

**Jahrbücher**  
des  
**Deutschen Reichs**

unter  
**Heinrich III.**

von  
**Ernst Steindorff.**

Erster Band.

AUF VERANLASSUNG  
UND MIT  
UNTERSTÜTZUNG  
SEINER MAJESTAET  
DES KÖNIGS VON BAYERN  
MAXIMILIAN II.



HERAUSGEGEBEN  
DURCH DIE  
HISTORISCHE COMMISSION  
BEI DER  
KÖNIGL. ACADEMIE DER  
WISSENSCHAFTEN.

---

Leipzig,  
Verlag von Dunder & Humblot.  
1874.



## Über dieses Buch

Dies ist ein digitales Exemplar eines Buches, das seit Generationen in den Regalen der Bibliotheken aufbewahrt wurde, bevor es von Google im Rahmen eines Projekts, mit dem die Bücher dieser Welt online verfügbar gemacht werden sollen, sorgfältig gescannt wurde.

Das Buch hat das Urheberrecht überdauert und kann nun öffentlich zugänglich gemacht werden. Ein öffentlich zugängliches Buch ist ein Buch, das niemals Urheberrechten unterlag oder bei dem die Schutzfrist des Urheberrechts abgelaufen ist. Ob ein Buch öffentlich zugänglich ist, kann von Land zu Land unterschiedlich sein. Öffentlich zugängliche Bücher sind unser Tor zur Vergangenheit und stellen ein geschichtliches, kulturelles und wissenschaftliches Vermögen dar, das häufig nur schwierig zu entdecken ist.

Gebrauchsspuren, Anmerkungen und andere Randbemerkungen, die im Originalband enthalten sind, finden sich auch in dieser Datei – eine Erinnerung an die lange Reise, die das Buch vom Verleger zu einer Bibliothek und weiter zu Ihnen hinter sich gebracht hat.

## Nutzungsrichtlinien

Google ist stolz, mit Bibliotheken in partnerschaftlicher Zusammenarbeit öffentlich zugängliches Material zu digitalisieren und einer breiten Masse zugänglich zu machen. Öffentlich zugängliche Bücher gehören der Öffentlichkeit, und wir sind nur ihre Hüter. Nichtsdestotrotz ist diese Arbeit kostspielig. Um diese Ressource weiterhin zur Verfügung stellen zu können, haben wir Schritte unternommen, um den Missbrauch durch kommerzielle Parteien zu verhindern. Dazu gehören technische Einschränkungen für automatisierte Abfragen.

Wir bitten Sie um Einhaltung folgender Richtlinien:

- + *Nutzung der Dateien zu nichtkommerziellen Zwecken* Wir haben Google Buchsuche für Endanwender konzipiert und möchten, dass Sie diese Dateien nur für persönliche, nichtkommerzielle Zwecke verwenden.
- + *Keine automatisierten Abfragen* Senden Sie keine automatisierten Abfragen irgendwelcher Art an das Google-System. Wenn Sie Recherchen über maschinelle Übersetzung, optische Zeichenerkennung oder andere Bereiche durchführen, in denen der Zugang zu Text in großen Mengen nützlich ist, wenden Sie sich bitte an uns. Wir fördern die Nutzung des öffentlich zugänglichen Materials für diese Zwecke und können Ihnen unter Umständen helfen.
- + *Beibehaltung von Google-Markenelementen* Das "Wasserzeichen" von Google, das Sie in jeder Datei finden, ist wichtig zur Information über dieses Projekt und hilft den Anwendern weiteres Material über Google Buchsuche zu finden. Bitte entfernen Sie das Wasserzeichen nicht.
- + *Bewegen Sie sich innerhalb der Legalität* Unabhängig von Ihrem Verwendungszweck müssen Sie sich Ihrer Verantwortung bewusst sein, sicherzustellen, dass Ihre Nutzung legal ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass ein Buch, das nach unserem Dafürhalten für Nutzer in den USA öffentlich zugänglich ist, auch für Nutzer in anderen Ländern öffentlich zugänglich ist. Ob ein Buch noch dem Urheberrecht unterliegt, ist von Land zu Land verschieden. Wir können keine Beratung leisten, ob eine bestimmte Nutzung eines bestimmten Buches gesetzlich zulässig ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass das Erscheinen eines Buchs in Google Buchsuche bedeutet, dass es in jeder Form und überall auf der Welt verwendet werden kann. Eine Urheberrechtsverletzung kann schwerwiegende Folgen haben.

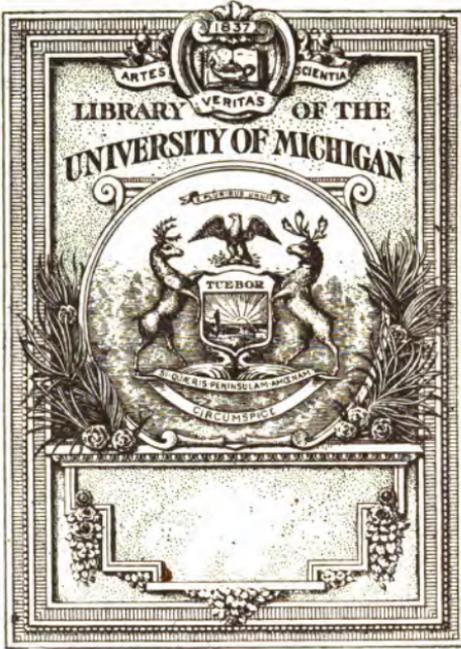
## Über Google Buchsuche

Das Ziel von Google besteht darin, die weltweiten Informationen zu organisieren und allgemein nutzbar und zugänglich zu machen. Google Buchsuche hilft Lesern dabei, die Bücher dieser Welt zu entdecken, und unterstützt Autoren und Verleger dabei, neue Zielgruppen zu erreichen. Den gesamten Buchtext können Sie im Internet unter <http://books.google.com> durchsuchen.

BUHR B



a39015 00025789 2b



DD  
142.5  
.S82  
v.1

# Jahrbücher

der

# Deutschen Geschichte.

---

AUF VERANLASSUNG  
UND MIT  
UNTERSTÜTZUNG  
SEINER MAJESTAET  
DES KÖNIGS VON BAYERN  
MAXIMILIAN II.



HERAUSGEGEBEN  
DURCH DIE  
HISTORISCHE COMMISSION  
BEI DER  
KÖNIGL. ACADEMIE DER  
WISSENSCHAFTEN.

---

Leipzig,  
Verlag von Duncker & Humblot.  
1874.

**Jahrbücher**  
des  
**Deutschen Reichs**

unter  
**Heinrich III.**

von  
**Ernst Steindorff.**

Erster Band.

AUF VERANLASSUNG  
UND MIT  
UNTERSTÜTZUNG  
SEINER MAJESTAET  
DES KÖNIGS VON BAYERN  
MAXIMILIAN II.



HERAUSGEGEBEN  
DURCH DIE  
HISTORISCHE COMMISSION  
BEI DER  
KÖNIGL. ACADEMIE DER  
WISSENSCHAFTEN.

Leipzig,  
Verlag von Dunder & Humblot.  
1874.

11  
12  
13  
14  
15  
16  
17  
18  
19  
20  
21  
22  
23  
24  
25  
26  
27  
28  
29  
30  
31  
32  
33  
34  
35  
36  
37  
38  
39  
40  
41  
42  
43  
44  
45  
46  
47  
48  
49  
50  
51  
52  
53  
54  
55  
56  
57  
58  
59  
60  
61  
62  
63  
64  
65  
66  
67  
68  
69  
70  
71  
72  
73  
74  
75  
76  
77  
78  
79  
80  
81  
82  
83  
84  
85  
86  
87  
88  
89  
90  
91  
92  
93  
94  
95  
96  
97  
98  
99  
100

**Alle Rechte vorbehalten.**

**Die Verlagshandlung.**

026 S / 49.5

Herrn Professor

Georg Waiß

in Liebe und Verehrung

gewidmet.

327207



## V o r w o r t.

Von der Geschichte des Deutschen Reichs unter Heinrich III., welche ich in der Form und als Bestandtheil der „Jahrbücher der Deutschen Geschichte“ darzustellen unternommen habe, erscheint hiermit der erste Theil. Er enthält die Jugendgeschichte des Herrschers, die Jahre seiner königlichen Regierung, die Herstellung und die Anfänge seines Kaisertums, so weit sie als Abschluß des großen kirchenpolitisch so ungemein wichtigen Römerzuges in Italien liegen. Mit den Veränderungen, welche während Heinrichs achtmonatlicher Abwesenheit in dem inneren Zustande wie in den auswärtigen Beziehungen des besonderen Deutschen Reichs eingetreten waren und mit den ersten Acten kaiserlicher Regierung auf Deutschem Boden wird der zweite Theil zu beginnen haben.

Von dem Princip annalistischer Darstellung bin ich nur zwei Mal abgewichen: zuerst bei dem Jahre 1045, um die beiden großen Außengebiete der Reichspolitik, die italiänischen und die deutsch-nordischen Verhältnisse, mit den Vorgängen im Mittelpuncte des Reichs zusammenzuschließen, und wiederum bei der Jahreswende von 1046 auf 1047, wo die Einheit der Entwicklung denn doch zu stark war, als daß das annalistische Schema hätte angewandt werden können. Uebrigens ließ es sich ungezwungen durchführen und ich habe dies um so consequenter gethan, je weniger eine sog. pragmatische Bearbeitung nach der Darstellung, welche der Geschichte Heinrichs III. in W. von Giesebrechts Kaiserzeit zu Theil geworden ist, zeitgemäß gewesen wäre. Es ist mir ohnehin oft genug schwer gefallen Materien, welche von Anderen, z. B. von dem verstorbenen Ernst Strehlke gründlich erforscht und befriedigend dargestellt waren, von Neuem zu bearbeiten. Dürfen meine Jahrbücher in stofflicher Hinsicht überhaupt auf Eigenthümlichkeit Anspruch machen, so wird diese dem Kenner der einschlägigen Litteratur wohl besonders in zwei Stücken entgegentreten: erstlich in

der planmäßigen Berücksichtigung, welche die kirchenregimentliche Thätigkeit Heinrichs III. gefunden hat und zwar nicht nur um ihrer selbst willen, sondern auch wegen ihrer principiellen Bedeutung, wegen ihres Zusammenhanges mit den großen staats- und kirchenrechtlichen Streitfragen, welche unter Heinrich IV. zu so schweren Kämpfen führten. Die zweite Eigenthümlichkeit meiner Darstellung ist quellenkritischer Natur, beruht darauf, daß es mir vergönnt war eine so wichtige Quelle, wie die Annalen von Nieder-Altach, im Urtexte zu verwerten, während die meisten meiner Vorgänger sie entweder ganz entbehrten oder sich mit der zwar außerordentlich scharfsinnigen und feinen, aber doch nur annähernd richtigen Reconstruction Giesebrechts behelfen mußten.

Durch die von Giesebrecht selbst edirten *Annales Alahenses* ist die reiche Sammlung von Geschichtschreibern der salischen Kaiserzeit in den *Monumenta Germaniae historica* auf das Erwünschteste ergänzt worden; in Betreff anderer Lücken ist Zaffé mit seiner *Bibliotheca rerum Germanicarum* eingetreten, und bei der Kritik des gesammten historiographischen Stoffes leistete mir vor Allem Wattenbach durch seine „Geschichtsquellen“ die besten Dienste. Die dritte Auflage derselben konnte freilich erst am Schlusse berücksichtigt werden. Auf urkundlichem Gebiet war es der Erneuerer von Böhmers *Regesten*, R. Fr. Stumpf, der mir durch sein „Verzeichniß der Kaiserurkunden“ die wichtigste Vorarbeit lieferte. Stumpfs Werk war mir auch da von Nutzen, wo bei einer Nachprüfung Angaben und Urtheile einer Berichtigung bedurften. Daß ich es an einer solchen Nachprüfung nicht habe fehlen lassen, möge, wie die Darstellung, so besonders der erste der Excurse bezeugen, während ich in dem dritten eine entsprechende Probe bezüglich Zaffés *Regesta Pontificum Romanorum* gegeben zu haben glaube.

Die Einleitung habe ich rein biographisch gehalten und damit nur die persönlichen Momente dargelegt, durch welche die Regierung Heinrichs III. mit der seines Vaters und Vorgängers, Kaiser Konrads II., verknüpft ist. Die Erörterung dieses Zusammenhanges nach der sachlichen Seite sowie die Würdigung von Heinrichs Stellung in der Reihe unserer älteren Kaiser überhaupt behalte ich mir bis zum Schlusse des Ganzen vor.

Göttingen, 15. Juli 1874.

G. Steindorff.

# Inhalt.

Einleitung . . . . .	Seite
Heinrich III. vor der Thronbesteigung . . . . .	1—46.

Eltern, Benennung nach dem Großvater, erste Betheiligung an der Regierung 1—3. Heinrich designirter Nachfolger seines Vaters und Herzog von Baiern; Bischof Bruno von Augsburg Heinrichs Pfleger; oberdeutsche Fürstentümmer 4—10. Unterricht; Wipo's Proverbien 11. 12. Erster Vermählungsplan 13. 14. Heinrich erwählter und gekrönter König 15—17. B. Brunos letzte Zeiten; B. Egilbert von Freising des Königs neuer Pfleger 19—22. Friedensschluß mit Ungarn K. Heinrichs Werk; wahrscheinlich Gebiet abgetreten 23—25. Heinrichs erste Kriegsthaten 26—28. B. Egilberts Pflege, ihr Ende und Lohn 29. K. Heinrich neben und unter Kaiser Konrad; Fall Adalberos von Kärnten 30—32. Heinrichs Vermählung mit Gunhild 33—37. K. Heinrich und die italienische Politik Konrads II. 38—40. Tod der Königin 41. 42. K. Heinrich Herzog von Schwaben und König der Burgunder 43. 44. Kaiser Konrads Ende; K. Heinrich Alleinherrscher 45. 46.

## 1039.

47—77.

Anfänge der neuen Regierung: vereinzelt Huldigungsacte; Bestattung der Kaiserleiche in Utrecht und Speier 47—50. K. Heinrich in Lothringen: kirchliche Verhältnisse 51—53. Nach Sachsen: Angelegenheiten der Klöster Corvey und Herford, Gandersheim, Fulda 54—57. Tod der Herzöge Konrad und Adalbero von Kärnten 58. 59. Deutsch-wenbische und böhmisch-polnische Verhältnisse: Einfall der Böhmen in Polen 60—64. Translation des h. Adalbert von Gnesen nach Prag 65, 66. Plan eines Erzbisthums Prag 67. K. Heinrich in Waffen; Scheinfriede 68. 69. Tod der Bischöfe Reginald von Speier und Egilbert von Freising; Nachfolge Sigibodus und Nitters 71. 72. K. Heinrich in Baiern: Regensburger Urkunden 73. Italienische Verhältnisse: Mailänder Sache; Unter-Italien und griechische Expedition gegen Sicilien 74. 76. K. Peter von Ungarn Feind des deutschen Reichs 77.

## 1040.

78—100.

Fürstentag in Augsburg; Königsgericht für Italien; große Thätigkeit der Kanzlei 78—82. K. Heinrich in Schwaben 83. Versammlung in Ingelheim; Friedensschluß mit Erzbischof Aribert von Mailand 84. 85. K. Heinrich in Niederlothringen; Weihe der Kirche von Stablo 86—88. Feindselige Haltung des Böhmenherzogs Bretislav 89. 90. K. Heinrich in Sachsen und Hessen 91. 92. Krieg mit Bretislav, Kämpfe im Böhmerwalde; Niederlagen und Rückzug der Deutschen 93. 96. Tod des Bischofs Eberhard von Bamberg; Suitgers Nachfolge 97. Posttag in Alstedt: russische Gesandtschaft. Weihe von S. Marien in Münsler 98—100.

## 1041.

101—132.

Lothringische Verhältnisse: K. Heinrich in Aachen 101. 102. Fürstentag in Seligenstadt; böhmische Angelegenheit 103. Tod des Erzbischofs Thietmar von Salzburg; Balduins Nachfolge 104. K. Heinrich in Lothringen und Sachsen 105. Neuer Krieg mit den Böhmen; Bretislavs Bedrängniß und Unterwerfung, Böhmen wieder deutsches Lehn 106—112. Rückwirkung auf Polen; Herzog

Rasimir wiederhergestellt, K. Heinrichs Vasall 113. Umwälzung in Ungarn: K. Peter entthront, Doo erhoben 114—120. K. Heinrich und Ungarn 121. Innere Angelegenheiten und Bishops Tetralogus 122. 123. K. Heinrichs Verhältniß zur Kaiserin Gisela; Unterrichtsgezet und Einladung nach Burgund 124—127. Klosterverhältnisse: Tegernsee; Farfa 128—131. Naturereignisse 132.

## 1042.

133—172.

K. Heinrich in Burgund; Odulricus von Langres Erzbischof von Lyon 133—135. Königsfriede und Gottesfriede 136—141. K. Heinrichs mutmaßliche Stellung zur Treuga Dei 142. 143. Bischof Gerard von Cambrai, Chastellain Walter und K. Heinrich 144—146. Graf Heinrich der Luxemburger Herzog von Baiern 147. Angriffe der Ungarn; Kämpfe an der Donau und in Kärnten 148—152. Fürstentag zu Eöln 153. K. Heinrichs Werbung um Agnes von Poitou; Gaufrid Martell von Anjou 154—156. K. Heinrich in Thüringen 157. 158. Feldzug gegen Ungarn; Erfolge und Rückschlag 159. 160. K. Heinrich in Sachsen; russisches Heirathsproject 161—164. Tod Bischofs Hermann von Münster; Ruodperts Nachfolge 165. Tod der Bischöfe Heribert von Eichstädt und Rithard von Wittich; Nachfolge Gezmans und Wajos 166—168. Tod des Patriarchen Poppo von Aquileja; Patriarch Eberhard 169. 170. Tod des Bischofs Gezman von Eichstädt; Bischof Gebesard 171. 172.

## 1043.

173—198.

Tod der Kaiserin Mutter Gisela 173. 174. Tod der Aebte Sigeward von Fulda, Bruno von Försch, Folmar von Weissenburg, Erchanpert von S. Emmeram; Nachfolger: Rothing, Hugo, Arnold, Berenger 174. 175. Auswärtige Verhältnisse: K. Heinrichs Beziehungen zu Frankreich und Ungarn; zweiter Feldzug gegen Doo; Friedensschluß 176—180. Kriegerwerbung des Leithagebiets; Grenzbestimmung; die sog. Neumark von Oesterreich und Lutpold der Babenberger 181—183. K. Heinrich in Regensburg 184. Reichsversammlung in Ulm; Synode zu Constanz; Friedensedict (Indulgenz) 185. 186. Verlobung des Königs mit Agnes von Poitou 187. Abt Siegfrieds von Gorze vergebliche Opposition gegen diese Ehe; Agnes gekrönt, Vermählung 188—193. Dotalurkunden für die Königin 194. Tod des Markgrafen Lutpold 195. Wirtschaftliche Bedrängnisse; Mißwachs, Hungersnoth; Indulgenz von Trier 196—198.

## 1044.

199—222.

K. Heinrich in Sachsen; Tod des Bischofs Azelo von Worms; Nachfolger der Kanzler Abalger 199. 200. Tod des Herzogs Gozelo von Lothringen; Streit um die Nachfolge in Niederlothringen; K. Heinrich für Gozelo d. J. gegen Herzog Gotfried von Oberlothringen 201. 202. Ungarische Verhältnisse: Abelsverfälschung gegen Doo 203. 204. K. Heinrichs dritter Feldzug; Schlacht an der Naab; Siegesfeier der Deutschen und neue Indulgenz; Peter wieder König von Ungarn 205—210. Deutsch-ungarische Rechtsgemeinschaft 211. 212. K. Heinrich in Regensburg; Zeitstimmen über ihn als Besieger der Ungarn 213. 214. Fortgang des Lothringischen Nachfolgestreites: Herzog Gotfrieds Umtriebe, Absetzung und Aufstand 215—217. Winterfeldzug des Königs gegen Gotfried und dessen burgundische Mitrebellen 218. 219. Tod der Bischöfe Abalger von Worms, Thietmar von Hildesheim, Kadelohus von Raumburg; Nachfolger: Arnold, Azelin, Eberhard 220—222.

## 1045.

223—290.

K. Heinrich in Baiern; gute Beziehungen zu Ungarn 223. Entäußerung des Schwäbischen Herzogthums; Bialzaraf Otto, Ezos Sohn, Herzog; Ottos Vetter Heinrich Pfalzgraf in Lothringen 224—226. Balduin von Flandern und die Mark Antwerpen 227. Neue Aebtissinnen in Quedlinburg und Gan-

dersheim 228. 229. R. Heinrich auf der Reise nach Ungarn: Nachlaß des letzten Grafen von Ebersberg und Unfall in Persenbeug; Tod Bischof Brunos von Würzburg; Adalbero Nachfolger 229—232. R. Heinrich in Ungarn; Peter sein Vasall, Ungarn deutsches Lehn; die ungarische Königslanze nach Rom 232. 234. Fortschreitende Vesteidung der Neumark von Oesterreich; Landshentungen 235. 236. R. Heinrich in Lothringen: Gotfrieds Unterwerfung und Haft 237.

Italien in den ersten Jahren Heinrichs III. . . . . 237—272.

Mailand: Kämpfe zwischen Adel und niederem Volk; Gleichgewicht der Parteien 237—242. Kanzler Adalger und dessen Thätigkeit als Königsbote 242—244. Erzbischof Ariberts Ende und Erhebung Wibos 245—247.

Ravenna unter Erzbischof Gebehard; Abt Guido von Pomposia 245—250. Petrus Damiani, Herkunft, Lehrzeit, Priorat in Fonte-Avellana 251—253. Beginnende Agitation gegen die Simonie 250. 253. Ende Erzbischof Gebehards und Nachfolge Wibgers, Canonicus von Cöln 254.

Rom, die tusculanische Herrschaft, Papst Benedict IX. 254—256. Silvester III. Gegenpapst; Schisma 257. 258. Benedicts Rückkehr; Synode; Verkauf des Papstthums an den Erzpriester Johannes 258. 259. Papst Gregor VI. Anfänge seines Pontificats 260—263.

Unteritalien. Ausgang der griechischen Expedition nach Sicilien vom J. 1038 S. 263. 264. Aufruhr in Apulien, Einmischung der Normannen, Niederlagen der Griechen 264—266. Apulischer Normannenstaat; erste Oberhäupter 267. 268. Waimar Fürst von Salerno und die Normannen von Aversa 269. 270. Montecassinos Bedrängnisse und Rettung 270—272.

Deutsch-nordische Verhältnisse . . . . . 272—285.

Beccelin Erzbischof von Hamburg und Herzog Bernhard II. von Sachsen 273. 274. Familienverbindung der Billunger mit König Magnus von Norwegen 275. Schlacht auf der Hlyrsfogsheide; Besiegung der Wenden. Anfänge Svend Estrithsons 276—278. Emporkommen Godshalts, des christlichen Wendenfürsten 278—280. Erzbischof Beccelins Ende; Adalberts Erhebung und Anfänge 280—285.

R. Heinrichs Feldzug gegen die Luitizen 285. 286. Schwere Krankheit des Königs; Frage der Nachfolge; Geburt seiner Tochter Mathilde 287. Vorboten der Romfahrt; Tod Guidos von Pomposia 288. Tod des Eremiten Günther 289. 290.

1046. 1047. I. 291 - 335.

Strenger Winter. Tod des Markgrafen Eckhard von Meissen 291. 292. Tod des Abtes Druhtmar von Corvey, Nachfolge Rothards 292. R. Heinrich gegen Graf Dietrich von Holland 293. Reichsversammlung in Cöln. Lothringische Verhältnisse: Gotfried begnadigt; Friedrich von Luxemburg Herzog in Niederlothringen 295. Geistliche Angelegenheiten: Wibger von Ravenna abgesetzt 296. 297. Römerzug geboten 297. R. Heinrich in den nordöstlichen Marken. Verhältnisse der abhängigen Slavenherzöge 298. 299. Teti Markgraf von Meissen; Uebergang der Mark auf Wilhelm von Weimar 300. R. Heinrich in Speier. Schenkungen an die elsterlichen Gruffkirchen 301. 302. Tod des Erzbischofs Odukrich von Lyon; Salinard von Dijon sein Nachfolger 303. 304. R. Heinrich in Augsburg. Katastrophe in Ungarn: R. Peter gestürzt; der Arpade Andreas König 305. 306.

Heinrichs III. Römerzug.

Synode zu Pavia. Richtung des Königs gegen die Simonie: Rede und Edict 307—310. Zusammenkunft des Königs mit P. Gregor VI. in Piacenza 311. Richterliche Thätigkeit des Königs und seiner Missi 312. Synode von Sutri: P. Gregor VI. und P. Silvester III. abgesetzt 313. 314. Römische Synode: Benedict IX. abgesetzt, Clemens II. erhoben 315. Kaiserkrönung und Patriciat Heinrichs III. 316. 317. Kirchliche Angelegenheiten: Ernennung neuer Bischöfe; päpstliche Synode; Rangstreit der großen Metropolen 318—320. Ca-

nonisation Wiboradas von S. Gallen; andere Klosterangelegenheiten 321. 322. Kaiser und Papsi nach Unter-Italien 323. Fürstentag in Capua, Wiederherstellung Pandulfs, die Normannenfürsten Vasallen des Kaisers, Fürst Weimars Macht reducirt 324. 325. Antisimonistische Bestrebungen 327. Aufsehnung und Belagerung Benevents 328. Kaiser Heinrich zurück nach Nord-Italien, Constitution von Rimini 329—331. Geburt der Judith-Sophie; neue Erkrankung und Genesung des Kaisers 332. Translation der Gebeine Guidos von Pomposia; Ende des Römerzuges 333—335.

### Excursse.

I. Beiträge zur Lehre von der Kanzlei Heinrichs III. und zur Kritik seiner Urkunden . . . . .	339—417.
II. Zur Kritik zeitgenössischer Geschichtsschreiber . . . . .	418—447.
IIa. Die sog. Landfrieden (Indulgenzen) Heinrichs III. und die lex Baiouarica bei Herim. Aug. Chron. 1044 . . . . .	448—455.
III. Zum Römerzuge Heinrichs III. . . . .	456—510.
1. Stand der Ueberlieferung . . . . .	456—483.
2. Schisma zwischen P. Benedict IX. und Silvester III. P. Gregor VI. kein Schismatiker . . . . .	484—490.
3. Angebliche Acten P. Gregors VI. Ueber Jaffé, Reg. Pontif. 3128. . . . .	490—497.
4. Zur Datirung von Rodulfus Glaber, Histor. I. V c. 8 . . . . .	497—500.
5. Die Synode von Sutri . . . . .	500—506.
6. Der Patriciat Heinrichs III. . . . .	506—510.
IV. Heinrich III. in Sage und Legende . . . . .	511—522.
Urfundliche Beilagen . . . . .	523—528.
Nachträge und Berichtigungen . . . . .	529—536.

### Verzeichniß von abgekürzt angeführten Werken.

- Monumenta Germaniae historica ed. G. H. Pertz, Hannoverae 1826 sq. Scriptores T. I—XII; XVI—XXII = SS. Leges T. I—IV = M. G. Leg.
- Joh. Fr. Böhmer, Fontes rerum Germanicarum Bd. I—IV, Stuttgart 1843 ff. = B. F.
- Joh. Fr. Böhmer, Regesta chronol. diplomat. regum atque imperator. Romanor. inde a Conrado I. usque ad Heinricum VII. Frankf. 1831 = B.
- K. Fr. Stumpf, Die Reichskanzler vornehmlich des X. XI. u. XII. Jahrhunderts II. Band: Verzeichniß der Kaiserurkunden. Innsbruck 1865 = St.
- H. Bresslau, Die Kanzlei Kaiser Konrads II. Berlin 1869 = Br.
- Ph. Jaffé, Regesta Pontificum Romanorum. Berolini 1851 = Jaffé, Reg.
- Forschungen zur Deutschen Geschichte. Göttingen 1860 ff. Bd. I—XIV = Forsch.
- Fider. Forschungen zur Reichs- und Rechtsgeschichte Italiens. Innsbruck 1868 ff. Bd. I—IV, = Fider, Forsch.
- W. Wattenbach, Deutschlands Geschichtsquellen im Mittelalter. 2. Aufl. Berlin 1866 (Ein Band); 3. Aufl. Berlin 1873—74 (Zwei Bände) = Wattenbach, Geschichtsquellen.

## Einleitung.

Als Kaiser Konrad II., der erste in der Reihe der fränkischen Könige, welche als Nachfolger des sächsischen Hauses das deutsche Reich gerade ein Jahrhundert lang beherrscht haben, am 4. Juni 1039 nach einer fast fünfzehnjährigen, von Mit- und Nachwelt hochgepriesenen Regierung starb, da geschah es endlich einmal wieder, daß das Reich in andere Hände überging, ohne zuvor, wie bei dem Tode Ottos II.<sup>1)</sup> unter eine vormundschaftliche Regierung zu gerathen, oder gar, wie bei dem Tode Ottos III.<sup>2)</sup> und bei demjenigen Heinrichs II.<sup>3)</sup> die Wechselfälle eines Interregnums und einer Neuwahl durchmachen zu müssen.

Denn, entsprossen aus der Ehe Konrads II. mit der früher schon zweimal verheiratheten Herzogin Gisela von Schwaben<sup>4)</sup>, überlebte den Vater ein Sohn, welcher jenem bereits einige Jahre, bevor ihn die Deutschen zu ihrem Könige erwählten, nämlich am 28. October

<sup>1)</sup> 983 December 7.

<sup>2)</sup> 1002 Januar 23.

<sup>3)</sup> 1024 Juli 13.

<sup>4)</sup> Sie vermählten sich, wie es scheint, im Laufe des Jahres 1016, halb nach dem Tode von Giselas zweitem Gemahl, des Herzogs Ernst I. von Schwaben, gest. 1015 Mai 31, und trotzdem, daß Gisela mit Konrad in einem Grade blutsverwandt war, der ihre Verbindung in den Augen des Kaisers Heinrich II. und der strengeren Geistlichkeit außerordentlich anstößig, ja sogar als unerlaubt erscheinen ließ. v. Giesebrecht, Gesch. der deutschen Kaiserzeit, II. (3. Aufl.) S. 162 und 219 mit den bezüglichen Anmerkungen. S. ferner Pirsch, Jahrbücher des deutschen Reichs unter Heinrich II. Bd. I. S. 464 ff., wo man sich am besten unterrichtet über Giselas erste Ehe mit dem Grafen Bruno (von Braunschweig), dem sie einen Sohn Namens Ludolf geboren hatte, während ihrer Ehe mit Ernst I. von Schwaben zwei Söhne entkamen: Herzog Ernst II. und Hermann, nachmals auch Herzog. Stälin, Württemberg. Gesch. I. 474, 484. In Betreff der Widerwärtigkeiten, denen Giselas dritte Ehe mit Konrad begegnete, ist Hauptquelle ein Brief des Abtes Siegfried von Gorze an den Abt Poppo von Stablo, 1043 Spätherbst, bei Giesebrecht a. a. D. S. 677, und schon früher herausgegeben von M. Bödinger, Zu den Quellen der Geschichte Kaiser Heinrichs III. (Wien 1853) S. 7 ff. S. 10 mit einer genealogischen Tafel, aus der sich ergibt, daß Konrad sowohl als Gisela zu den Descendenten König Heinrichs I. gehörten und zwar Konrad in vierter, Gisela in dritter Generation.

(Ss. Simon und Judas) 1017<sup>1)</sup> geboren war. Er hieß, wie sein Großvater väterlicherseits Heinrich, ein Name, dessen Einbürgerung in der Familie der rheinfränkischen Konradiner höchst wahrscheinlich auf den Umstand zurückzuführen ist, daß dieses Geschlecht durch die Vermählung seines Ahnherrn Konrads des Rothen mit Liutgarde, der ältesten Tochter Ottos des Großen und Enkelin König Heinrichs I.<sup>2)</sup> in die Verwandtschaft des sächsischen Königshauses eingetreten war. Wenn aber jener ältere Heinrich in der Geschichte kaum hervortritt, — man kennt ihn eigentlich nur als Gemahl der Adelsheid, einer Angehörigen des mächtigsten Grafenhauses in Elfaß-Lothringen und als Vater Kaiser Konrads II.<sup>3)</sup>, so sollte sich dagegen das Leben des gleichnamigen Enkels um so reicher und bedeutungsvoller gestalten, nachdem mit der Thronbesteigung des Vaters (1024, September 8.) eine Grundlage gewonnen war, auf der sich die Kräfte des gut begabten und sorgfältig erzogenen Kindes zum Herrscherberuf entwickeln konnten.

<sup>1)</sup> Das Jahr nach Wipo, Vita Chuonradi imperator. c. 23, SS. XI, 268 und Berthold, Annal. 1056, SS. V, 270. Monat und Tag nach Lambert. Hersfeld. Annal. 1056, SS. V, 158 und Annal. Augustani 1056, SS. III, 127. Nach der zuletzt genannten Quelle hätte Heinrich III. bei seinem Tode, 1056, October 5, im einundvierzigsten Jahre gestanden, müßte also 1014—15 geboren sein. Dem steht aber entgegen, daß Berthold a. a. D. ihn im neununddreißigsten Jahre sterben läßt und daß damit Wipo stimmt, indem er a. a. D. Heinrich anlässlich seiner Krönung, 1028, April 14, bezeichnet als puerum aetate undecim annorum. Bezüglich des Ortes, wo Heinrich geboren wurde, habe ich glaubwürdige Angaben nicht entdecken können. Stälin I, 487 sagt zwar, daß Heinrich „bestimmt“ zu Osterbed in Geldern geboren sei, giebt aber keine Belege dafür, wie sich denn auch meines Wissens nichts anderes anführen läßt, als eine Utrechter Bisthumsfabel aus dem vierzehnten Jahrhundert bei Joh. de Beka, Catalogus episcoporum. Ultraject. (ed. Buchelius 1643) p. 40, wo übrigens nicht einmal direct von Heinrich III. die Rede ist. Vielmehr heißt es von der in pago Oesterbeke verweilenden Königin Gisela nur: parturit infans. Erst später, u. A. bei W. Heda, Histor. episcoporum. Ultraject. (ed. Buchelius) p. 118 tritt die Variante auf: peperit filium, und auch dann ohne Namen. Nicht besser steht es um eine andere Annahme, wonach Heinrich in einem Walde oder in einer Mühle bei dem Kloster Hirschau im Schwarzwalde das Licht der Welt erblickt hätte. Stälin I. 488. Hier liegt zu Grunde eine Sage des zwölften Jahrhunderts, die zuerst bei Gottfried von Viterbo, Pantheon, SS. XXII, 245—47 Eingang und von dort allerdings große Verbreitung gefunden hat. Aber als ganz fabulos wird sie gekennzeichnet u. A. durch den Umstand, daß darin Kaiser Konrad nicht als Vater, sondern als Schwiegervater Heinrichs erscheint, während diesem ein Graf (Eupoldus) und dessen Gemahlin zu Eltern, später aber noch ein Herzog und eine Herzogin zu Pflegeeltern gegeben werden — ein wunderliches Märchen, wie W. Wattenbach, Deutschlands Geschichtsquellen im Mittelalter, S. 428 (2. Aufl.) mit Recht sagt. Näheres über diese, wie über andere Sagen zur Geschichte Heinrichs III. Excurs IV.

<sup>2)</sup> Giesebrecht, Kaiserzeit I, S. 335 (2. Aufl.).

<sup>3)</sup> Wipo, Vita c. 2 und Brief des Abtes Siegfried. Giesebrecht, Kaiserzeit II, 680 in Verbindung mit dem genealogisch sehr wichtigen Diplom Konrads II. für S. Peter in Worms, 1034, Januar 30. Gercken, Cod. diplom. Brandenburg. VIII, 378. (B. 1396 = St. 2051 = Br. 194).

In der That gelangte Heinrich<sup>1)</sup> nicht zur Regierung, ohne daß er schon länger, schon seit dem Knabenalter an den allgemeinen An-  
gelegenheiten des Reichs einen regen und mit den Jahren wachsenden  
Antheil genommen hätte.

Einer ersten, sicher bezeugten Spur davon begegnet man zu  
Anfang des Jahres 1026<sup>2)</sup>, als Heinrich mit dem Hofe bis etwa  
Mitte Februar in Augsburg verweilte. Hier nämlich trat er zugleich  
mit seiner Mutter, der Königin Gisela und einigen Großen des  
Reichs als Fürsprecher auf für den älteren seiner beiden alemannischen  
Stiefbrüder, für Herzog Ernst II. von Schwaben<sup>3)</sup>, der sich im  
Bunde mit anderen Fürsten um Ostern 1025 gegen den König  
empört hatte<sup>4)</sup>, seit Kurzem jedoch zur Unterwerfung bereit war und  
sich eifrig um seine Begnadigung bemühte. Wirklich begnadigte ihn

<sup>1)</sup> Latinisirt: *Heinricus*; auf Münzen verkürzt zu: *Heinricu*, *Heinric*;  
verschrieben mitunter *Heiricus*. Dies ist die Hauptform, zu deren Beglaubig-  
ung dienen zahlreiche Originalurkunden, namentlich Diplome Konrads II.,  
Heinrichs III. selbst und der folgenden Herrscher, aber auch bischöfliche Urkunden;  
ferner zwei als echt anerkannte Siegel Konrads II. — s. S. Breslau, Kanzlei  
Kaiser Konrads II. S. 87, 88 — und alle mir bisher bekannt gewordenen  
echten Siegel Heinrichs III. — s. auch Römer-Bilshorn, Die Siegel der deutschen  
Kaiser und Könige S. 24; endlich drei auf Konrad II. und Heinrich III.  
gemeinschaftlich geprägte Münzen bei S. Ph. Cappe, Die Münzen der deutschen  
Könige und Kaiser des Mittelalters I, 98; Tafel V, 69, 70 und die über-  
wiegende Mehrzahl aller Münzen, welche Cappe I, 99 ff. II, 105 ff. III, 78 ff.  
für Heinrich III. allein in Anspruch nimmt. Eine kanzleimäßige und amtlich  
anerkannte Nebenform war *Henricus*, zu der schon mehrere Originaldiplome  
Konrads II. Belege liefern. Breslau S. 56. Außerdem wird sie bezeugt durch  
eine Originalbulle Papst Clemens II, 1047, October 1, Jaffé Reg. 3156 und  
eine Minderzahl der von Cappe zusammengestellten und beschriebenen Münzen.  
Ebendort, auf Münzen erscheint wiederholt auch *Hinricus*. Von Geschichts-  
werken citire ich nur die zugleich zeitgenössischen und autographisch erhaltenen  
Annal. Sangall. maior. SS. I, 83—85 und Annal. Corbeiens. SS. III, 6, (Jaffé,  
Mon. Corbeiens. p. 38—40), beide durchgängig mit *Heinricus*, und Annal.  
Hildesheim. 1031, 1035, 1039, SS. III, 98—103 mit *Heinrichus*, während  
zwischen durch, so 1028 und 1036, *Heinricus* gelesen wird.

<sup>2)</sup> Für die Annahme einer noch früheren Bctheiligung Heinrichs an der  
Regierung läßt sich zur Zeit nichts anderes anführen als ein angebliches  
Diplom Konrads II., 1025, Mai 14 Ulm, betreffend die Ueberweisung S.  
Blasens an das Bisthum Basel, *interventu . . . carissimi filii nostri Heinrichi  
regis*. (St. 1887; Br. 267). Dieses Schriftstück ist aber, wie schon Gerbert, *Histor.  
nigrae silvae* I, 222, III, 22 nachwies und wie die meisten späteren Forscher  
gleichfalls geurtheilt haben, eine grobe Fälschung, die nicht einmal indirect als  
Zeugniß gelten kann. Denn das echte Diplom Konrads, welches von dem  
Fälscher namentlich zur Herstellung des Protokolls benutzt wurde, gehört nicht der  
königlichen, sondern erst der kaiserlichen, mit dem 26. März 1027 beginnenden  
Epoche dieses Herrschers an. Nach dem Text bei Gerbert l. c. III, 21 =  
Trouillat, *Monum. de l'histoire de l'ancien évêché de Bâle* I, 155 lautet  
der Titel: *Chuonradus divina clementia Romanorum imperator  
augustus*; ferner heißt es in der Datumszeile: *Anno autem Domini Chuon-  
radi regnantis II., imperii vero I.*, und eben hierauf, auf die kaiserliche  
Epoche Konrads weist endlich auch der Umstand, daß Heinrich im Text *rex  
titulirt* wird, wie ihm solches seit 1028, April 14, aber auch nicht früher zum.  
S. unten S. 15. Trotz alledem hat Trouillat l. c. die Unechttheit bezweifelt.

<sup>3)</sup> S. S. 1, Anm. 4.

<sup>4)</sup> Die Schwierigkeiten und Gefahren, mit denen Konrad II. zu kämpfen

der König, obgleich nicht ohne Widerstreben<sup>1)</sup>; seinem eigenen Sohn aber, dem noch nicht neunjährigen Heinrich verschaffte er eben damals die erste Anwartschaft auf die Krone, indem er ihn zu seinem Nachfolger designirte<sup>2)</sup>, und zwar, wie in unserer Quelle ausdrücklich hervorgehoben wird, in Uebereinstimmung mit den Rathschlägen und Bitten der Fürsten. Zugleich wurde dem Königssohn ein besonderer Pfleger bestellt in der Person des Bischofs Bruno von Augsburg<sup>3)</sup>,

hatte, um sich nur überhaupt auf dem Throne zu halten, sind in neuerer Zeit ausführlich dargestellt von G. A. Stenzel, Gesch. Deutschlands unter den fränkischen Kaisern I, 18 ff.; Giesebrecht, Kaiserzeit II, 227 ff.; S. Pabst, Forschungen zur deutschen Geschichte V, 337 ff.

<sup>1)</sup> Wipo, Vita c. 10: dux Ernestus humiliter iter eius (sc. regis) prosecutus usque Augustam Vindelicam, interventu matris suae reginae et fratris sui Henrici adhuc parvuli aliorumque principum, multum rennunte rege, vix in gratiam eius receptus est. Die genauere Zeitbestimmung ergibt sich aus B. 1296—98; St. 1902—1904; Br. 50—52, sämmtlich dairt: 1026, Februar 14, Augsburg.

<sup>2)</sup> Wipo, Vita c. II: Anno incarnationis Christi 1026 Chuo Conradus rex consilio et petitione principum regni filium suum Henricum puerum regem post se designavit, illumque Brunoni, Augustensis ecclesiae episcopo in tutelam commendavit. Daß dieses in Augsburg geschah, sagt Wipo allerdings nicht ausdrücklich, es scheint aber, wie auch Giesebrecht, II, S. 620 zugeht, aus ihm zu folgen und ist jedenfalls eine Annahme, welche mehr für sich hat als die von Giesebrecht hervorgehobene Nachricht der Königsberger Weltchronik, ebendort S. 659: Rex Conradus convocavit principes ad curiam suam in Minda civitate, ubi filius eius Henricus in regem promissus est und die ihr entsprechende Stelle in der Reggowschen Chronik, Ausgabe von Schöne, S. 38 (von Wafmann S. 333): De koninc Conrait geboit do eynen hof zu Minden, da wart sin sun Henrig zu koninge gelovet. Denn, mag sie nun, wie G. Waitz, Ueber eine sächsische Kaiserchronik und ihre Ableitungen, Göttingen 1863 S. 13 und 14 unseres Trachtens überzeugend dargethan hat, aus der Reggowschen Chronik in die sog. Weltchronik oder umgekehrt aus dieser in jene übergegangen sein, ihre Quelle ist doch die Pöhlber Chronik, Handschrift der Göt. Bibliothek Cod. msc. histor. 333, (SS. XVI, 68 nur auszugsweise): Conradus rex natale Domini — Minden celebravit, ubi plurimos, qui electioni eius non intererant, obvios habuit omnesque in gratiam recepit (cfr. Annal. Hildesh. 1025, SS. III, 96). Deinde filio suo Henrico in regem ordinato ipse Roman tendens etc. Der Ausdruck: in regem ordinato ist freilich angesichts des regem designavit bei Wipo ebenso wenig correct wie die entsprechenden Notizen im Chron. Wirziburg. 1026, SS. VI, 30 (daraus Eckehard, Chron. SS. VI, 195): Cuonradus rex filium suum Henricum regem fecit et ipse Romam pergens . . . und in den Annal. Altah. maior. 1026, SS. XX, 791 (minor. 1027 SS. XX, 775): Chonradi regis filius Henricus rex factus est; geschweige denn, daß Wolfherer, Vita Godehardi prior c. 30, SS. XI, 189 Recht hätte, wenn er Konrad Ostern 1026 (April 10) in Aachen feiern, dort seinen Sohn zum Könige erheben (promovere) und dann nach Italien eilen läßt. Denn zu Ostern 1026 verweilte Konrad II. nach Wipo Vita c. 12, dem die Urkunden Recht geben, in Verceil, und die Ordination, beziehungsweise die Krönung Heinrichs zum König erfolgte erst nach dem Römerzug des Vaters Ostern 1028 zu Aachen, auch nach Wolfherer, der sich in der Vita posterior c. 23 SS. XI, 209 selbst berichtigt hat. S. unten S. 15 Anm. 5.

<sup>3)</sup> S. daß in der vorigen Anmerkung citirte Stück aus Wipo, Vita c. 11. Analogien hierzu finden sich im zehnten Jahrhundert, als Otto d. Gr. 961 beim Aufbruch nach Italien seinen Sohn Otto II. der Obhut der Erzbischöfe von Eßln und Mainz anvertraute. Ruotger, Vita Brunonis c. 41 SS. IV,

eines wohl noch nicht sehr bejahrten Kirchenfürsten<sup>1)</sup>, der gleich ausgezeichnet war durch vornehme Herkunft — er war ein jüngerer Bruder Kaiser Heinrichs II.<sup>2)</sup> und demnach der Letzte vom Mannsstamm des sächsischen Hauses — wie durch practischen Sinn und Klarheit des Geistes, sobald nämlich — fügt Wipo, der ihm dieses Lob ertheilt, zugleich vorsichtig und bezeichnend hinzu, ihn nicht ein blinder Haß forttrieb, welchen er gegen seinen Bruder, den Kaiser hegte<sup>3)</sup>. In der That führt Bruno sich in die Geschichte damit ein<sup>4)</sup>, daß er im Jahre 1003 offen einen Aufstand unterstützte, den zwei mißvergnügte Fürsten des Babenbergschen Hauses gegen Heinrich II. ins Werk gesetzt hatten, und es war wohl nur das gänzliche Mißlingen der Unternehmung, was Bruno bestimmte, sich durch die Vermittlung seines Schwagers, des Königs Stephan von Ungarn wieder mit dem Bruder zu versöhnen. Dies geschah Ende März 1004 und zwar anscheinend aufrichtig, da einerseits der König sich dazu verstand, Bruno in den letzten Monaten des Jahres 1006 zum Bischof von Augsburg zu erheben<sup>5)</sup>, und da andererseits Bruno bei der Gründung und Ausstattung des Bisthums Bamberg (1007, Novbr. 1) bereitwillig mitwirkte<sup>6)</sup>. Im Allgemeinen aber regierte Heinrich II. ohne seinem Bruder in Reichsangelegenheiten einen nennenswerthen Einfluß zu gestatten, und schließlich waren sie wieder so sehr mit einander verfeindet, daß Bruno im Jahr 1024 in ein Exil wandern mußte<sup>7)</sup>, aus welchem ihn dann freilich der Tod des Kaisers (Juli 13) bald genug erlöste. Mit der Erhebung König Konrads begann überhaupt ein neues Leben für Bruno: mit dem Bischof Werner von Straßburg, und einem Ritter, der gleichfalls Werner hieß, gehörte er von vorne-

271, und im dreizehnten Jahrhundert, als König Friedrich II. 1220 nach Italien zog, seinen siebenjährigen Sohn Heinrich aber in Deutschland zurückließ unter Bormündern, von denen Erzbischof Engelbert von Köln der hervorragendste war. Eb. Winkelmann, Geschichte Kaiser Friedrichs des Zweiten und seiner Reiche S. 232 ff. 267 ff. Engelbert wird in Urkunden wie in Geschichtswerken bezeichnet als *tutor regis*, d. h. nach Walthar von der Vogelweide, dritte Ausgabe von Lachmann, S. 85 auf deutsch: Küneges pflegers und sein Amt heißt: *tutela regis*, *tutela imperii* oder *regni*.

<sup>1)</sup> Nach der Vermuthung von Hirsch, Heinrich II., Vb. I, S. 56, 89, derzufolge Bruno etwa 975 geboren wäre.

<sup>2)</sup> Als solcher, wie Wipo, *Vita* c. 24 hervorhebt, zugleich ein Seitenwandler der Kaiserin Gisela, deren Mutter Gerberga für eine Halbschwester zu halten ist von Brunos Mutter Gisela. Hirsch, Heinrich II. Vb. I, S. 87.

<sup>3)</sup> *Vita* c. 1: Augustam Vindelicam regebat episcopus Bruno, frater Heinrici imperatoris, utilis et clarus ingenio, si fraterno odio, quo imperatori oberat, non obscuraretur.

<sup>4)</sup> Die hierauf bezüglichen Notizen vollständig bei Giesebrecht, Vb. II, S. 34 ff., und Hirsch, Heinrich II., Vb. I, S. 263—302.

<sup>5)</sup> Hirsch, Vb. II, S. 5.

<sup>6)</sup> Hirsch, Vb. II, S. 65 und 67.

<sup>7)</sup> *Annäl. Heremi* 1024, SS. III, 145, leider ohne die Ursache dieser Katastrophe auch nur anzudeuten. Für die Zeitbestimmung ist gewiß der Umstand von Interesse, daß von allen Suffraganen der Erzdiocese Mainz Bruno allein auf der Synode fehlte, welche Erzbischof Aribio am 14. Mai 1024 zu Pöbst in seiner Sache gegen Papp Benedict VIII. hielt. Giesebrecht, Kaiserzeit II, S. 673.

herein zu den vertrauesten Rathgebern des neuen Königs, unterstützte ihn in der Einrichtung seines Hofes<sup>1)</sup> und stand höchst wahrscheinlich auch mit der Königin Gisela von Anfang an auf dem besten Fuß<sup>2)</sup>. So ist es gewiß nicht zu verwundern, wenn gerade Bruno unter so vielen tüchtigen Bischöfen, deren sich das deutsche Reich damals erfreute, dazu ausersehen wurde, dem selbst schon zum Könige designirten Königssohn fortan als Vormund oder Pfleger zur Seite zu stehen. Handelte es sich doch dabei nicht etwa nur um ein rein persönliches, höchstens auf Erziehung abzielendes Verhältniß, zugleich und vielleicht vorzugsweise um ein Amt von politischer Bedeutung.

Denn während der König wohl unmittelbar nach den oben erzählten Vorgängen Augsburg verließ und von seiner Gemahlin Gisela begleitet mit einem großen Heere zur Erwerbung der lombardischen Krone und zur Wiederaufrichtung des Kaiserthums in Italien einrückte<sup>3)</sup>, blieben Heinrich und Bruno in Deutschland zurück, um gemeinschaftlich mit einigen anderen Getreuen des Königs mehreren noch nicht bezwungenen Feinden desselben, wie Herzog Konrad d. J. von Worms, dem schwäbischen Grafen Welf u. A. die Spitze zu bieten<sup>4)</sup>. Und wirklich haben sie sich, wie es scheint, mehrere Monate lang dieser Aufgabe glücklich entledigt, da Bruno

<sup>1)</sup> Wipo, Vita c. 4: Ad quam rem (sc. dispositionem curialem) plurimum valuit ingenium Augustensis episcopi Brunonis et Werinarii Argentensis episcopi consilium, sic etiam Werinarii militis . . . Super hos omnes dilecta regis coniunx Gisela prudentia et consilio viguit. — Zur Befähigung dienen die auf Bruno bezüglichen Notizen bei Wolfhere, Contin. Vitae Berwardi, SS. XI, 167 und Vita Godehardi prior c. 26 SS. XI, 187 über die Synode, welche unter König Konrads Vorsitz und unter Bethheiligung Brunos Ende Januar 1025 zu Grone in der Sandersheimischen Sache tagte, und ferner zwei Urkunden König Konrads vom Jahre 1025, die eine für Bischof Sigibert von Minden, vom 3. Mai 1025 (B. 1279; St. 1879; Br. 27), die andere ohne Monats- und Tagesdatum sowie ohne Actum für den Getreuen Werner (St. 1898; Br. 45). In beiden wird auf Brunos Verwendung, in letzterer sogar mit dem Zusatz: ob ingens (sic) devotumque servitium dilecti nostri Brunonis — Augustensis — episcopi Bezug genommen.

<sup>2)</sup> Wie man wohl schon auf Grund der eben angeführten Stelle aus Wipo annehmen darf. Zu beachten ist aber auch, daß, als Bruno 1029 starb, ihm nach Wipo, Vita c. 21 außer König Heinrich auch die Kaiserin in Person die letzte Ehre erwies. Ueber eine Bambergische Legende, welche der Verherrlichung Heinrichs II. dient, nebenbei aber auch Bischof Brunos Freundschaft mit Konrad II. und dessen Familie eigenthümlich beleuchtet und durch Eckehard, Chron. 1025, SS. VI, 171 überliefert ist, s. Excurs IV.

<sup>3)</sup> Spätestens am 23. März 1026 kamen sie nach Mailand. St. 1913, 14; Br. 53, 54.

<sup>4)</sup> Wipo, Vita c. 11: 1026 Chuonradus rex supradictis hostibus suis (cfr. c. 10) insidias per filium et caeteros fideles suos diligenter opponens, ipse cum exercitu copioso Italiam petere coepit. Wenn dem gegenüber Stenzel, Ab. I, S. 25 behauptet, der König sei nach Italien aufgebrochen nebst seiner Gemahlin, seinem Sohn Heinrich und dessen Erzieher, so ist das um so auffallender, da Stenzel nicht allein Wipo vor sich hatte, sondern auch selbst S. 34 die ganz richtige und wohlbegründete Vermuthung anspricht, daß Bruno in Folge der Niederlage, welche er 1026/27 durch den Grafen Welf erlitt, nach Italien geflüchtet sei.

so wenig wie andere Bischöfe des südlichen Deutschlands Bedenken trug, sich zum 21. September nach Seligenstadt zu begeben und dort noch dazu in besonders hervorragender Weise an einer Synode Theil zu nehmen, deren Hauptverhandlungsgegenstand die noch immer zwischen Erzbischof Aribio von Mainz und Bischof Godehard von Hildesheim schwebende Streitfrage wegen der Diöcesanverhältnisse des Klosters Gandersheim bildete<sup>1)</sup>. Nicht minder gewiß ist freilich, daß bald nach dieser Synode, vermuthlich noch vor Ablauf des Jahres 1026, wenigstens im oberen Deutschland ein sehr entschiedener Rückschlag zu Ungunsten der königlichen Sache eintrat, unter dem Bischof Bruno und folgeweise wohl sein Pflegling zugleich mit ihm persönlich zu leiden hatten. Denn während im westlichen Alemannien Herzog Ernst uneingedenk aller erst jüngst vom König empfangenen Gnadenbeweise<sup>2)</sup> sich aufs Neue empörte, das Elsaß verwüstete, nach Burgund hinein vordrang und die großen Klöster von Schwaben wie St. Gallen und Reichenau hart bedrängte, geriethen im Osten Graf Welf und Bischof Bruno mit einander in eine Fehde, welche von beiden Seiten mit großer Erbitterung geführt, schließlich so sehr zum Nachtheile Brunos und seines Verbündeten, des Bischof Egilbert von Freising ausfiel, daß Graf Welf nicht bloß die bischöfliche Schatzkammer von Augsburg plünderte, sondern auch die Stadt verwüstete<sup>3)</sup>.

Kein Wunder daher, wenn Bruno es ebenso machte wie seine Leidensgenossen, die Bischöfe von Constanz und Straßburg, und mit Heinrich zu König Konrad über die Alpen eilte. Dieser, schon im März oder Anfang April 1026 in Mailand von Erzbischof Aribert zum König von Italien gekrönt und dann unter mancherlei Wechsel-

<sup>1)</sup> Vita Godehardi prior c. 30, SS. XI, 189 (excerpiert Vita posterior c. 22, SS. XI, 208), und zur genaueren Bestimmung des Datums das Einladungs schreiben Erzbischof Aribos an Bischof Godehard bei Giesebrecht, Kaiserzeit II, 675. Außer Bruno waren von süddeutschen Bischöfen erschienen: Azecho von Worms, Meginhard von Würzburg, Eberhard von Bamberg, Werner von Straßburg, Warmund von Constanz, und bei den Verhandlungen führte Bruno die Sache Godehards, während Werner von Straßburg den Anwalt Aribos machte.

<sup>2)</sup> Wieder zu Gnaden angenommen, hatte nämlich Ernst nach Wipo, Vita c. 11 zwar dem König auf der Heerfahrt nach Italien eine Strecke weit Folge leisten müssen, aliquantulum regi militans, dann aber hatte er die reichsfreie Abtei Repton als königliches Beneficium erhalten und war ad tutandam patriam nach Deutschland zurückgeschickt worden.

<sup>3)</sup> Wipo, Vita c. 19 (baraus Herim. Aug. Chron. 1026, SS. V, 120, wichtig für die Zeitbestimmung), und Histor. Welfor. Weingart. c. 9, SS. XXI, 460, welche in einzelnen Wendungen Wipo nahe kommt, aber sachlich sich von ihm dadurch unterscheidet, daß sie einerseits den Grafen Welf durch Herzog Ernst, andererseits Bruno durch den Bischof von Freising unterstützt werden läßt. Nach Stenzel I, 34 und Giesebrecht, Kaiserzeit, II, 252 wäre der Angriff Welfs auf Augsburg, Stift wie Stadt, in Abwesenheit Brunos, hinter seinem Rücken erfolgt; dem widerspricht aber der Wortlaut der Quellen, namentlich Wipo: quidam comes in Suevia Welf nominatus . . . et Bruno episcopus Augustensis, invicem confligentes, multa mala in praedis et incendiis fecerunt in regno. Das Richtige erkannten schon Meichelbeck, Histor. Frising. P. I, p. 221 und Masceov, Commentarii de rebus imperii . . . a Conrado primo, p. 171.

fällen langsam, aber stetig in der Bewältigung seiner zahlreichen Widerfacher fortschreitend, war in den ersten Monaten des Jahres 1027 endlich des wichtigen Mittellandes Tuszien Herr geworden und die Seinigen kamen wahrscheinlich gerade zeitig genug, um in Rom der Kaiserkrönung beizuwohnen, welche am 26 März, am Ostertage, mit Papst Johann XIX. als Spender der Weihen und unter Assistenz von zwei anderen Königen, des Dänen Knud und des Burgunders Rudolf (II.) besonders feierlich von Statten ging<sup>1)</sup>.

In den geschichtschreiberischen Berichten freilich, welche dieses Ereigniß zum Gegenstand haben, geschieht der Anwesenheit Heinrichs und Brunos keine Erwähnung, wohl aber giebt es einige urkundliche Zeugnisse, welche zu jener Annahme berechtigen: ein päpstliches Placitum vom 6. April, in dem Bruno mit vielen anderen Prälaten aus Deutschland, Italien und Frankreich als Beisitzer des Papstes erscheint<sup>2)</sup>, und ein Diplom Konrads II. für das Bisthum Paderborn vom 7. April: hier tritt Bruno zugleich mit Heinrich als Interuenient auf<sup>3)</sup>. Auch wegen ihrer Schicksale in der nächsten Folgezeit ist man vorzugsweise auf Urkunden angewiesen; diese aber lassen deutlich erkennen, wie sehr der neue Kaiser fortan darauf Bedacht nahm, seinen Sohn sei es nun persönlich, sei es dem Namen nach mit Regierungsgeschäften in Verbindung zu bringen.

So hielt Konrad, nachdem er von Rom aus eine kurze, aber keineswegs unwichtige Heerfahrt in die langobardisch-normannischen Gebiete von Unter-Italien gemacht<sup>4)</sup> und dann, vielleicht wieder von Heinrich und Bruno begleitet, im Mai drei Wochen lang in und um Ravenna verweilt hatte<sup>5)</sup>, in den letzten Tagen des Monats (25—30) zu Verona, damals Hauptort des deutsch-italienischen Grenzgebietes, eine große, durch den Rang der streitenden Personen wie durch die politische Bedeutung des streitigen Gegenstandes ausgezeichnete Gerichts-

<sup>1)</sup> Näheres bei Giesebrecht, Kaiserzeit, II, 238 ff.: Konrads II. Romfahrt; ferner bei H. Pabst, De Ariberto II. (Berolini 1869) p. 17 und in dessen schon erwähneter Abhandlung, Forschungen Bd. V. S. 366 ff.

<sup>2)</sup> Mansi, Concilior. ampl. collectio XIX, p. 470 (Jaffé Reg. Pontif. Romanor. p. 358; St. 1931), wonach von den Theilnehmern an der Synode von Seligenstadt (s. oben S. 7. Anm. 1) außer Bruno noch Erzbischof Aribio von Mainz, ferner die Bischöfe Werner von Strassburg, Warmund von Constanz und Meinwert von Paderborn dem Placitum des Papstes beiwohnten. Bemerkenswerth ist überdies die Anwesenheit des Abtes Bern von Reichenau, vielleicht in Folge der Unbill, welche sein Kloster nach Wipo Vita c. 19 jüngst von Herzog Ernst erlitten hatte.

<sup>3)</sup> B. 1313; St. 1934; Br. 79. Zur Kritik des Umstandes, daß Heinrich in dieser uns nur noch als Copie vorliegenden Urkunde den Titel rex führt, s. unten. — Auf Heinrichs Anwesenheit bei der Krönung nimmt auch Bezug Giesebrecht, Kaiserzeit II, S. 245.

<sup>4)</sup> Giesebrecht, Kaiserzeit II., 249. ff.

<sup>5)</sup> Am 1. Mai, nach B. 1317, 1319; St. 1944, 1945; Br. 87. 88; und am 21. Mai nach St. 1947, Br. 90. Dazwischen vom 3. Mai aus der Vorstadt Ravenna für die Kirche von Padua, B. 1318; St. 1946; Br. 89. Hier tritt als Interuenient u. A. ein Bischof Bruno auf, der, wie schon Breslau a. a. O. ausgesprochen hat, mit dem unsrigen möglicher Weise identisch ist.

versammlung<sup>1)</sup>, in der er seinen Sohn, fast scheint es, als mitfungierenden Vorsitz zur Seite hatte, während Bischof Bruno unter den Besitzern aufgeführt wird. Und als der Kaiser dann einige Tage später am 31. Mai zu Brigen dem Bischof von Trident<sup>2)</sup> und am 7. Juni zu Stegen (im Pustertal) dem Bischof von Brigen<sup>3)</sup> ganze Grafschaften zum Eigentum überließ, da wurde in den bezüglichen Urkunden nicht bloß auf die Fürsprache der Königin Gisela, sondern auch auf die Verwendung Heinrichs Rücksicht genommen.

Noch Wichtigeres aber geschah für dessen Zukunft, sobald der Kaiser auf seiner Weiterfahrt ins Innere von Deutschland Regensburg erreicht und hier zwischen Juni 24 und Juli 5 die bayerischen Grafen, Richter und wohl auch die Bischöfe zu einem Landtage vereinigt hatte<sup>4)</sup>. Denn da das Herzogthum von Baiern inzwischen durch den am 27. Februar 1026 erfolgten Tod des Herzogs Heinrich aus dem Hause Luxemburg schon vor mehr als Jahresfrist vacant geworden war<sup>5)</sup>, so schritten nun die Großen des Landes, dem Herkommen

<sup>1)</sup> Placitum Konrads II. in einem Rechtsstreit zwischen Herzog Adalbero von Kärnten und dem Patriarchen Poppo von Aquileja über die von ersterem erhobenen Ansprüche auf Fodrum und ähnliche Leistungen, (St. 1948; Br. 92), bei Rubeis, Mon. eccl. Aquiej. p. 500, und mit folgendem Eingang: In Veronense comitatu in laubia S. Zenonis solarii et in iudicio resideret dominus Chonradus gratia Dei imperator augustus una cum filio suo Henrico ad faciendas singulis hominibus iustitias . . . ferner: Aderant cum eis Popo archiepiscopus Treverensis . . . Bruno Augustensis etc.

<sup>2)</sup> B. 1324; St. 1954; Br. 98. Diese oder eine ähnliche Urkunde wurde einschließlich der Interventionsformel später benutzt zu einer Fälschung, welche gleichfalls auf die Namen Konrads II. und Bischof Udalrichs lautet, die Grafschaften des Wintzsgau und von Bogzen zum Gegenstand hat und datirt ist vom 1. Juni 1027 auf dem Ritten (nördlich von Bogzen). B. 1325; St. 1955; Br. 272, der dieses schon von Hormayr, Beiträge zur Geschichte Tirols Bd. II. S. 31 angefochtene Schriftstück ausführlich und treffend kritisiert hat.

<sup>3)</sup> B. 1326; St. 1956; Bf. 100; aus dem Original in Mon. Boica XXIX<sup>a</sup> p. 20: dilectissimae coniugis nostrae Kiselae atque nobilissimae prolis nostrae Henrici interventionem . . . amplectentes.

<sup>4)</sup> Stenzel Bd. I, S. 35 u. 36; Giesebrecht, Kaiserzeit II, S. 253. Die Annahme, daß damals in Regensburg auch sämtliche Bischöfe von Baiern anwesend waren, stützt sich, abgesehen von ihrer allgemeinen Wahrscheinlichkeit und den bezüglichen Wendungen in dem merkwürdigen Traditionsinstrument bei Meichelbeck I, 222: Imperator . . . ob petitionem praesulis Egilberti (von Freising) cum consilio optimatorum suorum tam Francorum quam istius provinciae principum, auf das Regensburger chirographum Konrads II. über die Schlichtung eines zwischen den Bischöfen von Regensburg und Brigen schwebenden Zehntstreites, St. 1959; Br. 103. Es ist dies ein Schriftstück, welches zwar aus formellen Gründen nicht die Autorität einer Kaiserurkunde beanspruchen kann, aber sachlich genommen unbedenklich als eine zeitgenössische, auf actenmäßiger Kunde beruhende Quelle gelten darf.

<sup>5)</sup> Nach M. Böhmer, Oesterreichische Geschichte, Bd. I, S. 298 wäre Herzog Heinrich freilich erst 1027 gestorben; aber s. dagegen als einzige Quellen, welche uns in Betreff des Todesjahres zu Gebote stehen, Annal. Ratisbon. 1026, SS. XVII, 584 und Annal. S. Rudberti Salisburg. 1026, SS. IX, 772. Der 27. Februar ergibt sich als Todestag aus dem Cod. Ranshof. SS. IV., 794, geht auch bei I. F. Böhmer, Fontes Germ. IV. p. 457, und dem gegenüber kann die abweichende Angabe bei Aventin, Annal. Boior. I. V, (ed. Cisneri, Basil. 1580) p. 405: Calendas Septembris nicht ins Gewicht fallen.

gemäß<sup>1)</sup>, zu einer Neuwahl, welche auf unseren Heinrich fiel und, vom Kaiser gebilligt, ihm sogleich den herzoglichen Titel verschaffte<sup>2)</sup>, aber keineswegs zur Folge hatte, daß Heinrich der Pflege des Bischofs Bruno entzogen wurde. Vielmehr dauerte diese, dem zarten Alter des neuen Baiernherzogs entsprechend, noch fort<sup>3)</sup> und erstreckte sich vermuthlich recht speciell auf die Ausübung der ihm als Herzog zustehenden Befugnisse, während er allerdings in anderer Beziehung immer mehr persönliche Einwirkungen von seiten seiner Mutter, der Kaiserin Gisela, erfahren zu haben scheint. Wenigstens für ihre Absicht, das Gemüth des Knaben religiös zu entwickeln, ihn überhaupt für höhere Bildung empfänglich zu machen, ist es gewiß ebenso beweisend wie bezeichnend, daß sie im Spätsommer oder Frühherbste 1027, als der Kaiser den alemannischen Grafen Werner als den letzten und hartnäckigsten Mitschuldigen der vorjährigen Rebellion auf der Feste Kyburg (im Thurgau belagerte<sup>4)</sup>), mit Heinrich zusammen das nahe St. Gallen besuchte und dieser ehrwürdigsten Pflegetätte geistigen Lebens in Deutschland Gastgeschenke darbrachte, welche ihr als Gegengabe die Aufnahme in die Klosterbrüderschaft eintrugen<sup>5)</sup>.

<sup>1)</sup> Sürch, Vb. I, S. 66.

<sup>2)</sup> Annal. Hildesheim. 1027, SS. III, 17: Cuonradus rex . . . imperator factus est. Et filius eius Henricus rex dux Baioariae esse cepit; und Wolfhere, Vita Godehardi posterior c. 21, SS. XI, 208 (cfr. vita prior c. 31): in pace repatriavit (aus Italien) et nativitatem sancti Johannis baptistae Imbrioli novus imperator celebravit, ubi et defuncto in bona senectute Henrico duce Baioariae, filio suo domino Henrico eundem ducatum principum delectu commendavit. Kurze Notizen über Heinrichs Succession ins bairische Herzogthum finden sich in den eben erwähnten Annal. Ratispon. 1026 und Annal. S. Rudberti Salisburg. 1026. S. auch die series ducum Bawariae (des Abtes Hermann von Nieder-Altai) saec. XIII. 2. Hälfte, bei Böhmer, Fontes III, 481: Henricus rex et dux quintus. Urkundlich begegnet uns Heinrich als Herzog titulirt, und zwar zunächst als dux ohne Zusatz, zuerst in B. 1327; St. 1957; Br. 101, für Erzbischof Thietmar von Salzburg, Regensburg, 1027 Juli 5., dem sich B. 1328; St. 1958; Br. 102 für denselben und gleichfalls aus Regensburg unmittelbar anreihet, sei es nun mit dem Tagesdatum Juli 7., wie Stumpf noch will, sei es, was nach der Bemerkung von Breslau S. 66 wahrscheinlich ist, daß für in non Jul. bei (Kleinmayrn) Juvavia, Anhang p. 219 zu lesen ist: III. non. Jul. = 5. Juli. Weiter kommen in Betracht: B. 1334; St. 1966; Br. 110 für das Kloster zum h. Kreuz in Utrecht, ebendort 1028, Februar 3, mit ob interventum — Henrici unici filii nostri Pannoniorum ducis, wie sämtliche Urkunden haben, aber doch wohl nur in Folge eines Verberbnisses aus: Paioariorum, und mehrere bairische Privaturkunden, so eine aus dem J. 1034, betreffend einen Giltverkaufsvertrag zwischen Bischof Egilbert von Freising und Graf Adalbero von Ebersberg, und bekräftigt: auctoritate caesaris Chuonradi secundi ipsiusque filii Henrici Noricorum ducis. Liber concambior. Ebersperg. nr. 5, Oefele, SS. rer. Boicar. T. II, 44; ferner zwei Passauer Urkunden, aus den Jahren 1037 und 1038, Mon. Boica XXVIII<sup>b</sup> p. 84 und 83, beide mit Henrico filio eius (sc. Chuonradi imperatoris) ducatum, resp. regnum Bawariorum gubernante.

<sup>3)</sup> S. unten.

<sup>4)</sup> Am 19. August befand sich der Kaiser in Zürich nach B. 1331; St. 1962; Br. 106. S. auch Estlin, I, 481; Giesebrecht, Kaiserzeit, II, 255.

<sup>5)</sup> Annal. Sangall. maior. 1027, SS. I, 83: Castrum . . . Chuigeburch . . . ab ipso rege capitur. Gisela imperatrix simul cum filio suo Henrico monasterium sancti Galli ingressa, xenii benignissimis datis, fraternitatem ibi est adept.

Gisela, litterarischer Bildung selbst theilhaftig und insbesondere eine große Verehrerin der Werke des jüngst verstorbenen Notker Labeo von St. Gallen<sup>1)</sup>, wird es denn auch wohl gewesen sein, welche einen von den kaiserlichen Capellanen, Namens Wipo veranlaßte, sich zeitweilig an der Erziehung des zukünftigen Königs zu betheiligen<sup>2)</sup>, wie Wipo hinwiederum es später zwar auch dem Kaiser, aber doch vorzugsweise der Kaiserin zum Verdienst anrechnete, daß Heinrich in seiner Jugend den Studien obgelegen und sich durch eigene Lectüre unter anderem mit den verschiedenen im Reiche gültigen Rechtsbüchern bekannt gemacht hatte<sup>3)</sup>. Ohne Zweifel aber hat sich der Unterricht, den Heinrich empfing, auch noch auf die allgemeine Weltweisheit und die Theologie erstreckt. Dafür sprechen einmal die verhältnißmäßig zahlreichen Schriften historisch-moralischen und theologischen Inhalts, welche später geradezu für ihn verfaßt oder ihm gewidmet worden sind<sup>4)</sup>, und dann ist es ausdrücklich bezeugt, daß Heinrich einen Lehrer gehabt hat Namens Almerich, zubenannt Ursus, der später als Mönch im S. Peterskloster (ad coelum aureum) zu Pavia lebte und besonders wegen seines theologischen Wissens angesehen war<sup>5)</sup>. Wipo selbst unternahm es, den Sohn des von ihm so hochverehrten Kaiserpaars mit den Grundbegriffen der christlichen Moral vertraut zu machen und ihn zur Beobachtung seiner religiösen Pflichten anzu-

<sup>1)</sup> *Kisila imperatrix operum eius (Notkers † 1022) avidissima, psalterium ipsum et Job sibi exemplari fecit. Interlinearbemerkung Edeharts IV. v. S. Gallen zu den Versen auf S. Dimar, Lib. benediction. (c. 1034) SS. II, 48. Ueber die hierauf bezüglichen litterarischen Streitfragen s. E. Dämmler, Edehart IV. von S. Gallen, bei Haupt, Zeitschrift für deutsches Alterthum. Neue Folge Bd. II, S. 29.*

<sup>2)</sup> Daß Wipo dieses wirklich gethan hat, ist als eine auf den Inhalt und Geist der Schriften Wipos begründete Vermuthung, zuerst ausgesprochen von G. H.ertz, Ueber Wipos Leben und Schriften, Abhandlungen der Akademie der Wissenschaften zu Berlin 1851, S. 216, und Hertz sind dann Giesebrecht, Kaiserzeit, II, 559 und W. Wattenbach, Deutschlands Geschichtsquellen, S. 278 gefolgt.

<sup>3)</sup> Wipo, Tetralogus, und zwar in *carmen legis* v. 153 ff., SS. XI, 250. *Felix sit genitor . . .*

*Conradus caesar, quem maxima cura (so verbessert Giesebrecht, Kaiserzeit, II, 632 das unpassende causa der Ausgabe) subivit.*

*Ut sciret natum studiis ad regna paratum.*

*Qui rector populi mundum discernere posset.*

*Felix sit mater . . .*

*Gisela, de Caroli procedens sanguine Magni*

*Haec operam dederat, quod rex in lege studebat,*

*Illam sibi libros persuaserat esse legendos,*

*Ut varios ritus diiudicaret arte peritus.*

<sup>4)</sup> Also vor allem Wipos sämtliche Schriften, ferner das leider verlorene Werk über die Thaten der Kaiser Konrad II. und Heinrich III. von Hermann von Reichenau, der es nach Otto von Freising, Chron. lib. VI, c. 33, SS. XX, 245 Heinrich gewidmet hat. Anderes verzeichnet E. Strehle, Einleitung zum Briefe Abt Bernos von Reichenau an König Heinrich III., Archiv für Kunde Österreich. Geschichtsquellen, XX, 193.

<sup>5)</sup> *Histor. Farf. l. 5, reden von Almerich, der um 1040 Abt von Farfa wurde, als litteris optime eruditum et ecclesiasticis doctrinis magnifice imbutum, qui etiam eundem imperatorem (Heinrich III.) liberales apices studuerat edocere, und erwähnen c. 6 in Betreff seines Beinamens: qui pro eo quod corpore videbatur maxime pilosus, vocatus est etiam Ursus.*

leiten, indem er für „Heinrich, den Freund Gottes“ hundert „Proverbien“ dichtete<sup>1)</sup>, welche sich wohl am treffendsten als Tugendspiegel eines christlichen Königs characterisiren lassen. Denn, wie die echt königliche Pflicht, das Recht zu kennen, zu handhaben und zu schützen an die Spitze gestellt wird<sup>2)</sup>, so findet sich unter den folgenden Sprüchen neben den Mahnungen zu den allgemein gültigen Tugenden und Pflichten eines jeden Christenmenschen<sup>3)</sup> manche Hinweisung auf specielle Königspflichten, unter denen wiederum Friedfertigkeit und Milde gegen verurtheilte Verbrecher besonders betont werden<sup>4)</sup>. Den Schluß bildet eine energische, sehr persönlich gehaltene Apostrophe zur Weltverachtung und zur entsprechenden Gottesliebe<sup>5)</sup> — pathetische Worte, welche nicht umsonst geschrieben sein sollten, sondern in Heinrichs späterem Leben mehr als ein Mal practisch zu Geltung gekommen sind.

Damals freilich, als Wipo die Proverbien verfaßte, muthmaßlich zwischen 1027, März 26 und 1028, April 14<sup>6)</sup> wird Heinrich,

<sup>1)</sup> Proverbia Wiponis ad Heinricum (regem vor H. hat nur Cod. Guelferbyt. saec. XIII.), Chuonradi imperatoris filium, mit der Widmung: Pax Heinricho, Dei amico, zuletzt herausgegeben von Perz, SS. XI, 245 ff. und von ihm schon eingehend besprochen, insbesondere schematisirt in der schon erwähnten Abhandlung S. 218 ff.

<sup>2)</sup> Decet regem discere legem.

Audiat rex quod praecipit lex.

Legem servare hoc est regnare.

<sup>3)</sup> In v. 10—18 handelt es sich um die drei Cardinaltugenden: Glaube, Hoffnung, Liebe, denen v. 19—36, wie Perz a. a. O. S. 209 sagt: „als Eigenschaften des Gemüths“ Demuth, Sanftmüthigkeit, Friedfertigkeit, Schamhaftigkeit, Barmherzigkeit, Wahrhaftigkeit angereicht werden, und zwar unverkennbar mit Anklängen an die Seligpreisungen der Bergpredigt, Ev. Matth. c. 5 v. 7 u. 8, während im folgenden bei der auf die Amsen bezüglichen Strophe 2. Cor. c. 9 v. 7 benutzt worden ist.

<sup>4)</sup> v. 25—27:

Pacis donum est omnibus bonum.

Qui in pace fundantur, non eradicantur.

Incendium bellorum corruptio est morum.

v. 31—32:

Judicis sententiam oportet sequi clementiam.

Melius est interdum ignoscere, quam vindictam poscere.

Characteristisch für die specielle Tendenz des ganzen Moralgedichtes sind ferner v. 64—67:

Fortes viri omnibus sunt miri.

Reges et praesides non decet esse desides.

Mundi rectores aequent cum nomine mores.

Viri pontificales sanctis sint aequales.

<sup>5)</sup> v. 97—100, vier leoninische Hexameter, denen die etwas räthselhafte Mahnung vorhergeht, v. 95, 96:

Tendat filius et frater, quo vocat illos pater.

Cum Domino dominorum in regno caelorum.

In dem Cod. Trevir. saec. XIII. (bei Perz 3) steht: Tendit, aber unabweisbar irrthümlich, da das folgende: vocat des Reimes wegen den Conjunctiv voraussetzt. Anstößig bleibt dann freilich immer noch der Singularis: tendat anstatt: tendant, was allein dem illos des Relativsatzes, entsprechen würde, aber allerdings mit vocat unverträglich wäre. Bei dem frater, der mit dem filius d. i. Heinrich dem Pater, d. i. Konrad Folge leisten soll, ließe sich etwa an Heinrichs jüngeren Stiefbruder Hermann, später Herzog von Schwaben, denken.

<sup>6)</sup> Perz, SS. XI, 243, gestützt auf eine genaue Interpretation der oben

wofern wir ihn nicht etwa wie Otto III. für ein frühreifes Kind zu halten haben, allen jenen guten Lehren, sowie dem gesammten Bildungstoff, der ihm mit der Zeit zugeführt wurde, vorerst wohl nur ein elementares Verständniß entgegengebracht haben, und schon mit Rücksicht hierauf wird man gewiß nicht ohne Verwunderung vernehmen, daß um dieselbe Zeit eine kaiserliche Gesandtschaft, an der Spitze Bischof Werner von Straßburg und der schwäbische Graf Manegold (von Dillingen-Wörth) unter mancherlei Fährlichkeiten nach Constantinopel zog, um für Heinrich um eine von den gar nicht mehr jugendlichen Töchtern des Kaisers Constantin VIII. zu werben. Inbessen, die Thatsache ist gut beglaubigt<sup>1)</sup> und nicht minder ist es die andere, daß

Anm. 1 mitgetheilten Ueberschrift, wie sie, abgesehen von der einzigen Variante des Cod. Guelferbytan., allgemein beglaubigt ist.

<sup>1)</sup> Vor Allem durch eine Bulle Papst Leo's IX. für das Kloster zum h. Kreuz in Donauwörth, vom 3. December 1049, Jaffé Reg. 3202, worin u. A. darauf Bezug genommen wird, daß Graf Manegold, der Stifter des Klosters von dem griechischen Kaiser (ab autocratore Constantinopoleo) Romanus eine Partikel des h. Kreuzes zum Geschenk erhalten habe, cum ad eum missus esset ab imperatore Chuonrado ut filiam suam nuptui daret eius filio; ferner durch Wipo, Vita c. 22: De legatione episcopi Argentiniensis (zum J. 1027), ein Bericht, der allerdings nur von der äußeren Geschichte der Gesandtschaft handelt, ihren Zweck dagegen, legationis causam, völlig im Dunkeln läßt; und endlich durch die sog. Narratio quomodo vivificata crux Werdam pervenerit, bei Oesele, SS. rer. Boic. I, p. 332—336, und bei Königsborfer, Geschichte des Klosters zum heiligen Kreuz in Donauwörth (1819) Bd. I, S. 389—392: geschrieben um 1120 von Berthold, einem Mönche jenes Klosters in Form eines aus Byzanz datirten Briefes, berichtet sie eingehend über Zweck wie Erfolg der Gesandtschaft, namentlich soweit Graf Manegold dabei theilhaftig war. Der Eingang: Igitur Conradus in regni primoribus unius etc. — ist entlehnt aus Eckehard, Chron. 1025, SS. VI, 194; auch ist es sehr wahrscheinlich, daß Berthold die oben erwähnte Bulle Leo's IX. kannte und den für ihn relevanten Passus derselben benutzte; aber in der Hauptsache ist seine Erzählung für original zu halten und ist trotz sagenhafter Elemente, welche wohl zum großen Theil auf byzantinische Tradition zurückgehen, vor den älteren Autoren in einem Punkte wenigstens vortheilhaft ausgezeichnet, dadurch nämlich, daß sie von einem Regierungswechsel weiß, welcher in Constantinopel während des Aufenthaltes der Gesandten eintrat, und daß sie demgemäß genau unterscheidet zwischen dem Kaiser (oder rex — Constantinopolitanus, wie Berthold zu sagen liebt), an den die Gesandtschaft ursprünglich gerichtet war, b. i. Constantin VIII., gest. 1028, November 11, und dessen Nachfolger, welcher die Gesandten wieder in die Heimath entließ, b. i. Romanus, reg. 1028 November 12 — 1034 April 11, während bei Wipo sowohl als in der Bulle Leo's IX. beide Personen irrthümlicher Weise in eine einzige verschmolzen sind. Berthold verfährt dann freilich meistentheils nicht ganz correct, indem er nicht den zweiten, sondern den ersten der beiden Kaiser Romanus nennt, aber dieses Versehen wird kaum ihm zuzurechnen sein, da es gerade an der Stelle hervortritt, wo er mit der Bulle Leo's IX. fast bis aufs Wort zusammenstößt. — Unter den Neueren hat, soweit ich sehe, zuerst Giesebrecht, Kaiserzeit, II, S. 622 Bertholds, auch formell recht anziehende Darstellung kritisch gewürdigt; ihm folgte dann Wattenbach S. 281 mit kurzer Notiz, ausführlicher aber und geradezu erschöpfend behandelte unseren Autor endlich G. Drexlau, Ein Beitrag zur Kenntnis von Konrads II. Beziehungen zu Byzanz und Dänemark, Forschungen Bd. X, 605 ff. In den griechischen Geschichtsquellen forscht man vergeblich nach Aufschluß über die deutsche Gesandtschaft des J. 1027. Aus ihnen, namentlich aus Cedren. Histor. Comnen. ed. Becker P. II, p. 485 erfährt man nur,

Bischof Werner am 28. oder 30. October 1028 in Constantinopel starb, ehe er zum Ziel gekommen war<sup>1)</sup>, und daß dann der Plan überhaupt scheiterte, weil kurz darauf, am 11. November 1028 auch Kaiser Constantin starb und sein Eidam Romanos zur Regierung kam<sup>2)</sup>. Zwar zeigte sich dieser nach Berthold sehr bereit, den veränderten Verhältnissen entsprechend, weiter zu verhandeln, indem er statt der Tochter seines Vorgängers eine von seinen eigenen Schwestern als Gemahlin für den deutschen Kaiserjohn in Vorschlag brachte<sup>3)</sup>. Aber die Gesandten beschränkten sich dem gegenüber auf das Versprechen, ihrem Herrn Bericht erstatten zu wollen und traten die Rückreise an<sup>4)</sup>. Wipo wußte noch von einem Schreiben des Griechenkaisers an Konrad II., welches in goldenen Lettern ausgeführt war und auf die Gesandtschaftsangelegenheit Bezug hatte<sup>5)</sup>. Sonst hatte diese keine andere practische Folge, als daß Graf Manegold eine

daß Kaiser Constantin bei seinem Tode drei Töchter hinterließ, von denen die älteste, Eudokia, damals im Kloster lebte. Die zweite, Zoe, hatte sich vor Kurzem mit ihrem Vetter Romanos vermählt und diesem dadurch die Nachfolge verschafft; die dritte eudlich, Theodora, war unvermählt, nachdem sie die zuerst ihr bestimmte Hand des Romanos ausgeschlagen hatte. Auch sie wäre jedenfalls erblich älter gewesen als der damals erst zehnjährige Heinrich, so daß Giesebrecht a. a. D. gewiß mit Recht dieses Heirathsproject hypothetisch auf „große Combinationen für das Reich“ zurückführt. S. auch Breslau a. a. D. S. 611, der diesen hier nicht weiter zu erörternden Gedanken als begründet anerkennt und noch näher entwickelt.

<sup>1)</sup> Das Todesjahr ergibt sich aus Annal. Argentin. 1028, SS. XVII, 87, und den Annal. necrol. Fuldens. maior. 1028, Böhmer, Fontes III, 159, während Wipo c. 22 in dieser Beziehung ungenau ist — sequenti vero tempore obiit — sagt er nur — und während die Annal. Hildesh. 1027, SS. III, 97 geradezu irre führen, indem sie den Tod Werners in einem und demselben Jahr mit dem Regierungsantritt seines Nachfolgers Wilhelm, also unter 1029, registriren. Die fabulose Erzählung in der Histor. Novientens. monasterii (Ebersheim) saec. XIII, erste Hälfte, Böhmer, Fontes, III, 15, auf welche Giesebrecht a. a. D. hinweist, erinnert allerdings in manchen Zügen an Bischof Werner I. und sein Ende, gehört aber schon deshalb nicht hierher, weil sie selbst auf Bischof Werner II. 1065—1077 bezogen sein will. — Der Todestag unseres Werner kann nur annähernd sicher bestimmt werden, da sich die Straßburger Necrologien bei Böhmer, Fontes III, p. XV; IV, p. 310 mit V. kal. Novembr. = October 28 und das fast gleichzeitige Necrol. Weissenburg. Böhmer, F. IV, p. 313 mit III. kal. Novembr. = October 30 einander gegenübersehen.

<sup>2)</sup> Nach den Berechnungen von E. de Muralt, Essai de chronographie Byzantine p. 602.

<sup>3)</sup> Breslau, Forschungen z. d. Gesch. X, S. 608.

<sup>4)</sup> Es gehört zu den wenigen Ungenauigkeiten Bertholds, daß er die Todesfälle Bischof Werners und des griechischen Kaisers nicht der wirklichen Zeitfolge entsprechend berichtet, sondern zuerst von dem des Kaisers und dann erst und noch dazu in legendenhafter Weise auf das Ende Werners zu reden kommt. Breslau S. 609.

<sup>5)</sup> Wipo Vita c. 22: Legationis tamen causam postea imperator Graecorum aureis litteris imperatori Chuonrado rescripsit. Ueber den Gebrauch der Goldschrift im Mittelalter überhaupt und in der Kanzlei der griechischen Kaiser im Besonderen handelt W. Wattenbach, Das Schriftwesen im Mittelalter S. 150. — Daß Konrad II. bei dieser Gelegenheit von Romanos auch Reliquien erhielt, wird durch die von Breslau S. 610 beigebrachten Citate höchst wahrscheinlich.

loßbare Reliquie, angeblich eine Partikel des h. Kreuzes, heimbrachte, auf welche er im J. 1030 zu Donaunöbrth ein Kloster gründete<sup>1)</sup>.

Mittlerweile hatte Kaiser Konrad 1028<sup>2)</sup> und zwar spätestens in der Woche vor Ostern, April 7—14, zu Aachen eine große, vermuthlich auch Italien und Rom repräsentirende Reichsversammlung gehalten, auch der die Successionsansprüche, welche Heinrich durch den Act der Designation vorläufig und ohne Folge in Betreff des Titels<sup>3)</sup> erworben hatte, in endgültige und auch formell wirksame umgewandelt wurden<sup>4)</sup>. Denn nachdem er von Fürsten und Volk, von Geistlichen und Laien zum Könige gewählt worden war<sup>5)</sup>, ließ der Kaiser ihn am Ostersonntage, den 14. April, in der Pfalz von Aachen durch

<sup>1)</sup> Stälin, Vb. I, S. 503. Am 17. Januar 1030 erteilte der Kaiser seinem Getreuen Manigold ein weitgehendes Markt-, Münz- und Zollprivilegium, für Donaunöbrth, B. 1357; St. 2000; Br. 138, und zwar auf die Verwendung der Kaiserin und König Heinrichs, gewiß in Anerkennung der durch die Gefandtschaft geleisteten Dienste. Setzt es doch ausdrücklich: *attendens eius fidele et devotum servicium*.

<sup>2)</sup> Am 3. Februar d. J. erging aus Utrecht auf die Verwendung der Kaiserin und des Herzogs Heinrich jene Güterbefähigungsurkunde Konrads II. für das heil. Kreuzkloster zu Utrecht, deren ich schon S. 10, Anm. 2 gedenkte.

<sup>3)</sup> Die Urkunde Konrads II. für Paderborn 1027, April 7, Rom, (B. 1313; St. 1934; Br. 79) welche wegen ihres: *per interventum . . . filii nostri Henrici regis* dagegen zu sprechen scheint, ist nicht beweisend, weil sie uns nicht mehr im Original vorliegt, sondern nur aus dem Copirbuche des Domstiftes von Paderborn bekannt ist. Ueberdies enthält die Vita Meinweri c. 200, SS. XI, 183 einen Auszug aus der Urkunde, dem regis fehlt, und man darf daher auch deshalb schon mit St. 1934 annehmen, es habe nicht im Original gestanden, sondern sei erst später interpolirt worden.

<sup>4)</sup> Hauptquellen dafür: eine Urkunde des Kaisers für das Stift zum h. Kreuze in Lüttich, 1028, April 19, Aachen (St. 1968; Br. 112) mit einer Interventionsformel, welche die für die damalige Sachlage bezeichnende Wendung enthält: *per intercessionem — filii nostri Henrici, regali imperio gratia Dei nuper magnifico sublimati*; ferner die gleichzeitige cantilena in Heinrich III. regem coronatum herausgegeben u. A. von Fröhner, bei Haupt, Zeitschrift für deutsches Alterthum, Vb. XI, S. 15 und vollständiger von W. Jaffé, Die Cambridger Lieder S. 14, und von größeren Geschichtswerten die Vita Godehardi prior c. 30, SS. XI, 189, welche in Betreff der falschen Jahresangabe 1026 anstatt 1028 schon in der Vita posterior c. 23, SS. XI, 209 berichtigt worden ist; endlich die bezüglichen Angaben in den Annal. Sangall. maior. 1028 und Wipo, Vita c. 23, sowie in Ademar. Histor. I, III, c. 62, SS. IX, 145, der interpolirte Text, dessen Verfasser hier einmal besser unterrichtet ist als sonst. Entsprechende, aber kürzere Notizen liefern: Annal. Aquenses 1028, SS. XVI, 684 (bei Böhmer, Fontes III. 391 mit der fehlerhaften Jahreszahl 1029); Annal. S. Jacobi Leodiens 1028 SS. XVI, 638 und Annal. Leod. rect. Fossens. 1028, SS. IX, 19 aus gemeinschaftlicher Quelle; Annal. Coloniens. 1028, SS. I, 99; Lambert. Hersfeld. Annal. 1028, SS. III, 97; Annal. Altah. maior. 1026, SS. XX, 791 sind nicht für original zu halten, sondern für eine Ableitung aus hildesheimischer Quelle, vielleicht aus der Vita Godehardi prior a. a. D.

<sup>5)</sup> Den Wahlact betonen die Vitae Godehardi a. a. D., besonders die Vita prior: *rex Chunradus — Henricum universali cleri populique praelectione . . . suscipere fecit*, so daß ohne Zweifel hierauf populiert in den Annal. Hildesh. 1039 SS. III, 109 mit Recht gesagt werden konnte: *dominus Henricus — cleri populique praelectione coronatus*. Auf eine Wahlhandlung ist auch wohl zu beziehen der etwas vagere Ausdruck in der

den Erzbischof Pilgrim von Cöln weihen und krönen<sup>1)</sup>, woraus sich dann für die kaiserliche Kanzlei ohne Weiteres, wie die Pflicht, so auch die Gewohnheit ergab, bei der urkundlichen Titulierung Heinrich nicht mehr, wie sonst, als Herzog, sondern stets als König zu bezeichnen, und später bei der Berechnung seiner Ordination den 14. April als Epoche zu Grunde zu legen<sup>2)</sup>. Dabei tritt nirgends eine Andeutung hervor, als ob der ganze Act nur für Deutschland, nicht aber zugleich für Italien hätte verbindlich sein sollen; im Gegentheil, ganz entsprechend der Thatsache, daß Heinrich es später nicht für erforderlich hielt, sich speciell für Italien nochmals krönen

cantilena, Strophe 3: quem Romani atque fidi Franci, clerus et populus Christo dicatus post Cuonradum adoptant domnum, cfr. Str. 8: puer Henricus Christo electus, während bei Wipo, Vita c. 23 nur von Zustimmung oder Anerkennung die Rede ist: principibus regni cum tota multitudine populi id probantibus.

<sup>1)</sup> Wipo, Vita c. 23: Chuonradus filium suum Henricum . . . a Pilgrino archiepiscopo Coloniensi in regalem apicem apud Aquigrani palatium sublimari fecerat. Tunc in principali dominica paschae consecratus est et coronatus paschalem laetitiam triplicavit. Fr. Steinhoff, Das Königthum und Kaiserthum Heinrich III. S. 5 versteht unter Wipos: in regalem apicem — sublimari den speciellen Act der Thronerhebung, der Inthronisation. „Er (Heinrich) ward nach seiner Wahl zu Aachen auf den Stuhl Karls des Großen erhoben, darauf . . . gefalbt und gekrönt“. Gegen diese Deutung spricht aber der Umstand, daß in dem S. 15 Anm. 4 citirten Aachener Diplom Konrads ein nahe verwandter Ausdruck: regali imperio . . . sublimati gebraucht wird, und daß dieser unzweifelhaft nichts anderes bedeutet als allgemein: zur Königswürde erheben. — Daß die ganze Feier geleitet wurde von Erzbischof Pilgrim von Cöln, der am 21. Septbr. 1024 an Heinrichs Mutter Gisela die ihr von dem Mainzer Erzbischof Aribio verweigerte Krönung vollzogen hatte, bezeugen auch andere Quellen: so die cantilena v. 10, die Vita Godehardi, Annal. Sangall., Lambert. Hersfeld. Annal. Uebrigens war auch Erzbischof Aribio damals in Aachen erschienen, nach Vita Godehardi prior c. 30, bestätigt durch die aus Aachen datirten Urkunden Konrads II. für das Kloster zu Säben, vom 19. April (B. 1335; St. 1967; Br. 111) und für das Bisthum Novara, 1028 Mai, (B. 1338; St. 1970; Br. 114), in denen Aribio, das eine Mal mit der Kaiserin, König Heinrich, Bischof Bruno von Augsburg und Herzog Adalbero von Kärnten, das andere Mal nur mit Gisela und Heinrich intervenirte. In dem schon mehrfach erwähnten Diplom des Kaisers für E. Crucis zu Lüttich begegnet Bischof Rainard von Lüttich als Mitintervenient, sowie die Urkunde Konrads für das S. Laurentiuskloster bei Dieulouard in Oberlothringen, 1028, Mai 2, Aachen (B. 1336; St. 1969; Br. 113) in derselben Eigenschaft den Bischof Lambert von Verbun nennt. Demnach hat der Interpolator Ademars doch wohl nicht so gar arg übertrieben, wenn er bezüglich der Krönung Heinrichs angiebt, SS. IV, 145: Ibi inter fuerunt tam de Italia quam de Gallia 77 episcopi.

<sup>2)</sup> Der Urkunden Konrads II., in denen bei der Datirung außer den Regierungsjahren des Kaisers auch die anni Henrici regis berechnet wurden, sind bis jetzt sechs bekannt geworden: aufgezählt hat sie Bresslau, S. 66. Vier davon gehören der italienischen Kanzlei an: Br. 114, für das Bisthum Novara; 124 für Aquileja; 137 für Parma; 139 für Cremona. Unter den beiden Diplomen der deutschen Abtheilung, Br. 187 und 188 verdient besonders das erstere Beachtung. Noch im Original vorhanden und daraus Mon. Boica XXIX<sup>a</sup>, 37 ff. abgedruckt, enthält es die übliche Corroboratio in einer Fassung, welche König Heinrich geradezu als Mitanssteller erscheinen läßt: Et ut haec imperialis nostrae traditionis integritas stabilis . . . perseveret, hoc auctoritatis

zu lassen<sup>1)</sup>, herrschte schon am Hofe seines Vaters eine durchaus univervelle, die Gesamtheit des Reiches beachtende Auffassung des Nacheren Ereignisses, wie wohl am besten daraus erhellt, daß Heinrich fortan auch in Urkunden, welche aus der italienischen Abtheilung der Kanzlei Konrads II. hervorgingen, den Königstitel führte<sup>2)</sup>, und daß auf einer Bleibulle, welche der Urkunde Konrads II. für die Abtei zu Gertrude vom 23. August 1028 angehängt worden ist, das Bild des Königs durch die Umschrift: Spes imperii, Hoffnung des Kaiserreichs ausgezeichnet wurde<sup>3)</sup>. Als eine Veranlassung zu allgemeiner Freude, an der Italien ebenso sehr wie Gallien und Germanien theilhaftig sei, wird Heinrichs Krönung denn auch in einem lateinischen Gedichte begrüßt<sup>4)</sup>, dessen Verfasser, vermuthlich ein Hofgeistlicher lothringischer Herkunft, sichtlich unter dem frischen Eindruck des Ereignisses gestanden hat, und in ähnlichem Sinne ließ sich später Wipo darüber vernehmen, indem er noch als einen besonders er-

nostrae preceptum . . . sigilli nostri impressione insigniri iussimus et ambo nos, ego idemque filius meus dilectus rex videlicet Henricus, ego ipso humiliter interveniente, ille me consentiente atque iubente, uterque in sui nominis signo manu propria subtus corroboravimus. Demgemäß findet sich wirklich unter dem Signum des Kaisers das Signum seines Sohnes; ferner aber ist auf dem Siegel, einer Bleibulle, neben dem Kaiserbild in kleinerer Figur das Bild des Königs und zwischen beiden die Inschrift angebracht: HEINRICUS REX. Meichelbeck, *Histor. Frising. I.* 299 und danach Breslau *S.* 87. Wie es scheint, ist identisch hiermit die Bleibulle an einem Diplom, welches der Kaiser 1034 April 24. gemeinschaftlich mit Henricus rex tertius filius eius für das Bisthum Bamberg erließ, *Mon. B. XXIX.* 41 (*B.* 1399; *St.* 2057; *Br.* 198); jedenfalls aber stimmt zu *Br.* 187 und dessen Siegel die Bleibulle an einem Diplom Konrads II. für die bischöfliche Kirche von Lucca, 1038 Februar 25, *B.* 1433; *St.* 2105; *Br.* 248; beschrieben von Muratori, *Antiquit. Ital. medii aevi III.* 697. Breslau a. a. O. Endlich sei hier nochmals erinnert an die Münzen, welche das gemeinschaftliche Gepräge Konrads II. und Heinrichs III. tragen, bei *Cappe I.* 98. Heinrich führt da gleichfalls den Titel rex.

<sup>1)</sup> Steinhoff, *S.* 37.

<sup>2)</sup> *S.* *S.* 16 Anm. 1.

<sup>3)</sup> *B.* 1355; *St.* 1930; *Br.* 123 und dessen Beschreibung *S.* 87. — In *St.* 1981; *Br.* 273 vom 27. Aug. 1028, Ulm, für die Abtei Pfeffers führt Heinrich in der Interventionsformel den Titel *coimperator*; aber eben deshalb und auch aus anderen Gründen ist das Schriftstück für eine Fälschung zu halten.

<sup>4)</sup> Eben in der *S.* 15 Anm. 4 erwähnten *cantilena* in *Henricum III.* *Strophe* 3. 4. 5, namentlich in 4:

Die Italia, die pia Gallia  
cum Germania — deo devota:  
Vivat Cuonradus atque Henricus.

Die Gliederung des deutschen Reichsgebiets in Gallien und Germanien ist, wie sich u. a. aus Wipo, *Vita c.* 2 ergibt, durchaus zeitgemäß, charakteristisch aber ist harrin die Voranstellung Galliens, resp. des linksrheinischen Deutschlands, für welches wir denn auch den Verfasser um so unbedenklicher in Anspruch nehmen, je gesünder er den Erzbischof Pilgrim von Eln in den Vordergrund stellt.

*Str.* 2: quem (Heinrich) voluisti —  
— coronari ad Aquasgrani  
manu Piligrimi presulis archi;

freulichen und Hoffnung erregenden Umstand die große Jugend des Bekrönten geltend machte<sup>1)</sup>.

Wenn Wipo dann aber im Anschluß hieran berichtet, daß Kaiser und König nach den eben geschilderten Vorgängen in Aachen die verschiedenen Reiche durchzogen hätten, daß sie, jener für sich allein, dieser geleitet von Bischof Bruno als seinem Pfleger und Vertreter, aller Aufständischen Herr geworden wären und rings den Landfrieden befestigt hätten<sup>2)</sup>, so sind das Angaben, welche, wenigstens soweit sie Bischof Bruno und die ihm zugewiesene Rolle betreffen, erheblichen Einschränkungen und Zweifeln unterliegen. Denn urkundlich können wir nur nachweisen, daß Heinrich den Kaiser begleitete, als dieser im Laufe des Mai Aachen verließ und durch Westfalen, insbesondere über Dortmund (Mai 24 und 26) ins östliche Sachsen zog, um hier bis in den October hinein zu verweilen und eine Reihe von mehr oder minder wichtigen Rechtsacten vorzunehmen, bei denen uns eben Heinrichs Mitwirkung ausdrücklich bezeugt wird<sup>3)</sup>. Dagegen ist für keinen einzigen derselben eine Beeinflussung von Seiten Brunos bezeugt, geschweige denn, daß jene hervorragende Landfriedensthätigkeit, welche Wipo ihn anstatt seines Pfleglings an der Seite des Kaisers ausüben läßt, anderweitig er-

Str. 8 u. 9: accepit — coronam  
 puer Heinricus —  
 die praedicto a Piligrimo  
 archiepiscopo sibi devotissimo  
 gaudente clero simul et populo.

Zugleich gestattet uns dieser Umstand in Betreff der Abfassungszeit zu urtheilen, daß die cantilena, wenn sie nicht etwa unmittelbar nach der Krönung Heinrichs entstand — vgl. namentlich in Strophe 8: puer Heinricus — jedenfalls noch bei Lebzeiten Piligrims, also vor 24. August 1036 gedichtet wurde. Auch Giesebrecht, Kaiserzeit II, S. 622 erklärt sie für gleichzeitig, und nach Jaffe, Vorwort S. 6 ist sie dasjenige von den „am wandernden königlichen Hof entstandenen Liedern“, welches in Aachen gesungen wurde.

<sup>1)</sup> Vita c. 23: (Heinricus) coronatus paschalem laetitiam triplicavit. Nam dum in superioribus annis duas coronas, id est patris et matris suae, mundus veneraretur, nunc tertia addita,

Spes pacis crevit, quam rex cum caesare fecit; praesertim cum is coronatus esset, cuius aetas vita diuturna satis digna fuerat. Zu Anfang des Capitels hatte er den König charakterisirt als magni ingenii et bonae indolis puerum aetate undecim annorum.

<sup>2)</sup> ibidem: Deinde diversa regna peragrantes caesar per se, rex sub tutore et actore Augustensi episcopo Brunone cunctos rebelles domabant et foedera pacis ubique feliciter firmabant.

<sup>3)</sup> Mai 24, Dortmund, für das Frauenkloster zu Essen (B. 1339; St. 1972; Br. 115) mit der Kaiserin und Erzbischof Pilgrim von Cöln. Mai 26, Dortmund, für einen Getreuen Namens Dirfco (St. 1973; Br. 116) mit der Kaiserin und Markgraf Hermann (von Meissen). Juni? Paderborn, für das Bisthum Osnabrück (B. 1340; St. 1974; Br. 117) mit der Kaiserin und Erzbischof Aribio von Mainz. August 1, Alstedt, für das Kloster Bergen im Eichstädtischen (St. 1976; Br. 119) mit der Kaiserin. August 1, Alstedt, für dasselbe (St. 1977; Br. 120) mit der Kaiserin. August 20, Wallhausen, für das Bisthum Paderborn (B. 1342; St. 1978; Br. 121) mit der Kaiserin.

wiesen werden könnte. Waren nun aber Heinrich und Bruno, wie man hiernach annehmen möchte, seit den Tagen von Aachen während des übrigen Jahres 1028 meistentheils von einander getrennt, so ist dieses Jahr doch nicht zu Ende gegangen, ohne daß sie sich wieder vereinigt hätten und zwar allem Anscheine nach in Augsburg selbst, dem Sitze des Bischofs, wo der Kaiser von Heinrich wie von Gisela begleitet vermuthlich schon zum Weihnachtsfeste erschien<sup>1)</sup>. Jedenfalls verweilte er in Augsburg am 30. December und war dort auch noch am 1. Januar 1029<sup>2)</sup>, laut zwei Urkunden, welche beide u. a. auf die Verwendung König Heinrichs Bezug nehmen, während Bischof Bruno uns allerdings nur in derjenigen vom 1. Januar als Interuenient begegnet. Daran reihte sich am 3. März ein Aufenthalt des Kaisers in dem benachbarten Freising, bei Bischof Egilbert, der damals in dem Bemühen um eine kaiserliche Generalconfirmation des gesammten Besitzstandes seiner Kirche nicht nur von der Kaiserin und vielen Bischöfen und anderen Fürsten des Reiches, sondern auch von König Heinrich wirksam unterstützt wurde<sup>3)</sup>; am 30. März aber und am 18. April leistete Heinrich in Regensburg, wo der Kaiser

August 20, Wallhausen, für den Cleriker Ibo (B. 1334; St. 1979; Br. 122) mit der Kaiserin und Erzbischof Hunfrid von Magdeburg.

August 23, Wallhausen, für das S. Cyriacuskloster zu Gernrode (B. 1355; St. 1990; Br. 123) mit der Kaiserin.

September 11, Imbsshausen, für die Kirche von Aquileja (B. 1343; St. 1982; Br. 124) mit der Kaiserin, Erzbischof Aribio, dem Kanzler Bruno und Herzog Adalbero.

October 10, Böhle, für die Kirche von Aquileja (B. 1344; St. 1983; Br. 125) mit der Kaiserin und dem Patriarchen Poppo.

<sup>1)</sup> Nach *Annalista Saxo* 1029, SS. VI, 677 und den *Annal. Magdeburg.* 1029, SS. XVI, 169 oder vielmehr nach dem von ihnen gemeinschaftlich benutzten älteren Werke hätte der Kaiser das Weihnachtsfest in Böhle gefeiert; darauf ist aber Nichts zu geben, weil diese Angabe unverkennbar nichts Anderes ist als eine auf Mißverständnis beruhende Reproduction der *Vita Godehardi posterior* c. 24, SS. XI, 209, welche nur behauptet, daß der Kaiser im Laufe des J. 1029 in Böhle residirte und dort in der Ganderheimischen Sache eine Synode hielt. Ferner bezeichnen die *Annal. Hildesh.* 1029, SS. III, 97 Ingerheim als den Ort der kaiserlichen Weihnachtsfeier; aber, wie sich aus dem für Ende December 1028 urkundlich feststehenden Itinerar ergibt — f. die folgende Anmerkung — ohne genügende Sicherheit.

<sup>2)</sup> St. 1985; Br. 127 für den Grafen Wilhelm (von Friesack in Kärnten); B. 1346; St. 1986; Br. 129 für die Kirche des Eremiten Günther im Nordwald (Kinchnach am Südwestabhange des Böhmerwaldes), zu deren Gunsten außer Gisela, Heinrich und Bruno auch noch die Bischöfe Gohard von Hildesheim, Gebhard II. von Regensburg und Benno von Passau intervenirt hatten. — Die Urkunde über eine Schenkung, welche der Kaiser im Laufe des Jahres 1028 auf die Verwendung der Kaiserin und König Heinrichs der Kirche von Basel machte, entbehrt zwar in der uns vorliegenden Fassung des Monats- und Tagesdatum, ist aber noch versehen mit dem Actum: Bollingen, südlich von Augsburg, und ist daher mit Rücksicht auf die beiden eben erwähnten Urkunden von St. 1984 und Br. 126 gewiß mit Recht für den December 1028 in Anspruch genommen worden.

<sup>3)</sup> B. 1347; St. 1987; Br. 130. In der Interventionsformel heißt es u. a. (*Mon. Boica* XXIX<sup>a</sup> p. 25): *religiosus eius (Egilberti) petitionibus . . . tam venerabilium episcoporum quam reliquorum conspectui nostro assistentium procerum intercessioni pie annuentes.*

inzwischen am 6. April Ostern gefeiert hatte<sup>1)</sup>, dem Bischof Sigibert von Minden einen ähnlichen Dienst, und zwar wiederum gemeinschaftlich mit Bischof Bruno<sup>2)</sup>. Bald darauf, am 24. April, und ebenfalls noch in Regensburg, ist Bruno gestorben, im drei und zwanzigsten Jahre seiner bischöflichen Regierung, und im dritten seines Pflgeramtes bei König Heinrich. Dieser und die Kaiserin, seine Mutter beteiligten sich persönlich am Begräbniß<sup>3)</sup>, welches

<sup>1)</sup> Wipo, Vita c. 24.

<sup>2)</sup> B. 1348; St. 1988; Br. 131 Forstprivileg für die Kirche von Minden; B. 1349; St. 1989; Br. 132 zur Bestätigung der Schenkungen, welche Bischof Sigibert dem von ihm selbst neuerbauten S. Martinskloster zu Minden gemacht hatte. In dieser letzteren Urkunde erscheinen außerdem die Kaiserin und die Erzbischöffe Arbo von Mainz und Pilgrim von Eöln als Intervenienten. — Aventin, Annal. Boior. lib. V. ed. Basil. p. 406 weiß im Anschluß an die Königskronung Heinrichs von einem Reichstage zu erzählen, den Kaiser und König gemeinschaftlich in Regensburg gehalten hätten; Bischof Bruno stirbt dort während dessen — s. die folgende Anmerkung; ferner erscheinen Gesandte des Königs Stephan von Ungarn und seiner Gemahlin Gisela, Henrico filio horum regnum Boioariae, quod maiores, atavus, proavus, avus et avunculus tenuissent, iure hereditario a Conrado repetunt. Quod cum negatum foret, bellum imperatori et regi indicunt, domosque abeunt. In der That urtheilte Wipo, Vita c. 26, der Krieg, den der Kaiser und König Stephan im Jahre 1030 mit einander führten, sei ausgebrochen culpa Baiariorum, auch bezeichnet er am Ende des Capitels Stephan als regem iniuste iniuriatum, wie er schon c. 22 bei Gelegenheit seines Auftretens gegen Bischof Werner von Straßburg 1027 für ihn Partei ergriff, und den Umstand, daß König Heinrich fast zwei Decennien lang Herzog von Baiern gewesen ist, ganz mit Stillschweigen übergeht. Ich möchte daher über Aventins Nachricht nicht so leicht hin aburtheilen, wie Andreas Brunner, der sie Annal. Boior. ed. Frankf. 1710 p. 209 einfach für eine Erfindung Aventins erklärt hat, sondern wenigstens die Möglichkeit zulassen, daß er wirklich einer älteren, uns nur nicht mehr vorliegenden Quelle folgt. Auch nach Hirsch, Bd. I. S. 66 verdient Aventins Nachricht schon „wegen ihrer Seltsamkeit“ Erwähnung.

<sup>3)</sup> Wipo, Vita c. 24, und daraus Herim. Aug. Chron. 1029, aber mobilirt durch einen originalen Zusatz; ferner Annal. Augustani 1029, SS. III, 125, welche sonst bis 1054 durchaus von Hermann von Reichenau abhängig, hier jedoch einmal ausnahmsweise selbständig sind; Annal. Hildesh. 1029, (Lambert Hersf. 1029), SS. III, 97 und Annal. necrolog. Fuld. maior. 1029, B. F. III, 159, an zweiter Stelle. Als Todestag ergießt sich der VIII. Kal. Maii = 24. April aus Annal. Augustani 1029; Necrolog. Salisb. Mon. Boica XIV, 380, jetzt auch bei B. F. IV, 579, und Eckeh. Auctar. Altah. 1029, SS. XVII, 363. Es beruht daher wohl nur auf einem Mißverständnisse der nicht ganz exacten Angabe Wipos, wenn Giesebrecht, Kaiserzeit, II. S. 260 Bruno am 6. April, d. i. am Ostertage selbst sterben läßt, während jener, wie oben erwähnt, doch auch noch in B. 1349; St. 1989; Br. 132 vom 13. April als Mitintervenient erscheint. Das Richtige haben Placidus Braun, Geschichte der Bischöffe von Augsburg I, 360, Potthast, Bibliotheca histor. medii aevi, Supplem. p. 271 und, annähernd wenigstens, Mooyer, Verzeichnisse der deutschen Bischöffe S. 3, 23. April. — Auf dem Sterbebette bedachte Bruno die Domherrn von Augsburg mit einer Schenkung, welche sein Landgut Straubing zum Gegenstande hatte, und, wie sie in Kaiser Konrads Gegenwart vollzogen worden war, so auch von diesem bestätigt wurde. Eine hierauf bezügliche Urkunde, citirt von Hirsch, Bd. II. S. 260 findet sich bei Nagel, Origines domus Boicae p. 274 mit dem unrichtigen Jahresdatum: 1028 statt 1029, aber mit der richtigen indictio XII.

in Augsburg erfolgte, während der Kaiser, wie es scheint, in Regensburg zurückblieb und laut einer Urkunde vom 30. April dem dortigen Frauenkloster Obermünster ein lange entzogenes Gehöft restituirte, weil man ihn in die Genossenschaft aufgenommen und ihm drei Pfründen, je eine für sich, für seine Gemahlin und seinen Sohn eingeräumt hatte<sup>1)</sup>.

Im Bisthum Augsburg trat an Brunos Stelle ein königlicher Capellan, Namens Eberhard<sup>2)</sup>, indessen ohne jenem in der Pflege des immer noch unmündigen und leitungsbedürftigen König Heinrichs zu folgen. Vielmehr betraute der Kaiser mit dieser Aufgabe den schon mehrfach erwähnten<sup>3)</sup> Bischof Egilbert von Freising, also der herzoglichen Stellung des Sohnes entsprechend, einen bairischen Prälaten, der überdieß, ohne Zweifel selbst Baiern, wahrscheinlich mit einer der vornehmsten Familien des Landes, mit den ebenso reichen wie kirchlich gesinnten Grafen von Ebersberg nahe verwandt war<sup>4)</sup>. Von Egilberts nächsten Angehörigen kennen wir nur einen Bruder, Namens Heinrich, welcher sich ebenso wie jener frühzeitig der besonderen Gunst Kaiser Heinrichs II. zu erfreuen hatte, und bei dem Regierungsantritt desselben (1002) am neuen Hofe als Truchseß fungirte, während Egilbert dem Könige zunächst als Kanzler diente<sup>5)</sup> und zwar nicht nur für die deutschen, sondern auch für die italienischen Angelegenheiten<sup>6)</sup>. In dieser Stellung blieb Egilbert nach Ausweis der Urkunden bis etwa um die Mitte des J. 1005; dann gingen, wie es scheint, beide Abtheilungen der

<sup>1)</sup> Mon. Boica XXIX\* p. 27. (B. 1350; St. 1990; Br. 133).

<sup>2)</sup> Wipo, Vita c. 24 und Annal. Hildesh 1029.

<sup>3)</sup> S. 7 u. S. 19.

<sup>4)</sup> Ueber die früheren Lebensverhältnisse Egilberts ist noch immer sehr unterrichtend Meichelbeck, Histor. Frising. I, 205 ff., und zwar um so mehr, als die Freisinger Bisthumscataloge und Chroniken, welche Meichelbeck benutzte, in ihrer ursprünglichen Gestalt noch nicht bekannt sind; nur spätere Ableitungen derselben, aus dem fünfzehnten und sechszehnten Jahrhundert sind jetzt gedruckt bei v. Deutinger, Beyträge zur Geschichte des Erzbisthums München und Freising, Bd. I. und III. Eben dieser Freisinger Localtradition zufolge gehörte nun Egilbert genealogisch zu den Grafen von Moosburg, welche von Neuern für einen Zweig der Ebersberger gehalten werden. Indessen ist zu beachten, daß die älteren Ableitungen des ursprünglichen Catalogs, bei Veit Arenpeckh, Liber de gestis episcoporum Frising. bis 1495, Deutinger, Bd. III. S. 493 und Joh. Freyberger, Chronica episc. Frising. eccles. bis 1508, Deutinger, Bd. I. S. 42 nach der editio princ. von 1520 Egilbert noch nicht mit den Moosburgern in Verbindung bringen. Dies geschieht erst in einer nicht mehr von Freyberger herrührenden Handschrift seiner Chronik, Bibliothek des Münchener Domcapitels, mit einem auf die Curatel König Heinrichs bezüglichen Zusatz, und in dem Catalog. episcoporum Frising. aus der zweiten Hälfte des sechszehnten Jahrhunderts, Deutinger Bd. I. S. 168. Die Sache ist also keineswegs genügend beglaubigt. Besser steht es um die Annahme, daß Egilbert mit den Ebersbergern verwandt war. S. Hirsch, Heinrich II., Bd. I. S. 217, und vor Allem das dort erwähnte Vermächtniß des Grafen Adalbero für Egilberts Schöpfung, das Kloster Weißenstephan, Mon. Boica IX, 363.

<sup>5)</sup> Hirsch, Bd. I. S. 217.

<sup>6)</sup> Stumpf, die Reichskanzler, Bd. II. S. 109.

Panzlei auf einen Bruno über, der vielleicht mit dem oft erwähnten Bischof von Augsburg zu identificiren ist<sup>1)</sup>. Egilbert aber wurde am 26. August 1006 zum Bischof von Freising ordinirt<sup>2)</sup> und widmete sich zunächst vorzugsweise der Verwaltung seines Stiftes, welches er in kläglichem Zustande übernahm<sup>3)</sup>, aber vom Könige mit Schenkungen wirksam unterstützt, in der That einer neuen, lange nicht mehr gekannten Blüthe entgegenführte<sup>4)</sup>. Als Hauptleistung Egilberts erscheint in dieser Beziehung die Gründung eines selbständigen Klosters zu Weihenstephan bei Freising<sup>5)</sup>. In Reichsangelegenheiten trat er dagegen seit seiner Erhebung zum Bischof in der Zeit Heinrichs II. weniger hervor als man nach jenen Anfängen hätte erwarten sollen<sup>6)</sup>, und auch noch in den ersten Jahren Konrads II., zu dessen Ermählung er übrigens wohl persönlich mitgewirkt hatte<sup>7)</sup>, scheint seine Theilnahme an öffentlichen Dingen eine vorwiegend locale oder provinciell beschränkte<sup>8)</sup> geblieben zu sein.

Um so bemerkenswerther daher, daß König Heinrich sich gerade während der Zeit, wo ihm Bischof Egilbert als Pfleger zur Seite stand<sup>9)</sup>, wiederholt an wichtigen Reichsangelegenheiten betheiligt hat, und zwar geschah dies unseres Wissens zum ersten Male im Herbst

<sup>1)</sup> Stumpf a. a. D.

<sup>2)</sup> Hirsch, Vb. I. S. 375.

<sup>3)</sup> Hirsch, Vb. II. S. 250.

<sup>4)</sup> Providus gubernator cleri et populi sui — so wird Egilbert charakterisirt von Wipo, Vita c. 1. Schenkungen Heinrichs II. an die Freisinger Kirche unter Egilbert liegen vor u. a. vom 10. Mai 1007, B. 994; 995; St. 1449; 1450. Eine Schenkung Heinrichs an den Bischof selbst — ein in Regensburg gelegenes Grundstück betreffend — kennen wir nur aus der Urkunde Konrads II. vom 11. Septbr. 1024, B. 1293; St. 1854; Br. 3. Mit Heinrichs Gemahlin Kunigunde schloß Egilbert 1025 einen Kaufvertrag, welcher für seine Kirche sehr vorthellhaft gewesen zu sein scheint. Meichelbeck I, 219.

<sup>5)</sup> S. die eingehende Untersuchung von Hirsch, Vb. II. S. 251 ff.

<sup>6)</sup> Urkunden Heinrichs II., in denen Egilbert als Intervenient namhaft gemacht wird, sind St. 1432, 1006 August?, St. 1528 (B. 1058) vom 16. April 1010 Regensburg, St. 1640 (B. 1088) vom 15. Jan. 1015 Rühlshausen, St. 1741 (B. 1195) vom 19. Febr. 1020. — Die Gründungsacte von Bamberg, 1007, Novbr. 1, Frankfurt, unterzeichnete Egilbert als achtzehnter in der Reihe der Bischöfe.

<sup>7)</sup> S. Wipo, Vita c. 1 in Verbindung mit der oben Anm. 4 erwähnten Urkunde Konrads vom 11. Septbr. 1024.

<sup>8)</sup> Im Jahre 1027 führten der Kaiser und Egilbert als Bischof von Freising um die Abtei Moosburg mit einander einen Proceß, welcher Ende Juni auf dem Reichs- und Landtage zu Regensburg eingeleitet und später von dem Grafen Adalbero von Ebersberg zu Gunsten des Bischofs entschieden wurde. S. das hierauf bezügliche Actenstück bei Meichelbeck I, 222, bereits oben erwähnt S. 9 Anm. 4, ebenso wie das Regensburger chirographum Konrads II. über den Zehntstreit der Bischöfe von Regensburg und Brixen, in welchem u. a. auch Egilbert als Rathgeber genannt wird. Dagegen vermißt man ihn, sowie alle Salzburger Bischöfe auf der Generalsynode, welche Konrad II. am 23. und 24. September 1027 zu Frankfurt in der Sandersheimischen Sache hielt. Vita Godehardi prior c. 31, SS. XI, 190.

<sup>9)</sup> Wobin der Auftrag des Kaisers ging, ergiebt sich am genauesten aus den beiden, später ausführlicher zu besprechenden Urkunden desselben für Bischof Egilbert vom 19. u. 21. Juli 1033: in der ersteren, Mon. Boica XXIX<sup>a</sup> p. 37

1030<sup>1)</sup>, als der Kaiser von einem Feldzuge gegen König Stephan von Ungarn unberückteeter Sache heimgekehrt war<sup>2)</sup>, und Stephan, anstatt auf der früheren Feindseligkeit zu beharren, eine Gesandtschaft ins Reich abordnete, welche sich mit der Bitte um Frieden an König Heinrich wandte. Dieser war in der That der Fortsetzung des Krieges durchaus abhold, so daß er sich, wie Wipo ausdrücklich hervorhebt, ohne Vorwissen des Kaisers seines Vaters, und lediglich nach einer Berathung mit Großen des Reiches zur Wiederherstellung des Friedens

erhält Egilbert vom Kaiser das Lob, quod eundem unicum nostrum filium per nos suae fidei commendatum plena fide vice nostra fovit, amplectitur (sic), amavit et per omnia fideliter educavit; und in der zweiten, Mon. Boica XXXI<sup>a</sup> p. 313 wird ihm gleichfalls nachgerühmt: quod eundem filium nostrum a nobis suae procuracionis vigilantiae commendatum paterno educavit animo. S. auch Wipo, Vita c. 26: rex Heinricus adhuc puerulus, Egilberto Frisingensi episcopo creditus. Wenn in den älteren bairischen Geschichtswerken, wie Brunner, Annal. Bojor. 1029, II, p. 209 und Adlzreiter Annal. Bojor. 1029, I, 409 mit der Nachricht von der beginnenden Tötel Bischof Egilberts die Notiz verbunden ist, daß die Burg Anbechß der regelmäßige Aufenthalt des jungen Königs und seines Erziehers geworden sei, so beruht das nur auf den sog. Annal. Altah. minor. 1027, SS. XX, 775: educatus Frisio episcopo et Adex — also auf einem Schriftstück, welches neuerdings Th. Lindner, Forsch. z. d. Gesch. XI, 531 ff. als ein relativ selbständiges Geschichtswerk und als eine von den Quellen der größeren Altaher Annalen zu erweisen gesucht hat, während es nach Giesebrecht, SS. XX, 774 (praef.) und auch nach meiner Ansicht — s. Excurs II. — nur ein später, vermuthlich von Aventin selbst verfaßter Auszug aus den Annal. Altah. maior. ist. Was die sog. minores mehr oder anders enthalten, das kommt auf Rechnung des Compilators und so denn auch obige Notiz, deren Ursprung und Werth um so mehr dahingestellt bleiben mag, je unklarere sie an und für sich ist.

<sup>1)</sup> Von den Urkunden Kaiser Konrads II., welche uns aus der Zeit zwischen dem 30. April 1029 — s. oben S. 21 Anm 1 — und dem Herbst 1030 erhalten sind, gebenen der Zutervenienz König Heinrichs außer der hier nicht näher zu besprechenden Fälschung vom 20. Mai 1029, Thülingen, für die Ministerialen von Weissenburg, B. 1351; St. 1991; Br. 135 — s. Excurs I. — noch folgende echte Diplome: 1029 Juni 2, Frankfurt, für die Abtei Burt-scheid, mit der Kaiserin Gisela und Erzbischof Aribio von Mainz, B. 1352; St. 1992; Br. 135. 1030 Januar 17, Dortmund, mit der Kaiserin für den Getreuen Manigold (von Donaunbrth), B. 1357; St. 2000; Br. 138. 1030 April 1, Ingelheim, für das S. Marienkloster zu Florenz, mit der Kaiserin und dem italienischen Kanzler Bruno, B. 1358; St. 2002; Br. 140. 1030 April 5, Ingelheim, für das Kloster Weissenburg, mit der Kaiserin, B. 1357; St. 2003; Br. 141. 1030 Juni 1, Merseburg, für das Kloster S. S. Kilian u. Liborius zu Paderborn, mit der Kaiserin und Bischof Meinwert von Paderborn, B. 1362; St. 2006; Br. 144. Das Weihnachtsfest 1029 hatte der Kaiser in Paderborn gefeiert, nach Annalista Saxo 1030, SS. VI, 678 und Annal. Magdeburg, 1030, SS. XVI, 169 oder vielmehr dem ihnen gemeinschaftlich zu Grunde liegenden älteren Werke, welches vielleicht in Quedlinburg entstand. Ferner, daß der Kaiser Otern, März 21, am Mittel- oder Oberrhein feierte, zu Pfingsten, Mai 17, aber wieder in Sachsen war, ergibt sich wenigstens indirect aus dem urkundlichen Itinerar.

<sup>2)</sup> Wipo, Vita c. 26 in Verbindung mit Annal. Altah. 1030, wo der Mißerfolg der kaiserlichen Heerfahrt scharf hervorgehoben wird, während die Annal. Sangall. maior. 1030 dasselben nicht einmal andeutungsweise gedenken.

bereit erklärte<sup>1)</sup> — eine Handlung, welche Wipo, überzeugt, daß die Schuld am Kriege auf deutscher Seite war, ebendeshalb als gerecht und weise lobt<sup>2)</sup>. Im Jahre 1031 aber, nachdem Heinrich während des Winters allem Anscheine nach fast beständig in der Umgebung des Kaisers verweilt hatte<sup>3)</sup>, trat er mit König Stephan unmittelbar in Verbindung und schloß einen Frieden, den sie beide mit einem Schwure bekräftigten<sup>4)</sup>. Ueber den Inhalt dieses Vertrages verlautet nichts; jedoch wäre es nicht unmöglich, daß man sich auf deutscher Seite damals zu einer Gebietsabtretung verstanden hätte. Denn, als König Heinrich III. später, 1043, von Ungarn ehemaliges Reichsgebiet, namentlich den militairisch so wichtigen Streifen Landes zwischen Fißcha und Leitha zurückerwarb<sup>5)</sup>, da bezeichnete der Altaiher,

<sup>1)</sup> Wipo, Vita c. 26: Imperator . . . reversus est, volens tempore oportuniore cepta sua peragere. Sed filius suus rex Henricus adhuc puerulus, Egilberto Frisingensi episcopo creditus, legatione Stephani regis pacem rogantia accepta, unico consilio principum regni, patre nesciente, gratiam reconciliationis annuit. Der Kaiser verweilte während der Zeit, wo Heinrich muthmaßlich mit den Ungarn verhandelte, in Ostfranken, am 19. September in Nüßeldorf bei Nürnberg, laut Diplom für Bischof Hartmann von Ebur, für den die Kaiserin, aber auch Bischof Egilbert intervenirt hatte. B. 1363; St. 2007; Br. 145.

<sup>2)</sup> Wipo l. I.: iuste et sapienter agens, qui regem iniuste iniuratum, ultro petentem gratiam, recepit in amicitiam. Vergl. zu der hier hervortretenden Auffassung den Anfang des Capitels: Eodem tempore multae dissensiones inter gentem Pannonicam et Baiuorios, culpa tamen Baiuoriorum, factae sunt.

<sup>3)</sup> Schon in einem Diplom des Kaisers für Bischof Meginhard von Würzburg, 1030 October 13, Bamberg, B. 1364; St. 2008; Br. 146 erscheint König Heinrich als Interveniient mit seiner Mutter. Ebenso ferner in den Diplomen, welche Konrad II. während der drei ersten Monate des Jahres 1031 erließ, darunter drei für Bischof Meinwert von Paderborn, 1031 Januar 20, Alsfeld, B. 1365; St. 2009; Br. 148 und vom 19. Februar, Goslar, B. 1366; St. 2010, 2011; Br. 149, 150; und je eines für einen gewissen Juliso, Februar 19, Goslar, B. 1368; St. 2012; Br. 151 und für Bischof Wiler von Verden, März 23, Goslar, St. 2015; Br. 158. Die beiden nächstfolgenden Stüde der Regestenreihe vom 20. und 23. April datiren aus Nymwegen, wo der Kaiser nach Annal. Hildesheim. 1031 April 11 Ostern feierte; sie enthalten aber aller Interveniienten und insbesondere König Heinrich taucht als solcher erst wieder auf in einer Urkunde, durch welche der Kaiser am 8. Juni 1031 zu Worms die Bestizung der Kirche von Belluno bestätigte, B. 1372; St. 2018; Br. 162. Was liegt daher näher als die Annahme, daß Heinrich in der Zwischenzeit nicht bei dem Kaiser verweilte, sondern fern von ihm die Verhandlungen führte, von denen in der sogleich zu erwähnenden Stelle der Hildesheimer Annalen die Rede ist.

<sup>4)</sup> Annal. Hildesheim. 1031, SS. III, 98 (nach der auf die Osterfeier des Kaisers bezüglichen Notiz): Eodem anno imperatoris filius Henricus rex et ipse dux Baiariae et Stephanus rex Ungaricus cum iuramento invicem firmaverunt pacem. Beachtenswerth ist, daß Hermann von Reichena, obwohl sachlich von Wipo abhängig, doch die den Friedensschluß betreffende Nachricht nicht unter 1030, sondern erst zum folgenden Jahre bringt. Herim. Aug. Chron. 1031: Pax cum Stephano rege Ungariorum redintegratur. Hierauf berufen Chron. Wirzburg. 1031, SS. VI, 30, und dessen Ableitungen, ferner Annal. Augustani 1031, SS. III, 125 und Annal. Mellic. 1031, SS. IX, 198.

<sup>5)</sup> Belege- und Erläuterungen unten, 1043.

in allen deutsch-ungarischen Dingen so wohl bewanderte Annalist dieses Ereigniß nicht, ohne zu bemerken, daß so wieder gewonnene Gebiet sei dasselbe, welches ehemals an Stephan gegeben wurde der Freundschaft halber<sup>1)</sup>. Wann und von wem dieses geschehen, sagt der Annalist leider nicht. Daß dabei aber nicht an einen Act des mit Stephan verschwägerten und stets eng befreundeten Kaisers Heinrich II. zu denken ist<sup>2)</sup>, erhellt aus einigen urkundlichen Zeugnissen<sup>3)</sup>, wonach eben dieselben Gegenden östlich der Fische, welche 1043 von Heinrich III. mit dem Schwerte in der Hand zurück erworben wurden, in den Jahren 1021 und 1025 unzweifelhaft noch zum deutschen Reiche gehörten, und man wird daher kaum umhin können, jene Abtretung an Stephan in die Zeit zwischen 1028 und 1038 zu verlegen, sie mit dem Friedensschluß von 1031 in ursächlichen Zusammenhang zu bringen<sup>4)</sup>.

Indessen, wie dem auch gewesen sein mag, so ist eins gewiß: durch die friedensstiftende Thätigkeit, welche König Heinrich in der ungarischen Angelegenheit entwickelte, leistete er der Politik seines kaiserlichen Vaters überhaupt einen wesentlichen Dienst. Denn, mit Ungarn dauernd befreundet, konnte Konrad II. seine übrigen Kriege nur um so nachdrucksvoller und erfolgreicher führen, so zunächst mit Mieszko II. von Polen, dem ältesten Sohne von Boleslav Chabri 1028—1032, dann mit dem Grafen Odo von Champagne, seinem Nebenbuhler um die burgundische Krone, 1032 bis 1034 und mit dem jungen Herzog Bretislav von Böhmen, 1033 bis 1034, endlich auch noch mit den heidnischen Lituzen, 1034—1036.

<sup>1)</sup> Annal. Altah. 1043: partem regni retradere, quae quondam Stephano data fuerat causa amicitiae. Der Schlußworte wegen vergl. nochmals Wipo, Vita c. 26: recepit in amicitiam.

<sup>2)</sup> Wie Giesebrecht, Kaiserzeit II, 111, 603 gethan hat, indem er, anstatt die sogleich zu erwähnenden Urkunden zu Rathe zu ziehen, concubirte aus den allgemeinen politischen Verhältnissen, wie sie ums Jahr 1009 bestanden.

<sup>3)</sup> Mon. Boica IX, 497: Heinrich II. für das Kloster Weihenstephan bei Freising, 1021 Nov. 14, Br. 1220; St. 1775. Mon. Boica XXIX<sup>a</sup>, 12: Konrad II. für den Grafen Arnold von Lambach, 1025 Mai 11, St. 1885; Br. 33. Berwerthet sind diese Diplome für die vorliegende Frage zuerst von Thausing, Forsch. z. b. Gesch. IV, 359. Th. stützt sich seinerseits auf die topographischen Erläuterungen v. Meillers, Regesten zur Gesch. der Markgrafen und Herzöge Oesterreichs S. 195.

<sup>4)</sup> So auch Thausing a. a. O. In den Altaicher Annalen wird, wie in den Gießbesheimischen, der Friedensschluß mit Ungarn zurückgeführt auf persönliche Verhandlungen zwischen Stephan und König Heinrich: letzterer wäre demzufolge nach Ungarn gereist. Beides aber, Reise und Friede, berichtet der Altaicher Annalist erst zum Jahre 1033, und daher haben die meisten neueren Forscher, welche das Altaicher Werk kannten, wie Böldinger I, 422, Giesebrecht II, 272, Thausing Forsch. IV, 196 angenommen, König Heinrich sei zweimal als Friedensstifter thätig gewesen, zuerst 1030/31 und nochmals 1033, wo er nach Ungarn gereist sei, um den Frieden zu erneuern. Ich glaube nicht an solche Friedenserneuerung im Jahre 1033, da nach meiner Ansicht die betreffende Stelle der Altaicher Annalen nichts anderes ist als eine etwas modificirte Ableitung aus Annal. Hildesh. 1031. Die Gründe hierfür im Excurs II.

König Heinrich, in demselben Maße ritterlich geartet<sup>1)</sup> und zur Waffenführung erzogen, wie er von Natur friedliebend und in den Künsten des Friedens gut unterrichtet war, nahm an allen jenen Kämpfen einen lebhaften Antheil, von dem wir freilich, soweit dabei seine Gegenwart in dem wichtigen und geradezu entscheidenden polnischen Feldzuge Konrads II. vom September 1031 und bei dessen erster Heerfahrt gegen die Liutizen vom Herbst 1035 in Frage kommt, nur eine indirecte, auf Schlussfolgerungen beruhende Kunde<sup>2)</sup> besitzen. Gewiß aber ist es, daß Heinrich seinen Vater begleitete, als dieser im Winter 1032—33 in Burgund einrückte, um die Successionsansprüche, welche der am 6. September 1032 verstorbene König Rudolf II. schon mehrere Jahre vorher feierlich anerkannt hatte, welche ihm dann aber Graf Odo von Champagne als Schwesterjohn des letzten Königs bestreiten wollte, mit Waffengewalt zur Geltung zu bringen<sup>3)</sup>. Waren diese Ansprüche doch ausdrücklich zugleich für

<sup>1)</sup> Dafür spricht u. a. sein Benehmen bei der letzten Zusammenkunft mit König Heinrich I. von Frankreich, 1056 im Frühjahr, welche, wie man sehen wird, damit endete, daß der Kaiser den König zum Zweikampf herausforderte.

<sup>2)</sup> In Betreff des polnischen Feldzuges vorzüglich hergeleitet aus dem Umstande, daß in zwei Diplomen, welche Konrad II. am 14. und 16. September 1031 zu Belgern an der Elbe, einige Meilen oberhalb Torgau, dem Kloster Fulda erteilte, B. 1375, 1376; St. 2023, 2024; Br. 167, 168, u. a. König Heinrich als Interventient bezeichnet wird, wie denn das Gleiche der Fall ist sowohl in den unmittelbar vorhergehenden Urkunden des Kaisers für Erzbischof Poppo von Trier, Juli 20, Goslar, B. 1373; St. 2020; Br. 164; für das Bisthum Freising, Juli, Goslar, B. 1370; St. 2021; B. 165; für das Bisthum Paderborn, August 3, Umböhausen, B. 1374; St. 2022; Br. 166; als auch in der unmittelbar nachfolgenden für einen gewissen Swizla, 24. October, Tilleda, St. 2025; Br. 169. — Was sodann den Liutizenkrieg und Heinrichs muthmaßliche Theilnahme daran betrifft, so folgere ich diese in ganz ähnlicher Weise aus seiner Interventienz in zwei Magdeburger Diplomen Konrads II., nämlich vom 16. October 1035 für Becelin, Erzbischof von Hamburg-Bremen, B. 1410; St. 2068; Br. 214, und vom 27. October desselben Jahres für die Abtei Nienburg a. b. S. B. 1411; St. 2069; Br. 215.

<sup>3)</sup> Wipo, Vita c. 29, 30, letzteres mit der Ueberschrift: Quod imperator cum filio suo Heinricho rege Burgundiam adiit. Weihnachten hatten sie mit einander in Straßburg gefeiert und der Einmarsch in Burgund erfolgte wahrscheinlich über Basel in der Richtung auf Solothurn. — Im übrigen ist man bezüglich des Itinerars Heinrichs während des J. 1032 lediglih angewiesen auf einige Diplome Konrads II., in denen jener als Interventient und zwar meistens zusammen mit seiner Mutter der Kaiserin Gisela und seinem Pfleger, Bischof Egilbert von Freising namhaft gemacht wird: nämlich zunächst drei Diplome für das Bisthum Paderborn, vom 11. Januar aus Paderborn, B. 1377; St. 2026; Br. 170; vom 18. Januar aus Siltwardshausen, B. 1378; St. 2027; Br. 171; und nochmals vom 18. aber aus Fritzlar, St. 2028; Br. 172; ferner Urkunden Konrads II., für einen gewissen Ajo, vom 30. Juni aus Magdeburg, St. 2033; Br. 175; zum vierten Male für Paderborn vom 21. August aus Magdeburg, B. 1382; St. 2034; Br. 171; endlich für das Bisthum Zeitz-Raumburg, vom 17. Decbr., aus Quedlinburg, B. 1383; St. 2035; Br. 178.

Heinrich erworben worden<sup>1)</sup>, der demgemäß auch in die Huldigung mit inbegriffen wurde, welche der Kaiser nach einem vergeblichen Versuche, sich der Festen von Murten und Neuenburg zu bemächtigen, von mehreren burgundischen Großen in Zürich, Februar oder März 1033 entgegennahm<sup>2)</sup>. Odo selbst freilich beugte sich erst, nachdem ihm der Kaiser während des Hochsommers 1033 (August, zweite Hälfte und nächste Folgezeit) sein Stammland, die Champagne, arg verwüftet hatte, und auch dann gab er nur für den Augenblick nach, zum Scheine, wie Wipo behauptet, so daß der Kaiser sich genöthigt sah, im Sommer 1034 wieder zu den Waffen zu greifen<sup>3)</sup>. Daß nun König Heinrich seinen Vater auf der Heeresfahrt in die Champagne begleitet hätte, darüber verlautet nichts<sup>4)</sup>, wie es denn auch ohnehin schon deshalb nicht wahrscheinlich ist, weil Heinrich ungefähr eben um dieselbe Zeit vom Kaiser beauftragt wurde<sup>5)</sup>, in den leicht beunruhigten Gebieten des deutsch-slavischen Ostens die Ordnung aufrecht zu halten. Namentlich sollte er den Herzog Bretislav von Böhmen bekämpfen, da dieser zwar bald nach dem Sturze seines Vaters, des Herzogs Udalrich. (Ende 1032 oder Anfang 1033) vom Kaiser als Nachfolger desselben eingesetzt worden war, nichts destoweniger aber kein Bedenken getragen hatte, seine Regierung mit einer Rebellion zu beginnen. König Heinrich jedoch mußte diesen, von stürmischem Ehrgeiz beseelten Slavenfürsten schon damals zu

<sup>1)</sup> *Et modo magnam partem Burgundiae distraxit (sc. Odo), licet regnum Burgundiae Chuonrado imperatori et filio eius Heinricho regi a Rudolfo rege, postquam ipse superstes non esset, per iusiurandum iam dudum confirmatum esset.* Wipo, Vita c. 29 mit Beziehung auf den Vertrag, welchen der Kaiser und König Rudolf im August 1027 zu Basel durch Vermittlung der Kaiserin Gisela, einer Schwestertochter Rudolfs, mit einander geschlossen hatten. Wipo, Vita c. 21 (c. 8).

<sup>2)</sup> Wipo, Vita c. 30: *Imperator reversus ad Turicum castrum pervenit, ibi plures Burgundionum, regina Burgundiae iam vidua et comes Hupertus et alii . . . per Italiam pergentes accurrebant sibi et effecti sui fide promissa per sacramentum sibi et filio suo Heinricho regi, mirifice donati redierunt.*

<sup>3)</sup> Wipo, Vita c. 31 und 32, zu verbinden mit *Annal. Sangall. maior.* 1033, 1034 als Ausfluß derselben älteren Quelle, welche Wipo benutzte.

<sup>4)</sup> Weber bei Wipo noch in den Annalen von S. Gallen tritt er hervor und ebenso wenig in den auf lothringische Klöster bezüglichen Urkunden Konrads II. aus der zweiten Hälfte des J. 1033, u. a. für das Kloster S. Evre zu Toul vom 26. August und S. Mihiel an der Maas, B. 1295; St. 2048; Br. 192; während dagegen bei zwei nur wenig älteren Acten des Kaisers, für Paderborn vom 2. August, Limburg (a. d. Hardt?), B. 1393; St. 2045; Br. 189 und für Würzburg vom 9. August, ebendort, B. 1394; St. 2046; Br. 190 in den betreffenden Diplomen noch auf die Verwendung König Heinrichs Bezug genommen wird. Zu beachten ist freilich, daß uns von jenen lothringischen Urkunden Konrads zwei bloß auszugsweise bekannt sind; außer der für S. Evre noch St. 2050; Br. 193 für das S. Andreasloster in Peronne, und daß die dritte, gleichfalls für S. Evre, St. 2047; Br. 191 in einer Fassung vorliegt, welche mindestens als corrupt, wo nicht als verdächtig bezeichnet werden muß.

<sup>5)</sup> Wie ich annehme auf Grund einer durch die Altaicher Annalen zu berichtenden Angabe Wipos. S. die beiden folgenden Anmerkungen.

bändigen: eine Heerfahrt, welche er höchst wahrscheinlich noch im Jahre 1033 gegen Böhmen ins Werk setzte, hatte zur Folge, daß Bretislav sich dem Kaiser wieder unterwarf<sup>1)</sup>, und wenn dann, wie man nach Wipos, hier übrigens nicht ganz genauer Darstellung annehmen muß, noch andere Rebellen im Osten des Reiches zu bewältigen waren, so wurde Heinrich auch dieser Herr. Das Volk aber — fährt Wipo in seiner panegyrischen Weise fort — empfand eine doppelte Siegesfreude, als der König von Osten herkommend den Kaiser wieder begrüßte, welcher während des Sommers 1034 zum dritten Male und erfolgreicher als früher mit Odo von Champagne um Burgund gekämpft hatte<sup>2)</sup>.

Unter diesen Umständen wäre es nun aber gewiß weder zeit- noch sachgemäß gewesen, wenn das Abhängigkeitsverhältniß, in welchem König Heinrich seit dem J. 1029 zu Bischof Egilbert von Freising als seinem Vormund oder Pfleger stand, noch länger fortgedauert hätte. Und wirklich, während man nicht umhin kann für die Jahre 1031 und 1032 den Fortbestand dieses Verhältnisses anzunehmen<sup>3)</sup>, so treten uns doch schon um die Mitte des folgenden

<sup>1)</sup> Annal. Hildesheim. 1032 über die Exilirung Herzog Udalrichs, benutzt und ergänzt durch Annal. Altah. 1032: Udalricus dux Boemiae reus maiestatis inventus exilio damnatur, cuius filius nomine Bratisla suscepto ducatu patris, ab imperatore rebellans, Henrici expeditione ad eum facta subicitur. Ueber die Zeitbestimmung dieser Begebenheiten s. Waitz, Forschungen z. d. Gesch. Bd. VII, S. 399, 401, wo überzeugend nachgewiesen ist, daß der Zug Heinrichs gegen Bretislav jedenfalls nicht ins Jahr 1032, sondern erst ins folgende Jahr, wo nicht Anfang 1034 gehört.

<sup>2)</sup> Wipo, Vita c. 33 (mit der Ueberschrift: Quod rex Henricus Sclavos subiugavit): Interea dum haec quae superius dicta sunt (c. 31 zu 1033, c. 32 zu 1034) imperator in Burgundia faceret, filius suus Henricus rex, licet in puerilibus annis, non segnius republicae consuluit in Bohemia et in caeteris regionibus Sclavorum. Ubi et Uodalricum ducem Bohemiae et reliquos quam plures caesari adversantes strenue subiugavit et redeuntis patri occurrens de duplici victoria duplex gaudium populis effecerat. Zur Kritik s. Waitz, Forschungen a. a. O. Demnach ist in der Darstellung Wipos allerdings ein Kern guter Tradition enthalten, der sich ungezwungen mit den eben erwähnten Berichten Hildesheimischen und Altaher Ursprungs combiniren läßt; andrerseits aber irrte Wipo in zwei wichtigen Punkten, indem er erstens die böhmische Heerfahrt König Heinrichs zu spät, 1034 Mitte (anstatt 1033 oder Anfang 1034) ansetzt, und zweitens als den zu bekämpfenden Gegner Herzog Udalrich bezeichnet, während in Wahrheit Bretislav dem jungen König gegenüberstand. Die Annahme von Giesebrecht, Kaiserzeit II, S. 271 daß Heinrich zwei Mal, 1032 und 1034 nach Böhmen gezogen sei, beruht auf einer wenig kritischen Verschmelzung Wipos mit den übrigen Quellen und ist ebenso wenig haltbar wie die entsprechenden Versuche früherer Forscher: Stenzel I, 53, Palacky, Geschichte von Böhmen I, 276, Blüdingen, Oesterr. Gesch. I, 352.

<sup>3)</sup> In Betracht kommt hierfür vielleicht u. a. der Umstand, daß das bayerische Kloster Benedictbeuern im Jahre 1031 von Staatswegen eine Reformation erfuhr, welche nach dem zwischen 1032 und 1062 entstandenen Breviar. Gotschalchi c. 3, SS. IX, 222 ex petitione atque interventu Egilberti Augustani (sic, statt Frisingensis) episcopi erfolgte. S. auch Chron. Tegernseense, Pez, Thes. III, 3, 507. Das Werk selbst vollbrachte Ellinger, Abt von Tegernsee, begleitet von zwölf dortigen Mönchen, welche dauernd in

Jahres Vorgänge entgegen, in denen wir mit Sicherheit das Ende von Egilberts Vormundschaft über Heinrich zu erkennen glauben. Es sind das zwei Landschenkungen des Kaisers an das Bisthum Freising, welche in den darauf bezüglichen Urkunden, vom 19. und 21. Juli aus Memleben<sup>1)</sup>, nicht etwa nur durch einen allgemein gehaltenen Hinweis auf die eifrigen und getreuen Dienste des Bischofs Egilbert begründet werden, sondern, wie in den schmeichelhaftesten Wendungen<sup>2)</sup> hervorgehoben wird, ganz speciell bestimmt waren, seine Verdienste um die Erziehung König Heinrichs zu belohnen. Unwillkürlich erhält man da den Eindruck, als ob es sich bei dieser außergewöhnlichen Belohnung Egilberts zugleich um seine Verabschiedung gehandelt habe, und wenn überdies beide Urkunden nicht allein auf eine den Schenkungen vorausgegangene Bitte König Heinrichs<sup>3)</sup> Bezug nehmen, sondern, abweichend von dem Herkommen, zum Zeichen besonderer Feierlichkeit neben dem kaiserlichen Monogramm und Siegelbilde die entsprechenden Signa des jungen Königs aufweisen<sup>4)</sup>, so kann dies gewiß nur dazu dienen, jenen Eindruck zu verstärken<sup>5)</sup>.

Benedictbeuern blieben, während Ellinger nach elfmonatlichem Aufenthalt nach Tegernsee zurückkehrte. An seine Stelle trat in Benedictbeuern einer von den zwölfen, Namens Gothelm. S. außer den schon genannten Quellen noch die Contin. Cronicae monaster. Benedictobur. c. 19, SS. IX, 219. Zweifelhaft ist nur, ob der Befehl zu dieser Reformation und insbesondere zur Erhebung Gothelms von König Heinrich III. ausging, wie man nach dem Breviar. Gotschalchi meinen sollte, oder ob, der Contin. Cron. l. l. entsprechend, von seinem Vater, Kaiser Konrad. Wattenbach, der Herausgeber jener Quellen, hält dafür, daß die Angabe der Contin. den Vorzug verdient, und man wird ihm Recht geben müssen, namentlich im Hinblick auf Chron. Tegernseense l. l. wonach Ellinger Gothelm ordinarie consensu principis et episcopi. Außerdem ist bemerkenswerth, daß um dieselbe Zeit, wo solches in Baiern geschah, in den J. 1030—1034 Abt Poppo von Stablo auf Befehl des Kaisers eine Reihe von Klöstern in Lothringen, Franken und Alemannien reformirte. Heidemann, Studien zu Etthards IV. Casus St. Galli, Forschungen z. d. Gesch. VIII, 96, 97.

<sup>1)</sup> Die erstere nach dem in München befindlichen Original, Mon. Boica XXIX<sup>a</sup>, 37 (B. 1391; St. 2043; Br. 187), hat zum Gegenstande: curtem Alarun sitam in marchia et comitatu Adalberti marchionis, wobei nach v. Meißner, Regesten S. 195 wahrscheinlich zu denken ist an einen „in der Gegend von Groß-Engersdorf (Stadt Engersdorf) und Sachfengang an der Donau gelegenen, später durch Ueberschwemmung zu Grunde gegangenen Hof.“ Im zweiten Diplom, nach Freisinger Copialbüchern, Mon. Boica XXXI<sup>a</sup>, 315 (B. 1392; St. 2044; Br. 188) handelt es sich um eine curtia Enilingun . . . in comitatu Oudalscalchi comitis, nach Meichelbeck, Histor. Frising. I, 229 vielleicht Ainling.

<sup>2)</sup> Bereits mitgetheilt oben S. 22 Anm. 9.

<sup>3)</sup> Diese betont Heinrich selbst besonders stark in seiner Bestätigungsurkunde, Arnun betreffend, vom 18. Januar 1040, Mon. Boica XXIX<sup>a</sup>, 66.

<sup>4)</sup> Schon erwähnt oben S. 16, Anm. 2.

<sup>5)</sup> Dieser, auf die Narratio der beiden Urkunden gegründete Erklärungsversuch findet eine äußere Stütze noch in dem Umstande, daß ein drittes Diplom Kaiser Konrads II. für Bischof Egilbert vom 7. Mai 1034, Mon. Boica XXIX<sup>a</sup>, 45 (B. 1403; St. 2061; Br. 203), wo gleichfalls die Kaiserin

Indessen, mochte sich nun König Heinrich, wie wir hiernach annehmen, seit der Mitte des J. 1033 wirklich von jeder bischöflichen Vormundschaft oder Pfllege frei<sup>1)</sup> am Hofe seines Vaters bewegen<sup>2)</sup>, mochte er ferner in einzelnen Urkunden desselben geradezu als Mitregent des Kaisers auftreten<sup>3)</sup>, so hatte diese Veränderung in seiner äußeren Stellung keineswegs zur Folge, daß er auch innerlich sogleich ganz selbständig geworden wäre, daß er sich insbesondere alles Einflusses entschlagen hätte, den Bischof Egilbert Jahre lang auf ihn ausgeübt hatte. Vielmehr begegnet uns noch im Jahre 1035 eine merkwürdige Nachwirkung ihrer früheren Verbindung, wobei zugleich auf die persönlichen Beziehungen des Königs zum Kaiser, und auf die Art und Weise, wie die urkundlich bezeugte Mitregierung Heinrichs praktisch zur Geltung kam, ein helles, aber auch grelles Schlaglicht fällt.

Auf einem Fürstentag nämlich, den der Kaiser im Jahre 1035 zwischen Pfingsten (Mai 18) und Juni 10 in Bamberg hielt<sup>4)</sup>, trat

Gisela und König Heinrich als Intervenienten erscheinen: hier wird wiederum das ingens devotumque servitium . . . Egilbert gelobt und auch durch eine Landbesetzung belohnt, nichts desto weniger aber entbehrt der Act ganz der eigenthümlichen Solennität, durch welche jene beiden ältern Diplome ausgezeichnet sind.

<sup>1)</sup> Mit der Freisinger Kirche als solcher blieb Heinrich III. dauernd in besonderer Verbindung. S. sein Diplom vom 10. Decbr. 1055, Mon. Boica XXIX<sup>a</sup>; 123 (B. 1677; St. 2487) für die Canoniker von Freising, welche bezeichnet werden als fratres nostri spirituales und später noch zweimal: fratres nostri, vermuthlich, weil der König selbst ihrer Genossenschaft angehörte.

<sup>2)</sup> Unter den Acten, welche Konrad II. im Jahre 1034 und während der ersten Monate 1035 vollzog, sind laut den bezüglichen Urkunden interventu oder ob interventum Heinrich regis ergangen folgende: für Aquileja vom 8. März, Seligenstadt, St. 2053; Br. 196; für Bamberg vom 24. April, Regensburg, B. 1399; St. 2057; Br. 198; für S. Ghislain vom 3. Mai ebendort, B. 1401; St. 2059; Br. 202; für Petrus Abt von S. Marien in Florenz, 6. Mai ebendort, B. 1402; St. 2060; Br. 202; für Freising, 7. Mai ebendort, B. 1403; St. 2061; Br. 203; für Pabo 8. Mai. Beraghhausen, St. 2062; Br. 204; für Fulda, 2. April 1035, B. 1407; St. 2063; Br. 205.

<sup>3)</sup> So in dem Bestätigungsdiplom Konrads II., für das Bisthum Bamberg, vom 21. April 1034, Mon. Boica XXIX<sup>a</sup>, 41 (B. 1398; St. 2056; Br. 197), erlassen nicht nur von dem Kaiser, sondern auch von Heinrichus tertius rex filius eius, und besiegelt mit einer Bleibulle, auf deren Avers sich wieder das oben S. 17 beschriebene Doppelbildniß befindet, während dagegen bei der Signirung und Datirung der Urkunde nur auf den Kaiser Bezug genommen ist. Etwas anders wurde die solidarische Gemeinschaft von Vater und Sohn schon früher zum Ausdruck gebracht in einem Schutzbrief Konrads II. für das S. Martinskloster in Minden, vom 2. Juli 1033, Erhard Cod. diplom. Histor. Westfal. I, 97 (B. 1389; St. 2041; Br. 195) wo es schließlich heißt: sancti M. monasterium . . . sub nostra imperali filiiue nostri H. aliorumque nostrorum successorum tuitione defendi volumus.

<sup>4)</sup> Annal. Hildesheim. 1035 und Annal. Altah. 1035 in Verbindung mit zwei Bamberger Diplomen Konrads II., in denen auf die Intervention der Kaiserin Gisela und König Heinrichs Bezug genommen wird, nämlich für den Bambergischen Canoniker Luitpold vom 6. Juni, St. 2066; Br. 211 und für den Markgrafen Adalbert von Oesterreich, vom 10. Juni, B. 1409; St. 2067; Br. 212. Hiernach bestimmt sich sodann die Datirung der Begebenheiten, von denen noch vor Ende des Jahres 1035, Ende November oder December.

er mit schweren Beschuldigungen gegen den ihm zwar verschmärgerten, aber gleichwohl tief verhaßten Herzog Adalbero von Kärnthén hervor und verlangte von den Fürsten<sup>1)</sup>, daß sie Adalbero zum Verluste seiner großen Reichsämt<sup>2)</sup>, des Herzogthums und der damit verbundenen Marken verurtheilen sollten. Die Fürsten jedoch gingen hierauf nicht ohne Weiteres ein, sondern stellten zunächst die Gegenforderung, daß König Heinrich zugegen sein und sich an den betreffenden Gerichtsverhandlungen betheiligen müsse<sup>3)</sup>. Heinrich erschien in der That; aber da er sich, — was freilich erst später zu Tage kam — auf Anstiften Bischofs Egilbert und wiederum ohne Vorwissen des Kaisers, Adalbero gegenüber eidlich verpflichtet hatte ihn niemals an seinen Besitzungen schädigen zu wollen, es wäre denn auf Grund eines richterlichen Erkenntnisses<sup>4)</sup>, so glaubte er dem auf die Verfolgung und Verurtheilung Adalberos gerichteten Ansinnen des Kaisers nicht entsprechen zu können, sondern wies es beharrlich zurück, unter eidlicher Bethuerung: er könne nicht anders. Dies erregte dann im höchsten Maße den Verdruß des Kaisers, der immer aufs Neue und in jeder Weise, bald mit Bitten, bald mit Drohungen auf seinen, wie er meinte, ungehorsamen Sohn eindrang. Nach unserem völlig zeitgenössischen Gewährsmann, der seinerseits vermuthlich auf Mittheilungen von Augenzeugen fußte<sup>5)</sup>, gingen dem Kaiser schließlich über allen seinen vergeblichen Versuchen, den Sohn umzustimmen, die Kräfte aus: ohnmächtig sank er zu Boden und

wie Giesebrecht, Kaiserzeit II, 677 angenommen, ein Cleriker G., vermuthlich einer mittelherrnischen Diocese angehörig, dem Bischof Azelo von Worms Nachricht gab, und zwar in einem Briefe, welcher durch den bekannten Forscher Coder, jetzt Vatic. Palatin. 930 erhalten und wiederholt abgedruckt, zuletzt von Giesebrecht, Kaiserzeit a. a. u., die Hauptquelle der folgenden Darstellung bildet. Als Gewährsmänner bezeichnet der Brieffschreiber selbst sehr hohe, dem Hofe nahestehende und in Bamberg wahrscheinlich anwesende Personen, nämlich Erzbischof (Pilgrim) von Cöln und Bischof Bruno von Würzburg; beide hielten hinterher in Mainz cum caeteris compluribus eine Zusammenkunft (conventus), multa consiliantes, multa tractantes, multa conferentes, und machten eben bei dieser Gelegenheit dem G. die betreffenden Mittheilungen.

<sup>1)</sup> Unter ihnen befanden sich, wie aus dem Briefe, zusammengehalten mit dem eben citirten Diplom für Adalbert von Oesterreich sich ergibt, dieser letztere und Edehard II. Markgraf von Meissen.

<sup>2)</sup> Ueber den Subgriff derselben s. Hirsch, Jahrb. Heinrichs II., Bd. II. S. 312.

<sup>3)</sup> Convocatis coram se principibus, scilicet E. A. marchionibus caeterisque principibus, qui tunc ibi intererant, quatinus ipsi Adalberoni ducatum suum et marchiam iudicio abdicarent, preceperat (sc. imperator). Sed ipsi, non id nisi in presentia et iudicio filii sui Heinrichi regis fieri debere, accepto consilio responderunt. Brief des G.

<sup>4)</sup> S. unten S. 32 Anm. 4. Angesichts der hier vorliegenden Hintergehung des Kaisers erinnert man sich unwillkürlich des Ähnlichen, oben S. 23 erwähnten Ereignisses aus dem Jahre 1032, als nämlich König Heinrich, Egilberto Frisingensi episcopo creditus, leibiglich nach dem Rathe der Fürsten, aber patre nesciente den Gesandten des Königs Stephan von Ungarn blühige Friedenszusicherungen gab. Wipo, Vita Chuoaradi c. 26.

<sup>5)</sup> S. S. 39 Anm. 4.

mußte auf ein Bett gelegt werden, um nur erst wieder zur Besinnung zu kommen<sup>1)</sup>). Als dies geschehen war, begann er vor den wieder versammelten Fürsten nochmals den Sohn zu bestrafen, sank vor ihm in die Knie<sup>2)</sup>) und beschwor ihn unter Thränen so inständig, ihm zu Willen zu sein, daß Heinrich, ebenfalls tief bewegt, nicht länger widerstehen konnte, sondern zunächst dem Vater von jenem Eide, den er heimlich Adalbero geleistet hatte, Kenntniß gab, und zugleich den mitanwesenden Bischof Egilbert als den Urheber desselben bezeichnete<sup>3)</sup>). Dieser, vom Kaiser unverzüglich und mit heftigen Worten deswegen zur Rede gestellt, läugnete keineswegs, sondern bestätigte Heinrichs Aussage, und versuchte nur den Kaiser von der guten Absicht und der völligen Harmlosigkeit der bewußten Eidesleistung zu überzeugen<sup>4)</sup>), was ihm aber so wenig gelang, daß jener vielmehr immer heftiger wurde und schließlich dem sonst so hochgeschätzten Bischof das Gemach zu verlassen befahl. Ferner wurde unterweilt über Adalbero — in contumaciam, wie man wohl annehmen muß<sup>5)</sup>) — Gericht gehalten und ein Urtheil über ihn gefällt,

<sup>1)</sup> Quod cum diu tractarent, patre semper et monitionibus et minis et prece omnibusque huiuscemodi exhortationibus incumbente, filio vero econtra obstinato animo et nil a priore sententia mutato recalcitrante, tandem imperator huius doloris immedicabili vulnere tactus, cum ita filium suae voluntati deesse videbat, ante ora omnium iam prorsus elinguis sibi excidebat, et neque loquens neque videns neque quenquam presentium, ut videbatur, agnoscens et ita in ectasy mentis positus inter brachia tollentium in lectum collocatur. Giesebrecht S. 678.

<sup>2)</sup> Giesebrecht, Kaiserzeit II, 291 sagt hierüber: „Dieser Fußfall hat keine geringere Bedeutung als Heinrichs II. Demüthigung vor den Bischöfen zu Frankfurt“ und in der Anmerkung: „Heinrich fiel den Bischöfen zu Füßen, um eine große Schenkung an die Kirche durchzusetzen; Konrad seinem Sohne, um die Reichsgewalt zu erhöhen. Beide mußten sich vor denen erniedrigen, die ihnen am nächsten standen und die sie als ihre Erben ansahen.“

<sup>3)</sup> Ebendort: Motus tandem filius piis lacrimis patris ad se rediit . . . Sed ita rediit: iuramentum, quod Adalberoni fecit, patri aperuit, eiusque iuramenti Egilbertum episcopum auctorem fuisse retulit.

<sup>4)</sup> Ebendort: Quod cum imperator vehementer iratus ab Egilberto episcopo, an ita esset, requireret, ille non dissimulavit, non negavit, sed se id ea causa fecisse memoravit, quatinus Adalberonem regi fidem faceret; qui non aliud esse iuramentum dixit, ni quod absque iuramento custodiri oporteret, scilicet ne sibi in bonis suis dampno esset, ni forte ex iudicio perdidisset.

<sup>5)</sup> Aehnlich Giesebrecht, Kaiserzeit II, 292, der zugleich S. 290, in Uebereinstimmung mit Hiltinger I, 459 und D. Franklin, das königliche und Reichshofgericht in Deutschland, Forschungen Bd. IV, S. 497 und dessen Reichshofgericht im Mittelalter, I. S. 27 das ganze Verfahren gegen Adalbero als Hochverrathsprozess charakterisirt. In der That legt die am Schluß des Briefes, Giesebrecht S. 678, hervorgehobene Besorgniß, Adalbero wolle confisus Cruvatis et Mirmidonibus Widerstand leisten, die Vermuthung nahe, daß der Kaiser ihn einer verbrecherischen Verbindung mit fremden, noch dazu reichsfeindlichen Willkern, d. h. nach unseren Begriffen eben des Hochverraths beschuldigte. Indessen, sonst (S. 677) heißt es nur: imperator iniuriam suam exposuit und dieses in Verbindung mit der Erläuterung, welche Bischof Egilbert nachträglich dem Eide Heinrichs gab — s. die vorige Anmerkung — macht es mir wahrscheinlich, daß die Anklage, genau gesprochen, auf Untreue, infidelitas, lautete.

welches ganz nach den Wünschen des Kaisers lautete, nämlich auf Verlust seiner großen Reichsämt<sup>1)</sup>, von denen die Karantänenmark alsbald dem Grafen Arnold von Lambach übertragen wurde<sup>2)</sup>, während der Kaiser über das Herzogthum erst Anfang Februar 1036 auf einer Reichsversammlung zu Augsburg<sup>3)</sup> anderweitig verfügte, und zwar zu Gunsten seines Betters und ehemaligen Mitbewerbers um die deutsche Krone, des Herzogs Konrad von Worms<sup>4)</sup>.

Bischof Egilbert war damals schon wieder soweit zu Gnaden gekommen, daß in einer Urkunde des Kaisers für das bairische Kloster Prüll, datirt: Augsburg, 1036 Februar 12, auf seine Fürbitte Bezug genommen wurde<sup>5)</sup>, und vollends König Heinrichs Stellung am Hofe, insbesondere das Interesse des Vaters für seine Zukunft hatte, soweit man darüber noch zu urtheilen vermag, durch jene peinlichen Scenen in Bamberg nicht im Mindesten gelitten. War der König doch eben in Bamberg verlobt worden mit Gunhild, einer Tochter König Knuts des Großen<sup>6)</sup> aus der Ehe, welche dieser 1017 kurz nach Begründung seiner Alleinherrschaft über England mit Emma von der Normandie, der Wittve des angelsächsischen Königs Aethelred

<sup>1)</sup> Brief des Clerikers G. Giesebrecht II, §. 678: *abdicatur Adalberoni ducatus et marcha*. S. auch *Annal. Hildesheim. 1036*; *Wipo, Vita Chuonr. c. 21, c. 33*; *Annal. Altah. 1035*.

<sup>2)</sup> A. de L. in dem Briefe a. a. D. mit der Bemerkung Giesebrechts: „Arnold von Lambach ist gemeint.“ Ebenso *Bilfinger I, 462*.

<sup>3)</sup> *Annal. Hildesheim. 1036*. Es ist wahrscheinlich, daß auch König Heinrich dort erschien. S. die Mitinterveniens desselben in den Diplomen Konrads II. für das Bisthum Chur vom 26. Januar, *Ulm, B. 1412*; *St. 2071*; *Br. 218*; und für das Kloster Prüll vom 12. Februar, *Augsburg, B. 1413*; *St. 2072*; *Br. 239*.

<sup>4)</sup> *Annal. Hildesheim. l. 1. Wipo c. 21*. Aus dem Briefe des Clerikers G., Giesebrecht II, §. 678 erfährt man überdies, daß Konrad sich vorher persönlich um das Herzogthum beworben hatte. Nach der Vermuthung von Eugenheim, Gesch. des deutschen Volkes II, 148 hätte der Kaiser ursprünglich die Absicht gehabt, seinen Sohn Heinrich, damals schon Herzog von Baiern und später noch dazu Herzog von Schwaben, auch mit Kärnten zu befehlen, und den Plan nur wegen des wiederholten und beharrlichen Widerstandes der Fürsten aufgegeben. Inbessien, die Quellen bieten gar keinen Anhaltspunkt für diese Annahme.

<sup>5)</sup> *Mon. Boica XV, 160*. S. oben Anm. 3.

<sup>6)</sup> *Annal. Hildesheim. 1035*: *Ibi (Bamberg) etiam Heinricho regi filio imperatoris filia Chnut regis Danorum iuramentis desponsatur*. Nach Adam von Bremen, *Gesta Hammaburg. eccl. pontif. l. II. c. 54, SS. VII, 325* ging der Anstoß zu dieser Verbindung von Kaiser Konrad aus: er warb um die dänische Königstochter und trat, unzweifelhaft anlässlich dieser Werbung, als Preis für den Erfolg derselben den nördlichsten Theil des Reichs, nämlich Schleswig mit der jenseitigen, der nördlichen Eidermark an Knut ab: *Cuius (sc. Knuts) filiam imperator filio suo deposcens uxorem, dedit ei civitatem Sliaswig cum marcha, quae trans Eydoram est, in foedus amicitiae et in eo tempore fuit regum Daniae. cf. Cod. 3 Scholion: Imperator filio deposcens uxorem filiam Canuti, resignavit ipse, si quid haberet iuris in terris vicinis limitibus Sliaswig una cum marcha*. Wann dies geschah, sagt Adam nicht ausdrücklich, jedoch kann es nicht zweifelhaft sein, daß er dabei an die letzten Jahre des Hamburgischen Erzbischofs Unwan 1025—1029 denkt, der, wie Adam unmittelbar vorher erzählt, schon vor der

geschlossen hatte<sup>1)</sup>. Auch einen Sohn, den Harteknut, hatte Emma geboren, wahrscheinlich schon vor Gunhild<sup>2)</sup>, welche dem nach jeden-

Werbung Konrads und der Gebietsabtretung einen Frieden zwischen ihm und Knut vermittelt hatte, Adam l. 1.: cum rege Danorum sive Anglorum mediante archiepiscopo secit pacem. Demgemäß hat man denn auch bis auf die neueste Zeit hin allgemein angenommen, daß beide Begebenheiten, auf der einen Seite der durch Unwan vermittelte Friedensschluß, auf der anderen die Werbungsgeschichte einschließlich der Abtretung Schweswigs zeitlich wie sachlich eng mit einander verbunden waren; ja S. F. Hahn, Vollständige Einleitung zu der Deutschen Staats-, Reichs- und Kaiserhistorie Bd. III, S. 23 geht in der Combination beider Stücke soweit, daß er Erzbischof Unwan als Werber für Heinrich III. hinstellt, obwohl Adam davon doch kein Wort sagt. Sodann, eine weitere Folge jener Hypothese war die, daß manche Forscher, meines Wissens zuerst Stenzel I, 29, II, 200 eine zweifache Verlobung Heinrichs III. unterscheiden: eine vorläufige, welche Stenzel und nach ihm Dahlmann, Gesch. von Dänemark I, 108, sowie Soukay, Gesch. der deutschen Monarchie II, 22 in die Zeit der Kaiserkrönung 1027 März, auf die Zusammenkunft Konrads und Knuts in Rom verlegen, während Lappenberg, Geschichte von England I, 474, 482 und Giesebrecht, Kaiserzeit II, 230, 278 sie schon früher, 1026, ansetzen, und eine spätere, endgültige, besonders feierliche zu Bamberg 1035, auf Grund der Hildesheimer Annalen. Andere freilich wie Hahn a. a. O., van Hengel Reizer Hendrik de Verbe S. 62, Gfrörer, Allgem. Kirchengesch. IV, 1 S. 235, f. Giesebrecht, Wendische Gesch. II, 63 und Eugenheim, Geschichte des d. V. II, 149 umgehen die hier vorliegende Schwierigkeit, indem sie, zum Theil wohl nur zufällig, die hildesheimische Nachricht gar nicht berücksichtigen, sondern lediglich auf Grund von Adam nur einen Verlobungsact, Gfrörer für das Jahr 1025, die übrigen für 1026 annehmen. Dem allen hat nun aber neuerdings S. Breslau, Forsch. z. d. Gesch. X, 612 entschieden und mit Recht widersprochen. Hauptächlich in der Absicht, um die Einwände zu entkräften, welche aus Adam gegen die Glaubwürdigkeit des Donaumünster Mönches Berthold und seiner Angaben über das byzantinische Vermählungsproject Konrads II. von 1027 — s. oben S. 13 — entnommen werden könnten, weist er darauf hin, wie Adam in der fraglichen Stelle l. II c. 54 eine chronologische Ordnung gar nicht beobachtet, „er verbindet Ereignisse, die acht Jahre auseinander liegen, durch ein mox, erwähnt andere, die vier Jahre später fallen, in demselben Satz: was für ein Grund liegt also vor, den Abschluß jenes Friedensvertrages und die Verlobung als gleichzeitig anzusehen, die nur durch ein etiam an einander gereiht sind?“ Ich habe dem nur noch hinzuzufügen, daß auf Adams Versuch, die Anfänge der Vermählungsgeschichte Heinrichs III. der Zeit Erzbischofs Unwan zuzuweisen, auch deshalb kein Gewicht zu legen ist, weil er l. II c. 63, SS. VII, 329 das Datum der Vermählung selbst nachweislich verfehrt, um etwa 4 Jahre zu früh angiebt: er läßt sie nämlich unter dem Pontificate des Erzbischofs Iventius II., zwischen 1029 und 1032 August 24 stattfinden, während sie in Wahrheit, wie alsbald gezeigt werden soll, Ende Juni 1036, also im ersten Jahre des Erzbischofs Alebrand-Beccelin, erfolgte.

<sup>1)</sup> Dahlmann, Gesch. von Dänemark I, 104. Lappenberg, Gesch. von England I, 465. Freeman, History of the Norman conquest of England I, 451 ff.

<sup>2)</sup> Gunhild, — in der Schreibweise der deutschen Königskanzlei Chunehildis, und Chunihildis, angelsächsisch auch Aethelbrude genannt, Lappenberg I, 482, und Harteknut (Hardechnut) sind als rechte Geschwister (germani) bezeichnet durch Adam l. II c. 72, SS. VII, 332, ferner durch Willelm. Malmesbur. Gest. reg. Anglor. l. II, c. 189, SS. X, 468. S. auch den bald mehr zu erwähnenden Brief eines Clerikers I. an den Bischof Azeto von Worms, Juli 1036, Giesebrecht, Kaiserzeit II, 679, wo nur Anstoß erregt, daß von einer noverca der beiden die Rede ist, während doch Emma — und

falls um einige Jahre jünger war als ihr zukünftiger Gemahl, dem sie in Bamberg „zugeschworen“ wurde<sup>1)</sup>.

Vermuthlich hat König Heinrich dann, wie schon früher erwähnt<sup>2)</sup>, an dem ersten Nintzigentriege des Kaisers 1035, zwischen Juni 10 und October 16, theilgenommen; während der Wintermonate aber hielten Kaiser und König, allem Anscheine nach meistens gemeinschaftlich, Hof im südlichen Deutschland: am 26. Februar 1036 in Ulm, am 12. und 16. Februar, in Augsburg<sup>3)</sup>. Ferner waren beide Zeugen, der Kaiser überdies Vorsitzender einer allgemeinen Reichssynode, welche in der ersten Hälfte des Mai, etwa am 9. in Tribur tagte<sup>4)</sup>, und erschienen hierauf mit der Kaiserin, mit mehreren Bischöfen und vielleicht auch mit Markgraf Bonifacius von Tuscien, der bald nachher die Beatrix von Lothringen, eine Nichte und zugleich Adoptivtochter der Kaiserin heirathete<sup>5)</sup>, zu Pfingsten (Juni 6) in Nymwegen<sup>6)</sup>, um hier die Vermählung Heinrichs mit Gunhild vorzunehmen, obwohl König Knut am 11. (12.) November 1035 plötzlich gestorben<sup>7)</sup> und damit die politische Bedeutung jener Verbindung unverkennbar erheblich abgeschwächt war. Gunhild sollte denn auch nach ihrer Vermählung so wenig als Repräsentantin ihrer Dynastie oder ihrer nordischen Heimath überhaupt am deutschen Kaiserhofe gelten, daß sie nicht einmal, was doch frühere Königinnen und Kaiserinnen fremdländischer Herkunft: die Angelsächsin Edgitha, erste Gemahlin Ottos des Großen, und die Griechin Theophano, Gemahlin nur sie kann gemeint sein — unzweifelhaft ihre leibliche Mutter war. In dem gleichfalls zeitgenössischen Werke des Mönches von S. Bertin, *Cnutonis regis Gesta sive Encomium Emmae reginae* c. 18, SS. XIX, 520, wird nur des Sohnes gedacht, des Hardeknutus, und zwar vor allem in dem Sinne, daß dessen Geburt nicht lange auf sich warten ließ, nachdem die Ehe der Eltern 1017 Juli geschlossen war, non multo post . . . filium peperit nobilissima regina.

<sup>1)</sup> Annal. Hildesheim. 1035: filia Chnut regis . . . iuramentis desponsatur.

<sup>2)</sup> S. 26.

<sup>3)</sup> S. 33, Anm. 3.

<sup>4)</sup> Annal. Hildesheim. 1036, während in den Annal. Altah. 1036 Seligenstadt als Ort der Synode bezeichnet wird. Den Ausschlag giebt zu Gunsten der hildesheimischen Angabe ein Diplom des Kaisers für das Erzbisthum Salzburg vom 9. Mai aus Tribur. B. 1416; St. 2077; Br. 224; bemerkenswerth zugleich wegen der Mitintervenienz König Heinrichs. Ebenso entscheiden Giesebrecht, Kaiserzeit II, 301, 627 und Lindner, Ueber die Annalen von Nieder-Altah. Forsch. z. v. Gesch. XI, 542.

<sup>5)</sup> Nach Donizo, *Vita Mathildis* c. 10, 11, SS. XII, 367, vor Ende 1037, genauer vor dem Volksaufstande, der sich, wie Annal. Hildesh. 1038 und Wipo, *Vita Chuonr.* c. 37 berichten, um Weihnachten jenes Jahres in Parma ereignete, aber erst einige Zeit nach 1033 (1034?), weil damals laut urkundlichem Zeugniß, Muratori, *Antiquit. Ital.* I, 15, auch Annal. d'Italia VI, 104, Richilda, die erste Gemahlin des Bonifacius noch am Leben war.

<sup>6)</sup> Annal. Hildesheim. 1036, in Verbindung mit einem kaiserlichen Diplom für das S. Sixtus-Kloster in Piacenza vom 5. Juli, Nymwegen, B. 1417; St. 2078; Br. 225. Als Intervenienten werden aufgeführt: die Kaiserin Gisela, König Heinrich, Erzbischof Pilgrim von Köln, Kanzler Hermann, Markgraf Bonifacius.

<sup>7)</sup> Dahlmann I, 115. Lappenberg I, S. 481, 483. Freeman I, 529.

Ottos II., gethan hatten, ihren Taufnamen behielt, sondern es sich gefallen lassen mußte, fortan nach deutscher Art Kunigunde<sup>1)</sup> zu heißen, wie die vorletzte, erst unlängst verstorbene Kaiserin. Unter diesem Namen ist sie am 29. Juni, dem Peter- und Paulstage in Rymwegen vielleicht durch Erzbischof Pilgrim von Cöln<sup>2)</sup> zur Königin gekrönt und geweiht worden<sup>3)</sup>. Nach dem Zeugnisse eines gut unterrichteten Zeitgenossen<sup>4)</sup> war sie eine Frau von schwacher Gesundheit, zarter Gestalt und weichem Gemüth, welche sich kindlich freute, wenn ein Kirchenfürst wie Bischof Azelo von Worms, ein Günstling der

<sup>1)</sup> In Königsurkunden regelmäßig: Chuonigundis geschrieben. S. beispielsweise Remling, Urkundenbuch zur Gesch. der Bischöfe zu Speyer I, 36, 39. Als Ausnahmen sind mir bisher nur bekannt geworden H. Bresslau, *Diplomata centum* p. 47 vom 5. Decbr. 1040 mit Chunihildis, und Erhard, *Cod. diplom. histor. Westfal.* I, 107 vom 29. Decbr. 1040 mit Chunehildis. S. oben S. 34 Anm. 2.

<sup>2)</sup> Grund dieser Vermuthung die Mitinterveniez Pilgrims in der S. 35 Anm. 6 bereits citirten Urkunde vom 5. Juli.

<sup>3)</sup> *Annal. Hildesheim.* 1036: ibi (Rymwegen) filio imperatoris Heinricho regi venit regina, Cunihild nomine, quae ibidem in natali apostolorum regalem coronam accepit et mutato nomine in benedictione Cunigund dicta est. Auszugsweise wiedergegeben in *Annal. Altah.* 1036 und zwar im Anschluß an ein Verzeichniß der in diesem Jahre verstorbenen Bischöfe, welches gleichfalls auf die Hildesh. Annalen zurückgeht; die ursprüngliche Aufzeichnung des Altaichers reichte, wie es scheint, nur bis: Item expeditio in Liutizos. S. ferner *Annal. Sangall. maior.* 1036 und die ihnen entsprechende Stelle bei Wipo, *Vita Chuonradi* c. 35, wo gleichfalls, wie in den Hildesh. Annalen Krönung und Vermählung als zwei gesonderte Acte hervortreten. Wilhelm von Malmesbury, *Gesta reg. Angl.* I, 1. und nach ihm Roger de Wendover, *Chronicon* ed. Coxe I, p. 479 (Auszug SS. X, 466) handeln über Gunhildens pompa nuptialis vom national-historischen Standpunkt aus: auf Grund von Liedern, welche zu ihrer Zeit noch in Trivis, oder in convivis, tabernis et aliis hominum conventiculis vorgetragen wurden, rühmen sie besonders, wie reich König Harteknut seine Schwester ausstattete, und wie auch der Adel von England — nach Roger das ganze Volk — die Königstochter nicht fortziehen ließ ohne sie noch vorher prächtig zu beschenken. — Kurze Notizen über König Heinrichs Vermählung geben: Adam I, II c. 36, mit unrichtiger Datirung, wie schon oben S. 33 Anm. 6 bemerkt wurde; ferner mit richtiger Jahresangabe Ekehard *Chron.* 1036, SS. VI, 195, hier etwas reichhaltiger als seine Vorlage *Chron. Wirziburg.* SS. VI, 30, welches hinwiederum auf Herim. *Aug. Chron.* 1036, epit. Sang. beruht; endlich Sigebert, *Chron.* 1036, SS. VI, 357, abgeleitet in *Annal. S. Jacobi Leod.* 1036, SS. XVI, 636 und *Annal. Leod.* 1036, SS. IV, 19.

<sup>4)</sup> Eben jenem (Hof-) Cleriker I., dessen ich schon beiläufig S. 34 Anm. 2 Erwähnung that. Zwischen dem 29. Juni und 10. August dieses Jahres schrieb er dem Bischof Azelo von Worms einen Brief, der eine sehr genaue, mit anderen Quellen trefflich harmonirende Kunde vom Leben und Treiben des Hofes während jener Zeit an den Tag legt und so sachlich wie formell ein interessantes Seitenstück bildet zu dem vielbesprochenen Briefe des Clerikers G. an Azelo. Wie dieser letztere Brief, so ist auch jener Bestandtheil des *Cod. Vatican.* 390, abgedruckt zuletzt bei Giesebrecht, *Kaiserzeit* II, 678. Er beginnt mit der Meldung, die Kaiserin habe ein Geschenk, welches der Bischof ihr geschickt, aus der Hand des Boten persönlich entgegengenommen und sich dabei theilnehmend nach der Gesundheit des Bischofs erkundigt; König Heinrich und seine Gemahlin Kunigunde seien des Zeugen — testes aduissae credatis domnum Heinrichum scilicet cum tenera coniuge Chunigunda.

alten Kaiserin, freundlich gegen sie war, sie mit Mandeln beschenkte, oder mit geistlichem Zuspruch tröstete, und welche darum auch sehr betrübt war, als Azeto bald nach der Hochzeitsfeier den Hof wieder verließ<sup>1)</sup>. Die Neuvermählten selbst blieben mit der Kaiserin Gisela, dem Erzbischof Pilgrim von Köln und anderen Bräutaten wahrscheinlich bis zum 10. August in Rhmwegen, welches Kaiser Konrad wegen seines zweiten Lituzenkrieges schon früher, bald nach dem 5. Juni, verlassen hatte<sup>2)</sup>. Dann aber, eben am 10. August oder nur wenig später gingen auch sie nach Sachsen, waren im October, nachdem der Kaiser die Lituzen endgültig unterworfen hatte, mehrere Wochen mit ihm auf der Pfalz von Tilleda (am Fuße des Riffhäusers) vereinigt<sup>3)</sup> und begleiteten ihn auch noch nach Mainz, wo in Folge einer Einladung des Erzbischofs Bardo die ganze kaiserliche Familie mit siebenzehn Bischöfen am 10. November der Einweihung des neuen S. Martinsmünster beiwohnte<sup>4)</sup>, aber nur, um sich dann unverzüglich auf längere Zeit wieder zu trennen.

Denn, während der Kaiser im December 1036 zum zweiten Male ein Heer über die Alpen führte, um die inneren Verhältnisse von Ober-Italien, welche durch eine Empörung des niederen Ritterstandes, der Balvassoren und der Ministerialen, gegen den höheren, die Capitane und die mit ihnen verbündeten Fürsten, 1034—1035,

<sup>1)</sup> quam — heißt es ebendort weiter bezüglich der jungen Königin — etiam post vestrum discessum a nemine se amygdalis donatam paternis verbis consolatum, satis muliebriter iugemuisse sciatis. Weitere Veranlassung zur Betrübnis gaben der Königin Nachrichten aus England über die ungünstige Lage ihres Bruders Harteknut. Sie selbst war bald nach der Hochzeit erkrankt, damals aber, als der Brief geschrieben wurde, wieder genesen: legati Anglorum nostrae iuniori domnae, nuper infirmac, nunc autem Deo gratias valenti missi sunt.

<sup>2)</sup> Ebendort: Preterea iter vobis domni nostri Chuonradi imperatoris felix prosperumque, quantum adhuc sciri potest, denuncio . . . Audivimus enim, Saxones ad adiutorium sui uniformiter armari. Ad haec . . . notum vobis fieri volo, episcopum Mettensem cum gratia magna a curte recessisse, archiepiscopum vero Coloniensem atque episcopum Leodiensem, abbatem E. atque abbatem Brumiensem simul cum domna nostra usque IV. Id. Augusti manere dieque eadem ipsam a Noviomago Saxoniam tendere depositum laudatumque habere.

<sup>3)</sup> Ergiebt sich aus zwei, zu Tilleda ergangenen Diplomen des Kaisers, vom 10. October für das Kloster Werden a. d. Ruhr, St. 2010; Br. 226, und vom 25. October für die Abtei Duedlsburg, B. 1419; St. 2091; Br. 227. In beiden begegnen als Intervenienten die Kaiserin Gisela u. König Heinrich.

<sup>4)</sup> Vita Bardonis auctor. Vulculdo c. 10, SS. XI, 324, auch Jaffé, Mon. Moguntin. p. 529. S. ferner Marian. Scotti Chron. 1037, SS. V, 557, mit der richtigen indictio V, und übergegangen in die Successio episcop. Moguntin. B. F. IV, 359. — Vielleicht gehört in diese Zeit ein Schreiben, welches die Mönche von Lorsch an Erzbischof Barbo von Mainz richteten, um über ihren Abt Humpert (1033—1037) Beschwerde zu führen. Hauptsächlich werfen sie ihm vor, daß er gedrängt durch die Bitten des Königs, also Heinrichs III. und der Kaiserin damit umgehe ein Gehöft, welches zu ihrem, der Mönche, Lebensunterhalt bestimmt sei, als Beneficium zu vergeben; abgedr. bei Mone, Anzeiger für Kunde der deutschen Vorzeit 1838 S. 207, aus dem Cod. Vatican. 390, cop. Carlsruh. saec. XVIII.

in große Verwirrung gerathen waren<sup>1)</sup>, neu zu ordnen, blieb König Heinrich vorläufig in Deutschland zurück: mit seiner Gemahlin und der Kaiserin Gisela feierte er das Weihnachtsfest 1037 in Regensburg<sup>2)</sup> und ist, auch weiter von ihnen begleitet, seinerseits erst dann nach Italien aufgebrochen, nachdem der Kaiser zwar durch seine berühmte Lehnconstitution vom 28. Mai 1037 den Hauptzweck seines Zuges, die Beruhigung des italienischen, vornehmlich des lombardischen Ritterstandes im Großen und Ganzen erreicht hatte, dafür aber nach anderen Richtungen hin in um so schwerere Kämpfe verwickelt worden war.

Vor allem machte Erzbischof Aribert von Mailand ihm zu schaffen. Mit ihm, der ein Jahrzehnt hindurch die Hauptstütze Konrads II. in Italien gewesen und schließlich auch noch bei der Eroberung Burgunds (1034) wirksame Hülfe geleistet hatte, verfeindete sich der Kaiser jetzt bei seiner zweiten Anwesenheit in Italien auf das

<sup>1)</sup> Ueber die Einzelheiten s. Giesebrecht, Kaiserzeit II, 313 ff. und H. Pabst, de Ariberto II. p. 16 ff.

<sup>2)</sup> Annal. Hildesh. 1037; wird indirect als richtig bestätigt durch Annal. S. Emmerami saec. XI, 1037, SS. XVII, 571, während die Darstellung von Wipo, Vita Chuonr. c. 35, wonach König Heinrich seinen Vater von Anfang an begleitete, als irrthümlich zu verwerfen ist. Ebenso H. Pabst l. I. p. 46, unter den corrigenda. Vollends verkehrt aber ist es, wenn Adam von Bremen als anfängliche Theilnehmer der italienischen Heerfahrt Konrads II. nicht nur den Sohn und die Schwiegertochter sondern auch König Knut bezeichnet, l. II c. 63 im Anschluß an die Vermählung von Konrads Sohn mit Knuts Tochter: cum quibus statim regio fastu Italiam ingressus est (Conradus imperator) ad faciendam regno iustitiam, comitem habens itineris Chnut regem, potentia trium regnorum barbaris gentibus valde terribilem, oder wenn Saxo Grammaticus, Hist. Dan. l. X, ed. Müller p. 521 erzählt, wie Knut seine Tochter mit Heinrich vermählte und dann seinen Schwiegersohn (nicht Kaiser Konrad) Italica consternatione percussus auxilio prosecutus pristinae fortunae pressa rebellium conspiratione, restituit. Dem mag nun zwar eine dunfle Erinnerung zu Grunde liegen an den bekannten Vorgang des Jahre 1027, als nach Wipo, Vita c. 16 Konrad II. und Knut anlässlich der Kaiserkrönung in Rom zusammentrafen; im übrigen aber sind jene Erzählungen nichts anderes als Producte national dänischer Fabel, welche trotz ihres hohen Alters — Adam wird die Data zu seiner Darstellung von König Svend Estridsen erhalten haben — mit der beglaubigten Geschichte in unlösbarem Widerspruch steht. Endlich käme noch in Betracht zur Unterstützung Wipos gegen die Hildesheimer Annalen ein kaiserliches Diplom für das S. Salvatorstloster in Monte-Amiata 1037 April 10 (Ostern) Pavia, mit Intervention der Kaiserin Gisela und König Heinrichs, Ughelli Italia sacra III, 62 (B. 1420; St. 2085; Br. 281). Aber, wie schon Stumpf unter Zustimmung von Breslau genllgend dargethan hat, ist dieses Stück eine Fälschung, geschmiedet auf Grund eines echten Diploms Konrads II. vom 5. April 1027, B. 1311; St. 1930; Br. 77. Besonders anstößig ist die Kanzlerzeile: Bruno cancellarius ad vicem Aribonis archiepiscopi et archicancellarii, welche nur noch zu Anfang des J. 1031, nicht aber im J. 1037 paßte; ferner verräth sich die Fälschung im Actum Pavia, da der Kaiser das Osterfest nicht hier beging, auch nicht in Piacenza, wie Annal. Altah. 1037 angeben, sondern in Ravenna, nach Wipo, Vita c. 35, den die Urkunden St. 2086—88; Br. 230—32 bestätigen. Die echten Urkunden des Kaisers aus dem Jahre 1037, einschließlic der letzten vom 29. Decbr., Parma, B. 1430; St. 2100; Br. 245 entbehren sämmtlich der Intervention König Heinrichs.

Häftigste, so daß es nach kurzer Verhaftung und einem glücklichen Fluchtversuch Ariberts schon im Mai 1037 unter ihnen zu einem förmlichen Kriege kam. In diesem war der Erzbischof vermöge seiner festen, von einer ebenso enthusiastischen, wie waffentundigen Bevölkerung vertheidigten Stellung in Mailand selbst um die Mitte jenes Jahres entschieden im Vortheil, während ihm bald nachher ein Versuch, die übrigen Bischöfe der Lombardei zum Kampfe gegen den Kaiser fortzureißen und Odo von Champagne, den alten Widersacher Konrads II. durch Verheißung der Königskrone für sich zu gewinnen<sup>1)</sup>, allerdings nur theilweise und vorübergehend gelang. Inzwischen, auch so, nach der vernichtenden Niederlage, welche Odo am 15. November 1037 durch die Lothringischen Herzöge Gozelo und Godfried bei Bar erlitt, und nach dem Strafgericht, welches um dieselbe Zeit über drei lombardische Kirchenfürsten, die Bischöfe von Vercelli, Cremona und Piacenza als geheime Theilnehmer an dem rechtzeitig entdeckten Umsturzplane Ariberts erging, war dessen Macht immer noch bedeutend genug, um den Kaiser zu außerordentlichen Gegenanstrengungen zu veranlassen. Ueberdieß aber fehlte es auch anderwärts in Italien nicht an gefährlichem Gährungsstoff für deutschfeindliche und antikaiserliche Bestrebungen, wie ein Volksaufstand deutlich bewies, den der Kaiser um Weihnachten 1037 in Parma zu bestehen hatte und in der That nur durch Einäscherung der ganzen Stadt bewältigte<sup>2)</sup>.

Kein Wunder daher, wenn ihn nach seinem Sohne, nach König Heinrich verlangte und wenn dieser (Ende 1037 oder Anfang 1038) in Italien erschien, nicht in friedlichem Aufzuge, sondern an der Spitze einer Heeresabtheilung<sup>3)</sup>, welche offenbar dem Kaiser zur Verstärkung dienen sollte. Wo sie sich vereinigten, ist unbekannt; wohl aber steht fest, daß, so lange als der Kaiser damals überhaupt noch in Italien verweilte, Heinrich ihm fast beständig zur Seite war, obwohl er, wie uns Wipo berichtet, das Verfahren seines Vaters gegen die Bischöfe, namentlich gegen Aribert nicht billigte, sondern als willkürlich oder rücksichtslos tadelte<sup>4)</sup>. Aber freilich that er

<sup>1)</sup> Giesebrecht, Kaiserzeit II, 325, 326.

<sup>2)</sup> Belege aus den Quellen hierzu bei Giesebrecht und Pabst a. a. D.

<sup>3)</sup> Annal. S. Emmerami saec. XI, 1037, SS. XVI, 571: *Heinricus rex filius Chuonradi imperatoris cum multitudine militum profectus est in Italiam.*

<sup>4)</sup> Wipo, Vita c. 35: *Referebant nobis quidam (etwa König Heinrich selbst?) piissimum nostrum Heinricum regem, filium imperatoris, salva reverentia patris clam detestari praesumptionem caesaris in archiepiscopum Mediolanensem atque in istos tres (sc. episc. Vercellens. Cremonens. Placent.) . . . et merito, fährt Wipo urtheilend fort, quia sicut post iudicalem sententiam depositionis nullus honor exhibendus est, sic ante iudicium magna reverentia sacerdotibus debetur. Daß König Heinrich übrigens nicht allein stand mit seinem Mißvergügen, ergiebt sich gleichfalls aus Wipo l. l. kurz vorher: *tres episcopi . . . apud imperatorem accusati sunt; quos imperator comprehensos exulari fecit. Quae res displicuit multis, sacerdotes Christi sine iudicio dampnari, und aus einem andern zeitgenössischen Geschichtswerke, den Gesta episcoporum Camerac. l. III c. 55, SS. VII, 487: Conradus imperator . . . quosdam Longobardorum episcopos partibus Odonis faventes inreverens factus in vincula coniecit.**

dies nur im Geheimen, nicht öffentlich, wie ebenfalls Wipo ausdrücklich hervorhebt und wie auch wir annehmen, da von Aufsitzen, welche sich jenen Bamberger Vorgängen zwischen Vater und Sohn an die Seite stellen ließen, keine Spur mehr zu entdecken ist. Vielmehr bemerkt man, als ein ziemlich sicheres Anzeichen von durchgängig gutem Einvernehmen, daß aus der Zeit, wo der Kaiser mit den Seinigen von Parma her durch Tuscanien und Spoleto, aber ohne selbst Rom zu betreten, immer weiter nach Süden vordrang, für mehrere der Hauptkirchen und Klöster des passirten Gebietes Urkunden vorliegen, in denen beinahe regelmäßig u. a. auch auf König Heinrichs Verwendung Bezug genommen wird<sup>1)</sup>. Eins der letzten Actenstücke dieser Art datirt vom 5. Juni 1038 aus Benevent und betrifft Montecassino, das Mutterkloster des gesammten Abendlandes<sup>2)</sup>, welches der Kaiser, begleitet von seiner Gemahlin und seiner Schwiegertochter der Königin Kunigunde in den ersten Tagen des Mai, bevor er zur Pfingstfeier (Mai 14.) nach Capua ging<sup>3)</sup>, besucht und sich nicht allein durch Geschenke, sondern auch durch die Einsetzung eines neuen, sehr tüchtigen Abtes, des Baiern Richer von Nieder-

<sup>1)</sup> Zuerst für das S. Marienkloster in Chur, vom 23. Januar 1038 aus Nonantula, B. 1431; St. 2101; Br. 246; dann für die Canoniker von Pistoja, vom 7. Februar aus Pistoja, B. 1432; St. 2102; Br. 217. Hieran reiht sich an eine Privaturkunde für die Marienkirche zu Aquabella, dem späteren Ballumbrosa, 1039, Juli 3, Florenz, bei Soldanus Histor. monaster. S. Michaelis di Passignano I, 275, in der u. a. erzählt wird, wie der Kaiser mit seiner ganzen Familie in Florenz verweilte und bei der Gelegenheit der Eremitencongregation von Ballumbrosa den Bischof von Paderborn zuschickte, um ihr Bethaus zu weihen. Stumpf, Reg. 2123, ist zwar der Ansicht, daß dieser Aufenthalt des Kaisers in Florenz erst später, im Juli 1038 stattgefunden habe; nach der unteritalischen Expedition indessen, wie durch Herim. Aug. Chron. 1038 feststeht, nahm der Kaiser seinen Rückweg von Benevent längs der Küste des adriatischen Meeres, berührte also Tuscanien augenscheinlich nicht, während für sein dortiges Verweilen im Februar das Diplom für Pistoja ein directes Zeugniß ablegt. — Ferner gehören in diesen Zusammenhang die Diplome Konrads II. für das S. Sirtuskloster in Piacenza, vom 20. März aus Perugia, B. 1434; St. 2106; Br. 249; für das Erzbisthum Vienne, vom 31. März, St. 2107; Br. 250 aus Spello, südöstlich von Perugia, wo der Kaiser am 26. März das Osterfest gefeiert hatte, Annal. Hildesheim. 1038, während in den Annal. Altah. 1038 Sutri als Ort der Osterfeier bezeichnet wird, aber mit Unrecht. S. auch Lindner, Forschungen XI, 542.

<sup>2)</sup> Abgedr. Gattula, Ad histor. abbat. Casin. accession. P. I p. 137. (B. 1437; St. 2111; Br. 254). Ein anderes Beneventanisches Diplom des Kaisers, Juni 1038, ohne genaues Tagesdatum, betrifft das S. Sophienkloster in Benevent und macht gleichfalls König Heinrich als Mitintervenienden namhaft. St. 2109; Br. 253.

<sup>3)</sup> Annalen von Montecassino 1038, erhalten in mehreren von einander unabhängigen Ableitungen, Annal. Casin. 1038, SS. XIX, 306, Leo Chron. monaster. Casin. l. II, c. 63, SS. VII, 671; Annal. Cavens. 1038 (Annal. Cavens. brev. 1037), SS. III, 189; Chron. Casaur. 1037, Muratori SS. rer. Ital. T. II<sup>b</sup>, p. 810. Ueber die Annalen von M. C. im Allgemeinen s. F. Hirsch, de Italiae inferior. annal. p. 49 ff.

Altach)<sup>1)</sup> zu Dank verpflichtet hatte. Dagegen ist es nun nicht mehr ersichtlich, ob König Heinrich an den wichtigen Acten theilhaftig war, welche der Kaiser eben in Capua (etwa bis Mai 30) in Betreff der politischen Verhältnisse von Unter-Italien vornahm, also an der Absetzung des immer noch unruhigen, insbesondere kirchen- und Klosterfeindlichen Fürsten Pandulf IV. von Capua, an der Uebertragung Capuas auf den ohnehin schon mächtigen Fürsten Waimar IV. von Salerno, und an der Belehnung des ritterlichen Normannenführers Rainulf mit der von diesem selbst gegründeten Grafschaft Aversa<sup>2)</sup>. Jedenfalls war mit diesen Handlungen, mochte nun König Heinrich Einfluß darauf gehabt haben oder nicht, die kaiserliche Expedition nach Unter-Italien zum Ziele gekommen. Zwar blieb man Anfangs Juni noch einige Tage in Benevent, wo König Heinrich sich am 8. mit der Kaiserin Gisela und seinem Verwandten Bischof Bruno von Würzburg zu einer Intercession für die Canoniker von Chur vereinigte<sup>3)</sup>; dann aber kehrten der Kaiser, der König und ihr gesammter Hof längs der adriatischen Küste<sup>4)</sup> und wiederum ohne Rom zu berühren über Ravenna<sup>5)</sup> nach Ober-Italien<sup>6)</sup> zurück, nur freilich doch nicht schnell genug, um einer gleichzeitig auftretenden Pest zu entgehen, welche durch die Gluth der Julisonne in ihren verderblichen Wirkungen erheblich gesteigert, nicht allein viele vom Heere dahintrastete<sup>7)</sup>, sondern auch der kaiserlichen Familie, namentlich dem jungen König schwere Opfer abberlangte. Denn am 18. Juni, noch ehe man den Po überschritten<sup>8)</sup>, starb

<sup>1)</sup> Amatus, l'histoire de li Normant l. II, c. 5. ed. Champollion-Figeac p. 36; Desiderius Dialogor. I. I c. 9, ed Mabillon. Acta SS. ord. S. Benedicti saec. IV, 2 p. 431 und, weil doch theilweise von diesen beiden Autoren unabhängig, auch Leo Chron. mon. Casin. I. I. Richers Herkunft aus Niederaltach ergibt sich aus Annal. Altah. 1038, so wie, daß er in der Zwischenzeit dem Kloster zu Veno bei Brescia als Abt vorgestanden hatte.

<sup>2)</sup> Giesebrecht. Kaiserzeit II, 333 ff.

<sup>3)</sup> B. 1438; St. 2112; Br. 255.

<sup>4)</sup> Herim. Aug. Chron. 1038 (im Anschluß an Wipo, Vita c. 37): Imperator cum Ultraromanas partes peragrasset indeque per Adriatici maris ora remearet.

<sup>5)</sup> Der Aufenthalt hier ist ausdrücklich bezeugt durch Wipo, Vita I. I.

<sup>6)</sup> Am 2. Juli 1040 ertheilte König Heinrich dem S. Zacharias-Kloster in Venedig eine Bestätigungsurkunde, um welche ihn laut dem bezüglichen Diplom, St. 2190, die Äbtissin Bona ersucht hatte: dum ibi (in monasterio S. Zachariae et S. Pancratii martyris in finibus Venetiarum) constructo prope Palatium) causa orationis presentes fuimus. Also ein Aufenthalt König Heinrichs III. in Venedig, motivirt durch Andachtszwecke, aber anderweitig nicht bezeugt und daher schwer zu datiren. Daß er unserem Zeitpunkt, Mitte des Jahres 1038 angehört, ist mir immer noch das Wahrscheinlichste.

<sup>7)</sup> Ueber diese Pest im Allgemeinen s. Wipo, Vita Chuonr. c. 37 (Herim. Aug. Chron. 1038) und Annal. Altah. maior. 1038, mit der unrichtigen Monatsangabe: temporibus Augusti mensis, anstatt mense Julio wie Hermann hat.

<sup>8)</sup> Dieses geschah etwa am 23. Juni. S. Diplom Konrads II. für das Marien-Kloster in Florenz von eben diesem Tage, aus Viabana, am Po, nordöstlich von Parma B. 1439; St. 2114; Br. 256. Gisela und König Heinrich intervenirten.

„gleichsam an der Schwelle des Lebens“, wie Wipo so schön gesagt hat, die Königin Kunigunde<sup>1)</sup>, nachdem sie zuvor einer Tochter, Namens Beatrix, das Leben gegeben hatte<sup>2)</sup>, und am 28. Juli starb Herzog Hermann (IV.) von Schwaben<sup>3)</sup>, welcher im Jahre

<sup>1)</sup> Vita c. 37: Ibi regina Chunehildis, coniux Heinrici regis XV. Kalendas Augusti quasi in limine vitae, ingressu mortis occubuit und c. 40 (Versus pro obitu Chuonradi) v. 12, 13:

Ruit stella matutina, Chunehildis regina,  
Et filius imperatricis dux timendus inimicis.

cf. Herim. Aug. Chron. 1038, abgeleitet aus Wipo und daher mit entsprechendem Tagesdatum, wenigstens in mehreren jüngeren Texten. Cod. 4, 4<sup>b</sup>, 5, während auffallender Weise die älteren, bei Berg Cod. 1, 2, 3, XVII. Kal. Aug. (Juli 16) haben. Inbessen ist an Wipos Datirung festzuhalten, da sie gestützt wird durch das Kalendar. necrol. canonicor. Spirens. rec. B. F. IV, 322, Necrol. inferior. mon. Ratispon. B. F. III, 484; und namentlich durch Annal. Hildesheim. 1038. Irrthümlich ist demgemäß auch die Angabe des Kal. necrol. Salisb., Mon. Boica XIV, 389, B. F. IV, 580: XIV. Kal. Aug. = Juli 19. — Für den 18. Juli entscheiden sich auch Stenzel II, 205, Giesebrecht, Kaiserzeit II, 337, Cohn, Stammtafeln Nr. 19. — Den Tod der Königin verzeichnen ohne Tagesdatum Annal. Sangall. maior. 1038 und Annal. Altah. 1038. Fabulos ist Landulf, Histor. Mediol. I. II, c. 25, SS. VIII, 62, wenn er erzählt, die Schwiegertochter Kaiser Konrads, nurus sua, sei bei dem furchtbaren Gewitter, in Corbetta 1037 Mai 29 vom Blitz erschlagen worden. S. dagegen auch Pabst, de Ariberto p. 31 n. 2. Und um nichts besser ist die Meinung, welche sich später zu Brügge in Flandern festsetzte, daß Gunilda, die Gemahlin Kaiser Heinrichs III. dort und zwar erst am 21. August 1042 gestorben und in der S. Donatianuskirche bestattet worden sei. Bei Miraeus, Opera diplom. II p. 510 findet sich zwar eine vollständige, hierauf bezügliche Inschrift, aber diese ist, wie schon Lappenberg I, 482 Anm. feststellte, eine plumpe Fälschung, entstanden unter dem Einfluß der englischen Sage oder vielmehr Fabel, daß das eheliche Verhältniß der beiden Gatten ein schlechtes gewesen sei, ja daß Heinrich seine Gemahlin des Ehebruchs bezichtigt hätte. Willelm. Malmesbur. Gest. reg. Angl. I. II c. 188, SS. X, 466. S. Näheres hierüber Excurs IV.

<sup>2)</sup> Wipo l. I.: regina Chunehildis . . . relinquens tantummodo solam filiolum de rege, quam postea pater Christo desponsans, in abbatissam consecrari fecit. Der Name Beatrix — so hieß auch eine damals vielleicht schon verstorbene Schwester Heinrichs III. und ferner seine Cousine, beziehungsweise Adoptivschwester, die Herzogin von Toscanen — steht fest durch Diplom des Königs für Quedlinburg, vom 26. April 1045, B. 1526; St. 2274. — Saxo Grammaticus l. I. (f. S. 38) fabelt von einem Sohne Namens Magnus, a quo illustrium Teutonicorum imagines splendidaeque Germaniae lumina successionis serie pullulasse produntur. Von einer Einwirkung Gunilds auf die Regierungsgeschäfte ist mir nur ein Fall bekannt, und zwar aus der letzten Zeit ihres Lebens: als nämlich am 5. Mai 1038 Godehard, Bischof von Hildesheim gestorben war und seither in der Nachfolge haben sollte, verwandte die Königin sich zu Gunsten von Thietmar, eines Clerikers dänischer Herkunft, der in seiner Muttersprache Tymme genannt, in Gunilds Gefolge nach Deutschland gekommen war und seither in der königlichen Capelle gedient hatte. Dank den Bemühungen Gunilds erlangte er wirklich das Bisthum Hildesheim, wenn auch die Weihe dazu erst einige Wochen nach dem Tode seiner Gönnerin, nämlich am 20. August 1038. Annal. Hildesheim. 1038 und Vita Godehardi posterior c. 33, SS. XI, 215 in Verbindung mit Adam Gesta Hammab. eccl. pontif. I. II c. 75 als Scholion.

<sup>3)</sup> Gute Zusammenstellung der Quellen bei Stälin, Württemberg. Gesch. I, 485.

1030 der Nachfolger seines unglücklichen Bruders Ernst im Herzogthum geworden war und 1036 bei dem Tode des oberitalischen Markgrafen Maginfried von Susa als dessen Eidam auch seine Mark erhalten hatte<sup>1)</sup>).

Unter diesen Umständen, und zumal da die Pest bis in den August hinein fort dauerte, war es gewiß ebenso begreiflich wie zweckmäßig, daß der Kaiser und der König nur noch kurze Zeit in Italien verweilten, daß sie insbesondere die Fortsetzung des Krieges gegen Erzbischof Aribert und seine Mailänder den treugebliebenen Fürsten Italiens überließen<sup>2)</sup> und selbst etwa Mitte August wieder in Deutschland erschienen, um vor Allem die Leichen ihrer entschlafenen Angehörigen in deutscher Erde würdig zu bestatten. Indessen gelang dies nur mit den Ueberresten der Königin Kunigunde, welche, wohl einbalsamirt, von König Heinrich und seiner Mutter nach dem Kloster Limburg a. d. Hardt, einer Lieblingsstiftung des Kaisers, übergeführt und dort beigesetzt wurden<sup>3)</sup>. Die Leiche Herzog Hermanns dagegen, welche in der Kirche von Konstanz, wohl an der Seite von Herzog Ernst, die letzte Ruhestätte finden sollte, erreichte dies Ziel nicht, sondern mußte der übergroßen Hitze wegen in Trident bleiben<sup>4)</sup>. Hermanns Herzogthum ging auf König Heinrich über<sup>5)</sup>, und dieser, der nun Herzog von Baiern und Schwaben in einer Person war, erhielt so im oberen Deutschland eine ganz ähnliche, weithin gebietende Stellung, wie sie in den linksrheinischen Theilen des Reiches Gozelo, der Herzog von ganz Lothringen, schon seit mehreren Jahren inne hatte. Nur war freilich König Heinrichs Einsetzung zum Herzog von Schwaben unmittelbar verbunden mit einer anderen Machtssteigerung, welche ihn nicht bloß über Gozelo, beziehungsweise dessen Sohn, den Herzog Godfried von Oberlothringen, sondern über die Reichsfürsten insgesammt ein für alle Mal weit emporhob. Denn im September, vermuthlich in der ersten Hälfte desselben, übertrug der Kaiser seinem Sohne auf einer Reichsber-

Die Schwankungen in der Datirung des Todestages werden jetzt entschieden zu Gunsten von V. Kal. Augusti = Juli 28 durch das S. Galler Tottenbuch, herausg. von Dümmler und Wartmann, S. 47, womit u. a. übereinstimmt Kalendar. necrol. Weissenburg. B. F. IV, 322. — Schon drei Monate vor Hermann am 23. April 1034 starb der sächsische Graf Liudolf, Giselas Sohn aus ihrer ersten Ehe mit Bruno, Grafen von Braunschweig. Es überlebten Liudolf zwei Söhne, Bruno und Ekbert, welche als Blutsverwandte des Königshauses betrachtet wurden und unter Heinrich IV. eine bedeutende Rolle spielen sollten. S. das Nähere bei Firsch, Heinrich II. Bb. I S. 464 und S. Böttger, die Brunonen S. 466 ff.

<sup>1)</sup> Estlin I, 494

<sup>2)</sup> Wipo, Vita c. 37 und Arnulf, Gesta archiep. Mediol. I, II, c. 14, SS. VIII, 15.

<sup>3)</sup> Wipo I. 1.: Corpus reginae tenerum et delicatum, aromatibus conditum cum rege et imperatrice ductum ad Germaniam in praepositura Limburg sepultum est.

<sup>4)</sup> Wipo I. 1.

<sup>5)</sup> Annal. Sangall. maior. 1038, unsere einzige Quelle. Den Wortlaut f. S. 44 Anm. 1. Vgl. auch Estlin I, 485.

sammlung zu Solothurn das Königreich von Burgund, entsprechend den Bitten, welche ihm unter dem Beifall des Volkes die Großen des Landes am vierten Tage der Verhandlungen vorgetragen hatten<sup>1)</sup>. Heinrich empfing in Folge dessen zum zweiten Male die Huldigung<sup>2)</sup>, wurde von der Geistlichkeit und allen übrigen Fürsten in die Stephanskirche geleitet, um einem zu Ehren seiner neuen Würde veranstalteten Gottesdienst beizuwohnen<sup>3)</sup>, und führte seitdem selbst urkundlich mitunter den Titel eines Burgunderkönigs<sup>4)</sup>, so daß man in der Bezeichnung eines Mitregenten, welche Wipo ihm bei dieser Gelegenheit zu Theil werden läßt<sup>5)</sup>, wohl mehr als eine bloße Phrase, eben das Zeugniß von einer practischen Mitregentschaft Heinrichs in Burgund erkennen darf.

Nichts destoweniger verließ der König das Land schon bald nach seiner Erhebung, um den Kaiser zunächst nach Straßburg zu begleiten, wo Bischof Wilhelm, ihr Verwandter, Sonntag, Sonntag den 27. November den ersten Advent auf eigene Hand um acht Tage früher feierte als die übrige Christenheit<sup>6)</sup>. Ferner befand Heinrich sich allem Anscheine nach auch am 3. December an der Seite seines Vaters, als dieser in der Abtei zu Limburg mit Gisela und umgeben von mehreren deutschen Bischöfen das Adventsfest nach der üblichen Computation beging<sup>7)</sup>. Zuletzt aber begegnet

<sup>1)</sup> Annal. Sangall. maior. 1038 (im Anschluß an den Tod Herzog Hermanns): Cuius ducatum cum regno Burgundionum idem rex (sc. Henricus) a patre suo eodem anno percepit, ipsis eius regni principibus cum iuramento sibi fidem dantibus. -- Wipo, Vita c. 38: imperator . . . eiusdem anni autumnum Burgundiam adiit; et convocatis cunctis principibus regni, generale colloquium habuit cum eis, et diu desuetam atque pene deletam legem tunc primum Burgundiam praelibare fecerat. Transactis tribus diebus generalis colloquii quarta die primatibus regni cum universo populo laudantibus atque rogantibus imperator filio suo Henrico regi regnum Burgundiae tradidit eique fidelitatem denuo iurare fecit.

<sup>2)</sup> S. die vor. Anm. Der erste Eid, auf den das denuo Wipos hindeutet, war Heinrich III. 1033 in Zürich geleistet worden. Wipo, Vita c. 30. S. oben S. 27.

<sup>3)</sup> Wipo, Vita c. 38: Quem episcopi cum caeteris principibus in ecclesiam sancti Stephani, quae pro capella regis Soloduri habetur, deducentes, hymnis et canticis divinis Deum laudabant, populo clamante et dicente, quod pax pacem generaret, si rex cum caesare regnaret.

<sup>4)</sup> So in den Diplomen Konrads II. für das Erzstift Hamburg-Bremen vom 10. December 1038, B. 1442; St. 2118; Br. 260; und für den Grafen Pilgrim im Matichgau, vom 1. Mai 1039, Mon. Boica XXIX\*, 50, aus dem in München befindlichen Original. B. 1444; St. 2122; Br. 261.

<sup>5)</sup> Wipo l. l. und c. 39 (zu Anfang): dum imperator Chuonradus iam in filio suo rege Henrico regni rem, imperii autem spem bene locatam consideret etc. Auch nach Giesebrecht, Kaiserzeit II, 339 übertrug der Kaiser seinem Sohne damals in Solothurn die Regierung von Burgund.

<sup>6)</sup> Ein guter, auf alter Ueberlieferung beruhender Bericht über den Streit, der im Jahre 1039 bezüglich der Adventszeit zwischen dem Bischof Wilhelm von Straßburg und anderen deutschen Bischöfen geführt wurde, ist erhalten im sog. Codex minor der Kirche von Speier, gedr. Annal. Spirenses, SS. XVII, 81. S. auch den Abdruck und die Kritik bei Giesebrecht, Kaiserzeit II, 631.

<sup>7)</sup> Ebendort.

aus der König im Jahr 1038 als Mitintervenant in einer Urkunde des Kaisers für den Erzbischof Decelin von Hamburg-Bremen, datirt vom 10. December aus Kierstein<sup>1)</sup>. Dann verlieren wir Heinrich mehrere Monate lang ganz aus den Augen und müssen es deshalb dahingestellt sein lassen, ob er zum Beispiel Zeuge gewesen ist jener stattlichen Versammlung von Fürsten und fremden, namentlich wohl slavischen Gesandtschaften, welche der Kaiser in der Weihnachtszeit 1038 zu Goslar um sich hatte<sup>2)</sup>. Jedenfalls aber fehlte der König nicht am Hofe seines Vaters, als dieser im Jahr 1039 zur Fastenzeit (Anfang März) nach Rymwegen kam, um hier, von Podagra gequält, nicht nur über Ostern (15. April), sondern auch noch bis zum Himmelfahrtsfest (26. Mai) zu bleiben<sup>3)</sup>. In einer am 1. Mai zu Rymwegen ausgestellten Urkunde des Kaisers über eine Landschenkung an den bairischen Grafen Piligrim wird ausdrücklich auf die Fürbitte der Kaiserin und Heinrichs des Burgunderkönigs Bezug genommen<sup>4)</sup>, wie sie denn auch beide etwa Ende des Monats den Kaiser nach Utrecht<sup>5)</sup> begleiteten, wo am 3. Juni Pfingsten mit dem üblichen Pomp gefeiert werden sollte. An Festgenossen fehlte es dem Hofe nicht: namentlich die hohe Geistlichkeit war stark vertreten<sup>6)</sup> und neben den Deutschen erblickte man auch vornehme Burgunder, wie den Bischof Heinrich von Lausanne<sup>7)</sup>. Die Feier selbst begann in großer Fröhlichkeit<sup>8)</sup>, welche wohl ihren Höhepunkt erreichte, als der Kaiser, die Krone auf dem Haupte und die nächsten Angehörigen die Gattin und den Sohn zur Seite, in feierlichem Aufzuge zur Mahlzeit schritt<sup>9)</sup>. Aber bereits während der Procession fühlte sich der Kaiser aufs Neue krank, und wenn er auch, um die allgemeine Festfreude nicht zu stören, seine Schmerzen für den Augenblick verheimlichte<sup>10)</sup>, so war damit doch wenig geholfen. Vielmehr

<sup>1)</sup> B. 1442; St. 2118; Br. 250. S. S. 44 Anm. 4.

<sup>2)</sup> Annal. Hildesheim. 1039. Giesebrecht, Kaiserzeit II, 339.

<sup>3)</sup> Annal. Hildesheim. 1039.

<sup>4)</sup> ob interventum . . . Giselae imperatricis necnon unice prolis nostrae Henrici regis Burgundionum. Mon. Boica XXIX<sup>a</sup>, p. 50 (B. 1444; St. 2122; Br. 261).

<sup>5)</sup> apud Traiectum civitatem Frisiae, sagt Wipo, Vita c. 39 (hiernach Herim. Chron. 1039), während es in den Annal. Hildesh. l. l. nur heißt: ad celebrandum pentecosten Traiectum venit.

<sup>6)</sup> S. das vocatis episcopis. S. 46 Anm. 2.

<sup>7)</sup> Was diese in Utrecht erlebten, haben sie später Wipo mitgetheilt. Vita c. 39: Et sicut percepimus referente episcopo Henrico Lausanensi cum caeteris Burgundionibus, qui illum (Konrad II.) de obitu usque sepulturam prosecuti sunt. Wipo hat daher hier beinahe den Werth eines Augenzeugen.

<sup>8)</sup> Wipo l. l. Annal. Hildesh. l. l.

<sup>9)</sup> S. die folgende Anm.

<sup>10)</sup> Wipo l. l.: Chouonradus — diem — pentecosten apud Traiectum — celebravit, ubi cum sacratissimam sollempnitatem venerando magnifice cum filio et imperatrice coronatus procederet ad mensam, mediocri dolore correptus est. Tamen ne tantae diei laetitiam perturbaret, dolorem dissimulavit.

griff das Uebel mit solcher Heftigkeit um sich, daß an Rettung bald nicht mehr zu denken war. Zwar noch am Pfingstmontage erteilte der Kaiser an Gisela und König Heinrich den Befehl das Gemach zu verlassen und das Mahl wie sonst abzuhalten. Mittlerweile aber erkannte er selbst, daß sein Ende nahe sei. Er verlangte daher nach den Bischöfen und den Reliquien von Heiligen, legte in deren Gegenwart, aufrecht sitzend und bis zu Thränen gerührt, die Beichte ab und empfing das Sacrament, worauf ihm noch soviel Zeit blieb, um an den Sohn sowohl als an die Gattin aus treuem Herzen Worte der Mahnung und des Abschiedes zu richten<sup>1)</sup>.

Ronrad II. starb am 4. Juni 1039 zur sechsten Stunde des Tages, wie es in den hildesheimischen Annalen heißt<sup>2)</sup>, und sein Sohn Heinrich III., noch nicht zwei und zwanzig Jahre alt, aber in der Blüthe der Manneskraft und von seltener Geistesreife wurde nun aus einem bloßen Titularkönig und Mitregenten Alleinherrscher des deutschen Gesamtreiches, welches sein Vater ihm hinterließ, vergrößert namentlich um das romanische Burgund, aber doch innerlich trotz des fortdauernden Krieges mit Erzbischof Aribert von Mailand so wohl befestigt und begründet, daß die Einrichtung der neuen Regierung nicht die mindeste Schwierigkeit machte, sondern unermüßlich, ohne Unterbrechung der Geschäfte von Statten ging.

<sup>1)</sup> Annal. Hildesh. 1039: feria 2, hora diei 6, II Non. Junii. Ueber die sonst von Wipo etwas abweichende Darstellung dieser Quelle ist hier nicht zu handeln.

<sup>2)</sup> Wipo l. 1.: Sequenti die cum morbus letalis vehementer insisteret, imperatricem cum filio rege ad prandium exire iubet de cubiculo. Interea imperator finem sibi imminere sentiens, . . . vocatis episcopis, corpus et sanguinem Domini et crucem sanctam cum reliquiis sanctorum apportari fecerat Et erigens se cum lacrimis valde affectuosus, in confessione pura et oratione intenta sanctorum communionem ac peccatorum remissionem devotissime accipiens, imperatrici et filio regi Heinricho post fida monita valedicens, ex hac vita migravit II Non. Junii, feria 2, indictione 7.

Vor Jahren schon gewählt, geweiht und gekrönt, wie Heinrich III. war, bedurfte er zum Regierungsantritt keiner besonderen Formalität: er konnte von Rechts wegen regieren, ohne zuvor die Großen des Reichs um sich versammelt und sie zu Zeugen seiner Thronbesteigung gemacht zu haben. Wenn daher jener französische Priester Jocundus, der ungefähr fünfzig Jahre später in seinem Buche über die Translation des h. Servatius von Maastricht<sup>1)</sup> u. a. auch die Anfänge des neuen Königs dargestellt hat<sup>2)</sup>, uns trotzdem glauben machen will, daß eben in Maastricht<sup>3)</sup> unter Mitwirkung italienischer und burgundischer Bischöfe eine feierliche Thronbesteigung Heinrichs III. stattgefunden habe<sup>4)</sup>, so ist das schon angesichts der Vorgänge von 1028<sup>5)</sup> an und für sich sehr unwahrscheinlich. Ueberdies aber wird diese Angabe von älteren Gewährsmännern<sup>6)</sup> so schwach unterstützt, daß man in Wahrheit gar kein Gewicht darauf legen kann<sup>7)</sup>.

<sup>1)</sup> Ueber die Persönlichkeit des Jocundus, sowie über die ungefähre Entstehungszeit und den historischen Werth seines Werkes s. Köpfe in der Einleitung zur Ausgabe SS. XII, 86; Giesebrecht, Kaiserzeit II, S. 575; Wattenbach, Deutschlands Geschichtsquellen, 2. Aufl. S. 365.

<sup>2)</sup> c. 51, 52. SS. XII, 112 ff.

<sup>3)</sup> Auffällender Weise hat der Herausgeber das Traiectum des Jocundus in einer Anmerkung gedeutet als „Utrecht“, obwohl sich doch aus Jocundus selbst und durch Vergleichung mit Gesta episc. Camerac. I. III c. 56, SS. VII, 488 unzweideutig ergibt, daß nicht Utrecht, sondern Maastricht gemeint ist.

<sup>4)</sup> c. 51, namentlich am Schluß: Et sicut in die dedicationis (der neuen Servatiuskirche) ita in die assumptionis . . . Mariae . . . illum (Heinrich III.) regalibus et corona indutum in sedem levabant imperialem et patri suo succedere, Romam quoque regere acclamabant . . .

<sup>5)</sup> S. oben S. 15, 16.

<sup>6)</sup> In Betracht kommen nur Annal. Hildesheim. 1039: Heinricus summa christianismi concordia solio patris . . . est intronizatus. Das ist aber wohl nur für eine dem sonstigen Schwung der Darstellung entsprechende Umschreibung des profaischen: successit zu halten, ähnlich wie oben S. 16 daß in regalem apicem sublimari bei Wipo, Vita Chuonr. c. 23 in generellem Sinne genommen werden mußte.

<sup>7)</sup> Mit Recht hat daher Giesebrecht, Kaiserzeit II, 638 „Die Krönung und Thronerhebung, welche Jocundus beschreibt“, reducirt auf „die an hohen Festen öfters wiederkehrende Ceremonie.“

Gut bezeugt ist nur, daß einzelne Fürsten des Reichs bald nach dem Hinscheiden des Kaisers vor König Heinrich erschienen, um sich ihm zu commendiren, also die vasallitische Huldigung zu leisten. So kam Bischof Gerard von Cambray<sup>1)</sup>, einer der hervorragenden Prälaten des ganzen linksrheinischen Reichsgebietes, der nun bald ein Menschenalter im Amte<sup>2)</sup> war und seither für die Entwicklung des kirchlichen Lebens in seinem halbfranzösischen Sprengel außerordentlich viel geleistet hatte<sup>3)</sup>. Zugleich aber war er stets und nicht am wenigsten unter Konrad II. vielfach schwer bedrängt gewesen, bald von widerspännstigen eidbrüchigen Vasallen<sup>4)</sup>, bald von eroberrungslustigen Nachbarfürsten, wie dem Grafen von Flandern<sup>5)</sup>, und hatte deshalb ein besonders dringendes Interesse daran, sich mit dem neuen König von vornherein auf guten Fuß zu stellen. Ferner leistete Huldigung Herzog Gozelo von Lothringen, obwohl er, wie uns in der zeitgenössischen Bisthumsgegeschichte von Cambray berichtet wird, eine Weile mit der Absicht umgegangen war, Heinrich nicht als König anzuerkennen, ihm die Huldigung zu verweigern<sup>6)</sup>.

Von den rechtsrheinischen Fürsten waren unseres Wissens die ersten, welche zu dem König geschäftlich, aber wohl auch persönlich in Beziehung traten, die Bischöfe Bruno von Minden, Bruno II. von Verden und Eberhard von Bamberg, indem sie sich von ihm, die beiden ersten am 22 Juni<sup>7)</sup>, der letztgenannte am

<sup>1)</sup> Gesta episcoporum Cameracensium. l. III, c. 55, SS. VII, 467: Ad quem (S. III.) saepe dictus pontifex iens, manibus se illius commisit, pariterque dux Gothilo, qui aliquantulum denegare disposuerat.

<sup>2)</sup> Seit dem 1. Februar 1012. Hirsch, Jahrb. Heinrichs II., Bd. II, S. 321.

<sup>3)</sup> So u. a. dadurch, daß er die Klosterreformatorischen Bestrebungen des Abtes Richard von S. Vannes nach Kräften unterstützte. Giesebrecht, Kaiserzeit II, 87.

<sup>4)</sup> Der schlimmste von Allen war Walthar, bischöflicher Castellan (Burghauptmann) von Cambray. Ueber den letzten Streich desselben, wie er es etwa Mitte der dreißiger Jahre durch Verläumdungen und Aufreizungen dahin brachte, daß Gerard der ihm sehr verhassten, aber seinem Castellan vortheilhaften Friedensliga von 1034 beitrage, s. Gesta episc. Camer. l. II, c. 54.

<sup>5)</sup> Ebendort c. 50.

<sup>6)</sup> S. oben Anm. 1. Giesebrecht, Kaiserzeit II, 342 läßt Gozelo von seinem Vorhaben abstecken „durch das Versprechen befriedigt, daß seine großen Reichslehne unverkürzt seinen Söhnen bleiben würden.“ Und wirklich, bei seinem Tode 1044 war Gozelo, wie man aus Herim. Aug. Chron. 1044 ersieht, im Besitze eines solchen oder doch eines ähnlichen Versprechens; aber, daß er es sich vom Könige gerade 1039 während und in Folge seiner Neigung zum Abfalle erwirkt habe, darf nicht zu bestimmt behauptet werden.

<sup>7)</sup> Für Minden mit dem Actum Andernach, Pistorius SS. rer. germ. III (ed. 1607) p. 737 (B. 1445; St. 2136), Nachbildung von dem Diplom König Heinrichs II. für Bischof Theoderich vom 12. März 1009 (B. 1048; St. 1511). Für Verden mit demselben Actum, K. F. Stumpf, Acta imperii inedita Nr. 47, p. 52 (St. 2137). Als Vorlage diente ein Diplom Konrads II. vom 18. Januar 1025 für Bischof Witger, St. 1869; Br. 17.

10. Juli<sup>1)</sup> die sämmtlichen Besitzungen, die Immunität und alle übrigen Gerechtigkeiten ihrer Kirchen generell bestätigten ließen, und zwar durch Urkunden, welche zusammengehalten mit den ersten, für italienische Bischöfe ergangenen Diplomen<sup>2)</sup> den Beweis geben, daß der König in der Leitung der Reichskanzlei zunächst keine Aenderung vornahm, sondern die beiden letzten Kanzler seines Vaters und Vorgängers, den Theoderich für Deutschland und Bischof Kadeloh von Raumburg für Italien-Burgund<sup>3)</sup> bis auf Weiteres beibehielt.

Vor allem aber befhätigte König Heinrich die ihm so plötzlich zugefallenen Herrscherbefugnisse dadurch, daß er Hand in Hand mit seiner Mutter, der nun verwittweten Kaiserin Gisela eine möglichst feierliche und würdige Bestattung der Kaiserleiche anordnete. Die inneren Körpertheile blieben in Utrecht, wurden beigelegt in der dortigen S. Martinskirche, gleichsam zum Unterpfande dafür, daß der König dieser ihrer Ruhestätte seine besondere Gunst zuwenden würde, wie er es denn auch später wirklich an Schenkungen und ähnlichen Gnadenacten nicht hat fehlen lassen<sup>4)</sup>. Der ganze übrige Leichnam dagegen sollte in Speier bestattet werden, und wurde zu diesem Behuf, nachdem man ihn auf das Sorgfältigste einbalsamirt und eingekleidet hatte, von dem Könige, der Kaiserin und den schon erwähnten<sup>5)</sup> burgundischen Großen, zunächst nach Cöln gebracht, welches der Conduct nicht eher wieder verließ, als bis er durch sämmtliche Klöster der Stadt hindurch gezogen war<sup>6)</sup>. Dann ging es weiter nach Andernach (Juni 22.)<sup>7)</sup>, Mainz, Worms, wo sich in

<sup>1)</sup> Mit dem Actum Mainz, Mon. Boica XXIX<sup>a</sup>, p. 51 (B. 1446; St. 2138), auf Grund von dem entsprechenden Diplome Konrads II. und Heinrichs III. 1034 April 21 (B. 1398; St. 2056; Br. 197), nur mit dem Unterschied, daß in der letzteren Urkunde die gräfliche Gerichtsbarkeit über die bischöflichen Besitzungen allerdings noch in bedingter Weise zugelassen wird, während das Bestätigungsdiplom Heinrichs III. sie unbedingt ausschließt. Ferner ist das per interventum dilectissimae nostrae imperatricis Giselaë in der Urkunde Konrads den neuen Verhältnissen entsprechend geändert in per interventum . . . matris nostrae G. imperatricis.

<sup>2)</sup> B. 1452, 1453; St. 2149, 2150 vom 30. December 1039.

<sup>3)</sup> Nach K. Fr. Stumpf, Die Reichskanzler, Bb. II S. 151 und S. Bresslau, Die Kanzlei Konrads II. S. 10, 12 begann die Epoche Theoderichs mit dem 11. Decbr. 1038, die des Kadeloh mit dem 31. März 1037.

<sup>4)</sup> In cuius (S. Martin) ecclesia quasi pro pignore paterna sepelivimus viscera — sagt der König selbst in Urkunden für das Bisthum Utrecht vom 21. Mai 1040. Heda, Histor. episcopor. Ultrajectena. p. 120, 121. S. auch Wipo, Vita Chuonradi c. 39: Viscera imperatoris apud Traiectum condita sunt et rex locum sepulturae donis et praediis ampliavit — letzteres offenbar gesagt mit Bezug auf die obigen Urkunden und die ihnen zu Grunde liegenden Schenkungen, auf die wir später zurückkommen werden.

<sup>5)</sup> S. oben S. 45.

<sup>6)</sup> Wipo l. 1.: Reliquum corpus ab imperatrice et filio rege, ut optime excogitari poterat, involutum et reconditum usque Agrippinam vectum, per cuncta coenobia illius civitatis atque Mogontiae seu Wormatiae sive illorum quae in medio fuerant, omni populo sequente et orante deponatum.

<sup>7)</sup> S. vor. S. Ann. 7.

Kirchen und Klöstern dasselbe Schauspiel wiederholte wie in Cöln, immer unter großem Zulauf des Volkes, welches seine Trauer um den Entschlafenen theils in eifrigen Gebeten theils durch viele fromme, seinem Seelenheil gewidmete Stiftungen zu erkennen gab<sup>1)</sup>. Der König selbst aber benahm sich als Hauptleidtragender in einer Weise pietätsvoll, daß er, um Wipos überchwängliche Worte zu gebrauchen, über die Sohnespflicht hinaus seinem Vater an Ehrerbietung leistete, was nur immer ein Knecht seinem Herrn in frommer Scheu zu leisten hat<sup>2)</sup>. Denn sobald man mit der Leiche in eine Kirche hinein zog, ließ der König es sich nicht nehmen, selbst an die Bahre heranzutreten und sie eine Strecke weit mitzutragen. So that er denn auch in Speier, bei der eigentlichen Bestattung<sup>3)</sup>, welche am 3. oder am 11. Juli<sup>4)</sup> erfolgte im Münster von S. Marien<sup>5)</sup>,

<sup>1)</sup> Und doch wohl nicht nur in denjenigen Orten, welche der Leichenzug passirte, sondern auch sonst, da Wipo a. a. O. fortfährt: haec gratiam Chuonrado imperatori Deus addidit, quod non vidimus neque audivimus tantas lamentationes universorum, tot orationes, tales elemosinas alicui imperatorum corpore inseulto factas. Andererseits freilich muß es auch solche Gegenden gegeben haben, welche sich bei der Kunde vom Tode des Kaisers völlig theilnahmslos verhielten; sonst würde der gleichfalls zeitgenössische Verfasser der Annal. Hildesheim. 1039, SS. III, 103 schwerlich in die Klage ausgebrochen sein: O dura et ut in pace loquar prorsus insensibilia humani generis corda! quia in quo viro pene totius orbis capud virtusque concidit, ad eius obitum tam subitum tamque periculosum sane nullus ingemuit.

<sup>2)</sup> S. die folgende Ann.

<sup>3)</sup> Henricus rex ad omnes introitus ecclesiarum et ad extremum ad sepulturam humeros suos corpori patris ultra modum humili devotione supposuit, et non solum quod filius patri in karitate perfecta, sed quod servus domino in timore, sancto, debet, hoc totum rex patri defuncto studiosissime exhibuit. Wipo l. I. auf Grund des burgundischen Verdicts.

<sup>4)</sup> tricesima qua obdormivit die in Spira . . . sepultum est Wipo l. I. Text 1 (Cod. Carlsruh.) während, es in Text 2 (Historius) heißt: tricesima octava etc. Für die letztere Lesart haben sich entschieden Stenzel, Gesch. Deutschlands I, 72. Kemling, Gesch. der Bischöfe von Speyer I, 270 (4. Juli) und Giesebrecht, Kaiserzeit II, 341 (12. Juli). Meines Erachtens ist es bei dem mangelhaftesten Zustand in dem sich die Ueberlieferung der Vita Chuonradi gegenwärtig noch befindet, überhaupt nicht gerathen, eine Entscheidung zu treffen, weil beide Daten an und für sich möglich sind, und sodann, weil das einzige urkundliche Zeugniß, welches maßgebend sein könnte, nämlich B. 1446; St. 2138 aus Mainz vom 10. Juli, sich, sowohl mit der einen als mit der anderen Datirung des Begräbnistages verträgt, folglich bedeutungslos ist. Zu Gunsten der Lesart tricesima octava dürfte aber doch ins Gewicht fallen, daß für die Kirchen, welche Konrad II. in Speier erbaut, der 12. Juli später eine besondere Bedeutung hatte, ein Gedenttag derselben war. Giesebrecht, Kaiserzeit II, 626.

<sup>5)</sup> In ecclesia sanctae Mariae, nach Otto Frising. Chron. I. VI. c. 33, SS. XX, 244. S. auch die hieraus abgeleiteten Annal. Spirens. I, SS. XVI, 80 und des Johann de Mutterstadt Chron. praesul. Spirens. B. F. IV, 382, während Wipo, sonst bezüglich des Ausgangs Konrads II. die Quelle Ottons, leblich sagt; in Spira civitate — sepultum est, und während Urkunden, durch welche S. Marien als Grufkirche Konrads II. bezeugt wird, erst aus dem September 1046 vorliegen, B. 1545—48; St. 2305—2312. In dessen auch schon am 6. Juni 1041 machte Heinrich III. der Marienkirche von Speier ad usum fratrum ein Landgut zum Geschenk, ut tanto studiosius

jenem theilweise noch heute vorhandenen Neubau romanischen Stils, der von Konrad II. selbst begonnen, aber nicht vollendet<sup>1)</sup>, wofür jetzt zum ersten Male als Grufkirche des Kaiserhauses diene und eben dadurch für den neuen Patron, König Heinrich III., Gegenstand eines besonderen Interesses wurde. Von der Bethätigung desselben werden wir noch oft genug zu reden haben.

Für dies Mal freilich blieb der König in Speier wahrscheinlich nur so lange, als die Begräbnißfeierlichkeiten und die damit verbundenen Geschäfte dauerten. Dann verließ er es wieder, um, wie sein Vater gethan hatte<sup>2)</sup>, zur persönlichen Begründung der neuen Regierung die Hauptländer des deutschen Reiches zu bereisen und zwar, auch darin dem väterlichen Vorgange folgend, zunächst Lothringen, das Land der ältesten und vornehmsten Königspfalzen<sup>3)</sup>, damals aber noch besonders wichtig als Sitz des mächtigsten unter den deutschen Laienfürsten, des Herzogs Gozelo, der, wie oben erwähnt<sup>4)</sup>, sich nur schwankend und zaudernd zur Hulldigung verstanden hatte.

Gewiß wird es daher nicht ohne Vorbedacht geschehen sein, daß der König zuerst nach Aachen ging. Man erfährt dies aus einem Diplom desselben vom 8. August<sup>5)</sup>, welches dem Abte Benedict von Burtzfeld eine von Konrad II. herkommende, aber noch nicht beurkundete Landschenkung<sup>6)</sup> rechtskräftig verbrieften sollte. Als Mittelsperson (Petent) begegnet uns in diesem Falle Erzbischof Hermann von Köln, der, zugleich Erzkanzler für Italien<sup>7)</sup>, dem Könige außerdem

pro requie animae . . . patris nostri . . . omnibus horis oracionum suarum victimis non cessent interpellare — Remling, Urkundenbuch I, S. 31 — eine Wendung, welche zwar nur indirect, nichts desto weniger aber deutlich genug dafür spricht, daß die Kaiserleiche von Anfang an in S. Marien ruhte, und nicht etwa provisorisch zunächst in einer anderen Kirche beigesetzt wurde.

<sup>1)</sup> Daß Eckehard Chron. SS. VI, 195 keinen Glauben verdient, wenn er Konrad II. nicht als wirklichen Anfänger sondern nur als intellectuellen Urheber des neuen Doms gelten lassen will, hat überzeugend nachgewiesen Giesebrecht, Kaiserzeit II, 627, namentlich auf Grund einer Schenkungsurkunde Heinrichs IV. vom 30. August 1065, Remling I, 52.

<sup>2)</sup> S. u. a. Wipo, Vita Chuonradi c. 6 De itinere regis per regna, oder wie Giesebrecht, Kaiserzeit II, 227 sich ausdrückt „der Königritt“ und S. 344 ähnlich von Heinrich III.: „Sobald der neue König die letzte Sohnespflicht gegen den Vater erfüllt hatte, begann er seinen Umritt im Reiche.“

<sup>3)</sup> Ich erinnere nur an Aachen, wo nach Wipo l. l. der thronus regalis ab antiquis regibus et a Carolo praecipue locatus totius regni archisolum habetur; ferner an die regia domus in Rymwegen (Annal. Altah. 1047).

<sup>4)</sup> S. S. 48.

<sup>5)</sup> Beher, Urkundenbuch zur Gesch. der mittelh. Territorien Bb. II S. 21 (St. 2139).

<sup>6)</sup> tale predium quale a Chuonrado imperatore . . . sola traditione accepit und später: super ea quae . . . Chuonradus imperator abbati Benedicto tradidit, manuscriptum fieri iussimus. Es handelte sich dabei um ein Gehöft und Hölzige zu Boppard. Ueber das Singuläre dieses Falles als Ausnahme von der alten Theorie „daß in der Besitzur des Königs beständliches Gut nur durch königliche Urkunde in andern Besitz übergeben könne“ f. S. Breslau, Die Kanzlei Konrads II. S. 1.

<sup>7)</sup> Als Erzkanzler für Deutschland und Erzcapellan fungirte seit Mitte September 1031 Erzbischof Barbo von Mainz.

durch Blutsverwandtschaft nahe stand<sup>1)</sup> und uns noch häufig, jedenfalls häufiger als die übrigen Metropolen im Rathe wie in der Umgebung des Königs begegnen wird. Auch einem der kölnischen Suffragane, dem Bischof Nithard von Lüttich<sup>2)</sup> gab der König damals ein Zeichen von besonderer Gunst, indem er mit Bischof Gerard von Cambrai in Maastricht erschien und Zeuge war, wie man die alten Ortsheiligen Gondulf und Monulf durch Erhebung ihrer Gebeine, den h. Servatius aber durch die Weihe einer neuen ihm gewidmeten Kirche ehrete<sup>3)</sup>. Letzteres, die Weihe der neuen Servatiuskirche erfolgte, wie Jocundus, der schon erwähnte Lobredner des Heiligen, höchst wahrscheinlich auf Grund der Maastrichter Localtradition berichtet<sup>4)</sup>, am 12. August, einem Sonntag, worauf der König mit den zahlreich herbeigeströmten Fürsten auch noch Himmelfahrt Mariä (August 15) in Maastricht gefeiert hätte. Ueberhaupt wäre er nach Jocundus damals in mannigfacher Weise, bald im Interesse und Dienste des h. Servatius<sup>5)</sup>, bald als oberster Richter<sup>6)</sup> thätig, im Ganzen neun Tage lang, also etwa bis zum 20. August in Maastricht gewesen und dann nach Köln zurückgekehrt<sup>7)</sup>.

Indessen, wie immer dem gewesen sein mag, so irren wir wohl nicht, wenn wir annehmen, daß der König Lothringen nicht verließ,

<sup>1)</sup> Beide gehörten, wenn auch in verschiedenen Graden oder Generationen zur Descendenz Kaiser Ottos d. Gr.: der König als Urenkel der mit Konrad von Franken vermählten Litgardis, Hermann als Sohn Mathildens, der mit dem Pfalzgrafen Ezzo vermählten Tochter Kaiser Ottos II.

<sup>2)</sup> Im Amte seit Anfang 1038.

<sup>3)</sup> Gesta episcoporum. Cameracens. l. III c. 56. Demnach wurde die Erhebung und zugleich wohl auch die Translation der Gebeine auf Nithards Bitten bewerkstelligt von Bischof Gerard, der in solchen Dingen viel Praxis hatte und sich gerne, wie auch dies Mal, durch Reliquien honoriren ließ.

<sup>4)</sup> Jocundi Transl. S. Servatii c. 51—52. Da Joc. c. 44, wo er zuerst auf Heinrich III. und dessen Verehrung für den Heiligen zu reden kommt, sich ausdrücklich auf Mittheilungen der Canoniker von Maastricht bezieht, quod quibusdam ex vobis, carissimi, narrantibus audivimus — so liegt es nahe zu vermuthen, daß ihm auch in dem uns vorliegenden Abschnitt der Stoff von dorther zugekommen ist. Er hat ihn dann freilich in einer Weise verarbeitet, daß wir ihm fast nur die Zeitangaben entnehmen können. Von der angeblichen Thronerhebung des Königs an Mariähimmelfahrt war schon die Rede. S. oben S. 17. Und zur Kritik der Worte, welche der König nach Jocund. c. 52 am 16. August im Kreise der Fürsten zu Ehren des h. Servatius sprach, s. Excurs IV.

<sup>5)</sup> Nach c. 51 wäre es der König selbst gewesen, der das Einweihungsritual feststellte und u. a. anordnete, daß ad numerum 12 apostolorum die Weihe durch zwölf Bischöfe vollzogen werden sollte, ferner in Betreff des Gesanges bei der Messe, — ut quidquid cantandum erat et legendum, omnes simul inciperent, omnes simul finirent et qui essent in choro et qui extra chorum, ipsi quoque pontifices, subdiaconi et levitae, worüber sich dann alle, insbesondere aber qui erant de Italia, Burgundia et Francia pontifices schier verwunderten.

<sup>6)</sup> Nec diutius immoratus — erat enim populus, qui querebat iudicium, querebat et iusticiam nimis fatigatus — clausit eosque audivit. Ibid. c. 52.

<sup>7)</sup> Septem vero et duobus completis diebus in omni veritate et iusticia, recessit Coloniam.

ohne seine Regierung auch noch in dem oberen Theile des Landes, wo Godfried, Gozelos älterer Sohn gleichsam als Unterherzog waltete<sup>1)</sup>, wenigstens geschäftlich inaugurirt zu haben. Veranlassung dazu boten nämlich die Verhältnisse des Bisthums Verdun, dessen bisheriges Oberhaupt, Bischof Ramburg<sup>2)</sup> in den letzten Zeiten Kaiser Konrads II. eine Pilgerfahrt nach Jerusalem angetreten, sein Ziel aber nicht erreicht hatte, weil ihn am 29. April 1039 in Belgrad der Tod ereilte<sup>3)</sup>. Späterer, jedoch nicht unglaubwürdiger Ueberlieferung<sup>4)</sup> zufolge wandte sich nun König Heinrich zum Behuf der Wiederbesetzung des Bisthums zunächst an Richard, den streng ascetischen, mit Cluny eng verbundenen und weit hin angesehenen Abt des S. Vitonusklosters<sup>5)</sup> (S. Vannes) in Verdun, und würde ihn ohne weiteres zum Bischof erhoben haben, wenn Richard selbst sich nicht entschieden dagegen erklärt hätte. Der König bestand denn auch nicht auf seinem Vorhaben, sondern ließ sich von Richard bestimmen, das Bisthum einem jüngeren Geistlichen Namens Richard zu übertragen, der von vornehmer Herkunft, ein Pathenkind und Zögling des Abtes war<sup>6)</sup> und sich nun vor allem

<sup>1)</sup> Jaerschlössi, Gotfried der Bärtige S. 13 hat die Belege hierfür im Ganzen richtig zusammengestellt, auch mit Recht das sog. Testament des Propst Abalbero von Trier, 12. November 1036, Beyer I, 360 herangezogen; nur hätte er allerdings noch hervorheben müssen, daß diese Urkunde uns in einer Form und Fassung überliefert ist, welche nicht als original gelten kann, sondern deutlich Spuren von Fälschung und Verderbniß an sich trägt. A. Goetz, Regesten bei Beyer II, 645 ff.

<sup>2)</sup> Reg. seit 1024 (1025?).

<sup>3)</sup> Gesta episcoporum Virdun. cont. c. 10, SS. IV, 49 (hiernach Hugo Flavini. Chron. I. II c. 30, SS. VIII, 402) zu verbinden mit dem necrologischen Tagesdatum: III. Kal. Maii in Gallia christiana XIII, 1185, iuxta necrolog. Clementis Metensis und Clouet, Histoire de Verdun II, 49, nach einem Necrolog von S. Airy, wie es scheint. Eine bemerkenswerthe, obgleich wenig glaubwürdige Variante bezüglich des Todestages bieten Annal. necrol. Fuld. maior. 1039, B. F. III, 160: Lambertus episcopus non Jun.; vorausgesetzt nämlich, daß dieser Lambertus auf unsern Ramburg gedeutet werden darf. Dafür spricht aber die gleichfalls incorrecte Namensfassung im Annalista Saxo 1039, SS. VI, 683: Obierunt eodem anno episcopi . . . Lambertus Virdunensis. Des Todesjahrs wegen s. auch Annal. S. Vitoni Virdun. 1039, SS. X, 526, und Hugo von Flavigny, der allem Anscheine nach auf Grund eigener und. wie häufig, fehlerhafter Berechnung 1038 als Todesjahr bezeichnet. Ihm folgt Gallia christiana I. I., während E. F. Mooyer, Berz. der deutschen Bischöfe S. 21; Potthast, Biblioth. Histor. Supplem. p. 437 und Clouet I. I. das Richtige haben. — Ramburgs Leiche wurde von zwei Canonikern seines Domstifts, die ihn begleitet hatten, nach Verdun übergeführt und dort in der von ihm selbst begründeten Stiftskirche S. Martin und S. Agricius beigesetzt, sub tempore piissimi episcopi Richardi. Gesta episc. Virdun. I. I.

<sup>4)</sup> Hugo Flavini. Chron. I. II c. 29, SS. VIII, 403.

<sup>5)</sup> Näheres über diesen bedeutenden Klosterreformer bei Giesebrecht, Kaiserzeit II, 87.

<sup>6)</sup> Gesta episc. Virdun. I. I., wonach Richard Sohn und Erbe eines reichen Grafen Hildrad oder Hecelin war. Ueber sein Verhältniß zu dem Abte von S. Vannes s. auch dessen erst im 12. Jahrh. entstandene und nur theilweise originale Biographie Vita Richardi S. Vitoni Virdun. c. 19, SS. XI, 289.

bestrebt zeigte, die Kirche von Verdun im Sinne seines geistlichen Vaters und Hand in Hand mit ihm zu regieren.

Der König hatte sich mittlerweile von Cöln, wie es scheint, ohne längeren Aufenthalt mit der Kaiserin Gisela<sup>1)</sup> und Erzbischof Hermann<sup>2)</sup> nach Sachsen begeben. Am 3. September findet man ihn in Goslar, welches schon von Konrad II. merklich bevorzugt<sup>3)</sup>, bald eine Lieblingspfalz des Sohnes werden sollte, ebenso wie das nahe, waldumkränzte Botfeld mitten im Harz, wo der König zehn Tage später verweilte und am 13. September auf Verwendung seiner Mutter dem Erzbischof Poppo von Trier eine wichtige Regalien-schenkung Konrads II. erneuerte<sup>4)</sup>, am 19. aber dem Bischof Rudolf von Baderborn<sup>5)</sup> alle bisherigen Erwerbungen seiner Kirche, insbesondere die aus der Zeit seines Vorgängers Meinwert stammenden bestätigte<sup>6)</sup>.

Nicht minder freilich als die Interessen bischöflicher Kirchen beschäftigten den König, wie schon in Aachen, so auch bei seinem ersten Auftreten in Sachsen wiederum Klosterangelegenheiten und zwar sind es zunächst mehrere von den größeren Abteien des Sachsenlandes selbst, welche damals zu ihm gleichsam persönlich in Beziehung traten, von ihm bei ihren hergebrachten Rechten und Freiheiten erhalten wurden, aber auch je nach den Umständen noch eine weitergehende Einwirkung erfuhren. So geschah es schon am 3. September in Goslar, daß König Heinrich für den Abt Truchtmar von Corvey zwei Diplome ausstellte, von denen das eine Corvey allein betrifft, diesem vor allem das Recht der freien Abtwahl, dann aber auch die vollständige Immunität und den Fortgenuß aller Zehnten aufs Neue zusichert<sup>7)</sup>, während das andere sich zugleich auf das westfälische, damals von der Hebtissin Godesdiu geleitete Frauenkloster zu Herford erstreckte, und gleich im Eingang bestimmt, daß dessen althergebrachte

<sup>1)</sup> S. unten.

<sup>2)</sup> Er selbst hinwiederum war von vier kölnischen Clerikern begleitet. *Annal. Hildesh.* 1039. S. S. 56 Anm. 6.

<sup>3)</sup> S. Breslau, Die Kanzlei Kaiser Konrads II. S. 67.

<sup>4)</sup> Meyer I, 366 (B. 1451; St. 2144). Es handelte sich dabei um den im rechtsrheinischen Einrückgau (Nassau) gelegenen Comitatus Marsfeld, welchen Konrad II. dem Erzbischof am 20. Juli 1031 als Eigenthum überlassen hatte. B. 1373; St. 2020; Br. 164.

<sup>5)</sup> Auch Rothard, Rotho genannt, folgte dem am 5. Juni 1036 verstorbenen Meinwert in der zweiten Hälfte jenes Jahres.

<sup>6)</sup> Erhard Cod. dipl. I, 103, auch Jaffé diplom. quadraginta p. 29. (St. 2145).

<sup>7)</sup> Erhard I, 101 (B. 1448; St. 2141). Als Vorlage diente die entsprechende Urkunde Konrads II. vom 22. Januar 1025 (St. 1870; Br. 18); neu ist unserer Nachbildung nur der für die Anfangsepoché Heinrichs III. bezeichnende Zusatz: *et melius illos (die Brüder von Corvey) delectet omnitempore pro vitæ nostræ perpetua felicitate et pro remedio piæ memoriae genitoris nostri Chuonradi imperatoris . . . atque pro stabilitate regni a Deo nobis collati domini misericordiam attentius exorare.*

Unterordnung unter dem Abt von Corvey fortdauern soll<sup>1)</sup>. Eine dritte eben damals mit einer Privilegienbestätigung<sup>2)</sup> bedachte Abtei war das Frauenkloster zu Remnaden an der Weser (wenig unterhalb Bodenwerder) unter der Äbtissin Judith, für die sich Bischof Bruno von Minden beim König verwandt hatte.

Am meisten aber kommt hier in Betracht die Ottonische Fürsten- und Hausstiftung Gandersheim, denn gegenüber es sich für den König um wichtigere Dinge handelte als um eine bloße Privilegienbestätigung, nämlich darum, der am 27. oder 31. Januar dieses Jahres<sup>3)</sup>, also noch bei Lebzeiten Kaiser Konrads verstorbenen Äbtissin Sophie eine Nachfolgerin zu geben. Im Kloster selbst freilich war man über diese Frage wohl schon bald nach dem Tode Sophiens schlüssig geworden und hatte ihre ältere Schwester, die Äbtissin Adelheid von Quedlinburg<sup>4)</sup> gewählt. Kaiser Konrad jedoch, obgleich sonst ein Gönner Quedlinburgs und der ihm blutsverwandten Adelheid<sup>5)</sup>, weigerte sich beharrlich sie als Äbtissin von Gandersheim zu bestätigen<sup>6)</sup>, und so bestand denn hier bei seinem Tode eine

<sup>1)</sup> Sodann beschäftigte der König bei dieser Gelegenheit Corvey in dem Besitz der Kirchen von Meppen und Gressburg, Herford in dem Besitz der Kirchen zu Euginitz (Osnabrückisch) und Hreni (wohl Heine im Münsterland); erneuerte alte Bestimmungen über die bischöflichen Visitationsgebühren, insbesondere die Leistungen Herfords an Osnabrück und sicherte endlich beiden Klöstern nochmals das Recht der freien Vorstandswahl. Erhard I, 102 (B. 1447; St. 2140), ist nahe verwandt mit der entsprechenden Urkunde Konrads II. vom 10. Januar 1025, Erhard I, 86 (St. 1863; Br. 11); gleichwohl aber blente zur Vorlage nicht dieses, sondern ein anderes, nur noch nicht zu Tage gekommenes Diplom, weil anstatt des absurden *coram antecessore nostro Ottone imperatore et archiepiscopo Rabano*, welches im Context der Konrad'schen Urkunde erscheint, bei Heinrich III. das richtige: *coram antecessore nostro Hludowico et archiepiscopo Hrabano* Annahme gefunden hat, wie dieses Diplom denn auch sonst der Fundamentalarunde Ludwigs des Deutschen vom 22. Mai 853, Erhard I, 16 näher kommt als das entsprechende Diplom Konrads II.

<sup>2)</sup> Gleichfalls vom 3. September. Schaten, Annal. Paderborn. I, 519 (B. 1449; St. 2142).

<sup>3)</sup> Ersteres Datum nach Annal. Hildesh. 1039, SS. III, 103: VI. Kal. Februarii, letzteres nach Wolfhere, Vita. Godehardi poster. c. 32, SS. XI, 215: triduo ante purificationem Mariae. In den Annal. Altah. 1039, SS. XX, 72<sup>a</sup> ist der Tod Sophiens unmittelbar nach der Weihnachtsfeier Konrads II. in Goslar notirt, aber ohne Angabe des Tages.

<sup>4)</sup> Geb. 977 (B. Giesebrecht Jahrb. Kaiser Ottos II. S. 60), regierte sie in Quedlinburg etwa seit Mitte 999 (Wilmanß, Jahrb. Kaiser Ottos III. S. 106), hier die Nachfolgerin ihrer gelehrten und auch politisch einflussreichen Tante Mathilde, der Tochter Ottos d. Gr. aus seiner zweiten Ehe mit Adelheid.

<sup>5)</sup> Die Verwandtschaft beruhte, wie bei dem Verhältnisse zwischen Heinrich III. und der Familie des Pfalzgrafen Ezo, auf gemeinschaftlicher Abstammung von Otto d. Gr. und wird besonders betont von der Quedlinburgischen Seite in den Annal. Quedlinburg. 1024, SS. III, 90, wo u. a. auch berichtet wird, wie Konrad II. im Sommer oder Herbst 1025, bevor er nach Italien ausbrach, sein Lechtöchterlein Beatrix der Äbtissin Adelheid zur Pflege übergab, *dilectae ad adoptivae sibi met sorori*.

<sup>6)</sup> Annalista Saxo 1039, SS. VI, 682 mit der die bezüglichen Hildesheimischen Nachrichten ergänzenden Angabe: *Huic (sc. Sophiae) soror eius Adelheid Quidelingeburgensis abbatissa — imperatore quamdiu*

Vacanz, deren baldige Beendigung wenigstens im Interesse des Klosters dringend geboten war. Hatte doch Bischof Thietmar von Hildesheim<sup>1)</sup> eben diesen Zeitpunkt für geeignet gehalten, um gewisse über Gandersheim und die benachbarten Dörfer sich erstreckende Zehntrechte, welche die Äbtissin Sophie als Beneficium von Hildesheim inne gehabt hatte, von der Pröpstin Bezoca zurückzufordern. Als dann Bezoca widersprach, beharrte der Bischof nur um so entschiedener auf seiner Forderung<sup>2)</sup>.

König Heinrich begann nun die Neuordnung aller dieser Verhältnisse damit, daß er Uelheid von Quedlinburg als Äbtissin von Gandersheim zuließ<sup>3)</sup>, während sie allerdings von dem anderen Frauenkloster, welches ihre Schwester noch neben Gandersheim regiert hatte, nämlich Essen, auch unter ihm ausgeschlossen blieb. Essen ging vielmehr über auf ihre Nichte Theophanu<sup>4)</sup>, eine von den sieben Schwestern Erzbischof Hermanns von Köln, in dessen Gegenwart, wo nicht gar durch dessen Vermittlung am 27. September auch der Gandersheimische Zehntenstreit geschlichtet wurde und zwar ganz den Hildesheimischen Ansprüchen gemäß. Denn erst nachdem die neue Äbtissin die streitigen Zehnten in solenner Weise durch die Hand ihres Vogtes, eines Grafen Christian<sup>5)</sup>, und nach Erlegung einer angemessenen Buße als Eigenthum des Bischofs Thietmar anerkannt hatte, verstand dieser sich dazu, sie in die Rechte ihrer Vorgängerin einzusetzen, auch ihr die Zehnten zu übertragen als lebenslängliches Beneficium und belastet mit einem Jahreszins, dessen Betrag schon Bischof Bernward festgesetzt hatte. So berichten, allerdings nicht ohne einen Anflug von Animosität gegen das unterlegene Gandersheim, die Hildesheimischen Annalen von 1039<sup>6)</sup>, und mit ihrer

vivebat renitente sed filio eius Heinrico concedente — in domino successit. Von Waitz, dem Herausgeber, ist diese anscheinend originale Notiz vermuthungsweise auf die hypothetischen Herim. Gesta zurückgeführt worden und in der That, für zeitgenössisch, mindestens für sehr alt wird sie unzweifelhaft gelten können; was aber im Uebrigen ihren Ursprung betrifft, so möchte es wegen ihres ganz eigenthümlichen, dem Gesichtskreis eines schwäbischen Geschichtschreibers jener Tage mindestens fernliegenden Inhalts gewagt sein, sie überhaupt mit den als Herim. Gesta bezeichneten Stücken des sächsischen Annalisten in Verbindung zu bringen. Vielmehr glaube ich sie für Sachsen vindiciren zu sollen, wobei es dahin gestellt bleiben mag, ob sie aus Hildesheim oder aus Gandersheim kommt.

1) Ueber dessen Anfänge s. oben S. 42, Anm. 2.

2) Annal. Hildesheim. 1039.

3) Annalista Saxo 1039. S. vor. S. Anm. 6.

4) Annal. Hildesheim. 1039 in Verbindung mit Fundatio monasterii Brunwilar. c. 9 ed. Pabst, Archiv f. ä. d. Geschichtskunde XII, 162, wo Theophanu im Hinblick auf den Umstand, daß sie einen vollständigen Neubau ihres sehr verfallenen Klosters bewerkstelligte, charakterisirt wird als virem se moribus agens. In dem von Köpfe SS. XI, 394 aufgestellten Stammbaum Egos und seiner Nachkommen erscheint Theophanu an siebenter Stelle in der Reihe der Kinder überhaupt, und an fünfter unter den sieben Töchtern.

5) per manum advocati Christiani comitis. Annal. Hildesheim. l. 1.

6) SS. III, 103, wo als Zeugen aufgeführt werden: Herimannus archiepiscopus Colonie cum suis quatuor clericis, Bodo noster decanus, Aellio . . . cum aliis multis laicis, Thietmarus comes, Hodo comes, Tiedricus comes.

Hülfe ist dann etwa zu Anfang des dreizehnten Jahrhunderts ein scheinbar urkundliches Schriftstück<sup>1)</sup> verfaßt, welches für ein am 3. September ergangenes Diplom König Heinrichs III. zur Bestätigung der älteren Privilegien, Rechte und Besitzungen von Gandersheim gelten möchte, während es in Wahrheit nichts anderes ist als eine im Hildesheimischen Parteiinteresse geschmiedete Fälschung<sup>2)</sup>.

Ueber den Bereich dieser sächsischen Kloster- und Bisthums geschichten, welche als Mittelglied zwischen der noch nicht ganz erstorbenen Ottonischen Generation und unserer, durch die Abstammung des Königs als fränkisch gekennzeichneten Epoche doch nicht ohne allgemeinere Bedeutung sind, werden wir nun hinausgeführt durch ein Diplom Heinrichs III. vom 29. September, worin er das S. Willibrords-Kloster zu Echternach mit drei Hufen Landes zu Lontamp im unteren Moselgau beschenkte<sup>3)</sup>, und weiter durch den Umstand, daß am 20. Juli einer der vornehmsten Aebte des Reiches, nämlich Richard von Fulda gestorben war<sup>4)</sup>. Vor zwei Jahrzehnten von Kaiser Heinrich II. eingesetzt, hat er seine Amtsführung nach außen hin vor allem dadurch denkwürdig gemacht, daß es ihm gelang das weltliche Besitzthum des h. Bonifacius um zwei Grafschaften zu vermehren<sup>5)</sup>, während er sich in der inneren Geschichte seiner Abtei hauptsächlich durch die Gründung des Andreasklosters auf dem Neuen Berge<sup>6)</sup> und als Beschützer der nicht immer freundlich behandelten Schottenmönche<sup>7)</sup> einen guten Namen erworben hat. An seine Stelle trat Sigeward, einer von den jüngeren Angehörigen des Klosters,

1) J. Chr. Harenberg, *Histor. eccles. Gandersh.* p. 672 (B. 1450; St. 2143), ohne Angabe der Quelle.

2) S. *Excurs. I.*

3) St. 2146, *Extr.* nach Böhmers Papieren. Actum noch nicht bekannt.

4) *Annal. necrol. Fuld. maior.* 1039. B. F. III, 160 und *Kal. necrol. Mariae in monte Fuldens.* B. F. IV. 453, denen sich, im Tagesdatum übereinstimmend, an außerfuldischen Necrologien anreihen: ein nur fragmentarisch erhaltener Lobtentenaler des Klosters Amorbach, wo Richard gleichfalls Abt gewesen war, cit. von Schannat, *Histor. Fuld.* p. 142; das *Necrol. S. Michael. Bamberg. antiquius*, *Jaffé Mon. Bamberg.* p. 562. S. ferner die völlig zeitgenössischen *Annal. Hildesh.* 1039 (abgeleitet in *Annal. Altah.* 1039 und *Lambert Hersteld.* 1039) und *Mariani Scotti Chron.* 1039 (1011), SS. V, 557. Die den Lob Richards betreffende Notiz der *Annal. Elwang.* 1039, SS. X, 18 geht auf die fuldische, in letzter Instanz hersfeldische Quelle des Werkes zurück. *Waiz, Nachr. von der kgl. Gesellschaft der Wissenschaften zu Göttingen* 1866, *Stück 29.*

5) Die Grafschaft Stoddenstadt im Maingau durch Schenkung Heinrichs II. vom 26. Juni 1024 (B. 1156; St. 1825); die Grafschaft Heberne in pago Renigowe durch Schenkung Konrads II. vom 29. März 1025 (B. 1276; St. 1876; Br. 24).

6) *Vita Bardoni. maior* c. 6, SS. XI, 325 (*Jaffé Mon. Moguntin.* p. 533).

7) *Mariani Scotti Chron.* 1039, aber auch 1036, über den Versuch des Erzbischofs Pilgrim von Köln die Schottenmönche aus dem dortigen Martins-Kloster zu verdrängen.

der dort unter Richards besonderer Leitung aufgewachsen war<sup>1)</sup>, und vermuthlich nicht ohne Vorwissen oder Zustimmung des Königs erhoben wurde. Wenigstens hat dieser keinen Anstand genommen einige Zeit nachher in einem Diplom vom 21. April 1041 dem neuen Abte und damit dem gesammten Kloster den Königsschutz, die Immunität und andere wichtige Rechte<sup>2)</sup> ganz in demselben Umfang zu bestätigen, wie sie Kaiser Konrad zehn Jahre früher in einer Urkunde für Richard verbrieft hatte<sup>3)</sup>.

An demselben 20. Juli nun, wo Abt Richard das Zeitliche segnete, starb auch Herzog Konrad (II.) von Kärnthen<sup>4)</sup>, unter den größeren Laienfürsten des Reiches der einzige, welcher zu dem König in dem Verhältniß naher Bluts- und Stammverwandtschaft stand<sup>5)</sup>. Als Herzog von Kärnthen der Nachfolger seines Oheims Adalbero, den der verstorbene Kaiser, wie früher erzählt wurde, im Jahre 1035 unter dem äußersten Widerstreben Heinrichs III. des Herzogthums entsetzt hatte<sup>6)</sup>, und dem Kaiser trotz früherer Verfeindung aufrichtig ergeben<sup>7)</sup>, ist Konrad der Jüngere während seiner etwas mehr als dreijährigen Amtsführung in Kärnthen selbst schwerlich zu einer recht gedehlichen Wirksamkeit gelangt, da die Krankheit, der er schließlich

<sup>1)</sup> Annal. Hildesh. 1039: Sigewardus . . . ab ipso (sc. Richardo) eo loco . . . enutritus. Im Anschluß hieran heißt es weiter: Hiisdem diebus Radulfus abbas de Dinzi (Denz) obivit, wie denn auch in dem Annal. necrol. Fuld. maior. 1039 nach Abt Richard an dritter Stelle: Radolfus abbas genannt wird. Radulfs Nachfolger in der Abtei von S. Marien und Heribert hieß Otto, zuerst bezeugt durch eine Urkunde Erzbischof Hermanns von Köln, vom 17. Juni 1041, Lacomblet I. 110.

<sup>2)</sup> Schließlich das Recht der freien Abtwahl mit dem üblichen Vorbehalt: salvo consensu regis vel imperatoris. Dronke Cod. diplom. Fuld. p. 355 (B. 1488; St. 2204).

<sup>3)</sup> vom 14. Septbr. 1031. Dronke 353, (B. 1375; St. 2023; Br. 167).

<sup>4)</sup> Annal. Hildesheim 1039 (Annal. Altah. 1039); Annal. necrol. Fuld. maior. 1039 an vierter Stelle; Wipo, Versus pro obitu Chuonradi imper. v. 6 ff. SS. XI, 274:

Eodem vero tempore (1039) occasus fuit gloriae

Ruit stella matutina Chunchildis regina

Et filius imperatricis dux timendus inimicis

Ruit Chuono dux Francorum et pars magna ingenuorum,

Verse, welche Otto von Freising kannte und, wie Wipo überhaupt benutzte, aber so mißverstand, daß er Chron. I. VI, c. 31, SS. XX, 243 Herzog Konrad mit der Königin Kunigunde und Herzog Hermann von Schwaben 1038 in Italien an der Pest sterben läßt. Stenzel II, 122, Stammtafel und nach ihm P. A. Cohn, Stammtafeln Heft I, Taf. 19 verzeichnen als den Todestag des Herzogs irrthümlich statt des 20. Juli den 20. August.

<sup>5)</sup> Sie waren zweifach verwandt, einmal als Tante, resp. Nichte Herzog Ottos von Kärnthen (gest. 4. November 1004) und dann als Söhne zweier Schwestern, der Gisela und der Mathilde von Alemannen. S. u. a. Meyer v. Konau, Die Heiraten der burgundischen Mathilde. Forsch. z. d. Gesch. VIII, 149 ff, namentlich die Stammtafel S. 159.

<sup>6)</sup> S. oben S. 32.

<sup>7)</sup> Wipo, Vita Chuonr. c. 21.

erlag — die Selbstucht nach den Hildesheimischen Annalen<sup>1)</sup> — ihn schon lange vorher gepeinigt haben soll. Kinder hinterließ er, wie es scheint, nicht, zum mindesten keine successionsfähigen Söhne, und da nun einige Monate später am 28. oder 29. November auch der von Konrad verdrängte Adalbero verschied<sup>2)</sup>, ohne zuvor noch eine Wiederherstellung zu erleben, so ist es gewiß nicht zu verwundern, wenn der Gedanke auftauchte, das Herzogthum überhaupt nicht wieder zu besetzen, sondern Kärntzen thatsächlich wenigstens zu der Krone ebenso zu stellen, wie Baiern und Schwaben standen, wo ja Heinrich III. nunmehr zugleich als König und als Herzog gebot. Daß dieser selbst wirklich auf jenes oder doch ein ähnliches Ziel hinarbeitete, wird bald zu zeigen sein; zunächst gilt es, ihn wieder in Sachsen aufzusuchen und ihn von seinen Pfälzen im Harz, von Goslar und Botfeld, nach Thüringen zu begleiten.

Am 10. October nämlich verweilte Heinrich in Raumburg, laut einer Urkunde<sup>3)</sup>, worin er bezeugt, daß er einem seiner Getreuen, Diemar mit Namen, eine Landschenkung<sup>4)</sup> gemacht habe und zwar auf die Vermendung des Markgrafen Eckhard II. von Meissen, der dem thüringischen Hause Gene entstammte. Als Eckhards Hauptgebiet ist die Mark Meissen zu betrachten, aber auch die beiden anderen, auf vormalig serbischem Boden erwachsenen Marken, die von Merseburg und Zeitz-Raumburg standen ihm zu<sup>5)</sup>, während über die

<sup>1)</sup> Chyornradus Carentinorum dux... XIII. Kal. Aug. innotura morte regio morbo diu fatigatus discessit. Ueber die Bedeutung des morbus regius s. Du Cange s. h. v. Demnach ist die Behauptung von Antershofens. Handbuch der Gesch. des Herzogthums Kärnten II, 267: Herzog Konrad habe wie sein Vetter der Kaiser an Podagra gelitten, unrichtig.

<sup>2)</sup> Das erwähnte Datum des Todestages beruht auf dem Kalendar. neerol. Frising. B. F. IV, 558, und dem vielleicht aus Bamberg stammenden Kal. neerol. loci incerti B. F. IV, 507, aus einer Wiener Handschrift des elften Jahrhunderts, während dem zweiten Datum zu Grunde liegt das Kalendar. neerol. canonicor. Bamberg. aus der zweiten Hälfte des zwölften Jahrhunderts B. F. IV, 505. — S. ferner Horim. Aug. Chron. 1039 und Annal. Altah. 1039: Adalpero dux Carintanorum fuga est elapsus, vita decessit — was Badinger, Oesterreich. Gesch. I, S. 460 gewiß richtig mit den Annal. Hildesh. 1036 erzählten Vorgängen combinirt, so daß Adalbero zuletzt in Bayern unter dem Schutz seiner Verwandten, der Grafen von Ebersberg gelebt hätte. Dafür spricht namentlich der Umstand, daß er in dem Kloster Geisenfeld, einer Ebersbergischen Stiftung begraben wurde. Cod. trad. Geisenfeld., Mon. Boica XIV, 184. Es überlebten ihn zwei Söhne, Markward und Adalbero, von denen der letztere, wie später erzählt werden soll, es Ende 1053 zum Bischof von Bamberg brachte.

<sup>3)</sup> Lepsius, Gesch. der Bischöfe des Hochstifts Raumburg I, 200 (St. 2147).

<sup>4)</sup> quandam villam Kizzerin in oomitatu . . . Ekkehardi marchionis in pago Weitao; wäre nach Lepsius zu suchen östlich von der Saale bei Beuditz (Rügeriner Flur).

<sup>5)</sup> Annal. Altah. 1046: Teti . . . marchas Ekkehardi duas a rege promeruit; terciam id est Mihsinensem rex adhuc retinuit. In der That, wie Giesebrecht, der Herausgeber in der Ann. sagt, ein locus maxime memorabilis, weil dadurch bezeugt wird, daß die Dreitheilung, welche man noch unter Otto I. mit der süthüringischen Mark vornahm, länger Bestand und Bedeutung gehabt hat als man nach einer früher von Giesebrecht, Jahrb.

Ostmark (Niederlausitz) Debi, einer der ältesten Wettiner gebot<sup>1)</sup>, und die Nordmark wohl noch von demselben Markgrafen Bernhard verwaltet wurde, der sie einem urkundlichen Zeugniß zufolge bereits Ende October 1036 inne hatte<sup>2)</sup>. Nordelbischer Wendenmarkgraf aber und zugleich Grenzhüter an der Eider gegen Dänemark war noch immer der sächsische Herzog Bernhard, unter den Billungern der zweite dieses Namens. Vor nun bald einem Menschenalter von Heinrich II. zur Herrschaft erhoben, aber zeitweilig mit ihm verfeindet<sup>3)</sup>, hatte Herzog Bernhard, soweit wir sehen, unter Konrad vorzugsweise seinen markgräflichen Pflichten obgelegen und Hand in Hand mit dem großen Dänenkönig Knut die heidnischen und überaus raublustigen Ostseewenden, namentlich Wagrier und Obodriten, kräftig

Ottos II. S. 151, 153 aufgestellten Ansicht annehmen sollte. Ueber die thüringischen Besitzungen des Hauses Gene, als deren Mittelpunkt eben Raumburg mit der Familiengruft zu betrachten ist, handelt eingehend, indessen nicht immer kritisch genug in Bezug auf Urkunden Th. Knochenhauer, Geschichte Thüringens in der karolingischen und sächsischen Zeit S. 110—114. Edehards Vorgänger war sein Bruder Hermann; jener folgte zwischen 24. October 1031 und 17. December 1032, aber, wie Knochenhauer S. 137 mit Recht hervorhebt, ohne daß man von einem leitenden Einfluß Edehards auf die thüringischen Angelegenheiten, nach Art der herzoglichen Stellung, welche seinem Vater dem 1002 ermordeten Markgrafen Edehard I zugeschrieben wird, irgend etwas entdecken könnte. Vielmehr wurden die Meißnischen Markgrafen nach Edehard I in dieser Beziehung vollständig überholt von einem ihnen südlich benachbarten Adelsgeschlechte des Landes, den Grafen aus dem Hause Weimar, welches unter Konrad II. Graf Wilhelm II. repräsentirte, und zwar so erfolgreich, daß er in den zeitgenössischen Annal. Hildesh. 1034 als praetor Turingorum bezeichnet wird. Gestorben ist Wilhelm II., nicht wie Knochenhauer S. 136 in Folge unrichtiger Interpretation der Annal. Hildesh. l. 1. angiebt, vor 1034, sondern erst erheblich später: wie durch die Annal. necrol. Fuld. maior. 1039, B. F. III, 160 wahrscheinlich gemacht wird, im Herbst 1039, gerade um die Zeit, wo König Heinrich III. nach Sachsen und Thüringen kam. S. auch Cohn, Wettinische Studien, Neue Mitth. des thür.-sächs. Vereins S. 133. Es überlebten den Grafen drei Söhne, von denen wir dem ältesten Wilhelm III. später als Markgrafen von Meissen wieder begegnen werden, während uns über ihre Mutter Duda, Wilhelms II. Wittve, von dem Hildesheimischen Annalisten berichtet wird, daß sie sich nochmals vermählte mit dem Ost-Markgrafen Debi (comes orientaliū). S. die folgende Anm.

<sup>1)</sup> Seit Ende 1034, nachdem sein Vater Markgraf Dietrich am 19. Novbr. d. J. von Mannen (militibus) des Markgrafen Edehard meuchlings ermordet worden war. Annal. Hildesh. 1034. Debis Stellung innerhalb der Wettinischen Genealogie ergibt sich aus dem libellus im Anhang des Chron. montis sereni, rec. Eckstein p. 183 S. auch Cohn, Wettinische Studien, a. a. O. S. 133, und dessen Stammtafeln Nr. 59.

<sup>2)</sup> Urkunde Konrads II. für Quedlinburg, 1036 October 25 (B. 1419; St. 2081; Br. 227). S. auch G. W. v. Raumer, Regesta Histor. Brandenburg. I, p. 95 Nr. 104, mit Hinweis auf Webekind, Noten zu einigen Geschichtsschreibern des M. A. Heft V, 123, wo angenommen ist, daß dieser Markgraf Bernhard der Sohn war eines gleichnamigen ältern Nord-Markgrafen, der unter Heinrich II. lebte, und ein Entel des Ottonischen Theodericus dux et marchio gest. 985. Dieselbe Ansicht vertritt Webekind, Noten VIII, 392 (Reihenfolge der nördlichen Markgrafen).

<sup>3)</sup> Hirsch, Jahrb. Heinrichs II. Bb. II. S. 103 und Giesebrecht, Kaiserzeit II, 166.

niedergehalten<sup>1)</sup>, so daß sie beim Tode des Kaisers allem Anscheine nach völlig ruhig blieben, dem Herzog nach wie vor Tribut zahlten, und repräsentirt durch ihre Fürsten Anatrog, Gneus und Ratibor es auch dem Erzbischof von Hamburg-Bremen, damals Becelin-Mebrand gegenüber nicht an dem schuldigen Respect fehlen ließen<sup>2)</sup>.

Diese Unterwürfigkeit der heidnischen Ostseewenden, einschließlich der von Konrad II. so erfolgreich bekriegten Liutizen<sup>3)</sup>, ist um so bemerkenswerther, je verschiedener davon das Verhalten ist, welches um dieselbe Zeit ihre binnenländischen Stammesgenossen, die Polen und die gleichfalls tributpflichtigen Böhmen dem Reiche gegenüber beobachteten. Denn, was zunächst Polen betrifft, so waren hier kurz nach dem Tode Herzog Mestko II. (gest. 10. Mai 1034<sup>4)</sup>) die heidnischen, antimonarchischen und deutschfeindlichen Elemente des Volkes einmal wieder sehr mächtig geworden, so daß der jugendliche Herzog Kasimir<sup>5)</sup>, durch seine Mutter, die Königin Richeza<sup>6)</sup> ein Ur-enkel Kaiser Ottos II. und ein Neffe des Erzbischofs Hermann von Köln, die Herrschaft nicht zu behaupten vermochte. Vielmehr mit seiner Mutter vertrieben, mußte er sich ins deutsche Reich begeben und lebte hier, wie es scheint, auch noch bei dem Regierungsantritt Heinrichs III. unter dem besonderen Schutze des Hofes<sup>7)</sup>, während sein Land immer

<sup>1)</sup> Wie Adam von Bremen, sonst den Billungern nicht eben wohlgesinnt, anerkennend hervorhebt, l. II c. 63, SS. VII, 329: eo tempore (1029—1032) virtute Chnut regis et Bernardi ducis pax firma trans Albiam fuit, cum et caesar bello Winulos domuerit. Letzteres bezieht sich auf den Krieg, welchen Konrad II. 1035 und 1036 mit den Liutizen führte, bis er sie wieder unterworfen hatte. Bernhards Hauptleistung unter Konrad II. war die Bewältigung eines von dem jungen Obodritenfürsten Oboschall angeführten Aufstandes. Adam a. a. O.

<sup>2)</sup> Adam l. II c. 69: Trans Albiam suo tempore (sc. Becelini reg. 1035 October — 1045 April 15) ac per totum regnum pax firma erat. Principes Sclavorum Anatrog et Gneus et Ratibor pacifice ad Hamburg venientes duci ac praesuli militabant.

<sup>3)</sup> S. Anm. 2.

<sup>4)</sup> Das Jahr ergibt sich u. a. aus Annal. Hildesh. 1034, und wegen des Tages s. SS. XIX, 587 Anm. 12 zu den Annal. capitul. Cracov. 1034.

<sup>5)</sup> Nach Annal. capitul. Cracov. saec. XIII, SS. XIX, 586 wäre Kasimir am 25. Juli 1016 geboren. S. auch die derselben altpolnischen Annalensquelle entstammenden Annal. Cracov. vetusti 1016, SS. XIX, 577, während es nach den Annal. Kamenzens. 1015, SS. XIX, 581 (daraus indirect Chron. princip. Poloniae 1015, Stenzel, SS. rer. Silesiacar. I, 56) schon ein Jahr früher geschah. Jedenfalls kann es dem allem gegenüber nicht von Bedeutung sein, wenn in der Chron. Polon. l. II c. 18, SS. IX, 436, von Kasimir gesagt wird, er sei beim Tode des Vaters puer parvulus gewesen.

<sup>6)</sup> Richeza regina, so titulirt sie sich selbst in einer Urkunde für die Czomische Familienstiftung Brauweiler vom 7. September 1054, Racomblet I, 121. — In Röpkes Stammtafel der Czomiden, SS. XI, 344 erscheint Richeza als die älteste von den sieben Töchtern Czos.

<sup>7)</sup> Annal. Magdeburg. 1034, SS. XVI, 170 aus einer alten schriftlichen, aber sonst nicht mehr vorhandenen Quelle und Chron. Polon. l. I, welche ungefähr 1109 geschrieben in unserem Abschmitt lebendig auf mündlicher, schon vielfach getrübler Ueberslieferung beruht und daher nur mit Vorsicht zu gebrauchen ist. Den Eindruck ausgeglichener Sage macht vor allem, was hier

mehr politisch wie kirchlich der Anarchie<sup>1)</sup> und damit zugleich einer vollständigen Wehrlosigkeit nach außen verfiel. Feindlich gesinnte Nachbarvölker ließen denn auch nicht lange mit ihren Angriffen warten, sondern, wie im Norden die Pommern<sup>2)</sup>, so regten sich im Süden und Südwesten die Böhmen. Unter dem ebenso kriegsgerfahrenen wie staatsklugen Herzog Bretislaw, welcher schon ein Mal durch die Wiedereroberung Mährens (1029)<sup>3)</sup> der verhakten Polermacht einen empfindlichen Stoß versetzt hatte, begann man in Böhmen höchst wahrscheinlich unmittelbar, nachdem die Nachricht von dem Tode des Kaisers dorthin gedrungen war<sup>4)</sup>, zu einem Kriege

über einen Zwischenaufenthalt Kasimirs in Ungarn, erst bei König Stephan, dann bei dessen Neffen und Nachfolger König Peter, sowie über die Kasimir betreffenden Verhandlungen zwischen Peter von Ungarn und den Böhmen erzählt wird. Dagegen in der deutschen Quelle (Annal. Magdeburg. 1034) heißt es einfach: *Kazimír cum matre sua a Polonis de provincia expulsus diu in Saxonia exulavit. Nam mater ipsius soror fuerat Coloniensis archiepiscopi.* Der Bericht, den die Fundatio mon. Brunwilar. c. 25 über *Mieczas* polnische Erlebnisse enthält, läßt die Hauptsache, nämlich *Mieczas* unfreiwillige Rückkehr nach Deutschland und ihren Schutzvertrag mit Kaiser Konrad II. noch bei Lebzeiten ihres Gemahls *Mieszko* vor sich gehen, und kann schon deshalb hier nicht in Betracht kommen. — Eine gute Grundlage zu einer kritischen Geschichte *Mieczas* überhaupt bildet in Köppl, Gesch. Polens Bd. I S. 662, Beilage 8: Ueber *Ryza*, die Gemahlin *Mieczyławs* II. Wegen Entstehung und Umwerth der Erzählung, daß *Kasimir* während seines Exils *Mönch* in *Umy* geworden und von dort mit päpstlichem Dispens nach *Pole*n zurückgekehrt sei, verweise ich auf Köppl, Bd. I S. 180, Anm. 7.

<sup>1)</sup> Chron. Polon. I. I. c. 19: *cum tantam iniuriam et calamitatem ab extraneis Polonia pateretur, absurdius tamen adhuc et abhominabilius a propriis habitatoribus vexabatur. Nam in dominos servi, contra nobiles liberati . . . in dominium extulerunt . . . Insuper etiam a fide catholica deviantes, quod sine voce lacrimabili dicere non valemus, adversus episcopos et sacerdotes Dei seditionem inceperunt . . . Deo christenfeindlichen Character: der ganzen Bewegung bezeugten schon Annal. Hildesheim. 1034: *Misero Poloniarum dux in matura morte interit et christianitas ibidem a suis prioribus bene inchoata et a se melius roborata, flebiliter, pro dolor, disperit.**

<sup>2)</sup> Chron. Polon. I. I. — Als Herzog der Pommern ist uns für das Jahr 1045 Zeugniß bezeugt. Annal. Altah. h. a.

<sup>3)</sup> Die Thatfache erzählt *Cosmas Chron. Boemor. I. I. c. 40, SS. XI, 63* (vergl. I. III c. 34 p. 119), aber verkehrter Weise zum J. 1021. Ueber die richtige Zeitbestimmung s. SS. IX I. I. die Anmerkung des Herausgebers Köppl; ferner *Giesebrecht, Kaiserzeit II, 261, 623*, dem wiederum *Dubit, Mährens allgem. Gesch. VI, 165, Perlbach, Die Kriege Heinrichs III. gegen Böhmen, Forsch. z. b. Gesch. X, 432* gefolgt sind.

<sup>4)</sup> Da *Cosmas* I. II c. 2 ff. einerseits den Endtermin der Heerfahrt genau auf die Sigille von *S. Bartholomäus*, also 23. August 1039 fixirt, andererseits sich in starken Ausdrücken ergeht über die blitzartige Geschwindigkeit der böhmischen Hülfszügen und den sturmähnlichen Verlauf des Krieges, so ist die Annahme gerechtfertigt, daß *Bretislaw* seinen Entschluß frühstens Ende Juni gefaßt hat. Ähnlich combinirten *Giesebrecht, Wendische Geschichten II, 77*; *W. v. Giesebrecht, Kaiserzeit II, 347*; „Kaum hatte der Kaiser die Augen geschlossen, so brach *Bretislaw* gegen *Pole*n los“, und *Perlbach: a. a. O. S. 433*. Wenn *Palady, Gesch. von Böhmen I, 279*, *Gröber, Allgemeine Kirchengesch. Bd. IV Abthl. 1 S. 342* und *Dubit, Allgem. Gesch. von Mähren II, 188* zwei Heerzüge des *Bretislaw* unterscheiden, einen im Jahre 1038, der mit der Zerstörung *Krakaus* endete, und einen

zu rüsten<sup>1)</sup>, bei dem es nach dem Ausdruck des Cosmas, ihres ältesten Nationalgeschichtschreibers, galt Mache zu nehmen für alle Unbill, welche Böhmen durch Herzog Mesko oder richtiger gesagt, dessen Vater Boleslaw Chabri<sup>2)</sup> erlitten hatte.

In der That, wenn je die Polen zur Zeit ihrer Großmacht das ihnen stammverwandte Böhmen als Feindesland behandelt hatten, so wurde ihnen das jetzt fürchtbar vergolten, als Bretislav an der Spitze eines Heeres, bei dem sich u. a. auch der Landesbischof Severas von Prag befand<sup>3)</sup>, die Grenze überschritt. Denn wie ein gewaltiges Unmetter<sup>4)</sup> fuhr er daher, „dieser neue Achilles“<sup>5)</sup>, plünderte offene Ortschaften, um sie dann noch einzuäschern und die Bewohner als Gefangene fortzuschleppen<sup>6)</sup>, brach die Burgen, welche ihm im Wege lagen und machte auch größere Städte, wie Krakau, den alten Fürstenth<sup>7)</sup>, dem Erdboden gleich, nachdem er sich all' der Gold- und Silbererbsätze bemächtigt, welche die früheren Herzoge dort auf-

zweites; im Jahre 1039 — Eroberung von Gnesen und Translation des h. Adalbert, — oder wenn Stenzel, Gesch. Deutschlands I, 73 zwar die Einheit der Unternehmung bestehen läßt, aber den Beginn derselben ins Jahr 1038 zurückverlegt, so beruht das Alles auf nichts Anderem als einem vagen und quellenwidrigen Raisonement Dobners zu Hagek V, 223, der u. a. von einer: ad Vistulam usque et mare Balticum excursio des Bretislav fabelt.

<sup>1)</sup> Das herzogliche Aufgebot erfolgte nach Cosmas unter Vergabe eines Strides von Eichenbast, mittels in signum suae iussionis dato signaculo sciret procul dubio tali torque se suspendendum in patibulo.

<sup>2)</sup> Cosmas I. I.: dux Bracizlaus. . . optimum fore ratus ne differret oblatam occasionem calumpniandi suis inimicis, immo ulciscendi de iniuriis quas olim dux Mesco intulerat Boemis. Unzweifelhaft ist dieser dux Mesco identisch mit dem zuerst I. I, c. 34 aufretenden dux Poloniensis Mesco, der sich nach c. 35 im Jahre 1001, in Wahrheit 1003 zum Herrn von Prag machte und der letztere ist wiederum kein anderer als Boleslaw Chabri, der Sohn Mescos I. S. Röpke SS. IX, 56, Anm. 77, aber vorher auch schon Palady I. 249. Uebrigens zeigt sich Cosmas in Betreff der äußeren Umstände, unter denen Bretislav vorging, so schlecht unterrichtet, daß er als die unmittelbare Veranlassung des Unternehmens den in Wahrheit erst 1058 erfolgten Tod des Herzogs Kasimir von Polen, sowie die Machtlosigkeit des Landes zur Zeit von Kasimirs Söhnen Boleslaw und Wladislaw bezeichnet, während doch selbst polnische Annalisten; der späteren Zeit, wie die Annal. Cracov. compil. SS. XIX, 587 und die Annal. Polon. II—IV ibid. p. 620, 621, obwohl sie ebenfalls den Tod Kasimirs um zwanzig Jahre zu früh, ins Jahr 1038 ansetzen, wenigstens die Translation des h. Adalbert nach Böhmen jenem Todesfall vorangehen lassen.

<sup>3)</sup> Ordinirt am 28. Juni 1031 durch Erzbischof Barbo von Mainz, Cosmas I. I. c. 41.

<sup>4)</sup> Velut ingens tempestas furit, saevit, sternit omnia . . . sic villas caedibus, rapinis, incendiis devastavit, in municiones irrupit. Cosmas I. I. c. 2.

<sup>5)</sup> novus Achilles, novus Thitides, Cosmas I. II c. 1, vermutlich eine Reminiscenz aus der Achilleus des Statius, der Cosmas schon I. I. c. 39 eine Epithese zur Verherrlichung Bretislavs entnommen hatte.

<sup>6)</sup> S. unten.

<sup>7)</sup> Cosmas I. II c. 2, zu ergänzen durch Chron. Polon. I. I. c. 38, wo nach auch Polen damals zerstört wäre.

gespeichert hatten. Dann ging es über Gedec<sup>1)</sup>, dessen Besatzung ausnahmsweise glimpflich behandelt wurde<sup>2)</sup>, weiter nach Gnesen, und hier an der Grabstätte des h. Adalbert, wo Kaiser Otto III. einst vier Jahrzehnte zuvor (1000 März) Boleslav dem Glorreichen zu Gefallen, aber theilweise auf Kosten des Prager Sprengels ein nationalpolnisches Erzbisthum gegründet hatte<sup>3)</sup>, änderte sich nun der Character der böhmischen Invasion insofern nicht unwesentlich, als jetzt die bisherige gemeine Deutesucht einer etwas edleren Leidenschaft Platz machte. Es regte sich nämlich ein zugleich religiöser und volksthümlicher Enthusiasmus, welcher, entsprungen aus der immer noch frischen Erinnerung an die böhmische Abstammung und Bischofsthätigkeit des großen Apostels der Preußen, die irdischen Ueberreste desselben gewissermaßen als böhmisches Nationaleigenthum in Anspruch nahm. Nach der Darstellung des Cosmas, der Elemente echter, alter Sage mit neuerer Legende und nichtsfagender Rhetorik wunderbar gemischt hat, war jenes Verlangen in der Masse des Heeres so lebhaft, daß man sich ohne weiteres der Reliquien bemächtigen wollte, und daß es erst eines Wunders bedurfte<sup>4)</sup> um dem Bischof Severus Gehorsam zu verschaffen, als er der Menge erklärte<sup>5)</sup>, ihre Wünsche würden nur dann in Erfüllung gehen, wenn sie sich in geistlicher Weise durch dreitägiges Fasten und durch ein aufrichtiges Sündenbekenntniß vorbereiteten. So wurde denn wirklich drei Tage lang gefastet, am Morgen des vierten aber versammelten sich die Böhmen in der erzbischöflichen Cathedralre von S. Marien vor dem Grabe des Heiligen und vollzogen zunächst einen höchst merkwürdigen Bußact<sup>6)</sup>, welcher darauf hinauslief, daß Herzog Bretislav unter

<sup>1)</sup> Höchst wahrscheinlich identisch mit Giecz, einem südwestlich von Gnesen gelegenen Orte, von dem noch Dlugosz zu berichten wußte, daß dort früher eine Herzogsburg, eine *ducalis arx* gestanden habe. Röpell, Gesch. Polens I, 177.

<sup>2)</sup> *auream gestantes virgam* waren die *castellani* et simul qui illuc (Gedec) confugerant *villani*, dem Bretislav entgegengezogen und hatten ihn ersucht, er möge sie mit sammt ihren Heerden und sonstigem Vermögen nach Böhmen verpflanzen, was denn auch geschah und zwar in so schonender Weise, daß diese in der *silva quae vocatur Crinin* angeführte Polencolonie nach eigenem polnischen Rechte lebte und sich noch zu des Cosmas Zeiten nomine ab urbe derivato *Gedecane* nennen durfte. Cosmas I. II c. 2 am Ende.

<sup>3)</sup> Giesebrecht, Gesch. der Kaiserzeit I, 137 und wegen der Beeinträchtigung Prags, welches zu zwei Suffragansprengeln des neuen Erzsitzes, nämlich Kralau und Breslau Gebiet hergeben mußte, s. noch besonders Palacky I, 251.

<sup>4)</sup> Cosmas I. II c. 3. — Als die Böhmen nämlich trotz der Abmahnungen des Bischofs Hand anlegten um den Altar, der die Reliquien bedeckte, zu zerstören, *non desuit ultio divina*, welche darin bestand, daß jenen auf drei Stunden alle Sinne, die Sprache, das Gesicht u. s. w. schweben *donec iterum propiciante Dei gratia rehabuere pristina officia*. *Moxque licet sero . . . faciunt iussa episcopi*.

<sup>5)</sup> In längerer Rede, von Cosmas unmittelbar vor dem Mirakel mitgetheilt.

<sup>6)</sup> Als solcher charakterisirt durch die Frage, welche Bretislav, entsprechend einer angeblich dem Bischof im Traume zugekommenen Weisung des h. Adalbert, an seine Böhmen richtete: *Vultis praevaricationes vestras emendare et in pravis operibus respicere?* — worauf die Antwort lautete: *Emendare parati sumus quicquid in sanctum Dei patres nostri vel nos praevaricati sumus et a pravo opere omni cessare.*

Affistenz des Bischofs und als Repräsentant des gesammten Volkes sich zu einer strengeren Kirchenzucht<sup>1)</sup> verpflichtete, insbesondere mehreren tiefgewurzelten, zum Theil heidnischen Volkslastern und Unsitten<sup>2)</sup>, welche schon zu Adalberts Zeiten geherrscht und ihm den Aufenthalt in Böhmen außerordentlich verleidet hatten, feierlichst abschwor<sup>3)</sup>. Erst hierauf wurde das Grab zugänglich gemacht, der Adalberts sarcophag geöffnet und, nachdem sich der Herzog, der Bischof und einige Vornehme durch den Augenschein überzeugt hatten<sup>4)</sup>, daß er wirklich die gesuchten Reliquien enthielt, auf den Altar gesetzt, um sehr bald mit den anderswo bestatteten Gebeinen des Gaudentius, des Bruders von Adalbert und ersten Erzbischofs von Gnesen<sup>5)</sup>, sowie der fünf Märtyrer des Jahres 1004<sup>6)</sup> als kostbarste Beute nach Böhmen übergeführt zu werden. Am 23. August<sup>7)</sup> lagerte Bretislav wieder vor Prag<sup>8)</sup>, und am 24., dem Bartholomäustage war feierlicher Einzug<sup>9)</sup>: voran schritten der Herzog und der Bischof, welche selbst die S. Adalbertsreliquien trugen, dann folgten, von mehreren Aebten getragen die Reliquien

1) Bei deren Handhabung, wie in höchster Instanz Herzog und Bischof, so in den niederen Kreisen von Staat und Kirche der Stadtgraf (comes civitatis) und der Erzpriester zusammenwirken sollten. Auch bei den Bußen, mit denen die Uebertretung der neuen Ordnung bedroht wurde, war dieses Princip von der Concurrenz weltlicher und geistlicher Gewalt in der Weise berüksichtigt, daß z. B. unter Umständen zugleich dem Archidiacon ein Kind, dem herzoglichen Fiscus die Summe von 300 Groschen (nummi) gezahlt werden mußte.

2) An der Spitze steht ein Verbot der Weibergemeinschaft und aller Art von Unzucht. Uebertreter sollen mit Verbannung resp. mit Verkauf nach Ungarn bestraft werden. Weiter richtet sich das Edict gegen das Verbrechen des Mordes, gegen das Schenkgewerbe — tabernam, quae est radix omnium malorum, unde prodeunt furta, homicidia, adulteria et caetera mala; gegen Handelsgeschäfte und Arbeiten an Sonn- und Festtagen, endlich gegen diejenigen, welche, offenbar einer heidnischen Sitte folgend, in agris sive in silvis suos sepeliunt mortuos.

3) Haec sunt, — so läßt Cosmas den Herzog schließen — quae odit Deus, haec sanctus Adalbertus pertesus nos suas deseruit oves et ad exteras maluit ire docturus gentes. Haec, ut ultra non faciamus, nostrae simul et vestrae fidei sacramento confirmamus. Zum Beweis für die Richtigkeit jener Adalbert betreffenden Behauptung s. Vita Adalberti episcopi c. 12, 19, 26, SS. IV, 589 ff. woraus Cosmas l. I c. 29 abgeleitet ist.

4) Natürlich vernünftigen sich hiermit in der späteren Erinnerung wieder Mirakel die Menge. Cosmas l. II, c. 4.

5) Wilmanns, Jahrb. Kaiser Ottos III. S. 113. Nach Cosmas l. II c. 4 war die S. Marienkirche auch die Grabstätte des Gaudentius.

6) Näheres über sie bei Cosmas l. II c. 38.

7) Zum 22. August findet sich in der S. Gallischen Uebersetzung Hermanns v. Reichenau eine Sonnenfinsterniß notirt, SS. V, 123.

8) Ob er wirklich, wie man nach Chron. Polon. l. I c. 39, SS. IX, 437 annehmen sollte, zuvor auch noch die Stadt Gnesen zerstört hat, muß dahin gestellt bleiben. Cosmas, der in diesem Falle vom Streben nach Beschönigung fern ist, sagt nichts davon.

9) Stenzel I, 78; Giesbrecht, Kaiserzeit II, 349; Dubit II, 193; Barmann, Politik der Päpste II, 195 lassen Bretislav zwar am 23. oder 24. August vor Prag eintreffen, aber erst am 1. September einziehen. Sie stützen sich dabei auf das Kal. Septbr. bei Cosmas l. II c. 5, welches sich allerdings in den meisten Handschriften findet, während IX. Kal. Septbr. = 24. August nur durch eine einzige Handschrift, Cod. Brewpov. (2<sup>b</sup>) verbürgt wird. Da es nun aber im Ein-

Jahrb. d. bish. Gesch. — Steinberff, Heinrich III.

der fünf Brüder<sup>1)</sup>; weiter erschienen die Erzpriester mit den Ueberresten des Gaudentius, zwölf besonders auserwählte Priester mit einem gewaltigen Crucifix aus Gold<sup>2)</sup>, und an fünfter Stelle Leute, welche drei Altarplatten, gleichfalls aus massivem Gold zu tragen hatten; den Beschluß aber machte, außer mehr denn hundert beutebeladenen Wagen, eine Menge von Gefangenen, darunter viele vom Adel und sogar Priester, wie des Cosmas Urgroßvater, der ungeachtet seiner Priesterwürde gleich den übrigen Gefangenen die Hände gefesselt und den Hals in Eisen einherschreiten mußte<sup>3)</sup>.

Cosmas selbst, der sich ganz und gar als Böhmen fühlt<sup>4)</sup>, rechnet diese so glänzend vollführte Translation des h. Adalbert von Gnesen nach Prag zu den ruhmreichsten Begebenheiten der böhmischen Geschichte, während andererseits und mit nicht minderem Rechte dasselbe Ereigniß in der ältesten Polenchronik dargestellt wird als das äußerste Maß des Unglücks, welches seit dem Tode Meskos II. allmählich über Polen hereingebrochen war<sup>5)</sup>. Denn bis auf diejenigen polnischen Gebietstheile,

gang des Capitels heißt: in vigilia sancti Bartholomei . . . prope metropolim Pragam castra metati sunt, ubi lucescente die clerus et universa plebs . . . occurrit, so muß in dem Autographon des Cosmas: IX. Kal. Septbr. gestanden haben und alle Varianten hiervon, auch das VIII. Kal. Septbr. = 25. August (so Palach I, 280; Röpell I, 178; Ströber IV, 343) sind für späteres Verderbniß zu halten, wie schon Stenzel II, 208, freilich mit sich selbst in Widerspruch, richtig erkannte. S. auch L. Stiefbrecht, Wendische Geschichte II, 77, und Bübinger, Oesterreich. Gesch. I S. 355, während Perlbach, Forschungen X, 435 sich unbestimmter ausdrückt: „Am 24. August stand der Herzog bereits wieder vor Prag: in feierlicher Procession wurden die erbeuteten Reliquien hier beigelegt.“ Eine kurze, des Tagesdatums entbehrende Notiz der Annal. Prag. 1039, SS. III, 120 ist auf Cosmas zurückzuführen. — In den polnischen Annalen wird das Ereigniß der translatio S. Adalberti um ein oder zwei Jahre zu früh angesetzt, zum Jahre 1038 in den Annal. capitul. Cracov. SS. XIX, 587, und in den Annal. Cracov. brev. p. 665, in beiden aus einer gemeinschaftlichen älteren Quelle; zum Jahre 1037 in den Annal. Cracov. compilati SS. XIX, 587 und in den Annal. Polonor. III, ibidem. Zur Kritik des Dlugosch und anderer polnischer Chronisten, welche die Translation Adalberts nach Böhmen leugnen, weil es der polnischen Geistlichkeit gelungen sei, die Adalbertsreliquien zu retten und den Leichnam des Gaudentius unterzuschleichen, s. Röpell, Gesch. von Polen I, 178 und die bezüglichen Stellen in älteren deutschen Geschichtswerken, welche zu Gunsten des Cosmas und der älteren polnischen Tradition gegen Dlugosch ins Gewicht fallen, nämlich Anna-lista Saxo 1042, SS. VI, 685 und Annal. Magdeburg 1034, SS. XVI, 170, beide nach älterer Ueberlieferung.

<sup>1)</sup> Benedictus, Matheus, Johannes, Isaac, Cristinus.

<sup>2)</sup> Eine Stiftung von Boleslav Chabri — nam dux Mesco ter semetipsum apponderarat auro, sagt Cosmas l. II c. 5.

<sup>3)</sup> Cosmas l. I.: Postremo plus quam centum plaustris ducent immensas campanas et omnes Poloniae gazas, quas sequitur innumera nobilium virorum turma, asstricti manicis ferreis et contriti colla bagis, inter quos, heu! male captus, adductus est meus attavus,

consors in clero presbiter officio.

Der Bericht des Cosmas „über die Translation des h. Adalbert“ wird uns demnach mindestens theilweise als Ausfluß alter Familientradition gelten dürfen.

<sup>4)</sup> Ueber seine Parteilichkeit und Voreingenommenheit gegen die Deutschen s. besonders Perlbach, Forschungen X, 437.

<sup>5)</sup> Chron. Polon. l. I c. 19.

welche ungefähr um dieselbe Zeit von den Pommern und noch anderen, nicht weiter namhaft gemachten Nachbarvölkern erobert wurden<sup>1)</sup> und bis auf die östlich von der Weichsel gelegene Landschaft Masovien, wo damals einer von den Hofbeamten des verstorbenen Herzogs Mieszko II., Namens Meczslaw als selbständiger Fürst emporkam<sup>2)</sup>, war nun das übrige Polen ganz in der Gewalt der Böhmen<sup>3)</sup>, es war thatsächlich nichts Anderes als die Provinz eines großen, auf Böhmen gegründeten Slavenstaates<sup>4)</sup>, dessen weiteren Ausbau im Sinne nationaler Unabhängigkeit Herzog Bretislav und Bischof Severus vor allem dadurch zu fördern gedachten, daß letzterer sich nach Rom wandte und um die Verleihung des Palliums nachsuchte<sup>5)</sup>. Dies hieß nach der Lage der Sache soviel als, daß

<sup>1)</sup> S. oben S. 62.

<sup>2)</sup> Chron. Polon. l. I c. 19: Illi vero qui de manibus hostium evadebant vel qui suorum seditionem devitabant, ultra fluvium Wysla in Mazoviam fugiebant. c. 20: Erat quidam Meczslaw nomine, pincerna patris sui (Kasimir) Meschonis et minister post mortem ipsius Mazoviae gentis sua persuasione princeps existerat et signifer. Erat enim eo tempore Mazovia Polonis illuc antea fugientibus, ut dicitur, in tantum populosa, quod agricolis rura, animalibus pascua, habitatoribus loca erant spatiosa.

<sup>3)</sup> Cosmas l. II c. 13 zu 1055 nimmt allerdings den Mund zu voll, wenn er mit Bezug auf die Vorgänge von 1039 Bretislav nachrühmt, cum totam sibi subiugasset Poloniam. Aber sehr bedeutend muß das eroberte Gebiet allerdings gewesen sein, da Bretislav sich nach Angabe der Altäcker Annalen in dem Friedensvertrage von 1041 verpflichtete, von Polen nicht mehr behalten zu wollen, nisi duas regiones, quas ibi meruit suscipere, d. h. höchst wahrscheinlich Schlesien mit Breslau und Chrobatien mit Kralau.

<sup>4)</sup> Nach der Ansicht der meisten neueren Forscher hätte Bretislav auf die Herstellung eines solchen schon seit Jahren planmäßig hingearbeitet, auch die diesjährige Invasion unternommen wesentlich unter dem Einfluß dieser „höheren Idee“. S. Perlach, Forschungen X, 434, wo noch auf Gfrörer IV, 343 und Dubit II, 173, 194 hätte hingewiesen werden können. Dubit freilich hegt die Übertriebensten, jedes Anhalts in den Quellen entbehrenden Vorstellungen von der „Planmäßigkeit“ der böhmischen Politik, aber im Allgemeinen muß man jene Auffassung gelten lassen, zumal sie nicht wenig gestützt wird durch die Thatsache, daß Procopius, seit 1038 Abt des jüngst gegründeten Klosters Sazava und geprüfene als Kenner der altslavonischen Kirchlitteratur, sich der besonderen Protection des Herzogs zu erfreuen hatte. Ging dieses doch so weit, daß Procop den Gottesdienst anstatt in lateinischer Sprache und nach lateinischem Ritus ungehindert in altslavonischer Weise halten durfte. Mon. Sazav. contin. Cosmae, SS. IX, 149, 151. Besonders nachdrücklich hervorgehoben werden diese Verhältnisse von Gfrörer IX, 347, Böhlinger I, 357. Dubit II, 194.

<sup>5)</sup> Neben der Zerstörung polnischer Kirchen und der räuberischen Translation der Adalbertsreliquien war dies der Hauptpunct in den Beschwerden, zu denen Severus insbesondere seinem Metropolit, dem Erzbischof Barbo von Mainz Anlaß gegeben hatte, nach dem Bruchstück zeitgenössischer Annalen, welches dem Annalista Saxo 1042, SS. VI, 685 zu Grunde liegt: quod . . . pallium . . . apud apostolicum contra ius et fas sibi usurpare vellet. Wenn Giesebrecht, Kaiserzeit II, 349 annimmt, daß das Gesuch um das Pallium unmittelbar nach der polnischen Unternehmung erfolgte, so ist das gewiß berechtigt. Es spricht dafür, wie mir scheint, namentlich die Thatsache, daß Erzbischof Barbo nicht nur 1041, sondern auch schon 1040 gegen Böhmen selbst mit ins Feld zog. S. unten. Dagegen finde ich nichts, was es, wie Giesebrecht sagt, überaus wahrscheinlich macht, daß Bretislav „gleichzeitig in Rom um die Königskrone warb

das Bisthum Prag aus dem Metropolitanverbande von Mainz losgelöst werden und dem Besitze der S. Adalbertsreliquien entsprechend als nationales Erzbisthum des böhmischen Slavenreiches an die Stelle von Gnesen treten sollte<sup>1)</sup>. Aber wenn nun auch das Oberhaupt der römischen Kirche — es war damals Benedict IX., der dritte der Päpste aus dem tusculanischen Hause<sup>2)</sup> — sich wirklich bereit finden ließ, über die Böhmen und ihr Verfahren gegen Polen ungemein milde zu urtheilen<sup>3)</sup>, so machten ihre Usurpationen dagegen einen um so übleren Eindruck im deutschen Reich, insbesondere bei König Heinrich. Dieser zögerte denn auch nicht zu den Waffen zu greifen und rückte an der Spitze eines Heeres, welches vermuthlich im

und für sie dem h. Petrus Tribut und Dienstpflicht gelobte.“ Als Beleg dafür könnte doch höchstens nur in Betracht kommen: Aventin, *Annal. Boior.* l. V (ed. 1580) p. 408: *Mortuo augusto . . . Polonos amicos caesaris infestat, regem Poloniae se appellat (Bretislav). Aventin geht dabei von der Ansicht aus, daß die polnische Unternehmung Bretislavs überhaupt nichts Anderes gewesen sei als ein einzelnes Moment in einer Reihe von Feindseligkeiten, welche direct gegen Heinrich III. gerichtet waren. Davon ist aber in der gesammten älteren Uebersetzung, in der deutschen, wie in der böhmischen und polnischen nicht das Mindeste zu merken. Ich halte daher denn auch Aventins Darstellung von den Ursachen des deutsch-böhmischen Krieges nur für eine freigebildete Wendung, bestimmt die Mäßen, welche er in dieser Beziehung bei Hermann von Reichenau und in den Altäcker Annalen vorfand, pragmatisch auszufüllen, nicht aber für einen Ueberrest älterer, etwa dem verlorenen Eposch von Freising entnommener Uebersetzung. Daß in den Reibungen zwischen Polen und Böhmen der Königstitel ein Moment bildete, das steht meines Wissens erst fest für die letzten Decennien des ersten Jahrhunderts, als Bratislav von Böhmen 1086 von Heinrich IV. den Titel eines Königs von Böhmen und Polen erhielt. Giesebrecht, *Kaiserzeit III.*, 616, 1164, auf Grund von *Cosmas l. II c. 37, SS. IX, 91.**

<sup>1)</sup> Perlbach, *Forschungen a. a. D.*

<sup>2)</sup> Reg. seit Jan. 1033.

<sup>3)</sup> Nach *Cosmas l. II c. 6 u. 7* (noch zu 1039) wurde über die *translatio S. Adalberti* und die damit zusammenhängenden Vorgänge in Rom von einem *improbis delator* Klage geführt; es kam dann in Folge dessen vor dem Papste zu einer Art von Proceß, in welchem auch eine böhmische Gesandtschaft auftrat und die Sache ihres Herrn theils öffentlich vor dem Papste durch eine entschuldigende Rede, theils im Geheimen durch Bestechung der Cardinäle sehr geschickt führte, so daß der Papst, anstatt die Schuldigen zu excommuniciren, ihnen als Buße nur die Stiftung eines Klosters auflegte, ein Befehl, dem Herzog Bretislav dadurch nachkam, daß er in Bunzlau, heute Altbunzlau an der Elbe, dem h. Wenzel zu Ehren ein Kloster errichtete, welches nach *Cosmas l. II c. 13 am 21. Mai 1046* von Bischof Severus geweiht wurde. Die Grundlage dieser Darstellung ist lediglich mündliche Uebersetzung, welche zwar als solche wenig Vertrauen erweckt, übrigens aber sachlich mit Allem, was man sonst über die Verhältnisse der Curie unter Benedict IX. und dessen schwankende Politik weiß, so wohl im Einklang steht, daß ich kein Bedenken trage, den wesentlichen Inhalt davon für wahr zu halten. Aehnlich urtheilen unter anderen neueren Forschern Gfrörer IV, 343 ff., Giesebrecht II, 353, 354, Perlbach *Forschungen X*, 458. Zugleich aber thun sie sämmtlich der Uebersetzung bei *Cosmas* insofern Gewalt an, als sie auf Grund der, soviel ich sehe, zuerst von Gfrörer aufgestellten Hypothese, daß unter dem *improbis delator* die deutsche Geistlichkeit, insbesondere Erzbischof Barbo von Mainz oder König Heinrich III. zu verstehen sei, den Zeitpunkt des Proceßes verschieben, ihn entweder im Herbst 1040 oder gar, wie Gfrörer, erst im Herbst 1041

Thüringischen unter Mitwirkung des Markgrafen Edehard<sup>1)</sup> von Meissen gebildet war, gegen Böhmen vor<sup>2)</sup>). Indessen, da Bretislaw sich angesichts der drohenden Kriegsgefahr außerordentlich unterwürfig zeigte, einen

stattfinden lassen. Beachtenswerth, wenn auch keineswegs maßgebend ist doch immerhin die altpolnische Tradition bei Dlugosz, wonach es polnische Bischöfe waren, welche bei dem Papste Klage führten und zwar mit solchem Erfolg, daß der Papst die Restitution des Raubes befahl! S. Köppl I, 179. Auf die von Perlbach erörterte Frage, in welcher Zeit- und Reihenfolge der Proceß und die auf das Pallium bezüglichen Verhandlungen stattgefunden haben, wird sich in Anbetracht des Umstandes, daß Cosmas nichts von den Palliumverhandlungen und der sächsischen Annalist oder vielmehr dessen Quelle nichts vom Proceß zu wissen scheint, eine bestimmte Antwort nicht geben lassen. Doch will ich gegen Perlbach bemerken, daß ich aus der Darstellung des Cosmas nicht den Einbruch gewonnen habe, als ob Bischof Severus nur „mit genauer Noth“ der Suspension entgangen sei; Perlbachs Neigung, die Verhandlungen vor den Proceß zu setzen, kann ich daher nicht theilen.

<sup>1)</sup> Interveniens in St. 2147 vom 10. October, Raumburg, s. oben S. 59.

<sup>2)</sup> Herim. Aug. Chron. 1039: *Heinricus rex, mota in Boemiam expeditione, cum dux gentis Brezizlaus filium suum obsidem ei misisset, seque ipsum venturum et imperata facturum, licet fecte, promississet, statim rediit.* Zur Kritik s. Excurs II. Wenn Giesebrecht, Kaiserzeit II, 350 die durchaus selbständige und bestimmte Angabe Hermanns: *motus in Boemiam expeditione . . . statim rediit* dahin abschwächt, der König habe Böhmen um Weihnachten von Regensburg her mit einem Einfall bedroht, so folgt er darin Aventin, Annal. Boior. l. I. in der Meinung, daß dieser gerade hier die Altäcker Darstellung genau reproducire. S. auch Giesebrecht, Annal. Altah. Eine Quellschrift S. 60. Aber, wie man jetzt deutlich erkennt, haben die wirklichen Altäcker Annalen dem Aventin nur geliefert: 1040. *Rex Henricus natale Domini Radisponae feriavit. Alles Uebrige, so namentlich die Wendung: Rex . . . in Boiaria Calendis Januarii Reginoburgii copias contrahit, in Boiemiam . . . expeditionem meditatur . . . Credulus his caesar, diem illi (Vratislav) dicit. Reginoburgii hyemat, ist eine Combination Aventins, welche der Darstellung Hermanns von Reichenu nicht gerecht wird, während die unsrige, ebenso wie die Bübingers I, 359 und Perlbachs, Forschungen X, 444, sich wohl mit Hermann verträgt, ohne der Altäcker Notiz zu nahe zu treten. — Wegen der richtigen Zeitbestimmung s. u. a. Bübinger a. a. D., wo der Versuch Paladys I, 281 Anm. 91 jenes Ereigniß schon in den Juli und August 1039 zu verlegen, unter Hinweis auf das urkundlich feststehende Itinerar des Königs mit Recht als „unhaltbar“ bezeichnet wird. Ebenso unhaltbar ist andrerseits die Darstellung des Cosmas l. II c. 8, wonach es erst 1040 über die polnische Sache zwischen Heinrich III. und den Böhmen zum Bruch gekommen wäre und auch dann erst, nachdem man Neben mit einander gewechselt, welche sich schon durch ihre Phrasenhaftigkeit als Erfindungen des Autors zu erkennen geben. Von Interesse ist darin lebighlich, daß die böhmischen Gesandten, indem sie die Auslieferung der polnischen Beute entchieden verweigern, sich bereit erklären, gemäß einer karolingischen Vorschrift *annuatim imperatorum successoribus 120 boves electos et 500 marcas — marcam nostrae monetae 500 nummos dicimus zu zahlen.* Das wäre, wie Köppl SS. IX, 72 Not. 49 auf Grund der Dobnerschen Werthbestimmung des nummus berechnet hat, ein jährlicher Tribut von 7500 Gulden. Aus älterer Zeit findet sich ein wichtiges Zeugniß für die Tributpflicht Böhmens gegen das deutsche Reich in einer Urkunde Ottos III. für Magdeburg vom 1. Mai 991, B. 672; St. 942, cit. von Wilmans, Jahrb. Ottos III. S. 69. Endlich die grundsätzliche Ansicht Dobners zu Hajek V p. 244 und 245, daß die Böhmen schon 1039 dem Könige mit Erfolg widerstanden hätten, ist gut unterstützt von Perlbach a. a. D.*

seiner Söhne, wahrscheinlich den ältesten, Namens Spitihnev<sup>1)</sup>, als Geißel schickte, auch das Versprechen gab, daß er sich selbst stellen und den Befehlen des Königs gehorchen wolle, glaubte dieser sich hierbei beruhigen zu können und kehrte schleunig zurück<sup>2)</sup>, um seinen durch den böhmischen Zwischenfall unterbrochenen Umritt zunächst nach Baiern hinein fortzusetzen.

Mittlerweile war am 13. October nach siebenjähriger Amtsführung Bischof Reginbald von Speier gestorben<sup>3)</sup>, ein Kirchenfürst, der ungefähr vor einem Menschenalter unter Heinrich II. als Abt von Ebersberg emporgekommen und dann successive den Klöstern S. Afra in Augsburg und S. Nazarius zu Lorsch vorgefetzt<sup>4)</sup>, sich schon nach dem Urtheil der Zeitgenossen durch einen echt mönchischen Lebenswandel ausgezeichnet hatte<sup>5)</sup>, nichts destoweniger aber auch seinen Pflichten als Weltgeistlicher mit Eifer nachgekommen war<sup>6)</sup> und sich namentlich um den Neubau der eigenen Cathedralen in Speier verdient gemacht hatte<sup>7)</sup>. An seine Stelle trat<sup>8)</sup>, vermuthlich einer begüterten Familie im Speiergau entstammend, Sigibodo oder Sibicho<sup>9)</sup>, der sich freilich, wie Hermann von Reichenau ausdrücklich hervorhebt, keineswegs eines so guten Rufes, wie sein Vorgänger Reginbald, zu erfreuen hatte<sup>10)</sup>.

Sodann wurde in diesem Jahre auch noch das Bisthum Freising

<sup>1)</sup> Nach Cosmas I. I c. 41, geb. 1031. Die anderen Söhne Bretislavs hießen: Bratislav, Konrad, Otto. Cosmas I. II c. 15.

<sup>2)</sup> S. S. 69 Anm. 2.

<sup>3)</sup> Kal. necrol. Spirensae rec. B. F. IV, 325 und in Uebereinstimmung hiernit einerseits (Joh. de Mutterstadt) Chron. praesul. Spirens. ibid. 333, andererseits Ka'endar. necrol. Lauresham. B. F. III, 150; Weissenburg. B. F. III, 313. S. ferner: Herim. Aug. Chron. 1039 mit demselben Tagesdatum; das Fragment zeitgenöss. Annalen im Annal. Saxo 1039, Annal. necrol. Fuld. maior. 1039. Lambert Hersf. Annal. 1039.

<sup>4)</sup> Hirsch, Jahrb. Heinrichs II. Bb. II S. 234, 256 ff.

<sup>5)</sup> Vir vita et habitu monachico verendus, Herim. Aug. Chron. 1039. Als singularis pater pauperum und zugleich als Stifter des S. Michaelisklosters zu Abrinsberg (bei Heidelberg) gezeichnet in dem Necrol. Lauresham. l. I. S. auch Chron. Lauresham. SS. XXI, 406.

<sup>6)</sup> Ueber seine Theiligung an mehreren kirchlichen Haupt- und Staatsactionen unter Konrad II. s. Remling, Gesch. der Bischöfe zu Speyer I, 267, 270.

<sup>7)</sup> Ebendort S. 270. Späteren Chronisten zufolge wurde er im Dom selbst begraben.

<sup>8)</sup> Spätestens Anfang Januar 1040, da eine Gültersbesetzung Heinrichs III. für Freising vom 18. v. M. erfolgte per interventum nobis dilectissimi Sigibotonis . . . Spirensis aeclesiae . . . episcopi. Mon. Boica XXIX<sup>a</sup>, p. 66.

<sup>9)</sup> So in den meisten Geschichtswerken. Die schon von Remling I, 273 geäußerte Vermuthung bezüglich der Herkunft des neuen Bischofs stützt sich auf die Lage der Gülter, mit denen er das von ihm selbst gegründete Trinitatisstift zu Speier ausstattete. Remling I S. 276, 281.

<sup>10)</sup> Herim. Aug. Chron. 1039: Sibicho fama longe dissimilis. In dem zweiten Königscataloge des Cod. minor. Annal. Spirens. II., SS. XVII, 82 werden übrigens Reginbald und Sibicho in verkehrter Reihenfolge genannt.

erledigt, da der alternde Egilbert, den wir aus der Jugendgeschichte König Heinrichs als dessen Pfleger und Rathgeber kennen gelernt haben<sup>1)</sup>, am 4. November starb<sup>2)</sup>. Es folgte ihm Ritter (Nizo)<sup>3)</sup>, dem Könige empfohlen, wie es scheint, einmal durch seine Familienverhältnisse, als Bruder des Bernaldus oder Bernulf, eines vornehmen und bei Hofe sehr beliebten Bürgers aus Regensburg<sup>4)</sup>, dann aber auch wohl durch eine stark hervortretende Frömmigkeit, welche der König für um so aufrichtiger halten mochte, je weniger ihr der frühere Lebenswandel seines Günstlings entsprach<sup>5)</sup>. Die Erhebung Ritters zum Bischof von Freising erfolgte noch in eben diesem Jahre<sup>6)</sup>, höchst wahrscheinlich in Regensburg, wo der König Weih-

<sup>1)</sup> S. oben S. 21, 29, 31.

<sup>2)</sup> Necrol. Frising. (Domstift) B. F. IV, 587 (nach v. Rudharts Ausgabe in Quellen und Erörterungen zur d. u. b. Gesch. Bd. VII S. 468), womit übereinstimmen einestheils das Necrol. missal. Frising. B. F. IV, 586 und nach Meichelbeck, Histor. Frising. I, 334 ein antiquum et fere coaevum Kalendar. Weihenstephan.; anderntheils bei Necrol. S. Emmerammi Mon. B. XIV, 400; infer. mon. Ratisp. B. F. III. 485; Juvav. Mon. B. XIV, 400. Abweichende, aber irrthümliche Datirungen in Freisinger Bisthumschroniken der späteren Zeit notirt Meichelbeck a. a. O. In der Todtenmemorie des Bamberg. Missales (verf. zw. 1057—1065) bei Pirsch, Jahrb. Heinrichs II. Bd. I S. 558 findet sich Egilberts Name zwischen Adalger von Worms, gest. 1014 und Durand von Lüttich, gest. 1025. Das Todesjahr allein wird bezeugt durch Annal. necrol. Fuld. maior. 1039, Annalenfragm. im Annal. Saxo 1039, Annal. Altah. maior. 1039.

<sup>3)</sup> Letztere Form mehr in Geschichtswerken, während die erstere, abwechselnd mit Nitgerus, vorwiegend durch Urkunden gestützt wird.

<sup>4)</sup> Bernaldus (al. Bernaldus) . . . Ratisponensium civium non infimus. Vita S. Udalrici Cellens. poster. c. 3, SS. XII, 251. Udalricus, Prior von Zell im Schwarzwalde, gest. 14. Juli 1039, war der Sohn Bernalds und von König Heinrich III. pro multa parentum eius caritate aus der Taufe gehoben worden, wie er denn auch adultus in curiam venit et patris suo (b. i. dem Könige) aliquamdiu servivit. Vita prior c. 2. Später nahm sich der Oheim Ritter Udalricus an, zog ihn nach Freising, und verhalf ihm bald zur Stellung eines Dompfosten und bischöflichen Archidiacon, Vita prior c. 4, als welcher Udalricus den König 1046—47 auf dessen Romfahrt begleitete. Vita posterior c. 7. Einen anderen Bruder Ritters mit Namen Nacthunnus lernt man kennen aus Aventin Annal. Boior. l. V. p. 415, der hier wahrscheinlich auf dem Freisinger Dithoch beruht.

<sup>5)</sup> Nizo Frisingensis episcopus prius ex superbissimo vitae habita ad humilitatis et religionis speciem conversus ac denuo ad pristinae conversationis insolentiam reversus. Herim. Aug. Chron. 1052.

<sup>6)</sup> Jedenfalls nicht nach dem 25. December 1039, da die erste für Ritter ergangene Urkunde des Königs, betreffend die Bestätigung und Ansetzungnahme des gesammten Vermögens der Kirche von Freising, Mon. Boica XXIX<sup>a</sup>, p. 53 (St. 214<sup>b</sup>), datirt ist u. a. anno dom. incarn. MXXXVIII. Uebrigens aber ermangelt dieses sonst durchaus unverächtliche und gewiß der Kanzlei selbst entstammende Schriftstück einer genaueren Datirung, indem die Stellen, wo hinter Data Tag- und Monatsangabe und hinter actum die Ortsangabe stehen sollte, leer geblieben sind, während hinwiederum die Besiegelung wirklich stattgefunden hat. — Ueber eine interpolirte Abschrift, durch welche Stenzel Bd. II S. 207 sich verleiten ließ, diese Urkunde zum 14. Mai 1040 einzureißen f. Mon. Boica a. a. O. Anm. c. und St. 214<sup>b</sup>.

nachten feierte<sup>1)</sup> und, umgeben von vielen Großen des Reichs, Bischöfen wie Laienfürsten<sup>2)</sup>, auch noch während der ersten Tage des neuen Jahres, etwa bis zum 9. Januar 1040, verweilte.

Die königlichen Urkunden, denen wir diese Daten entnehmen, beziehungsweise die Rechtsgeschäfte, von denen in den betreffenden Urkunden gehandelt wird, zerfallen in zwei verschiedene, der besonderen politischen Stellung der Interessenten entsprechende Gruppen, in eine deutsche und eine italienische, letztere besonders bemerkenswerth als die erste Spur, welche wir von einer auf Italien bezüglichen Regierungsthätigkeit Heinrichs III. nachweisen können.

Zu der deutschen Gruppe gehört vor allem ein Immunitätsdiplom, welches der König am 1. Januar 1040 dem S. Sebastianskloster zu Ebersberg ertheilte, nachdem Graf Adalbero, der Gründer desselben, sich seiner Rechte daran zu Gunsten des Königs soweit entäußert hatte, daß er sich und seinem Bruder Eberhard nur noch die Vogtei vorbehielt<sup>3)</sup>. Es gehören ferner hierher zwei das sächsisch-thüringische Besitzthum des Königs mindernde Landshenkungen, die eine vom 4. Januar an die Kirche von Raumburg, für welche der eigene Bischof Kadeloh und Markgraf Edehard als Fürsprecher aufgetreten waren<sup>4)</sup>, die andere vom 8. Januar an einen der dortigen Getreuen des Königs, Namens Gezo, für den sich Bischof Hunold von

<sup>1)</sup> Annal. Hildesh. 1040. Annal. Altah. maior. 1040.

<sup>2)</sup> S. die Intervenienten, welche in den sogleich zu besprechenden Königsurkunden auftreten. In der eben S. 71 Anm. 6 erwähnten für Freising St. 2148, heißt es sogar ausdrücklich: Diemari Salzburgensis . . . archiepiscopi et aliorum tam venerabilium episcoporum quam reliquorum conspectui nostro assistentium procerum intercessioni pie annuentes etc. Darauf ist aber kein Gewicht zu legen, weil in dem als Vorlage benutzten Diplom Konrads II. für Bischof Egilbert vom 3. März 1029, Mon. Boica XXIX<sup>a</sup>, p. 25 ein ganz entsprechender Passus vorkommt.

<sup>3)</sup> Mon. Boica XXIX<sup>a</sup>, p. 56 (B. 1454; St. 2151). Zur Vorlage diene, wie es scheint, das Immunitätsdiplom Heinrichs II. für das gleichfalls von Adalbero gestiftete Frauenkloster zu Rühbach, vom 26. Juni 1011, Mon. Boica XI, 529. Gemeinschaftlich ist beiden Urkunden u. a. eine auf die freie Wahl ihres Vorstandes, hier der Abbtissin, dort des Abtes bezüglicher Passus. S. auch die Erwähnung dieses Verhältnisses schon von Hirsch, Jahrb. Heinrichs II. Bd. II S. 236. Ein ziemlich genauer Auszug aus dem Diplom Heinrichs III. findet sich in dem Cod. tradit. Ebersberg. Nr. 50, Oefele SS. rer. Boicar. II, 25; ungenauer aber wird es citirt in den Ebersberger Chroniken, in der älteren SS. XVII, 14 und in der späteren Oefele II, 10, aus der sich zugleich ergibt, daß auch die dritte Stiftung der Ebersberger, das Frauenkloster zu Geisenfeld von Heinrich III. mit einem Freiheitsbrief bedacht worden ist. Diese Geisenfelder Urkunde ist jedoch bis jetzt noch nicht wieder zu Tage gekommen.

<sup>4)</sup> Lepsius, Gesch. der Bischöfe des Hochstifts Raumburg I, 201 (St. 2153). Gegenstand der Schenkung war quaedam villa Kusenti que fuit beneficium predicti Eggehardi marchionis in pago Zurba, in comitatu . . . marchionis. Die Lage der Villa K. und des Gaus Z. ist nicht mehr zu ermitteln. Vermuthungen (Kusenti-Röfen) bei Lepsius a. a. O. Die ebendort angezogene Bestätigungsurkunde Heinrichs vom 31. März 1051, St. 2103, trägt zur Erläuterung nichts aus: sie ist offenbar auf Grund der unstigen gefälscht.

Merseburg, Graf Werner (aus Hessen) und der sächsische Pfalzgraf Friedrich verwandt hatten<sup>1)</sup>.

Was sodann die italienische Gruppe der Regensburger Königsurkunden betrifft, so handelt es sich hier zunächst um zwei vom 30. December (1039) datirte Besitz- und Immunitätsbestätigungen für die Bischöfe Adalger von Triest<sup>2)</sup> und Guido von Acqui<sup>3)</sup>, an diese aber schließt sich an ein sachlich verwandtes, nur noch genereller gehaltenes Diplom vom 3. Januar 1040 für den Patriarchen Poppo von Aquileja<sup>4)</sup>, der uns überdies als Intervenient in den beiden erstgenannten Urkunden begegnet, in der Triester zugleich mit dem Bischof und Kanzler Radeloh, in der für Acqui mit diesem und einem Bischof Bruno, vermuthlich dem Würzburger Kirchenfürsten dieses Namens<sup>5)</sup>.

Wenn der König nun, wie es doch sehr wahrscheinlich ist, mit den italienischen Großen, namentlich mit dem Patriarchen Poppo nicht nur über die besonderen Interessen jedes Einzelnen, sondern auch über die allgemeinen Angelegenheiten ihres Landes zu Rathe ging, so wird es sich wohl schon bei dieser Gelegenheit herausgestellt haben, daß für eine friedliche Beilegung der Irrungen, welche dem schweren Zerwürfniß zwischen Kaiser Konrad II. und Erzbischof Aribert von Mailand zu Grunde lagen, damals die Aussichten außerordentlich viel günstiger waren als vor Jahresfrist. Zwar, die treugebliebenen Fürsten hatten gemäß ihrem dem Kaiser 1038 gegebenen Versprechen noch bei Lebzeiten desselben ein Heer gebildet, um das Mailändische aufs Neue zu verwüsten, und um dem zu wehren, hatte dann auch Aribert seinerseits wiederum gerüstet, hatte alle waffenfähige Mannschaft seines Gebietes ohne Unterschied des Ranges und Vermögens in Mailand zusammengezogen und hierbei, um den Muth der Seinigen zum bevorstehenden Kampfe zu heben, ein eigen-

<sup>1)</sup> Hoyer, Zeitschrift für Archäologie I, 170 (St. 2154). Hier handelt es sich um quinos regales mansos in tali predio, quale ipse (sc. Gezo) a nobis pro beneficio prius habuit in villis Gerwardesdorf et Radawassendorf in pago Hassengowe in comitatu Friderici palatini comitis. Ueber die beiden auf Fälschung beruhenden Diplome Heinrichs III. für S. Pancratius zu Ranshofen vom 9. resp. 18. Januar 1040, Regensburg, St. 2155 und 2168 f. Recurs I.

<sup>2)</sup> Hormayr, Histor.-statist. Archiv f. Süddeutschland Bb. II S. 231 (B. 1452; St. 2149).

<sup>3)</sup> Moriondi, Mon. Aquensia I, 26, 27 (B. 1453; St. 2150).

<sup>4)</sup> Ughelli, Ital. sacra ed. Coleti T. V. p. 54 (B. 1455; St. 2152).

<sup>5)</sup> Brunonis nostri dilectissimi praesulis. S. das bald zu besprechende Diplom Heinrichs für Rindnach vom 17. Januar 1040, Mon. Boica XXIX<sup>a</sup>, p. 63, wo in einer Intervenientenreihe, welche mit dem Patriarchen Poppo anhebt, an vierter Stelle Bischof Bruno von Würzburg erscheint. Er war ein Bruder des jüngst verstorbenen Herzogs Konrad II. von Kärnten, also mit dem König nahe verwandt und wird daher urkundlich mitunter als dessen nepos bezeichnet. Mon. Boica XXIX<sup>a</sup>, p. 74.

thümliches, jedenfalls in Mailand neues Feldzeichen aufgebracht<sup>1)</sup>, das sog. Caroccio, unter welchem die Mailänder auch später noch öfters ins Feld gezogen sind<sup>2)</sup>. Als nun aber im fürstlichen Heere der Tod des Kaisers bekannt wurde, da wirkte diese Nachricht so erschütternd, daß man sich überhaupt gar nicht erst auf einen Kampf mit Aribert einließ, sondern auf der Stelle das Lager abbrach und unter großem Tumult, wobei u. a. der Bannerträger von Parma ums Leben kam, den Rückzug antrat<sup>3)</sup>.

In Unter-Italien dagegen und an dem politischen System, welches 1038 vom Kaiser selbst hauptsächlich auf die Vereinigung der Fürstenthümer Salerno und Capua unter Waimar IV. und dessen enge Verbindung einestheils mit dem Abte Richer von Montecassino andernteils mit den Normannen von Aversa begründet worden war<sup>4)</sup>, ging der Thronwechsel allem Anscheine nach spurlos vorüber, zumal da Pandulf, der gestürzte Herrscher von Capua sich noch 1038 hülfesuchend nach Constantinopel begeben hatte zu Kaiser Michael IV., dem Baphlagonier, um erst 1041 und auch dann ohne die gesuchte griechische Unterstützung zurückzukehren<sup>5)</sup>. So konnte denn Waimar, von dieser Seite her ungehindert, sich nicht allein in seiner jüngst durch deutsches Machtgebot gewonnenen Herrschaft über Capua behaupten, sondern auch noch weitere Eroberungen machen, im April 1039 Amalfi und etwa im Juli Sorrent unterwerfen<sup>6)</sup>, während Abt Richer von Montecassino, obwohl er in seinen Bestrebungen um die vollständige Recuperation des Klostersgebietes von Waimar nur in sehr zweideutiger Weise unterstützt wurde, trotzdem schon im Spätsommer 1038 (August 14) durch den Fall von Rocca Bantra, einer festen Burg unweit des Klosters<sup>7)</sup>, auf eigene Hand seinem Ziele bedeutend näher kam. Am bezeichnendsten aber ist für die damalige Lage der Dinge in Unter-Italien wohl der Umstand, daß der griechische Kaiserhof, nach kurzer Friedenszeit mit den saracenischen

<sup>1)</sup> *Procera trabes instar mali navis robusto confixa plastro erigitur in sublime, aureum gestans in cacumine pomum cum pendentibus duobus veli candidissimi limbis; ad medium veneranda crux depicta Salvatoris ymagine expensis late brachiis superspectabat circumfusa agmina, ut qualiscumque foret belli eventus, hoc signo confortarentur inspecto.* Arnulfi Gesta archiep. Mediol. I. II c. 16, SS. VIII p. 16 mit Ann. 98. (Bethmann).

<sup>2)</sup> H. Pabst, De Ariberto p. 35.

<sup>3)</sup> Arnulfi Gesta I. I.

<sup>4)</sup> S. oben. S. 40.

<sup>5)</sup> Nach Amatus I. II c. 12, ed. Champollion p. 40, soweit derselbe durch den entsprechenden Abschnitt bei Leo Chron. mon. Casin. I. II c. 63 cod. 1, SS. VII, 672 als richtig bestätigt wird. Weiteres bei Hirsch, Amatus von Montecassino, Forschungen zur d. Gesch. VIII, 259.

<sup>6)</sup> Belege ebendort S. 257.

<sup>7)</sup> Leo Chron. I. II c. 57 u. 58. Während der Belagerung, welche bald nach dem Abzuge Kaiser Konrads begann und über drei Monate dauerte, machinirte Waimar, wie Leo sich ausdrückt, tam privatim quam publice, um das Castell in die Gewalt der Grafen von Teano zu bringen, erräthte aber mit seinen Intriguen nur, daß ein dem Kloster treu gebliebener Theil der Besatzung und Abt Richer sich nun um so schneller mit einander verständigten, was dann die Capitulation zur Folge hatte.

Herrschern von Sicilien wiederum in Krieg verwickelt und entschlossen zur Vertreibung derselben im Jahre 1038 einen Hauptschlag zu führen<sup>1)</sup>, Waimar, den Vasallenfürsten des römisch-deutschen Kaiserreiches um Unterstützung ersuchte<sup>2)</sup> und daß dieser wirklich ein aus seinen normannischen Lehnsleuten gebildetes Hülfscorps abschickte<sup>3)</sup>, als dessen Hauptleute die drei älteren, erst jüngst eingewanderten Söhne Tancred's von Altavilla (Hauteville in der westlichen Normandie)<sup>4)</sup> Wilhelm, Drogo und Humfrid zu betrachten sind<sup>5)</sup>. Außer diesen Normannen traten dann in das griechische Heer, welches spätestens Ende 1038 unter dem Oberbefehl des Patricius Maniaces seine Operationen mit der Eroberung Messinas begann<sup>6)</sup>, auch noch einige nichtnormannische Angehörige des abendländischen Kaiserreichs, an ihrer Spitze ein Mailändischer Ministerial, Namens Arduin<sup>7)</sup>, der

<sup>1)</sup> Die inner sicilischen Verhältnisse, welche zum Wiederausbruch des Krieges hinbrächten, namentlich der Untergang des griechenfreundlichen Ahmed-Atchal und das Emporkommen des Abbalah, eines Sohnes des tunesischen Sultans Roc-ibn-Babis (1037) sind ausführlich und quellenmäßig dargestellt von Amari, Storia dei Musulmani di Sicilia II, 364 ff., dem wiederum gefolgt sind Giesebrecht, Kaiserzeit II, 330 und de Blasius, la insurrezione Pugliese I, p. 132 ff.

<sup>2)</sup> Amatus I. II c. 8; cfr. Leo I. II c. 66, wonach das Hülfesuch nicht, wie es im französischen Amatus heißt, ausging von la poteste imperial, sondern von dem griechischen Oberbefehlshaber, dem Maniakis dux.

<sup>3)</sup> Nach Amatus etwas über dreihundert Mann stark, während der Hauptberichterstatte auf griechischer Seite Cedrenus (ed. Bonnens.) II, p. 545 redet von fünfhundert *Φαγγους . . . από τῶν πέραν τῶν Ἀλλεῶν Γαλλῶν μεταπεμφθέντες*. Vermuthlich begriff er darunter auch die abendländischen Hülfstruppen lombardischer Herkunft. S. unten und de Blasius I, 135.

<sup>4)</sup> Genealogische Erörterungen, die ihn und sein Haus betreffen, lieferten neuerdings Mooper, Ueber die angebliche Abstammung des normannischen Königsgelechtes Siciliens von den Herzogen der Normandie, Minden 1850 und de Blasius I, 124 ff. und S. 218 Anm. 4.

<sup>5)</sup> Der eigentliche „capitain“ war Wilhelm, nach dem französischen Amatus a. a. O., während Leo Chron. I, I, die drei Brüder bezüglich des Commandos gleichzustellen scheint: Guilelmum Drogonem et Humfridum Tanceridi filios qui noviter a Normannia venerant, cum trecentis aliis Normannis in auxilium misit. Der Zeitpunkt ihrer Ankunft in Italien fällt wahrscheinlich nahe zusammen mit dem Regierungsantritt Waimars, October 1031. S. Girsch, Forschungen VIII, 257, der zugleich mit Recht hervorhebt, daß die neuen Ankömmlinge anfangs dem Pandulf von Capua dienten und erst später, erboßt über den Geiz Pandulfs, zu Waimar übergingen.

<sup>6)</sup> de Blasius I, 135.

<sup>7)</sup> Arduyn, servicial de saint Ambroise archevesque de Melan, franzöf. Amatus I. II c. 14; Leo I. I.: Arduinus quidam Lombardus, de famulis scilicet sancti Ambrosii. Guilelm. Apul. Gesta Rob. Guiscardi I, 192, 202, SS. IX, 245:

Inter collectos erat Hardoinus et eius

Aseculae quidam, Graecorum caede relictii

Plebs Lombardorum, Gallis admixti quibusdam etc.

Ueber die mißverständliche Identificirung der Plebs Lombardorum mit Apulien, welche hier vorliegt, s. Girsch, Forschungen VIII, 261. Wichtig ist als Beleg für die echt lombardische Herkunft Arduins der Umstand, daß die Barenser Geschichtsquellen wie Lupus 1041 — s. Girsch a. a. O. — ihn ausdrücklich als Lombardus bezeichnen. Ganz abweichend von Amatus und Leo und daher durchaus nicht glaubwürdig characterisirt der Grieche Cedrenus I. I. den Arduin als *χωρος τινός ἄρχοντα καὶ ὑπὸ μηδενὸς ἄγόμενον*.

des Griechischen kundig den Normannen als Dolmetscher gute Dienste geleistet haben soll<sup>1)</sup>, übrigens aber schwerlich schon damals in näheren Beziehungen zu ihnen stand<sup>2)</sup>. Denn sonst wäre es ihm wohl kaum begegnet, daß er eines Tages über ein kostbares, von ihm selbst erbeutetes Pferd mit dem griechischen Oberbefehlshaber in Streit gerathen, nicht bloß seines Beutesücks verlustig ging, sondern noch dazu ausgepeitscht wurde, eine Entehrung, für die er sich an den Griechen überhaupt so bald und so empfindlich wie möglich zu rächen beschloß<sup>3)</sup>. Wie Arduin diesen Entschluß ausgeführt hat, das werden wir später darzustellen haben.

Hier sei noch erwähnt, daß Hermann von Reichenau am Ende des bezüglichen Abschnittes seiner Chronik<sup>4)</sup> König Peter von Ungarn, den Schwefersohn und Nachfolger des am 15. August 1038 verstorbenen Königs Stephan<sup>5)</sup> bezichtigt, er habe „im Winter“ 1039 die Grenzgebiete des deutschen Reiches überfallen, dabei Ortschaften erst ausgeplündert und dann niedergebrannt, die Einwohner aber als Gefangene fortgeschleppt. Und in der That, wenn man hier schon andere Feindseligkeiten in Betracht zieht, welche König Peter im folgenden Jahre gegen das deutsche Reich beging<sup>6)</sup>, wenn man ferner erwägt, daß er den Altäcker Annalen zufolge ungefähr um dieselbe Zeit, wo Bretislav von Böhmen siegreich aus Polen heimkehrte, auch im Innern des Reiches deutschfeindlich auftrat, und sich trotz einem, seinem Vorgänger

<sup>1)</sup> Gaufredus Malaterra, Historia Sicula I, 8; Muratori, rer. Ital. SS. V, 551.

<sup>2)</sup> Nach Cedrenus II, 545 und wohl auch nach Guilelmus Apul. l. I. wäre er der Anführer der Normannen gewesen. Dagegen aber Hirsch a. a. O.

<sup>3)</sup> Amatus l. II c. 14 und Leo l. I. ber. gestügt auf den lateinischen Amatus gleichfalls nur von einer allein dem Arduin, nicht aber zugleich den Normannen zugefügten Beleidigung spricht. Anders, aber unzweifelhaft weniger glaubwürdig Cedrenus l. I. und Gaufredus Malaterra l. I., indem sie Arduin gepeitscht werden lassen „weil er im Namen der Normannen den tiefen vorenthaltenen Antheil an der Beute oder Solb gefordert habe“. — Hirsch, Forsch. VIII, 261.

<sup>4)</sup> Herim. Aug. Chron. 1039: Petrus rex Ungariorum hieme terminos regni sui (Heinrichs III.) invadens, praedis incendiis et captivitate depopulatur.

<sup>5)</sup> Wipo, Vita Chuonradi c. 38 und, soweit original, Herim. Aug. Chron. 1038. Alle bei diesem Thronwechsel in Betracht kommenden Verhältnisse sind gut erzählt von E. Strehlike, De Heinrici III. imp. bellis Hungaricis p. 4 sqq.

<sup>6)</sup> Unterstülzte Herzog Bretislav von Böhmen mit Hülfstruppen. S. 1040. Daß Bretislav und Peter schon früher, zur Zeit der böhmischen Invasion in Polen, mit einander verbündet waren, haben als Vermuthung angenommen Böhlinger I, 359 und Giesebrecht, Kaiserzeit II, 347, 351, gestügt auf Aventin, Annal. Boior. l. V. (ed. 1580) p. 408 und in der Meinung, daß Aventin hier die Altäcker Annalen einfach ausschrieb. Aber, wie man jetzt deutlich erkennt, war dem nicht so; vielmehr können die Wendungen Aventins, welche sich auf Peters Betheiligung an der Invasion beziehen: Vratislaus . . . suasu Petri, fretus eius auxiliariibus copiis . . . Polonos . . . infestat nur als Ausfluß seiner eigenen Combinationen angesehen werden.

Stephan eidlich geleisteten Versprechen gegen dessen Wittve Gisela, eine Schwester Kaiser Heinrichs II. allerlei Gewaltthätigkeiten erlaubte<sup>1)</sup>, so wird man gewiß keinen Anstand nehmen, dem Bericht Hermanns in sachlicher Beziehung vollen Glauben zu schenken, obwohl er anderweitig nicht bestätigt wird. Dagegen halten wir allerdings dafür, daß der Einbruch der Ungarn ins deutsche Reich nicht, wie Hermann will, noch im Jahr 1039, sondern erst während der Wintermonate von 1040<sup>2)</sup>, gleichsam hinter dem Rücken König Heinrichs III. stattgefunden hat, weil dieser sonst doch schwerlich unterlassen haben würde, sofort mit irgend einer, wie immer gearteten Repressalie gegen Ungarn hervorzutreten. Davon verlautet aber nicht das Mindeste, sondern zunächst vernimmt man nur von Acten durchaus friedlicher Natur, in denen der um die Mitte d. J. begonnene Königsritt durch die Hauptlande des deutschen Reiches während des folgenden Jahres eine ruhige Fortsetzung erhielt und zum Abschluß kam.

<sup>1)</sup> Annal. Altah. 1041 mit der allerdings nicht ganz zuverlässigen Zeitbestimmung: unius anni tempore (1038 August Mitte — 1039 August Mitte) tractavit (sc. Petrus) eam honorifice, quo peracto tempore destituit illam omni bono.

<sup>2)</sup> Nehulich modificirend bemerkt Verlobach, Forschungen X, 446: „Peter hatte schon im Winter 1039—40 durch einen Einfall die baierische Ostmark verheert“.

Vom 13. (11.?) bis zum 14. Januar finden wir den König in Augsburg<sup>1)</sup>, also schon innerhalb Schwabens, aber, wie es scheint, keineswegs mit speciell schwäbischen Angelegenheiten beschäftigt, sondern vor allem als Reichsoberhaupt thätig, indem er einen allgemeinen deutschen Fürstentag hielt<sup>2)</sup> und Abgesandte aus Italien empfing, welche ihn um Rechtssprüche ersuchten<sup>3)</sup>. Wer die streitenden Parteien waren, und um welche Gegenstände es sich dabei handelte, ist dunkel, da entsprechende Gerichtsurkunden fehlen. Nur einzelne Diplome liegen vor und lassen erkennen, daß es wiederum, wie jüngst in Regensburg, vorzugsweise Kirchen und Klöster des nördlichen Italiens, der Erzdiocese Mailand und des Patriarchats von Aquileja waren, deren Interessen damals bei dem Könige Vertretung fanden. So beschenkte er unter dem 11. Januar die Kirche von Aquileja „wegen der treuen Dienste“ ihres Oberhauptes, des Patriarchen Poppo mit fünfzig in der Mark Krain gelegenen Königshufen<sup>4)</sup>. Am 17. Januar aber erneuerte er auf Ersuchen des Bischofs

<sup>1)</sup> B. 1456—1464; St. 2156—2169. Ueber die fehlerhafte Datirung von B. 1456; St. 2156 s. unten Anm. 4.

<sup>2)</sup> Annal. Hildesh. 1040, nur darin irrthümlich, daß der König in Augsburg purificationem sancte Marie (2. Februar) zugebracht habe, während er nach dem urkundlich feststehenden Itinerar schon am 23. u. 24. Januar in Ulm, und am 4. Februar in Reichenau, also am 2. Februar jedenfalls nicht in Augsburg verweilt. Stenzel II, 210 führt jenen Irrthum zurück auf eine Verwechslung von Auguste und Augie.

<sup>3)</sup> legati Italorum, expetentes regis iudicia. Annal. Altah. 1040.

<sup>4)</sup> Ughelli, Italia sacra V, 55, (B. 1456; St. 2156) mit Data VI. Id. Januarii = 8. Jan. . . . Actum Augustae und ebeneshalb unvereinbar mit der Datirungszeile von St. 2154: Data V. Id. Januarii = 9. Jan. . . . Actum Radispone, was durch Urschrift gesichert ist, während jenes nur auf einer Abschrift: ex Trivisiano . . . ms. cod. descr. beruht. Stumpf emendirte daher gewiß ganz richtig: III Id. Januarii = 11. Jan. — Die topographische Bestimmung der geschenkten Hufen beschränkt sich auf die Angabe: in marchia Creina in comitatu Eberhardi marchionis. Ueber letzteren Weiteres unten.

Hubald von Cremona<sup>1)</sup>, und auf den Rath so angesehener Fürsten wie des Erzbischofs Hermann von Köln, des Bischofs Bruno von Würzburg, des Bischofs und Kanzlers Radeloh ein schon früher ergangenes Verbot, wonach keinem Abte des Laurentiusklosters zu Cremona bei Strafe der Absetzung gestattet sein sollte von den Besitzungen seines Klosters etwas zu veräußern, es sei denn mit Erlaubniß des Bischofs<sup>2)</sup>. Und am 18. endlich bestätigte der König dem Bischof Burchard von Padua alle Urkunden, insbesondere Schutzbriefe, welche seiner Kirche von früheren Königen und Kaisern zu Theil geworden waren, sowie alle Besitzungen und Gerechtigkeiten, welche durch jene Urkunden gesichert werden sollten<sup>3)</sup>.

Was nun den deutschen Fürstentag und dessen Berathungen betrifft, so haben dieselben höchstwahrscheinlich in erster Linie der böhmischen Sache, insbesondere dem neuerdings zwischen König Heinrich und Herzog Bretislav geschlossenen Vertrage gegolten, und zwar ist dies wahrscheinlich nicht bloß an und für sich, sondern auch deshalb, weil jener glaubenseifrige Eremit Günther, der seit einem Menschenalter zu Rindnach im Nordwalde, auf der Grenze des Böhmerwaldes und Baierschen Waldes ansässig<sup>4)</sup>, schon unter Konrad II. in deutsch-böhmischen Angelegenheiten als Vermittler thätig gewesen war<sup>5)</sup> und uns als solcher bald wieder begegnen wird, damals am Hofe weilte und vom Könige selbst zu seinen Vertrauten gezählt wurde. Bezeugt wird dieses durch ein vom 17. Januar datirtes Diplom<sup>6)</sup>, wonach der

<sup>1)</sup> Also einer von den drei Prälaten, welche Kaiser Konrad II. wegen ihrer Parteinahme für Aribert von Mailand mit der Verbannung bestraft hatte. S. oben S. 39. Mit Recht vermuthet daher Giesebrecht, Kaiserzeit II, 344, daß König Heinrich schon damals in Augsburg den Exilirten die Rückkehr gestattet habe.

<sup>2)</sup> Muratori, Antiquit. Ital. VI, 217 (B. 1461; St. 2103), ex antiquissimo regesto archivi episcopal. Cremon., also nicht aus dem Orig. wie sich auch schon ergibt aus der Verfühlung, welche die Datumszeile erlitten. Als Vorlage diente ein fast wörtlich übereinstimmendes Diplom Heinrichs II., wahrscheinlich vom 9. October 1004, und mit dem auch in unserer Urkunde wiederkehrenden Titel: Francorum et Langobardorum rex, St. 1523 vom 9. October 1009; s. aber auch B. 963; St. 1393 und die Bemerkung von S. Pabst bei Girsch, Jahrb. Heinrichs II., Bd. II S. 284.

<sup>3)</sup> Dondi dall' Orologio, Dissertaz. sopra Pistoria ecclesiastica di Padova II p. 88 (St. 2167) und daraus jetzt auch in J. F. Böhmer, Acta imperii selecta p. 49, wo die Quelle, aus der Dondi schöpfte, als Orig. bezeichnet wird, obwohl daselbst nur steht: ex tabulario canonicorum und obwohl auch in der Urkunde deutliche Spuren der Nichtoriginalität zu Tage treten, so der Titel: Romanorum rex, ferner der Mangel des Actums. Als Grundlage ist ein älteres Diplom zu betrachten, wahrscheinlich dasjenige Ottos III. vom 23. August 998, B. 824; St. 1164.

<sup>4)</sup> Girsch, Jahrb. Heinrichs II., Bd. II S. 36.

<sup>5)</sup> Annal. Altah. 1034.

<sup>6)</sup> Mon. Boica XXIX\*, p. 62 (St. 2161), mit detaillirter Bestimmung der Gütergrenzen. Ueber eine auf Grund dieses unzweifelhaft echten Diploms entstandene Fälschung, Mon. Boica XI, 146–151, (B. 1460; St. 1262), durch welche für den 17. Januar 1040 ein erheblich größerer Besitzstand gesichert werden sollte, s. Excurs I.

König dem bairischen Kloster Nieder-Altach, beziehungsweise Ratmund dem Abte desselben auf Bitten Günthers sowie des Patriarchen Poppo von Aquileja, des Erzbischofs Dietmar von Salzburg, der Bischöfe Berenger von Passau, Bruno von Würzburg, Nithard von Lüttich, Heribert von Eichstädt die S. Johanniskirche zu Rindnach, Günthers Stiftung, als Eigenthum überwies.

Unter den übrigen Augsburger Acten des Königs ziehen besonders zwei vom 16. Januar datirte Land- und Waldschenkungen an Bischof Poppo von Brizen<sup>1)</sup> unsere Aufmerksamkeit auf sich und das in zweifacher Hinsicht. Erstens nämlich, weil sie in Verbindung mit einer gleichfalls vom 16. Januar datirten Bestätigung älterer Erwerbungen der Kirche von Brizen<sup>2)</sup> bezeugen, wie sehr Bischof Poppo — später Pappst Damasus II. — schon damals bei dem Könige in Gunst stand; sodann aber, weil man den bezüglichen Diplomen entnimmt, daß die Mark Krain, in deren oberem Theil zwischen den beiden Quellflüssen der Save die geschenkten Ländereien und Forsten lagen, bereits aus der bisherigen engen Verbindung mit dem Herzogthum von Kärnthen losgelöst war und wieder von einem eigenen Markgrafen, Namens Eberhard verwaltet wurde<sup>3)</sup>. Ob dieser, übrigens nicht weiter bekannte Eberhard, wie man neuerdings vermuthet hat<sup>4)</sup>, außer in Krain auch Markgraf in Istrien

<sup>1)</sup> Mon. Boica XXIX<sup>a</sup>, 58 (B. 1458; St. 2158) und F. A. Sinnacher, Beyträge zur Gesch. der bischöfl. Kirche Sätzen und Brizen Bb. II S. 391 (St. 2160).

<sup>2)</sup> Mon. Boica XXIX<sup>a</sup>, 60 und Th. v. Mohr, Cod. diplom. ad histor. Raeticam I, 123 (B. 1459; St. 2159). Es handelte sich dabei um die kurhätische Abtei Disentis und eine vormals welfische Grenzgrafschaft gegen Italien in valle Eniana oder Enica nebst den Clausen unter Sätzen. Den Besitz der Grafschaft mit ihren Pertinenzen hatte die Kirche von Brizen, wie in der Urkunde Heinrichs III. ausdrücklich hervorgehoben wird, Konrad II. zu verdanken, laut Diplom vom 7. Juni 1027, Mon. Boica XXIX<sup>a</sup>, 20 (B. 1326; St. 1956; Br. 100). Dagegen war die Erwerbung von Disentis älteren Datums: sie beruhte auf einer Schenkung Kaiser Heinrichs II. vom 21. April 1020, v. Mohr, Cod. diplom. I, 110 (B. 1197; St. 1743). Verächtlicht ist dieses Diplom, sowie die entsprechende Urkunde Heinrichs III. in dem kurzen, auf Disentis bezüglichen Abschnitt bei B. C. Planta, Das alte Rätien (Berlin 1872) S. 430; an die Spitze aber stellt er die Behauptung, daß im Jahre 1002 Konrad II. (sic) die Abtei dem Bischof Chur geschenkt habe, und beruft sich dabei auf v. Mohr, Cod. diplom. I, 221, der in der That den Mißgriff beging, das ganz apocryphe, datenlose Schriftstück eines Conradus Dei gratia rex invictissimus, betreffend die Schenkung von Disentis an die Kirche von Chur und deren Bischof Ulbo für Konrad II. in Anspruch zu nehmen und dem Jahre 1002 zuzuweisen, da „Konrad II. . . am 6. Juni 1002 König ward“!

<sup>3)</sup> marchia Creina in comitatu Eberhardi marchionis nach den Brizener Urkunden. S. aber auch schon das oben S. 78 besprochene Schenkungsdiplom Heinrichs III. für Poppo von Aquileja. B. 1456; St. 2156.

<sup>4)</sup> Giesebrecht, Kaiserzeit II, 364, gestützt auf die Thatsache, daß Markgraf Udalrich von Krain, Eberhards Nachfolger zugleich den beiden andern im Texte genannten Marken vorstand.

und Friaul gewesen ist, muß in Ermangelung direct auf ihn bezüglicher Zeugnisse dahingestellt bleiben. Gewiß aber ist, daß er unmittelbar vom Könige abhing, da dieser, anstatt das vacante Herzogthum von Kärnthén ungesäumt wieder zu besetzen, es vielmehr auf Jahre hinaus ruhen ließ<sup>1)</sup>, wie er denn auch die von ihm selbst verwalteten Herzogthümer von Baiern und Schwaben zunächst nicht aus der Hand gab, sondern noch weiter in unmittelbarer Verbindung mit der Krone beließ. Bezüglich Baierns freilich hat ein neuerer Forscher<sup>2)</sup> dies bestritten und behauptet, der König habe die Erhebung des Grafen Heinrich von Luxemburg zum Herzog von Baiern, welche den Altaicher Annalen zufolge erst im Februar 1042 zu Basel stattfand, bereits zu Anfang seiner Regierung, genauer gesagt: vor dem 8. Januar 1040 vorgenommen. Aber der Grund, auf dem diese Annahme beruht, — ein aus Regensburg datirtes Diplom für die S. Pancratiuskirche zu Ranshofen<sup>3)</sup> — ist so unsicherer Art<sup>4)</sup>, daß wir ihn nicht für zureichend halten können, sondern dem Altaicher Annalisten folgen werden<sup>5)</sup>. Steht dessen Angabe doch überdies ganz im Einklang mit mehreren unzweifelhaft echten Urkunden, welche der König während seines Augsburger Aufenthaltes für bayerische Kirchen und Klöster erließ, ohne daß dabei auf die Fürbitte oder die Verwendung eines Herzogs Bezug genommen wäre. Dahin gehören außer den schon besprochenen Diplomen für Brigen und Niederaltaich noch zwei andere Actenstücke: eins vom 13. Januar, wonach der König dem Abte Buolo von Weltenburg (wenig oberhalb Rehlheim am rechten Donauufer) für dessen Kloster das Landgut Bozinwand zum Geschenk machte<sup>6)</sup>, und ein zweites vom 18. Januar, worin er auf die Verwendung des Bischofs Sigibodo von Speier dem Bischof Ritter von Freising den in der bayerischen Ostmark gelegenen Hof Alarun, welchen bereits sein Vater Kaiser Konrad II., laut Urkunde vom 19. Juli 1033, der Kirche von Freising als Eigenthum überlassen hatte, nochmals zum Geschenk machte<sup>7)</sup>. Hieran reißen sich noch einige Acte, welche der König in Augsburg zu Gunsten von außerbayerischen Kirchen und Klöstern des deutschen Reichs vollzog, nämlich eine gleichfalls vom 18. Januar datirte Immunitätsbestätigung für das Kloster Werden (an der Ruhr), dem damals, wie schon

<sup>1)</sup> Bis Mitte 1047.

<sup>2)</sup> Girsch a. a. D. I, 67 gegen Schröter, Allgemeine Kirchengeschichte IV, 1 S. 414.

<sup>3)</sup> Urkundenbuch des Landes ob der Enns II, 81 (St. 2155).

<sup>4)</sup> Den Beweis s. in Excurs I, wo auch über das vom 18. Januar 1040 aus Regensburg datirte Seitenstück unserer Fälschung, Urkundenbuch des Landes ob der Enns II, 82 (St. 2168) gehandelt wird.

<sup>5)</sup> Ebenso Bilbinger I, 299 und Giesebrecht, Kaiserzeit II, 363.

<sup>6)</sup> Mon. Boica XIII, 352 (B. 1457; St. 2157).

<sup>7)</sup> Mon. Boica XXIX<sup>a</sup>, 66 (B. 1463; St. 2166).

unter Konrad II., Abt Gerold vorstand<sup>1)</sup>, und für Bischof Eberhard von Bamberg eine Schenkung vom 19. Januar, welche eine aus Regensburg gebürtige Hörige Namens Sigela und deren Familie zum Gegenstand hatte<sup>2)</sup>.

Sehr bald darauf verließ der König Augsburg, um tiefer nach Schwaben hineinzu ziehen und u. a. die beiden Hauptklöster des Landes, S. Gallen<sup>3)</sup>, dem Norbert als Abt vorstand, und Reichenau<sup>4)</sup> unter dem alternden, aber immer noch geistesfrischen Abte Bern zu besuchen. Den Weg dahin nahm Heinrich über Ulm, wo er am 23. und 24. Januar verweilte und am ersten Tage dem wohl erst jüngst erhobenen Bischof Thietmar von Chur<sup>5)</sup> sämtliche ältere Gerechtfame seiner Kirche, namentlich den besonderen Königschutz bestätigte<sup>6)</sup>, am nächstfolgenden aber in Anerkennung der Verdienste des Bischofs Nithard von Lüttich dessen Kirche um eine Grafschaft im Haspengau bereicherte<sup>7)</sup> und zwar beides in Folge einer Fürbitte, welche die Bischöfe Bruno von Würzburg und Dietrich von Metz eingelegt hatten. In Reichenau war der König am 4. Februar und bestätigte den gesamteten Besitzstand des Klosters Meinradscell (Maria-Einsiedeln), laut einer sehr ins Einzelne gehenden Urkunde, welche neben vielen älteren Erwerbungen doch auch einige neue Stücke aufweist<sup>8)</sup>.

Was den Aufenthalt des Königs in S. Gallen betrifft, so sind

<sup>1)</sup> Jacomblet, Urkundenbuch für die Gesch. des Niederrheins I, 106 (B. 1462; St. 2164). Als Vorlage diente das entsprechende Diplom Konrads II. für Gerold vom 28. April 1033, ebendort I, 104 (B. 1375; St. 2057; Br. 181), während andererseits die noch im Original vorliegende Urkunde Heinrichs III. die Grundlage wurde für eine Fälschung, welche dazu dienen sollte, das Recht der Äbte auf die freie Vogtswahl sicher zu stellen. Abgedruckt ebendort I, 107 (St. 2165) und beurtheilt Excurs I.

<sup>2)</sup> Mon. Boica XXIX<sup>a</sup>, 68 (B. 1464; St. 2169).

<sup>3)</sup> Annal. Sangall. maior. 1040, SS. I, 84.

<sup>4)</sup> S. unten.

<sup>5)</sup> Sein Vorgänger Bischof Hartmann starb nach Hartmann, Annal. Heremi p. 129 im December 1039, nachdem er am 13. October d. J. mit Bischof Eberhard von Constanz bei der Einweihung der neuen Kirche von Einsiedeln zugegen gewesen war.

<sup>6)</sup> Mohr, Cod. diplom. I, 125 (B. 1465; St. 2170). Als Vorlage diente das Diplom Konrads II. vom 26. Januar 1036, ebendort p. 116 (B. 1412; St. 2071; Br. 218).

<sup>7)</sup> Das Diplom aus einem Lütticher Chartular bei Chapeville, Gesta pontif. Tungrens. I, 279 und Gallia Christiana III, 150; nach anderer, anscheinend auch besserer Uebersieferung bei Boxhorn, De Leodiensi republica p. 469 (B. 1466; St. 2171).

<sup>8)</sup> Beerleber, Urkundenbuch für die Gesch. der Stadt Bern, I S. 30 und Wirtemberg. Urkundenbuch I, 265, Bruchst., beide aus dem Dr. (B. 1467; St. 2172). Als Vorlage diente die entsprechende Urkunde Konrads II. vom 19. August 1027, Zilrich, Hartmann, Annal. Heremi p. 127; neu sind in unserem Diplom die Besitzungen im Bargengau, Buchsgau, Zilrichgau, Ringgau (zum Theil), Elsaß.

die näheren Umstände desselben leider unbekannt, wie es denn auch nur als wahrscheinlich hingestellt werden soll, daß er damals die Bodenseegegend nicht verließ, ohne Constanz, die Begräbnisstätte seines unglücklichen Stiefbruders Ernst<sup>1)</sup> besucht und bei dieser Gelegenheit Wipo, seinen alten Freund und Lehrer, gesehen zu haben. Eben in Constanz will Wipo seiner eigenen Angabe gemäß<sup>2)</sup> dem König ein lateinisches Gedicht auf den Tod Kaiser Konrads überreicht haben. Indessen, wie nahe auch immer der König damals seinem burgundischen Reiche gekommen sein mag, keinesfalls ließ er sich bewegen es selbst zu betreten<sup>3)</sup>, sondern nachdem er am 2. März in Rottweil (am oberen Neckar) gewesen war, und einer Bitte seiner Mutter, der Kaiserin Gisela, sowie des Bischofs Bruno von Würzburg entsprechend dem Bischof Eberhard von Augsburg eine Ottonische Schenkung befristigt hatte<sup>4)</sup>, wandte er sich wieder dem Rheine zu. Wie es scheint, langsam dem Strome folgend verweilte er während der übrigen Fastenzeit bald hier bald dort<sup>5)</sup>, bis er zur Osterfeier (April 6) in Ingelheim eintraf, um hier einen Aufenthalt zu nehmen, der schon durch seine Dauer bis Ende April bemerkenswerth, auch politisch von Bedeutung werden und der eigentlichen Anfangsepoche unseres

<sup>1)</sup> Wipo, Vita Chuonradi c. 28.

<sup>2)</sup> Wipo, *ibid.* c. 39: Pro quo (sc. Chuonrado) quidam de nostris cantilenam lamentationum fecerat, quam postea filio suo Heinricho regi in Constantia civitate praesentavit; quas lamentationes hic, quoniam eiusdem operis sunt, inserere non incongruum putavimus, daher c. 40 Versus pro obitu Chuonradi imperatoris. Es ist ein wahres, von frischer Empfindung zeugendes Gelegenheitsgedicht, wie Wipo deren mehrere gemacht hat, und schon deshalb wird man nicht umhin können anzunehmen, daß der Zeitpunkt der Entstehung und der Ueberreichung dem besungenen Ereigniß nahe liegt. Dies erkannte bereits Stenzel *Vb. II* S. 42, und ihm folgte Perz in der Abhandlung über Wipos Leben und Schriften S. 221, während er auffallender Weise etwas später in der Ausgabe *SS. XI*, 274 denselben Vorgang auf April 1048 fixirt hat. Vermuthlich beruht diese letztere zweifellos unrichtige Datirung lediglich auf einer Verwechslung der *cantilena lamentationum* mit der ganzen Vita, welche allerdings ungefähr im April 1048 fertig geworden und Heinrich III. überreicht sein mag.

<sup>3)</sup> Sonst würde Wipo, als er im Laufe des Jahres 1041 den Tetralogus regis dichtete, *ibid.* v. 203—205, *SS. XI*, 251 schwerlich im Namen von Burgund gemahnt und geklagt haben:

... surge

Atque veni, propera, noviter subiecta vacillant

Interdum, domino per tempora multa remoto.

<sup>4)</sup> *Mon. Boica XXIX*<sup>a</sup>, 69 (B. 1468; St. 2173) betrifft das Weingut Schierstein im Rheingau zwischen Bieberich und Eltville, villa Scerdiestein ... in pago Cuningessundera ... ac comitatu Sigifridi comitis, wie es scheint, ein Auszug aus dem bezüglichen Diplom Ottos III., von dem mir übrigens noch keine Spur begegnet ist.

<sup>5)</sup> Tempus quadragesime iuxta Rhenum in locis oportunitis consedit. Pascha vero in Engelenheim honorifice feriviavit. *Annalista Saxo* 1040 und theilweise auch *Annal. Magdeburg.* 1040. Fragment zeitgenössischer Königsannalen. Der Osterfeier zu Ingelheim gedenken auch *Annal. Altah.* 1040.

Königs namentlich seinem Umritt einen befriedigenden Abschluß geben sollte<sup>1)</sup>.

Im Vordergrund steht die Thatsache, daß in Ingelheim burgundische Große vor dem Könige erschienen, ihm Geschenke darbrachten und, nachdem sie huldvoll von ihm wieder beschenkt waren, günstig gestimmt in ihre Heimath zurückkehrten<sup>2)</sup>. Dabei erfährt man freilich nicht, welche von den uns bekannten Magnaten Burgunds diese Gesandtschaft — denn um eine solche handelt es sich doch wohl — gebildet haben; sehr wahrscheinlich jedoch ist es, daß sie begleitet waren von dem Basler Bischof Udalrich, der, politisch zwar ein Angehöriger des deutschen Reiches, in kirchlicher Beziehung aber eng mit Burgund verbunden<sup>3)</sup>, sich für einige ältere Besitzungen seiner Kirche, nämlich einen großen Forst im oberen Elsaß<sup>4)</sup> und das burgundische Kloster Moutier-Grandval (nordwestlich von Solothurn)<sup>5)</sup> zwei königliche vom 25. April aus Ingelheim datirte Bestätigungsurkunden erwirkte.

Weiter aber — und das ist die Hauptsache, — ereignete sich, daß nach Ostern Erzbischof Aribert von Mailand eintraf und dem Könige für allen Hader mit Kaiser Konrad Genugthuung gewährte, worauf denn andererseits König Heinrich nicht säumte den übrigen versammelten Fürsten Gehör zu schenken und Aribert nicht bloß für seine Person zu begnadigen<sup>6)</sup>, sondern auch in seinem Amte voll-

<sup>1)</sup> Aehnlich Giesebrecht, Kaiserzeit II, 345, nur daß er, wie mir scheint, ohne genügenden Grund auch noch die Zeit von Himmelfahrt und Pfingsten, zweite Hälfte des Mai, als der König zum zweiten oder gar dritten Male in Niederlothringen erschien, dem „Umzug im Reiche“ zurechnet.

<sup>2)</sup> Annalista Saxo 1040 aus derselben Quelle wie oben.

<sup>3)</sup> Als Suffraganbischof von Besançon.

<sup>4)</sup> Trouillat, Monum. de l'ancien évêché de Bâle I, 167 (B. 1469; St. 2174) bezeichnet selbst als Voracten zwei entsprechende Urkunden Heinrichs II. und Konrads II. Von diesen ist die letztere, wie es scheint, verloren gegangen, die erstere aber vom 1. Juli 1004, Trouillat I, 145 (St. 1389) liegt vor und stimmt im Context mit der unserigen so genau überein, daß man sie ohne Weiteres als deren Grundlage betrachten könnte, wenn nicht jenes Citat einer Urkunde Konrads II. uns nöthigte ein Mittelglied anzunehmen.

<sup>5)</sup> Schöpflin, Alsatia diplom. I, 159 (B. 1470; St. 2175), nach einer zwar verstimmelten, aber immer doch weniger corrupten Copie, als diejenige ist, welche dem Abdruck bei Trouillat I, 169 zu Grunde liegt. Die hier angezogenen, auf denselben Gegenstand bezüglichen Urkunden des burgundischen Königs Rudolf II. finden sich bei Trouillat I, 139, 140.

<sup>6)</sup> Illuc (Ingelheim) etiam post pascha metropolitanus Mediolanensis adveniens et de omni sua controversia, quam contra imperatorem Conradum exercuit, satisfaciens, interventu principum gratiam regis promeruit et iterum iuramentis pacem fidemque se servaturum affirmavit. Annalista Saxo 1040 (Annal. Magdeburg. 1040) aus derselben Quelle wie oben. Des Huldigungsactes gedenkt auch Arnulf, Gesta archiep. Mediol. I. II c. 17, zugleich aber schwächt er die Bedeutung desselben ab, indem er im Widerspruch mit der deutschen Quelle und daher schwerlich richtig die Vorverhandlungen so darstellt, als ob König Heinrich, anstatt Ariberts Unterwerfung entgegenzunehmen, mit ihm wie mit seines Gleichen pactirt hätte: suorum consultu fidelium

ständig wieder herzustellen<sup>1)</sup>. Von Ambrosius, dem kaiserlichen Gegen-  
erzbischof des Jahres 1037, ist nicht weiter die Rede: nach einem  
kurzen Pontificat, welches ihm, wie es scheint, nichts Anderes einge-  
tragen hatte als den Haß der Mailänder Bürger<sup>2)</sup>, verschwindet er  
aus der Geschichte, während Aribert rasch wieder zu Ehren kam. So  
war er auch dann noch um den König, als dieser Ende April Ingel-  
heim verließ, um weiter den Rhein hinabzugehen. Erst in Cöln, wo  
der König am 3. Mai auf Erzbischof Hermanns Verwendung dem  
Abte des tuscanischen S. Petersklosters Palatiolum super  
montem viridem (südwestlich von Volterra), sämtliche Besitzungen  
und Freiheiten seines Klosters bestätigte<sup>3)</sup>, trennten sie sich und  
reisten in entgegengesetzter Richtung weiter, Aribert zurück nach  
Mailand<sup>4)</sup>, der König aber nach Rymwegen, wo er am 15. Mai  
das Himmelfahrtsfest feierte<sup>5)</sup>, nachdem er am 13., sei es schon in  
Rymwegen, sei es unterwegs dem Erzbischof Becein von Hamburg  
ein diesem bereits von Konrad II. (1038 December 10) ertheiltes<sup>6)</sup>  
Marktprivileg erneuert hatte<sup>7)</sup>. Den Anstoß hierzu gab wahrscheinlich  
Becein selbst, da er, wie aus einem gut beglaubigten Scholion zu Adam  
von Bremen erhellt<sup>8)</sup>, jüngst in die Lage gekommen war, die Selbst-  
ständigkeit seines Bisthums Bremen gegen Erzbischof Hermann von  
Cöln und dessen Metropolitanansprüche vertheidigen zu müssen und  
demnach an dem Wohlwollen des Königs ein dringendes Interesse

cum archiepiscopo pacis foedera stabilivit. Ganz werthlos ist, was  
Landulf, Histor. Mediol. I. II c. 26, SS. VIII, 63 über die ersten Be-  
ziehungen zwischen Heinrich III. und Aribert erzählt. Darnach hätte das alte  
unter Konrad II. entstandene Zerwürfniß einfach fortgebaut.

<sup>1)</sup> Wird hervorgehoben in den Annal. Altah. 1040: Mediolanensis  
archiepiscopus . . . regis gratiam et suum recipit episcopatum.

<sup>2)</sup> Wipo, Vita Chuonr. c. 36 mit einem vorgehenden Hinweis auf die  
cum gratia Heinrici regis erfolgte Wiederherstellung Ariberts, quod plenius  
in gestis regis, si Deus voluerit, exequar. Ist, wie bekannt, leider nicht  
geschehen

<sup>3)</sup> Soldanus, Histor. mon. S. Michael. di Passignano I, 290 (St. 2176)  
und hieraus J. F. Böhmer, Acta imperii selecta I, 50 nach einer sehr ver-  
fälschten und auch sonst corrupten Copie, aber ergänzbar durch den Auszug  
bei Cecina e dal Borgo, Not. stor. della città di Volterra p. 27. Als  
Grundlage diente vielleicht die entsprechende Urkunde Heinrichs II. vom Febr.  
1014, Soldanus I, 21 (St. 1605).

<sup>4)</sup> Annalista Saxo 1040.

<sup>5)</sup> Ibidem.

<sup>6)</sup> Zappenberg, Hamburgisches Urkundenbuch I, 70 (B. 1442, St. 2118;  
Br. 260). Es handelte sich um die Einrichtung je eines Marktes in Hesseltingen  
(an der Oste, im Eilengau) und in Stade, wo die Kirche von Bremen gleich-  
falls Grund und Boden besaß.

<sup>7)</sup> Zappenberg I. 71 (B. 1471; St. 2177).

<sup>8)</sup> Scholion 56 (SS. VII, 331): Ferunt archiepiscopum Coloniensem,  
Hermannum, veterem de Brema querimoniam renovasse. Sed et ipse  
tam auctoritate Bezelini quam triennali silentio repulsus, archiepiscopo  
nostro satisfecit et per integrum mensem Coloniae in convivio secum  
habuit.

hatte. In der That, so wenig wie früher unter Otto dem Großen Bruno von Cöln im Stande gewesen war den Erzbischof Adalbag von Hamburg in seiner Eigenschaft als Bischof von Bremen zur Unterordnung zu bringen<sup>1)</sup>, ebensowenig drang jetzt Hermann Beccelin gegenüber durch, sondern erlitt eine vollständige Niederlage, welche er selbst in ehrenwerther Weise dadurch besiegelte, daß er seinen bisherigen Gegner einen Monat lang in Cöln als Gast bei sich sah.

Den König hatte es unterdeß auch in Rymwegen nicht lange gehalten: schon am 21. Mai finden wir ihn im Friesischen zu Utrecht, laut zwei Urkunden, durch welche er in fortdauernder Pietät gegen die Sterbe- und Begräbnißstätte seines Vaters der bischöflichen Hauptkirche von S. Martin eine große aus confiscirten Gütern bestehende Landschenkung zumwies<sup>2)</sup>. Dann kehrte er nach Lothringen zurück, und zwar ging er zunächst nach Lüttich, wo er am 25. Mai das Pfingstfest feierte<sup>3)</sup> und auch die nächstfolgenden Tage verweilend mehrere Acte königlicher Günst und Freigebigkeit vollzog, welche abgesehen von der Schenkung einer Hufe Landes an einen wahrscheinlich in Rymwegen angestellten Forstsyndicus<sup>4)</sup>, sämmtlich niederlothringisch-flandrischen Klöstern galten. So geschah es, daß der König am 27. Mai einer Bitte des Bischofs Gerard von Cambrai und des Abtes Poppo von Stablo entsprechend sowie unter Zustimmung des Landesgrafen Balduin dem Kloster S. Ghislain (Hennegau) die auf

<sup>1)</sup> Adam l. II c. 5 (SS. VII, 307). Ueber den Ursprung und die ältesten Phasen des ganzen Streites s. R. Koppmann, Die ältesten Urkunden des Erzbischofthums Hamburg-Bremen S. 59.

<sup>2)</sup> Heda, *Histor. episcoporum. Ultraject.* 120, 121 (B. 1473, 1474; St. 2178, 2179). Objecte der Schenkung waren erstlich die praedia . . . Uphelte, Witthelte, Pithelo (l. Pithelte), quae Ulfo et frater eius in comitatu Trente tenere . . . visi fuerunt, et postea pro nefanda temeritate in iudicio victi . . . perdidere; zweitens die praedia . . . Sintherunge . . . Even . . . in comitatu Rodolphi, welche eben demselben gehört hatten . . . et quicquid de eorum praedio est inter Emese et Suveke. Reproducirt findet sich dies Diplom in holländischer Uebersetzung und ohne Angabe der Herkunft bei Arent to Bocop, Croenick der Biscoppen van Uttert, *Cod. diplom. Neerlandicus*, uitgegeven door het historisch genootschap te Utrecht, II serie, V, p. 85. Ueber eine angebliche Originalurkunde Heinrichs III. von demselben Datum, betreffend die Schenkung von Gröningen an St. Martin von Utrecht, wo damals noch Bernold Bischof war, Heda 121 (B. 1472; St. 2180) s. *Excurs I.*

<sup>3)</sup> *Annalista Saxo* 1040 (*Annal. Magdeburg* 1040) aus derselben Quelle wie oben.

<sup>4)</sup> von Spaen, *Oordeelkundige Inleiding tot de Historie van Gelderland*, IV *Cod. dipl.* p. 3 (St. 2181) und hieraus Sloet, *Oorkondenboek der Grafschappen Gelre en Zutphen* p. 158, nach einer mangelhaften Copie, der u. a. das Actum fehlt. Daß dieses aber nicht wohl ein anderes als Lüttich gewesen sein kann, ergibt sich aus Allem, was sonst über das Itinerar des Königs vom 25.—28. Mai feststeht. Das Schenkungsobject war eine Hufe in villa Groesbeeck, Stammsitz der Herrn von Groesbeeck, welche noch im vierzehnten Jahrhundert erbliche Administratoren des sog. Reichswaldes bei Rymwegen waren. v. Spaen a. a. O. p. 56 u. 57. Daher denn auch die Vermuthung, daß der syndicus forestarius in unserer Urkunde mit eben diesem Amte betraut gewesen sei.

der Villa Basilicas (Bassècles) haftenden Grafenrechte übertrug<sup>1)</sup>, worauf er dann noch am 28. Mai den beiden ehemals eng verbundenen, nun aber schon lange wieder getrennten Abteien S. Bavo zu Gent<sup>2)</sup> und S. Peter in Blandigny<sup>3)</sup> ihre Bestätigungen, die Immunität und sonstige Freiheiten bestätigte.

Den deutlichsten Beweis aber, wie sehr dem König darum zu thun war das Klosterwesen in diesen Gebieten zu heben, gab er dadurch, daß er von Lüttich nach Stablo ging, um hier gemäß einer Einladung des Abtes Poppo am 5. Juni der Einweihung der neuen Klosterkirche beizuwohnen<sup>4)</sup>. Mit ihm erschienen, gleichfalls von Poppo eingeladen, viele Bischöfe und Äbte<sup>5)</sup>, darunter, wie wir einestheils durch ein formell merkwürdiges Diplom für das Frauenkloster Nivelles, Stablo 5. Juni<sup>6)</sup>, anderentheils auf Grund einer alten mehr oder minder actenmäßigen Beschreibung der ganzen Feier<sup>7)</sup>

<sup>1)</sup> Miraeus, Opera diplom. III, 302; hiernach de Reiffenberg, Monum. pour servir à l'histoire . . . de Namur VIII, 320 (B. 1457; St. 2182).

<sup>2)</sup> Van den Bergh, Oorkondenboek van Holland en Zeeland I, 1 p. 50 (St. 2183; Wauters, Table chronologique I, p. 482). Die Grundlage für den Act wie für das Diplom bildete eine Immunitätsurkunde König Heinrichs II., 1003 Februar 5, Oorkondenboek I, 1, 46 (B. 925; St. 1343), vorgelegt von Abt Rumold.

<sup>3)</sup> A. van Lokeren, Chartes et documents de l'abbaye de Saint Pierre au Mont Blandin p. 86; noch nicht unter den Regesten, weder bei Stumpf noch bei Banters. Als Petent erscheint Abt Richardus, im Amte seit 1034 (f. v. Lokeren p. 79) und im Interesse seines Klosters schon einmal früher Petent, in einem etwas älteren Immunitätsdiplom Konrads II. 1036 Juli 4, Nymwegen, v. Lokeren p. 82 (Br. 224 nach Revue d'histoire et d'archéologie III, 209). Dieses differirt nun aber von dem entsprechenden Diplom Heinrichs III. zunächst erheblich in Bezug auf das Güterverzeichnis, dann aber auch noch in formeller Hinsicht durch eine eigenthümliche Strafandrohung, welche nicht einmal für die Zeit Konrads II. selbst als kanonisch gelten kann, so daß ernstliche Bedenken gegen die Echtheit bestehen. Jedenfalls diene das uns vorliegende Diplom Konrads II. nicht als Vorlage und Formel für die entsprechende Urkunde Heinrichs III. Die früheren Verhältnisse der beiden Abteien, namentlich die Verbindung, in der sie während des zehnten Jahrhunderts bis auf die letzten Zeiten Ottos II. gestanden hatten, sind zuletzt eingehend behandelt worden von S. Girsch, Jahrb. Heinrichs II. Bd. I S. 518 ff.

<sup>4)</sup> Monasterii Stabulaei . . . consecrationi presentes, id obtinente apud nostram celsitudinem abbatis eiusdem loci scilicet Popponis reverentia. Urkunde Heinrichs III. für Stablo vom 5. Juni 1040, Beyer, Urkundenbuch zur Gesch. der mittelhheinischen Territorien I, 367 (B. 1476; St. 2184). S. auch Vita Popponis abb. Stabul. c. 22, SS. XI, 307.

<sup>5)</sup> Vita Popponis l. 1.

<sup>6)</sup> Betrifft die Restitution der Ortschaft Nivelles mit allen daran haftenden Nutzungsrechten wie Markt, Zoll, Münze u. a. Abgedruckt bei Miraeus Op. dipl. I, 660 (B. 1477; St. 2195) und nochmals am Schluß dieses Bandes, Urkundliche Beilagen I, auf Grund einer Wiener Copie, durch welche der äußerst mangelhafte Text des Miraeus wesentlich verbessert wird.

<sup>7)</sup> Dedicatio ecclesiae Stabulensis, SS. XI, 367, nach Martène, Coll. II, 59 und einem selbständig neben Martène benutzten chartar. Stabul. ist in der uns vorliegenden Fassung erst nach dem 1048 erfolgten Tode des Abtes Poppo unter seinem Nachfolger Petrus entstanden.

feststellen können, die Erzbischöfe Hermann von Cöln und Decelin von Hamburg-Bremen, die Bischöfe Rithard von Lüttich, Gerard von Cambrai, Richard von Verdun, Theoderich von Metz, Bernold von Utrecht, Hermann von Münster und ein Bischof Rudolf, wahrscheinlich von Schleswig, also Suffragan Decelins<sup>1)</sup>, während wir uns bezüglich der anwesenden Aelte mit begnügen müssen, es als wahrscheinlich zu bezeichnen, daß sich Benedict der Abt von Burttscheidt unter ihnen befand. Denn ihm überließ der König damals laut einem Diplom vom 6. Juni<sup>2)</sup> alle die Hörigen, welche bisher dem Königshofe zu Burttscheidt gedient hatten. Endlich als Vertreter der höheren Laienwelt wären außer dem König noch namhaft zu machen: die lothringischen Herzoge Gozelo und Gotfried, Vater und Sohn, und Graf Heinrich von Luxemburg, der spätere Baiernherzog. Die Feier selbst begann damit, daß die niedere Geistlichkeit und die Menge der Laien mit den Reliquien der Schutzheiligen SS. Remaculus und Justus und unter Abführung von Liedern außen um die Klostermauer einen Rundgang machten und am Schlusse desselben das Thor weihten<sup>3)</sup>. Dann kehrten sie ins Innere zurück, wo der König umgeben von den Prälaten und den übrigen Fürsten ihrer wartete, um von einem der Bischöfe, vermuthlich Rithard von Lüttich<sup>4)</sup>, eine Predigt halten zu lassen, nach deren Beendigung er sogleich einige Gnadenacte zum Besten des Klosters vollzog. So beschenkte er es mit zwölf Hufen und dreißig Hörigen aus seinem Hofe Amblebe<sup>5)</sup>; seine Hauptgabe aber bestand in der Bewilligung eines zweitägigen Jahrmarktes, welcher immer am ersten Juni gehalten werden sollte und von ihm sowie von dem Luxemburger Grafen Heinrich durch Bornahme von Kaufgeschäften auf der Stelle symbolisch eröffnet wurde<sup>6)</sup>. Nun erst betrat man die Kirche und vollzog deren Weihe, wobei der König sich als besonderen Verehrer des h. Remaculus aufs Neue in der Weise bethätigte, daß er selbst die Bahre mit den Reliquien des Heiligen tragen half und mitten im Hochamt, nämlich

<sup>1)</sup> Rodulphi episcopi, ceterorum omnium, ganz am Ende der Reihe, ohne weiteren Zusatz. Wäre der Bischof Rudolf von Paderborn (1036—1051) gemeint gewesen, so würde doch schwerlich das Paderbornensis gesetzt haben. Bischof Rudolf von Schleswig — in Decelins Gefolge auch bei der Weihe des Marienklosters in Münster 29. December 1040 f. unten — reg. 1026—1045. Rappenberg im Archiv f. ä. d. Geschichtskunde IX, 402 und SS. VII, 392.

<sup>2)</sup> Lacomblet I, 108 (St. 2186).

<sup>3)</sup> Dedicatio l. 1.

<sup>4)</sup> rex . . . in plebem sermonem episcopo facere praecepit. Dedicatio l. 1. Rithard von Lüttich war Ordinarius des Klosters; außerdem aber heißt es in der Vita Popponis c. 22: ad id negotii (sc. consecrationem) Herimannum Agrippinae Coloniae archipraesulem Nizonemque Leodicensem evocavit (Poppo).

<sup>5)</sup> Dedicatio l. 1. ohne eines darauf bezüglichen Diploms Erwähnung zu thun, während der Verfasser der Vita ein solches kannte und benutzte.

<sup>6)</sup> Ibidem und Vita c. 22.

nach dem Evangelium, eine große Privilegien- und Urkundenbestätigung vornahm<sup>1)</sup>. Erhalten hat sich davon ein am 5. Juni datirtes Diplom<sup>2)</sup>, welches der Abtei außer der altbegründeten Befreiung der Klosterhöfe von Vogteilaften hauptsächlich noch zweierlei sichern sollte: erstlich einige aus der Zeit Heinrichs II. und Konrads II. stammende Gütergeschäfte<sup>3)</sup>, zweitens aber — und darauf hatte, wie es scheint, Abt Poppo selbst angefangen immer wieder hervortretender Gegenbestrebungen das größte Gewicht gelegt<sup>4)</sup> — die enge auf Gemeinschaft des Oberhauptes beruhende Verbindung mit dem Nachbarloster Malmehy. Nicht erhalten dagegen oder doch noch nicht wieder zu Tage gekommen ist eine feierliche Bestätigung, welche der König damals einem Schutzbrief des Papstes Gregor V., seines Großonkels, für Stablo und Malmehy vom 2. Juni 996 erteilte<sup>5)</sup>, wie uns denn auch über einen auf das uns vorliegende Diplom vom 5. Juni bezüglichen Nachtragsact, den der König zufolge der Einweihungsschreibung<sup>6)</sup> später bei einem Aufenthalte in Aachen vollzogen hat, ein urkundliches Zeugniß durchaus abgeht.

Während nun der König Monate lang im westlichen Deutschland namentlich auf lothringischem Boden höchst friedlichen Geschäften oblag, hatte sich zugleich immer deutlicher herausgestellt, daß die vertrauensvolle Friedfertigkeit, welche er in seinen vorjährigen Irrungen mit Herzog Bretislav von Böhmen an den Tag gelegt hatte, verfehlt gewesen, daß er von jenem hintergangen war. Denn anstatt, daß Bretislav gemäß dem früher erwähnten und durch die Geiselnhaft seines Sohnes so feierlich verbürgten Vertrage<sup>7)</sup> sich selbst dem Könige gestellt und „dessen Befehlen gehorcht“ hätte<sup>8)</sup>, blieb er vielmehr beharrlich in Böhmen, trat mit König Peter von Ungarn, dem erklärten Feinde des deutschen Reiches, in enge Verbindung und

<sup>1)</sup> Ibidem.

<sup>2)</sup> Im Auszug *Dedicatio* l. 1.; aber vollständig bei Beyer I, 367 (B. 1467; St. 2184) und L. Polain, *Recueil des ordonnances de Stavelot*, p. 13.

<sup>3)</sup> U. a. einen Gütertausch mit der Abtei S. Maximin 1033—1036. S. die hierauf bezügliche Urkunde Beyer I, 358.

<sup>4)</sup> *Vita c. 22*, besonders am Ende: *Sed et beatus Poppo, ut Malmundarienses professionis suae sponsonem apud Stabulaus agerent, perpetua lege stabilivit atque exinde in omnes successores huiusmodi sententia exivit.*

<sup>5)</sup> *Dedicatio* l. 1.: *Post evangelium vero sollempnis missae . . . privilegium Gregorii papae . . . regali etiam auctoritate corroboravit. Gemeint ist ohne Zweifel Jaffé, Reg. 2958, oder, da dieses Stück in der uns vorliegenden Form anstößig, das verlorene Original.*

<sup>6)</sup> *Dedicatio*: *ad obstruenda in futurum praeiudicia in generali Aquigrani palatio optimatum suorum atque sulicorum deliberatione suaque praesentia ratum fieri discernendo sancivit*, also etwa Ende Januar 1041 (B. 1484, 1485; St. 2203, 2204) oder Anfang Juni 1041 (B. 1492, 1493; St. 2214, 2215).

<sup>7)</sup> S. oben S. 70.

<sup>8)</sup> *seque ipsum venturum et imperata facturum, licet ficto, promississet.* Herim. Aug. Chron. 1039.

ließ sich in Erwartung eines baldigen Zusammenstoßes mit den Deutschen aus Ungarn Hülfsstruppen kommen, nach Cosmas drei Legionen, etwa dreitausend Mann<sup>1)</sup>, welche er zusammen mit seinem mährischen Aufgebot an die Nordgrenze von Böhmen schickte, und dem Grafen Pribos von Bilin unterstellte<sup>2)</sup>, während er sich selbst vorbehielt sein Land gegen einen etwa von Westen her erfolgenden Angriff zu vertheidigen.

Unter diesen Umständen zögerte denn auch König Heinrich nicht zum Kriege zu rüsten und sein Heer zu bilden auf Grund eines allgemeinen Aufgebots, welches wahrscheinlich kurz nach Pfingsten, also etwa in den Tagen der Kirchweihe von Stablo und der damit verbundenen Fürstenzusammenkunft, erfolgte<sup>3)</sup>. Er selbst ging von Stablo über eine Villa Bethleem, welche man neuerdings in der Nähe von Löwen gesucht hat<sup>4)</sup>, zunächst ins obere Lothringen nach Metz, wo er in der zweiten Hälfte Juni zufolge je einer Urkunde für das Maria-Magdalenenstift vom 16.<sup>5)</sup> und das S. Paulskloster in Verdun<sup>6)</sup> vom 17. d. M. verweilte, um sich dann sogleich weiter ins Elsaß zu begeben und zwar über Moyer-Bic (nordöstlich von Nancy), laut einer vom 18. datirten Urkunde<sup>7)</sup> für eine von den Schwestern der verstorbenen, dem Luxemburger Hause entstammenden Kaiserin Kunigunde, Namens Abense<sup>8)</sup>, welche wohl schon lange wegen Vorenthaltung ihres schwesternlichen Erbtheils klagbar war, jetzt aber endlich von dem König durch eine Landshentung entschädigt

<sup>1)</sup> Herim. Aug. Chron. 1040 (epitom. Sangall. auf dem u. a. beruhen Annal. Hildesh. 1041, welche Veribach, Forschungen X, 446 irrthümlich als Original behandelt hat); Annal. Altah. 1041 und Cosmas l. II c. 11. Die Berechnung der legio = 1000 Mann nach Giesebrecht, Kaiserzeit I, 825, 826.

<sup>2)</sup> Cosmas l. I.

<sup>3)</sup> Rex . . . pentecosten Leodio celebravit, deinde expedicionem suam in regionem Boemie pro vastatione Polonie destinavit, et eo prosperans . . . Annalista Saxo 1040. Zu spät ist jedenfalls die Zeitbestimmung Annal. Altah. 1040: Eiusdem anni autumnus rex bellum indixit Boemico regno.

<sup>4)</sup> St. 2186, von dem auch die Vermuthung bezüglich der Lage herrührt.

<sup>5)</sup> Ins Werk gesetzt durch die vereinigten Bestrebungen der letzten Bischöfe und einiger Diöcesanen, unter denen sich Ermenfried, der Prior der Kirche, durch Eifer und Opferwilligkeit außerordentlich hervorthat, (Ermenfridus) prior reaedificator, wie er in dem hier angegebenen Bestätigungsdiplom Heinrichs III. heißt. Letzteres ist mir nur bekannt in einem Auszuge bei Clouet, Histoire de Verdun II, 53, ohne Angabe der Quelle und mit entschieden fehlerhaften Jahresdaten, nämlich indictione VII, welche zu 1039 gehört und anno dom. incarn. MXLI, während dessen der König unseres Wissens gar nicht in Metz gewesen ist. Den Ausschlag für 1040 giebt Tagesdatum und Actum: XVI Kal. Julii . . . Metis in Verbindung mit dem nächstfolgenden Stück vom 17. Juni, St. 2187, wo die Datumszeile, wie es scheint, in Ordnung ist.

<sup>6)</sup> St. 2187 nach Mittheilung von Perz.

<sup>7)</sup> J. F. Böhmer, Acta imperii selecta p. 51 (St. 2188).

<sup>8)</sup> Ueber deren Stellung innerhalb des Luxemburgischen Stammbaumes s. Hirsch, Jahrb. Heinrichs II. Bd. I S. 537.

wurde<sup>1)</sup>. Am 22. Juni war Heinrich, wie wir einer durch seine Mutter, die Kaiserin Gisela, erwirkten Privilegienbestätigung für das alemannische Kloster Pfeffers<sup>2)</sup> entnehmen, in Straßburg, indessen auch hier nur vorübergehend, da er uns schon am 2. und 4. Juli in einer der Hauptpfalzen des rheinischen Frankens, in Tribur begegnet. Es beschäftigten ihn dort noch die besonderen Verhältnisse des Elsaß, wie aus einer Güterbestätigung erhellt, welche er am 3. Juli dem Abte Folmar von Weißenburg ertheilte<sup>3)</sup>, während das sachlich verwandte Diplom für das venetianische Frauenkloster S. Zacharias und Pancratius vom 2. Juli<sup>4)</sup> dafür spricht, daß in Tribur auch über Angelegenheiten von allgemeinerer Bedeutung verhandelt wurde.

Was aber wäre nun wohl dringender gewesen als die Bewältigung des rebellischen Böhmenherzogs und der Bundesgenossen, welche dieser außerhalb wie innerhalb seines Landes gefunden hatte? In der That war dies das nächste Ziel, welches der König zu erreichen suchte. Er verfuhr dabei in der Weise, daß er zwei Heere gegen Böhmen aufstellte, welche beide zu gleicher Zeit, das eine unter dem Markgrafen Edehard von Meißen und Erzbischof Bardo von Mainz aus Sachsen gebildet, von Norden, das andere, hauptsächlich aus Baiern Franken und Hessen bestehend unter des Königs eigener Führung von Baiern aus angreifen und sich dann, wie man nach dem glücklicheren Gange der Dinge im folgenden Jahre annehmen darf, im Innern von Böhmen vereinigen sollten. Festgestellt wurde dieser Plan wahrscheinlich zwischen dem König und dem Markgrafen Edehard persönlich, da jener den 20. und 21. Juli in Goslar verweilte und hier am ersten Tage dem Hochstift Meißen, unter Bischof Nico, eine Schenkung machte, für welche sich neben Erzbischof Hunfrid von Magdeburg und Bischof Radeloh von Naumburg Edehard ver-

<sup>1)</sup> Rämlich: tale praedium quale visi sumus possidere in villa que dicitur Morlinga in pago . . . Musiligeuwe in comitatu . . . Viridunensi, und zwar pro reconciliacione et proclamacione illorum prediorum que ipsa (Abenze) repetebat et que ei contingebant ex parte sue sororis, contactalis Heinrici imperatoris et que dicebat sibi pertinere hereditario iure.

<sup>2)</sup> Herrgott, Geneal. Habsburg. II, 114 (B. 1478; St. 2189). Als Grundlage diente das entsprechende Diplom Konrads II. vom 30. Januar 1032, Herrgott II, 110 (B. 1379; St. 2029; Br. 173).

<sup>3)</sup> Schöpfung, Alsatia diplom. I, 160 (B. 1479; St. 2191), wiederholt im Wesentlichen nur das Diplom Konrads II. vom 5. April 1030, Schöpfung I, 157 (B. 1359; St. 2003; Br. 141).

<sup>4)</sup> Cornelius, Eccles. Venetae Decad. XIII<sup>b</sup>, p. 357 (St. 2190), meistens nur wörtliche Nachbildung der Urkunde Konrads II. vom 16. April 1037, Cornelius l. l. p. 356 (St. 2086; Br. 230). Ueber die eigenthümliche Narratio, aus der erhellt, daß es sich hier um die Erfüllung einer Bitte handelt, welche die Äbtissin Bona einst dem König persönlich vorgetragen hatte, dum ibi (in finibus Venetiarum . . . prope Palatium) causa orationis presentes fuimus, also 1037 oder 1038, s. oben. S. 41.

wandt hatte<sup>1)</sup>. Auch dem Bischof Kadeloh selbst, der nach wie vor zugleich als Kanzler für Italien diente<sup>2)</sup>, erwies der König in Goslar eine besondere Gunst, indem er dem Bisthum Raumburg laut Urkunde vom 21. Juli einen bedeutenden Landcomplex in den Gauen Waita und Tuchurin (Teuchern im Weiskensfelder Kreis) als Eigenthum überließ<sup>3)</sup>. Hierauf begab Heinrich sich ins Hessische und unterhielt dabei wiederum mit einer Mehrzahl von Fürsten und Großen einen persönlichen Verkehr, der hauptsächlich wohl dem bevorstehenden Feldzuge gegen Böhmen gegolten haben wird. So gelang es ihm bei einem Aufenthalt in Frizlar<sup>4)</sup>, dessen Tagesdatum sich nicht mehr genau ermitteln läßt, zwischen Erzbischof Barbo von Mainz und Bischof Theoderich von Metz (Bruder der verstorbenen Kaiserin Kunigunde) als Beistand des Frauenklosters Kaufungen bezüglich streitiger Zehnten einen Vergleich zu stiften, als dessen Zeugen uns urkundlich namhaft gemacht werden: außer der Abtissin Hildegard von Kaufungen die Bischöfe Sigibodo von Speier, Rudolf von Paderborn, Luidger von Como, sowie die Grafen Udo, Benno, Reginhard, Thiemmo, während die Bögte der beiden Parteien Werner im klösterlichen, Godebold im erzbischöflichen Interesse am Geschehniß selbst theilnahmen. In anderer Umgebung finden wir den König dann wieder zu Hersfeld, als dort die neue, unter Abt Meginher erbaute Krypta die Weihe empfing: es waren Erzbischof Hunfried von Magdeburg, Bischof Kadeloh von Raumburg

<sup>1)</sup> Gersdorf, Cod. dipl. Saxoniae regiae, Abth. II, Bd. I, p. 27 (St. 2192). Object war das castellum Bichni-Püchau.

<sup>2)</sup> Dagegen fand in der Leitung der deutschen Kanzlei damals ein Wechsel statt, indem Eberhard an die Stelle Theoderichs trat. B. 1478; St. 2189 vom 22. Juni als Schlußstück der von Theoderich recognoscirten Reihe, und B. 1479; St. 2191 als Beginn der Epoche Eberhards, welche unseres Wissens bis zum 8. November 1042 dauerte.

<sup>3)</sup> Lepsius, Gesch. der Bisch. des Hochst. Raumburg I, 203 (St. 2193) mit topographischen Erläuterungen. Es handelte sich dabei um alles das, quicquid per beneficium Sememiz tenuit.

<sup>4)</sup> Nobis igitur Frideslare venientibus episcopis Sigibodone Spirensi etc. so läßt sich der König selbst vernehmen in einem noch vorhandenen Originaldiplom vom 27. Juli, Eschwege, K. F. Stumpf, Acta imperii p. 54 (St. 2195). Es ergibt sich zugleich hieraus, daß der Vorgang in Frizlar, Abtretung gewisser Kaufunger Güter an Mainz zur Ablösung des dem Erzstift schuldbigen Pfennzehnten, nur den Schlußact bildete in einer Reihe von anscheinend schwierigen und unerquicklichen Verhandlungen, welche bedeutend weiter bis in die Zeit Konrads II. zurückreichten. Denn während schon damals Barbo erreichte, daß der Kaiser seine Ansprüche auf einen allgemeinen Pfennzehnten decimationem in Hassia ab antecessoribus suis diu requisitam als zu Recht bestehend anerkannte, omnis Cophungensis coenobii, immo ut de antiquioribus loquamur Cassellensis diu restitit familia, scilicet senioris sui Theoderici Mettensis . . . episcopi, cui eandem tunc concessimus adiutori, confisa. Und vorher: Novissime idem . . . episcopus T. nostro nostrorumque prudenti circumventus consilio . . . archipresbiter B. decimationem recognovit, quam postea datis prediis et mancipiis per concambium recepit.

und Bischof Hunold von Merseburg<sup>1)</sup>, welche mit Zustimmung des Erzbischofs Bardo und in Gegenwart des Königs die Consecration vollzogen.<sup>2)</sup> Was den Tag betrifft, so können wir nur sagen, daß sie ebenso wie der oben erwähnte Aufenthalt des Königs in Fricklar höchst wahrscheinlich stattfand zwischen dem 21. Juli (Goslar) und dem 27. (28.) d. M., wo der König in Eschwege verweilte und außer dem bereits angezogenen Diplom über den Mainz-Kaufunger Zehntenvergleich noch für den Bischof Hunold von Merseburg<sup>3)</sup> und Abt Meginher von Hersfeld<sup>4)</sup> Urkunden zur Bestätigung ihres gesammten Rechts- und Besitzstandes ausstellte.

Unmittelbar darauf eilte er nach Baiern, war am 11. August, wie wir einem Bestätigungsdiplom für Erzbischof Hunfrid von Magdeburg entnehmen<sup>5)</sup>, in Regensburg, am 15. aber stand er zu Cham am oberen Regen, wo sich unterdessen sein Heer gesammelt hatte<sup>6)</sup>; und eröffnete nun, während sich genau an demselben Tage das deutsche Nordheer unter Eckhard und Bardo im mittleren Elbthal bei Donin (Dohna bei Pirna) aufstellte<sup>7)</sup>, seinerseits die Feindseligkeiten mit einem langsamen Vormarsch in die große vom oberen Cham durchströmte Senkung des Böhmerwaldes, welche nach der deutschen Seite hin durch den langgezogenen Berggrücken des hohen Bogen verdeckt, gegen Böhmen zu ein breites offenes Thor bildet, und wenn einmal im Besitz eines feindlichen Heeres diesem die Möglichkeit gewährt sich frei in das Innere des

<sup>1)</sup> Früher Propst in Halberstadt, regierte in Merseburg als Nachfolger Bruns seit den letzten Monaten 1036, Annal. Hildesh. 1036. Daher wenn der sächsische Annalist (SS. VI. 684) den Tod Bruns und die Succession Hunolds unter 1040 verzeichnet, so liegt hier ein Irrthum vor.

<sup>2)</sup> Lambert, De institutione Hersveld. eccl. (1040) SS. V, 140 und Annal. 1040.

<sup>3)</sup> K. F. Stumpf, Acta imperii p. 53 (St. 2194) mit ausdrücklicher Bezugnahme auf die Restitutionsurkunden Heinrichs II. vom 4. (5.) März 1004, B. 948, 949; St. 1373, 1374.

<sup>4)</sup> Wend, Hessische Landesgesch. Bb. III. Urkundenbuch S. 50 (St. 2196). Das Diplom will erneuern die praecepta domni Ottonis primi imperatoris, Otto I. vom 6. Febr. 968, Wend S. 31 (St. 444), schließt sich aber, entsprechend der weiteren Bezugnahme auf die edicta Karoli imperatoris, in der Contextfassung nicht an dieses Schriftstück an, sondern an das Privileg Karls d. Gr. vom 5. Jan. 775, Wend S. 6 (Sickel, Acta Karolinor. II, p. 25. K. 34).

<sup>5)</sup> Höfer, Zeitschrift f. Archäologie II, 163 (St. 2198). Es will bestätigen die ganze Reihe der auf Magdeburg bezüglichen Kaiserurkunden (precepta imperatorum) von Otto I. bis auf Konrad II. — Zur Kritik von B. 1480; St. 2197, aus Regensburg, aber vom 29. Juli f. Excurs I.

<sup>6)</sup> Exercitum in assumptione sancte Marie Camba adunavit. Annalista Saxo 1040. Etwas anders, aber schwerlich richtiger stellt Cosmas die Sache dar, wenn er den König zunächst ex utraque parte Rezne (Regen) ein Lager beziehen und dann am folgenden Tage pertransiens castrum Kanb gegen den Böhmerwald, silvae quae dirimit Bawariam atque Boemiam vorrücken läßt. SS. IX, 72.

<sup>7)</sup> Annalista Saxo 1040.

Landes zu ergießen.<sup>1)</sup> Eben deshalb aber hatte andererseits Bretislav nichts Siligeres zu thun gehabt als diesen wichtigen Paß zu sperren und, wie es scheint, ungefähr da, wo er sich zwischen dem heutigen Neumarkt und Neugedein am tiefsten senkt,<sup>2)</sup> unter dem Schutze weiter und dichter Waldstreden mit seinen böhmischen Kerntruppen eine Stellung eingenommen, deren natürliche Festigkeit noch durch quer über die Straße gelegte Berhaue<sup>3)</sup> bedeutend erhöht wurde.

König Heinrich ging denn auch bei seinem weiteren Vormarsch keineswegs so leichtfertig und unvorsichtig zu Werke, wie uns Cosmas in seiner ebenso phrasenhaften wie parteiischen Darstellung glauben machen will<sup>4)</sup>, sondern verfuhr nach einem wohlüberdachten, an und für sich gewiß ganz richtigen Plan, wenn er seine Macht theilend den Markgrafen Otto von Schweinfurt, Vorsteher der im Nordgau gelegenen böhmischen Mark, mit tausend Baiern seitwärts detachirte, um den Feind zu umgehen, beziehungsweise ihm in den Rücken zu fallen<sup>5)</sup>, und zugleich gegen die Front der feindlichen Stellung eine andere Abtheilung vorschob, welche vorzüglich aus Hessen gebildet<sup>6)</sup> von dem Grafen Werner, dem Primicerius und Bannerträger des Königs, befehligt wurde. Diese sollte höchst wahrscheinlich nur recognosciren, aber verleitet hauptsächlich von Werner, der sich vermaß die böhmischen Werke mittelst eines Handstreiches nehmen zu wollen, ging die ganze Schaar zu weit vor<sup>7)</sup> und gerieth — es war am 22. August<sup>8)</sup> — in eine Schlucht, wo oben durch Wald gedeckt

<sup>1)</sup> Ich folge hier der eingehenden und treffenden Characteristik, welche Perlbach, Forschungen X, 445, seinerseits wieder gestützt auf historisch-topographische Monographien, von den einschlagenden Terrainverhältnissen gegeben hat.

<sup>2)</sup> Perlbach a. a. D.

<sup>3)</sup> Obstructio . . in saltu (Annalista Saxo 1040); praestructio seu municio silvae (Herim. Aug. Chron. 1040); obstruere vias per silvam (Cosmas I. II c. 3.). Vielleicht ist dabei an einen ständigen Grenzwall zu denken, wie er später in slavischen Gebieten, so in Schlessen, aber auch in Böhmen selbst vorkommt. S. Perlbach a. a. D. S. 446, nach einer mündlich mitgetheilten Vermuthung Wattenbachs.

<sup>4)</sup> I. II c. 9, 10.

<sup>5)</sup> Annalista Saxo 1040, dessen sonst so vortreffliche Quelle nur darin der Berichtigung bedarf, daß Otto nicht explorandi causa vorrückte, sondern, wie deutlich aus Herim. Aug. Chron. 1040 erhellt und wie auch durch die Stärke seiner Truppe wahrscheinlich wird, um an seinem Theile mitzuwirken an dem vom König beschlossenen Doppelangriff: ad praestructionem seu municionem silvae citra et ultra expugnandam. Herim. Aug. Chron. 1040. Näherlich urtheilt Perlbach a. a. D. S. 447.

<sup>6)</sup> S. unten Anm. 3 u. 4.

<sup>7)</sup> comes Werinherus ceteris auctor audendi factus, dum cum eis insidiarum ante se ignarus saltum incaute iniit, inter angusta semitarum fauces devenere, Annal. Sangall. maior. 1040. Quidam ex latere regis emissi, sperantes se fortiter facturos, obstructionem quandam in saltu expugnaturi, inconsulte processerunt. Annalista Saxo 1040.

<sup>8)</sup> Auf den 23. wird die Katastrophe verlegt von dem noch nicht ermittelten Gewährsmann, dem Aventin, Annal. Boior. I. V p. 408 folgte, und auf den 24. von dem Kalendar. neerol. infer. mon. Ratispon. B. F. III, 484. Aber beide unrichtig, da der 22. gesichert ist durch die übereinstimmende Datirung des

der Feind lauerte, um die unten dahin ziehenden Deutschen mit einem Pfeilregen förmlich zu überschütten. An Gegenwehr war bei der Beschaffenheit des Ortes nicht zu denken, und ebensowenig an Entkommen, so daß, wer sich nicht gefangen gab, in dem Hinterhalt das Leben verlor. Zu den Erschlagenen gehörte vor Allem Graf Werner selbst „der Anstifter des Wagnisses“ wie ihn der zeitgenössische Annalist von S. Gallen bezeichnet<sup>1)</sup>; aber auch andere Vasallen des Königs kamen um<sup>2)</sup>, ferner Graf Reginhard, Majordom und Bannerträger von Fulda<sup>3)</sup>, mit den erlesensten Dienstmannen des Klosters<sup>4)</sup> und Buggo, vermuthlich ein Graf aus der Rheingegend<sup>5)</sup>. Mittlerweile hatte die bairische Abtheilung unter Markgraf Otto die ihr aufgetragene Umgehung trotz aller Terrainschwierigkeiten glücklich ausgeführt, und hatte ferner ohne Zweifel in der Meinung, daß der König den Feind in der Front beschäftige, am 23. August<sup>6)</sup> die böhmischen Werke von der entgegengesetzten Seite also von Osten her angegriffen<sup>7)</sup>, aber allerdings nur, um alsbald ein ähnliches Mißgeschick zu erleiden, wie es Tags zuvor den Grafen Werner und seine Schaar betroffen hatte. Standen jenen doch sogar, unserer ältesten deutschen Quelle zufolge<sup>8)</sup>, dieselben Bogenschützen gegenüber, welche die Hessen vernichtet hatten, und zielten auch jetzt wiederum so gut, daß ein großer Theil der Baiern, darunter ein Graf Gebhard<sup>9)</sup>, todt auf dem Platze blieb oder gefangen wurde, während die übrigen die Flucht ergriffen und es nur den vermittelnden Bemühungen ihres Landsmannes, des Eremiten Günther, zu verdanken

Annalista Saxo 1040, Herim. Aug. Chr. 1040, Annal. necrol. Fuld. maior. 1040 (B. F. III, 110) und Kalendar. necrol. Weissenburg. B. F. IV, 313.

<sup>1)</sup> S. vor. Seite Anm. 7.

<sup>2)</sup> Annalista Saxo 1040.

<sup>3)</sup> Annal. Saxo 1040, Annal. necrol. Fuld. maior. 1040, Lambert Hersf. Annal. 1040, Kalendar. necrol. Weissenb. I. I. und Aventin I. I.

<sup>4)</sup> cum electissimis ex familia sancti Bonifacii. Annal. Saxo 1040. Einzelne nennt das annalistische Todtenbuch von Fulda (nur auszugsweise B. F. III, 160, vollständig bei Schannat, Histor. Fuld. Cod. Prob. p. 480): Uotilo, Wolframnus, Gebini, Wolfram, Dudare, Memewin, Richmunt.

<sup>5)</sup> Genannt im Necrol. Weissenburg. I. I.

<sup>6)</sup> Annalista Saxo 1040, Herim. Aug. Chron. 1040. S. auch Kalendar. necrol. Salisburg. (Mon. Boica XVI, 391 u. B. F. IV, 581) und S. Emmerammi antiqui. (Mon. Boica XIV, 391) beide zu X. Kal. Sept., während das Kalendar. necrol. infer. Mon. Ratisp., welches wir schon vor. S. Anm. 8 eines Irrthums zeihen mußten, auch hier wieder unrichtig datirt, nämlich VII. Kal. Sept. = 26. August.

<sup>7)</sup> Annalista Saxo 1040, Herim. Aug. Chron. 1040.

<sup>8)</sup> Annalista Saxo 1040.

<sup>9)</sup> ibidem: Gebhardus comes, Wolframus, Thietmarus cum pluribus Bawaricis militibus. Gebhard erscheint außerdem in den bereits citirten Necrologien von Niebermünster und Salzburg, Wolfram in dem Salzburger, während das von Niebermünster außer Gebhard noch Bertholt namhaft macht. Perlbach, Forsch. X. 449, bezeichnet daher Wolfram als Vasallen der Salzburger Kirche und Bertholt als Lehnsmann des Bischofs von Regensburg. In dem Necrol. S. Emmerammi M. B. XIV, 391 heißt es ganz generell zum 23. August: Occisio Bojoriorum in Boemia. An Schwaben ist vielleicht zu denken bei einer entsprechenden Notiz des Todtenbuches von S. Gallen, S. 50: X. Kal. Sept. obitus Werinharri et Richwini aliorumque multorum a Boemanis occisorum. Indessen, da die Eintragung sehr spät ist, erst dem XII. Jahr-

hatten, wenn sie unbesiegt wieder nach Baiern kamen<sup>1)</sup>. Erfolge erzielten die deutschen Waffen dies Mal überhaupt nur im Norden von Böhmen, nachdem es dem Markgrafen Eckhard und Erzbischof Wardo durch Befestigung des Grafen Pritos<sup>2)</sup> gelungen war, sich und ihrem kleinen Heere die Pässe des Landes zu öffnen. Hierauf nämlich rückten sie am 24. August in Böhmen ein und begannen, nachdem sie Plumez (heutzutage Kulm) passiert hatten<sup>3)</sup>, Alles, was ihnen in den Weg kam, mit Feuer und Schwert zu verwüsten, wobei sie von Pritos so wenig gehindert wurden, daß bei einem Treffen am 31. August der Verlust der Deutschen, wie es scheint, nicht mehr betrug als drei edle Herren, Vasallen eines nicht näher bekannten Stiftes oder Klosters in Sachsen<sup>4)</sup>. Aber obwohl nun Ende August auf dem nördlichen Kriegsschauplatz die Lage der Dinge für die Deutschen verhältnißmäßig günstig war, obwohl es ferner dem König schwerlich an frischen Truppen fehlte, mit denen er auch nach den Verlusten des 22. und 23. August noch einen Hauptstoß hätte führen können, so wirkten doch jene Unfälle außerordentlich entmuthigend auf ihn ein, und hatten zur Folge nicht nur, daß er selbst den Rückzug antrat<sup>5)</sup>, sondern auch, daß er eine Gesandtschaft abordnete, welche geführt von dem Eremiten Günther sein Nordheer veranlassen sollte, das Gleiche zu thun<sup>6)</sup>. In der That kam es, vermuthlich zu Gnenin, jetzt Brüx an der Elbe, bis wohin nach Cosmas<sup>7)</sup> Eckhard mit seinen Sachsen vorgebrungen war, in den ersten Tagen des Septembers durch Günthers Einfluß zu einem Vertrage<sup>8)</sup>, in Folge dessen auch jene Böhmen

hundert angehört, so beziehe ich sie lieber auf den 22. August und deute Werner auf den heftigen Grafen dieses Namens.

<sup>1)</sup> Et qui in provincia adhuc (d. h. nach dem 22. und 23. August) ex nostris remanserunt, interveniente Gunthario heremita, incolomes educti redierunt. Rex vero etc. Herim. Aug. Chron. 1040. Wenn Giesebrecht, Kaiserzeit II, 351, gestützt hierauf annahm, daß Günther bereits auf dem Hinwege die Abtheilung Ottos begleitete, so hat Perlbach a. a. O. S. 450 mit Recht darin eine Ungenauigkeit gesehen. Andererseits aber kann ich Perlbach gegenüber nicht zugeben, daß Hermanns Angabe auf einem Mißverständnisse beruhe, nämlich auf ungenauer Kunde dessen, was Günther später als Beistand der an das Nordheer gerichteten Gesandtschaft geleistet hat, nach Annalista Saxo 1040, s. unten. Denn das Schweigen des Annal. Saxo über die Rolle, welche Günther in der Darstellung Hermanns spielt, beweist ebensowenig gegen die letztere wie das Schweigen Hermanns über die Operationen des Nordheeres gegen die Quelle des Annal. Saxo; beide sind durchaus unabhängig von einander und in ihrer Art einseitig, ergänzen sich aber vortreflich auch in Bezug auf den Eremiten Günther.

<sup>2)</sup> Cosmas I. II c. 11, SS. IX, 74.

<sup>3)</sup> Cosmas, I. I. Das Datum aus Annalista Saxo 1040: Saxones . . cum parva admodum manu die dominica IX. Kal. Septembris violenter introierunt et per 9 dies potestative peragrantes . .

<sup>4)</sup> Tres tantum ibi illustres de nostratibus Geroldus, Radulfus et Bucco II. Kal. Sept. proeubuerunt. Annal. Saxo 1040.

<sup>5)</sup> Rex vero plurimis militum et procerum amissis, infecto interim negotio discessit. Herim. Aug. Chr. 1040. Aehnlich Annal. Altah. maior. 1040.

<sup>6)</sup> Annalista Saxo I. I.

<sup>7)</sup> I. II c. 11.

<sup>8)</sup> Venerabili viro Guntario monacho cum legatione regis adveniente et acta docente, reditum persuadente, pace data et accepta victores

wieder räumten und zwar ohne von Bretislaw belästigt zu werden. Wohl aber wandte sich, sobald der Herzog von der Verrätherlei des Priests Kunde erhalten hatte, sein ganzer Zorn gegen diesen: er ließ ihn blenden, außerdem noch an Händen und Füßen verstümmeln und schließlich den so Gefolterten ins Wasser stürzen<sup>1)</sup>.

König Heinrich finden wir während der ersten Zeit nach seinem Rückzuge damit beschäftigt einen neuen Bischof von Bamberg zu creiren, da Eberhard, das erste Oberhaupt dieses jüngsten von allen deutschen Bisthümern, am 13. August dieses Jahres<sup>2)</sup> nach einer fast drei und dreißigjährigen Regierung das Zeitliche gesegnet hatte. Am 8. September Mariä Geburt war der König selbst in Bamberg<sup>3)</sup> und wird wohl schon damals in Uebereinstimmung mit einem Wahlaet der Diöcesanen die Verfügung getroffen haben, daß einer von seinen Capellanen, der einer sächsischen Adelsfamilie entstammende und wohl gelittene Diacon Suidger, an Eberhards Stelle treten sollte<sup>4)</sup>.

exierunt. Annal. Saxo 1040. Cosmas, von der Tendenz geleitet die Erfolge des Nordheeres möglichst abzuschwächen, läßt den Occardus dux durch die Kunde von dem Mißgeschick seines Herrn (Imperator Henricus pugnat cum duce Brzeeczislao et turpiter fugatur. Böhm. Annalen unbekanntem Ursprungs in den späteren Cosmashandschriften zu 1041, SS. IX, 74) zunächst in schwere Zweifel gerathen, ob er den Kampf fortsetzen oder den Rückzug antreten soll, dann aber nach Verhandlungen mit dem siegreichen Bretislaw, bei denen beiderseits abgeschmackte Neben ausgetauscht werden, aus Böhmen abziehen, *invitus ceu lupus, qui cum amittit praedam et investigantibus canibus submittens caudam repetit silvam, sic dux Occardus cum magno dedecore repedit in Saxoniam.* SS. IX, 74.

<sup>1)</sup> Cosmas l. l.

<sup>2)</sup> Die Daten nach Annalista Saxo 1040, Herim. Aug. Chron. 1040, Lambert Hersf. Annal. 1040 und der gemeinschaftlichen würzburgischen oder bambergischen Quelle, welche Ekkehard Chron. univ. (1040) SS. VI, 195 und den sog. Annal. Wirceburg. 1039 SS. II, 243 zu Grunde liegt, in Verbindung mit dem zeitgenössischen Necrolog eines bambergischen Mittels, Girsch, Jahrb. Heinrichs II. Bb. I. S. 556, ferner dem späteren Kalender. necrol. eccl. cathedr. Bamberg. B. F. IV, 506; eccl. S. Michaelis B. F. IV, 503; Weltenburg. *ibid.* 571. Dem gegenüber steht allein Annal. necrol. Fuld. maior. 1039, B. F. III, 160 mit II. Id. Aug. = 12. August. Ein sehr altes, aber inhaltlich nichtsagendes Epitaphium auf Eberhard findet sich in dem Cod. Udalrici, Jaffé, Mon. Bamberg. p. 37.

<sup>3)</sup> Annalista Saxo 1040.

<sup>4)</sup> rex Henricus Suitgerum suum cappellanum, boni testimonii diaconem (Suidegerus . . vir laudabilis, Herim. Aug. Chron.) generali piorum omnium electione successorem destinavit. Annal. Saxo 1040 mit einem Excurs über die Familienverhältnisse Suidgers. Demnach war er ein Sohn Konrads von Morleben und Horneburg (im Halberstädtischen) und der Amulrad, einer Schwester des 1012 verstorbenen Erzbischofs Walthard von Magdeburg, während ihn eine bambergische Grabinschrift späteren Ursprungs und in der Fassung überhaupt incorrect bei Ussermann, Episcopat. Bamberg. p. 25, für eine Familie von Mayendorf in Anspruch nimmt: *Suiderius a Mayendorf Saxo.* Seine geistliche Laufbahn begann Suidger als Domherr in Halberstadt, und diente, bevor er in die königliche Capelle trat, dem Erzbischof Hermann II. von Hamburg-Bremen 1032 bis 1035 gleichfalls als Capellan. Adam, Gesta Hammaburg. eccl. pontif. l. II, c. 66, SS. VII, 330. Suidgers Erhebung in Bamberg verzeichnen auch Herim. Aug. Chron. 1040 und Lambert Hersf. Annal. 1040.

Von allgemeinen Angelegenheiten kam in Münster zwischen König und Fürsten sicherlich der letzte den deutschen Waffen so nachtheilige Feldzug gegen Böhmen zur Sprache. Eben aus Münster verfügte Heinrich die Freilassung des böhmischen Herzogssohnes, der sich seit Jahresfrist in seiner Geiselnhaft befand<sup>1)</sup>, und bewirkte damit, daß andererseits Bretislav den Deutschen, welche in seine Kriegsgefangenschaft gerathen waren, die Freiheit wiedergab<sup>2)</sup>.

Uebrigens ist dieses Jahr den Zeitgenossen doch nicht allein durch die deutsch-böhmische Entzweiung besonders denkwürdig geworden, sondern auch durch eine schlechte Weinernte<sup>3)</sup>, durch große Ueberschwemmungen, welche vielen Menschen das Leben kosteten<sup>4)</sup>, und durch eine heftige Feuersbrunst in Hörter<sup>5)</sup>, der Stadt des Klosters Corvey.

<sup>1)</sup> S. oben S. 70.

<sup>2)</sup> Herim. Aug. Chron. 1041: Heinricus rex, reddito Boemano duci obside filio suo, captivos in silva captos redemit. Annal. Altah. 1041: Annum rex in Mimigartovurti initiavit, ubi Boemico duci filium suum, quem vadem habuit, remitti mandavit, ut ipse captivos redderet, quos in praedicto bello cepisset. Perlbach, Forsch. X, 452 hält dafür, daß die Stelle der Altaher Annalen wohl auf Hermann zurückzuführen sei. Ich kann jedoch diese Ansicht nicht theilen. Näheres Excurs II.

<sup>3)</sup> Annal. Altah. 1040.

<sup>4)</sup> Annalista Saxo 1040 (Annal. Magdeburg. 1040) und fog. Annal. Ottenburan. 1040, SS. V, 6.

<sup>5)</sup> Annal. Corbeiens. 1040, SS. III, 6 und Jaffé, Mon. Corbeiens. p. 38: iterum . . . villa Huxeri ita ut non nisi paucae domunculae remanerent, concremata est. Der letzte Brand hatte derselben Quelle zufolge erst kurz vorher im Jahre 1036 stattgefunden.

Das neue Jahr begann der König damit, daß er Münster wieder verließ, um längere Zeit in Lothringen zu verweilen, und zwar, wie es scheint, zunächst in Aachen. Hier nämlich gab er durch ein vom 26. Januar datirtes Diplom<sup>1)</sup> und nach persönlichen Verhandlungen mit dem Grafen Heinrich (von Luxemburg) dem S. Willibrordskloster zu Echternach das Versprechen, ihm den Hof daselbst, den Heinrich als Beneficium besaß, für den Fall daß jener stirbe, restituiren zu wollen<sup>2)</sup>, ausgenommen diejenigen Stücke, welche gleichfalls als Beneficium im Besitz von Vasallen des Grafen waren<sup>3)</sup>. Und auch dazu kam es noch in Aachen am 26. Januar, daß der König einem der norditalianischen Kirchenfürsten dem Bischof Petrus von Asti das gesammte weltliche Besitzthum, namentlich soweit es auf Schenkungen früherer Herrscher und des Bischofs Adrich beruhte, in umfassender Weise und genau specificirt bestätigte<sup>4)</sup>.

Weiter finden wir den König während des ausgehenden Winters wiederholt in Maastricht<sup>5)</sup>, zuerst am 13. Februar, wo er dem

<sup>1)</sup> Beyer I, 368 (B. 1484; St. 2203).

<sup>2)</sup> *perspicuum esse volumus, qualiter Heinricus comes divino instinctu nostrequae petitionis consultu curtem Esternacum S. Clementis Willibrordi, quam beneficii nomine visus est habere, nos post obitum sui Hunberto abbati . . . reddere et per hoc preceptum restituere conlaudavit.* Heinrichs Großvater Siegfried, der älteste uns bekannte Ahn der später sogenannten Grafen von Luxemburg, hatte auf Grund königlichen Beneficiums unter Otto d. Gr. nicht bloß den Hof sondern auch die Abtei selbst besessen, letztere indessen 973 wieder frei gegeben. Girsch, Jahrb. Heinrichs II. Bd. I, S. 513.

<sup>3)</sup> *His exceptis, quae milites sui habent in beneficium.*

<sup>4)</sup> Ughelli, *Italia sacra* IV, 354 (B. 1488; St. 2204), mit: VII. Id. Februarii, was Stumpf jedoch auf Grund eines Auszuges, den San Quintino, *Osservazioni critiche sopra — storie del Piemonte* II, 27 aus dem sog. libro verde, Chartular der Kirche von Asti, gegeben hat, in VII. Kal. Februarii berichtigten konnte.

<sup>5)</sup> Wofern nicht das Actum: Traiecti der bezüglichen Urkunden auf Utrecht zu deuten. Indessen, da der Inhalt derselben Urkunden diese Deutung in keiner

von Freising einen weiteren Beweis besonderer Gunst gab, indem er der Kirche desselben den im Salzburgischen gelegenen Hof Ostermünding, heute Ostermüding im österreichischen Innkreis, zum Geschenk machte<sup>1)</sup>. Letzteres geschah auf die Verwendung der Kaiserin-Mutter Gisela und des Erzbischofs Thietmar von Salzburg, der auch bei der für Engelschalk bestimmten Schenkung als Interuenient aufgetreten war. Nicht lange nachher, am 28. Juli d. J., ist Erzbischof Thietmar in Folge einer Lähmung gestorben<sup>2)</sup>, im sechszehnten Jahre seines Pontificats<sup>3)</sup>, während dessen er, wie ihm in dem ältesten Todtenkalender des Salzburger Doms ganz allgemein und darum für uns wenig belehrend nachgerühmt wird<sup>4)</sup>, das Erzkist zu hohen Ehren gebracht hatte. An seine Stelle trat Balduin, ein sonst noch nicht bekannter Cleriker, und empfing am 25. October d. J. die erzbischöfliche Ordination<sup>5)</sup>.

Mittlerweile war nun König Heinrich fest davon überzeugt worden, daß er mit Herzog Bretislav auf Grund der in Seligenstadt gepflogenen Verhandlungen, überhaupt im Wege der Güte nimmer zum Ziele kommen würde und hatte daher auf den Spätsommer eine neue Reichsheerfahrt gegen Böhmen angeordnet. Das Aufgebot dazu erging vielleicht schon in den ersten Tagen des Juni aus Aachen, wo der König am 3. nach dem Beirath seiner

<sup>1)</sup> Mon. Boica XXXa, p. 319 (B. 1491; St. 2213). Der König läßt hier Ostermüding ausdrücklich als *quandam nostre potestatis curtem* bezeichnen und erklärt damit implicite, daß er die zwischen der Kaiserinwitwe Kunigunde und Bischof Egilbert vereinbarte Precarie von 1025, Urkundenb. des Landes ob der Enns II, 79, durch welche Ostermüding ebenso wie Ranshofen schon einmal Eigenthum der Kirche von Freising geworden war, als nichtig betrachte. Entbehrte doch auch in der That, soviel wir sehen, diese Precarie einer Bestätigung Kaiser Konrads, deren sie bedurft hätte um überhaupt und insbesondere für Heinrich III rechtsverbindlich zu sein.

<sup>2)</sup> Annal. Altah. 1041, SS. XX, 795, unmittelbar vor dem auf den böhmischen Krieg bezüglichen Abschnitt, und Annal. Salisburg. 1041, SS. I, 90, sowie Annal. S. Rudb. Salisb. brev. 1041, beide unverkennbar aus derselben Quelle, mit: V Kal. Aug. als Todestag, und darin übereinstimmend mit dem ältesten Salzburger Todtenkalender, soweit wir ihn noch aus den allein erhaltenen Ableitungen der späteren Zeit erkennen können, Mon. Boica XIV, 390 (jetzt auch B. F. IV, 580), und v. Meiller im Archiv für Kunde österr. Geschichtsquellen XIX, 264. Den Tietmarus archiepiscopus, der im Verbrüderungsbuch des Stiftes S. Peter zu Salzburg Columne 53 unter der Rubrik *nomina clericorum in nostras vocationes susceptorum* erscheint, hat v. Karajan in der Einleitung zur Ausgabe p. LIX auf unseren Erzbischof Thietmar II bezogen.

<sup>3)</sup> Reg. seit 21. Decbr. 1025.

<sup>4)</sup> Tietmarus II... qui h(un)c archipresulatum multis honoribus provexit et adauxit. Als Belege hierfür könnten höchstens gelten die schon beiläufig erwähnten Walschenkungen Konrads II. vom 5. und 16. Juli 1027. S. oben S. 10. Wie Biding, Oesterreich. Gesch. I, 456, hervorhebt, hat v. Meiller, Archiv für Kunde österr. Geschichtsqu. XI, 68 wahrscheinlich gemacht, daß der Thietmar II zugewiesene Cod. tradition. nicht ihm, sondern Thietmar I (873—907) angehört.

<sup>5)</sup> Annal. Salisburg. 1041 und Annal. S. Rudberti Salisb. brev. 1041: VIII. Kal. Nov. Ohne so genaue Tagesdatirung gedenken dieses Regierungswechsels Annal. S. Rudberti Salisb. 1041, SS. IX, 773.

Großen, darunter der Erzbischofe Hermann von Cöln und Poppo von Trier, Bischof Nithards von Lüttich und der lothringischen Herzoge Gozelo und Gotfried dem S. Gertrudiskloster zu Ribelles nochmals<sup>1)</sup> die Ortschaft dieses Namens mit allen daran haftenden Gerechtigkeiten restituirte, am 6. aber auf Bitten seiner Mutter Gisela der Kirche von Speier das Landgut Rothensfels im Murgthal zum Geschenk machte<sup>2)</sup>.

Dann ging er laut einer Urkunde vom 13. Juni, worin er der Abtissin Theophano von Essen auf die Verwendung ihres Oheims, des Erzbischofs Hermann von Cöln, einen sechstägigen Jahrmartt bewilligte<sup>3)</sup>, eben über Essen nach Sachsen und hatte sowohl in Goslar, wo er am 30. Juni, als in Tilleda, wo er am 22. Juli verweilte, mit Markgraf Edehard von Meißen Zusammenkünfte, bei denen es sich gewiß nicht nur um Privatinteressen, wie eine Land-schenkung an den Meißnischen Lehnsmann Marcward<sup>4)</sup> und um einen Schutz- und Freiheitsbrief für das Marienkloster zu Nienburg a. d. Saale<sup>5)</sup>, sondern auch um die Feststellung des diesjährigen Feldzugsplanes gehandelt haben wird.

<sup>1)</sup> S. Urkundliche Beilage II.; bisher war Hauptdruck Miraeus, Opera diplom. I, 661 (B. 1492; St. 2214).

<sup>2)</sup> Dümge, Regesta Badens. 103 (B. 1493; St. 2215). S. auch Kemling, Urkundenbuch I, 30. Die Schenkung, deren Object der König selbst erst von einem Grafen Heinrich erworben hatte, tale predium quale Heinricus comes sui iuris nobis dedit ac in proprium tradidit, galt speciell den Canonikern des Domstifts: ihnen, nicht dem Bischof sollte denn auch die weitere Verfügung darüber zustehen.

<sup>3)</sup> Lacomblet I, 109 (B. 1494; St. 2216). Der Martt sollte stattfinden tres dies ante festivitatem et tres post festivitatem . . . martyrum Cosme et Damiani (27. Septbr.). Wenige Tage später, am 17. Juni geschah es in Dortmund, daß Theophanos Oheim, der Erzbischof Hermann von Cöln, dem S. Heribertskloster in Deuz auf Bitten des Abtes Otto eine bedeutende Land-schenkung machte, und zwar laut einer darauf bezüglichen Urkunde bei Lacomblet I, 110 in Gegenwart vieler Zeugen, darunter der Präpste von S. Peter in Cöln, von S. Victor, von S. Gereon und S. Severin, ferner des Kanzlers Gozelin und der Grafen Bilisus, Franco und Christian. Bei Erhard, Reg. histor. Westfal. I, 179 (Nr. 1026) findet sich diese Urkunde irrthümlicher Weise verzeichnet als Diplom König Heinrichs III.

<sup>4)</sup> Lepsius, Gesch. der Bisch. des Hochstifts Raumburg I, 205 (B. 1495; St. 2217) vom 30. Juni, Goslar, mit der Kaiserin-Wittwe Gisela und Markgraf Edehard als Petenten für Marcward den miles Edehards. Letzterer wird titulirt als fidelissimus fidelis des Königs, der bei dieser Gelegenheit hergab X regales mansos cum X zmurdis (?) et illorum uxoribus . . . in burkwardo Trebeni (Treben an der Saale) in pago Judicii in villa Tuchia . . . in comitatu . . . Ekkihardi.

<sup>5)</sup> Cod. dipl. Anhaltin I<sup>a</sup>, p. 89 (B. 1496; St. 2218), aus dem in Dessau befindlichen Dr., in der Mitte stark beschädigt. Daber hat v. Heinemann die schadhafsten Stellen ergänzt aus dem Druck bei Bedmann, Historie des Fürstenthums Anhalt S. 430 „mit Ausnahme des Wortes coniugis (Gisla videlicet imperatricis), wofür im Original allem Anscheine nach genitricis gestanden hat“. Indessen, da das entsprechende Diplom Konrads II. für Nienburg vom 8. Febr. 1025, Cod. Anhaltin. I. l. p. 84 (St. 1873; Br. 21) mit per dilectam nobis coniugem et regnorum consortem Gislam als Vorlage gebient hat,

schafften die Hand zum Frieden bot, lagerte der König davor<sup>1)</sup>, dann theilte er, auch darin am vorjährigen Plane festhaltend, sein Heer in zwei Haufen und führte unter Zurücklassung des einen, der unzweifelhaft die Aufgabe hatte den Feind von vorne zu beschäftigen, den anderen selbst so geschickt durch den Wald ins ebene Land hinein, daß er bald mit seiner gesammten Macht im Rücken der Böhmen stand, und nun zum Schrecken der überraschten Bevölkerung einen Verwüstungskrieg beginnen konnte, bei dem fast die ganze Ernte und viel Vieh zu Grunde ging<sup>2)</sup>. Am 8. September stand König Heinrich bei Prag unterhalb der Stadt und vereinigte sich hier mit dem sächsischen Nordheer. Dieses hatte mittlerweile<sup>3)</sup> unter Markgraf Eckehards Führung sich von Norden her wohl noch mühelos<sup>4)</sup> als der König den Weg ins innere Böhmen gewählt, hatte dann in dem von ihm durchzogenen Gebiet gleichfalls arg mit Feuer und Schwert gehaust und bezog schließlich am linken Ufer der Moldau ein Lager, während der König ihnen gegenüber am rechten Ufer auf dem jetzt sogenannten Zizlberge<sup>5)</sup> lagerte.

Herzog Bretislav, der sich vermuthlich in Prag befand<sup>6)</sup>, betrat jetzt wieder den Weg der Verhandlungen, indem er, wie der Altäcker Annalist sich ausdrückt, durch zahlreiche Gesandtschaften „alle Fürsten“ eruchte sich für ihn bei dem König zu verwenden. Indessen auch dies Mal kam man nicht zum Ziel, weil die böhmischen Unterhändler keine annehmbaren Bedingungen boten<sup>7)</sup>. Dann geschah es, daß Bischof Severus von Prag, erschreckt durch die gewiß richtige Kunde, sein

<sup>1)</sup> Annal. Altah. 1041 — die einzige Quelle, welche die Anfangsoperationen des königlichen Heeres einigermaßen ausführlich darstellt: providente gratia Dei optimum consilium incidit regi, ut aliquot dies contra viam munitam residerent, quasi illuc pugnando ingressuri essent. Ubi saepe nuncii ducis advenerunt, sed nihil regia maiestate dignum retulere.

<sup>2)</sup> Ibidem: Rex autem dimissa ibi magna multitudine circuiens sylvam per devia, terram illorum invasit occulte, quod incolae non antea cognoverunt, quam omnes eos simul incolomes salva sua substantia infra regionem consistere audierunt. Sed et tanta eos tenuit superbia, ut neque fugata essent pecora neque segetes messuissent eo quod nullo modo introventuros credidissent . . . vastant igne quae ibi supererant (nämlich außer dem, was das deutsche Heer selbst gebrauchte) exceptis duabus provinciis, quas illis humiliatis dimiserant. ©. auch Annal. Sangall. maior. 1041: Rex . . . Boemiam cautius quam antea intravit, urbes expugnavit, oppida incendio consumpsit etc. und größtentheils hierauf begründet Herim. Aug. Chron. 1041; endlich auch Cosmas I. II c. 12.

<sup>3)</sup> Annalista Saxo 1042 (Annal. Magdeburg. 1042), wo auch das Datum.

<sup>4)</sup> Daß es beim Ueberschreiten der Grenze überhaupt auf Widerstand gestoßen wäre, wird in jener Quelle, unserer einzigen wiederum, nicht einmal angedeutet.

<sup>5)</sup> Letztere Angabe nach Cosmas I. II c. 12: ut pervenit (sc. imperator) ad urbem Pragam, ante ipsam ex adverso fixit aquilas Sibénica in monticulo.

<sup>6)</sup> Perlsbach, Forschungen X, 458.

<sup>7)</sup> dux, certior factus de suo et suorum periculo, legatos tandem frequentes direxit ex animo ad omnes principes, ut deprecatores essent, sed quandoquidem conditionem placitam non obtulerunt, saepius infecto negotio coacti redire.

Metropolit Erzbischof Barde von Mainz gehe damit um ihn wegen seines polnischen Kirchenraubes und der Palliumsbestrebungen auf einer Synode zur Rechenschaft zu ziehen, ohne Vorwissen des Herzogs im Dunkel der Nacht von ihm entwich, vor König Heinrich erschien und, nachdem er sein Schuldbekenntniß abgelegt hatte, als begnadigt bei ihm blieb<sup>1)</sup>. Dem Altaicher Annalisten zufolge hätten außer Bischof Severus noch viele andere Große des böhmischen Landes auf Abfall gefonnen, wären gleichfalls hinter dem Rücken des Herzogs mit dem König in Verbindung getreten und hätten ihm eröffnet, daß, wenn es nach dem Willen der Bevölkerung ginge, der Herzog entweder aus freien Stücken zum König kommen oder ihm gefesselt zugeführt werden müßte<sup>2)</sup>, worauf dann der Herzog nachgiebig geworden und endlich zunächst den vornehmsten Fürsten gegenüber mit einer Unterwürfigkeitserklärung hervorgetreten sei, welche den deutschen Forderungen genüge. Dagegen verlautet nun in einer älteren hierher gehörigen Quelle norddeutschen Ursprungs<sup>3)</sup> von der Betheiligung des Landesadels an dem Abfall des Bischofs Severus überhaupt nichts und von dem Entschluß des Herzogs sich zu unterwerfen erst, nachdem der König sowohl als Markgraf Eckhard jeder sein Lager an der Moldau verlassen, nochmals einen großen Theil des Landes verwüstet und sich dann wieder oberhalb Prags vereinigt hatten. Dieses geschah am 29. September<sup>4)</sup> und traf ungefähr wohl zusammen mit erwünschten Nachrichten aus dem südlichen Böhmen, gegen welches sich um dieselbe Zeit, wo die Mitte und der Norden des Landes immer mehr in die Gewalt des deutschen Hauptheeres gerieten<sup>5)</sup>, der Babenberger Liutpold mit einem großen Haufen bairischer Ostmärker gewandt hatte. Ein fester Ort, der gerade auf der Grenze gelegen<sup>6)</sup> früher Liutpolds Vater, dem Mark-

<sup>1)</sup> Annalista Saxo 1042 und Cosmas I. II c. 12.

<sup>2)</sup> multi terrae principes una cum Pragensi episcopo caesarem adeunt, inscio duce se dedunt gratiamque obtinent, consilium incolarumque aperiant, aut ipsi duci ad caesarem sponte veniendum aut ipsum propediem in vinculis sese adducturos. Annal. Altah. 1041.

<sup>3)</sup> Annalista Saxo 1042.

<sup>4)</sup> Rex vero et marchio inde moventes castra ex utraque parte fluminis Vulte longe lateque vastaverunt Boemiam, donec in festivitate sancti Michaelis in superiori parte Prage . . . victores . . . convenerunt. Annalista Saxo 1042. Hierzu stimmt es gut, wenn der Altaicher Annalist den gesammten Aufenthalt des deutschen Heeres im Innern von Böhmen auf sechs Wochen — sex ebdomadarum spacio — fixirt, und zugleich ergibt sich daraus, daß die entgegenstehende Angabe bei Lambert Hersfeld. Annal. 1041, wonach der König das S. Michaelisfest in Regensburg feierte, keinen Glauben verdient. S. auch Giesebrecht Kaiserzeit II, 633, 634; Bübinger I, 363; Perlbad, Forschungen X, 462, während Stenzel II, 214 sich für Lambert entschieden hat. Der 27. Septbr. bei Bübinger ist wohl nur ein Druckfehler, anstatt: 29.

<sup>5)</sup> Tempore autem praenotatae expeditionis Liutpold, filius Adalberti marchionis Baiovariorum . . . Annal. Altah. 1041.

<sup>6)</sup> urbem quandam . . . quae in terminis marcharum Boemiae ac Boariae sita . . . Annal. Altah. I. I. Wie Perlbad, Forschungen X, 461 auf Grund eines Passauer Diploms vom 10. Juli 1056, Mon. Boica XXIX<sup>a</sup>,

grafen Adalbert, gehört hatte, ihm dann aber von den Böhmen ent-  
rissen worden war, bildete das Hauptziel dieses Handstreiches und  
fiel ihm in der That alsbald zum Opfer. Denn, nachdem Liutpold  
Herr desselben geworden war, ließ er ihn dem Erdboden gleich machen  
und zwang, wie den in Fesseln gelegten Sohn des Burgherrn, so  
auch alle übrigen Einwohner ihm in die Gefangenschaft nach Oester-  
reich zu folgen. Seine Leute aber — so heißt es weiter in dem  
bezüglichen Bericht der Altaicher Annalen — angespornt von  
diesem glücklichen Erfolge zogen von Neuem nach Böhmen und  
kehrten mit nicht geringerer Beute beladen zurück<sup>1)</sup>. Ob und  
in wie weit auch diese letzteren Vorgänge dazu beigetragen haben  
Herzog Bretislav gefügig zu machen, muß dahingestellt bleiben. Gewiß  
aber ist, daß Ende September vielleicht schon eben am 29. auf Grund  
von Verhandlungen, bei denen deutscherseits wahrscheinlich Markgraf  
Eckhard die Hauptrolle spielte<sup>2)</sup>, der Friede zu Stande kam, weil  
Bretislav jetzt auf alle und jede Bedingung einging, welche ihm von  
König Heinrich gestellt wurde „Erslehte er doch — so heißt es von  
Bretislav in den Altaicher Annalen — den Beistand und die Hilfe  
aller ihm vertrauten Fürsten<sup>3)</sup>, daß ihm gestattet werde, sich mit  
seinem ganzen Reiche und den Seinen zu ergeben und die Gnade  
des Cäsars, wie es diesem und den Seinen gefiele, zu suchen.“ Dem-  
gemäß versprach er<sup>4)</sup>, derselben Quelle zufolge, nach Regensburg zu  
kommen, sich hier dem Könige in demüthigendster Form zu unterwerfen,  
achttausend Mark in Königsmünze zu zahlen<sup>5)</sup>, sämmtliche in Polen  
gemachte Gefangene herauszugeben und alles, was er dem König  
oder einem der Fürsten mit Gewalt oder mit List entzogen habe, voll-  
ständig wieder zu erstatten. Als Hauptbürgschaft für die Erfüllung  
dieser weitgehenden von ihm selbst beschworenen Versprechungen stellte  
Bretislav fünf Geiseln, nämlich wieder einen seiner Söhne und daneben  
je einen Sohn von vier Großen des Landes, mit der wohl ausdrücklich

p. 129 wahrscheinlich gemacht hat, im Nordosten von Niederösterreich, in der  
Nähe von Herrn-Baumgarten. Bübinger, S. 475 vermutet Znaym.

<sup>1)</sup> Homines etiam sui, illius prosperitate provocati, Boemiam denuo  
perrexerunt, nec minore praeda potiti revertuntur.

<sup>2)</sup> Dux namque Boemicus quantocius se fidei marchionis Eckehardi  
committens, humillima satisfactione etc. Annalista Saxo 1042 (Annal.  
Magdeb. 1042).

<sup>3)</sup> dux . . legatos ex animo supplices mittit, omnium familiarium  
purpuratorum auxilium ac opem implorat, ut liceret sese cum omni  
regno suisque dedere et gratiam caesaris, velut ipsi suisque placeret,  
quaerere.

<sup>4)</sup> fidelibus regis ad se vocatis nach Herim. Aug. Chron. 1041, also  
auch hiernach persönlich mit den Fürsten unterhandelnd.

<sup>5)</sup> octo millia semisses pondere regio pensurum. Annal. Altah. 1041.  
Hoc est — setzt Aventin l. V, p. 410 hinzu: unciarum millia centum  
viginti octo. Die Neueren: Giesebrecht II, 354; Bübinger I, 363; Dubif  
II, 211 übersetzen mit: „Pfund“, während Waitz nach Perlbach, Forsch. X, 462  
für: „Markt“ ist. S. auch Weilandts Uebersetzung der größeren Jahrbücher  
von Altaih (Geschichtscr. der d. Vorzeit, XI Jahrb. 9. Bd.) S. 21.

hinzugefügten Bestimmung<sup>1)</sup>, daß der König, wofern er den Vertrag nicht erfüllen würde, jene Geiseln umbringen möge, mit welcher Todesart es ihm beliebe. Dann ließ Bretislav selbst noch die Befestigungswerke, welche er in den Waldgebirgen an der Grenze errichtet hatte, beseitigen und bahnte damit eine breite Straße, auf der das ganze deutsche Heer heimkehrte, siegreich und beutebeladen und ohne der Waffengewalt noch weiter zu bedürfen<sup>2)</sup>. Man begab sich vermuthlich durch den Paß von Cham<sup>3)</sup> zunächst nach Regensburg<sup>4)</sup> und vierzehn Tage, nachdem König Heinrich Böhmen verlassen hatte<sup>5)</sup>, — am 22. October verweilte er, wie urkundlich bezeugt ist, noch in Regensburg<sup>6)</sup> — erschien hier zur bestimmten Zeit auch Herzog Bretislav. Er war begleitet von vielen Großen seines Landes<sup>7)</sup>, und diese mußten dann sicherlich Zeuge sein, wie ihr Herr in der Pfalz von Regensburg vor dem König und den zahlreich versammelten Fürsten des Reiches den im Vertrage von Prag festgesetzten Unterwerfungsact vollzog. Wie es scheint, begann derselbe mit der Auszahlung des rückständigen Tributes und der Ueberreichung prächtiger Geschenke<sup>8)</sup>, darunter eines edlen mit dem kostbarsten Sattelzeug ausgestatteten Pferdes, welches der König alsbald an den gleichfalls anwesenden Liutpold von Oesterreich zur Belohnung für dessen Leistungen im letzten Kriege weiter verschenkte.<sup>9)</sup> Eine Hauptsache aber war, daß

<sup>1)</sup> Annal. Altah. 1041: Et huius rei quinque dedit obsides, filium scilicet suum et pueros quatuor principum, quos caesar morte, qua liberet, perderet, nisi ipse condicta perficeret. S. auch Annal. Sangall. maior. 1041: ad ultimum eundem ducem filium suum sibi dare obsidem coegit ipsumque post se venire Radisponam fecit.

<sup>2)</sup> Annal. Altah. 1041.

<sup>3)</sup> Perlbach, Forschungen X, 463.

<sup>4)</sup> Annalista Saxo 1042.

<sup>5)</sup> Annal. Altah. 1041: Dehinc duarum hebdomadarum spacio peracto venit dux die condicto.

<sup>6)</sup> St. 2220.

<sup>7)</sup> cum plerisque suis principibus.

<sup>8)</sup> Annalista Saxo 1042: dux Boemicus . . . venit ad regem offerens censum Boemice terre cum maxima honorificentia regalium donorum. Annal. Altah. 1041: venit dux die condicto cum . . . regis ut dignum erat muneribus. Der Tributzahlung gedenkt auch Cosmas I. I.: promittit (sc. dux Bracizlaus) mille et quingentas marcas denariorum, quod erat tributum trium annorum iam praeteritorum; irrt aber gewiß, wenn er sie erfolgen läßt, während der König noch in Böhmen stand — accepta pecunia revertitur. Aehnlich Lambert Hersted. Annal. 1041, aber in dieser Beziehung ebensowenig glaubwürdig, wie bezüglich der Michaelsfeier in Regensburg, s. oben S. 109, Anm. 4. Ferner kann ich es nicht für richtig halten, wenn neuere Forscher, wie Böhlinger a. a. O. die 8000 Pfund oder Mark der Altaher Annalen und die 1500 Mark des Cosmas in der Weise combiniren, daß sie auch in jener Summe den Tribut wiederfinden, während sie höchstwahrscheinlich als eine vom Tribut unabhängige Buße zu betrachten ist. Dieselbe Auffassung hat Giesebrecht, Kaiserzeit II, 354.

<sup>9)</sup> Idem Liutpoldus Radasponae regi redeunti obviam venit et gratias maximas cum meritis muneribus accepit, inter alia equum optimum, ducis Boemi donum, quem ipse regi detulerat, cum sella miri ponderis et operis, quae tota ex argento et auro fabrefacta fuerat. Annal. Altah. 1041.

Bretislav, der „wie es die königliche Würde erheischte“ barfuß erschienen war<sup>1)</sup>, sich zu einem Fußfall verstand. Denn angeblickt solcher Demüthigung nahmen nun die deutschen Fürsten, zu denen wohl auch der Schwager Bretislavs, Markgraf Otto von Schweinfurt, gehörte<sup>2)</sup>, keinen Anstand jenen der königlichen Gnade zu empfehlen, zu seiner Wiederherstellung in der früheren Macht zu rathen<sup>3)</sup>, und ebensowenig trug König Heinrich Bedenken diesem Rathe auf der Stelle zu folgen. Er begnadigte Bretislav völlig, indem er ihn aufs Neue mit Böhmen belehnte, ließ sich dann von ihm den Vasallitätseid schwören<sup>4)</sup> und gestattete ihm sogar, von den polnischen Eroberungen zwei Landschaften, darunter jedenfalls Schlesien mit Breslau<sup>5)</sup>, als deutsches Lehen zu behalten, während der Herzog allerdings im Uebrigen auf alle Vergrößerungen seines Gebietes, sei es nun auf Kosten Polens, sei es mit anderen Stücken des Reiches, ausdrücklich verzichteten mußte. Ebenso hielt König Heinrich darauf, daß Bretislav nochmals Geiseln stellte<sup>6)</sup>, die Tributpflichtigkeit Böhmens aufs Neue anerkannte<sup>7)</sup>, und die im Vertrage bedungene Geldbuße zunächst zur Hälfte bezahlte. Die andere Hälfte erließ er ihm, wie er denn auch den vornehmsten Gefangenen Lutpolds, den Sohn jenes böhmischen Burgherrn, der seine Stadt an die Ostmärker verloren hatte, nicht für sich behielt, sondern ihn seinem Herzog zurückgab<sup>8)</sup>, eine Milde,

<sup>1)</sup> dux . . . caesare sedente in palatio cum caetu seniorum procidit ille ante consessum illorum discalciatus, ut posebat honor regius. ibidem.

<sup>2)</sup> Wird wahrscheinlich durch einen Cosmas ergänzenden Zusatz in den *Annal. Gradicens.* 1041, SS. XVII, 647: dux Bracizlaus redit in eius (sc. regis) gratiam per coniugem suam, d. i. Zuditha oder Zutta, Ottos Schwester.

<sup>3)</sup> Primates ergo nostri, eius miseriae compassi . . . regi decenter dant consilium ut supplicem clementer susciperet et priorem dominatum illi redderet. *Annal. Altah.* l. 1.

<sup>4)</sup> *Annalista Saxo* 1042: Deinde pro fidelitate ac servitute facto iuramento datisque obsidibus reversus est in patriam. *Annal. Altah.* 1041: Quem (sc. dominatum) ubi recepit, iusiurandum regi fecit, ut tam fidelis illi maneret, quam miles seniori esse deberet, omnibus amicis eius fore se amicum, inimicis inimicum et nihil plus Bolaniae vel ullius regalis provinciae sibimet submittere nisi duas regiones quas ibi meruit suscipere.

<sup>5)</sup> Aehnlich Giesebrecht, Kaiserzeit II, 355. Diese Annahme beruht auf einer Combination von *Annal. Altah.* 1050, wonach Herzog Kasimir von Polen beschuldigt wird, quod vi sibi usurpavit provinciam, datam ab imperatore Boemiorum duci, mit *Cosmas* l. II c. 13, SS. IX, 75, 1054: Urbs Wratislav et aliae civitates a duce Bracizlao redditae sunt Poloniis. Nach *Perlbach*, *Forschungen* X, 467 hätte Bretislav außer Schlesien noch das östlich davon gelegene Chrobatien behalten. Das ist aber wohl nur eine Folgerung aus *Annal. Altah.* 1041: duas regiones quas ibi meruit suscipere.

<sup>6)</sup> *Annalista Saxo* 1042 (f. Ann. 4). Oder wären dies etwa keine anderen Geiseln gewesen als diejenigen, welche der König den Altäcker Annalen zufolge (S. 110) noch in Böhmen von Bretislav empfing.

<sup>7)</sup> *Annalista Saxo* 1042 (S. 111 Ann. 8).

<sup>8)</sup> marchio praedictum captivum praefecti filium regi tradidit, quem ille mox duci suo reddidit, post regia pietate indulsit eidem promissi thesauri medietatem. *Annal. Altah.* 1041.

welche auf Bretislav den günstigsten Eindruck machte und ihn, der ja überhaupt für ideale Impulse empfänglich war, vielleicht ebenso sehr wie rein politische Erwägungen bestimmte seinen vasallitischen Verpflichtungen gegen das deutsche Reich und dessen König fortan gewissenhaft nachzukommen<sup>1)</sup>.

Daß Bischof Severus mit dem Herzog in Regensburg erschienen wäre und seine bereits vollzogene Unterwerfung in besonderer Weise etwa durch die Wiederherausgabe der Reliquien des h. Adalbert besiegelt hätte, wird nicht berichtet und thatsächlich sind denn auch in dieser Beziehung die diesjährigen Erfolge der deutschen Waffen Polen nicht zu Gute gekommen. Wohl aber waren sie, wie man schon aus den einschlagenden Bestimmungen des Regensburger Schlußactes erkennt<sup>2)</sup>, von großer Wichtigkeit für Polen in politischer Beziehung als Stützpunkt für eine Reihe von kriegerischen Unternehmungen, welche Herzog Kasimir von Deutschland aus vielleicht schon in der Zeit des ersten und zweiten Böhmenkrieges ins Werk setzte<sup>3)</sup>, um den Staat seiner Vorfahren wiederherzustellen. Daß es ihm damit gelang und zwar schrittweise unter harten Kämpfen aber auch unter steigender Theilnahme der Bevölkerung, darüber besteht kein Zweifel<sup>4)</sup>; noch nicht ganz deutlich ist nur die Stellung, welche König Heinrich persönlich dazu einnahm. Denn während die älteste Polenchronik die Sache so darstellt, als ob König Heinrich Hand in Hand mit Kasimirs Mutter Richza versucht habe diesen durch glänzende Versprechungen in Deutschland zurückzuhalten<sup>5)</sup>, so wird dagegen in der späteren Ueberlieferung<sup>6)</sup> dem König ein mehr oder minder directer Antheil an der

<sup>1)</sup> Dieselbe Wirkung constatiren u. a. Giesebrecht, Kaiserzeit II, 355; Bültinger I, 365; Perlbach, Forschungen X, 464, 465.

<sup>2)</sup> S. 112 Anm. 4.

<sup>3)</sup> Für die Zeitbestimmung ist wichtig ersichtlich, daß der zeitgenössische Annalist im *Annalista Saxo* 1040 Heinrich III. pro vastatione Polonie gegen Böhmen ins Feld ziehen läßt und zweitens, daß der sächsische Annalist eine direct auf Kasimirs Wiederherstellung bezügliche Notiz älteren, sonst aber unbekanntem Ursprungs zum J. 1039 aufgenommen hat: *his temporibus Kazimer, filius Misesconis ducis Polanorum reversus in patriam a Polanis libenter suscipitur duxitque uxorem regis Ruscie filiam etc.* Aehnlich datiren Röpell, Geschichte Polens I, 181; L. Giesebrecht, Wendische Gesch. II, 78; W. Giesebrecht, Kaiserzeit II, 355.

<sup>4)</sup> Das Nähere Chron. Polonor. I. I c. 19 u. 20.

<sup>5)</sup> *Ibidem*: *Kazimirus . . . Poloniam se redire disposuit, illutque matri secretius indicavit. Quem cum mater dehortaretur, ne ad gentem perfidam et nondum bene christianam rediret, sed hereditatem maternam pacifice possideret, et cum etiam imperator eum remanere secum rogaret eique ducatum satis magnificum dare vellet, proverbialiter utpote homo literatus respondit: „Nulla hereditas avunculorum vel materna iustius vel honestius possidebitur quam paterna“. Et assumptis secum militibus 500, Poloniae fines introivit.*

<sup>6)</sup> Nach Röpell I, 181. Am weitesten entfernten sich von der ursprünglichen Tradition diejenigen Chronisten, welche, wie der dem vierzehnten Jahrhundert angehörige Verfasser des *Chron. Polon. Silesiacum*, SS. XIX, 559, die Fabel von Kasimirs Wüththum angenommen haben. Denn hiernach bedarf es, bevor der Kaiser dem Verlangen des polnischen Adels Kasimir wieder herzustellen, ent-

Jahrb. d. bish. Gesch. — Steinborff, Heinrich III.

Wiederherstellung Kasimirs zugeschrieben und dieses findet dann in der Geschichte selbst wenigstens insofern einigen Anhalt, als Kasimir, nachdem er einmal in seinem Heimathlande Fuß gefaßt und es von äußeren Feinden befreit hatte, ebenso wie Herzog Bretislav von Böhmen und Zemuzil der Herzog der Pommern, zu den Vasallen Heinrichs III. gehörte<sup>1)</sup>.

Waren nun die eben erzählten Vorgänge in den nordslavischen Nebenländern des Reiches, war insbesondere die so tapfer erstrittene Bewältigung Böhmens an und für sich in hohem Grade geeignet, das Ansehen König Heinrichs schon in den Augen seiner Zeitgenossen mächtig zu heben, so konnte es doch nicht fehlen, daß die Bedeutung jener Erfolge für die allseitige Befestigung seiner jungen Herrschaft noch wuchs unter dem Eindruck eines ganz anders gearteten Triumphes, den er um dieselbe Zeit über den früheren Verbündeten des jetzt besiegten Bretislav über König Peter von Ungarn davon trug. Denn kaum, daß dieser der Niederlage, welche das deutsche Königsheer Ende August des vorigen Jahres im Böhmerwalde erlitten hatte, froh geworden war, so sah er sich selbst in die schwierigste Lage versetzt und genöthigt, mit ebenso zahlreichen wie erbitterten und gewalthätigen Feinden zu kämpfen, welche im Innern von Ungarn allmählich gegen ihn entstanden waren.

Ueber die Ursachen dieser innerungarischen Parteiung sind wir weniger gut unterrichtet, als man bei der Wichtigkeit der Sache wünschen möchte. Wenigstens die einschlagenden Berichte der ungarischen National-Geschichtschreiber von deutsch-feindlicher Tendenz durchdrungen, wie sie sind, gehen in entsprechender Entstellung der Wahrheit soweit, daß sie König Peter, diesen räuberischen Verwüster und Bedrücker der deutschen Marken, den Bundesgenossen Bretislavs von Böhmen, hauptsächlich wegen einer maßlosen Begünstigung der Deutschen<sup>2)</sup> mit dem einheimischen Adel in Zwiespalt gerathen

---

spricht, mit Rücksicht auf dessen Mönchthum, der Verhandlungen zwischen dem Kaiser und Papst Clemens (sic) und erst als dieser in jeder Beziehung Dispens ertheilt hat, schreitet Heinrich III. dazu, Kasimir zu krönen, worauf dann Kasimir . . . cum matre reversus duxit uxorem — eine Darstellung, von der fast kein einziges Wort wahr ist.

<sup>1)</sup> Wipo, Vita Chuonradi c. 29. Herim. Aug. Chron. 1050, und alle drei vereinigt am Hofe Heinrichs III. in Annal. Altah. 1046.

<sup>2)</sup> Der Alamanni oder Theutonici, allerdings auch zugleich der Latini, d. h. Italiäner, aber doch ganz besonders der ersteren, da Peter schließlich den ungarischen Magnaten erklärt haben soll: principes et potestatos statuum Teutonicos et Latinos, terramque Hungarie regni hospitibus adimplens in dominium tradam Teutonicis. Keza I. II c. 2 ed. Endlicher p. 110. und ganz ähnlich, weil aus derselben Quelle Thwrocz, Chron. Hungar. I. II c. 35 ed. Schwandtner I, p. 99 (Chronicon Budense ed. Podhradczky p. 77). Als zweites Moment machen dann diese Autoren noch den Umstand geltend, daß Peter und seine Hofslinge außerordentlich ausschweifend gelebt und viele Weiber ungarischer Nation um ihre Ehre gebracht hätten. Ein erster Anlaß zu der späteren Auffassung, wonach der Sturz Peters hauptsächlich als Ausfluß des Nationalhasses erscheint, findet sich in den auf ungarische Königsgeschichte bezüglichen Notizen, welche höchstwahrscheinlich einem ungarischen Originalwerke

lassen. Auf deutscher Seite aber begnügt sich ein sonst so unbefangener urtheilender Autor, wie Hermann von Reichenau, damit König Peter einfach als Opfer ungarischer Treulosigkeit hinzustellen<sup>1)</sup>. Solchen Extremen gegenüber erweisen sich als die verhältnißmäßig beste Quelle auch in diesem Falle wieder die Altaicher Annalen mit einem ziemlich ausführlichen und durchaus originalen, wenn schon keineswegs ganz gleichzeitigen<sup>2)</sup> Bericht. Dieser geht zurück auf die letzten Zeiten des kinderlosen Königs Stephan und erinnert zunächst daran, wie Stephan die Thronfolge ordnete, so nämlich, daß er seine nächsten dem arpadischen Mannstamm angehörigen Blutsverwandten, einen Brudersohn und dessen Kinder<sup>3)</sup>, gewaltsam ausschloß und seinen Schwestersohn

entnommen, um die Mitte des dreizehnten Jahrhunderts Alberich, zubenannt von Troisfontaines, seiner Chronik einverleibte, Chron. Alberici 1041 ed. Leibnitz, Access. histor. II<sup>b</sup>, p. 72: quia non erat (sc. Petrus) de semine Ungarorum contra eum promovere curaverunt quendam Abbonem, qui erat unus ex ipsis de magnis principibus.

<sup>1)</sup> Herim. Aug. Chron. 1041: Ipso anno Ungarii perfidi Ovonem quendam regem sibi constituentes, während sein etwa älterer Zeitgenosse, der letzte Verfasser der Annal. Sangall. maior. SS. I, 84 trotz einer gewissen Sympathie für Peter doch z. Z. 1043 unummunden zugiebt: Nam idem Petrus quamdiu regnavit, in multis praevaricator extitit. Beeinflußt war Hermann unzweifelhaft von seinem Abte Bern, welcher sich Ende 1044 oder Anfang 1045 in einem an König Heinrich gerichteten, uns noch vorliegenden Brief — herausg. von E. Strehlke, Archiv f. Kunde österr. Geschichtsquellen Bd. XX, S. 197 ff. — über die ungarische Katastrophe von 1041 folgendermaßen ausläßt S. 199: Quem (Rapsacen) ille pseudorex Ovo periturus, falsus, homicida, mendax imitatus, a diabolo velut ab Assiriorum rege missus . . . Petro, immo in Petro ipsi domino exprobravit, regnum domini sui invasit. Einer ähnlichen Auffassung begegnet man auch noch in der späten Vita S. Gerardi c. 17, ed. Endlicher p. 226: post quem (Stephanum) Petrus in regem coronatus est, cui cum omnes regni principes fidelitatem sub iureiurando sponondissent, Alba . . . deiecto Petro regalem coronam . . . usurpavit.

<sup>2)</sup> Die Begründung dieses Urtheils s. Excurs II.

<sup>3)</sup> filium fratris sui digniorem in regno quia hoc non consensit, cecavit et parvulos eiusdem exilio relegavit. Annal. Altah. 1041. Als einer dieser parvuli ist höchst wahrscheinlich der spätere König Andreas zu betrachten, der nach Annal. Altah. 1046 von den Ungarn selbst gegen den wiederhergestellten Peter ins Land gerufen, den arpadischen Mannstamm von Neuem zur Herrschaft brachte. Andreas, den die Annal. Altah. l. l. bezeichnen als emulum Peters, utpote ex eodem ortum semine, und Lambert Hersf. Annal. 1046 als propinquus Peters, hatte noch zwei Brüder, den Bela und Leventa. Darin stimmen die ungarischen Quellen überein, differiren aber bezüglich des Vaters. Nach der Vita S. Gerardi c. 19 nämlich hieß dieser Wazul, dagegen nach dem sog. Notarius König Belas de gestis Hungarorum c. 15 ed. Endlicher p. 18 (calvus) Ladislaus, oder ungarisirt bei Keza l. II c. 2 u. 3. Zarladislaus. Wazul erscheint zwar auch hier und in der nahe verwandten Darstellung bei Thwroc l. II c. 33, aber ohne nähere Beziehung zu Andreas und dessen Brüdern, lediglich als filius patruelis von König Stephan. Wenn Strehlke, de Heinrici III imperatoris bellis Ungaricis p. 4 und mit ihm Bidingger I, S. 427 in dieser genealogischen Controverse sich für die Vita S. Gerardi entscheiden, so ist dagegen zu bemerken, daß der Verfasser dieses Werkes, wie Bidingger selbst S. 424 n. 425 ausführlich und überzeugend darzuthun hat, das ihm von Strehlke a. a. O. ertheilte Lob eines admodum fide dignus biographus keineswegs verdient. Ich betrachte daher die Frage nach dem Vater des Andreas

Petrus oder Peter<sup>1)</sup>, der nicht in Ungarn sondern im Auslande zu Venedig geboren war, dann aber nach Ungarn gerufen dem Könige als Heerführer (Herzog) gedient hatte<sup>2)</sup>, adoptirte, um ihm die Nachfolge zuzuwenden. Hierbei habe König Stephan, wie der Annalist fortfährt, ausdrücklich zur Bedingung gemacht, daß seine Gemahlin Gisela von Peter stets in Ehren gehalten und im Genuß aller seiner Schenkungen belassen werden sollte. Solches habe Peter denn auch feierlichst beschworen und, nachdem Stephan gestorben war (15. August 1038)<sup>3)</sup>, ein Jahr lang gewissenhaft beobachtet; dann aber sei er ganz anders aufgetreten, habe sich zunächst an Giselas Vermögen vergriffen und sie darauf auch noch ihrer Freiheit beraubt, weshalb jene, nachdem sie dies Alles drei Jahre hindurch erduldet, sich an die Großen des Reichs wandte und sie, die sich Stephan gegenüber gleichfalls eidlich zum Schutze seiner Gemahlin verpflichtet hatten<sup>4)</sup>,

und seiner Brüder als eine offene, zu deren Beantwortung wir sicherer Anhaltspunkte für jetzt entbehren. J. G. Meyndt, Beiträge zur Geschichte der älteren Beziehungen zwischen Deutschland und Ungarn (Leipzig 1870) S. 7 hilft sich damit, daß er die Namen Bazul und Ladislaus als „wahrscheinlich identisch“ bezeichnet.

<sup>1)</sup> Wipo, Vita Chuonradi c. 38: Stephanus rex . . . obiit, relinquens regnum Petro filio sororis suae. S. auch Vita S. Stephani maior c. 18, SS. XI, 239; folgende Ann. Annal. Altah. 1041: Stephanus rex, avunculus ipsius (sc. Petri).

<sup>2)</sup> Herim. Aug. Chron. 1039, wo, Wipo's Angabe erweiternd, der Zusatz erscheint: Petrum . . . de Venetia natum und Vita S. Stephani maior l. 1.: (Stephanus) Petro, sororis suae filio, quem in Venetia genitum, ad se vocatum iam dudum exercitui suo praefecerat ducem. In Chron. Polonor. lib. I c. 18, SS. IX, 437: Petrus Veneticus. Nicht mit Unrecht konnte daher dem Petrus im Chron. Alberici l. 1. (s. oben S. 114 Ann. 2) die ungarische Herkunft abgesprochen werden, während es allerdings ein evidenten Irrthum war, wenn man ihn später zu einem ganzen oder doch halben Deutschen machen wollte. So fand gleichfalls im Chron. Alberici l. 1. eine Sage Eingang, wonach Peter ein Bruder der Königin Gisela, demgemäß also auch ein Bruder Kaiser Heinrichs II. und ein Sohn des Herzogs Heinrich des Bänklers gewesen wäre; als Giselas Schwestersohn aber bezeichnet ihn Keza l. II c. 2 ed. Endlicher p. 109: Petrum Venetum filium sororis sue (sc. Kyslae), cuius pater dux fuerat Venetorum. Diese letztere, den Vater Peters betreffende Notiz möchte zwar bei der ganzen Art und Beschaffenheit des Autors an und für sich werthlos erscheinen, aber beachtenswerth ist doch immerhin ihre Zusammenstimmung mit einer Stelle des nicht viel jüngeren Andreas Dandul. Chron. Venetum, Muratori rer. Ital. SS. XII, 235, wonach der Doge Otto Orseolo, Sohn des Petrus, reg. 1009–1026, mit einer Tochter des Magyarenherrschers Geizas, einer Schwester König Stephans vermählt war, und wenigstens die Möglichkeit, daß eben Peter, der spätere König von Ungarn, dieser Ehe entsproß, muß entschieden zugegeben werden. Peter würde, die genealogische Annahme als richtig vorausgesetzt, seinen Namen nach dem Großvater väterlicherseits getragen haben. Als bestimmt und unzweifelhaft wird Peters Herkunft von den Orseoli hingestellt bei E. Streibste p. 5; Wiblinger I, (419) 426 und Giesebrecht, Kaiserzeit II. 346.

<sup>3)</sup> Giesebrecht, Kaiserzeit II, 346.

<sup>4)</sup> Annal. Altah. 1041: hic (sc. Petrus) igitur ipso (sc. Stephano) vivente ei iuravit: se dominam suam reginam semper honoraturum nec quicquam eorum, quae rex dederat ei, ablaturum . . . Quod ut firmius

an ihren Eid erinnerte. In der That nicht vergeblich: denn „von Mitleid bewegt“ machten jene Großen, an deren Spitze, wie unser Berichterstatter später selbst hervorhebt, zwei mit Namen Ztoizla und Pehzili standen<sup>1)</sup>, jetzt dem König Vorstellungen wegen seines Benehmens, ermahnten ihn wiederholt von der Mißhandlung ihrer ehemaligen Königin abzustehen, und schritten, als alle Worte fruchtlos blieben, als Peter vielmehr dem Anscheine nach sich noch anderer Uebergriffe und Rechtsverletzungen schuldig machte<sup>2)</sup>, zur Gewalt, indem sie vom König verlangten, er solle ihnen den Budo ausliefern<sup>3)</sup>, einen seiner Rathgeber, den sie für den Anstifter des ganzen Unwesens hielten und deshalb hinrichten wollten. Da der König erkannte, daß er selbst in Gefahr nicht im Stande sein werde Budo Schutz zu gewähren, soll er geantwortet haben: „weil ich jenen nicht retten kann, noch auch dem Tode überliefern will, so verweigere ich ihn Euch nicht“<sup>4)</sup>. Daraufhin bemächtigten sich die Aufständischen sofort des Verhafteten, hieben ihn nieder und blendeten überdieß die Kinder des Unglücklichen. Der König aber erschrak gewaltig und da er, schwerlich mit Unrecht, fürchtete, daß es nun auch ihm ans Leben gehen werde<sup>5)</sup>, so entfloß er noch in

fieret, addidit iuramento, se contra omnes, qui eam vellent calumniari, pro posse et nosse semet subsidio fore, et in eadem verba omnes iuravere qui principes regionis fuerunt.

<sup>1)</sup> Harum rerum summa a duobus regni principibus est perpetrata, quorum unus Ztoizla nomen habuit, alter Pehzili dictus fuit. ibidem. Eine auffallende und noch nicht genügend erklärte Erscheinung ist, daß nicht nur bei Thwroc z l. II c. 36, sondern auch bei Aventin p. 410, welche sonst beide, aber, so weit ich für jetzt sehe, unabhängig von einander auf den Altaiher Annalen beruhen, ein dritter Häufsführer vorkommt: Visce oder Phisco.

<sup>2)</sup> In den Altaiher Annalen 1041 gegen Ende des auf Ungarn bezüglichen Abschnittes ist die Rede von omnia decreta . . . quae Petrus iniuste secundum libitum suum disposuit et episcopis duobus pontificia vi sublata.

<sup>3)</sup> quemdam illi fidelem, nomine Budonem, horum omnium malorum auctorem. ibidem. Dem entspricht bei Thwroc z l. I: Budam barbarum; bei Aventin: Budam intimum Petri. Ferner lassen Keza und Thwroc z auf Grund gemeinschaftlicher Quelle bei dieser Gelegenheit auch noch den Sebus umkommen, qui Wazul oculos eruerat. Die Altaiher Annalen in der uns vorliegenden Fassung enthalten nichts davon, höchstens könnte man, wie dies auch die Herausgeber gethan haben, der Namensähnlichkeit wegen erinnern an Annal. Altah. 1039 mit der Notiz: Schebis marchio Ungarie eodem anno est defunctus.

<sup>4)</sup> Quandoquidem illum liberare neque neque morti tradere volo, non vobis eum abnego. ibidem 1041.

<sup>5)</sup> Herim, Aug. Chron. 1041: Ungari perfidi . . . regem suum occidere moliantur. Von den ungarischen Nationalgeschichtschreibern werden die Begebenheiten, welche die Katastrophe Peters ausmachen, in umgekehrter und eben darum verkehrter Reihenfolge erzählt: also erst Aufstand gegen Peter, beziehungsweise ein von Dvo geleiteter Kriegszug, in Folge dessen Peter die Flucht ergreift; dann Vernichtung seiner Rathgeber, des Buda und Sebus. Uebrigens als Bürgerkrieg (bellum intestinum) wurde diese Umwälzung auch in Deutschland hin und wieder aufgefaßt: Siebert Chron. 1042, SS. VI, 358. Sehr laconisch sind, wie die Annal. Weissenburg. 1042, SS. III, 70: Ungarii regem suum expulerunt, so auch die ältesten

derselben Nacht mit wenigen Getreuen nach dem ihm früher so verhassten Baiern<sup>1)</sup>, oder, wie Hermann von Reichenau gewiß präciser angeibt<sup>2)</sup>, vorerst in die Ostmark zu Markgraf Adalbert, der mit einer Schwester Peters vermählt war und seinem Schwager in der That vorläufig Schutz gewährte. Dann begab Peter sich zu König Heinrich und auch dieser war — was ihm schon von Zeitgenossen besonders hoch angerechnet wurde<sup>3)</sup> — edelmüthig oder klug genug den ehemaligen Widersacher, der jetzt fußfällig um seine Gnade bat, nicht von sich zu stoßen, vielmehr verzieh er ihm und ließ ihn fortan als seinen besondern und reich ausgestatteten Schützling im deutschen Reiche leben<sup>4)</sup>.

ungarischen Annalen, *Annal. veteres Ungarici* 1041 ed. Wattenbach, Archiv f. K. österr. Gesch. - Quellen Bd. XLII (bes. Abdr.) p. 10 = *Annal. Posonien.* 1041, SS. XIX, 572: *Petrus rex eicitur et Abba in regem elevatur.*

<sup>1)</sup> *Unde rex vehementer extimuit et eadem nocte in terram Baioriorum perfugit cum paucis.* *Annal. Altah.* 1041, welche mit Emphase dann fortfahren: *quamvis eos merito sibi infestos sciret, quod sine causa inimicos eorum adiuvisset.*

<sup>2)</sup> *Chron.* 1041: *Qui (sc. Petrus) vix fuga lapsus primo ad marchionem nostrum Adalbertum, sororis suae maritum, profugus venit, indeque ad regem Henricum veniens. pedibusque eius provolutus, veniam et gratiam et imploravit et impetravit.* Daß die Frowila (corrupirt Frouja), welche in Diplomen der Jahre 1048, 1051, 1058, verzeichnet und besprochen bei v. Meißler, *Regesten zur Gesch. der Markgrafen und Herzoge von Oesterreich aus dem Hause Babenberg.* Ann. 34 S. 196, als Adalberts Gemahlin, beziehungsweise dessen Wittwe genannt wird, nicht füglich für eine Schwester Peters, des Venetianers, gelten kann, erhellt schon aus der ganz deutschen Namensform. S. Mübinger I, 476. Andreerseits läßt sich feststellen, daß Markgraf Adalbert seinen Sohn Liutpold mit einer andern Frau erzeugt hat, als mit einer Tochter des Venetianischen Dogen Otto Orleoli, da dieser, wie *Streblke* p. 5 erweist, frühestens im J. 1009 heirathete, während die Mutter von Liutpold, der nach Hermann von Reichenau 1043 als *marchio und magnae virtutis et pietatis adolescens* starb, doch schon um 1000 gelebt haben muß. Also, wenn anders Hermann von Reichenau überhaupt Recht hat bezüglich der Verschwägerung Peters mit Adalbert von Oesterreich, so war die Ehe des letzteren, um die es sich dabei handelt, die zweite von dreien, wobei überdies noch der Name der Frau dunkel bleibt. Denn, daß auch die Meinung derer, welche sie Abelheid nennen, unbegründet ist, zeigte gleichfalls schon v. Meißler a. a. D.

<sup>3)</sup> Abt Bern von Reichenau in dem S. 115 Ann. 1 erwähnten Briefe: *regi Petro ad vos suppliciter confugiendi sinum pietatis expandistis et non solum nullam vindictam de his, quae in vobis commisit, sumpsistis, sed miro karitatis affectu fovistis, adiuvistis etc.* S. auch *Annal. Sangall. maior.* 1041.

<sup>4)</sup> S. die vor. Ann. und die entsprechenden Stellen der *Annal. Sangall. maior.* 1041, in *Herim. Aug. Chron.* 1041 (Ann. 2) und *Annal. Altah.* 1041 mit einem wohl nur rhetorischen Hinweis auf Wohlthaten (bona), welche Peter schon früher in der Zeit seiner Macht von Heinrich empfangen habe. Ferner, wenn *Aventin*, *Annal. Boior.* l. V p. 410 über die sonst von ihm benutzten Quellen, Hermann von Reichenau und die *Altaicher Annalen* hinausgehend, berichtet, daß die Wagnadigung Peters eben da stattfand, wo der definitive Friede mit Böhmen geschlossen wurde, nämlich in Regensburg, und dann daß Peter eben in Regensburg zunächst in Ketten und Banden eine Gast durchzumachen hatte, bevor er aduitente Alberto . . . et plerisque aulicis faventibus . . . überhaupt vor den König gelangte, in *conspectum Hainrici admittitur,*

Die Ungarn aber, als sie vernahmen, daß Peter geflohen sei, setzten einen anderen König ein, der sich selbst Samuhel nannte, auf Münzen nämlich<sup>1)</sup>, während er in der Literatur nur ein einziges Mal unter diesem Namen erscheint<sup>2)</sup>, in der Regel dagegen und bei den Deutschen stets Obo, Aba oder ähnlich<sup>3)</sup> genannt wird. Er gehörte zu den einheimischen Großen<sup>4)</sup> und war nach späterer aber wenig glaubwürdiger Ueberlieferung außerdem noch in doppelter Hinsicht ausgezeichnet als Inhaber des Pfalzgrafenamtes<sup>5)</sup> und durch

so mag der Autor mit der Ortsangabe das Richtige getroffen haben, wie denn auch fast alle neueren Forscher, Strehlke p. 16; Giesebrecht II, 356; Bidingger I, 428; Perlbach, Forschungen X, 460 ihm darin gefolgt sind. Indessen, eine Nothwendigkeit, dieses Datum, welches von Aventin so leicht durch Combination der vorliegenden Quellen gewonnen werden konnte, auf ältere Ueberlieferung, etwa den Dithoch von Freising zurückzuführen, vermag ich nicht zu erkennen, und vollends der ganze übrige Theil der Aventin eigenthümlichen Darstellung erscheint mir lediglich als eine auf Effect berechnete Ausschmückung, von der man nicht einmal in so abgeschwächter Weise Gebrauch machen sollte, wie dies vor allem Strehlke a. a. D. gethan hat.

1) Vier Stück, aufgezehrt und beschrieben im Catalog. Nummor. Hungar. ac Transilv. (Pestini 1807 mit Atlas) P. I p. 31. Dabei wird gegen Michael Christ. Hanovii Specimina publica, Gedani 1749, der an einen Bulgarenkönig Samuhel gedacht hatte, verwiesen auf Godofredus Schwarz, Samuel rex Hungariae, qui vulgo Aba audit, ex historico et simul numario monumento tam nomini quam populo suo restitutus. Lemgoviae 1761, 4. Keine von diesen beiden Schriften ist mir bis jetzt zu Gesicht gekommen.

2) Bei dem sog. Notarius Belae c. 32, ed. Endlicher p. 29: rex Samuel . . qui pro sua pietate Oba vocabatur.

3) Die verschiedenen Formen sind vollständig zusammengestellt von E. Strehlke p. 17 und auf Grund der eben citirten Stelle des Notarius Belae zurückgeführt auf ein magyarisches Wort, welches unserem „Vater“ entspricht. Wie man sich den Doppelnamen erklären soll, ist noch streitig. Katona, Histor. critica reg. Hungar. I, 609 nahm an, daß Obo oder Aba der ursprüngliche, Samuel aber als Königsname hinzugekommen sei, und auch Bidingger I, 429 ist dieses „nicht ganz unwahrscheinlich“. Mehnert dagegen, Beiträge S. 6, hält unter Berufung auf den Notarius Belae und deshalb unseres Erachtens mit Recht Samuhel für den wahren Eigennamen des neuen Herrschers, „und Aba, sagt er, mag ihn das Volk genannt haben“.

4) Wie dies sich schon aus dem Namen ergibt, aber in dem Chron. Alberici 1041 l. I, ausdrücklich hervorgehoben wird, s. oben S. 114 Anm. 2, während es in den Annal. Altah. 1041 nur heißt: Ungri autem ut eum (sc. Petrum) aufugisse cognoverunt, alium sibi regem statuerunt, qui Obo vocitatus regio more mox est consecratus.

5) Alba comes palatii. Vita S. Gerardi c. 17. Zur Kritik s. Bidingger I, 428. Um vieles glaublicher klingt es, daß der Usurpator vor seiner Thronbesteigung Graf gewesen sei, wie berichtet wird in den Annal. Sangall. maior. 1041: comes quidam. S. auch die Nationalgeschichtschreiber Keza und Thwocz, S. 120 Anm. 1. Endlich ist der sog. Notarius Belae l. I, auch nicht verlegen um Ahnen von Samuel = Oba, sondern bezeichnet als solche Edunec et Edumerneec Gefährten und Untertanen des dux Arpad, und bei Keza l. I c. 4 ed. Endlicher, p. 101 ist dann diese Genealogie nicht allein wiederholt, sondern auch in der Weise modificirt, daß nun Chaba und dessen Vater, der rex (Humorum) Ettela d. i. Attila an der Spitze stehen!

Verchwägerung mit dem verstorbenen König Stephan<sup>1)</sup>. Bald nach seiner Erwählung geweiht, wie es scheint zwischen April 30 und Juli 28<sup>2)</sup>, hatte nun Obo nichts Eiligeres zu thun als eine große geistlich-weltliche Reichsversammlung zu berufen, auf welcher er nach dem übereinstimmenden Rathe der Bischöfe und der weltlichen Großen alle lediglich auf Willkür beruhenden und darum ungesetzlichen Erlasse seines Vorgängers einfach cassirte. Ferner fehlte wenig, so hätte er zwei Bischöfe, welche Peter gewaltsam von ihren Aemtern entfernt hatte, wiederhergestellt; indessen da bereits andere an Stelle derselben ordinirt waren, so beschloß er diese Sache dem Ermessen des römischen Papstes anheimzustellen<sup>3)</sup>, also jenem Benedict IX., den wir oben

<sup>1)</sup> quemdam comitem nomine Aba sororium sancti regis Stephani. Keza I. II c. 2; und Thwroc z I. II c. 36. Vollends ins Reich der Fabel gehört, was in der halbpolnischen Cronica Hungaror. e cod. Warsav. saec. XIII c. 10—12 ed. Endlicher, p. 76—79 erzählt wird von einem princeps Alba, den noch Stephan selbst zum Regenten des Reichs und zum Beschützer seiner zweiten Gemahlin, einer Schwester des Königs von Aemannien, ernannt hatte, während er die Fürsorge für seine drei Söhne erster Ehe (!), den Leobantha, Petrus und Bela einem comes Kaul übertrug: sechs Monate nur nach dem Tode Stephans Alba regnum Hungarie regere coepit, gerieth aber darüber in Kampf sowohl mit der Königin-Wittve als deren jüngerem Bruder dem in Ungarn eingewanderten Herzog Heinrich und erlitt eine Niederlage, in Folge deren er mit Kaul und den drei Stephansöhnen nach Polen floh, während Heinrich in Ungarn den Thron bestieg!

<sup>2)</sup> Wenn man sich nämlich an den Umstand hält, daß der Altaiher Annalist von 1041, unverkennbar von dem Bestreben geleitet die Ereignisse möglichst nach der Zeitfolge zu ordnen, auf die deutsch-böhmischen Verhandlungen zu Seligenstadt (April 27—30) nicht unmittelbar die Darstellung des böhmischen Feldzugs folgen läßt, sondern zunächst von den Vorgängen in Ungarn handelt, dann von dem am 28. Juli erfolgten Tode des Erzbischofs Thietmar von Salzburg und nun erst auf die böhmische Heerfahrt d. J. kommt, welche in den älteren Quellen, in den Annalen v. S. Gallen und bei Hermann von Reichenau allerdings an der Spitze der betreffenden Jahresberichte steht, während hinwiederum das Chron. Wirzburg. (1041), SS. VI, 30 auf Grund des S. Gallischen Hermann von Reichenau und mehr nach Art des Altaiher Annalisten mit einem Stück ungarischer Geschichte anhebt, dann den böhmischen Kriegsbericht bringt und auch mit ungarischer Geschichte schließt. Ganz ähnlich urtheilt über die Zeitbestimmung Perlbach, Forschungen X, 460 mit überzeugender Polemik, einestheils gegen Giesebrecht II, 354, wo gemäß der von dem S. Gallischen Annalisten und Hermann beobachteten Reihenfolge der Sturz Peters als eine Folge von der Niederlage Breitslavs dargestellt ist, und andernteils gegen Widinger I, 428, der gestützt auf die Vita S. Gerardi c. 17 die ganze Umwälzung in die ersten Monate 1041 (bis Ostern, März 22) verlegte, dabei aber, wie Perlbach nachweist, nicht beachtet hat, daß in der angezogenen Stelle der Vita höchst wahrscheinlich von Begebenheiten des J. 1043 (richtiger 1044) gehandelt wird. Bezüglich des Jahres, in welchem Peter gestürzt und Obo auf den Thron erhoben wurde, sind ungenau datirt die einschlagenden Notizen in Lambert Hersfeld. Annal. 1040: Petrus Ungariorum rex a suis expulsus, ad regem Henricum confugit, petens auxilium, und Annal. Weissenburg. 1042.

<sup>3)</sup> Annal. Altah. 1041: rex idem (Obo) habito sinodico concilio, cum communi episcoporum et principum consilio omnia decreta rescindi statuit, quae Petrus iniuste secundum libitum suum disposuit, et episcopis duobus pontificia vi sublata reddere voluit, sed quia alii ordinati

als einen so milden Beurtheiler der Böhmen und ihres polnischen Kirchenraubes kennen gelernt haben<sup>1)</sup>). Wie nun dieser in der ungarischen Bisthumsangelegenheit entschieden hat, wissen wir nicht, sondern müssen uns damit begnügen festzustellen, daß der Papst sich im Laufe der Zeit mit Entschiedenheit den Gegnern der ungarischen Thronrevolution von 1041 zugesellte, indem er, wie uns der Altaiher Annalist von 1044 glaubwürdig berichtet<sup>2)</sup>, über die Widersacher Peters die Excommunication verhängte. Was dann noch einmal Obo selbst betrifft, so hatte dieser kaum zur Herrschaft gelangt in Erfahrung gebracht, daß der von ihm verdrängte Peter am deutschen Hofe eine gastliche Aufnahme gefunden, und fühlte sich dadurch so sehr beunruhigt, daß er an König Heinrich Gesandte abordnete, welche diesem die Frage vorlegen sollten, was ihr Herr von ihm zu erwarten habe, ob sichere Feindschaft oder festen Frieden<sup>3)</sup>. Diese Gesandtschaft traf den König, der inzwischen von Regensburg über Ulm<sup>4)</sup> nach Straßburg gereist war, eben in der letztgenannten Stadt zur Weihnachtszeit<sup>5)</sup>, brachte auf einer großen vom König dorthin berufenen

---

erant, hoc Romani praesulis iudicio reservandum censuit. Dem gegenüber ist es mir nicht möglich mit Strehle p. 17; Giesebrecht II, 357 und Böhlinger I, 429 anzunehmen, daß Obo die Herrschaft von vornherein und ursprünglich schon in einem kirchen- oder gar christenfeindlichen Sinne geführt hat.

<sup>1)</sup> S. S. 68.

<sup>2)</sup> Annal. Altah. 1044 (p. 41): iis, quos apostolicus successor beati Petri, eo quod regem suum dehonestarant, iam pridem anathemizarat.

<sup>3)</sup> Annal. Altah. 1041: postquam audivit (Obo), Petrum eundem caesaris gratiam recepisse, extimuit, hoc suo dominatui cladi futurum esse. Ideoque misit legationem talem, ut perquireretur, an certas inimicicias sperare deberet an stabilem pacem. S. auch Herim. Aug. Chron. 1042: Ovo, Ungariorum tyrannus ob susceptum a rege nostro Petrum, fines Baiariae . . . populatur.

<sup>4)</sup> Laut einem Diplom, wonach der König dem bairischen Frauenkloster Riebach, einer Ebersbergischen, damals von der Äbtissin Hathemod geleiteten Stiftung auf Bitten der Äbtissin eine villula . . . Bunadra et molendinum . . . in loco Howenrieden (Hosenried) infra comitatum. Hsunc comitis, zum Geschenk machte, datirt in der ed. princeps bei Hund (Gewold), Metropol. Salisburg. II, 249 und Stetten, Gesch. der adel. Geschlechter Augsburgs, S. 363: V. Idus Novembris = 9. Novbr., während es in dem wahrscheinlich nach einer Riebacher Copie gefertigten Abdruck der Mon. Boica XI, 531 heißt: quinto Idus Decembris = 9. Decbr. Beides verträgt sich mit dem anderweitig bekannten und feststehenden Itinerar. St. 2222 (B. 1497), ohne jene Differenz in der Datirung anzumerken.

<sup>5)</sup> Caesar Henricus natale Argentorati celebravit, quo magnum principum conventum convocavit. Et devenere inter reliquos Obonis Ungarici regis legati, Petro deiecto . . . substituti. Annal. Altah. 1042. Wenn im Annalista Saxo 1043 (Annal. Magdeburg. 1043) auf Grund eines zeitgenössischen Annalenwerkes Augsburg (Augustae) als Ort der Weihnachtsfeier bezeichnet wird, so muß das auf einem Irrthum beruhen. Denn sowohl Wipo, Vita Chuonr. c. 4 (s. die folgende S. Anm. 3) als auch St. 2224 (B. 1498) vom 3. Januar 1042 mit dem Actum Erflein im oberen Elsaß sprechen zu Gunsten der Altaiher Annalen. Ebenso urtheilen Giesebrecht, Annal. Altah.

Fürstendenversammlung ihr Anliegen vor und erhielt, da Heinrich darin einen Ausfluß von Uebermuth zu erkennen glaubte, den Altaiher Annalen zufolge von ihm nur eine ausweichende Antwort dahin lautend: „wenn jener (Ovo) sich hütet mich und die Meinigen durch Unbilden zu reizen, so habe ich nicht vor Feindschaft anzufangen, wenn er selbst aber Streit anfängt, so soll er mit Gottes Hilfe merken, was ich vermag“. Auch entließ König Heinrich diese Ungarn nicht, ohne ihnen einige von den Seinigen mitzugeben, welche sich jetzt als seine Gesandte an Ovo wenden und ihrerseits versuchen sollten sichere Kunde zurückzubringen<sup>1)</sup>.

Eröffnete sich nun so für den König und die ihn berathenden Reichsfürsten am Ende dieses Jahres die ziemlich bestimmte aber doch gewiß nicht gerade erwünschte Aussicht, daß man, kaum der Böhmen und ihres hochstrebenden Herzogs wieder Herr geworden, im nächsten Jahre Krieg mit Ungarn haben werde, so war doch andererseits während der ersten Zeiten nach den Regensburger Vorgängen die Lage der Dinge im Allgemeinen und namentlich für alle den großen Geschäften etwas ferner Stehenden ungemein glänzend und erfreulich. Es kann daher nur als sachlich durchaus gerechtfertigt erscheinen, wenn ebendamals Wipos Muse, uns zuletzt bekannt geworden durch das Klagegedicht auf Kaiser Konrads Tod<sup>2)</sup>, sich wieder vernehmen ließ und dem Könige gleichsam als Weihnachtsgabe in Straßburg<sup>3)</sup> ein

p. 64, und Kaiserzeit II, 357 und Strehle p. 18, während Stenzel II, 214, der die Altaiher Annalen noch nicht kannte, dem Annal. Saxo gefolgt ist.

<sup>1)</sup> Caesar autem ubi ex his verbis persensit superbiam eius mentis, talibus obviavit responsis: „Si quidem ille me et meos cavet iniuriis lacessere ego nolo inimicicias incipere, sin vero ipse inceperit, quid possim, Deo auxiliante sensurus erit.“ Cum his etiam suos legatos curavit dimittere, qui certitudinem aliquam de his sibi possent reportare.

<sup>2)</sup> S. oben S. 83.

<sup>3)</sup> Wipo, Vita Chuonradi c. 4: Unde quidam de nostris (sc. Wipo) in libello, quem Tetralogum nominavit et postea regi Heinricho tertio, cum natalem Domini in Argentina civitate celebraret, praesentavit, duos versus edidit hoc modo:

Quando post decimum numeratur linea quarta,  
De Carolo Magno procedit Gisela prudens.

Diesen offenbar aus dem Gedächtniß und daher nicht ganz genau citirten Versen entsprechen im Tetralogus selbst, SS. XI, 250, v. 159 u. 160. Das einzige Mal nun, daß Heinrich III. zur Zeit seines Königthums, also zwischen 4. Juni 1039 und 25. Decbr. 1046, Weihnachten in Straßburg feierte, war eben der 25. Decbr. 1041 und daher kann die Datirung des Tetralogus, beziehungsweise seiner Ueberreichung nicht im Mindesten zweifelhaft sein. S. auch Berg, Ueber Wipos Leben und Schriften a. a. D. S. 222 und SS. XI, 244, freilich beide Male mit dem, wie sich aus S. 121 Anm. 5 ergibt, unbegründeten Zweifel, ob die Ueberreichung in Straßburg oder Augsburg erfolgte, während Giesebrecht, Kaiserzeit II, 560 mit Recht nur Straßburg nennt. Ganz unhaltbar ist was Steinhoff, Das Königthum und Kaisertum Heinrich III., S. 33 dagegen vorbringt, um dem Tetralogus, der ihm „ein Begeückwünschungsschreiben an Heinrich III. zu seiner Thronbesteigung zu sein scheint“, einen früheren Ursprung zu vindiciren. Canisius, der in seinen lection. antiquae I, 2 nach

neues Gedicht darbrachte, in welchem lebhaftere Freude über den bisherigen Gang der Regierung des Königs die Grundstimmung ist. Gewidmet Heinrich III., dem „rechtgläubigen und ruhmbedeckten König“<sup>1)</sup>, und von Wipo selbst mit Rücksicht auf die eigenthümliche Form der Darstellung titulirt als Tetralogus ist es in der That ein Inbegriff von vier lateinischen in leoninischen Hexametern verfaßten Strophen, in denen der Dichter sich selbst, die Musen, das personificirte Gesetz und die gleichfalls personificirte Gnade direct redend auftreten läßt, um dem König, wie er sich in dem noch erhaltenen Widmungsschreiben ausdrückt, ein Zwiefaches zu bieten: Erholung von schlafraubenden Staatsorgen und Anregung zu idealer Sinnesweise<sup>2)</sup>. Hierzu dient vor Allem eine Reihe von schwungvollen Lobprüchen, welche der Dichter, zumeist einem weit verbreiteten Schema folgend, den Musen in den Mund legt<sup>3)</sup> und dann in einem sog.

einer ehemals in Augsburg befindlichen, jetzt nicht mehr vorhandenen Handschrift zuerst den Tetralogus publicirte, entnahm derselben Quelle noch die versus Wiponis ad mensam regis, SS. XI, 253, ein wirkliches Weihnachtslied, welches aus zehn leoninischen Distichen besteht und auf den frommen Wunsch hinausläuft:

Heinrico regi digneris propitiari,  
Ut cum laetitia pertrahat officia.

Daß auch dieses kleinste der opera Wiponis um Weihnachten 1041 entstand, ist eine Vermuthung von Pez, welche wenigstens mit dem Zweck und Inhalt des Poems in Einklang steht.

<sup>1)</sup> Domino regi fide et verbis catholico, actibus gloriosissimo Heinrico tertio, so beginnt das Widmungsschreiben SS. XI, 247

<sup>2)</sup> feci tibi, domine mi rex, hunc brevem tetralogum, quo et curas insomnes rei publicae interdum levigare et animum ad ea, quae tibi persuasa sunt, possis excitare. Ibidem.

<sup>3)</sup> Musae:

v. 20: Ipsum laudemus, nam causas laudis habemus —

v. 76: Quem regem talis virtutum copia lustrat.

Numquid abest aliquid, quos regis gloria quaerat?

Omnia spe vel re venerunt commoda per te.

Si petimus pacem, tu rex praestaveris illam;

Si cupimus bellum, tu rex commiseris illud;

Quod si consilium, tu rex dabis utile multum,

Si volumus studium, tu rex decus es studiorum

Omnes munificos tu rex praecellere nosti etc.

gewissermaßen recapitulirt und auf schulgemähere Begriffe reducirt in

v. 130—135, wo die Lex das Wort hat und sechs Haupttugenden aufstellt:

Mens humilis, pietatis amor, pax missa per orbem,

Nobilitas et forma decus, fiducia belli;

In schematischer Beziehung nahe verwandt hiermit, aber doch auch wieder eigenthümlich sind, wie schon Giesebrecht, Kaiserzeit II, 633 bemerkt, die Lobprüche, welche Abt Herrand von Tegernsee dem König in einem zwischen Mitte Februar 1043 und Anfang Mai 1046 geschriebenen Briefe, Pez, Thesaur. anecdotor. nov. VI, 1 p. 230, gesendet hat und welche gleichfalls in sechs Haupttugenden gipfeln: mansuetudo, fortitudo, pulchritudo, patientia, sapientia, humilitas, mit besonderer Betonung der letztgenannten Tugend. Einzelne im Tetralogus v. 11—105 auftretende Wendungen sind neuerdings von A. Pannenberg, Ueber den Sigurinus, Forschungen XI, 196, 212 als Gemeingut der historischen Poesie des Mittelalters überhaupt erwiesen worden.

Epilog noch dahin steigert, daß er seinen Liebling mit vollem Vertrauen auf dessen fernere Größe als zukünftigen Kaiser begrüßt<sup>1)</sup>. Weiter aber werden noch etwas andere Saiten angeschlagen in der Strophe, wo das Gesetz das Wort führt. Denn hier handelt es sich — und dadurch wird das ganze Gedicht weit über einen bloßen Panegyricus hinausgehoben — um Rathschläge von practischer Bedeutung, welche sich auf mehrere nach Wipos Ansicht damals gerade wichtige Punkte im Bereich des inneren Staatslebens erstrecken und unverkennbar sehr ernsthaft gemeint sind.

So hielt Wipo für nothwendig dem König ans Herz zu legen, daß er mit seiner Mutter, der Kaiserin-Wittwe Gisela, in Friede und Freundschaft lebe: habe sie sich doch in besonders hohem Maße um seine ganze geistige Ausbildung verdient gemacht<sup>2)</sup> und sei es daher seine heilige Pflicht ihr mit Ehrerbietung zu bezeugen! Keinenfalls dürfe es unter ihnen wieder zu einer Entzweiung kommen, wie sie schon einmal dagewesen sei und die Freude am Reiche gestört habe, bis sie durch Gottes Hülfe beigelegt wurde<sup>3)</sup>. Ueber die Ursache dieser Entzweiung schweigt der mit beiden streitenden Theilen so eng verbundene Dichter leider, und eben so wenig äußert er sich über die Schuldfrage oder einzelne besonders hervortretende Momente in

<sup>1)</sup> Mit starker Betonung der theokratischen zur Beherrschung der Kirche berechtigenden Stellung des Königs, v. 111:

Sis Christo curae, pie rex caesarque future.

Vergl. v. 18, 19:

Tertius Heinricus, virtutum regnat amicus,  
Alter post Christum regit orbem circiter istum.

v. 99, 100:

Tu caput es mundi, caput est tibi rector Olympi  
Cuius membra regis iusto moderamine legis.

v. 121, 122:

qui regnas orbe secundus.

Post Dominum coeli dignus mundana tueri.

Es ist das ganz dieselbe Auffassung, welche uns wieder begegnet Vita Chuonradi c. 3, wenn Wipo den Erzbischof Aribio von Mainz in der Weiherede vom 8. Septbr. 1024 an König Konrad sagen läßt: Ad summam dignitatem pervenisti, vicarius es Christi.

<sup>2)</sup> Darauf beziehen sich vamentlich

v. 161: Haec operam dederat, quod rex in lege studebat;  
Illa sibi libros persuaserat esse legendos etc.

<sup>3)</sup> v. 172:

Congaudete simul; non ut discordia regnet  
Quae dudum regni turbavit gaudia nostri. —

Dann

v. 177, mit der Verbesserung von Volz — s. Wattenbach, Deutschlands Geschichtsquellen, zweite Aufl., S. 278:

Si quid erat rixe (anstatt rite) Deus illud transtulit ipse;  
Exin nullus homo foedus dissolvere possit,  
Quod Deus adiunxit, qui pacis dona creavit.

Daßer Bitte und Mahnung:

v. 180: Perstet dulcedo materni nominis in te;  
Cum valeas alios acquirere semper amicos,  
Mater in hac vita non plus tibi venerit ulla.

der bisherigen Geſchichte dieſes Familienzwistes. Daß Wipo aber trotz der ziemlich bedeutenden Berücksichtigung, welche Giſela bisher in den Diplomen ihres Sohnes als Fürsprecherin gefunden<sup>1)</sup>, genügenden Grund hatte über ihre persönlichen Beziehungen ſo zu reden wie er es eben im Tetralogus that, dafür bürgt Hermann von Reichenau, wenn er an der Spitze des Jahresberichts von 1043 die Nachricht von dem Tode Giſelas bringt mit der für die Verſtorbene wenig ſchmeichelhaften Bemerkung: getäuſcht von Wahrsagern habe ſie bis zuletzt die Hoffnung gehegt, daß ſie ihren Sohn überleben würde<sup>2)</sup>. Und doch hat, wie es ſcheint, dieſe ſo unmütterliche unzweifelhaft auf Herrſchſucht beruhende Gefinnung der alternden Giſela König Heinrich nicht abgehalten, wenigstens an ſeinem Theile Wipos Mahnung zur Eintracht zu beherzigen, ſeiner Mutter wiederholt die Hand zum Frieden zu bieten<sup>3)</sup>.

Ein anderes Anliegen Wipos geht dahin, der König ſolle, ſobald er Kaiſer geworden und als ſolcher die ganze Welt regiere<sup>4)</sup>, den Verſuch machen in ſeinem deutſchen Reiche die Laienbildung zu heben und zu dem Behuf Allen mindestens aber den reichen Leuten durch ein Geſetz zur Pflicht machen, daß ſie ihre Söhne in der Litteratur und, damit die Gerichtsverhandlungen beſſer von Statten gingen, auch in dem geſchriebenen Rechte unterrichten ließen. Denn ſolches habe Rom's Größe ausgemacht und ebenſo ſei das Italien ihrer Lage dadurch ausgezeichnet, daß dort die geſammte Jugend in die Schule ge-

<sup>1)</sup> S. St. 2138 (B. 1446), 10. Juli 1039 für das Biſthum Bamberg; St. 2144 (B. 1451), 13. Septbr. 1039 für das Erzbis thum Trier; St. 2173 (B. 1468), 2. März 1040 für das Biſthum Augsburg; (St. 2177 [B. 1471], 13. Mai 1041 für das Erzbis thum Hamburg-Bremen); St. 2213 (B. 1491), 14. Mai 1041 für das Biſthum Freising; St. 2215 (B. 1493), 6. Juni 1041 für das Biſthum Speier; St. 2217 (B. 1495), 30. Juni 1041 für einen Vaſallen des Markgrafen Edehard; St. 2218 (B. 1496), 22. Juli 1041 für das Kloſter Nienburg; St. 2219, 11. Auguſt 1041 für das Frauenkloſter zu Kaufungen.

<sup>2)</sup> Herim. Aug. Chron. 1043: Giſela . . quamvis a ſortilegis nonnumquam vera ſibi praedicentibus decepta filio regi ſe ſupervicturam crederet . . decessit.

<sup>3)</sup> So finden wir ferner Bezug genommen auf Giſela's Fürbitte in St. 2228 (B. 1500), 24. Juli 1042 für einen Königsministerialen; St. 2229, 25. Juli 1042 für die Kaufleute von Duedlinburg; St. 2231, 15. Auguſt 1041 für das Biſthum Merſeburg.

<sup>4)</sup> Lex, SS. XI, 251, v. 193 ff.: Quin aliud dicam tibi rex ego conſiliatrix, Lex tua, ne renuas poſt dictum commemorare. Cum Deus omnipotens tibi totum fregerit orbem,

Cumque per imperium tua iuſſa volatile verbum Edocet Auguſti de claro nomine ſcriptum; Tunc fac edictum per terram Teutonicorum, Quilibet ut dives ſibi natos inſtruat omnes Litterulis legemque ſuam perſuadeat illis, Ut eum principibus placitandi venerit uſus, Quisque ſuis libris exemplum proferat illis.

schickt würde, während man in Deutschland noch so weit zurück sei, daß Niemand Unterricht empfangen als derjenige, welcher Geistlicher werden sollte<sup>1)</sup>. An Ausnahmen, welche die allgemeine Gültigkeit dieses scharfen und jedenfalls sehr bezeichnenden Urtheils über den Bildungsgrad des damaligen Deutschlands etwas einschränken, fehlt es freilich nicht<sup>2)</sup>; die glänzendste war eben der König selbst, diese Zierde der Studien, wie ihn Wipo erst kurz vorher in dem Lobgesang der Musen rühmend bezeichnet hatte<sup>3)</sup>. Trotzdem ist es zu einem dem Vorschlage Wipos entsprechenden Acte der Gesetzgebung unter Heinrich III. unseres Wissens doch nicht gekommen, weder vor der Kaiserkrönung<sup>4)</sup> noch nachher. Vielmehr, wie die höhere Geistesbildung selbst, so bewegte sich auch das Interesse, welches der König persönlich ihrer Pflege zuwandte, durchaus auf kirchlichem Boden, hier aber allerdings von Anfang an mit solcher Energie, daß in einem Annalenwerke, welches um die Zeit des Investiturstreites im Domstift zu Augsburg entstand, einige die macedonischen Bestrebungen Heinrichs III. hochpreisende Worte gerade unter unserem Jahre Aufnahme fanden. Sie lauten: „Mit seiner (des Königs) Beihilfe und auf seinen Antrieb brachten es damals viele dahin sich in jeglicher Art von Bildung, in den Wissenschaften, in der Baukunst, im Bücherschreiben hervorzu thun; die Studien gediehen überall ausgezeichnet“<sup>5)</sup>.

Ein dritter Wunsch endlich, welcher Wipo sehr am Herzen lag und deshalb gleichfalls durch den Mund des Gesetzes im Tetralogus Ausdruck erhielt, bestand darin, daß der König schleunig nach Burgund kommen möge! Denn, führt der Dichter zur Begründung an, sei auch der Friede, dessen sich dieses erst jüngst unterworfenen und darum besonders vorsichtig zu behandelnde Land bisher unter ihm erfreut habe, unerschüttert, so rege sich doch in Burgund selbst lebhaft das Verlangen, ihn, den König, als Träger oder Urheber dieses Friedens

1) v. 195—200:

Moribus his dudum vivebat Roma decenter,  
His studiis tantos potuit vincere tyrannos.  
Hos servant Itali post prima crepundia cuncti,  
Et sudare scholis mandatur tota iuventus:  
Solis Teutonicis vacuum vel turpe videtur,  
Ut doceant aliquem nisi clericus accipiat.

2) Wattenbach, Deutschlands Geschichtsquellen S. 273 mit Hinweis auf den sächsischen Pfalzgrafen Friedrich (1056—1088), der auf der Klosterschule von Fulda gebildet, im Stande war Briefe zu lesen.

3) v. 82. S. oben S. 123 Anm. 3 und  
v. 150 mit der Frage: quis rex est doctior illo?

4) Wie Wipo schließlich zu begehren scheint in  
v. 121: Sed, rex docte, iube cunctos per regna doceri,  
Ut tecum regnet sapientia partibus istis.

5) Annal. Augustani 1041, SS. III, 125: Huius astipulatione et industria plurimi eo tempore in artibus, in aedificiis, in auctoribus, in omni genere doctrinae pollebant. Studium ubique famosissimum.

endlich in Person zu sehen<sup>1)</sup>. Mit dieser Behauptung stimmt nun sehr gut der Umstand, daß wir laut einem vom 29. December d. J. datirten Diplom<sup>2)</sup> Heinrichs III. für die Canoniker des Domstiftes und der S. Stephanskirche in Besançon ebendamals und also völlig gleichzeitig mit Wipo den Erzbischof Hugo von Besançon als Bittsteller<sup>3)</sup> am Hofe finden. Dieser Hugo, seit 1031 im Amte und als Metropolit des Bisthums Basel<sup>4)</sup> mit dem deutschen Reiche noch in besonderer Weise verbunden, war nicht nur einer der vornehmsten Kirchenfürsten von Burgund, sondern zeichnete sich unzweifelhaft auch durch Ergebenheit gegen den König aus, und da er überdies vom König wiederholt dem entsprechend begünstigt worden ist<sup>5)</sup>, so liegt es nahe anzunehmen, daß auch sein Einfluß mit im Spiele war, als Heinrich III. sich wirklich entschloß in kürzester Frist nach Burgund zu gehen. Andererseits freilich scheint es dort auch nicht an solchen Magnaten gefehlt zu haben, welche dem Vorhaben des Königs miß-

<sup>1)</sup> v. 203 ff.:

Praeterea tibi, rex, mandat Burgundia, surge  
Atque veni, propere, noviter subiecta vacillant  
Interdum, domino per tempora multa remoto.  
Funditus est verum veterano tempore dictum:  
„Quicquid abest oculis, removetur lumine cordis.“  
Quamvis nunc pacem teneat Burgundia per te,  
Auctorem pacis tamen in te cernere quaerit,  
Et cupit in regis sua lumina pascere vultu.

Ueber die Gründe, welche mich bestimmen, hier pax nicht identisch mit Gottesfrieden, Treuga Dei, zu nehmen, wie Giesebrecht, Kaiserzeit II, 638 will, sondern als gemeinen Landfrieden, später unter 1042. Wenn Giesebrecht im folgenden v. 213 Irradias der bisherigen Ausgaben geändert hat in Irradiat, so ist das gewiß zu acceptiren. Dagegen wird in v. 214 Domuisti, für welches Giesebrecht Domuit (sc. Konrad II.) sibi vorschlägt, meines Erachtens festgehalten werden müssen, einmal weil der scharfe Contrast zwischen dem olim dieses Verses und dem nunc des folgenden die Identität des Subjectes in beiden heischt und sodann, weil Wipo im Hinblick darauf, daß Heinrich sich an dem strapazenreichen Winterfeldzug von 1033, Vita Chuonr. c. 30 betheiligte, jenen mit Hug als Bezwingler Burgunds betrachten und demgemäß von ihm sagen konnte

v. 244: Haec olim magno domuisti regna labore.

<sup>2)</sup> K. F. Stumpf, Acta imperii p. 56 (St. 2223) nach einer späten und mehrfach verderbten Copie, der u. a. das Actum fehlt. Stumpf vermuthet mit Recht, daß es wahrscheinlich: „Straßburg“ lautete. Zweck der Urkunde war, den betreffenden Canonikern bezüglich ihrer Wohnungen (aedificia quae impraesentiarum sunt constructa aut adhuc construuntur) dem Erzbischof gegenüber Zehntfreiheit zu sichern.

<sup>3)</sup> Ob piam petitionem Hugonis Bisuntinensis ecclesiae venerabilis et nobis dilectissimi archiepiscopi erging das erwähnte Diplom.

<sup>4)</sup> Einverleibt ins deutsche Reich von Konrad II. 1025, Wipo Vita c. 8.

<sup>5)</sup> Am meisten wohl dadurch, daß Heinrich III. ihm die Würde eines Erzkanzlers für Burgund verlieh. S. St. 2246, 2273. In dem obigen Diplom vom 29. Decbr., welches wir in später und verstümmelter Gestalt besitzen, lautet die Recognitionzreihe nur: Ermannus cancellarius recognovi. Hugos Epoche als Erzkanzler läßt sich demnach nicht mehr genau feststellen.

trauisch, wo nicht feindlichen Sinnes entgegesehen<sup>1)</sup>. Hielt er selbst es doch für gerathen nicht eher aufzubrechen als bis er von einer deutschen Heeresmacht umgeben war<sup>2)</sup>, bei der sich allem Anscheine nach auch so ergebene Kirchenfürsten wie Erzbischof Hermann von Köln und Bischof Bruno von Würzburg befanden<sup>3)</sup>.

Von dem Verlauf dieser „Invasion“ — so charakterisirt Hermann von Reichenau das Unternehmen — soll im nächsten Jahresbericht die Rede sein. Hier sei noch Rücksicht genommen auf die besonderen Verhältnisse je eines deutschen und eines italienischen Klosters, welche beide spätestens in diesem Jahre eine bemerkenswerthe Einwirkung von Seiten des Königs erfuhren, sowie auf einige Naturereignisse, welche dem Geschichtschreiber, der sie berichtet, hauptsächlich wegen ihrer verheerenden Wirkung bemerkenswerth erschienen sind.

Das deutsche Kloster, um das es sich hier handelt, ist das bairische Tegernsee, unter Kaiser Heinrich II. eine Stätte mannichfaltiger Kunstthätigkeit und regen Gewerbsleißes. Seit 1017 waltete hier Ellinger als Abt<sup>4)</sup> und zwar anfänglich, wie es scheint, durchaus zur Zufriedenheit aller Betheiligten<sup>5)</sup>. Unter Konrad II. änderte sich dies freilich in solchem Grade, daß Ellinger 1026 suspendirt wurde und fünf Jahre lang die Abtei dem Albwin von Hersfeld überlassen mußte<sup>6)</sup>. Aber auch dann, als 1031 seine Wiederherstellung erfolgte, war damit nicht viel für ihn gewonnen: äußeres Mißgeschick, wie eine große Feuersbrunst im Jahre 1035<sup>7)</sup> oder zu anderer Zeit ein empfindlicher Raubanfall auf das Klostergut wurde von den Mönchen lediglich ihm zur Last gelegt; bittere Klagen wurden über ihn laut, nicht bloß bei Bischof Ritter von Freising, dem Ordinarius der Abtei, sondern auch am Hofe, bei König Heinrich, und dieser schenkte ihnen wenigstens insoweit Gehör, daß er Ritter nach Tegernsee schickte, um eine Untersuchung vorzunehmen. Der Bischof, ohnehin im S. Quirinuskloster willkommen, weil es zugleich eine neue Krypte zu weihen galt, that wie ihm der König befohlen hatte, hielt in Tegernsee selbst Gericht über Ellinger und fällte am 3. October 1041, demselben Tage,

<sup>1)</sup> Um sich später dann doch zu unterwerfen. Herim. Aug. Chron. 1042: *Heinricus rex hieme Burgundiam invasit multosque principum se illi subiacientes suscepit.*

<sup>2)</sup> *Annal. S. Emmerammi 1042, SS. XVII, 571: Rex Heinricus cum exercitu Burgundiam . . . .* Weiteres s. h. t.

<sup>3)</sup> S. ihre Intervenienz in den alsbald zu besprechenden Diplomen vom 3. und 19. Januar St. 2224, 2225.

<sup>4)</sup> *Sirisch, Jahrb. Heinrichs II., Bd. II, S. 224, 225.*

<sup>5)</sup> *Sirisch, a. a. O.: „Ellinger, der wenigstens in Heinrichs Zeit keinen Anstoß gab“.*

<sup>6)</sup> *Chron. Tegerns. c. 5, Pez Thesaur. anecd. III<sup>c</sup>, p. 519,* liegt uns zwar nur in einer späten erst dem dreizehnten Jahrhundert angehörenden Fassung vor, enthält aber unzweifelhaft Bestandtheile, welche wie unser Abschnitt sich durch Vergleichung mit anderen Quellen, namentlich den Briefen, als alt und zuverlässig erkennen lassen. In Ellingers Sache steht der Verfasser durchaus auf Seiten des Abtes.

<sup>7)</sup> Wird von Ellinger selbst erwähnt in dem Briefe bei Pez VI, p. 153.

wo er die Krypte weihte<sup>1)</sup>, ein Urtheil, welches ganz den Wünschen der Mönche entsprach<sup>2)</sup>. Denn wiederum wurde Ellinger schuldig befunden und suspendirt, mußte Tegernsee verlassen und fortan im Kloster Niederaltaich eine Art von Verbannung durchmachen<sup>3)</sup>, aus der ihn erst fünfzehn Jahre später der Tod Heinrichs III. befreien sollte<sup>4)</sup>. In Tegernsee trat an seine Stelle zunächst Altmann der Abt von Ebersberg. Aber schon sechs Wochen später, also etwa Mitte oder Ende December dieses Jahres, gefiel es dem König ohne Vorwissen Altmanns den Abt Udalrich von S. Emmeram in Regensburg mit Tegernsee zu investiren<sup>5)</sup> und dieser behauptete sich wenigstens etwas länger als Altmann, nämlich bis zum 17. Mai 1042, seinem Todestage<sup>6)</sup>, worauf S. Emmeram auf Erchanpert, seither Abt von Monsee, überging<sup>7)</sup>, während der König mit Tegernsee einen von den dortigen Mönchen investirte. Es war dies Herrand, von dem es heißt, er sei litterarisch gebildet und in dieser Eigenschaft schon dem König bekannt gewesen<sup>8)</sup>.

Ein ganz ähnliches Schauspiel königlicher Machtvollkommenheit, wie es uns in den eben geschilderten Vorgängen von Tegernsee entgegentritt, bietet sodann die gleichzeitige Geschichte des mittelitalianischen im eminenten Sinne kaiserlichen<sup>9)</sup> Marienklosters zu Farfa in der

<sup>1)</sup> Chron. Tegerns. c. 5.

<sup>2)</sup> Daß Ellinger selbst sich für unschuldig hielt, ergibt sich aus einem auch sonst interessanten Briefe, den er kurz vor der Ankunft des Bischofs an einen Abt U. (Udalrich von S. Emmeram?) richtete, Pez VI, p. 155: Delatae . . de hoc coenobio falsae lingua adulantium criminationes eiusdem (sic) adversum nos praesulis nonnullas dolose conflando machinatae sunt indignationes.

<sup>3)</sup> ad peragendam poenitentiam in Altahense monasterium submittitur, ubi et post in scribendis libris qui hodie habentur, plurimum sollicitus fuit. Chron. c. 5.

<sup>4)</sup> Chron. c. 6.

<sup>5)</sup> Ibidem: Finitis sex hebdomadibus rex Henricus inconsulto abbate Altmano abbatiam Udalrico abbati sancti Emmerami investivit.

<sup>6)</sup> Chron. Tegerns. c. 6: decimo sexto Kalendas Junii, entsprechend dem Kalend. necrol. Tegerns., Oefele I, 634 und S. Emmeram. antiq. (saec. XII), Mon. B. XIV, 393, sowie neuerdings bei Mooyer, Verhandl. des histor. Vereins der Oberpfalz, Bb. XIII (N. Folge V), S. 332; endlich dem Kal. necrol. Weltenburg. B. F. IV, 579. S. auch SS. XVII, 571, wo noch Bezug genommen ist auf ein Necrol. Tegerns. ms.: XVI. Kal. Junii Istius monasterii et Sancti Emmerami Uodalricus abbas obiit. Ohne Bernert des Tages wird Udalrichs Tod verzeichnet in den Annal. S. Emmerami 1042 saec. XI, SS. XI l. 1. und Annal. Altah. 1042.

<sup>7)</sup> Annal. Altah. 1042 und Annal. S. Emmerami 1042 l. 1.

<sup>8)</sup> Chron. Tegerns. l. 1. und Annal. Altah. 1042.

<sup>9)</sup> Als solches schon charakterisirt von Abt Hugo (997—1039) in seiner um das J. 1000 geschriebenen *Destructio mon. Farfens.* c. 2, SS. XI, 532, 533, wo u. a. erzählt wird, daß es zur Zeit des Abtes Petrus (890—919) ein palatium regale gab, quod ibi honorificum satis edificatum erat, in quo imperatores hospitabantur quando illuc visitandi gratia veniebant. S. auch Hugos *Querimonia ad imperatorem* (Konrad II, 1026), SS. XI, 543: monasterium s. Mariae . . quod vestrum proprium est secundum seculi dispositionem.

Sabina. Auch hier fehlte es trotz der besonderen Gunst, welche sowohl Heinrich II. als Konrad II. bei ihrem jeweiligen Auftreten in Italien den Interessen der Abtei zugewandt hatten<sup>1)</sup>, und trotz der hervorragenden Eigenschaften des damaligen Abtes Hugo<sup>2)</sup> dennoch der obersten Leitung schon lange an Stätigkeit und Sicherheit. Denn Hugo, der an Weltverachtung weder dem h. Romuald noch Odilo von Cluny, seinen Vorbildern<sup>3)</sup>, nachstand, hatte sich im Laufe einer mehr als vierzigjährigen Regierung wiederholt<sup>4)</sup> ganz von den Geschäften zurückgezogen und dadurch beinahe periodisch Vacanzen geschaffen, welche unverkennbar zum Nachtheil des Klosters<sup>5)</sup> durch Zwischen- oder Nebenabte ausgefüllt wurden. Als letzten derselben haben wir den im Jahre 1038 verstorbenen Guido II.<sup>6)</sup> zu betrachten. Auch Hugo selbst, seit dem 9. Juni 1036 zum dritten Male „reordinirt“<sup>7)</sup>, lebte nicht lange mehr, sondern folgte Guido schon 1039 ins Grab<sup>8)</sup>, worauf die Klosterbrüder unverzüglich einen aus ihrer Mitte, den durch vornehme Herkunft und theologische Kenntnisse ausgezeichneten Suppo zum Nachfolger erwählten und eine Gesandtschaft an Heinrich III. abordneten, um dem Manne ihrer Wahl die königliche Bestätigung zu verschaffen. Indessen hierzu war der König nicht zu bewegen, weil Suppo anstatt sich ihm persönlich zu präsentiren in Farfa geblieben war, sich wenigstens nicht den Gesandten angeschlossen hatte. Das war nun aber in den Augen des Königs eine schwere Unterlassungssünde. Er wurde darüber<sup>9)</sup> so verstimmt, daß er Suppos Wahl einfach cassirte und aus eigener Machtvollkommenheit einen neuen Abt über Farfa setzte. Als solchen ersah er sich, gestützt auf eine Berathung mit dem gerade anwesenden Abt (Balduin?) von S. Peter ad coelum aureum zu Pavia, jenen Almericus Ursus, der früher sein Lehrer in der Weltweisheit und Gottesgelehrtheit<sup>10)</sup> seitdem in

<sup>1)</sup> S. Pabst bei S. Girsa, Jahrb. Heinrichs II. Bd. II, S. 381, 427 und was Konrad II. betrifft, s. dessen Diplom für Farfa vom 28. März 1027, Muratori SS. II, p. 561 Note, als echt revindicit gegen die Bedenken Giesebrechts, Kaiserzeit II, 628 von Breslau S. 115.

<sup>2)</sup> S. Pabst, a. a. O. S. 381.

<sup>3)</sup> Ordo Farf. prol. SS. XI, 545.

<sup>4)</sup> Zuerst 1007—1014; dann wieder 1027—1036. Diese Daten nach den Annal. Farfens. SS. XI, 589.

<sup>5)</sup> Welche Mühe es unter Umständen kostete, Jemand für das Amt eines Abtes zu finden, zeigt die Geschichte von der Abdication Guidos und der Erwählung beziehungsweise Weigerung des Bonifacius, Gregor. Catin. Chron. Farf. SS. XI, 559. — Wenn der Chronist dann aber unmittelbar auf den Zwischenfall mit Bonifacius die Erhebung Suppos folgen läßt, so irrt er unzuverlässig, weil wir auf Grund älterer, noch dazu von ihm selbst benutzter Annalen, welche bezüglich Hugos besonders sorgfältig sind, annehmen müssen, daß dieser zwischen Guido II und Suppo noch ein Mal etwa drei Jahre lang regierender Abt war.

<sup>6)</sup> Annal. Farf. 1038.

<sup>7)</sup> Annal. Farf. 1036: Hugo abbas reordinatur V. Idus Junii.

<sup>8)</sup> Ibidem 1039.

<sup>9)</sup> Ebenso wie über das selbständige Vorgehen der Mönche überhaupt. Quod factum moleste accepit imperator Henricus, et quia imperiali se presentare vultui electus neglexit, eius electionem sprexit. Chron. Farf. l. l.

<sup>10)</sup> S. oben. S. 11.

dem genannten Kloster als Priester-Mönch<sup>1)</sup> lebte, jetzt aber seinen Abt an den Hof begleitet hatte und daher auf der Stelle vom König mit Farfa investirt werden konnte<sup>2)</sup>. Als er dort erschien und zwar in Begleitung von besonderen Bevollmächtigten des Königs, da leistete Suppo keinen Widerstand, sondern trat ohne Weiteres zurück<sup>3)</sup> und es begann Americhs Amtsführung, als deren Epoche in Farfa selbst später das Jahr 1040 verzeichnet wurde<sup>4)</sup>, während wir versucht sind auf Grund eines Diploms, welches Heinrich III. für das S. Peterskloster zu Pavia am 22. October 1041 in Regensburg erließ<sup>5)</sup>, anzunehmen, daß auch die definitive Wiederbesetzung von Farfa erst damals erfolgt ist.

Schließen wir nun in der Weise des Altäcker Annalisten<sup>6)</sup>, indem wir mit ihm und auf seine Gewähr hin noch von einigen Naturereignissen Kenntniß nehmen, welche nur zu sehr geeignet waren diesem Jahr in verschiedenen Gegenden des Reichs ein trauriges Andenken zu sichern. So war man in Ostfranken zu Schaden gekommen durch einen gewaltigen Sturmwind: bei Bamberg, wo er besonders heftig gewüthet hatte, war ein großer Theil des Waldes niedergelegt, waren unzählige Gebäude umgestürzt<sup>7)</sup>. Dazu kamen dann, wie der Annalist fortführt, Theuerung und sehr großer Mangel an Feldfrüchten im ganzen Reiche der Franken<sup>8)</sup>. Am schlimmsten aber war dies Mal doch wohl die Mark Verona daran. Denn nicht nur, daß bei Bozen

<sup>1)</sup> Gregor. Catalogus abbat. Farfens. SS. XI, 586: Almericus presbiter et abbas.

<sup>2)</sup> Continuo laetus imperator de hac illum abbatia investivit et cum huius monasterii legatis, illis qui aderant, et imperialibus missis, huc dirigere curavit. Chron. Farf. l. l.

<sup>3)</sup> Nachdem er während der Zeit, wo die Gesandten abwesend waren, tatsächlich als Abt fungirt und u. a. nicht unbedeutende Landgeschenke für das Kloster in Empfang genommen hatte. Chron. Farfens. l. l. in der vollständigen Ausgabe bei Muratori SS. II<sup>b</sup>, p. 565 ff. Mit Recht erscheint daher denn auch in dem schon erwähnten Catalog. abbatum: Suppo presbiter et abba presuit a. D. 1039 zwischen Guido (II) und Americh.

<sup>4)</sup> Gregor. Catalog. abbat. l. l. und Annal. Farf. 1040.

<sup>5)</sup> Liegt in zweifacher Fassung vor, beide Male mit demselben Datum, aber in der einen auf Abt Balduinus lautend, St. 2220 nach Robolini, Not. stor. della sua patr. (Pav.) II, 108 Ext., in der anderen auf Abt Anselmus, St. 2221 nach Perz Mittheilung, so daß nur eins dieser beiden Stücke echt sein kann. Nach Perz und Stumpf wäre es das erstere, mit Abt Baluin, während zu Gunsten des letzteren geltend gemacht werden kann, daß von Anselmus noch eine Originalurkunde existirt, welche bei Sieckel, Mon. graph. Texte, fasc. I, p. 12 das Datum des 13. Novembers 1041 trägt. Indessen, so lange ich nicht Gelegenheit gehabt habe jene beiden Diplome ihrem vollständigen Wortlaut nach kennen zu lernen, suspendire ich mein Endurtheil, zumal da in der Datirungszeile von Anselmus Privaturkunde trotz ihrer unzweifelhaften Originalität eine arge Verwirrung herrscht.

<sup>6)</sup> Annal. Altah. 1041.

<sup>7)</sup> Eodem anno in orientali Francia ventus validissimus magna dedit damna adeo, ut iuxta Montem Pavonis sylvae magnam partem prostraverit, innumera aedificia subruerit.

<sup>8)</sup> Caritas et penuria frugum maxima per totum Franciae regnum.

der Eisack über die Ufer trat <sup>1)</sup> und dabei namentlich in den Weinbergen eine große Verheerung anrichtete, sondern auch Verona gerieth durch ein plötzliches Steigen der Eisack ganz unter Wasser <sup>2)</sup>, und erlitt schwere Verluste an Häusern und Aedern, an Vieh und Menschen. Wenn gleichwohl ein Theil der Bewohner am Leben blieb, so geschah dieß Dank dem Umstande, daß manche, bis die Wasser sich wieder verlaufen hatten, in dem altrömischen Colossalbau der Arena eine sichere Zuflucht fanden.

---

<sup>1)</sup> Hoc etiam anno Isac fluvius iuxta Pozannunium inundans miserandam stragem dedit etc.

<sup>2)</sup> Sed et Athesis fluvius apud Veronam tanta eluvie subito excrevit, ut . . . vastando perdiderit, et vis diluvii homines, qui evaserant, coegit ad aedificium, quod vocatur Aerina confugere et, quamdiu aquae decrescerent, illud incolere.

Das neue Jahr hatte kaum begonnen, als der König Straßburg verließ, um sich nach Burgund zu begeben.

Am 3. Januar verweilte er in Erstein, einige Meilen südwestlich von Straßburg, und stattete dort dem ihm verwandten Bischof Bruno von Würzburg zu Gefallen dessen Kirche mit neuerworbenem Königsgut aus<sup>1)</sup>. Dann aber, laut einem Diplom für das S. Stephanskloster zu Ivrea<sup>2)</sup>, begegnet Heinrich uns am 19. Januar im oberen Rhonethal zu S. Maurice oder, wie der Ort sonst hieß, in dem alten Kloster von Agaunum, welches ursprünglich eine rein königliche Abtei gewesen war<sup>3)</sup>, jedoch schon längere Zeit hindurch in besonderer und enger Verbindung mit dem Erzstift von Lyon stand<sup>4)</sup>.

<sup>1)</sup> Die Hauptsache war das praedium cuiusdam Heroldi, quod ad nostrum regale ius et potestatem iudicio legali devenit, situm in locis Sinderingen (Sindringen; Württemberg. Oberamt Dehringen). Sunichilendorf (Sindeldorf? A. Künzelsau) etc. in pago Cochengowe (Kochergau) in comitatu Henrici comitis ad Wolvingun; dazu kam dann noch eiusdem praedii partem quandam, in loco qui dicitur Meggedemuli (Mädsmühl). Mon. Boica XXIX<sup>a</sup>, p. 74 (B. 1498: St. 2224) und Württemberg. Urkundenbuch I, 266, wo diese Urkunde topographisch erläutert ist, zum Theil auf Grund von Stälin I, 319, 320.

<sup>2)</sup> Nimmt es in Schutz pro . . . interventu Herimanni Coloniensis archiepiscopi. Mon. Patr. Chart. I, 513 (St. 2225). Eine Urkunde des Bischofs Heinrich von Ivrea, als des Stifters von S. Stephan, welche eben dort S. 545 mitgetheilt ist und auf 1042 als Stiftungsjahr hinführt, ist unzweifelhaft falsch, da Bischof Heinrich sich unterschreibt: Ego Henricus . . . domini mei Henrici imperatoris Italiae archicancellarius.

<sup>3)</sup> Sie war der Krönungsort und eine von den Residenzen König Rudolfs I. (888—911/12), der früher selbst Abt von S. Maurice gewesen war; auch diente sie als Begräbnisstätte seines Sohnes Rudolf II (gest. 937) und seines Entfels, des Königs Konrad (gest. 993), während man König Rudolf III. in Lausanne begrub. Quellenbelege bei Forel, Régeste de documents relatifs à l'histoire de la Suisse Romande (in den Mémoires . . . publ. par la société d'histoire de la Suisse Romande T. XIX) No. 72, 84, 104, 139, 212, 327.

<sup>4)</sup> Seit Erzbischof Burchard II., der von 978—1031 regierte und ein Sohn König Konrads war aus dessen erster Ehe. Als abbas S. Mauricii Agaunensis

Und eben diesem wandte der König damals vorzugsweise seine Aufmerksamkeit zu, weil es nun bereits im sechsten Jahre eines neuen Oberhauptes bedurfte. Denn der letzte rechtmäßige und als solcher anerkannte Erzbischof war Burchard III. gewesen, ein vornehmer und thatkräftiger aber ursprünglich der deutschen Herrschaft feindlicher und auch sonst übel beleumundeter Herr<sup>1)</sup>, der im Jahre 1036 mit einem anderen sehr kaiserlich gesinnten Großen eine Fehde angefangen hatte, dabei aber in Gefangenschaft gerathen und vom Kaiser Konrad als schwerer Staatsverbrecher behandelt worden war<sup>2)</sup>. Jahre lang saß er in Ketten — so berichtet Hermann von Reichenau<sup>3)</sup>, indessen, was die Zeitangabe betrifft, nicht ohne zu übertreiben, da urkundlich feststeht<sup>4)</sup>, daß Burchard schon während der ersten Zeit Heinrichs III. wenigstens seine Freiheit und die Abtei S. Maurice wiedererhalten hat. Dagegen hatte mittlerweile in Yvon ein Graf Gerald<sup>5)</sup> sich der Gewalt bemächtigt und zum Erzbischof seinen Sohn eingesetzt, obwohl dieser noch im Knabenalter stand. Aber auch abgesehen davon, daß Kaiser Konrad sich schwerlich je dazu verstanden haben würde, einen solchen Gewaltact nachträglich gut zu heißen, so gefiel sich der jugendliche Usurpator selbst nicht lange in der Rolle, welche ihm der Ehrgeiz des Vaters zugewiesen hatte: er entfloh eines Tages und

erscheint Burchard urkundlich meines Wissens zuerst am 2. März 1002. Forel l. I. Nr. 243. S. auch F. de Gingins-la-Sarra, Les trois Burchards, Mémoires de la Suisse Romande, XX, p. 335.

<sup>1)</sup> Er war ein Neffe seines Vorgängers, Erzbischof Burchards II. (gest. 12. Juni 1031), de Gingins-la-Sarra l. I. p. 324. O. Blümcke, Burgund unter Rudolf III., S. 17 und 34 (Differt. Greifswald 1869). Zur Charakterisirung Burchards, auch nach der politischen Seite hin, dient hauptsächlich Herim. Aug. Chron. 1034: Lugdunensem archiepiscopum Burghardum, hominem genere nobilem et strenuum, sed per omnia scelestum et sacrilegum. 1036: Burghardus Lugdunensis archiepiscopus, immo tyrannus et sacrilegus, aecclesiarum depraedator adulterque incestuosus. Aehnlich Rodulf. Glaber Histor. l. V c. 4, SS. VII, 70.

<sup>2)</sup> Herim. Aug. Chron. 1036. Rodulf. Glaber l. I.

<sup>3)</sup> Herim. l. I.: multis annis detinetur in vinculis.

<sup>4)</sup> de Gingins-la-Sarra l. I., p. 349, namentlich auf Grund des Cartulaire de St. Maurice T. I, p. 82. S. auch Mon. Patr. Chart. II, 130 mit einer Urkunde, erlassen von Burcardus archiepiscopus et abbacie sancti Mauricii abbas, 1039, October 30 (Régeste Genevois, p. 55. Nr. 194) und Marion, Cartulaire de Grenoble, p. 31.

<sup>5)</sup> quidam comes Geraldus. Rodulf. Glaber l. I. Nach de Gingins-la-Sarra, p. 347 einer von den großen Baronen des französischen Königs, Graf Girald von Forez, dessen Vater, der im Jahre 1009 verstorbene Graf Artald II., zeitweilig sehr entschieden und mit den Waffen in der Hand, schließlich aber doch ohne Erfolg nach der weltlichen Herrschaft über das ganze Yvonnais gestrebt hatte. Möglich wäre aber doch immerhin, daß man den Graf Gerald des Rodulfus Glaber zu identificiren hätte mit einem gleichnamigen burgundischen Magnaten, den wir durch Wipo kennen lernen als Herrn von Genf, Vita Chuonradi c. 32: Augustus veniens ad Genevensem civitatem Geroldum principem regionis illius . . . subegit, beziehungsweise mit Gerolt, der 1044 gegen Heinrich III. rebellierte, sich aber zu Anfang 1045 wieder unterwarf. Ueber diesen Gerolt als ältesten bekannten Ahnherrn der späteren Grafen von Genf handelt Blümcke a. a. O. S. 6.

überließ die Kirche von Lyon wieder ihrem Schicksal<sup>1)</sup>, zunächst einer weiteren aber anscheinend ruhig verlaufenden Vacanz<sup>2)</sup>, welche, wie gesagt, noch fortbauerte, als König Heinrich Anfang dieses Jahres zum ersten Male seit seiner Thronbesteigung nach Burgund kam, entschlossen in Lyon die Ordnung wiederherzustellen<sup>3)</sup>. Zu dem Ende gedachte er das Erzbisthum einem der vornehmsten Vertreter, welche die cluniacensische Klosterzucht damals in Frankreich hatte, nämlich Galinard dem Abte des S. Benignuskloster in Dijon zu übertragen. Hatte dieser doch nicht nur bei den Herrschern seiner französischen Heimath, bei den Königen Robert und Heinrich I., sondern auch bei Kaiser Konrad viel Gunst und eine Verehrung gefunden, welche dann von Heinrich III. auf Grund persönlicher Bekanntschaft mit dem sittenstrengen Abte in vollem Maße getheilt wurde<sup>4)</sup>. Galinard aber, seinerseits mit den unerfreulichen Verhältnissen der Kirche von Lyon wohl nur zu vertraut, trug kein Verlangen ihr Oberhirte zu werden: unter dem Vorwande, daß ihm als Mönch die dazu erforderlichen Fähigkeiten abgingen<sup>5)</sup>, lehnte er die ihm zugedachte Ehre entschieden ab, wenn auch nicht ohne dem König zugleich einen nach seiner Meinung höchst geeigneten Weltgeistlichen zu empfehlen. Es war dies ein französischer Cleriker, Namens Odulrich, seither Archidiacon im Bisthum Langres<sup>6)</sup> und nach der Schilderung des zeitgenössischen Chronisten von S. Benignus in Dijon ein Mann von gereiftem Alter, erprobter Frömmigkeit und hervorragender Gelehrsamkeit. Zudem verweilte er eben damals am Hofe, was freilich nicht viel bedeuten wollte, weil der König, wie unser Gewährsmann ausdrücklich hervorhebt, noch keine Gelegenheit gehabt hatte, Odulrich genauer kennen zu lernen<sup>7)</sup>. Um so größeren Eindruck machte dann aber

<sup>1)</sup> ipse postmodum non ut pastor ovium, sed veluti mercennarius, in fugam versus delituit. Rodulf. Glaber l. I.

<sup>2)</sup> Nach Rodulfus hätte sich während dieser neuen Vacanz der Papst eingemischt und den Abt Obilo von Cluny bringend aber vergeblich aufgefordert das Erzbisthum zu übernehmen, was dann Hugo Flav. Chron. l. II c. 30, SS. VIII, 403 dahin erweitert, daß er als den betreffenden Papst Gregor VI. (reg. 1045—1046) bezeichnet. Dies letztere ist nun geradezu absurd, aber auch Rodulfus Angabe ist irrtümlich. Zwar ist im vierten Decennium des ersten Jahrhunderts von Rom aus ein Mal mit Obilo wegen Uebernahme von Lyon unterhandelt worden, aber nicht nach dem Abgang Burchards III., sondern nach dem Tode seines Vorgängers (1031), auch nicht von Papst Benedict IX., sondern von Johann XIX. S. dessen Schreiben an Obilo bei Mansi Concilior. collect. XIX, 418 (Jaffé, Reg. 3115).

<sup>3)</sup> Rodulfus l. I. Heinricus rex, recepto regno Austrasiorum, dum comperisset huius dimensionis cladem, condoluit, perquirens quid exinde agere deberet.

<sup>4)</sup> Chronicon S. Benigni, SS. VII, 235.

<sup>5)</sup> Ibidem: grave pondus procellosi culminis per custodiam refugit humilitatis, obtendens se monachum ad tantum honus nequaquam fore idoneum.

<sup>6)</sup> Lingonensis aeccliesiae archidiaconum. Rodulf. Glaber l. I.

<sup>7)</sup> Odulricus, aetate pariter ac sancta conversatione provecutus, litteris adprime eruditus, qui tunc in palatio regis aderat, sed tamen principi

Halinards warme Empfehlung auf Heinrich: denn obwohl nicht wenig erstaunt, daß Halinard die ihm angetragene Prälatur zurückwies, so drang er doch nicht weiter in ihn, sondern ernannte wirklich Odulrich zum Erzbischof von Lyon<sup>1)</sup>, wie ihm solches auch die burgundischen Bischöfe und viele Laien angerathen hatten, mit denen er vermuthlich erst nach seinem Aufenthalte zu S. Maurice in Besançon, dem Sitz des Erzbischofs Hugo, zusammentraf<sup>2)</sup>.

Während nun Odulrich, von dem König mit prachtvollen Gewändern ausgestattet<sup>3)</sup> und von seinem Gönner Halinard begleitet<sup>4)</sup>, nach Lyon ging um zur Freude aller friedliebenden Bewohner des Erzstiftes<sup>5)</sup> die Regierung desselben auch thatsächlich anzutreten, da war der König noch nach anderen Richtungen hin ungemein thätig. Viele Große des Landes, welche bis dahin feindlich gesinnt waren, erschienen vor ihm um sich zu unterwerfen und er nahm sie zu Gnaden an<sup>6)</sup>; ferner saß er zu Gericht; so daß, wie Hermann von Reichenau sich ausdrückt, mancherlei Sachen dem Rechte gemäß entschieden wurden<sup>7)</sup>, und auch sonst that er das Seinige um den Frieden zu befestigen.<sup>8)</sup> Durch welche Mittel, darüber schweigt unsere Quelle leider. Es ist das um so mehr zu bedauern, je deutlicher man er-

non plene cognitus. Hunc . . . Halinardus suasit expetendum, quem et sapientiae ubertas et senectutis commendabat dignitas. Chron. S. Benigni l. 1.

<sup>1)</sup> Ibidem: (rex) miratus vel quod oblatum honorem sacerdotii tam vile penderet . . . episcopatus dignitatem . . . Odulrico concessit.

<sup>2)</sup> Rodulf. Glaber l. 1.: Heinricus rex . . . dum apud Vesoncionem devenisset, suggestum est tam ab episcopis quam ab omni plebe, ut virum aequae tali ministerio dignum, Odalricum . . . Lugduni constitueret pontificem. Unsere Datirung der Versammlung von Besançon beruht auf der Ansicht, daß die diesmalige Thätigkeit des Königs in burgundischen Angelegenheiten eben in Besançon ihren Höhepunkt erreichte und daß sich demgemäß die Einreihung jenes Actus in das anderweitig bekannte Itinerar leichter zwischen 19. Januar (S. Maurice) und 21. Februar (Basel) als zwischen 3. Januar (Erstein) und dem 19. d. M. vornehmen läßt.

<sup>3)</sup> Rodulf. Glaber l. 1.: speciosissimis adornatum indumentis.

<sup>4)</sup> Chron. S. Benigni l. 1.

<sup>5)</sup> Rodulf. Glaber: Ilico nempe restituta est totius provinciae requies et pax diu optata cum gaudio.

<sup>6)</sup> Herim. Aug. Chron. 1042: Heinricus rex hieme Burgundiam invasit, multosque principum se illi subicientes suscepit nonnullaque legitime diiudicavit.

<sup>7)</sup> S. die vor. Ann.

<sup>8)</sup> Annalista Saxo 1043 (dem hier wahrscheinlich noch ein zeitgenössisches Annalenwerk zu Grunde liegt): Rex Heinricus . . . Burgundiam intravit, ibique republica optime gubernata paceque firmata etc. Im Allgemeinen vergl. hiermit den kurzen Conspicuum burgundischer Geschichte unter Heinrich III. bei Wipo, Vita Chuonr. c. 1: Ad extremum rex Heinricus tertius pius, pacificus, linea iusticiae bello et pace eandem Burgundiam temperavit cum magnificentia: ubi quae divina providentia tam pacis quam belli consiliis, conciliis et conventibus, quibus interdum ipse interfui, peregit, alias commemorabo. Möglich also immerhin, daß Wipo der Versammlung in Besançon beizwohnte und daß dort, wie die Wahl eines neuen Erzbischofs von Lyon, so auch die weitere „Pacification“ des Landes vor sich ging.

kennt, daß der König mit seinem burgundischen Friedenswert sich zunächst zeitlich außerordentlich jener merkwürdigen Einrichtung annähert, welche unter dem Namen des Gottesfriedens oder der Treuga Dei während eines der letzten Jahre (1039—1041) in Aquitanien vermutlich auf einer Synode ins Leben gerufen war und hauptsächlich durch den Einfluß des greisen Abtes Odilo von Cluny alsbald auch in weiteren Kreisen zur Geltung gelangen sollte<sup>1)</sup>.

Im Grunde Ausfluß einer Bußstimmung über den immer wieder hervortretenden Widerspruch zwischen der für göttlich erachteten Forderung allgemeiner Friedfertigkeit und dem wilden friedlosen Treiben so vieler Menschen, welche nicht einmal mehr den Sonntag heilig hielten<sup>2)</sup>, bestand die Treuga Dei, wie sie uns von Abt Odilo selbst beschrieben wird<sup>3)</sup>, ihrem Wesen nach in dem Gebote, beziehungsweise in der feierlichen Verpflichtung, mit allen Christen, Freunden und Feinden, Nachbarn und Fremden während des größeren Theils der Woche nämlich von Mittwoch Abend bis Montag Morgen in einem heiligen und unverletzlichen Frieden zu leben, auf daß in diesen vier Tagen und Nächten<sup>4)</sup>, um unsere Quelle wortgetreu wieder zu geben, Jedermann zu jeder Stunde eine vollkommene Sicherheit genieße und frei von jeglicher Furcht vor seinen Feinden unter dem

<sup>1)</sup> Rodulf. Glaber l. V, c. 1, SS. VII, 69 und, soweit unabhängig von ihm, Hugo Flav. Chron. l. II, c. 30, SS. VIII, 403 als classische Zeugnisaussagen über den Ursprung und das erste Auftreten der Treuga Dei innerhalb des aquitanisch-französischen Gebiets. Im Uebrigen, namentlich wegen der älteren und andersartigen Pacificationsbestrebungen des gallischen Clerus, welche der Treuga Dei vorangingen, verweise ich auf die einschlagenden Erörterungen bei Schröder, Allg. Kirchengeschichte IV, 369 ff.; A. Kludhoff, Gesch. des Gottesfriedens S. 40 ff.; Hefele, Conciliengesch. IV, 665; Giesebrecht, Kaiserzeit II, 373, 637; Fr. Steinhoff, Königthum und Kaisertum Heinrich III., S. 31. E. Semichon, La Paix et la Trêve de Dieu T. I (Paris 1869, 2. édition) hat zwar das vorliegende Material vollständig gesammelt und fleißig benutzt, aber nicht immer in kritischer Weise und nicht ohne Willkürlichkeit, wie sich wohl am deutlichsten darin zeigt, daß er als Vorläufer der Treuga Dei (Trêve de Dieu) eine pax Dei (paix de Dieu) hypothetirt, welche er in fast constanter Entwicklung bis auf das Jahr 988, also die Zeit Hugo Capets, glaubt zurückführen zu können. Soll von Irrthümern, weil ganz unkritisch, ist ein Aufsatz von de Gingins-la-Sarra, La Trêve de Dieu dans la Transjuranie, Mémoires et docum. publ. par la soc. d'histoire de la Suisse Romande XX, 405.

<sup>2)</sup> Credimus namque — heißt es in dem ältesten Actenstücke, auf das ich unten ausführlicher zurückkommen werde, zuletzt bei Kludhoff S. 39: istam causam a Deo nobis coelitus inspiratam divina opitulatione, quia apud nos, ut credimus, nihil boni agebatur, quando a Deo populo suo transmissa est. Dominicam certa dies non celebrabatur, sed cuncta servilia opera in ea fiebant. Allgemeiner drückt sich aus Rodulf. Glaber l. V c. 1: Contigit . . . firmari pactum propter timorem Dei pariter et amorem.

<sup>3)</sup> Kludhoff, S. 38.

<sup>4)</sup> Gewählt wegen der besonderen Bedeutung, welche ihnen in der Lebens- und Leidensgeschichte Christi zukommt. Kludhoff, S. 39: quinta feria propter ascensionem; sexta feria propter Christi passionem, sabbatum vero pro veneratione sepulturae, et ut dominica resurrectione inviolabiliter celebraretur etc. S. auch Rodulf. Glaber l. I.

Schutze des göttlichen Friedens seinen Geschäften nachgehen könne<sup>1)</sup>. Also keine bloße Nachahmung von den burgundisch-französischen Friedensvereinigungen älteren Stils, bei denen es mehr oder minder auf einen immerwährenden Frieden und auf den Ausschluß jeglicher Selbsthülfe abgesehen war<sup>2)</sup>; insbesondere kein absolutes Verbot des Waffentragens<sup>3)</sup> liegt hier vor, sondern nur eine zeitlich beschränkte Waffenruhe<sup>4)</sup>, aber diese dann freilich so umfassend gedacht und so kategorisch geboten, daß es nicht einmal einem in den übrigen Tagen Beraubten gestattet sein sollte sein Eigentum zurückzunehmen, wenn er es etwa während der Treuga wieder antreffen würde<sup>5)</sup>. Kein Wunder daher, wenn die gewissenhafte Beobachtung der einmal gelobten Treuga als ein frommes Gott besonders wohlgefälliges Werk gelten sollte, kräftig genug um den Gehorsamen vollständig Absolution zu erwirken<sup>6)</sup>, während andererseits das Widerstreben gegen die Treuga und die Uebertretung derselben, zumal durch solche, welche sich ausdrücklich verpflichtet hatten sie zu beobachten, mit schweren Strafen, geistlichen wie weltlichen, bedroht wurde<sup>7)</sup>. So sollte das Exil erdulden und als Verbannter nach Jerusalem pilgern, wer in den Tagen der Treuga einen Mord begehen würde<sup>8)</sup>; wer aber auf irgend eine andere Weise den Gottesfrieden bräche, der sollte zunächst nach weltlichem Gesetz bestraft, dann aber noch mit verdoppelter Kirchenbuße belegt werden<sup>9)</sup>.

<sup>1)</sup> Kludshohn, S. 38: Recipite . . . pacem et illam treuam Dei . . . ut istis quatuor diebus ac noctibus omni hora securi sint et faciant quidquid erit opportunum ut omni timore inimicorum absoluti et in tranquillitate pacis et istius treuæ confirmati.

<sup>2)</sup> Belege bei Kludshohn, S. 24, wonach um 1021 Ambianenses et Corbeienses cum suis patronis conveniunt, integram pacem id est totius hebdomadae decernunt et ut per singulos annos ad id confirmandum . . . redeant, unanimiter Deo repromittunt. Miracul. S. Adalhardi lib. I. Ebenort S. 26 mit Bezug auf Gesta episcoporum. Camerac. l. III c. 27, SS. VII, 474.

<sup>3)</sup> Wie solches bei der großen, Aquitanien ganz Burgund und das übrige Frankreich umfassenden Liga von 1034 der Fall war. Kludshohn, S. 31.

<sup>4)</sup> Als solche charakterisirt auch von Kludshohn, S. 42 und Hefele, Conciliengesch. IV, S. 664.

<sup>5)</sup> Si vero residuis diebus aliquid sublatum fuerit et in diebus treuæ obviaverit, omnino non teneatur, ne occasio inimico data videatur. Kludshohn, S. 40.

<sup>6)</sup> Quicumque hanc pacem et treuam Dei observaverint ac firmiter tenuerint, sint absoluti a Deo patre omnipotente et filio eius Jesu Christo. Kludshohn, S. 38.

<sup>7)</sup> Qui vero treuam promissam habuerint et se sciente infringere voluerint, sint excommunicati. Ebenort.

<sup>8)</sup> Kludshohn, S. 39: Si quis in ipsis diebus treuæ Dei homicidium fecerit, exul factus atque a propria patria eiectus, Jerusalem tendens, longinquum illic patiatur exilium. Sehr ähnlich, nur ohne diese specielle Bedrohung des Mordes Rodulf. Glaber l. V c. 1: ut nemo mortalium . . . ausu temerario praeseriaro quippiam alicui hominum per vim auferre neque ultionis vindictam a quocumque inimico exigere nec etiam a fideiussores vadimonium sumere. Quod si ab aliquo fieri contigisset contra hoc decretum publicum, aut de vita componeret aut a christianorum consortio expulsus patria pelleretur.

<sup>9)</sup> Kludshohn, S. 39.

und straflos sollte jeder ausgehen, der einem Uebertreter der Treuga Dei ein Leids anthue<sup>1)</sup>. Endlich, wenn noch für den Tag, an welchem man die Treuga irgendwo eingeführt hatte, eine besondere Heiligkeit und Verehrung in Anspruch genommen wurde<sup>2)</sup>, so dürfen wir auch dies den ältesten Satzungen des neuen Friedenswerkes zurechnen und darin zugleich ein Streben nach Propaganda erkennen, welches unzweifelhaft schon die aquitanischen Stifter der Treuga beseelte.

In diesem Sinne sind ihr denn auch sehr früh die Bischöfe von Burgund beigetreten<sup>3)</sup> und zwar, wie es scheint, allen voran die Oberhäupter von mehreren südlichen Diöcesen: Erzbischof Raimbald von Arles<sup>4)</sup>, Bischof Benedict von Avignon und Bischof Nitard von Nizza. Gingen diese doch in ihrem Eifer so weit, daß sie, nachdem sie für sich selbst die Treuga angenommen hatten, sich mit Abt Odilo von Cluny verbanden und Namens des gesammten Clerus von Gallien alle Erzbischöfe, Bischöfe, Priester, überhaupt jeglichen Geistlichen von Italien aufforderten, gleichfalls die Treuga einzuführen, laut einem Schreiben, welches noch erhalten ist und von den meisten Forschern auf das Jahr 1041 zurückgeführt wird<sup>5)</sup>.

Für die Geltung der Treuga Dei im mittleren und nördlichen Burgund wurde epochemachend eine große Synode zu Montriond in der Diocese von Lausanne, an der sich die Erzbischöfe von Vienne (Leodegar) und von Besançon (Hugo) mit ihren Suffraganen beteiligten. Man beschloß die Treuga Dei anzunehmen und zwar, wie sich aus dem im Chartular von Lausanne<sup>6)</sup> erhaltenen Einführungs-

<sup>1)</sup> Kludhohn, S. 40.

<sup>2)</sup> rogamus . . . ut in quacumque die apud vos praedicta pax et treuva constituta fuerit, ipsum diem devote recolatis in nomine sanctae trinitatis.

<sup>3)</sup> treuam Dei quam et nos . . . iam accepimus et firmiter tenemus — sagen sie selbst (s. unten Anm. 5). Kludhohn, S. 46 nimmt an, daß der Beitritt der Burgunder schon erfolgte auf einem größeren Concil, welches zum Behufe der ersten Verbreitung der Treuga in dem südöstlichsten Theile von Aquitanien gehalten worden wäre.

<sup>4)</sup> reg. seit 1031. Blümde, S. 16.

<sup>5)</sup> In nomine Dei Patris omnipotentis et filii et spiritus sancti. Reginbaldus Arelatensis archiepiscopus cum Benedicto Avenionensi et Nitardo Nicenensi episcopis nec non et venerabili abbate domno Odilone una cum omnibus episcopis et abbatibus et cuncto clero per universam Galliam habitantibus omnibus archiepiscopis, episcopis, presbyteris et cuncto clero per totam Italiam commorantibus gratia vobis et pax. Martène et Durand, Thesaur. nov. anecdotor. I, 161 mit der Randbemerkung: Anno 1041. Ex ms. Talverae. Hieraus Mansi XIX, 593 aber auch Bouquet, Recueil XI, 516 mit der veränderten Jahresangabe 1042, ohne daß diese Differenz begründet wäre. Für das Datum der ed. princeps spricht namentlich der Umstand, daß die Sedenzzeit des Bischofs Nitard von Nizza sich, soweit bisher ermittelt, nur bis 1041 erstreckte und daß als ungefähre Regierungsperiode des Bischofs Benedict von Avignon 1040 gilt, während man seinen Nachfolger Rostain um 1042 zum Pontificat gelangen läßt. Annuaire historique pour l'année 1848, p. 44, et 1846, p. 57.

<sup>6)</sup> Genauer gesagt: in der um 1240 entstandenen Bisthumschronik von Lausanne, welche zum ersten Theil des Chartulars gehört, herausg. zuerst bruchstück-

statut ergibt, mit der eigenthümlichen Bestimmung, daß die Treuga über die schon bekannten vier Tage jeder Woche hinaus noch weiter erstreckt werden sollte auf die ganze Zeit von Advent bis Sonntag nach Epiphania (6. Januar), sowie von Septuagesimä bis Sonntag nach Ostern<sup>1)</sup>. Ferner wurde unter Beibehaltung der Excommunication als die durchgängig anzuwendende Strafe für Verletzung der Treuga noch besonders betont, daß in jedem einzelnen Falle, wo ein Bischof zur Excommunication schreiten würde, er den benachbarten Bischöfen schriftlich davon Kunde geben sollte und daß diese dann gehalten sein sollten, nicht nur practisch die betreffende Straffentz als solche anzuerkennen, sondern sie auch ihrerseits schriftlich zu bestätigen<sup>2)</sup>. Den Beschluß bildet eine eindringliche Selbstmahnung an die Bischöfe bei der Handhabung des Friedens mit Rath und That einander beizustehen<sup>3)</sup>.

Indem nun dieses Statut der Synode von Montriond hauptsächlich durch die zeitliche Ausdehnung der Treuga characterisirt wird, reiht es sich damit analogen Erscheinungen an, welche als erste Modificationen des ursprünglichen Instituts in Frankreich selbst frühestens in unserem Jahr 1042 auftreten<sup>4)</sup>, und schon deshalb ist es höchst unwahrscheinlich, wo nicht geradezu unmöglich, daß jene burgundische Synode noch, wie unsere Quelle angiebt<sup>5)</sup>, bei Lebzeiten und auf Antrieb des Bischofs Hugo von Lausanne, gest. 31. August 1037<sup>6)</sup>, gehalten wurde. Vielmehr ist sie für Hugos Nachfolger, den uns schon bekannten<sup>7)</sup> Bischof

weise von G. A. Matile, *Chronica Lausannens. Chartularii, Neocastri* 1840. Dann vollständig von D. Martiquier, *Mémoires et documents publ. par la société d'histoire de la Suisse Romande* T. VI, p. 27 ff. Die Einleitung zur Treuga von Montriond lautet, im Anschluß an die Sterbemoiren des Bischofs Hugo 1019–1037, folgendermaßen: *de quo dicitur quod ipse convocatis episcopis Viennense et Bisuntino et eorum suffraganeis in monte rotundo statuit treugam de mandato domini pape, ut dicitur; cuius treuge statutum tale est.*

<sup>1)</sup> *Treugas autem a IIII. feria post occasum solis usque ad secundam post ortum solis et ab adventu domini usque ad octavam epiphanie et a LXX<sup>a</sup> usque ad octavam pasche ab omnibus inviolabiliter precipimus observari.* Analoge, nur noch weiter gehende Bestimmungen enthielten der normannische Gottesfrieden Herzog Wilhelms von 1042 und die Treuga des Concils von Tuluses bei Bergignan (1041?–1045), Kludshohn, S. 49, 50.

<sup>2)</sup> *Ibidem: Si quis autem treugas frangere attemptaverit, post terciam ammonicionem si non satisfecerit, episcopus excommunicationis sententiam in eum dicat et scriptam vicinis episcopis nunciet. Episcoporum autem nullus excommunicatum in communione suscipiat, imo scripto susceptam sententiam confirmet.*

<sup>3)</sup> *Precipimus, ut episcopi ad solum deum et salutem populi habentes respectum . . . ad pacem firmiter tenendam mutuam sibi consilium et auxilium prestant nec hoc alicuius amore vel odio pretermittant. Quod si quis in hoc opere tepidus inventus fuerit, proprie dampnum dignitatis incurrat.*

<sup>4)</sup> Kludshohn a. a. O.

<sup>5)</sup> S. vor S. Anm. 6.

<sup>6)</sup> Dieses Datum ist festgestellt von de Gingins-la-Sarra, *Mémoires etc.* T. XX, p. 418.

<sup>7)</sup> S. oben S. 45.

Heinrich II. (1037—1057?)<sup>1)</sup> in Anspruch zu nehmen und zwar läßt sie sich noch genauer ins Jahr 1041<sup>2)</sup> setzen, weil unsere Quelle, freilich in wenig vertrauenerweckender Weise<sup>3)</sup> das Vorgehen der in Montriond versammelten Bischöfe zurückführt auf ein Mandat des Papstes, also Benedicts IX., der in der That Mitte October 1040 in Marseille gewesen war, um hier dem Kloster von S. Victor, einem Neubau der beiden letzten Aebte Wifred und Harnus, selbst die Weihe zu ertheilen<sup>4)</sup>. Es assistirten ihm dabei dreißig burgundische Kirchenfürsten, darunter die bekannten Förderer der Treuga, die Erzbischöfe Raimbald von Arles und Leodegar von Vienne, sowie die Bischöfe Benedict von Avignon und Nitardus von Nizza, außerdem aber auch die vornehmsten Laien der Provence<sup>5)</sup> und eine Volksmenge von angeblich zehntausend Personen beiderlei Geschlechts.

Indessen, wie es sich nun auch mit einer etwaigen Einwirkung des Papstes auf die Treuga Dei und deren Begründung im burgundischen Reiche verhalten mag, soviel ist gewiß: überall, in Burgund sowohl wie in Frankreich erscheint die Treuga Dei ursprünglich als

<sup>1)</sup> Der Chronist von 1240, ebenso wie der Verfasser des Bischofs- und Königsatalogs von 1228, Cartulaire, p. 9 c. 10, kennen zwar nur einen Bischof von Lausanne des Namens Heinrich, reg. 985—1019, aber die Existenz eines zweiten Bischofs des Namens und zwar innerhalb des von uns bezeichneten Zeitraums ist theils durch urkundliche, theils historiographische Zeugnisse (s. Forel, *Régeste de documents relatifs à l'histoire de la Suisse Romande, Mémoires et docum.* T. XIX, p. 91) so sicher verbürgt, daß wir auf die Nichterwähnung desselben in den Geschichtsquellen von Lausanne selbst kein Gewicht legen, sondern sie nur auf einen, durch die späte Entstehungszeit der betreffenden Werke erklärbaren Irrthum zurückführen können. Wahrscheinlich warf man die beiden Heinrich benannten Bischöfe in eine Person zusammen, da Cartulaire, p. 36 in dem Berichte über Bischof Heinrich den ä. von 985—1019 der Palliumsverleihung von Seiten eines Papstes Leo Erwähnung geschieht, den Forel l. I. mit gutem Grunde auf Papst Leo XI. 1049—1054, den Zeitgenossen Kaiser Heinrichs, gedeutet hat.

<sup>2)</sup> So auch Giesebrecht, Kaiserzeit II, 637.

<sup>3)</sup> S. oben S. 139, Anm. 6. Man beachte besonders das abschwächende *ut dicitur* nach *de mandato domini pape*.

<sup>4)</sup> Nach der Geschichtserzählung in der Weiheurkunde Benedict IX., Guérard, *Cartulaire de S. Victor* I, 14, früher aber weniger gut *Gallia christ. I, instr. 110, Jaffé, Reg. p. 360*, mit dem *Actum: apud Massiliam in eodem monasterio, idibus Octobris, die eiusdem loci consecrationis aº mill. XLº dom. inc. indicione VIII, IIII feria*.

<sup>5)</sup> Nämlich die Vizegrafen Wilhelm und Fulco von Marseille, Gaufrid und Bertram, die Grafen der Provence, *cum totius Proventie nobilibus*. Auf denselben Vorgang beziehen sich noch drei im Chartular von S. Victor befindliche Privaturkunden: die erste Guérard II, 116, ausgestellt von Bischof Amelinus von Senes, der damals auctoritate apostolica dem Kloster S. Victor einige Güter restituirte, mit dem Datum: *in monasterio sancti Victoris, Idibus Octobris, die sanctorum apostolorum, ecclesie consecrationis, die zweite, Guérard II, 146, ausgestellt von Bischof Durandus von Senez, welcher dem Kloster einige Kirchen schenkte, apud sanctum Victorem, Idibus Octobris, die sanctorum apostolorum, ecclesie dedicationis, anno mill. XL . . . ind. VIII; die dritte endlich, Guérard I, 22, ausgestellt von Guillelmo vicecomes Massiliensis, schenkt der Kirche die dedicationis eius Landgüter, anno ab incarn. milles. XL indicione VIII*.

ein Act clericaler Selbsthülfe, zu dem die Urheber den Antrieb in letzter Instanz unmittelbar von Gott empfangen haben wollten<sup>1)</sup>, nirgends aber eine Spur, daß sie sich zuvor der Zustimmung ihrer Könige versichert, daß sie insbesondere Heinrich III. zu Rathe gezogen<sup>2)</sup> und unter seiner Mitwirkung die *Treuga Dei* in Burgund eingeführt

<sup>1)</sup> *pacem et . . . treuam Dei . . . divina inspirante misericordia de coelo nobis transmissam . . . causam a Deo nobis coelitus inspiratam*, heißt es in dem oben erwähnten Ausschreiben der burgundischen Bischöfe und Obilos, Kludshohn, S. 38, 39. S. auch Rodulf. Glaber *Histor.* l. I. V. c. 1: *treuga Domini . . . quae videlicet non solum humanis fulta praesidiis, verum etiam multotiens divinis suffragata terroribus, und Landulph. Histor. Mediolan. l. II c. 30, SS. VIII, 67: lex sancta atque mandatum novum et bonum e coelo, ut sancti viri asseruerunt, omnibus christianis . . . data est.*

<sup>2)</sup> Aehnlich Fr. Steinhoff, *Königthum und Kaiserthum Heinrich III.*, S. 33, 35; aber anders Giesebrecht, *Kaiserzeit II*, 638; ihm zufolge „nöthigen die Quellen dazu, Heinrich III. einen erheblichen Antheil an der Einführung und Durchführung der *Treuga* in Burgund zuzuschreiben.“ Als Hauptargument hierfür zieht Giesebrecht in Betracht Wipo *Tetralog.* v. 208 ff.:

*Quamvis nunc pacem teneat Burgundia per te,  
Auctorem pacis tamen in te cernere quaerit,*

d. h. nach Giesebrecht auctor eines neuen Friedens, dessenjenigen Friedens, welcher im Jahre 1041 in Burgund begründet wurde. Indessen, in den Worten Wipos liegt nichts, was als Unterscheidung eines alten und eines neuen Friedens geudeut werden könnte, sondern betont wird nur der Gegensatz zwischen sonst oder früher, wo überhaupt kein Friede in Burgund herrschte und jetzt, der friedlichen Zeit Heinrichs III., welcher ebenso wie schon sein Vater jenem Mangel abgeholfen hatte. Sodann entbehrt die Interpretation von *pax* im Sinne von *treuga Dei* oder *pax et treuga Dei* aller Analogie in den andern Quellen der Zeit. Was insbesondere Wipo selbst und dessen Schriften betrifft, so sind alle Stellen, welche zur Erläuterung des Ausdrucks *pax* in den obigen Versen des *Tetralogus* herangezogen werden können, unzweifelhaft vom Königsfrieden zu verstehen und zwar sowohl in dem Sinne, daß er nach alter Weise auf Gericht, Heergewalt und Muthium beruhte, als auch in der neueren Gestalt, wonach er sich außerdem noch auf sog. Friedensbündnisse stützte. So preist Wipo in den *Versus pro obitu Chuonr. imper.* (*Vita* c. 40) diesen nicht allein als *legum dator* (v. 9), sondern auch als *pacis ubicumque dator* (v. 41), der insbesondere *replevit Franciam per pacis abundantiam* (v. 26); entsprechend der Mahnung Erzbischof Aribos in der Krönungsrede (*Vita* c. 3): *ut facias iudicium et iustitiam ac pacem patriae quae semper respicit ad te, ut sis defensor ecclesiarum et clericorum, tutor viduarum et orphanorum*, womit wiederum zu vergleichen ist die Auffassung von dem allgemeinen Königsfrieden in der Karolingerzeit, Waig, *Deutsche Verfassungsgesch.* III, 279–281. Speciell für Burgund wurde Konrad II. der Schöpfer einer neuen Friedensära dadurch, daß er nach *Vita* c. 38 auf der Reichsversammlung von Solothurn, 1038 Septbr., *diu desuetam atque pene deletam legem tunc primum Burgundiam praelibare fecerat*, und nur eine Fortsetzung davon war es, wenn Heinrich III. nach *Vita* c. 1 als: *rex . . . pius, pacificus, linea iusticiae bello et pace eandem Burgundiam temperavit cum magnificentia*. Der Errichtung besonderer Friedensbündnisse gebent Wipo in diesem Zusammenhang nicht; die weist er nur Konrad II. zu, mutmaßlich schon c. 6, zu 1024–25: *Quo transitu regna pacis foedere et regia tuitione firmissime cingebat, ganz deutlich aber und zugleich als Mitleistung Heinrichs III. c. 23, zu 1028: deinde diversa regna peragrantes, caesar per se, rex sub tutore . . . cunctos rebelles domabant et foedera*

hätten. Kein Wunder daher, wenn jener Burgund nicht eher verließ, als bis er in seiner Weise, namentlich durch eifrige und strenge Rechtspflege, aufs Neue Frieden im Lande geschaffen und dadurch dem Wunsche Wipos entsprechend den Burgundern wiederum handgreiflich vor Augen geführt hatte, daß sie es ihrem Könige zu danken hätten, wenn wahrhaft und dauernd Friede unter ihnen herrschte. Andererseits freilich liegt nicht der mindeste Grund vor den Eifer, den Prälaten, wie Abt Odilo von Cluny und Erzbischof Hugo von Befançon in Betreff der Treuga Dei entwickelten, auf eine königsfeindliche Gesinnung zurückzuführen, vielmehr ist man zu der Ansicht berechtigt, daß König Heinrich, weit entfernt in dem bischöflichen Gottesfrieden eine Gefahr für sein eigenes Ansehen zu erblicken<sup>1)</sup>, ihm vielmehr Beifall zollte, jedenfalls ihn ungehindert fortbestehen ließ. Denn abgesehen davon, daß die burgundischen Bischöfe selbst nicht müde wurden an ihrem Theile für die Verbreitung und Befestigung der Treuga fortzuwirken<sup>2)</sup>, so gewann sie in dem nördlichen Frankreich, namentlich in dem unmittelbar von König Heinrich I. beherrschten Gebiet erst Eingang, nachdem sich Abt Richard von S. Vannes in Verdun der Sache energisch angenommen hatte<sup>3)</sup>, also gerade derjenige von den lothringischen Klostergeistlichen, welcher wie wenig andere bei König Heinrich III. in Gunst stand<sup>4)</sup>. Daß Richard aber durch seinen Eifer um die Durchführung des

pacis ubique feliciter firmabant. cfr. c. 38, zu 1038: imperator . . .

Franciam orientalem et Saxoniam atque Fresiam

pacem firmando legem faciendo revisit, und die foedera pacis, welche Abt Bern von Reichenau in einem 1044 verfaßten Briefe an Heinrich III. diesem zuschreibt. Näheres darüber zum folgenden Jahre. Hier sei nur noch bemerkt, daß Giesebrecht a. a. O. außer Wipo den Jocundus, jenen Panegyriker des h. Servatius aus der Zeit Heinrichs IV. zu seinen Gunsten angeführt hat, weil es in der Transl. S. Servatii c. 44, SS. XII. 107 von Heinrich III heißt: ille divinae religionis, divinae pacis auctor et amator ut aiunt precipuus; und ähnlich c. 51, p. 112 divinae pacis, divinae religionis devotissimi amici. Wenn aber mit solchen stark rhetorischen und wenig charakteristischen Wendungen Heinrich III. „als Urheber des Gottesfriedens überhaupt“ bezeichnet sein soll, dann muß man auch die entsprechenden Phrasen in dem erwähnten Schreiben des Abtes Bern, namentlich das vere filius pacis estis, und optatissimae pacis donum heranziehen, was doch Giesebrecht selbst, wenigstens indirect, abgelehnt hat.

<sup>1)</sup> Strömer, *Allgem. Kirchengesch.* IV. 372 behauptet freilich: „Nimmermehr kann ihm die Einführung des Gottesfriedens erwünscht gewesen sein.“ aber das doch nur, weil es Strömer gefallen hat, Heinrich III. bei der Wiederbesetzung von Lyon Motive unterzuschieben, welche ihm fremd waren und den bald zu besprechenden Constanzer Vorgang von 1043 ohne irgend einen Anhalt in den Quellen darzustellen als Verwandlung des aquitanischen Gottesfriedens in einen vom König gebotenen allgemeinen Landfrieden.

<sup>2)</sup> Wenn anders nämlich mit Giesebrecht II, 637 das zeitlich beschränkte Waffenverbot, welches 1042 auf der von den Erzbischöfen Raimbald und Leobegar besuchten Synode zu S. Gilles erlassen wurde, in diesem Sinne gedeutet werden darf.

<sup>3)</sup> Kluckhohn, S. 46, gestützt auf Rodulf. Glaber *histor.* I. V c. 1 und Hugo Flav. Chron. I. II c. 30, SS. VIII, 403.

<sup>4)</sup> S. oben S. 53.

Gottesfriedens in Frankreich das Wohlgefallen des eigenen Königs verschertzt haben sollte, ist um so weniger wahrscheinlich, je deutlicher hervortritt, daß der König mit einem anerkannten Gegner aller außerstaatlichen Friedensbestrebungen und folgeweise wohl auch der Treuga Dei, nämlich mit Bischof Gerard von Cambrai, eben damals auf gespanntem Fuße lebte.

Nach der eigenen Angabe Gerards<sup>1)</sup> kam der Anstoß zu dieser Entzweiung von Personen, welche dem Bischof feindlich gesinnt waren und sich seither nur als Friedensförder gezeigt, gleichwohl es aber verstanden hatten, das Ohr des Königs zu gewinnen, so daß dieser lebiglich auf ihren Rath hin für Cambrai besondere Anordnungen traf, deren Ausführung dem Bischof obliegen sollte<sup>2)</sup>. Worauf der Gerard so widerwärtige Befehl des Königs abzielte, erfährt man leider nicht, und eben so wenig nennt Gerard, wenn er seiner Widersacher am Hofe gedenkt, deren Namen. Indessen, auch so liegt es nahe die neue Bedrängniß des Bischofs mit den Burgverhältnissen von Cambrai, insbesondere mit den langen und heftigen Feindseligkeiten zwischen ihm und seinem Chatellain Walter<sup>3)</sup> in Verbindung zu bringen, zumal da diese Irrungen erst ganz kürzlich, im Jahre 1041, in ein neues höchst eigenthümliches Stadium getreten waren. Denn damals geschah es, daß Walter eines Tages, wo er vor der Marienkirche in Cambrai angeblich zum Gebete erschienen war, von vier zu dem Ende verschworenen Leuten meuchlings überfallen und tödtlich verwundet wurde<sup>4)</sup>. Eingedenk nun des vielfachen Un-

<sup>1)</sup> In einem unten näher zu besprechenden Schreiben an den König SS. VII, 488. Wie tief gewurzelt und principiell entschieden Gerards Aneignung war fand in Hand mit anderen Bischöfen den allgemeinen Königsfrieden und die ihm dienenden Institute durch mehr clericale, überhaupt private Einrichtungen zu verdrängen, erbellt am besten aus den Einwendungen, welche er nach den Gesta episcoporum. Camerac. l. III c. 27, SS. VII, 474 schon um 1021 in dieser Beziehung vorbrachte: Hoc enim non tam impossibile quam incongruum videri respondit, si quod regalis iuris est, sibi vindicari presumerent. Hoc etiam modo sanctae aecolesiae statum confundi, quae geminis personis regali videlicet ac sacerdotali, administrari precipitur. Huic enim orare, illi vero pugnare tribuitur. Igitur regum esse, seditiones virtute compescere etc. ©. übrigens auch Kludhohn, ©. 32 und Giesebrecht, Kaiserzeit II, 373.

<sup>2)</sup> Nec tamen regiae congruit personae impugnatores hactenus pacis familiares habere et eos per quos viguit procul abicere. In vero mihi credite, quia suasio ista res est simulata non vera, et idcirco vobis obedire distuli, quia nec vobis nec nobis quies ultra maneret. SS. VII, 489. Angesichts dieser vorsichtigen und gewiß absichtlich dunkelen Ausdrucksweise will es mir nicht einleuchten, daß, wie Giesebrecht, Kaiserzeit II, 380 meint, Gerard „deutlich“ zu erkennen giebt, er habe sich die Ungunst des Hofes durch sein Widerstreben gegen den Gottesfrieden zugezogen.

<sup>3)</sup> Die ersten Stadien derselben erzählt Girard, Jahrb. Heinrichs II., Bd. II, ©. 323.

<sup>4)</sup> Annal. Elnon. maior. 1041, SS. V, 42, 43 und Chron. S. Andreae Camerac. l. II c. 8, SS. VII, 532 mit dem Ausdruck des Zweifels, ob Walter wirklich im Gebet begriffen war, als er überfallen wurde — ganz entsprechend dem auch sonst stark hervorgekehrten bischöflichen Parteistandpunkt des Verfassers.

rechts, welches er der Kirche und dem Bischof von Cambrai zugefügt hatte, aber auch des Kirchenbannes, dem er in Folge dessen verfallen war, machte er noch einen Sühneverfuch, fand jedoch bei Gerard so wenig Entgegenkommen, daß er starb ohne absolvirt zu sein und so zunächst in ungeweihter Erde bestattet werden mußte<sup>1)</sup>. Es überlebte ihn außer einem unmündigen dem Knabenalter noch nicht erwachsenen Sohn seine Gemahlin Ermentrudis und diese durch die Strenge des Bischofs aufs äußerste empört zögerte denn auch nicht sich an ihm zu rächen. Während ihre Leute mit Feuer und Schwert das Landgebiet von Cambrai verwüsteten<sup>2)</sup>, suchte sie Gerard selbst namentlich dadurch zu kränken, daß sie sich, unzweifelhaft sehr bald nach Walters Tode<sup>3)</sup>, wiedervermählte mit Johannes, dem Bogte von Arras, der dann in seiner neuen Eigenschaft als Gemahl der Ermentrudis nichts Eiligeres zu thun hatte als die Burg von Cambrai für seinen unmündigen Stieffohn in Besitz zu nehmen<sup>4)</sup>. Weiter aber ergriffen gegen Gerard Partei auch so mächtige Herren wie der Markgraf Balduin (V) von Flandern und Erzbischof Guido (I) von Rheims<sup>5)</sup>, der Metropolit von Cambrai. Diese ruhten nicht eher als bis jener den verstorbenen Walter wenigstens nachträglich absolvirt hatte, worauf der Leichnam desselben seiner bisherigen Ruhestätte enthoben und im flandrischen Kloster S. Amand, Diöcese Tournay, beigesetzt wurde<sup>6)</sup>.

Waren es nun diese Ereignisse, welche König Heinrich III. veranlaßt hatten sich gerade um die Zeit, wo Gerards Hauptwidersacher

In der ältesten Quelle, den *Gesta episcoporum Cameracensium* Contin. c. 2, SS. VII, 489 heißt es nur: *Accidit interea, ut Gualterus Cameracensis Castellanus ab inimicis suis interfectus interiret, unicumque filium cum uxore sua superstites sibi relinqueret.*

<sup>1)</sup> *Episcopo . . . rennente, quod obtulit, iuxta sententiam episcopi excommunicatus obiit et sepultus est secus Oisium in monte Erni. Annal. Elnonens. l. 1.*

<sup>2)</sup> *Quod quidem (s. die vor. Ann.) ad tantum mali pervenit, ut omnis regio Cameracensis fere igni combusta, iussu uxoris suae Ermentrudis penitus vastaretur. Annal. Elnon. l. 1.*

<sup>3)</sup> *Gesta episcoporum Camerac. l. 1.: Quae quidem uxor, Ermentrudis nomine, ab insania mariti sui non cessavit, sed per peiora quaeque oberrans, mariti sui nequitas superexcellit. Et quia malitiam per se, ut volebat, exercere non potuit, — filius eius enim puer erat, — tirannum quandam nomine Johannem, advocatum Atrebatensem, sibi in coniugium copulavit, sui que et filii sui patronum esse constituit. Zur Zeitbestimmung des Ereignisses, als bald nach Walters Tode geschehen, dient Chron. S. Andreae l. 1.: *De cuius morte (sc. Walters) civitati et omni patriae sive episcopali curiae requies aliqua sed non diu provenit.**

<sup>4)</sup> *Gesta episcoporum. l. 1.: Johannes vero, cui mater pueri nupserat, quique per matrem beneficium pueri invaserat.*

<sup>5)</sup> *Denn an diesen ist doch wohl zu denken, wenn es in den Annal. Elnon. l. 1. schließlich heißt: Qua de re ab archiepiscopo et a comite Balduino episcopus coactus, eum iuste absolvit, quem iniuste ligavit. Guido Pontificat in Rheims dauerte vom Juli 1033 bis zum 1. September 1055. Gallia Christ. IX, 65—68.*

<sup>6)</sup> *Annal. Elnon. l. 1.*

endete, mit den Angelegenheiten von Cambrai zu beschäftigen? Nur vermuthungsweise können wir diese Ansicht aufstellen. Denn gewiß ist allein, was wir von Gerard selbst aus einem noch größtentheils erhaltenen Schreiben<sup>1)</sup> an den König erfahren, nämlich daß jener in Folge neuerer Vorkommnisse am Hofe außerordentlich mißbergnügt war und zwar zunächst in persönlicher Beziehung, weil er sich tief gekränkt fühlte, daß ihm die dreißig Jahre, welche er nun schon „mitten unter gezückten Schwertern“ verlebte, und die großen Opfer, welche er namentlich an Geld und Gut während dieser langen Zeit leblich im Interesse seiner Kirche und des Reiches gebracht hatte, schließlich nichts anderes eintragen sollten als die Ungnade, jedenfalls die Geringschätzung seines Königs, während er doch gehofft hatte, gerade an ihm eine Stütze seines Greisenalters zu finden<sup>2)</sup>. Außerdem aber konnte er sich auch sachlich nicht mit den Absichten oder Befehlen des Königs befreunden: eingegeben von Leuten, denen er ein kompetentes Urtheil über seine Amtsführung nicht zugestehen wollte, erschienen sie ihm als eine Quelle neuer beständiger Unruhen, gleichmäßig gefährlich ihm, dem Bischofe, wie dem Könige. Daher denn auch seine Weigerung sie auszuführen<sup>3)</sup> und die schließlich ziemlich drohend ausgesprochene Warnung: der König möge sich vor dem Geschwätz thörichter Jünglinge hüten, sonst könnte es ihm noch ergehen, wie es ehemals dem griechischen Kaiser Mauricius in seinem Streite mit Papst Gregor (d. Gr.) ergangen sei<sup>4)</sup>.

So viel über diese politisch bedeutsamste von den Irrungen, in welche Bischof Gerard von Cambrai während der Jahre 1041 bis 1042 verwickelt war. Da ihr weiterer Verlauf ebenso dunkel ist wie ihr Ursprung, so wenden wir uns jetzt zum König selbst zurück, um ihn auf seinem Heimwege von Burgund ins deutsche Reich

<sup>1)</sup> Mit der Adresse: Domino Heinrico augustorum serenissimo Gerardus episcoporum ultimus et servorum Dei servus, pacis et salutis perpetuae munus. Aufgenommen in die Gesta episcoporum. Camerac. l. III c. 60, SS. VII, 488.

<sup>2)</sup> Peccatis meis hoc reputo, ut solatium qualecumque, quod mihi seni iam fesso de vobis hucusque promittebam, in vitae tempore ultimo subtraxerit Deus, non vos, cui incessanter pecco . . . Triginta annos ducimus, quo in nostra urbe inter pagensium nostrorum gladios vivimus. Quibus quam multa data sunt ab ecclesia nostra cotidiana distributione . . . non sunt suggerenda. Ibidem.

<sup>3)</sup> Hoc tamen domino dico, ut de me mala quaelibet estimet, de utilitate vero et causa quasi provisionis nostrae non quibuslibet pias aures praebet, sed eos consulat, quibus gens et patria est cognita, plusque utilitati quam suggestioni credat. Nec tamen regiae congruit personae, impugnatores hactenus pacis familiares habere, et eos per quos viguit procul abicere. In vero mihi credite, quia suasio ista res est simulata, non vera, et idecirco vobis obedire distuli, quia nec vobis nec nobis quies ultra maneret. Ibidem.

<sup>4)</sup> Ibidem bis zu Ende; der Schluß fehlt, da der vorliegende Text abbricht zu Anfang eines Satzes: quasi te. Ueber das tragische Ende des Mauricius handelt im Zusammenhang mit den Differenzen, welche zwischen ihm und Papst Gregor bestanden, u. a. Bazmann, Die Politik der Päpste I, 132 ff.

zunächst nach Basel zu begleiten. Hier verweilte er am 21. Februar<sup>1)</sup> und nahm eine Regierungshandlung von nicht geringer Wichtigkeit vor.

Das bayerische Herzogthum nämlich, bis dahin fast fünfzehn Jahre lang von dem Könige selbst verwaltet<sup>2)</sup>, übertrug dieser damals dem ältesten Sohn des lothringischen Grafen Friedrich (von Luxemburg), dem Grafen Heinrich<sup>3)</sup>, von dem zuletzt berichtet wurde, daß er sich laut Diplom vom 26. Januar 1041 auf den Wunsch des Königs bereit finden ließ dem ihm eng verbundenen Kloster Echternach für den Todesfall ein Lehen zu restituiren<sup>4)</sup>. Für seine neue Stellung an der Spitze von Baiern empfahl ihn ohne Zweifel besonders der Umstand, daß er der Brudersohn des vorletzten Herzogs war, Heinrichs des älteren aus dem Hause Luxemburg<sup>5)</sup> oder des fünften in der Reihe aller bayerischen Herzoge dieses Namens<sup>6)</sup>. Und ferner, um zu erklären, weshalb der König sich überhaupt entschloß Baiern fortan nicht mehr unmittelbar sondern wieder durch

1) Annal. Altah. 1042: in quinquagesima.

2) Seit Ende Juni 1027. S. oben S. 9.

3) Annal. Altah. 1042: in quinquagesima traditus est principatus Baioariae in civitate Basilea Henrico duci, fratrueli Henrici ducis et dominae Chunigundae imperatricis, uxoris Henrici piissimi et dignissimi imperatoris. Genereller aber bezüglich des Jahres der Einsetzung hiermit in Uebereinstimmung Auctar. Garstens. (rect. cod. Vorowens. B 4<sup>b</sup>) 1042, SS. IX, 567: Hainricus VII. dux Bawariae factus est. Ueber die schon oben S. 81 berührte Controverse das Nähere im Excurs I. Wenn übrigens Heinrich, wie man nach dem jetzt authentisch vorliegenden Wortlaut der Altaiher Annalen annehmen muß, zum Herzogthum gelangte lediglich kraft königlicher Entschliessung und ohne daß seitens der Baiern eine Wahlhandlung vorausging, so war das eine staatsrechtliche Unregelmäßigkeit, die um so auffällender und bemerkenswerther ist, weil noch im Jahre 1027, als der nunmehr regierende König selbst das Herzogthum erhielt, das altherkömmliche Wahlrecht der Baiern zur Geltung gekommen war. Vergl. auch S. Girsch, Jahrb. Heinrichs II., Bd. I, S. 66, 67, wo dieselbe Ansicht entwickelt ist auf Grund der von Giesebrecht restituirten Annal. Altah. p. 66.

4) S. 101. Ueber Heinrichs Betheiligung an der Weihe von Stablo, 5. Juni 1040, s. oben S. 88. Noch ältere Daten zur Vorgeschichte Herzog Heinrichs bei Girsch, Jahrb. Heinrichs II., Bd. I, S. 537. Daraus ergibt sich, daß er silt das Jahr 1036 als Vogt von S. Maximin urkundlich bezeugt ist, während sein jüngerer Bruder Friedrich ebendamals die Vogtei von Stablo inne hatte.

5) Und zugleich der in dem bayerischen Stifte Kunshofen so hoch verehrten Kaiserin Kunigunde. Weides wird hervorgehoben in den Altaiher Annalen. S. oben Anm. 3. Im Uebri gen ist wegen Herzog Heinrichs Stellung innerhalb des Luxemburgischen Stammbaums zu verweisen auf Girsch a. a. O. Hauptrepräsentant der späteren Richtigen und Falschen mischenden Tradition ist Arnpeckh, Chron. Baioar. I. IV c. 38, Pez, Thes. III<sup>b</sup>, p. 187: Hainricus dux Bavariae ex fratre sanctae imperatricis Kunigundae nepos, haereditario iure patrem in ducatu sequitur.

6) Daher unser Heinrich richtig bezeichnet als VII. im Auctar. Garstens. S. oben Anm. 3, während die Altaiher Series ducum Bawariae (saec. XIII, 2. Hälfte), B. F. III, 481 ihn als sextus zählt, weil sie von Heinrich dem Jüngeren (von Kärnthén) reg. 982—985 keine Notiz nimmt.

die Vermittelung eines Herzogs zu regieren, dafür bedarf es wohl nur eines Hinweises auf die Beunruhigung, welche Baiern, namentlich die Ostmark des Landes, in letzter Zeit wiederholt von Ungarn her erfahren hatte<sup>1)</sup>, sowie auf die mißtrauische, wo nicht drohende Haltung, welche der neue König Obo von Anfang an gegen das deutsche Reich beobachtete<sup>2)</sup>. Ueberdieß aber waren nur kurz bevor Heinrich III. nach Basel kam und über Baiern wieder einen eigenen Herzog setzte, von ungarischer Seite wirkliche Feindseligkeiten verübt worden.

Denn kaum, daß die ungarischen Gesandten, mit denen König Heinrich in Straßburg unterhandelt hatte, und ihre deutschen Gefährten bei Obo angekommen waren, so rüstete dieser<sup>3)</sup> eiligst und bildete aus seinen gesammten Streitkräften ein Heer, dessen Hauptmasse er selbst die Donau aufwärts gegen die Ostmark zu führen gedachte, während der Rest in Kärnthen einbrechen sollte. Dabei ging Obo, um die Deutschen völlig zu überraschen, mit solcher Vorsicht zu Werke, daß er nicht allein das Aufgebot an seine Ungarn heimlich erließ, sondern auch alle gerade im Lande weilenden Fremden, wie Kaufleute und Boten, ja sogar allem auch dem damaligen Völkerrecht zuwider die deutschen Königsgeandten gefangen setzte<sup>4)</sup>. Endlich wurde noch das Donauheer, zum Behuf

<sup>1)</sup> 1040 Winter-Ueberfall König Peters; 1041 Peter als Flüchtling in Baiern.

<sup>2)</sup> Vgl. S. 122. Ähnlich deutet die Wiederherstellung des bayerischen Herzogthums Giesebrecht, Kaiserzeit II, 363: „Ob schon die Ostmark unter den Babenbergern in den sichersten Händen war, nöthigten die Ungarnkriege und die Vertheidigung des Reichs dennoch den König schon im Anfange des Jahres 1042 das bayerische Herzogthum herzustellen.“ Sfrörer, Allgem. Kirchengesch. Bd. IV, S. 413 von der grundsätzlichen Ansicht geleitet, daß seit der Thronbesteigung Heinrichs III. die Spannung zwischen Thron und Priesterthum sich nicht steige, zählt die „Abtretung“ Baierns an einen andern zu den Zugeständnissen, „welche der junge König der weltlichen Aristokratie machen mußte.“ Nebenbei paßirt es ihm, daß er das Ereigniß selbst „um Ostern 1042“ datirt.

<sup>3)</sup> Nach dem ausführlichen und von genauer Sachkunde zeugenden Bericht des Altaicher Annalisten von 1042, dem weiterhin, wo er die eigentliche Kriegsgeschichte giebt, Hermann von Reichenau (Chron. 1042) mit einer kurzen aber klaren Stütze in erwünschter Uebereinstimmung zur Seite tritt. Auch Lambert (Annal. 1041) kommt in Betracht, obwohl er die einzelnen zwar gleichzeitigen aber doch so verschieden gearteten Momente der ganzen Begebenheit nicht genügend unterscheidet. Ueberdieß bringt er seinen Bericht um ein Jahr zu früh, unter 1041. Die Annal. Hildesheim. 1042 und Augustani 1042, welche Strehlke, p. 19 und Bübinger I, 430 als Quellen aufführen, sind nur Ableitungen aus Hermann von Reichenau und zwar die ersteren durch das Mittel der Würzburger Chronik, SS. VI, 30. Die einschlagenden Abschnitte in den ungarischen Nationalhistorien der späteren Zeit, Keza I. II, c. 2 ed. Endlicher, p. 111 und Thwroc z I. II, c. 36 ed. Schwandtner I, 100 beruhen auf den Altaicher Annalen, inbeßten nicht ohne sie zugleich im ungarischen Interesse erheblich zu entstellen, was sich namentlich darin zeigt, daß die Niederlage des ungarischen Nordheeres (s. unten) ganz verschwiegen wird. Schon hervorgehoben von Giesebrecht, Annal. Altah. S. 66.

<sup>4)</sup> Ille (Obo) . . ne fraus eius a quopiam posset praecaveri, omnes hospites, qui adveniant, mercatores, nuntios, sed et regios legatos, quod ubivis gentium nefas est, inibi iussit retentari. Annal. Altah. 1042.

paralleler Operationen längs beiden Ufern des Stromes in zwei Abtheilungen, eine südliche und eine nördliche, zerlegt: jene wollte der König selbst führen, diese übergab er seinem „Herzog“<sup>1)</sup>, und eröffnete so etwa in der zweiten Woche des Februar auf die Ostmark einen Doppelangriff, welcher den Bewohnern derselben um so verderblicher werden mußte, je weniger sie in der That auf solche Gefahr gefaßt und vorbereitet waren. Ovo, an der Spitze eines angeblich unermeßlichen Heeres, das, wie gesagt, am südlichen, dem rechten Ufer der Donau entlang zog, oder vielmehr, um mit dem Altaiher Annalisten zu reden, sich nach Slavenart durch die Wälder heranschlich<sup>2)</sup>, führte den Hauptschlag, sobald er das Fließchen Traisen überschritten hatte. Da begann, Montag den 13. Februar, mit Morgengrauen<sup>3)</sup> ein gewaltiges Rauben und Brennen<sup>4)</sup>, vor allem aber legten die Ungarn es darauf an Gefangene zu machen, stürmten zu dem Ende in die Häuser bis in die Schlafkammern hinein und schleppten jeden fort, dessen sie ohne Mühe habhaft werden konnten, während solche, die sich mit den Waffen in der Hand zur Wehr setzten, unbarmerzig niedergehauen wurden<sup>5)</sup>. So ging es den ganzen Tag fort bis zum

<sup>1)</sup> ipse rex in meridiana fluvii plaga cum innumero milite, duci suo praecipiens, in aquilonari itidem facere. Annal. Altah. 1042. cfr. Herim. Aug. Chron. 1042: Ovo . . . diviso bifariam exercitu suo. Bei dem als „dux“ titulirten Anführer des Nordheeres denke ich an einen ständigen Kronbeamten höheren Ranges und vorwiegend militärischen Characters. Dazu berechtigt zunächst die eigenthümliche Ausdrucksweise des Annalisten: dux suus, und sodann die Analogie aus der Zeit König Stephans, dem sein Sohn Emerich als dux zur Seite stand, und zwar nach Annal. Hildesheim. 1031 unter dem Titel eines dux Ruizorum, was nach Bülbing I, 426 „auf eine Specialherrschaft über die pannonischen Slovonen gehen mag“. Ist doch Emerich unzweifelhaft identisch mit dem Henricus dux Slavonie, von dem die im 13. Jahrhundert compilirte Chronica Hungar. c. 9 ed. Endlicher, p. 76 handelt. Als weitere Analogie läßt sich heranziehen die militärische Stellung, welche R. Peter vor seiner Thronbesteigung inne hatte. S. oben S. 111 Möglic wäre übrigens auch ein Zusammenhang dieses ungarischen Ducats mit dem Amte eines Markgrafen von Ungarn, als dessen Träger in den Annal. Altah. 1039 der Schebis marchio genannt wird. Eine ganze Classe von besonders vornehmen Kronbeamten wird unter dem Namen principes seu comites vorangestellt in König Stephans Regentenpiegel für seinen Sohn Emerich, de morum institutione liber c. 4 ed. Endlicher, p. 304, während allerdings in den Gesetzen König Stephans ed. Endlicher, Mon. Arpad. p. 310 ff. durchweg nur von comites die Rede ist.

<sup>2)</sup> Et, ut assolent Slavi, euntes per sylvas, lupina fraude semet occultarunt usque in locum, quem condixerunt. Annal. Altah. 1042. Im vorausgehenden Jahresberichte gebrauchte der Annalist den Ausdruck Slavi gleichbedeutend mit Böhmen.

<sup>3)</sup> Hoc autem factum est feria secunda sexagesimae a primo crepusculo usque vespere. Ibidem 1042.

<sup>4)</sup> Herim. Aug. Chron. 1042: Ovo fines Baioariae ex utraque Danubii parte depraedans et incendens populatur.

<sup>5)</sup> Annal. Altah. 1042: Incipientes igitur a flumine Treisama grassati sunt miserabili praeda, alios quidam comprehendunt in lectis cubantes, alios vacantes et huiusce mali inscios sub tectis. Qui autem se et sua armis defendere nitebantur, nimia multitudine obruti perierunt, quoniam illi solitarii fuerunt..

Abend hin<sup>1)</sup>); dann raffte Odo seine Leute zusammen, ging wieder auf das rechte Ufer des Traisen und übernachtete in der Gegend von Tulln, um von dort unverzüglich mit großem Siegesgepränge nach Ungarn zurückzukehren<sup>2)</sup>).

Mittlerweile war seinen Befehlen gemäß die andere dem Herzog untergebene Abtheilung gegen das deutsche Markland im Norden der Donau vorgegangen, an demselben Tage, in derselben Weise und anfänglich auch mit entsprechendem Erfolge, so daß hier ebenfalls einer Menge von Leuten das Schicksal drohte als Gefangene nach Ungarn geschleppt zu werden<sup>3)</sup>. Indessen, ehe es mit diesen Opfern ungarischer Hinterlist so weit kam, wandte sich das Blatt, weil Markgraf Adalbert und sein Sohn Liutpold mit etwa dreißig Geharnischten, Vasallen wie Dienstmannen, denen sich bald noch einige andere streitbare Edelherrn angeschlossen, zur Stelle waren, bevor der abziehende Ungarnherzog mit den Seinigen die Grenze wieder überschritten hatte<sup>4)</sup>. Sobald dieser nun gewahrte, daß er verfolgt wurde, ließ er Halt machen, theilte seine gesammte aus zehn Schaaren bestehende Mannschaft in drei Haufen<sup>5)</sup> und sandte einen derselben den Deutschen entgegen, während der zweite die Gefangenen bewachen sollte und der dritte die Aufgabe erhielt der markgräflichen Truppe in den Rücken zu fallen<sup>6)</sup>. Wirklich gelang die Umgehung und bewirkte sogar, daß die Deutschen, als sie solches merkten, für einen Augenblick den Muth verloren<sup>7)</sup>. Da sie aber, obwohl im Ganzen noch nicht einmal drei-

<sup>1)</sup> S. vor. S. Anm. 3.

<sup>2)</sup> circa Tullinam civitatem pernoctantes in terram suam redierunt ovantes. *Annal. Altah.* I. 1.

<sup>3)</sup> Ibidem: Qui (sc. dux) dum ex praecepto regis eadem die et simili fraude septentrionalem Danubii terram deberet vastare, quia similiter imparatos offendit, magnam quidem captivitatem congressit.

<sup>4)</sup> Ibidem: Aderat ibi tum marchio Adalbertus et Liupoldus, filius eius, cum parvissima manu militum et servitorum, quippe nec triginta habentes scutorum. Alii etiam quidam nobiles et fortes in praediis suis morabantur, qui hoc malum nec sciverunt nec opinabantur. Ex tamen et tempore sunt congregati. Daß die Niederlage des ungarischen Nordheeres auf ein persönliches Eingreifen der beiden Babenberger zurückzuführen sei, wußte und berichtete außer dem Altaiher Annalisten auch Hermann von Reichenau. S. die folg. S. Anm. 3. Unsere Deutung von scutati nach Weiland in der Uebersetzung der größeren Jahrbücher von Altaiher S. 25: er definiert sie zugleich als Ritter, von welchen jeder zwei oder drei Knechte, leicht bewaffnete Fußgänger, führte.

<sup>5)</sup> Hostium autem, ut comperimus, decem legiones fuerunt, quae in tres partes divisae sunt. *Annal. Altah.* I. 1., wozu Weiland bemerkt, daß unter dem Ausdruck legio wohl kaum eine bestimmte Zahl gedacht sei.

<sup>6)</sup> Ibidem: Harum una praedam servabat, altera nostratibus pugnatura obviabat, reliqua post tergum irruitura latitabat. Ibidem.

<sup>7)</sup> Quam (sc. partem post tergum) mox ut videbant, pauci tantam multitudinem, mire titubant, maxime quia iam de tanta cede fessi fuerant. Ibidem. Dieses unumwundene Eingeständniß momentaner Schwäche ist zumal Angesichts der Schönfärberei, welche in den ungarischen Geschichtswerken später hervortritt, gewiß sehr bemerkenswerth und in hohem Grade geeignet, dem Altaiher Berichte auch bezüglich solcher Angaben Vertrauen zu erwecken, welche wir anderweitig nicht nachprüfen können.

hundert Mann stark<sup>1)</sup>, bereits den ersten Haufen nach hartem Zusammenstoß vollständig geworfen und dann im Kampfe mit dem zweiten nicht weniger glücklich, auch schon ihre gefangenen Landsleute, allerdings nicht ohne deren eigenes Zuthun, befreit hatten<sup>2)</sup>, so überwandten sie trotz aller Ermüdung bald den Schrecken, den ihnen die Entdeckung des Hinterhaltes eingeflüßt hatte. Als fromme Christen stark in dem Vertrauen auf den Beistand Gottes und seines Sohnes stürzten sie sich zum dritten Male in die Schlacht, um nun endgültig als Sieger hervorzugehen. Auf der Seite der Ungarn wurde der größte Theil erschlagen und auch von dem Reste, der sich vor den deutschen Schwertern durch die Flucht rettete, büßte noch mancher das Leben ein, als er die March, den großen und reißenden Grenzfluß, passiren wollte, so daß schließlich nur sehr wenige ihre ungarische Heimath wiedersehen<sup>3)</sup>. Zu diesen Wenigen gehörte der Herzog, der gut beritten war: so arbeitete er sich glücklich durch die Fluthen hindurch, aber allerdings nur um einer anderen Gefahr, welche ihm wegen der erlittenen Niederlage aus der Ungnade seines Königs zu erwachsen drohte, um so sicherer entgegenzugehen. Denn vor Obo gebracht, endete er damit, daß er nicht nur als Herzog abgesetzt, sondern noch dazu geblendet wurde<sup>4)</sup>.

Ueberhaupt konnte Obo schließlich doch nur auf das, was er persönlich mit dem von ihm selbst geführten Heereshaufen am Traisen ausgerichtet hatte, mit Befriedigung zurückschauen. War doch auch der Anschlag auf Kärnten ganz zu Ungunsten der Ungarn ausgefallen, Dank dem Grafen und späteren Markgrafen Gotfried, der ein Sohn des Karantanenmarkgrafen Arnold (von Lambach)<sup>5)</sup>,

<sup>1)</sup> Ibidem: *Nostratium autem, quamvis non adhuc essent trecenti.*

<sup>2)</sup> Von dem ersten Treffen heißt es ebendort: *insiluere (sc. nostrates) eos impetu ingenti, multo necabant, plerosque sauciabant, paucos, qui reliqui erant, fugabant. Dann: diverterunt eripere multitudinem captivitatis . . . omnes quoque captivi, faeminae simul et viri, postquam suos cognoverunt . . . lanceis, cultris atque sagittis in captivatores sunt grassati, donec omnes iacebant trucidati.*

<sup>3)</sup> Ibidem: *Tandem spe conversa ad gigantem ecclesiae, cui peccatum est diffidere, inierunt praelium, invocantes auxiliatorem Dei filium; quo etiam adjuvante hostes sunt penitus occisi, praeter qui fugati incurrerunt gurgitem fluminis, Maraha dicti, quorum etiam plurimi vitam sub undis dimiserunt, paucissimi evaserunt. cfr. Herim. Aug. Chron. 1042: Sed una pars exercitus eius a septentrionali parte Danubii ab Adalberto marchione et filio eius Liutpoldo ad internitionem caesa est. Dem gegenüber ergießt sich deutlich, wie schief Lambert die Geschichte des ganzen Ungarneinfalls darstellt, wenn er jenen Erfolg der Babenberger generalisirend Annal. 1041 berichtet: *Ouban . . . eruptionem in fines Baioariorum et Carentinorum fecit multamque praedam abegit. Sed Baioarii coadunatis viribus inscuti, praedam excusserunt, multisque occisis reliquos in fugam coegerunt.**

<sup>4)</sup> Annal. Altah. I. 1.: *Dux autem vix fuga elapsus et equi subsidio ultra aquam transvectus praesentatus regi percepit pro mercede oculorum usibus carere . . . iste destitutus est ducatu donisque divinis.*

<sup>5)</sup> Giesebrecht, Kaiserzeit II, 363, 636 mit Hinweis auf J. Moriz, Kurze

urkundlich zuerst für das vorige Jahr als Inhaber der Grafschaft im Ennsthal und Paltenthal bezeugt ist<sup>1)</sup>, und nach der Lebensbeschreibung seines Bruders, des Bischofs Adalbero von Würzburg<sup>2)</sup>, in der Grenzstadt Pütten seinen Hauptitz hatte<sup>3)</sup>. Kein Wunder daher, wenn gerade er, der ohnehin wohl an Kriegstüchtigkeit den Babenbergern in keiner Weise nachstand<sup>4)</sup>, es sich zur Aufgabe machte die Märitner zu sammeln und gegen die ungarischen Eindringlinge ins Feld zu führen, bevor diese ihre Beute in Sicherheit gebracht hatten<sup>5)</sup>. Späterer und schon deshalb keineswegs sicherer Ueberlieferung zufolge hätte dies Treffen bei Pettau im Drauthal stattgefunden<sup>6)</sup>; gewiß ist nur, daß die Ungarn auch jetzt wieder eine Niederlage erlitten und zum größten Theil erschlagen auf dem Plage blieben, während die Märitner mit den Gefangenen, denen sie die Freiheit erkämpft hatten, siegesfroh zurückkehrten<sup>7)</sup>.

Die erste Maßregel, welche König Heinrich in Veranlassung aller dieser Vorgänge ergriff, bestand unseres Wissens darin, daß er zu Ostern, April 11, in Cöln die Fürsten des ganzen Reiches um sich versammelte — auch Markgraf Edehard von Meissen war allem Anscheine nach gekommen<sup>8)</sup> — und ihnen die Frage vorlegte, wie er den

Geschichte der Grafen von Formbach, Lambach und Pütten, in den Neuen historischen Abhandlungen der baier. Akademie v. 1804, S. 21 ff., wo das Quellenmaterial vollständig beisammen ist.

<sup>1)</sup> Diplom Heinrichs III. für einen gewissen Engelschalk vom 2. Mai 1041. B. 1488; St. 2212.

<sup>2)</sup> reg. 1045—1085.

<sup>3)</sup> Vita Adalberonis (zwar erst zu Anfang des dreizehnten Jahrhunderts geschrieben, aber auf Grund alter Hausurkunden) c. 1, SS. XII, 130: Cuius (sc. Gotfridi) ditioni . . . serviebat Putina, urbs inclyta et famosa, quae quasi metropolis et mater civitatum versus Pannoniam ad australem plagam ad arcendos hostiles Pannoniorum incursum et devastaciones antiquitus constituta fuit. Möglicher Weise aber ist unter Putina nicht Pütten im oberen Leithagebiet, sondern Pettau an der Drau in der unteren Steiermark zu verstehen. Böhmer, Oesterreich. Gesch. I, 463.

<sup>4)</sup> Gotfridum, dignitate marchionem, virum strenuum et fortem, virum rebus bellicis aptissimum, crebris preliorum successibus fortunatum. Vita Adalberonis l. I.

<sup>5)</sup> Annal. Altah. 1042: Per idem tempus aliqui de Ungaria egressi contra Carinthiam captivaverunt innumerabilem praedam. Sed Gotfrido marchione superveniente et eosdem invadente omnes occubuerunt praeter paucos, qui latenter effugerunt. Carintiani autem captivitate recepta ovantes regressi sunt ad propria. Dieselbe Nachricht findet sich dann auch in dem Werke von Reza und Thwroc a. a. D., wird hier aber abgeschwächt durch ein charakteristisches Einschleissel: Gotfridus Austriae marchio (sic) circa Petovium insultum faciens super eos, eorum spolia fertur abstulisse. In dem Chronicon. Budense (ed. Jos. Podhradczky) p. 81 ist sogar der Sieg Gotfrids unterbrückt: Post hec misit (sc. Ovo) bellatores fortes in Carinthiam, qui plurimos captivos ibidem ceperunt et in Hungariam redierunt.

<sup>6)</sup> Reza und Thwroc a. a. D., denen sich anreißt Aventin. Annal. Boior. l. V (ed. Basil.) p. 412, ohne daß wir anzugeben vermöchten, welcher älteren Quelle er dabei folgte.

<sup>7)</sup> S. Anm. 5.

<sup>8)</sup> Als Interveniens bezeichnet in einem Diplom Heinrichs III., welches vom 15. April 1042 datirt ist und das Actum Cöln aufweist. Es erging für einen

Unternehmungen der Ungarn entgegentreten sollte. Wie aus einem Munde, so erzählt der Altaicher Annalist den Hergang<sup>1)</sup>, riethen sie zum Kriege: man müsse Ungarn mit Heeresmacht überziehen und die Gnade Gottes versuchen, der nach des Geschichtschreibers Ansicht keinem ein gerechtes Urtheil verweigern wolle gegen die, welche völlig grundlos mit solcher Verwüstung im deutschen Reiche gehaust hätten. Demgemäß entschied sich denn auch, wie die späteren Ereignisse zeigen, der König selbst für den Krieg, indessen doch nicht ohne für die Rüstungen noch eine geraume Zeit in Anspruch zu nehmen, so daß die Heerfahrt erst im Hochsommer<sup>2)</sup>, frühestens Anfangs September, beginnen konnte.

Inzwischen ging der König, nachdem er frühestens am 15. April Cöln verlassen hatte<sup>3)</sup>, zunächst nach Würzburg, wo er am 30. Mai Pfingsten feierte<sup>4)</sup> und zugleich mit einem Plane hervortrat, der ihn möglicher Weise schon während seines Aufenthaltes in Burgund beschäftigt hatte. Entschlossen nämlich sich nach einem fast vierjährigen Wittwerstande wieder zu vermählen, beauftragte Heinrich III. damals in Würzburg seinen Vetter, den Bischof Bruno, nach Frankreich zu reisen an die vereinigten Höfe von Anjou-Poitou und dort für ihn um die Hand der Agnes zu werben, einer Tochter des verstorbenen Herzogs Wilhelm V. von Aquitanien<sup>5)</sup>. Es war

gewissen Moie dem der König damals in villa Gladousi, in burewardo Thuchorin (Teudern) et in comitatu praedicti marchionis drei Königshufen und sechzig Joch geschenkt hatte. K. F. Stumpf, Acta imperii inedita p. 57 (St. 2226).

<sup>1)</sup> Pascalem agnum deinde rex noster Coloniae victimavit et principes totius regni congregavit, consilium quaerens ipsorum, qualiter obviare deberet gestis Ungrorum. Qui omnes velut uno ore consiliati, terram illam decere cum exercitu invadi et Dei gratiam temptare, qui iusta iudicia nulli vult denegare de his, qui absque alicuius causae obiectione tanta in regnum Teutonicum grassati fuerant persecutione. Die Angabe bezüglich der Osterfeier wird als richtig bestätigt indirect durch das eben erwähnte Diplom, direct durch das zeitgenössische Annalenbruchstück im Annalista Saxo 1043. Die Annal. Magdeburg. 1043, SS. XVI, 172 reproduciren dieselbe Quelle, aber in so verklärter Gestalt, daß folgender Unfinn entsteht: Rex natalem domini Augustam peragens, Burgundiam venit, ibi resurrectionem gloriosissime celebravit.

<sup>2)</sup> Die während dieses Sommers herrschende Witterung wird als regnerisch bezeichnet, aestas pluvialis, Annal. Laub. 1042, SS. IV, 6 auf Grund älterer, von Siegbert unabhängiger Ueberlieferung.

<sup>3)</sup> S. vor, S. Anm. 8.

<sup>4)</sup> Annal. Altah. 1042.

<sup>5)</sup> Annal. Altah. 1042: Post haec pentecoste Wirtzburg fecit et Brunonem episcopum cum viris et feminis misit ad desponsandam sibi Wilelmi comitis Provinciae filiam, was dann Aventin. l. I., den Namen der Prinzessin ergänzend, aber den Irrthum bezüglich ihrer Herkunft beibehaltend reproducirt hat: Brunonem . . . ad Wilhelmum Narbonensis provinciae praefectum legati, eius filiam Hagnam uxorem sibi expetit. Den Irrthum rügte zuerst Weiland a. a. D. S. 27, während die Herausgeber und die ihnen folgenden Kritiker wie Ehrenfechter, Ritt und Lindner ihn unbemerkt ließen. Zur Richtigstellung dient, abgesehen von den aquitanisch-poitouinischen Geschichtsquellen (s. unten), u. a. Rodulf. Glaber histor. l. V c. 1, SS. VII, 70, sowie

dies jener hochgebildete, politisch gewandte und streng kirchliche Fürst, der, in den Jahren 1024—25 zeitweilig die Seele einer großen fast durch ganz Europa verzweigten Opposition gegen das Emporkommen König Konrads II., schließlich doch lieber auf die ihm angetragene Krone von Italien verzichtete, als daß er sie durch Opfer erkaufte hätte, welche seinem Gewissen zuwider liefen<sup>1)</sup>.

In früheren Jahren schon zwei Mal verheirathet, war er zuletzt mit Agnes (von Burgund), einer Tochter des seiner Zeit sehr mächtigen Grafen Otto Wilhelm<sup>2)</sup>, und zugleich einer ziemlich nahen Verwandten der deutschen Kaiserin Gisela<sup>3)</sup>, eine dritte Ehe eingegangen, und dieser Ehe entstammte außer zwei Söhnen Wilhelm (Peter) und Gaufred (Wido)<sup>4)</sup> eben die jüngere Agnes, welche König Heinrich jetzt heimzuführen gedachte. Höchstens achtzehnjährig<sup>5)</sup>, während er im fünfundzwanzigsten Jahre stand, war sie von ziellicher Gestalt<sup>6)</sup> und in geistiger Beziehung gebildet genug um später das rege Interesse, welches Heinrich für litterarische Thätigkeit, namentlich auf theologisch-religiösem Gebiet besaß, vollauf zu theilen<sup>7)</sup>. War

auf deutscher Seite: Annal. Sangall. maior. 1043, Herim. Aug. Chron. 1043, Annal. Corbeiens. 1043, Lambert Hersfeld. Annal. 1043, 1046, und zur Erklärung des Irrthums genügt wohl die Annahme, daß der Annalist Provence und Aquitanien für identisch hielt. Bemerkenswerth ist aber überdies, daß die beiden letzten Grafen von Provence nicht nur wie der Vater der Agnes Wilhelm hießen, Wilhelm II. gest. 1018 und Wilhelm III., sein Sohn, gest. 1036, sondern auch mit ihm nahe verwandt waren. Wilhelms II. Gemahlin Gerberga war nämlich eine Schwester der älteren Agnes, der Mutter der künftigen deutschen Königin. Blümde, a. a. O. S. 3 u. S. 11.

<sup>1)</sup> Partum erat mihi regnum Italiae, si unum facere voluissem, quod nefas iudicavi: scilicet ut ex voluntate eorum (der oberitalischen Laienfürsten) episcopos, qui essent Italiae, deponerem et alios rursus illorum arbitrio elevarerem. Sub hac conditione vellent quidam primorum Italiae me seu filium meum regem facere. So erklärt Wilhelm selbst in einem Briefe an Bischof Leo von Vercelli, citirt von S. Pabst, Forschungen zur d. Gesch. V. 361, in einer vortrefflichen Abhandlung, auf die ich auch wegen der übrigen Punkte in der Charakteristik Wilhelms verweise.

<sup>2)</sup> Hirsch, Jahrb. Heinrichs II. Bd. I, S. 384.

<sup>3)</sup> Ermentrud, die Mutter der Agnes, und Gerberga, Herzogin von Schwaben, die Mutter Giselas waren Enkelinnen von Gerberga, der jüngeren Schwester Kaiser Ottos d. Gr. M. Böhlinger, Zu den Quellen der Geschichte Kaiser Heinrichs III. (Wien 1853) S. 10, im Anschluß an die Hauptquelle für die Genealogie der Agnes, ein Schreiben des Abtes Siegfried von Gorze aus dem Jahre 1043.

<sup>4)</sup> Auszug einer datenlosen Urkunde der älteren Agnes für Cluny bei Mabilion, Annal. ord. S. Bened. T. IV, p. 183 in Verbindung mit Chron. comit. Pictav. Bouquet X, 296 und Chron. S. Maxentii s. Malleacens. 1010, 1023, Bouquet X, 232.

<sup>5)</sup> Aus den Chron. S. Maxentii I. I. ergibt sich, daß Agnes frühestens 1024 oder 1025 geboren sein kann.

<sup>6)</sup> Von Berthold, Annal. 1077, SS. V. 305 wird ihr ein fragile corpusculum zugeschrieben.

<sup>7)</sup> Am bezeichnendsten ist in dieser Beziehung wohl der Umstand, daß das Werk des Anonym. Haserens. über die Bischöfe von Eichstädt nur Bestandtheil eines größeren Werkes war, zu welchem außerdem noch ein libellus

der Sinn hierfür etwa ein Erbtheil ihres vortrefflichen Vaters, so hat dieser zur Pflege desselben selbst kaum noch etwas thun können, da er schon am 31. Januar 1030 starb<sup>1)</sup>. Als Graf von Poitou und Herzog von Aquitanien folgte ihm zunächst sein gleichnamiger Sohn erster Ehe, Wilhelm VI.<sup>2)</sup>. Die Wittwe aber ließ kaum zwei Jahre vergehen, so finden wir sie, seit dem 1. Januar 1032<sup>3)</sup>, wieder vermählt mit dem einzigen Sohn und Erben des alternden Grafen Fulco von Anjou, dem Grafen Gaufred, der damals ungefähr sechs- undzwanzigjährig war<sup>4)</sup>. Später, vielleicht noch bei seinen Lebzeiten, hat man Gaufred durch den Beinamen „Martell“<sup>5)</sup> genugsam als eine zwar hervorragende, aber doch zugleich harte Persönlichkeit gekennzeichnet. Unter sehr kirchlich gesinnten Zeitgenossen gab diese Ehe großen Anstoß; in den ältesten Annalen von Anjou wird sie sogar, man erkennt nicht mehr weshalb? als Incest bezeichnet<sup>6)</sup>. Indessen thatsächlich blieb sie unangefochten, und was immer durch Eingehung derselben namentlich von Agnes verschuldet sein mochte, jedenfalls galt es später in den Augen anderer Zeitgenossen als genügend geföhnt durch ihre große Wohlthätigkeit für kirchliche Stiftungen<sup>7)</sup>. Fanden nun, wie man bestimmt behaupten darf<sup>8)</sup>, mit der Wittwe Wilhelms V. zugleich ihre beiden Söhne erster Ehe eine neue Heimath am Hofe von Anjou, so wird es dadurch in hohem Grade wahrscheinlich, daß auch Agnes dort aufgewachsen ist und so Gelegenheit gefunden hat, aus unmittelbarer Nähe an ihrem Stiefvater ein Streben nach feudaler Selbstherrlichkeit kennen zu lernen, welches ebenso flug, beharrlich und erfolgreich, wie gewaltsam und

Agnetis imperatricis gehörte, SS. VII, 253. Eine Uebersetzung der Sprüche Salomons in lateinischen Versen, von einem niederländischen Mönche war nach Streible, Archiv f. R. österr. Geschichtsquellen XX, 193 beiden, dem Kaiser Heinrich und seiner Gemahlin gewidmet.

<sup>1)</sup> Petr. Malleac. Relation. lib. II, Bouquet X, 193 und Histor. mon. S. Florentii Salmur., Bouquet XI, 278, wo die Jahreszahl MXXX mit dem vorausgehenden Aquitanorum duce, aber nicht, wie gewöhnlich geschieht, mit dem folgenden incesto coniugio zu verbinden ist.

<sup>2)</sup> Giesebrecht, Kaiserzeit II, 378.

<sup>3)</sup> Nach den Annalen von Anjou, abgeleitet in Chron. mon. S. Albini Andegav. 1032, Bouquet XI, 286, SS. III, 168 und Chron. S. Michaelis in periculo maris 1032, Bouquet X, 176. Für 1030 als Zeitpunkt der Vermählung ist die Histor. mon. S. Florentii Salmur. l. l. aus dem eben Anm. 1 angeführten Grunde nicht beweisend. Zur Kritik späterer Geschichtschreiber, welche die Wiedervermählung der Agnes nach 1037, das Todesjahr Herzog Wilhelms VI. setzen, s. Sudendorf, Berengarius Turonensis p. 72.

<sup>4)</sup> Geboren entweder den 12. April 1005 oder 14. October 1006, Sudendorf p. 72.

<sup>5)</sup> Ueber den Ursprung desselben belehrt am besten Gaufreds Neffe, der jüngere Graf Fulco von Anjou, Histor. Andegav. Bouquet XI, 138.

<sup>6)</sup> S. die oben in Anm. 3 citirten Stellen.

<sup>7)</sup> Sie gründete gemeinschaftlich mit ihrem Gemahl das Trinitatiskloster in Bendôme, Mabillon, Annal. ord. S. Bened. T. IV, p. 732 zu 1040: Im Allgemeinen s. Chron. S. Maxentii 1049, Bouquet XI, 268.

<sup>8)</sup> Auf Grund von Chron. S. Maxentii 1044. Bouquet XI, 217.

zügellos war<sup>1)</sup>. Zwar, daß Gaufred schließlich fogar noch mit dem eigenen Vater, dem alten Fulco, in eine Fehde gerieth, darüber empfand er denn doch selbst, mindestens hinterher, Gewissensbisse<sup>2)</sup>. Dagegen seine Siege über Herzog Wilhelm II. von Aquitanien bei Montoncour am 20. Septbr. 1033 und über den Grafen Herbert von Lemans werden ihn schwerlich gereut haben<sup>3)</sup>. Besonders wichtig war der erstere: denn zuerst durch ihn gewann Gaufred Martell auf das aquitanische Fürstenthum einen leitenden Einfluß, der trotz mancher Schwankungen im Ganzen mit den Jahren zunahm und endlich einer directen Beherrschung fast gleich kam. Seit der Mitte des Jahres 1040, wo Graf Fulco auf der Heimkehr von einer zweiten Wallfahrt nach Jerusalem in Mez starb<sup>4)</sup>, war Gaufred Alleinherrscher in Anjou und Maine. Er begann eine selbständige Regierung, die zunächst, soviel man sieht, ruhig verlief, bis gerade um die Zeit, wo König Heinrich III. mit seiner Werbung um Agnes hervortrat, eine große, zwischen dem französischen König Heinrich I. und dem Grafen Theobald von Champagne-Blois ausgebrochene Fehde Gaufred wieder zu den Waffen rief<sup>5)</sup>. Dies Mal seinem Lehnsherrn getreu, führte er an der Loire dessen Sache gegen Theobald und zwar mit solchem Nachdruck, daß Theobald, der im Laufe des Kampfes in Gaufreds Gefangenschaft gerathen war, ihm mit Zustimmung des Königs seine feste Stadt Tours zu Lehen geben mußte.

Unter diesen Umständen war das Heirathsproject König Heinrichs auch in politischer Beziehung sehr bedeutsam, und zwar für beide Theile. Denn um nur das Nächstliegende hervorzuheben, bei der dem Grafen von Champagne<sup>6)</sup> zugebachten Demüthigung war der deutsche König wegen der lothringischen und burgundischen Verhältnisse ebenso sehr interessirt, wie sein französischer Namensvetter, während es andererseits den dynastischen Bestrebungen des Grafen Gaufred nur Vorschub leisten konnte, wenn seine Stieftochter sich mit dem mächtigsten Fürsten der abendländischen Christenheit mit dem

<sup>1)</sup> Nach den Hauptzügen gut geschildert von Sudendorf l. I. p. 69 ff. S. auch Giesebrecht, Kaiserzeit II, 378.

<sup>2)</sup> Fulconis Histor. Andegav. Bouquet XI, 137.

<sup>3)</sup> Ebendort und die älteren Annalen von Anjou zu 1033, resp. deren Ableitungen, nach S. 155, Anm. 3.

<sup>4)</sup> Sudendorf, p. 74.

<sup>5)</sup> Sudendorf, p. 76, Giesebrecht, Kaiserzeit II, 378. Von dieser Fehde handelt auch Rodulf. Glaber Histor. l. V c. 1, SS. VII, 69, und zwar als dem Haupthinderniß, welches sich der Einführung der Treuga Dei in den Weg stellte. Jene beiden Forscher irren übrigens, wenn sie dem Siege, den Gaufred 1042 über Theobald ersocht, eine Fehde zwischen Gaufred und Herzog Wilhelm VII. von Aquitanien, insbesondere das entscheidende Treffen bei Chefboutonne voraussetzen lassen. In Wahrheit ging es umgekehrt zu, wie sich aus Fulco, Histor. Andegav. Bouquet XI, 137 und den Gesta consul. Andegav. ibidem. 29 ergibt.

<sup>6)</sup> Anzeichen gründlicher Versöhnung zwischen Heinrich III. und den Nachkommen Odo's von Champagne, des Prätendenten auf Burgund, treten erst 1054 zu Tage, als Theobald dem Kaiser die vasallitische Huldbigung leistete. Giesebrecht, Kaiserzeit II, 512.

demnächstigen Kaiser vermählte. Heinrich III. mochte überdies noch hoffen durch die Verbindung mit einer Fürstin, welche mütterlicherseits mit der ersten Magnatenfamilie des deutschen wie des französischen Burgunds<sup>1)</sup> blutsverwandt war, und zu ihren Ahnen sogar Könige von Italien zählte<sup>2)</sup>, sein Ansehn in allen diesen Gebieten zu steigern. Verkennen ließ sich freilich nicht, daß zwischen ihm selbst und Agnes verwandtschaftliche Beziehungen bestanden, welche von strengen Canonisten zu einem Ehehinderniß gestempelt werden konnten; aber zur Sprache gebracht wurden solche Bedenken unseres Wissens doch erst in einem späteren Stadium der Angelegenheit, und auch dann zunächst nicht am Hofe, sondern in einem, ihm allerdings nahestehenden Kreise der lothringischen Klostergeistlichkeit, dessen Wortführer, wie wir bald sehen werden<sup>3)</sup>, der Abt Siegfried von Gorze (bei Metz) war. Dem König dagegen, der selbst einer canonistisch so wenig correcten Ehe entsprossen war, lagen allem Anscheine nach juristische Zweifel ursprünglich fern, wie denn auch Bischof Bruno von Würzburg kein Bedenken trug, den Auftrag seines Veters auszuführen. Begleitet von andern Männern und, wie der Altaicher Annalist ausdrücklich hervorhebt<sup>4)</sup>, auch von Frauen trat er nach Pfingsten als Brautwerber Heinrichs III. die Reise nach Frankreich an, während dieser, bevor er gegen Obo von Ungarn in den Krieg zog, sich noch einmal zu längerem Aufenthalte ins nördliche Deutschland und zwar zunächst nach Thüringen begab.

Am 29. Juni war Heinrich in Merseburg Zeuge, wie Bischof Hunold den S. Laurentiusdom in der neuen Gestalt, welche er ihm namentlich durch die Erbauung von zwei Thürmen gegeben hatte, unter dem Beistande seiner sächsisch-thüringischen Mitbischöfe weihte<sup>5)</sup>. Sein persönliches Interesse an diesem Acte bethätigte der König dadurch, daß er zur Weiterführung des Baues die neugeweihte Kirche mit einem ziemlich bedeutenden und bequem gelegenen Landcomplex in der Nähe von Merseburg beschenkte, laut einem Diplom, welches freilich erst einige Zeit nachher, am 15. August, in Bamberg ausgefertigt worden ist<sup>6)</sup>. Während der Zwischenzeit,

<sup>1)</sup> Damals hauptsächlich repräsentirt durch Reginald, den Erben Otto Wilhelms im juranischen Burgund, und Sibam des Herzogs Richard von der Normandie, aber auch durch die Nachkommen des Grafen Wilhelm II. von Provence (Arles). Blümle, Burgund unter Rudolf III., S. 3 und 12.

<sup>2)</sup> Graf Otto Wilhelm von Burgund war ein Sohn König Adalberts und also Enkel Berengars II. von Italien. Girsch a. a. D., S. 382.

<sup>3)</sup> S. unten zum 3. 1043.

<sup>4)</sup> Annal. Altah. 1042. S. oben S. 153, Anm. 5.

<sup>5)</sup> Chron. episcopos. Merseb. c. 6, SS. X, 179. Die Anwesenheit des Königs ergibt sich aus dem sogleich in der folgenden Anm. zu erwähnenden Diplom vom 10. August d. J.: qualiter nos consecrationi sanctae Merseburgensis ecclesiae . . . interfuimus.

<sup>6)</sup> pro communi aecclesiasticae aedificationis . . . incremento XXX mansis absque mancipiis in Spirega (Epergau) . . . insuper alterum locum eodem nomine Spirega dictum in Purwardo Merseburc et in comitatu Willehalmi palatini comitis. Aus dem in Merseburg befind-

nämlich am 24. und 25. Juli, verweilte Heinrich in Tilleda, am 8. August aber im Hessischen zu Kaufungen, hier bezeugt durch eine Land-schenkungan die Marienkirche in der Pfalz von Aachen<sup>1)</sup>, während von den beiden Gnadenacten, welche er in Tilleda vollzog, der eine einem Dienstmann mit Namen Schar<sup>2)</sup>, der andere den Kaufleuten von Quedlinburg<sup>3)</sup> zu Gute kam. Für diese, denen der König<sup>4)</sup> damals u. a. bewilligte nach demselben Rechte zu leben, wie die Kaufleute von Magdeburg und Goslar<sup>5)</sup>, hatten sich außer ihrer Aeltistin Adelheid, der „geistlichen Mutter“ des Königs<sup>6)</sup>, auch dessen leibliche Mutter die Kaiserin Gisela verwandt, und da nun ihr Name uns

sichen Original, bei Höfer, Zeitschr. I, 170 (St. 2231). Kurz citirt im Chron. episcopor. Merseburg. c. 6 (cod. 2, 4, 5), in Verbindung mit dem früheren von uns schon oben S. 93 besprochenen Diplom Heinrichs III. für Merseburg.

<sup>1)</sup> Das geschenkte Grundstück lag bei Gimmenich und Herve, in comitatu Tioboldi, und rührte her von dem bairischen Herzog Heinrich — traditum nobis ab Heinrico duce, nach der Urkunde, Sacomblet I, 110 (St. 2230) oder, wie es in der Bestätigungsurkunde König Heinrichs IV. vom 4. März 1059, Sacomblet I, 124 (St. 2571) heißt: praedio, . . . quod genitor noster H. ab Heinrico Bawariorum duce sibi traditum . . . sanctae dei genitricis aecclesiae prius tradidit. In den Altäcker Annalen, nach der Abschrift Aventins, findet sich entsprechend der Darstellung dieses Autors in den Annal. Boior. IV, ed. Bas. p. 412 als Randbemerkung von 1042 SS. XX, 798: Heinrichus rex V. Idus Aug. (9. August) fuit in Altaa. Aber, wie die Herausgeber mit Recht angenommen haben, so ist diese Notiz, weil chronologisch unverträglich mit dem vorliegenden Diplom vom 8. August, St. 2230, hier auszuweisen und mit 1043, wo sie gut in das übrige Itinerar hineinpaßt, zu verbinden.

<sup>2)</sup> Er gelangte damals in den Besitz eines Landgutes, welches schon sein Vater Hermann besessen, dann aber kraft Schöffennurtheils (scabinionum iudicio) an den König vererbt hatte. Es lag, dreizehn Hufen groß, zu Apolberstede und Sanden im Deringau, in der Grafschaft Eberths (von Braunschweig?); ausgenommen von der Schenkung war nur quod Halberstadt pro remedio anime suae dedit, d. h. doch wohl der König. Ueberliefert ist das Diplom als Transsumpt in einer Urkunde Adolfs von Nassau vom 9. Januar 1295, v. Ludewig, Reliquiae mscr. T. VII, p. 442 (B. 1500, St. 2228) mit dem Datum: VIII. Kal. Augusti indictione X u. f. w., während es nach Berg, Archiv f. ä. d. Geschichtskunde XI, 462 lauten muß: Datum VIII. Kal. Aug. Ueber die heiläufig erwähnte Schenkung Heinrichs III. an Halberstadt ist ein Diplom noch nicht zu Tage gekommen.

<sup>3)</sup> Schutzbrief, nach späterer mannichfach verderbter Copie zu Dresden, Stumpf, Acta imperii inedita p. 58 (St. 2229). Hieraus geht auch bei K. Janide, Urkundenbuch der Stadt Quedlinburg I, 8. Der Abdruck ist nicht ganz correct: es fehlt das Incarnationsjahr MXL.

<sup>4)</sup> Unter Berufung auf einen Vorgang seines Vaters, Kaiser Konrads II., von dem sich auch ein entsprechendes Diplom mit dem Datum: Worms 1038, Septbr. 28, Erath, Cod. dipl. Quedlinb. p. 62 erhalten hat; nur schade, daß es gefälscht ist und zwar auf Grund des unsrigen, von Heinrich III. stammenden St. 2117; Br. 259.

<sup>5)</sup> tali deinceps lege ac iusticia vivant, quali mercatores de Goslaria et de Magdeburga antecessorum nostrorum imperiali ac regali traditione usi sunt et utuntur. l. l.

<sup>6)</sup> ob interventum . . . matris nostre spiritualis . . . abbatisse Adelheidis, sane ob eius magnum et gratissimum in nos collatum meritum l. l.

überdies einerseits in der Urkunde für Schar, andererseits in der für die Kirche von Merseburg begegnet, so liegt es nahe anzunehmen, daß Gisela während dieser ganzen Zeit bei ihrem Sohn verweilte. Am bemerkenswerthesten aber ist, daß als dritter Fürsprecher der Kaufleute von Quedlinburg Markgraf Eckhard von Meissen genannt wird<sup>1)</sup>. Denn darnach zu urtheilen, war er höchst wahrscheinlich, wie schon um Ostern in Köln, so auch jetzt wieder Berather des Königs in Betreff der Heerfahrt, welche dieser nun wirklich gegen Dvo von Ungarn ins Werk zu setzen gedachte, indem er sich in der zweiten Hälfte des August über Bamberg nach Baiern begab.

Am 29. August war Heinrich noch in Regensburg, wo er einen seiner Capellane Namens Adalger durch eine Landshenkung auszeichnete<sup>2)</sup>, und rückte frühestens Anfangs September<sup>3)</sup> in Ungarn ein, an der Spitze eines Vasallenheeres von bedeutender Stärke<sup>4)</sup>, bei dem sich nicht nur Herzog Bretislav von Böhmen mit einem stattlichen Contingente befand<sup>5)</sup>, sondern wahrscheinlich auch mancher von den entfernter wohnenden Reichsfürsten, wie Erzbischof Hunfried von Magdeburg und Gotfried der Herzog von Oberlothringen<sup>6)</sup>. Außerdem ließ der König sich von seinem Schützling, dem vertriebenen Peter, begleiten, fest entschlossen ihn als König von Ungarn wiederherzustellen<sup>7)</sup>, während der Böhmenherzog einen als Brudersohn des verstorbenen Königs Stephan bezeichneten Arpaden in seinem Gefolge hatte. Wie derselbe hieß, erfährt man nicht, sondern nur noch, daß er, aus Ungarn verbannt, seither bei den Böhmen gelebt hatte<sup>8)</sup>.

<sup>1)</sup> ob humilem Echardi marchionis nostri rogatum l. l.

<sup>2)</sup> Adalger erhielt eine Hofe zu Walmich am Rhein, S. Saar gegenüber, in loco Walmichi et in pago Einrichi et in comitatu Bertholdi comitis, Beyer I, 373 (St. 2232).

<sup>3)</sup> So daß im Grunde Hermann von Reichenau, Chron. 1042 gar nicht so Unrecht hatte, wenn er den König im Herbst autumno nach Ungarn ziehen ließ. Der Altäcker Annalist verbindet die Heerfahrt nach Ungarn unmittelbar mit der Angabe über die Pfingstfeier in Würzburg (Mai 30) und zwar als geschehen in mense sequenti, also im Juni. Diesem unzweifelhaften Irrthum gegenüber half sich nun Giesebrecht, Kaiserzeit II, 358 so, daß er annahm, der Kampf habe schon im Juni begonnen und sei ohne nennenswerthe Erfolge fortgeführt worden, bis der König Anfang September selbst eintriff. Dagegen in der Ausgabe der Altäcker Annalen a. a. D. constatirt er zunächst die Differenz zwischen ihnen und Hermann, um fortzufahren: haesito an emendandum sit mense Septembri. Die Annahme von einem Vorspiel des Krieges im Juni scheint damit aufgegeben zu sein, wie sie denn auch anderweitig nicht zu begründen ist.

<sup>4)</sup> coadunato exercitu ingenti. Annal. Altah. 1042. cfr. Annal. Sangall. maior. 1042: Rex Henricus assumta secum copia militum Hungariam invasit.

<sup>5)</sup> suasu et consilio Boemici ducis qui tum inibi una affuerat cum copia, quae regem decuerat. Annal. Altah. l. l.

<sup>6)</sup> Sener Interuenient in St. 2232 vom 29. August für Adalger, dieser in St. 2233 vom 8. November für Gotfried, den Karantenenmarkgrafen.

<sup>7)</sup> Annal. Altah. l. l., und indirect erkennbar aus Herim. Aug. Chron. 1042.

<sup>8)</sup> Fratrueli Stephani regis, qui cum eodem duce (Bratizlavo) aduenerat. Annal. Altah. l. l., während ihn Hermann von Reichenau a. a. D. nur charakterisirt als alium ex illis (sc. Ungaris) apud Boemanos item exultantem. Weiteres hat über die Persönlichkeit dieses Arpaden auch Streßke p. 22 nicht zu ermitteln vermocht.

Hermann von Reichenau zufolge eröffnete nun König Heinrich die Feindseligkeiten mit einem Angriff auf diejenigen zwei festen Grenzorte an der Donau, ohne deren Besitz ein weiteres Vordringen kaum als möglich erscheinen mochte, nämlich auf Heimburg und Preßburg und zerstörte das eine wie das andere<sup>1)</sup>. Uebrigens aber bewegte er sich abweichend von seinem Vater, dem Kaiser Konrad, der 1030 im Feldzuge gegen Stephan die sumpfige und flufkreiche Niederung zwischen Fiska und Raab am Südufer der Donau zum Kriegsschauplatz gemacht hatte<sup>2)</sup>, ausschließlich längs dem linken, dem nördlichen Ufer des Stroms<sup>3)</sup>. So hatte es, höchst wahrscheinlich im Hinblick auf die ungünstigen Erfahrungen von 1030, Herzog Bretislav angerathen<sup>4)</sup> und so hat König Heinrich in der That ganz andere Erfolge erzielt als sein Vater zwölf Jahre früher. Denn bis zum Granzflusse wurde alles Gebiet, darunter mehrere Städte, entweder verwüstet oder unterworfen<sup>5)</sup>; ein ungarisches Heer, obwohl doppelt so stark als die deutsche Abtheilung, welche ihm gegenüber stand, erlitt eine schwere Niederlage<sup>6)</sup>, und, was für Obo wohl das Empfindlichste war, die Bevölkerung des von den Deutschen besetzten Gebietes vertraute sich in Betreff ihres weiteren Schicksals mit dem Sieger gütlich dahin, daß in Zukunft jener den Böhmen zugethane und von Bretislav warm empfohlene Seitenverwandte König Stephans über sie herrschen sollte. König Heinrich hätte zwar diese Herrschaft viel lieber dem ehemaligen

<sup>1)</sup> Herim. Aug. Chron. 1042: *Heinricus rex autumnis Pannonias petens, Heimenburg et Brezesburg evertit.*

<sup>2)</sup> *Ibidem* 1030.

<sup>3)</sup> Herim. Aug. Chron. 1042, und mit ihm übereinstimmend *Annal. Altah.* 1042, während Lambert *Hersf.* 1042 sicherlich ungenau unterrichtet war, wenn er den König schon bei dieser Gelegenheit *usque ad fluvium Rabam*, an die Raab gelangen läßt; dies trifft erst 1044 zu. Vollends verkehrt aber sind die sog. *Annal. Ottenbur.* 1042, SS. V, 6: *Rex Ungariam intrat usque ad Dravum fluvium.*

<sup>4)</sup> S. die vor. S. Anm. 5.

<sup>5)</sup> Herim. Aug. Chron. l. l.: *septentrionalis Danubii partem, quae flumina australem et paludes munierant, usque ad Grana fluvium vastavit seu in deditionem accepit.* Der Eroberung von Städten gedenken speciell die *Altaher Annalen* und Lambert, geben aber die Zahl derselben verschieden an: *Novem ibi civitates rex deditione cepit, Annal. Altah.*; *tres urbes maximas cepit, Lambert.* Ueberdies heißt es in den *Annal. Altah.*: *duae tamen earundem urbium, Baioariae marchae proximae, ante adventum nostratum urbanorum ignibus sunt absumptae.* An welche zwei Städte der Autor gedacht, ist trotz der näheren Bestimmung ihrer Lage dunkel, sollten aber etwa Preßburg und Heimburg darunter zu verstehen sein, so würde hier zwischen dem *Annalisten* und Hermann von Reichenau (s. oben Anm. 1) einer jener sachlichen Widersprüche vorliegen, deren Lösung zu Gunsten des einen oder des anderen Autors um so weniger thöricht erscheint, je mehr von beiden gilt, daß sie in Bezug auf die deutsch-ungarischen Verhältnisse unter Heinrich III. außerordentlich gut unterrichtet waren. S. *Excurs. II.* Generell und zugleich mit Uebertreibung selbst *Annal. Sangall. maior.* 1042: *Rex . . Hungariam ex maxima parte devastavit.* S. auch *Sigebert Chron.* 1042 und die daraus abgeleiteten Quellen.

<sup>6)</sup> *pars exercitus bis numero Ungariis incursantibus congregiens, strages magnas effecit.* Herim. Aug. Chron. 1042.

König Peter zugewandt, aber angefihts der bestimmten, durch eine Gesandtschaft abgegebenen Erklärung der Ungarn, daß sie alles thun würden was er beföhle, nur nicht Peter als ihren König wieder aufnehmen, stand er von seinem Vorhaben ab, setzte den anderen Prätendenten unter dem Titel eines Herzogs wirklich ein<sup>1)</sup> und gab ihm, wofern man darin einem sehr späten Autor, dem Aventin, Glauben schenken darf, zur Stütze seiner Herrschaft gegen Obo eine böhmisch-bayerische Hülfstruppe von zweitausend Mann<sup>2)</sup>, während er selbst mit dem übrigen Heere ins deutsche Reich zurückkehrte, Gott lobpreisend wegen des glücklichen Erfolgs, wie der Altaicher Annalist sagt<sup>3)</sup>. Und doch sollten die Deutschen bald genug erfahren, auf wie schwachen Füßen dieser gepriesene Erfolg stand. Denn nach Hermann von Reichenau war König Heinrich kaum abgezogen, so hatte der neue Herzog von Seiten Obos einen so wuchtigen Angriff zu bestehen, daß er an erfolgreichem Widerstande verzweifelnd bald das Land räumte und wieder in Böhmen eine Zuflucht suchte<sup>4)</sup>. Obo aber war am Ende des Jahres wieder, was er vor Ausbruch des Krieges gewesen war, alleiniger Herr von Ungarn, während Peter noch immer schutz- und hülfesuchend am deutschen Hofe weilte.

Mit ihm zusammen feierte König Heinrich Weihnachten in Goslar<sup>5)</sup>, nachdem er vorher, angeblich schon am 15. October, in Nordhausen anwesend, dem Bischof Bernold von Utrecht für seine Kirche eine neue Grafschaft, Umbalaha, als Eigenthum überlassen<sup>6)</sup> und am 8. November zu Rimburg (Raumburg, Rienburg a.-d. S. oder Neuburg a. d. Donau?) auf die Verwendung des Bischof Gebhard von Regens-

<sup>1)</sup> Herim. Aug. Chron. 1042 und Annal. Altah. 1042. Keza oder vielmehr die ihm zu Grunde liegende Quelle geht in der Entstellung des Altaicher Berichtes soweit, daß sie des Zusammenstoßes der beiderseitigen Heereskräfte gar keine Erwähnung thut und die Gesandten, welche die Erklärung gegen Peter abgeben, zugleich in Obos Namen unterhandeln läßt.

<sup>2)</sup> praesidio Boiorum Boiemorumque valido nempe duobus millibus hominum munitur. Annal. Boior. l. V ed. Basil. p. 412.

<sup>3)</sup> Annal. Altah. 1042: His itaque Dei adiutorio patratu rex et sui redierunt ad propria, Deum laudantes de successu prosperitatis.

<sup>4)</sup> Herim. Aug. Chron. 1042.

<sup>5)</sup> Annal. Altah. 1043 und Lambert. Hersfeld. 1043, dem sich, weiß wahrscheinlich aus derselben Quelle abgeleitet, eng anschließen die sog. Annal. Ottenbur. 1043: Rex natale Domini Goslariae celebrat cum Petro rege Ungarorum.

<sup>6)</sup> comitatum quendam Agridiocensem sive Umbalaha . . . quem prius comes Eckehardus obtinuit. Heda, Histor. episcoporum. Ultrajectens. p. 123 (B. 1501; St. 2234) ohne Angabe der Quelle, mit: Adelgerus cancellarius recognovi, aber Data Idus Octob. während das folgende, noch im Original vorhandene Diplom (St. 2233) vom 8. Novbr. noch Eberhard als Kanzler aufweist. Stumpf glaubt daher im Monatsdatum ein Verderbniß annehmen und November oder December 13 emendiren zu müssen, zumal da auch die Indiction X statt XI und das Jahr der Ordination (nicht reg. wie Stumpf hat) 13 statt XV als Spuren mangelhafter Ueberlieferung zu betrachten sind. Stumpfs Zweifel, ob die Urkunde überhaupt echt ist, finde ich nicht begründet. Zur sachlichen Erläuterung des Rechtsinhalts weiß freilich der Herausgeber nichts weiter beizubringen als eine schwerlich haltbare Vermuthung: comitatus Agridiocensis . . . quem credimus forsan esse forestum Fulnaho vel Amalant.

Jahrh. d. bish. Geich. — Steinboff, Heinrich III.

burg sowie des oberlothringischen Herzogs Gottfried, den gleichnamigen jetzt zuerst Markgraf titulirten Grafen von Kärnthen mit zwei Königshufen beschenkt hatte<sup>1)</sup>. Erinnert man sich nun, wie sehr Gottfried sich jüngst, als die Ungarn in Kärnthen einfielen, um die Vertheidigung des Landes verdient gemacht hatte<sup>2)</sup>, so liegt es nahe sowohl in der Titelveränderung Gottfrieds als auch in der erwähnten Schenkung eine Anerkennung jenes Verdienstes zu erblicken<sup>3)</sup>.

Denn daß der König überhaupt sehr bereit war kriegerische Verdienste seiner Getreuen reich zu belohnen, das erhellt aus einer anderen Geschichte, welche Dedo, einen von den drei Söhnen eines sächsisch-thüringischen an der Saale begüterten Grafen Friedrich, betrifft und in der Chronik des Familienklosters Gosse, im Anschluß an den einschlagenden Abschnitt von Lambert, zum Jahr 1042 erzählt wird<sup>4)</sup>. Demnach hatte sich nämlich Dedo, höfisch erzogen wie er war<sup>5)</sup>, auf der diesjährigen Heerfahrt gegen Ungarn durch sein Ritterthum in dem Grade ausgezeichnet, daß der König ihn zum Pfalzgrafen machte<sup>6)</sup>, genauer gesagt, ihm die Würde eines sächsischen Pfalzgrafen verlieh, als deren Inhaber wir kürzlich und zwar noch

<sup>1)</sup> *duos regales mansos in loco Gestnie (Göfing nördlich von Gra) in comitatu Hengest praedieti marchionis cum omnibus pertinentiis etc.; würde etwas daran fehlen, so sollte es ergänzt werden in nostro praedio quod . . . Gestnie proximum . . . adiacet. Mon. Boica XXIX\*, 76 (St. 2233). Schwierigkeit macht allein das Actum: Niwenburch, welches mindestens drei verschiedene oben aufgezählte Deutungen zuläßt. Eine Entscheidung, wenn auch nur im Sinne einer Einschränkung auf zwei Eventualitäten, ist zur Zeit, wo das Tagesdatum in St. 2234 mit dem Actum Nordhausen so wenig steht, gar nicht möglich.*

<sup>2)</sup> S. oben S. 151.

<sup>3)</sup> Giesebrecht, Kaiserzeit II, 361—363 und 634 ist einer ähnlichen Auffassung geneigt. Uebrigens fungirte, wie man aus einem bald zu erwähnenden Diplom Heinrichs III. vom 1. October 1043, St. 2247 erkennt, Gottfrieds Vater Arnolt auch nach der Rängeerhöhung seines Sohnes als Markgraf in Kärnthen weiter, so daß es noch der Aufklärung bedarf, wie man sich das Markgrafenthum Gottfrieds in rechtlicher Beziehung zu denken hat, ob als Amtsgenossenschaft mit dem Vater oder ob als selbständiges, jenem nebensubordinirtes Amt, welches territorial etwa auf Bütten und dessen Gebiet fundirt war. Bergl. Giesebrecht, Kaiserzeit II, 363.

<sup>4)</sup> Chron. Gozocense I. I c. 9, SS. X, 144.

<sup>5)</sup> *Dedonem sub rege Heinrico tertio rebus militaribus implicavit, heißt es ebendort c. 2 von Dedos Mutter Agnes; für die Erziehung und das Emporkommen ihrer beiden anderen Söhne sorgte sie dagegen in der Weise, daß sie Adalbert, den späteren Erzbischof von Hamburg-Bremen, zum Canonicus in Halberstadt machte und den jüngsten, Friedrich, nach Fulda schickte.*

<sup>6)</sup> *(Dedo) rebus militaribus adeo fuit aptissimus, ut suis in temporibus nemini videretur esse secundus. Unde in expeditione per regem Heinricum tertium anno incarnationis Domini 1042 facta, quia cunctis virtute militari se praetulit, primus stirpis suae monarchiam palatii a rege promeruit. Nam eius ductu et ingenio fluvium Rabam rex transvadavit et tres urbes maximas cepit, vastavit atque succendit. Die hervorgehobenen Worte sind unzweifelhaft aus Lambert. Hersfeld. 1041 entlehnt, es ist mir daher nicht verständlich, warum der Herausgeber Bedenken getragen hat, diese ihm wohlbekannte Entlehnung auch durch den Druck als solche zu bezeichnen.*

zu Anfang dieses Jahres urkundlich einem Grafen Wilhelm begegneten<sup>1)</sup>, um sie später allerdings auch urkundlich als Debos Besitztum bezeugt<sup>2)</sup> zu finden.

Was nun im Uebrigen den Weihnachtsaufenthalt des Königs in Goslar betrifft, wo er auch fast den ganzen nächstfolgenden Monat Januar 1043 hindurch verweilte, so war sein Hof damals ungemein belebt und glanzvoll durch das Kommen und Gehen von vielen Großen des Reiches, unter denen vor allem Bretislav, der Böhmenherzog, bemerkt wurde. Seinen hervorragenden Verdiensten um das Gelingen des ungarischen Feldzugs entsprechend fand er eine höchst ehrenvolle Aufnahme: für die Geschenke, welche er dem Könige als seinem Lehns Herrn überbrachte, empfing er reiche Gegengaben und kehrte erst wieder heim, als die Festtage vorüber waren<sup>3)</sup>. Erwartet wurde ferner von Seiten des Königs Herzog Kasimir von Polen: hatte dieser doch geradezu den Befehl erhalten zu erscheinen. Statt dessen kamen aber nur Gesandte, was der König so übel vermerkte, daß er jene nicht einmal vorließ. Vielmehr mußten sie underrichteter Sache und ohne die Geschenke, welche sie darbringen sollten, über-

<sup>1)</sup> S. oben S. 157.

<sup>2)</sup> Ganz sicher zuerst in einer Schenkungsurkunde Heinrichs III. für seine Gemahlin Agnes, vom 30. Novbr. 1043, aus dem Original zu München, Mon. Boica XXIX\*, p. 80 (B. 1509; St. 2253). Das geschenkte Gut war Schidungen (Burg = Scheidungen) situm in comitatu palatini comitis Teti et in pago Hassoga. Hiermit steht nun bei dem Chronisten von Goslar die Jahreszahl 1042 gut im Einklang, und wenn Köpfe, SS. IX, 144, Anm. 46, dem sich Strehle, p. 21 und Bädinger I, S. 432 anschließen, bloß deshalb, weil Lambert, die Quelle unseres Chronisten, über den betreffenden Ungarnkrieg einen besser zu 1044 als zu 1042 passenden Bericht giebt, auch die Erhebung Debos oder Tetis zum Pfalzgrafen ins Jahr 1044 verlegen will, so ist dem eben so entschieden zu widersprechen, wie der gleichfalls unhaltbaren Ansicht von Gervais, Gesch. der Pfalzgrafen von Sachsen, Mittheil. des thür.-sächs. Vereins B. IV, S. 40, der den Versuch macht die Jahreszahl 1042 durch 1052 zu ersetzen.

<sup>3)</sup> Annal. Altah. 1043 und Lambert. Hersfeld. 1043. Wie Lambert ebendort und in Uebereinstimmung mit den sog. Annal. Ottenburani 1043 berichtet, gehörte auch Petrus von Ungarn zu den Weihnachtsgästen des Königs; außerdem aber läßt Lambert in Goslar Gesandte Dvos auftreten, mit demüthigem Friedensgesuch, jedoch ohne Erfolg, quoniam rex Petrus, quem Ouban per vim regno expulerat, praesens erat, suppliciterque Heinrichi regis auxilium contra illius violentiam implorabat. Inbessen in den sonst so gut unterrichteten Altaher Annalen steht nichts davon: nach ihnen erfolgte die Wiederaufnahme von Verhandlungen überhaupt erst später, zu Pfingsten in Paderborn. Da nun außerdem die übrigen, auf die deutsch-böhmischen Verhältnisse bezüglichen Nachrichten bei Lambert theils ungemein dürftig, theils geradezu verkehrt sind, so stehe ich nicht an, die Richtigkeit der obigen Angabe stark zu bezweifeln. Nehulich Giesebrecht, Kaiserzeit II, 389, nur freilich insofern nicht ganz befriedigend, als er, was Lambert in Goslar vor sich gehen läßt, einfach nach Paderborn verlegt. Dagegen Strehle, p. 21 hält an Lambert fest, und nimmt zwei Gesandtschaften an, eine um Weihnachten, die andere um Pfingsten. Maßgebend waren für ihn die Annal. Ottenbur. obwohl sie doch, wie man auch aus ihrer Notiz 1044: Rex natale Domini Treveris celebravit erkennt, mit Lambert nur eine und dieselbe Ueberlieferung, anscheinend hersfeldischen Ursprungs, repräsentiren.

reicht zu haben, wieder abziehen. Erst nachdem eine neue Gesandtschaft eingetroffen war, welche das Ausbleiben des Herzogs entschuldigte, auch eidlich versicherte, daß er in der That nicht habe kommen können, wurde ihm aufs Neue die königliche Gnade zu Theil<sup>1)</sup>. Uebrigens war an dem Hofe zu Goslar neben Böhmen und Polen auch Rußland vertreten durch Gesandte, welche ohne Zweifel die vor zwei Jahren geknüpften Beziehungen zwischen ihrem Herrscher und dem deutschen Reiche fortbilden sollten. Auch sie brachten und empfingen großartige Geschenke<sup>2)</sup>; wenn sie aber wirklich, wie uns Lambert berichtet<sup>3)</sup>, gekommen waren in der Hoffnung, daß der König eine von den Töchtern ihres Großfürsten zur Gemahlin nehmen würde, so sollte dieser Wunsch ihnen nicht erfüllt werden. Denn der Bescheid, den sie heimbringen mußten, lautete zu ihrem Leidwesen rundweg abschlägig, wie es ja auch nicht anders sein konnte, nachdem Bischof Bruno von Würzburg spätestens in der zweiten Hälfte des August<sup>4)</sup> aus Frankreich zurückgekehrt war und, wie der ganze weitere Verlauf der Dinge zeigt, mit den betreffenden Höfen Verbindungen angeknüpft hatte, fest genug, um die Verlobung des Königs mit Agnes von Poitou gewiß schon um Weihnachten dieses Jahres als nahe bevorstehend erscheinen zu lassen.

Diesen rein weltlichen und theilweise noch dazu weit über das Reich hinausgreifenden Angelegenheiten zur Seite gingen in Goslar auch noch einige Acte des Königs, welche ins kirchliche Gebiet gehören und obgleich weniger augenfällig als die oben geschilderten Haupt- und Staatsactionen weltlicher Fürsten, doch in ihrer Art bedeutungsvoll genug sind.

So restituirte König Heinrich damals in Goslar, um die durch Diplome gesicherten Handlungen voranzustellen, unter dem 5. Januar 1043 dem Abte Meginher von Hersfeld ein Landgut, welches sein Vater, Kaiser Konrad, dem Kloster einst entzogen und als Beneficium dem Grafen

<sup>1)</sup> Annal. Altah. 1043: Bulanici ducis nunciū, cum muneribus suis reiecti, nec praesentiam caesaris aut affatum meruerunt, quia ipse iuxta quod iussus fuerat, noluerat venire. Missa tamen denuo legatione se excusat et, quia venire non potuerit, iusiurandum promittendo confirmavit, sicque gratiam regis recipere meruit.

<sup>2)</sup> Ibidem: Legati quoque Ruzonum magna dona tulerunt, sed maiora recipientes abierunt.

<sup>3)</sup> Lambert. Hersfeld. 1043: Ibi (Goslariae) inter diversarum provinciarum legati, legatos Ruscorum tristes redierunt, quia de filia regis sui, quam regi Heinrico nupturam speraverant, certum repudium reportabant. Karamsin, Gesch. des russ. Reiches I, 26 (s. auch II, 19) hält dafür, daß es sich in diesem Falle um die zweite von den drei Töchtern des Jaroslaw, um Anna gehandelt habe. Später, im Jahre 1049 wurde sie mit König Heinrich I. von Frankreich vermählt. Als Analogie für das russische Heirathsproject bezüglich Heinrichs III. hat Streblé, p. 24 die Verlobungsgeschichte Ottos III. herangezogen, nach Thietmar Chron. I. VII c. 5, aber mit Unrecht, da hier nicht von einer Tochter des russischen Großfürsten Wladimir, sondern von der Gemahlin desselben, einer griechischen Prinzessin, die Rede ist.

<sup>4)</sup> Er war, wie wir bald sehen werden, in der damals verhandelten Wahlangelegenheit des Bischofs Wazo von Lüttich thätig.

Otto (von Hammerstein?) übertragen hatte, nachdem dessen Gemahlin Irmingard gestorben war<sup>1)</sup>. So gab der König zwei Tage später am 7. Januar dem andern Hauptkloster Hessens, Fulda, einen Beweis besonderer Gunst dadurch, daß er die seither von einem Grafen Berchtold besessene Grafschaft Maelstadt in der Wetterau dem Abte Sigeward als Eigenthum überließ<sup>2)</sup>. Endlich, am 23. desselben Monats, verpflichtete er sich den Bischof Bruno von Minden, indem er für das von Bruno selbst begründete, auf einer Insel bei Minden gelegene Mauritiuskloster einen Schutzbrief ausstellte, der zugleich und zwar auf die Verwendung der Erzbischöfe Hermann von Köln und Hunfried von Magdeburg das Ginderständniß des Königs mit der Stiftung überhaupt ausdrückte<sup>3)</sup>.

Mittlerweile aber waren durch Todesfall nach und nach mehrere Bisthümer erledigt worden und zwar zuerst Münster: am 22. Juli starb Bischof Hermann (I.)<sup>4)</sup> nach einer etwa neunjährigen Regierung<sup>5)</sup> und uns hauptsächlich bekannt als Stifter des Frauenklosters von S. Marien in Ueberwasser<sup>6)</sup>, in dessen Kirche man ihn denn auch bestattete und durch Memorien ehrte<sup>7)</sup>. An seine Stelle trat Ruodpert (Robert)<sup>8)</sup>, den neuere Forscher als von Greven<sup>9)</sup> oder Grafen von Greven<sup>10)</sup> bezeichnen, was sich aber wohl nur darauf gründet, daß das Domstift zu Münster unter anderen Schenkungen auch Greven von seinem neuen Bischof erhalten hat<sup>11)</sup>.

Nur wenige Tage nach Hermann von Münster, am 24. Juli, hat als zweiter in unserer diesjährigen Sterbeliste Bischof Heribert

<sup>1)</sup> Wend, Hessische Landesgesch. Urkundenbuch III, 52 (B. 1502; St. 2235), ohne nähere Angabe über die Lage des restituirten Gutes. Wend vermutet, daß der Otto comes unseres Diploms identisch ist mit dem gleichnamigen Herrn von Hammerstein, der wegen seiner Ehe mit der ihm blutsverwandten Irmingard so schwere Kämpfe unter Heinrich II. zu bestehen hatte.

<sup>2)</sup> Dronke, Cod. diplom. Fuldens. p. 355 (B. 1503; St. 2236).

<sup>3)</sup> Erhard, Cod. diplom. Histor. Westfal. I, 110 (B. 1505; St. 2238).

<sup>4)</sup> Annalista Saxo 1042, SS. VI, 686 (Bruchstück aus einer älteren Quelle) und Lambert. Hersfeld. 1042. Der Tag nach den Necrol. Transaguens. und Liesborn. S. Fider, Die Münsterischen Chroniken des Mittelalters S. LXVI und S. 15, während in dem mittleren und jüngsten Necrolog des Domes zu Münster ebendort S. 348 Hermanns Tod zum 21. Juli verzeichnet ist. Aber nach dem, was Fider a. a. O. über die Beschaffenheit der Necrologe des Domes bemerkt hat, wird man mit Potthast, Bibl. histor. Supplem. p. 366 die erstere Angabe vorziehen müssen, obwohl die zweite auffallender Weise wiederkehrt in dem Necrol. eccl. metropol. Salzburg., B. F. IV, 551, in welchem hervorragende Persönlichkeiten der übrigen deutschen Erzbischöfen, wie Mainz, Köln, Magdeburg verhältnißmäßig stark berücksichtigt sind.

<sup>5)</sup> Seit Ende 1032 oder Anfang des folgenden Jahres. Annal. Hildesheim. 1032.

<sup>6)</sup> S. oben S. 99.

<sup>7)</sup> Erhard, Reg. histor. Westfal. I, 180 (Nr. 1019).

<sup>8)</sup> Lambert. Hersfeld. 1042.

<sup>9)</sup> Mooyer, Verzeichnisse S. 72.

<sup>10)</sup> Potthast, l. I.

<sup>11)</sup> Erhard, Reg. I, p. 186 (Nr. 1094).

von Eichstädt das Zeitliche gesegnet<sup>1)</sup> aber nicht ohne zuvor noch die schmerzliche Erfahrung gemacht zu haben, daß einer von den Hauptwünschen, die er während seiner langen etwa 21jährigen Amtsführung<sup>2)</sup> gehegt hatte, nämlich die Erwerbung des Frauenklosters Neuburg für das Bisthum, schließlich doch nicht in Erfüllung gehen sollte. Eine Weile hatte es allerdings, wie der Anonymus von Herrieden, unsere einzige Quelle, erzählt<sup>3)</sup>, den Anschein gehabt, als ob König Heinrich zum Lohn für die hingebenden Dienste des Bischofs ihm die Abtei überlassen würde; aber schon, daß der König dabei die Verlegung des Bischofsitzes von Eichstädt nach Neuburg zur Bedingung machte, wollte Heribert, der die alte Residenz durch viele neue und stattliche Bauten bedeutend gehoben hatte<sup>4)</sup>, nicht recht gefallen. Ferner widerstrebten die Klosterfrauen von Neuburg selbst ganz entschieden<sup>5)</sup> dem Vorhaben des Bischofs und endlich änderte auch noch der König seinen Sinn soweit, daß er von einer Vereinigung Neuburgs mit Eichstädt nicht einmal mehr bedingungsweise hören wollte. Das brach dann Heribert, der guten Muthes an den Hof gekommen war, das Herz: unter Thränen zu dem Wunsche hingerissen, daß er nimmer lebend nach Eichstädt zurückkehren möge<sup>6)</sup>, wurde er in der That, bevor er seinen Sitz wieder erreicht hatte, an dem oben bezeichneten Tage vom Tode ereilt. Für die Ueberführung der Leiche nach Eichstädt und die Bestattung daselbst trug ein dem Verstorbenen nahe befreundeter Bischof, wahrscheinlich Ritter von Freising<sup>7)</sup>, Sorge. Im Amte aber ersetzte der König Heribert durch dessen Bruder Gezman<sup>8)</sup>

<sup>1)</sup> Das Jahr nach Gundekar, lib. pontif. Eichstet., SS. VII, 249; Annal. Altah. 1042; Lambert. Hersfeld. 1042. Der Tag wird festgestellt durch Kal. necrol. Eichst., SS. VII, 248 und S. Emmerammi ant. Mon. B. XIV, 389. Für eine andere Ansicht, wonach Heribert schon am 22. Juli starb, könnte man nur anführen Kal. necrol. Salz. B. F. IV, 590: XI. Kal. Aug. Heripraht epus — Aichstett. 1042, wie der Herausgeber hinzufügt. Aber da die beiden erstgenannten Necrologien übereinstimmen, so ist schon deshalb auf die Abweichung der dritten auch örtlich ferner stehenden Quelle kein Gewicht zu legen.

<sup>2)</sup> Sein Vorgänger Walthar starb den 20. Decbr. 1021, Gundekar l. l.

<sup>3)</sup> Anonym. Haser. c. 32, SS. VII, 263.

<sup>4)</sup> Ibidem c. 29, 30.

<sup>5)</sup> Sed et Nuenburgenses sanctimonialis propitiatrici suae sanctae Mariae constantissimis precibus usque adeo incubuere, donec effectum petitionis obtinuere. Ibidem c. 32.

<sup>6)</sup> Quo ille audito, graviter animo consternatus in tantum aegre tulit, ut et lacrimas non contineret et palam sanctum Willibaldum rogaret, ne unquam vivus Eistat rediret. Ibidem.

<sup>7)</sup> Der Anonymus nennt Egilbert: a Frisingensi episcopo Egilberto illo mirabili, quem in vita plurimum coluit . . . sepultus est; aber mit Unrecht, da Egilbert, wie wir oben S. 71 berichtet haben, am 4. November 1039 gestorben war und Ritter Platz gemacht hatte. Abt Williram von Ebersberg, ein Verwandter des Verstorbenen, dichtete für das Grabmal desselben ein Epitaphium, dessen Anfangsstrophe nach dem Anonym. c. 32 lautete: Ecce Dei servus praesul iaceo hic Heribertus.

<sup>8)</sup> Anonym. Haser. c. 33; Annal. Altah. 1042; Lambert. Hersfeld. 1042. Beide, Gezman demnach eben sowohl als Heribert, entstammten einer

auf die Verwendung des Bischofs Bruno von Würzburg, dem jener seither als *Canonicus* gedient hatte<sup>1)</sup>.

Zu einer dritten Bischofsvacanz kam es während dieses Sommers in Lütlich, da Bischof Nithard, in dem zeitgenössischen Geschichtswerke Anselms<sup>2)</sup> besonders wegen seiner Verdienste um die Ausschmückung des Doms von Lütlich gepriesen, am 11. August um die Mitte seines fünften Regierungsjahres starb<sup>3)</sup>. Zum Nachfolger wählten die Lütlicher, Laien sowohl als Clerus, ihren bejahrten aber ungemein lebensfrischen geschäftskundigen und hochgeachteten Dompropsten Wazo<sup>4)</sup>, obwohl dieser sich die Ehre des Pontificats schon

vornehmen Familie Frankens, Anonym. Haserens. c. 27 und Lambert, Vita Heriberti c. 1, SS. IV, 741.

<sup>1)</sup> Anonym. Haser. c. 34.

<sup>2)</sup> Gesta episcoporum. Leod. c. 38, SS. VII, 210.

<sup>3)</sup> Anselm l. I. in Verbindung mit einer eben dort mitgetheilten Grabinschrift: (Anno incarnationis domini 1042 indictione (10) XVII Kal. Septemb. obiit Nithardus Leodicensis episcopus. Ansehend alt, kam sie 1568 mit dem Grabe und den Gebeinen Nithards wieder zu Tage und wurde zuerst von Chapeville I, 279 mit dem Tagesdatum: IX. Kal. Sept. = 24. August, dann aber genauer von Foullon, Histor. Leod. I, 229 in der obigen Fassung publicirt. Dem gegenüber sind von geringerer Autorität die bezüglichen Angaben 1) in dem lib. mort. Lambertian. mit einer Remorie Nithards zu Kal. Aug. = 1. August, erwähnt von Foullon l. I. p. 236 und vielleicht benutzt von Aegid. Aureaevall. zu Anselm. c. 38; 2) in dem SS. VII, 260, Ann. 64 citirten Neerol. Stabulens. mit XIX. Kal. Sept. = 14. August. In Betreff des Todesjahres stimmt jene Inschrift überein mit den älteren Lütlicher Annalen in Annal. S. Jacobi Leod. 1042, SS. XVI, 638, Annal. Leod. rect. Fossens. 1042, SS. IV, 19 (hieraus die fehlerhafte Doppelnotiz in Annal. Floreffiens. 1042, 1043, SS. XVI, 623) und Annal. Laubiens. 1042, SS. IV, 19, wo überall zugleich Bezug genommen ist auf die Succession Wazos; ferner stimmt sie überein mit Annal. Altaic. 1042 und indirect auch mit Sigebert. Chron. 1042, obwohl dieser nur die Ordination Wazos, nicht aber auch den Tod Nithards berücksichtigt hat. 1041 erscheint als Todesjahr Nithards u. B. zuerst bei Aegid. Aureaevall. zu Anselm. l. I. Wenn nun Köpfe, SS. VII, 210, Ann. 64 trotzdem annimmt, daß Nithard nicht erst 1042, sondern schon 16. August 1041 starb, so beruht dieses auf einer Interpretation von Anselm. c. 50, deren Unrichtigkeit alsbald nachgewiesen werden soll. Weiter aber geräth Köpfe dadurch mit sich selbst in Widerspruch, daß er zu Anselm. c. 49 als wahrscheinlichste Pontificatsperiode Nithards richtig den 23. Januar 1038 hinstellt, was zusammengehalten mit Anselm. c. 38: Nithardus . . quatuor semis in episcopatu degens annos eben auf 1042 Juli oder August als Endtermin des Pontificats führt.

<sup>4)</sup> Ueber Wazos Heimath, Eltern und Kindheit fehlt es ganz an Nachrichten. Nach Anselm. c. 40 gehen seine Anfänge zurück bis in die Zeit Bischof Notkers 972—1007: unter ihm war Wazo bischöflicher Capellan und Scholaster der Kirche von Lütlich. Unter Bischof Walderich II. wurde er etwa 1017 Decan, seit Ende 1030 aber fungirte er am Hofe als Capellan Kaiser Konrads II. und mußte sich so sehr in Gunst zu setzen, daß er bei dem Tode Aribos, des Erzbischofs von Mainz, 6. April 1031 als Nachfolger desselben wenigstens in Frage kam. Anselm. c. 44. Jedoch wurde Barbo vorgezogen, während Wazo bald darauf, wahrscheinlich Ende 1032 nach Lütlich zurückkehrte und an dem Domstift von S. Lambert (Sigebert. Chron. 1042: Guatho ex clero sancti Lamberti etc.) die gerade vacanten Remter des Dompropsten und Archidiaconus übernahm. Als solcher entwickelte er zum Vortheil aller seiner Untergebenen ein eigenthüm-

ein Mal bei der vorletzten Vacanz und damals mit Erfolg verbeten hatte<sup>1)</sup>. Auch jetzt sträubte er sich wieder heftig, namentlich weil er meinte, daß er dem König nicht genehm wäre. Indessen, die Bittlicher ruhten nicht eher als bis Wazo sich auf den Weg machte, um durch ein Schreiben seiner zukünftigen Diöcesanen legitimirt, selbst die Entscheidung des Königs einzuholen<sup>2)</sup>. Dieser verweilte damals in Regensburg und war gerade im Begriff, Ende August oder Anfang September, gegen Odo von Ungarn ins Feld zu ziehen<sup>3)</sup>. Nichts desto weniger aber wurde die Bittlicher Angelegenheit noch schnell erledigt in einem großen auch von vornehmen Laien besuchten und vom Könige selbst geleiteten Rathe, wo die Meinungen für und wider Wazo allerdings ziemlich lange hin und her schwankten. Gegen ihn wurde namentlich geltend gemacht, daß ein Bischof aus der Reihe der

liches Verwaltungstalent (Anselm. c. 47): und dieses hat ihn später, als er Bischof geworden, ebenso berühmt gemacht wie die zahlreichen geistlichen Tugenden, welche Anselm. c. 49 ihm zuschreibt, auf Grund persönlicher Bekanntschaft aber doch nicht ohne Ueberschwänglichkeit.

<sup>1)</sup> Anselm. c. 49.

<sup>2)</sup> Anselm. c. 50.

<sup>3)</sup> Anselm. l. I.: Taliter renitentis et excusantis sententia non auditur, invitus unanimiter a cunctis eligitur, tunc Radisbonam mittitur, ubi forte Henricus rex postea imperator Boemiam cum exercitu aggressurus aderat. Virga episcopalis cum aecclis nostrae litteris praesentatur, res agenda incrastinum differtur, postera die a rege cum episcopis et reliquis palatii principibus consultitur. Eine schwierige Stelle, da einerseits feststeht (s. S. 167 Anm. 3), daß der Tod Rithards und die Erhebung Wazos in der zweiten Hälfte 1042 erfolgte, während andererseits ebenso gewiß ist, daß der Feldzug, den der König im Hochsommer, frühestens Ende August 1042, von Regensburg aus unternahm, nicht gegen Böhmen, sondern gegen Ungarn gerichtet war. Köpfe freilich hat diese Schwierigkeit nicht einmal constatirt, sondern hat, anscheinend unter Zustimmung von Strehle p. 15 und Bidingier I, 362, die den König betreffenden Angaben in Anselms Bericht einfach auf den zweiten böhmischen Krieg von 1041 bezogen. Nun hätte Wazo, vorausgesetzt, daß Bischof Rithard, wie Köpfe selbst annimmt, am 16. August 1041 starb, frühestens Ende August in Regensburg sein können, dann aber traf er den König sicherlich dort nicht an, da dieser nach Annal. Saxo 1042 den Krieg gegen Böhmen bereits am 15. August eröffnete und nach Annal. Altah. 1041 sechs Wochen lang in Feindesland blieb. Demgemäß hat denn auch Köpfe von einer Combination Anselms mit den eben bezeichneten Quellen Abstand genommen, aber nur um ihn mit Lambert. Hersfeld. 1041 zu combiniren, wonach der König, von Böhmen heimkehrend, am 29. Septbr., dem S. Michaelisfest, in Regensburg war. Indessen, auch dies ist unmöglich. Denn abgesehen davon, daß Lambert sich irrte, daß der König am 29. September noch vor Prag stand und erst Mitte October wieder in Regensburg erschien, so handelt es sich ja bei Anselm gar nicht um ein Ereigniß nach Beendigung des Krieges, sondern um ein solches unmittelbar vor Ausbruch desselben und ich vermag daher keinen anderen Ausweg zu entdecken, als die Annahme, daß bei Anselm von eben demselben Aufenthalt des Königs in Regensburg die Rede ist, den uns St. 2232 vom 29. August 1012 bezeugt, daß Anselm sich aber über die Richtung des dort vorbereiteten Feldzugs im Irrthum befand und wirklich an den zweiten böhmischen, anstatt an den ersten ungarischen Krieg dachte. Oder sollte etwa — was ich freilich für wenig wahrscheinlich halte — der uns vorliegende Text verderbt und statt Boemiam (Boentiam Cod. 1 und 9) Pannoniam zu lesen sein? S. Anselm. c. 73, SS. VII, 234, wo Pannonia gleich Ungarn vorkommt.

königlichen Capellane hervorgehen müsse, während Wazo niemals am Hofe gedient habe<sup>1)</sup>; auch fehle es ihm, wurde weiter eingewandt, an klösterlicher Zucht, der doch kein Bischof entzathen könne, wofern er wirklich dienen wolle und nicht herrschen — Einwendungen, welche, wie unbegründet sie auch waren, ihres Eindruckes auf den König dennoch nicht verfehlten, ja wohl geradezu maßgebend für ihn geworden wären, wenn sich nicht rechtzeitig so einflussreiche Prälaten wie Erzbischof Hermann von Köln und Bischof Bruno von Würzburg für Wazo ins Mittel gelegt und den König sowie die übrigen Großen völlig umgestimmt hätten. Dem Erzbischof Hermann gelang es endlich auch noch Wazos eigene Bedenken zu beseitigen: überzeugt, daß er im Falle fortdauernder Weigerung nur der Erhebung eines jüngeren, vielleicht gar unwürdigen Candidaten Vorschub leistete, willigte er ein und begab sich als Bischof nach Lüttich zurück, um unter den üblichen Feierlichkeiten sein Amt anzutreten<sup>2)</sup>. Ordinirt freilich wurde er nicht sofort, sondern erst einige Zeit nachher, als Erzbischof Hermann von Köln, sein Metropolit, aus dem Felde zurückgekehrt war<sup>3)</sup>.

Sodann starb während des Krieges selbst, am 28. September, der Patriarch Poppo von Aquileja<sup>4)</sup>, der sich im Laufe einer etwa dreiundzwanzigjährigen Amtsführung<sup>5)</sup> hauptsächlich bestrebt hatte, alte, zwar sehr bestrittene, aber von ihm nur um so entschiedener behauptete Ansprüche seiner Kirche auf die Nachbardiöcese Grado und die damit verbundenen Patriarchatrechte über Venedig mit allen Mitteln, selbst mit List und Gewalt, zur Geltung zu bringen. Von Kaiser Konrad zeitweilig unterstützt und von Papst Johann XIX. wenigstens vorübergehend als Patriarch von Grado anerkannt<sup>6)</sup>, hatte er sich durch eine entgegengesetzte Entscheidung, welche dieser Papst im Jahre 1029 fällte<sup>7)</sup>, keineswegs dauernd abschrecken lassen, sondern war noch in den letzten Zeiten seines Lebens gegen Grado mit einem neuen Gewaltstreich vorgegangen, den Ursus, der in Rom wie in Venedig als rechtmäßig anerkannte Patriarch, zunächst dadurch erwiderte, daß er

<sup>1)</sup> Anselm c. 50: Ex capellanis potius episcopum constituendum, Wazonem nunquam in curte regia desudasse ut talem promereretur honorem. Und doch hatte Anselm selbst c. 43 und 44 das gerade Gegentheil von dieser Behauptung erzählen können.

<sup>2)</sup> Dies Alles nach Anselm c. 50 bis zum Schluß, wo der Autor sich als Augenzeugen zu erkennen giebt und von der Inthronisation Wazos erzählt: ubi vero ad cathedram venit, atque in ea sollempniter locatur, nisi praesens vidissem, nullo modo crederem, cum quanto gemitu eruperit in lacrimas, quas haurit secus ac puer septennis sub magistri ferula edere videbatur.

<sup>3)</sup> Anselm. c. 52. Kurze Notizen über Wazos Einsetzung finden sich in den S. 167, Anm. 3 citirten Annalenwerten, einschließlich Siegeberts, dessen bezügliche Notiz der Herausgeber Bethmann, wie mir scheint, ohne Grund auf Anselm zurückgeführt hat.

<sup>4)</sup> Herim. Aug. Chron. 1042 am Schluß des Jahresberichts; den Sterbetag nach dem Neapol. Aquilej. bei Rubeis, Mon. Aquilej. col. 528.

<sup>5)</sup> Seit 1019, nach Rubeis l. l. p. 497.

<sup>6)</sup> Giesebrecht, Kaiserzeit II, 247.

<sup>7)</sup> Jaffé, Reg. Romanor. pontif. 3108.

bei Papp Benedict IX. Beschwerde führte. Indessen, ehe der Papp dazu kam gegen Poppo einzuschreiten, war dieser ins Grab gesunken und zwar, wenn anders in einer auf alle diese Händel bezüglichen Bulle Benedicts IX. vom April 1044<sup>1)</sup> die Wahrheit berichtet wird, starb er so plözlich, daß ihm nicht einmal mehr die Sterbesacramente gereicht werden konnten<sup>2)</sup>. In Rom glaubte man hierin ein Gottesgericht zu erkennen, wie sich denn Poppo hier überhaupt wegen seines „kirchenschänderischen“ Auftretens ein möglichst schlechtes Andenken gestiftet hatte<sup>3)</sup>, während ihn die eigene Kirche als einen ihrer größten Fürsten betrachtete und auch noch später hoch verehrte<sup>4)</sup>. Im Patriarchat von Aquileja folgte dem Verstorbenen auf Grund königlicher Ernennung Eberhard: er war seither Canonicus in Augsburg<sup>5)</sup> und ist, wie man mit gutem Grunde angenommen hat<sup>6)</sup>, identisch mit dem gleichnamigen Kanzler für Deutschland, der, seit Anfang Juli 1040 im Amte, uns als solcher zum letzten Male in einem Diplom vom 8. November d. J. (1042) begegnet<sup>7)</sup>, um dann einem anerkannten Günstling des Königs, dem schon erwähnten Capellan Adalger<sup>8)</sup>, Platz zu machen.

Mittlerweile war es nun — und das ist wie die fünfte so zugleich die letzte Bischofsvacanz dieses Jahres — auch mit dem Pontificat Sezmanns von Eichstädt zu Ende gegangen. Erst zwei Monate lang im Amte, hatte er noch am 14. October, dem Feste des h. Burchard, unter der Assistenz des Bischofs Bruno von Würzburg das neue Kloster der h. Walpurga in Eichstädt, eines der Hauptwerke Bischof Heriberts, geweiht, drei Tage später aber, am 17. October, war er eine Leiche<sup>9)</sup>, worauf Bischof Bruno es auf sich nahm, ihn an der Seite seines Bruders zu bestatten<sup>10)</sup>. Dagegen sollte es nun

<sup>1)</sup> Ughelli, Ital. sacra V, 1113 (Jaffé, Reg. 3129) theilweise übergegangen in Dandulus, Chron. Venetum l. IX c. 7. Muratori, SS. rer. Ital. XII, 242.

<sup>2)</sup> Pro tanto denique repetito sacrilegio Gradensis patriarcha apud apostolicam sedem . . . lamentatus est. Sed antequam a nobis de tanto coereretur ausu, divino iudicio sine confessione et viatico ab hac luce subtractus est.

<sup>3)</sup> S. die vorige Ann.

<sup>4)</sup> Bei Ughelli V, 54 findet sich auszugsweise aus einem alten Domcapitelstatut von Aquileja c. 140 eine Bestimmung, betreffend die gottesdienstliche Jahresfeier von Poppo's Todestag, und ebendort die einem Marmorepitaph entnommene Inschrift, in der Poppo als Erbauer oder wohl richtiger als Wiederhersteller der Kathedrale gefeiert wird. Der Poppo patriarcha, mit dem die Memorialreihe des ältesten Bambergischen Missale schließt, bei Girsch, Jahrb. Heimrichs II, Bd. I, S. 557, und Jaffé, Mon. Bamberg. 562, ist ohne Zweifel der unfrige.

<sup>5)</sup> Herim. Aug. Chron. 1042.

<sup>6)</sup> Stumpf, Die Reichskanzler Bd. II, S. 173.

<sup>7)</sup> St. 2233.

<sup>8)</sup> S. oben S. 159.

<sup>9)</sup> Anonym. Haserens. c. 33, SS. VII, 263, zu verbinden mit den auf Sezmanns Tod und Gebhards Succession bezüglichen Notizen in Annal. Altah. 1042 und Lambert. Hersfeld. 1042; das Tagesdatum des Anonymus wird als richtig bestätigt durch das Calendar. necrol. Eichstet. l. I. VII, 249 und Gundedhar, lib. pontif. SS. VII, 245.

<sup>10)</sup> Anonym. Haser. l. I.

Bruno nicht vergönnt sein, bei der Wiederbesetzung des Bisthums eine so einflußreiche Rolle zu spielen, wie bei der Erhebung Sezmans oder wie bei der Beförderung Wagos zum Bischof von Lüttich. Vielmehr hörte der König jetzt vor Allem auf den Rath seines Oheims, des Bischofs Gebehard von Regensburg, und wenig fehlte, so würde er auf den dringenden, durch einen Appell an ihre Verwandtschaft unterstützten Wunsch desselben den Regensburger Dompropsten Konrad (Chuno) in Eichstädt eingesetzt haben, hätte er nicht noch rechtzeitig in Erfahrung gebracht, daß Konrad der Sohn eines Priesters war<sup>1)</sup>. Als solcher aber war er dem König so anstößig, daß dieser ganz im Einklang mit Beschlüssen, welche die französischen Synoden zu Bourges und Limoges im November 1031 für solche Fälle gefaßt hatten<sup>2)</sup>, und trotz der großen Entrüstung seines Oheims sich entschieden weigerte, Konrad zum Bischof von Eichstädt zu erheben. Zugleich jedoch, um zu zeigen, daß es ihm ferne liege seinen Oheim, wie dieser gemeint hatte, durch jene Weigerung kränken zu wollen, gestattete er ihm aus seinem Clerus noch einmal einen Candidaten in Vorschlag zu bringen, worauf dann Bischof Gebehard sogleich einen seiner Begleiter präsentirte. Es war dies ein schwäbischer Grafensohn, gleichfalls Gebehard genannt<sup>3)</sup>, der zu den Seitenverwandten des Königs Hauses gehörte und ungeachtet seiner großen Jugend dennoch von seinem Herrn ungemein hoch geschätzt wurde. Der König freilich, als er den neuen Bewerber zu Gesicht bekam, war zunächst der Meinung, daß derselbe noch zu jung wäre, um Bischof zu werden und auch in einer Versammlung von Bischöfen, welche der König in dieser Sache befragte, fehlte es anfänglich nicht an abtrahenden Stimmen, bis Erzbischof Barbo von Mainz mit einem schlichten aber bestimmten und, nach dem schon legendarisch gefärbten Bericht des

<sup>1)</sup> Anonym. Haser. c. 34.

<sup>2)</sup> Concil. Bitur. Canon. VIII, Mansi XIX, 504, bestätigt zu Limoges 18. Novbr. sess. II, concil. Lemov. Mansi XIX, 535. S. auch Hefele, Conciliengesch. Bd. IV S. 659.

<sup>3)</sup> Anonym. Haser. l. 1.: Hic patre Hartwigo, matre vero Belizana, Suevia oriundus extitit et etiam regalem, ut ipse Heinricus imperator fatebatur, prosapiam ex parte attigit. Auch im Annalista Saxo 1055, SS VI, 690 heißt Gebehard genere Alemannus, während sich in dem amtlichen Pappscatalog, Watterich, Vitae pontif. Romanor. I, 177, die irrthümliche Bezeichnung findet: natione Noricus, offenbar veranlaßt durch Gebehards Wirten in Eichstädt und Baiern überhaupt. Bei Gundekar, lib. pontif., SS. VII, 245 führt Gebehard in einem sehr späten, dem vierzehnten Jahrhundert angehörigen Zusatz den Namen comes de Tollenstain et Hirsperg natus, was nach der Ansicht Bethmanns, des Herausgebers, auf einer Verwechslung von Gebehard I. mit Gebehard II., einem Grafen von Hirschberg, reg. 1125—1149, beruht. Neuere Forscher, wie auch Bethmann, glauben in Hartwig, dem Vater von Gebehard I., einen Grafen von Calw zu erkennen, in welchem Falle für die Verwandtschaft Gebehards mit dem Königs Hause die elsassischen Grafen von Egisheim das Mittelglied abgäben. Indessen ist ein Graf Hartwig von Calw anderweitig nicht bekannt, und die ersten Autoren, welche Gebehard zu einem geborenen Grafen von Calw machen, sind nach Stälin I, 568 späte Schriftsteller wie Caspar Bruschius u. a. Die genealogischen Verhältnisse Gebehards, insbesondere seine Verwandtschaft mit Heinrich III., bedürfen also noch weiterer Aufklärung.

Anonymus von Herrieden<sup>1)</sup>, sogar prophetischen Ausdruck so nachdrücklich für Gebehard eintrat, daß der König sich über dessen Jugendlichkeit völlig beruhigte und ihn mit dem Bisthum Eichstätt inbesetzte. Dem Altaicher Annalisten zufolge geschah dies in Goslar<sup>2)</sup>, mitten unter jenem Zusammenfluß von deutschen Reichsfürsten und fremdländischen Gesandtschaften, den wir oben zu schildern versucht haben, und dem sich der König im Laufe des Januar 1043 unseres Wissens nur ein Mal entzogen hat, als er nämlich, laut einem Diplom für seinen Capellan Arnold vom 18. Januar<sup>3)</sup>, im südöstlichen Theile des Harzes, in Hasselfelde, verweilte.

<sup>1)</sup> Anonym. Haser. c. 34 (Schluß): Bardo . . . demisso vultu tandem ad imperatorem ait: Domine, bene potestis hanc sibi dare potestatem, quia aliquando sibi dabitur maiorem. Quod rex admodum miratus: Quid, inquit, pater, dixisti de futura datione maioris potestatis? At ille subridens: Et tam, inquit, in dicendo; verumtamen ut dixi, bene potestis hunc sibi episcopatum largiri . . . . . Sed nondum venit hora eius.

<sup>2)</sup> Annal. Altaic. 1043. Illic pontificatum Eichstetensem tradit Gebehardo.

<sup>3)</sup> Schannat, Histor. episcop. Wormat., cod. probat. p. 52 (B. 1504; St. 2237). Gegenstand der Schenkung bildet ein Landgut zu Iringeshusen . . . in pago qui vocatur Hassia et in comitatu Werinheri comitis d. i. nach S. B. Wend, Hessische Landesgesch. Bd. II, S. 362 Anm. i und S. 407 Anm. c das Dorf Iringshausen, Amt Ahne bei Kassel. Seither Beneficium Arnolds, sollte es ihm fortan als Eigenthum gehören, und zwar zum Andenken an die Kaiserin Kunigunde, verstorben am 3. März 1033 im hessischen Kloster Kaufungen, ihrem Wittwenstige.

Während dieses Jahres ereignete sich zunächst Mitte Februar in Goslar ein Todesfall, der den König persönlich um vieles näher anging, als alle ähnlichen Begebenheiten des vorigen Jahres. Am 15. Februar starb seine Mutter, die Kaiserin Gisela, in Folge einer Krankheit, welche Hermann von Reichenau als Dysenterie bezeichnet<sup>1)</sup>. Auch in das letzte Seelenleben dieser eigenthümlichen, von einem Manne wie Wipo so hochgepriesenen, von Anderen aber angefeindeten Frau<sup>2)</sup> eröffnet Hermann uns einen Einblick, indem er erzählt: überredet von Wahrsagern, deren Prophezeiungen sich ihr früher mitunter

<sup>1)</sup> Herim. Aug. Chron. 1043: Gisela imperatrix apud Goslare, quamvis a sortilegis nonnumquam vera sibi praedicentibus docepta filio regi se supervicturam crederet, desinteriae morbo XVI. Kal. Mart. decessit. Bezüglich der Tagesangabe: Februar 14, stimmen mit Hermann überein das sehr alte und sonst zuverlässige Necrologium von Eichstädt, Gundekar, lib. pontif., SS. VII, 248 und Annal. necrol. Fuld. maior. 1043, B. F. III, 160, während die überwiegende Mehrzahl aller anderen Necrologien das Ereigniß um einen Tag später: XV. Kal. Mart. verzeichnet. Da nun zu dieser letzteren Classe auch das Necrolog von Speier, des Begräbnisortes, gehört, Kalendar. necrol. canonicor. Spirens., B. F. IV, 315 und Kal. recentius ibid. p. 318, so habe ich mich, abweichend von Stenzel II, 215 und Giesebrecht, Kaiserzeit II, 376, aber in Uebereinstimmung mit Webelin, Noten, Bb. II, Heft 8, S. 407, für das spätere Datum entschieden. Zu Gunsten desselben zeugen ferner noch: Kal. necrol. eccles. metrop. Moguntin., B. F. III, 141, jetzt auch Jaffé, Mon. Moguntin. p. 723; Weissenburg., B. F. IV, 310; Sangall. ed. Dümmler u. Wartmann, p. 33; Weltenburg., B. F. IV, 569; die sog. Notae necrol. Caufung. rect. Ranshof., SS. IV, 791 und B. F. IV, 457 mit dem sonderbaren, auf Verwechslung beruhenden Zusatz: Gisele . . mater sancti Heinrici imperatoris — also Heinrichs II., dessen Mutter allerdings auch Gisela hieß, aber am 21. Juli (1006) starb nach Hirsch, Jahrb. Heinrichs II., Bb. I, S. 411; endlich Necrol. S. Michaelis Luneburg. ed. Wedekind, p. 13. Ganz vereinzelt steht das Kal. necrol. S. Emmerami ant., M. B. XIV, 373 mit: XIV. Kal. Martii = 16. Februar. Wegen des Todesjahres s. auch Annal. Sangall. maior. 1043; Annal. Weissenburg. 1043, SS. III, 70; Annal. Altsh. maior. 1043; Lambert. Hersfeld. 1043.

<sup>2)</sup> Wipo, Vita Chuonradi c. 4.

bewährt hatten, habe Gisela die Hoffnung gehegt ihren Sohn, den König, zu überleben<sup>1)</sup>. Man sieht, wenn Wipo vor zwei Jahren im Tetralogus bezüglich des Verhältnisses von Mutter und Sohn den Wunsch äußerte, daß fortan kein Mensch im Stande sein möge ihr Einbernehmen zu stören<sup>2)</sup>, so ist dieser Wunsch schließlich doch unerfüllt geblieben. König Heinrich aber ließ sich dadurch nicht abhalten der Verstorbenen die letzte Ehre zu erweisen und zwar mit derselben Pietät, wie er sie früher gemeinschaftlich mit der Mutter dem vorangegangenen Vater erwiesen hatte. Von Bischöfen und anderen Fürsten begleitet, führte er selbst Giselas Leiche über nach Speier, wo man sie im Dome von S. Marien an der Seite des Gemahls beisetzte<sup>3)</sup> und fortan auf Grund von Stiftungen, welche der König zu diesem Zwecke machte, alljährlich eine Feier des Todestages veranstaltete<sup>4)</sup>.

Nicht lange nach der Kaiserin schlug auch einigen von den vornehmeren Äbten des Reiches die Todesstunde. Zuerst, am 28. März, starb Abt Sigeward von Fulda<sup>5)</sup>, dem der König, wie erwähnt, erst jüngst ein so bemerkenswerthes Zeichen besonderer Gunst gegeben hatte<sup>6)</sup>. An Sigewards Stelle trat Rohing<sup>7)</sup>, einer von den Vertrauten und regelmäßigen Begleitern des Erzbischofs Baro von Mainz aus der Zeit, wo dieser noch Abt von Werben und Hersfeld war<sup>8)</sup>. Ferner im Monat Mai starben rasch nach einander: am 9. Bruning, Abt von Lorsch<sup>9)</sup> und am 14. Folmar, Abt von Weissenburg<sup>10)</sup>, worauf

<sup>1)</sup> S. Seite 173, Anm. 1.

<sup>2)</sup> Tetralogus v. 178:

*Exin nullus homo foedus dissolvere possit.*

<sup>3)</sup> Herim. Aug. Chron. 1043; Annal. Altah. maior. 1043; Lambert. Hersfeld. 1043, in Verbindung mit den schon erwähnten Diplomen Heinrichs III. für S. Marien in Speier aus dem September 1046, bei Kemling, Urkundenbuch I S. 35 ff.: *sancte Spirensi ecclesie in honore sanctissime virginis Marie constructe, in qua corpora patris nostri matrisque consepulta remanent.*

<sup>4)</sup> Kalendar. necrol. canonicor. Spirens., B. F. IV, 315: *Gisela imperatrix . . . pro cuius anniversario Henricus imp. eleemosynas dari ordinavit. Das Kal. recentius ibid. p. 318: pro cuius animae remedio Henricus III. imp. constituit dari de Ilsevelt servitium fratribus omnibus de claustris et ducentos pauperes pasci.*

<sup>5)</sup> Annal. necrol. Fuld. maior. 1043, B. F. III, 160. S. auch das Necrol. S. Mariae in monte Fuldens., B. F. IV. 452; Necrol. Weissenburg. ibid. p. 311 und Lambert. Hersfeld. 1043.

<sup>6)</sup> S. oben S. 165.

<sup>7)</sup> Lambert. Hersfeld. 1043.

<sup>8)</sup> Vita Bardonis maior. c. 10, SS. XI, 327; Jaffé, Mon. Maguntin. p. 540. Schannat, Histor. Fuldens. p. 144 vindicirt dem Erzbischof einen entscheidenden Einfluß auf die Erwählung Rohings und beruft sich dabei auf Anonym., Vita Bardon., ich habe aber keine Angabe der Art finden können.

<sup>9)</sup> Nach dem Chron. Lauresham., SS. XXI, 410 war Bruno sieben Jahre lang im Amte und machte sich namentlich verdient durch eine dort mitgetheilte *constitutio contra seditiones familiae suae*. Die Zeit seines Endes ergibt sich am Genauesten aus den Annal. necrol. Fuld. maior. 1043, B. F. III, 160 in Verbindung mit Necrol. b. Mariae in monte Fuld. l. l.

<sup>10)</sup> Annal. Weissenburg. 1043, SS. III, 70 und Kal. necrol. Weissenburg., B. F. IV, 311.

ihnen folgten in Lorsch Hugo, dem unter anderen Tugenden besonders Beredsamkeit nachgerühmt wird<sup>1)</sup>, und in Weissenburg Arnold, dem es, wie wir später sehen werden, vorbehalten war nach Hugos Tode, im Jahre 1052, auch noch an die Spitze von Lorsch zu treten<sup>2)</sup>. Endlich erlebte S. Emmeram in Regensburg schon wieder eine Vacanz, da Erchanpert, der frühestens um die Mitte des vorigen Jahres erhoben war<sup>3)</sup>, am 8. Juli, oder, was wahrscheinlicher ist, am 14. August d. J.<sup>4)</sup> starb. Ersetzt wurde er, wie es scheint, erst 1044 durch einen neuen Abt, Namens Berenger<sup>5)</sup>. Daß bei diesen Neuweisungen der Wille des Königs mit im Spiel, ja geradezu maßgebend war, ist sowohl an und für sich als nach Analogie verwandter Begebenheiten in anderen Jahren<sup>6)</sup> sehr wahrscheinlich; nachweislich aber ist seine Einwirkung nur in dem Falle des Abtes Arnold von Weissenburg und auch da nicht einmal durchaus sicher<sup>7)</sup>.

Heinrich selbst hatte unterdessen nach dem Aufenthalte in Speier Lothringen bereist, hatte in Lüttich, dem Sitze des jüngst erhobenen Bischofs Wazo, am 3. April das Osterfest gefeiert<sup>8)</sup> und war dann auf einem Wege, der sich nicht mehr genau feststellen läßt<sup>9)</sup>, noch

<sup>1)</sup> Chron. Lauresham. l. 1.

<sup>2)</sup> Annal. Weissenburg. l. 1. und Chron. Lauresham. l. 1.

<sup>3)</sup> Sein Vorgänger Ibalrich starb den 17. Mai 1042. S. oben S. 129.

<sup>4)</sup> Das Jahr nach Annal. S. Emmerammi saec. XI, SS. XVII, 571; das erstere Tagesdatum nach Necrol. S. Emmerammi ant. Mon. Boica XIV, 356, auch Mooyer, Verhandl. des histor. Vereins von Oberpfalz 1849, Bd. XXII, S. 275 ff.; das letztere nach dem Necrolog des mit S. Emmeram damals eng verbundenen Klosters Tegernsee, Necrol. Tegernseens., Oefele, SS. rer. Boic. I, 636, commentirt von Mooyer, Westphäl. Provincialblätter Bd. III, Heft I S. 77. Es heißt da ausdrücklich: Erchanpertus abbas in S. Emmeram, so daß ich geneigt bin mich mit Mooyer für die Tegernseer Verse zu entscheiden. Nur wird man freilich die S. Emmerammer Notiz nicht, wie Mooyer gethan, auf den im Jahre 997 verstorbenen Abt Erchanpert von Nieder-Altach beziehen dürfen, da dessen Todestag nach SS. XVII, 366 der 7. Februar war. In den mit den Fuldaer Todtenannalen nahe verwandten Excerpta ex necrol. Prumiens. 1043, Würdtwein, subsid. diplom. XII, 326 steht ein Erkenbaldus abbas in der Mitte zwischen Abt Bruning, gef. 9. Mai, und Markgraf Lintpold von Oesterreich, gef. 9. December 1043.

<sup>5)</sup> Annal. S. Emmerammi saec. XI l. 1. und Annal. s. Emmerammi Ratispon. minor. 1044, SS. I, 94.

<sup>6)</sup> S. besonders 1046 die Einsetzungsgeschichte des Abtes Rothard von Corvey.

<sup>7)</sup> ex singulari gratia imperatoris Heinrici III. sei Arnold in Weissenburg Abt geworden, heißt es in der series abbat. mon. Weissenburg., Schannat, Vindemiae litter. p. 8, welche hier als Quelle dient. Sie ist aber erst im sechzehnten Jahrhundert, frühestens um die Mitte desselben, geschrieben und läßt unrichtiger Weise Arnold bereits Bischof von Speier, sowie Abt von Corvey, Lorsch und Limburg sein, als er in Weissenburg gewählt wurde, während er in Wahrheit seine Laufbahn in Weissenburg begann und in Speier endete. Chron. Lauresham. l. 1.

<sup>8)</sup> Annal. Altah. 1043.

<sup>9)</sup> Maßgebend sollte nämlich sein St. 2239, Diplom Heinrichs III. für Berenger, einen Vasallen seiner Mutter, der Kaiserin Gisela, Mon. Boica XXXI \*, p. 320 mit Actum in Velenheim oder Veleheim. Giesebrecht, Kaiserzeit II, 634 hielt dies für auffallend und glaubte, wie in St. 2186 vom 6. Juni 1040

weiter westwärts gegangen, um mit seinem Namensvetter, König Heinrich I. von Frankreich, zusammenzutreffen. Wahrscheinlich geschah dies in der zweiten Hälfte des April hart an der Grenze der beiden Reiche zu Ivois am Chiers: wenigstens ist ein Diplom, wonach Heinrich III. am 21. April dem Frauenkloster von S. Quirinus in Reuß ein Gehöft zu Boppard schenkte<sup>1)</sup>, aus Ivois datirt<sup>2)</sup>. Diese Begegnung war unseres Wissens die erste, welche die beiden ehemals sogar verschwägerten<sup>3)</sup> Könige seit dem Regierungsantritt Heinrichs III. mit einander hatten; um so bedauernswerther daher, daß wir über die Veranlassung derselben, sowie über den Inhalt und das Ergebnis der dabei gepflogenen Besprechung aus den Quellen nicht das Mindeste erfahren. Faßt man aber die ganze Lage der Dinge ins Auge, wie sie sich auf Grund der vorjährigen Ereignisse gestaltet hatte, so ist gewiß die Annahme berechtigt, daß Heinrich III. seiner Werbung um Agnes von Poitou nicht eher weitere Folge geben wollte, als bis er sich mit dem französischen König als dem obersten Lehnherrn von Poitou und Aquitanien gütlich darüber auseinandergesetzt hatte<sup>4)</sup>. Und in der That, wie sehr auch schon damals der Enkel Hugo Capets dem deutschen Reiche, insbesondere dem deutschen Könige und künftigen Kaiser gegenüber zwischen Freundschaft und Feindschaft hin und her geschwankt haben mag, so scheint er doch für den Augenblick nichts unternommen zu haben, was Heinrich III. zu feindlichen Gegenschritten hätte veranlassen können. Vielmehr, während Heinrich I. von Ivois nach Paris zurückkehrte und hier um Pfingsten, den 22. Mai, mit einigen von den Großen seines eigenen Territoriums in einer Klosterfeste<sup>5)</sup> höchst friedlich zu Gericht saß, verließ auch jener Lothringen wieder, um das Pfingstfest mitten in Sachsen, in Paderborn, zu feiern<sup>6)</sup> und wie schon damals, so auch während des ganzen

Bethlehem lesen zu sollen: das wäre ein Ort in der Nähe von Stablo. Stumpf dagegen vermutet Walheim, südlich von Aachen, während ich geneigt bin an Ingelheim zu denken. Die Begründung dieser Ansicht, sowie eine Kritik der Urkunde überhaupt s. in Excurs I.

<sup>1)</sup> In der Grafschaft Bertholbs. Günther, Cod. diplom. Rheno-Mosellan. I, 117, nach verderbter Abschrift (B. 1506; St. 2240).

<sup>2)</sup> apud Evodium, wo die beiden Könige nachweislich später noch zwei Mal, in den Jahren 1048 und 1056 zusammenkamen.

<sup>3)</sup> Um 1032 verlobte sich Heinrich I. mit Mathilde, der bald darauf, 1034, verstorbenen Schwester Heinrichs III. Giesebrecht, Kaiserzeit II, 274.

<sup>4)</sup> Aehnlich Giesebrecht, Kaiserzeit II, 365: „man wird schwerlich irren, wenn man als die Veranlassung zu Heinrichs Zusammenkunft mit dem Könige von Frankreich im April 1043 solche (d. h. gegen das Vermählungsproject gerichtete) Weiterungen annimmt.“

<sup>5)</sup> Für S. Maur des Josses. Urkunde bei Bouquet XI, 578, mit dem Actum: Parisiis civitate in aula regis, anno incarnationis MXLIII, indict. XI . . . XIII. Kalend. Junii a<sup>o</sup> Heinrici regis XII.

<sup>6)</sup> Annal. Altah. 1043. Ueber die grobe Gandersheimische Fälschung, St. 2241, wonach der König am 22. Mai, dem Pfingstsonntage, nicht in Paderborn sondern in Frankfurt gewesen wäre, s. Excurs I.

Sommers für die weitere Bekämpfung des Ungarnkönigs Obo thätig zu sein.

Obo seinerseits hätte freilich nach der Verjagung des Herzogs, welchen Heinrich im Westen von Ungarn eingefetzt hatte, lieber Frieden geschlossen als wieder zu den Waffen gegriffen und ließ daher durch Gesandte, welche König Heinrich eben zu Pfingsten in Paderborn trafen<sup>1)</sup>, dem entsprechende Vorschläge machen. Die Ungarn versprachen, so heißt es in den Annalen von Alstaid<sup>2)</sup>, Entlassung aller Gefangenen, welche sie noch hätten; für diejenigen, welche sie nicht mehr zurückgeben konnten, wollten sie eine Kaufsumme erlegen und außerdem so viele Pfund Goldes zahlen als dem König belieben würde. Dieser aber, durchaus nicht geneigt sich durch solche Versprechungen von der beabsichtigten Heerfahrt abbringen zu lassen, antwortete ausweichend: er wolle nicht eher eine Uebereinkunft treffen als bis er nach Regensburg gekommen wäre und auch dann nur, wofen sich die Ungarn dazu verstehen würden ihrem bisherigen Angebot noch eine neue besondere Leistung hinzuzufügen, nämlich, wie der Annalist sich ausdrückt, alles zu thun, was seine Statthalter im Hinblick auf die Bevölkerung jenes d. h. wohl des von den Ungarn verwüsteten Gebiets für angemessen halten würden<sup>3)</sup>.

So beschieden kehrten die Gesandten nach Ungarn zurück, um ihrem Herrn Bericht zu erstatten, während Heinrich in die thüringischen Marken ging und zunächst in Merseburg, wo er am 27. Juni verweilte<sup>4)</sup>, den Interessen der bischöflichen Kirche von Raumburg seine besondere Aufmerksamkeit widmete. Er beschenkte sie damals mit einem Gehöfte Namens Fulkmeresroth, welches als Pertinenz u. a. einhundert Hufen aufzuweisen hatte und früher Eigenthum des Grafen Esico (von Ballenstädt), eines Blutsverwandten des Königs, gewesen war, bis dieser es in einer dem sächsischen Rechte entsprechenden Form von Esico zunächst für sich selbst erworben hatte<sup>5)</sup>. Bei der Weiterübertragung auf Raumburg bedang er sich

<sup>1)</sup> Annal. Altab. I. 1. Zur Kritik der abweichenden Darstellung Lamberts f. oben S. 163 Anm. 3.

<sup>2)</sup> legati Ungrorum, pacem cum nostratibus reformare cupientes, et proinde magnam exhibitionem regi promittunt, scilicet captivorum, quos habent, remissionem, eorum quos reddere non possent, coemptionem („Wergeld“ übersetzt Weiland) et insuper regis gratia multa auri pondera.

<sup>3)</sup> et nisi tunc tale quiddam super exhibita adderet, quod satrapae sui contra illius terrae populis probarent. Annal. Altab. 1043 mit der Erläuterung Weilands, wonach unter satrapae wohl Grafen und Markgrafen der von den Ungarn geschädigten Gegenden zu verstehen sind.

<sup>4)</sup> Laut Diplom für Raumburg. S. die folgende Anm.

<sup>5)</sup> Nach der in Raumburg befindlichen Urchrift, welche von Lepsius, dem Herausgeber, und Stumpf als Original bezeichnet wird, aber, wie letzterer angiebt, nie besiegelt war. Lepsius I, 210 (St. 2242) mit der Bemerkung, daß die Lage des Ortes Fulkmeresroth nicht mehr mit Sicherheit zu ermitteln ist. Der comes Heseicho nostre consanguinitati coniunctus dieses Diploms wird auch von v. Heintemann, Albrecht der Bär, S. 15 zu den Verwandten des Kaiserhauses gerechnet und zwar mit Rücksicht auf den durch Annalista Saxo 1026 und 1030 verbürgten Umstand, daß Heinrichs Mutter Gisela und Esicos Gemahlin Mechthild, welche eine Tochter des westphälischen Grafen Hermann von

nur aus, daß hier fortan die Sterbetage seiner entschlafenen Angehörigen, darunter auch der seiner Mutter Gisela, alljährlich durch Gottesdienst gefeiert werden sollten, wie er denn auch einige Zeit nachher, als er am 20. November d. J. zu Ingelheim dem Bischof Radeloh von Raumburg für seine Kirche ein anderes, gleichfalls von Esico erworbenes Landgut zum Geschenk machte<sup>1)</sup>, nicht unterließ dieselbe Bedingung zu stellen. Neben Raumburg war es sodann das Erzstift Magdeburg, welches um die Zeit des Merseburger Actes vom König einen Beweis besonderer Gunst und Fürsorge erhielt, da er dem Erzbischof Hunfried auf die Fürbitte des Nordmarkgrafen Bernhard einen Complex von fünfzig Hufen als Eigenthum überließ<sup>2)</sup>. Das hierauf bezügliche Diplom ist datirt vom 2. Juli aus Stachus d. i. wohl Stachhausen, wobei nur zweifelhaft bleibt, ob man den betreffenden Ort in der Gegend von Zeitz oder in der von Eisenach suchen soll<sup>3)</sup>. Jedenfalls, während der zweiten Hälfte des Juli verweilte König Heinrich schon nicht mehr in Sachsen oder Thüringen, sondern war in Regensburg, dem Sammelplaz des Heeres, mit dem er seinen zweiten Krieg gegen Obo von Ungarn führen wollte. Andererseits aber waren in Regensburg auch die früheren Gesandten Obos wieder erschienen, um die in Paderborn abgebrochenen Unterhandlungen fortzusetzen und zwar dadurch, daß sie, wie der Altäicher Annalist sich ausdrückt<sup>4)</sup>, mit wiederholtem Gelöbniß alles das steigerten, was sie früher versprochen hatten. Indessen, da sie zugleich mit einer Forderung hervortraten, welche den damaligen Begriffen von deutscher Königshere zuwiderlief, nämlich verlangten, der König solle den Frieden, anstatt ihn durch Andere für sich beschwören zu lassen, selbst beschwören, so mußten sie unverrichteter Sache abziehen und der Krieg begann von Neuem.

Berla war, Schwestern, oder richtiger gesagt, Stiefschwestern waren. S. auch Hirsch, Jahrb. Heinrichs II., Bd. I S. 468 Anm. 4.

<sup>1)</sup> Lepsius I, 207 (St. 2249). Es handelte sich hier um ein predium nomine Rogaz (Regis am linken Ufer der Pleiße, nördlich von Altenburg) in pago Susilin et in comitatu comitis Deti situm, ab Esicone comite secundum Saxonico morem legali traditione nobis concessum. Die Zeitbestimmung dieses Diploms kann im Hinblick auf das Tagesdatum, das Jahr der Königsherrschaft: anno regni V. und das Actum nicht zweifelhaft sein, obgleich die übrigen Stücke der Datumszeile, sowie sie handschriftlich überliefert sind: das Incarnationsjahr MXLVIII, indict. X. ann. ordin. XIII weber unter sich noch mit jenen Merkmalen in Einklang stehen. Gleichwohl scheint die von Lepsius behauptete, von Stumpf aber bezweifelte Originalität festzustellen, da H. Breslau, Kanzlei Kaiser Konrads II., S. 13 Anm. 16 sagt: „Von der Echtheit dieser Urkunde überzeugte mich eine Prüfung des Originals in Raumburg“.

<sup>2)</sup> quinquaginta mansos, videlicet in comitatu Hesichonis XL sitos in locis Zachaliza (Zachsit), Bochutize (Bochit), Wizega (Wieslau) et X in comitatu Berhardi (sic) comitis in locis Emerisleve (Eimersleben). Cod. diplom. Anhalt. I, 1, p. 92, aus der in Berlin befindlichen Urchrift mit dem Incarnationsjahr 1044, während alle übrigen Zeitmerkmale auf 1043 weisen. Die Originalität des Schriftstückes ist aber trotz dieser wohl nur auf einem Bersehen beruhenden Differenz unzweifelhaft.

<sup>3)</sup> St. 2243.

<sup>4)</sup> Mox ergo, ut rex et sui expediti eo (Regensburg) venerant, et illi, ut iussum fuit, aderant, iterata sponsione ampliantes cuncta, quae pro-

Nun aber hatte es, wie im vorigen Sommer, so auch neuerdings wieder viel geregnet<sup>1)</sup>: der König entschloß sich daher diesmal die ohne Zweifel hoch angeschwollene Donau selbst als Heerstraße zu benutzen und hatte zu dem Ende Schiffe angesammelt<sup>2)</sup>, die ihn und die Seinigen rasch stromabwärts brachten, indessen wohl kaum ohne Zwischenaufenthalt, da wahrscheinlich ist, daß Heinrich am 9. August d. J. im Kloster Nieder-Altach verweilte<sup>3)</sup>. An der Grenze angekommen hielt er Heerschau, aber nicht ohne zugleich den Befehl zu geben, daß der Einmarsch unverzüglich erfolgen solle und zwar abweichend von der Richtung, die er im vorigen Jahre eingeschlagen hatte, südwärts von der Donau gegen eine sehr feste Stellung, welche der Feind an der Raabaniza oder Keczze, einem Nebenflüßchen der Raab, eingenommen hatte. Wirklich erhoben sich bald angesichts der ungarischen Werke die deutschen Gegenwerke; schon war der Tag bestimmt, an dem die Unsrigen stürmen wollten, da gewannen es die Ungarn noch einmal über sich, um Frieden zu bitten, und, weil sie es in einer sie selbst demüthigenden, für Heinrich III. dagegen und seine Fürsten höchst ehrenvollen Weise thaten, so wurden denn auch deutscherseits die Feindseligkeiten eingestellt, die Verhandlungen wieder eröffnet<sup>4)</sup>. Als Ergebnis derselben kam nach einigem Schwanken<sup>5)</sup> ein Friedensvertrag zu Stande, der zwar in einer Beziehung den bisherigen Wünschen und Bestrebungen Heinrichs nicht entsprach, insofern ihm nämlich stillschweigend oder ausdrücklich zur Pflicht gemacht wurde den gestürzten König Peter nicht mehr zu unterstützen<sup>6)</sup>, sondern Obo als König der

miserant, sed ipsi una re pactum iam futurum turbaverunt, quippe quia regem pro pace iurare postularunt, ideoque infecto negotio redierunt.

<sup>1)</sup> Annal. Sangall. maior. 1043: Notabilis annus nimia ymbrium superfluitate et fructuum terrae paucitate, ober, wie Hermann von Reichenau sagt: Aestas pluviosa frugum et vindemiarum penuriam effecit. S. auch Anselm, Gesta episcoporum Leod. c. 53 (zu 1042—43) SS. VII, 221 und Annal. Laubiens. 1043 mit ihren Klagen über Mißwachs, beziehungsweise Hungersnoth, so daß man unzweifelhaft berechtigt ist, die S. Gallische Notiz möglichst generell zu verstehen.

<sup>2)</sup> Annal. Sangall. l. l. Rex . . . ingentem classem summis viribus instruit . . . atque iterum Pannoniam per Danubium intravit.

<sup>3)</sup> Heinrichus rex V. Idus Aug. fuit in Altaa. Annal. Altah. aber nicht zu 1042, sondern zu 1043. S. oben S. 158 Anm. 1. Eine vom 6. August datirte, aber formell sehr mangelhafte, jedenfalls schlecht überlieferte Urkunde Heinrichs III., St. 2244, von deren Inhalt — Placitum des Kanzlers Abalger in Sachen des Bischofs Rintger von Como — weiter unten zum Jahre 1045 die Rede sein soll, hat bei Tatti, Ann. di Como II, 851 das Actum Richterador, nicht aber, wie Stumpf angiebt, Richpertes und bei Ughelli, Italia sacra V, 287: Richipertesdor. Strehle p. 24 erklärt sich außer Stande die Lage desselben zu bestimmen, Stumpf dagegen deutet es auf Reibersdorf bei Stranbing, unterhalb Regensburg.

<sup>4)</sup> Annal. Altah. 1043: Veniens ergo rex ad terminum regni, ubi exercitus recenseretur, decrevit, ut hostilis terra procul dubio invaderetur, et factis machinis contra opus, quo fluvium Rapiniza (Thwroc l. II c. 37 ed. Schwandtner p. 101: fluvium Rabeha) occluserant, in crastinum impugnare disposerant. Tandem venere supplices legati, dolore animum stimulante, desperati, pacem et veniam pro delictis orantes, et quicquid regi et optimatibus placeret, se facturos spondent.

<sup>5)</sup> Herim. Aug. Chron. 1043: Ovone, vix impetrante pactum.

<sup>6)</sup> Das bemerkt und betont auch der Annalist von S. Gallen, indem er

Ungarn anzuerkennen. Dafür aber war die Uebereinkunft in jeder anderen Hinsicht so beschaffen, daß sie als ein großer Gewinn für das deutsche Reich gelten konnte. Denn, um die einzelnen Friedensbedingungen in der Reihenfolge aufzuzählen, in der sie uns vom Altäcker Annalisten überliefert werden, so sollte Obo erstlich gehalten sein die deutschen Gefangenen (von 1042) freizulassen, beziehungsweise für die inzwischen Gestorbenen oder sonst Vermißten unter eidlicher Sicherheit Bergeld zu zahlen<sup>1)</sup>; er sollte zweitens, und darauf ist gewiß das größte Gewicht zu legen, den Theil des Reiches wiederherausgeben, der einst dem König Stephan aus Freundschaft überlassen war<sup>2)</sup>, oder, wie Hermann von Reichenau sich ausdrückt: König Heinrich empfing von Obo alles Reichsland bis zur Leitha<sup>3)</sup>, jenem Nebenflüßchen der Donau, welches seitdem ohne nennenswerthe Unterbrechung bis auf unsere Tage hin zwischen Deutschland und Ungarn die Grenze gebildet hat. Eine gute Bestätigung und erwünschte Ergänzung erhält Hermanns Angabe durch König Heinrich selbst, da dieser während der Folgezeit wiederholt in Urkunden, welche Schenkungen innerhalb des deutsch-ungarischen Grenzgebietes speciell innerhalb der Leithagegend betreffen, die Grenzen seiner neuen Erwerbung deutlich hervortreten läßt, am deutlichsten in einem Schenkungsdiplom für die Stiftskirche zu Hainburg vom 25. October 1051<sup>4)</sup>, also aus einer Zeit, wo die Eroberung von 1043 mehr als einmal ernstlich gefährdet war und nur mit Mühe gegen Ungarn behauptet werden konnte<sup>5)</sup>.

den König diese seine zweite Seefahrt nach Ungarn unternehmen läßt, Petro avito solio restituere cupiens, aber schließlich doch findet: Rem tamen, ob quam venerat, credo Dei nutu praepeditus, nondum perficiebat. Nam idem Petrus, quamdiu regnavit, in multis praevaricator extitit.

<sup>1)</sup> Tunc condixerunt, captivum populum, ut praedictum est, remittere vel precium sub iureiurando reddere. Annal. Altah. 1043.

<sup>2)</sup> partem regni retradere, quae quondam Stephano data fuerat causa amicitiae. l. l. An welche Begebenheit hierbei zu denken ist, wurde schon in der Einleitung erörtert. S. oben S. 25. In den ungarischen Nationalhistorien der späteren Zeit geschieht, wie bereits Giesebrecht, Annal. Altah. S. 69 hervorgehoben, der schimpflichen Bedingungen des Friedens entweder gar nicht oder in ganz verdrehter Weise Erwähnung und außerdem sind dort die diesjährigen und vorjährigen Ereignisse in Eins zusammengezogen.

<sup>3)</sup> Henricus rex iterum Pannoniam petens ab Ovone . . . satisfactionem, obsides, munera, regni usque ad Litaha flumen partem accipiens discessit. Herim. Aug. Chron. 1043. Auf unflarer und ungenauer Anschauung beruht Annal. Corbeiens. 1043: Prima expeditio regis in Ungariam, Deique dono totam provinciam in occidentali parte Histri subegit.

<sup>4)</sup> Mon. Boica XXIX<sup>a</sup>, p. 104 (St. 2415).

<sup>5)</sup> Näheres später in den Jahresberichten zu 1050 ff. Auf Hainburg selbst und dessen wechselvolle Schicksale bezieht sich in einem anderen Schenkungsdiplom Heinrichs III. von demselben Tage, Mon. Boica XXIX<sup>a</sup>, p. 105 (B. 1623; St. 2414), die merkwürdige Arenga: Si loca sub catholicae fidei religione ad Dei servitium a quibusdam iuste ac pie viventibus quondam constructa et a quorundam pravorum christianitati repugnantium populatione devastata ex regis sumptibus recuperamus, hoc . . . nobis prodesset non dubitamus. Vergl. ferner die in der ersten genannten Urkunde (St. 2415) bezüglich der ganzen Gegend gebrauchte Wendung: regionis in finibus Ungarorum gladio ab hostibus acquisitae. Daß die regio, von der hier

Hält man sich nun an diese urkundlichen Zeugnisse<sup>1)</sup>, so ist ein wesentliches Merkmal, daß das Gebiet, zu dessen Abtretung sich Obo 1043 verpflichtete, nicht etwa auf die Leithagegend beschränkt war, sondern im Gau Oesterreich zu beiden Seiten der Donau lag<sup>2)</sup> und demgemäß in zwei Theile zerfiel, von denen der südliche am rechten Ufer des Stromes gelegene im Osten von der Leitha, im Westen von der Fischa eingeschlossen war<sup>3)</sup>, während er im Süden wohl unmittelbar an die Karantananmark stieß<sup>4)</sup>. Den anderen Theil, der auf dem linken oder nördlichen Ufer der Donau lag, begrenzte im Osten die March<sup>5)</sup>, im Westen dagegen eine Linie von der Fischamündung

die Rede ist, nicht erst 1051 oder kurz zuvor erworben wurde, sondern sich schon bedeutend früher im Besitz des Königs befand, erhellt zur Genüge aus den so gleich zu erwähnenden Diplomen von 1045. S. die folgende Anm. Vielleicht hat dem Dictator von St. 2415 geradezu die ältere vertragsmäßige Erwerbung von 1043 vorgeschwebt, wie Giesebrecht, Kaiserzeit II, 635 anzunehmen scheint? Auch von ihr kann sogleich gesagt werden: *gladio ab hostibus acquisita*.

<sup>1)</sup> Zu St. 2415 treten noch hinzu mehrere Schenkungsurkunden k. Heinrichs aus dem Jahre 1045: zwei für Markgraf Siegfried vom 7. März, Archiv f. Süddeutschland II, 233 (B. 1525; St. 2272) und vom 15. Juli, ebendort (B. 1530; St. 2279); ferner noch je eine für das Kloster Niederaltaich vom 3. Juni, Mon. Boica XI, 152 (B. 1527; St. 2275), und für einen Bretreuen, Namens Reginold, von demselben Tage, Mon. Boica XXIX<sup>a</sup>, p. 81 (B. 1528; St. 2276). In ihrer Eigenschaft als Grenzbestimmungsquellen zum Jahre 1043 sind diese Urkunden zuerst zusammenhängend gewürdigt und benutzt von W. Thausing, Forsch. z. b. Gesch. IV, 361 ff.

<sup>2)</sup> Mon. Boica XXIX<sup>a</sup>, p. 104: in pago Oesterriche, in comitatu . . . (hier zunächst eine Lücke, welche durch den Namen des Grafen hätte ausgefüllt werden sollen) ex una parte Danubii inter Fiscaha et Litaha, ex altera autem inter Strachtin et ostia Fiscaha usque in Maraha.

<sup>3)</sup> S. die vor. Anm. Das inter Fiscaha et Litaha hat etwas formelhaftes und war der Kanzlei bereits im Jahre 1045 geläufig. S. Mon. Boica XXIX<sup>a</sup>, p. 81 für Reginold: inter flumina Litaha et Fiscaha und Archiv f. Süddeutschland II, 233 für Markgraf Siegfried: infra fluvios Phiscaha et Litaha et Maraha. Auch in die Geschichtsschreibung ist es mit der Zeit eingedrungen, da Aventin, Annal. Boior. I. V. ed. Basil. p. 413, höchst wahrscheinlich auf Grund älterer Ueberslieferung, die unbestimmt gehaltene Notiz der Altäcker Annalen über die Gebietsabtretung (s. die vor. S. Anm. 2) folgendermaßen ergänzt: *partem regni ab hostiis et fontibus Mari fluminis ad fines Charionum et quicquid intra amnes Litham Fiscamque continetur*. In Betreff der Bezeichnung: *fines Charionum* vermuthet Thausing a. a. D. S. 360, sie sei verlesen für *Maravorum* oder *Marhanorum*. Mir scheint diese Conjectur unnöthig zu sein. Denn jene Bezeichnung läßt sich nach Analogie von Annal. Altah. 1052, 1053: *Charionae* recht gut auf Kärnthner deuten und als Bestimmung der Südgrenze fassen: ihr gegenüber ständen dann im Norden die Mar-(March?)quellen, Ost und West aber würden repräsentirt durch Leitha und Fischa. Auf deutsch hieß Fischa im elften Jahrhundert Fisik, bezeugt durch Originaldiplom Heinrichs IV. vom 27. September 1063, Mon. Boica XXIX<sup>a</sup>, p. 164.

<sup>4)</sup> Aehnlich Thausing a. a. D. S. 364

<sup>5)</sup> S. oben Anm. 2 und das in Anm. 3 erwähnte frühere Diplom für Siegfried, außerdem aber auch das spätere, Archiv f. Süddeutschl. II, 234 mit der *Ungarica platea* und der *villa Stillefride eiusdemque contiguus terminis iuxta Maraham* oder, wie es weiterhin heißt: *Stillefridae infra Maraham et Taiam necnon Sulzaha*, was Thausing a. a. D. auf Grund des Originals verbesserte in: *Stillefridae, infra Maraham et Zaiam necnon Sulzaha*.

bis zu einem Orte Namens Strachtin<sup>1)</sup>, den ein neuerer Forscher mit guten Gründen auf die altmährische Grenzfestung Strachotin, auch Trachtin oder Tracht gedeutet hat<sup>2)</sup>. Ist dies richtig, so folgt daraus, daß man sich als Nordgrenze eine Linie zu denken hat, welche Strachtin und die March verbindet und ungefähr zusammenfällt mit der Thaya<sup>3)</sup>, einem Nebenfluß der March.

Außer dieser Gebietsabtretung sollte König Heinrich zu seiner persönlichen Genugthuung von Obo drittens vierhundert Talente Goldes und ebenso viele kostbare Gewänder erhalten<sup>4)</sup>, woran sich als letzter Punct noch eine Bestimmung zu Gunsten Giselas, der Königin-Wittve von Ungarn, anreihete. Denn da auch Obo, in dieser Beziehung ebenso gewalthätig wie sein unmittelbarer Vorgänger, ihre Habe nicht unangetastet gelassen hatte, so mußte er sich jetzt ausdrücklich zur Wiedererstattung des Geraubten verpflichten<sup>5)</sup>. Als Bürgschaften für die Erfüllung dieses Vertrages dienten ein darauf bezüglicher Eid, den Obo selbst schwor<sup>6)</sup> und sieben Geiseln, welche die Deutschen sich auswählten, um sie Obo zurückzugeben, wenn er bis zum 30. November d. J., dem Feste des h. Andreas, alles leisten würde was er versprochen; geschähe dies aber nicht, so sollten jene Geiseln verloren sein<sup>7)</sup>.

<sup>1)</sup> S. vor. S. Anm. 2.

<sup>2)</sup> Thausing a. a. D. S. 363, 364. Urkundlich läßt sich das mährische Strachotin, wie Thausing erweist, bis ins Jahr 1052 zurückverfolgen, sieht also auch zeitlich dem Strachtin des Diploms von 1051 sehr nahe. v. Meiller hatte auf dem Marchfelde nach einem Orte dieses Namens gesucht, aber, wie er Regesten S. 199 selbst angiebt, vergeblich.

<sup>3)</sup> Genauer: mit der unteren Thaya. Denn nur diese einige Stunden oberhalb Lunenburg beginnend, kann für das neue deutsche Grenzland in Anspruch genommen werden; das Quellgebiet dagegen lag in der Ostmark und der Mittel- und Oberlauf war schon damals mährisch. Thausing a. a. D. S. 362. Nicht zu verwechseln mit der Thaya, Taia, Taiowa, ist ein anderer Nebenfluß der March, die Zaya, welche den nördlichen Theil des abgetretenen Gebiets in seiner Breite durchschneidet, Zaia, Zaiowa; circa flumen Zaiowe lagen die zehn Königshufen, um die es sich in dem oben vor. S. Anm. 1. erwähnten Diplom für Niederaltaiach handelte; in dieser Gegend lag auch Siegfrieds Erwerbung vom 15. Juni. v. Meiller, Regesten S. 197; Thausing a. a. D. S. 362.

<sup>4)</sup> et insuper pro leniendā regi offensa dare 400 auri talenta totidemque pallia. Annal. Altah. 1043. Dies entspricht allem Anscheine der satisfactio bei Hermann von Reichenau. S. S. 180 Anm. 3. Der Selbstzahlung gedenken auch, aber ohne die Summe anzugeben, Annal. Sangall. maior. 1043: ipsum . . . regulum pecuniam iniuste possessam sibi offerre compulit.

<sup>5)</sup> et reginae Gislae reddere cuncta, quae maritus eius idem Stephanus ei donaverat, quae iste, sicut Petrus, illi pridem abstulerat. Annal. Altah. l. l.

<sup>6)</sup> Annal. Sangall. maior. 1043: insuper eum (nämlich Obo) cum iuramento, ne fines regni sui excederet, constrinxit. Annal. Altah. 1043: Haec autem omnia rex Ungaricus ipse iurando promisit. Lambert Hersfeld. 1043: Rex . . . Ouban ad placitam sibi pactionem coegit, acceptisque ab eo de pace iuramentis et obsidibus reversus. Ueber Aventin und dessen auf den Friedensschluß bezügliche Nachrichten, soweit sie nicht auf Hermann von Reichenau oder die Altaiacher Annalen zurückgehen, s. Excurs II.

<sup>7)</sup> Annal. Altah. 1043: rex Ungaricus, insuper datis septem obsidibus, quos nostrates voluerunt, stabilivit, ea lege, ut in festo Andreae his perfectis reciperentur aut infectis perderentur. Bei Aventin a. a. D. erscheint

In der That ist denn auch wenigstens die Gebietsabtretung so zeitig erfolgt, daß der König noch vor Ende dieses Jahres eine für die nächste Zukunft des neuen Reichstheils höchwichtige Entscheidung treffen konnte. Anstatt ihn nämlich, wie es vielleicht das Einfachste gewesen wäre, und wie man auch lange Zeit, aber irrtümlich angenommen hat<sup>1)</sup>, mit der bairischen noch immer von Adalbert verwalteten Ostmark zu vereinigen, ließ er ihn selbständig daneben bestehen als eine besondere Mark<sup>2)</sup>, für die kürzlich durchaus treffend die Bezeichnung Neumark von Oesterreich in Vorschlag gebracht worden ist<sup>3)</sup>. Mit der Verwaltung derselben betraute der König, der auf dem Rückwege von Ungarn am 11. und vielleicht auch noch am 14. September in Böchlarn an der Donau etwas oberhalb Röllt verweilte<sup>4)</sup>, höchst wahrscheinlich<sup>5)</sup> Liutpold, den Sohn Adalberts von der Ostmark. Wenigstens steht fest durch Hermann von Reichenau, daß Liutpold gerade um die Zeit, wo die Frist zur Ausführung des deutsch-ungarischen Friedensvertrages ablief, vom König durch die Verleihung eines Markgrafenthums ausgezeichnet wurde<sup>6)</sup>, und zwar nicht ohne daß jener, laut einem Diplom vom 1. December, zu gleicher Zeit in Anerkennung der treuen Dienste des Markgrafen Adalbert diesem ein in der Ostmark selbst gelegenes Königsgut, Tribesendorf an der Bielach, Viertel ob dem Wiener Walde, zum Geschenk gemacht hätte<sup>7)</sup>.

Dasjenige Diplom dagegen, welches vorzugsweise als Zeugniß dient für den Aufenthalt des Königs in Böchlarn, steht nicht in Beziehung zur Ostmark und den Besitzverhältnissen ihres Gebieters, sondern erweist sich

an der Spitze der sieben Geiseln ein dux Pezilo, vermuthlich identisch mit jenem Pehzili, der uns in *Annal. Altah.* 1040 als Haupttrübselührer bei der Verjährung gegen Peter bezeichnet wird.

<sup>1)</sup> Thausing a. a. D. S. 360.

<sup>2)</sup> Die Existenz derselben haben ungefähr gleichzeitig und auf Grund desselben Materials zuerst erwiesen Giesebrecht, *Kaiserzeit II.*, 635 und Streblke p. 27, 28; ihnen beigestimmt haben dann Bübinger I, 476, Thausing a. a. D. S. 361 und Meyndt, *Beiträge* S. 51.

<sup>3)</sup> Von Thausing a. a. D.

<sup>4)</sup> St. 2245. Die auf den 14. bezügliche Annahme nach St. 2246, einem stark verderbten aber im Grunde echten Diplom Heinrichs III. für das Erzstift Besançon, bei Stumpf, *Acta imperii* p. 89 aus einer Copie des achtzehnten Jahrhunderts und mit dem Actum: *Palmae, welches* Stumpf zuerst auf das burgundische Baume-les-Dames deutete, während er es jetzt, nach *Acta imperii* Abth. II u. III *Corrigenda*, in *Pechlare emendiren* möchte. Näheres zur Kritik im *Excurs I.*

<sup>5)</sup> Mehr kann nicht behauptet werden, trotz Aventin, der *Annal. Boior.* l. V l. l. sagt: *Caesar regione recepta eaque in fidem Alberto eiusque filio Liutpoldo commissa*, woraus sich doch auch immer nur ein *Condominat* Liutpolds ergeben würde. Als *Miteroberer* der *marchia orientalis* i. e. *Pannonia superior* Ungaris erepta wird Liutpold aufgefaßt und hingestellt von Otto Frising. *Chron.* l. II c. 32 (cfr. c. 15).

<sup>6)</sup> *Herim. Aug. Chron.* 1043: *Ubi (sc. Ingelheim) Liutpoldus . . . ab ipso rege marchio promotus et post paucos dies defunctus*. Hierzu bemerkt Bübinger I S. 476 treffend: „von einem bloßen Titel kann nicht in dieser Zeit die Rede sein“.

<sup>7)</sup> Sickel, *Mon. graph. Facsim. fasc. V tab. II; Text p. 73* aus dem *Kloster-Neuburger Original* (St. 2255); die topographische Bestimmung nach v. Meißler, *Regesten* S. 194, 195.

als eine Vergünstigung des Bisthums Brigen, indem der König dadurch sämmtlichen von Brigen abhängigen, aber freigebohrenen Bewohnern des Norithals auf die Fürsprache ihres Bischofs Poppo vollständige Abgabefreiheit zusicherte<sup>1)</sup>.

Von Böhln begab Heinrich sich zunächst nach Regensburg, wo er während der ersten Tage des Octobers verweilte und zwei Diplome vollzog. Das eine über eine Landſchenkung an Adalramm, einen Getreuen, der wahrscheinlich in der Karantananmark anfässig war und Bischof Gebhard von Regensburg, den Oheim des Königs, zum Fürsprecher gehabt hatte, trägt das Datum des 1. Octobers<sup>2)</sup>. Das andere ist vom 2. datirt und bezeugte vermuthlich, daß der König dem S. Castuluskloster zu Moosburg ein Stück Weideland, welches am Zusammenfluß von Ammer und Isar lag, überlassen hatte. In dessen steht der Inhalt dieser Urkunde nicht fest, da sie nur noch bruchstückweise vorliegt in wunderlicher Verquickung mit einem Diplom des Kaisers Arnolf, welches eben jene Gunstbezeugung für Moosburg zum Gegenstande hatte<sup>3)</sup>; übrigens aber wohl gleichfalls nicht mehr in selbständiger Fassung vorhanden ist<sup>4)</sup>.

<sup>1)</sup> Simmacher, Beyträge zur Gesch. von Säben-Brigen II, 393 (B. 1507; St. 2235).

<sup>2)</sup> So in dem zu Wien befindlichen Original, auszugsweise mitgetheilt Archiv der Gesellsch. für ä. d. Geschichtsk. III, 551 (B. 1508; St. 2247). Den Gegenstand der Schenkung bildeten duos mansos in loco, qui dicitur Ramarsstetin, sitos in marchia et in comitatu Arnoldi marchionis. Eine spätere Hand hat, wie im Archiv a. a. O. gesagt wird, duos in tres verwandelt, und die Ortsangabe durch Ueberschreibung in: dicitur Ramprehtesstetin et Ramarsstetin duobus locis in proprium verändert. Auf einer verartig interpolirten Fassung beruht der Abdruck bei Pusch et Froelich, Diplomatar. Styriae I, 17, wo überdieß das Protokoll am Ende in Verwirrung gerathen ist und anstatt Kal. Octobris vielmehr tertia die Kl. Octobris = 29. Septbr. als Datum erscheint.

<sup>3)</sup> Mon. Boica XXXI<sup>a</sup>, 322 (St. 2246), nach zwei Freisinger Copialbüchern. Name und Titel lauten: Arnoldus divina favente clementia Romanorum imperator augustus; und dem entspricht die Signumszeile: Signum domni Arnoldi regis Romanorum imperatoris augusti bis auf das Monogramm, welches von den Herausgebern der Mon. Boica Arnolf abgesprochen und für Heinrich III. in Anspruch genommen wird. Auf letzteren führen auch die meisten anderen und wichtigeren Theile des weiteren Protokolls: Adalgerus cancellarius vice Bardonis archicancellarii recognovi. Data VI. Non. Octobris. Anno dominicae incarnationis DCCCXXVI (corruptirt vermuthlich aus DCCCXCVI), Indictione XI. Anno autem domni Arnoldi ordinationis eius XVI. Regni vero V. Actum Ratispone. Gegenüber diesem Durcheinander heterogener Bestandtheile ist es schwerlich genügend mit Stumpf anzunehmen, daß das Diplom bezüglich der arnolfinischen Stücke „verschrrieben“ sei, oder, wie die Herausgeber sich ausdrücken: patet hanc copiam fuisse depravatam, nimirum ex diplomate aliquo Henrici III. depromptam et Arnolfo imperatori adscriptam; vielmehr spricht Alles dafür, daß dem Verfasser des Schriftstückes zwei wirkliche Diplome vorlagen, von denen das eine auf Heinrich III., das andere auf Arnolf lautete.

<sup>4)</sup> Böhmer hat unser Diplom gar nicht berücksichtigt, weder in den Regesta Karolorum, obwohl es von Meichelbeck, Histor. Frising. I, instr. p. 404 als Traditio Arnolfini Regis de terra pascuali gebracht worden war, noch in den Regesten Heinrichs III.

Bald darauf hielt König Heinrich in Ulm eine Reichsversammlung, wie der Annalist von S. Gallen berichtet<sup>1)</sup>, leider ohne die Angelegenheiten zu bezeichnen, über welche berathen wurde. Vielleicht standen sie in Zusammenhang<sup>2)</sup> mit einer Synode, die nur wenig später, etwa in der zweiten Hälfte des Octobers, in Constanz tagte. Hier war der Episcopat stark vertreten, aber auch vornehme Laien sah man die Menge, an erster Stelle den König selbst, der regelmäßig den Verhandlungen beiwohnte und am vierten Tage derselben, einem Donnerstag, wie es scheint, unmittelbar eingriff, um sich von Neuem und mit besonderem Nachdruck als Förderer des Landfriedens zu bethätigen.

Denn nachdem er, begleitet von einem der Bischöfe, vermuthlich Bischof Eberhard von Constanz, eine erhöhte Stelle betreten hatte, begann er in fließender Rede das Volk zum Frieden zu ermahnen, er „predigte“<sup>3)</sup> seinem Volke den Frieden und schloß damit, daß er jedem, der sich gegen ihn, den König, vergangen hatte, Verzeihung gewährte, die Versammelten aber, insbesondere die anwesenden Schwaben, aufforderte seinem Beispiele zu folgen, sich nun auch unter einander zu versöhnen<sup>4)</sup>. Und so geschah es wirklich: zum Theil den Bitten des Königs nachgebend, zum Theil freilich erst in Folge von

<sup>1)</sup> SS. I, 85: Inde (sc. Pannonia) quidem remeans, Ulme generale colloquium habuit.

<sup>2)</sup> Biel zu weit geht freilich bezüglich dieses doch nur muthmaßlichen Zusammenhanges Gelpke, Kirchengesch. der Schweiz II, 371, wo behauptet wird, daß der „öffentliche Friede“, den Heinrich in Constanz verkündigte, zu Ulm beschloffen worden sei.

<sup>3)</sup> S. d. folgende Anm.

<sup>4)</sup> Annal. Sangall. l. 1: In quarto autem die, qui vulgo indulgentiae dicitur, ipse gradum cum pontifice facundus orator ascendit, et luculento sermone populum ad pacem cohortari coepit; ad ultimum vero sententiam suam ita conclusit, ut cunctis sibi obnoxii ipse dimitteret, omnesque qui illuc aderant, tum precibus tum pro potestate idipsum facere cogeret. Herim. Aug. Chron. 1043: Inde in Alamanniam veniens, in sinodo Constantiensi cunctis, qui contra se deliquerant, primum ipse debitum omne dimisit. Deinde precibus et adorationibus omnes praesentes Suevigenas, postea in aliis regni sui provinciis idem actum iri satagens, dimissis debitis et inimicitias, sibi invicem reconciliavit, pacemque multis seculis inauditam efficiens, per edictum confirmavit. Giesebrecht, Kaiserzeit II, 638 hat zuerst und mit Recht hervorgehoben, daß Hermann, indem er die vom Könige gestiftete pax als multis seculis inaudita charakterisirte, damit nur eine Wendung wiederholte, deren sich sein Abt Berno schon früher zu demselben Zweck dem König selbst gegenüber bedient hatte in einem Briefe, welcher wahrscheinlich der zweiten Hälfte des Jahres 1044 angehört und von E. Strehlke, Archiv für Kunde österr. Geschichtsquellen Bd. XX, S. 191 ff. veröffentlicht ist. S. Weiteres unten zum J. 1044. Hier kommt zunächst in Betracht aus der Einleitung, S. 197: iustitia et pax fraternae Karitatis oscula praelibaverunt, cum universo regno vestro tanta concordiae foedera composuerunt, ut cunctis retro saeculis sint inaudita — Worte, bei denen Berno, wie das Folgende: Igitur nulla alicuius discordiae vestigia, nusquam fraudis machinamenta etc. deutlich zeigt, unzweifelhaft die friedewirkenden Vorgänge des Jahres 1043, also vor Allem die Constanzer Synode, im Auge hatte. Eben deshalb aber möchte ich aus dem Anfang der Einleitung noch hierher ziehen: Spiritus domini, qui replevit orbem terrarum, replevit os vestrum, ut illam pacem praedicaretis populo vestro, quam nascente Christo angeli nuntia-

Drohungen<sup>1)</sup>, welche er gegen Widerstrebende ausstieß, verstanden sich die Schwaben zu dem ihnen angebotenen Verzicht auf weitere Verfolgung ihrer inneren Streitigkeiten; sie erließen einander alles, was an Schulden oder Feindschaften zwischen ihnen war und boten damit dem König die Hand zu der von ihm erstrebten Friedensstiftung (Pacification)<sup>2)</sup>. Diese, in ihrem letzten Grunde unzweifelhaft idealer Natur, ein Ausfluß der großen durch die Kriegserfolge wohl noch gesteigerten Religiosität<sup>3)</sup> des Königs, war darum doch nicht weniger

verunt mundo, und obwohl Constanx hier nicht genannt ist, so wird man doch annehmen dürfen, daß Berno dabei an eben dieselbe Friedenspredigt gedacht hat, über welche der S. Gallische Annalist später so anschaulich berichtete. Den pontifex, welchen der Annalist dem König zum Begleiter giebt, haben die meisten früheren Forscher als Stadtbischof verstanden, d. i. Eberhard, der seit 1034 im Amte war. So namentlich Gröber, Allgem. Kirchengesch. IV, 373; Giesebrecht, Kaiserzeit II, 380; Gelpke, Kirchengesch. der Schweiz II, 371; Steinhoff, Königthum und Kaiserthum Heinrichs III., S. 34. Unbestimmter brücken sich aus Stälin I, 487; Kluckhohn, Gottesfrieden S. 59; Hefele, Conciliengesch. IV, 671; Wermann, Politik der Päpste II, 197. Schwierigkeit macht im S. Gallischen Bericht allein die Zeitbestimmung: In quarto autem die, qui vulgo indulgentiae dicitur. Gält man sich nämlich an das, was bei du Cange s. v. indulgentiae dies und absolutionis dies, ferner bei Pilgram, Calendar. Chronol. p. 159 und in ähnlichen Werken über die Bedeutung von Antlax, resp. Antlaxwoche bemerkt wird, so müßte man Heinrichs Auftreten in Constanx auf einen Gründonnerstag verlegen und wirklich thut das Hefele a. a. O. während Stälin I, 487, dem Kluckhohn a. a. O. gefolgt ist, es vorgezogen hat Heinrich schon „am 30. März, am Vorabend des grünen Donnerstags (1043), wo herkömmlich der Ablass verkündigt wurde, gemeinschaftlich mit dem Bischof die Rednerbühne bestiegen“ zu lassen. Gegen diese Datirung aber spricht erstlich, daß der König, wie wir aus dem Altäcker Annalen wissen (s. oben S. 175) das diesjährige Osterfest, April 3, in Klittich feierte, also am 30. März unmöglich in Constanx sein konnte, und sodann kommt hauptsächlich in Betracht, daß der S. Gallische Annalist selbst nicht entfernt an einen Gründonnerstag gedacht hat, sondern ganz entsprechend der Zeitfolge, in der auch Hermann von Reichenau die Begebenheiten erzählt, an einen Zeitpunkt, welcher in der Mitte liegt zwischen König Heinrichs Ungarnfeldzug von 1043, Spätsommer, und seiner Vermählung mit Agnes von Poitou, November 1043, also nach unserer Berechnung Mitte, spätestens zweite Hälfte des Octobers. Daber, obgleich nicht zu erweisen ist, daß im elften Jahrhundert die Bezeichnung dies indulgentiae identisch gebraucht wurde mit Donnerstag überhaupt, so wird man doch Giesebrecht zustimmen müssen, wenn er Kaiserzeit II, 380 an der älteren, schon von Stenzel

<sup>1)</sup> So verstehe ich das pro potestate (id ipsum facere cogeret) des S. Gallischen Berichtes. Vergl. damit bei Hermann von Reichenau: precibus et adorationibus.

<sup>2)</sup> Als solche präcisirt in den aus Hermann von Reichenau abgeleiteten Annal. Augustani 1043, SS. III, 126: Henricus rex . . . rediit magnamque in regno suo pacificationem fecit. Fast wörtlich dagegen fand Hermanns Bericht Aufnahme in Bernold, Chron. 1043, SS. V, 125 und im Chron. Wirzburg., SS VI, 30, von dem wiederum abhängt Ekkehard, Chron. 1043, SS. VI, 195, sowie die gemeinschaftliche Quelle der sog. Annal. Wirzburg. rect. S. Albani Moguntin., SS. II, 243 und der späteren Annal. Hildesheim., SS. III, 104 mit der unrichtigen Jahreszahl 1044.

<sup>3)</sup> Nämlich urtheilt Kluckhohn, Gottesfrieden S. 62: „im vollsten Glanze des christlichen Königthums“ habe Heinrich sich in Constanx gezeigt. Und Steinhoff S. 35: „Es entsprach der kirchlichen, innerlich frommen Richtung des

practisch und zeitgemäß, zumal angesichts mancher wirthschaftlichen Calamitäten, von denen, wie bald berichtet werden soll<sup>1)</sup>, das Reich gerade in diesem Jahre heimgesucht wurde. Kein Wunder daher, wenn der König auf dem einmal betretenen Wege fortzufahren beschloß und, wie er den Act von Constanz durch ein eigenes darauf bezügliches Edict bekräftigte<sup>2)</sup>, so auch schon damals die Erstreckung der Constanzer Indulgenz<sup>3)</sup> auf die übrigen Provinzen oder Länder des Reiches bestimmend ins Auge faßte.

Daneben aber betrieb Heinrich jetzt nicht weniger eifrig seine Wiedervermählung: zu dem Ende zog er von Constanz ins nördliche Burgund, nach Besançon, wo er mit Agnes von Poitou, seiner Erwählten, zusammentraf, um sich dann unterweilt mit ihr zu verloben. Es geschah dies unter der freudigen Zustimmung einer großen Menge von geladenen Zeugen, zu denen nach Rodulfus Glaber<sup>4)</sup> außer vielen

Königs". Zur Stütze dienen dieser Auffassung weniger die oben S. 185 Anm. 4 mitgetheilte Hart panegyrische Lobpreisung Bernos: spiritus domini etc. als vielmehr einige charakteristische Momente in dem Vorgehen des Königs selbst: die Verbindung seines Friedenswerkes mit einer Synode, die Assistenz des Bischofs, die Wahl des Tages. Ferner ist der Analogie wegen nicht zu übersehen, daß die große Indulgenz, welche Heinrich im folgenden Jahre unmittelbar nach dem entscheidenden Siege über die Ungarn noch auf dem Schlachtfelde verkündete, deutlich einen gottesdienstlichen Character trug: die Anbetung der Reliquien und das Kyrie eleison ging ihr vorher, sie selbst aber sollte an ihrem Theile Zeugniß ablegen von dem Danke, zu dem sich König und Heer gegen Gott als den Siegerleiher verpflichtet fühlten. S. unten im Jahresbericht von 1044. Endlich ist noch in Betracht zu ziehen, daß König Heinrich, indem er so umfassend Gnade für Recht ergehen ließ, eine Lehre befolgte, welche Wipo ihm mehr als einmal bringend ans Herz gelegt hatte, zuerst Proverb. SS. XI, 246, v. 31—33:

Iudicis sententiam oportet sequi clementiam,  
Melius est interdum ignoscere, quam vindictam poscere.  
Qui miseretur, misericordiam consequetur;

dann aber nochmals und viel ausführlicher im Tetralogus, carmen Gratiae, SS. XI, 251 ff., als dessen Hauptsätze ich hier hervorhebe:

v. 236, 237:

Est bona temperies, quam Lex et Gratia miscent;  
Hae si coniunctae, generabunt pacis amorem,

und v. 316, 317:

Omnes peccamus, peccantibus hoc faciamus  
Quod Dominus nobis, qui clemens est inimicis.

<sup>1)</sup> S. unten am Schluß dieses Jahresberichts.

<sup>2)</sup> Herim. Aug. Chron. l. 1.: pacemque . . . per edictum confirmavit.

<sup>3)</sup> Dieser Ausdruck entspricht genau der Natur des Vorganges, wie sie uns in den Quellen entgegentritt; zugleich kann meines Erachtens er allein Anspruch darauf machen, für technisch zu gelten, während ich die Bezeichnung: Landfrieden, welche von den meisten früheren Forschern und auch noch von Giesebrecht, Kaiserzeit II, 380, 639 auf den Constanzer Gnadenact, beziehungsweise die analogen Vorgänge der Folgezeit angewandt wurde, für sachlich unzutreffend und technisch ungenau, überhaupt für irreführend halte. Die Begründung dieser Ansicht giebt Excurs II<sup>a</sup>.

<sup>4)</sup> Histor. l. V c. 1, SS. VII, 70, Hauptquelle der eigentlichen Verlobungsgeschichte. Indessen s. doch auch Annal. Altah. 1043: Mox convocata non minori multitudine profectus est rex Vesontionum, urbem Burgundiae, et illic accipiens, quam praediximus sponsam, duxit eam Mogoncia-cum etc.

weltlichen Fürsten und Herren nicht weniger als achtundzwanzig Bischöfe gehörten; es geschah aber ebenso gewiß zugleich zum Leidwesen Anderer, denen die zwischen Heinrich und Agnes bestehende Blutsverwandtschaft schwere Bedenken gegen die rechtliche, genauer gesagt: kirchenrechtliche Zulässigkeit ihrer Ehe erregt hatte.

Den Hauptwortführer dieser Mißbergünftigen machte, wie wir schon oben andeuteten<sup>1)</sup>, Abt Siegfried von Gorze bei Metz, ein bejahrter Herr, ursprünglich Weltgeistlicher in Metz, der schon unter Kaiser Otto III. in dem Rufe großer Gelehrsamkeit gestanden hatte und eben in Folge dessen nach Gorze gezogen worden war<sup>2)</sup>. Durchdrungen von Begeisterung für das Zeitalter der Ottonen und Heinrichs II., namentlich im Gegensatz zu allem französischen Wesen, welches er von ganzer Seele haßte<sup>3)</sup>, war Siegfried im Jahre 1031 an die Spitze seines Klosters getreten<sup>4)</sup>, hatte dann wiederholt Gelegenheit gehabt König Heinrich persönlich kennen zu lernen und war, wie er selbst sagt, niemals von ihm gegangen, ohne daß der König sich seiner und der Klosterbrüder Fürbitte empfohlen hätte<sup>5)</sup>. Siegfried stand nun mit seinen Bedenken gegen das Vermählungsproject des Königs nicht allein, sondern hatte wenigstens zeitweilig einen Gesinnungsgenossen an Abt Poppo von Stablo, dessen gute Beziehungen zum König wir bei Gelegenheit der Stabloser Klosterweihe von 1040<sup>6)</sup> kennen gelernt haben. Eben Poppo war es denn auch, der den König überhaupt zuerst auf das Bedenkliche seines Vorhabens aufmerksam machte, und da er ihn der Belehrung zugänglich fand, Siegfried hiervon unterrichtete auf einer Zusammenkunft, welche sie ungefähr um die Mitte des Jahres in Diedenhofen mit einander hatten. Auf Siegfried machten Poppo's Mittheilungen den besten Eindruck: er beeilte sich jetzt seinem Freunde das erforderliche genealogisch-juristische Beweismaterial zu liefern, zunächst in mündlicher Auseinandersetzung, später aber, nachdem Siegfried wieder heimgekehrt war und, um einige Lücken in seiner Namens-tafel auszufüllen, noch einmal sachkundige Leute zu Rathe gezogen hatte, auch schriftlich, in einem Briefe<sup>7)</sup>, welcher uns glücklicher Weise erhalten

<sup>1)</sup> S. 157.

<sup>2)</sup> Nach W. Büdinger, Zu den Quellen der Geschichte Kaiser Heinrichs III. (Wien 1853), S. 3.

<sup>3)</sup> S. unten S. 191 Anm. 3.

<sup>4)</sup> Auch nach Büdinger a. a. D.

<sup>5)</sup> S. unten S. 190 Anm. 5.

<sup>6)</sup> S. 87.

<sup>7)</sup> Zuerst aus einer Wiener Handschrift des sechszehnten Jahrhunderts, R. R. Hofbibliothek Nr. 5584, veröffentlicht von Büdinger a. a. D., jetzt auch und zwar zusammen mit einem sachlich wie zeitlich nahe verwandten Schreiben Siegfrieds an einen Bischof B., wahrscheinlich Bruno von Toul, bei Giesebrecht, Kaiserzeit II, 679 ff. Hier ist Siegfrieds Brief an Poppo datirt: Spätsommer 1043, während Büdinger, meines Erachtens weniger richtig, geneigt ist ihn etwas früher schon April 1043 zu setzen. Maßgebend wird sein müssen die Angabe: Et quia constitutus dies nuptiarum iam prope est. Eher ließe sich schon denken, daß die Zusammenkunft der beiden Aebte apud Teodonis villam, von der in der Einleitung des Briefes die Rede ist, im Frühling 1043 stattfand, also ungefähr gleichzeitig mit der Begegnung

ist. Er war begleitet von einer Stammtafel<sup>1)</sup>, und sollte durch Poppo schleunigst an den König gelangen, um diesen zu bewegen sein Vorhaben aufzugeben. Hatte Siegfried doch ganz richtig den Nachweis geführt, daß Heinrich III. und Agnes als Urenkelkinder der deutschen Königs-Tochter Gerberga, beziehungsweise als gemeinschaftliche Nachkommen König Heinrichs I. nach der einen Computation im dritten, nach einer anderen jedenfalls noch in vierter und fünfter Generation mit einander blutsverwandt<sup>2)</sup> und demnach vom bloß kirchenrechtlichen Standpunkt aus allerdings ebensowenig befugt waren sich zu heirathen, wie ihrer Zeit Heinrichs Eltern, Kaiser Konrad II. und Gisela<sup>3)</sup>. Nachdrücklich erinnert denn auch Siegfried den König an diesen Präcedenzfall und an die für ihn daraus entspringende Nothwendigkeit, sich durch rechtzeitige Buße gegen die Gefahren seiner Eltern zu sichern. Er erinnert ihn ferner an die physischen Nachteile, welche erfahrungsmäßig mit Ehen unter Blutsverwandten verknüpft seien, und läßt dabei nur leicht verhüllt die Ueberzeugung durchblicken, daß das ehedem so blühende Geschlecht des salischen Hauses nimmermehr auf so wenig Augen reducirt worden wäre, wenn es sich nicht durch kirchlich verbotene Ehen selbst heruntergebracht hätte<sup>4)</sup>. Am mächtigsten aber

der beiden Könige in Zwies. Giesebrecht, Kaiserzeit II, 374 rückt sie ins Jahr 1042 und meint, es habe sich bei dieser Zusammenkunft darum gehandelt, „den Gewaltthätigkeiten des Adels mit kirchlichen Mitteln zu begegnen“. Indessen, aus dem Referat, welches Siegfried selbst giebt, folgt das doch nicht. Es lautet, Bübinger S. 7, Giesebrecht II, 679: quia dudum, cum apud Teodonis villam convenissemus, de periculis nostrae aetatis, temporibus olim ab apostolo praedictis, de moribus et conversatione hominum, de incestibus et periuriis multorum, de defectu religionis et augmento perversitatis et, ut breviter concludam, de variis ecclesiae periculis multa conquesti sumus — das gewöhnliche Gesprächsthema der Gottesmänner jener Zeit, wie Steinhoff S. 36 sich ausdrückt.

<sup>1)</sup> Sie ist leider nicht mehr vorhanden, würde aber, wenn wieder aufgefunden, wohl die älteste Stammtafel des fränkischen Königshauses sein, von der man weiß. Als Ableitungen daraus sind nach Giesebrecht, Kaiserzeit II, 686 zu betrachten die genealogischen Tafeln im Cod. Steinvelt. SS. III, 215 und Trevir. SS. VI, 32, während die von Giesebrecht gleichfalls angezogene Genealogie in dem Briefe des Raynaldus comes Portinensis an den dux Aquitanorum G. in den Annal. Flodoardi cod. 1, SS. III, 407 doch einen wesentlich anderen Character trägt.

<sup>2)</sup> Veranschaulicht von Bübinger S. 10 durch eine von ihm selbst entworfene Tafel.

<sup>3)</sup> S. oben S. 1.

<sup>4)</sup> Hanc (nämlich die Stammtafel) si placet regi ostendite eumque suppliciter obsecrando praemonete, ut, cum ibi parentum suorum nomina invenerit eorumque pericula cognoverit, non induretur cor eius . . . Verum nou modo animae, sed etiam corporis ei in hac re metuenda est ultio, quia pro certo creditur, generationem ex illicita copulatione venientem diu non posse foeliciter succrescere. Hoc sane quam verum sit, liquido potest agnoscere, si de eius nobilissima olimque amplissima parentela quam pauci supersint, prudenter voluerit attendere. Bübinger S. 10, Giesebrecht II, 680. Bei dem Schlußsatz denkt Siegfried wohl nicht nur an die Ehe Konrads und Giselas, sondern auch an die von Heinrich II. so sehr bekämpfte Verbindung zwischen Herzog Konrad von Kärnten und Mathilde, Giselas Schwester. Hirsch, Jahrb. Heinrichs II. Bd. I S. 244 ff.

erhebt sich das Pathos des besorgten Abtes bei dem Gedanken, daß der König als solcher, eben wegen der Erhabenheit seiner Weltstellung und wegen der Macht seines Beispiels in ganz besonderem Maße zum Gehorsam gegen die Vorschriften der Kirche verpflichtet sei<sup>1)</sup>. Wie geschickt weiß Siegfried da die alttestamentliche Geschichte zu verwerthen, indem hier Jerobeam und dessen Nachfolger in Israel als Schreckbild, dort aber der trotz seiner gottlosen Eltern fromme König Josia als leuchtendes Vorbild erscheinen, und gut stimmt es zu diesem biblischen Königsspiegel, wenn Siegfried im Anschluß daran scharf diejenigen Leute tadelt, welche wie ehemals bei der gleichfalls rechtswidrigen Verlobung des französischen Königs mit einer Tochter Konrads II.<sup>2)</sup> das kirchliche Unrecht durch den Hinweis auf politische Vortheile zu rechtfertigen versuchten<sup>3)</sup>. Schmeichler seien es, Augendiener und Sophisten, deren Einfluß auf den König nicht schnell genug gebrochen werden könne, zumal da, wie Siegfried wissen wollte, der Hochzeitstag bereits festgesetzt und nahe sei<sup>4)</sup>. Deshalb der dringende Wunsch, Abt Poppo möge eilen den Brief und die beifolgende Stammtafel dem Könige vorzulegen, jedoch nicht ohne daß er zugleich um Nachsicht bäte wegen der Kühnheit und Unfeinheit der darin geführten Sprache; es sei ja nicht Anmaßung, was ihn, Siegfried, veranlasse, so zu schreiben, sondern lediglich Sorge um das Wohl des Reiches und seines Königs, der sich nun schon zwei Mal, zuerst in Aachen und dann wieder in Metz seiner Fürbitte empfohlen habe<sup>5)</sup>. Wie schmerzlich daher für ihn und seine Klosterbrüder, wenn sie vernehmen müßten, daß der König trotz ihrer Gebete Sünde thue, oder auch nur, daß er ihnen zürne. Geschehe dies aber wider Verhoffen dennoch, „so möge er wissen, daß wir ihn zwar sehr hochachten, daß wir aber Gott den Herrn noch mehr fürchten, ja ihn lieben sollen und darum

1) *Audiat praeterea et diligenter per vos intelligat, quia, etsi omnibus cavenda est infamia, regiae tamen maiestati eo attentius est vitanda, quo omnibus sublimius apparet exaltata etc.* Bübinger S. 11, Giesebrecht II, 681.

2) *Wipo, Vita Chuonradi c. 32.*

3) *Memini praeterea dudum, cum pater eius filiam suam regi Francorum desponsare vellet, et hoc contra fas, sicut in praedicta figura cognosci potest, agere disponderet, multos fuisse, qui imperatoris maiestati placere volentes, tales nuptias bene et utiliter fieri posse persuadere contenderent, eo quod per ipsas duo regna in magnam pacem confoederari vel in unum redigi sperarent.* Bübinger S. 13, Giesebrecht II, 682.

4) *Et quia constitutus dies nuptiarum iam prope est, obsecro, beatissime pater, ut regem adire et haec ei manifestare non differatis, cum et ipse hoc vos inquirere petierit et multum vobis periculum imminet, si vobis tardante tantum malum peregerit.* Bübinger S. 14, Giesebrecht II, 683.

5) *Ex quo enim prius Aquisgrani et postea Mettis pro se orare humiliter me petiit, in oratiunculis meis ac fratrum nostrorum memoria eius non defuit.* Bübinger S. 16, Giesebrecht II, 683. In Aachen finden wir den König urkundlich bezeugt 1039 August 8, St. 2139; 1041 Januar 26, St. 2203, 2204; 1041 Juni 3, St. 2214; in Metz aber 1040 Juni 17, St. 2187.

die Wahrheit nicht verschweigen können“<sup>1)</sup>. In diesem Sinne solle denn auch Poppo unverdrossen auf den König einwirken und gelinge es ihm dessen Vorhaben zu hintertreiben, darauf rechnen, daß Gott ihn dafür belohnen werde; gelinge es aber nicht, so werde ihn, Poppo, jedenfalls nicht der Vorwurf treffen geschwiegen zu haben<sup>2)</sup>. Vieles könnte er überhaupt — so ungefähr lautet die höchst bezeichnende Wendung, mit der Siegfried dieses lange Schreiben schließt — als ihm mißfällig und der Abhülfe bedürftig noch zur Sprache bringen, wenn ihm nicht die Besorgniß, dem Könige lästig zu werden, Schweigen auferlege. Nur zu Einem könne und wolle er nicht schweigen, daß nämlich — und darin begegnet sich Siegfried merkwürdig nahe mit einem zeitgenössischen und sonst gleichfalls sehr höfisch gesinnten Poeten Namens Amarcus<sup>3)</sup> — die alte Zucht und Sitte, welche im deutschen Reiche unter den Ottonen und Heinrich II. bezüglich der Kleidung, der Haartucht, des Waffengeräths, der Art zu reiten und in ähnlichen Dingen geherrscht habe, mehr und mehr verdrängt werde durch französische Modethorheit, obwohl doch die Franzosen selbst Feinde und Verderber des Reiches wären. Aber weit entfernt gerügt zu werden, hätten die Vertreter der französischen Richtung sich vielmehr der besonderen Gunst des Königs und einiger Fürsten zu erfreuen und reizten dadurch andere auf noch größere Thorheiten zu finnen<sup>4)</sup>. Er müsse dieses ihm so

<sup>1)</sup> Porro si (quod absit!) haec nos scripsisse indigne ferens irasci voluerit, noverit, quia etsi eum, ut par est, reveremur, Deum tamen plus timere et amare debemus, et ideo veritatem tacere non possumus. Bübinger S. 14, Siegfried II, 683.

<sup>2)</sup> Haec et his similia, o venerabilis pater, prout Deus dederit, sine taedio inculcate, quia, quicquid supererogaveritis . . . multipliciter restituet vobis, et si illum ab incepto revocare potueritis, mercedem a Domino recipietis. Sin autem, vos ipsum a culpa silentii liberabit. Ebendort.

<sup>3)</sup> Zuerst wieder ans Licht gezogen von M. Haupt, Sitzungsber. der Acad. d. W. zu Berlin 1854, wo zugleich S. 159 ff. Auszüge aus den Schriften des Amarcus mitgetheilt sind. Später handelte eingehender über ihn, namentlich in seiner Eigenschaft als Quelle zur Geschichte Heinrichs III., Bübinger, Älteste Denkmale der Züricher Literatur (Zürich 1866).

<sup>4)</sup> Unum tamen est, quod nos plurimum angit et silentii omnino impatientes facit, videlicet quod honestas regni, quae temporibus priorum imperatorum veste et habitu nec non in armis et equitatione decentissime vigerat, nostris diebus postponitur, et ignominiosa Franciscarum ineptiarum consuetudo introducit, scilicet in tonsione barbarum, in turpissima et pudicis obtutibus execranda decurtatione ac deformitate vestium multisque aliis novitatibus, quas enumerare longum est quasque temporibus Ottonum ac Heinrichorum introducere nulli fuit licitum. At nunc plurimi patrios et honestos mores parvi pendunt et exterorum hominum vestes simulque mox perversitates appetunt ac per omnia his etiam similes esse cupiunt, quos hostes et insidiatores suos esse sciunt, et quod magis dolendum est, hi tales non modo non corriguntur, verum etiam apud regem et quosdam alios principes familiariores habentur, ampliorique mercededeo quisque donatur, quo in talibus neniis promptior esse videtur. Hoc vero alii videntes eorum similes fieri non verecundantur et, quia eos impune ferre simul et munerari considerant, maiores novitatum insanias excogitare festinant. Vergl. hiermit Amarcus, de invidia hominum in homines, Bübinger S. 34; übersetzt und erläutert S. 20.

mehr beklagen, je deutlicher er erkenne, wie traurig der Stand der Sitten und die Lage der Dinge im Reiche überhaupt sei, wie täglich Mord, Raub, Meineid, Verrath und allerlei Bosheit überhand nähmen und unfehlbar noch Uergeres zur Folge haben würden. „Darum bitten wir flehentlich und beschwören Euch um Gotteswillen: tragt Sorge, daß unser König und Herr, und jeder, auf den Ihr Einfluß habt, alles aufbieten um so großen Uebelständen wirksam entgegen zu treten“<sup>1)</sup>.

Bezüglich der Vermählungsangelegenheit, welche das Hauptstück dieses Schreibens ausmacht, wandte sich Siegfried nach Abgang desselben noch an einen Bischof B. — höchst wahrscheinlich Bruno von Toul, den er längere Zeit hindurch für den Vermittler der ihm so sehr verhassten Ehe gehalten hatte. Inzwischen aber eines Anderen belehrt und dadurch hoch erfreut, gab er ihm gleichfalls brieflich<sup>2)</sup> nicht allein Kunde von seinen jüngst erfolgten Mittheilungen an Abt Poppo von Stablo, sondern suchte ihn auch direct für sich zu gewinnen, indem er ihm vorstellte, wie schwer die Verantwortung sei, welche er, Bruno, und alle seine Mitbischöfe auf sich laden würden, wenn sie zu dem Verfahren des Königs schweigen oder gar aus Menschenfurcht ihn darin bestärken wollten<sup>3)</sup>.

Und doch ist nun, wenn wir uns auch nur an den Bericht des Rodulfus Glaber über die Verlobungsfeier in Besançon halten<sup>4)</sup>, unzweifelhaft eben dieser letztere Fall eingetreten. Denn von Besançon geleitete König Heinrich seine Braut zunächst nach Mainz, wo er sie Mitte November, spätestens am 19.<sup>5)</sup>, als seine „von allen Fürsten des Reiches erwählte Gemahlin“ und „im Einklang mit den frommen

<sup>1)</sup> Bildinger S. 15, 16; Giesebrecht II, 684.

<sup>2)</sup> Bei Giesebrecht II, 684, aus derselben Wiener Quelle wie der Brief an Poppo. Zur captatio benevolentiae des Bischofs nimmt Siegfried Bezug auf gute Nachrichten, welche ihm durch Adalbero, einen Verwandten und zugleich Primicerius des Bischofs, über dessen Befinden gekommen waren. Dann folgt, eingeleitet durch ein scharfes: *ut autem verum fatear* das Bekenntniß des oben erwähnten Irrthums, aber ohne, daß die Sache durch Nennung des wahren Vermittlers, des Bischof Bruno von Würzburg, klar gestellt würde.

<sup>3)</sup> *Quod si ita, ut fama vulgaverat, esset, non lateat prudentiam vestram, quantum sibi periculum instaret, cum de solo consensu vel silentio non modo vobis, sed et aliis pastoribus, ad quos regis et puellae, quam ducere vult, parentelae cognitio venerit, divinae animadversionis ultio sit metuenda, si non restiterint, si canonum defensores non fuerint, et maxime si homini plus quam Deo placere voluerint, si illicitae copulationis fautores extiterint. Quo circa generositatem vestram humiliter imploramus, ut tam magno totius regni periculo viriliter obvietis et coepiscopos vestros, ut vobiscum laborent, opportune et importune commoneatis.* Giesebrecht II, 685.

<sup>4)</sup> SS. VII, 70: *Heinricus . . . rex Saxonum iam iure, Romanorum vero imperator in spe, duxit uxorem filiam Willelmi Pictavorum ducis, nomine Agnetem, quam etiam desponsavit in civitate Crisopolitana, quae vulgo Vesontio vocatur. Illuc denique ob amoris ac benevolentiae gratiam utriusque convenit maxima nobilium multitudo, episcoporum vero numero viginti octo.*

<sup>5)</sup> Am 20. war er nach St. 2249 schon in Ingelheim.

Wünschen aller seiner Getreuen“ zur Königin krönen ließ<sup>1)</sup>, um dann während der letzten Tage des Novembers in Ingelheim mit großer Pracht die Vermählung zu feiern. Umgeben war er dabei, wenn anders der Altäcker Annalist nicht übertreibt<sup>2)</sup>, von fast allen Fürsten und Großen des gesammten römischen Reiches, den Bischöfen, Herzogen, Markgrafen, Grafen und unzähligen Herren aus dem übrigen Adel des Reiches, während Leute niederen Standes, nämlich Spielmänner oder Comödianten, welche in der Hoffnung auf reichen Gewinn nach Ingelheim gekommen waren, als ungebetene Gäste behandelt und — zur Genugthuung Hermanns von Reichenau — vom Könige wieder fortgeschickt wurden<sup>3)</sup>.

Uebrigens aber sorgte König Heinrich in dieser Zeit keineswegs mit Gnadenacten, wie dies schon zwei Schenkungsdiplome bezeugen, von denen das eine am 20. November für den italienischen Kanzler,

<sup>1)</sup> Das Hauptzeugniß für diesen Krönungsact findet sich, wie schon Giesebrecht, Kaiserzeit II, 637 hervorgehoben, in dem noch zu erwähnenden Diplom K. Heinrichs vom 25. Juli 1044, Beyer, Mittelrhein. Urkundenbuch I, 374: *notum esse volumus, qualiter de nostri statu regni tractantes, dilectissimam nobis in Christo conlectalem Agnetem a cunctis regni nostri principibus electam et regali more ac pia omnium fidelium nostrorum devotione in Mogontia civitate solempniter consecratam et regalibus insignibus decoratam, ad honorem regni nostri sublimavimus.* S. ferner Herim. Aug. Chron. 1043 und Annal. Altah. 1043; den Wortlaut in den folgenden Anmerkungen.

<sup>2)</sup> Annal. Altah. 1043: *rex . . in Ingilenheim fecit nuptias regio, ut decuit, apparatu. Aderant omnes pene primarii de cunctis regionibus Romani imperii, praesules, duces, marchiones, praesides, sed et reliquarum dignitatum principes innumerabiles.* Kürzere Notizen über dieses Ereigniß geben Annal. Sangall. maior. 1043; Annal. Corbeiens. 1043; Annal. Weissenburg. 1043; Lambert. Hersfeld. 1043 und die älteren Annalen von Anjou, abgeleitet in Chron. monast. S. Albini Andegav. 1043, mit dem verkehrten Tagesdatum: Kal. Novembris, Bouquet XI, 286 (nach Labbei Nov. Bibl. libr. msc. T. I, p. 276) und Annal. S. Albini Andegav. 1043, SS. III, 168.

<sup>3)</sup> Herim. Aug. Chron. 1043: *rex . . . regales apud Ingelenheim nuptias celebravit, et in vano hystrionum favore nihili pendendo, utile cunctis exemplum, vacuos eos et moerentes dimittendo, proposuit, woraus der Verfasser des Chron. Wirzburg. SS. VI, 30 gemacht hat: infinitam histionum et ioculatorum multitudinem sine cibo et muneribus vacuum et merentem abire permisit.* Des Gegenfazes wegen vergl. hiermit, wie schon Jo. Jac. Mascov, Commentar. de rebus imperii (Lipsiae 1741) p. 200 gethan hat, die Schilderung, welche Donizo, Vita Mathildis I. I c. 10, SS. XII, 368 von den Vermählungsfeierlichkeiten des Markgrafen Bonifacius von Tuscien und der Beatrix entwirft:

v. 830: *Timpana cum citharis stivisque lirisque sonant hic,*

*Ac dedit insignis dux premia maxima mimis.*

Giesebrecht, Kaiserzeit II, 377 bringt das Auftreten Heinrichs III. in Zusammenhang mit den antifranzösischen Expectationen des Abtes Siegfried von Gorze und mutmaßt die Absicht „jene ungerechtfertigten Besorgnisse zu zerstreuen, daß er das süßige Leben der Süßfranzosen an seinem Hofe einbürgern wolle“. Ueber den damaligen Begriff von histiones und mimi s. W. Wadernagel, Geschichte der deutschen Literatur I, 41. Demnach war ihr „Gewerb die Musik und zur Musik eine roh theatralische Darstellung durch Nummeret und Gebärde“.

Jahrb. d. dtsh. Gesch. — Steinbock, Heinrich III.

Bischof Radeloh von Raumburg<sup>1)</sup>, das andere am 28. für einen Ministerialen Namens Bardo<sup>2)</sup> erging. Vor allem aber verdienen Beachtung zwei Dotalschenkungen Heinrichs III. an seine neue Gemahlin vom 30. November<sup>3)</sup>: durch sie erwarb Agnes Grundbesitz in der Gegend zwischen Saale und Bode, im thüringischen Hessengau und Hardgau, und zwar zum Theil gerade an derselben Stelle, wo ihrer Zeit die verstorbene Kaiserin Gisela begütert gewesen war<sup>4)</sup>. Durch eine weitere Schenkung vom 18. Januar 1044 ist dann der Dotalbesitz der Königin noch um Güter im schwäbischen Gau Sualafeld<sup>5)</sup> vermehrt worden und schließlich hat ihr der König einer älteren Sitte entsprechend, laut Diplom vom 25. Juli 1044, die Abtei S. Maximin bei Trier unter dem Titel der Doß überlassen<sup>6)</sup> mit der ausdrücklichen Verpflichtung des jeweiligen Abtes — damals war es Poppo, der uns wohlbekannte Abt von Stablo<sup>7)</sup> — der Königin Hofdienst zu leisten<sup>8)</sup>. Daß Agnes

<sup>1)</sup> Lepsius, Gesch. der Bischöfe des Hochst. Raumburg I, 207. Schon erwähnt S. 178 Anm. 1.

<sup>2)</sup> Er erhielt als minister des Königs tale praedium, quale domna Adalheit eiusque filius Gebehardus comes in nostrum regale ius atque dominium liberali manu transfuderunt in villa Wermerischa, Hegina, Furchenriut. in pago Nortgove et in comitatu Heinrici comitis. Mon. Boica XXIV, 313 (B. 1510; St. 2250).

<sup>3)</sup> Mon. Boica XXIX<sup>a</sup>, p. 80 (B. 1509; St. 2253): tale praedium, quale hereditario iure in nostrum ius atque dominium visum est redactum esse Schidingun (Burg-Scheidungen an der unteren Unstrut), situm in comitatu palatini comitis Teti et in pago Hassega pro dote in proprium tradidimus. Ibidem, p. 78 und daraus Cod. diplom. Anhaltin. I, 1, p. 92 (B. 1512; St. 2254): praedium . . . Cholibez (Kölbigt an der Wipper, unweit Schiersfeld, Anhalt) in comitatu Esichonis comitis et in pago Hardaga, mit derselben Formel wie oben.

<sup>4)</sup> Nämlich in Kölbigt, wo Gisela, laut Schenkung Konrads II. vom 26. October 1036, Markt, Bann, Zoll und andere nutzbare Rechte besaß. Mon. Boica XXIX<sup>a</sup>, p. 48.

<sup>5)</sup> quaedam predia Dietvordi et Wetelesheim et Pappenheim (Dietfurt, Wettelsheim, Pappenheim an der mittleren Altmühl) in pago Swalevelden et in comitatu Chuononis comitis. Remling, Urkundenb. zur. Gesch. der Bischöfe von Speyer I, 31 (St. 2256).

<sup>6)</sup> Hanc (sc. abbatiam S. Maximini . . . que in suburbio Trevirorum sita est) cum omnibus rebus, ecclesiis . . . praefatam coniugem nostram Agnetem scilicet nobis in Christo karissimam dotali lege et legitima regni dote ad thronum et honorem regni nostri dotavimus, sublimavimus etc. Beyer I, 374 (B. 1521, St. 2264), nach einer Maximiner Copie, die sichtlich verderbt ist, und mit einer specificirten Güterbestätigung, welche ebenso wie die entsprechenden Abschnitte in den Diplomen Heinrichs II. vom 30. Novbr. und 10. Decbr. 1023 (St. 1815, 1816) und Konrad II. vom 10. Januar 1026 (St. 1901) den Zustand fixirt, den Heinrich II. durch seine partielle Säkularisation von 1023 geschaffen hatte. Eine Nachwirkung dieses Ereignisses läßt sich noch in der Textformulirung unseres Diploms erkennen, dessen Grundzüge übrigens schon in dem entsprechenden Diplom Kaiser Otto's I. von 962, Beyer I, 268 (St. 300), zu Tage treten.

<sup>7)</sup> Vita Popponis c. 23, SS. XI, 309. Fundatio mon. Brunwilar. c. 16, Archiv f. ä. d. Geschichtskunde XII, 170.

<sup>8)</sup> Beyer I, 347: constituentes, ut Poppo eiusdem loci abbas suiue successores . . . coniugi nostre Agneti scilicet aliisque post illam reginis

am Hofe selbst von Anfang an in den Vollbesitz der Ehren trat, welche die Sitte jener Zeit deutschen Königinnen zuwies, bezeugt eine vom 29. November datirte Güterbestätigung des Königs für das norditalianische Kloster Lenò bei Brescia: das bezügliche Diplom<sup>1)</sup> ist unseres Wissens das erste, in welchem der Fürsprache der Königin gedacht wird.

Ein melancholisches Nachspiel erhielten nun aber die festlichen Tage von Ingelheim<sup>2)</sup> dadurch, daß Liutpold von Oesterreich, der Liebling des Volkes wie des Königs, und schon von Zeitgenossen gepriesen ob seiner Ritterlichkeit und Frömmigkeit<sup>3)</sup>, am 9. December in der Blüthe seiner Jahre starb, nachdem er erst wenige Tage vorher zum Markgrafen erhoben worden war. Unter lautem Wehklagen wurde die Leiche nach Trier gebracht, wo Erzbischof Poppo, der Oheim des Verstorbenen, sie bestattete<sup>4)</sup>. Eben nach Trier begab sich bald nachher auch der König mit seiner Gemahlin und feierte dort Weihnachten<sup>5)</sup>, woran sich spätestens in den ersten Tagen des neuen Jahres eine Fortsetzung des Constanzter Friedenswerkes anschließen sollte. Denn, wie Lambert von Hersfeld berichtet, geschah es in Trier, daß der König jeden, der sich gegen seine Majestät ver-

in regali curia semper serviant et obsequantur. Dies lautet genereller als der entsprechende Passus in dem Diplom Ottos I., Beyer I, 269: *constituimus, ut prefatus abbas omnesque sui successores . . . coniugi nostrae Adelheidae scilicet imperatrici . . . ad capellam, ad mensam, in curia regia serviant, et servitium, quod in secundo semper anno de eadem abbazia dictante iusticia daturi sunt, sibi exhibeant.* Es ist daher nicht ganz genau, wenn Giesebrecht, Kaiserzeit II, 377 sagt: „Schon Otto I. hatte 962 diese Abtei zum Wittum (sic) der Kaiserinnen und den Abt zu deren Kanzler bestimmt; Heinrich III. erneuerte diese Bestimmungen.“ Dagegen bezüglich des Aequivalents, welches der jeweilige Abt für seine Dienstleistung erhalten soll, kommen sich beide Diplome wieder sehr nahe. *Et quia sub Henrico imperatore — sagt Heinrich III. — ea bona illis ablata sunt, unde ad militiam ire vel nobis in secundo semper anno regale servitium persolvere vel se suosque victitasse videbantur, volumus . . . ut quocienscumque ad curiam regiam venerint sive vocati fuerint, de regia mensa pascantur et inter curiales et domesticos regis ac regine non infimi semper habeantur.*

<sup>1)</sup> Puccinelli, Mon. monaster. Leonens. p. 18 (B. 1511; St. 2251) für den Abt Ricardus Cancr filius Ansilai, nach einer Vorlage, welche als interpolirte, jedenfalls als verderbte Copie zu betrachten ist.

<sup>2)</sup> In ipsa vero nuptiarum solemnitate tristia laetis admixta sunt. Otto Frising. Chron. I. VI c. 32, SS. XX, 245, in sachlicher Beziehung sonst fast nur Auszug aus Hermann von Reichenau.

<sup>3)</sup> Herim. Aug. Chron. 1043: Liutpoldus, Adalberti marchionis filius, magnae virtutis et pietatis adolescens. Hieraus abgeleitet und zugleich charakteristisch genannt im Chron. Wirziburg. (1043) SS. VI, 30: Liutpoldus, maxima Ungariorum clades.

<sup>4)</sup> Herim. Aug. Chron. I. I. und Annal. Altah. 1043. Bezüglich des Lobestages V. Id. Decembris stimmen mit einander überein das Necrolog. Mellicense, Pez, SS. rer. Austr. I, 310: Liupaldus fortis miles, filius Alberti marchionis; Calendar. Bamberg. bei Fürsch, Jahrb. Heinrichs II., Bb. I, ©. 557, Jaffé Mon. Bamberg. p. 562 und Calend. necrol. Weissenburg. B. F. IV, 314.

<sup>5)</sup> Annal. Altah. 1044. Lambert. Hersfeld. 1044.

gangen hatte, begnadigte, außerdem aber auch seine Untertanen anhielt sich gegenseitig Verzeihung (Indulgenz) zu gewähren<sup>1)</sup>. Hier muß allerdings dahingestellt bleiben, ob wir uns den betreffenden, leider nicht urkundlich vorliegenden Befehl des Königs als eine nur für Lothringen bestimmte Verordnung<sup>2)</sup> oder als ein wirkliches Reichsgefez zu denken haben. In jedem Falle gewinnt diese neue, in Trier verkündigte Indulgenz eine ganz besondere Bedeutung, wenn man sie zusammenhält mit jenen eindringlichen Beschwerden, welche Abt Siegfried von Gorze, Landeskundig und zugleich patriotisch gefinnt wie er war, im Laufe dieses Jahres an den König hatte gelangen lassen<sup>3)</sup>. Dazu aber kam nun noch, daß die wirthschaftliche Lage des Reichs, welche ohnehin schon durch eine große Theuerung des Jahres 1041<sup>4)</sup> gefährdet gewesen war, sich während des gegenwärtigen Jahres unter dem Einfluß widriger Witterungsverhältnisse über Erwarten ungünstig gestaltete hatte.

Folgte doch auf die sommerlichen Regengüsse und den Mißwachs, welchen sie wenigstens in Schwaben nach sich gezogen hatten<sup>5)</sup>, ein Winter nicht nur mit ungewöhnlich starkem Schneefall<sup>6)</sup>, sondern auch sonst so streng und hart, daß uns aus dem Lüttich'schen von einem heftigen Froste berichtet wird, der vom 1. December 1043 bis zum 1. März 1044 gedauert haben soll<sup>7)</sup>. Da erfror von zarteren Gewächsen, wie es der Weinstock ist, eine große Menge und massenhaft ging auch das Vieh zu Grunde, zumal da es allem Anscheine nach überdieß noch von einer besonderen Seuche befallen wurde<sup>8)</sup>. Die Menschen aber litten furchtbar unter einer Hungersnoth, die nach solchen Vorgängen unausbleiblich war. Vereinzelt trat sie denn auch schon im Herbst d. J. auf<sup>9)</sup>, bald aber wurde sie allgemein, hielt „schlimmer als die Pest“ Jahre lang an und forderte überall, namentlich aber im ganzen westlichen und mittleren Europa zahlreiche Opfer<sup>10)</sup>. In Böhmen ging, nach einer annalistischen Notiz

<sup>1)</sup> *Ibique (Treveris) omnes, qui in regiam maiestatem deliquerant, crimine absolvit, eandemque legem per totum regnum promulgavit, ut omnes sibi invicem delicta condonarent.*

<sup>2)</sup> So sagt es Giesebrecht, Kaiserzeit II, 639.

<sup>3)</sup> S. oben S. 192.

<sup>4)</sup> *Annal. Altah. 1041.*

<sup>5)</sup> *Annal. Sangall. maior. 1043. Herim. Aug. Chron. 1043. S. oben S. 179 Anm. 1.*

<sup>6)</sup> *hiems satis dura et nivosa. Herim. Aug. Chron. 1044.*

<sup>7)</sup> *Annal. Laubiens. 1043, SS. IV, 19: gelu magnum a Calendis Decembris usque Calendas Martii.*

<sup>8)</sup> *Herim. Aug. Chron. 1044: Maxima pestis pecudum et hiems satis dura et nivosa magnam vinearum partem frigore perdidit et frugum sterilitas famem non modicam effecit.*

<sup>9)</sup> *Annal. Laubiens. l. I. in Verbindung mit Anselm. Gesta episc. Leodiens. c. 53, SS. VII, 221; s. die folgende Anm.*

<sup>10)</sup> *Annal. Sangall. maior. 1044; Herim. Aug. Chron. 1044; Anselm. l. I. (zum ersten Jahr von Bazos Pontificat, also 1042 Herbst bis 1043 eben dahin): omni peste crudelior fames incubuit, quae sex fere continuis annis Galliae et Germaniae populum nocuit oppressisse, cuius feda ubi-*

bei Cosmas, von der gesammten Bevölkerung der dritte Theil zu Grunde<sup>1)</sup>, aber auch anderstwu, im Innern von Deutschland, starben tausende und abertausende, wie uns in Uebereinstimmung mit dem Altäicher Annalisten von 1045<sup>2)</sup> der schon erwähnte Poet Amarcus versichert<sup>3)</sup>, um dann überzugehen auf König Heinrich und ihn zu preisen, weil er sich bemüht habe durch väterliche Fürsorge für die Kinder, welche ihrer Eltern beraubt wurden, und durch reiche Geldspenden die Noth zu lindern. Eben zu diesem Zweck entwickelte auch der wadere, namentlich in wirthschaftlichen Dingen sehr erfahrene Bischof Wazo von Lüttich gleich von Anfang an eine rege Thätigkeit<sup>4)</sup>, sammelte Vorräthe von Korn, wo er dessen nur habhaft werden konnte und vertheilte sie später der Art, daß neben den offenkundigen Almosenempfängern auch solche Hülfbedürftige, welche wir verschämte Arme nennen würden, eine Beisteuer erhielten<sup>5)</sup>. Nicht zum wenigsten

vis fas est adhuc cernere vestigia; ähnlich Sigebert. Chron. 1044: Fames valida Galliam et Germaniam profligat. Auch Rodulfus Glaber, Histor. l. V c. 1: Tunc etiam pene gens totius orbis sustinuit penuriam pro raritate vini et tritici, und wenn es in der Rede, welche er l. V, c. 5 Heinrich III. in den Mund legt, heißt: propter hanc offensam (Simonie) venerunt super filios hominum diversae clades, fames videlicet atque mortalitas, so wird auch das auf die vorliegenden Jahre und deren Plagen zu beziehen sein. S. ferner die Annalen von Anjou im Chron. Andegav. 1043, Bouquet XI, 29: Hoc anno fames fuit miserabilis per totam Galliam, que maximam plebis partem inaudito mortium genere consumpsit. Kitzler in Chron. mon. S. Albini Andegav. 1043: fames per Galliam. Bouquet XI, 286. Daß auch Italien in Mitleidenschaft gezogen wurde, ergiebt sich aus einer ungeschickt eingereichten Notiz bei Romoald, Annal. 1040, SS. XIX, 403: Quo tempore fames valida fuit in Italia atque in Gallia per septem continuos annos.

<sup>1)</sup> Chron. Boemor. l. II c. 13, zu 1043, SS. IX, 75.

<sup>2)</sup> Demnach herrschte im Winter 1044—1045 per totum regnum, besonders aber in den mittelhheinischen Gegenden eine so große Hungersnoth, ut grandes vici plerique vacui remanerent, pereuntibus habitatoribus. Annal. Altah. 1045. Nicht ganz so schrecklich, aber immer stark genug lautet eine Notiz bei Bernold. Chron. 1044, SS. V, 425, Originalstück in dem sonst fast ganz aus Hermann von Reichenau entlehnten Jahresbericht: Magna vis famis homines immunda animalia comedere coegit.

<sup>3)</sup> Böhlinger, Älteste Denkmale S. 33 aus dem Abschnitte: de sobrietate et elemosynis faciendis, und S. 14, 15 zur Begründung der auch unseres Erachtens richtigen Annahme, daß der Dichter nicht etwa den Nothstand der Jahre 1054 oder 1056, sondern die Jahre 1043—44 und deren Elend im Auge hatte, wenn er singt:

tertius Henricus, Romanae sceptiger arcis,  
„frange tuum panem, deus hoc iubet, esurienti  
et nudos operi“ mira est pietate secutus,  
intendens placare deum et praecidere culpas,  
tempore quo multis spoliavit civibus orbem  
importuna fames et mille cadavera stravit;  
nonnullosque malis marcentibus ipse paterno  
(sintagma egregium) recreavit more pusillos;  
praeterea innumeros nummis aluisse diurnis  
dicitur ille, niger donec discesserit annus.

<sup>4)</sup> Anselm l. I.

<sup>5)</sup> Anselm: Praeter stipendia pauperum, pro quibus cottidie libra denariorum expendebatur cum aliis adeo multis, quae enumerare non

aber ließ er sich angelegen sein durch wöchentliche Geldspenden seinen Banern zu Hülfe zu kommen, damit sie nicht, wie der Lüttich'sche Geschichtschreiber Anselmus gewiß in Wazos Sinne sagt, gezwungen würden ihre Kinder zu verkaufen oder aus was für Gründen sonst ihr Land unbestellt zu lassen<sup>1)</sup>.

Man sieht, wenn jemals, so war es eben jetzt, um die Jahreswende von 1043/44, wie für das Reich überhaupt, so insbesondere für König Heinrich ein dringendes Bedürfniß Ruhe und Frieden zu haben und ohne auswärtige Kriege oder innere Unruhen die Regierung weiter zu führen.

Um so bemerkenswerther daher, daß gerade in dieser Beziehung während des folgenden Jahres der Gang der Dinge eine Wendung nahm, welche der König weder wünschen konnte noch erwartet haben mochte.

---

sufficio, verecundioribus prae pudore a mendicitate abstinentibus, prout quisque erat, alii denos, alii vigenos, alii trigenos, alii sexagenos, alii centenos annonae modios per occultos huius rei opifices destinare curabat. Ein Seitenstück hierzu bietet Erzbischof Aribert von Mailand: auch ihm wird nachgerühmt von Landulf. *Histor. Mediol.* I. II c. 28, SS. VIII, 66, daß er anlässlich einer großen Hungersnoth, welche gegen Ende seines Pontificats fere terram universam . . . invaserat, welche also wohl mit der unsrigen zu identificiren sein wird, reiche Almosen spendete, *misericordia edoctus, elemosynas cottidie largiretur immensas*. Die Pointe aber ist ein Mirakel, welches unter den *aratores et hebulci*, also der Landbevölkerung der Diöcese Mailand, spielt.

<sup>1)</sup> Anselm l. l.: *Nichilominus pii patris industria rucolarum laboriosam respicit inopiam; ad cuius malum temperandum toto hoc famis tempore unicuique mansionario per singulas ebdomadas binos dari constituit denarios, ne prae instante angustia boves vendere aut de caetero terram inaratam relinquere cogerentur.*

Den übrigen Theil des Winters verlebte der König mit seiner Gemahlin in Sachsen, nachdem er Trier wohl schon in den ersten Tagen des Januar verlassen hatte und eine kurze Zeit im Hessischen, unter anderem am 18. Januar im Kloster Kaufungen gewesen war<sup>1)</sup>. Am 2. Februar besuchte er das Kloster Gandersheim, laut einem Diplom für seinen deutschen Kanzler Adalger, dem er damals in Anerkennung seiner besonders treuen und eifrigen Dienste auf die Fürsprache der Königin Agnes einen in Hessen gelegenen Complex von Kirchen und Grundstücken zum Geschenk machte<sup>2)</sup>. Dann erschien Heinrich in Goslar, wo er sich muthmaßlich, wie schon öfters, so auch jetzt wieder am längsten aufhielt. Am 22. Februar ertheilte er hier, gleichfalls auf die Verwendung seiner Gemahlin, dem Frauenkloster des h. Cyriacus in Gernrode, dessen bisherige Abtissin Adelheid kürzlich, am 3. November vorigen Jahres, gestorben war<sup>3)</sup> und Hazecha, vielleicht eine Schwester des Grafen Esico von Ballenstedt, zur Nachfolgerin erhalten hatte<sup>4)</sup>, eine allgemeine Bestätigung ihrer gesammten Besitzungen, Rechte und Freiheiten, namentlich der Immunität<sup>5)</sup>, ganz

<sup>1)</sup> St. 2256. Ueber den Inhalt s. oben S. 194.

<sup>2)</sup> tertiam partem aeclesiarum Cristinehusen (Kerstenhausen, südwestlich von Friglar?) et tertiam partem arearum inibi utrasque quidem partes in nostrum ius atque dominium haereditario iure transfusas . . . sitas in pago Hassia et in comitatu Geronis comitis. Schannat, Histor. episc. Wormat. Cod. prob. p. 53 (B. 1514; St. 2257).

<sup>3)</sup> Nach Mooyer, Mittheil. des thür.-sächs. Vereins VIII, 72 und v. Heinemann, Die Stiftskirche zu Gernrode S. 11. Wenn dieser aber Adelheid von Gernrode für identisch hält mit der gleichnamigen und gleichzeitigen Abtissin von Queblinburg-Gandersheim, so irrt er unzweifelhaft, da jetzt feststeht, daß diese letztere frühestens am 14. Januar 1045 starb, — s. unten —, während die von Gernrode, wie sich aus dem vorliegenden Diplom ergibt, jedenfalls schon am 22. Februar d. J. nicht mehr am Leben war.

<sup>4)</sup> v. Heinemann, Albrecht der Bär, S. 15, der es überdies für wahrscheinlich hält, daß auch Uta, Gemahlin des Markgrafen Eckhard II. von Meissen, eine Schwester Esicos war.

<sup>5)</sup> hoc ipsum monasterium . . . sicut Quitilingeburc et Ganderesheim

so wie sie unter den früheren Herrschern zuletzt Konrad II. durch ein Diplom vom 28. August 1028 bestätigt hatte<sup>1)</sup>.

Unterdessen, nämlich am 17. Januar d. J., war nach einem ungefähr neunzehnjährigen Pontificat Bischof Azeo von Worms gestorben<sup>2)</sup>, unter Konrad II. ein entschiedener Günstling des Hofes<sup>3)</sup>, während er uns seit dem Regierungsantritt Heinrichs III. niemals an einer hervorragenden, von Einfluß und Gunst zeugenden Stelle begegnet ist. Sein Nachfolger wurde der eben erwähnte, von König Heinrich so hochgeschätzte deutsche Kanzler Abalger, und zwar in der Weise, daß er, was gewiß ebenfalls als Auszeichnung zu betrachten ist, neben dem Bisthum das Kanzleramt beibehielt<sup>4)</sup>.

Aus den ersten drei oder vier Monaten des laufenden Jahres ist dies die einzige Regierungshandlung des Königs, welche auf nicht ganz specielle Interessen Bezug hat. Zu größerer Thätigkeit fand sich für ihn, wie es scheint, erst wieder Veranlassung und Gelegenheit, als er nach einem wohl nur kurzen Aufenthalt in Rieneburg a. d. S. oder Raumburg<sup>5)</sup> an den Niederrhein ging, um am 22. April in Rymwegen Ostern zu feiern<sup>6)</sup>.

et ceterae regales abbatiae, sub libertatis et immunitatis tuitione concludatur. Cod. diplom. Anhaltin. I, 1, p. 93 (B. 1515; St. 2258).

<sup>1)</sup> Ibidem p. 86, diene höchst wahrscheinlich dem Diplom Heinrichs III. zur Vorlage.

<sup>2)</sup> Lambert. Hersfeld. 1044 und Annal. necrol. Fuld. maior. 1044, B. F. III, 160; der Todestag nach Kal. necrol. Weissenburg. B. F. IV, 310 und Necrol. Wimpin. bei Schannat, Vindem. litter. coll. II, p. 64. S. auch dessen Histor. episc. Wormat., p. 336.

<sup>3)</sup> Besonders charakteristisch ist in dieser Beziehung der früher in der Einleitung S. 34 und 36 erwähnte Brief eines Hofclerikers an Azeo, Juli 1036, Giesebrecht, Kaiserzeit II, 679.

<sup>4)</sup> In St. 2260—63 (B. 1516, 1518—20) führt Abalger durchgängig den Doppeltitel: episcopus et cancellarius, oder umgekehrt, während er noch in St. 2258 (B. 1515) vom 22. Februar, Original zu Bernburg, einfach cancellarius titulirt wird. Seine Einsetzung in Worms fällt also zwischen den 22. Februar und 26. April (B. 1516; St. 2260).

<sup>5)</sup> Bezeugt durch die Datumszeile in St. 2259 vom 6. April für Rixman, welche größtentheils einem unverkennbar echten, jetzt aber verlorenen Diplom entnommen wurde, während die Urkunde übrigens als Ganzes, so wie sie gegenwärtig vorliegt, für eine Fälschung zu halten ist. Näheres im Excurs I. Was das Actum Rieneburg betrifft, so deutete es schon Strehle p. 32 durch Naumburgi (?), dagegen sind Fischer, Merkw. Schicksale des Stifts Kloster-Neuburg II, 117 und nach ihm Stumpf a. a. D. geneigt, darunter eben Kloster Neuburg zu verstehen, vermuthlich mit Rücksicht auf die Lage des geschenkten Gutes: fünf Manfen iuxta flumen Litaha in Rachestorff. Gegen diese Deutung spricht aber doch zweierlei. Erstlich steht keineswegs fest, daß der Rechtsinhalt unserer Fälschung desselben Ursprungs ist, wie die Datumszeile; vielmehr halte ich dafür, daß jener zurückgeht auf ein zweites, der kaiserlichen Epoche Heinrichs entflammendes Diplom, welches als solches freilich gleichfalls verloren zu sein scheint. Sodann fehlt es übrigens in den Quellen durchaus an Stillpunkten für die Annahme, daß der König zwischen seinem Goslarer Aufenthalt vom 22. Februar und der Osterfeier zu Rymwegen, April 22 nach Oesterreich, überhaupt nach Süddeutschland — denn auch das bairische Neuburg an der Donau könnte in Betracht kommen — gereist ist. Ein solches Ereigniß würde doch mindestens in den Altäicher Annalen kaum mit Stillschweigen übergangen sein.

<sup>6)</sup> Annal. Altah. 1044.

Eben damals, wahrscheinlich am 19. April, starb Gozelo, der Herzog beider Lothringen<sup>1)</sup>, mit Hinterlassung von zwei erwachsenen Söhnen, Gotfried und Gozelo dem jüngeren, von denen jener, wie wir wissen, bereits bei Lebzeiten des Vaters und als dessen Amtsgenosse Herzog von Ober-Lothringen geworden war, während sein Bruder Gozelo, soviel man sieht, bisher noch keine Verwendung im Reichsdienst gefunden, überhaupt noch keinen Antheil an der väterlichen Macht erhalten hatte<sup>2)</sup>. Jetzt wollte nun König Heinrich gemäß einem Versprechen, welches er dem verstorbenen Herzog ertheilt hatte, und entsprechend einer letztwilligen Verfügung des Vaters Gozelo mit dem Herzogthum von Niederlothringen belehnen<sup>3)</sup>, und that es auch wirklich<sup>4)</sup>, obgleich Gotfried seine Zustimmung verweigerte<sup>5)</sup>, weil er selbst auf Niederlothringen Ansprüche machte. Worauf er sich dabei stützte, ob auf bestimmte Rechtstitel oder etwa auf persönliche Vorzüge<sup>6)</sup>, ist dunkel; gewiß ist nur: Gotfried verhandelte eine Weile mit dem Könige, vielleicht in Nymwegen, wo Heinrich uns auch noch für den 26. April und 2. Mai urkundlich als anwesend bezeugt ist<sup>7)</sup>, und außer seiner

1) Herim. Aug. Chron. 1044; Annal. Altah. 1044; Lambert. Hersfeld. 1044; ältere Lütticher Annalen bei Siegbert. Chron. 1044 und in den von ihm abhängigen Annalenwerken Annal. S. Jacobi Leod. 1044, Laubienses u. Leod. 1044. Der Tag: XIII Kalend. Maii commemoratio Goscelonis ducis, qui dedit nobis Mosch nach dem Necrolog des Lütticher Domstifts, mitgetheilt in den Bulletins de la commission d'histoire de Belgique, série II, (1858) Vol. X, p. 307 und zuerst auf Gozelo d. ä. bezogen von Jaerfchtersti, Godfried der Bärtige, S. 15. Giefbrecht, Kaiserzeit II, S. 387 läßt Gozelo „im Anfange des Jahres 1044“ sterben.

2) Gozzilo dux Luthareorum obiit et de bonis eius contentio inter filios oritur. Duos enim ducatus totidemque filios habuerat, quorum alteri Godofrido ducatum suum, dum viveret ipse, tradi permiserat, alterum usque ad finem vitae sibi retinuit, quem alteri filio Gozzilioni defuncto patre rex dare voluit. Annal. Altah. 1044. S. auch Herim. Aug. Chron. 1044: Godofridus iam dudum dux, entsprechend u. a. St. 2207 vom 15. Febr. 1041, Racomblet I, 109, wo ambo duces, Gozelo filiusque suus Godofredus als Intervenienten auftreten.

3) Herim. Aug. Chron. 1044: Gozzilo dux Lutharingorum moriens, Gozzilioni filio quamvis ignavo ducatum suum a rege Heinricho promissum relinquere disposuit. Daß unter dem ducatus suus Nieder-Lothringen zu verstehen ist und nicht Ober-Lothringen, der ducatus Mosellanorum, wie man nach Siegbert. Chron. 1044 annehmen sollte und auch lange wirklich annahm, das hat schon Stenzel II, S. 116 ff. ebenso scharfsinnig wie überzeugend nachgewiesen. Zur Erklärung von Siegberts Irrthum dient der Umstand, daß Gotfried wirklich eine Zeitlang Herzog von Nieder-Lothringen gewesen ist, aber erst am Ende seines Lebens, 1065 - 1070.

4) Ergiebt sich aus Herim. Aug. Chron. 1046 und Annal. Altah. 1046 in Verbindung mit St. 2291 (B. 1540) vom 22. Mai 1046, Heda, p. 125.

5) Frater vero consentire noluit. Annal. Altah. I. I.

6) Vor Gozelo nämlich, den Hermann von Reichenau ignavus schilt. S. oben Anm. 3.

7) Durch je ein Diplom für den Abt Theoderich von S. Remy in Rheims, welchem der König damals alle innerhalb des Reichs gelegenen Besitzungen bestätigte, Marlot, Histor. eccl. Remens. II, 87 (B. 1516, St. 2260) und für Stephan, Abt von S. Laurentius in Lüttich: dieser erwirkte sich ebenfalls eine Güterbestätigung, Gallia christiana III, 116 (B. 1518; St. 2261).

Gemahlin die Bischöfe Bruno von Würzburg und Wazo von Lüttich um sich gehabt zu haben scheint<sup>1)</sup>. Aber eine Verständigung wurde nicht erzielt, vielmehr beharrten beide Theile auf dem Standpunct, den sie einmal eingenommen hatten und schieden in einer Feindseligkeit, die das Schlimmste befürchten ließ<sup>2)</sup>.

Ferner hatten sich mittlerweile die deutsch-ungarischen Verhältnisse wieder so ungünstig wie möglich gestaltet und trotz dem vorjährigen Friedensschlusse mußte ein neuer Krieg zwischen König Heinrich III. und Obo — also der zweite, den sie überhaupt mit einander geführt haben — wohl schon um Ostern als unvermeidlich betrachtet werden. Denn mochte auch die Gebietsabtretung, zu der sich Obo vertragsmäßig verpflichtet hatte, wie wir oben annahmen<sup>3)</sup>, rechtzeitig erfolgt sein, so erweckte doch die Art und Weise, wie jener sich im Uebrigen seiner eidlich bekräftigten Verpflichtungen ungeachtet gegen Heinrich III. betrug, große Unzufriedenheit, und zwar nicht allein bei den Deutschen, welche Obo geradezu des Eidbruches beschuldigten<sup>4)</sup>, sondern auch in Ungarn selbst bei seinen eigenen Unterthanen, von denen er sich einen nicht unbeträchtlichen Theil, namentlich aus der Classe des Adels, seit einiger Zeit ohnehin schon verfeindet hatte. Worauf diese Zrrung ursprünglich beruhte, ist leider nicht mehr deutlich erkennbar, da die Schriftsteller, welche sonst als Quellen dienen, uns entweder ganz im Stiche lassen<sup>5)</sup> oder Angaben machen, welche nicht mit einander in Einklang zu bringen sind. Während nämlich Abt Berno von Reichenau in dem schon erwähnten Schreiben an König Heinrich Gelegenheit nimmt Obo zu schildern als einen Tyrannen gemeinen Schlages, der auch im eigenen Lande weder Recht noch Gesetz achtete, zahlreiche Nord-

<sup>1)</sup> S. deren Intervenienz in den ebengenannten Diplomen.

<sup>2)</sup> Annal. Altah. 1044: Ita discessum, ut nec rex illi (sc. Godefrido) primatum tradere nec ille regi voluntarie cedere vellet. Nicht unmöglich wäre es, daß der König schon gleich nach dem ersten Zerwürfniß mit Gotfried gegen diesen gerichtlich vorging und es auch zu einem Gotfried ungünstigen Erkenntniß brachte. Ersuchte doch jener, dem Altaiher Annalisten zufolge, den König im Hochsommer 1044, ut sententiam suam super illum dignaretur mutare, worauf dann der König bebingungsweise verhiess, regiam maiestatem nunquam memoraturam iam factae iniuriae propter indulgentiam, quam omnibus debitoribus fecerat. Ein ganz verkehrtes Bild von dem Ursprung dieser Zrrungen giebt Lambert von Hersfeld, wenn er, ohne des jüngeren Bruders und seiner Ansprüche irgendwie Erwähnung zu thun, Gotfried zu den Waffen greifen läßt, quia ducatum patris non potuit obtinere und dann einen Adalbertus dux, quem rex patri eius subrogaverat, als unmittelbaren Nachfolger Gozelos hinstellt, während dieser Adalbert, wie durch Herim. Aug. Chron. 1047 u. 1048 feststeht, erst 1047 und bloß in Ober-Lotbringen emporkam. an Stelle des jüngst vorher abgesetzten Gotfrieds.

<sup>3)</sup> S. oben S. 183.

<sup>4)</sup> Herim. Aug. Chron. 1044: Obo rex cum iusiurandum pactumque infregisset.

<sup>5)</sup> Wie der S. Gallische Annalist und Hermann von Reichenau. Beide nehmen sie von den Parteikämpfen im Innern von Ungarn, welche dem zweiten Kriege Heinrichs mit Obo vorausgingen und nicht nur für den Gang sondern auch schon für den Ausbruch desselben so bedeutsam waren, nicht die mindeste Notiz, obwohl man, wie der Brief Bernos zeigt, in Reichenau um sie wußte. S. die folgende Ann.

thaten und andere Frevel beging, namentlich schuldlose Edelleute ihres Augenlichtes beraubte<sup>1)</sup>, führt der Altaicher Annalist das Zerwürfniß zwischen Ovo und seinem Adel zurück auf den Umstand, daß der letztere, von Neue ergriffen über das Unrecht, welches er ehemals König Peter zugefügt, sich verschworen habe den Emporkömmling zu stürzen, ihn gefangen oder todt dem Cäsar, d. i. König Heinrich, auszuliefern, und läßt demgemäß durchblicken, daß auch der Vertragsbruch, durch den Ovo den König auf's Neue beleidigte, jenem bei den Seinigen sehr geschadet habe<sup>2)</sup>. Es ist das eine Darstellung, welche endlich im späteren Mittelalter von den ungarischen Rationalgeschichtschreibern tendenziöser Weise so gementet worden ist, als ob Ovo sich durch eine eid- und pflichtwidrige Bevorzugung des gemeinen Mannes, namentlich der Bauern, den Adel entfremdet habe<sup>3)</sup>. Wie dem aber auch gewesen sein mag, gewiß ist einmal, daß die Mißvergünstigten des ungarischen Adels es nicht bei leeren Drohungen bewenden ließen, sondern sich wirklich gegen Ovo zu einer Verschwörung vereinigten<sup>4)</sup>, welche muthmaßlich um die Fastenzeit d. J. (Februar, zweite Hälfte) zum Ausbruch kommen sollte, und sodann, daß Ovo durch einen Verräther von der ihm drohenden Gefahr zeitig genug in Kenntniß gesetzt wurde, um wenigstens einige von seinen Widersachern unschädlich zu machen, bevor sie zur That schreiten konnten<sup>5)</sup>. Andere freilich ent-

<sup>1)</sup> Archiv f. Kunde österr. Geschichtsquell. XX, p. 199: ille pseudorex Ovo . . . praedas exercuit, homicidia perpetravit, scelera multa commisit, ius abnegavit, iura legis violavit, nobiles insontes obcaecavit, occidit, tyrannidem eximiam exercuit, ita ut ipsa terra adversus maliciam eius exclamet.

<sup>2)</sup> Annal. Altah. 1044: Item in Hungaria prorupit discordia intestina, quae iam diu in abditis fuerat conflata, scilicet contra iniustum regem iusta coniuratio, ut non digne exaltatum digna deponeret humiliatio. Conspiraverant enim plerique principes, quod in regem suum deliquerant coram Domino poenitere, et, ut ipsum placatum habere possent, illum quem inique substituerant, aut vincum aut necatum caesari tradere quaerebant. Sed et hoc accedebat eius infortunio, quod regem nostrum offenderat denno non complendo, quam praecedenti autumno sponsonem fecerat, quam etiam iureiurando, ut praediximus, firmarat.

<sup>3)</sup> Simon de Keza, l. II c. 2 ed. Endlicher, p. 111; Thwrocz, Chron. Hungar. l. II c. 37 ed. Schwandtner I, 101; Chron. Budense p. 82, 83. Ein ganz ähnliches Element ungarischer Exaltation findet sich auch bei Aventin, Annal. Boior. l. V (ed. Basil.) p. 414, im Anschluß an einen Auszug, beziehungsweise eine Uebersetzung der eben mitgetheilten Stelle der Altaicher Annalen: Ovo quoque homo ferox et agrestis, nobilissimos quosque contemnebat, humilimi cuiusque consilio, qui refragari non solebat, utebatur, agricolas aulicos scribit, obstrepentes indemnatos levi causa obtruncabat.

<sup>4)</sup> Aventin a. a. D. macht als princeps coniurationis einen gewissen Loricus namhaft und weiß auch von einem Sohne desselben, der, sobald die Verschwörung an den Tag kam, das Schicksal hatte von Ovo geblendet zu werden, während es dem Vater gelang nach Deutschland zu entkommen.

<sup>5)</sup> Annal. Altah. 1044: Igitur quidam, qui eiusdem conspirationis conscius fuit, suam salutem pactus omnes coniuratos regi prodidit, innotuit, quorum aliquos iussit necari, aliqui gratia Dei liberati eius effugere manus. Die entsprechende Darstellung in den späteren ungarischen Geschichtswerken, am ausführlichsten bei Thwrocz und im Chron. Budense,

kamen ins deutsche Reich, schlossen sich eng an König Heinrich an und wußten ihn, rathegütend wie sie waren, einestheils von der Treulosigkeit Dvo's, andernteils von ihrem Verlangen nach deutscher Herrschaft fest zu überzeugen<sup>1)</sup>, so daß er wirklich auf ihre Kriegspläne einging, obwohl, wie es scheint, unter den Seinigen mancherlei Bedenken dagegen laut wurden. Zum wenigsten hätte er, wie der *Altäcker Annalist* andeutet, nach der Meinung „fast aller seiner Unterthanen“ ein großes Heer bilden, sich überhaupt in umfassender Weise rüsten sollen<sup>2)</sup>. Statt dessen aber begnügte sich Heinrich mit einer verhältnismäßig geringen Truppenmacht<sup>3)</sup>, mit sechstausend Mann nach Rudolfus Glaber<sup>4)</sup>, während Abt Berno von Reichenau sie doch auf 17 „Legionen“ schätzt<sup>5)</sup>. Böhmen und Baiern bildeten den Kern<sup>6)</sup>, jene unter ihrem Herzog Bretislav<sup>7)</sup>, diese nicht ohne den kriegerischen

ist zum Theil hieraus abgeleitet, zum Theil selbständig, durch den Zusatz nämlich, daß das blutige Strafgericht, welches Dvo über einige der Verschwörer verhängte, in quadragesima stattfand, sowie, daß Dvo um dieselbe Zeit in Chanab, dem Sitze des Bischofs Gerard, verweilte und von diesem außer einer Klage wegen des Blutbergießens noch eine Prophezeiung bevorstehender Gefahr vernehmen mußte. Die Quelle dieser an sich nicht unglaubwürdigen Nachricht ist allem Anscheine nach eine Lebensbeschreibung Gerards, nur freilich nicht die uns vorliegende *Vita Gerardi* ed. Endlicher, Mon. Arpad. p. 205ff. Denn nach c. 17, p. 226 weiß zwar auch deren Autor von einem Blutbergießen, welches König Alba d. i. Dvo sanctis quadragesime diebus über die honestissimos quosque sui consilii viros brachte, aber die Begegnung des Königs mit Bischof Gerard ad sedem Morisenam ad locum beati Gerhardi läßt er erst zu Osiern erfolgen, und legt dem Bischof eine Rede in den Mund, wonach noch drei Jahre vergehen würden, bis die Strafe des Himmels über den König käme: *Ecce anno futuro tercio excitabitur in te gladius ulcionis, qui a te auferet regnum per te fraude acquisitum*. Nach dem nun, was Bidingger, *Deherr. Gesch.* I, 425 zur Kritik dieser *Vita* im Allgemeinen beigebracht hat und zwar unter Zustimmung von Wattenbach, *Geschichtsquellen* S. 385, wird man diese Daten unbeachtet lassen müssen, jedenfalls ihnen nicht den Vorzug geben können vor jener anderen, durch Thwrocz u. s. w. vertretenen Uebersetzung, welche sich unmittelbar an die *Altäcker Annalen* anschließt. Ueber den Versuch Bidinggers, auf Grund der *Vita Gerardi* c. 17 den Zeitpunkt zu bestimmen, wo Dvo emportam, s. oben S. 120.

<sup>1)</sup> *Annal. Altah.* 1044: *omnes, qui potuere elabi, caesaris auxilium expetunt ipsique fraudes tyranni, quas pacto intulerat, retexerunt et eum ad expugnandam terram suam invitaverunt.*

<sup>2)</sup> *Ibidem*: *Perrexit enim rex, quasi pactum exacturus et de marcha Baioarica reversurus geminum tantummodo ducens exercitum, Noricum et Boemicum. De reliquis regni sui partibus nullos nisi aulicos suos habebat, quoniam fructuum penuria illis stipendia denegabat. Sed et hoc fuerat praeter consilium pene omnium suorum subditorum. Demgemäß ist zu berichtigen *Annal. Sangall. maior.* 1044: *rex . . . contractis undique auxiliis, tertio in Pannoniam proficiscitur.**

<sup>3)</sup> *Herim. Aug. Chron.* 1044: *Heinricus rex cum perpaucis copiis Pannonias petiit; Annal. Corbeiens.* 1044: *secunda expeditio regis in Ungariam . . . gentem totam cum paucis subegit. Annal. Leod.* 1043 (*rect.* 1044): *Rex Heinricus cum paucis Obbonem de bello fugavit.*

<sup>4)</sup> *Histor. l. V c. 4, SS. VII, 70.*

<sup>5)</sup> *Archiv XX, S. 200.*

<sup>6)</sup> *S. oben Anm. 2.*

<sup>7)</sup> *Annal. Pragens.* 1044, *SS. III, 120: Brecislaus fecit plagam super Ungaros.*

Oheim des Königs, den Bischof Gebhard von Regensburg; von anderen Bischöfen ist ausdrücklich nur noch Bruno von Würzburg als Theilnehmer bezeugt<sup>1)</sup>. Dagegen folgern wir die Anwesenheit des Bischofs Adalger von Worms nur aus dem Umstande, daß der König ihm laut einem Diplom, datirt vom 16. Juni aus Bondorf, ein Gut in Nordthüringen überließ, als Pfand für eine Anleihe von zwanzig Pfund Goldes und zweihundert Mark Silbers, welche Heinrich unzweifelhaft zu Kriegszwecken bei dem Schatz der Wormser Kirche gemacht hatte<sup>2)</sup>. Da nun beide Bischöfe, Adalger sowohl als Bruno auch sonst fast regelmäßig zum Gefolge des Königs gehörten, so ist es ganz glaublich, wenn der Altäcker Annalist berichtet, jener habe im Hinblick auf die schlechte Ernte und die daraus sich ergebende Schwierigkeit des Lebensunterhaltes aus den anderen Reichstheilen nur seine Hofleute mitgenommen<sup>3)</sup>. Ungarn endlich, soweit es deutschfreundlich war, wurde im Heer vertreten durch König Peter und jene adligen Flüchtlinge<sup>4)</sup>, welche ihm ehemals so feindlich, jetzt zu seiner Wiederherstellung selbst mit Hand anlegten.

So gerüstet näherte sich nun König Heinrich III. Ende Juni der Grenze, in großen Eilmärschen und Scheinbar in einer Haltung, als ob es ihm nur darum zu thun sei die Ausführung des vorjährigen Friedensvertrages durchzusetzen<sup>5)</sup>, aber trotz alledem nicht unbemerkt vom Feinde, den er zu überfallen gedachte. Vielmehr hatte auch Odo mittlerweile zu rüsten begonnen und zwar im größten Maßstabe, so daß er ein dringendes Interesse hatte jeden Zusammenstoß zu vermeiden, bis er mit seinen Rüstungen ganz fertig war. Wenn er daher eine Gesandtschaft an König Heinrich abordnete, welche diesem mit dem Verlangen entgegentrat daß er jene vornehmen Flüchtlinge ausliefere und welche überdieß durch Steigerung früherer Erbietungen

<sup>1)</sup> Annal. Weissenburg. 1044, SS. III, 70. Rodulfus Glaber a. a. O. spricht von einer Mehrzahl von Bischöfen, ohne einzelne namhaft zu machen: Erant etiam cum rege quam plures episcopi, cum clericis multis.

<sup>2)</sup> Adelgerus Wormatiensis . . episcopus de thesauro eiusdem ecclesiae XX libras puri auri et CC marcas argenti nobis donavit; e contra vero nos eidem ecclesiae et praefato episcopo . . quoddam praedium Rodenesleba . . in proprium tradidimus, situm in pago Nort Turingon et in comitatu Bernhardi marchionis, mit dem Vorbehalt künftiger Einlösung durch Rückzahlung obiger Summe. Schannat, Histor. ep. Womat. Cod. prob. p. 54 (B. 1519; St. 2262) mit dem Actum Bondorf. Ueber dieses herrscht Zweifel: denn während Strehle p. 32 es deutet auf Bondorf im Schwarzwald an der Wutach, zieht Stumpf als zweite Möglichkeit ein Bondorf an der nordöstlichen Spitze des Bodensees heran, und ich meinestheils weise darauf hin, daß es auch noch im bairischen Unterfranken, einige Meilen östlich von Nürnberg, einen alten Ort Bondorf gab. Uebrigens erging aus Bondorf und zwar ebenfalls am 16. Juni für Bischof Adalger eine Generalbestätigung seines gesammten, auf älteren Königs- und Kaiserchenkungen beruhenden Kirchenvermögens; die Königin hatte dabei intervenirt. Stumpf, Acta imperii, p. 60. Nr. 55 (St. 2263).

<sup>3)</sup> S. die vorige S. Anm. 2.

<sup>4)</sup> Ergiebt sich aus dem Folgenden.

<sup>5)</sup> Annal. Altah. 1044. S. die vorige S. Anm. 2.

einen günstigen Eindruck auf ihn zu machen suchte, so hatte das doch in Wahrheit<sup>1)</sup> keinen anderen Zweck als Zeit zu gewinnen und nebenbei die Stärke des deutschen Heeres auszukundschaften. Dieses Geschäft wurde den Ungarn nicht wenig dadurch erleichtert, daß einige Leute aus Baiern, wahrscheinlich sogar Personen, die dem König nahe standen, sich zu ihren Helfershelfern hergaben<sup>2)</sup>. Aber während diese Verräther mit Obo durch Boten zunächst ungehindert verkehren konnten<sup>3)</sup>, wurden jene ungarischen Gesandten im deutschen Lager „mit Ehren“ festgehalten<sup>4)</sup>, bis beide Heere nur noch einen Tagemarsch weit von einander entfernt waren. Dann wurden noch ein Mal Gesandtschaften ausgetauscht, und als auch diese, wie nicht anders zu erwarten war, erfolglos blieben, wurden Tag und Ort für eine Schlacht vereinbart. Indessen, nur König Heinrich mit den Seinigen war rechtzeitig am Platze<sup>5)</sup>, die Ungarn dagegen hatten es vorgezogen,

<sup>1)</sup> Auf die Gewähr von Annal. Altah. 1044: Dum hoc iter ageret (sc. rex) Obonis legati complures venerunt et fugitivos suos, qui cum rege fuerant, repetierunt eos praedones regni sui conquerentes et primos in-centores adversus nostrates fuisse asserebant. Principem quoque nostrum quaerebant avertere ab eo, quod ceperat, itinere, plus aliquantulum quam sponponderant promittentes; maximopere tamen multitudinem explorare satagebant. Aventin, Annal Boior. l. l. malt daß in seiner Weise aus, bringt aber doch zugleich wieder etwas Neues, indem er als Hauptmitglieder der Gesandtschaft namhaft macht Zudnichonem ducem suum cum Nannone a secretis, während die oft erwähnten ungarischen Geschichtswerke nicht über die Altaicher Annalen hinausgehen

<sup>2)</sup> Annal. Altah. l. l. (im eigentlichen Schlachtbericht): illo primo congressu fortiter resistebant (Ungri), quia aliquorum de Baioaria legationibus freti erant de nostrae multitudinis raritate et sui exercitus multitudine. Nach Aventin. l. l. (p. 414) waren die aliqui de Baioaria die schon einmal S. 71 erwähnten Brüder des Bischofs Ritter von Freising, Bernulphus et Machthunus, aulae sorices, oder, wie Aventin sie bereits früher charakterisirt hatte (p. 413): obscuris crepundiis apud Boios occidentales Reginoburgi orti. Verum per nefas fasque ditati ingentes cumularant opes, in aulamque freti autoritate Nitgeri episcopi Fruxinensis fratris sui irrepserant. Zugleich aber waren sie schon einmal heimlich mit Obo gegen König Heinrich in Verbindung getreten: man vereinbarte einen Anschlag, wonach sie, wenn Obo in Baiern einrücken würde, ihm Regensburg übergeben wollten. Dafür verhielt er ihnen hohe Ämter, alteri ducatum, alteri praefecturam Boiorum; aber der Ausbruch der innerungarischen Kriegen, von denen S. 203 die Rede war, verhinderte dieses Unternehmen. Daß Aventin diese Angaben nicht aus der Luft gegriffen haben kann, ist klar; überdies aber treten ihm die Vita S. Udalrici Cellens. SS. XII, 252 mit ihren Daten über Bischof Ritter und dessen Regensburger Anverwandten mindestens als indirecte Bestätigung zur Seite.

<sup>3)</sup> S. die vor. Anm. Aventin a. a. O. sagt literis Bernulphus et Machthunus aperient

<sup>4)</sup> Honorifice quidem ac sapienter retenti sunt, donec utriusque exercitus unius diei itinere interiecto convenerunt, quoniam ille, qui pacem fictam quaeritaverat, immensas copias armorum interim congregarat. Cum vero, internuntiis utrumque contionantibus, nec possent nec vellent conciliare, statuerunt armis decertare et diem condixerunt tertium, in quo divinum apparuit iudicium. Annal. Altah. 1044.

<sup>5)</sup> Die ungarischen Nationalhistoriker, Keza u. s. w. lassen ihn diesmal per Suprunium (Sopronium), d. i. Debenburg in Ungarn einrücken, während Aventin (p. 414) die ältere Ueberlieferung durch die sagenhaft klingende Notiz

noch ein Mal auszuweichen und sich erst hinter der Raab aufzustellen. Die Deutschen mußten daher, um endlich den Feind zu treffen, zunächst das Gebiet Keczze durchziehen, wo sie auch dies Mal wieder auf starke, durch Sümpfe gedeckte Verschanzungen stießen. Der König, von seinen ungarischen Anhängern geleitet, umging sie nächtlicher Weile, worauf die Besatzung unter Zurücklassung ihrer ganzen Habe die Flucht ergriff<sup>1)</sup>. So kam es auch an der Keczze noch nicht zum Kampfe, sondern erst nach einem weiteren Marsch, als die deutsche Vorhut, höchst wahrscheinlich gegenüber von dem kleinen, heute noch vorhandenen Orte Menfö, die Raab überschritt<sup>2)</sup>. Dicht, wie ein ungeheurer Wald, der sich weithin durch die Ebene zieht<sup>3)</sup>, stand hier nun wirklich das ungarische Heer, befehligt von Dvo selbst, und bereit, mit gewaltiger Uebermacht die um vieles kleinere Schaar der Deutschen zu erdrücken. Diese aber, ermutigt durch eine Himmelserscheinung<sup>4)</sup>, welche sie zu Ungunsten der Ungarn deuteten, vor allem aber durch ihren König, der sich selbst an die Spitze stellte<sup>5)</sup>, und wirksam unterstützt durch einen plötzlich aufkommenden Wirbelwind, der dem Feinde den Staub ins Gesicht trieb<sup>6)</sup>, waren nicht minder kampfbereit, und so begann, nachdem der Wind sich gelegt hatte, am 5. Juli<sup>7)</sup> eine furchtbare Schlacht, welche

erweitert: König Heinrich habe sich vor Beginn der Operationen *venandi causa Hunnburgium* (Hainburg?) begeben und dort sieben Tage lang verweilt.

<sup>1)</sup> Nach *Annal. Altab. l. 1.* Die ungarischen Nationalhistoriker bezeichnen als den Punkt, wo die Deutschen ursprünglich die Keczze (*Rabanizam fluvium* nach *Annal. Altab.*, *fluvium Rabtha* nach *Thwroc:* überschreiten wollten: *Bohut* (Keza), *Bobuth Rabtha* (*Thwroc:*), *Bobuch Rabcha* (*Chron. Bud.*) d. i. *Babot* im *Oedenburger* Bezirk.

<sup>2)</sup> *Annal. Altab. 1044:* *Tercium demum die post conductum praelium, cum primi nostrorum transirent Rhaba fluvium, ecce innumerae acies armatorum eminus apparent, qui campum latissimum quasi sylva succrevissent, operuerunt.* Die Ortsangabe nach den ungarischen Nationalhistorikern, Keza: *occurrit . . . ei rex Aba in Menfeu, Thwroc: in Mensew* (sic), *iuxta Jaurinum*, und ähnlich *Chron. Budense*, während *Aventin*, p. 415 sagt: *ad oppidum eiusdem* (sc. *Arrabonis*) *cognominis, quod Scaurinum Romani vocaverunt.*

<sup>3)</sup> S. die vor. Ann.

<sup>4)</sup> *tenuis nubecula, id est caeleste signum, adparuit iis, quos apostolicus, successor beati Petri, eo quod regem suum deonestarant, iam pridem anathemizarat.* *Annal. Altab. l. 1.*

<sup>5)</sup> Und, nach *Abt Bernos* Brief, *Archiv f. l. österr. Geschichtsquell. XX*, p. 200, *instante pugna certaminis fiducialiter die Seinigen mit dem Psalmwort* (Ps. 108, 14) *ansuerte: In deo faciemus virtutem et ipse ad nihilum deducet inimicos nostros.* Dem gegenüber ist es abgeschmakt, wenn der *Analist* von S. Gallen, SS. I, 85, wie er sich überhaupt mit fremden Federn schmückt, so hier dem Könige vor Beginn der Schlacht dieselben Worte in den Mund legt, welche nach *Paul. Diacon. Histor. Langob. I, 17* von *Lamissio*, dem *Amazonenkämpfer* bei ähnlicher Gelegenheit gesprochen wurden. Nachgewiesen von *Strehlke*, p. 35.

<sup>6)</sup> *Rodulf. Glaber, Histor. l. V c. 4, SS. VII, 71* und *Annal. Altab. l. 1.:* *Et ecce turbo vehemens ex parte nostratum ortus, pulverem nimium adversariorum ingressit obtutibus.*

<sup>7)</sup> Der Tag: *III. Non. Julii* nach *Herim. Aug. Chron. 1044* und *Kalendar. necrol. Salisburg. Mon. Boica XIV, 386* (SS. IX, 773, not. 61). Auffallender Weise hat dem Verfasser des *Chron. Wirzburg. SS. VI, 30*

denn doch nicht ganz so schnell zum Vortheil der Deutschen ausfiel, wie man nach dem Annalisten von S. Gallen<sup>1)</sup> und Hermann von Reichenau annehmen sollte<sup>2)</sup>. Berichtet doch der Altäcker Annalist ausdrücklich, daß die Ungarn, welche beim Beginn des Kampfes in ein wildes Geheul ausbrachen, während die Deutschen unter Anrufung Gottes anstürmten<sup>3)</sup>, sich bei dem ersten Zusammenstoß tapfer schlugen und erst ins Wanken kamen, als der Feind über Erwarten viele der Ihrigen zu Boden streckte<sup>4)</sup>. Da allerdings entstand unter dem ganzen übrigen Heere ein gewaltiger Schrecken und anstatt weiter zu kämpfen, löste es sich in eine wilde Flucht auf, der sich auch Dvo, der König, nicht entziehen konnte. Die Deutschen aber verfolgten die Fliehenden, wie der Altäcker Annalist angiebt<sup>5)</sup>, etwa sechs Meilen weit, erschlugen noch viele und machten eine reiche Beute, zu der nicht nur eine Menge von vornehmen Gefangenen geistlichen und weltlichen Standes<sup>6)</sup>, sondern auch noch, und zwar als ein Hauptstück, die vergoldete Königslanze<sup>7)</sup> gehörte. Ob

(hieraus u. a. Annal. Hildesheim. 1045) der dem h. Ulrich geweihte 4. Juli als Schlachttag vorgeschwebt, da er sagt, König Heinrich habe gesiegt beato Oudalrico episcopo impetrante, und Aventin, Annal. Boior. l. V p. 415 hat wirklich III. Kal. Julii, was man früher meistens — so auch Strehle p. 36 — auf die Altäcker Annalen zurückzuführen versuchte. Strehle a. a. O. entscheidet sich daher für den 4. Juli und ist auch im Archiv f. Kunde österr. Geschichtsquell. XX, 195 bei dieser Annahme geblieben, während Giesebrecht, Kaiserzeit II, 390 beide Daten anführt, die Differenz also unentschieden läßt. Indessen, da die Altäcker Annalen in der uns vorliegenden Fassung überhaupt den Monatstag nicht bezeichnen, da ferner Hermann von Reichenau und das von ihm ganz unabhängige Necrolog von Salzburg übereinstimmen, so wird man die Würzburger Abweichung als irrtümlich bezeichnen und sich mit Wübinger I, 432 für den 5. Juli entscheiden müssen.

<sup>1)</sup> SS. I, 85: Ipse (Heinricus) . . . velut quaedam tempestas obvia quaeque prosternit. Nec mora fit victor.

<sup>2)</sup> Herim. Aug. Chron. 1044: Heinricus cum parte copiarum Rabam fluvium festine, in divino confisus auxilio (s. S. 207 Anm. 5 die Stelle aus dem Briefe Bernos), transvadavit, pugnam cunctis militibus passim festinantibus iniiit, et in prima congressione innumerabilem Ungariorum exercitum fugavit.

<sup>3)</sup> Annal. Altah. 1044.

<sup>4)</sup> Ibidem: pugna nimis atrox inchoatur et summa vi utriusque decertatur. Nam illo primo congressu fortiter resistebant, quia . . . freti erant de nostrae multitudinis raritate et sui exercitus multitudine. Postquam vero se viderunt inestimabiliter cadere, terga vertere et cedere ceperunt. Bei den ungarischen Nationalgeschichtsschreibern wird als Ursache der Niederlage Verrath bezeichnet.

<sup>5)</sup> Ibidem: isti ferme eos per sex miliaria insecuti sunt.

<sup>6)</sup> Unter den Gefangenen befand sich nach Aventin p. 415 jener Geheimschreiber Dvos, Nanno, von dem S. 206, Anm. 1 die Rede war. Mit ihm aber — erzählt Aventin weiter — wurden auch die Briefe aufgefangen, welche Bernulf und Macthun an Dvo geschrieben hatten. So des Verraths überführt, wurden Bischof Nitters Bruder auf Befehl des Königs hingerichtet.

<sup>7)</sup> Lancea regis deaurata capitur; episcopi, capellani, principes, alii complures retrahuntur; Annal. Altah. l. 1. Welches Aussehen die Erbeutung der Lanze machte, bezeugt die weitere Erwähnung derselben bei Sigebert. Chron. 1043, SS. VI, 358 (hieraus Annal. Leod. 1044, SS. IV, 19); bei Arnulf,

König Heinrich selbst sich an der Verfolgung betheiligte, muß dahin gestellt bleiben. Dem S. Gallischen Annalisten zufolge, in dessen Bericht überhaupt das Bestreben hervortritt den König zum Helden zu stempeln<sup>1)</sup>, hätte Heinrich kaum den Sieg davongetragen, so erstieg oder erstürmte er auch schon eine Stadt, wo ihm die Gattin und die Söhne seines besiegten Feindes, also König Ovos, nebst einer Menge Geldes in die Hände fielen<sup>2)</sup>. Indessen gerade diese letzte Notiz, welche sich auf Ovos Angehörige bezieht, erregt Bedenken. Denn der Chronist Bernold, der seinen Auszug aus Hermann von Reichenau doch hin und wieder mit eigenthümlichen und wohl-erwogenen Zusätzen versah, läßt, wie Ovo selbst, so auch dessen Gattin und Söhne als Gefangene des inzwischen wiederhergestellten Königs Peter enden<sup>3)</sup>.

Wie dem nun aber auch gewesen sein mag, nach beendigter Verfolgung kehrten die deutschen Krieger triumphirend auf das eigentliche Schlachtfeld, oder, um den Ausdruck des Altäcker Annalisten<sup>4)</sup> zu gebrauchen, in ihr Lager zurück zu einer Siegesfeier, die entsprechend dem religiösen Enthusiasmus, in welchem der Kampf geführt worden war, einen vorwiegend gottesdienstlichen Character trug. Sie begann damit, daß der König barfuß und mit einem wollenen Gewande bekleidet vor einer Reliquie des h. Kreuzes, die vermuthlich einer der vielen Cleriker mitgeführt hatte, in die Knie sank, worauf die Fürsten und die übrige Menge dasselbe thaten<sup>5)</sup>. Sodann wurde das „Kyrie eleison“ angestimmt und nun folgte, unverkennbar in planmäßiger Fortsetzung der Gnadenacte von Constanz und Trier, eine dritte Indulgenz der Delicte, durch welche sich Deutsche gegen Deutsche verschuldet hatten. Wiederum ging der König selbst mit gutem Beispiele voran, indem er seinen Widersachern, abwesenden nicht minder als den anwesenden Verzeihung gewährte; aber auch die übrigen Schlacht- und Kampfgenossen ließen es nicht an sich fehlen: auch sie, soviel ihrer verfeindet waren, reichten auf Antrieb des Königs einander die Hände zum Frieden und zur Versöhnung<sup>6)</sup>. Endlich gedachte man

Gesta archiep. Mediol. l. III c. 6, SS. VIII, 18 und Bonitho, lib. ad amicum, Jaffé, Mon. Gregor. p. 265, hier freilich in ganz fabulous Darstellung. S. unten zu 1045.

<sup>1)</sup> S. oben S. 207 Anm. 5.

<sup>2)</sup> SS. I, 85: Nec mora, fit victor Christi favente clementia, nihilque cunctatus urbem ascendit, ubi uxorem regis et filios cum ingenti pecunia comprehendit. Unter der urbs dachte sich der Annalist vielleicht Stußweissenburg, Alba, s. unten. Streßle p. 38 hält das für ausgemacht.

<sup>3)</sup> Bernold, Chron. 1044, SS. V, 425: Petrus . . . Ovonem cum uxore et filiis comprehensum, decollavit.

<sup>4)</sup> S. die folgende Anm.

<sup>5)</sup> Annal. Altah. 1044: tandemque nostri, nimiae caedis pertaesi, ad castra sua ovariantes sunt regressi. Denique caesar, discalciatus et laneis ad carnem indutus, ante vitale sanctae crucis lignum procidit, idemque populus una cum principibus fecit, ipsi reddentes honorem et gloriam, qui illis dederat tantam victoriam, tam mirificam, tam incrementam.

<sup>6)</sup> Bernos Brief a. a. D., p. 200: Nam, ut fama volante auditu percipimus, peracto victoriae triumpho, gratiarum vota persolvistis regi

noch der Opfer, welche die Schlacht dem deutschen Heere gekostet hatte: die Todten, deren nur wenige gewesen sein sollen<sup>1)</sup>, wurden bestattet, die Verwundeten aber, so gut man eben vermochte, gepflegt und in die Heimath zurückgeschickt, während König Heinrich mit dem unverzehrten Theile seines Heeres noch eine Zeitlang in Ungarn blieb, um den Staat in wesentlichen Beziehungen neu zu gestalten.

Sehr erleichtert wurde ihm diese Aufgabe durch die Bevölkerung des Landes selbst. Wie Hermann von Reichenau und der Altaiher Annalist fast wörtlich übereinstimmend berichten, kam sie bald in größeren, bald in kleineren Haufen herbeigeströmt und zeigte sich unbedingt unterwürfig. Heinrich erwiederte solches Entgegenkommen durch die ihm eigene Leutseligkeit<sup>2)</sup>, benutzte es aber auch, um jetzt unverzüglich seinen bisherigen Schützling Peter in der früher besessenen Königswürde wiederherzustellen. In großem Gefolge zogen sie miteinander nach Stuhlweissenburg, der damaligen Königsstadt von Ungarn, und hier in der Marienkirche vor den versammelten Fürsten oder Magnaten des Landes erfolgte Peters feierliche Wiedereinsetzung. Heinrich selbst bekleidete ihn mit den königlichen Insignien, faßte dann seine Hand und setzte ihn auf den Thron, zur Zufriedenheit des Volkes, welches nun auch seinerseits die Hand zur Versöhnung bot, Peter von neuem als König anerkannte<sup>3)</sup>. Beide aber, König und

omnium domino nudis pedibus incedendo et Kyrie eleison in altum clamando, ac mira et ineffabili clementia non solum his, qui in vobis aliquid deliquerunt tam praesentibus, quam absentibus indulgentiam solito more praestitistis, verum etiam omnes in unanimitatem pacis et concordiae identidem revocastis. Annal. Altah. l. 1.: pro divino munere omnes omnibus dimiserunt, qui quippiam in se committentes eis debitores fuerunt.

<sup>1)</sup> Rodulf. Glaber histor. l. 1.: Qui fortiter dimicans, innumerabili cede prostravit adversarios fugavitque, cum de suis perpauci corruissent. Und ganz ebenso Herim. Aug. Chron. 1044: paucissimis suorum amissis. Annal. Altah. 1044: victoriam tam incruentam . . . mortuos suos, qui perpauci erant. Aventin p. 415 bestimmt sogar die Zahl der Vermissten, nämlich 118. Dem gegenüber ist es geradezu komisch, wenn man in den ungarischen Geschichtswerken, wie bei Thwroc ed. Schwandtner I, p. 113 liest: Ex Theutonico illo die in loco ipso, infinita corruit multitudo, und glauben soll, daß der Ort der Schlacht, auf ungarisch durch Vestnempti oder ähnlich bezeichnet, von den Deutschen: ferlorum payer genannt werde. — In dem S. 207 Num. 7 erwähnten Necrolog von Salzburg werden als gefallen bezeichnet: Eberhart subdiaconus, Sizo comes, Arnolt alique Teutonum complures.

<sup>2)</sup> Herim. Aug. Chron. 1044: Et Ovone rege, vix fuga elapso, omnes Ungarii ad dedicionem Heinricho regi catervatim concurrunt, subiectionem servitiumque promittunt. Annal. Altah. 1044: Interea populus terrae nunc gregatim nunc singillatim venit et caesari victori se dedit, qui placido suscepto eos vultu, tradidit Petro regi suo.

<sup>3)</sup> Ibidem: Inde simul pergunt, Wizenburg veniunt magno comitatu, regio excepti apparatu, ibique caesar Petrum regis fascibus vestivit et manu sus ducens in sede sua restituit et in templo Deiparae Virginis, ubi erat congregatio principum et regis ad populum et populi ad regem facta est reconciliatio. Latinsirt hieß Weissenburg oder Stuhlweissenburg, wie auch wohl schon am Ende des Mittelalters gesagt wurde, Alba, und vorzugsweise in

Volk von Ungarn ehrten Heinrich III. als ihren Oberherrn, Peter, indem er sich ihm wohl schon damals durch einen Treueid zur Vasallität verpflichtete<sup>1)</sup>, das Volk, indem es sich deutsches Recht ausbat<sup>2)</sup>, oder wie Hermann von Reichenau dieselbe Sache vielleicht präciser bezeichnet: König Heinrich bewidmete die Ungarn auf ihre Bitten mit bairischem Recht<sup>3)</sup>. So wurde in den letzten Decennien des elften Jahrhunderts einmal ein Landfriede, den (1093)<sup>4)</sup> eine Anzahl oberdeutscher Fürsten, darunter die Herzöge von Schwaben und Baiern, errichtet hatten, gerade von dem Baiernherzog auf Ungarn erstreckt<sup>5)</sup>, woraus man aber keineswegs zu dem Analogieschluß berechtigt wird, daß es sich auch in unserem Falle um eine Uebertragung deutscher Landfriedenssahungen auf Ungarn gehandelt habe<sup>6)</sup>. Müssen wir doch die Existenz von Landfrieden im Sinne des ausgehenden elften

dieser Form erscheint es bei den Nationalhistorikern und bei Aventin. Thwroc z l. II c. 37 ed. Schwandtner p. 103: *Albam venit, quae Theutonice Weizenburg dicitur; quae est principalis sedes regni Hungariae. Als regia civitas, quae est paludibus circumsepta, characterisita Alba schon früher, um die Mitte des dreizehnten Jahrhunderts, Rogerius Carmen miser. c. 40 ed. Endlicher p. 292. — Mit kurzen Notizen über die Wiederherstellung Peters, beziehungsweise den Sturz Dvob begnügen sich: der Brief des Abtes Berno a. a. O. p. 200; Herim. Aug. Chron. 1044; Annal. Sangall. maior. 1044; Annal. Corbeiens. 1044; Lambert. Hersfeld. 1044; Siegbert. Chron. 1043 (hiernach Annal. S. Jacobi Leod. 1043, SS. XVI, 638 und Annal. Leod. 1043, SS. IV, 19); Annal. Salisburg. 1045, SS. I, 90. Von ungarischen Quellen s. noch Annal. Posen. s. veter. Ungarici 1044, SS. XIX, 572 und Archiv f. Ö. Österreich. Geschichtsquell. Bd. XLII, S. 502.*

<sup>1)</sup> Als Basall Heinrichs wird Peter schon gelegentlich seiner Wiedereinsetzung bezeichnet in den zeitgenössischen Annal. Corbeiens. 1044: *Secunda expeditio regis in Ungariam, in qua largiente divina clementia victor existens, gentem totam cum paucis subiecit, ipsisque regem ab eis antea regno privatum, sibi per iuramentum iam fidelem factum, instituit.*

<sup>2)</sup> Annal. Altah. 1044: *Illis (sc. die Ungarn) etiam petentibus concessit rex scita Teutonica.* Dies hat die spätungarische Nationalhistorie in leicht erkennbarer Tendenz verbrocht, Thwroc z l. 1.: *Concessitque petentibus Hungaris, Hungarica scita servari et consuetudinibus iudicari; und ebenso Chron. Budense p. 87. Scita im Sinne von Recht und synonym mit leges ist ein Ausbruch der älteren fränkisch-deutschen Kanzleisprache und als solcher bezeugt durch ein Originaldiplom König Arnolfs für S. Gallen vom 2. Juli 892, Wartmann, Urkundenbuch der Abtei S. Gallen, Bd. II S. 286: *placuit nobis, ut omnibus regni nostri provinciis, immo singulis ordinibus et hominibus maximeque episcopis atque monasteriis leges, scita, canones atque regulas ab antiquis sibi traditas non solum observare concederemus etc.**

<sup>3)</sup> Herim. Aug. Chron. 1044: *Ungarios petentes lege Baioarica donavit.*

<sup>4)</sup> Bernold. Chron. 1093, SS. V, 457.

<sup>5)</sup> *Ibidem 1094, SS. V, 458: Welfo dux Baioariae firmissimam pacem, quam dudum cum Alemannico duce Berthaldo et reliquis Alemanniae principibus iniciavit, usque Baioariam, immo usque ad Ungariam propagavit.*

<sup>6)</sup> So Giesebrecht, Kaiserzeit II, 641: „Eine Analogie für meine Ansicht finde ich in der Verpflanzung der Landfriedensordnung für Schwaben vom Jahre 1093; diese wurde nach Bernold zum Jahre 1094 nicht nur nach Franken und Baiern, sondern auch nach Ungarn übertragen.“

Jahrhunderts für die Zeit Heinrichs III. überhaupt bezweifeln<sup>1)</sup> und empfiehlt es sich schon aus dem Grunde die deutsch-ungarische Rechtsgemeinschaft von 1044 anders zu deuten, in dem Sinne nämlich, daß wirklich die bisher gültige, im Princip nationale, aber im Einzelnen doch schon stark von Deutschland beeinflusste Rechtsgesetzgebung<sup>2)</sup> König Stephans außer Kraft trat und durch eine neue Legislation deutschen, beziehungsweise bairischen Ursprungs ersetzt wurde<sup>3)</sup>. Vergeblich zwar sieht man sich in der späteren Rechtsentwicklung um nach Satzungen, welche auf Heinrich III. und dessen Einwirkung zurückgeführt werden könnten; aber angesichts der heftigen und recht eigentlich nationalen Reaction, welche sich in Ungarn, wie bald berichtet werden soll, während des Jahres 1046 gegen die deutsche Herrschaft überhaupt geltend machte, ist der völlige Mangel solcher Spuren nicht zu verwundern. Jedenfalls ist er kein stichhaltiger Einwand gegen die hier vorgetragene Ansicht, welcher überdies auch der Wortlaut der Quellen, wie vieldeutig und unbestimmt er sonst sein mag, günstiger ist als irgend einer anderen<sup>4)</sup>.

Practisch fühlbar machte sich nun die Rechtsgemeinschaft, welche Heinrich III. Mitte 1044 zwischen dem deutschen Reiche und Ungarn begründete, allem Anscheine nach zuerst dem gestürzten Nebenbuhler Peters, dem vormaligen König Obo. Denn nachdem er abenteuerlich genug eine Zeitlang als Flüchtling im Lande umhergeirrt war, fiel er schließlich doch seinen Verfolgern in die Hände, wurde vor König Peter geführt und von diesem vor ein Gericht gestellt, welches nicht nur ungarische, sondern auch deutsche Beisitzer hatte<sup>5)</sup>. Das Urtheil fiel, wie nicht anders zu erwarten war, gegen Obo aus: er wurde schuldig gefunden des Verbrechens der beleidigten Majestät und zur Strafe enthauptet<sup>6)</sup>.

<sup>1)</sup> S. Excurs II<sup>a</sup>.

<sup>2)</sup> Characteristische Details bei Bldinger, Oesterreich. Gesch. I, 405 ff.

<sup>3)</sup> So ursprünglich auch Bldinger a. a. O. I, 434, während er sich später, Zeitschr. f. österr. Gymnasien, 1859 S. 83 der Giesebrecht'schen Ansicht accomodirt hat.

<sup>4)</sup> Eine Zusammenstellung der bisherigen Ansichten s. in Excurs II<sup>a</sup>.

<sup>5)</sup> Annal. Altah. 1044: Caeterum Obo fugiens in quendam vicum pervenit, villaque fulmine succensa ipse pene interiit, et vix elapsus fugitando latitabat, usque dum comprehensus communi iudicio nostrorum et suorum capitale subit penam. Ueber Bernolds Angabe, daß mit Obo auch dessen Gattin und Kinder Peters Gefangene geworden seien s. oben S. 209 Anm. 3.

<sup>6)</sup> Außer der eben referirten Altaher Nachricht kommen noch in Betracht Herim. Aug. Chron. 1044: Ipse vero (sc. Henricus) . . . cum triumpho in regnum suum rediit. Nec multo post idem Obo a Petro rege comprehensus, scelerum suorum poenas capite plexus persolvit. Lambert. Hersfeld. 1045: Petrus Ungariorum rex Ouban, aemulum atque insidiatorem regni sui, captum decollavit. Annal. Poson. s. veteres Ungarici 1044: Abba rex interficitur et Petrus rex in pristinum restituitur. Die spätere ungarische Tradition bei Keza ed. Endlicher p. 111, Thwrocz ed. Schwandtner I, 102, Chron. Budense p. 85 beruht auf dem Altaher Bericht, indeß nicht ohne ihn in bekannter tendenziöser Weise umzugestalten. Hier erscheint Obo als Flüchtling in der Theißgegend, wird in villa quadam in scrobe veteri ab Hungaris, quibus regnans nocuerat, angetroffen, erdroßelt und begraben bei einer Kirche, wo die Leiche einige Jahre lang blieb,

Als dies geschah, war König Heinrich schon nicht mehr im Lande. Er hatte, wie von dem Chronisten Siegbert glaubwürdig berichtet wird<sup>1)</sup>, nicht nur Peter als König wiederhergestellt, sondern auch Ungarn tributpflichtig gemacht und daher um so dringendere Veranlassung die neue Ordnung der Dinge mit aller Macht zu schützen: zu dem Ende mußte ein Theil der Seinigen als Besatzung zurückbleiben<sup>2)</sup>. Heinrich selbst aber begab sich wieder ins deutsche Reich und zwar so schleunig und so direct ins Innere, daß er bereits am 25. Juli, also nur drei Wochen nach der Schlacht bei Menfö, wieder in Mainz urkunden konnte<sup>3)</sup>. Unterwegs verweilte er etwas länger wohl nur in Regensburg und hier überkam ihn das Gefühl des Dankes für den jüngst errungenen Sieg noch einmal so mächtig, daß er zu dem auf dem Schlachtfelde gehaltenen Gottesdienste gleichsam noch eine Nachfeier veranstaltete. Eines Tages, ehe er noch irgend etwas genossen hatte, — so berichtet der Altaher Annalist, — machte der König wieder in demüthigstem Aufzuge, barfuß und schlicht mit wollenem Gewande bekleidet, einen Rundgang durch alle Kirchen und versah alle Altäre mit je einer kostbaren Decke; in der Stadt aber ertönte von Vornehmen und Geringen, von Geistlichen und Laien, von Mönchen und Nonnen ein Frohlocken und Lobfingen, wie es noch Keiner erlebt hatte<sup>4)</sup>.

bis sie in einem wohl von Dvo selbst gestifteten Kloster zu Saar bei Gyöngyör ihre letzte endgültige Ruhesätte fand. Endlich hat Aventin *Annal. Boior.* lib. V, p. 416 diese oder eine ähnliche Version ungarischen Ursprungs verbunden mit den entsprechenden Angaben der Altaher Annalen und Hermanns von Reichenau zu einer ausführlichen, aber durchaus unwahren Schilderung, wie Dvo nach dem Abzuge Heinrichs noch einmal das Kriegsglück gegen Peter versuchen wollte, dabei aber von seinen eigenen Anhängern verlassen wurde und so zu Grunde ging.

<sup>1)</sup> SS. VI, 358 zu 1043, also um ein Jahr zu früh: *Petrus . . restituit et Ungariam sibi tributariam fecit.* Diese Angabe wird zwar durch andere Quellen nicht bestätigt, aber für die Richtigkeit derselben spricht trotzdem zweierlei: erstlich, daß Heinrich, wie bald erzählt werden soll, im folgenden Jahre von Peter, der damals Ungarn förmlich von ihm zu Lehen nahm, große Geschenke empfing, namentlich eine reiche Goldspende, und sodann, daß Andreas, Peters Nachfolger, um Heinrichs Anerkennung zu erlangen, sich u. a. zu einem Jahreszins erbot — *annuum census*, nach Herim. Aug. Chron. 1047. Jene Gaben von 1045 hat denn auch Schröter, *Allgem. Kirchengesch.* IV, 367, ohne übrigens von Siegberts directer Aussage Notiz zu nehmen, auf einen Jahres tribut gebendet und Giesebrecht, *Kaiserzeit* II, 391 stimmt dem implicite zu, indem er urtheilt, daß König Peter wesentlich in keine andere Stellung zum deutschen Reiche gekommen war, als Herzog Bretislav von Böhmen sie nach seiner Demüthigung erhalten hatte. Böhmen aber war und blieb tributpflichtig. Durchaus willkürlich verfährt mit Siegberts Nachricht Streßke p. 27: denn lediglich auf Grund der unverkennbar falschen Jahreszahl, unter der sie erscheint, combinirt er sie wirklich mit den Begebenheiten von 1043, insbesondere mit dem zwischen Heinrich und Dvo geschlossenen Friedensvertrage und erzählt demgemäß: *tributaria quidem facta est Ungaria, tamen legitimo regi non reddita.*

<sup>2)</sup> S. unten Anm. 4.

<sup>3)</sup> Diplom für die Königin Agnes, B. 1521; St. 2264. S. oben S. 194, Anm. 6.

<sup>4)</sup> *Annal. Altah.* 1044: *relinquens illis (sc. Ungaris) suorum praesidia ipse domum rediit et Radasponam venit. Non prius gustavit ea die quippiam, quam templa omnia nudis pedibus et in laneis circumvit et*

Diese Stimmung blieb nun nicht auf Regensburg oder auf den König und seinen Hof beschränkt, sondern rasch ergriff sie auch weitere Kreise, bald gelangte sie auch litterarisch zum Ausdruck. So dichtete Hermann von Reichenau damals ein Siegeslied, von dem uns die Anfangsworte, aber leider auch nur diese, durch Otto von Freising<sup>1)</sup>, den Urrentel des heldenmüthigen Markgrafen von Oesterreich, überliefert worden sind, während Hermanns Vorgesetzter und Gewährsmann, Abt Berno, sich höchst wahrscheinlich noch im Laufe dieses Jahres gedrungen fühlte an König Heinrich jenen ausführlichen Brief zu richten, dessen wir schon wiederholt Erwähnung thaten<sup>2)</sup>. Ueberschwängliche Lobsprüche<sup>3)</sup> und Glückwünsche wechseln darin mit Sätzen geschichtlichen Inhalts<sup>4)</sup> und theologisch-erbaulichen Erörterungen; sogar zwei vollständige Predigten, die eine zum Feste der Erscheinung Christi, die andere zum Gründonnerstag sind eingeflochten. In der Einleitung verherrlicht Berno seinen König als Friedensfürsten, als den Schöpfer eines inneren Friedenszustandes, wie ihn die Jahrhunderte nicht gekannt hätten: zeige sich doch nirgends mehr eine

*altaria templorum singulis palliis vestivit. Non visa prius in ea urbe tanta divina exultatio plaebis et principum, tam devota clericorum et monachorum et virginum Christi laudatio.*

<sup>1)</sup> Chron. I. VI c. 32, SS. XX, 246 (im Anschluß an die Resignation Peters): unde rursus est ille rhythmus Herimanni Contracti de praefato triumpho compositus, qui sic incipit:

*Vox haec melos pangat.*

Pertz, SS. V, 68, dem Giesebrecht, Kaiserzeit II, 562 und Wattenbach, Geschichtsquellen S. 279 folgen, bezweifelt die Richtigkeit dieser Angabe Ottos und mutmaßt anstatt Hermanns Wipo als Verfasser des betreffenden Gebichts, aber ohne zureichenden Grund. Denn, daß Otto Chron. I. VI c. 31 die bekannte Lobtenklage Wipos auf Konrad II., welche anhebt:

*Qui habet vocem serenam,*

*Proferat hanc cantilenam*

Hermann zuschreibt, wie die genannten Forscher behaupten, das ist so nicht richtig. Genau Wipo entsprechend bezeichnet Otto nur einen *quidam de nostris* als Verfasser und das rursus in der erstgenannten Stelle ist, um mit Wilmans, Archiv f. ä. d. Geschichtskunde X, 166 zu reden, „nur ein schiefer Ausdruck in Beziehung darauf, daß er unmittelbar vorher c. 31 auch schon Verse und zwar die Wipos angeführt hat“ Wilmans a. a. O. theilt denn auch jenen Zweifel nicht und ebensowenig thut dies Strehle p. 39, der zugleich bemerkt, daß Pertz SS. XI bei der Ausgabe Wipos nicht auf seine frühere Ansicht zurückgekommen ist. S. auch Pertz' Abhandlung, Ueber Wipos Leben und Schriften, S. 332, wo abweichend von der früheren Ansicht gerade auf unsere Stelle aus Otto von Freising hingewiesen wird zum Beleg dafür, daß neben Wipo auch Hermann von Reichenau eine besondere Geschichte Konrads II. und Heinrichs II. geschrieben hat.

<sup>2)</sup> Strehle's Ausgabe basiert auf einem Heidelberger Pergamentcodex, der ursprünglich dem Kloster Salmannsweiler gehörte und noch andere im XI. und XII. Jahrhundert geschriebene Stücke enthält.

<sup>3)</sup> So vergleicht Berno z. B. p. 199 den Krieg gegen Dvo für Peter zunächst mit dem Kampfe des Hezechias gegen Sancherib und seine Assyrer, dann spielt er auf David und Goliath an.

<sup>4)</sup> Hervorgehoben zu werden verdient noch die Notiz p. 199, daß Berno die Gottergebenheit, welche Peter schließlich an den Tag legte, u. a. auf einen Brief zurückführt, den er, Berno, ihm geschrieben habe.

Spur von Zwietracht, verschwunden seien Betrügereien und Diebereien, Kirchenfrevcl käme nicht mehr vor, alle Welt lebe in Frieden<sup>1)</sup>. Den Beschluß des Briefes<sup>2)</sup> bildet die Bitte, der König möge doch die von ihm auf dem Schlachtfelde verkündete Indulgenz nachträglich noch einer vornehmen Sünderin zu Gute kommen lassen, nämlich der ehemaligen Webtissin Hirmingart von Zürich, welche wegen Niederlichkeit ihres Amtes entsetzt worden war, jetzt aber von Berno als reuig und bußfertig wie dem Könige, so auch der Königin zur Begnadigung warm empfohlen wurde<sup>3)</sup>.

Indessen, nicht allein auf Freunde und Anhänger des Königs machten die diesjährigen Vorgänge in Ungarn, namentlich die Schlacht an der Raab und die Wiederherstellung Peters, einen tiefen Eindruck<sup>4)</sup>, auch ein so erbitterter Widersacher Heinrichs, wie es Gotfried, der hochstrebende Herzog von Oberlothringen, wohl schon damals war, vermochte sich offenbar ihrer Einwirkung nicht zu entziehen, da er, unterstützt durch Freunde, welche zugleich das Ohr des Königs besaßen, sich nochmals aufs Verhandeln legte und, wie es scheint, gemäßigter als früher jede beliebige Gegenleistung in Aussicht stellte, wofern jener ihm nur gestatten wollte beide Herzogthümer zu behalten<sup>5)</sup>. War nun aber Gotfried beharrlich im Begehren, so zeigte sich der König, der inzwischen von Mainz nach Thüringen gegangen<sup>6)</sup> war und laut einem Schenkungsdiplom für das Kloster Hersfeld<sup>7)</sup> am 24. August in Merseburg verweilte, nicht weniger fest im Ver-

<sup>1)</sup> Igitur nulla alicuius discordiae vestigia, nusquam fraudis machinamenta, abierunt furta, cessaverunt sacrilegia, pacata sunt universa, ita ut iuxta domini promissa inimici hominis sint domestici eius — (lauten die entscheidenden, oben S. 185 Anm. 4 nur unvollständig angeführten Worte. Ebendort wurde auch darauf hingewiesen, daß und wie Hermann von Reichenau sich die Lobrede seines Abtes auf den Frieden Heinrichs III. theilweise angeeignet hat.

<sup>2)</sup> Bon p. 202 an.

<sup>3)</sup> S. 205: Accedat etiam dominae meae reginae Agnae intercessio, quae apud vos ob dei amorem ei obtineat pristini honoris redintegrationem, ut ille agnus celestis, qui abstulit peccata mundi, det vobis pro tanti operis mercede praemia caelestis regni.

<sup>4)</sup> Eine gute Zusammenstellung von triumphirenden Stimmen aus der zeitgenössischen und etwas späteren Geschichtschreibung giebt Strehle p. 39. Ich hebe daraus hervor Wipo, Vita Chuonradi c. 1: Ungaria . . quam idem rex Heinricus tertius nobili atque mirabili victoria domuit. Rodulf. Glaber Histor. l. V c. 4: triumphanter rex devenit ad propria. Herim. Aug. Chron. 1044: (rex) cum triumpho in regnum suum rediit. Annal. Corbeiens. 1044: cum grandi laetitia exercitus revertitur.

<sup>5)</sup> Annal. Altah. 1044: His auditis dux Gotefridus per amicos et nuncios aures caesaris cepit compellare, ut sententiam suam super illum dignaretur mutare, spondet, quicquid imponeret, se libentissime acturum, passurum, si tantum retineret ultimumque ducatum.

<sup>6)</sup> Der Annalist von S. Gallen 1044, SS. I, 85 läßt ihn von Ungarn ohne Weiteres in Saxoniam zurückkehren.

<sup>7)</sup> Es erhielt damals zehn Hufen im Gau Gimna, Grafschaft des Markgrafen Edehard von Meissen. Wend, Hess. Landesgesch. Bd. III., Urkundenbuch S. 54 (B. 1522; St. 2265).

weigern. Wenn Gotfried — so soll er diesen, dem Altaiher Annalisten zufolge, durch seine Unterhändler wiederholt haben wissen lassen — von seiner Bosheit abstehen und freiwillig seinem Bruder den ihm gebührenden Theil an dem Fürstenthum einräumen wolle, so werde er, der König, in Anbetracht der Verzeihung, welche er in Ungarn allen seinen Schuldigern gewährt habe, auch ihm nimmermehr die erlittene Unbill nachtragen; wo nicht, so wolle er die Ungerechtigkeit des Herzogs nicht nur nicht gut heißen, sondern sie auch, soweit Gott ihm Kraft dazu gebe, bekämpfen<sup>1)</sup>. Mit anderen Worten: König Heinrich ließ Gotfried je länger um so entschiedener nur zwischen zwei Dingen die Wahl, zwischen Unterwerfung oder Krieg. Gotfried wählte den Krieg, thatsächlich wenigstens. Denn nicht nur, daß er, von seinem eigenen König fortwährend abschlägig beschieden, sich Heinrich I., dem König von Frankreich, zuwandte und mit diesem, bei dem jetzt einmal wieder das echt capetingische Gelüste Lothringen zu erobern die Oberhand haben mochte, gegen Heinrich III. ein Bündniß einging, sondern er versicherte sich auch seiner eigenen Vasallen für alle Fälle, indem er sie durch einen besonderen Eid verpflichtete ihm drei Jahre lang Hülfe zu leisten gegen Jedermann, also den König nicht ausgenommen<sup>2)</sup>.

Uebrigens, wie geheim auch immer Gotfried alle diese Rüstungen betrieb, dem Könige blieben sie trotzdem so wenig verborgen, daß er, bevor jener zum Losschlagen kam, ihn schon vor sich beschieden hatte und alle übrigen Fürsten berief, um über Gotfried zu Gericht zu sitzen<sup>3)</sup>. Dieses geschah höchst wahrscheinlich Ende September in Aachen<sup>4)</sup> und zwar in Gegenwart Gotfrieds, der sich wirklich gestellt hatte, weil er, dem Altaiher Annalisten zufolge, der Meinung war, daß es ihm so am besten gelingen würde den auf ihm ruhenden Verdacht zu ent-

<sup>1)</sup> Annal. Altah. 1044: His (f. S. 215 Ann. 5) caesar respondit, si vellet ab iniquitate desistere et germano suo sine vi primatus consortium annuere, regiam maiestatem numquam memoraturam iam factae iniuriae propter indulgentiam, quam omnibus debitoribus fecerat in finibus Ungaricis; sin autem, eius iniusticiae se nolle consentire, sed, quantum domino iuvante liceret, obviam ire. Eiusmodi rationis nuntium cum saepius audiret etc. S. die folgende Ann.

<sup>2)</sup> Ibidem: (Gotefridus) coniuravit cum rege Karlingorum adversus regem dominum suum. Sed et omnes terrae suae homines constrinxit iuramento, ut sibi adessent, contra quoscunque illos inducere vellet, triennio. Mit gutem Grund vermuthet Giesebrecht, Kaiserzeit II, 392, daß sich jene lothringisch-capetingische Verschwörung auch auf einige mißvergnügte Große in Burgund, u. a. auf den Grafen Reginold (von Franche-Comté), einen Andernwanden der Königin Agnes, erstreckte. Wir finden ihn am Ende des Jahres in offener Rebellion gegen Heinrich III. S. unten S. 218.

<sup>3)</sup> Annal. Altah. 1045.

<sup>4)</sup> Am 25. September nämlich bestätigte er dort auf die Verwendung der Königin dem Frauenkloster zu Herford zwei Höfe, die demselben von früheren Herrschern geschenkt waren. Diplom bei Erhard, Cod. diplom. histor. Westf. I, 111, St. 2267.

kräften<sup>1)</sup>. Indessen, die Wahrheit kam dennoch an den Tag, Gotfried selbst konnte seine Schuld nicht ableugnen und mußte demgemäß als Strafe über sich ergehen lassen, daß seine Mitfürsten ihn zum Verluste aller Königslehen, insbesondere seines Herzogthums<sup>2)</sup>, verurtheilten. Außerdem gehörte, wie man neuerdings mit gutem Grunde angenommen hat<sup>3)</sup>, zu den Gotfried aberkannten Beneficien auch noch die Grafschaft von Verdun, der Comitatus, den einst unter Kaiser Otto III. Friedrich, der Oheim Gotfrieds, mit Zustimmung des Kaisers der Kirche von Verdun überlassen, den dann aber Herzog Gozelo d. ä. sehr gewaltsam wieder an sich gebracht und Gotfried schließlich, wenn gleich wohl nur als bischöfliches Lehen zugleich mit anderen nutzbaren Rechten bisher behauptet hatte<sup>4)</sup>. Jetzt dagegen ging er derselben durch ein königliches, im Hofgerichte gefälltes Urtheil verlustig und Bischof Richard erhielt vom König ausdrücklich die Freiheit zu einer Neuverleihung<sup>5)</sup>. Indessen einen Nachfolger bekam Gotfried trotz seiner formellen Absetzung für's Erste nicht, weder in der Grafschaft von Verdun noch im oberlothringischen Herzogthum. Wäre es aber geschehen, so würde dieser Nachfolger unzweifelhaft einen sehr schwierigen Stand gehabt haben.

<sup>1)</sup> Annal. Altah. l. 1.: rex illum ad se venire praecepit, quod ille causa dissimulationis indubitanter fecit.

<sup>2)</sup> Ibidem: exquisita sententia a contubernalibus eius est iudicatum, quicquid de parte caesaris haberet beneficiorum iure esse cariturum. Itaque interdicto utroque ducatu etc. Diese letzte etwas auffällige Wendung hat man wohl so zu verstehen, daß die Fürsten Gotfried des oberlothringischen Herzogthums recht eigentlich entsetzten, zugleich aber seine Ansprüche auf Niederlothringen noch einmal für nichtig erklärten.

<sup>3)</sup> Jaerscher'ski, Gotfried der Bärtige, S. 18 und Clouet, Histoire de Verdun II. 54.

<sup>4)</sup> Laurentius Leod. Gesta episcoporum. Virdun. c. 2, SS. X, 462. S. die folgende Num. Wann Gotfried seinem Vater in der Grafschaft succedirte, ist noch nicht ermittelt; vielleicht schon zwölf Jahre vor dem Tode desselben, da eine Urkunde des Bischofs Lambert vom 6. September 1032 u. a. comite Gotfrido datirt ist. Gallia Christiana XIII, Instr. p. 557, citirt von Clouet, II, 34. Das älteste geschichtsschreiberische Zeugniß für Gotfrieds gräfliche Stellung in Verdun findet sich in Gesta episcoporum. Virdun. c. 11, SS. IV, 50: Fuit enim suis (sc. Richardi episcopi) diebus magna dissensio inter Henricum regem et ducem Godefridum, qui cum rege pacem aliter habere non potuit, donec centanam de Wandelini curte et alia iura, quae tunc temporis potestative in hac civitate tenebat, eidem episcopo et ecclesiae reddidit.

<sup>5)</sup> Laurentius l. 1.: Hunc (sc. Godefridum) idem imperator inter multa alia comitatu huius urbis, quem a praedecessoribus suis tenebat, iam in curia sua exheredaverat, ipsumque comitatum Richardo urbis episcopo manu dederat, ut alteri, quem idoneum iudicasset, illum traderet. Pro quo ipsi pontifici idem dux dicitur extitisse infensus. Bedenken erregt mir, nur die Wendung, daß der „Kaiser“, nachdem er Gotfried des Comitatus entsetzt hatte, diesen dem Bischof manu — mit Handschlag, übersezt Jaerscher'ski a. a. O. — zuwies. Denn schwerlich bedurfte es einer solchen Formalität, nachdem der König schon im Jahre 1039, wie wir aus der Vita Richardi abb. S. Vitoni c. 19, SS. XI, 290 wissen, an Richard episcopatum huius civitatis cum comitatu übertragen hatte.

Denn Gotfried, wie streng man ihn auch in dem Aachener Fürstengerichte behandelt haben mochte, hatte seine Freiheit doch gerettet und benutzte diese nun dazu, um sich in allen den Gebieten, über die er von Rechtswegen soeben die Herrschaft verloren hatte, mit Gewalt zu behaupten. Er rebellirte jetzt offen, ohne alle Heimlichkeit, verwandelte seither unbewehrte Orte seines Bereichs in Festungen, die er mit Besatzungen versah, und begann, ohne vor Mord, Brandstiftung oder sonstigem Frevel zurückzuschrecken einen Verwüstungskrieg gegen alle diejenigen von seinen Mitfürsten<sup>1)</sup>, welche, wie der Pfalzgraf Otto und Erzbischof Hermann von Cöln<sup>2)</sup>, wie die Bischöfe Wazo von Lüttich<sup>3)</sup> und Richard von Verdun<sup>4)</sup>, treu zum Könige hielten. Einen Bundesgenossen hatte Gotfried — ob planmäßig oder zufällig, muß dahingestellt bleiben — an dem schon erwähnten Grafen Reginold von Burgund: trotz seiner verwandtschaftlichen Beziehungen zur Königin Agnes hatte dieser sich mit ihrem Gemahl verfeindet und rebellirte gleichfalls im Laufe des Jahres, wobei er noch andere Große des Landes mit sich fortriß<sup>5)</sup>. Wieder andere freilich, wie Graf Ludwig (von Mömpelgard), Gemahl einer Cousine und Adoptivschwester des Königs, blieben treu, und da es Ludwig außerdem noch gelang Reginold eben bei Mömpelgard, welches er mit gewaltiger Uebermacht angegriffen hatte, aufs Haupt zu schlagen<sup>6)</sup>, so darf man wohl annehmen, daß diese burgundischen Unruhen dem König nicht entfernt so viel Sorgen machten, wie die Gefahren, welche ihm und dem Reiche überhaupt aus dem fortbauernenden und auch wohl räumlich bis zum Rheine hin fortschreitenden Aufstande Gotfrieds erwuchsen. Ihn vor Allem galt es zu bewältigen, wenn auch zunächst nur schrittweise durch kleinere Unternehmungen mehr defensiver Natur, wie sie die Jahreszeit eben gestattete.

Den Anfang damit machte der König selbst, indem er zur Zeit

<sup>1)</sup> Annal. Altah. l. I.: domum rediit (sc. Godefridus) et fraudem, quam pridem clam conflatat, tandem aperte contra regnum et regem exercuit, potestatem interdictam usurpando, colonias et municipia terrae muris et armis muniendo, quae dispositis praesidiis replevit, et exinde comprovinciales suos praesides et praesides regi fidos invasit, bona eorum caede, incendio et fuga vastavit.

<sup>2)</sup> Fundatio mon. Brunwilar. c. 25 im Archiv f. ä. b. Geschichtskunde, Bb. XII S. 178.

<sup>3)</sup> Anselm, Gesta l. II c. 60, SS. VII, 225 (am Ende).

<sup>4)</sup> Ergießt sich aus Laurentius l. I. — s. die vor. S. Anm. 5 — und indirect aus Gesta episcoporum. Virdun. c. 11, ebendort Anm. 4.

<sup>5)</sup> Herim. Aug. Chron. 1045, wo außer Reginolf (Reginold) noch Gerolf genannt wird.

<sup>6)</sup> Herim. Aug. Chron. 1044. Der hier genannte Ludowicus comes ist derselbe, von dem die Rede ist bei Bernold. Chron. 1092, 1093, SS. V, 454, 456 als Gemahl der Sophie von Lothringen, welche mit ihrer Schwester Beatrix von der Kaiserin Gisela, ihrer Mutterchwester, adoptirt worden war. Chron. mon. S. Michael. in pago Virdun. c. 32, SS. IV, 84.

des Weihnachtsfestes, welches er diesmal in Speier verlebte, mit befreundeten Fürsten Kriegsraih hielt und dann, sobald die Festtage vorüber waren, an der Spitze eines wesentlich rheinfränkischen Aufgebots ausrückte <sup>1)</sup>, um wenigstens das nächstliegende Gebiet von den Rebellen zu säubern. So zog er denn auch gegen eine von den festesten Burgen Gotfrieds, welche Hermann von Reichenau <sup>2)</sup> Beggelinheim nennt, das ist vermuthlich Bödelheim im Nahethal. Nach einer wohl nur kurzen Belagerung, bei der Maschinen in Anwendung kamen, fiel sie dem König in die Hände und wurde bis auf den Grund zerstört, — ein Schicksal, welches Heinrich, nach der Versicherung des Altaiher Annalisten, gerne auch noch den übrigen Rebellenburgen bereitet haben würde, wenn ihm nicht in Folge der herrschenden Hungersnoth und der zunehmenden Entvölkerung ganzer Ortschaften zur Zeit jede größere Unternehmung wäre unmöglich gemacht worden. Deshalb begnügte er sich damit einzelne Haufen im Felde zu lassen, welche Burgen belagern und weitere Verwüstungszüge des Feindes zurückweisen sollten <sup>3)</sup>. Im Uebrigen aber stellte er für seine Person die Feindseligkeiten gegen Gotfried vorläufig ein, ging nach Burgund und hatte mit seinen dortigen Widersachern <sup>4)</sup>, mit Reginold und Gerold (von Genf?) <sup>5)</sup> eine Zusammenkunft in Solothurn, wobei sich jene ihm wieder unterwarfen. Eben hier in Solothurn ertheilte er am 23. Januar 1045 dem alemannischen, durch Graf Udalrich (von Lenzburg) gestifteten S. Michaeliskloster zu Bermünster im Aargau einen Schutzbrief <sup>6)</sup>, dem acht Tage später, am 30. Januar, ein ähnliches Actenstück für eine andere Stiftung Udalrichs, für das Frauenkloster Schennis, westlich vom Wallensee, folgte <sup>7)</sup>. Letzteres Diplom weist übrigens als Ausstellungsort nicht mehr Solothurn auf, sondern stammt, da der König bald auf deutsches Gebiet zurückgekehrt

<sup>1)</sup> Annal. Altah. 1045 zu Anfang.

<sup>2)</sup> Herim. Aug. Chron. 1044 (gegen Ende): Beggelinheim, castellum Gotefridi, a rege captum destruitur. Giesebrecht, Kaiserzeit II, 392 und SS. XX, 801 (Anm. 3), ferner Streible p. 46 und Jaerschferski S. 19 deuten auf Bödelheim, während Perg, SS. V, 125 Anm. 17 die Frage aufwirft: an Bechtolsheim in sinistra Rheni ad fluvium Salz situm? Leider fehlt es ganz an Daten, namentlich urkundlichen, zur Lösung dieses Zweifels. In den Annal. Altah. 1045 wird die betreffende Besse, ohne daß der Name genannt wäre, so charakterisirt: Rex . . . urbemque situ loci munitissimam invasit eamque instructis machinis expugnavit, disiecit, penitus delevit.

<sup>3)</sup> Annal. Altah. 1045 l. l.

<sup>4)</sup> Herim. Aug. Chron. 1045: Reginolf et Gerolt Burgundiones regi apud Solodurum ad dedicionem venerunt.

<sup>5)</sup> Falls nämlich dieser rebellische Magnat identisch ist mit dem Geroldus princeps, den Kaiser Konrad II. nach Wipo, Vita c. 32 im Jahre 1034 zur Unterwerfung nöthigte. So Blümke, Burgund unter Rudolf III. S. 6 und Jaerschferski S. 19.

<sup>6)</sup> Herrgott, Geneal. diplom. II, 115 (B. 1523; St. 2268). Einen größeren Auszug enthält das von Hibber bearbeitete Schweizerische Urkundenregister, Bb. I, S. 340.

<sup>7)</sup> Ibidem p. 117 (B. 1524; St. 2269). Einen größeren Auszug s. ebendort S. 341.

war, aus Zürich, der Stadt jener unglücklichen Aebtissin Hirmingart, für die Abt Berno von Reichenau jüngst, wir wissen nicht, mit welchem Erfolge ein so dringendes Gnadengesuch bei dem König und der Königin eingereicht hatte.

Von Zürich wandte der König sich spätestens in der Mitte des Februar nach Augsburg und hielt hier, etwa am 22. d. M., speciell für italienische Angelegenheiten einen Reichs- oder Landtag<sup>1)</sup>, auf den wir bald in anderem Zusammenhang ausführlicher zurückkommen werden.

Hier sei zum Schlusse dieses Jahresberichts noch die Rede von einigen deutschen Bisthümern, deren bisherige Oberhäupter in der zweiten Hälfte des Jahres 1044 oder zu Anfang des folgenden das Zeitliche segneten und demgemäß durch neue Männer ersetzt werden mußten.

Die erste und zugleich wohl am meisten überraschende Vacanz erfolgte in Worms, dem Sitze des Kanzler-Bischofs Adalger, der, wie man sich erinnern wird, erst ganz neuerdings<sup>2)</sup>, zwischen dem 16. Januar und 26. April dieses Jahres erhoben worden war. Aber schon am nächstfolgenden 20. Juli starb er<sup>3)</sup>, und es folgte ihm im Bisthum Arnold<sup>4)</sup>, höchst wahrscheinlich identisch mit dem gleichnamigen königlichen Capellan, den sein Herr vor nicht eben langer Zeit durch eine Landschenkung im Hessischen ausgezeichnet hatte<sup>5)</sup>. Die Oberleitung der deutschen Kanzlei dagegen ging nach Adalgers Tode nicht auf Arnold über, sondern auf einen gewissen Theoderich<sup>6)</sup>, dem wir später als Bischof von Constanz wiederbegegnen werden.

Ferner, am 14. November d. J. verschied nach einem sechs-jährigen Pontificat Bischof Thietmar von Hildesheim<sup>7)</sup>, zum Leidwesen seiner Diöcesanen, insbesondere seiner Domherrn. Denn obwohl Däne von Geburt<sup>8)</sup>, hatte er sich in dem deutschen Bisthum dennoch

<sup>1)</sup> Annal. Altah. 1045: rex . . . Augustam venit, ubi Langobardorum conventum habuit et cum eis de illius regni ordinatione disposuit. Das Datum nach St. 2270.

<sup>2)</sup> S. oben S. 200.

<sup>3)</sup> Das Jahr nach Lambert. Hersfeld. 1044 und Annal. necrol. Fuld. maior. 1044, B. F. III, 16; der Tag nach Chron. ms. Kirschgart., citirt bei Schannat, Histor. episc. Wormat. p. 336. Hiermit stimmt gut, daß die beiden letzten Diplome, welche Adalger als Kanzler recognoscirte, vom 16. Juni datirt sind. B. 1519; St. 2262, 2263. Dagegen ist es unmöglich richtig, wenn die Annal. Fuld. I. I. Adalger Non. Mar. = 7. März (?) sterben lassen.

<sup>4)</sup> Lambert. Hersfeld. I. I.

<sup>5)</sup> Laut Diplom vom 18. Januar 1043, B. 1504; St. 2237.

<sup>6)</sup> R. F. Stumpf, Die Reichskanzler, II S. 173. B. 1522; St. 2265 vom 24. August 1044 ist für uns das erste von Theoderich recognoscirte Diplom.

<sup>7)</sup> Nach Wolfhere, Vita Godehardi postea. c. 33, SS. XI, 215 starb Theoderich septimo episcopatus sui anno. Die genaueren Daten finden sich in Annal. Altah. 1044, Lambert. Hersfeld. 1044, Annal. Hildesheim. 1044, SS. III, 104. Der Todestag steht fest durch das Kalend. necrol. der Domkirche von Hildesheim, Leibnitz, SS. rer. Brunsvic. I, 767.

<sup>8)</sup> Adam, Gesta Hammab. eccl. pontif. I. II c. 75, SS. VII, 333.

gut eingebürgert, und, was ihm etwa an litterarischer Bildung abgehen mochte, das ersetzte er nach dem Zeugniß seines Zeitgenossen Wolfhere <sup>1)</sup> völlig durch Herzengüte und reines Wohlwollen <sup>2)</sup>. Nur in dem S. Michaeliskloster war er wegen angeblich rechtswidriger Eingriffe in das Vermögen desselben weniger gut angeschrieben, so daß ein späterer, mit jenem Kloster eng verbundener Chronist <sup>3)</sup> nicht umhin kann Thietmar einer tadelnswerthen Mißachtung des h. Bernward zu zeihen. Der neue Bischof von Hildesheim hieß Azelin: wie Thietmar, war auch er vor seiner Erhebung Capellan des Königs gewesen <sup>4)</sup>. Endlich ist in der diesjährigen Sterbeliste an dritter Stelle der Bischof Kadeloh von Raumburg zu nennen, wenigstens wenn wir uns streng an den Altäcker Annalisten halten, der die bezügliche Notiz am Schluß seines Jahresberichts bringt und dabei noch das Weitere meldet, daß Kadeloh sich in Italien befand, als ihn der Tod ereilte <sup>5)</sup>. Lambert von Hersfeld dagegen <sup>6)</sup> und die Todtenannalen von Fulda <sup>7)</sup> verzeichnen dies Ereigniß zum Jahre 1045 und ist es daher angezeigt den Todestag Kadelohs gerade um die Zeit der Jahreswende zu suchen, womit recht gut stimmt, daß ein Diplom Heinrichs III. vom 22. Februar 1045, welches der italienischen Kanzlei des Königs entstammt <sup>8)</sup>, nicht mehr Kadeloh, sondern Adalbert <sup>9)</sup> als Kanzler und Recognoscenten aufweist. Jedenfalls vergingen

<sup>1)</sup> Wolfhere l. l.

<sup>2)</sup> In der Hildesheimischen Bisthumschronik, welche der Annalista Saxo 1044, SS. VI, 686 benutzte, wird dem Thietmar ein indirectes Lob erteilt durch Hervorhebung des Umstandes, daß unter seinem Nachfolger Azelin die alte strenge, einfache Klosterzucht in Verfall gerathen sei.

<sup>3)</sup> Chron. Hildesheim. c. 15, Cod. 2, SS. VII, 852.

<sup>4)</sup> Wolfhere l. l. Annal. Hildesh. l. l. Annal. Altah. l. l. Lambert. Hersfeld. l. l.

<sup>5)</sup> Annal. Altah. 1044 (nachdem zum 2. November eine Mondfinsterniß und zum 22. d. M. eine Sonnenfinsterniß verzeichnet war): Khazo quoque praesul Niwenburgensis obiit in finibus Italicis.

<sup>6)</sup> Annal. 1045. Der späteren, aber schwerlich rein aus der Luft gegriffenen Ueberlieferung zufolge wäre Kadeloh in Bisthumsangelegenheiten nach Rom gereist und im Jahre 1045 ebendort verstorben. (Ioh. de Isenach) Acta et facta praesul. Nuenburg. ed. Paullini, Syntagma rer. Germanicar. p. 131 und Paul Langius, Chron. Citizense ed. Pistorius, Rer. German. Scriptor. (1613) p. 772. Die Glaubwürdigkeit dieser Angaben, anerkannt bereits von Wattenbach bei A. Schmidt, Zeitschr. f. Geschichtsw. VII, 534, wird durch die Altäcker Nachricht nicht wenig erhöht. Lepsius, Gesch. der Bischöfe des Hochst. Raumburg I. 20 ist geneigt den Raumburger Kadeloh mit dem späteren Bischof Cabalus von Parma zu identificiren und nimmt demgemäß an, jener sei im Jahre 1045 nicht gestorben, sondern habe nur das Bisthum gewechselt. Die Grundlosigkeit und Unhaltbarkeit dieser Ansicht erwies Wattenbach a. a. D. S. auch S. Breslau, Kanzlei Konrads II., S. 12, 13.

<sup>7)</sup> B. F. III, 160.

<sup>8)</sup> Böhmer, Acta imperii selecta I, 52 (St. 2270).

<sup>9)</sup> Vielleicht zu identificiren mit dem späteren Erzbischof von Hamburg dieses Namens. S. unten zu 1045.

noch einige Monate bis Raumburg einen neuen Bischof erhielt und zwar in der Person des königlichen Capellans Eberhard oder Eppo, investirt von König Heinrich gerade am Ostertage, 7. April 1045 zu Goslar<sup>1)</sup> und ordinirt durch Erzbischof Hunfried von Magdeburg, den Metropolitens Raumburgs<sup>2)</sup>.

---

<sup>1)</sup> Annal. Altah. 1045.

<sup>2)</sup> Nach späterer Bisthumstradition. S. 221 Anm. 6.

Während der ersten Woche in den vierzigstägigen Fasten dieses Jahres, vom 24. Februar bis zum 2. März verweilte der König in Freising<sup>1)</sup> und empfing hier Gesandte des Ungarnkönigs Peter, welche ihn in sehr schmeichelhaften Ausdrücken einluden zu Pfingsten (Mai 26) nach Ungarn zu kommen und dieses Fest gemeinschaftlich mit ihrem Herrn „seinem Sohne“ zu feiern<sup>2)</sup>. Wie der weitere Verlauf der Dinge zeigt, nahm Heinrich die Einladung an, aber schwerlich in der Meinung, daß er kommen müsse, um Peter und dessen kaum wiederbegründeten Thron gegen neu auftauchende Gefahren zu schützen<sup>3)</sup>, sondern vielmehr in dem Vertrauen, auch im Innern von Ungarn Zustände vorzufinden, wie sie der Sicherheit entsprachen, mit welcher er selbst gerade damals in die Verhältnisse seines äußersten und jüngsten Grenzlandes, der sog. Neumark von Oesterreich, eingriff. Denn nur wenig später, und es begegnet uns als Vorsteher derselben zum ersten Mal ein Markgraf Siegfried, in dem neuere Forscher wiederholt, jedoch ohne Begründung in den Quellen, einen Verwandten der Babenberger, Adalberts und des verstorbenen Liutpold, vermuthet haben<sup>4)</sup>. Was wir von Siegfried wissen, beruht auf mehreren Ur-

<sup>1)</sup> Annal. Altah. 1045.

<sup>2)</sup> Ibidem: Frisingam pervenit, ibi quadragesimae primam ebdomadam peregit, eoque regis sui Petri Ungarici nuncii devenerunt, qui ipsum, ut proximo pentecoste ad filium suum venire et idem festum cum eo dignaretur facere, petierunt. — Daß der ungarischen Pfingstreife Heinrichs III. eine Einladung Peters vorausging, erwähnen auch Herim. Aug. Chron. 1045 und Annal. Corbeiens. 1045.

<sup>3)</sup> Wenn Aventin, Annal. Boior. l. V ed. Basil. p. 417 erzählt, Peter habe König Heinrich nicht ein Mal, sondern wiederholt crebris nunciis beschickt und gemeldet, rem arduam incidisse — quae, nisi ipse adsit, nequaquam queat componi, periculum non mediocre inesse, nisi maturet, so ist darauf kein Gewicht zu legen. Denn entsprechend einem auch sonst vielfach hervortretenden Pragmatismus hat Aventin hier nur die in der vorigen Anmerkung citirte Angabe der Altäcker Annalen weiter ausgemalt.

<sup>4)</sup> Nach v. Meißner, Regesten S. 193 „vielleicht“ ein Sohn des Markgrafen

kunden, welche der König im weiteren Verlaufe dieses Jahres erließ, nachdem er aus Freising aufgebrochen war, um sich nach Ostfranken und dann nach Sachsen zu begeben. Hier kommt zunächst nur das erste dieser Diplome in Betracht<sup>1)</sup>: es ist datirt vom 7. März aus Neuburg an der Donau, gilt dem Markgrafen Siegfried selbst und lautet im Wesentlichen dahin, daß der König ihm auf die Verwendung der Königin, sowie des Herzogs Heinrich von Baiern einhundertundfünfzig Hufen, welche in Siegfrieds eigener Mark zwischen den Flüssen Fische, Leitha und March lagen, zum Geschenk gemacht habe. Abgemessen waren sie freilich noch nicht, diese Hufen, sondern sollten erst jetzt aus einer größeren Masse wahrscheinlich unbebauten Königslandes ausgeschieden werden<sup>2)</sup>, aber um so bedeutungsvoller ist die Schenkung derselben, einmal als Beweis der Gunst, deren sich Siegfried bei dem König erfreute und des Vertrauens, mit welchem dieser der Zukunft der Neumark entgegen sah, sodann aber auch als deutliches Kennzeichen, wie unfertig die inneren Verhältnisse jenes Gebietes damals noch waren, wie viel noch zu thun war, um es durch fortschreitende Colonisation auf die Kulturstufe seines Hinterlandes zu heben.

Den König treffen wir nach dem Aufenthalt zu Neuburg in Bamberg wieder, wo er am 31. März Palmsonntag festlich beging<sup>3)</sup> und vielleicht desselbigen Tages auf die Fürsprache seiner Gemahlin dem Erzbischof Hugo von Besançon, jetzt auch Erzcappellan oder Erzkanzler des Königs für Burgund<sup>4)</sup>, über die Besitzungen des alten, aber durch Hugo von Grund aus erneuerten Stiftes von S. Marien und S. Paul in Besançon eine Bestätigungsurkunde<sup>5)</sup> erteilte.

Abalbert, während Giesebrecht, Kaiserzeit II, 635 geneigt ist, ihn für einen Enkel Abalberts, nämlich einen Sohn Liutpolds zu halten und Bübinger, Ztschr. für österr. Gymnasien 1859, S. 82 ihn mit den Babenbergen vom No. 80 an in Verbindung bringen möchte, indessen ohne selbst auf diese Vermuthung Gewicht zu legen. Den beiden anderen Gelehrten hält Thausing, Forschungen IV, 366 mit Recht den Umstand entgegen, daß Siegfrieds nirgends in den österreichischen Annalen und Necrologien gedacht wird; und weiter betont er insbesondere gegen Giesebrecht, daß Liutpold den besten Gewährsmännern zufolge als Jüngling starb; „sein Sohn könnte also nur erst ein Kind gewesen sein und es ist nicht wahrscheinlich, daß Heinrich III. die so wichtige Neumark einem Kinde verließen habe“.

<sup>1)</sup> (Hormayr), Archiv für Süddeutschland II, 233 (B. 1525; St. 2272). Als Quelle für Bestimmung der Markgrenzen schon angezogen und benutzt oben S. 181 ff.

<sup>2)</sup> Ibidem: centum quinquaginta mansos . . . ubicumque inibi nos sibi precipiamus mensurare. Man sieht, der König betrachtet sich als Herr von Grund und Boden, und es ist daher nicht zutreffend, wenn Bübinger I, 477 von „herrenlosen Gegenden“ zwischen Fische und Leitha redet.

<sup>3)</sup> Annal. Altah. 1045.

<sup>4)</sup> S. die folgende Ann.

<sup>5)</sup> Zuerst bei Dunod, Histoire de Besançon I, p. 50 aus beglaubigter Abschrift vom Jahre 1420, mit Actum apud Bambergam, aber ohne Tagesangabe; neuerdings bei Böhmer, Acta imperii p. 53 (St. 2273), mit demselben Actum und einem Tagesdatum, welches sich dem anderweitig feststehenden Terminar nicht fügt, nämlich XVI. Kal. Marcii = 14. Februar lautet. Indessen, da dieses Diplom, wie die neueste Ausgabe wieder zur Genüge zeigt, überhaupt

Das Osterfest feierte Heinrich III. am 7. April auf sächsischem Boden, wie schon beiläufig erwähnt<sup>1)</sup>, in Goslar und zwar nicht, ohne daß er eben in der Osterzeit<sup>2)</sup> außer der bereits erwähnten Investitur des Bischofs Eberhard von Naumburg noch andere Reichsgeschäfte von nicht geringerer Wichtigkeit vorgenommen hätte.

So entäußerte er sich damals fortschreitend auf dem Wege, den er vor drei Jahren zuerst mit der Wiederherstellung des bairischen Herzogthums betreten hatte, auch des Herzogthums Schwaben, welches er nun schon im siebenten Jahre selbst verwaltete<sup>3)</sup>, und übertrug es einem anderen Fürsten, nur freilich keinem einheimischen, sondern einem fremden, der seinem neuen Wirkungskreise von Geburt ebenso wenig angehörte<sup>4)</sup>, wie Herzog Heinrich von Baiern, der jüngere Luxemburger, dem seinigen. Es war dies der lothringische Pfalzgraf Otto, wie Erzbischof Hermann von Köln, ein Sohn der Ottonischen Mathilde und des Pfalzgrafen Ezo, dem er überdies in der Pfalzgraffschaft nachgefolgt war<sup>5)</sup>. Dem Könige empfahl sich Otto wohl nicht nur durch seine vornehme Herkunft, seine bisherige Stellung und andere äußere Vorzüge wie schöne Gestalt<sup>6)</sup>, seltene Ritterlichkeit<sup>7)</sup> und dergleichen, sondern vor Allem auch dadurch, daß er in dem jüngst zwischen Heinrich III. und Gottfried von Lothringen entbrannten Kampfe mitsamt

in einer späten, mannichfach verderbten Form überliefert ist, so steht nichts im Wege, auch bezüglich des Tagesdatums einen Copiefehler anzunehmen und es mit Stumpf in Ende März zu emendiren. Ueber die Ranzlerzeile s. Excurs I.

<sup>1)</sup> S. oben S. 222.

<sup>2)</sup> Annal. Altah. 1045: die sancto, während es bei Herim. Aug. Chron. 1045 bezüglich des einen Ereignisses, der Einsetzung des neuen Schwabenerzogs Otto, etwas allgemeiner heißt: es sei geschehen pascali hebdomada.

<sup>3)</sup> Seit Herbst 1038. S. oben S. 43.

<sup>4)</sup> So auch Stälin I, 489: „Nicht ohne Absicht scheint Heinrich gerade einen solchen Herzog gewählt zu haben, ohne Familienverbindungen im Lande, die ihm leicht ein der königlichen Macht nachtheiliges Ansehen hätten verschaffen können“.

<sup>5)</sup> Fundatio monasterii Brunwilar. c. 7, 24, 25, 27, Archiv f. ä. d. Geschichtskunde XII, 160, 177, 178, 180. Urkundlich ist Otto als Sohn des Ezzo palatinus comes bezeugt in einem Diplom Konrads II. für Würzburg vom 9. August 1033. Mon. Boica XXIX<sup>a</sup>, p. 38. Seine Erhebung zum Herzog berichten außer der Fundatio c. 27 noch Herim. Aug. Chron. 1045 und Annal. Altah. 1045.

<sup>6)</sup> Otto . . . aspectu venustus, statura procerus, affatu iocundus. Fundatio c. 24.

<sup>7)</sup> Zum Beweis, daß ihm das Lob der virtus mit Recht gebühre, wird in der Fundatio c. 26 auf Grund mündlicher Ueberlieferung ausführlich und anschaulich erzählt, wie Otto in jungen Jahren, kurz bevor er zum Herzog erhoben wurde, mit eigener Hand einen gewaltigen Bären erlegte, der in saltu Sclavorum, qui ob densitatem nemoris umbrosam iuxta linguam eorum Lovia dicitur, höchst wahrscheinlich Thüringerwald, hauste und wie für das Land überhaupt, so insbesondere für Ottos eigene Besitzungen in Saalfeld eine große Plage geworden war. Die Bewunderung des Verfassers der Fundatio für Otto geht in diesem Falle soweit, daß er, was zugleich in culturhistorischer Beziehung von Interesse ist, Ottos That, has . . . monomachiae palestras bezeichnet als theatrico dignas spectaculo.

Jahrh. d. dtsch. Gesch. — Steinorff, Heinrich III.

seinem Bruder Hermann treu zum König gehalten, ihn wohl auch thatkräftig mit den Waffen in der Hand unterstützt hatte<sup>1)</sup>. Mochte demgemäß die Erhebung Ottos zum Herzog von Schwaben<sup>2)</sup> Fernerstehenden immerhin als eine Belohnung persönlichen Verdienstes erscheinen<sup>3)</sup>, so hatte sie doch unverkennbar zugleich eine große sachliche Bedeutung als Zeichen, daß der König nach einer neuen Bürgschaft suchte, um sein Ansehen wie bisher über Schwaben behaupten zu können. Denn nahe genug lag die Gefahr, daß bei fortdauerndem Widerstande Gottfrieds und wenn etwa die kaum wiederhergestellte Ruhe von Burgund aufs Neue gestört werden sollte, auch Schwaben in Mitleidenschaft gezogen wurde.

Indessen, solche Erwägungen waren doch, wenn der König sie überhaupt anstellte, vorwiegend auf die Zukunft gerichtet und sollten sich erst durch den Erfolg als richtig erweisen; unmittelbar dagegen erwuchs dem König durch die Wiederherstellung des schwäbischen Herzogthums ein anderer, gleichfalls sehr erheblicher Vortheil, da Herzog Otto ihm zwei große Erbgüter, welche einst Heinrich II. seinem Vater Ezo zum Geschenk gemacht hatte, nämlich die S. Suitbertsinsel (Kaiserswerth) und Duisburg, gleichsam als Preis für das Herzogthum überließ<sup>4)</sup>. In der Pfalzgrafschaft trat an Ottos Stelle sein Vetter Heinrich<sup>5)</sup>, von dessen Vergangenheit bisher nichts anderes bekannt geworden ist, als daß er ein Sohn war von Ezos Bruder Hezelin, den man um 1020 als Grafen im Zülpichgau kennt<sup>6)</sup>. Auch das steht nicht fest, ob der König die Belehnung Heinrichs schon in Goslar vornahm oder etwa erst später in Aachen, wo er, wie wir bald sehen werden, Mitte Juli verweilte<sup>7)</sup>.

<sup>1)</sup> Nach der Fundatio c. 25 erbuldete König Heinrich III. cum regnare coepisset, exorta contra eum Godefridi ducis atque Baldewini comitis invidia ad excitandum plurimis perniciosissimum mortalibus tumultum, multa quidem passus est adversa, bestand dann aber auch und zwar eben mit Hilfe der beiden Brüder, des Erzbischofs Hermann und des Pfalzgrafen Otto, glücklich alle Gefahren. Dagegen ist nur zu erinnern, daß der Autor sich irrt in Betreff des Markgrafen Balduin (V.) von Flandern und dessen Verbindung mit Gottfried gegen den König. Denn an dem ersten Aufstande Gottfrieds (1044—1045) war Balduin ganz unbetheiligt, er rebellierte seinerseits überhaupt zuerst 1047, so daß Otto, der gerade im Herbst dieses Jahres starb, in Wahrheit gar nicht in die Lage gekommen ist, Heinrich III. gegen Balduin Hilfe zu leisten.

<sup>2)</sup> In der Reihe der schwäbischen Herzoge war er der zweite dieses Namens. Stälin I, 414, 489.

<sup>3)</sup> Fundatio c. 27: Imperator . . maioris volens dignitatis gloria virum extollere, accepta ab eo insula sancti Swiperti atque Duysburg, municipalitatis gratia Suevorum ei committit ducatum.

<sup>4)</sup> Fundatio c. 27 (S. die vor. Ann.) in Verbindung mit Fund. c. 13, Archiv XII, 167, wonach Heinrich II. dem Pfalzgrafen Ezo insulam quae est in Rheno sancti Suitberti cum omnibus suis appenditiis, Duysburg etiam atque Salvaveld, non modica regni subsidia, sibi suisque liberis perpetua haereditate possidenda largitur. Diplome, welche sich auf diese Schenkungen bezögen, sind meines Wissens noch nicht zu Tage gekommen.

<sup>5)</sup> Fundatio c. 27: Henrico patrum eius filio, ad palatii officium substituto.

<sup>6)</sup> Köpke, SS. XI, 394.

<sup>7)</sup> St. 2279 (B. 1530).

Wenn aber in Goslar, so waren Otto und Heinrich jedenfalls nicht die einzigen von den Fürsten Nieder-Lothringens, welche sich der König damals durch Verleihung eines größeren Reichslehens zu besonderer Treue und Ergebenheit verpflichtete.

Denn, wie der Altäcker Annalist berichtet, nahm er damals auch einen Sohn Balduins, des fünften dieses Namens in der Reihe der Grafen von Flandern<sup>1)</sup>, unter seine Vasallen auf und gab ihm eine an Flandern angrenzende Markgrafschaft, auf welche Gotfried Anspruch erhoben hatte<sup>2)</sup>. Wie der neue Markgraf hieß, sagt der Annalist nicht<sup>3)</sup>, und ebensowenig giebt er genaueren Aufschluß über die sonst noch nicht bekannte Markgrafschaft, der jener fortan vorstehen sollte. Indessen, beachtet man, daß sowohl Gotfrieds Vater Gozelo als auch sein gleichnamiger Sohn, Gotfried der Budlige, in Nieder-Lothringen außer dem Herzogthum noch ein anderes Reichslehen besaßen, welche<sup>4)</sup> früher Grafschaft, später Markgrafschaft genannt, die flandrisch-lothringische Grenzstadt Antwerpen zum Mittelpunkt hatte<sup>4)</sup>,

<sup>1)</sup> Zubenannt Insulanus, auch der Fromme, und Nachfolger seines Vaters, des am 30. Mai 1036 verstorbenen Grafen Balduin IV., lebte bis zum 28. April 1067. S. A. Cohn, Stammtafeln Nr. 225.

<sup>2)</sup> Sed et filium Baldwini militem per manus accepit illique marcham suae terrae conterminam, pro qua Gotefridus contenderat, dedit. Annal. Altah. 1045.

<sup>3)</sup> Höchst wahrscheinlich war es der gleichnamige Sohn Balduins V., nämlich Balduin VI. Montensis, auch der Gute zubenannt, von dem Tomellus, Histor. monasterii Hasnon. c. 8, Martène, Thesaur. anecdotor. III, 784 und danach die interpolirte Flandria generosa B. c. 12, SS. IX, 320 berichten, er sei primis . . . tirocinii annis am Hofe Kaiser (sic) Heinrichs erzogen und bald dessen Liebling geworden, coaevis, quos aula tunc habebat, honore prorogatur. S. auch Giesebrecht, Kaiserzeit II, 394. Als marchio wird Balduinus junior titulirt in den sog. Annal. abb. S. Petri Blandin. auf Grund einer Urkunde vom 1. October 1040, ed. Van de Putte (1842) p. 123; f. auch Van Lokeren, Chartes et documents de S. Pierre au mont Blandin à Gand p. 87. Vergl. ferner eine Urkunde Balduins V. vom 13. November 1047, ebendort p. 92: S. Balduini marchisi et filii eius Balduini iunioris marchisi. Inbessen, für vollwichtig kann dies Zeugniß nicht gelten: die Urkunde liegt nur in Abschrift vor und außerdem kommt in Betracht, daß in anderen Stücken verwandten Inhalts und verwandten Ursprungs, welche von dem Herausgeber als Originale bezeichnet werden, jene Titulatur nicht vorkommt. Van Lokeren p. 85 von 1040: S. Balduini marchysi. S. Balduini filii eius und ebendort p. 91 vom 1. April 1046: S. Balduini marchisi. S. Balduini filii eius.

<sup>4)</sup> Gozelo als Inhaber des Comitatus qui Antwerp dicitur, wird bezeugt durch ein Diplom Heinrichs II. für Bischof Balderich von Lüttich vom 12. Septbr. 1008, Miraeus, Op. dipl. I, 53. Das niederlothringische Herzogthum war damals vacant und Gozelo gelangte erst 1023 dazu, befiel aber dann höchst wahrscheinlich nebenher Antwerpen; wenigstens gab es, wie aus einem um 1030 geschriebenen Briefe des Abtes Othelbold von S. Bavo in Gent, Miraeus, I, 350 erhellt, unter seinem Herzogthum noch einen selbständigen comitatus Antverpiensis. Für die Vorgänge des Jahres 1076, wo König Heinrich IV. nach dem Tode Gotfrieds des Budligen dessen Schwestersohn Gotfried von Bouillon mit der marcha quae dicitur Antwerpha belehnte, während er das Herzogthum seinem eigenen Sohne Konrad übertrug, ist Hauptzeuge Lambert. Hersfeld. 1076, SS. V, 243. Eben er ist es denn auch, der kurz vorher Antwerpen characterisirt als gelegen in confinio Lotharingiae et Flandriae.

und ferner, daß Gotfried selbst, als er in den Jahren 1054 und 1055 zum letzten Male gegen Heinrich III. rebellierte, vor Allem Antwerpen in seine Gewalt zu bringen versuchte<sup>1)</sup>, so ist es gewiß gerechtfertigt bei der neuen Erwerbung, welche das flandrische Haus Ostern 1045 auf deutschem Boden machte, an die Mark von Antwerpen zu denken. Sie wäre dann der Preis gewesen, den König Heinrich III. an Balduin V. von Flandern zahlen mußte, um ihn an der Parteinahme für Gotfried<sup>2)</sup> zu verhindern. Wirklich entsprach, soweit man sieht, Balduins Verhalten für dies Mal ganz solcher Voraussetzung; mindestens wurde Gotfrieds Lage, zumal da Bischof Wazo von Lüttich ihn schließlich hart bedrängte, mit jedem Tage schlechter<sup>4)</sup>, und wenn auch noch einige Zeit verging, bis er sich zur Unterwerfung entschloß, so beunruhigte dieser Umstand doch den König offenbar sehr wenig, da wir ihn vorläufig nicht mehr mit Maßregeln, die gegen Gotfried gerichtet gewesen wären, beschäftigt finden.

Dagegen bot sich ihm durch den wahrscheinlich am 14. Januar d. J. erfolgten Tod Adelheids, der Äbtissin von Quedlinburg und Gandersheim<sup>5)</sup>, wieder einmal Gelegenheit seine Autorität in diesen beiden großen Frauenklöstern zur Geltung zu bringen. Er that es in der Weise, daß er unter Aufhebung ihrer bisherigen Verbindung in Quedlinburg seine kaum achtjährige Tochter erster Ehe, die Beatrix, als Äbtissin einsetzte<sup>6)</sup>, während Gandersheim, seinem ur-

<sup>1)</sup> Siegbert. Chron. 1055, SS. VI, 360.

<sup>2)</sup> Wazo unter anderem ihre ziemlich nahe Blutsverwandtschaft hätte Veranlassung geben können. Denn Balduins Urgroßmutter Mathilde von Sachsen war zugleich in Folge ihrer Wiedervermählung mit dem Grafen Gotfried von Verban, zubenannt der Gefangene, die Großmutter Gotfrieds des Bärtigen. Genealog. comit. Flandr. Bertin., SS. X, 306, in Verbindung mit Gesta episcoporum. Virdun. c. 9, SS. IV, 48 und dem theilweise hiervon abhängigen Hugo Flavini. Chron. l. II c. 3, SS. VIII, 370.

<sup>3)</sup> Herim. Aug. Chron. 1045 (Mitte des Jahres): Gotefridus dux rebellioni suae desperans.

<sup>4)</sup> Anselm, Gesta c. 60, SS. VII, 225: Quis enim nisi ille . . . conurbationem adversus imperatorem . . . dissipavit? Quis . . . Godefridum cum maxima militum factiosorum parte . . . exarmavit?

<sup>5)</sup> Annal. Altah. 1045: Adelheit abbatiissa Quittilingeburgensis . . . soluta est membris, ganz am Schluß des Jahresberichts und durch ein isdem temporibus unmittelbar verbunden mit Begebenheiten aus dem October. Zudem, urkundlich steht fest (s. die folgende Ann.), daß bereits am 26. April d. J. nicht mehr Adelheid, sondern Beatrix Äbtissin von Quedlinburg war, und es ist daher, abweichend von dem Altaher Annalisten, aber entsprechend dem Kalender. necrol. Quedlinb. mit XIX. Kal. Febr. Alheit abbatiissa der Tod derselben mit Mooyer, Neue Mittheil. des thür.-sächs. Vereins VIII, 3, S. 71 in den Anfang des Jahres zu setzen. Wenn Mooyer sich selbst einwendet, die betreffende Notiz des Quedlinburger Necrologs sei vielleicht auf Adelheid II., Heinrichs III. Tochter, reg. von 1063 bis um 1090, zu beziehen, so wird dieser Einwand dadurch entkräftet, daß es auch in einem noch ungedruckten Necrolog von Essen, wo Adelheids I. Nichte Theophanu seit 1039 Äbtissin war, zum 14. Januar heißt: Aleidis abbatiissa Quedlinburg. Mooyer a. a. D.

<sup>6)</sup> Annal. Altah. 1046, beglaubigt und ergänzt durch ein Diplom vom 26. April 1045, Erath, Cod. diplom. Quedlinburg. p. 63 (B. 1526, St. 2274) für die dortige SS. Servatius und Dionysiuskirche, cui predicta filia nostra divina munificentia nostrarque benevolentia preest.

frühtlichen Character als einer Ludolfinischen Familienstiftung entsprechend auf Sophie, eine von den vielen Töchtern des verstorbenen Pfalzgrafen Ezo<sup>1)</sup>, überging, ungeachtet diese fürkliche Dame, welche in Gandersheim erzogen worden war, wegen ihres Benehmens in der zweiten Periode des Gandersheimischen Kirchenstreites (1026—1027) bei manchem Zeitgenossen in ziemlich üblem Rufe stand<sup>2)</sup>. Die neue Äbtissin von Quedlinburg hatte übrigens, als sie wohl gleichfalls um Oftern in Goslar ihr Amt antrat, noch nicht einmal den Schleier genommen, geschweige denn, daß sie sogleich ordinirt worden wäre. Beides geschah erst am S. Johannistage (Juni 24) des folgenden Jahres in Merseburg, wo der König damals einen großen Hof hielt<sup>3)</sup>. Bei seinem ersten diesjährigen Aufenthalt in Sachsen begnügte er sich damit, um seiner Tochter willen ihrem Kloster eine Landschenkung zu machen und diese durch ein Diplom zu bekräftigen, welches vom 26. April datirt ist<sup>4)</sup>. indessen schon nicht mehr aus Goslar, sondern aus Bopfefeld.

Von hier begab der König sich rasch nach Regensburg, wo er spätestens am 11. Mai eintraf und ein würdig ausgerüstetes Geschwader vorfand, welches ihn auf der Donau nach Ungarn bringen sollte. Er bestieg es, begleitet von seinem Vetter, dem Bischof Bruno von Würzburg, welchem übrigens ein eigenes Schiff zugewiesen wurde, und fuhr zunächst nach Passau, um hier am 16. Mai bei Bischof Berenger das Himmelfahrtsfest zu feiern. Dann ging es weiter die Donau abwärts, in schleuniger Fahrt<sup>5)</sup>, die auf deutschem Gebiet wohl nur noch ein Mal unterbrochen wurde. Der König landete nämlich unterwegs in Perfenbeug, dem Sitze der Gräfin Richlinda von Ebersberg, welche seit Kurzem durch den am 27. März d. J. erfolgten Tod ihres Gemahls Adalbero<sup>6)</sup> vermittwet, Heinrich dringend gebeten hatte sie zu besuchen<sup>7)</sup> und mit ihr den Nachlaß Adalberos zu ordnen.

<sup>1)</sup> Fundatio monast. Brunwilar. c. 7, c. 9, wonach Sophie zugleich Äbtissin von S. Marien in Mainz gewesen wäre. — Köpfe in seinem Stammbaum der Egoniden SS. XI, 334 weist ihr unter allen Kinder Ezos die letzte Stelle an, indessen mit Unrecht, da sich aus Wolfhere, Vita Godehardi prior c. 29, SS. XI, 188 ergibt, daß Sophie älter war als ihre Schwester Iba, Äbtissin von S. Marien in Oßn.

<sup>2)</sup> Wolfhere l. l.

<sup>3)</sup> Annal. Altah. 1046.

<sup>4)</sup> S. die vor. S. Anm. 6. Gegenstand der Schenkung war tale predium, quale habere visi sumus in locis Sinslebo et Anegrimaleslebo causa dilectissime fille nostre Beatricis.

<sup>5)</sup> Annal. Altah. 1045: Dehinc (Goslar) ante dies rogationum (Mai 12—18) veniens Radisponam, navigio decenter instructo perrexit Bathaviam, ibi ascensionem venerans dominicam; inde movens citato cursu contendit, quo vocatus erat, Ungariam. Ueber Brunos Begleitung heißt es im Folgenden u. a.: dum . . . episcopus Wirzeburgensis Brun, cognatus eius, ipsum sua nave subsequeretur.

<sup>6)</sup> Chron. Ebersperg. SS. XX, 14 zu 1045 in Verbindung mit Kalend. necrol. Ebersperg., Oefele SS. rer. Boicar. II, 15. Annal. Altah. 1045: Adalperonis comitis, qui in superiore quadragesima obiit, und zwar, wie aus dem Chron. Ebersp. l. l. hervorgeht, in Perfenbeug.

<sup>7)</sup> contra consilium Oudalrici, heißt es im Chron. Ebersp. l. l. Das bezieht sich auf die denkwürdigen Worte, welche der Chronist kurz zuvor dem alten Grafen Udalrich von Ebersberg seinen Söhnen Adalbero und Eberhard

Zwar über die Grafschaft Persenbeug mit allem Zubehör hatte sie selbst bereits verfügt zu Gunsten des S. Sebastiansklosters in Ebersberg und sich demgemäß von Altmann, dem Abte desselben, nach Persenbeug begleiten lassen<sup>1)</sup>. Dagegen konnte sie über andere Besitzungen ihres kinderlos verstorbenen Gemahls, darunter die Grafschaft Ebersberg selbst, welche sie ihrem Bruder John, dem schwäbischen Grafen Welf oder Welfhard<sup>2)</sup>, zuzuwenden trachtete, nicht eigenmächtig verfügen, sondern mußte damit warten bis der König nach Persenbeug kam: dieser ließ sich denn auch bereit finden, Rihlindens Wünschen gemäß Welf als Erben und Nachfolger Adalberos anzuerkennen. Die Belehnung sollte, auffallend genug, mit dem Stabe des Abtes Altmann<sup>3)</sup> vollzogen werden, als das Schicksal wollte, daß in oder unter dem Speisegemach, in welchem sich der König, die Gräfin und deren übrige Gäste befanden<sup>4)</sup>, eine Säule aus den Fugen ging, fast das ganze Gebäude in die Tiefen nach sich zog und so die Insassen unter Trümmern begrub. Wie der ältere Chronist von Ebersberg angiebt<sup>5)</sup>, fielen sie in ein Badegemach, welches mit Bergwasser gespeist zu werden pflegte, und zwar lag der König ganz unten, ohne schwere Verletzung; nur am einen Arme, den er einem herabfallenden Balken entgegengestemmt hatte, erlitt er eine leichte Contusion<sup>6)</sup>. Dagegen viel schlimmer waren

gegenüber in den Mund gelegt hatte: Regi numquam rebelletis vel domum ulla occasione vocetis, quia tunc opes vestri disperdentur.

<sup>1)</sup> sancto Sebastiano dedit comitiam in Persinpeuga cum omnibus attinentiis suis, pro qua suscipienda Altmannus abbas ivit cum Rihlinde. Chron. Ebersp. l. l. Ueber anderweitige Geschenke, welche Rihlinde nach Adalberos Tode demselben Kloster machte, s. Cod. tradit. Ebersperg. Nr. 51—53, Oefele II, 26.

<sup>2)</sup> Welf III., seit 1047 Herzog von Kärnten, Sohn Welfs II. und der Irmingarb, Zmiza von Gleiberg oder Luxemburg. Histor. Welfor. Weingart. c. 7, SS. XXI, 460 und Cod. tradit. Ebersperg. Nr. 57, Oefele II, 26. — Auch Adalbero selbst war dem ihm verschwägerten Hause der Welfen sehr günstig gesinnt, da er nach der Histor. Welfor. l. l. Welf II. mit Utting am Ammersee und Sielenbach (Selmbach) bei Nischach beschenkt hatte.

<sup>3)</sup> Rihlinde . . caesarem convocat domum in Persinpiuga, ut beneficia comitatumque Adalperonis committeret Welfhardo duci, filio fratris sui, quod ad explendum cum caesar ferulam abbatis Welfhardo porrigeret etc. Chron. Ebersperg. l. l. Dieses hat der spätere Chronist von Ebersberg, Oefele, II, 11, fälschlich so verstanden als ob es sich um die Weiterübertragung Persenbeugs von Abt Altmann auf Welf gehandelt habe und sagt demgemäß: Quod ad explendum consentiente caesare in eodem castro cum abbas ferulam quam in manu gestabat . . duci Welfhardo eandem comitiam . . conferendo porrexisset etc.

<sup>4)</sup> Chron. Ebersperg. SS. XX, 14: de loco cedente columna lignae caenaculi, in quo sederunt, ceciderunt in locum balnei, quod aqua super montem ducta congruo tempore complevit. Etwas anders wird die Situation geschildert in Annal. Altah. 1045: Etenim cum rex . . divertisset ad Persinbiugun, ubi vidua Adalperonis . . sibi paraverat convivium, vocatis quos voluit, caesar sedit in colloquio in eminentiori quodam vestibulo. Diefem eminentem quoddam vestibulum entspricht quoddam vetus solarium bei Herim. Aug. Chron. 1045.

<sup>5)</sup> Chron. Ebersperg. l. l. S. die vor. Anm.

<sup>6)</sup> Annal. Altah. 1045: Caesar ipse plurimis super eum cadentibus infimus cecidit . . tamen . . mortis periculum evasit, praeter quod subsequens lignum brachium, quod illi opposuerat, decorticavit.

Bischof Bruno, die Gräfin Richlinda und Abt Altmann daran: ihnen waren die Gliedmaßen völlig zerstückelt, und wenn es auch noch gelang sie, die schon Halbtodten, herauszuschaffen<sup>1)</sup> und auf Betten zu bringen, so erlagen sie doch bald einer nach dem anderen ihren Leiden. Bereits am 27. Mai, dem Tage nach Pfingsten, starb Bischof Bruno<sup>2)</sup>, an dem sich damit eine Prophezeiung erfüllte, welche er kurz vorher aus Geißermunde vernommen haben wollte. Nach dem Altäcker Annalisten nämlich hatte Bruno vor seiner Ankunft auf Persenbeug, als er dem Schiffe des Königs folgend sich an einer besonders gefährlichen Stelle des Flusses, dem damals sog. Poienstein, befand<sup>3)</sup>, auf der Fläche desselben eine Erscheinung des Teufels gehabt und gehört, wie der zu ihm sprach: „Bischof, wohin Du auch gehst, in meiner Gewalt bist Du und wirkst Du sein. Wenn ich Dir auch jetzt nichts thue, in Zukunft werde ich Dich doch treffen.“ Nach diesen Worten, welche der Bischof mit Beschwörung erwiderte, verfluchte die Erscheinung und verschwand gänzlich. Doch trotz der Teufel, obschon er immer ein Lügner gewesen, dieses Mal nicht ganz<sup>4)</sup>, meint der Annalisten und leitet damit über zu jener Katastrophe von Persenbeug, die, wie gesagt, zunächst für Bischof Bruno den Tod zur Folge hatte. Nach ihm starben dann am 12. Juni<sup>5)</sup> die Gräfin Richlinda und am 16. auch Abt Altmann<sup>6)</sup>. Die Leiche Richlindens, welche außer dem S. Sebastianskloster zu Ebersberg und Graf Welf noch ein Enkel von Adalberos Schwester Willbirg, der karantantische

<sup>1)</sup> Annal. Altah. 1045.

<sup>2)</sup> Herim. Aug. Chron. 1045 mit VII. Kal. Junii = 26. Mai. Daß Bruno in Wahrheit aber erst am folgenden Tage, dem 27., starb, erhellt aus dem Chron. Wirzburg. 1045, SS. VI, 30, mit dem übereinstimmenden Kalend. necrol. Bamberg. antiquius, Sirch. Jahrb. Heinrichs II, Bb. I, S. 557, Jaffé, Mon. Bamberg. p. 561; b. Mariae virg. in monte Fuldens B. F. IV, 453; S. Michaelis Luneburg. ed. Wedekind p. 39; Weissenburg. B. F. IV, 311; metropol. Salzburg. ibid. p. 577. Ohne Angabe des Tages berichten über Brunos Tod Annal. necrol. Fuld. maior. 1045, B. F. III, 160; Annal. Corbeiens. 1045, SS. III, 6; Jaffé, Mon. Corbeiens. p. 39; Annal. Weissenburg. 1045, SS. III, 70; Annal. Altah. 1045; Lambert. Hersfeld. 1045.

<sup>3)</sup> Annal. Altah. 1045: Nam dum per aquae periculum, quod Poienstein dicitur, proficiscitur, was schon Aventin, Annal. Boior. l. V (ed. Basil p. 417) mit dem heute noch sog. Strudel bei Grein identificirt hat. S. auch die bezügliche Anmerkung in SS. XX, 801.

<sup>4)</sup> Alles nach der Uebersetzung Weilandts S. 36. Der Text lautet: Brun . . . in praescripto saxo fantasiam, daemonis vidit imaginem eamque sibi loquentem audivit: „Episcopo, quo proficisceris, meae potestatis es et eris, qui quamquam nunc tibi nihil ago, in futurum tamen obviabo.“ Ad haec verba constrictus pontificis exorcismo contieuit et evanuit omnino, sed quamvis semper mendax fuerit, hac tamen vice non ex toto sefellit.

<sup>5)</sup> Nicht 2. Juni, wie SS. XXI, 460 steht. S. Kalend. necrol. Ebersperg., Oefele II, 16; Frising. in Quellen und Erörter. VII, 460, jetzt auch B. F. IV, 587. Eine Variante bietet nur Kal. necrol. Seonens. Mon. Boica II, 160 und diese lautet: VI. Id. Jun. = Juni 8.

<sup>6)</sup> Chron. Ebersperg. l. I. und Annal. Altah. 1045 in Verbindung mit Kal. necrol. Ebersp. l. I.; Frising. l. I. und nach Jaffé's Mittheilung in Quellen u. Erörter. S. 481 auch S. Emmerammi saec. XI.

Graf Adalrich aus dem Hause der Eppensteiner<sup>1)</sup> beerbte, wurde in Ebersberg beigelegt<sup>2)</sup>, während Bischof Bruno die letzte Ruhestätte in seinem Sitze zu Würzburg fand<sup>3)</sup>.

Als sein Nachfolger im Bisthum erscheint schon seit dem 30. Juni d. J.<sup>4)</sup> Adalbero, einer der Söhne des Grafen Arnold von Lambach, Markgrafen im oberen Rärnthem, und demnach Bruder des gleichfalls karantianischen Markgrafen Gottfried von Pütten. Durch seine Mutter, Reginlinde (Regila) von Weinsberg, in Franken nicht weniger heimisch als durch den Vater im östlichen Baiern, war Adalbero schon als Knabe, sobald sich in ihm überhaupt zuerst der Trieb zum geistlichen Leben regte, nach Würzburg gebracht und hier gegen eine reiche Mitgift von Grundbesitz zum Domherrn erzogen worden. Seine Studienzeit verlebte er größtentheils außerhalb Würzburgs und schloß während dessen enge Freundschaft mit zwei anderen jungen Geistlichen, die gleich ihm selbst später in dem unter Heinrich IV. entbrennenden Kampfe zwischen Reich und Kirche zu den eifrigsten Parteigängern Gregors VII. gehörten. Es waren dies Gebehard, ein schwäbischer Adlige, der im Jahre 1060 Erzbischof von Salzburg wurde, nachdem er seit den letzten Zeiten Heinrichs III in der königlichen Capelle gedient hatte, und der Westfale Altmann, seit 1065 Bischof von Passau, der es unter Heinrich III. vom Domscholaster in Paderborn zum Propst in Aachen und gleichzeitig zum königlichen Capellan gebracht hatte<sup>5)</sup>. Wahrscheinlich ist es daher, obgleich nicht

<sup>1)</sup> Cod. tradit. Ebersperg. Nr. 54 u. 62. Ueber die alte Verschwägerung zwischen Ebersbergern und Eppensteimern s. Girsch, Jahrb. Heinrichs II., Bd. I, S. 150 ff.

<sup>2)</sup> Histor. Welfor. Weingart. c. 7.

<sup>3)</sup> Herim. Aug. Chron. 1045.

<sup>4)</sup> Nach Annal. Wirceburg. 1090, SS. II, 246 und Annal. Saxo 1090, SS. VI, 726, beide auf Grund derselben Würzburger Quelle. Ohne Tagesdatum notiren Adalberos Succession Herim. Aug. Chron. 1045 und Lambert. Hersfeld. 1045.

<sup>5)</sup> Ueber Herkunft, Bildungsgang und erstes Emporkommen der drei Freunde belehren die ersten Capitel in den sie betreffenden Biographien, Vita Adalberonis c. 1—5, SS. XII, 129—181; Vita Altmanni c. 2, 7, SS. XII, 230, 231; Vita Gebehardi c. 1, c. 4, SS. XII, 35, 37. Die anonymen Verfasser derselben, Mönche, in den von ihnen Selben gestifteten Klöstern zu Lambach, Göttingen und Abmunt, gehören sämmtlich einer Zeit an, welche den hier in Frage kommenden Begebenheiten und Verhältnissen schon fern stand; die Grundlage ihrer Erzählung ist nur mündliche, zum Theil schon legendenhaft gestaltete Ueberlieferung, welche sie dann noch mehr ausgeschmückt haben. Am weitesten geht darin Adalberos Biograph, der im ersten Decennium des dreizehnten Jahrhunderts schrieb. Wattenbach, Einleitung zur Ausgabe, SS. XII, 127 und Geschichtsquellen S. 309. Seine Angaben sind zum Theil geradezu als Erdichtungen zu betrachten: so, wenn er als den Ort, wo Adalbero mit seinen Genossen höheren Stablen obgelegen habe, Paris bezeichnet, Parisius, ubi tunc sicut et nunc omnium floruit peritia artium, während die beiden anderen, älteren Biographien sich einer Angabe über den Ort des Studiums enthalten. Stenzel I, 136 hat mit Rücksicht auf Vita Altmanni c. 2 vermutet, daß es Paderborn gewesen sei. Ferner die Schilderung, welche Vita Adalberonis c. 5 von der „canonischen Wahl“ desselben entworfen wird, ist unhistorisch, weil eine Einflusnahme des Königs völlig ignorirt. Und doch spricht schon die kurze Vacanz vom

ausdrücklich bezeugt, daß auch Adalbero, bevor er zum Bischof von Würzburg erhoben wurde, eine Zeit lang am Hofe lebte und dem Könige als Capellan diente.

Im Kloster zu Ebersberg machten die Mönche auf die Kunde von Altmanns Tode Gebrauch von dem Rechte der freien Wahl, welches der König ihnen urkundlich am 1. Januar 1040 zugesichert hatte<sup>1)</sup>, erwählten den Gerwicus zum Abte und entsandten Boten an den König, um dessen Bestätigung einzuholen. Diese Boten aber, gewissenlose Leute, bezeichneten dem König als erwählt nicht den Gerwicus, sondern einen Blutsverwandten des Grafen Adalbero, mit Namen Euticus oder Etih, den angeblich noch Altmann empfohlen hatte, und der König, nichts ahnend von jenem Betrüge, ertheilte denn auch seine Bestätigung<sup>2)</sup>. Ueber die Art und den Grad der Verwandtschaft des neuen Abtes von Ebersberg mit Adalbero ist nichts Näheres bekannt; gehörte er aber überhaupt noch zum Mannesstamm der Ebersberger, so war er jedenfalls der letzte derselben.

Mittlerweile hatte König Heinrich, in gehobener Stimmung, daß er selbst einer augenscheinlichen Todesgefahr entgangen war, aber auch tief bekümmert um das Schicksal der in Perseubung Zurückbleibenden, Ungarn, das Ziel seiner Reise, erreicht, war dort mit allen ihm gebührenden Ehren empfangen worden<sup>3)</sup>, und am Pfingsttage, den 26. Mai, nach späterer Ueberlieferung, zu Stuhlweißenburg<sup>4)</sup> in einer großen von Deutschen wie von Ungarn gebildeten Versammlung erschienen, um sich von Peter als Lehnsherrn des Königreichs Ungarn anerkennen zu lassen. Zu dem Ende überreichte ihm Peter jenes Hauptbeutestück des vorjährigen Krieges, die vergoldete Königslanze, als Symbol der Oberherrlichkeit über Ungarn, welches Peter dann sogleich aus der Hand Heinrichs lehnweise zurück empfing, jedoch nur auf Lebenszeit, nicht erblich, während die ungarischen Großen dem Lehnsherrn ihres Königs einen Eid leisten mußten, durch den sie sich nicht nur Heinrich III., sondern auch seinen Nachfolgern zur Treue verpflichteten<sup>5)</sup>. An diese öffentliche Handlung schloß sich ein Gast-

27. Mai bis 30. Juni dafür, daß Adalberos Erhebung unmittelbar vom Hofe aus, ohne weitläufige Zwischenverhandlungen mit den Würzburgern erfolgte.

<sup>1)</sup> St. 2151. S. oben S. 72.

<sup>2)</sup> Chron. Ebersperg. l. 1.: Fratres electionem abbatis a caesare consecuti — Gerwicum eligunt, sed missi fraudulentur a nesciente caesare Euticum abbatem impetrant prelaudatum ab Altmanno. Hic profuit anno et dimidio conversus de clerico consanguineus Adalperonis. S. auch den Catalog. abbat. Ebersperg. SS. XX, 15: Altmannus abbas 21. Etih abbas 1 et dimidium.

<sup>3)</sup> Rex inde profectus gratias Deo agit, quod de periculo mortis liberatus, pro his, quos morti proximos dereliquit, animo anxius. Veniens autem Ungariam. regio more susceptus decenter est et honorifice retentus. Annal. Altah. 1045.

<sup>4)</sup> Aventin, Annal. Boior. l. V. (ed. Basil.) 418; auf welche Gewähr hin, ist nicht mehr ersichtlich.

<sup>5)</sup> Herim. Aug. Chron. 1015: Petrus rex Henricum regem in festiuitate pentecostes ad se inuitatum, magno apparatu suscepti et maximis muneribus donauit, eique regnum Pannoniarum, principibus Ungariorum

mahl an, bei dem es hoch herging, und als auch dieses zu Ende war, empfing König Heinrich von seinem neuen Vasallen noch ein großes Geschenk an Gold, aber nur, um es ganz zur Belohnung der Ritter zu verwenden, mit deren Hülfe er im vorigen Jahre den Sieg über Obo erfochten hatte<sup>1)</sup>. Behielt er doch nicht einmal die Königslanze für sich, sondern sandte sie nebst einer Krone als Siegeszeichen nach Rom, wo sie fortan in der S. Peterkirche am Grabe des Apostelfürsten aufbewahrt, aber auch mit der Zeit, wie es scheint, zuerst von Papp Gregor VII. gemißbraucht wurde, um für den h. Petrus auf das Reich von Ungarn oberlehnsherrliche Ansprüche zu begründen<sup>2)</sup>, welche Hein-

fidelitatem illi et successoribus eius iuramento firmantibus, reddidit, quod tamen ab eo ipso, cum viveret, possidendum recepit. Wegen der hervorgehobenen Worte verweise ich auf Wipo, Vita Chuonradi c. 1, wo es zum Lobe Heinrichs III. als Ungarnsiegere heißt: *Ungaria autem, quam idem rex Henricus tertius nobili atque mirabili victoria domuit et post victoriam sapientissimo consilio sibi et successoribus suis stabilivit, praedicto tempore nec audire nos sustinuit.* Demnach hat Wipo unzweifelhaft den Vorgang von 1045 im Auge, nicht aber, wie Sirell p. 37 anzunehmen scheint, den gesetzgeberischen Act von 1044. S. ferner die Belohnungsgeschichte Peters Annal. Altah. 1045: *In ipsa sancta solennitate Petrus rex regnum Ungariae cum lancea deaurata tradidit caesari domino suo coram omni populo suo et nostro. Post peractum vero regio luxu convivii obtulit illi etiam auri pondus maximum, quod ille totum militibus distribuit. quos in prioris anni victrici praelio secum habuerat.* Der Hauptsatz dieses Berichtes findet sich nicht allein bei Aventin, sondern auch in der späteren Ungarndchronik wieder. Thwroc 1 II. c. 38 ed. Schwandtner p. 103 und Chron. Budense p. 87; nur, daß es bei Thwroc heißt: *in ipsa sancta paschali solennitate* sei die Belohnung erfolgt, während unter dem: *in ipsa sancta solennitate* des Altaher Annalisten Pfingsten zu verstehen ist. — Ohne der Belohnung zu gedenken, berichten über die Pfingstreise Heinrichs III. nach Ungarn Annal. Corbeiens. 1045.

<sup>1)</sup> Annal. Altah. 1045. S. die vor. Ann.

<sup>2)</sup> In einem Schreiben an König Salomon von Ungarn, 28. October 1074, Registr. II, 13 ed. Jaffé, Mon. Gregor. p. 128, veranlaßt durch den Umstand, daß Salomon sein Reich von König Heinrich IV. zu Lehen empfangen hatte, regnum a rege Teutonicorum in beneficium, sicut audivimus, suscepisti. Das sei eine Beeinträchtigung der Rechte des h. Petrus, da, wie der Papp schon im Eingang des Briefes, aber allerdings sehr mit Unrecht behauptet: *regnum Ungariae sanctae Romanae ecclesiae proprium est, a rege Stephano olim beato Petro cum omni iure et potestate sua oblatum et devote traditum.* Praeterea — fährt er fort — *Henricus piae memoriae imperator, ad honorem sancti Petri regnum illud expugnans, victo rege et facta victoria ad corpus beati Petri lanceam coronamque transmisit; et pro gloria triumphii sui illuc regni direxit insignia, quo principatum dignitatis eius attinere cognovit.* Eben dieselbe Theorie von einem nobile dominium beati Petri apostolorum principis über Ungarn kehrt wieder in einem Schreiben Gregors an den Ungarnherzog Geusa (Geisa), 14. April 1075, Registr. II, 70, ed. Jaffé p. 193. — Was nun die von Heinrich III. bewirkte Uebersendung der ungarischen Königslanze nach Rom betrifft, so finden sich weitere Zeugnisse dafür bei Arnulf, Gesta archiep. Mediol. I. III c. 6, SS. VIII, 18: *aurata lancea, Ungorum regi violenter extorta et Romae in apostolorum templo suspensa und bei Bonitho, lib. ad amicum V, ed. Jaffé Mon. Gregor. p. 625: capta est et Ungarici regis lancea, quae per eosdem nuncios Romae delata est et usque hodie ob signum victoriae ante confessionem beati Petri apostoli apparet.* Dabei begegnet es Bonitho

rich III. selbst sicherlich nie anerkannt hat. Von einer gesetzgeberischen Einwirkung desselben auf die inneren Angelegenheiten Ungarns, wie solche im vorigen Jahre bei der Wiederherstellung Peters stattgefunden hatte, verlautet dies Mal nichts; auch würde dazu die Zeit wohl kaum ausgereicht haben, da der König schon am 3. Juni wieder auf deutschem Boden stand, nämlich in Perschling, nordöstlich von S. Pölten<sup>1)</sup>.

Dagegen fuhr er unverzüglich fort mit Landschenkungen in der Neumark von Oesterreich. Noch in Perschling schenkte er dem Kloster Nieder-Altaiß zehn Hufen, welche an der Baja, einem Nebenflüßchen der March, gelegen wenigstens nach einer Seite hin durch die Besitzungen des Markgrafen Siegfried begrenzt wurden<sup>2)</sup>. Ferner in dem Gebiet zwischen Leitha und Fischa überließ er einem Getreuen Namens Reginold die Hälfte des Ortes Reisenberg nebst so viel frei zu wählendem Lande, bis gleichfalls das Maß von zehn Königshufen erreicht wäre<sup>3)</sup>. Zugleich oder vielleicht auch schon vorher beschenkte er<sup>4)</sup> Bi-

freilich, daß er fälschlich von Konrad II. berichtet, was er von Heinrich III. hätte erzählen sollen. Ueberhaupt vertritt er in Betreff des Ungarnkrieges selbst, namentlich des Sinnes, in dem er begonnen und geführt wurde, eine Ansicht, welche an historischer Unrichtigkeit der gregorianischen Auffassung in nichts nachgibt, ihr vielmehr nahe verwandt ist. Denn demgemäß hätte Konrad (rect. Heinrich), bevor er zum Kriege geschritten, an den Papst Gesandte geschickt — *supplicans, ut ei vexillum ex beati Petri parte mitteretur, quo munitus posset Ungaricum regnum suo subicere dominatu*. *Quod ut audivit papa, libenter concessit. Et mittens nobiles viros ex latere suo, episcopum scilicet Portuensem et Belinzonem, nobilissimum Romanum de Marmorato, eis haec tradidit precepta: ut, si regi non displiceret, ipsi in prima acie vexilla portarent; quod si regi displiceret, haec ei intimarent: Victoriæ quidem tibi spondimus; vide, hoc ne tibi ascribas sed apostolis. Quod et factum est; nam bello commisso fugerunt Ungari.* — Später hat man die Lanze vom Grabe des h. Petrus entfernt und über der porta Guidonea angebracht, nach Ciampini, de sacris aedificiis c. 4. sect. 10, cit. SS. VIII, 18 N. 6. Streitig ist nun aber, wann Heinrich III. die Lanze nach Rom abschiedte, ob schon 1044 unmittelbar nach ihrer Erbeutung, so Stenzel I, 86 und Giesebrecht, Kaiserzeit II, 391. 641; oder ob erst nach der Belehnung Peters 1045, wie Strehle p. 44 und Böldinger, sowohl Oesterr. Gesch. I S. 434 als auch Zischr. f. Oesterr. Gymnasien 1859 S. 83 annehmen. Meines Erachtens ist diese letztere Ansicht die richtige, da sie durch den Altaißer Annalisten gestützt wird. Denn in dessen Auge war die lancea regis deaurata, welche Heinrich III. 1044 von Doo erbeutete, ungewisselhaft identisch mit der lancea deaurata, welche in dem Belehnungsacte von 1045 eine Rolle spielte.

<sup>1)</sup> S. die folg. Anm.

<sup>2)</sup> ob iuge et nobis acceptabile servicium Ratmundi abbatis. Mon. Boica XI, 152 (B. 1527, St. 2275); auszugsweise, nach dem in Wien befindlichen Original, auch bei Ephausung, Forschungen z. b. Gesch. IV, 361.

<sup>3)</sup> dimediatatem Risinperch et insuper tantum inter flumina Litaha et Fiscaha, scilicet deorsum iuxta litus Fiscaha donec decem regales mansos habeat. Mon. Boica XXIX<sup>a</sup>, p. 81 (B. 1528; St. 2276).

<sup>4)</sup> Ist als selbständiger Act nicht bekannt, sondern nur indirect durch das sogleich zu erwähnende Diplom für Markgraf Siegfried, dem zugewiesen wurden juxta alveum fluminis Danubii in locis conterminis praedio Gebehardi Eichstetensis episcopi quindecim areas in longum prope Danubium extensas. Daß der Bischof sein Gut einer Schenkung des Königs zu ver danken hatte, ist zwar nicht gesagt, aber an und für sich sehr wahrscheinlich, während ich es

schof Gebehard von Eichstädt mit einem Landgut, welches gleichfalls im nördlichen Theile der Neumark lag, und endlich war eben hier, namentlich in der Gegend der Flüsse March, Zaja und Sulza, ein Complex von zweihundert fünf und sechzig Hufen gelegen, um welche König Heinrich laut einem Diplom vom 15. Juli<sup>1)</sup> und wiederum auf die Verwendung seiner Gemahlin sowie des Baiernherzogs Heinrich seine frühere Schenkung an Markgraf Siegfried beinahe verdoppelte.

Während nun so augenscheinlich unter dem Einfluß der geradezu beispiellosen Macht, welche König Heinrich III. damals in und über Ungarn ausübte, die Besiedelung der Neumark den erfreulichsten Aufschwung nahm, hatte ganz zu derselben Zeit derjenige deutsche Kirchenfürst, zu dessen Sprengel die Neumark gehörte, Bischof Berenger von Passau mit einer schweren Krankheit zu kämpfen und am 14. Juli d. J. erlag er ihr nach einer fast zwei und dreißigjährigen Amtsführung, zuletzt noch geehrt durch den Besuch, den der König am diesjährigen Himmelfahrtsfeste in Passau abgestattet hatte. Im Bisthum trat an seine Stelle, allerdings, wie es scheint, erst während des nächsten Jahres einer von den Capellanen der Königin, Namens Egilbert<sup>2)</sup>. Er wird uns später, am Ende der Regierung Heinrichs III.

nicht für genügend begründet halten kann, wenn Böldinger I, 452 annimmt, es liege hier ein Fall vor, wo der in der Karolingerzeit herrschende Grundsatz der Landoccupation zur Anwendung gekommen sei.

<sup>1)</sup> (Hormayr) Archiv f. Süddeutschl. II, 234, Boezek, Cod. diplom. Moraviae I, 118 (B. 1530; St. 2278) und in ausführlichem Auszug unmittelbar aus dem in Wien befindlichen Original, auch bei Thausing a. a. O. Demnach lagen von den 265 Hufen zunächst 15 areae längs der Donau neben der Eichstädtischen Besitzung, dann 30 Hufen retro has . . . contra Ungaricam plateam; 20 areae ab adjacente villa Stillefride ejusdemque contiguis terminis juxta Maraham . . . ferner 100 Hufen retro praedictas areas contra Ungaricam plateam respicientes et ubi finiantur termini proximae villae, quae adjacet Stillefridae, infra Maraham et Zaiam nec non Sulzaha und endlich nochmals 100 Hufen juxta nostrum nunciium inibi demonstrarentur.

<sup>2)</sup> Annal. Altah. 1045: Eodem anno Berengerus Battaviensis episcopus hac luce privatur eique Egilbertus regine capellanus successor ordinatur. Hieraus abgeseitet Auctar. Ekkehardi Altah. 1045 SS. XVII, 364. Das Datum des Todestages beruht auf dem Tegernseer Catalog der Bischöfe von Passau. Pez, SS. rer. Austr. I, 16 und dem Necrolog von S. Peter in Salzburg, Mon. Boica XIV, 387 und B. F. IV, 510. Die Unsicherheit bezüglich der Regierungsepoche Egilberts rührt daher, daß in der Chronik des Magnus von Reichersberg (gest. 1195), Grazer Recension bei Dümmler, Pilgrim von Passau S. 103 seine Erhebung erst zum J. 1046 gemeldet wird. Da nun sämtliche Cataloge der Bischöfe von Passau den 1013 eingetretenen Berenger drei und dreißig und die meisten den im Mai 1065 verstorbenen Egilbert neunzehn Jahre lang regieren lassen, so ist Dümmler a. a. O. S. 147 der Ansicht, daß die Altaher Berengers Tod um ein Jahr zu früh verzeichnet hätten, daß er in Wahrheit erst am 14. Juli 1046 gestorben wäre, wie denn auch das Auctar. Cremifan. SS. IX, 553 das Todesjahr 1046 hat, vermuthlich mit Benutzung des Catalog. episc. Laureac. et Patav. bei Rauch, SS. rer. Austr. II, 342 und nenerdings bei J. Loserth, Geschichtsquellen von Kremsmünster (Wien 1872) S. 43. In dessen, die Zahlen der Cataloge beruhen schwerlich auf alter Ueberlieferung, son-

wiederbegegnen nicht allein als der kirchliche Obere, sondern auch als einer von den meist begünstigten Grundherrschaften in der Neumark von Oesterreich<sup>1)</sup>.

König Heinrich war in den Tagen, als es mit Bischof Berenger zu Ende ging, in Niederlothringen, aber nicht, um jetzt auch noch an seinem Theile mit bewaffneter Macht gegen Gottfried einzuschreiten, sondern, da dieser, wie Sigebert angiebt, auf den Rath von einigen Geistlichen inzwischen selbst auf weiteren Widerstand verzichtet hatte<sup>2)</sup>, um seine Unterwerfung entgegenzunehmen. Ungewiß ist nur, wo dieser Act vor sich ging, ob in Cöln, wo der König laut einem Diplom für den schwäbischen Grafen Eberhard von Nellenburg am 10.<sup>3)</sup> aber auch noch am 12. Juli verweilte<sup>4)</sup>, oder in Aachen, wo wir ihn am 15.<sup>5)</sup> antreffen, oder etwa erst am 20. in Maastricht<sup>6)</sup>. Jedenfalls war die nächste Folge ihrer Begegnung, daß der König Gottfried verhafteten und nach dem Siebichenstein bei Halle, dem gewöhnlichen Gefängniß für fürstliche Staatsverbrecher, abführen ließ<sup>7)</sup>.

So endete Gottfrieds Aufruhr nach fast einjähriger Dauer ganz ebenso früher die Unabhängigkeitsbestrebungen Herzog Bretislavs von Böhmen und die deutsch-feindlichen Unternehmungen Oboš von Ungarn, nämlich mit der Niederlage ihres Urhebers, während der König, dessen Macht man zu schwälern gedachte, aus allen jenen Kämpfen siegreich und neugekräftigt hervorging und während sein Ansehen sich auch in solchen Gebieten des Reiches steigerte, auf die er bisher verhältnißmäßig wenig und selbst dann nur mittelbar eingewirkt hatte.

Eins dieser Gebiete war jener große südlich der Alpen gelegene Complex von bischöflichen Kirchen und weltlichen Fürstenthümern, von hochprivilegirten Abteien und emporstrebenden Städten, welcher damals das Königreich Italien ausmachte; daneben dann Rom mit Papst Benedict IX., noch weiter im Süden aber das Kloster Montecassino und die langobardischen Fürstenthümer von Unter-Italien, welche bereits stark mit nor-

den machen ganz den Eindruck als ob sie ein Product ungeführer Schätzung wären; auch schwanken die Cataloge in Betreff Egilberts zwischen neunzehn und zwanzig Regierungsjahren, und da endlich in der Chronik des Magnus nur von der Einsetzung Egilberts, nicht aber auch von dem Tode Berengers die Rede ist, so habe ich bezüglich dieses letzteren Ereignisses an der Altäcker Ueberlieferung festgehalten. — Unter den von Egilbert selbst ausgestellten Urkunden erscheint als die älteste eine vom 12. Novbr. 1046, Mon. Boica XI, 153 und ibidem XXVIII<sup>b</sup>, p. 99.

<sup>1)</sup> St. 2504.

<sup>2)</sup> Sigebert, Chron. 1045: Godefridus hortatu quorundam Dei fidelium ad recuperandam imperatoris gratiam adductus, ab imperatore captus et custodiae mancipatur. Abgeführt wiedergegeben in den Annal. S. Jacobi Leod. 1048, Annal. Laubiens. und Leod. (Fossens.) 1045.

<sup>3)</sup> St. 2277. Graf Eberhard erwarb dadurch das Münzrecht in seiner Villa Schaffhausen. Fidler, Quellen und Forschungen zur Geschichte Schwabens und der Schweiz, S. 12.

<sup>4)</sup> St. 2278 (B. 1529).

<sup>5)</sup> St. 2279 (B. 1530).

<sup>6)</sup> St. 2280 (B. 1531).

<sup>7)</sup> Herim. Aug. Chron. 1045; Lambert. Hersfeld 1045. Sigebert, Chron. I. I. ohne den Ort der Haft näher zu bezeichnen.

mannischen Elementen durchsetzt waren. Andererseits bildeten gleichsam eine Welt für sich die nördlichen, mit Friesland eng verbundenen Theile des großen Sachsenlandes, wo zwei so hervorragende Fürsten, wie der Erzbischof von Hamburg-Bremen und der damalige Inhaber des billungischen Herzogthums in hohem Grade selbständig und mit kaum verhaltener Rivalität neben einander herrschten, während bei den außerdeutschen Angehörigen des Erzstiftes, bei den Scandinaven sowohl als unter den Ostseewenden der alte Kampf zwischen Christenthum und Heidenthum noch fortbauerte und wohl nur durch ein neues Eingreifen der deutschen Königsmacht zu Gunsten des ersteren hätte entschieden werden können.

Was nun zunächst Italien betrifft, so bezeichnen die Fürstentage, welche Heinrich III., wie früher erwähnt<sup>1)</sup>, während der ersten Hälfte des Jahres 1040 im Januar zu Augsburg und im April zu Ingelheim hielt, in seiner italienischen Regierungsthätigkeit einen ersten Höhepunct, dem so bald nichts Aehnliches folgen sollte. Zwar, daß der König auch in der nächsten Folgezeit mit Italien in Verbindung blieb, daß er insbesondere auf einzelne Bisthümer und Abteien dieses Landes ganz in derselben Weise und mit derselben Autorität einwirkte wie auf die entsprechenden Institute diesseits der Alpen, das bezeugen zur Genüge Ereignisse wie die Erhebung des lombardischen Mönches Almeric, seines früheren Lehrers, zum Abte von Farfa<sup>2)</sup> und die Beförderung des deutschen Kanzlers Eberhard zum Patriarchen von Aquileja<sup>3)</sup>, dafür sprechen aber auch mehrere Diplome des Königs aus derselben Zeit, an ihrer Spitze eine Immunitätsbestätigung für das S. Zachariasloster in Venedig vom 2. Juli 1040<sup>4)</sup>, woran sich im Laufe des Jahres 1041 königliche Bestätigungsurkunden des gleichen oder verwandten Inhaltes anreihen für das Bisthum Asti<sup>5)</sup> und für das S. Peterkloster ad coelum aureum in Pavia<sup>6)</sup>, Anfangs 1042 aber ein Schutzbrief für das S. Stephanskloster in Ivrea<sup>7)</sup>, eine Stiftung des dortigen Bischofs Heinrich.

Indessen, zu einer bedeutenden, auch weitere Kreise berührenden Einwirkung des Königs auf die inneren Angelegenheiten von Italien kam es während der Jahre 1041 und 1042 nicht<sup>8)</sup>. Das geschah erst

<sup>1)</sup> S. oben S. 78 und S. 84.

<sup>2)</sup> S. 131.

<sup>3)</sup> S. 170.

<sup>4)</sup> S. 41 und S. 91.

<sup>5)</sup> S. 101. Ueber die Fälschung vom 5. April 1041 für Bischof Ambrosius von Bergamo s. Excurs I.

<sup>6)</sup> S. oben S. 131 und Excurs I.

<sup>7)</sup> S. 133.

<sup>8)</sup> Höchstens könnte noch die Frage entstehen, ob nicht im J. 1041 Bischof Ritter von Freising als Königsbote in Italien thätig gewesen sei. Denn eine von Ritter in dieser Eigenschaft erlassene Gerichtsurkunde bei Meichelbeck, Histor. Frising. I, p. 510 und daraus bei Ficker, Forschungen zur Reichs- und Rechtsgeschichte Italiens Bb. IV, Abth. 1, S. 82 wurde ausgefertigt von dem Pfalznotar Bundo anno ab incarnatione domini MXLI. die mensis quinta Julii, indictione IIII und ist dem Incarnationsjahr entsprechend von Ficker datirt: Pavia 1041 Juli 5. Nun aber steht jenes Zeitmerkmal mit anderen, kaum

wieder im Jahr 1043, nachdem mittlerweile, frühestens April 1042, in dem Gebiet des Erzbischofs Aribert von Mailand zwischen den einzelnen Klassen oder Ständen der von ihm beherrschten Bevölkerung ein Zwiespalt ausgebrochen war, so heftig und dem Gemeinwesen ebenso nachtheilig, wie es seiner Zeit der große Vasallenaufstand von 1035 gewesen war.

Wenn es sich aber damals um einen Kampf des Erzbischofs und seiner vornehmsten Vasallen, der sog. Capitane, gegen die niederen Vasallen oder Balbassoren und deren Anhänger unter den Ministerialen<sup>1)</sup>, also um einen rein aristokratischen Interessentkampf handelte, so trug die neue Parteilung einen wesentlich anderen Character. Denn dies Mal stand der gesammte Adel in seinen verschiedenen Abstufungen vereint auf der einen Seite, auf der anderen aber das Volk<sup>2)</sup> als Inbegriff der nichtadeligen Masse, welche vom Handelsbetrieb oder vom Handwerk lebte und überdies meistens unfrei, jedenfalls von der Stadtherrschaft ganz ausgeschlossen war. Eben diese Unfreiheit wurde je länger, je mehr als eine drückende Last empfunden, als eine unbillige Härte, der man sich um so eher und um jeden Preis entschlagen müsse, da die Vorfahren frei gewesen wären und ihre Freiheit nur unter dem Druck ungünstiger Zeitverhältnisse verloren hätten<sup>3)</sup>. Gesellte sich nun, wie es wahrscheinlich ist, zu solchen, geschichtlich allerdings schlecht begründeten Ansichten noch eine lebhaftere Erinnerung an die Dienste, welche das Volk im Ganzen, nicht bloß der Ritterstand, dem Erzbischof Aribert und seinem Gemeinwesen erst

---

minder wichtigen Merkmalen der Urkunde in Widerspruch: erstlich mit dem Titel, den der Bischof im Context sowohl als in der Unterschrift führt, *missus domni imperatoris*, resp. *missus imperatoris*, was Heinrich III. erst am 26. December 1046 wurde, und sodann mit der *indictio IIII*, da dieser unter Heinrich III. nur das Jahr 1051 entspricht, während zu 1041 die *indictio VIII* gehört. In dem Incarnationsjahr, sowie es vorliegt, steht also entschieden ein Fehler und ich glaube es um so eher in MLI (1051) emendiren zu sollen, als durch Hermann von Reichenau feststeht, daß Ritter während der ersten Monate von 1052 in Italien verweilte. Er vollzog damals im Auftrag des Kaisers die Einsetzung des Erzbischofs Heinrich in Ravenna und starb bei dieser Gelegenheit am 13. April. S. das Nähere zum J. 1052.

<sup>1)</sup> Das Nähere s. bei H. Pabst, *De Ariberto* p. 24 ff.

<sup>2)</sup> *plebs* nach Arnulf, *Gesta archiep. Mediol.* I. II c. 18; *populus* nach Landulf, *Histor. Mediol.* I. II c. 26. SS. VIII, 63.

<sup>3)</sup> Landulf l. l.: *populus . . . durius habens dominium suorum civium (sc. ber capitanei valvassores) quam ducum quondam suorum . . . ab illorum dominio sese defendere ac liberare disposuit. Igitur Heriberto adhuc cathedram regenti Ambrosianam . . . bella gravissima in urbe, populo adversus maiores pro libertate acquirenda proeliantem, quam diu parentes eius ob nimiam hominum raritatem amiserant, crudelissime adorta sunt.* Die Vorstellung Landulfs, daß in Mailand ursprünglich Herzöge geherrscht hätten und daß von ihnen die Herrschaft allmählich auf die Capitane übertragen worden wäre, ist freilich in dieser Fassung nicht richtig. C. Hegel, *Gesch. der Städteverfassung von Italien* II, 144. Nichts destoweniger aber ist es höchst bezeichnend und wohl auch sachlich begründet, wenn Landulf wie schon in der angeführten Stelle, so auch später noch wiederholt die neueste Volksbewegung scharf als einen Freiheitskampf charakterisirt: *populus, paupertate fortis, pro*

jüngst während des Krieges mit Kaiser Konrad II. geleistet hatte<sup>1)</sup>, und zwar, ohne daß dadurch etwas an der Lage des gemeinen Mannes, der sog. Plebejer gebessert wäre, so ist es gewiß nicht zu verwundern, wenn die damalige Eintracht und Friedfertigkeit im Innern von Mailand bald einer heftigen, auf Abelshaß beruhenden Feindschaft Platz machte. Zum Ausbruch kam diese Feindschaft, als eines Tages ein „Plebejer“ mit einem „Ritter“ über eine ganz private Sache in Streit gerieth und von seinem Gegner überwältigt todt auf dem Platze blieb. Da trat plötzlich und ohne daß die Ritter etwas von Rüstungen merkten, das Volk, d. i. die Gesamtheit der Plebejer gegen jene in Waffen<sup>2)</sup>, und machte einen Angriff, dessen sich die Ritter, überrascht wie sie waren, so gut wie sie eben konnten — sagt der Geschichtsschreiber Arnulf<sup>3)</sup> — also wohl nur mit Mühe erwehrt. Auf beiden Seiten glühte jetzt wilder Haß, man verband sich zu Eidgenossenschaften<sup>4)</sup> und rüstete zu weiterem Kampf, wobei das Volk einen freien Bürger der Stadt, mit Namen Lanzo, der selbst Ritter, wo nicht einer der Capitane war<sup>5)</sup>, zum Führer gewann, während die übrigen Capitane für die Ritter Partei ergriffen<sup>6)</sup>. Eine dumpfe Schwüle, wie vor einem Gewitter, herrschte in der Stadt, es waren Tage, in denen die Rede ging von merkwürdigen Träumen oder von anderen unheimlichen Dingen, und ein geringfügiger Vorgang, zufolge unserm Hauptgewährsmann<sup>7)</sup>, ein plötzliches Geschrei genügte, um die Parteien wieder gegen

acquirenda libertate fortissimus, divitiis anxius, sed studiosior libertate. S. auch H. Pabst, De Ariberto p. 39.

<sup>1)</sup> Arnulf I. II. c. 16: incolas armis instructos, a rustico usque ad militem, ab inope usque ad divitem, ut in tanta cohorte patriam tueretur ab hoste.

<sup>2)</sup> Arnulf. I. II. c. 18: Factum est autem, ut privato inter se iurgio plebeiis quidam graviter caederetur a milite. Unde plebs dedignantur commota repente adversum milites in arma consurgit.

<sup>3)</sup> Ibidem: milites . . . iuxta posse resistunt.

<sup>4)</sup> Ibidem: Inde fomes pululat odiorum et partium fiunt iuramenta quam plurima.

<sup>5)</sup> Ibidem: Lanzo quidam ingenuus civitatis miles plebeiae turbae favebat instantius . . . Hoc indignata cetera nobilitas, partim tamen suorum amore fidelium, militibus se consociat. Unter nobilitas versteht aber Arnulf, wie Wattenbach SS. VIII, 1 beweist, regelmäßig die Capitane. Im Einflang mit Arnulf ist daher bezüglich Lanzas Landulf, Histor. Mediol. I. II. c. 26: Erat enim ductor atque illorum proteector Lanzo nobilis et capitaneus altus, cuius consilio animi atque corporis exercitationibus euncta regebantur negotia. Daß Lanzo identisch sei mit Waldo qui et Lanzo notarius et iudex sacri palatii, der nach Wattenbach SS. VIII, 16, Num. 40 zwischen 1029 und 1057 wiederholt in mailändischen Urkunden, speciell erzbischöflichen erscheint, ist eine zuerst von Giuliani, Memorie di Milano III., 267 ausgesprochene Vermuthung, deren Richtigkeit ich dahingestellt sein lasse. Wenigstens hat das Raisonnement Giulini's nichts Ueberzeugendes.

<sup>6)</sup> Arnulf I. I. S. die vorige Anmerkung.

<sup>7)</sup> Arnulf I. I.: Eodemque tempore multa sompnia multaue narrantur in urbe prodigia. Cumque civitas tali penderet in dubio, repentinus auditur in ea clamor modica occasione conceptus. Fit ingens concursus omnium, atrox pugna committitur per plateas et angulos; diu certatur utrimque tectis et culminibus. Demum militum paucitas multitudo

einander in Harnisch zu bringen. Hestig tobte nun der Kampf in Straßen und Gassen, ja sogar in den Häusern wogte er hin und her, und wo das Schwert nicht traf, da wirkte das Feuer. Ueberall aber geriethen die Ritter, der Zahl nach ohnehin der schwächere Theil, allmählich in die äußerste Bedrängniß, so daß sie es aufgaben sich noch länger in ihren Stadthäusern zu halten. Mit Weib und Kind zogen sie aus ins Landgebiet, wo sie unterweilt aus den benachbarten Orten, aus Martisana und Seprio Zuzug erhielten<sup>1)</sup>. Auch Erzbischof Aribert, den wir uns laut seiner eigenen Urkunde für das Marienstift in Mailand noch während des Aprils 1042 dort anwesend und außerdem krank<sup>2)</sup> zu denken haben, blieb nicht länger, sondern folgte, adelsfreundlicher<sup>3)</sup> als früher, seinen Rittern in wenig Tagen nach. So bei aller Noth doch mächtig unterstützt, setzten sich die Vertriebenen ganz in der Nähe von Mailand fest in sechs Castellen, welche den sechs Hauptthoren der Stadt entsprachen<sup>4)</sup> und eröffneten gegen sie einen förmlichen Belagerungskrieg, der das nun herrschende Volk zwar sehr belästigte und beunruhigte, es aber auch zu entschlossener Gegenwehr anreizte. Beinahe kein Tag verging ohne Blutvergießen, im Ganzen aber dauerte der Kampf fast drei Jahre lang, wie Arnulf angiebt<sup>5)</sup>, und ähnlich läßt auch Landulf, der nur wenig später als Arnulf schrieb, dieses Ringen der Parteien in und um Mailand drei Jahre hindurch währen, bis, wie er weiter erzählt, der Hunger in der Stadt zu wüthen begann<sup>6)</sup>. Da habe sich Lanzo, von einem der Balbassoren Namens Alberius begleitet, aufgemacht zum Hofe König Heinrichs, habe hier Zusicherungen erhalten, welche den Willen des Königs, die Bürger gegen fernere Friedensstörung zu schützen, erkennen ließen<sup>7)</sup>, und sei dann zurückgekehrt, um

circumventa plebeia, undique flammis urgetur et ferro. Unde factum est, ut cum natis et uxoribus propria tecta irati desererent.

<sup>1)</sup> Arnulf l. I. Landulf l. I. Auch während des Balbassorenaufstandes hatten sich die genannten Orte als Stützpunkte der Ritter bewährt.

<sup>2)</sup> Giulini III, 525: Carta nell' archivio de' Beneficiati del Duomo.

<sup>3)</sup> Arnulf l. I.: Quorum (sc. militum) ut consuleret rebus archiepiscopus, paucis interiectis diebus ab urbe discessit et ipse. Dieses ist glaubwürdiger, als wenn Landulf l. II c. 26 dem Aribert wo nicht geradezu Parteinahme für das Volk, so doch eine unparteiische Haltung zuschreibt: nec minis nec blanditiis adversus populum animari potuit . . . nec militibus, qui urbem cottidie turbabant, auxiliabatur, nec civibus obsessis nocere studebat et sic nec uni parti nocebat nec alteri subvenire curabat.

<sup>4)</sup> Arnulf l. II c. 19: sex praesidia. Landulf l. II c. 26: sex oppida. Die portae maiores heißen: Romana, Ticinensis, Vercellina, Comacina, Nova, Orientalis ober Renza. Nach Giulini III, 372 aufgezehrt SS. VIII, 17, Anm. 92 und von Pabst, De Ariberto p. 40.

<sup>5)</sup> Arnulf l. I.: Rara namque transit absque sanguine dies. Cumque triennio partes sic bacharentur etc.

<sup>6)</sup> Landulf l. II c. 26, SS. VIII, 64.

<sup>7)</sup> Die Worte, welche Lanzo dem König bei dieser Gelegenheit in den Mund legt, lauten folgendermaßen: „Quodsi Lanzo fide ac evangelis iure mihi iurando firmaverit, quatenus infra civitatem Mediolanensium quatuor milia equites mei iuris sine malo ac pravo ingenio ad mei honorem recipiens immiserit, et illos usque ad mei adventum, in quantum potuerit,

durch geheime, aber kluge, wo nicht doppelzüngige <sup>1)</sup> Unterhandlungen mit einigen Adligen auch alle Uebrigen zur Rückkehr in die Stadt zu bewegen; in der That seien sie wieder eingezogen, durch die geöffneten Thore, aber nicht als Sieger, sondern gekenteten Blides, nachdem sie sich zuvor mit dem Volke wegen der Mordthaten und anderer Frevel über eine gegenseitige Vergebung (Amnestie) vertragen hätten <sup>2)</sup>. So Landulf über das Ende des Mailändischen Bürgerkrieges. Anders schildert es Arnulf, kurz zwar, dafür aber auch glaubwürdiger als jener. Nach ihm hatten die Parteien, wie gesagt, schon im dritten Jahre ihre Kräfte gemessen, ohne daß eine die andere überwältigt hätte; da erschienen vom Könige Abgesandte, geboten einen unberleßlichen Frieden, und ließen ihn, dem Rathe des gesammten Königreichs entsprechend, also wohl auf einer allgemeinen Versammlung italienischer Großen, eidlich bekräftigen <sup>3)</sup>.

Hiermit verträgt sich gut der Umstand, daß der deutsche Kanzler Adalger während des Jahres 1043 mehrere Monate lang in Italien als Königsbote verweilte, und in dieser Eigenschaft eine ungemein rege Thätigkeit entfaltete. So begegnet er uns, laut einem Placitum vom 19. April <sup>4)</sup>, zuerst in dem S. Peterskloster ad coelum aureum bei Pavia, mit Erlaubniß des Abtes Baldwin Gericht haltend in Sachen des gleichfalls Pavesischen Frauentlosters SS. Felix und Salvator. Als Besitzer des Gerichts fungirten unter anderen die drei Bischöfe Rainald von Pavia, Riuprand von Novara, Vitigerius von Como; am bemerkenswertheften aber ist die Bethheiligung des Erzbischofs Aribert von Mailand. Von Pavia begab Adalger sich wahrscheinlich nach Mailand selbst. Denn aus der Nachbarschaft von S. Ambrosius datirt eine Privaturkunde, durch

de omnibus imperii mei adiuvaverit inimicis, et fidelitatem ab omnibus civibus suis mihi facere iisdem assertionibus promiserit, universa, quicquid de his negotiis poposcit, sub mei imperii poena circa tempus statutum implere non desinam et omnes civium inimicos in eius et suorum voluntate committens, omni excusatione remota, fideliter tradam et vindictam quamcumque in eis exercere voluerint, a me non recusabitur, et quibus pacem exercebunt, per omnia pacificus ero et adversus quos bella commovebunt, gladius meus conteret eos.<sup>4</sup>

<sup>1)</sup> Trotz den eben mit Heinrich III. gepflogenen Unterhandlungen stellte er dem Abel vor: quid augmenti vel quid detrimenti ipsi et uxores et filii ac ipsorum res a Teutonicis, gens sine consilio sine misericordia, passuri essent.

<sup>2)</sup> Ibidem: cum uxoribus et filiis omnique substantia, reseratis tamen civitatis portis, vultibus illorum nimia verecundia in terra dimissis, homicidiis et opprobriis paulo antea invicem cum populo condonatis, urbem introierunt. Also eine Amnestie nach deutschem Muster, und nicht zu verwechseln mit dem edt französisch-burgundischen Gottesfrieden, der Treuga Dei, welche, wie Landulf I. II c. 30, l. 1, p. 67 mit Recht hervorhebt, noch zu Erzbischof Ariberts Lebzeiten eingeführt wurde. S. oben S. 139.

<sup>3)</sup> Arnulf I. II c. 17: utraeque vicissitudine quadam quid contra se invicem possent, frequenter expertae, veniunt ab augusto legati treguam inviolabilem indicentes quam totius regni virtute et consilio iureiurando confirmant.

<sup>4)</sup> Muratori, Antiquit. Ital. V p. 521. Das Original jetzt im Staatsarchiv zu Mailand.

welche unter dem 9. Mai 1043 dem Marienkloster in Mailand eine Landschenkung zu Theil wurde<sup>1)</sup> und zwar auf Grund feierlich bezugter Zustimmung Adalgers, des Kanzlers und Königsboten<sup>2)</sup>, der als solcher im Laufe des Sommers nachweislich noch drei Mal zu Gerichte saß. Dies war zuerst am 30. Juni in der bischöflichen Pfalz von Asti, wo ihn ein Proceß des Bischofs Peter von Asti gegen drei Brüder Anselmus, Agrardus und Ubertus beschäftigte<sup>3)</sup>, sodann am 6. Juli in Marengo, laut einem Placitum zu Gunsten des Abtes Balduin von S. Peter ad coelum aureum bei Pavia<sup>4)</sup>, und drittens in Como, wo Bischof Vitigerius einige seiner Vasallen vor Adalger verklagte, weil sie sich der Erhebung gewisser bischöflicher Gefälle widersetzen. Da die Beklagten nicht erschienen waren, so kam es zum Contumacialverfahren, bei welchem nebst anderen auch Bischof Riu-prand von Novara wieder als Beisitzer fungirte<sup>5)</sup>.

Endlich verließ Adalger Italien nicht, ohne auch noch Cremona, den Sitz des schon so oft und so hart bedrängten Bischofs Hubald

<sup>1)</sup> Sie ging aus von Doda filia bone memorie Wifredi de civitate Mediolani et relictam quondam Arnaldi de loco Boexio und Mutter des Arnaldus, eines noch unmlndigen Knaben, der gleichwohl ihr Mundwalb war. Das Actum lautet: foris in curte, que est iusta ecclesie sancti Ambrosius, qui dicitur corpus. Fider, Forschungen zur Reichs- und Rechts-geschichte Italiens Bb. IV, Abth. I, S. 83 nach dem Original, welches sich jetzt im Staatsarchiv zu Mailand befindet.

<sup>2)</sup> In der Unterfertigung heißt es u. a.: Signum . . . Arnaldi infantulo filio et mundoaldoni eidem Dode, qui per data licentia eidem domni Adalgerii misus et cancellarii consensit ut supra. S. Adalgerus cancellarius consensit et subscripsi. Ebenort S. 84, wo nur die Angabe zu berücksichtigen ist, daß auf S. Raivertus iudex sacri et summi palatii rogatus subscripsi einige tironische Noten folgen. Diese angeblich tironischen Noten sind nämlich nichts Anders als der Name Raivertus in griechischen Buchstaben, ganz wie in dem eben besprochenen Placitum vom 19. April hinter dem S. Sigefredus iudex sacri palatii interfuit der Name noch ein Mal griechisch geschrieben.

<sup>3)</sup> Mon. Patr. Chart. I, 552. Ein merkwürdiges Seitenstück zu diesem Placitum des Kanzlers ist eine Urtunde König Heinrichs, worin er auf Bitten des Bischofs Peter einen Ritter desselben, Namens Cunibert, für das Bisthum Asti und die Grafschaft Brebole zum Königsboten ernannt. Unde volumus et licentiam ei donamus, ut ante se tamquam ante nostram aut nostri palatini comitis presentiam placita teneat et per legem et iustitiam et per pugnam diffiniat omnium hominum occasione remota. Mon. Patr. Chart. I, 553, daraus Fider a. a. D. S. 85 zu 1043 und ebenso St. 2512. Der vorliegende Text ist wohl nur Fragment, da nicht blos das Signum des Herrschers fehlt — ein solches ist in der Corroboration gar nicht vorgesehen — sondern auch alles Weitere: Kanzlerzeile und Datumszeile.

<sup>4)</sup> Fider a. a. D. S. 84, 85 nach dem Original zu Mailand, Staatsarchiv. Die Klage des Abtes, angeblich schon wiederholt erhoben, richtete sich gegen einen gewissen Terbalbus, ferner Bernardus, Vater und Sohn, daß sie dem Kloster einige Güter widerrechtlich vorenthielten. Die Beklagten waren aber nicht erschienen und das Ende war daher, daß Adalger die streitigen Güter dem Abte durch Investitur und Königsbann sicherte.

<sup>5)</sup> Ueberliefert ist das bezügliche Placitum nur als Bestandtheil eines bestätigenden Diploms König Heinrichs III. vom 6. August 1043, welches in der Form wie es bei Tatti, Annali della città di Como II, 51 und Ughelli V, 287 (St. 2244) vorliegt, zu mancherlei Bedenten Anlaß giebt. S. oben S. 178 und Excurs I.

befucht zu haben. Er fand, daß es Hubald ungemein schwer fiel, die ihm zustehende Gerichtsgewalt seinen Unterthanen und Vasallen gegenüber zur Geltung zu bringen und richtete deshalb an die gesammte Bevölkerung des Bisthums ein noch vorhandenes Ausschreiben<sup>1)</sup>, worin er gebot, sowohl das bischöfliche Gericht regelmäßig zu besuchen, als auch den Bischof gegen Widerstrebende thatkräftig zu unterstützen, beides unter Androhung einer Geldstrafe gegen Zuwiderhandelnde.

Unter diesen Umständen ist es nun aber fast undenkbar, daß Adalger sich nicht auch mit den Mailändischen Wirren befaßt haben, ja, daß die Friedensstiftung, deren Arnulf gedenkt, nicht vorzugsweise sein Werk sein sollte<sup>2)</sup>. Seinem Namen begegnen wir freilich weder bei Arnulf noch bei Landulf, aber dieser Umstand darf uns ebenso wenig irre machen, wie die chronologische Schwierigkeit, welche dadurch entsteht, daß beide Geschichtsschreiber dem Mailändischen Bürgerkrieg eine dreijährige Dauer geben. Stehen sie doch beide dem Ereignisse zu ferne, als daß wir nicht bezüglich der genaueren Zeitbestimmung desselben von ihnen absehen, und uns auf das zwar nur indirecte, aber doch ältere Zeugniß der Urkunden stützen und demgemäß annehmen sollten, jener Kampf habe frühestens im April 1042 begonnen<sup>3)</sup> und sei spätestens in der zweiten Hälfte 1043 zu Ende gewesen<sup>4)</sup>. Ueber seine Bedeutung urtheilt Arnulf, daß er in Stadt und Kirche eine Umwälzung herbeigeführt habe<sup>5)</sup>, giebt aber nicht näher an, worin das Wesen der Neuerung bestand, und so können denn auch wir nicht weiter gehen als die Vermuthung aussprechen, daß, wenn in dem Mailänder Friedenswerke der deutschen Königsboten den Bestrebungen der „Plebejer“ oder der „Bürger“, wie man wohl schon sagen darf,

<sup>1)</sup> Muratori, Antiquit. VI, 53 ex Reg. archiv. episc. Cremon; nach einer Mittheilung von Th. Wüstenfeld im Cod. Sicard. Nr. 43 mit dem Eingang: Adalgerius cancellarius et missus gloriosissimi et piissimi regis Henrici omnibus militibus vavassoribus omnique populo in episcopatu Cremonensi seu in comitatu habitantibus nec non cunctis civibus tam maioribus quam minoribus ex parte senioris nostri, quasi ex ore suo, cuius vice in regno sumus, und der Unterschrift Adalgerius (im Cod. Sicard. Adalbertus) cancellarius ac missus regis firmavi. Zur Begründung der Strafandrohung wird angeführt: quia in nullo episcopatu tantas lamentationes invenimus, und episcopus legem nequaquam facere potuisset. Wüstenfeld hält, wie mit durch mündliche Mittheilung bekannt ist, dieses Stüd für unecht, für eine Fälschung aus dem Ende des zwölften Jahrhunderts, indessen aus Gründen, die ich nicht für stichhaltig erachten kann.

<sup>2)</sup> Das ist auch die Annahme von Pabst, De Ariberto p. 42.

<sup>3)</sup> So schon Giuliani, Memorie di Milano III, 368, dem Pabst, De Ariberto p. 40 gefolgt ist.

<sup>4)</sup> Adalger war in Deutschland, am Hofe Heinrichs III, jedenfalls zu Anfang 1044: er erhielt damals, laut Diplom vom 2. Februar, St. 2257, jene Land-schenkung, deren wir schon in anderem Zusammenhang — s. oben S. 199 — gedacht haben, und zwar gewährte sie ihm der König ob ipsius devotissimae servitutis et fidelitatis meritum, wie er im Hinblick auf Adalgers Leistungen in Italien gewiß mit Recht sagen konnte.

<sup>5)</sup> Arnulf I. II c. 18: intestinum iurgium bellumque civile succedit, adeo execrandum et lacrimabile, ut praeter innumeras bellorum clades immutatus sit status urbis et ecclesiae.

überhaupt Berücksichtigung zu Theil wurde<sup>1)</sup>, dieses doch keineswegs in ausreichendem Maße geschehen sein wird, da in Mailand sonst schwerlich schon nach einem halben Menschenalter eine Volksbewegung von so gründlich revolutionairem Character, wie es die Pataria war, hätte entstehen können<sup>2)</sup>.

Erzbischof Aribert sollte die Wiederherstellung des Friedens in Mailand nicht lange überleben. Schon damals schwer krank, traf er im December 1044 zu Monza letztwillige Verfügungen zu Gunsten von drei Großneffen, aber auch des Ambrosiusklosters in Mailand und ließ sich dann in die Hauptstadt bringen<sup>3)</sup> unter Todesahnungen, welche am 16. Januar 1045<sup>4)</sup> in Erfüllung gingen. Wie Landulf erzählt<sup>5)</sup>, endete Aribert nicht, ohne daß er zuvor noch ein Mal seine vornehmsten Lehnsleute und die gesammte Geistlichkeit vor sich beschiedener hätte, jene, um ihnen das Besizthum des h. Ambrosius und dessen Vertheidigung ans Herz zu legen, diese, um sie zu beschenken, hauptsächlich aber um die Sterbesacramente zu genießen. Die letzten, von frommer Ergebung zeugenden Worte, welche Landulf dem einst so mächtigen Kirchenfürsten in den Mund legt, galten dem Ubertus, der ihm als Kanzler gedient hatte. Die Leiche wurde in der Kirche des von Aribert selbst gestifteten Dionysiusklosters bestattet<sup>6)</sup> und von

<sup>1)</sup> Giesebrecht, Kaiserzeit II, 381 hält dies für ausgemacht: „Unfraglich — sagt er — wurde bei diesem Vergleich den Bürgern bereits ein bestimmter Antheil am Stadtre Regiment eingeräumt“.

<sup>2)</sup> Aehnlich urtheilt Pabst p. 42 und zwar mit besonders scharfer Wendung gegen König Heinrich, der nach der Meinung von Pabst zu Gunsten des Volkes gesetzgeberisch hätte vorgehen sollen etwa wie Konrad II. durch die Lehnsconstitution von 1038 zu Gunsten der niederen Vasallen handelte.

<sup>3)</sup> Arnulf I. II c. 20 in Verbindung mit der bezüglichen Urkunde Ariberts, seinem sog. dritten Testament bei Puricelli, Ambros. Basil. Mon. p. 414 ff. und daraus bei Giuliani, Memorie III, 36; ferner bei Frisi, Memorie storiche di Monza (Milano 1794) T. II p. 32 mit anno ab incarn . . . MXLV, aber mense Decembris, indictione tertia decima.

<sup>4)</sup> Landulf, Histor. Mediol. I. II c. 32, SS. VIII, 69 in Uebereinstimmung mit der unzweifelhaft alten Grabinschrift Romanis insculpta characteribus bei Puricelli p. 421; Giuliani III, 391; SS. VIII, 17, ferner mit der bezüglichen Angabe in den sog. Notae S. Mariae Mediol. (Calendar. Sionian.) SS. XVIII, 385 und den Daten der meisten Bischofscataloge von Mailand. S. Giuliani I. I. und den Catalog im Anhang von Landulf, Historia Cod. 3, SS. VIII, 104. Eine übrigens nicht relevante Ausnahme macht nur der Catalog. archiep. Mediol. bei Muratori, SS. IV, 143, wohl identisch mit SS. VIII, 104, Cod. 2: obiit VI. die mensis Januarii anstatt XVI. etc. Ariberts Sebenzeit ist berechnet ebendort auf a. XXVI m. IX diebus XIX, was, den 29. März 1018 als Antrittsepoche genommen — s. H. Pabst, De Ariberto p. 43 — genau stimmt; dagegen um einen Monat und etliche Tage zu kurz heißt es in dem Catalog an der Spitze von Arnulf, lib. I, SS. VIII, 6: annos 26, menses 8, dies 10, und umgekehrt wird zu viel gesagt in SS. VIII, 104 Cod. 1: Heribertus sedit a. 27. Arnulf selbst begünstigt sich Gesta I. II c. 20 mit der vagen Bestimmung, daß Aribert starb aliquantis . . diebus, nachdem er aus Monza nach Mailand zurückgekehrt war und auch Herim. Aug. Chron. ist nicht ganz genau, wenn er Ariberts Tod zu Ende 1044 anstatt am Anfang von 1045 verzeichnet.

<sup>5)</sup> Histor. Mediol. I. II c. 32.

<sup>6)</sup> Arnulf I. I. Landulf I. I. S. auch dessen Cap. 33 mit einem legenden-

Johannes, dem Abte desselben, hat wahrscheinlich König Heinrich die Todesnachricht empfangen, da in einem Diplom, welches er am 22. Februar 1045 zu Augsburg für jene Abtei ausstellte<sup>1)</sup>, Ariberts bereits als eines Entschlafenen Erwähnung geschieht.

Wenn nun der König eben während dieser Zeit den Altaicher Annalen zufolge in Augsburg jenen langobardischen Fürsten- oder Reichstag hielt<sup>2)</sup>, dessen schon einmal beiläufig gedacht wurde<sup>3)</sup>, so liegt die Vermuthung nahe, daß zu den Berathungsgegenständen der Augsburger Versammlung die Frage nach der Wiederbesetzung des Mailändischen Erzstuhls gehörte. Wie dem aber auch gewesen sein mag, jedenfalls ließ die Entscheidung noch Monate lang auf sich warten, weil die Meinungen der Hauptbetheiligten zunächst weit auseinandergingen<sup>4)</sup>. Während nämlich die Mailänder — wofern die Auffassung, welche Arnulf vertritt, auch die ihrige war — es am liebsten gesehen hätten, wenn der neue Erzbischof aus der „durch Weisheit und Adel ausgezeichneten“ also aristokratischen Domgeistlichkeit hervorgegangen wäre, so wollte der König in Anbetracht der Partekämpfe, welche jüngst in Mailand stattgefunden hatten, gerade die Domgeistlichkeit dies Mal umgehen und den Nachfolger Ariberts einem weniger vornehmen Kreise des Mailänder Clerus entnehmen. Endlich, spätestens zu Anfang des Sommers 1045<sup>5)</sup>, siegte der Wille des Königs: Heinrich wählte einen Landprieester Namens Wido<sup>6)</sup>, der späterer Ueberlieferung zufolge einer Balbassorenfamilie de Velate angehörte<sup>7)</sup>, jedenfalls im Mailändischen, auch in der Stadt eine ausgebreitete Verwandtschaft hatte<sup>8)</sup>. Den

hatten Bericht darüber, wie es kam, daß die Mönche von S. Dionysius Ariberts Leiche nach zehn Monaten wieder ausgruben und unter welchen Mirakeln diese endlich circa Kalendas Octobris definitiv zur Ruhe kam. Lobenden Nachruf widmet dem Verstorbenen nicht nur Landulf, sein besonderer Verehrer, sondern auch Benzo, Ad Heinricum IV. imp. lib. IV c. 1: Heribertus terror dissidentium; c. 4: christianae signifer miliciae, SS. XI, 635, 638.

<sup>1)</sup> Böhmer, Acta imp. l. 52 (St. 2270), zur Bestätigung aller Rechte und Besitzungen des Klosters, insbesondere derjenigen, welche es seinem verstorbenen „Patron“, dem Erzbischof Heribertus (sic) zu verbanen hatte. Gleichfalls aus Augsburg und wahrscheinlich auch vom 22. Februar datirt ein ist Diplom, welches sich Bischof Marcius von Mantua zur Bestätigung des gesammten Bestandes seiner Kirche vom König erwirkte und zwar auf die Verwendung des Erzbischofs-Erzkanzlers Hermann von Eßln, sowie des Bischofs Bruno (von Würzburg). Muratori, Antiquit. Ital. VI, 415 (St. 2271) mit Adelbertus cano., corrumpt aus Adelbertus.

<sup>2)</sup> Annal. Altah. 1045.

<sup>3)</sup> S. oben S. 220.

<sup>4)</sup> Arnulf l. III c. 2: Defuncto autem Heriberto, varie tractatur a multis de restituendo pontifice.

<sup>5)</sup> S. die folgende S. Ann. 3.

<sup>6)</sup> Arnulf l. I.: Henricus vero augustus iamdictum habens prae oculis Mediolanense discidium, neglecto nobili ac sapienti primi ordinis clero, idiotam et a rure venientem (i. e. sagt der Herausgeber Wattenbach SS. VIII, 17, Anm. 97: nec litteris sacris eruditum nec clero urbano adscriptum) elegit antistitem, cui nomen fuerat Wido.

<sup>7)</sup> Wattenbach a. a. O.

<sup>8)</sup> Dies ergibt sich, wie schon Wattenbach bemerkt hat, aus Arnulf l. III c. 20, 21.

Mailändern war Wido allerdings nicht willkommen — Arnulf macht Wido abgesehen von seiner Herkunft Mangel an theologischer Bildung zum Vorwurf<sup>1)</sup> — aber auf Widerstand stieß seine Wahl doch nicht oder nur in geringem Maße, sei es nun, daß die Mailänder, wie Arnulf meint, den König zu sehr fürchteten oder daß sie unter sich uneinig, noch von Haß gegen einander erfüllt waren, oder aber daß sie sich, entsprechend einem Grundübel des damaligen Italiens, durch Geldgewinn umstimmen ließen<sup>2)</sup>. Genug, Wido konnte ohne sonderliche Schwierigkeiten in der zweiten Hälfte des Jahres 1045<sup>3)</sup> sein Amt antreten und erlebte bald, allem Anscheine nach schon im ersten Jahre seines Pontificats, wie das Friedenswerk des Jahres 1043 und die darauf gegründete Aussöhnung der Parteien in Mailand eine neue Bürgschaft erhielt. Denn nachdem die Mailänder sich, wie Arnulf berichtet<sup>4)</sup>, anlässlich ihres Verhaltens bei der Bischofswahl zunächst

1) S. Arnulf l. I. Arnulf begegnet sich in dieser Charakteristik einerseits mit dem nur wenig jüngeren, aber Wido entschieden feindlich gestimmten Bonitho, ad amicum l. V ed. Jaffé, Mon. Gregor. p. 639: Guido . . . vir illiteratus et concubinatus et absque ulla verecundia symoniacus, andererseits mit Landulf, Histor. l. III c. 3: Qui (Guido) . . . in divinis autem perparum eruditus, so daß in dieser Beziehung eine Uebereinstimmung herrscht, welche nur geeignet ist die Glaubwürdigkeit der betreffenden Angaben zu erhöhen. Uebrigens aber ist Landulf weit entfernt die Erhebung Widos zu mißbilligen; im Gegenteil, mit sichtlichem Behagen, wenn auch ohne Gewähr in älterer Ueberslieferung erzählt er, wie die Mailänder nach Aribert's Tode quatuor maioris ordinis viros sapientes optimaе vitae bonaеque famaе elegerunt und diese dann zum „Kaiser“ schickten, in der Hoffnung, er würde einen davon zum Erzbischof ernennen; wie aber Wido, imperatoris fretus amminiculo, qui et ipse consilium domni Heriberti criminoso imperatori denudaverat, auf eigene Hand an den Hof ging, in der Wahlversammlung von Heinrich herangezogen und da die Mailändischen Gesandten mit ihrer Zustimmung zögerten, durch einen Machtpruch des Herrschers als Erzbischof nach Mailand geschickt wurde. Außerdem hebt Landulf als gute Eigenschaften Widos seine Weltflucht und Vereblichkeit hervor und tadelt scharf alle die ordinarii der Mailänder Kirche, welche auch später noch auf ihn als einen Emporkömmling verächtlich herabsahen, ja sogar einmal den Gottesdienst störten, um Wido in Verlegenheit zu bringen.

2) Arnulf l. I.: Huic facto repugnant parum Mediolanenses, sive timore regio seu inter se odio, partim avaritia, quae, ut sapiens ait quidam aegiografus, omne malum primo invexit Italiae.

3) Nach dem Catalog. archiep. Mediol. 2, SS. VIII, 104 betrug die Lebenszeit Widos a. XXVI m. I. diebus IV, was, da Wido nach SS. VIII, 25 am 23. August 1071 starb, auf den 18./19. Juli 1045 als den Tag seiner Thronbesteigung führen würde. Damit stimmt nun in der That von älteren Quellen Herim. Aug. Chron. 1045 ungefähr überein, wo sich zwischen der auf die Unterwerfung Gotfrieds bezüglichen Notiz und der Nachricht vom Eintreten des Krieges eingeschoben findet: Wido Mediolani archiepiscopus constituitur. In dessen, da eine anscheinend recht gut erhaltene, von Erzbischof Wido selbst unterzeichnete Privaturkunde vom 5. Septbr. 1053 bei Puricelli p. 430 u. a. datirt ist: anno octavo episcopatus domni Widonis, so sind wir genöthigt Widos Epoche noch etwas tiefer ins Jahr 1045 hineinjurücken.

4) l. I.: Factum est autem postea, ut in sese conversi unusquisque alter alterum conveniret, suum conferendo obprobrium, necnon civitatis incommodum. Demum post multa consilia mediis sacrosanctis evangelii coniungunt foedera pacis, facientes quidem amnestiam, id est abolitionem malorum. Die Analogie dieses Verfahrens mit deutschen Vorgängen, mit den Indulgenzen Heinrichs III. zu Constanz und Trier (1043), sowie auf

gegenseitig mit bitteren Vorwürfen überschüttet hatten, vereinigten sie sich doch endlich unter vielem Hin- und Herberathen zu einem Friedensbündniß, welches sie durch einen Schwur aufs Evangelium bekräftigten und, unzweifelhaft nach deutschem Vorbilde, durch eine wechselseitige Indulgenz oder Amnestie einleiteten.

Wenn wir nun nach unserer Darstellung der Mailändischen Verhältnisse in den letzten Zeiten des Erzbischofs Aribert und den ersten seines Nachfolgers Wido zunächst *Ravenna*, die südöstliche Schwestermetropole des h. Ambrosius ins Auge fassen, so geschieht dies hauptsächlich deshalb, weil das geistlich erregte, auf strengster Weltentfagung beruhende Leben, mit dem einst der h. Romuald die Klöster und Eremitencongregationen der Romagna erfüllt hatte, mit dem Tode seines Urhebers<sup>1)</sup> keineswegs erloschen war, sondern ununterbrochen fortgedauert hatte und gerade während der ersten Jahre König Heinrichs III. in einem kräftigen, auch für die übrige Welt bedeutsamen Aufschwung begriffen war. Außerlich zeigte sich dieser Aufschwung unter anderem in dem Umstande, daß eben damals die älteren, auf der Höhe des Apennins gelegenen Congregationen von Camaldoli und Fonte-Abellana auch jenseits des Gebirges auf tuscischem Gebiet ein großes Ansehen gewannen und daß von ihnen beeinflusst ein tuscischer Mönch, Johannes Gualbertus aus dem Kloster S. Miniato, es unternahm, zu Aquabella oder Salombrofa, östlich von Florenz, auf einem von Romuald schon vorbereiteten Boden<sup>2)</sup> eine neue geistesverwandte Genossenschaft von Eremiten zu gründen<sup>3)</sup>. Was aber das innere Leben aller dieser Anstalten betrifft, so ist für den Höhenstand derselben in unserem Zeitraum eine zwiefache Erscheinung bezeichnend: einerseits nämlich ein energisches Streben, in der vorgeschriebenen Asteiung des Körpers das Außerste

dem Schlachtfelde von *Meuß* (1044) liegt auf der Hand, während dagegen unmöglich ist, daß, wie Giesebrecht, Kaiserzeit II. 381 angenommen hat, die *tregua inviolabilis*, durch welche die Gesandten des Königs unter Aribert den Mailänder Bürgerkrieg von 1042 nach unserer Ansicht etwa Mitte 1043 beendigten, eine Folge der deutschen Friedensbedeute vom October und December 1043 war.

<sup>1)</sup> Für das Todesjahr Romualds fehlt es noch immer an einem directen Zeugniß, während als Todestag der 17. Juni gesichert ist. So weit man aber auf indirectem Wege kommen kann, hat am meisten Wahrscheinlichkeit für sich das Jahr 1027. S. die einschlagenden Erörterungen bei Mabillon, *Acta SS. ord. S. Bened. saec. VI pars I*, p. 248 und Mittarelli, *Annal. Camaldul. II*, 8, sowie die Datirung bei A. Vogel, *Peter Damiani S. 7*, während Dargmann, *Politik der Päpste*, Bd. II, S. 199 das Jahr 1025 angiebt.

<sup>2)</sup> *Petrus Damiani, Vita Romualdi c. 46*, Op. omn. ed. Caietan. II, 467. Nach Camaldoli, einer Hauptstiftung Romualds, war Johannes Gualbertus gekommen, nachdem er S. Miniato verlassen hatte, spätestens im Jahre 1036, und war dort unter dem Priorate des Petrus Daguinus so lange geblieben, bis er sich berufen fühlte selbständig aufzutreten. Mittarelli, *Annal. Camaldul. II*, 53, 54 auf Grund der *Vita S. Johann. Gualb. auctor. Attone c. 12*, Mabillon *Acta SS. ord. S. Bened. saec. VI. pars II p. 278*.

<sup>3)</sup> Noch unter Kaiser Konrad II. 1037—1038 und begünstigt von ihm, da es auf seinen Befehl geschah, daß Bischof Rudolf von Haderborn das Bethaus (*oratorium*) der Brüder consecrirte. Die Hauptstütze der neuen Stiftung war aber doch nicht der Kaiser, sondern Itta, die Aebtissin von S. Hilarius. Denn sie gab für die neue Stiftung den Grund und Boden her, laut Urkunde vom 3. (?) Juli 1039, Mabillon I. l. p. 299.

zu leisten, die Selbsteinigung mit einer Art von Virtuosität zu betreiben<sup>1)</sup>; andererseits, und das ist in unserem Zusammenhange das Wichtigste, man begegnet dort einem gründlichen Widerwillen gegen das uncanonische, insbesondere gegen das simonistische Treiben so vieler Weltgeistlichen und demgemäß einem immer lauter werdenden Verlangen, die hohen Kirchenämter möchten reformirt, es möchten die unwürdigen Bischöfe entfernt und bessere eingesetzt werden.

In und bei Ravenna selbst, wo seit dem Jahre 1029 Gebhard, ein entschiedener Freund ascetischer Frömmigkeit, dem Erzstift vorstand, haben wir allem Anscheine nach als den bedeutendsten Vertreter jener Richtung Lambert, den Abt des Klosters S. Apollinaris in Classe, zu betrachten<sup>2)</sup>; ganz unzweifelhaft aber war ihr zugethan Guido, der bejahrte Abt des großen Marienklosters zu Pomposia, welches im Norden der Diöcese lag, und nachdem es am Ende des zehnten Jahrhunderts zu einem Anhängsel benachbarter Einsiedeleien herabgesunken war<sup>3)</sup>, eben durch Guido zu einer neuen Blüthe emporgehoben wurde. Denn gestützt auf die besondere Gunst Kaiser Ottos III., der Guido nicht minder gewogen war als dem h. Romuald, hatte jener schon frühzeitig das Kloster nicht nur von den erwähnten Einsiedeleien, sondern auch vom Erzstift emancipirt und ihm die Eigenschaft einer königlichen, also hoch privilegierten Abtei erworben<sup>4)</sup>, aber nicht etwa, um es dadurch enger mit der „Welt“ zu verknüpfen, sondern im Gegentheil, um ebenso selbständig wie energisch eine innerliche Reformation ins Werk zu setzen, in der sich, den frühesten Lebensschicksalen Guidos entsprechend<sup>5)</sup>, die beiden Hauptrichtungen aller damaligen Ascese, die

<sup>1)</sup> Als ein Beispiel für viele diene der am 1. October 1062 verstorbene Liebling des Petrus Damiani, Dominicus, zubenannt *Loricatus*, weil er noch in seinen alten Tagen beständig *ferrea ad carnem lorica praecinctus* einherging, und das, was Petrus Damiani in der *Vita Domini*, Op. T. II, p. 487 ff. zu erzählen weiß über dessen *vita artificiosa et lepidia*, nämlich in Bezug auf die Kunst der Kasteiung. Die Meisterchaft des Dominicus war der Art, daß Petrus in der Einleitung a. a. O. gesetzt: *cuius vita si scribatur, vereor ne fortassis a quibusdam fratribus incredibilis iudicaretur. Sed absit a me mendacium scribere.*

<sup>2)</sup> Hauptsächlich deshalb, weil Lambert identisch ist mit dem abbas *Clasensis*, für den Petrus Damiani in einem Briefe an Erzbischof Gebhard von Ravenna, 1043, *Epistolar. I. III ep. 3, Op. I, 89* besonders freundschaftliche Gesinnungen zu erkennen giebt. Außerdem aber kommt in Betracht, daß Lambert auch mit Erzbischof Gebhard selbst eng verbunden war, ihm u. a. bei Amtshandlungen vielfach assistirte. Urkundliche Zeugnisse dafür bei Mittarelli II, 25, 49.

<sup>3)</sup> In Guidos Jugendzeit, also etwa unter Kaiser Otto II., hatte ein Eremit Martinus, der hochangesehen auf einer Insel im Po-Delta, nördlich von Pomposia lebte, vom Papste den Auftrag erhalten, das damals sehr verarmte Marienkloster in seine Obhut zu nehmen und Martin hatte dies in der Weise gethan, daß er statt seiner selbst einen gewissen Wilhelm als Abt an die Spitze stellte. Älteste *Vita S. Guidonis c. 3*, Mabillon, *Acta SS. ord. s. Bened. saec. VI. pars I. p. 449.*

<sup>4)</sup> Das bezügliche Diplom Ottos III. vom 22. November 1001 bei Federico, *Rer. Pomposian. histor. I, 439* (St. 1274).

<sup>5)</sup> Er begann seine geistliche Laufbahn unter dem eben, Anm. 3, erwähnten

eremitische und die coenobitische, innig durchdrangen. Der Erfolg des Unternehmens war durchschlagend: Zahl und Erweckung der Mönche wuchsen beständig<sup>1)</sup> und die Autorität ihres Abtes, auch bei Fernerstehenden, wurde um so größer, je mehr es ihm während seiner langen Amtsführung glückte das Ideal seines Strebens an sich selbst zu verwirklichen<sup>2)</sup>. Konnte doch zufolge einer nicht unglaubwürdigen Tradition des markgräflichen Hauses Canossa selbst Bonifacius, der mächtige und in kirchlichen Dingen höchst willkürliche Markgraf-herzog von Tuscan, nicht umhin auf Guido zu hören, als dieser ihn tadelte, daß er Simonie trieb. Harte Buße that da Bonifacius, indem er, wie Donizo erzählt, sich von dem Abte vor dem Altar der Marienkirche zu Pomposia geißeln ließ und feierlich gelobte, nie wieder eine Kirche verkaufen zu wollen<sup>3)</sup>. Auch mit den königlichen und kaiserlichen Nachfolgern Ottos III. stand Guido auf gutem Fuß. Von Konrad II. erwirkte er sich unter dem 28. April 1037 eine Bestätigung der Immunität sowie der gesammten Klostergüter<sup>4)</sup> und unter Heinrich III. gehörte er geradezu zu den Männern des königlichen Vertrauens<sup>5)</sup>, wogegen dann der König keinen Anstand nahm, durch ein Diplom vom 16. September 1045<sup>6)</sup> den Ottonischen Freiheitsbrief des Marienklosters auf das Bündigste zu bestätigen. Freundschaftlich verkehrte Guido ferner mit Erzbischof Gebhard von Ravenna, der schon wegen seiner eifrigen Fürsorge um den äußeren Wohlstand des Klosters in Pomposia ein gern gesehener Gast war<sup>7)</sup>, während andererseits Guido noch häufiger in Ravenna angetroffen wird<sup>8)</sup> oder wohl auch einmal

Martinus mit einem dreijährigen Eremitencursus und trat dann in Pomposia ein, um die coenobitische Ordnung, coenobialis institutionis rudimenta kennen zu lernen, zum Unterschieb von den continentioris et artioris eremiticae vitae observationes. Vita Guidonis c. 4.

<sup>1)</sup> Vita Guidonis c. 5: Crescente igitur religione monachorum et numero. Aus c. 4 erhellt, daß u. a. auch Guidos Vater Albertus und ein Bruder Namens Gerardus als Mönche in Pomposia lebten; von einem Venetianer ist die Rede Vita c. 8 und einen Teutonicus inclusus sah dort Petrus Damiani um 1040, Op. T. III p. 312: effossis oculis et abscissa dextera iuxta ecclesiam positus arduam ducebat vitam.

<sup>2)</sup> Mit großer Regelmäßigkeit und Strenge hielt Guido auch noch als Abt an seinem ursprünglichen Eremitenthum fest: um in einem Walde drei Miglien von Pomposia ungestört der Contemplation und harter Kasteiung leben zu können, zog er sich öfters zeitweilig ganz vom Kloster zurück und ließ es durch Vice-Abte verwalten. Als solche werden namhaft gemacht Vitalis, Petrus, Theobald, Leo, Guido. Vita Guidonis c. 11.

<sup>3)</sup> Donizo, Vita Mathildis c. 16 v. 1110 ff., SS. XII, 373.

<sup>4)</sup> Das bezügliche Diplom bei Federico p. 528 (St. 2088).

<sup>5)</sup> Vita Guidonis c. 14 über eine Gesandtschaft, durch welche Heinrich III. Guido veranlaßte nuntiis illius occurrere, quoniam istius consilio omnia imperatoris mandata implenda erant.

<sup>6)</sup> Muratori, Antichità Estens. I, 93 (St. 2293).

<sup>7)</sup> Vita Guidonis c. 12. Eine Landschenkung Gebhards an das Kloster verzeichnet auf Grund der bezüglichen Urkunde vom 29. Mai 1031 Mittarelli II, 25. S. auch S. 251 Anm. 1.

<sup>8)</sup> Vita Guidonis c. 12 und in Verbindung damit die Urkundenauszüge bei Mittarelli II, 25. 49.

mit dem Erzbischof wie mit anderen Bischöfen der Romagna und der Emilia in Ferrara zusammentam (1040)<sup>1)</sup>. Von besonderem Interesse aber ist es wahrzunehmen, wie Guido um dieselbe Zeit in Verbindung trat mit einem jüngeren Asceten, der nicht nur ein Landsmann, sondern auch ein begeisteter Verehrer und Nachahmer Romualds, sich durch bedeutende Gaben, eine tüchtige Schulung und einen wahren Feuereifer für die Besserung des kirchlichen Lebens dergestalt auszeichnete, daß er bald als Wortführer der ganzen Partei in ihrem Kampfe gegen die Simonie dastehen konnte.

Es war dies Petrus Damiani<sup>2)</sup>, aus einer Ravennatischen Familie, welche, als Petrus im Jahre 1007 geboren wurde<sup>3)</sup>, bereits sehr zahlreich, aber wenig begütert war. In Folge dessen schon bei seinem Eintritt in die Welt übel angesehen, namentlich von einem der älteren Brüder und der Mutter selbst, erhielt Petrus als Kind durchaus nicht die Pflege, deren er bedurft hätte; vollends aber gerieth er nach dem Tode der Eltern, die er beide früh verlor, in eine traurige Lage. Denn jetzt übernahm es eben jener mißgünstige Bruder Elternstelle bei ihm zu vertreten, behandelte ihn ganz stiefväterlich<sup>4)</sup>

<sup>1)</sup> Am 20. April d. J. laut einer Urkunde des Erzbischofs für das Marienkloster zur Bestätigung einer ganzen Reihe von Besitzungen, welche allem Anscheine nach der Erzbischof selbst dem Kloster früher überlassen hatte. Zu den Subscribenten gehören außer Gebhard die Bischöfe Hugo von Parma, Ivo von Piacenza, Sigrid von Reggio, Adalfrid von Bologna, Ubertus von Cassena, Johannes von Ficole, Roland von Ferrara. *Mittarelli II, app. p. 77.*

<sup>2)</sup> Unsere Hauptquelle über ihn ist, neben den Selbstzeugnissen, welche sich vereinzelt in seinen Werken finden, eine nicht lange nach seinem Tode (1072) entstandene Lebensbeschreibung, zu deren Herstellung Epirandus, der Nachfolger des Petrus in dem Priorat von Fonte-Avellana, den Anstoß gab. Ihr Verfasser ist Johannes von Lobi, ein jüngerer Mönch, der sich noch bei Lebzeiten des Petrus der Congregation angeschlossen hatte und ihm auch persönlich nahegetreten war, so daß er über Vieles als Augenzeuge oder nach Mittheilungen des Petrus berichten konnte. Ueberdies kannte und benutzte er dessen Schriften, zog ältere Mitschüler zu Rathe und ließ sich über die frühesten Erlebnisse seines Selben „vor und bis zur Bekehrung“ durch einen Verwandten desselben unterrichten, einen angeblich ernst und ehrenwerthen Mann. So entstand die älteste *Vita b. Petri auct. Joh. Laudensi*, von uns benutzt in der Ausgabe des Const. Caetanus *Op. Tom. I, p. CXXX ff. ex duobus mss. Ravennate et Faventino*; zugleich einer Fundgrube bezüglich der älteren, durch Baronius und die Holländisten begründeten Litteratur über Petrus. Aus der neueren standen uns zu Gebote J. Helsenstein, Gregors VII. Bestrebungen nach den Streitsschriften seiner Zeit, giebt S. 139 bis 144 eine Skizze über Petrus Damiani; A. Vogel, *Petrus Damiani*, Jena 1856 und A. Capecelatro, *Storia di S. Pier Damiano e del suo tempo*, Firenze 1862, Vol. I. II.

<sup>3)</sup> Fünf Jahre nach dem Tode Kaiser Ottos III., wie Petrus selbst angiebt in dem *Tractat de principis offic. c. 5, Op. T. III, p. 439 (Opusc. LVII)*. Henshens Versuch, in dieser Stelle die Lesart Otto III. in Otto II. zu verändern und demgemäß als Geburtsjahr des Petrus 988 hinzustellen, wurde schon von Mittarelli, *Annal. Camaldul. I, 282* überzeugend zurückgewiesen. Bei Helsenstein findet sich das Jahr 1002, aber ohne Begründung in den Quellen und Schröder, *Papst Gregorius VII., Bb. VI S. 473* sagt wohl im Anschluß an Henshens: gegen Ende des 10. Jahrhunderts.

<sup>4)</sup> *novercali eum aspectu tractantes*, heißt es von dem Bruder und seiner Frau in der *Vita c. 1.*

und gebrauchte ihn sogar zum Schweinehüten. Ein Glück daher, daß Petrus bald in die Obhut eines anderen, besser denkenden Bruders, des Damianus, kam. Dieser gab ihm die Mittel zum Studium der Weltweisheit, dem Petrus, wie er selbst angiebt, in Faenza und Parma oblag<sup>1)</sup> und zwar mit außerordentlichem Erfolge, so daß er trotz seiner großen Jugend bald selbst Unterricht ertheilen konnte. So war er um 1030, wie man mit einiger Wahrscheinlichkeit berechnet hat<sup>2)</sup>, als Lehrer thätig und verdiente dabei vieles Geld, hatte aber auch, ein heißblütiger Jüngling wie er war, mit schweren Versuchungen zu kämpfen<sup>3)</sup>. Jedoch erlag er ihnen nicht, wenn wir seinem Biographen Glauben schenken dürfen, sondern begegnete ihnen wirksam mit Kasteiungen, welche einer förmlichen Weltentsagung schon sehr nahe kamen. In der That dauerte es denn auch nicht lange, so überwand Petrus die Bedenken, die ihn seither noch vom Mönchtum zurückgehalten hatten, und ließ sich frühestens 1034 in die wegen ihrer Strenge bekannte Congregation der Eremiten von Fonte-Abellana aufnehmen<sup>4)</sup>. Hier entwickelte er sich rasch, ohne daß er noch eines besonderen Novizenthums bedurft hätte<sup>5)</sup>, zu einem exemplarischen Mönch, erfahren wie wenige in kunstgerechter Handhabung der Regel<sup>6)</sup>; aber auch erfahren in Momenten einer geistlichen Ekstase, welche seinem späteren Selbstzeugnisse zufolge meistentheils auf Visionen des Gekreuzigten hinauslief<sup>7)</sup>, und zugleich reich an einem theologischen Wissen<sup>8)</sup>, welches ihn zu wichtigen Lehraufträgen befähigte. So kam

<sup>1)</sup> Vita c. 2 in Verbindung mit Petrus, de Vita eremitica c. 13, Op. T. III p. 799 (Opusc. LI): Adolescentem me in Faventina urbe propter litterarum studia constitutum audire contigit, quod enarro, und de divina potentia c. 14, Op. T. III p. 634 (Opusc. XXXVI): Enimvero cum apud Parmense oppidum degerem ibique liberalium artium studiis insudarem. ©. auch de fide Deo obstricta c. 7, Op. T. III, 698 (Opusc. XLII): memini plane, quia cum apud Parmense oppidum liberalium artium studiis docendus insisterem, dum adhuc videlicet in ipso adolescentiae flore et nova pubertas indueret faciem et aestus libidinis accenderet carnem etc. Hier ist also nicht, wie man nach Mittarelli, Annal. Camald. II, 40 meinen sollte, von der Lehrzeit, sondern noch von der Zeit des Studiums die Rede.

<sup>2)</sup> Mittarelli I. I.

<sup>3)</sup> Vita c. 2; gut illustriert durch die eben citirte Reminiscenz des Petrus aus der Zeit des Studiums in Parma, Op. T. III, 698, 699.

<sup>4)</sup> Vita c. 4. Die Zeitbestimmung nach Mittarelli II, 28.

<sup>5)</sup> Vita c. 4 am Ende.

<sup>6)</sup> Vita c. 5: sic iam discrete agere didicit, quatenus et remissionis torporem vitare et praecipitationis cursum prudenti moderatione cohibere satageret.

<sup>7)</sup> De abdicatione episcopatus c. 5, Op. T. III, p. 429, 430 (Opusc. XIX): Memini enim saepe me ita divini amoris igne succensum, ut optarem protinus claustra carnis effringere et quasi de coeno solutus et carceralibus tenebris, ad aeternitatis lumen medullitus anhelare. Saepe cernebam praesentissimo mentis intuitu Christum clavis affixum, in cruce pendantem avidusque suspiciebam stillantem supposito ore cruorem.

<sup>8)</sup> Vita c. 5: Qui . . . dum cellulae stationem rigida censura servaret . . . tanta divinarum scripturarum scientia claruit, quanta saecularium antea non claruerat.

er, einem Wunsche des Abtes Guido entsprechend, um 1040 nach Pomposia, lehrte hier zwei Jahre lang, bis ihn sein eigener Abt nach Fonte-Abellana zurückrief, und schied nicht, ohne daß er selbst in der Erkenntniß des vollendeten Mönchtums wesentlich gefördert worden wäre<sup>1)</sup>. Dann folgte eine etwa einjährige Lehrthätigkeit in dem S. Vincentiuskloster zu Petra-Bertusa<sup>2)</sup>, als deren Frucht die im Jahre 1042 entstandene zur Erbauung bestimmte Lebensbeschreibung des h. Romuald<sup>3)</sup> zu betrachten ist, und hieran reihte sich, nachdem Petrus das Vincentiuskloster eben verlassen hatte, eine Einladung zu Erzbischof Gebehard nach Ravenna<sup>4)</sup>. Mittlerweile aber war der bisherige Vorsteher (Prior) von Fonte-Abellana gestorben und Petrus an die Stelle desselben getreten<sup>5)</sup>, daher lehnte er in einem uns noch vorliegenden Brief<sup>6)</sup> das Ansinnen des Erzbischofs ab, wie schwer es ihm auch fallen mochte, da er ausgesprochenermaßen Gebehard hoch verehrte, als einen der wenigen Kirchenfürsten, der es verstanden habe seine Kirche von dem „Drachen“ der Simonie frei zu halten<sup>7)</sup>. Dem päpstlichen Stuhle und dessen damaligem Inhaber, von dem bald weiter die Rede sein soll, kann Petrus gleiches Lob nicht ertheilen<sup>8)</sup> und vollends die beiden romagnolischen Bischöfe von Fanum und Bisarum (Besaro)<sup>9)</sup> sind ihm ein Dorn im Auge, sind ruchlose Frevler, die nicht schnell genug von ihren Aemtern entfernt werden können. Daher ergeht nun seinerseits in einem zweiten Brief an Erzbischof Gebehard<sup>10)</sup> die dringende Aufforderung, jenen beiden ernstlich

<sup>1)</sup> Für den Aufenthalt des Petrus in Pomposia kommt in Betracht Vita c. 6 in Verbindung mit seinen Pomposianischen Erinnerungen in *De perfectione monachorum* c. 21, Op. III, 311, 312 (Opusc. XIII) und *De perfecta monachi informatione* c. 9, Op. III, 762 (Opusc. XLIX).

<sup>2)</sup> Im Gebiet von Urbino, nicht zu verwechseln mit dem gleichnamigen Kloster von Volturmus, an welches Gfrörer denkt a. a. O. S. 472 und 474. Ueber Petrus und seinen Aufenthalt daselbst s. Vita c. 6.

<sup>3)</sup> Wegen ihrer Datirung s. Waitz, Einleitung zur Ausgabe der Vita SS. IV, 847.

<sup>4)</sup> Praecipisti mihi, dilectissime pater et domine, et praecipiendo mandasti, ut ad te veniret sagt Petrus selbst in einem sogleich zu erwähnenden Brief an den Erzbischof.

<sup>5)</sup> Vita c. 7. Die Zeitbestimmung nach Mittarelli II, 84.

<sup>6)</sup> Epistol. I. III, ep. 2, Op. I, 87, 88: Domno G. secundae per Italiam sedis antistiti, Petrus ultimus eremitarum servus devotissimae servitutis obsequium.

<sup>7)</sup> Tibi enim, cui Deo auctore praesides, sedes Ravennatica, tibi omnis in Christo grates sancta reddidit ecclesia: nimirum qui eo tempore, quo simoniacus draco mirabilium negotiatorum brachia perplexis concupiscentiae spiris virus infundit, tu solus pene ex omnibus invictus Christi miles incolumis permanens, Petri iaculo nequissimae bestiae guttur infigis, et ecclesiam tuam mundam ab omni eius pestifera contagione custodis, et quod pastorum, immo latronum culpa magistri sedes amisit, nobilis alumni cathedra inviolata servavit.

<sup>8)</sup> S. die vorige Ann.

<sup>9)</sup> Die Namen derselben sind meines Wissens bis jetzt noch nicht ermittelt worden.

<sup>10)</sup> Epistol. I. III ep. 3, Op. I, 89: Domno G. reverendissimo archiepiscopo Petrus devotissimae servitutis obsequium.

den Proceß zu machen und den Papst in dieser Sache richtig zu berathen, sich überhaupt nicht lässig zu zeigen; sonst werde man ihm ohne Zweifel Vorwürfe machen<sup>1)</sup>.

Ob, beziehungsweise wie weit Erzbischof Gebehard diesem Anfinnen seines eifrigen Freundes entsprochen hat, wissen wir nicht; wenn er aber noch etwas gegen die genannten Bischöfe unternahm, so wird dies eine seiner letzten Pontificatshandlungen gewesen sein. Denn am 17. Februar 1044 starb er<sup>2)</sup> und wurde gemäß der Verehrung, welche er sein Lebenlang für Abt Guido gehegt hatte, in der Marienkirche zu Pomposia bestattet<sup>3)</sup>. Ueber die Wiederbesetzung des Erztuhls entschied König Heinrich III., indem er wahrscheinlich noch Ende des Jahres 1044 einen Eölnischen Canonicus Namens Widger als Nachfolger Gebehards nach Ravenna schickte<sup>4)</sup>, ohne Zweifel in dem guten Glauben, daß er eine glückliche Wahl getroffen habe, nichts desto weniger aber zum Aergerniß von Petrus und seinen Gefinnungsgenossen, wie wir später in anderem Zusammenhang zu berichten haben werden.

An dieser Stelle dagegen wendet sich der Blick unwillkürlich von Ravenna nach Rom, welches auch nach den Ideen der ravennatischen Aesceten Mittelpunkt und Hauptstadt der Christenheit sein sollte, während es einschließlich des Papstthums schon seit fast einem Menschenalter in Wahrheit nicht viel mehr war als das private Besitztum eines mächtigen Adelsgeschlechtes, der Grafen von Tusculum<sup>5)</sup>. Denn ihnen entstammten, nachdem Graf Gregor von Tusculum, emporgehoben durch die besondere Gunst Kaiser Ottos III., den Grund zu der neuen Größe des Hauses gelegt hatte<sup>6)</sup>, einestheils die weltlichen Herrn der Stadt: Romanus, der unter Kaiser Heinrich II. regierte und sich selbst

<sup>1)</sup> Unum autem nolo te lateat, quia, si infames illi et criminosi in episcopatus arce persisterint, non modicum, splendidissime, papae opinio laborabit, et tu, qui consiliarius eius es, et tanta omnigenae eruditionis sapientia polles, naevum proculdubio reprehensionis incurres.

<sup>2)</sup> Der Tag nach Mittarelli, Annal. Camald. II, 93 iuxta Rubeum und das Jahr auf Grund der ebendort mitgetheilten Grabinschrift aus Pomposia. Wenn ein älterer Forscher, Amabesius, nach Mittarelli a. a. D. annahm, Erzbischof Gebehard sei noch Ende December 1044 am Leben gewesen, so stützte er sich dabei auf eine im Archiv zu Ravenna befindliche Urkunde Gebehards; aber mit Unrecht. Denn, wie die Verfasser der Annal. Camald. überzeugend dargethan haben, ist diese Urkunde nicht auf den 20. December 1044 sondern auf den entsprechenden Tag des Jahres 1043 zu reduciren. In Herim. Aug. Chron. 1044 wird Gebehards Tod allerdings erst am Ende des Jahresberichts angemerkt, aber zugleich auf die Einsetzung des Nachfolgers Bezug genommen, so daß es sich hier um eine Zusammenfassung handelt, deren erstes Stüd: Gebehards Tod, dem zweiten, der Einsetzung Widgers, um Monate voraus sein mochte.

<sup>3)</sup> Mittarelli l. l. S. auch Muratori, Annal. d'Ital. II, 135.

<sup>4)</sup> Herim. Aug. Chron. 1044. Widgers Fertunst erhellt aus Anselm, Gesta episcop. Leod. c. 58, SS. VII, 228.

<sup>5)</sup> Eine kritische Geschichte derselben fehlt noch; aber eine wichtige Vorarbeit dazu bildet die tusculanische Genealogie Wattenbachs, Einleitung zur Ausgabe der großen Chronik von Montecassino, SS. VII, 563.

<sup>6)</sup> Gieseler, Kaiserzeit II, 174.

als „Herr aller Römer“ bezeichnete<sup>1)</sup>, ferner Alberich, wie Romanus ein Sohn Gregors und Zeitgenosse Kaiser Konrads II.; endlich Alberichs Söhne, Gregor und Petrus, welche in die Zeit Heinrichs III. hineinreichten und den Titel von Consuln, Herzögen und Senatoren der Römer führten, während ihr Vater sich Pfalzgraf vom Lateran und Consul der Römer genannt hatte<sup>2)</sup>. Anderntheils aber entstammten den Tusculanern auch die drei letzten unter den römischen Päpsten: Benedict VIII. (1012—1024), denkwürdig durch seine kriegerischen Unternehmungen zur Befreiung Italiens von Griechen und Arabern, sowie durch seine unzweifelhaft sehr ernst gemeinten Versuche die Hierarchie der abendländischen Kirche, vorab die italiänische Weltgeistlichkeit, in ascetischer Richtung zu reformiren und eben deshalb in höherem Maße Oberhaupt der christlichen Kirche als man nach seiner ursprünglichen Stellung in den Parteikämpfen römischer Adelsgeschlechter hätte erwarten sollen<sup>3)</sup>; sodann Benedicts Bruder, der schon erwähnte Romanus, als Papst Johann XIX. genannt und fast neun Jahre lang (1024—1033) im Besiz des Pontificats, aber ohne es in dem großen Sinne seines Vorgängers fortzuführen, sondern nur darauf bedacht, sich wohl oder übel in der Macht zu behaupten<sup>4)</sup>; endlich Theofilactus, einer von den Söhnen des Grafen Alberich und folglich Neffe der beiden vorigen Päpste. Er war bei dem Tode seines Oheims Johanns XIX. im Jahre 1033<sup>5)</sup> noch sehr jung, einer ziemlich glaubwürdigen Nachricht zufolge war er gar erst ein zehn- oder zwölfjähriger Knabe<sup>6)</sup>, aber da seine älteren Aeltern kein Mittel schauten, insbesondere kein Geld sparten<sup>7)</sup>, um das Papstthum in Abhängigkeit von sich zu erhalten, so wurde Theofilactus

<sup>1)</sup> Giesebrecht II, 175, 244; nach der Genealogie lautete sein Titel, wie er urkundlich, durch Placitum von 1015 bezeugt ist: *consul et dux et omnium Romanorum senator atque germanus . . . d. pontificis.*

<sup>2)</sup> SS. VII, 563, wo sowohl Alberich als auch Gregor noch *patricius Romanorum* titulirt sind, aber ohne, daß ein urkundliches Zeugniß hierfür vorläge. Mir ist überhaupt nur bekannt ein *Patriciat Gregors*, als verbilgt durch Bonitho *ad amicum* lib. V, ed. Jaffé p. 625.

<sup>3)</sup> „Zwischen den hervorragenden Päpsten der Ottonischen Zeit, einem Gregor V. und Silvester II., und zwischen ihren größeren Nachfolgern in der Epoche der Heinrichs, Leo IX., Gregor VII. und Urban II., bildet Benedict VIII. das verbindende Mittelglied.“ Giesebrecht, Kaiserzeit II, 174.

<sup>4)</sup> Giesebrecht, Kaiserzeit II, 244.

<sup>5)</sup> Im Januar, wie Jaffé, *Reg. pontif. Romanor.* p. 359 berechnet hat, indessen ohne zu erwähnen, daß Fatteschi, *Memorie de' Duchi di Spoleto* p. 134 auf Grund urkundlicher Daten, welche er dem *gran registro di Farfa* entnahm, November 1032 als Epoche Benedicts IX. bezeichnet hat. S. auch Wattenbachs *Genealogie* SS. VII, 563. Dieser Punct bedarf also erneueter Untersuchung.

<sup>6)</sup> Rodulfus Glaber, *Histor.* l. IV c. 5, l. V c. 5, allerdings mit der nicht eben Vertrauen erweckenden Schwankung, daß er Benedict an ersterer Stelle als *puer ferme decennis*, an der zweiten dagegen als *puer circiter annorum XII* bezeichnet.

<sup>7)</sup> Rodulfus Glaber l. I. und Desiderius, *Dialogor.* l. III. prol. in *bet Maxima Bibliotheca Patrum* T. XVIII, 853.

gleichwohl zum Nachfolger Petri gewählt und ließ sich als solcher den Namen Benedict IX. beilegen. Ueberdies aber, während er so durch die uncanonische Art seines Emporkommens von vorneherein zum Werkzeug tusculanischer Hauspolitik gestempelt war, kam Benedict bald in den Ruf, daß er einen höchst lasterhaften Lebenswandel führe<sup>1)</sup>, ja in Rom selbst beschuldigte man ihn mit der Zeit geradezu verbrecherischer Handlungen<sup>2)</sup>. Um so bemerkenswerther daher, daß außerhalb Roms, wie eine Synode vom 6. November 1036<sup>3)</sup> und die Weihe der S. Victoriskirche in Marseille, October 1040<sup>4)</sup>, beweisen, unverkennbar eine günstigere Meinung über Benedict bestand, namentlich aber, daß Kaiser Konrad II. kein Bedenken trug mit dem jugendlichen und übelbeleumundeten Papst in Verbindung zu treten, indem er mit ihm 1038 zu Spello im Spoletinischen das Osterfest feierte und ihn ebenda als höchste geistliche Autorität in dem Kampf mit Erzbischof Aribert von Mailand in Anspruch nahm<sup>5)</sup>. Als dann Heinrich III. zur Regierung kam und schon während der Anfänge derselben mit Herzog Bretislav von Böhmen über dessen Invasion in Polen zerfiel, da fand der böhmische Kirchenfrevler, wie früher berichtet wurde<sup>6)</sup>, bei dem Papste eine überaus milde Beurtheilung; um so entschiedener aber war, wie wir gleichfalls schon gesehen haben<sup>7)</sup>, die Parteinahme Benedicts gegen Dvo von Ungarn und dessen Anhang: er excommunicirte alle Widersacher des verjagten Königs Petrus und erwies damit zugleich dem deutschen Reiche eine Gunst, der er auch noch anderweitig Ausdruck gab. So, wenn er auf Ersuchen des Erzbischofs Poppo von Trier den morgenländischen Asceten Simeon, der ursprünglich Mönch auf dem Sinai, zuletzt aber Anachoret in der Porta Nigra zu Trier dort am 1. Juni 1035 gestorben war, canonisirte<sup>8)</sup> und dem schon alternden Erzbischof die Last der Diöcesanregierung durch Sendung eines geeigneten Beistandes zu erleichtern suchte<sup>9)</sup>, oder wenn er im Jahre 1044 den Abt Druhtmar von Corbei durch die Zusendung eines leider nicht mehr vorliegenden Schreibens auszeichnete<sup>10)</sup>. Mit König Heinrich unterhielt der Papst um dieselbe Zeit einen gesandt-

<sup>1)</sup> Rodulfus Glaber, *Histor.* l. V c. 5. Desiderius l. l. und der Zeit nach in der Mitte zwischen beiden Petrus Damiani, *De abdicatione episcopatus* c. 3, Op. T. III p. 426 mit der Fabel, daß Papst Benedict IX. nach seinem Tode als Thierungethüm, halb Esel halb Bär, forteristirt hätte, quia miserabilis ille ab ipso funesti pontificatus sui primordio usque ad finem vitae in luxuriae coeno versatus est.

<sup>2)</sup> S. unten.

<sup>3)</sup> Mansi, *Concilior. ampl. coll.* XIX, 579 (*Jaffé Reg.* p. 360).

<sup>4)</sup> S. oben S. 141. *Jaffé* l. I.

<sup>5)</sup> Giesebrecht, *Kaiserzeit* II, 329.

<sup>6)</sup> S. oben S. 68.

<sup>7)</sup> S. oben S. 121.

<sup>8)</sup> Am. 25. December 1041, *collecta Romani cleri splendida fraternitate*, laut der Quelle bei *Jaffé*, *Reg.* 3127.

<sup>9)</sup> Schreiben Benedicts an Poppo aus dem Jahre 1042 (?). *Jaffé*, *Reg.* 3128.

<sup>10)</sup> *Annal. Corbeiens.* 1044, SS. III, 6; *Jaffé*, *Mon. Corb.* 38, 39.

schaftlichen Verkehr, wie jetzt erhellt aus einem originalen, aber stark verstümmelten Mundbrief Heinrichs III. vom 30. November (1044)<sup>1)</sup>, worin zwei päpstliche Missi, der Bischof Andreas von Perugia und der Cleriker Sichelm, als Intervenienten namhaft gemacht werden. Andererseits fehlt es nicht an Spuren, daß auch König Heinrich Werth darauf legte mit dem Papste direct in Verbindung zu bleiben. Erzbischof Hermann von Oeln, der Erzkanzler Heinrichs für Italien, gedenkt urkundlich im Zusammenhang mit einem kölnischen Rechtsacte vom 8. September 1043<sup>2)</sup> einer Reise nach Rom, die er schwerlich ohne Vorwissen und Willen des Königs unternommen haben wird, und wenn dann, dem Erzkanzler gleichsam folgend, gegen Ende des Jahres 1044 der Bischof = Kanzler Kadeloh von Raumburg in Italien angetroffen wird<sup>3)</sup>, so spricht auch dieser Umstand für unsere Annahme. Um welche Angelegenheiten es sich nun aber bei diesen Missionen und Reisen gehandelt hat, ist nach wie vor dunkel, und nur auf ihre Zeitbestimmung gestützt können wir die Vermuthung aussprechen, daß die bezeichneten Vorgänge zusammenhingen mit einer Katastrophe, welche mittlerweile in Rom selbst über Papst Benedict hereingebrochen war.

In der eigentlichen Stadt nämlich, zum Unterschied von Trastevere, war man des wüsten, anscheinend sogar verbrecherischen Treibens, in dem sich Benedict mehr und mehr gefiel, — Räuberei, Ehebruch, Mord werden ihm schuld gegeben<sup>4)</sup>, — endlich müde geworden, hatte ihn Ende 1043 oder in den ersten Tagen des Jahres 1044<sup>5)</sup> verjagt und sich in den Stand gesetzt einem etwaigen Wiederherstellungsversuche mit den Waffen in der Hand zu begegnen. In der That fehlte es außerhalb Roms Benedict nicht an Anhängern. Hatten sich doch die Bewohner des rechten Tiberufers, die Transtiberini, überhaupt nicht an dem Aufstande der inneren Stadt betheilig<sup>6)</sup>; vollends aber die Edelleute der Campagna, unter ihnen die nächsten

<sup>1)</sup> Diese Urkunde galt wahrscheinlich einem S. Salvatorskloster bei Lucca, jedenfalls nicht dem Kloster Polirone, wie in der einzigen bisherigen Edition bei Böhmer, *Acta imperii selecta* I, 51 (St. 2252) angegeben ist. Zur Kritik das Nähere in *Cyrcus* I.

<sup>2)</sup> *Lacomblet*, *Urkundenbuch* I, 111.

<sup>3)</sup> S. oben S. 221, auf Grund von *Annal. Altah.* 1044.

<sup>4)</sup> *Desiderius* l. I. und *Bonitho* l. I., während es allgemeiner heißt bei *Herim. Aug. Chron.* 1045, SS. V, 125 auf Grund eines ungefähr gleichzeitigen *Papstcatalogs*: *Romani Benedictum papam multis criminatum sede sua pellunt* und in dem *Papstcatalog* vor dem *Chron. Bernoldi*, SS. V, 399: *Benedictus . . . quæ propter scelera pulsus*.

<sup>5)</sup> Die Zeitbestimmung nach *Jaffé*, *Reg.* p. 361, gestützt auf die sogenannten *Annal. Romani*, SS. V, 468. An ihnen haben wir eine dem Ende des ersten Jahrhunderts angehörige Uebersetzung des officiellen *Papstcatalogs* und zwar vom Standpunct des kaiserlichen Partei-Interesses, aber mit Benutzung werthvoller älterer, vermuthlich fast gleichzeitiger Aufzeichnungen stadtrömischen Ursprungs. *W. Giesebrecht*, *Ueber die Quellen der früheren Papstgeschichte in der Allgemeinen Monatschrift* 1852, April, S. 272. S. auch *Bethmann*, *Die ältesten Streitschriften über die Papstwahl*, *Archiv für ältere deutsche Geschichtskunde* XI, 843.

<sup>6)</sup> *Annal. Romani* l. I.

Unerwandten des Papstes aus dem Hause Tusculum<sup>1)</sup> und auch Fernerstehende, wie Graf Girardus, Sohn des Rainerius<sup>2)</sup>, kamen Benedict eiligst zu Hülfe und lieferten mit den Trastiberinern vereinigt am 7. Januar 1044<sup>3)</sup> den eigentlichen Römern ein Treffen, welches für die Päpstlichen glücklich ausfiel. Wenigstens traten die Römer, nachdem sie sich vergeblich angestrengt hatten Trastevere in ihre Gewalt zu bringen, den Rückzug an, jedoch ohne deshalb ihre Sache überhaupt verloren zu geben. Vielmehr nahmen sie bald nachher einen neuen Anlauf zum Widerstande gegen Benedict, indem sie etwa am 22. Februar statt seiner den Bischof Johannes von S. Sabina, einen reichen, viel Geld spendenden Prälaten, zum Papst wählten und ihn als solchen Silvester III. nannten. Von Benedict wurde er in Folge dessen excommunicirt, während die Römer noch eine Weile an ihm festhielten. Nach sieben Wochen freilich waren sie auch seiner überdrüssig, schickten ihn in sein Bisthum zurück<sup>4)</sup> und vertrugen sich wieder mit Benedict, der in Folge dessen unberzüglich nach Rom zurückkehrte, um dort noch während des Aprils, vermuthlich im Anschluß an das Osterfest (April 22), eine Synode zu halten. Zu dieser fand sich, wie wir acutenmäßig feststellen können<sup>5)</sup>, auffallend genug auch der vormalige Papst Silvester, Bischof Johannes von S. Sabina, ein, so daß man nicht umhin kann anzunehmen, Papst Benedict habe die

<sup>1)</sup> Desiderius l. l.: *Benedicto undique suis cum propinquis infestante urbem, qui ex consulibus terrae ortus erat, et in eis maxima virtus.*

<sup>2)</sup> *Annales Romani l. l.*: Girardo Rainerii filius. Girardus oder Gerardus spielt auch in dem einschlagenden Abschnitt bei Bonitho, ad amicum l. V, ed. Jaffé, p. 626 eine Rolle: hier führt er den Beinamen de Saxo und hat eine Tochter, welche der Autor als consobrina des Papstes bezeichnet.

<sup>3)</sup> *Annal. Romani l. l.*

<sup>4)</sup> Quellen zur Geschichte Silvesters III.: älteste Papstcataloge in Herim. Aug. Chron. 1044, vor dem Chron. Bernoldi l. l.; bei Watterich, *Pontificum Romanor. Vitae I*, 70; ferner Desiderius l. l. und *Annal. Romani l. l.* Dagegen was Bonitho l. l. über Silvesters Erhebung bringt, ist nicht zu gebrauchen und ohne Autorität ist auch Benno, *Vita Hildebrandi*, ed. Goldast, *Apologiae Henrici IV*, p. 13: *Sabinensem episcopum, quem non ambitio sed vis ad papatum coegerat, während die Römer nach Desiderius l. l.: Johannem . . Sabinensem episcopum non tamen vacua manu canonice parvi pendentes decreta substituunt.* Eine ganz kurze Notiz findet sich in dem Papstcatalog des sog. *Chronicon Altinate*, Cod. Dresd., *Archivio storico Ital. Appendice V*, 59: *Benedictus. Huius temporibus quidam episcopus Sabinensis invasit sedem, sed eiectus est ab illa. — In der Zeitbestimmung, bezüglich der Epoche Silvesters und der Dauer seines Pontificats bis zum 10. April folge ich Jaffé, *Reg.* p. 360, 361. S. auch Giesebrecht, *Kaiserzeit II*, 140, 411 und Barmann, *Politik der Päpste II*, 198. Indem nun Benedict IX. und Silvester III. sich zu einander verhielten wie Papst und Gegenpapst, bestand in Rom ein Schisma und insofern hat die sehr alte, auch heute noch weitverbreitete Ansicht, daß dem Römerjuge Heinrichs III. in Rom selbst ein Schisma vorausgegangen, ja die eigentliche Veranlassung zu der Expedition gewesen sei, in den thatsächlichen Verhältnissen einen gewissen Anhaltspunct, aber irrtümlich ist diese Vorstellung überall da, wo sie sich auch noch auf Gregor VI. und dessen Zeit erstreckt, wo aus dem zweiföpfigen Schisma Benedicts und Silvesters ein dreiföpfiges gemacht wird. S. *Excurs III.**

<sup>5)</sup> S. die folgende S. Anm. 2.

Wiederherstellung seiner Autorität über Rom mit der Begnadigung seines Gegners inaugurirt. Sonst war die Synode, soweit sie nicht aus rein römischen Elementen, aus päpstlichen Hofbeamten, Cardinälen oder städtischen Aebten bestand, aus Bischöfen und Aebten des mittleren Italiens, Spoleto und der Romagna, gebildet und beschäftigte sich mit den Gewaltthätigkeiten, welche der Ende 1042 verstorbene Patriarch Poppo von Aquileja kurz vor seinem Tode gegen die venetianische Nachbarmetropole, die Kirche von Grado und deren Patriarchen Urso, begangen hatte<sup>1)</sup>, über welche dann aber Urso, der Doge Dominicus Contareno und nominell auch das ganze Volk von Venedig bei dem Papste Klage geführt hatten. Die Synode schenkte unter scharfer Verurtheilung Poppo's den Bitten der Venetianer Gehör, ertheilte den Besizungen und Rechten der Kirche von Grado, insbesondere dem mit derselben verbundenen Patriarchat, ihre Bestätigung und der Papst verkündete diesen Beschluß in einer Bulle<sup>2)</sup>, welche uns zugleich in formellster Weise bezeugt, daß Benedict damals trotz der vorausgegangenen Empörung wie die Macht so den Willen besaß in der früheren Weise fortzuregieren.

Indessen hatte jenes Ereigniß doch einen nachhaltigeren Eindruck auf ihn gemacht, als er sich für den Augenblick den Anschein gab. Zwar nicht in dem Sinne, als ob er nun in sich gegangen wäre und auf die Besserung seines Lebenswandels Bedacht genommen hätte; im Gegentheil, er soll es nach seiner Wiederherstellung ebenso arg getrieben haben wie vorher<sup>3)</sup>. Wohl aber ergriff ihn seit der Rückkehr nach Rom mehr und mehr die Besorgniß vor neuen Empörungsversuchen seiner Unterthanen, und um solchen zuvorzukommen<sup>4)</sup>, that er einen Schritt, welcher einzig dasteht in der Geschichte des Papstthums: kraft eines Vertrages, den er mit einem ihm nahestehenden Geistlichen der Stadt, mit dem Erzpriester Johannes Gratianus von dem Stifte S. Johannes an der Porta Latina<sup>5)</sup> abschloß, ließ er sich von diesem eine

<sup>1)</sup> S. oben S. 170.

<sup>2)</sup> Ughelli V, 1113 und Mansi, Concil. coll. XIX, 606 (Jaffé, Reg. 3129). Johannes S. Sabinens. eccl. episc. erscheint darin zwei Mal, zuerst in der Reihe der Beisitzer, dann unter den Subscribenten. Giesebrecht nimmt in der Geschichte der Kaiserzeit II, 410 von diesem Actenstück keine Notiz.

<sup>3)</sup> Desiderius I. I.: Benedictus . . . quod amiserat sacerdotium recepit, pristinos tamen mores minime mutavit . . . in eisdem pravis et perversis operibus ut ante perseverabat. Dazu stimmt der Papstecatalog vor Bernold. Chron. I. I.: Benedictus reversus, et viciis deditus, a papatu sponte recessit.

<sup>4)</sup> Herim. Aug. Chron. 1044; Desiderius I. I., freilich weniger deutlich als der erstgenannte Autor; Annales Romani I. I.: Benedictus non sufferens Romanum populum.

<sup>5)</sup> Johannes archicanonicus et archipresbyter canonice s. Johannis ante Portam Latinam nach der Bulle für Grado, Mansi XIX, 610, während es in der von Giesebrecht, Kaiserzeit II, 643 citirten Urkunde vom 22. August 1043 fürzer heißt: Johannes archicanonicus s. Johannis intra portam Latinam. Als patrinus, Gebatter Benedict's, erscheint er in den Annal. Romani I. I. S. auch den Papstecatalog bei Watterich I, 70. Bei Romoald, Annal. 1046, SS. XIX, 404 führt er den Beinamen Ravennas: weshalb, ist mir nicht klar. Romoald's Vorlage, Bonithonis Decretum I. IV c. 107 bei A. Mai, Nova Patrum Bibliotheca Vol. III pars 3, p. 46 bietet keinen Anlaß dazu.

beträchtliche Summe Geldes zahlen und übertrug ihm dafür am 1. Mai 1045 das Papstthum<sup>1)</sup>, unzweifelhaft im Einverständnis mit den Römern, da diese nicht zögerten Johannes unter dem Namen Gregor VI. als Papst anzuerkennen, während Benedict Rom verließ und sich auf seine Burgen zurückzog<sup>2)</sup>. Der neue Papst — es war der dritte, den Rom im Laufe von zwei Jahren sah — wird uns von ziemlich gutunterrichteten, wenn auch nicht ganz unbefangenen Geschichtschreibern<sup>3)</sup> als eine achtungswerthe Persönlichkeit geschildert, als der frömmste unter den Weltgeistlichen des damaligen Roms, wie er denn in der That mit den wenigen Vertretern, welche das strengere Mönchthum unter dem fortdauernden Einfluß der Abte von Cluny auch derzeit noch in Rom hatte, eng verbunden war<sup>4)</sup>, so daß ein junger Mönch Namens Hildebrand, der im Marienkloster auf dem Aventin, der Hauptstätte jener Richtung<sup>5)</sup>, herangebildet war, kein Bedenken trug als Capellan in die Dienste des neuen Papstes zu treten<sup>6)</sup>. Besonders merkwürdig aber ist es, wie günstig der Eindruck war, den das Emporkommen Gregors VI. trotz der dabei vorgefallenen Simonie<sup>7)</sup> auf einen großen Theil der außerrömischen

<sup>1)</sup> Von den einschlagenden Quellenzeugnissen hat mehrere zusammengestellt Jaffé, Reg. p. 361. Bervollständigt und kritisch finden sie sich in meinem Excurs III.

<sup>2)</sup> Desiderius l. I.

<sup>3)</sup> Rodulfus Glaber, Histor. l. V c. 5: vir religiosissimus ac sanctitate perspicuus Gregorius natione Romanus. Desiderius l. I.: Joanni archipresbytero, qui tunc in urbe religiosior caeteris clericis videbatur. S. auch Bonitho p. 626: ad quandam sacerdotem Johannem, qui tunc magni meriti putabatur.

<sup>4)</sup> In der sonst ganz albernen Darstellung, welche Cardinal Benno, Vita Hildebrandi ap. Goldast p. 12 von der Abdication Benedicts und dem Emporkommen Gregors giebt, verdient doch immerhin Beachtung, daß er den Erzpriester Johannes zusammen mit dem Erzbischof Laurentius von Amalfi als vertrauten Rathgeber Benedicts bezeichnet. Denn Laurentius, der aus Amalfi verjagt war und dauernd in Rom lebte (Giesebrecht, Kaiserzeit II, 412), war seinerseits wiederum genau befreundet mit Abt Odilo von Cluny. Vita Odilonis auct. Jotsaldo l. I c. 14, Mabillon, Acta SS. ord. s. Benedicti saec. VI, pars I p. 604, wo Laurentius gerühmt wird als vir per omnia sanctissimus, in scripturis utriusque linguae graecae videlicet et latinae facundissimus, utriusque nostri patris familiarissimus, quorum uterque animus conglutinabatur individui amore spiritus.

<sup>5)</sup> Hier in Aventino monte, qui prae ceteris illius urbis montibus aedes decoras habens et suae positionis culmen in altum tollens, aestivos feruores aurarum algore tolerabiles reddit et habilem in se habitationem facit, hatte Odilo sein regelmäßiges Absteigequartier, sein hospitium. Vita l. II c. 9, Mabillon p. 613.

<sup>6)</sup> Ueber die Anfänge Hildebrands, des späteren Papstes Gregor VII., insbesondere über seine Heimath, seinen Bildungsgang u. s. w. handelt am besten Giesebrecht, Kaiserzeit III, S. 11 ff., S. 1049 ff. Ihm folgt im Wesentlichen Dammann, Politik der Päpste II, 200. Gregor VII. selbst nennt im Registr. VII, 14<sup>a</sup> ed. Jaffé, Mon. Gregoriana p. 401 als seine domini nicht nur Papst Leo IX., von dem er zum Cardinal = Subbiacon der römischen Kirche erhoben wurde, sondern auch Gregor VI., und bestätigt dadurch mindestens indirect die Angabe des Bonitho, ed. Jaffé p. 630: Hildebrandus . . . antea fuerat suus (sc. des Johannes-Gregorius) capellanus. Benno, Vita Hildebrandi l. I. nennt den Erzpriester Johannes magister Hildebrandi.

<sup>7)</sup> Giesebrecht, Kaiserzeit II, 412 nimmt an und wohl nicht mit Unrecht,

Klosterwelt machte und zwar zunächst in den uns wohlbekannten Kreisen des mittleren Italiens. Denn nicht nur daß Abte, wie Americh von Farfa, Heinrichs III. ehemaliger Lehrer, und Bonizo von S. Peter bei Perugia sich von Gregor alsbald Bestätigungs-urkunden über die älteren Gerechtfame und Freiheiten ihrer Klöster erwirkten<sup>1)</sup>, sondern auch Guido von Pomposia begrüßte den Regierungswechsel in Rom offenbar mit Freuden, da er seine Urkunden fortan nicht mehr nach Jahren Benedicts, sondern nach denen Gregors datiren ließ<sup>2)</sup>. Vollends aber jubelte Petrus Damiani, der Prior der „armen“ Eremiten von Fonte-Avellana<sup>3)</sup>. Wir haben noch einen Brief, den Petrus, wie es scheint, sogleich auf die erste Kunde von Gregors Thronbesteigung zur Beglückwünschung an ihn richtete<sup>4)</sup>, voll der überschwänglichsten Hoffnungen, aber freilich auch nicht ohne die eindringlichsten Mahnungen an den Papst, sich als Reformator zu bethätigen, das Unwesen der Simonie bis auf den Grund auszurotten, überhaupt die Kirche zu dem goldenen Zeitalter der Apostel zurückzuführen<sup>5)</sup>: da seien die drei Bisthümer von Castellum, Fanum und Pisaurum<sup>6)</sup>, sämtlich mit unwürdigen Bischöfen besetzt; gegen sie, insbesondere gegen den Bischof von Pisaurum, der Ehebruch und Incest, Meineid und Raub auf dem Gewissen habe, möge er einschreiten, dann werde die Welt erkennen, was sie von ihm zu erwarten habe. Und diesem ersten Briefe folgte bald ein zweiter<sup>7)</sup>, zwar weniger

daß „der suchwollrige Handel, auf den er (der Regierungswechsel) gegründet war, anfangs ein Geheimniß blieb.“

<sup>1)</sup> Jaffé, Reg. 3133, 3135. Nicht ohne Interesse ist auch, daß Gregor VI. den Canonikern von Florenz die Kirche S. Donnino zum Geschenk machte, mit der Verpflichtung dafür alljährlich einen Goldsolibus an den päpstlichen Stuhl zu entrichten. Bulle vom 18. Februar 1046 bei Jaffé, Reg. 3138.

<sup>2)</sup> Federico, *Rer. Pomposian. Histor.* I, 552 mit *temporibus domini Gregorii pape sede primo die secundo mensis Novembris indictione quattadecima*, also vom zweiten November 1045, aber nicht, wie der Herausgeber meint, 1044. Einige ravennatische Privaturfunden, in denen gleichfalls nach dem Pontificate Gregors VI. datirt wird, findet man bei Fantuzzi, *Monumenti Ravennati* I, 280, 283; VI, 28.

<sup>3)</sup> Petrus selbst betont diese Armuth stark in dem ersten Briefe an Erzbischof Gebhard von Ravenna, *Oper.* I, 87: *ego pauperulum locum ad regendum suscipiens, qui prius per memetipsum solummodo pauper extiti, nunc per tot pauper effectus sum, quot regendos accepi.*

<sup>4)</sup> *Epistol.* I. I ep. 1, *Oper.* I, 1: *Domno Gregorio sanctissimo papae Petrus peccator monachus debitae servitutis obsequium.*

<sup>5)</sup> *Laetentur ergo coeli et exultet terra et antiquum sui iuris privilegium se recepisse sancta gratuletur ecclesia. Conteratur iam milleforme caput venenati serpentis; cesset commercium perversae negotiationis; nullam iam monetam falsarius Simon in ecclesia fabricet . . . Reparetur nunc aureum apostolorum saeculum et praesidente vestra prudentia, ecclesiastica refloreat disciplina.*

<sup>6)</sup> *Tres equidem sunt qui testimonium dabunt. Castellana sedes, Fanensis et Pisauensis.* Von diesen finde ich die beiden erstgenannten bei Ughelli II nicht einmal als sedes aufgeführt, geschweige denn, daß Bischöfe genannt wären.

<sup>7)</sup> *Epistol.* I. I ep. 2, *Oper.* I, 3 mit derselben Ueberschrift wie der erste. Es handelte sich dies Mal um die Frage, wer Bischof von Fossombrone werden

schwungvoll, aber um so reicher an Inhalt von practischer Bedeutung und jedenfalls für uns ein werthvolles Zeugniß von dem fortdauernden Streben Damianis, sich mit Gregor zu einer Reformation der ihm zunächst liegenden Bisthümer zu verbinden. Indessen, nicht nur in Italien erscholl das Lob des neuen Papstes, sondern auch diesseits der Alpen fand er bald Anhänger von Einfluß und Bedeutung, namentlich in Frankreich, wo er höchst wahrscheinlich Abt Odilo von Cluny<sup>1)</sup>, ganz unzweifelhaft aber König Heinrich I. auf seiner Seite hatte<sup>2)</sup>. Dunkel dagegen ist immer noch die Stellung, welche Gregor VI. in der Zeit seiner italienischen und französischen Erfolge zum deutschen Reiche hatte, insbesondere, wann er mit König Heinrich III., der schon als zukünftiger Kaiser eine Hauptperson für ihn sein mußte, zuerst in Verbindung getreten ist und welcher Art ihr Verhältnis ursprünglich war<sup>3)</sup>. Die zeitgenössische Geschichtschreibung läßt uns völlig im Stich und nicht besser steht es, wenn wir uns an einen späteren Autor, den Bischof Bonitho von Sutri, halten wollen. Denn wie sein ganzer Bericht über die Vorgänge dieser Zeit ein unentwirrbares Gemisch von Wahrem und Falschem ist, so verdient insbesondere seine Erzählung von dem römischen Archidiaconus Petrus und dessen Gregor VI. unglünstiger Gesandtschaftsreise zu König Heinrich durchaus nicht den Glauben, den sie bisher gefunden hat<sup>4)</sup>. Der Beachtung werth sind allein einige Diplome, welche der König in der zweiten Hälfte des Jahres 1045 für italienische Kirchen und Klöster

folgte: ein Erzpriester, dessen Namen Petrus nicht angiebt, war dazu in Aussicht genommen und in Ermangelung eines Besseren, erklärt da Petrus, videntur mihi hic . . . posse ad episcopatus apicem provehi, si vestrae sanctitatis id decernat auctoritas. Uebrigens aber — so schließt der Brief: Unum autem est, unde pietatis vestrae depono clementiam, ut si hunc non consecraveritis, donec me servum vestrum videritis, nulli praedicti episcopatus cathedram tribuatis.

<sup>1)</sup> Sonst hätte Rodulfus Glaber in seinen zeitgenössischen und Odilo selbst gewidmeten Historien, *Histor. l. V c. 5, SS. VII, 72* schließlich wohl nicht anstatt des wahren Sachverhalts die Fabel bringen können: Benedicti sei abgesetzt worden *consensu totius Romani populi atque ex praecepto imperatoris . . . et in loco eius subrogatus est . . . Gregorius natione Romanus. Cuius videlicet bona fama quicquid prior fedaverat, in melius reformavit.* Auf die Bulle bei Jaffé, *Reg. 3136* nehme ich, abweichend von Barmann II, 201 hier ebensowenig Bezug wie auf das Ausschreiben an die römischen Christen insgemein, *Jaffé, Reg. 3137*, citirt von Giesebrecht, *Kaiserzeit II, 413*, da ich im *Excurs III* nachgewiesen zu haben glaube, daß jene ein Erlass Papst Gregors V. ist und daß dieses unter die Acten Gregors VII. gehört.

<sup>2)</sup> Der König schickte dem Papst eine Gesandtschaft, welche zur Folge hatte, daß Gregor die Besitzungen des nordfranzösischen Klosters zu S. Quentin bestätigte, durch Bulle vom 26. Febr. 1046. *Jaffé, Reg. 3139.*

<sup>3)</sup> Giesebrecht, *Kaiserzeit II, 413* sagt zwar: „gewiß ist, daß Gregor und Heinrich im Einverständnisse die Erhebung Salinarbs auf den erzbischöflichen Stuhl betrieben“. Es ist das aber eine Ansicht, die ich nicht theilen kann. S. unten zu 1046.

<sup>4)</sup> Zur Kritik Bonithos als Berichterstatters über den Römerzug Heinrichs III. dienen im *Excurs III* besonders die auf Papst Gregors Erhebung und die Synode von Sutri bezüglichen Abschnitte.

ausstellte, am 12. Juli zu Cöln für das Bisthum Ascoli<sup>1)</sup>, ferner am 22. Juli zu Maastricht, auf die Verwendung des Erzbischofs-*Erzkanzlers* Hermann von Cöln für das Frauenkloster S. Salvatore und Julia in Brescia<sup>2)</sup>, am 16. September aber zu Boffeld für S. Apollinaris in Classe und von demselben Tage für S. Maria in Pomposia<sup>3)</sup>; namentlich die beiden letztgenannten Urkunden berechtigen uns zu der Annahme, daß wenigstens der erste Eindruck, den König Heinrich von dem neuen Papste empfing, ein verhältnißmäßig günstiger war.

Wie dem nun aber auch gewesen sein mag, so viel ist gewiß, zu einer persönlichen Einwirkung auf Italien und Rom haben die Wechselfälle, welche das Papstthum in den letzten Zeiten Benedicts IX. zu bestehen hatte, den König nicht unmittelbar, sondern erst im nächsten Jahr veranlaßt, und das Gleiche gilt von den Geschehnissen der unteritaliänischen Vasallenstaaten des Reiches während der ersten Jahre Heinrichs III.: auch in und unter ihnen gingen, ohne daß er einen noch erkennbaren Versuch gemacht hätte auf den Gang der Dinge bestimmend einzuwirken, große, für alle Folgezeit bedeutsame Veränderungen vor sich, von denen hier wenigstens die wichtigsten hervorgehoben werden müssen<sup>4)</sup>.

Zunächst nämlich ist nochmals<sup>5)</sup> festzustellen, daß im Jahre 1039 die beiden vormaligen Machthaber von Unteritalien, der griechische Kaiser Michael IV., der Baphlagonier auf der einen und Waimar IV., Fürst von Salerno und Capua, Herr von Amalfi und Sorrent mit seinen Normannen auf der andern Seite vereinigt waren, um die Insel Sicilien den Saracenen wieder zu entreißen, sowie, daß die Expedition, welche sie zu diesem Zwecke unter dem Oberbefehl des griechischen Patricius Georgius Maniaces ins Werk gesetzt hatten, einen viel versprechenden Anfang nahm<sup>6)</sup>, bald aber in Stillstand ge-

<sup>1)</sup> Unter Bischof Bernard II., für den sich die Königin, der Erzbischof-*Erzkanzler* Hermann und der italiänische *Kanzler* Hunfrid verwandten, um ihm die Befähigung eines Diploms Konrads II. zu erwirken. Cappelletti, *Le chiese d'Italia* VII, 697 (B. 1529; St. 2278).

<sup>2)</sup> St. 2280 (B. 1531).

<sup>3)</sup> Das erstere ist ein Mundbrief nebst Güterbesätigung, bei Mittarelli, *Annal. Camald.* II, app. 114 (B. 1533; St. 2282). Grundlage dieses Textes ist ein Schriftstück, welches sich jetzt in der *Bibl. Classens.* zu Ravenna befindet, ein echtes Diplom, aber sowie es vorliegt, schwerlich aus der Kanzlei hervorgegangen. Näheres *Excurs* I. Das zweite Diplom, von dem schon oben S. 250 die Rede war, erging auf die Verwendung der Königin, *Erzbischof* Hermanns und des *Kanzlers* Hunfrid.

<sup>4)</sup> In kritischer Beziehung dient als Grundlage für das Folgende die treffliche Untersuchung von F. Hirsch, *Amatus von Monte Cassino und seine Geschichte der Normannen.* Forschungen zur d. Gesch. Bd. VIII, S. 203 ff. Die betreffenden Darstellungen von Giesebrecht, *Kaiserzeit* II, 421 ff. und de Blasiis, *La insurrezione Pugliese e la conquista Normanna* I, 132 ff. sind dadurch mannichfach berichtigt worden. Von älteren Arbeiten kommen immer noch in Betracht Muratori, *Annali d'Italia* VI, 118 ff. und di Meo, *Annali del regno di Napoli* T. VII, 190 ff.

<sup>5)</sup> S. oben S. 47.

<sup>6)</sup> So wurde, wie es scheint, noch 1038 Messina erobert, 1039 erlitten die Araber eine schwere Niederlage bei Rametta, und nach und nach waren

rieth, um schließlich gewissermaßen im Sande zu verlaufen. Die Ursache dabon war an erster Stelle ein Zwist des Oberbefehlshabers Maniaces mit dem Flottenführer Stephanos, woraus erfolgte, daß jener Ende 1039 oder zu Anfang 1040 nach Constantinopel abberufen und dort in Haft genommen wurde, während das Obercommando auf Stephanos und den Eunuchen Basilus Peditates überging. Es waren dies aber unfähige Leute, welche, statt die begonnenen Eroberungen weiterzuführen, eine Niederlage nach der anderen erlitten, daher wurden auch sie bald abgesetzt und die Truppen dem Michael Doceanus übergeben, dem kaiserlichen Statthalter (Katapan) von Apulien, unter welchem in der That während der ersten Hälfte des Jahres 1040 bei Traina von den Christen einmal wieder ein Sieg erfochten wurde<sup>1)</sup>.

Indessen, selbst wenn dieser wiederholte Wechsel im Obercommando und die dadurch bedingten Schwankungen im Erfolge nicht eingetreten wären, so hätte die sicilische Expedition von 1038 noch aus einem anderen Grunde schwerlich so zu Ende geführt werden können, wie sie ursprünglich geplant war. Denn, wie sich schon vor dem Beginne derselben in Apulien, namentlich in Bari innere Feinde der griechischen Herrschaft geregt hatten, so dauerten diese Unruhen auch während des Krieges auf Sicilien fort<sup>2)</sup>, und es wurden besonders im Jahre 1040, als der Katapan Nicephorus Dulchianus, der die Aufständischen, die sog. Contarati<sup>3)</sup>, bisher nicht ohne Erfolg bekämpft hatte, plötzlich starb, zur Behauptung der kaiserlichen Autorität so erhebliche Anstrengungen erfordert, daß man in Constantinopel beschloß, die sicilische Expedition auf das kleinste Maß zu reduciren. Es blieb nur noch in Messina eine Besatzung; mit dem Haupttheile des Heeres zog Michael Doceanus ab, die Normannen mit den drei älteren Söhnen Tancreds von Hauteville, mit Wilhelm, Drogo und Hunfred an der Spitze kehrten nach Aversa zurück<sup>4)</sup>, der Katapan

dreizehn meistentheils feste Ortschaften in den Händen der Christen, darunter auch Syracus, wo man ebendamals Grab und Reliquien der h. Lucia auffand. de Blasiis I, 135 ff. Hirsch, Forschungen VIII, 258.

<sup>1)</sup> Hirsch, Forschungen VIII, 258, 259. Ueber den für die Griechen glücklichen Kampf bei Traina und dessen Zeitbestimmung s. de Blasiis I, 441.

<sup>2)</sup> Belege aus den älteren Barenser Geschichtsquellen geben Anonym. Baren. 1040, Muratori, SS. rer. Ital. V, 149; Annal. Baren. 1040. SS. V, 54, und der sog. Lupus Protospatar. 1039, 1040, ibidem p. 58. Zusammenge stellt von de Blasiis I, 140 ff.

<sup>3)</sup> Ueber die verschiedenen Deutungen dieses Ausdrucks durch Muratori, di Meo, u. a. s. de Blasiis I, p. 283 (Nota 5). Er selbst entscheidet sich im Anschluß an das griechische *Κονταράτος* (H. Stephanus, Thesaur. linguae Graecae s. h. v.) für milizie armate di lancea alla leggiera. S. auch p. 140 mit dem Zusatz: scorridori ed ausiliarii degli eserciti ordinati e stanziati. Dagegen findet sich bei Du Cange (Henschel) conterati gebedtet durch conterranei, ex eadem contrada.

<sup>4)</sup> Hirsch, Forschungen VIII, 261, auf Grund von Amatus l. II c. 16—18, ed. Champollion-Figeac p. 42 ff., der in seinen auf die Normannen bezüglichen Angaben hier Recht bekommt gegenüber den abweichenden Berichten des Byzantiners Cedrenus, Chron. l. II ed. Bonn. p. 545 ff. und des Sicilianers Gaufridus Malaterra I, 8. Muratori, SS. rer. Ital. V, 551.

aber erschien zur Unterdrückung des Aufstandes in Apulien, und zwar begleitet von Arduin, jenem lombardischen Ritter oder Ministerial, der, wie schon erzählt wurde<sup>1)</sup>, mit dem Patricius Maniaces über ein Beutestück ärgerliche, für ihn persönlich schimpfliche Händel gehabt und in Folge dessen den Entschluß gefaßt hatte sich zu gelegener Zeit an den Griechen überhaupt zu rächen. Zu dem Ende trug er kein Bedenken doppeltes Spiel zu treiben, warb auf der einen Seite um die Gunst und das Vertrauen des Michael Doceanus, und zwar mit solchem Erfolge, daß er den Oberbefehl in der apulischen Stadt Melfi erhielt<sup>2)</sup>, andererseits aber schürte er im Geheimen die ohnehin schon große Unzufriedenheit mit der griechischen Herrschaft nach Kräften und betrieb bald auch offenen Abfall, indem er unter dem Vorwande einer Pilgerfahrt nach Rom sich statt dessen nach Aversa begab, um den Normannengrafen Rainulf zur Eroberung Apuliens aufzufordern. Wirklich ging Rainulf, dem Rathe seiner Vasallen entsprechend, auf Arduins Vorschläge ein: man schloß einen Vertrag, wonach die eine Hälfte aller Eroberungen an Arduin, die andere an die Normannen fallen sollte; dann wurde eine normannische Heerschaar gebildet, über deren Größe die Angaben sehr verschieden sind<sup>3)</sup>, und zwölf Ritter wurden erlesen, denen wie die Führung überhaupt, so insbesondere die Vertheilung des zu erobernden Landes obliegen sollte. Endlich, Anfang März 1041<sup>4)</sup> erfolgte der Einmarsch in Apulien und damit der Ausbruch eines Krieges, welcher in seinem Verlaufe wie in seinen Folgen gleich merkwürdig, in der Hauptsache schon während des ersten Jahres zum Nachtheil der Griechen ausfiel und ihrer Herrschaft über Unteritalien den Todesstoß versetzte, während er den Siegern als den Bollernern dessen, was die Ottonen und Heinrich II. erstrebt hatten, die staatliche Grundlage für eine neue Weltstellung verschafft hat.

Die ersten Waffenthaten, welche die Normannen im Frühjahr 1041 auf apulischem Boden vollführten, bestanden darin, daß sie die wichtige Stadt Melfi besetzten, und von hier aus rasch noch andere Städte, Venosa, Lavellum, Ascoli in ihre Gewalt brachten<sup>5)</sup>. Gleichsam den zweiten Act bilden sodann die beiden Treffen, welche der griechische Katapan Michael Doceanus ihnen lieferte: den 17. März am Olivento,

<sup>1)</sup> S. oben S. 75, 76.

<sup>2)</sup> Hirsch, Forschungen VIII, 261, auf Grund von Anonym. Baren. 1041, Muratori l. c. p. 150: Et Arduino Lanbardo intravit in Melfi, erat tepoteriti (τοποτηροτης) de ipso cap. (i. e. catapano) et coadunavit ubicumque potuit Francos et rebellium exegit contra ipsum catap.

<sup>3)</sup> Auf dreihundert, genauer dreihundert und zwölf schätzt Amatus l. II c. 18 die Zahl der Normannen, mit denen Arduin nach Apulien zog. In den Berichten über die erste größere Schlacht am 17. März ist dagegen von mehr die Rede: bei Gaufred. Malaterra von fünfhundert, bei Guilelm. Apul. I, v. 262, SS. IX, 247 von siebenhundert Rittern und fünfhundert Fußknechten; endlich bei Lupus Protosp. 1041 (Barenser Nachricht) SS. V, 58 von etwa dreitausend. Diese letzte Angabe halte ich mit Hirsch für die zuverlässigste.

<sup>4)</sup> Nicht schon im Jahre 1040, wie di Meo VII, 206 und nach ihm Wattenbach, SS. VII, 675 angenommen hatten. S. dagegen Hirsch, Forschungen VIII, 263 Anm. 4.

<sup>5)</sup> Giesebrecht, Kaiserzeit II, 422 ff. Hirsch, Forschungen VIII, 263.

einem Nebenfluß des Ofanto und den 4. Mai am Ofanto selbst, beide zum Nachtheile der kaiserlichen Sache, da die Normannen trotz der bedeutenden Uebermacht ihres Feindes beide Male als Sieger aus dem Kampfe hervorgingen <sup>1)</sup>. Die Entscheidung aber brachte doch erst die Schlacht vom 3. September bei Monte-Peloso, wo zehntausend Griechen und angeblich nur siebenhundert Normannen einander gegenüber standen, jene unter dem Graugustus Bojoannes, welcher aus Constantinopel geschickt worden war, um den inzwischen abberufenen Michael Doceanus zu ersetzen, die Normannen geführt von dem beneventanischen Prinzen Ademulf, den sie sich zeitweilig, wenn auch nur vorübergehend, zu ihrem Oberhaupt gesetzt hatten <sup>2)</sup>. Der Kampf war hart und lange dauerte es, bis ihn die geradezu heroische Tapferkeit einzelner normannischer Ritter, wie Wilhelms des Eisenarms <sup>3)</sup>, zu Gunsten der Christen wandte. Dann freilich erlitten die Griechen eine totale Niederlage, die dritte im Laufe weniger Monate, aber die schwerste, die verhängnißvollste von allen, und zwar nicht bloß wegen der großen Verluste auf dem Schlachtfelde, — unter anderen war der Oberbefehlshaber von den Normannen gefangen genommen worden — sondern auch deshalb, weil sehr bald nachher, am 10. December 1041, Kaiser Michael IV. kinderlos starb <sup>4)</sup>, und in Folge dessen die obersten Regierungsverhältnisse in Constantinopel eine Zeitlang so schwankend wurden, daß dabei an eine energische und planmäßige Kriegsführung in Apulien nicht zu denken war. So erzielte zwar der schon öfter erwähnte Patricius Maniaces, von dem neuen Kaiser Michael V. Kalafates begnadigt und an Stelle des gefangenen Bojoannes mit dem Oberbefehl betraut, im Frühjahr 1042 einige nicht unwichtige Erfolge, namentlich gelang es ihm den Normannen die Stadt Matera wieder abzunehmen. Als dann aber um eben dieselbe Zeit, im April, Michael V. gestürzt und Constantin IX. Monomachos, früher Günstling, jetzt Gemahl der alternden Kaiserin Zoe auf den Thron gehoben wurde, 11. Juni 1042, da hatte der neue Kaiser nichts Eiligeres zu thun, als Maniaces abzuberufen — ein Act des Hasses und der Willkür, den Maniaces damit beantwortete, daß er sich selbst zum Kaiser ausrufen ließ <sup>5)</sup> und so Constantin nöthigte seine Kräfte zu theilen, während doch die größte Concentration derselben erforderlich gewesen wäre, wenn Apulien den Normannen wieder entrissen werden sollte.

Diese zögerten denn auch nicht sich auf dem eroberten Gebiet dauernd einzurichten und auf der Basis des Lehnswesens einen apu-

<sup>1)</sup> Hirsch, Forschungen VIII, 264, 265.

<sup>2)</sup> Anonym. Baren. 1042: Iterum fecit proelium cum Normanni et cum Atinolfo dux corum de Venebento sub Monte Pelusio. Ueber die Verbindung Ademulfs mit den Normannen s. auch Guilelm. Apul. lib. I v. 326 ff. und Amatus II, 22, der nur darin irrt, daß er Ademulf bereits in dem Treffen vom 4. Mai als Anführer der Normannen auftreten läßt. Hirsch, Forschungen VIII, 261.

<sup>3)</sup> Und auch wohl Walters, des Sohnes des Amicus, den Guilelm. Apul. lib. I v. 393 ff. namhaft macht.

<sup>4)</sup> di Meo VII, 209 (Cedren. II, 547).

<sup>5)</sup> Giesebrecht, Kaiserzeit II, 425, 426.

liſchen Normannenſtaat zu gründen, als deſſen oberſter Lehnsheer wohl von vornherein Waimar, der Fürſt von Salerno, auſerſehen war. Dagegen war man bezüglich der Frage, wer das eigentliche Oberhaupt, der Souverain deſſelben ſein ſollte, ziemlich lange ſchwankend. Noch während des erſten ſchweren Kriegsjahres hatte es den Anſchein, als ob Adenulf von Benevent, alſo der Sprößling eines altlangobardiſchen Fürſtenhauſes, an die Spitze treten würde<sup>1)</sup>. Aber ſchon kurz nach der Schlacht bei Monte-Peloſo trennten die Normannen ſich von ihm, auf Waimars Betrieb, wie es heißt<sup>2)</sup>, und ſahen ſich nach einem andern Führer um. Als ſolcher bot ſich ihnen Argyros dar, ein Sohn jenes Meloſ von Bari, der einſt unter Kaiſer Heinrich II. in ſo energiſcher Weiſe die Befreiung Apuliens von der griechiſchen Herrſchaft betrieben und zu dem Ende überhaupt zuerſt franzöſiſche Normannen in eine engere Verbindung mit den griechenfeindlichen Mächten von Unteritalien gebracht hatte<sup>3)</sup>. Sein Sohn Argyros dagegen war von Haus nichts weniger als ein Griechenfeind: in Conſtantinopel erzogen<sup>4)</sup>, hatte er unter Michael IV. den Staatsdienſt ergriffen, war im Jahre 1040, als der apuliſche Aufſtand gerade eine bedenkliche Höhe erreicht hatte, mit Heeresmacht erſchienen und hatte in der That die Stadt Bari wieder für den Kaiſer gewonnen<sup>5)</sup>. Da ereignete ſich nun, daß, während es mit Kaiſer Michael zu Ende ging, die Normannen in Apulien zur Macht gediehen mit einem Glücke, welches ſeines Gleichen ſuchte, und der Verſuchung, im Anſchluß an dieſes ſein eigenes zu machen, konnte Argyros allerdings nicht widerſtehen. Er fiel ab von den Griechen, brachte auch Bari zum Abfall und wurde im Februar 1042 erwähltes Oberhaupt der vereinigten Normannen und Barener<sup>6)</sup>, aber characterloſer Parteigänger wie er war, blieb er es nur biß in Conſtantinopel Kaiſer Conſtantine zur Regierung kam. Als bald von dieſem durch glänzende Erbietungen gewonnen, trat er wieder auf die Seite der Griechen und leiſtete ihnen nicht unwichtige Dienſte in der Bekämpfung des Gegenkaiſers Maniaces<sup>7)</sup>, während die Normannen jezt endlich zu der Ueberzeugung gelangten, daß ſie, um ihren Staat überhaupt lebens-

<sup>1)</sup> S. die vorige S. Anm. 2.

<sup>2)</sup> Guilelm. Apul. I v. 419 ff.

<sup>3)</sup> Giefebrecht, Kaiſerzeit II, 177 ff.

<sup>4)</sup> Giefebrecht, Kaiſerzeit II, 424.

<sup>5)</sup> Nach den Barener Geſchichtsquellen, inſbeſondere Annal. Barens. 1040: venerunt omnes in civitate Bari cum Argiro, filio Meli. Tunc ipse Argiro sauciavit Musondo, qui erat primus inter eos, et ligatis manibus misit eum in carcere cum Johanne Stonense et omnes conterati dispersi sunt. de Blasii I, 140, 142, hat dieſes ganz mißverſtanden: er ſtempelt nämlich Argyros zum Haupt der Aufständiſchen, während derſelbe unzweifelhaft auf der Seite des Kaiſers ſtand. S. auch Giefebrecht, Kaiſerzeit II, 424, 425.

<sup>6)</sup> Ann. Barens. 1042: Postmodum peracto bello tertio iam dicto inierunt pactum cum ipsis Franchis Materienses et Barenses, dum non esset qui ex ipsorum manibus eos eriperet. Deinde mense Februarii Normanni et cives Barisani elegerunt Argiro, qui et Meli, principem et seniores sibi. SS. V, 55. S. auch Amatus l. II c. 27 und Guilelm. Apul. lib. I, v. 423 ff.

<sup>7)</sup> Giefebrecht, Kaiſerzeit II, 426. Hirſch, Forſchungen VIII, 267, 269.

fähig zu machen, sich der bisherigen Rücksichten auf die Eingeborenen entschlagen und Jemand aus ihrer eigenen Mitte zum Oberhaupt nehmen müßten<sup>1)</sup>. Demgemäß erhoben sie Wilhelm den Eisenarm zum Grafen von Apulien auf Grund eines Wahlactes, welcher im September 1042 stattfand<sup>2)</sup> und die nächste Folge hatte, daß nun auch die weitere Einrichtung des Staates, insbesondere die so wichtige Vertheilung des eroberten Gebietes nicht mehr lange auf sich warten ließ. Zunächst freilich ging Graf Wilhelm nach Salerno, um dem Fürsten Waimar zu huldigen und sich ihn durch Vermählung mit einer Nichte Waimars, einer Tochter des Herzogs Guido von Sorrent, noch in besonderer Weise zu verbinden. Dann aber<sup>3)</sup> erschien Waimar, welcher fortan seinen übrigen Titeln noch die Bezeichnung eines Herzogs von Apulien und Calabrien hinzufügte<sup>4)</sup>, in Melfi und machte, nachdem hier die Gebietstheilung in seiner, sowie in der Gegenwart Rainulfs von Aversa vorgenommen war, seine Lehnherrschaft in der Weise practisch, daß er jedem der großen Barone, wie wir nach Analogie der französischen Zustände wohl sagen dürfen, mit dem ihm zugewiesenen Gebiet inbestirte, an erster Stelle vermuthlich Rainulf von Aversa, welcher unbeschadet seiner bisherigen Lehnherrschaft über die Eroberer von Apulien in den Verband derselben eintrat und im Vorwege mit Siponto, dem Monte-Gargano und den umliegenden Castellen bedacht wurde<sup>5)</sup>. Alles übrige Land, sowohl das eroberte, wie das noch zu erobernde wurde dem Vertrage von Aversa entsprechend in zwei gleiche Theile zerlegt; davon erhielt Arduin die eine Hälfte, während die andere und muthmaßlich auch die bessere Hälfte<sup>6)</sup> weiter in zwölf Theile ging, gemäß den zwölf ursprünglichen Führern und so, daß jeder von ihnen Herr einer Stadt wurde. So erhielt, wenn wir dem ältesten normannischen Theilungsberichte bei Amatus von Montecasino folgen<sup>7)</sup>, Graf Wilhelm Ascoli, sein Bruder Drogo Benosa, Arnolin Labello, Hugo zubenannt Tutabovis Monopoli, Petrus Trani, Walter Civitate, Rudolf Canne, Tristan Monte-Peloso, Hervens Frigento, Asclittin Acerenga, Rudolf S. Arcangelo, Rainfredus (Roffred) Minerbino; Melfi aber wurde zur Hauptstadt erklärt und blieb allen gemeinsam.

Es würde nun unserer Aufgabe nicht entsprechen, wollten wir die weitere Geschichte der apulischen Normannen und ihres Lehnsstaates mit der gleichen Ausführlichkeit behandeln wie die Anfänge desselben;

<sup>1)</sup> Amatus I. II c. 28.

<sup>2)</sup> Giesebrecht, Kaiserzeit II, 426; Hirsch, Forschungen VIII, 270.

<sup>3)</sup> Zu Anfang des Jahres 1043, nach Hirsch a. a. O.

<sup>4)</sup> Di Meo VII, 241 ff., wo die betreffenden Urkundenzeugnisse zusammengestellt und erörtert sind.

<sup>5)</sup> Nach Amatus c. 28—30.

<sup>6)</sup> Weil Arduin seit dem Theilungsacte aus der Geschichte verschwindet, hat man angenommen, daß der ihm zugewiesene Besitz weniger sicher gewesen sei als die normannischen Theilstücke. Giesebrecht, Kaiserzeit II, 426; Hirsch, Forschungen VIII, 272.

<sup>7)</sup> Nachdem Hirsch, Forsch. VIII, 270 ff. in überzeugender Weise dargezogen, daß die Einwendungen, welche de Blasiis I, 176 gegen Amatus machte, nicht stichhaltig sind.

es genügt zu wissen, wie er entstand und dann noch zu berichten, wie es kam, daß er schon in den ersten Jahren seines Bestandes auf die Geschichte der älteren Fürstenthümer von Unteritalien einen wesentlichen, fast entscheidenden Einfluß ausübte.

Den Anlaß hierzu gaben die besonderen Verhältnisse des obersten Lehnsherrn, des Fürsten Waimar von Salerno, und zwar in doppelter Hinsicht, einmal, weil sein alter Widersacher Pandulf, der abgesetzte Fürst von Capua, nicht mehr in Griechenland weilte, sondern im Jahre 1041 nach Unteritalien zurückgekehrt war<sup>1)</sup> und alles aufbot, um Waimar Capua wieder zu entreißen; sodann aber, weil Waimar, nachdem in Aversa zuerst Graf Rainulf hoch betagt und bald darauf auch dessen Neffe und Nachfolger, der schöne Asclittin, gestorben war<sup>2)</sup>, mit den unmittelbaren Vasallen der Verstorbenen, mit den Normannen von Aversa in Zwiespalt gerieth über die Nachfolge in der Grafschaft.

Anstatt nämlich, wie die Aversaner wollten, einen anderen Neffen Rainulfs, den Rudolf, zubenannt Trincanocte<sup>3)</sup> mit der Grafschaft zu belehnen, inbestirte Waimar, da er mit Rudolf verfeindet war, nicht diesen, sondern einen anderen Rudolf (Cappellus), der mit den bisherigen Grafen in keiner Weise verwandt war, bewirkte damit aber nur, daß die Aversaner offen rebellirten, Rudolf Trincanocte auf eigene Hand zu ihrem Grafen erhoben und sich überdieß mit Pandulf zu gemeinsamer Bekämpfung Waimars verbanden<sup>4)</sup>. Schon sollte Salerno von ihnen belagert werden, da erhielt Waimar noch rechtzeitig und wirksam Hülfe aus Apulien, wo unterdessen, zu Anfang des Jahres 1046, Wilhelm der Eisenarm gestorben und die Grafschaft auf seinen Bruder Drogo übergegangen war<sup>5)</sup>. Dieser nun, mit Waimar als dessen Eidam<sup>6)</sup> ohnehin eng verbunden, legte sich zwischen ihm und den Aversanern ins Mittel und verhinderte in der That, daß es zum Aeußersten kam. Es trennte sich jetzt Rudolf Trincanocte von Pandulf, Waimar dagegen ließ den anderen Rudolf (Cappellus), seinen Prätendenten auf die Grafschaft von Aversa, fallen und belehnte den erstgenannten Rudolf mit derselben<sup>7)</sup>. Mochte dann Pandulf für sich allein oder mit Hülfe seiner beiden Schwiegersöhne, der Grafen von Aquino, den kleinen Krieg gegen Waimar fortsetzen<sup>8)</sup>,

<sup>1)</sup> Hirsch, Forschungen VIII, 259 mit Angabe der betreffenden Quellen: Leo Ost. Chron. Mon. Cas. I. II c. 63, SS. VII, 670 und Annal. Benevent. 1041 SS. III, 178.

<sup>2)</sup> Giesebrecht, Kaiserzeit II, 427; Hirsch, Forschungen VIII, 272, 273.

<sup>3)</sup> Das Verwandtschaftsverhältniß der ersten Grafen von Aversa veranschaulicht eine Stammtafel bei Hirsch, Forsch. VIII, 281.

<sup>4)</sup> Amatus II, 35 als einzige Quelle.

<sup>5)</sup> Die betreffenden Quellen verzeichnet Hirsch, Forsch. VIII, 273.

<sup>6)</sup> Amatus II, 34.

<sup>7)</sup> Amatus I. I. S. auch Giesebrecht, Kaiserzeit II, 427 und Hirsch, Forsch. VIII, 274.

<sup>8)</sup> Zur Zeit, wo Pandulf mit Rudolf Trincanocte verbündet war, hatte er zugleich einen Normannen Namens Wilhelm Barbotus gegen Waimar aufgereizt, aber ohne viel damit zu erreichen: denn auch gegen Wilhelm wandte sich Drogo und nöthigte ihn zu den Griechen zu fliehen. Amatus I. II c. 39.

durchschlagende Erfolge erzielte er fürs Erste nicht und wenn je, so wird damals, 1046, Waimars Fürstenthum so glänzend, seine Politik im Ganzen so wohlgeordnet und angesehen gewesen sein, wie uns Amatus, der normannfreundliche Geschichtschreiber, in einem eigenen, diesem Gegenstande gewidmeten Capitel <sup>1)</sup> seines Werkes glauben machen will. Unter anderem gedenkt er dabei der Beziehungen Waimars zu König Heinrich III., wie jener zweimal im Jahr dem „Kaiser“ kostbare Geschenke gesandt, deren aber auch wieder empfangen habe, und zum wenigsten was die von Waimar dargebrachten Geschenke betrifft, so wird in der That die Darstellung des Amatus von einer älteren zeitgenössischen Quelle als richtig bestätigt <sup>2)</sup>.

Ein Punkt dagegen und noch dazu ein sehr wichtiger kommt in dem Bilde, welches Amatus uns von Waimar entwirft, nicht zu seinem Rechte <sup>3)</sup>. Das ist die Art und Weise, wie Waimar sich des ihm von Kaiser Konrad II. gewordenen Auftrages <sup>4)</sup>, das Kloster Montecasino gegen jede Gefahr zu schützen, entledigte. Zwar, als während des wiederbeginnenden Kampfes zwischen Waimar und Pandulf Abt Richer gegen letzteren Partei ergriff und dabei das Mißgeschick hatte, in Kriegsgefangenschaft zu gerathen, da konnte Waimar doch nicht umhin <sup>5)</sup> zur Befreiung seines Schütlings und Verbündeten die Hand zu bieten. Aber sobald es sich um thätige Hülfe handelte, namentlich um ein nachdrückliches Einschreiten gegen die Uebergriffe, welche sich die Normannen von Aversa schon seit den Zeiten Pandulfs gegen das Klostergut erlaubten, dann zeigte Waimar nach der Darstellung des in hohem Grade glaubwürdigen Chronisten Leo von Montecasino eine Vorsicht, welche hin und wieder von Verrätherei oder Hinterlist nicht mehr zu unterscheiden war. So ereignete sich schon bald nach dem Abzuge Kaiser Konrads II. der Fall, daß Waimar, von dem Abte um Kriegshülfe gegen die Normannen ersucht, zwar Zuzug leistete, zugleich aber mit den Grafen von Teano gegen Richer intriguirte und dadurch wenigstens bezüglich des einen Castells die Expedition lähmte <sup>6)</sup>. Ferner, als in der ersten Zeit Heinrichs III. die Bedrängnisse des Klosters wieder einen ungewöhnlich hohen Grad erreichten, wies der Fürst den Abt an den König <sup>7)</sup>, und wirklich bereifte Richer, dem

<sup>1)</sup> Amatus I. II c. 34.

<sup>2)</sup> Durch ein Gedicht des Erzbischofs Alfanz von Salerno an den Prinzen Wibio, *Anecdota Ughelliana* p. 73:

Theutonici reges donati saepe fuere  
Magnificeque sui ponderibus pretii.

<sup>3)</sup> Ähnlich urtheilt Girsch, *Forsch.* VIII, 274 mit speciellem Bezug auf Amatus I. II c. 40—42.

<sup>4)</sup> Der Auftrag richtete sich nach Leo Ost. Chron. I. II c. 63, SS. VII, 472 gemeinschaftlich an Waimar, den Grafen Ratuulf von Aversa und Avenulf, den Erzbischof von Capua, aber an erster Stelle doch an Waimar.

<sup>5)</sup> Guaimarius, quia non aliter potuit . . . abbatem monachis recolligit. Leo Ost. I. II c. 68.

<sup>6)</sup> Leo Ost. Chron. I, II c. 67.

<sup>7)</sup> Dem der Abt erklären sollte, daß Gefahr im Verzuge sei. Alioquin et monasterium in proximo destruendum et principatum sibi pariter amittendum ostendat. Leo Chron. I. II c. 69.

Rathe seines Beschützers folgend, zwei Mal das eigentliche Kaiserreich, um Hülfsstruppen zu werben. Als er dann aber nach zweijähriger Abwesenheit, etwa 1044, mit einem stattlichen, in Deutschland gebildeten Heere nach Montecasino zurückkehrte, begann Waimar das alte Spiel von Neuem, bewog die Normannen dem Abte einen Treueid zu leisten und verabschiedete die deutschen Truppen<sup>1)</sup>, obgleich die „getreuen“ Normannen jetzt wieder nichts Eiligeres zu thun hatten, als ihres Eides uneingedenk sämmtliche Burgen des Klosters aufs Neue an sich zu reißen. Unter diesen Umständen gerieth Abt Richer in die größte Verzweiflung, so sehr, daß er schon damit umging dauernd nach Deutschland zurückzukehren. Indessen, soweit kam es doch nicht. Denn zu Richers Ermuthigung vollzogen die Bewohner von S. Germano, der Hauptstadt des Klosters, im Jahre 1045 einen Act der Selbstbefreiung, bei dem unter anderen Rudolf, Waimars Prätendent auf Aversa, gefangen genommen wurde und der noch weitere Kraftanstrengungen von Seiten der Klosterleute zur Folge hatte, so daß die Normannen sich schließlich in keiner einzigen Burg zu behaupten vermochten<sup>2)</sup>. Kein Wunder daher, wenn sich in Montecasino der Glaube ausbildete, der h. Benedict selbst sei einmal wieder für sein Kloster eingetreten<sup>3)</sup>. Gewiß ist jedenfalls, daß Fürst Waimar keinen Antheil hatte an dieser Wendung zum Besseren; er begnügte sich damit gewissermaßen nachträglich als Retter aufzutreten, indem er die Aversaner abhielt für das Mißgeschick ihrer Landsleute Rache zu nehmen und im Mai 1046 mit Graf Drogo von Apulien und anderen vornehmen Leuten Zeuge war, wie der gefangene Graf Rudolf, um seine Freiheit wieder zu erlangen, dem Kloster Urfehde schwor<sup>4)</sup>. Bald nachher ergriff Waimar sogar die Gelegenheit sich der unmittelbaren Ausübung seines Schutzes zu entziehen, es einem Andern zu übertragen. Der Anstoß dazu kam von einer neuen Verlegenheit, welche für das Kloster ebenfalls noch im Jahre 1046 daraus entstand, daß die Mannen des inzwischen verstorbenen Rudolf<sup>5)</sup> und Pandulf sich gegen Montecasino vereinigten und jene, um sich für den Unfall von 1045 zu entschädigen, dieser, um gegen Waimar einen empfindlichen Stoß zu führen, auch wirklich zum Entsetzen der Klosterleute mit einem stattlichen Haufen in das Gebiet von S. Benedict eindrangen. Nun wollte jedoch das Geschick, daß Graf Abenulf von Aquino, einer von Pandulfs Schwieger söhnen, sich gerade damals in

<sup>1)</sup> Leo Ost. Chron. I. II c. 70.

<sup>2)</sup> Amatus I. II c. 42, ergänzt und berichtigt durch Leo Ost. Chron. I. II c. 71, sowie durch Desiderius, Dialogor. lib. II. Max. Bibl. Patr. XVIII, 851. S. auch Annal. Casin. 1044, SS. XIX, 306.

<sup>3)</sup> Desiderius I. I. und zum Theil ihm folgend, zum andern Theil aber selbständig, Leo Ost. Chron. I. II c. 71, 72.

<sup>4)</sup> Leo Ost. I. II c. 72.

<sup>5)</sup> Leo Ost. I. II c. 75. Er hatte schließlich trotz der geschworenen Urfehde gleichfalls zu einem neuen Raubzug gegen Montecasino gerüstet und die Casinenser glaubten daher in der Plötzlichkeit seines Todes eine Strafe des Himmels zu erkennen.

Waimars Gefangenschaft befand<sup>1)</sup>, zugleich aber auch mit seinem Schwiegervater Pandulf auf gespanntem Fuße lebte. Adenulf nahm daher keinen Anstand mit Waimar einen Vertrag abzuschließen, wonach er die Freiheit wieder erhielt unter der Bedingung, daß er die Vertheidigung von Montecassino übernehme. In der That stellte sich Graf Adenulf eines Morgens dort ein, leistete durch Geschenke, die er auf dem Altar des h. Benedict niederlegte, Bürgschaft für die Lauterkeit seiner Gesinnung und wurde von Abt Richer in aller Form als Defensor des Klosters anerkannt. Dann richtete er an Pandulf die Aufforderung, schleunigst das Klostergebiet zu verlassen, widrigenfalls er ihn daraus vertreiben würde. Pandulf nahm anfangs diese Drohung seines Eidams nicht als ernstgemeint und fuhr noch zwei Tage lang mit Feindseligkeiten fort; da aber Adenulf während dessen, unterstützt von Verwandten und anderen Freunden, eiligst einige Truppen auf die Beine gebracht hatte und mit diesen zum Angriff übergehen wollte, hielt Pandulf es doch für gerathen den Rückzug anzutreten, worauf Adenulf zu Waimar zurückkehrte und sich von ihm das Herzogthum über Gaeta übertragen ließ<sup>2)</sup>.

So war denn gegen Ende des Jahres 1047 die Ordnung der Dinge, welche Kaiser Konrad II. vor acht Jahren nicht zum Wenigsten im Interesse von Montecassino auf Waimar IV. und dessen Macht gegründet hatte, im Wesentlichen wieder zur Geltung gekommen, aber nach welchen Schwankungen, wie künstlich und unverbürgt für die Zukunft, wofern sie nicht durch König Heinrich III. als den berufenen Nachfolger Konrads, auch im Kaiserthum, bald neu gestützt wurde.

Sobiel aus der Geschichte Italiens während der königlichen Regierungsepoche Heinrichs III. Es ist damit der Weg gebahnt zu dem Berichte, den das folgende Jahrbuch über den Römerzug unseres Königs und über die Anfänge seines Kaiserthums enthalten wird.

Hier dagegen bewegen wir uns zunächst in entgegengesetzter Richtung und betrachten das eigenthümliche Leben, welches sich während der ersten Zeiten Heinrichs III. im äußersten Norden des Reiches, um das Erzstift Hamburg, namentlich in dessen Eigenschaft als Metropole der skandinavischen Völker und der nächstliegenden Ostseewenden, der Slaven zwischen Eider und Peene, concentrirte. Unser Hauptführer ist der in seiner Art classische Geschichtschreiber, dessen sich, wie das ältere Erzstift überhaupt, so insbesondere der damalige Erzbischof Becelin-Mebrand (reg. von 1035 Ende bis zum 15. April 1045) ein Menschenalter später zu erfreuen hatte: Magister Adam von Bremen, und zwar folgen wir ihm auch darin, daß wir die localen Verhältnisse der Hamburger Kirche, welche durch die alte Rivalität zwischen

<sup>1)</sup> In Folge eines verunglückten Versuches, Waimar die Herrschaft über Gaeta zu entreißen. Begründet war diese Herrschaft im Jahre 1041 durch eine gemeinschaftliche Unternehmung Waimars und des Grafen Rainulf von Aversa, der denn auch zum Lohn für seinen Beistand von Waimar zum Herzog über Gaeta eingesetzt wurde und es bis zu seinem Tode blieb. Giesebrecht, Kaiserzeit II, 227.

<sup>2)</sup> Leo Ost. I. II c. 72.

den Erzbischöfen und den billungischen Sachsenherzogen oft so schwierig waren, zum Ausgangspunct nehmen.

Da zeigt sich denn, daß der Friede, welcher noch zu Kaiser Heinrich II. Zeiten zwischen Erzbischof Unwan und Herzog Bernhard II. allerdings nicht ohne erhebliche Opfer von seiten des ersteren um 1020 zu Stande gekommen war<sup>1)</sup>, seine wohlthätigen Wirkungen auch auf die nächste Folgezeit, insbesondere noch auf die Epoche Beccelins erstreckte. War dieser doch nach Adams Schilderung<sup>2)</sup> ein geistlicher Herr von seltenem Wohlwollen und bei einem stark entwickelten Bewußtsein von seiner kirchlichen Würde<sup>3)</sup>, zugleich so milde geartet, daß selbst gewaltthätige Magnaten von dem Schlage des Grafen Udo von Stade, des späteren Markgrafen von der Nordmark<sup>4)</sup>, ihm auf die Dauer nicht feindlich gegenüberstehen mochten. So lebte Beccelin auch mit den Billungern, mit dem Herzog Bernhard und dessen Bruder, dem Grafen Thietmar, durchweg auf gutem Fuße<sup>5)</sup>, und wenn auf der einen Seite die Thatsache, daß der Erzbischof die von seinem Vorgänger Hermann begonnene Befestigung der Stadt Bremen mit großem Eifer fortsetzte<sup>6)</sup>, allerdings von einem gewissen Mißtrauen zu zeugen scheint<sup>7)</sup>, so war doch andererseits der Wetteifer, den Erzbischof und Herzog bei einer baulichen Umgestaltung ihrer gemeinschaftlichen Residenz Hamburg an den Tag legten, zunächst wenigstens friedlicher Natur. Wie Herzog Bernhard schon einmal Hand in Hand mit Erzbischof Unwan an Stelle des ältesten Hamburg einen großen, Kirche und

1) Adam, *Gesta Hammab. eccles. pontif.* I. II c. 46. Wegen der Zeitbestimmung s. Giesebrecht, *Kaiserzeit II*, 167.

2) Adam I. II c. 67: *pater patriae, decus cleri et salus populi, terror malepotentium, exemplarque benivolentium . . . ; dicta et facta eius omnia dulci memoria posteris comprehensa.*

3) Eine Probe davon gab er 1039—1040 gegenüber den Cölnischen Präntensionen auf die Metropolitangewalt über Bremen. S. oben S. 85.

4) Adam I. II c. 74: *Solus invisus erat malefactoribus, sicut Utioni marchioni, cuius superbiam ipse confudit sua magnanimitate.*

5) Adam I. I. Wichtig für die Erhaltung dieses Einvernehmens war der Umstand, daß Emma, die Wittve des billungischen Grafen Liutger, der 1011 gestorben war, noch während der ersten Jahre Beccelins, nämlich bis zum 3. December 1038, lebte. Diese reiche und vornehme Frau — sie entstammte dem Hause der Immebinger, war eine Schwester Bischof Meinwerts von Paderborn — hatte von jeher der bremischen Kirche große Wohlthaten erwiesen, unter Erzbischof Libentius II. 1029—1032 derselben fast ihr ganzes Vermögen zugewandt, während sie zugleich auf ihre billungischen Anverwandten in demselben Sinne wirkte, und so fand sie denn auch schließlich ihr Grab in der Kirche von Bremen. Adam I. II c. 44, 65, 76.

6) Adam I. II c. 66, 67.

7) Auch L. Weiland, *Das sächsische Herzogthum unter Lothar und Heinrich d. Löwen*, S. 19 deutet darauf hin, daß schon unter Beccelin das Verhältniß zwischen dem Erzstift und Herzogthum nicht ganz ohne Trübungen gewesen sein kann; aber zum Beleg dafür hätte er meines Erachtens vor Allem auf die Bremischen Bauten hinweisen sollen, anstatt, wie er gethan hat, nur auf die so gleich zu erwähnenden Bauten in Hamburg. S. ferner Adam I. II c. 69 mit einem scharfen Ausspruch über den *diversus modus*, wie sich der Herzog und der Erzbischof zur wendischen Heidenmission stellten: *duce pro tributo, pontifice vero pro augenda christianitate laborantibus.*

Wohnhäuser umfassenden Holzbau aufgeführt hatte<sup>1)</sup>, so schloß er sich jetzt nicht weniger dem Erzbischof Becelin an, als dieser, wie Adam angiebt, um mehr gegen die Slaven gesichert zu sein, sich daran machte den Holzbau Unwans durch einen Steinbau zu ersetzen. Bald hatte die neue Marienkirche einen steinernen Bischofshof, dem auf der anderen Seite ein neues „Prætorium“ des Herzogs von demselben Material entsprach<sup>2)</sup>. Ferner aber brachten es Erzbischof Becelin und Herzog Bernhard zu gemeinsamem Handeln auf dem Gebiet ihrer auswärtigen Politik, nämlich in Bezug auf die Neugestaltung, welche die skandinavischen Staatsverhältnisse kürzlich erhalten hatten und zwar dadurch, daß in der zweiten Hälfte des Jahres 1042 die Herrschaft über Dänemark von dem am 8. Juni verstorbenen König Hartecnut<sup>3)</sup>, dem letzten der Söhne Knuts des Großen, überging auf Magnus von Norwegen, einen Sohn jenes gläubenseifrigen und als Märtyrer verehrten Königs Olaf des Heiligen, der einst (1028) von Knut verdrängt worden war<sup>4)</sup>. Hier in Norwegen hatte jedoch die dänische Großmacht nur so lange gedauert, als Knut selbst und dessen Sohn Svend lebten. Als dieser, wahrscheinlich 1036, starb<sup>5)</sup>, kehrten die Norweger zur einheimischen Dynastie zurück, erwählten Magnus zu ihrem König<sup>6)</sup> und wurden von ihm ruhmvoll regiert, da er Dänemark nicht nur eroberte, sondern auch diese Eroberung gegen äußere wie innere Feinde glücklich zu behaupten verstand. Zu solchen Feinden gehörten aber nicht die beiden nördlichsten, dem neuen Könige unmittelbar benachbarten Fürsten des deutschen Reiches, Erzbischof Becelin und Herzog Bernhard von Sachsen. Im Gegentheil, sie hießen die Erhebung des Norwegers unerböhnten willkommen und traten auch persönlich mit ihm in enge Verbindung auf einer Zusammenkunft, welche unter Betheiligung des Bischofs Thietmar von Hildesheim, eines geborenen Dänen, und des Bischofs Rudolf von Schleswig, eben in der Stadt Schleswig stattfand<sup>7)</sup>.

<sup>1)</sup> Adam I. II c. 68.

<sup>2)</sup> Adam I. I.: Ita prorsus civitate renovata, basilica eadem ex una parte habuit domum episcopi, ex alia praetorium ducis. Es ist das nach Lappenberg's Ansicht die Gegend, welche später Schauenburger Hof genannt wurde. Voluit, so schließt Adam das Capitel, etiam nobilis archiepiscopus Hamburg metropolem muro circumdare ac munire turribus, nisi velocius eius transitus impedisset votum eius, und im Scholion 55, daß, wie es scheint, von Adam selbst herrührt, wird der hierauf bezügliche Bauplan des Erzbischofs im Einzelnen beschrieben. Darnach sollte die zu errichtende Stadtmauer drei Ettore und zwölf Thürme haben, der Wachtienst auf den letzteren aber in der Weise geregelt werden, daß dem Bischof, dem Vogt, dem Propst, dem Decan und dem Schulmeister (magister scholarum) je ein Thurm überwiesen wurde, während die übrigen sechs — und das ist allerdings von besonderem Interesse — nicht etwa dem Herzog, sondern der Obhut der Bürger anvertraut werden sollten, alias sex cives adhibitis sortirentur custodiis.

<sup>3)</sup> Das Datum nach Lappenberg zu Adam I. II c. 76. S. auch Freeman, History of the Norman Conquest of England I, 523.

<sup>4)</sup> Adam I. II c. 59.

<sup>5)</sup> Adam I. II c. 72, 74.

<sup>6)</sup> Adam I. II c. 74.

<sup>7)</sup> Adam I. II c. 75.

Hier wurde Wulfhildis, Schwester des Norwegerkönigs und legitime Tochter des h. Olaf mit Ordulf, dem älteren von Herzog Bernhards Söhnen verlobt und dann auch vermählt, wogegen Ordulf, um sich seinem Schwager gefällig zu erweisen, kein Bedenken trug unmittelbar nach der Hochzeit am 13. November 1042<sup>1)</sup> einen dänischen Magnaten Namens Harold zu erschlagen, obgleich diesem nichts Anderes zur Last fiel als daß er durch seine Gemahlin Gunhild, eine Nichte Knuts des Großen, mit dem vormaligen Königshause verwandt war und deshalb von Magnus als Nebenbuhler gefürchtet wurde<sup>2)</sup>.

Bei so weitgehender Hingebung an das Interesse des Norwegerkönigs kann es gewiß nicht verwundern, wenn man Ordulf und viele Sachsen mit ihm an der Seite von Magnus findet bei einem Kriege, in den dieser während des Jahres 1043 mit den Wenden verwickelt wurde, weil Dänen den mächtigen überdies christlichen Herzog der Obodriten, den Ratibor, erschlagen hatten<sup>3)</sup>. Zur Rache machten sich nun acht Söhne des Verstorbenen, sämtlich Fürsten der Slaven, wie Adam sagt<sup>4)</sup>, mit einem großen Heere auf, rückten in das südliche Dänemark ein und verwüsteten es bis Ripen hin, so daß schleunige Hülfe nötig wurde. Sie kam in der That und zwar von zwei Seiten: Magnus selbst eilte aus dem Norden herbei<sup>5)</sup>, von Süden aber aus dem deutschen Reiche erschien der Billunger Ordulf oder Otto, wie ihn isländische Quellen benennen<sup>6)</sup>, und vereinigte sich mit jenem zeitig genug, um den bereits abziehenden Wenden noch auf dänischem Gebiet

<sup>1)</sup> Die Zeitbestimmung nach Webetind, Notizen zu einigen Geschichtsschreibern des Mittelalters Heft V S. 55, dem u. a. auch L. Giesebrecht, Wendische Gesch. II, 80 gefolgt ist. Da die Zusammenkunft in Schleswig und was unmittelbar damit zusammenhängt, nach Adams Darstellung der Wenden Schlacht vorausging, diese aber mit guten Gründen auf den 28. September 1043 fixirt wird (s. unten), so irrte Pappenberg, wenn er SS. VII, 333, Anm. 4 vermuthete, die Schleswiger Zusammenkunft habe im Jahr 1043 stattgefunden.

<sup>2)</sup> Adam I. II c. 75 mit der genealogischen Notiz Pappenbergs.

<sup>3)</sup> Adam I. I. aber ohne hervorzuheben, daß den Irrungen mit Ratibor eine Heerfahrt des Königs Magnus gegen die Wenden auf der Zomsburg vorausgegangen war. L. Giesebrecht, Wendische Gesch. II, 80 auf Grund der nordischen Saga-Literatur und des Scholion 75 zu Adam I. II c. 74: Magnus rex classe magna Danorum stipatus, opulentissimam civitatem Sclavorum Junnem obsedit. Clades par fuit. Vergl. auch P. A. Munch, Det norske Folkshistorie II, S. 22. Daß Magnus schon hierbei, wie W. Giesebrecht, Kaiserzeit II, 401 angiebt, von den Sachsen unterstützt wurde, ist nirgends überliefert und wohl nur gefolgert aus ihrer Theilnehmung an dem Kampfe bei Heibaby. S. unten.

<sup>4)</sup> Adam I. I.: Ratibor dux Sclavorum . . . Habuit filios octo principes Sclavorum.

<sup>5)</sup> Sei es nun zur See aus Norwegen, wie Adam I. I. angiebt, sei es aus Jütland, wo ihn die Sagas verweilen lassen. L. Giesebrecht, Wendische Gesch. II, 83 hält Adams Darstellung für „minder glaublich“.

<sup>6)</sup> Snorre Sturlesons Heimskringla, die spätere S. Olafs-Saga und die Magnus-Saga. Damit stimmt sehr gut eine deutsche, völlig gleichzeitige und originale Königsurkunde, das Diplom, worin Heinrich IV. 1062 zu Eßn dem Ottoni duce, d. i. eben Otto oder Ordulf von Sachsen, Räteburg verleiht. St. 2607 mit unrichtiger Deutung auf Herzog Otto von Baiern.

entgegenzutreten<sup>1)</sup>. Es geschah in den letzten Tagen des Septembers, vielleicht am 28.<sup>2)</sup>, daß die beiden Heere, das dänisch-sächsische und das wendische, aufeinander stießen: bei Heidaby, d. i. Schleswig<sup>3)</sup> auf einem weiten Blachfelde, welches nordische Quellen Hlyrfogsheide nennen und mit einem Flüsschen Stotborgara in Verbindung bringen<sup>4)</sup>, wurde

<sup>1)</sup> L. Giesebrecht, Wendische Gesch. II, 83; P. A. Munch a. a. D. S. 25 und W. Giesebrecht, Kaiserzeit II, 401 betrachten gleichfalls den Zug der Sachsen als Thatfache, obwohl Adam von Bremen und die Stalben eines solchen nicht gedenken. Erwähnt wird er aber von Snorra Sturlusyni, Heimskringla ed. Schöning-Thorlacius III p. 32 und zwar auf Grund einer älteren, höchst wahrscheinlich schriftlichen Saga-Quelle, aus der später auch die Saga von S. Olaf, Fornmanna Sögur V p. 133 (c. 248) und die Magnus-Saga, ibid. VI p. 61 (c. 31) geschöpft haben.

<sup>2)</sup> Michials messo aptan, b. i. vigiliae sancto Michaeli sacrae. So Snorre a. a. D. S. 33, S. Olaf-Saga S. 133, Magnus-Saga, S. 69; auch Knýtlinga-Saga, Fornmanna Sögur XI, 207. Die älteste Angabe des Schlachttages findet sich in einer Strophe des Stalben Oddr, welche sowohl bei Snorre S. 43 als auch in der Magnus-Saga S. 70 Aufnahme fand, und lautet unbestimmter, nämlich: fyrir Michials messo i. e. ante festum Michaelis. L. Giesebrecht, Wendische Gesch. III, 312. Die Jahreszahl 1043 ist nirgendes ausdrücklich überliefert; sie resultirt aber aus dem Umstande, daß nach der bei den Saga-Schriftstellern herrschenden Chronologie die Thronbesteigung des Magnus in Dänemark, 1042 Herbst, seinem Sieg über die Wenden gerade um ein Jahr vorausging.

<sup>3)</sup> Adam l. 1.: Magnus rex . . . egredientes a Dania paganos in campestribus Heidibae excepit. Vrgl. Adam l. IV c. 1: Sliaswig, quae et Heidiba dicitur.

<sup>4)</sup> Alle drei Ortsbezeichnungen zugleich bei Snorre S. 32, in der S. Olaf-Saga S. 133, in der Magnus-Saga S. 61, 64, während in den bezüglichen Stalbenstropfen bald nur die eine oder die andere vorkommt, höchstens zwei auf ein Mal. So läßt einer der ältesten Zeugen, der Stalbe Thiodolf, in der Magnus-Saga S. 64, die Schlacht stattfinden südlich von Heidaby, nahe bei der Stotborgara; Thiodolfs Zeitgenosse, der Stalbe Oddr, dagegen kennt nur Hlyrfogsheide, Magnus-Saga VI, 90, ferner der dem zwölften Jahrhundert angehörende Stalbe Einar Stuleson, den L. Giesebrecht, Wendische Gesch. II, 83 mit Unrecht zum eigentlichen Autor dieser Version macht, in der Magnus-Saga S. 66 und in dem sog. Geisli, Str. 28, Fornmanna Sögur V p. 357. Vergl. hiermit die entsprechenden Angaben in lateinisch geschriebenen Geschichtswerken derselben oder späterer Zeit. Theodericus Monachus, de regibus vetustis Norvagicis, Langebek, SS. rer. Danicar. V, 333 und Incerti auctor. genealog. regum Daniae, ibidem I p. 22, Autoren, zwischen denen zeitlich in der Mitte steht Sazo Grammaticus. Er bringt in seiner Historia Danica l. X ed. Müller-Velschow p. 543, 544 allerdings einen Bericht über die Wendenschlacht, aber ohne Zeit und Ort näher zu bezeichnen. Daß nun, wie schon erwähnt, die isländischen Saga-Schriftsteller des XIII. Jahrhunderts die drei Ortsbestimmungen: südlich von Heidaby, Hlyrfogsheide und Stotborgara combinirt und demgemäß für identisch genommen haben, ist gewiß nicht ohne Bedeutung und sehr zu beachten, hilft aber für sich allein doch nicht über eine topographische Schwierigkeit hinweg, die nämlich, daß der Name Stotborgara dem Grenzfluß zwischen Jütland und dem Herzogthum Schleswig heute noch anhaftet, Schottburgerau, während ein Fluß oder Flüsschen dieses Namens in der Gegend der Stadt Schleswig durchaus unbekannt ist. Daher zunächst bei dänischen Gelehrten der Versuch, die Anschauung der späteren Saga-Schriftsteller für irrthümlich zu erklären und das Schlachtfeld von der Schleiegend nördlich von Ripen an das rechte Ufer der Schottburgerau zu verlegen. S. insbesondere Scripta Histor. Island. Vol. VI (Hafniae 1835) p. 55, n. 3, mit anderweitiger Construction der einschlagenden Strophe des Stalben Thiodolfs und mit Berufung auf die Knýt-

gekämpft und das Ende war eine furchtbare Niederlage der Wenden. Ihrer fünfzehntausend sollen gefallen sein, darunter alle Söhne Rati-bors, den Christen aber, setzt Adam hinzu, erwuchs Friede und Freude solange Magnus lebte<sup>1)</sup>.

Für diesen selbst war der Sieg, den er mit deutscher Hülfe über die Wenden erfochten hatte<sup>2)</sup>, insofern von großer Bedeutung als er jetzt mit seiner gesammten Macht einen anderen Widersacher bekämpfen konnte, welcher mittlerweile im Innern seines Reiches gegen ihn aufgetreten war. Es war dies Svend, zubenannt Estrithson, weil er ein Sohn von Knuts des Großen Schwester Estrith war aus ihrer Ehe mit dem dänischen Jarl Ulf, den Knut lange hoch begünstigt hatte, um ihn ungefähr im Jahre 1025 desto tiefer zu stürzen<sup>3)</sup>. Svend wurde, wie es scheint, bis zu einem gewissen Grade in das Mißgeschick seines Vaters verwickelt, da der erste Schauplatz seines geschichtlich bekannten Wirkens nicht Dänemark, sondern Schweden war. Zwölf Jahre lang, so erzählt Adam an der Stelle, wo er überhaupt zuerst eingehender von seinem Freunde und Gönner Svend spricht<sup>4)</sup>, verfeh dieser in Schweden unter König Anund Jacob (reg. seit 1024) Rittersdienste. Nach Knuts Tode freilich kam er auch in seiner Heimath wieder zu Gnaden und Ansehen: König Hartecnut vertraute ihm in dem Kriege, den er mit Magnus von Norwegen um Dänemark führte,

linga-Saga a. a. D. S. 207, wonach die Schlacht nördlich von Heidaby stattgefunden hätte, oder, wie Dahlmann, Gesch. von Dänemark I S. 122 sich ausdrückt, an der Schottburger Aue, genauer auf der Hlyrsfogsheide im Norden der Aue. Die Argumentation der Scripta Histor. Island. I. I. hat dann aber L. Giesebrecht, Wendische Gesch. II, 83, 84 als unhaltbar erwiesen und seinerseits nur noch behauptet, daß ein Widerspruch zwischen den Ortsangaben Thiodolfs und Adams auf der einen und des Einar Skuleson (den Skalden Öddr läßt er aus) auf der andern Seite bestünde. Indessen, auch dasilr vermiße ich zureichende Gründe, wenigstens kann das Nicht-Vorhandensein einer Stotborgara bei Schleswig allein doch nicht maßgebend sein. Denn Einar Skulesons Hlyrsfogsheide läßt sich mit den auf Heidaby lautenden Angaben der Anderen auch so recht wohl combiniren, weil zu der ersteren Bezeichnung noch heutzutage ein Analogon existirt in dem kleinen Dorfe Hlyrschau, welches zum vormaligen Amt Gottorf gehört und eine halbe Meile nordwestlich von der Stadt Schleswig liegt. S. u. a. F. Geerz, General-Karte von den Herzogthümern Schleswig, Holstein und Lauenburg, Berlin 1859, und P. A. Munch a. a. D. S. 23, Anm. 1, dessen ausführliche Erörterung gleichfalls zu Gunsten des heutigen Hlyrschau ausfällt.

<sup>1)</sup> Adam I. 1: facta est pax et leticia Christianis omni tempore Magni. In der nordischen Tradition galt der Sieg als ein Miratel des h. Olaf, der seinem Sohne mächtig beigekanden habe.

<sup>2)</sup> Bei Snorre und in der Magnus-Saga besteht eine Hauptleistung des Herzogs Otto darin, daß er in einem Kriegsrathe, welcher dem Kampfe vorausgeht, dem Könige zuredet die Schlacht zu wagen, während die überwiegende Mehrheit der Rathgeber dagegen war. Im Treffen selbst hätte Otto nach der Magnus-Saga S. 64 einen Flügel innegehabt, der König dagegen im Centrum gestanden, und ebendort S. 76 wird schließlich noch geschildert, wie Magnus bei der Beutevertheilung seinen Schwager reich beschenkte. In wunderlicher Verdrehung des wahren Sachverhalts berichtet die oben erwähnte, im dreizehnten Jahrhundert geschriebene Genealog. reg. Daniae, Langebek I p. 22: Magnus Bonus, filius beati Olavi regis et martyris, qui apud Lyurskog super Selavos et Saxones triumphavit.

<sup>3)</sup> Freeman I, 427.

<sup>4)</sup> Adam I. II c. 71.

eine Flotte an <sup>1)</sup>, und obwohl diese Expedition mit einer Niederlage endete, so hielt König Edward, Hartcnuts Nachfolger in England, Svend doch für gefährlich genug, um sich seine Freundschaft dadurch zu sichern, daß er ihn als Erben von England anerkannte <sup>2)</sup>. Seitdem lebte Svend wieder in Dänemark unter König Magnus und als dessen Jarl, bis sie sich, vermuthlich über die Succession in Dänemark, so heftig entzweiten, daß es unter ihnen zum Kriege kam <sup>3)</sup>. Adam vernahm von vielen Schlachten, die Svend seinem Gegner geliefert habe, aber es waren keine Siege; vielmehr wurde Svend stets geschlagen und suchte schließlich eine Zuflucht bei seinem früheren Herrn, dem König Anund=Jacob von Schweden, ohne jedoch seine Feindschaft gegen Magnus aufzugeben <sup>4)</sup>.

Dies war in ihren Hauptzügen die Lage der skandinavischen Staaten zur Zeit und unter dem Einfluß der neuen Wendung, welche die Kämpfe der vereinigten Deutschen und Dänen mit den slavischen Ostseebölkern im Jahre 1043 genommen hatten. Betrachten wir jetzt noch kurz die Rückwirkung desselben Ereignisses auf die Besiegten, namentlich, wie an Stelle des untergegangenen Fürstengeschlechtes unter den Obodriten alsbald ein neuer Herrscher emporkam, slavisch seiner Herkunft nach, aber weder den Dänen noch den Deutschen feindlich und überdies mit Leib und Seele dem Christenthum zugethan. Es war dies Godschalk, der Sohn eines wendischen Theilsfürsten Uto, welcher selbst wieder ein Sohn des alten Christenfeindes Mistiwoi noch in der Zeit Kaiser Konrads II. gelebt und sich zum Christenthum bekannt hatte, während seine Mitfürsten Gneus und Anatrog am Heidenthum festhielten. Adam von Bremen will jedoch auf Uto's Christenthum nicht viel geben <sup>5)</sup>: zwar, auf der einen Seite ging jener soweit, daß er seinen Sohn christlich erziehen ließ, zu Lüneburg in der Schule des herzoglichen S. Michaelisklosters, dem damals Godschalk, ein schwedischer Missionsbischof vorstand <sup>6)</sup>; andererseits aber legt Adam

<sup>1)</sup> Adam I. II c. 74.

<sup>2)</sup> Adam I. II c. 74: *Isque (Eduardus) suspectum habens Svein, quod sceptrum sibi Anglorum reposceret, cum tyranno pacem fecit, constituens eum proximum se mortuo regni Anglorum heredem, vel si filios susceperit. Tali pacto mitigatus Svein in Daniam remeavit. Treffend wird Svend, wie er damals war, charakterisirt von Freeman II, 5 als a young adventurer. So hatte ihn kurz vor seiner Ueberfahrt nach England auch Erzbischof Becelin von Hamburg kennen gelernt, da Svend, durch Sturm an die Küste von Habeln verschlagen, more pyratice auftrat und die Umgegend von Habeln verwüstete. Vasallen (milites) des Erzbischofs machten dem freilich bald ein Ende, indem sie Svend gefangen nahmen und zu ihrem Herrn führten; Becelin jedoch behandelte seinen Gefangenen ehrenvoll, nahm ihn mit nach Bremen und gab ihm hier die Freiheit wieder — iuncta secum amicitia post aliquot dies regie donatum permisit abire. Adam I. II c. 73 mit dem Zusatz: Haec nobis de se rex ipse narravit, summa laude praedicans illum archiepiscopum.*

<sup>3)</sup> L. Giesebrecht, *Wend. Gesch.* II, 85 mit den bezüglichen Quellenangaben aus der nordischen Litteratur.

<sup>4)</sup> Adam I. II, 74: *Multa praelia Svein cum Magno feruntur. Tociens Svein victus, ad regem Sueonum fugiens pervenit Anundum.*

<sup>5)</sup> Adam I. II c. 64: *Principes eorum (Winulorum) Gneus et Anatrog pagani erant; tercius vero, Uto, filius Mistiwoi, male christianus.*

<sup>6)</sup> Adam I. I.: *Gotescaicum, qui per idem tempus apud Luniburg,*

dem Uto eine große, mit dem Christenthum nicht verträgliche Grausamkeit zur Last und schreibt ihr es zu, wenn eines Tages ein Sachse, der als Ueberläufer unter den Wenden existirte und vermuthlich von Uto mißhandelt worden war, diesen umbrachte<sup>1)</sup>. Auf den jüngeren Godschalk, den Sohn des Ermordeten, machte die Kunde hiervon einen gewaltigen Eindruck: von Zorn und Wuth entflammt riß er sich, nach Adams Bericht<sup>2)</sup>, los von der Gemeinschaft der Studien und des Glaubens, der er in Lüneburg seither angehört hatte, versah sich mit Waffen und setzte über die Elbe, um mit seinen heidnischen Landsleuten wieder vereinigt und von ihnen, wie es scheint, als Nachfolger seines Vaters anerkannt, einen Rache- und Räuberkrieg zu beginnen, von dem sämtliche drei nordalbingische Landschaften, die Gawe der Holsaten, Sturmaren und Ditmarsen, schwer betroffen wurden. Zu Adams Zeiten ging die Sage, viele tausende von Sachsen habe Godschalk erschlagen, seinem Vater als Racheopfer<sup>3)</sup>, und als gerade hundert Jahre später Helmold, Priester zu Bosau, im Anschluß an Adam seine Sladenschronik schrieb<sup>4)</sup>, da war Godschalks „maßlose Grausamkeit“ gegen die Nordalbingen so wenig vergessen, daß Helmold über sie, ohne Adams Notiz zu wiederholen, aus einer anderen, anscheinend volksthümlicheren Quelle berichten konnte. Demnach wäre schließlich fast das ganze Land in eine Wüstenei verwandelt gewesen; nur in den beiden Festen Ijehoe und Bökelnburg (Burg in Ditmarsen?) hätten sich noch waffentragende Sachsen gehalten<sup>5)</sup>, und Godschalk selbst wäre einmal beim Anblick all des Unheils, welches er angerichtet, so sehr in Schrecken gerathen, daß er dem erwachenden Reuegefühl nachgab und durch die Vermittelung eines Holsaten<sup>6)</sup>, der ihm in den Weg gekommen war, den Landsleuten desselben die Hand zur Versöhnung bot, indessen ohne eine entsprechende Erwiderung von der anderen Seite. Adam sagt nichts von solcher versöhnlichen Wendung in dem Gebahren Godschalks, er sieht in ihm nur den Räuberhauptmann und läßt ihn als solchen „endlich“ von Herzog Bernhard gefangen genommen werden. Aber nicht lange dauerte die Haft, da

monasterium ducis, litteralibus erudiebatur studiis, Gotescalco Gothorum episcopo, eiusdem coenobii curam agente.

<sup>1)</sup> Adam l. I.: Uto . . . male christianus. Unde pro crudelitate sua a quodam Saxonum transfuga interfectus est.

<sup>2)</sup> Adam l. I.

<sup>3)</sup> Adam l. I.: is (Gotescalcus) . . . inimicis Dei se coniunxit Winulis. Quorum auxilio christianos impugnans, multa milia Saxonum prostrasse dicitur in patris vindictam.

<sup>4)</sup> Helmoldi Chronicum Slavorum l. I c. 19. De persecucione Godescalci SS. XXI p. 26 (am Rande die Jahreszahl 1024).

<sup>5)</sup> Ibidem: percussit in ultionem patris omnem terram Nordalbingorum, tantas strages fecit christiane plebis, ut crudelitas omnem modum excesserit. Nichilque remansit in Holzatorum et Sturmariorum provincia sive eorum qui Thetmarsî dicuntur, quod manus eius effugerit, preter notissima illa presidia Echeho et Bokeldeburg; illo se, quidam armati contulerant cum mulieribus et parvulis et substantiis, que direptioni superfluerant.

<sup>6)</sup> Ego sum, sagt der von Godschalk Angeredete, homo pauper, Holzatia genitus. Ausführlich wiedergegeben sind Rede und Gegenrede bei Giefbrecht, Kaiserzeit II, 469.

der Herzog durch die Tapferkeit, welche Godschalk bewiesen hatte, ihm günstig gestimmt war, ein Bündniß mit ihm abschloß, und ihm dann die Freiheit wiedergab<sup>1)</sup>. Damit begannen Godschalks Wanderjahre: er schloß sich Knut dem Großen an, begleitete ihn, vermuthlich als Gefolgsmann, nach England, wo er die beste Gelegenheit hatte und wohl auch den Trieb spürte sich wieder mit dem Christenthum zu befreunden, und entschloß sich zur Rückkehr erst, nachdem nicht nur König Knut, sondern auch dessen Söhne gestorben waren. Dann aber erschien Godschalk allerdings wieder im Wendenlande<sup>2)</sup>, wo einst seine Ahnen als Fürsten geherrscht hatten, zog gegen alle ihm Widerstrebende das Schwert, und ruhte nicht eher als bis er, wahrscheinlich schon bald nach der Niederlage seiner Landsleute auf der Hlyrskogsheide, sich die Alleinherrschaft über ein großes, hauptsächlich von Obodriten bewohntes<sup>3)</sup> Gebiet erkämpft hatte. Zum Schrecken der Heiden geschah dies, wie Adam sagt und mit Recht. Denn als ein christlicher Fürst im strengsten Sinne des Wortes gedachte Godschalk zu regieren, keinen Frieden zu halten mit den Heiden, aber sich um so enger mit der geistlichen Metropole seines Landes zu verbinden und von dorthier die Priester zu gewinnen, deren er bedurfte, wenn das fast erstorbene Christenthum der Obodriten neu belebt werden sollte.

Von der Ausführung dieser Pläne sah freilich Erzbischof Beccelin wohl nur die allerersten Anfänge. Eifrig beschäftigt die Schäden wieder gut zu machen, welche eine große Feuersbrunst in Bremen am 11. September 1043 angerichtet hatte<sup>4)</sup>, konnte er zwar noch im Sommer des Jahres 1044 zu der neuen Domkirche den Grundstein legen<sup>5)</sup> und das folgende Osterfest, am 7. April 1045, dort begehen.

<sup>1)</sup> Adam I. II c. 64: Hunc tandem quasi principem latronum Bernardus dux capiens, in custodia tenuit, virumque arbitrans fortissimum, iniuncto secum foedere, dimisit eum. Qui venit ad Chnut regem, et cum eo profectus in Angliam permansit ibi multo tempore.

<sup>2)</sup> Adam I. II c. 75: Eodem vero tempore (sc. wo König Magnus die Wenden bei Heibaby besiegte) Godescalcus post mortem Chnut regis et filiorum eius rediens ab Anglia, contra Sclavianiam venit infestus, omnes impugnans, magnumque paganis terrorem incutiens. Dem gegenüber ist es nicht glaubwürdig, wenn Saxo Grammaticus, *Histor. Danica* I. X, rec. Müller, Vol. I, 1 p. 544 Godschalk (Guthscaleus Slavicus) vor seiner Rückkehr noch eine Dienstzeit bei Svend Estrithson durchmachen läßt. Adam, dessen Autorität Svend selbst war, würde das wohl kaum unerwähnt gelassen haben. Auch davon sagt Adam nichts, daß Godschalk, wie Saro weiter erzählt, nach seiner Rückkehr nichts Gütigeres zu thun gehabt habe, als mit den Sachsen einen Machtkrieg wegen seines Vaters zu beginnen. Auf Saro stützen sich noch L. Giesebrecht, *Wendische Gesch.* II, 85 und W. Giesebrecht, *Kaiserzeit* II, 469.

<sup>3)</sup> Außer ihnen umfaßte Godschalks Herrschaft ursprünglich die Wagrier, Polabinger, Ringonen und Warnaber, während die beiden litauischen Völkerschaften diesseits der Peene, die Chizziner und Circipaner erst später von ihm abhängig wurden. L. Giesebrecht, *Wendische Gesch.* II, 85, 86.

<sup>4)</sup> Adam I. II c. 77, 78 und Scholion 58. Der Erzbischof war abwesend, auf einer Reise in Friesland, in Fresiam iter egit, kehrte aber auf die Kunde von dem Brande schleunig nach Bremen zurück.

<sup>5)</sup> Adam I. I. Als Meister des neuen Baues diente der Cölnner Dom, den Beccelin durch seinen Aufenthalt in Cöln (1040) aus eigener Anschauung kannte. S. auch Adam I. III c. 3.

Aber schon während der Feier fühlte er sich so krank, daß er sich unmittelbar nachher zu Schiffe die Weser hinauf in die Propstei von Büden bringen ließ, und hier ist er am 15. April 1045 gestorben<sup>1)</sup>. Die Leiche wurde zurückgeführt nach Bremen, wo man sie in dem neuen Dome beisetzte und das Andenken des Verstorbenen lange in Ehren hielt<sup>2)</sup>. Noch als Magister Adam nach Bremen kam (1068), war Niemand, der nicht dem Character wie dem Wirken Decelins Lob gespendet hätte<sup>3)</sup>. Adam selbst hat seine Verehrung für ihn um so kräftiger zum Ausdruck gebracht<sup>4)</sup>, je gemischter die Eindrücke, je getheilte die Gefühle waren, unter denen er sich der

<sup>1)</sup> Weidess nach Adam l. II c. 78, obgleich hier als Todesjahr erscheint: Anno Domini 1043 haec est indictio 11, wie denn auch als Consequenz hiervon l. III c. 1 dem im März 1072 verstorbenen Erzbischof Adalbert eine Regierungszeit von neun und zwanzig Jahren beigelegt wird. Nun aber hat Adam selbst, l. II c. 67 die Sedenzzeit Decelins auf zehn Jahre angegeben: sedit annos decem, und da Decelins Erhebung, wie sich u. a. auch aus der bezüglichen Notiz in Annal. Hildesheim. 1035 ergibt, im Herbst dieses Jahres erfolgte, so muß schon deshalb 1043 als Todesjahr Decelins Bedenken erregen. Weiter aber fällt ins Gewicht, daß die Osterdaten bei Adam l. II c. 78 nicht zum Jahre 1043 passen — in diesem fiel Ostern auf den 3. April —, wohl aber zum Jahre 1042, wo Ostern am 10. April gefeiert wurde. Endlich wird dieses Jahr gestützt durch die bezügliche Notiz bei Lambert Hersfeld. Annal. 1045 und Adams abweichende Angabe ist zu betrachten als ein Berechnungsfehler, den Lappenberg SS. VII p. 335 gewiß mit Recht darauf zurückgeführt hat, daß Adam, wie aus Cod. 1 Vindobon. erhellt, das Todesjahr des Erzbischofs Vibentius II. ursprünglich um zwei Jahre zu früh, auf 1030 anstatt 1032 fixirt hatte. In Betreff der Datirung von Decelins Ende sind noch zu vergleichen L. Giesebrecht, Wendische Gesch. II, 86 und D. Preil, Adalbert, Erzbischof von Hamburg-Bremen (Jenaer Dissert. 1871) S. 4. S. auch B. Giesebrecht, Kaiserzeit II, 396, wo nur aus Versehen Vibentius anstatt Decelin genannt wird. Dagegen sind bei Adams Incarnationsjahr geliebten F. X. Wegele, De Adelberti Bremensis Vita p. 8 und C. Grinshagen, Adalbert, Erzbischof von Hamburg S. 49. Auf Adams Fehler mag noch folgendes nicht ohne Einfluß gewesen sein: erstlich eine Palliumsbulle Benedicts IX. für Adalbert, bei Lappenberg, Hamburg. Urkundenbuch S. 71 und nach dem Herausgeber aus dem März 1044; sie war Adam unzweifelhaft bekannt, l. III c. 1, ist aber, wie schon Jaffe, Reg. pont. Romanor. p. 948 annahm und wie K. Koppmann, Die ältesten Urkunden des Erzbisthums Hamburg S. 65 erwiesen hat, eine Fälschung; zweitens Ungenauigkeiten, welche sich die Kanzlei Erzbischof Adalberts zu Schulden kommen ließ bei der Berechnung, resp. Bezeichnung seiner Ordination in Urkunden. Belege dafür sind die betreffenden Daten im Hamburgischen Urkundenbuch S. 79, 81, 82. Gesteigert wird die Unsicherheit noch dadurch, daß in dem sog. Chronicon breve Bremense, SS. VII, 372, welches theilweise auf Adam beruht, zwar das Todesjahr Adalberts richtig auf 1072, aber seine Sedenzzeit auf 28 Jahre angegeben wird. Da er den 16. oder 17. März 1072 starb, so müßte darnach seine Erhebung im J. 1044 stattgefunden haben, was teinenfalls richtig ist.

<sup>2)</sup> Adam l. II c. 78.

<sup>3)</sup> Später ist allerdings und zwar gerade im Anschluß an Adams Werk auch eine unglückliche Stimme über Decelin laut geworden, nämlich in Schol. 59 aus Cod. 4, über eine übrigens nicht weiter bekannte contentio indigna episcopis zwischen Decelin und Bischof Bruno von Verden. Die Hauptschuld maßten freilich die quidam invidorum, welche Gewährsmänner der Sache waren, der superbia cuiusdam Wolfridi advocati bei; aber schließlich heißt es doch: Qui subita et miserabili morte obiit, sicut archiepiscopus.

<sup>4)</sup> l. II c. 78.

Aufgabe entledigte die Geschichte des Erzstiftes unter dem Nachfolger Becelins zu schreiben<sup>1)</sup>.

Als solcher erschien der Halberstädtische Dompropst Adalbert, ein hochadeliger adelstolzer Herr, der es liebte sich selbst als einen Nachkommen Kaiser Ottos II. und der Kaiserin Theophano zu bezeichnen<sup>2)</sup>, während wir nur erweisen können, daß er zu den drei Söhnen gehörte, welche der sächsisch-thüringische Graf Friedrich, Herr von Gosef an der Saale, mit seiner, wahrscheinlich dem Weimarischen Grafen- hause entstammenden Gemahlin Agnes erzeugte<sup>3)</sup>. Die beiden anderen Söhne waren Dedo, der uns schon bekannte<sup>4)</sup> Pfalzgraf von Sachsen und Friedrich, der gleichfalls noch unter Heinrich III. als Nachfolger seines Bruders zur Würde eines sächsischen Pfalzgrafen gelangte. Außerdem hatte Adalbert eine Schwester Namens Ouba<sup>5)</sup> und war, wie die Gosecker überhaupt, wahrscheinlich mit den eben damals stark emporstrebenden Wettinern verwandt, ohne daß Grund und Grad der Verwandtschaft noch bestimmt werden könnte<sup>6)</sup>. Daß nun Adalbert sich dem Kirchendienste widmete, beruhte auf dem Einfluß der Mutter, welche in der Klosterschule zu Quedlinburg erzogen<sup>7)</sup>, den Werth geistlicher Bildung zu schätzen wußte und demgemäß ihrem Sohne schon frühzeitig eine Dombherrnstelle in Halberstadt verschaffte. Von hier aus begann Adalbert seine Laufbahn, indem er dem Dompfaffen Hermann, welcher vom Ende 1032 bis zum 19. September 1035 Erzbischof von Hamburg war, dorthin begleitete und ihm als Subdiacon diente, während Suidger, der spätere Bischof von Bamberg und römische Papst Clemens II., zu den Capellanen Erzbischof Hermanns gehörte<sup>8)</sup>. Vom Subdiacon brachte es Adalbert während des folgenden Decenniums zunächst zum Nachfolger Hermanns in der Dompfstei von Halberstadt<sup>9)</sup>, im Jahre 1045 aber, nachdem er, wie mit Grund vermuthet worden ist, am Hofe Heinrichs III. einige Monate lang das Amt eines Kanzlers für Italien versehen hatte<sup>10)</sup>, wurde er der zweite Nachfolger Hermanns in dem durch Becelins

<sup>1)</sup> S. u. a. die Klagen Adams I. III c. 1.

<sup>2)</sup> Adam I. III c. 31. Generell wird Adalberts Nobilität betont von Adam I. III c. 2 und von Lambert, Annal. Hersf. 1063.

<sup>3)</sup> Chron. Gozecense I. I c. 1 und c. 2, SS. X, 142. Hiernach war Agnes procerum de Wimare filia, während sie im Annalista Saxo 1043, SS. VI, 686 und in dem Geschlechtsbuche der Wettiner, dem sog. libellus ed. Eckstein, Chron. montis sereni auf Grund gemeinschaftlicher Quelle als Wettinerin, nämlich als eine Tochter des im J. 1075 verstorbenen niederlausnischen Markgrafen Debi bezeichnet wird. Daß aber diese Angabe unverträglich ist mit den auf Debis Vermählung bezüglichen Nachrichten in den völlig gleichzeitigen Annal. Hildesheim. 1034, SS. III, 99 und daß deshalb die Gosecker Quelle den Vorzug verdient, erwies überzeugend A. Cohn, Wettinische Studien, Neue Mittheil. des Thür.-Sächs. Vereins XI, 133.

<sup>4)</sup> S. oben S. 162.

<sup>5)</sup> Chron. Gozec. c. 2 und c. 21.

<sup>6)</sup> A. Cohn a. a. D. S. 134, Anm. 24.

<sup>7)</sup> Chron. Gozec. I. I c. 2.

<sup>8)</sup> Adam I. II c. 66.

<sup>9)</sup> Adam I. III c. 2: Halverstatensis praepositus.

<sup>10)</sup> Annahme von R. F. Stumpf, Reichskanzler Bd. II S. 174, auf Grund von St. 2270 und 2271, vom 22. Februar 1045, Augsburg.

Tod erledigten Erzbisthum Hamburg, dessen Angehörigen er schon aus der Zeit seines Subdiaconats, freilich nicht gerade vortheilhaft, bekannt war. Barsch in seinen Mienen und im ganzen Benehmen sei er schon damals gewesen, erzählt Adam<sup>1)</sup>, und habe noch dazu Anstoß erregt durch prahlerische Reden, so daß es schwerlich den Wünschen des Hamburgischen Domcapitels entsprach, wenn König Heinrich ihm eben Adalbert zum Oberhaupt gab. Einen ungunstigen, um nicht zu sagen, schlechten Eindruck machte die Erhebung Adalberts jedenfalls auf Herzog Bernhard von Sachsen und dessen Anverwandte. Diesen erschien der neue Erzbischof, den zu Aachen, wahrscheinlich Mitte Juli 1045, nach der Inbestitur nicht weniger als zwölf Bischöfe in Gegenwart des Königs und anderer Fürsten ordinirt hatten<sup>2)</sup>, als ein ihnen vom König gefetzter Späher oder Aufspäher, ja sogar als ein Landesverrätther und unverhohlen sprachen sie aus, daß er, so viel an ihnen liege, seines Lebens nicht froh werden solle<sup>3)</sup>. Adalbert brachte nun zwar seinerseits den Billungern keineswegs ein entsprechendes Mißtrauen entgegen, da er, kaum in Bremen feierlich inthronisirt, alsbald die von seinen Vorgängern begonnene Stadtmauer niederreißen ließ, um die Steine derselben zur Fortsetzung des Dombaues zu verwenden<sup>4)</sup>, aber Decelins Friedfertigkeit war ihm allerdings nicht eigen; auch hatte er von der Würde und den Interessen des geistlichen Fürstenthums einen viel zu hohen Begriff, als daß er nicht eine gewisse Abhängigkeit von dem Herzogthum, in die das Erzstift mit der Zeit wieder gekommen war<sup>5)</sup>, hätte übel vermerken und sich von Anfang an hätte bestreben sollen seiner Kirche wieder zu der vollständigen Immunität zu verhelfen, welche ihr unter seinem großen Vorgänger Adalbag von den Ottonen verliehen und urkundlich verbrieft worden war<sup>6)</sup>. Kam nun noch hinzu das

<sup>1)</sup> Adam l. II c. 66: Adalbertus, postea archiepiscopus Bremensis, iam tunc minax vultu et habitu, verborumque altitudine suspectus audientibus.

<sup>2)</sup> Adam l. III c. 1 in Verbindung mit St. 2279 (B. 1530) vom 15. Juli 1045, Aachen. Die besondere Feierlichkeit der Ordination wurde für Adalbert später in der Zeit seiner Kämpfe und Widerwärtigkeiten Anlaß den Gegnern scherzweise zu sagen: se non posse ab aliquo maledici, quia tantis ecclesiae patriarchis ab initio et simul tam solempniter benedictus fuerit. Adam l. I.

<sup>3)</sup> Adam l. III c. 5: Aiuntque (vermuthlich vor Allem Adalbert selbst) Bernardum ducem, cum pro nobilitate ac sapientia suspectum habuerit pontificem, saepe dixisse, illum quasi exploratorem positum in has regiones, qui infirma terrae alienigenis et caesari esset proditurus, ideoque dum ipse aut aliquis filiorum eius advixerit, episcopum numquam bonum diem habiturum in episcopatu.

<sup>4)</sup> Adam l. III c. 3.

<sup>5)</sup> Sonst hätte Adam wohl nicht schon l. II c. 76 in dem auf Decelin bezüglichen Abschnitt das Klagewort verlauten lassen: Et haec quidem forinsecus dum varia sorte gesta sunt, in Bremis status rerum labefactari coepit, und zur Begründung so emphatisch hingewiesen auf den Tod der Gräfin Emma, welche unterstützt durch die libertas animi Erzbischof Decelins l. II c. 74 d. h. seine große Nachsicht und Freigebigkeit den Herzog Bernhard und dessen Bruder Thietmar in guter Stimmung gegen das Erzstift erhalten hatte. S. oben S. 273 Anm. 5.

<sup>6)</sup> Diplom König Ottos II. vom 27. Februar 967, Verona, bei Lappenberg, Hamb. Urkundenb. S. 49 (B. 415; St. 562) und König Ottos III. vom 16. März 989, Wilbeshausen, bei Lappenberg, ebendort S. 56 aus dem in Hannover

Bedürfniß des Schutzes gegen Feindseligkeiten, wie sie ihm von den Billungern angedroht wurden, so war es gewiß nur dieser Lage der Dinge entsprechend, wenn Adalbert, kaum zum Pontificat gelangt, nicht allein durch Gesandtschaften um die Freundschaft der nordischen Könige warb <sup>1)</sup>, sondern zunächst und vor Allem Gewicht darauf legte, daß er bei seinem eigenen König, bei Heinrich III. und an dessen Hof in Gunst blieb <sup>2)</sup>. Wie gut ihm dieses gelang, wie er in der That bald nicht nur zu den dienstfertigen, sondern auch zu den einflußreichsten und meistbegünstigten Kirchenfürsten des Reiches gehörte, das wird

bestimmten Dr. (B. 652; St. 912), beide mit der schon damals üblichen Immunitätsclausel: *ut nullus dux neque marchio vel comes aut alia quaedam iudiciaria potestas etc.* Nach E. Winzer, *De Billungorum intra Saxoniam ducatu* (Dissert. Bonnens. 1868) p. 16—20 hatte Adalbert nicht nur später, sondern schon von Anfang an ein Mehreres erstrebt als die von Adalbag erworbenen Rechte und Winzer findet deshalb Adams Darstellung lib. III c. 5: *Et quoniam magnus pontifex vidit ecclesiam et episcopatum suum, quem decessoris sui Adaldagi prudentia liberavit, iniqua ducum potentia iterum vexari, ita ut nec dux nec comes aut aliqua iudicialis persona quietam districtum aut potestatem haberet in suo episcopatu partem et inexactam.* Aber die Gründe hierfür kann ich nicht stichhaltig finden, denn die Worte, welche dem Erzbischof bei Adam I. III c. 2 in den Mund gelegt werden: *Adeo nemini parcam . . . ut episcopatum meus aliquando liberetur a iugo vel par ceteris efficiatur* besagen zunächst gar nicht das, was sie nach Winzer besagen sollen, vor Allem aber, sie gehören zeitlich gar nicht in diesen Zusammenhang, sondern stammen, weil an Adam selbst gerichtet, aus den letzten Jahren Adalberts, wo er mit den sächsischen Herzogen auf Tod und Leben kämpfte, und zwischen Vertheidigung und Angriff hin und her schwankte. Auch das andere Dictum dieser Art, welches dem Erzbischof von Adam I. III contin. SS. VII, 368 beigelegt wird: *gloriatu se duos tantum habere dominos, hoc est papam et regem, quorum dominio iure subiaceant omnes seculi et ecclesiae potestates, illos nimirum sibi esse timori ac honori* hat Winzer ohne Weiteres gleichsam als Adalberts Antrittsprogramm aufgefaßt. Aber unter dem rex kann ebensowohl Heinrich IV. als Heinrich III. verstanden werden; ja unseres Erachtens muß man sogar dabei an ersteren denken, weil das Papstthum sich gerade bei dem Regierungsantritte Adalberts in einer Stellung befand, die außerordentlich mißlich war und nicht geeignet erscheint. Adalbert zu einer so respectvollen Aeußerung wie der obigen zu veranlassen. Wegen der Bezugnahme Adams auf Adalbag urtheilt auch Weiland a. a. O. S. 20 über die ersten Irrungen Adalberts mit den Billungern, „daß es sich hier jedenfalls nur um gräßliche Greuelthaten gehandelt hat, welche die Herzoge sich widerrechtlich angeeignet hatten“.

<sup>1)</sup> Adam I. III c. 11: *Metropolitanus statim ut ingressus est episcopatum, ad reges aquilonis pro amicitia legatos misit. Hand in Hand damit gingen, um die Mission neu zu beleben, Hirtenbriefe an die Bischöfe des Nordens — epistolas quoque communitarias sparsit per omnem Daniam sive Nortmanniam ac Suediam et usque ad fines terrae, exhortans episcopos et presbyteros in illis partibus degentes, ut ecclesiam domini nostri Jesu Christi fideliter custodirent atque ad conversionem paganorum accederent intrepidi.* Adam I. I.

<sup>2)</sup> Adam I. III c. 5 (im Anschluß an die feindseligen Aeußerungen des Herzogs über den Erzbischof): *Quod verbum in pectus episcopi altius, quam quisquam ratus erat, descendit. Itaque ex eo tempore ira et metu anxius, moliri . . . quae duci et suis profutura non essent. Dissimulatoque animi dolore ad tempus . . . totus confugit ad auxilium palatii nec pepercit sibi ac suis, aut ipsi episcopatu, caesarem placando et auilicos, dum modo id efficeret, quod ecclesia esset libera.*

später darzustellen sein. Hier gedenken wir zunächst einer kriegerischen Unternehmung, welche König Heinrich im Hochsommer dieses Jahres fast unmittelbar nach der Erhebung Adalberts ins Werk setzte und zwar, wie es scheint, eben mit Hilfe Adalberts selbst<sup>1)</sup>.

Der Feind, um den es sich handelte, waren die Liutizen<sup>2)</sup>, jene in sich getheilte und dem deutschen Reiche tributpflichtige, nichts desto weniger aber nach außen hin starke und namentlich kriegstüchtige Gruppe slavischer Völkerschaften, welche als Mittelglied zwischen Obodriten und Pommern von der Ostsee bis zur Havel hin ansässig, fest im Heidenthum beharrten, ja sogar, wenn anders wir eine unmöglich aus der Luft gegriffene Angabe des normannischen Kirchenhistorikers Ordericus Vitalis richtig deuten, gerade damals ihren Cultus auch auf altgermanische Gottheiten erstreckten<sup>3)</sup>, und eben wegen ihres starren Heidenthums mit den angrenzenden Sachsen zeitweilig heftig verfeindet waren, so daß unter Kaiser Konrad II. ein förmlicher Religionskrieg entbrannte<sup>4)</sup>. In diesem zogen, wie schon erwähnt wurde<sup>5)</sup>, die Liutizen den Kürzeren, zahlten seitdem aufs Neue Tribut und verhielten sich auch während der ganzen ersten Zeit Heinrichs III. ruhig bis

<sup>1)</sup> S. die folgende Anm.

<sup>2)</sup> Adam, l. III c. 21: Cum multi sint Winulorum populi fortitudine celebres, soli quatuor sunt. qui ab illis Wilzi, a nobis dicuntur Leutici, inter quos de nobilitate potentiaque contenditur. Hii sunt scilicet Chizzini et Circipani, qui habitant citra Panim fluvium, Tholosantes et Ketheri, qui ultra Panim degunt. Das Gebiet, welches sie bewohnten, rechnet Adam, wie aus dem Eingang des Capitels hervorgeht, zur Slavania. Es ist daher wohl begründet, wenn Lappenberg und andere nach ihm die von Adalbert gemeinschaftlich mit dem König unternommene expeditio in Slavaniam, Adam l. III c. 6, auf den diesjährigen Feldzug Heinrichs III. gegen die Liutizen bezieht.

<sup>3)</sup> Histor. eccles. l. IV, SS. XX, 55 zum J. 1069 und in Veranlassung des Umstandes, daß der Dänenkönig Svend Estrithson damals zu einem Kriegszuge gegen England rüstete, bei dem ihm auch aus dem Lande der Liutizen, Leutitia, Hilfe kam. In ea — heißt es — populosissima natio consistebat, quae gentilitatis adhuc errore detenta verum Deum nesciebat, sed ignorantiae muspulis illaqueata, Guodenem et Thurnur Fremaque aliosque falsos deos, immo daemones colebat. Haec gens terra marique praeliari perita erat, quam Suenus cum rege suo saepe vicerat suaeque ditioni subegerat. L. Giesebrecht, Wendische Geschichte II, 97 stellt auf Grund dieser Angabe die nationale Einheit der damaligen Liutizen in Frage: denn er versteht unter der von Berehrern des Woban, des Thor und der Freia gebildeten natio Germanen, welche ursprünglich unterworfen und unfrei in Folge eines für uns dunklen Umwandlungsprocesses frei geworden und in den Besitz politischer Rechte gekommen waren. Inbessen, nicht nur fehlt es an jedem anderweitigen Zeugniß für die Existenz einer besonderen Nation von germanischen Liutizen oder liutizischen Germanen, sondern auch Giesebrecht selbst kann nicht umhin, gewichtige Symptome zu Gunsten andauernder Einheit des nationalen Lebens unter den Liutizen hervorzuheben, indem er sagt: „der Slavische Tempel in Kethra stand fortwährend im Ansehn, Slaven erscheinen später wie früher, als Führer und Fürsten im Volke“. Man sieht, Giesebrechts Hypothese stößt auf sachliche Schwierigkeiten, während unsere Annahme von einer Umgestaltung des liutizischen Nationalcultus durch die Reception germanischer Göttervorstellungen mit jenen anderen Erscheinungen wohl vereinbar ist.

<sup>4)</sup> Als solcher namentlich geschildert von Wipo, Vita Chuonr. c. 33.

<sup>5)</sup> S. oben S. 26 u. 37.

jezt, um die Mitte des J. 1045, wo sie, wie Hermann von Reichenau berichtet<sup>1)</sup>, wieder in Sachsen einfielen und dadurch den König, der uns zuletzt am 22. Juli in Maastricht begegnete<sup>2)</sup>, Veranlassung gaben, nun auch seinerseits zu den Waffen zu greifen. Am 13. August, mitten im Harze zu Botsfeld, wo er dem Erzbischof Poppo von Trier einen lange begehrten Immunitätsbrief erteilte<sup>3)</sup>, erschien Heinrich III. bald darauf mit einem anscheinend starken Ritterheere an der Grenze; die Liutizen aber, vermuthlich überrascht und auf einen Krieg in größerem Maßstabe nicht vorbereitet, geriethen hierüber so sehr in Schrecken, daß sie sich unterwarfen und den üblichen Tribut weiterzuzahlen verhießen<sup>4)</sup>.

So ohne Mühe um einen Triumph reicher geworden, kehrte König Heinrich unverzüglich zu friedlicheren Geschäften ins Innere des Reiches zurück, zunächst wieder nach Botsfeld, wo er mit seiner Gemahlin am 2.<sup>5)</sup> aber auch noch am 26. September angetroffen wird<sup>6)</sup>, nachdem er in der Zwischenzeit, am 22. September Queblinburg besucht und dabei höchst wahrscheinlich eine Zusammenkunft mit dem Mart-

<sup>1)</sup> S. Ann. 4.

<sup>2)</sup> S. oben S. 237.

<sup>3)</sup> Beyer I, 374 (B. 1532; St. 2281).

<sup>4)</sup> Herim. Aug. Chron. 1045 (in der zweiten Hälfte des Jahresberichts): *Slavi, qui Liutici dicuntur, Saxoniae terminos inquietantes, regi illo cum copiis militum venienti, se tradunt et solitum censum promittunt.* Eine ziemlich vage Andeutung von eben diesem Ereigniß giebt Arnulf, *Gesta archiep. Mediolan. l. III c. 6, SS. VIII, 18: Deinde diebus multis modo cum Ungris, modo cum Leuticiis pro tempore confugebat (sc. imperator Heinrichus). De quibus omnibus nobiliter triumphavit, victos tributis coartans.* Als Liutizensieger, überhaupt als Oberherrn der Slaven feiert Heinrich III. auch Wilelm. Malmesbur. *Gesta reg. Angl. l. II c. 189, SS. X, 466*, nur freilich auf Grund einer recht schlechten, mit Fabeln durchsetzten Quelle, da er seinen Bericht schließt: *Hos (sc. Vindelicos et Leuticiis ceterosque populos Suevis conterminos) Heinrichus tributarios effecerat, ut omnibus solemnitatibus etc.* — In den Zusammenhang dieses Krieges gehören vielleicht die häufigen Ueberfälle, mit denen Wicpert, der Vater des jüngeren Wicpert, der das Kloster Pögan stiftete, vom Bassamergau her sein wendisches Stamm-land, insbesondere die Stadt Bobuluc (Basewall?) heimgesucht haben soll, bis ein frühzeitiger Tod seiner Siegerlaufbahn ein Ende setzte. *Annal. Pegav. SS. XVI, 235* mit der ungefähren Zeitangabe: *Per idem tempus Heinrichus imperator augustus, Cuonradi imperatoris filius . . . rerum summa potiebatur, cuius industria . . . securitate pacis res publica fruebatur.* Ebenfalls endete der ältere Wicpert noch unter Heinrich III., da nach seinem Tode bei dem jüngeren Wicpert „Markgraf“ Udo von Stade — gemeint ist wohl der 1057 verstorbene Markgraf Uder-Udo — Vaterstelle vertrat und zwar lange genug, um nicht nur die Erziehung seines Pflégelings bis zur Schwertzeit zu vollenden, sondern ihn auch noch mit Tangermünde zu belehnen. Aehnlich datirt L. Giesebrecht, *Wend. Gesch. II, 96.*

<sup>5)</sup> St. 2282 (B. 1533); 2283 (B. 1534).

<sup>6)</sup> Beschäftigt, dem Bischof Bruno von Minden und dessen Mutter Duta die ihnen auf ihrer Besitzung Gisleben (?) in loco Gislewa . . . in pago Hesse-gowe in comitatu Teti palatini comitis zustehende Markt-, Münz- und Zollgerechtfame zu bestätigen. *Stumpf, Acta imperii p. 60 (B. 1536; St. 2285).*

grafen Edehard von Meißen<sup>1)</sup> gehabt hatte. Dann wollte er im October, wahrscheinlich um die Mitte des Monats, in Tribur eine Reichsversammlung halten, aber es kam nicht dazu, weil er auf dem Wege dahin in Frankfurt erkrankte und zwar so schwer, daß Tage lang für sein Leben gefürchtet, auch alles Ernstes über die Frage der Nachfolge verhandelt wurde<sup>2)</sup>. Daß die Königin Agnes gerade in dieser Zeit ihres ersten Kindes genas, konnte dabei nicht in Betracht kommen, weil der Sprößling kein Knabe, sondern ein Mädchen war<sup>3)</sup> — Mathilde wurde es getauft<sup>4)</sup> — und so vereinigten sich denn eine bedeutende Anzahl von Laienfürsten, Bischöfen und Herren, an ihrer Spitze die Herzöge Heinrich von Baiern und Otto von Schwaben dahin, im Falle, daß der König stürbe, den lothringischen Pfalzgrafen Heinrich zum Nachfolger zu wählen. Indessen, wie König Heinrich etliche Monate zuvor bei der lebensgefährlichen Katastrophe von Perfenbeug beinahe mit dem bloßen Schreden davon gekommen war, so entging er auch dies Mal dem Neuesten: er genas und nahm noch, bevor dieses Jahr zu Ende ging, seine Regierungsthätigkeit in vollem Umfange wieder auf. Ein erstes Zeichen davon ist, daß er am 25. November dem Kloster zu Seligenstadt eine Bestätigung seiner Besitzungen und Rechte erteilte durch ein Diplom, welches nicht mehr aus Frankfurt, sondern aus Speier datirt ist<sup>5)</sup>.

Dann wieder nordwärts gewandt, ging der König über Friblar, wo er laut einer Urkunde vom 7. December auf die Fürbitte seiner Gemahlin dem Erzbischof Balduin von Salzburg eine Landschenkung machte<sup>6)</sup>, nach Sachsen, feierte das Weihnachtsfest in Goslar<sup>7)</sup> und empfing dabei den Besuch seiner Schwiegermutter Agnes, ehemals Herzogin von Aquitanien, jetzt Gräfin von Anjou, welche damals

<sup>1)</sup> Interuenit filii eius unius Vasallen, Namens Jarmit, dem der König damals drei Hufen schenkte, in villa Scutropei, si inibi fieri possit, sin autem, in proximis locis . . . in burchwardo Guodezi, necnon in comitatu pre-nominati marchionis situs. Jaffé, *Diplomata* quadraginta p. 35 (B. 1531; St. 2284).

<sup>2)</sup> Herim. Aug. Chron. 1045: Per idem tempus (sc. autumnali tempore) regale colloquium, apud Triburiam condictum, gravis regis infirmitas praepedit. Quo etiam tempore Agnes regina filiam regi peperit. — Annal. Altah. 1045: Sub eodem tempore (als der Eremit Günther starb, nämlich 9. October) rex Franchonefurt venit ibique languescere cepit. Cumque de die in diem languor magis ingravesceret, quam aliquid decresceret, Henricus dux Boiariae et Otto dux Sueviae, episcoporum nonnulli alii-que nobilium quam plurimi in unum conspiraverunt et quem illo mortuo regem exaltarent: elegerunt, scilicet Henricum filium Hezilini comitis, patrualem praedicti Ottonis.

<sup>3)</sup> Herim. Aug. Chr. I. 1.

<sup>4)</sup> Starb schon in den ersten Tagen des J. 1060 als jüngst angetraute Gemahlin des Herzogs Rudolf von Schwaben. D. Grund, *Die Wahl Rudolfs von Rheinfelden*, S. 7.

<sup>5)</sup> Weinekens, *Novarch*. Seligenst. 126 (St. 2286).

<sup>6)</sup> Gegenstand der Schenkung war das Gut Liutoldsdorf in der Grafschaft Gottfrieds, in dem Forste Sausal an der Lonsniz. (Kleinmajern) Juvavia, Anh. p. 232 (B. 1537; St. 2287).

<sup>7)</sup> Herim. Aug. Chron. 1046, Annal. Altah. 1046, Lambert. Hersfeld. 1046.

einige Große ihres Landes begleiteten <sup>1)</sup>). Später gedachte sie zusammen mit ihrem Gemahl, dem Grafen Gaufred, nach Italien zu reisen, genauer gesagt, nach Apulien und dem großen Wallfahrtskloster auf dem Monte Gargano <sup>2)</sup>, und da nun kein Jahr mehr verging, bis auch König Heinrich mit seiner Gemahlin und vielen Großen des deutschen Reiches zur Handhabung seiner höchsten Kirchengewalt und zur Herstellung des Kaiserthums in Italien erschien, so ist es wohl gerechtfertigt, wenn man jene angiovinischen Verwandten Heinrichs III. als Vorboten des bevorstehenden Römerzugs betrachtet, und zwar als solche, die in bemerkenswerthem Gegensatz zu dem späteren durch und durch französischen und antikaiserlichen Hause Anjou der deutschen Kaiserpolitik freundlich gesinnt waren.

In unmittelbarem Zusammenhang mit dem Plane der Romfahrt stand höchst wahrscheinlich eine Gesandtschaft, welche der König schon in den ersten Monaten des nächsten Jahres über die Alpen an den bereits mehrfach erwähnten Abt Guido von Pomposia schickte, um ihn aufzufordern, daß er mit anderen Königsboten, welche bald nachfolgen sollten, an einem nicht näher bezeichneten Orte der Lombardei zusammentreffen möge. Wirklich machte sich Guido auf den Weg, erreichte Parma und dann auch noch Burgo S. Donnino; hier aber erkrankte er plötzlich und ist schon am folgenden Tage, den 31. März 1046, gestorben, wahrscheinlich ohne mit den Gesandten des Königs die verabredete Zusammenkunft gehabt zu haben. Guidos Leiche kam sogleich in den Ruf der Wunderthätigkeit und wurde in Folge dessen, zum großen Leidwesen der begleitenden Mönche, welche sie nach Pomposia überführen wollten, in Parma von den Bürgern festgehalten <sup>3)</sup>, bis im Herbst 1046 König Heinrich III. selbst erschien und nunmehr zum Römerzug gerüstet, unter anderem auch dem Streite über Guido's Reliquien ein Ende machte.

Diesseits der Alpen dagegen ereignete sich noch im Jahre 1045

<sup>1)</sup> Lambert. Hersfeld. l. 1.: ubi et socrus eius de Pictavis cum primoribus gentis suae aderat.

<sup>2)</sup> Ergießt sich aus Herim. Aug. Chron. 1047 in Verbindung mit einer Urkunde des Grafen Gaufred und der Gräfin Agnes für das Kloster S. Maria de caritate, 1047 März, wo es zum Schluß heißt: Actum publice . . . cum redissent comes et comitissa de Apulia. Mabillon, Annal. ordin. S. Benedicti T. IV p. 485 (Bouquet XI, 285, 649). Vergl. auch Chron. S. Maxentii 1046, Bouquet XI, 218: Interea mater comitum Agnes cum suo marito Gaufredo Andegavim reversa est, ubi, ut fertur, construere fecit coenobium in honore s. Trinitatis.

<sup>3)</sup> Vita s. Guidonis c. 14—17. Mabillon, Acta SS. ordin. S. Benedicti saeculi VI T. I p. 452. In Betreff der königlichen Gesandtschaften an Guido heißt es: Insuper illis diebus legatio imperatoris beatorum virum cogebat nuntiis illius occurrere, qui ad Italiam veniebant, quoniam istius consilio omnia imperatoris mandata implenda erant. Invitus, ut fertur, iter illud ingressus est . . . venit Parmam, inde Burgum, ubi altera die adventus eius, quo venit illuc, coepit infirmari, die etiam tertia defunctus est. Daß genaue Datum: 1046 pridie Kalendas Aprilis findet sich in cap. 17.

ein Todesfall, der in den zunächst betroffenen Kreisen kaum geringere Trauer verursachte und einen ähnlich tiefen Eindruck machte wie Guidos Ende unter den Seinigen.

Am 9. October nämlich starb Günther<sup>1)</sup>; der Johannes den Täufer nachahmende Eremit im Böhmerwalde, seiner Herkunft nach ein Deutscher und durch seine Kirchengründung in Kinchnach sowie durch sein patriotisches Auftreten in den böhmischen Kriegen Heinrichs III. ein bewährter Grenzhüter deutschen Wesens, gleichwohl aber entsprechend seiner Neigung zur Missionsthätigkeit, die ihn zeitweilig weit aus seiner Einsiedelei herausführte, auch in dem nicht-deutschen Osten des Reiches bis Ungarn hin eine außerordentlich angesehene Persönlichkeit<sup>2)</sup>. Namentlich in Böhmen wurde er schon bei seinen Lebzeiten hoch verehrt und als er nun starb, da wurde seine Leiche in böhmischer Erde bestattet, in dem Kloster, welches Herzog Boleslav II., Bretislavs Urgroßvater, unweit Prag zu Břevnov gestiftet hatte<sup>3)</sup>, wie denn auch hier zuerst das Streben hervortrat Günthers Andenken mit Mirakeln zu schmücken, welche im dreizehnten Jahrhundert die Heiligspredigung zur Folge hatten<sup>4)</sup>. In dem bairischen Kloster Nieder-Altach, welchem Günther nicht allein zu Anfang 1040 die S. Johanniskirche in Kinchnach als Eigenthum überlassen<sup>5)</sup>, sondern auch wohl selbst bis zu Ende als Mönch angehört

<sup>1)</sup> Herim. Aug. Chron. 1045: Autumnali tempore Guntharius heremita ad Christum migravit et in Braga, Boemiae urbe, (apud sanctos martyres Adalbertum et Wenzlaum in Braga Cod. 5) sepultus requiescit; bezüglich des Todestages ergänzt durch Cosmas, Chron. Boemor. l. II c. 13, zu 1045, SS. IX, 75 (Mon. Sazav. contin. Cosm. 1045, SS. IX, 453) und Vita Guntheri c. 13, SS. XI, 279. Bloß das Jahr erhellt aus Annal. Altah. 1045 und indirect aus Wolfhere, Vita Godehardi poster. c. 9, SS. XI, 202, während bei Lambert von Hersfeld, Annal. SS. V, 154, Günthers Tod, wie schon ältere Forscher, zuletzt S. Hirsch, Jahrb. Heinrichs II., Bd. II S. 36 bemerkt haben, ungenau am Ende von 1047 erscheint.

<sup>2)</sup> Belege für die einzelnen Züge dieser Characteristik giebt im Zusammenhang mit einer viel ausführlicheren Schilderung von Günthers Wesen und Wirken S. Hirsch, Jahrb. Heinrichs II., Bd. II S. 33–39. S. auch Bidingger I, 349–352.

<sup>3)</sup> Herim. Aug. Chron. 1045 Cod. 5; Mon. Sazav. l. I. und Vita Guntheri l. I. Ueber Boleslav II. als Gründer von Břevnov s. Palady I, 240; Bidingger I, 325. Wenn daher in einer angeblich von Herzog Bretislav ausgestellten Urkunde für Břevnov, 1045 October 18, bei Boczek, Cod. diplom. Moraviae, I, 120, in der u. a. auf das bevorstehende Begräbniß Günthers Bezug genommen wird, Bretislav sich selbst als Stifter des Klosters bezeichnet, so ist dieser Umstand schon allein genügend, um die Echtheit des ganzen Stückes in Frage zu stellen. Palady I, 283 Anm. 92, Erben, Reg. diplom. Bohemiae et Moraviae, I, 624 und Hirsch a. a. D. S. 40 haben es denn auch für falsch erklärt, während Bidingger I S. 351 sich wieder, aber gewiß mit Unrecht, einer günstigeren Ansicht zuneigt.

<sup>4)</sup> Hirsch a. a. D. S. 40 u. 41. Namentlich glaube ich seinem Urtheil über „das elende Nachwerk der Vita Guntheri“ als „zusammengestoppelt, um Břevnov aus des Einsiedlers eigenem Mund als seine Grabstätte bezeichnen zu lassen“ — beipflichten zu sollen; jedenfalls ist diese Ansicht aus dem besondern Inhalt der originalen Abschnitte, welche die Vita enthält, leichter zu begründen, als die Zweifel, welche Pabst a. a. D. gegen Hirsch mehr andeutet als ausspricht.

<sup>5)</sup> S. oben S. 80.

hatte<sup>1)</sup>, verzeichnete ein zeitgenössischer Annalist seinen Tod nicht ohne in einigen Versen der Weltverachtung des Verstorbenen ein Wort warmer Anerkennung zu spenden<sup>2)</sup>. Abt Ratmund aber, der durch Günthers Tod auch thatsächlich Herr der Kirche von Minchnach geworden war, bethätigte sich als solcher unter anderem dadurch, daß er, um der damit verbundenen Mönchscongregation den Fortgenuß eines ihr zuerst von dem Passauer Bischof Berenger bewilligten Zehnten<sup>3)</sup> zu sichern, von Berengers Nachfolger Egilbert eine Bestätigung desselben erwirkte, welche laut der bezüglichen Urkunde<sup>4)</sup> vom 12. November 1046 (?) datirt ist.

<sup>1)</sup> monachus nennt ihn Cosmas l. l.; monachus et heremita der Mon. Sazav. l. l.

<sup>2)</sup> Annal. Altah. 1045:

Guntherius, vita decedens hac, heremita  
Percipit in coelis bravium cuiusque laboris,  
Quem prius in mundo tulerat carni dominando.

Als einen Gegner der beiden Bischöfe, in deren Sprengel er lebte, des Bischofs von Prag (Severus) und des von Regensburg (Gebhard) III.?) charakterisirt ihn eine Legende bei Othlon, Lib. Vision. SS. XI, 383, 384.

<sup>3)</sup> Urkunde vom 29. August 1019, Mon. Boica XXVIII<sup>b</sup>, p. 210.

<sup>4)</sup> Mon. B. XI, 155 und XXVIII<sup>b</sup>, p. 99 mit Pridie Idus Novembr. anno MXLVI incarnationis und indictione XIII, aber Heinrico tercio regnante VII, welches vom 4. Juni 1045 bis 3. Juni 1046 hief und daher mit der Incarnationsangabe nicht stimmt. Wo der Fehler liegt, ob es ursprünglich hieß: MXLV und VII oder MXLVI und VIII, muß vor der Hand dahingestellt bleiben, mindestens so lange, bis ermittelt ist, welche Art von Indictionsberechnung damals in der bischöflichen Kanzlei von Passau üblich war, ob die Neujahrsepoche oder die Bedanische (24. Septbr.). Denn, war ersteres der Fall, so stimmen Indiction und Incarnation mit einander überein und müssen als maßgebende Daten betrachtet werden, während andernfalls Indiction und Regierungsjahr zusammengehören und den Ausschlag geben. — Uebrigens bedang sich Bischof Egilbert, um zu verhüten, daß das Zehntrecht der Brüder von Minchnach mit der Zeit den Character einer bischöflichen Gnadenverleiherung verliere, eine jährliche Prästation von Honig aus.

## 1046. 1047 I.

Wie der König das Weihnachtsfest in Goslar gefeiert hatte, so blieb er in Sachsen auch noch während der beiden ersten Monate des neuen Jahres. Es war ein strenger Winter, den Zeitgenossen denkwürdig durch ungewöhnlich starken Schneefall, eisige Kälte, heftige Stürme und, was Hermann von Reichenau in seiner Chronik mit besonderem Nachdruck hervorhebt, durch eine große, weit verbreitete Sterblichkeit<sup>1)</sup>. Auch unter den weltlichen Großen und den geistlichen Herren des Reiches forderte der Tod damals seine Opfer.

So starb am 24. Januar plötzlich der Markgraf Eckhard II. von Meissen, nachdem er noch, kinderlos wie er war, überhaupt der letzte männliche Sproß seines Hauses, den König zu seinem Allodialerben eingesetzt hatte<sup>2)</sup>, wahrscheinlich ganz ohne Rücksicht auf die zahlreiche Nachkommenschaft seiner Schwester Mathildis aus ihrer Ehe mit dem Markgrafen Dietrich (von der sächsischen Ostmark), der im Jahre 1034 von Vasallen Eckhards erschlagen worden war<sup>3)</sup>. Bei

<sup>1)</sup> Annal. Corbeiens. 1046, SS. III, 6; Jaffé, Mon. Corb. p. 39: Nix nimia. Frigus nimium. Tempestas maxima. Herim. Aug. Chron. 1046, SS. V, 125: Magna mortalitas multos passim extinxit.

<sup>2)</sup> Herim. Aug. Chron. 1046: Eggehardus marchio ditissimus subito moriens, praediorum suorum regem reliquit heredem. S. ferner - Annal. Altah. 1046, SS. XX, 802 und Lambert. Hersfeld. 1046, SS. V, 153, beide mit subitanea morte obiit (interiit). Der Todestag: VIII. Kal. Febr. ist bezeichnet in dem Necrologium eines Bambergischen Missale aus der ersten Hälfte des elften Jahrhunderts, auszugsweise mitgeteilt und erläutert von S. Hirsch, Jahrb. Heinrichs II., Bd. I S. 556; jetzt auch bei Jaffé, Mon. Bamberg. p. 561. In einer Reihe von Memorien am Rande desselben Missales erscheint unter den Laien der Name Eckhards an achter Stelle, ebendort S. 558 und bei Jaffé p. 563.

<sup>3)</sup> Annal. Hildesheim. 1034, SS. III, 90. Vielleicht liegt in diesem Ereignis der Schlüssel für die letztwilligen Bestimmungen Eckhards. Th. Knochenhauer, Geschichte Thüringens in der karolingischen und sächsischen Zeit S. 138 meint zwar, daß nach Eckhards Tod das Erbe des Hauses auf Mathilde und damit auf die Wettiner übergegangen sei, dem widersprechen aber doch die eben angeführten Worte Hermanns von Reichenau und die sogleich zu erwähnenden Urkunden ganz und gar.

dem Begräbniß, welches in Raumburg stattfand, war der König zu- gegen<sup>1)</sup> und trug außerdem dafür Sorge, daß eine stattliche Land- schenkung, welche Eckhard der S. Cyriacusabtei in Gernrode unter seiner Schwägerin Hazecha vermuthlich angesichts des Todes bestimmt hatte, am 19. Februar zu Wallhausen im Sinne des Verstorbenen vollzogen wurde<sup>2)</sup>. Aus der Gütermasse, die ihm selbst zugefallen war, überließ der König nach einigen Monaten einzelne in der meiß- nischen Mark gelegene Stücke durch Schenkung an seine Gemahlin, die Königin Agnes<sup>3)</sup>; dagegen verstand er sich erst sieben Jahre später dazu dem Kloster Hersfeld aus der Erbschaft Eckhards einige thürin- gische Güter herauszugeben, welche ursprünglich Eigenthum des Klosters lange dem nun ausgestorbenen Hause als Lehen gehört hatten und von Eckhard als Allod behandelt worden waren<sup>4)</sup>. Uebrigens wird dem König ungefähr gleichzeitig mit der Erbschaft Eckhards in dem thüringischen Hessen- und Schwabengau noch eine andere zugefallen sein, nämlich der beträchtliche Grundbesitz einer nicht weiter bekannten Frau Irmingart, den der König in den ersten Tagen des Juli zu einer großen Schenkung an das Domstift zu Meissen benutzte<sup>5)</sup>. Ueber die Marktgrafschaft, welche Eckhard verwaltet hatte, verfügte der König anderweitig erst im Laufe des Sommers; zunächst veranlaßte ihn der

<sup>1)</sup> Annal. Altah. 1046. Ueber Raumburg als neuere Familiengruft des Eckhardischen Hauses s. Hirsch, Jahrb. Heinrichs II., Bd. I S. 204 und Knochen- hauer a. a. D. S. 110, 138. Auch Uta, Eckhards Gemahlin, liegt in Raumburg begraben. v. Heinemann, Albrecht der Bär S. 303.

<sup>2)</sup> St. 2288 (B. 1538). Gegenstand dieser Schenkung waren Güter auf dem südöstlichen Harz, wie Gunbersleben, Westerhausen und Hasselselbe. Sie erfolgte zum Seelenheil des Königs, der Königin, des Markgrafen Eckhard omniumque, pro quorum memoria ipse haec offerenda constituit. v. Heine- mann, Albrecht der Bär, Anhang, Urkunden Nr. 15 S. 438 und jetzt auch Cod. diplom. Anhaltin. I, 1 p. 94.

<sup>3)</sup> St. 2301 vom 8. Juli bezieht sich auf tale praedium, quale Eckhardus marchio vita illius superstite liberaliter obtinuit in burchwardo Rochideh et Lisnich et in burchwardo Grobi et Bolechma et in burchwardo Cho- liditscha . . . in nostrum ius atque dominium ex eius liberali tradicionem cum hereditario iure redactum, situm in Misnensi marchia et in pago Chutibi dicto. F. X. Kemling, Urkundenbuch zur Geschichte der Bischöfe zu Speier (Ältere Urkunden) S. 32. Und hierher gehört wohl auch St. 2300, gleichfalls vom 8. Juli, mit tale praedium, quale hereditario iure videmus habere situm in loco Ihholani dicto in pago Weytaha, in comitatu Eckkaardi marchionis. Dümgé, Reg. Badensia 103.

<sup>4)</sup> St. 2435 (B. 1639) vom 30. April 1053, wonach der Kaiser zur Auslösung seiner an Hersfeld versetzten Krone dem Kloster einige Landgüter zu Litzchesdorf im thüringischen Gau Epiliberch zurückgab, quae Ekchihardus marchio haereditario parentum iure ab eadem ecclesia in beneficium obtinuit et longa oblivione negligentiae praefati loci rectorum sibi in proprium vendicavit eidemque ecclesiae abnegavit. P. B. Wend, Hessische Landesgeschichte, Bd. III, Ur- kundenbuch S. 57. S. auch Knochenhauer a. a. D. S. 112.

<sup>5)</sup> St. 2295, 2296, 2297, sämmtlich vom 2. Juli, und mit der gemein- samen Formel: tale praedium, quale Irmingart in locis . . . obtinuit, in nostrum ius atque dominium hereditario iure redactum. Gersdorf, Cod. diplom. Saxon. regiae II. Bd. I p. 29—31.

Tob des Abtes Druhtmar von Corbey, der am 15. Februar nach fast zweiunddreißigjähriger Regierung gestorben war, nach Corbey zu gehen und dort am Sonntag den 23. Februar inmitten des Conventes die Wahl eines neuen Abtes selbst zu leiten. Sie fiel auf einen sonst nicht weiter bekannten Mönch Namens Rothard und wurde vom Könige acht Tage später, am Sonntag den 2. März, in Dortmund durch die Investitur desselben förmlich bestätigt. Die Einführung Rothards und die Weihe des neuen Abtes erfolgte dann in Corbey nach weiteren acht Tagen am Sonntag den 9. März und zwar durch den Bischof Rotho (Kudolf) von Paderborn, den der König dazu bevollmächtigt hatte<sup>1)</sup>.

Dieser ging unterdessen oder doch bald darauf zu einem längeren Aufenthalt an den Niederrhein, wo die öffentlichen Verhältnisse, soweit sie dem Einfluß von weltlichen Fürsten unterlagen, eben damals wieder in Schwankung geriethen, weil der niederlothringische Herzog Gozelo der jüngere nach kurzer Herrschaft wohl noch im Laufe des Winters gestorben war<sup>2)</sup>, Graf Dietrich (IV.) von Holland aber, und zwar vielleicht gerade in Folge dieses Todesfalles, sich einer Usurpation von Reichsland schuldig gemacht hatte<sup>3)</sup>. Gegen diesen, der sich übrigens seit seinem Regierungsantritt im Jahr 1039 unseres Wissens ganz

<sup>1)</sup> Nach Annal. Corbeiens. 1046, welche einen gleichzeitigen, ausführlichen und fast actenmäßig genauen Bericht über den ganzen Hergang enthalten. Eine handschriftliche Notiz über den Todestag Druhtmars benutzte H. A. Erhard, Regesta Histor. Westf. I, 181. Eine kurze Erwähnung des Ereignisses findet sich auch bei Lambert. Hersfeld. 1046.

<sup>2)</sup> Aus Herim. Aug. Chron. 1046: Fridericus, frater Heinrici ducis Baioariae dux Lotharingorum pro Gotsfridi fratre ignavo Gozzilone constituitur ergiebt sich zwar genau genommen nur dieses, daß Gozelo im Sommer 1046 nicht mehr Herzog von Niederlothringen war, sondern damals Friedrich von Luxemburg zum Nachfolger erhielt. Aber nichtsdestoweniger ist es unzweifelhaft, daß jene Vacanz im Herzogthum keinen andern Grund hatte als Gozelos Tod. Das bezeugt eine Urkunde König Heinrichs III. für den Utrechter Bischof Bernold vom 22. Mai 1046, St. 2291 (B. 1540), wonach der König dem Bischof die Grafschaft Thrente übertrug, comitatum, qui post obitum Goselini ducis nostrae ditioni in Trente visus est subiacere. Heda, Histor. episc. Ultraieci. p. 124. Da Gozelo nun nach einer Urkunde des Bischofs Wazo von Lüttich für das Kloster S. Bartholomäus zu Lüttich mit actum Henrico imperatore, Gozelone duce, bei Martene, Ampliss. coll. I, 412 jedenfalls noch den Anfang des Jahres 1046 erlebte, so läßt sich zur genaueren Zeitbestimmung seines Todes nur sagen, daß derselbe vor dem 22. Mai oder, wenn die Usurpation des Grafen Dietrich damit im Zusammenhange stand, vor dem 30. März, Ostern dieses Jahres, erfolgte. S. auch Stenzel II, 118, 119; Giesebrecht, Kaiserzeit II, 398, Zaerschersti, Godfried der Bärtige S. 20. Nach dem Altaicher Annalisten müßte man freilich annehmen, daß Gozelo das Herzogthum nicht durch den Tod, sondern in Folge von Absetzung verlor, Annal. Altah. 1046: Alter (sc. ducatus) vero nec illi (Gotsfried) nec fratri habendus permittebatur, sed Gozziloni sublatus Friderico, Baioarie ducis fratri, est datus. Indessen auf diese Altaicher Nachricht wird nichts zu geben sein, weil Hermann von Reichenau, wenn überhaupt, sie doch nur indirect stützt und die Königsurkunde vom 22. Mai ihr geradezu zu widersprechen scheint.

<sup>3)</sup> Herim. Aug. Chron. 1046. S. S. 294 Anm. 2.

ruhig verhalten hatte, wandte sich der König zunächst, indem er von Utrecht her, wo er am 30. März bei Bischof Bernold Ostern gefeiert hatte<sup>1)</sup>, zu Schiff einen Angriff auf Vlaardingen machte. Das Unternehmen gelang vollständig: Graf Dietrich, wie sehr er auch grollen mochte, mußte seine Eroberung wieder herausgeben<sup>2)</sup>, und diese, wenn anders sie mit der friesischen Grafschaft Thrente, welche der verstorbene Herzog Gozelo besessen hatte, identificirt werden darf<sup>3)</sup>, ging durch königliche Schenkung vom 22. Mai in den Besitz der Kirche von Utrecht über, als ein neuer Beweis der besonderen Gunst, deren sich Bischof Bernold schon länger bei dem Könige und jetzt auch bei der Königin erfreute<sup>4)</sup>, und zugleich als ein Vorläufer der nicht minder werthvollen Schenkung vom 23. August d. J., welche den Bischof zum Herrn der Stadt Deventer und zum Grafen im Hamalande machte<sup>5)</sup>.

Auf dem Rückwege von der kurzen Expedition gegen Vlaardingen verweilte der König am 16. April in Nymwegen, wo er auf die Fürbitte der Königin die guten Dienste einer gewissen Cuniza (Cuniza) mit einem Landgut im fränkischen Hessengau belohnte<sup>6)</sup>; dann um die Pfingstzeit (18. Mai) erschien er mit der Königin in der Pfalz zu Aachen und hielt hier eine große, namentlich von geistlichen Herrn besuchte Reichsfürstenversammlung<sup>7)</sup>, deren Berathungen nach verschiedenen Richtungen hin wichtig und bedeutungsvoll wurden und zwar zunächst für das weitere Schicksal der lothringischen Herzogthümer.

<sup>1)</sup> Ueber die Osterfeier in Utrecht s. Herim. Aug. Chron. 1046 und Annal. Altah. 1046. Am Palmsonntage, den 23. März, wüthete in Silbesheim eine große Feuersbrunst, welche das Domstift einschließlich der Domkirche und beinahe die ganze Stadt, sowie den größten Theil der „villa“ zerstörte. Wolfhere, Vita Godehardi poster. c. 33, SS. XI, 215 und Annal. Altah. 1046. Nicht minder verheerende Feuersbrünste gab es während des folgenden Sommers in Mainz und Regensburg, Annal. Altah. 1046, in letzterer Stadt am 25. Juni, Annal. S. Emmerami saec. XI, SS. XVII, 571; s. auch Annal. Ratispon. 1046, ibid. p. 584, aber ohne Tagesdatum.

<sup>2)</sup> Herim. Aug. Chron. 1046: Rex paschale festum apud Traiectum, Fresiae urbem egit et subsequens diebus navali expeditione in Fladirtin-gam fretum traiciens, pagum quandam, quem Theodericus marchio sibi usurpaverat, ab eo eripuit, unde idem postea rebellionis causam sumpsit.

<sup>3)</sup> Wie es Giesebrecht a. a. O. und Saersfstersti a. a. O. ohne Weiteres gethan haben.

<sup>4)</sup> St. 2291, auf Verwendung der Königin, s. vor. S. Anm. 2. Eine andere Urkunde, welche der König gleichfalls am 22. Mai für Bischof Bernold und seinen Dompropsten Jocco ausfertigen ließ, St. 2292, ist jetzt vollständig gedruckt in der Kronijk van het historisch Genootschap te Utrecht 1857, III. Serie 3. Deel p. 340 und K. F. Stumpf, Acta imperii p. 427. Sie dient nur zur Bestätigung älterer Königsschenkungen in den Gauen Late und Ma.

<sup>5)</sup> St. 2303 (B. 1543).

<sup>6)</sup> St. 2290 (B. 1539).

<sup>7)</sup> Urkundlich ist der Aufenthalt des Königs in Aachen bezeugt für den 22.—26. Mai, St. 2291—2294 (B. 1540, 1541); die Pfingstfeier am 18. durch Herim. Aug. Chron. 1046 und Annal. Altah. 1046, wo es heißt: Adventum Aquisgrani spiritus sancti cum magno principum concilio peregit, ibique Gottefrido duci gratiam suae reconciliationis dedit ac ducatum unum, cui patre vivente dominabatur.

Denn da Gotfried, seiner Haft auf dem Siebichenstein entlassen, sich dazu verstand in Aachen fußfällig um Gnade zu bitten und den eigenen Sohn als Geisel zu stellen, so trug der König nun auch seinerseits kein Bedenken ihm sein altes, oberlothringisches Herzogthum zurückzugeben<sup>1)</sup>, während er allerdings über Niederlothringen völlig frei verfügte, als ob das Fürstenhaus, welches so lange dort regiert hatte, mit Herzog Gozelo d. j. ausgestorben sei. Er übertrug dieses Herzogthum nämlich einem jüngeren Bruder des Herzogs Heinrich von Baiern, dem Grafen Friedrich von Luxemburg, der schon über ein Jahrzehent Vogt der großen, unter Abt Poppo vereinigten Klöster Stablo und Malmedy gewesen war. Friedrich schien in der That ganz der geeignete Mann zu sein, um sich neben und nöthigenfalls gegen Gotfried zu behaupten<sup>2)</sup>, zumal da sein väterlicher Oheim Theoderich bereits im einundvierzigsten Jahr das oberlothringische Bisthum Metz regierte. Dieser wurde gerade in jenen Tagen zu Aachen am 25. Mai vom König durch die Schenkung des Königshofes Saarbrücken für S. Stephan und S. Arnual in Metz ausgezeichnet<sup>3)</sup>.

Auch gegen das S. Peterskloster zu Paderborn (Abdinghofen), die Lieblingsstiftung Bischof Meinwerks, erwies sich König Heinrich damals freigebig, indem er es am 26. Mai in der Person des Abtes Wolfgang mit einem weintragenden Gehöft zu Boppard am Rhein beschenkte<sup>4)</sup>.

Eine andere Hauptsache, mit welcher sich die Reichsversammlung in Aachen beschäftigte, war rein geistlicher Natur und noch dazu italiänischen Ursprungs. Der kölnische Canonicus Widger

<sup>1)</sup> Herim. Aug. Chron. 1046: pentecosten Aquisgrani faciens, Godefrido duci e custodia relaxato, sibique procedenti terratenus prostrato, ducatum suum misertus reddidit. S. auch Annal. Altah. 1046 in der vor. Ann. Bei Siebert. Chron. 1045, wo sich die Notiz in Betreff der Geiselfeststellung des Sohnes findet, ist übrigens ebenso wie in dem entstellten und partiellen Bericht bei Lambert. Hersfeld. 1045 nur von der Freilassung Gotfrieds, nicht aber auch von seiner Wiederherstellung im Herzogthum die Rede.

<sup>2)</sup> Die Einsetzung Friedrichs in Niederlothringen berichten Herim. Aug. Chron. 1046 und Annal. Altah. 1046, f. S. 293 Ann. 2. Ueber Friedrichs frühere Lebensverhältnisse und seine Stellung in der Geschlechtsfamilie seines gleichnamigen Vaters, des 1019 verstorbenen Grafen Friedrich von Luxemburg f. S. Hirsch, Jahrb. Heinrichs II., Bd. I S. 537 (Excurs XI). Als Vogt von Stablo und Malmedy erscheint Friedrich zuerst in einer Urkunde von 1035, bei Beyer, Mittelrhein. Urkundenbuch I, 355, und behielt dieses Amt nach Siebert. Chron. bis an sein Lebensende im Jahre 1065. Triumphus S. Remacli c. 5 ff., SS. XI, 440. Im 11. Cap. des Triumphus findet sich eine vergleichende Charakteristik Friedrichs und Gotfrieds, zu welcher die Parallele zwischen Cato und Cäsar bei Sallustius, Catilina c. 54 das Schema und zum großen Theil auch die Worte lieferte. Dabei erhält Friedrich-Cato das höhere Lob: gegenüber dem kriegerischen Ungeflüm, dem Ehrgeiz und der Verschlagenheit Gotfrieds wird ihm große Pflichttreue und Friedensliebe nachgerühmt.

<sup>3)</sup> Beyer I, 377 (St. 2293).

<sup>4)</sup> Schaten, Annal. Paderborn. I, 528 (B. 1541; St. 2294). Ueber Abt Wolfgang, der in der Gemeinde Sutburgnon die Holzkirche Meinwerks in eine steinerner umgebaut hatte und diese am 16. October 1043 von Bischof Rotho weihen ließ, f. Vita Meinweri c. 157, SS. XI, 139.

nämlich, den der König, wie oben erzählt <sup>1)</sup>, nach dem Tode des Erzbischof Gebhard von Ravenna zum Nachfolger desselben ernannt hatte, war beim Könige verklagt worden, weil er es bisher unterlassen hatte sich die bischöfliche Weihe zu verschaffen <sup>2)</sup>, weil er überhaupt sein Amt in einer Weise verwaltete, welche in Ravenna selbst, namentlich bei dem geistlich gesinnten und von Petrus Damiani beeinflussten Theil der Diöcesanen große Unzufriedenheit erregte <sup>3)</sup>. Deshalb vom König vorgeladen, erschien Widger in Nachen und hatte hier in Gegenwart und auf die Anklage des Königs hin vor den versammelten Bischöfen ein Verhör zu bestehen, bei dem ihm besonders die Unterlassung der bischöflichen Weihe zur Last gelegt wurde. Da er nun behauptete ein altes Herkommen der Kirche von Ravenna für sich zu haben, so wurden die Bischöfe aufgefordert hierüber ihr Urtheil abzugeben und einige erkannten in der That gegen Widger, also zu Gunsten des Königs. Andere jedoch zögerten und Bischof Wazo von Lüttich ließ sich mit gewöhnlichem Freimuth gar nicht auf die Sache ein, sondern bestritt sich selbst, sowie der ganzen wohl nur aus deutschen Bischöfen gebildeten Versammlung die Befugniß über einen italienischen Bischof zu Gericht zu sitzen <sup>4)</sup>. Der König erinnerte ihn zwar wiederholt an den Gehorsam, den er ihm, dem Reichsoberhaupte, schuldig sei, und verlangte kraft desselben von ihm ein Urtheil zur Sache. Aber Wazo blieb unerschütterlich, ja er gab seinem Widerspruch schließlich sogar noch eine neue und schärfere Wendung, indem er die große Kompetenzfrage zwischen geistlicher und weltlicher Macht überhaupt aufwarf und nach dem Berichte Anselms, des zeitgenössischen Geschichtschreibers der Bischöfe von Lüttich <sup>5)</sup>, wörtlich Folgendes erklärte: „Dem Papste sind wir zum Gehorsam, Euch zur Treue verpflichtet. Euch haben wir Rechenschaft zu geben über weltliche Dinge, jenem in Sachen des geistlichen Amtes, und wenn daher der Angeklagte sich gegen die Gesetze der Kirche vergangen hat, so steht das Urtheil darüber meiner Ansicht nach lediglich dem Papste zu. Hat er sich aber in den weltlichen Geschäften, welche ihm von Euch anvertraut worden sind, nachlässig oder treulos betragen, so unterliegt es keinem Zweifel, daß Ihr berechtigt seid ihn zur Verantwortung zu ziehen“. Diese Worte, von einem der würdigsten und angesehensten Bischöfe des Reiches gesprochen, machten nun einen tiefen Eindruck: alle übrigen Bischöfe stimmten Wazo bei und soweit es auf sie ankam, würde Widger unverurtheilt, als Erzbischof von Ra-

<sup>1)</sup> S. 254.

<sup>2)</sup> Herim. Aug. Chron. 1046: Quibus etiam diebus Widgerum, qui Ravennae praesulatum iam biennio inepte et crudeliter nondum consecratus tenebat, ad se vocatum episcopatu privavit.

<sup>3)</sup> S. folgende S. Anm. 3.

<sup>4)</sup> Eine Wendung von besonderem rechtsgeschichtlichen Interesse. Fider, Forschungen Bd. III, 1 S. 351 erörtert sie als einen Fall, in dem einmal ausnahmsweise „auf das Urtheil von Genossen außer in Lehnssachen Gewicht gelegt wurde“; sonst zeige sich in Italien eine auffallende Nichtbeachtung der Genossenschaft im Gerichtswesen.

<sup>5)</sup> Anselm, Gesta episc. Leod. c. 58, SS. VII, 224.

benna, die Versammlung verlassen haben, wenn er nicht aus freien Stücken Stab und Ring in die Hände des Königs zurückgegeben und damit selbst entsagt hätte. So wenigstens heißt es bei Anselm, unserem ältesten, aber für Wazo sehr eingenommenen Berichterstatter<sup>1)</sup>. Dagegen nach Hermann von Reichenau, der als zeitgenössischer und unbefangener Chronist gleichfalls in Betracht kommt, „beraubte“ der König den Widger des Episcopats<sup>2)</sup>, eine Version über den Schlußact des ganzen Vorganges, die ich unbeschadet der Glaubwürdigkeit Anselms in der Hauptsache, deshalb für die richtigere halte, weil auch Petrus Damiani in einem sogleich zu erwähnenden Briefe an den König es diesem als höchsten Ruhm anrechnet Widger „den Räuber“ aus Ravenna „vertrieben“ zu haben<sup>3)</sup>. Ueberdieß weiß Petrus viel zu erzählen von Versuchen des abgesetzten Widger in Ravenna durch Briefe und Boten mit glänzenden Versprechungen aufs Neue Anhänger zu gewinnen, was auch nicht gerade zu Gunsten der Anselmischen Darstellung spricht. Da nun Petrus fürchtete, daß jene Bemühungen Widgers Erfolg haben könnten und daß einige Ravennaten sich mit der Bitte um die Wiederherstellung desselben an den König wenden würden, so setzte er sich selbst mit diesem in Verbindung, indem er ihn durch einen uns noch erhaltenen Brief<sup>4)</sup> dringend ersuchte, solchen „vergifteten Rathschlägen“ kein Gehör zu schenken, sondern das so herrlich begonnene Werk würdig zu vollenden. Ob der König diesen Brief, den ersten unseres Wissens, den Petrus an Heinrich III. richtete, wirklich erhalten und was er in dem Falle darauf geantwortet hat, ist nicht mehr bekannt; jedenfalls entsprach er thatsächlich den Wünschen des Petrus insofern vollständig, als er nicht nur die Absetzung Widgers aufrecht erhielt, sondern noch vor Ende dieses Jahres jenem Gelegenheit gab sich auch mündlich mit ihm über die Frage der Wiederbesetzung des Erztuhls von Ravenna zu verständigen.

Denn wo nicht in Aachen selbst, so doch sehr bald nachher begannen die Rüstungen zur Romfahrt des Königs<sup>5)</sup> und zwar, wie später im Einzelnen gezeigt werden wird, unter besonders starker Theiligung der hohen Geistlichkeit. Auch die niederen Vasallen wurden

<sup>1)</sup> Anselm l. 1.: *Consentientibus huic sententiae caeteris episcopis, nullius iudicio eo die episcopatum perdidisset, nisi ipse ultro imperatori redderet baculum cum anulo.*

<sup>2)</sup> S. vor. S. Anm. 2.

<sup>3)</sup> *Domno Henrico invictissimo imperatori Petrus peccator monachus debitae servitutis obsequium. Immensas laudes regi regum Christo referimus, quia sanctitatem et virtutum dona, quae multis referentibus de regia maiestate cognovimus, iam non verbis sed vivis operibus approbamus. Nam in expulsionem Wiquerii (al Vidqueri) vox omnium in laudem sui creatoris attollitur. Und am Schluß: Quapropter, rex invictissime, quod ad laudem Dei et salutem hominum coepistis, ad finem usque perducite, et latrone reiecto, pastorem unde ecclesia gaudeat, ordinate. Petrus Damiani, Epistol. l. VII ep. 2, Op. I, 119.*

<sup>4)</sup> Petrus Damiani l. 1.

<sup>5)</sup> Herim. Aug. Chron. 1046: *Sequenti tempore in Italiam expeditionem parat.*

in beträchtlicher Menge aufgeboten, ihr Sammelplatz sollte, wie gewöhnlich, Augsburg sein und als Zeitpunkt des Ausbruchs wurde wahrscheinlich der 8. September, also Mariä Geburt, ins Auge gefaßt<sup>1)</sup>.

Der König indessen, bevor er selbst nach Augsburg ging, begab sich wieder nach Sachsen, war am 10. Juni mit der Königin bei der von Erzbischof Adalbert von Bremen vollzogenen Einweihung des Klosters zu Ballenstädt zugegen<sup>2)</sup>, wie er denn auch wohl nicht lange vorher in dem niederlothringischen Frauenkloster S. Gertrudis zu Nivelles der Einweihung der neuerbauten Abteikirche beigewohnt hatte<sup>3)</sup>. Ende Juni traf er in dem deutsch-wendischen Grenzgebiet wiederholt zusammen mit den benachbarten, ihm dienstpflchtigen Slavenfürsten, mit den Herzögen Bretislav von Böhmen, Kasimir von Polen und Zemuzil von Pommern, welche zuerst am 24. Juni in Merseburg vor ihm erschienen, dabei pflichtgemäß ihren Tribut entrichteten und sich dann wieder am 29. Juni in Meißen<sup>4)</sup> einfanden, — eine persönliche Begegnung, die um so nothwendiger war, je feindseliger sich die genannten Fürsten seit einiger Zeit gegenüber standen. Einerseits nämlich beabsichtigte Kasimir von Polen vermuthlich schon damals die beiden früher polnischen Landschaften, welche Bretislav beim Friedensschluß von 1041 behalten hatte, wieder in seine Gewalt zu bringen<sup>5)</sup>, andererseits aber

<sup>1)</sup> S. unten.

<sup>2)</sup> Eine Urkunde König Heinrichs III. für das jüngst geweihte Kloster Ballenstädt, in Betreff einer Landschenkung von 17 Hufen zu Osmarsleben und anderen Orten an dasselbe, St. 2513, ist so wie sie aus dem angeblichen Original zu Dessau gedruckt bei v. Heinemann, Albrecht der Bär, S. 439 und jetzt auch im Cod. diplom. Anhaltin. I, 1 p. 95 vorliegt, eine Fälschung. Gleichwohl aber liegt ihr, wie ich im Excurs I erweisen werde, ein echtes Diplom Heinrichs III. zu Grunde und für dieses nehme ich auch die Tagesangabe der sog. Datumszeile in Anspruch: III Idus Junii, während ihr Incarnationsjahr 1053 und die zu 1054 gehörige indictio VII für die Zeitbestimmung nicht zu gebrauchen sind. Für diese kann allein maßgebend sein der Titel Henricus rex und die Erwähnung des im Juli 1045 erhobenen Erzbischofs Adalbert in Verbindung mit einem unzweifelhaft echten Diplom Heinrichs IV. vom 26. Juli 1073 (St. 2764), wonach Heinrich III. nondum imperator sed rex die Kirche von Ballenstedt mit Landglitern ausstattete. Dies alles führt auf den 10. Juni 1046 als Tag der Weihe.

<sup>3)</sup> Sigebert. Chron. 1046: *Aecclesia sanctae Gerdrudis Nivigellensis, quae ante aliquot annos post neglegentiam et incuriam effusi sanguinis Domini concremata fuerat, in novam reaedificata, benedicitur praesente Henrico imperatore.*

<sup>4)</sup> Annal. Altah. 1046: *rex . . . Mersiburg natale sancti Joannis celebraturus perrexit. Illuc etiam Bratizlao dux Boemorum, Kazmir Bolaniorum, Zemuzil Bomeraniorum advenerunt atque regem donis decentibus honoraverunt . . . Inde discedens apostolorum Petri et Pauli festa Missina celebravit, ubi etiam conventionem secundo habens duces praefatos inter se pacificavit.*

<sup>5)</sup> Wie 1050, als er den Annal. Altah. zufolge vi sibi usurparit provinciam datam ab imperatore Boemorum duci, d. h. Schlesien, einschließlich Breslaus. Bergl. Annal. Altah. 1041 und Cosmas, Chron. Boemor. I II

hatte Kasimir an den Pommern ebenso erbitterte wie gefährliche Feinde, sei es nun, daß die früheren Kämpfe um den Besitz eines Theiles von Polen noch fort dauerten oder sei es — und das ist mir das Wahrscheinlichere — daß diese eben damals neue Nahrung erhalten hatten durch einen Versuch der Pommern, dem Herzog Meczlab von Masovien Hilfe zu leisten, als dieser von Kasimir und dessen Schwager, dem russischen Großfürsten Jaroslab, angegriffen wurde, weil er sich beharrlich weigerte Kasimir als seinen Oberherrn anzuerkennen. Nach der sagenhaften und auch sonst vielfach unzuverlässigen Darstellung in der ältesten Polenchronik<sup>1)</sup> wußte nun aber Kasimir die Vereinigung der Pommern mit Meczlab zu verhindern, schlug zuerst diesen in einer Schlacht, welche wahrscheinlich am Weichselstrom stattfand und dem Meczlab trotz gewaltiger Uebermacht Herrschaft und Leben kostete, und besiegte dann die Pommern, welche ihm gleichfalls an Zahl weit überlegen gewesen sein sollen. Ihren Abschluß erhielten diese verschiedenen Feindseligkeiten ebenso wie die Irrungen zwischen Kasimir und Bretislaw freilich erst auf jenem deutschen Hoftage in Meissen, wo es König Heinrich in der That gelang zwischen den drei Herzögen Frieden zu stiften<sup>2)</sup>.

Ferner bestellte der König in Meissen den Sohn eines Grafen Dietrich, Namens Teti, zum Nachfolger Edehards in der von diesem verwalteten Markgrafschaft, aber nur für die beiden westlichen Haupttheile derselben, für die früher selbständigen Marken von Merseburg und Raumburg, welche demnach unter Teti eine besondere Mark bilden sollten, während der König sich über Meissen die Entscheidung auch jetzt noch vorbehielt<sup>3)</sup>. Teti's Herkunft und frühere Verhältnisse

c. 13 (1054) SS. IX, 75; woraus man zugleich erkennt, daß Bretislaw schließlich nachgab und durch Rückabtretung jener Gebiete den Frieden wiederherstellte. Dieses geschah Pfingsten 1054 auf einem Hoftage des Kaisers zu Quedlinburg, und zwar nach den *Annal. Altah. 1054 post longissimam disceptationem*. S. auch oben S. 112 Anm. 5.

<sup>1)</sup> Chron. Polonor. I. I c. 20, 21, SS. IX, 438 mit der Note von Köpke, dessen Datirungsversuch auf Grund von *Annal. Altah. 1046* übereinstimmt mit L. Giesebrecht, *Wendische Geschichte* II, 79 und auch mit W. Giesebrecht, *Kaiserzeit* II, 400. Nur darf man nicht mit W. Giesebrecht annehmen, daß der Grund der polnisch-pommerschen Streitigkeiten in Ansprüchen lag, welche Kasimir auf Pommern erhoben habe: wenigstens nach der *Chron. Polonor.* — und das ist die einzige Quelle, die uns hier zu Gebote steht, — befand sich Kasimir den Pommern gegenüber lediglich in der Defensivrolle. Ziemlich ist übrigens der erste bekannte Pommernherzog und begegnet uns nur in den *Annal. Altah.*

<sup>2)</sup> *Annal. Altah. 1046*. S. S. 298 Anm. 4.

<sup>3)</sup> *Annal. Altah. 1046: Illic (d. h. in Meissen) etiam Teti, Dietrici comitis filius, marchas Ekkahardi duas a rege promeruit, terciam, id est Mhsinensem, rex adhuc retinuit.* Das ist in der That, wie die Herausgeber in der Anmerkung sagen, ein locus maxime memorabilis de tribus Ekkahardi marchiis, durch den unsere Erkenntniß von der Entwicklungsgeschichte der thüringischen Marken unter Heinrich III. wesentlich bereichert wird, da man bisher, lediglich gestützt auf *Annalista Saxo 1046*, SS. VI, 687, annehmen mußte, Graf Wilhelm von Weimar sei schon 1046 Edehards Nach-

sind, abgesehen von dem Namen des Vaters, dunkel; nur das läßt sich mit einiger Sicherheit vermuthen, daß er identisch ist mit einem Grafen dieses Namens, der nach zwei Urkunden des Königs aus Meissen vom 2. Juli d. J. in dem thüringischen Hessen- und Schwabengau, in letzterem neben Eſico von Ballenstädt die Grafschaft verwaltete<sup>1)</sup>. Als Markgraf von Meissen erscheint später Graf Wilhelm von Weimar, der älteste Sohn des mittleren, vor 1034 verstorbenen Grafen dieses Namens, der seiner Zeit zu den vornehmsten Widersachern des Edehardschen Hauses gehört hatte<sup>2)</sup>. Neben Wilhelm von Weimar wird aber Teti's als Markgrafen nirgends gedacht, so daß die Amtsführung desselben wohl nur von kurzer Dauer war, wie es denn auch aus

folger in der Markgrafschaft geworden und zwar sogleich für den gesammten Umfang derselben. S. W. Giesebrecht, Kaiserzeit II, 399 und Knochenhauer S. 136. Zwar fehlt es an urkundlichen und anderweitigen Quellenzugnissen, durch welche die älteren Angaben direct bestätigt werden, aber einen Grund gegen die Glaubwürdigkeit derselben kann dieser Umstand allein nicht abgeben. Denn einmal sind sie so alt, so eng verbunden mit anderen, durchaus unverbächtig und richtigen Angaben und dabei in sich so eigentümlich, daß sie schon dadurch gegen den Verdacht willkürlicher Erfindung geschützt sind; sodann werden sie, wie mir scheint, wenigstens indirect dadurch bestätigt, daß bei der topographischen Bezeichnung von meißnischem Grundbesitz, über den der König am 2. und 8. Juli sowie am 10. September 1046 urkundlich verfügte, nur von der Mark Meissen und dem betreffenden Gau (Burgwart), nicht, wie sonst, auch von dem zeitweiligen Inhaber derselben die Rede ist, eine Unterlassung, welche alles Auffallende verliert, wenn der König wirklich, wie es in den Annal. Altah. heißt: *Mih-sinensem rex adhuc retinuit*. S. St. 2298 im Cod. reg. Saxoniae II, 1 p. 28, St. 2301 bei Kemling, Urkundenbuch zur Geschichte der Bischöfe zu Speyer S. 32, St. 2313 (B. 1550) bei Lepsius, Geschichte der Bischöfe des Hochstifts Naumburg S. 212; vergl. mit den anderen Urkunden Heinrichs III. aus derselben Zeit und den meißnischen Urkunden Heinrichs IV. aus den Jahren 1062 ff. im Cod. reg. Saxoniae I. 1.

<sup>1)</sup>-St. 2296, Cod. reg. Saxoniae II, 1, p. 30 mit tale praedium, quale Irmingart in loco Liuterstat dicto obtinuit (Lüderstädt bei Nebra, im Kreise Querfurt) . . . situm in pago Hessega dicto et in comitatu comitis Teti; St. 2295, Cod. reg. Saxoniae II, 1, p. 29 mit tale praedium, quale Irmingart in locis Vviderstadt etc. (Ober-Wiederstädt im Mansfelder Gebirgsfreise) . . . obtinuit. . . . situm in pago Svabun dicto et in comitatu comitis Teti. Eſicos Grafschaft im Schwabengau wird u. a. bezeugt durch St. 2297, Cod. reg. Saxoniae II, 1, p. 30, jetzt auch im Cod. diplom. Anhaltin. I, 1, p. 97; f. übrigens v. Heinemann, Albrecht der Bär S. 8 und 298.

<sup>2)</sup> Vergl. Knochenhauer S. 135, 136, insbesondere dessen treffende Kritik der genealogischen Daten des Annalista Saxo 1046, SS. VI, 687, bei dem der alte 1003 verstorbene Graf Wilhelm von Weimar irrthümlich als Vater anstatt als Großvater des Markgrafen Wilhelm erscheint. Urkundlich bezeugt finde ich diesen nur durch St. 2800, wonach die Villa Rösseln bei Weiskensels, welche Heinrich IV. am 4. Februar 1062 dem Domstift zu Meissen schenkte, gelegen war: in comitatu Willehalmi marchionis et in burewardo Trebeni (Treben an der Saale), Cod. reg. Saxoniae II, 1 p. 31. Es ist das zugleich meines Erachtens ein genügender Beweis, daß die von Heinrich III. 1046 vorgenommene Theilung der großen thüringischen Mark, wo nicht schon unter ihm selbst, so doch jedenfalls in den ersten Jahren seines Sohnes wieder aufhörte und der alleinigen Herrschaft Wilhelms Platz machte.

andern Gründen wahrscheinlich ist, daß Wilhelm schließlich die Markgrafschaft Edehards in ihrem ganzen früheren Umfange besaß<sup>1)</sup>.

Endlich, mit den eigentlichen Staatsgeschäften, welche der König in Meissen und während der nächsten Folgezeit vornahm, ging Hand in Hand eine Reihe von Schenkungen aus dem großen Grundbesitz, der ihm nach und nach in jener Gegend zugefallen war, so vor Allem an die Königin, die gleichzeitig ein Landgut in der Wetterau erhielt<sup>2)</sup>, dann aber auch und zwar durchweg auf die Verwendung derselben an das Domstift zu Meissen<sup>3)</sup>, und an das Bisthum Naumburg unter Bischof Eberhard, dem Nachfolger Radelohs<sup>4)</sup>. Einer dieser Acte vom 2. Juli erfolgte auf die Fürbitte und zum Vortheil des Bischofs Bruno von Meissen<sup>5)</sup>, woraus sich ergibt, daß auch in der Leitung dieses Bisthums, in welchem für den 20. Juli 1040 Nico als Bischof bezeugt ist<sup>6)</sup>, inzwischen ein Personenwechsel vor sich gegangen war.

Am 8. Juli verweilte der König in Rochlitz (an der Mulde)<sup>7)</sup>, am 2. August aber war er in Trißlar, wo er dem hessischen Frauenkloster zu Hilwartshausen an der Weser unter der Abtissin Swanehild seinen Grundbesitz in der benachbarten Villa Scheden zum Geschenk machte<sup>8)</sup> und erschien dann in der zweiten Hälfte des August in Speier, um vor dem Aufbruch nach Italien noch ein Mal die Grabstätten seiner Eltern zu besuchen.

Zunächst freilich gedachte er der S. Martinskirche in Utrecht, wo bekanntlich die inneren Theile von der Leiche seines Vaters beigeseht waren: ihr überließ er am 23. August alle seine Gerechtigkeiten in Debenter nebst der Grafschaft in Hamaland<sup>9)</sup> und ertheilte laut einer anderen Urkunde von demselbigen Tage älteren, namentlich die bischöfliche Jurisdiction betreffenden Verfügungen auf die Fürsprache seiner Gemahlin Agnes die von Bischof Bernold erbetene Bestätigung<sup>10)</sup>.

<sup>1)</sup> S. die vorige Anmerkung.

<sup>2)</sup> St. 2299 (B. 1542), 2300, 2301, sämmtlich aus Rochlitz vom 8. Juli. Rochlitz selbst und die Burgwart Leisnig, innerhalb deren die neuen Landgüter der Königin Agnes zum Theil wenigstens gelegen waren, gingen durch Schenkung König Heinrichs IV. im März 1074 über auf Bischof Eberhard von Naumburg, St. 2775, der bereits zu den von Heinrich III. Beschenkten gehört hatte. S. Anm. 4.

<sup>3)</sup> St. 2295—97.

<sup>4)</sup> St. 2313 (B. 1550), aus Augsburg vom 10. September 1046.

<sup>5)</sup> St. 2298, betreffend das Castell Zawiza (Zschaitz bei Döbeln?) im Gau Dalmatia. Cod. reg. Saxoniae II, 1, p. 25.

<sup>6)</sup> St. 2192, Cod. reg. Saxoniae II, 1 p. 27.

<sup>7)</sup> S. Anm. 2.

<sup>8)</sup> Stumpf, Acta imperii p. 61 (St. 2302). Die Villa Scheden lag im Leinegau, in der Grafschaft Hermanns, also in derselben Gegend, wo das Kloster schon am 20. Januar 990 von König Otto III. die Villen Wiershausen und Meensen, Stumpf I. 1 p. 28, und 1016 von Kaiser Heinrich II. 66 Hufen in der Villa Gimbe erhalten hatte. Stumpf p. 41.

<sup>9)</sup> St. 2303 (B. 1543) mit dem Actum Speier. Ueber S. Martin zu Utrecht als Grufkirche Konrads II. s. oben S. 49.

<sup>10)</sup> Auch mit dem Actum Speier und mit dem fehlerhaften anno domini MXL anstatt MXLVI. Aus einem Utrechter Copialbuch jetzt bei Stumpf,

Dann aber stiftete er auch seinem Besuche in Speier selbst ein bleibendes Denkmal, indem er zum Seelenheil seiner Eltern und seiner ersten Gemahlin, der Königin Kunigunde, den Grundbesitz der Domherrn an der dortigen Marienkirche bedeutend vermehrte durch eine Reihe von Landschenkungen, zu denen er namentlich rheinfränkische Güter aus der Erbschaft seines Vaters und seiner Großmutter Adelheid verwendete. Das Eigenthum daran und die Verwaltung derselben sollte ausschließlich dem von dem Propst regierten Domstift zustehen, dem Bischof — es war damals noch Sigebodo, mit dem der König sich später überwarf — wurde ausdrücklich jede Befugniß in dieser Beziehung abgesprochen<sup>1)</sup>.

Wichtiger freilich als diese Schenkungen an die Gruffkirchen Kaiser Konrads II. war es, daß in Speier viele Bischöfe des deutschen und des burgundischen Reiches sich bei dem Könige einfanden und daß er dann dem burgundischen Erzbisthum Lyon, dem sein bisheriges Oberhaupt, der Erzbischof Odulrich, jüngst am 10. Juni durch Mörderhand entrißen worden war<sup>2)</sup>, einen neuen Erzbischof gab

Acta imperii p. 428. Als Vorlage diente ein ebendort p. 391 zum ersten Male publicirtes Diplom Konrads II. vom 26. Juli 1025. In beiden wird fast wörtlich übereinstimmend verfügt, erslich daß die Hörigen und Freien des Bisthums in jurisdictioneller Beziehung ausschließlich unter dem Vogt desselben stehen, zweitens, daß die Wachsspflichtigen des Hochstifts gleiche Rechte wie die von Eßln haben und endlich, daß die königlichen Rechte an dem Nachlaß fremder Priester auf das Hochstift übergehen sollen.

<sup>1)</sup> St. 2305—2312 (B. 1545—1549) aus Augsburg vom 7. und 9. September, von denen St. 2310 (B. 1548) über Landbesitz zu Zöhligen im Kraichgau und Pfingzgau, Remling, Urkundenbuch I, 40 und St. 2312, das Gut Rothensfels im Ufgau betreffend, Dümgé, Reg. Baden. 105, sachlich ganz identisch sind mit älteren Acten, die erstere Urkunde mit St. 1855 (B. 1259), einer Schenkung König Konrads II. aus Angelheim vom 11. September 1024, Remling I, 26, die letztere mit St. 2275 (B. 1493), Heinrichs III. aus Aachen vom 6. Juni 1041, Dümgé 103, ohne daß auf diese Identität in den Urkunden selbst Rücksicht genommen wäre. Nichtsdestoweniger aber ist der Grund der Neuverleihung in beiden Fällen leicht ersichtlich: sie erfolgte, um dem Bischof auch in Betreff jener älteren Besitzungen des Domstiftes jeden Einfluß auf die Verwaltung zu nehmen und diese lebiglich den Domherrn selbst zu übertragen. Im Uebrigen handelte es sich bei dem Schenkungsacte Heinrichs III. um wirklich neue Gaben und zwar sind als Schenkungen aus väterlichem und großväterlichem Erbgut ausdrücklich bezeichnet: St. 2305 (B. 1544) über den Grundbesitz des Königs zu Nußdorf, Schaidt, Lanterbach und Salmbach im Speiergau, Remling I, 35; St. 2311 (B. 1549) über ein Landgut in der „villa“ zu Baden im Ufgau, Remling I, 38; St. 2306 (B. 1546) über die „villae“ Billungsbach (Spergelbach) und Lug im Speiergau, Remling I, 36; St. 2307 (B. 1547) über Lodweiler im Bietgau, Remling I, 37; während in St. 2308 über das Gehöft Mürtingen im Neckargau, Remling I, 33, und in St. 2309 über das Gehöft Mindelheim im Durtagau, Remling I, 34 die Herkunft dieser Güter nicht angegeben wird. Näheres über die Lage der einzelnen Besitzungen s. bei Remling, Geschichte der Bischöfe zu Speyer I, 276; Stälin, Würtemb. Gesch. I, 292, 293, 303, 304.

<sup>2)</sup> Er wurde vergiftet, nach dem Chron. S. Benigni Divion. SS. VII, 236, wo die Regierungsdauer Odulrichs auf 5 Jahre, per quinque annos berechnet ist. Der Todestag wäre nach den libris obituum ecclesiae Lugdunens., auf welche Gallia Christiana IV, 84 Bezug nimmt, IV. Idus Julii

in der Person des streng ascetischen Abtes Halinard von S. Benignus in Dijon, der, wie ich früher erzählt habe, schon ein Mal, 1041 Erzbischof von Lyon hätte werden können, wenn er es damals nicht vorgezogen hätte Mönch zu bleiben<sup>1)</sup>. Jetzt dagegen, als Clerus und Volk von Lyon ihn zum Nachfolger Oulrichs zu erhalten wünschten, war Halinard bereit die Wahl anzunehmen, vorausgesetzt nur, daß der König, den er zu diesem Zweck mit einer Gesandtschaft der Suffraganbischöfe von Lyon und des dortigen Stadtclerus in Speier aufsuchte, ihm den sonst üblichen Eid der Treue erlassen würde. Denn wie der Herr selbst im Evangelium insgemein, so habe auch Benedict in seiner Regel den Mönchen insbesondere verboten zu schwören, — so etwa lautete die Antwort, welche Halinard dem Erzbischof Hugo von Befançon ertheilte, der ihn im Auftrage des Königs zur Eidesleistung auffordern sollte. Auch dann, als der König drohte, er werde ihm, wenn er nicht schwöre, das Erzbisthum nicht geben, erwiederte Halinard nur: „Besser, ich erhalte niemals ein Weltpriestertum, als daß ich die Gebote Gottes übertrete“. Daraufhin entstand nun im Rathe des Königs große Meinungsverschiedenheit über die Frage, was weiter geschehen solle? Während die rheinischen oder die eigentlich deutschen Bischöfe, insbesondere Sigebodo von Speier, sich auf das Herkommen beriefen und den König antrieben Halinard gegenüber bei der Forderung des Schwurs zu beharren, riefen ihm die oberlothringischen Bischöfe Theoderich von Metz, Bruno von Toul und Richard von Verdun, alle drei persönliche Freunde und wenigstens die beiden letztgenannten auch Gesinnungsgenossen Halinarads, zur Nachgiebigkeit unter Hinweisung auf dessen sonst schon bewährte Treue und Ehrenhaftigkeit. Der König jedoch, offenbar peinlich berührt von der ganzen Sache und schwankend, folgte zunächst weder der einen noch der anderen Partei, sondern versuchte es mit einem Mittelwege, um Halinard zu bestimmen dem Herkommen des Reichs wenigstens zum Scheine Genüge zu leisten. Als Halinard dann aber, wie nicht anders zu erwarten war, auch dieses Ansinnen entschieden zurückwies, da handelte der König allerdings nach dem Rathe der drei oberlothringischen Bischöfe und investirte jenen mit dem Erzstift, ohne sich das Gelübde der Treue durch einen Schwur bekräftigen zu lassen<sup>2)</sup>.

b. i. der 12. Juli gewesen. Dem widersprechen aber das Necrolog. S. Johannis Lugdunens. im Archiv für ä. v. Geschichtskunde VII. 213 und das Necrolog. S. Benigni, gleichfalls angemerkt in der Gallia Christiana I. 1., die beide Oulrichs Tod zum IV. Id. Junii b. i. dem 10. Juni verzeichnen.

<sup>1)</sup> S. oben S. 145.

<sup>2)</sup> So verlief die Erhebung Halinarads zum Erzbischof von Lyon nach einem Berichte, den der Verfasser des zeitgenössischen Chron. S. Benigni Divion. I. 1. mittheilt zum Beweise für seine Behauptung, daß Halinard stets vermieden habe zu schwören: Iurare omnino cavebat, ne forte periuraret. Unde quid in palacio imperatoris egerit, silendum non est. Heinricus tercius imperator Burgundiae regnum gubernabat etc. Uebrigens hat sich der Chronist über Halinarads Wahl schon einmal und zwar in unmittelbarem Anschluß an Oulrichs Tod folgendermaßen vernehmen lassen: Tum demum vox totius cleri cum consensu populi, ut ad hoc culmen suscipiendum colla submittat, hortatur

Ordinirt wurde Halinard durch Erzbischof Hugo von Besançon Ende August oder Anfang September, aber nicht mehr in Speier, sondern in Herbrestinc oder Erdrestinc, vermuthlich identisch mit dem heutigen Herbrechtingen im Riesgau, wo der König auf seiner Weiterreise nach Augsburg Halt machte, nachdem er am 28. August in Winterbach, zwischen Stuttgart und Schorndorf, gewesen war und dem Abte Hugo von Lorsch eine alte Besizung seines Klosters bestätigt hatte<sup>1)</sup>. Dem neuen Erzbischof von Lyon erzeigte sich der König in Herbrechtingen ungemein gnädig und huldvoll: denn nicht nur, daß er der Ordination desselben beistand, sondern er sorgte auch dafür, daß die fungirenden Geistlichen insgesammt, die vornehmsten wie die geringsten, mit allen Gewändern, Büchern und andern Geräthschaften, deren sie bedurften,

utque pastoris curam in iis gereret, deprecatur. Ad imperatorem legationem mittunt; ut dominus Halinardus pontifex eis detur, exposcunt. Imperatoris praeceptum mittitur; ut dominus Halinardus inthronizetur, praecipitur. Sed eius animus robore firmatus divino, nequaquam ad hec flectitur, quousque apostolici papae conventus est litteris. Johannes cognomento Gratianus tunc residebat in sede apostolica. His ut comperit eum nolle acquiescere deprecantium votis, misit ad eum, precipiens auctoritate pontificali, ut obediens precibus cleri et populi. Factus igitur apostolici compos et compar honoris, duxit apostolicam factis et nomine vitam. Das ist nun aber eine Darstellung, die unmöglich, wie man gewöhnlich und auch noch Giesebrecht, Kaiserzeit II, 401, 413 annimmt, mit dem späteren, von mir ausschließlich benutzten Bericht ein größeres, in sich geschlossenes Ganzes bilden kann. Denn während es sich in jenem wesentlich um einen der früheren Acte der Wahlgeschichte handelt, der am deutschen Hofe abspielte und durch den Conflict zwischen dem König und Halinard in Betreff des Eides characterisirt wurde, so richten sich in diesem Halinards Bedenken nicht gegen einen einzelnen Punct, gegen die Ableistung des dem König schuldigen Treueides, sondern gegen die Uebernahme des Pontificats überhaupt, sie treten ferner erst beim Schlußacte des ganzen Verfahrens, bei der vom „Kaiser“ angeordneten Inthronisation zu Tage und werden nicht durch eine Verständigung zwischen Halinard und Heinrich III., sondern durch den Einfluß des Papstes Johannes Gratian (Gregor VI.) aus dem Wege geräumt. Ohne Zweifel also haben wir es hier mit einer ganz eigenthümlichen und selbständigen Erzählung zu thun, welche von der andern erheblich abweicht, wo nicht im Widerspruch mit derselben steht. Daher, anstatt sie, wie der Chronist selbst gethan hat, zu combiniren, muß man sie vielmehr auseinanderhalten und nur derjenigen folgen, welche als die glaubwürdigere erscheint, das ist nach meiner Ansicht der zweiten, welche ich schon deshalb der ersten vorziehe, weil aus Rodulfus Glaber l. V SS. VII, 72 zur Genüge erhellt, wie sehr die Geschichte Gregors VI. bereits in den ersten Jahren nach seinem Sturze bei der französischen Klostergeistlichkeit durch Fabeln entstellt war. Außerdem aber fällt zu Gunsten des deutschen Berichtes, wie wir wohl sagen dürfen, noch ein Doppeltes ins Gewicht: erstlich, ausführlich anschaulich und originell wie er ist, geht er höchst wahrscheinlich auf einen Augenzeugen, etwa auf Erzbischof Hugo von Besançon oder gar auf Halinard selbst zurück; zweitens, er fügt sich mit seinen Orts- und Zeitangaben, namentlich in Betreff der Ordination Halinards außerordentlich leicht und ungezwungen ein in das anderweitig bekannte Itinerar Heinrichs III. für die Monate August und September 1046, während andererseits Papst Gregor VI. eben damals oder in der nächsten Folgezeit schwerlich noch im Stande war, auf eins der großen Reichsstifter einen so bedeutenden Einfluß auszuüben, wie der andere Bericht ihm zuschreibt.

<sup>1)</sup> St. 2204 (B. 1544).

ausgestattet wurden, zur Bewunderung des zeitgenössischen Chronisten vom S. Benignuskloster in Dijon<sup>1)</sup>, dem es schwerlich klar geworden ist, daß diese von ihm so hoch gepriesene Dienstfertigkeit des Königs gegen den Clerus in Wahrheit doch nur eine der letzten und sichersten Stufen bildete zur Herstellung eines kirchenreformatorischen, aber auch kirchenbeherrschenden Kaiserthums.

Denn dieses Ziel fest im Auge, kam König Heinrich spätestens am 7. September nach Augsburg, feierte dort am folgenden Tage das Fest Mariä Geburt und sammelte ein stattliches Heer von Vasallen, mit dem er, begleitet von der Königin und vielen Bischöfen, etwa am 11. September aufbrach, um bald über die Brennerstraße ins Etzhthal hinabzuziehen. Mit einer Heerschau bei Berona waren die militairischen Vorbereitungen zum Römerzuge beendet<sup>2)</sup> und die Haupthandlung, welche angesichts der eigenmächtigen Uebertragung des Pontificats von Benedict IX. auf Gregor VI. zunächst kirchenrechtlicher Natur war, konnte beginnen.

Da war es nun allerdings ein großer Uebelstand, daß der König gerade in diesem Augenblick oder vielleicht schon etwas vorher aus Ungarn Nachricht erhielt von einer Umwälzung, welche dort ganz neuerdings stattgefunden und nicht allein seine eigene Schöpfung, die Herrschaft König Peters und den damit verknüpften Einfluß des deutschen Reiches auf den ungarischen Staat, vernichtet, sondern sogar die kirchlichen Einrichtungen König Stephans, überhaupt das ganze christliche Wesen des Landes dem Untergang nahe gebracht hatte. Die Urheber dieses Abfalls waren einige unzufriedene Magnaten und Hofleute, welche dem König Peter persönlich nahe standen, nichtsdestoweniger aber mit den von Stephan vertriebenen Arpaden, mit den drei Brüdern Andreas, Bela und Lebenta zum Sturze ihres Herrn in Verbindung traten und schließlich, der überwiegenden Mehrheit des Volkes sicher, dem Andreas durch Gesandte die Krone anboten. Andreas ging in der That hierauf ein und sammelte in Polen ein großes Söldnerheer, welches er, von seinem Bruder Lebenta begleitet, nach Ungarn führte. Hier erhielt er von seinen adligen Anhängern so bedeutenden Zuzug, daß der Erfolg ihm von vorneherein gewiß war, zumal da er kein Bedenken getragen

1) Chron. S. Benigni l. 1.: *Ordinatus est autem . . . Halinardus per manus Domni Hugonis archiepiscopi Chrisopolitani in loco, qui vocatur Herbrestine lingua Teutonica, quod in nostra Bonas-mansiones signat, anno ab incarnatione Domini 1046.* S. auch Annal. S. Benigni Divion. 1046, SS. V, 41 mit der Vermuthung von Waitz über die Dertlichkeit. Nach Stälin I, 307 ist das heutige Herbrechtigen im Riesgau identisch mit Aribertingas, Hagrebertingas, Harbrittinga in deutschen Urkunden des achten und neunten Jahrhunderts: es befand sich dort eine S. Beranzelle, welche Abt Fulrad 777 dem Kloster S. Denis bei Paris vermacht hatte. Stälin I, 371, 398.

2) Ueber den Aufenthalt des Königs in Augsburg s. St. 2305 — 2310, letztere Urkunde mit dem Datum des 10. Septembers. Die Feier des 8. Septembers wird ausdrücklich hervorgehoben in den Annal. Altah. 1046, wo es dann weiter heißt: *Igitur convenientibus illuc militibus, iter aggreditur prosperoque cursu ad Italiam convertitur, perveniensque Veronam civitatem ibi exercitus sui speculatur congregationem.*

hatte nebenher eine meistentheils noch heidnische Volksmasse zu entfesseln, der es nur darauf ankam, ihren Christenhaß zu befriedigen und den alten Götzendienst wiederherzustellen. Dem König Peter fehlte es zwar nicht an treuen und kampfbereiten Anhängern, weder unter den Einheimischen noch unter den zugewanderten Fremden deutscher oder italiänischer Herkunft, aber einem so gewaltigen Ansturm war die verhältnißmäßig wohl nur kleine Schaar doch nicht gewachsen. Nach einem Kampfe, der vielen von den Getreuen des Königs das Leben kostete, fiel dieser selbst mit seiner Gemahlin flüchtig umherirrend und von den Straßen, auf denen er wie im Jahr 1041 ins deutsche Reich hätte entkommen können, planmäßig abgeschnitten, einem fanatisirten Volkshaufen in die Hände und erlitt nun eine Reihe von Mißhandlungen, welche darin gipfelten, daß er geblendet und mit der Königin gefangen gesetzt wurde, während ein ungarischer Magnat, Namens Junic, der weder dem König die Treue brachen, noch dem christlichen Glauben abschwören wollte, seiner Standhaftigkeit wegen zu Tode gemartert wurde. Anderen gelang es zwar durch die Flucht wenigstens das Leben zu retten, sie verloren dann aber ihre gesammte Habe; noch andere endlich wurden geradezu ins Exil geschickt. Entsprechend ihrem ausgeprägt christenfeindlichen Charakter richtete sich diese Volksbewegung naturgemäß mit besonderer Wuth gegen die Geistlichkeit und die Klosterleute. Nicht einmal der ehrwürdige Bischof Gerhard von Ujanad, der Vertraute König Stephans und Lehrer von dessen Sohn, dem Herzog Emerich, wurde verschont: auf dem sog. Bloksberge südlich vor Ofen erlitt er mit zwei anderen Bischöfen Namens Beztrid und Budi ein grausames Märtyrertum, welches ihm später die Heiligsprechung eingetragen hat und in der katholischen Kirche am 24. September gefeiert wird. Schließlich waren von den zehn Bischöfen, welche es unter König Stephan in Ungarn gegeben hatte, nur noch drei am Leben und auch diese wären wohl schwerlich dem allgemeinen Verderben entgangen, wenn nicht Andreas der Christenverfolgung, nachdem sie ihm zur Macht verholfen, Einhalt gethan, wenn er nicht überhaupt und zwar vielleicht durch den Tod seines Bruders Lebenta begünstigt, schon in den ersten Monaten seiner blutig begründeten Herrschaft mit Kraft und Entschiedenheit in die Bahnen Stephans zurückgelenkt hätte<sup>1)</sup>.

<sup>1)</sup> Hauptquellen für diese Vorgänge in Ungarn sind Herim. Aug. Chron. 1046, 1047 und, ihn mannichfach ergänzend, Annal. Altah. 1046, während Lambert. Hersfeld. 1046 nur kurz von dem Sturze König Peters Notiz nimmt. Auch in der ältesten ungarischen Quelle, in den sog. Annal. Poson. 1047 (anstatt 1046), SS. XIX, 572, oder Annal. veteres Ungarici, Archiv f. Kunde österr. Geschichtsquell. Bb. XLII S. 502 heißt es nur: interficiuntur episcopi, Gerardus et Modestus, et Petrus rex cum dolo obcecur, et Andreas rex elevatus est. Um so ausführlicher sind aber die späteren Chronisten Keza, Gesta Ungaror. c. 3 ed. Endlicher p. 113 und Thwroc, Chron. Hungaror. I. II c. 38 ff., Schwandtner I, 103 ff. (Chron. Budense ed. Podhradczky p. 91 ff.), denen allen der betreffende Abschnitt der Annal. Altah. 1046 zu Grunde liegt, aber in Verbindung mit einem Auszug aus der Vita S. Gerardi c. 19—21 ed. Endlicher p. 227 ff. und anderen auf Einzelheiten bezüglichen Angaben,

Kein Wunder aber, daß König Heinrich tief bekümmert wurde, als er die Kunde von jenen Vorgängen empfing: einen Augenblick scheint er sogar daran gedacht zu haben, den Römerzug aufzugeben und statt dessen gegen Ungarn zu ziehen. Die Gründe für die Fortsetzung des einmal begonnenen Unternehmens gewannen jedoch bald die Oberhand, die Abrechnung mit Ungarn wurde vertagt<sup>1)</sup> und der weitere Vormarsch nach Italien hinein so eingerichtet, daß der König spätestens am 24. October nach Pavia kam, wo er einerseits zur Berathung der römischen Angelegenheit eine erste große Synode, andernteils als Oberhaupt des Königreichs Italien einen allgemeinen Gerichtstag halten wollte<sup>2)</sup>.

Die Synode, wie sie sich auf Befehl des Königs am 25. October versammelte, so verhandelte sie auch in seiner Gegenwart. Unter ihren geistlichen Mitgliedern hatte der hohe Clerus des nördlichen und mittleren Italiens der Zahl nach das Uebergewicht, da es urkundlich feststeht<sup>3)</sup>, daß sowohl der Patriarch Eberhard von

deren Ursprung dunkel, deren national-ungarische Parteitendenz aber deutlich erkennbar ist. Ueber den Zeitpunkt der Christenverfolgung und insbesondere über das Ende Bischof Gerards finden sich in der Vita desselben mehrere Daten, von denen das erste c. 19: inde uno lustro evoluto altero inchoante sedicio exorta est, bezogen auf die in c. 17 erzählte Begegnung Gerards mit König Dvo um Ostern 1041, mit der Chronologie der deutschen Quellen ungefähr im Einklang steht. Wenn es dagegen im Folgenden heißt: undecimo (sc. anno) post mortem regis Stephani ad martyrium accessit, das wäre zwischen dem 15. August 1048 und dem 14. August 1049, und weiter c. 20, er sei gestorben in anno domini 1047, so widersprechen diese Angaben nicht nur den deutschen Quellen, sondern auch sich unter einander und können schon deshalb nicht in Betracht kommen. Ueber das Ende Bischof Gerards s. auch die sog. lectiones de S. Gerardo, lect. VI, ed. Endlicher p. 203. Ganz unbrauchbar ist die sog. Cronica Hungaror. c. 13, ed. Endlicher p. 79. Auch Aventins Darstellung, Annal. Boior. l. V, ed. Basil. p. 420, hat in den Punkten, wo sie von ihren Quellen, Hermann von Reichenau und den Altäcker Annalen, abweicht, keinen Anspruch auf Glaubwürdigkeit. Unter den neueren Darstellungen sind neben Blißinger, Oesterreich. Geschichte I, 435 ff. und Giesebrecht, Kaiserzeit II, 433 sehr beachtenswerth die betreffenden Abschnitte in der Monographie von Neundt, Beiträge zur Geschichte der älteren Beziehungen zwischen Deutschland und Ungarn, Leipzig 1870, S. 6 ff.: zum ersten Male mit Benutzung der authentischen Annal. Altab. ist hier von der ganzen Katastrophe des Jahres 1046 ein ebenso anschauliches wie in allen wesentlichen Zügen richtiges Bild entworfen.

<sup>1)</sup> Herim. Aug. Chron. 1046: Quo comperto (die Vorgänge in Ungarn) rex Henricus, qui iam valido exercitu congregato in Italiam iter coeperat, nimis indoluit sed tamen coeptam expeditionem non deseruit.

<sup>2)</sup> Annal. Altab. 1046: Motis autem exinde (aus Verona) castris sic disposuit seriem itionis, ut ante festivitatem apostolorum Simonis et Jude (28. October) intraret fines Papiæ civitatis, ubi separatim habuit sinodale concilium ac populare iudicium, sic nimirum ordinans ista, ut prædictam solennitatem ibidem celebraret in fascibus et corona.

<sup>3)</sup> Durch ein Schriftstück von unzweifelhaft amtlichem Charakter, welches einen auf gewisse Rangansprüche des Bischofs von Verona bezüglichen Synodalbeschluss überliefert, unter Aufzählung sämtlicher dabei beteiligter Bischöfe, mit folgendem Eingang: Anno dominicæ incarnationis MXLVI. indict. XI. octavo Kalendaris Novembris regnante domino nostro invictissimo rege Henrico III. præcepto eiusdem gloriosi (sic; es fehlt wohl: regis) congregata est Papiæ generalis synodus, cumque multae res in eadem synodo iuste atque

Aquileja und der Erzbischof Wido von Mailand beide zusammen mit zweiundzwanzig lombardischen Suffraganbischöfen anwesend waren, denen sich noch fünf Bischöfe aus der Aemilia und der Romagna anreiheten. Am schwächsten war der burgundische Episcopat vertreten, nämlich nur durch die beiden Erzbischöfe Rambald von Arles und Hugo von Besancon; gewissermaßen die Mitte hielt das deutsche Reich mit den Erzbischöfen Balduin von Salzburg und Adalbert von Bremen und den Bischöfen Poppo von Brigen, Gebehard von Eichstädt, Gebehard von Regensburg, Suidger von Bamberg, Severus von Prag, Sibicho von Speier, Arnold von Worms — eine Reihe von deutschen Prälaten, mit denen übrigens die geistliche Begleitung König Heinrichs III. auf seinem Römerzuge nicht erschöpft war. Denn anderweitig wissen wir, daß auch der Erzbischof Hermann von Cöln, Erzkanzler für Italien mit den beiden Kanzlern Theodericus (II.) und Heinrich, ferner der Bischof Eberhard von Konstanz, der Dompropst Udalric von Freising, ein Neffe des Bischofs Nitter, die Abte Nortpert von S. Gallen und Hoving von Fulda, aber wahrscheinlich auch die Bischöfe Thietmar von Chur und Eberhard von Raumburg<sup>1)</sup> sich zeitweilig oder dauernd in seinem Gefolge befanden. Später in Rom tauchte auch Erzbischof Galinard von Lyon wieder auf<sup>2)</sup>, seine Abwesenheit von Pavia erklärt sich wohl daraus, daß er der Einführung wegen auf eine Zeitlang in seine Diöcese gegangen war.

Zu den vielen Angelegenheiten, mit denen sich die Synode von Pavia beschäftigte, gehörte unter anderem eine jener hierarchischen Rang- und Etiquettenfragen, an denen dieses Zeitalter bischöflicher Machtfülle so reich ist. Dieses Mal handelte es sich um den Anspruch des Bischofs von Verona auf den Ehrenprimat unter den Suffraganen des Patriarchen von Aquileja und in Folge dessen auf das Privileg, bei Synoden und Concilien zur Rechten des Metropoliten zu sitzen. In der That erwirkte sich Bischof Walthar, unterstützt von den vornehmsten Clerikern seines Domstiftes die allseitige Anerkennung seiner Ansprüche und erhielt darüber vom König eine Urkunde, welche zwar nicht mehr

rationabiliter in eiusdem gloriosi regis praesentia archiepiscoporum illius et episcoporum pertractarentur, intra caeterarum causarum discussiones de episcopi Veronensis sessione, ubi deberet collocari, facta est inquisitio etc. Abgedruckt bei Ughelli V, 760 und hiernach bei Mansi XIX, 617 aus einem Veroneser Manuscript, welches wiederum auf einen Pergamentcodex der Decretalen Burghards zurückgeht. Das Original oder eine diesem nahestehende Copie ist unseres Wissens bis jetzt noch nicht wieder zu Tage gekommen. Der uns vorliegende Text enthält mehrere Namensformen von unzuweifelhafter Fehlerhaftigkeit, in dessen ist es leicht, sie zu berichtigen, so Adelbertus quoque archiepiscopus Remensis in A. q. a. Bremensis; Litverus Babimbergensis in Suitgerus B.; Geboardus Agestenensis in G. Eistetensis. — Zu den Geschichtswerken, in denen der Synode von Pavia Erwähnung geschieht, gehören außer den schon genannten Annal. Altah. 1046 noch: Herim. Aug. Chron. 1046; Annal. Corbeiens. 1046 und Arnulf, Gesta archiep. Mediolan. I III c. 3, SS. VIII, 17.

<sup>1)</sup> In Betreff des zuletzt genannten s. St. 2313 (B. 1550); wegen der übrigen werden sich die Quellenzeugnisse im Laufe der Darstellung ergeben.

<sup>2)</sup> Chron. S. Benigni SS. VII, 237.

vorhanden ist, uns jedoch sachlich durch den actenmäßig vorliegenden Synodalbeschluss ersetzt wird<sup>1)</sup>).

Spätestens damals erließ der König noch ein anderes Actenstück, in welchem er sich deutlicher als bisher zu der Absicht einer umfassenden Kirchenreformation bekannte, in welchem er namentlich der weit verbreiteten Gewohnheit, Kirchenämter für Geld feil zu haben, sie nicht dem Würdigsten, sondern dem Meistbietenden zu verleihen, mit einer Entschiedenheit entgegentrat, wie wir sie um diese Zeit sonst nur bei den streng ascetischen Klosterleuten der Romagna, insbesondere bei Petrus Damiani oder aber im Kloster Cluny antreffen. Grund zu der Annahme eines solchen antisimonistischen Erlasses Heinrichs III. giebt uns eben ein Cluniacenser, der Geschichtschreiber Rodulfus Glaber, indem er am Schlusse seiner völlig zeitgenössischen Historien erzählt<sup>2)</sup>, wie König Heinrich um dieselbe Zeit, wo in Rom Papst Gregor VI. herrschte, also zwischen dem 1. Mai 1045 und dem 22. December 1046, es sich angelegen sein ließ die Simonie auszurotten. Zu dem Behuf nämlich vereinigte er um sich aus dem ganzen Reich die Erzbischöfe und Bischöfe und hielt ihnen eine Rede, welche nach unserem Gewährsmann folgendermaßen gelautet haben soll: „Mit Betrübnis beginne ich zu Euch zu reden, zu Euch den berufenen Stellvertretern Christi in der Kirche, welche er sich zur Braut erwählt und mit seinem kostbaren Blute erlöst hat. Denn gleich wie er selbst aus reiner Herzensgüte es nicht verschmäht hat, den Schoß des Vaters zu verlassen und als Sohn der Jungfrau zu unserer Erlösung unter uns zu erscheinen, so hat er auch die Seinigen in alle Welt hinausgeschickt und ihnen dabei befohlen: »was Ihr unentgeltlich empfangen habt, das gebet auch unentgeltlich.«<sup>3)</sup> Ihr aber, herabgekommen durch Geiz und Habgier, seid wegen Uebertretung dieses Gebotes nach dem Canon dem Fluch verfallen, während Ihr den Segen hättet bringen sollen. Auch mein Vater hat bis an sein Lebensende nur gar zu sehr derselben fluchwürdigen Habsucht gefröhnt<sup>4)</sup>, so daß ich um sein Seelen-

1) S. S. 307 Anm. 3. In Betreff der Beschlussfassung heißt es: Residente namque d. Eberardo venerabili patriarcha in iam dicta Papiensi synodo cum glorioso episcoporum collegio d. Walterii Veronen. episcopi sedile ad iam dicti patriarchae dexteram decenter iussum est poni et per victoriosi regis Henrici praeceptum et sanctae synodi laudatione atque corroboratione statutum ut per synodos et concilia urbs Verona apud Aquilegiam secundam sibi sedem vindicans possideat et ab hinc perpetualiter secunda habeatur, apelletur pariter et vocitetur sedes.

2) Histor. I. V c. 5: De extirpatione simoniaca. SS. VII, 71, 72.

3) Evangel. Matth. X, 8.

4) Rodulfus I. I.: Nam et pater meus, de cuius animae periculo valde pertimesco, eandem damnabilem avariciam in vita nimis exercuit. Mit dieser Behauptung stimmt gut Wipo, Vita Chuonradi c. 8, SS. XI, 263, wonach Konrad II. aus Reue über einen Act besonders arger Simonie das Gelübde that, sich ihrer ganz enthalten zu wollen, aber dieses Gelübde doch nur so ziemlich erfüllte, pene bene permansit, während sein Sohn Heinrich III., qui postea rex et augustus effectus est, optime et sine omni scrupulo patrium votum expiavit, quia in omni vita sua pro omnibus dignitatibus ecclesiasticis unius oboli precium non dicitur adhuc accepisse. Wipo schrieb dies genau um dieselbe Zeit, wo Rodulfus mit seinem Werke fertig wurde, in der zweiten Hälfte des Jahres 1046.

heil ernstlich besorgt bin. Wer unter Euch sich nun bemußt ist, mit diesem Makel behaftet zu sein, der hat sich nach dem Gesetz der Kirche fortan aller geistlichen Amtshandlungen zu enthalten. Denn es liegt klar am Tage, daß durch jene Vergehung mannichfaltiges Elend, wie Hungerstoth, großes Sterben und Krieg über die Menschenkinder gekommen ist. Sind doch nachgerade alle Stufen des Kirchendienstes vom Papstthum an bis zum Thürhüter herab unter den Fluch eines Kaufpreises gerathen und man muß jetzt mit dem Herrn sagen, daß der geistliche Raub ein allgemeines Leiden geworden ist.“ — Nach diesen heftigen Worten hielt der König zunächst inne; die Bischöfe aber saßen da, ganz entsezt und vorläufig ohne zu wissen, was sie antworten sollten. Denn, schuldig wie sie sich fühlten, glaubten sie nicht anders, als daß der König sie ihrer Aemter entheben würde, und zwar hätte er besonders Grund dazu gehabt bei den Italiänern, weil in Italien die Simonie noch stärker im Schwange war als in „Gallien“. Schließlic aber appellirten die so Angeredeten an die Gnade des Königs und nicht vergeblich. Denn fortfahrend sagte er „Gehet hin und bemühet Euch gut anzuwenden, was Ihr unerlaubter Weise erworben habt; betet auch unablässig für das Seelenheil meines Vaters, der mit Euch in die gleiche Schuld verstrickt ist, auf daß Ihr ihm bei Gott Vergebung für seine Sünde erwirket“. Sodann brachte er für das ganze Reich ein Edict in Vorschlag des Inhalts, daß in Zukunft kein geistlicher Grad, überhaupt kein kirchliches Amt für Geld feil sein und die Uebertretung dieses Verbotes mit Amtsentziehung und Kirchenbann bestraft werden sollte<sup>1)</sup>. Daß die Synode diesem Edicte zustimmte, sagt Rodulfus nicht ausdrücklich, aber es muß nach seiner Ansicht doch wohl so gewesen sein, da er den König schließen läßt mit dem feierlichen Gelübde: „So wie Gott der Herr mir die Krone dieses Reiches nur aus Gnade und Barmherzigkeit gegeben hat, so will ich in Allem, was seine Verehrung angeht, auf Gewinn verzichten. Und so sollt auch Ihr handeln — das ist, beliebt es Euch, mein Wille“.

Die Glaubwürdigkeit dieser Erzählung im Ganzen und nach ihren wesentlichen Zügen unterliegt keinem Zweifel. Dagegen sind allerdings die Anhaltspuncte zur Datirung so dürftig und unsicher, daß man sich nicht wundern kann, wenn bezüglich dieser Frage die Ansichten bisher weit auseinander gegangen sind. Einem der neuesten

<sup>1)</sup> Rodulfus l. 1.: Tunc proposuit edictum omni imperio suo, ut nullus gradus clericorum vel ministerium aecclesiasticum precio aliquo acquireretur. At si quis dare aut accipere praesumeret, omni honore destitutus, anathemate multaretur. Vergl. mit diesem Anathema die entsprechende Strafabdrohung in einem wahrscheinlich auch zu Pavia erlassenen Synodaldecree aus der Zeit König Heinrichs IV., Mon. Germ. Histor. Leg. II, 53 (nach Perz zu 1080): De haeresi simoniaca, quae quoniam inerevit inepta, sancta decrevit synodus, nullum episcopum aut ecclesiarum consecrationem aut clericatus vel ordinem aut diaconatum aut presbyteratum aut commendationes altarium aut traditiones ecclesiarum aut abbatias aut praeposituras vendere, quisquis conduxerit aut vendiderit, anathema sit.

und bedeutendsten Forscher zufolge kann das Ereigniß, welches Rodulfus beschreibt, nur in die Jahre 1044 und 1046 fallen<sup>1)</sup>, während man unseres Erachtens am besten thut<sup>2)</sup>, die Erzählung des Rodulfus mit der Synode von Pavia und den sie betreffenden Nachrichten zu verbinden.

Wie dem aber auch gewesen sein mag, jedenfalls ist anzunehmen, daß die Synode nicht auseinanderging ohne zuvor die wichtigste Vorfrage zur Erneuerung des Kaiserthums, die Frage nach dem Pontificate Gregors VI. und dessen Rechtmäßigkeit erörtert zu haben. Freilich, an einem positiven und directen Zeugniß fehlt es auch für diese Annahme, aber einen hohen Grad von Wahrscheinlichkeit hat sie trotzdem und zwar schon deshalb, weil in einer von unseren ältesten und besten Quellen über diese Dinge, in den Annalen von Corvey, die „große“ Synode von Pavia mit den beiden nächstfolgenden, den drei simonistischen Päpsten so verhängnißvollen Synoden zu Sutri und Rom als ein untrennbares, sachlich verknüpftes Ganzes aufgefaßt wird<sup>3)</sup>. Außerdem aber fällt noch ins Gewicht, daß bald nach den Tagen von Pavia, welche am 28. October, dem Geburtstage Heinrichs, mit einer glänzenden Feier von S. Simon und Judas ebeten<sup>4)</sup>, der König und Gregor VI. in Piacenza eine Zusammenkunft mit einander hatten<sup>5)</sup>, was doch wohl schwerlich geschehen wäre, wenn nicht der letztere geglaubt hätte, daß man schon in Pavia oder noch früher über die Frage seiner Anerkennung zu Rathe ging.

Wie Hermann von Reichenau hervorhebt<sup>6)</sup>, wurde Gregor vom

1) Giesebrecht, Kaiserzeit II, 382.

2) Maßgebend war für mich der starke Accent, den Rodulfus auf Italien legt und die sich daraus ergebende Folgerung, daß nach seiner Anschauung die italienischen Bischöfe einen bedeutenden Bestandtheil der Synode ausmachten, was von keiner früheren Versammlung der Art aus den Jahren 1045 und 1046 behauptet werden kann. Der betreffende Passus lautet: *Pertimescebant enim carere ob hanc culpam propriis episcopatum sedibus, et quoniam non solum in Gallicanis episcopis haec pessima pullulaverat nequicia, verum etiam multo amplius totam occupaverat Italiam. Omnia quippe ministeria ecclesiastica ita eo tempore habebantur venalia, quasi in foro secularia mercimonia.* Ein Referat über die Datirungsversuche älterer Forscher, wie Stenzels, Höflers, Gfrörers, Wills, Sefels, werde ich in Excurs III geben.

3) *Annal. Corbeiens. 1046: Synodus magna et prima Papiacae, presente domno H(einrico) tunc rege; secunda Sutriae . . . tertia Romae etc.*

4) *Annal. Altah. 1046 f. S. 307 Anm. 2.*

5) *Herim. Aug. Chron. 1046 und Arnulf, Gesta archiep. Mediol. I. III c. 3, woburd Bonitho ad amicum l. V ed. Jaffé p. 627 beflätigt wird bis auf die, an sich freilich nicht unwahrscheinliche, aber doch vielleicht tendenziöse Angabe, Gregor sei — rogatus a rege — auf Einladung des Königs nach Piacenza gekommen. Näheres im Excurs III. Eine sagenhaft ausgeschmückte Erinnerung an den Aufenthalt des Königs in Piacenza sowie an den späteren in Mantua findet sich bei Donizo, *Vita Mathildis l. I c. 13, v. 988: Regis osces erat urbs Placentia forte.* Uebrigens aber ist das, was Donizo hier und c. 14 von dem Verhältniß zwischen Heinrich III. und Bonifacius von Tuscan erzählt, nur als Canusinisches Hausmärchen zu betrachten. S. unten S. 332.*

6) *Herim. Aug. Chron. 1046: rex Henricus . . . Placentiam veniens Gratianum . . . ad se venientem, honorifice suscepit. Sicque cunctis prospere cedentibus etc.*

Könige ehrenvoll empfangen, aber zur Entscheidung der Sache kam es in Piacenza trotzdem noch nicht. Diese fiel erst, als der König sich in der zweiten Hälfte des Decembers Rom näherte, und nach Sutri, einer Suffragankirche von Rom, wenige Meilen nordwestlich von der Stadt, eine zweite Synode berief, welche das in Pavia und Piacenza begonnene Werk fortsetzen sollte.

Während der Zwischenzeit war der König unter anderem in Parma gewesen und hatte den Streit, der vor sieben Monaten zwischen den Bürgern von Parma und den Mönchen von Pomposia über die Reliquien des verstorbenen Abtes Guido entbrannt war, dadurch geschlichtet, daß er sie für sich selbst in Anspruch nahm und zum Zweck der Ueberführung nach Deutschland vorläufig in das S. Zenokloster bei Verona bringen ließ<sup>1)</sup>. Auf dem weiteren Zuge nach Rom entfaltete der König dann eine große Thätigkeit als oberster Richter von Italien, sei es nun, daß er, wie in Pavia, selbst zu Gericht saß<sup>2)</sup>, sei es daß er Andere mit diesem Geschäfte besonders beauftragte, wie einen Grafen Wibert, der im November zu Pistoja mit Bischof Martin und anderen Richtern ein Contumacialverfahren zum Schutz des Bartholomäusklosters in Pistoja leitete<sup>3)</sup>, während der König sich gleichfalls noch im

<sup>1)</sup> Vita S. Guidonis c. 15, 16; ed. Mabillon, Acta SS. ord. S. B. saec. VI<sup>a</sup> p. 453: Mansit autem corpus eius apud Parmam mensibus septem . . . Venit tandem imperator Heinricus, qui iam diu praestolabatur, et conquerentibus monachis aufertur corpus sanctum Parmensibus; deinde imperatoris iussu Veronam deferetur (sic; lies defertur), ubi in ecclesia beati Zenonis depositum, quod Parmae contulit, etiam Veronae conferre non distulit.

<sup>2)</sup> Annal. Altah. 1046, wo es im Anschluß an die Nachrichten über die Tage von Pavia (s. S. 307 Anm. 2) weiter heißt: Proficiscenti autem illi exinde ac per diversas mansiones iudicanti iustissime occurrere ceperunt Romani, de die in diem magis magisque conglobati, donec veniret urbem Sudrun dictam, habiturus sinodum alteram.

<sup>3)</sup> Placitum des Wibertus comes missus Domni Enrichi regis, mit anno Domini MXLVI mensis November indictione XV. bei Zaccaria, Anecdote. medii aevi collectio p. 344 (Muratori, Antiquit. Ital. III, 731). Andere Acte missatischer Gerichtsbarkeit aus dieser Zeit sind bezeugt für Parma, wo der Königsbote Teutemarius am 29. October und 25. November Gerichtssitzungen hielt, beide in Sachen des Domsiftes von Parma und zwar das letzte Mal gegen Bischof Cadalus, Affd. Storia di Parma II, 319, 320; ferner für Arezzo, wo der Königsbote Hermann im December 1046 zu Gericht saß. Ficker, Forschungen Bb. IV, 1 S. 85 nach Della Rena, Serie degli antichi duchi e marchesi di Toscana ed. Camici I c. 59. S. auch den Auszug bei Muratori, Antiquit. Ital. I, 301, mit dem Jahresdatum 1047, aber mit dem Titel missus domni Henrici piissimi regis. Im Florentinischen hat damals Heinrich, der Kanzler für Italien, wahrscheinlich als außerordentlicher Königsbote fungirt; s. den Auszug einer noch ungebrachten Urkunde für M. Amiato vom 6. December 1046 bei Giesebrecht, Kaiserzeit II, 644 mit dem merkwürdigen Actum: in loco curtis de Marbuci in comitatu Florentino und in presentia domni Henrici cancellarii gloriosissimi Henrici regis, qui tunc Romam pergebat ad suscipiendam coronam Romani imperii. In Florenz selbst aber finden wir den königlichen Capellan Gottebold als missus domni Enrichi regis thätig, laut einem von ihm unterschriebenen Placitum zu Gunsten des Klosters Nonantola vom 6. December 1046 bei Tiraboschi, Storia di Nonantola II, 184. Bezug genommen ist auf mehrere dieser Gerichtsurkunden von Ficker, Forschungen

nördlichen Toscana aufhielt und mehreren Klöstern dieser Gegend Gunstbeweise gab<sup>1)</sup>. So beschenkte er am 25. November in Lucca, wo sich eine Kaiserpfalz befand, das dortige Kloster S. Fridian mit zwei Hufen Landes<sup>2)</sup>, und als er am 1. December in S. Genesio, nördlich von S. Miniato war, bestätigte er dem Abte Dominicus von S. Marien und S. Benedict zu Pratalia einige ältere Besitzungen seines Klosters<sup>3)</sup>. Dabei war das Verhältniß des Königs zu dem mächtigsten und ihm selbst überdies nahe verwandten Laienfürsten des mittleren Italiens, zum Herzog-Markgrafen Bonifacius von Tuscanen, andauernd gut, so daß dieser sich dem Zuge nach Rom anschloß<sup>4)</sup>. Ueberhaupt war von dem nationalen oder localen Widerstande, mit dem Konrad II. vor zwanzig Jahren auf seiner Romfahrt zu kämpfen gehabt hatte, dieses Mal nichts zu merken: rings, so weit man erkennt, herrschte tiefer Friede, und je näher dem römischen Gebiet, um so größer wurde der Zustrom der Einheimischen, gewiß ein sehr günstiges Vorzeichen für die Synode, welche am 20. December in Sutri zusammentrat<sup>5)</sup> um wieder in Gegenwart des Königs zu verhandeln.

Da es jetzt darauf ankam, die gesammte Lage des Papstthums vom kirchenrechtlichen Standpunct aus zu prüfen, so hatte man nicht nur Gregor VI., sondern auch Benedict IX. und Silvester III. vorgeladen und den ganzen Clerus der Stadt Rom herbeigerufen. Von den drei Päpsten erschienen in der That zwei: Gregor VI. und Silvester III., sie vermochten sich aber gegen die wider sie erhobenen Anklagen, welche jedenfalls bei Gregor auf Simonie lauteten, so wenig zu vertheidigen, daß sie schuldig befunden und gemäß den canonischen Vorschriften abgesetzt wurden<sup>6)</sup>. Mit der Excommunication wurden sie allem Anscheine nach verschont; dunkel ist es jedoch, wie weit sich die Wirkung ihrer Absetzung erstreckte, ob sie nur den Verlust des päpstlichen Titels und aller päpstlichen Befugnisse zur Folge hatte, oder ob z. B. für Silvester auch den Verlust seines Bisthums in S. Sabina und die absolute Unfähigkeit, in Zukunft wieder ein geistliches Amt

Vb. II S. 130 Anm. 11 und S. 132, wo zugleich wahrscheinlich gemacht wird, daß der Königsbote Teutemarius identisch ist mit Bischof Thietmar von Chur.

<sup>1)</sup> Nach den Annal. Corbeiens. 1046 und den Annal. S. Emmerammi 1046 saec. XI, SS. XVII, 576 fand am 11. November ein Erdbeben statt, welches der erstgenannten Quelle zufolge nicht nur in dem Thale von Trident und in den italiänischen Küstengebieten große Verheerungen anrichtete, sondern auch durch einen Bergsturz bewirkte, daß der Tar fluvius zehn Tage lang ganz verstopfte. Wenn hierunter nun, wie ich annehme, der unter dem Namen des Tarso bekannte Nebenfluß des Po, zwischen Trebia und Parma, zu verstehen ist, so darf man wohl weiter vermuten, daß der König den Apennin etwa bei Pontremoli überschritt und zwar unter dem frischen Schreden des Erdbebens vom 4. November.

<sup>2)</sup> St. 2316 (B. 1551).

<sup>3)</sup> St. 2317 (B. 1552).

<sup>4)</sup> Die Anwesenheit des Bonifacius in Rom bezeugt Benzo, ad Henricum IV. l. VII c. 2, SS. XI, 670.

<sup>5)</sup> Ueber den Quellenstoff, auf dem die folgende Darstellung dieser Synode beruht und die einschlagende Litteratur s. Excurs III.

<sup>6)</sup> Annal. Corbeiens. 1046: Synodus . . secunda Sutriae, in qua in presentia regis secundum instituta canonum depositi sunt papae duo, medius et ultimus.

zu verwalten. Jedenfalls wurde Gregors Strafe später aus Zweckmäßigkeitsgründen noch dadurch verschärft, daß er mit seinem Capellan Hildebrand als Staatsgefangener dem König nach Deutschland folgen mußte<sup>1)</sup> und wahrscheinlich in Köln oder doch innerhalb der kölnischen Diöcese<sup>2)</sup> bis an sein Lebensende in Haft gehalten wurde. Mit der Verurtheilung Gregors war nun wenigstens principiell auch schon die Sache Benedicts entschieden; da dieser aber der Vorladung keine Folge geleistet hatte, so blieb seine Verurtheilung einer dritten großen Synode vorbehalten, welche der König am 23. December in Rom selbst versammelte, nachdem er die Tage zuvor seinen Einzug gehalten hatte und zwar mit dem ganzen Heere, so daß es in der Stadt schließlich an Herbergen mangelte<sup>3)</sup>.

Diese römische Synode war ihrer Zusammenfetzung nach im Wesentlichen dieselbe, wie die von Sutri, nur daß in S. Peter die Laienwelt wohl nicht allein durch den König, sondern auch durch Fürsten wie Bonifacius von Tuscan<sup>4)</sup> und durch angesehenere Römer vertreten war. Unter ihren Geschäften stand obenan das Verfahren gegen Benedict IX., wahrscheinlich in contumaciam: auch er wurde abgesetzt, aber, wie ausdrücklich berichtet wird<sup>5)</sup>, nicht excommunicirt. Dann schritt man zur Neuwahl<sup>6)</sup>, die, wenn

<sup>1)</sup> Unwillkürlich erinnert man sich dabei an das Schicksal des Papstes Benedict V. unter Kaiser Otto dem Großen. Giesbrecht, Kaiserzeit I, 473. Die auf Gregors und Hildebrands Gefangenschaft bezüglichen Quellenzeugnisse finden sich in den Papstcatalogen des elften und zwölften Jahrhunderts bei Watterich I, 70; Gregor. VII. Registr. I, VII, 140 ed. Jaffé, Mon. Gregor. p. 401; Bonitho, ad amicum I, V ibid. p. 630; Benno, Vita Hildebrandi I, II ap. Goldast p. 13; Leo Ost. Chron. Mon. Casin. I, II c. 78, SS. VII, 683; Otto Frising. Chron. I, VI c. 32, SS. XX, 244. Alle drei Päpste lassen verurtheilt werden und ins Exil wandern Annal. Palid. SS. XVI, 69 und Romoald. Annal. 1046, SS. XIX, 404.

<sup>2)</sup> Bonitho I, I. Gregor. Registr. I, 78, 79.

<sup>3)</sup> Herim. Aug. Chron. 1046 in Verbindung mit Annales Romani I, I.

<sup>4)</sup> E. Benzo I, I., SS. XI, 670.

<sup>5)</sup> Petrus Damiani Op. T. III, 220: depositus est, qui suscepit (sc. Gregorius), non excommunicatus est, qui deseruit (Benedictus). Petrus war damals anwesend in Rom, wahrscheinlich sogar Augenzeuge der Verhandlungen. Op. T. III p. 351.

<sup>6)</sup> Daß überhaupt ein Wahlact stattfand, ist bezeugt durch Annal. Corbeiens. 1046: Synodus . . . tercia Rome feria 3 et 4 . . . in qua canonicæ et synodice depositus est papa Benedictus et unanimi cleri ac populi in locum eius substitutus est Suidgerus etc.; ferner durch Papst Clemens selbst in einer Bulle für Bamberg vom 24. September 1047, Mansi XIX, 622 (Jaffé, Reg. 3154); Adam I, III c. 7. Annual. Altah. 1046, SS. XX, 803. Von späteren gedanken desselben einerseits päpstlich gesinnte Schriftsteller, wie Desiderius, dialog. III p. 854 (Leo Ost. Chron. Mon. Cas. I, II c. 77) und Bonitho I, I., welche ein leicht begreifliches Interesse haben zu betonen, daß Clemens II. gewählt, nicht etwa von Heinrich III. eingesetzt wurde, andererseits aber auch ein kaiserlich gesinnter Autor: Benno, Vita Hildebrandi p. 13. E. endlich Annal. Romoaldi a. 1046 I, I. Uebrigens aber tritt vielfach, auch schon in der zeitgenössischen Tradition die Anschauung hervor, daß, wie die Absetzung der drei simonistischen Päpste, so auch die Einsetzung eines neuen allein Werk und Wille Heinrichs III. gewesen sei. Ein Ansaß dazu findet sich schon bei Herim. Aug. Chron. 1046: hier ist es Heinrich, der wählt; den Römern und den Uebrigen bleibt die Zustimmung. Allein auf den Willen des Königs

lediglich der Wunsch und Wille des Königs den Ausschlag gegeben hätte, auf Adalbert, den Erzbischof von Hamburg und Bremen, gefallen wäre<sup>1)</sup>. Aber dieser weigerte sich so entschieden sein aufblühendes Erzstift mit dem verfallenen Pontificat von Rom zu vertauschen, daß der König von seiner Erhebung Abstand nahm und auf Adalberts Vorschlag dessen langjährigen Freund, den Bischof Suidger von Bamberg als den Mann seiner Wahl bezeichnete. Suidger erhielt denn auch am 24. December in einer zweiten Sitzung der Synode alle übrigen Stimmen und bestieg in Folge dessen, obwohl gleichfalls nur widerstrebend<sup>2)</sup> und ohne sein geliebtes Bisthum Bamberg aufzugeben den Stuhl Petri, seit Gregor V. der erste Deutsche, der zu diesem höchsten Amte der abendländischen Kirche berufen wurde und bei dem gänzlichen Mangel an römischen Clerikern, die tauglich gewesen wären<sup>3)</sup>, wohl berufen werden mußte. Am 25. December, dem Weihnachtstage, empfing Suidger die päpstlichen Weihen<sup>4)</sup>, wurde Clemens II. genannt und begann seine Regierung damit, daß er noch desselbigen Tages an König Heinrich III und dessen Gemahlin unter der lebhaftesten Zustimmung der Römer vermuthlich in der Peterskirche die Kaiserkrönung vollzog<sup>5)</sup>. Nach der Messe, dem Schlußact des damaligen Krönungsritus<sup>6)</sup>, bega-

nehmen Bezug Chron. S. Benigni Divion. SS. VII, 237; der Papstcatalog in den Annal. Romani, SS. V, 469; sowie der im Chron. Farf. Gregor. Catin. SS. XI, 373; fobann mehrere deutsche Quellen, wie Lambert. Hersfeld. Annal. 1047; Anonym. Haserens. c. 36; Mariani Scotti Chron. 1044; Ekkehardi Chron. univ. SS. VI, 196 als Zusatz zum Chron. Wirzburg.; Annal. S. Pauli Virdun. 1039, SS. XVI, 500; unter den Italiänern Arnulf, Gesta archiep. Mediol. I. III c. 3; Amatus I. III c. 1; Benzo I. III c. 2. Wunderlich verbreitet ist der sog. Lupus Protospatar. 1046 SS. V, 59: consecratus est Clemens a praedicto imperatore. Auch nach der römischen Tradition bei Otto Frising I. I. war Suidgers Erhebung Heinrichs Thut. Ganz kurze Notizen bringen über dieses Ereigniß: der Papstcatalog bei Watterich I, 70, und im Dresdener Codex des sog. Chron. Altinate; Annal. Salisb. 1049, SS. I, 90 u. A.

<sup>1)</sup> Adam I. III c. 7: depositis . . . scismaticis, Adalbertus pontifex in papam eligi debuit, nisi quod pro se collegam posuit Clementem.

<sup>2)</sup> Papp Clemens in der S. 314 Anm. 5 citirten Bulle für Bamberg a. a. O.: nostram indignissimam mediocritatem cunctis nisibus refragantem voluit eligi. S. auch Herim. Aug. Chron. 1046: Suidgerum . . . nimium reluctantem . . . elegit pontificem.

<sup>3)</sup> S. die Schilderung dieser Noth bei den päpstlich gesinnten Autoren, Desiderius I. I., Bonitho I. I.

<sup>4)</sup> Annal. Corbeiens. 1046; Herim. Aug. Chron. 1047; Benzo I. VII c. 2; Desider. I. III p. 854.

<sup>5)</sup> Nicht ohne Beziehung auf eine wohlwollende Milde, welche einen hervorsetzenden Zug in seinem Character ausgemacht haben soll. Annal. Roman. I. I. Benzo I. I.

<sup>6)</sup> Annal. Corbeiens. 1046; Herim. Aug. Chron. 1047; Chronicon S. Benigni I. I.; Annal. Romani I. I.; Lambert. Hersfeld. 1047; Adam I. III c. 7; Ekkeh. Chron. univ. I. I.; Annal. Altah. 1047. Kurze Notizen über die Kaiserkrönung finden sich in den Annal. Salisb. a 1047; Siebert Chron. 1046 (Annal. Laub. et Leod. 1046); Chron. S. Andreae in Castro Camerac. I. II c. 9, SS. VII, 532; Arnulf Gesta I. III c. 3; Benno, Vita Hildebrandi p. 13; Benzo I. VII c. 2; Bonitho I. I. p. 629; Romoaldi Annal. 1046.

<sup>7)</sup> Ordo Romanus ad benedicendum imperatorem quando coronam

ben sich der Papst und das Kaiserpaar<sup>1)</sup>, geschmückt mit allen Abzeichen ihrer Würde und ehrerbietig begrüßt von einer freudig bewegten Volksmenge<sup>2)</sup>, in den Lateranpalast. Ihren stärksten Ausdruck erhielt die Ergebenheit der Römer gegen den neuen Kaiser in einem Rechtsact von großer kirchenpolitischer Bedeutung: nach der Krönung nämlich und angeblich ganz aus freien Stücken veranlaßten sie Heinrich, sich zu ihrem Patricius zu erklären und übertrugen ihm zugleich das wichtige Vorrecht, in Zukunft bei der Papstwahl den Principat auszuüben, d. h. nach der Erklärung des sachkundigen Petrus Damiani<sup>3)</sup>, der in diesem Falle als Augen- und Ohrenzeuge gilt, bei der Papstwahl nicht allein die erste, sondern auch die entscheidende Stimme zu führen. Dieser Principat des Kaisers bei der Papstwahl war sachlich nichts Neues. Denn schon Otto I. hatte im Jahre 963 von den Römern die eidliche Zusage erhalten, daß sie niemals einen Papst wählen oder ordiniren würden, es sei denn in Uebereinstimmung mit

---

accipit, bei G. Waitz, Die Formeln der Deutschen Königs- und der Römischen Kaiser-Krönung vom zehnten bis zum zwölften Jahrhundert. Göttingen, 1873, S. 64. Dieses Formular war, wie die vorausgehende Untersuchung darlegt, in der Zeit der fränkischen Kaiser und für sie gültig, während dagegen bezüglich einiger anderer Formeln von Waitz erwiesen ist, daß sie einer anderen, jedenfalls nicht der fränkischen Epoche angehören oder gar überhaupt practischer Bedeutung entbehren. So namentlich ein ordo coronationis, M. G. Leg. II, 178, in dem sich als charakteristische Merkmale u. a. vorfinden, daß der electus imperator dem Papste vor der Krönung einen Treueid leistet, ferner Bezugnahme auf eine Kaiserin und Bezeichnung des krönenden Papstes durch die Sigle C. Glaubte nun Bertz, hierauf gestützt, den ordo für die durch Papst Edelstein vollzogene Kaiserkrönung Heinrichs VI. und seiner Gemahlin Constanze, 15. April 1191, in Anspruch nehmen zu sollen, so wurde er dagegen von Anderen und zwar neuerdings wieder von Gregorovius, Gesch. der Stadt Rom im Mittelalter, Bb. IV S. 56 auf Heinrich III., die Königin Agnes und Papst Clemens II. bezogen. Aber schon Eschschrecht, Kaiserzeit II, 644 wandte ein, daß das Krönungsverfahren, wie es in dem betreffenden ordo beschrieben wird, von dem anerkannt fränkischen mannichfach abweicht und Waitz a. a. O. hat dem unbedingt zugestimmt.

<sup>1)</sup> Der Königin Agnes geschieht ausdrücklich Erwähnung in Herim. Aug. Chron. 1047; Lambert. Hersfeld. Annal. 1047; Annal. Weissenb. 1047, SS. III, 70; und in den folg. Annal. Ottenb. 1047, SS. V, 6.

<sup>2)</sup> Herim. Aug. Chron. 1047: Peractisque missarum solemnibus, ipse domnus papa et imperator cum imperatrice, ita ut erat coronatus, ad Lateranensem palatium cum ingenti gloria proficiscuntur cunctis civibus Romanis mirantibus honoremque singulis quibusque pro facultate obiter impendentibus.

<sup>3)</sup> Disceptatio synod. (geschrieben im J. 1062), Op. Tom. III p. 27: pia memoriae Henricus imperator factus est patricius Romanorum, a quibus etiam accepit in electione semper ordinandi pontificis principatum. Weniger präcis, aber schon älteren Datums ist die Definition des Principats in dem liber qui appellatur gratissimus, Op. Tom. III, 68: Hoc sibi (Heinrico regi) divina dispensatio contulit, quod plerisque decessoribus eatenus non concessit, ut ad eius nutum sancta Romana ecclesia nunc ordinetur ac praeter eius auctoritatem apostolicae sedi nemo prorsus eligat sacerdotem. Beide Stellen sind erörtert und zusammengestellt mit der übrigen Tradition im Excurs III (Ueber den Patriciat Heinrichs III.).

der Wahl des Kaisers und seines Sohnes, des Königs <sup>1)</sup>; auch Otto III. hatte vor wie nach seiner Kaiserkrönung in entsprechender Weise über das Papstthum verfügt <sup>2)</sup>. Neu war in unserem Falle nur die Form, in der jener ältere Zustand bei der Kaiserkrönung Heinrichs III. wieder auflebte, nämlich die enge Verbindung des Wahlprincipats mit dem Patriciat <sup>3)</sup> und durch diesen mit dem Kaiserthum selbst, während der Patriciat in älterer Zeit und zuletzt noch unter Otto III. lediglich eine Vorstufe zum Kaiserthum gewesen war. Der Grund der Neuerung würde klar sein, wenn es urkundlich feststände, daß die bisherigen Machthaber, die Oberhäupter des tusculanischen Hauses, ihren Einfluß auf die Besetzung des päpstlichen Stuhles als Patriciat über Rom auffaßten und dem entsprechend unter anderen Titeln auch den Patriciernamen führten. Indessen haben wir für diese Annahme bis jetzt keine andere Gewähr, als das Freundbuch Bonithos <sup>4)</sup> und dessen Ausfagen können, zumal wo sie allein stehen, gewiß nicht als vollwichtiges Zeugniß gelten. Jedenfalls werden die tusculanischen Anverwandten des abgesetzten Benedict IX. selbst nicht im mindesten darüber in Zweifel gewesen sein, daß der Sache nach der Patriciat Heinrichs III. recht eigentlich gegen sie gerichtet war und wenn der Kaiser am 1. Januar 1047 zu Colonna bei Frascati <sup>5)</sup>, also mitten im Gebiet der Tusculaner verweilte, so war die Veranlassung dazu wohl keine andere, als daß jene der neuen Ordnung der Dinge offen widerstrebten <sup>6)</sup>.

Im Uebrigen war die Thätigkeit des Kaisers während seines römischen Aufenthaltes, der mindestens noch bis zum 20. Januar 1047 dauerte, friedlichen, insbesondere kirchlichen Geschäften gewidmet.

Vor Allem ließ er sich angelegen sein, mehrere im Laufe des vorigen Jahres erledigte Bisthümer seines Reiches wieder zu besetzen. So hatte er schon vor der Krönung dem Erstfifte Ravenna an Stelle des abgesetzten Widger und gewiß zur Befriedigung des anwesenden

<sup>1)</sup> B. Dönniges, Jahrbücher des deutschen Reiches unter Otto I. S. 93. — Giesebrecht, Kaiserzeit II, 419.

<sup>2)</sup> Wilmans, Jahrb. des deutschen Reiches unter Otto III. S. 89, 105. Pabst, bei Hirsch, Jahrb. Heinrichs II. Bd. II S. 426 hat das Gelübde, welches Heinrich II. im Jahr 1014 dem Pabste unmittelbar vor der Kaiserkrönung ablegte, nämlich ein fester Schirm und Schützer der römischen Kirche u. s. w. sein zu wollen, auf den Patriciat bezogen. Ich glaube mit Unrecht; wenigstens ist mir nicht bekannt, daß Heinrich II. den Titel eines Patricius der Römer geführt hätte.

<sup>3)</sup> Diese Verbindung oder Verschmelzung befreitet meines Wissens einzig und allein Hr. Steinhoff, Das Königthum und Kaiserthum Heinrichs III. S. 44 Anm. 1, aber ohne Gründe anzuführen, die als stichhaltig gelten können.

<sup>4)</sup> l. V ed. Jaffé p. 625: *urbis Romae capitanei et maxime Tusculani, per patriciatu inania nomina Romanam vastabant aeclesiam, ita ut quodam hereditario iure viderentur ibi possidere pontificatum. Enimvero, mortuo Johanne, Benedicti pape fratre . . . cum successisset ei Theophylatus, qui Alberici fuit filius, Gregorius frater eius nomen sibi vendicabat patriciatu.*

<sup>5)</sup> Laut einem Diplom in Betreff des Klosters S. Trinitatis und S. Quiricus bei Simiano, Grafschaft Valva in den Abruzzen. St. 2319 (B. 1553).

<sup>6)</sup> Bestimmt angenommen von Giesebrecht, Kaiserzeit II, 421.

Petrus Damiani ein neues Oberhaupt gegeben in der Person seines früheren italienischen Kanzlers Hunfrid <sup>1)</sup>, eines vornehmen Schwaben, der seither Domherr in Straßburg gewesen war <sup>2)</sup>. Die Weihe empfing Hunfrid vom Papste selbst am Weihnachtstage, unmittelbar nach der Kaiserkrönung <sup>3)</sup>, — eine Auszeichnung, die auch dem neuerdings erhobenen Bischof Wido von Piacenza, einem Verwandten und Günstling der Kaiserin Agnes <sup>4)</sup>, und dem Abte Rohing von Fulda <sup>5)</sup> zu Theil wurde. Letzterer befand sich zwar schon drei Jahre lang im Amt <sup>6)</sup>, hatte aber nichts desto weniger der Weihe noch immer entbehrt, weil kraft älterer Privilegien die Aebte des deutschen Bonifaciusklosters berechtigt waren, sich nur vom Papste selbst consecriren zu lassen. Eben dieses bestätigte dann Papst Clemens II. dem Rohing nebst anderen kirchenrechtlichen Vorzügen durch ein Privileg vom 31. December 1046, nachdem er ihm schon zwei Tage vorher, am 29. die alte Schenkung des römischen Andreasloksters, zubenannt Grajulo, in einem sonst generellen Schutzbrief erneuert hatte <sup>7)</sup>. In der erstgenannten Bulle entzog der Papst freilich zugleich dem Abte eine Vergünstigung, welche Papst Johann XIX. im März 1031 dem damaligen Abte Richard und dessen Nachfolgern unbedenklich gewährt hatte <sup>8)</sup>, die Erlaubniß nämlich, bei dem Messopfer die Dalmatica und Sandalen, also bischöfliche Insignien, zu tragen. Das widerstrebte dem canonischen Rechte, erklärte nun Clemens II. und dürfe weder dem Abte von Fulda noch irgend einem anderen Abte gestattet werden, zumal solches nicht einmal dem S. Pauluskloster in Rom erlaubt worden sei, obwohl dieses dem römischen Stuhle näher stehe als irgend ein anderes Kloster der Welt.

Auch sonst waren in der hohen Geistlichkeit während der letzten Monate durch Todesfälle Lücken entstanden, welche der Kaiser nun in Rom durch neue Ernennungen ausfüllte. So waren inzwischen die Bischöfe Wilhelm von Straßburg, ein Großoheim des Kaisers, und Richard von Verdun gestorben, beide wahrscheinlich an einem und demselben Tage, am 7. November 1046, jener anscheinend hoch be-

<sup>1)</sup> Herim. Aug. Chron. 1047. Annal. Altah. 1047.

<sup>2)</sup> Zur Genealogie Hunfrids sind wichtig die beiden Urkunden bei Grandier, *Histoire ecclesiastique de la province d'Alsace* T. I, pièces justifiées p. 246 und 269. Sie ergeben, daß Hunfrid zum Hause der Grafen von Mümpelgard-Wilfingen gehörte, und sind bereits angeführt und benützt bei Stälin, *Würtemb. Gesch.* I, 565 und 585. S. auch Giesebrecht, *Kaiserzeit* II, 645.

<sup>3)</sup> Annal. Altah. 1047.

<sup>4)</sup> Annal. Altah. I. I. in Verbindung mit Wido's Selbstzeugniß über seine Erhebung in der Urkunde bei Campi, dell' *Historia eccl. di Piacenza* I, 508. Vergl. auch E. Dimmler, *Anselm der Peripatetiker* S. 10 Anm. 3. In der Präsenzliste der Synodalacte von Pavia (S. oben S. 307) wird Wido bereits aufgeführt als episcopus Placentinus

<sup>5)</sup> Annal. Altah. I. I. Lambert Hersfeld. Ann. 1047.

<sup>6)</sup> S. oben S. 174.

<sup>7)</sup> Beide Bullen bei Dronke, *Cod. diplom. Fuld.* p. 356—358 (Jaffé, *Reg.* 3141, 3142). Der älteren, vom 29., diente als Vorlage eine Bulle Benedict's VIII. vom 8. Februar 1024, Dronke p. 347 (Jaffé, *Reg.* 3091).

<sup>8)</sup> Durch Bulle bei Dronke p. 352 (Jaffé, *Reg.* 3113).

tagt nach siebenzehnjähriger Regierung, Richard dagegen noch verhältnißmäßig jung, und nach einem kurzen, als segensreich gepriesenen Pontificat von acht Jahren, nichts desto weniger aber beglückt in dem Gedanken seinen geistlichen Freund und Vater, den am 14. Juni 1046 verstorbenen Abt Richard von S. Bannes, nur um einige Monate überlebt zu haben. Zum Bischof von Straßburg ernannte nun der Kaiser den Propsten Hermann, auch genannt: Herrand oder Hezilo, von Speier und zum Bischof von Verdun einen seiner Capellane, den Propsten Theoderich von Basel<sup>1)</sup>, mit dessen Einführung in Verdun er den gleichnamigen Bischof von Basel beauftragte<sup>2)</sup>. Endlich zu Rom selbst war Bischof Eberhard von Constanz gestorben, in der Frühe des 25. Decembers, des Krönungstages, worauf man ihn in dem Porticus der Peterskirche bestattete<sup>3)</sup>. Sein Nachfolger im Bisthum wurde Theodericus (Dietrich), ein Canonicus der Kirche von Constanz, der es im Dienste des Kaisers zum Kanzler für das deutsche Reich, zum Propsten von Aachen und zum Erzcapellan gebracht hatte<sup>4)</sup>.

Mit einigen von diesen neu ernannten Bischöfen, aber auch noch mit vielen anderen hielt Papst Clemens II. in den ersten Tagen des

<sup>1)</sup> Für den Pontificatswechsel in Straßburg kommen als Quellen in Betracht Herim. Aug. Chron. 1047; Annal. Altab. 1046; Annal. Argentin. 1047, SS. XVII, 81 (B. F. II, 97). Nach Hermann von Reichenau a. a. O. war Bischof Wilhelm gestorben autumnale tempore. Die Straßburger Necrologien, B. F. III p. XV und IV, 310 bezeichnen VII. Jd. Nov. = 7. November als Lobestag, das Weissenburger dagegen, B. F. IV. 313, hat Non. Nov. = 5. Novbr., es steht aber jenen in diesem Falle an Autorität nach. Aus welcher Quelle Uffermanns Angabe, VIII. Id. Nov. = 6. November. SS. V, 126 geflossen ist, blieb mir bis jetzt unbekannt. Der neue Bischof führte urkundlich den Namen Hermann. S. das ihn betreffende Diplom des Kaisers vom 9. Juli 1048, Grandidier l. I. p. 250. Wegen des Uebergangs des Bisthums Verdun von Richard auf Theoderich s. Herim. Aug. Chron. 1047; Gesta episc. Virdun. c. 10, 11, SS. IV, 51 (abhängig davon Vita Richardi abb. c. 20, SS. XI, 290); Hugonis Chron. l. II c. 30, SS. VIII, 405, 406, wo abweichend von den Gesta, der ältesten Quelle, und daher gewiß ungenau VIII. Id. Nov. = 6. November als Richards Lobestag bezeichnet wird; endlich Laurentii Gesta episcoporum. Virdun. c. 1, SS. X, 491, 492 und Annal. S. Vitoni Virdun. 1046, SS. X. 526. — Charakteristisch für das lothringische Particularbewußtsein im elften und zwölften Jahrhundert ist der Umstand, daß Bischof Theoderich in den anonymen Gesta episc. Virdun. l. I. das Prädicat vir Theutonicus führt, bei Laurentius l. I.: natura Teutonicus.

<sup>2)</sup> Hugo Chron. l. I.

<sup>3)</sup> Herim. Aug. Chron. 1046. In Betreff des Lobestages s. auch das S. Galische Necrolog, herausgegeben von Dümmler und Bartmann, bes. Abdr. S. 62 und das Weissenburger, B. F. IV, 314, nach einer Wolfenbüttler Handschrift des zwölften Jahrhunderts. Wenn Moser bei dem Abdruck eben dieser Redaction im Archiv des histor. Vereins für Unterfranken, Bb. XIII, Heft 3, S. 43. Eberhards Memorie zum 26. December gesetzt hat, so mag das durch die Stellung der Worte in der Handschrift halbwegs gerechtfertigt sein — s. B. F. l. I. — aber richtig ist es gewiß nicht.

<sup>4)</sup> Herim. Aug. Chron. 1046, 1047. Annal. Altab. 1046. Ueber des Theodericus Stellung unter den deutschen Kanzlern Heinrichs III. s. Stumpf S. 173 und Excurs I.

neuen Jahres, um den 5. Januar, eine große, an Beschlüssen reiche Synode, auf der für den Kaiser, in Erwartung, daß er erscheinen würde, zur Rechten des Papstes ein Sessel bereit stand. Ob der Kaiser dann aber wirklich gekommen ist, bleibt dunkel; jedenfalls entsprach es durchaus dem Geiste, in welchem er die ganze christliche Kirche regiert und insbesondere zunächst reformirt wissen wollte, wenn die Synode im engsten Anschluß an die bekannten Ansichten des Kaisers die Simonie aufs Neue als Hezerei stempelte und simonistische Geistliche mit dem Kirchenbann bedrohte<sup>1)</sup>. Auch erging wahrscheinlich damals von Papst Clemens eine später wichtig gewordene Decretale über die rechtliche Gültigkeit der von Simonisten erteilten Weihen, dahin lautend, daß ein jeder, der von einem simonistischen Geistlichen Weihen angenommen hätte, obwohl derselbe ihm als solcher bekannt gewesen wäre, sich einer vierzigtägigen Kirchenbuße unterwerfen sollte, dann aber sein Amt behalten dürfte<sup>2)</sup>. Außerdem erledigte der Papst sogleich am ersten Sitzungstage zwischen den drei großen Metropolitane Italiens, dem Erzbischof von Ravenna, dem Erzbischof von Mailand und dem Patriarchen von Aquileja eine ähnliche Rang- und Etiquettenfrage, wie diejenige war, mit der sich die Synode von Pavia bezüglich des Bisthums Verona beschäftigt hatte. Denn jene drei Kirchenfürsten erhoben sämmtlich den Anspruch, auf Synoden wie der gegenwärtigen, den Sitz zur Rechten des Papstes einzunehmen, es sei denn, daß der Kaiser zugegen wäre, in welchem Falle diesem der streitige Ehrenplatz gebühre. Nach einem lebhaften Wortwechsel, veranlaßt durch den Versuch des Erzbischofs von Mailand, sich des kaiserlichen Sessels zu bemächtigen, da derselbe leer geblieben war, kam es zu einem geordneten Rechtsverfahren mit Urkundenbeweis, in welchem der Erzbischof von Ravenna den Sieg davon trug. Den Ausschlag gab, daß sich nicht nur die gesammte römische Geistlichkeit, einschließlich des päpstlichen Kanzlers, zu Gunsten Ravennas erklärte, sondern auch der deutsche Bischof Poppo von Brixen. Diesem folgte Papst Clemens und bekräftigte das Erkenntniß der Synode durch eine noch

<sup>1)</sup> Mansi XIX, 627 nach einer Aufzeichnung in der Bibliothek des Domcapitels zu Lucca. Ueber das Verhältniß des Kaisers zu dieser Synode steht nur soviel fest, daß jener am ersten Sitzungstage zuversichtlich erwartet wurde, daß er aber auch am späten Abend noch nicht erschienen war. S. die folgende Seite Anm. 1.

<sup>2)</sup> Petrus Damiani nämlich erzählt in seinem lib. gratissimus c. 35, Op. T. III p. 68: suggestum est (Papst Leo IX.) reverendae memoriae nuper eiusdem sedis episcopum decrevisse Clementem, ut quicumque a simoniaco consecratus esset, in ipso ordinationis suae tempore non ignorans simoniacum, cui se obtulerat promovendum, quadraginta nunc dierum poenitentiam ageret et sic in accepto ordinis officio ministraret. Der sog. liber gratissimus handelt de iis, qui gratis sunt a simoniaco consecrati. Dem Erzbischof Heinrich von Ravenna (seit 1052) gewidmet, ist das Werk noch bei Lebzeiten Leo's IX. geschrieben, also zwischen der Fastenzeit 1052 und dem 16. April 1054. Die Combination des in der vorigen Anmerkung erwähnten Synodaldecrets mit dem hier besprochenen Abschnitt aus Petrus vollzog schon Jaffé, Reg. p. 365. S. auch Giesebrecht, Kaiserzeit II, 420 und Bagmann, Politik der Päpste Bd. II, S. 208.

vorhandene Bulle <sup>1)</sup>, bei der sich unseres Wissens auch die beiden anderen Prätenbenten von Mailand und Aquileja beruhigt haben.

Und wie in den großen Angelegenheiten, so trat das gute Einvernehmen, welches von Anfang an zwischen Kaiser und Papst bestand, auch in kleineren Dingen zu Tage. So geschah es wahrscheinlich damals in Rom, daß der Abt Nortpert von S. Gallen, unterstützt von dem Kaiser und der Kaiserin, den Papst bewog die S. Gallische Klausnerin Wiborada, eine Blutzugin aus der Zeit des Ungarneinfalls von 926, heilig zu sprechen, nachdem diese Sache schon von zwei früheren Päpsten in Angriff genommen, aber nicht zu Ende geführt war. Papst Clemens dagegen ergriff sie mit Eifer: indem er dem Abte Nortpert sogar Vorwürfe über die Vernachlässigung derselben machte, ließ er in Gegenwart des Bischofs Theodericus von Constanz die Lebensbeschreibung der Klausnerin nebst dem Mirakelbuch verlesen und vollzog dann die Heiligsprechung mit der Bestimmung, daß der 2. Mai als Tag des Märtyrertums auch der Festtag der neuen Heiligen sein sollte <sup>2)</sup>.

Zu den deutschen Abteien, welche der Kaiser schon wiederholt besonders begünstigt hatte, gehörte ferner das niederlothringische Frauenkloster S. Gertrudis in Nivelles. Noch im Frühsommer des vorigen Jahres, im Mai oder Juni, war der Kaiser dort gewesen, um der Weihe der neuerbauten Klosterkirche beizuwohnen <sup>3)</sup>, und jetzt in Rom oder während der übrigen Zeit, die er mit Papst Clemens gemeinschaftlich verlebte, bestimmte er diesen alle seine früheren Acte <sup>4)</sup> zum Schutz des kleinen, oft hart bedrängten Klosters, namentlich aber die Rückgabe des Ortes Nivelles durch eine Bulle zu bestätigen, die wir leider nur auszugsweise kennen <sup>5)</sup>. Auch mehrere italienische

<sup>1)</sup> Ughelli, Italia sacra II, 361 (Jaffé, Reg. 3147). Die auf den Kaiser bezüglichen Worte lauten: Contigit autem prima die synodi non interesse Mediolanensem archiepiscopum a primordio, sed iam die inclinato, cum patriarcha a dexteris nostris sederet, interposita tamen sella carissimi filii nostri imperatoris Henrici, qui iamiam advenire putabatur, quia eo loci erat, electus quoque Ravennatis ecclesiae etc. und am Schluß: Sedem etiam Ravennatensis archiepiscopi iubemus semper esse a dextris nostris nostrorumque successorum secundum antiquae constitutionis auctoritatem, nisi forte imperator affuerit; et tunc etiam ipsum sinistrum locum tenere etc.

<sup>2)</sup> Ekkehardi Casus S. Galli c. 3, SS. II 107; Casus S. Galli contin. II c. 6, SS. II, 156. Unter der Vita beate Wiborade eiusque miraculis, welche bei der Canonisation verlesen wurde, ist wahrscheinlich das dem S. Gallischen Mönche Hartmann zugeschriebene Werk zu verstehen. Waitz, SS. IV, 446. Näheres über das Ende der Wiborada am 2. Mai 926 bei Waitz, Jahrb. des deutschen Reichs unter König Heinrich I. Neue Bearb. S. 90.

<sup>3)</sup> Sigebert Chron. 1046.

<sup>4)</sup> S. oben S. 87 und S. 105.

<sup>5)</sup> Durch eine Bulle Leo's IX. vom 27. Juli 1049, Miraeus, Op. diplom. I, 661 (Jaffé, Reg. 3115, 3173). Am interessantesten ist die Clemens II. angehörige Wendung: Unde et nos movit debita eiusdem ecclesiae miseratio et imperialis dilectio monuit, ut quod firmavit praecepto, firmetur et hoc nostro privilegio. Hierdurch wird es sehr wahrscheinlich, daß die betreffende Bulle Clemens' II. im Januar 1047 zu Rom erging.

Jahrb. d. bish. Gesch. — Steinborff, Heinrich III.

Klöster der streng äscetischen Richtung erhielten von dem Kaiser während seines römischen Aufenthaltes Gunstbeweise, erfuhren überhaupt in der einen oder der anderen Art unmittelbare Einwirkungen seiner Regierung. So empfing er eine Gesandtschaft der Mönche des kaiserlichen Klosters Casauria und bestätigte ihnen nochmals persönlich die letzte Abtswahl, welche spätestens im September des vorigen Jahres auch den Priestermonch Dominicus gefallen war und bereits vorläufig durch den italienischen Kanzler Heinrich die Zustimmung des Königs erhalten hatte<sup>1)</sup>. Daß der neue Abt neben anderen Tugenden auch medicinische Kenntnisse und Fertigkeiten besaß, verschaffte ihm vollends die Gunst des oft leidenden Kaisers<sup>2)</sup>, und als dieser im folgenden März nach Teramo am Südostabhang der Abruzzzen kam, dem Kloster eine urkundliche Bestätigung seines gesammten Besitzstandes<sup>3)</sup>. Eine der jüngsten Erwerbungen desselben hatte der Kaiser schon am 1. Januar in Colonna speciell bestätigt, nämlich die S. Trinitatis- und Quiricuskirche, welche der alte Eremit Adalbert und dessen Bruder Guimarius zu Placentro bei Finiano, in der gebirgigen Grafschaft Balva, erbaut, ihrem Kloster Casauria schon bei Lebzeiten vermacht und schließlich noch um eine vom Kaiser erwirkte Schenkung bereichert hatten<sup>4)</sup>. Auch die Eremiten von Camaldoli<sup>5)</sup> und die Abte Bonizo von S. Peter bei Perugia<sup>6)</sup> und Vincentius von S. Januarius bei Campoleone, Grafschaft Arezzo<sup>7)</sup> erwirkten sich in Rom zur Bestätigung älterer Schenkungen und Schutzbrieve kaiserliche Urkunden mit den Daten des 3. und 19. Januar<sup>8)</sup>. Wenn der Kaiser nun aber in der Urkunde für den Abt Bonizo abweichend von dem entsprechenden Vorgang unter Konrad II.<sup>9)</sup> ausdrücklich auf eins der wichtigsten Fiskalrechte, auf das Fodrum, verzichtete, so hielt er dagegen in einem anderen Falle, seinem ehemaligen Lehrer, dem Abte Almeric von

<sup>1)</sup> Chron. Casaur. 1046, Muratori, SS. rer. Ital. II<sub>b</sub> p. 857. Vorher, p. 854 wird freilich gesagt, Heinrich habe die Wahl des Dominicus bestätigt, als er nach Capua gekommen sei. Indessen, erweckt schon die Jahreszahl 1046 Bedenken gegen die Richtigkeit der Angabe, so macht vollends das sogleich zu erwähnende Diplom vom 1. Januar 1047 höchst wahrscheinlich, daß die Bestätigung bereits vor Capua, etwa in Rom oder bei Colonna, erfolgte.

<sup>2)</sup> Chron. Casaur. p. 854.

<sup>3)</sup> Ibidem 1047 p. 859 (B. 1558; St. 2325).

<sup>4)</sup> Ibidem 1046 p. 857 (B. 1553; St. 2319). Näheres über Adalberts Eremitenthum s. ebendort 1036 p. 849. Eine Lebensbeschreibung Adalberts, auf welche der Chronist 1045 p. 853 Bezug nimmt, ist meines Wissens nicht mehr vorhanden.

<sup>5)</sup> Mittarelli, Annal. Camald. II, app. p. 121 (B. 1555; St. 2321).

<sup>6)</sup> Margarin, Bullar. Casin. II, 81 (B. 1554; St. 2320).

<sup>7)</sup> Puccinelli, Cronica della abbad. di Fiorenza p. 234 (St. 2322).

<sup>8)</sup> Inzwischen, nämlich am 7. Januar, bestätigte der Kaiser den Canonikern von Arezzo ihre sämmtlichen Besitzungen in einem Diplom, welches bei Stumpf noch nicht verzeichnet ist, jetzt aber aus dem in Arezzo befindlichen Original gedruckt vorliegt in den Forsch. z. d. Gesch. XIII, 617. Uebrigens ist die Urkunde sehr beschädigt: es fehlt u. a. ein großer Theil der Datumszeile mit dem Actum.

<sup>9)</sup> Margarin. I. I. p. 77 (B. 1316; St. 1939; Br. 83).

Farfa gegenüber um so strenger auf die Erfüllung dieser Pflicht, und entsetzte wegen mangelhafter Leistung den Abt seines Amtes, obwohl dieser in Wahrheit gar nicht der Schuldige war, sondern vielmehr das Opfer einer boshaften Intrigue, welche einige weltliche Herren aus der Nachbarschaft seines Klosters am kaiserlichen Hofe gegen ihn gespielt hatten. Americh lebte fortan als Priester an der Martinskirche auf dem Berge Mutilla, das Kloster Farfa aber wurde vom Kaiser jenem Suppo übertragen, der schon einmal zum Abte gewählt, aber wegen eines Formfehlers von dem damaligen König verworfen worden war <sup>1)</sup>.

Wie weit nun unter dieser Fülle von kirchlichen und klösterlichen Angelegenheiten Heinrich III. die weltlichen Attribute seines Kaisertums noch in Rom selbst zur Geltung brachte, läßt sich heut zu Tage nicht mehr erkennen <sup>2)</sup>; gewiß ist nur, daß sie wieder mehr in den Vordergrund traten, als er der traditionellen Kaiserpolitik entsprechend sich ansahnte nach Unteritalien zu ziehen und die Verhältnisse der dortigen Fürstenthümer neu zu ordnen auf Grund der Sachlage, welche wir früher kennen gelernt haben <sup>3)</sup>. Dabei rechnete der Kaiser offenbar nicht auf kriegerische Actionen von irgend welcher Bedeutung. Denn sonst hätte er wohl nicht von dem Heere, das er nach Rom geführt, schon dort einen großen Theil entlassen <sup>4)</sup>. Auch die Kaiserin, welche ihrer zweiten Niederkunft harpte, behielt er nicht um sich, sondern sandte sie nordwärts in die Romagna <sup>5)</sup>, während dagegen Papst Clemens die unteritalische Expedition Heinrichs III. von Anfang bis zu Ende mitmachte <sup>6)</sup>.

Sie begann damit, daß der Kaiser wohl noch in der Nähe von Rom auf einige ihm feindliche Castelle oder Burgen stieß und sie eroberte <sup>7)</sup>. Dann erschien er etwa in den letzten Tagen des Januars vor dem Kloster Montecassino und fand seitens der

<sup>1)</sup> Histor. Farfens. (Gregor. Catin.) c. 6, SS. XI, 559. Ueber Suppos Antecedentien s. oben S. 130.

<sup>2)</sup> Auf Grund einer beiläufigen Wendung in den Annal. Altah. 1047 ist anzunehmen, daß Heinrich III. bei oder bald nach seiner Kaiserkrönung wieder einen jener Indulgenzacte vollzog, deren er ja schon mehrere, den letzten 1044 in Ungarn, vorgenommen hatte. Herzog Goifried von Lothringen nämlich schritt dem Altaher Annalisten zufolge nur deshalb aufs Neue zur Empörung, quia iam omnibus modis desperatus erat gratiam imperatoris sibi ultra posse conciliari, idcirco quod hanc sibi denegatam viderat, ante limina sancti Petri relaxatis caeteris debitoribus.

<sup>3)</sup> S. oben S. 253 ff.

<sup>4)</sup> Herim. Aug. Chron. 1047: Completisque Romae cum summa pace aliquot diebus, imperator magnam exercitus partem patriam redire permittens, ipse cum reliquo ad alteriora contendit.

<sup>5)</sup> Herim. Aug. Chron. 1047. S. unten.

<sup>6)</sup> Hauptzeugnisse dafür unten auf S. 327, 328.

<sup>7)</sup> Herim. Aug. Chron. 1047: Imperator vero Romae egressus, nonnulla castella sibi rebellantia cepit. Vielleicht ist diese Notiz mit dem oben S. 317 erwähnten Actum des Kaisers in Colonna zu combiniren und anzunehmen, daß es die Grafen von Tusculum waren, denen diese rebellischen Burgen gehörten.

Mönche einen ehrenvollen Empfang, für den er sich auf mancherlei Art erkenntlich zeigte. So beschenkte er den Altar des h. Benedict mit einem kostbaren Deckenschmuck, den Mönchen aber gab er, als er das Capitelhaus besuchte, etliche Pfunde Goldes, wobei er sich zugleich ihrer frommen Fürbitte empfahl<sup>1)</sup>. Endlich zögerte er auch nicht auf die Bitte des Abtes Richer den gesammten, außerordentlich bedeutenden Grundbesitz des Klosters zu bestätigen und es selbst in seinen besonderen Schutz zu nehmen in einer Urkunde, welche vom 3. Februar 1047 aus Capua datirt<sup>2)</sup>. Der Umstand, daß Montecassino, wie oben erzählt wurde<sup>3)</sup>, Jahre lang unter den Eroberungsgelüsten der Normannen von Aversa gelitten hatte, gab diesem kaiserlichen Schutzbrief eine mehr als formelle Bedeutung.

Uebrigens aber zeigte sich der Kaiser in Capua, wo Fürst Waimar mit seinen normannischen Vasallen, den Grafen Rudolf von Aversa und Drogo von Apulien, vor ihm erschien<sup>4)</sup>, dem Emporkommen der Normannen in demselben Maße günstig, wie er sich andererseits bemühte Waimars Macht und Ansehen zu vermindern.

Denn um zunächst Heinrichs Politik in dieser letzteren Beziehung zu erörtern, so ließ er sich damals von Waimar das Fürstenthum Capua zurückgeben und stellte darin den früheren, von Konrad II. abgesetzten Herrscher, Pandulf IV., wieder her<sup>5)</sup>, nachdem dieser und mit ihm sein gleichnamiger Sohn Pandulf V. dem Kaiser eine große Summe Geldes gezahlt hatten<sup>6)</sup>. Die Capuaner sollen über die Wiederkehr ihres alten Tyrannen in Schrecken gerathen sein<sup>7)</sup>, vermochten sie aber nicht zu verhindern. Noch zwei Jahre lang war Pandulf IV. gemeinschaftlich mit seinem Sohne Pandulf V. und

<sup>1)</sup> Leo Ost. Mon. Casin. Chron. l. II c. 78, SS. VII, 683.

<sup>2)</sup> Gattola, ad Histor. abbat. Casin. Access. I p. 148 (B. 1556; St. 2323).

<sup>3)</sup> S. oben S. 270, 271.

<sup>4)</sup> Amatus l. III c. 2 ed. Champollion-Figeac p. 72, benutzt und ergänzt von Leo Ostiens. l. I. Kurze Notizen über den Aufenthalt des Kaisers in Capua finden sich bei Romoald. Annal. 1047, SS. XIX, 404 und im Chron. Casaur. 1046, Muratori SS. II<sup>b</sup>, 854, 858, an beiden Stellen wahrscheinlich entlehnt aus älteren Annalen von Montecassino. F. Hirsch, De Italiae inferioris Annalibus p. 58, 64.

<sup>5)</sup> Amatus l. III c. 3; Leo Ostiens. l. I.; Annal Casin. 1047, SS. XIX, 306 und die gleichfalls aus älteren Annalen von Montecassino gestoffenen Annal. Cavens. 1047, SS. III, 189.

<sup>6)</sup> Leo Ostiens. l. I.: Ibi itaque Guaimario refutante (renuntiante cod. 1) Capuam, quam per novem iam annos tenuerat, Pandulfo illam saepe dicto cum filio multo ab eis auro suscepto restituit. Es ist wohl zu beachten, daß der Wiederherstellungsact in erster Linie Pandulf IV. und erst in zweiter dem Sohne galt. Zwar, in den Annal. Casin. und Cav. l. I. ist nur die Rede von Pandulfus princeps iunior. Aber die Urkunden geben Leo Recht. Hirsch, Forschungen z. d. Gesch. VIII, S. 277.

<sup>7)</sup> Nach Amatus l. I.

seinem Enkel Pandulf als Fürst von Capua thätig<sup>1)</sup> und wenn der Geschichtschreiber Amatus berichtet<sup>2)</sup>, daß Waimar bald nach dem Abzuge des Kaisers die Stadt noch ein Mal in seine Gewalt gebracht habe, so verdient das nur bedingter Weise Glauben<sup>3)</sup>. Als geradezu unglaublich erscheint aber die gleichfalls von Amatus vertretene Ansicht<sup>4)</sup>, daß Waimar aus eigenem Antriebe Capua abgetreten und erst hinterher Reue darüber empfunden habe, während er sich in Wahrheit doch wohl von Anfang an nur einem Machtspruch des Kaisers fügte<sup>5)</sup>. Eben auf einen solchen wird es auch zurückzuführen sein, wenn Waimar sich fortan nicht mehr des Titels eines Herzogs von Apulien und Calabrien bediente<sup>6)</sup>, wenn er überhaupt wieder zu der ziemlich untergeordneten Stellung gelangte, welche er vor seinem Emporkommen im Jahre 1038 eingenommen hatte. Was den Kaiser zu diesem Verfahren veranlaßte, insbesondere, welche politischen Zwecke er mit der Reducirung Waimars und der Wiederherstellung Pandulfs verfolgte, darüber geben die Quellen keinen Aufschluß und es gehen demgemäß die Ansichten der Forscher weit auseinander.

Während von minder kundiger Seite einmal bestimmt, aber völlig grundlos behauptet worden ist, Heinrich III. habe seinen Einfluß auf den Papst sicher stellen wollen, indem er Pandulf restituirte und sich eng mit den Normannen verband<sup>7)</sup>, so geht eine andere viel beachtenswerthere Ansicht<sup>8)</sup> dahin, daß zweierlei möglich sei: entweder die Absicht des Kaisers sei gewesen, der übergroßen Macht Waimars ein Gegengewicht zu geben<sup>9)</sup>, oder er wollte alle Kräfte Süditaliens gegen das Reich von Byzanz vereinen, mit dem man seit dem Tode Kaiser Konrads in Zerwürfnisse gerathen war, wobei dann als Ursache dieses Zerwürfnisses die Eroberung Apuliens durch die Normannen bezeichnet wird. Mit Recht aber ist hiergegen eingewandt worden<sup>10)</sup>, einmal daß Waimars Macht, wie glänzend sie auch nach

1) Er starb am 19. Februar 1049. Hirsch, Forsch. VIII S. 282.

2) Amatus I. III c. 4.

3) Indem nämlich Amatus nicht weiß oder verschweigt, daß die Stadt im Friedensschluß zwischen Waimar und Pandulf wieder an letzteren kam. Hirsch a. a. v. S. 276.

4) Amatus I. III c. 3.

5) Giesebrecht, Kaiserzeit II, 428: der Kaiser „nöthigte“ Waimar, Capua an Pandulf abzutreten. Auch Hirsch a. a. D. S. 277 hält es für sicher, daß Waimar zu jenen Abtretungen gezwungen worden ist und nur im Augenblicke sich dem Zwange gefügt hat.

6) Hirsch a. a. D. S. 277 und vor ihm schon de Blasis I, 197, aber mit der wunderlichen Hypothese, daß Waimar mit diesem Acte dem griechischen Kaiserhose eine Artigkeit habe erzeigen wollen. An Beweisen fehlt es gänzlich, wie der Autor selbst anerkennt. Giesebrecht nimmt keine Notiz von der Titeländerung Waimars.

7) Gfrörer, Allgem. Kirchengeschichte Bd. IV, S. 439 ff. und Papst Gregorius VII. und sein Zeitalter, Bd. VI, S. 533.

8) Giesebrecht, Kaiserzeit II, 429.

9) Ähnlich de Blasis I. I.

10) Von Hirsch a. a. D. S. 278.

außen hin erscheinen mochte und wie sehr sie von Amatus gepriesen wird, in Wahrheit doch auf recht schwachen Füßen stand, jedenfalls viel zu unsicher war, um einem Kaiser wie Heinrich III. ernstlich gefährlich zu werden; und weiter, wenn der Kaiser wirklich damit umging die unteritalischen Fürsten und Gebiete in Voraussicht eines Krieges mit dem griechischen Reiche zu organisiren, so seien die von ihm getroffenen Maßregeln schwerlich zweckentsprechend gewesen. „Denn indem er Capua Waimar nahm und an Pandulf gab, entfremdete er sich einen früheren Anhänger und befestigte er die Macht eines Mannes, welcher von früher her der Bundesgenosse der Griechen<sup>1)</sup> war und sich stets als unzuverlässig erwiesen hatte“. Daher wird von demselben Forscher, der diese Aeußerung gethan hat, zugleich der Gegenvorschlag gemacht<sup>2)</sup> anzunehmen, daß Heinrich nicht von großen politischen Gesichtspuncten ausgegangen sei, sondern nur ebenso wie schon sein Vater in jenen Gegenden für den Augenblick eine gewisse Ordnung herstellen und außerdem die Gelegenheit benutzen wollte, um seine Kasse zu füllen. Als Motiv zu seinem Verfahren gegen Waimar erscheint hier nicht die Furcht vor einer allzugroßen Uebermacht desselben, sondern im Gegentheil die Erkenntniß seiner Schwäche und der Unwillen über die geringen von ihm geleisteten Dienste; zur Begründung aber dient der Hinweis auf Montecassino, wie Waimar von Kaiser Konrad II. den Auftrag erhalten hatte, dem Kloster besonderen Schutz zu gewähren, wie er aber dieser Pflicht nur ungenügend nachgekommen sei in jener zaudernden Weise, die oben geschildert wurde<sup>3)</sup>, wie er weder die Normannen von Uebergriffen abgehalten habe, noch im Stande gewesen sei Pandulf ganz aus seinem Fürstenthum zu vertreiben. Indessen, wenn man auch diese Ansicht in ihrer Grundlage, dem vorwiegenden und deutlich manifestirten<sup>4)</sup> Interesse Heinrichs III. an dem Schutze von Montecassino als richtig zugeben möchte, so bliebe doch wiederum der Einwand bestehen, daß die gewählten Mittel, vor allem die Wiederherstellung Pandulfs, uns als höchst bedenklich, ja zweckwidrig erscheinen müssen. Denn, wie wenig wohlwollend Waimar sich gegen Montecassino und Abt Richer benommen hatte, immerhin war er doch weit entfernt von der offenen und beharrlichen Feindseligkeit, von der Pandulf noch kurz vor Heinrichs Ankunft dem Kloster so deutliche Beweise gegeben hatte<sup>5)</sup>. Kurzum, auch dieser Erklärungsversuch kann unseres Erachtens ebenso wenig befriedigen wie die früher besprochenen Ansichten und ohne sie

<sup>1)</sup> Als solcher läßt sich aber Pandulf doch nur in sehr uneigentlichem Sinne bezeichnen. Allerdings begab er sich im Jahre 1038 nach Constantinopel, um dort Hilfe zu suchen, aber, wie Hirsch selbst a. a. O. S. 259 auf Grund von Leo Ostiens. I. II c. 63 hervorhebt, verfehlte er seinen Zweck.

<sup>2)</sup> Forschungen Bd. VIII S. 279.

<sup>3)</sup> S. 270.

<sup>4)</sup> S. oben S. 323.

<sup>5)</sup> Leo Ostiens. I. II c. 74, SS. VII, 680 (zum Jahr 1045): Pandulfus interea in nequitia adhuc pristina et in loci istius priori odio permanens.

noch um eine neue Vermehrung zu wollen, müssen wir gestehen, die Sache ist noch dunkel und klar ist nur, daß, welcher Art auch immer die Beweggründe der kaiserlichen Politik gewesen sein mögen, ein Hauptgesichtspunct derselben den Beziehungen Heinrichs III. zu den Normannen entsprang.

Mit Waimar waren, wie gesagt <sup>1)</sup>, auch Graf Rudolf von Aversa und Drogo, der Graf von Apulien, nach Capua gekommen und zwar mit reichen Gaben, beides an Rossen und an Geld; dafür bestätigte der Kaiser sie in ihrem damaligen Besitzstande, indem er sie selbst belehnte <sup>2)</sup>. So wurde ihr Lehnverband mit Waimar hinfällig, sie wurden aus fürstlichen Vasallen Lehnleute des Kaisers, Pairs der langobardischen Fürsten und wenn Waimar die oben erwähnte Titelveränderung vornahm, wenn er seit dem Februar 1047 aufhörte sich Herzog von Apulien und Calabrien zu nennen, so war dies nur die unmittelbare und nothwendige Folge des neuen Lehnverhältnisses.

Amatus von Montecasino gedenkt dann im Gegensatz zu Waimar und den Normannen auch solcher Fürsten, welche aus Furcht vor gerechter Strafe den Hof des Kaisers mieden <sup>3)</sup> und mag dabei die beneventanischen Fürsten Pandulf III. und Landulf IV. im Auge gehabt haben. Wenigstens ist von einer Begegnung derselben mit Heinrich III., sei es nun in Capua, sei es an einem anderen Orte, nichts bekannt. Wohl aber steht fest, daß unter den Bürgern von Benevent eine feindliche Stimmung gegen den Kaiser herrschte, weil sie jüngst dessen Schwiegermutter, die Gräfin Agnes von Anjou, auf ihrer Pilgerreise nach dem Monte Gargano schlecht behandelt hatten und dafür Strafe fürchteten <sup>4)</sup>.

Indessen, nicht nur in Benevent, sondern auch anderswo hatte

<sup>1)</sup> S. oben S. 324.

<sup>2)</sup> Amatus l. III c. 2, wiedergegeben von Leo l. I.: Drogoni Apuliae et Rainulfo Aversae comitibus ad se convenientibus et equos illi plurimos et pecuniam maximam offerentibus, universam, quam tunc tenebant terram imperiali investitura firmavit. Unter dem Rainulfo Aversae comes ist in diesem Zusammenhang Graf Rudolf II. Trincaocte zu verstehen. Hirsch a. a. D. S. 273, 281. Von unzureichender Kunde zeugt die entsprechende Wendung bei Herim. Aug. Chron. 1047: Imperator . . . duces Nordmannis, qui in illis partibus commorantur et aliis eo locorum urbibus constituit. Wußte Hermann etwa auch um die Wiederherstellung Pandulfs in Capua? Fast sollte man es meinen. Geradezu verkehrt ist es aber, wenn Benzo, ad Heinr. IV. l. I, c. 13, SS. XI, 604 in einem kurzen Bericht über Heinrichs III. unteritalische Expedition anstatt Drogos den kurz zuvor verstorbenen Wilhelm, Willielmum Tancredi namhaft macht und weiter erzählt, der Kaiser habe sie und ihre Leute den Fürsten unterworfen, habe ihnen auch für den Fall der Unbotmäßigkeit mit Verjagung gedroht — subdidit (sc. Normannos) pedibus principum, praecepitque si aliter praesumpsissent, fierent exterminium.

<sup>3)</sup> Amatus l. III c. 2.

<sup>4)</sup> Herim. Aug. Chron. 1047: socru imperatoris de monte Gargano Beneventum reversa, orto tumultu Beneventani cives quibusdam eam iniuriis afficiunt. Unde saevam ab imperatore vindictam metuentes eique se subdere non praesumentes, rebellionem ineunt.

das Erscheinen des Kaisers Schrecken erregt: so in Capua selbst bei dem Priester Lando von der S. Vincentiuskirche, da dieser drei Jahre zuvor bei dem Tode des Abtes Hilarius von S. Vincentius am Vulturturnus jene Kirche durch ein Kaufgeschäft mit den Capuanern, also durch Simonie, an sich gebracht und damit zugleich die Abtwürde über das Kloster usurpirt hatte. Als nun der Kaiser nach Capua kam, entfloh Lando, die Mönche aber, offenbar zufrieden, daß sie seiner entledigt waren, erbaten sich vom Kaiser einen neuen Abt und Heinrich gab ihnen als solchen einen Mönch-Priester deutscher Herkunft, Namens Eintrid, der dem Kloster vorgestanden hat bis an sein Lebensende, am 29. Juli 1053<sup>1)</sup>, er und Abt Richer von Montecasino die beiden südlichen Vordermänner in der stattlichen Reihe deutscher Geistlichen, welche unter Kaiser Heinrich III., auch abgesehen vom Papstthum, in Italien hohe Kirchenämter inne gehabt haben.

Aber nicht nur der Kaiser, sondern auch Papst Clemens that das Seinige, um dem jüngst ergangenen Verbot der Simonie im unteren Italien Achtung zu verschaffen. So war das damals erledigte Erzbisthum von Salerno durch einmüthige Wahl der Geistlichkeit, des Fürsten Waimar und der übrigen stimmberechtigten Laien auf den Bischof Johannes von Pästum übergegangen, aber nicht eher ertheilte diesem der Papst hierzu die erbetene Zustimmung oder gar das erzbischöfliche Pallium nebst der Bestätigung sonstiger Gerechtsame, als bis er sich durch Erkundigungen an Ort und Stelle überzeugt hatte, daß die Wahl des Johannes in canonischer Weise erfolgt sei, nicht mittelst „simonistischer Ketzerei“, wie der Papst sich ausdrückt in einem vom 18. Februar datirten Erlaß an den neuen Erzbischof<sup>2)</sup>. Daß auch der Kaiser in Salerno war, ist wahrscheinlich<sup>3)</sup>, obwohl es nicht ausdrücklich bezeugt wird. Noch im Februar erschienen Kaiser und Papst vor Benevent, sie fanden aber die Thore geschlossen, überhaupt die Stadt zum Widerstande gerüstet. Um diesen zu brechen, schritt der Kaiser zur Belagerung, während der Papst die Beneventaner in den Bann that. Eine Vorstadt wurde in der That niedergebrannt, übrigens aber erwies sich Benevent als so fest, daß der Kaiser bald nur die Wahl hatte, entweder einen lang aussehenden Belagerungskrieg zu führen oder für seine Person auf die Eroberung der widerspenstigen Stadt zu verzichten<sup>4)</sup>. Er wählte das letztere, autorisirte die Normannen zur

<sup>1)</sup> Chron. S. Vincentii Vulturturn., Muratori SS. I<sup>b</sup>, 513, 514. Abt Hilarius, der letzte legitime Vorgänger Eintrids, war am 29. September 1045 gestorben.

<sup>2)</sup> Ughelli, Ital. sacra VII, 378 (Jaffé, Reg. 3149).

<sup>3)</sup> Giesebrecht, Kaiserzeit II, 439, 645. Nach Leo Ost. I. I. hätte sich der Kaiser von Capua direct nach Benevent begeben.

<sup>4)</sup> Annal. Benevent. 1048, cod. 1, 2, SS. III, 179: Venit Heinricus rex, filius Conradi, super Beneventum cum papa Clemente. Leo Ostiens. I. I.: Beneventum contendens, cum nolissent eum cives recipere, a Romano pontifice qui cum illo tunc erat, civitatem eandem excommunicari fecit, cunctamque Beneventanam terram Normannis auctoritate sua confirmans, ultra montes reversus est. Herim. Aug. Chron. 1047, demju-

Herrschaft über das ganze Gebiet von Benevent<sup>1)</sup> und brach dann seinerseits die Belagerung ab, um auf einem anderen Wege als er gekommen war, zunächst nach Norditalien zurückzukehren<sup>2)</sup>.

Am ersten März befand er sich bereits auf der Ostseite der Abruzzen, am Flüsschen Senello bei Chieti, laut einer Urkunde, worin er das Kloster S. Johannes zu Venere<sup>3)</sup> auf Bitten des Abtes Johannes in seinen besonderen Schutz nahm und die gesammten Besitzungen der Abtei, sowie das Recht der freien Abtwahl bestätigte. Wie ausdrücklich in der Urkunde hervorgehoben wird<sup>4)</sup>, war dieses Kloster stiftungsgemäß dem Kaiser unmittelbar untergeben und stand demnach rechtlich auf einer und derselben Stufe mit Farfa, Casauria, S. Maria in Pomposia, wenn es auch thatsächlich diesen großen Abteien an Bedeutung nicht gleichkam. Am 12. März hatte dann

folge der Kaiser von vorneherein auf jeden Angriff gegen Benevent verzichtet hätte — *tantam tunc temporis civitatem expugnatam aggredi distulit interimque eo infecto negotio . . . redire disposuit*. Daß dieses unrichtig, ergiebt sich aus *Annal. Benev.* 1047, cod. 3: *Heinricus rex filius Chuonradi cum papa Clemente venit supra Beneventum, urbem excommunicavit, suburbium arsit*. Kurze, auf diese Irrung bezügliche Notizen geben *Annal. Altah.* 1047; *Lambert. Hersfeld. Annal.* 1047 und ein Stüd Fabel enthält der sog. *Lupus Protospatar.* 1046, SS. V, 59: *imperator venit Beneventum. Beneventani vero ad eius iniuriam abscederunt strennas equi eius*. Als unglaubwürdig schon bezeichnet von Giesebrecht, *Kaiserzeit II*, 645.

<sup>1)</sup> S. die in der vorigen Anmerkung citirte Angabe Leo's von Montecassino. Giesebrecht, *Kaiserzeit II*, 645 erklärt freilich, es sei unmöglich sie buchstäblich zu nehmen und sagt daher im Texte S. 429 abschwächend: „Stadt und Land, mit dem Banne des Papstes belegt, überließ er (der Kaiser) zur Blüthigung Drogo und seinen Normannen“. Aber wenn dies wirklich die Meinung Leo's gewesen wäre, so würde er sich gewiß anders ausgedrückt haben als er gethan hat. Er dachte unverkennbar an die Ueberragung von Herrschaftsrechten an die Normannen und die späteren Vorgänge, auf der einen Seite die Entschiedenheit, mit der die Normannen Papp Leo IX. und dessen beneventanische Herrschaftsbestrebungen bekämpften, auf der anderen Seite das Zaudern Kaiser Heinrichs III. in dem einmal entbrannten Kampfe des Papstes mit den Normannen für ersteren Partei zu ergreifen, beständigen meines Erachtens zur Genüge, daß Leo nicht zu viel gesagt, sondern das Richtige getroffen hat.

<sup>2)</sup> Bei Benzo l. I: wird dem Kaiser die Absicht beigelegt, Unteritalien nicht eher zu verlassen als bis er die Karlsäule gesehen habe, *videre columpnam Karoli, ubi iaculando lanceam fixit in mari*; er sei aber durch heftige Regengüsse daran verhindert worden. Diese sagenberühmte Karlsäule ist mir anderweitig noch nicht bekannt. Steht sie aber etwa in Zusammenhang mit der Fabel von der Peerfahrt Karls d. Gr. nach Constantinopel bei Benedictus, *Chronicon* c. 23, SS. III, 710, so wird sie wohl an der Ostküste Apuliens zu suchen und nicht zu identificiren sein mit der Autharis-Säule, welche nach Paulus Diaconus, *De gestis Langob.* l. III c. 31 im achten Jahrhundert bei Reggio an oder in der sicilianischen Meerenge existirt haben soll. S. auch D. Grumb, *Forsch.* 3. d. Gesch. X, 588.

<sup>3)</sup> Am Meere, im Gebiete von Chieti, nach St. 2324 (B. 1557).

<sup>4)</sup> Ughelli, *Italia sacra VI*, 698 (B. 1557; St. 2324). Das Kloster war von dem Grafen Transmund, einem Sohn des gleichnamigen Markgrafen, gegründet worden, *ex ordine, ut sub imperiali potestate semper maneret*.

der Kaiser in S. Flabiano bei Teramo die schon erwähnte<sup>1)</sup> Begegnung mit dem Abte Dominicus von Casauria; am 17. verweilte er zufolge einer Urkunde für die S. Salvatorscelle in vocabulo S. Mariae zu Tolentino in S. Massimo<sup>2)</sup>, einem Orte, dessen Lage nicht mehr bekannt ist, und wohl nur kurz nachher hielt er östlich von Camerino und noch innerhalb der Grafschaft Fermo zu S. Marotto einen Gerichtstag, auf dem er seinen italienischer Kanzler Heinrich zum Mitvorsitzenden hatte. Nach der vom Kaiser selbst unterzeichneten Gerichts-urkunde<sup>3)</sup>, welche der Pfalznotar Folcho ausfertigte, handelte es sich dabei um einen Eigenthumsproceß, den der Bischof Bernard II. von Ascoli gegen eine begüterte Frau Namens Albasia bei dem Kaiser anhängig gemacht hatte. Da die Albasia den ihr auferlegten Zeugenbeweis nicht führen konnte, so entschied der Kaiser nach dem Urtheil des Richters Bonusfilius aus Pavia zu Gunsten des Bischofs und investirte ihn sogleich in aller Form Rechtsens mit den streitigen Objecten, einem Gehöft und einem Castell. Ferner am 30. März versicherte der Kaiser den Propst und die Canoniker der bischöflichen Kirche zu Karni seines besonderen Schutzes und der Immunität für ihre Besitzungen<sup>4)</sup>; am 31. März aber bestätigte er dem Apenninenkloster zum h. Grabe in Roceate (Vorgo-San-Sepolcro) eine Mehrzahl von Gütererwerbungen in einem Diplom, welches das Actum Fano trägt<sup>5)</sup>, so daß die der Ortsangabe entbehrende Urkunde vom Tage vorher<sup>6)</sup> wahrscheinlich dem entsprechend zu ergänzen ist.

Ganz fehlt es an Nachrichten, ob der Papst den Kaiser noch eine Strecke Weges durch die Abruzzenlandschaft begleitet hat, oder ob er, was wahrscheinlicher ist, schon von Benevent nach Rom zurückkehrte. Jedenfalls haben sie sich nicht getrennt, ohne mit einander über die Angelegenheiten des Erzbisthums Hamburg zu verhandeln und Adalbert in seinen Bestrebungen für das Missionswerk unter den nordischen und skandinavischen Völkern zu bestärken. Das bezeugt eine vom 24. April datirte Bulle Clemens' II.<sup>7)</sup>, worin er dem Erzbischof die

<sup>1)</sup> S. oben S. 322.

<sup>2)</sup> St. 2326 nach einer Mittheilung von Perg, hält das Actum: ad sanctum Maximum für corruptirt und ist geneigt es mit Rücksicht auf die folgende Gerichtsurkunde in ad s. Marotum zu modificiren.

<sup>3)</sup> Ughelli, Italia sacra I, 450 (St. 2327). Stenzel II, 221 bezweifelt die Echtheit dieses Placitums, aber ohne seinen Zweifel irgendwie zu begründen.

<sup>4)</sup> Ughelli, Italia sacra, I, 1013 (B. 1559; St. 2328).

<sup>5)</sup> Das Original im Staatsarchiv zu Mailand war früher nur durch kurze Auszüge bekannt, St. 2331, ist jetzt aber vollständig gedruckt bei Stumpf, Acta imperii, p. 427.

<sup>6)</sup> Nach einer mündlichen Mittheilung von Stumpf hat sie das Actum Ancona und dies bestätigt dann die Angabe bei Benzo l. l.: Regrediens autem per Camerinam et Spoletum venit Anconam.

<sup>7)</sup> Lappenberg, Hamburgisches Urkundenbuch I, 72 (Jaffé, Reg. 3151). Die Stellung, welche diese unzweifelhaft echte Bulle in der Reihe aller verwandten, theils echten, theils gefälschten Actenstücke einnimmt, ist kritisch bestimmt von R. Koppmann, Die ältesten Urkunden des Erzbisthums Hamburg-Bremen, S. 62, 72, 80.

Metropolitangewalt über sämtliche Bischöfe innerhalb des alten wendisch-nordischen Legationsgebietes erneuerte, ihn gegen die Ansprüche auf Unterordnung, mit denen noch Erzbischof Hermann von Köln zu Becelins Zeiten hervorgetreten war, sicher stellte und endlich ihm das Pallium ertheilte nebst anderen Auszeichnungen, darunter auf die Fürbitte des Kaisers „unseres geliebtesten Sohnes“ das Vorrecht, bei gewissen Festen auf einem Zelter reiten zu dürfen. Wenige Tage zuvor, am 19. April (Ostersonntag), hatte der Papst die Besitzungen des S. Michaelisklosters in Bamberg, welchem damals Abt Adhelm vorstand, durch eine Bulle in Schutz genommen und nicht nur allen weltlichen Fürsten, sondern auch jedem zukünftigen Bischof rechtswidrige Eingriffe in das Klostergut streng untersagt<sup>1)</sup>.

Der Kaiser hatte mittlerweile seinen Weg durch die anconitanische Mark, in der Richtung auf Ravenna fortgesetzt und zwar, wie man annehmen darf, über Rimini, laut dem allerdings nicht ganz fest verbürgten Actum einer Constitution vom 2. oder 3. April über die Eidespflicht der Geistlichen<sup>2)</sup>. Als Motiv zum Erlaß des Gesetzes bezeichnet der Kaiser selbst den Umstand, daß unter den Juristen des römischen Rechtsgebietes Zweifel entstanden seien, ob Cleriker die Pflicht hätten den sog. Calumnieneid in Person zu leisten, oder ob ihnen freistehe, sich zum Behuf der Erfüllung dieser Pflicht durch andere Personen vertreten zu lassen. Der Kaiser giebt daraufhin zunächst die authentische Interpretation einer Constitution des Kaisers Theodosius, welche zwar den Clerikern das Schwören schlechtweg verbot, sich aber ihrem Wortlaute nach nur auf die Geistlichkeit der Kirche von Constantinopel bezieht, während sie nach der Entscheidung Kaiser Heinrichs von dem christlichen Clerus insgesamt gelten soll und zwar gemäß dem angeblich justinianeischen Grundsatz, daß den Canones der Väter das Ansehen von Gesetzen gebühre. Da nun in den Canones sich keine Bestimmung finde, welche den Clerikern die Eidesleistung gestatte, so soll demzufolge, gebietet der Kaiser, kein Bischof, kein Priester, überhaupt kein Weltgeistlicher, welcher Stufe er auch angehöre, ferner kein Abt, kein Mönch, keine Nonne in irgend einem Rechtskreis, einerlei ob criminellem oder civiler Natur, genöthigt werden, einen Eid zu leisten, sondern soll das Recht haben, dieses Geschäft geeigneten Vertretern zu übertragen. Ueber die rechtsgeschichtliche Bedeutung<sup>3)</sup> dieser

<sup>1)</sup> Ussermann, *Episcopat. Bamberg. Cod. probat.* p. 31 (Jaffé, *Reg.* 3150).

<sup>2)</sup> *Mon. Germ. Leg.* II, 41 (St. 2329): *Constitutio de iuramento calumniae*. Das Tagesdatum und der Ort beruht auf einem Citat der Constitution in der Bestätigungsbulle des Papstes Honorius II., 1125—1130, Jaffé, *Reg.* 5316. In den Handschriften des ersten und des beginnenden zwölften Jahrhunderts, in denen sie als selbstständiges Stück überliefert wurde, entbehrt sie jeglicher Datirung, — ein Umstand, der jedoch für sich allein nicht berechtigt, von dem Anhaltspunkte, welchen die Bulle des Honorius darbietet, abzusehen und, wie Schröter, *Allg. Kirchengesch.* Bd. IV S. 608 gethan hat, die Constitution ins Jahr 1055 zu verlegen. S. dagegen auch Giesebrecht, *Kaiserzeit* II, 645.

<sup>3)</sup> Sie ist erörtert von v. Savigny, *Geschichte des Römischen Rechts im*

Constitution zu urtheilen; ist hier nicht der Ort; ohne Zweifel aber ist sie sehr bezeichnend für die allgemeine Richtung des Zeitalters, die Berührungspuncte der Geistlichkeit mit dem weltlichen Gemeinwesen mehr und mehr zu beschränken, und als ein Zeugniß, daß Kaiser Heinrich III. diese Bestrebungen nachdrücklich unterstützte.

Nach dem Aufenthalte in Rimini erschien der Kaiser spätestens am 9. April in Ravenna, um sich hier wieder mit seiner Gemahlin zu vereinigen<sup>1)</sup>. Sie war inzwischen und zwar, wie Hermann von Reichenau angiebt<sup>2)</sup>, in dem Gebiet von Ravenna oder nach dem *Altäher Annalisten* in Mantua<sup>3)</sup> ihres zweiten Kindes genesen, wiederum einer Tochter, die in der Taufe den Namen Judith oder Sophie erhielt<sup>4)</sup>. Der Kaiser besuchte von Ravenna aus das nahe Kloster S. Apollinaris in Classe, wo Petrus Damiani noch einmal vor ihm erschien und sich so inständig für einen gewissen, in der Verbannung lebenden Gisler verwandte, daß der Kaiser ihm die Begnadigung desselben verhiess<sup>5)</sup>. Auf der Weiterreise von Ravenna hatte der Kaiser in Mantua, einem Hauptstizze des Markgrafen Bonifacius, gerade um die Zeit des Osterfestes (19. April) eine schwere Krankheit durchzumachen<sup>6)</sup>. Als er wieder genesen war, ging er nach

Mittelalter I S. 223—225 und Ficker, *Forschungen zur Reichs- und Rechtsgeschichte von Italien* I, 57 und 58. Die entscheidenden Worte des Kaisers bezieht Savigny lediglich auf die Ableistung des Calumnieneides, während Ficker S. 58 gewiß mit Recht scharf hervorhebt: „es handelt sich nicht bloß um ein Verbot dieses (des Calumnieneides), sondern des Eides überhaupt für Geistliche“. In der Romagna ist nach Ficker immer nur von einem Schwure der Geistlichen durch ihren Vogt die Rede gewesen, während dagegen nach dem langobardischen Rechte bis dahin Geistliche selbst schworen. Es liegt daher nahe — sagt Ficker — an einen Streit zwischen Romagnolen und Langobarden zu denken, zumal da in dem S. 45 (f. oben S. 329) erwähnten *Placitum* nicht bloß Rechtsgelehrte aus der Romagna, sondern auch Bonusfilius, einer der bekanntesten Rechtskundigen von Pavia, bei dem Kaiser waren.

<sup>1)</sup> Nach einer Urkunde für das Marienstift von Pomposia, Morbio, *Storie dei municipi Italiani* I, 67 (St. 2330), vom 9. April aus Ravenna, erlassen u. a. auf die Fürbitte der Kaiserin.

<sup>2)</sup> Herim. Aug. Chron. 1047: *Interea imperatrix Agnes, quae Romae ab imperatore digressa fuerat, in Ravennati territorio filiam peperit.*

<sup>3)</sup> *Annal. Altah.* 1047: *imperatore iter in Apuliam convertente, imperatrix gravida vicinaque partui Mantuum perrexit, ibique filiam peperit.*

<sup>4)</sup> Stenzel II, 122, Stammtafel der fränkischen Kaiser und A. Cohn, *Stammtafeln*, Nr. 19.

<sup>5)</sup> Wenigstens nach der Behauptung des Petrus in einem später zu besprechenden Briefe an den Kaiser, *Epistol. l. VII, 1, Op. I p. 239, 240: Redeat ad memoriam domini regis, quia cum apud monasterium Classensis (sic) a vobis discessurus essem, dixistis mihi etc.* Auch bei Benzo l. I. geschieht im Anschluß an den Aufenthalt des Kaisers zu Ancona des Gisler und seiner Verhaftung Erwähnung, aber ohne daß man über die Ursache des Vorganges oder die Persönlichkeit des Gefangenen ins Klare käme.

<sup>6)</sup> Herim. Aug. Chron. 1047. *Annal. Altah.* 1047. *Lambert. Hersfeld. Annal.* 1047. In der späteren markgräflichen Haus- und Hofstradition gab es von einem Aufenthalte des „Königs“ und der „Königin“ in Mantua eine ganz anebdottenhafte, kaum mehr historische Erinnerung, welche uns Donizo, *Vita Ma-*

Verona und nahm hier frühestens am 2. Mai die Gebeine des verstorbenen Abtes Guido in Empfang, um sie nach Deutschland, genauer gesagt, in das hochbegünstigte Speier als Kirchenschatz hinüberzuführen<sup>1)</sup>. Dem Marienkloster zu Pomposia, dem hierdurch große Vortheile entzogen wurden, hatte der Kaiser noch in Ravenna am 9. April auf die Verwendung der Kaiserin, des Erzbischofs Erzkanzlers Hermann von Cöln, des Kanzlers Heinrich und anderer Getreuen alle älteren Gerechtfame und Freiheiten bestätigt<sup>2)</sup>. Das S. Zenokloster aber in Verona, wo der Glaube an die Wunderheilkraft der Reliquien neue Nahrung gefunden hatte<sup>3)</sup>, bedachte er am 8. Mai zu Volargne, nordwestlich von Verona, mit einer ähnlichen Urkunde<sup>4)</sup> auf die vereinigten Bitten seiner Gemahlin, des Bischofs Walthar von Verona und des Abtes Alberich von S. Zeno. Auch die übrigen Kaiserurkunden aus dieser Zeit bezwecken durchweg die Wahrung oder Förderung kirchlicher oder weltlicher Specialinteressen innerhalb des nördlichen Italiens, mit einer einzigen Ausnahme, nämlich eines Diploms aus Mantua vom 27. April, wonach der Kaiser einen seiner Getreuen aus Deutschland,

thildis c. 13, SS. XII, 371 überliefert hat. Demnach hatte sich auch Herzog Bonifacius dorthin begeben,

v. 993: Tunc comes Albertus vice, dives maxime servus

Predictique ducis, habitator et ipsius urbis,

bringt dem Könige ein Geschenk dar von hundert Rossen, ausgezeichnet durch den Glanz ihrer Farbe, alle gefattelt und gezäumt, dazu zweihundert Falken. Die Königin fragt erstaunt, wer der Mann sei, der solche Geschenke mache —

Cui dixit rex quasi mirans,

Qui vir habet servos, quales Bonifacius? ergo

In toto regno similem sibi non ego specto.

Als nun Albert, der Ministerial, sich vom König eine Gnade erbitten soll, sagt er:

Nil aliud quaero volo nec cupio neque spero

A te ni tantum meus ut dominus sit amatus.

Der König ladet ihn ein zum Mahle, welches gerade eingenommen werden soll, aber erst nach einigem Sträuben und erst nachdem Bonifacius selbst eingewilligt, leistet Albert Folge: denn als Ministerial des Herzogs hatte er noch niemals mit seinem Herrn an einem und demselben Tische gespeist. Schließlich beschenkt ihn der König seinerseits mit kostbaren Pelzgewändern; Albert aber trägt diese nebst einem gefüllten Geldbeutel in das Gemach des Herzogs und bittet ihn fußfällig um Verzeihung dafür, daß er sich mit ihm an den Tisch des Königs gesetzt habe, Bonifacius gewährt die Bitte um Verzeihung, verweigert aber die Annahme des Gesenkts. Die panegyrisch-bidactische Tendenz dieses Geschichtschens liegt so klar zu Tage, daß über seinen historischen Unwerth kein Zweifel sein kann. S. auch Giesebrecht, Kaiserzeit II, 645 und Pannenberg, Studien zur Geschichte der Herzogin Matilde von Canossa, S. 17.

<sup>1)</sup> Herim. Aug. Chron. 1047, ergänzt durch die Vita S. Guidonis c. 16, Mabillon, Acta SS. ord. s. Bened. saec. VI. pars 1 p. 453.

<sup>2)</sup> S. S. 331 Anm. 2.

<sup>3)</sup> Vita Guidonis c. 15.

<sup>4)</sup> Biancolini, Notizie stor. delle chiese di Verona V<sup>a</sup>, p. 83 (B. 1567; St. 2339). Eine auf den Namen Kaiser Heinrichs III. lautende Bestätigungs-Urkunde für S. Zeno, vom 11. April 1046, Verona, Biancolini l. l. p. 51 (St. 2289) ist eine Fälschung, der die echte Urkunde Heinrichs IV. vom 10. April 1090 Verona (St. 2703), als Vorlage gedient hat.

Namens Megingob, auf die Verwendung der Kaiserin und der beiden Grafen Eberhard und Berthold mit einer Königshufe zu Waldkirch, westlich von Schaffhausen, beschenkt hatte<sup>1)</sup>. Als Kanzler erscheint hierbei zum ersten Male Azelin an Stelle des früheren zum Bischof von Constanz beförderten Theodericus. Aus der italienischen Kanzlei ergingen noch in Mantua mehrere Diplome, so am 27. April für den Bischof Roland von Ferrara, auf Bitten der Kaiserin<sup>2)</sup>, ferner am 1. Mai für den Bischof Cadelous oder Cadalus von Parma, auf die Verwendung des Kanzlers Heinrich<sup>3)</sup>, für die Canoniker der S. Salvatorskirche in Turin auf die Verwendung des Bischofs Riprand von Novara<sup>4)</sup> und für die Bewohner des Thales Scalve, nördlich vom Iseo-See. Den letztgenannten erneuerte der Kaiser das wichtige Privileg, den Ertrag ihrer Eisenbergwerke zollfrei, überhaupt unbelastet durchs ganze Reich zu vertreiben; nur daß sie auch ferner eine altherkömmliche Jahresabgabe von hundert Pfund Eisen an den Königshof Derwi zu entrichten hatten<sup>5)</sup>. In Bolargne erzeigte der Kaiser den Domcanonikern zu Verona eine besondere Gunst, indem er ihnen durch ein Diplom vom 8. Mai und auf die Bitte der Kaiserin nicht nur den selbständigen Besitz von zehn Gehöften bestätigte, sondern ihnen auch noch zehn andere Ortschaften dazu schenkte mit der Bestimmung, daß der Erzpriester und der Archidiacon dieses Vermögen im Einvernehmen mit den Brüdern und nur zum Nutzen derselben verwalten sollten<sup>6)</sup>. Eben dort, in Bolargne, erwirkte sich auch der Bischof Rother von Treviso auf die Verwendung der Kaiserin

<sup>1)</sup> Herrgott, Geneal. Habsburg. II, 118 (B. 1560; St. 2332). Mit Rücksicht auf die Lage des geschenkten Gutes ist zu vermuthen, daß der hier intervenirende Graf Eberhard identisch ist mit demjenigen Grafen dieses Namens, dem der König durch Urkunde vom 10. Juli 1045, St. 2277 das Münzrecht in der Villa Schaffhausen erteilt hatte, also mit dem Grafen Eberhard III. von Nellenburg, der nach Stälin, Wirtemberg. Gesch. I, 553 zwischen 1075 und 1079 starb. Unter diesen Umständen liegt es nahe, den Grafen Berthold unserer Urkunde mit dem gleichnamigen Grafen von Bärzingen, dem späteren Herzog von Kärnten und Markgrafen von Verona, zu identificiren. Fickler hat diese Urkunde nicht berücksichtigt.

<sup>2)</sup> Ughelli, Ital. sacra II, 533 (B. 1561; St. 2333).

<sup>3)</sup> Affö, Storia della città di Parma II, 321 (B. 1562; St. 2234), bestätigt dem Bisthum die Grafschaft Parma in dem Umfange und mit allen Rechten, wie Kaiser Konrad II. sie dem Bischof Hugo zuerst (1029) verliehen und später wiederholt bestätigt hatte, zuletzt durch das Diplom vom 16. Februar 1036, Affö II, 311, welches der Urkunde seines Sohnes als Vorlage gedient hat.

<sup>4)</sup> Mon. Patr. Chart. I, 562 (B. 1563; St. 2335), zur Bestätigung aller den Canonikern zustehenden Rechte und Besitzungen.

<sup>5)</sup> Lupus, Cod. diplom. civit. et eccl. Bergom. II, 622 (B. 1564; St. 2336). Eben dort p. 621 findet sich ein anderes Diplom des Kaisers, worin er die Rechte der bischöflichen Kirche von Bergamo an einem ihr schon durch Konrad II. restituirten Gehöft Lemin bestätigt; es fehlt aber das ganze Schlußprotokoll, und so läßt sich nicht mehr beurtheilen, ob das Stück in diesen Zusammenhang hineingeht oder aus späterer Zeit stammt. St. 2527.

<sup>6)</sup> Ughelli V, 576 (B. 1566; St. 2338).

eine Urkunde zur Bestätigung der sämtlichen Besitzungen, Gerechtigkeiten und Privilegien seiner Kirche<sup>1)</sup>. Endlich, am 11. Mai vollzog der Kaiser noch einen Rechtsact zu Gunsten der Domherrn von Padua, indem er ihnen eine größere Selbständigkeit in der Verwaltung ihres Vermögens gewährte, ohne doch die Aufsicht des Bischofs ganz zu beseitigen. Der Bischof Arnold selbst, ferner der Kanzler Heinrich und Bernard, einer der kaiserlichen Capellane, der zugleich Archidiacon der Kirche von Padua war, hatten sich dafür verwandt. Das Actum der betreffenden Urkunde<sup>2)</sup> ist Trient — einige Tage später, also Mitte Mai, wird Kaiser Heinrich III. die Grenze überschritten, wird er nach achtmonatlicher Abwesenheit den deutschen Boden wieder betreten haben.

---

<sup>1)</sup> Ughelli V, 511 (B. 1565; St. 2337).

<sup>2)</sup> Muratori, Antiquit. Ital. I, 1002 (B. 1568; St. 2340) und Dondidall' Orologio, Diss. II, 96 nach dem noch in Padua befindlichen Original.



# Excuse.

---



## I.

### Beiträge zur Lehre von der Kanzlei Heinrichs III. und zur Kritik seiner Urkunden.

Unser Wissen von der Kanzlei Heinrichs III. und ihren Erlassen beruht nicht auf amtlicher Ueberlieferung. Umsonst forscht man in den Quellen nach Angaben über die Existenz eines Hof- oder Reichsarchivs, umsonst in den heutigen Archiven nach einem, wenn auch nur fragmentarisch erhaltenen *Registrum imperii Heinrici III.*, aus dem sich die Geschäftsführung seiner Kanzlei nach Umfang, Art und Zeitfolge erkennen, der sicherste Maßstab für die Prüfung der ihm zugeschriebenen Acten, namentlich seiner Urkunden, entnehmen ließe.

So ist man denn von vorneherein auf diese selbst angewiesen und findet ihrer allerdings eine stattliche, jetzt schon nach Hunderten zählende Menge. Die einzelnen Stücke aber, aus denen der Vorrath besteht, kommen als Ganzes nur zur Erscheinung wenn man sie eigens zu dem Behuf sucht und sammelt. Wie sie ursprünglich schon bei ihrem ersten Hervorgehen aus der Kanzlei in die verschiedensten Richtungen, selbst über die Grenzen des großen Reiches hinaus wanderten<sup>1)</sup>, so wurden sie auch in späterer Zeit niemals vereinigt, sondern bilden bis auf den heutigen Tag eine weit zerstreute Masse, welche sich auf viele verschiedene Fundorte<sup>2)</sup> vertheilt und überdies während des späteren Mittelalters der Art verborgen war, daß sie für die Wissenschaft gleichsam neu entdeckt werden mußte.

Die Anfänge der Publication, soweit sie von Deutschen bewirkt worden ist, liegen im sechszehnten Jahrhundert. Sie sind ein Ausfluß des ersten frischen Strebens nach urkundlich begründeter Geschichtschreibung und treten uns in Werken entgegen, welche in der Hauptsache Territorial- oder Specialhistorie enthalten sollten, in Wahrheit aber doch nicht ohne eine weitgehende Berücksichtigung der allgemeinen Reichsgeschichte, insbesondere der älteren, geschrieben wurden. So die Geschichte der Bischöfe von Utrecht, welche der Arnheimische Propst Wilhelm Geda zu Anfang des Jahres 1521 vollendete<sup>3)</sup> und in dem auf Bischof Bernold<sup>4)</sup> bezüglichen Abschnitt mit sechs zumeist vollständig reproducirten Diplomen Heinrichs III. ausstattete<sup>5)</sup>. Meistentheils nur Auszüge brachten dann Regibius

<sup>1)</sup> Man denke nur an die Diplome Heinrichs III. für das S. Zachariaskloster in Benebido vom 2. Juli 1040, St. 2190, für das Kloster S. Remigius in Rheims vom 28. April 1044, St. 2280 (B. 1516), und für Cluny vom 4. December 1049, St. 2378 (B. 1599).

<sup>2)</sup> Darunter nur ausnahmsweise solche, die zugleich als ursprüngliche Bestimmungsorte der bezüglichen Urkunden in Betracht kommen, so in Deutschland Fulda, in Italien Arezzo.

<sup>3)</sup> Die Vorrede ist datirt vom 1. Mal dieses Jahres.

<sup>4)</sup> War im Amte von 1027 bis 1054.

<sup>5)</sup> In der *editio princeps* des Bernardus Farmerius, *Historia veteram episcoporum Ultralectinae sedis, Franquerae*, 1612, 4, p. 288 ff.; ferner ed. Buchellius, 1643, fol. p. 120 ff.

Ischudi (1505—1572) in seinem *Chronicon Helveticum*<sup>1)</sup> und W. Hund a Sultzenmos, *Metropolis Salisburgensis, Ingolstadi*, 1582, fol.<sup>2)</sup>, während Gewold in seiner Bearbeitung des Hund'schen Werkes<sup>3)</sup> sich nicht mehr mit Auszügen begnügte, sondern fünfzehn vollständige Diplome Heinrichs III. lieferte. Im siebenzehnten Jahrhundert waren es aber vorzugsweise italienische Werke von so fundamentaler Bedeutung, wie F. Ughelli, *Italia sacra*<sup>4)</sup> und Corn. Margarinus, *Bullarium Casinense*<sup>5)</sup>, durch welche der Vorrath der *Heinriciana* einen erheblichen Zuwachs erhielt, und da mittlerweile auch in Deutschland die Publication Fortschritte machte. — am bemerkenswerthesten sind wohl Schaten, *Annales Paderbornenses*<sup>6)</sup> und Meichelbeck, *Historia Frisingensis*<sup>7)</sup>, — so konnte einige Jahrzehnte später Peter Georgisch, der eigentliche Begründer der deutschen Regestenlitteratur, in seinen *Regesta chronologica diplomatica Tom. I*<sup>8)</sup> für die Zeit Heinrichs III. ein Verzeichniß aufstellen, in welchem der Herrscher selbst durch 126 Nummern vertreten war<sup>9)</sup>. Von Kritik ist freilich bei Georgisch keine Spur und um ein Diplomatarium Heinrichs III. zu schaffen, wenn auch nur als Bestandtheil eines größeren, die ganze deutsche Geschichte umfassenden Werkes, wie ein solches schon früher Polycarp Leyser in Helmstedt geplant hatte<sup>10)</sup>, dazu bedurfte es noch anderer Vorarbeiten. Dazu bedurfte es unter anderem einer Weiterbildung der special-diplomatischen Forschungen, mit denen Abt G. Bessel im *Chronicon Gottwicense Tom. Prodrom. Liber II c. 8*<sup>11)</sup> auch bezüglich der Diplome Heinrichs III. einen ersten Anfang gemacht hatte. Vor allem aber war erforderlich, daß man in Zukunft von einer so nachlässigen Art des Evidens, wie es zuletzt Lünig in seinem *Deutschen Reichsarchiv*<sup>12)</sup> getrieben hatte, zurückkam, die handschriftliche Ueberslieferung sorgfältiger zu Rathe zog, wo möglich Originale zu Grunde legte<sup>13)</sup>. Ungen doch gerade in dieser Beziehung französische Urkundenforscher, an ihrer Spitze Mabillon, der Schöpfer der allgemeinen Diplomatik, mit gutem Beispiele voran; es folgte Italien, wo namentlich Muratori die richtigen Grundzüge zur Geltung brachte und bald setzte es auch in Deutschland nicht an neueren Urkundenpublicationen, welche sich von den meisten älteren Werken der Art zu ihrem Vortheil unterscheiden. Nur beispielsweise nenne ich E. F. Scheid's *Origines Guelficae*, zu denen ja kein Geringerer als Leibniz den Grund gelegt hatte<sup>14)</sup>, ferner Erath, *Codex diplo-*

<sup>1)</sup> Gelangte zum Druck erst im achtzehnten Jahrhundert durch Joh. Rud. Aellen, Basel 1734, 2 Bände fol. In Bd. I S. 19 steht übrigens unter den Auszügen auch ein vollständiges Diplom Heinrichs III. vom 4. Juli 1060, lateinisch und zugleich „vertäuschl“.

<sup>2)</sup> Einen vollständigen Heinrich III. fand ich nur S. 202: Diplom vom 9. November 1041. Nur wenig später als Hund's Werk, zwischen 1583 und 1607, erschien J. Pistorius, *Forum Germanicar. Scriptor.* und brachte nach St. 2136 in Tom. III, 787 vollständig das älteste aller bekannten Diplome Heinrichs III. vom 22. Juni 1039.

<sup>3)</sup> Monachii 1620, 3 Tom. fol.

<sup>4)</sup> ed. pr. Romae 1644—1669, fol. Tom. I—VII, ed. secunda aucta cura Coleti, Venetiae 1717 ff., fol. Tom. I—X.

<sup>5)</sup> Hier kommt nur in Betracht Tom. II, Tuderti 1670, fol. p. 81 ff. Ein erster Theil war 1650 in Benedic erschienen.

<sup>6)</sup> Tom. I (Neuhusii 1693 fol.) p. 515 ff.

<sup>7)</sup> Tom. I P. 1 (Augustae Vindeli. et Graecii, 1724 fol.) p. 206 ff.

<sup>8)</sup> Francofurti et Lipsiae 1740 fol.

<sup>9)</sup> Untermischt sind sie mit Auszügen aus den Urkunden der gleichzeitigen Könige von Frankreich und England, aus päpstlichen Bullen und reinen Privaturkunden, wie es überhaupt das Princip von Georgisch war. Ueber dieses s. auch J. Fr. Böhmer, *Regesta chronol. diplom.* a. Conrado I. usque ad Henricum VII., p. VI und Th. Sidel, *Lehre von den Urkunden der ersten Karolinger* S. 52.

<sup>10)</sup> De diplomatico Historiae Germanicae corpore concinnando. (Helmstadt 1627. 4.) mit dem heute noch gültigen Hauptzuge (p. 6): *Caret historia Germanica corpore diplomatico eoque historico, und anhangsweise einem Verzeichniß älterer Kaiserurkunden, worunter sechs Heinrichs III.*

<sup>11)</sup> 1732 fol. mit Facsimile von zwei Diplomen Heinrichs III. aus seiner Kaiserzeit, vom 21. April 1048 und 12. November 1051. Als älteste Fassung der Art ist wohl zu betrachten das Facsimile in Papebroch's berühmtem und epochemachendem *Propylaeum*, p. XII, tab. 7, Acta Sancto. April, Tom. II (1675 fol.), nach einer Vorlage, welche nicht für original gelten kann.

<sup>12)</sup> Leipzig 1710, fol. 24 Bände. In dem 169. Spicilegium ecclesiasticum Bd. 1—7, in der Gesamtreihe Bd. 16—22, reden allein von Heinrich III. 29 Urkunden, aber wie Sidel a. a. O. S. 48 mit Recht hervorhebt, haben schon die Zeitgenossen bemerkt, „daß die großen Sammlungen von Lünig durch die Unrichtigkeit der Ausgabe fast werthlos sind“.

<sup>13)</sup> Sidel a. a. O.

<sup>14)</sup> *Opus praecante G. W. Leibnitio . . . omissum. T. I—V. Hannov. 1760—1760 fol.*

matics Quedlinburgensis<sup>1)</sup> und Schöpflin, *Alsatia diplomatica*<sup>2)</sup>. Aber doch nicht bloß um verbesserte Wiederabdrücke schon bekannter Urkunden handelte es sich in den genannten Werken und vielen anderen, die sich bis auf die Gegenwart hin jenen anreihen<sup>3)</sup>, sondern auch eine Menge ganz neuen Materials haben sie zu Tage gefördert und obwohl zumeist nach landesgeschichtlichen Gesichtspunkten angelegt<sup>4)</sup>, so haben dennoch gerade sie den Vorrath von älteren Kaiserurkunden beträchtlich vermehrt. In welchem Maße insbesondere die Acten Heinrichs III. seit der Mitte des vorigen Jahrhunderts durch deutsche und außerdeutsche, namentlich italienische Publicationen<sup>5)</sup> gewonnen haben, das möge wiederum aus Zahlen erhellen. Denn jene 126 Regesten bei Georgisch sind in den *Regesta chronologico-diplomatica*, welche Johann Friedrich Böhmer im Jahre 1831 zu den Urkunden der Römischen Könige und Kaiser von Conrad I. bis Heinrich VII. veröffentlichte<sup>6)</sup>, genau auf das Doppelte, auf 250 gestiegen, diese aber überbot schon ein Menschenalter später Karl Friedrich Stumpf, *Die Reichskanzler*, Bd. II<sup>7)</sup> noch um ein Bedeutendes, indem sein auf Heinrich III. bezügliches Verzeichniß beinahe die Ziffer 400, genauer gesagt: 391 erreichte, und wenn einmal über kurz oder lang dieses Verzeichniß in neuer Bearbeitung erscheinen sollte, so wird sich sicherlich wieder eine nennenswerthe Bereicherung constatiren lassen, nicht zum wenigsten auf Grund von Beiträgen, welche Stumpf selbst in seinen *Acta imperii adhuc inedita* seitdem schon geliefert hat und noch zu liefern fortfährt<sup>8)</sup>. In letzter Instanz steht freilich zu hoffen, daß alle diese Einzelbeiträge älteren und neuesten Datums einmal überflüssig werden durch die Vereinigung des gesammten Materials in der größten Quellenpublication, welche Deutsche jemals für ihre eigene Geschichte unternommen haben, in den *Monumenta Germaniae historica* ed. G. H. Pertz. Für die Gruppe der mittelalterlichen Geschichtswerte, die als Quellen für die Jahrbücher des deutschen Reiches unter Heinrich III. in Betracht kommen, leisten die *Monumenta* bereits das, was sie leisten sollen, eine Gesamtebition, welche als nahezu vollständig und als durchgängig kritisch bezeichnet werden darf. Auch die Ueberreste der gesetzgeberischen Thätigkeit Heinrichs III. sind von Pertz publicirt als *Heinrici III. imp. constitutiones*<sup>9)</sup>. Dagegen die andere und weitaus größte Classe der *Acta Heinrici III.*, der Inbegriff seiner Diplome, harret noch der Edition und wird schwerlich sobald erscheinen als man im Interesse der Forschung wünschend möchte. Einzelne Beiträge zur Kritik von Urkunden finden sich in dem

1) Francof. 1764 fol.

2) 2 Tom. Mannheim. 1772—1776 fol.

3) Eine topographisch geordnete Aufzählung der wichtigeren Sammlungen giebt G. Balth. v. G. Dahlmann's *Quellenkunde der Deutschen Geschichte*, Göttingen 1869, S. 24 ff.

4) Als Hauptrepräsentant der ganzen Gattung sei hier das bairische Urkundenwerk erwähnt, *Monumenta Boica* ed. Acaademia scientiar. elect. sive Boica, 41 Vol., zuerst Monachii 1768, 4, darunter Vol. XXIa (1831) und XXIIa (1836) mit zusammenhängenden Reichen von Diplomaten Heinrichs III. Registrirt waren sie meistens schon früher in C. H. de Lang, *Regesta sive rerum Boicarum autographa e regni scrinia*, Vol. I, Monacii 1822. An landesgeschichtlichen Regestenwerken kommen außerdem in Betracht: L. A. Schultes, *Directorium diplomaticum* oder chronologisch geordnete Auszüge aus sämtlichen über die Geschichte Oberösterreichs vorhandenen Urkunden. Bd. I, Altenburg 1821. G. W. v. Raumer, *Regesta historica Brandenburgensia*. Bd. I, Berlin 1836. C. G. Dümge, *Regesta Badensia, Carlsruhe* 1836. H. A. Erhard, *Regesta Historiae Westfalicae* Bd. I, Münster 1847. Schwelzerisches Urkundenregister, bearb. von B. Hidber. Bd. I, Bern 1863. A. Wauters, *Table chronologique des chartes et diplomes imprimés concernant l'histoire de la Belgique*. Tom. I, Bruxelles 1866.

5) Obenau L. A. Muratori, *Antiquitates Italicae medii aevi*. 6 Tom. Mediolani 1788 ff. fol. Das im 6. Bande enthaltene Urkundenregister weist 20 Nummern Heinrichs III. auf.

6) Frankfurt am Main 1831, 4.

7) Mit dem Specialtitel: *Die Kaiserurkunden des X., XI. und XII. Jahrhunderts chronologisch verzeichnet als Beitrag zu den Regesten und zur Kritik derselben*. Innsbruck 1865, 8.

8) Bth. I und II zusammen mit dem eben erwähnten Regestenbände; Bth. III für sich als Bd. III des *Gesammtertes*, Innsbruck 1873. Etwas älter aber nahe verwandt hiermit sind die aus Böhmer's Nachlaß herausgegebenen *Acta imperii selecta*, 2 Abthell. Innsbruck 1870 mit einem Ineditum Heinrichs III., St. 2262. Ein anderes, jetzt auch bei Stumpf, Bd. III p. 418 vorliegendes publicirte vor ihm schon H. Bresslau, *Diplomata centum* (Berolini 1872) Nr. 32, p. 47, während die fünf *Heinriciana* bei Ph. Jaffé, *Diplomata quadraginta*, Berolini 1863, sämtlich bereits edirt waren.

9) *Legum* Tom. II (Hannov. 1887) p. 41—44.

litterarischen Organ der Monumenta, in dem Archiv der Gesellschaft für ältere deutsche Geschichtskunde<sup>1)</sup>, andere und zahlreichere giebt Stumpf theils in den Acta imperii theils in seinem Verzeichniß der Kaiserurkunden und weitere mögen im Anschluß an Stumpf hier folgen.

Zunächst seien der Kanzlei unter Heinrich III. und den in ihr herrschenden Regeln einige Erörterungen gewidmet, welche soviel als möglich auf Autopsie<sup>2)</sup> oder zuverlässigen Beschreibungen<sup>3)</sup> anerkannter Originale beruhen. Eine vollständige, nach allen Seiten hin erschöpfende Kenntniß der handschriftlichen Ueberslieferung kann ich freilich noch nicht für mich in Anspruch nehmen und ich vindicire deshalb denn auch den im Folgenden entwickelten Ansichten nur einen bedingten Werth, nämlich nur den, als Vorarbeit zu gelten für eine künftige Monographie der betreffenden Lehren.

Unter diesen wird immer die Hauptsache sein zu bestimmen, in welchem Verhältniß das Urkundenwesen Heinrichs III. zu dem seines Vaters und Vorgängers Konrads II. steht, in wie weit dieses für jenes maßgebend blieb, in wie weit es andererseits dem neuen Herrscher und den neuen Zeitverhältnissen entsprechend abgeändert und eigenthümlich fortgebildet wurde. Der Zusammenhang der beiden Kanzleien ist in der That ein außerordentlich enger, der Uebergang ein kaum merklicher. Die Vermittler aber und die Träger desselben sind eine Mehrzahl von Kanzlern, welche Heinrich III. theils gleichzeitig theils successiv mit der Führung der Geschäfte betraute, und darum, ehe von gewissen für seine Diplome besonders charakteristischen Merkmalen die Rede sein kann, wird es geboten sein jene Beamten ins Auge zu fassen, ihre Reihen kritisch festzustellen, das Princip ihrer Geschäftsführung zu ermitteln.

Im Grunde konnte der Uebergang der Regierung von Konrad II. auf Heinrich III. schon deshalb nicht von tiefgreifender Einwirkung auf das Urkundenwesen des neuen Herrschers sein, weil dieser nicht allein an der seit Otto I. bestehenden Gliederung der Kanzlei in eine deutsche und italienische Abtheilung festhielt, sondern auch das bisherige Personal zunächst im Amte beließ, es nur nach und nach änderte. Ueberhaupt, was die äußere Einrichtung betrifft, so hat die deutsche Reichskanzlei unter Heinrich III. vor den früheren Entwicklungsstadien, namentlich vor dem letzten, nur das Eine voraus, daß sich in ihr an die beiden älteren Abtheilungen noch eine dritte für die burgundischen Angelegenheiten anschließt, während die Existenz einer solchen für die Zeit Konrads II., des Eroberers von Burgund, noch keineswegs erwiesen ist. Zwar in der von Stumpf aufgestellten Reihe der Kanzler Konrads II.<sup>4)</sup> erscheint die Dreigliederung bereits als durchgeführt. Aber Breslau, der neueste Specialdiplomtiker Konrads, hat dies nicht acceptirt, sondern sich vielmehr dahin ausgesprochen<sup>5)</sup>, daß, wie die Reorganisation von Burgund überhaupt wohl nur langsam vor sich ging, so auch nicht gleich eine burgundische Kanzlei geschaffen worden sei, und dem muß man, glaube ich, beistimmen. Wenigstens ist der Umstand, daß die einzige echte Urkunde, welche von Konrad II. aus der Zeit nach der Eroberung Burgunds in Sachen dieses Landes vorliegt, ein Diplom für den Erzbischof Leodegar von Bienne<sup>6)</sup>, in der italienischen Kanzlei ausfertigt wurde<sup>7)</sup>, der Ansicht Stumpf's an sich schon nicht günstig und sie wird vollends bedenklich, wenn man das Schwanken

<sup>1)</sup> Bd. III S. 551; Bd. XII S. 112 ff. (S. Fabst, Die älteren Brauweiler Urkunden).

<sup>2)</sup> Selbst gesehen habe ich einestheils beinahe zwanzig wirkliche und angebliche Originale italienischer Proventen, anderentheils die in Berlin Hannover, Fulda, Göstlar, Graz und München befindlichen Originale.

<sup>3)</sup> Mit solchen verfahren mich Herr Archivar Dr. R. Janke in Hannover, Herr Dr. R. Nieger in Wien und mein Freund, Dr. Victor Bayer, zur Zeit gleichfalls in Wien. Auch Herr Prof. Stumpf war wiederholt so gefällig, mir aus dem Handexemplar seiner Regesten Mittheilungen zu machen. Es sei mir daher gestattet, den genannten Herren für ihre Unterstützung an dieser Stelle meinen verbindlichsten Dank auszusprechen.

<sup>4)</sup> Reichskanzler II S. 151.

<sup>5)</sup> Kanzlei Kaiser Konrads II. S. 17.

<sup>6)</sup> 1038, 31. März, Syello, St. 2107 (Br. 250). Als burgundische Urkunde Konrads II. könnte wegen der geographischen Lage des Rechtsobjectes noch in Betracht kommen St. 2119, 1039, 16. März, Udin, für den Bischof Wido von Turin. Aber schon von Stumpf selbst angezweifelt, ist sie als unecht von Breslau, Reg. 288.

<sup>7)</sup> Ueber die Ausfertigung s. auch Breslau S. 17.

beachtet, welches in den ersten Jahren Konrads bezüglich der von ihm erlassenen Urkunden für das burgundische Kloster Peterlingen herrschte. Zweimal hat Konrad die eassaftischen Besitzungen dieses Klosters bestätigt, zuerst unmittelbar nach der Königskrönung in einem Diplom vom 9. September 1024<sup>1)</sup> und dann wieder in Rom kurz nach seiner Kaiserkrönung (1027, 26. März)<sup>2)</sup>. Das hierauf bezügliche Diplom recognoscirte der italienische Kanzler Hugo, während bei dem früheren Acte der deutsche Kanzler Ubalrich thätig gewesen war. Also eine feste Regel bestand damals nicht, sondern von Fall zu Fall wurde verfügt, und daß es in der späteren Zeit Konrads nicht anders gehalten wurde, muß mindestens so lange für möglich gelten, als wir nicht auf Grund reicherer Ueberlieferung von dem Gegentheil überzeugt werden.

Was nun Heinrich III. und dessen burgundische Urkunden betrifft, so läßt freilich auch hier die bezügliche Ueberlieferung viel zu wünschen übrig<sup>3)</sup>, immerhin aber reicht sie doch aus, um die Ansicht zu begründen, daß jener Herrscher seit seiner Thronbesteigung nicht nur den ihm schon früher beigelegten<sup>4)</sup> Titel eines Königs der Burgunder weiterführte<sup>5)</sup>, sondern auch eine diesem Titel entsprechende Kanzleierrichtung traf, Urkunden, die sich auf burgundische Rechtsverhältnisse bezogen, durch eigene burgundische Kanzler ausfertigen ließ. Man kennt deren bis jetzt zwei, zunächst, einen Hermann, der das erste wirklich burgundische<sup>6)</sup> Diplom Heinrichs III. für die Canoniker von S. Johannes und S. Stephan in Besançon, 1041, 29. December<sup>7)</sup> und auch noch eins für das Stift S. Maria und S. Paul zu Besançon, 1045 (März)<sup>8)</sup>, recognoscirte. Hier heißt er: Hermannus cancellarius, dort romanisch varirt: Ermannus cano. Welche von diesen Formen die ursprüngliche ist, läßt sich bei dem jetzigen Stande der Ueberlieferung nicht mehr entscheiden. Zuzuschreiben ist Hermann höchstwahrscheinlich auch noch ein Diplom Heinrichs für das Domstift in Besançon, 1043, 14. September<sup>9)</sup>. Zwar hebt die Kanzlerzeile in der uns vorliegenden, nur durch Abschrift verbürgten Fassung an: Ego Hugo cancellarius. Aber da dieses sich schon durch das Ego als stark corrumpt zu erkennen giebt, so wird man Stumpff's Vorschlag<sup>10)</sup> statt dessen: Heremannus zu lesen, wohl nur billigen können. Für die Existenz eines zweiten burgundischen Kanzlers, welcher dann wirklich den Namen Hugo führte, spricht ein Diplom Heinrichs für das S. Benignuskloster in Dijon, 1053 (November?) Worms<sup>11)</sup>, zu dessen Beglaubigung unter anderem dient, daß in der Kanzlerzeile auch ein Erzkanzler Hugo namhaft gemacht wird. Denn auf diesen, einmal als Erzcapellan titu-

<sup>1)</sup> St. 1852 (B. 1267; Br. 1).

<sup>2)</sup> St. 1941 (B. 1314; Br. 85). Zur Kritik der Ueberlieferung s. Briffan S. 16.

<sup>3)</sup> Es sind überhaupt nur sechs Stüde, die in Betracht kommen und bei zwei derselben enthalten wir jeglicher Angabe über die Herkunft des Textes; bei drei anderen beruht er auf neuerer Abschrift und nur bei einem einzigen für Cluny, 1049, 4. December, besteht die Möglichkeit, daß die betreffenden Herausgeber eine Abschrift unmittelbar vom Original vor sich hatten.

<sup>4)</sup> S. oben S. 44.

<sup>5)</sup> Signum . . . Heinrici . . . Burgundionum primi regis heißt es in dem bereits angeführten Diplom für Cluny bei Würdtwein, Nova suba. diplom. VI p. 207 ex autographo tabulari abbatis Cluniacensis und unabhängig hiervon, aber aus derselben Quelle bei Granddior, Histoire d'Alsace, Pices Justif. p. CCLVI (B. 1599; St. 2378). Damit stimmen die Signumzeilen in zwei Diplomen für Besançon, für S. Maria und Paul, 1045 (März) Böhmer, Acta imperii selecta I, 53 aus einer Abschrift sec. XV. in. zu Elsenz, während der Druck bei Dunod, Histoire de Besançon I, Prouv. p. 50 auf eine beglaubigte und mangelhafte Abschrift von 1490 zurückgeht (St. 2378), und ferner für das S. Stephanusstift, 1049, 11. Juni, bei Dunod I, Pr. p. 39, ohne Angabe der Herkunft (B. 1596; St. 2371).

<sup>6)</sup> Die Urkunden Heinrichs III. für das in kirchlicher Hinsicht burgundische Bisthum Basel sind zwar älteren Datums als die für Besançon, zählen aber gleichwohl hier nicht mit. St. 2175 (B. 1470) ist verhältnißmäßig, entbehrt gerade der Kanzlerzeile und sowohl bei St. 2174 (B. 1469) als auch bei St. 2311 (B. 1490) brachte es die geographische Lage des Rechtsobjectes mit sich, daß die betreffenden Diplome in der deutschen Kanzlei angefertigt wurden.

<sup>7)</sup> K. F. Stumpff, Acta imperii p. 66, aus Berthold, Chart. archiep. Bisunt. fol. 7 (sec. XVIII) auf der Stadtbibliothek zu Besançon (St. 2338).

<sup>8)</sup> St. 2373. S. oben Anm. 5.

<sup>9)</sup> Stumpff, Acta imperii p. 59, aus dem Chart. eocl. Bisunt. (sec. XVIII) auf der Stadtbibliothek zu Besançon (St. 2246) und hier als Fälschung, dagegen in den Acta imperii Corrigenda mit Recht als echt bezeichnet.

<sup>10)</sup> Corrigenda I, 1.

<sup>11)</sup> Ferrard, Recueil de plusieurs pices curieuses, servant à l'histoire de Bourgogne p. 189, ohne Angabe der Quelle, und daraus Bouquet XI, 558 (B. 1647; St. 2446).

lirten Collegen der deutschen und italienischen Erzkanzler sitzt man bereits früher, in St. 2246 mit Ego Hugo cancellarius, aber ad vicem domini Hugonis archiepiscopi et archicancellarii; ferner in St. 2273, 1045 (M&K) mit der Variante: Hugonis archicapellani; St. 2371, 1049, 11. Juli; St. 2378, 1049, 4. December und zwar wird er überall zugleich als Erzbischof bezeichnet, so daß seine Identität mit dem gleichnamigen und gleichzeitigen Erzbischof Hugo von Besançon (1031—1066) nicht im Mindesten zweifelhaft sein kann. Ungewiß dagegen ist noch, ob Erzbischof Hugo die mit der Recognition verbundene Verantwortung für Diplome seines Herrn das eine oder das andere Mal ohne die Vermittlung eines Kanzlers übernommen, ob er, so zu sagen, selbst als Kanzler fungirt hat. Dies ist nämlich anscheinend der Fall in den beiden zeitlich einander so nahe stehenden, sachlich aber unabhängigen Diplomen, St. 2371 mit Hugo Burgundionum archicancellarius et archiepiscopus recognovit und St. 2378 mit Huco archicancellarius et archiepiscopus recognovi. Aber um die obige Frage zu bejahen, dazu sind diese beiden Kanzlerzeilen doch nicht zuverlässig genug überliefert und ließe sich z. B. anderweitig erweisen, daß der für 1053 bezeugte Kanzler Hugo schon im Jahre 1049 fungirt hätte, so würde es gewiß gerechtfertigt sein, die eigenthümliche Fassung jener Recognitionen auf ein Copialversehen, auf eine durch die Namensgleichheit des Kanzlers und Erzkanzlers erklärliche Verkürzung des ursprünglichen Textes zurückzuführen.

Während nun so unter Heinrich III. die nominelle Oberleitung der burgundischen Kanzlei dem Erzbischof Hugo von Besançon zustand, war das entsprechende Amt für Deutschland die längste Zeit hindurch in Händen des Erzbischofs Barbo von Mainz, der Ende Juni 1031 erhoben<sup>1)</sup>, schon Konrads II. Erzcappellan und deutscher Erzkanzler gewesen war. In den Diplomen desselben führt Barbo zumeist den Titel: archicapellanus<sup>2)</sup>, seltener schon ist die Bezeichnung: archiepiscopus<sup>3)</sup> und nur ganz vereinzelt erscheint: archicancellarius<sup>4)</sup>. Auch der Kanzlei Heinrichs III. ist dieser letzte Ausdruck anfangs nicht geläufig: unter vier und dreißig unzweifelhaft echten Urkunden seines ersten Regierungsjahres sind bloß fünf, in denen Barbo archicancellarius<sup>5)</sup>, resp. eine, in der er archiepiscopus et archicancellarius<sup>6)</sup> titulirt wird, alle übrigen haben archicapellanus<sup>7)</sup>. Aber mit der Zeit und zwar zuerst in der Amtsperiode des Kanzlers Erhard, seit November 1040, kehrt sich in dem Gebrauche der beiden Titel für Barbo das bisherige Verhältnis um: aus dem letzten Jahre vor der Kaiserkrönung Heinrichs III. sind fünf und zwanzig echte Diplome deutscher Provenienz überliefert worden, darunter drei und zwanzig mit archicancellarius und nur zwei mit archicapellanus<sup>8)</sup>. Endlich, was die Titulirung Barbos in der Kaiserperiode Heinrichs III. anbetrifft, so scheint archicapellanus höchstens in einem Falle<sup>9)</sup> sicher zu sein; allermeistens heißt es archicancellarius, resp. archicancellarius et archiepiscopus oder umgekehrt<sup>10)</sup>.

<sup>1)</sup> Ding und Stab erhielt er bereits am 30. Mai, die Ordination aber allerdings erst am 29. Juni. Jaffe, Mon. Moguntina p. 544, not. 3. S. auch S. Pabst im Archiv der Gesellschaft. f. d. v. Gesch. Bd. XII S. 118.

<sup>2)</sup> Ich zählte 28 Fälle, darunter 18 Originale.

<sup>3)</sup> 11 Fälle, darunter 6 Originale.

<sup>4)</sup> In dem Original St. 2029 (B. 1379; Br. 173).

<sup>5)</sup> Darunter St. 2139 und 2170 (B. 1426) nach Originalen.

<sup>6)</sup> St. 2159 (B. 1459).

<sup>7)</sup> Innerhalb desselben Bereichs schwankt die Namensschreibung ungerüstet in der Weise, daß fünfzehn Originale Bardonis, dagegen sieben Pardonis (Parthonia) haben, während später, soviel ich sehe, allein Barbo, resp. Bardonis als kanzleimäßig gelten kann. In St. 2349 (B. 1576) und dem dazu gehörigen Druck bei Stumpf, Acta imperii p. 63 nach dem Original zu Wien steht freilich: Pardonis, aber mit Unrecht. Das Original hat, wie aus einem mir vorliegenden Facsimile Wayer's deutlich hervorgeht: Bardonia.

<sup>8)</sup> St. 2291 (B. 1540); St. 2294 (B. 1541), beide nach Drucken, die allem Anscheine nach auf Copien beruhen.

<sup>9)</sup> St. 2405, dessen Urschrift sich nach einer Mittheilung von Stumpf zu Paris in der vormals kaiserlichen Bibliothek befindet und von Stumpf für das Original gehalten wird. St. 2401, welches nach Stumpf archicapellanus aufweist, ist eine Fälschung und überdies lesen, was noch der Auffklärung bedarf, sämtliche Drucke archicancellarius.

<sup>10)</sup> So in St. 2841 (B. 1569), Original zu Münster. S. auch Erhard, Cod. diplom. Westfal. I, 112.

Im Juni 1051, wahrscheinlich am 10. d. M.<sup>1)</sup>, starb Barbo. Auffallend genug daher, wenn sein Name, wie es den Anschein hat, wirklich noch bis über die Mitte Juli, bis zum 18. d. M. hin in kaiserlichen Diplomen weiterfigurirt hätte<sup>2)</sup>. Jedenfalls sind noch spätere Diplome der Art, datirt vom 20. August 1051, unter anderem eben deshalb, weil sie vice Bardonis recognoscirt sein wollen, als Fälschungen<sup>3)</sup> zurückzuweisen. Denn ihnen voran gehen zwei unzweifelhaft echte Urkunden des Kaisers vom 31. Juli und 16. August 1051<sup>4)</sup>, welche Liutbold oder Liutpold<sup>5)</sup> von Mainz, Barbo's Nachfolger im Erzstift, zugleich als Erzkanzler aufzeigen und überdies läßt sich anderweitig<sup>6)</sup> feststellen, daß der neue Erzbischof sein Amt in Mainz spätestens am 7. August jenes Jahres antrat. Liutbold hat dann nicht allein unter Heinrich III. fungirt bis an dessen Lebensende, sondern auch noch später während der ersten Jahre des Sohnes, König Heinrichs IV.<sup>7)</sup> In den bezüglichen Diplomen Heinrichs III. werden ihm mit Vorliebe Doppeltitle gegeben: archicancellarius et archiepiscopus oder umgekehrt<sup>8)</sup> und außerdem archicancellarius et archicapellanus<sup>9)</sup>. Erscheint aber ein Einzeltitle, so ist es in allen mir bekannten Fällen archicancellarius<sup>10)</sup>.

Italiänischer Colleague Barbo's und die längste Zeit hindurch auch Liutbold's war ihr Amtsbruder von Köln, der Erzbischof Hermann oder Herimann, wie er Herimannus unter den mir bekannten Originalen Konrads II. und Heinrichs III. weitaus die meisten für sich hat, während für Hermannus, abgesehen von Copien und vielleicht einem Original nur noch St. 2100 (B. 1430, Br. 245)<sup>11)</sup> und St. 2221<sup>12)</sup>, das sind zwei Fälschungen, angeführt werden können. Herimannus als kanzleigemäße Variante stützt sich auf St. 2167<sup>13)</sup> und 2477<sup>14)</sup>. Die Titulirung schwankt zwischen dem einfachen archicancellarius und der Doppelbezeichnung archiepiscopus et archicancellarius oder umgekehrt<sup>15)</sup>. Ganz vereinzelt ist in einem gutliberlieferten Diplom Konrads II., St. 2101 (B. 1431, Br. 246): archiepiscopus, und archicapellanus, welches unter den Diplomen Konrads II. nur die eben erwähnte<sup>16)</sup> Turiner Fälschung

<sup>1)</sup> Nach Marian. Scotti Chronicon 1078 (1051), SS. V, 558 in Verbindung mit den entsprechenden Daten der Necrologien von Mainz, Torsch, Weisenburg und einigen entfernteren Kirchen. Ueber die abweichenden Angaben anderer Quellen später.

<sup>2)</sup> Endgültig wird sich darüber erst urtheilen lassen auf Grund einer neuen Untersuchung der Urkunden, welche von Heinrich III. unter obigem Datum für das Kloster Braunweiler erlassen sein sollen. S. Babst hat bei Abfassung seiner sonst so verdienstlichen Abhandlung: Die Braunweiler Geschichtsquellen, Archiv, Bd. XII, 80 ff., doch nicht das gesammte einschlagende Material zur Hand gehabt; es fehlen ihm noch zwei, dem Marcellingennosium in Köln gebührige Stücke, von denen S. Garraunt, Forsch. f. d. Gesch. Bd. XII S. 458 Nachricht giebt, und ein Varierter Text, neuerdings gedruckt in Stumpf, Acta imperii p. 432.

<sup>3)</sup> St. 2412, 2413, beide für Braunweiler. S. Babst a. a. D. S. 121, 123.

<sup>4)</sup> St. 2410 (B. 1621) für Hersfeld und St. 2411 (B. 1622) für das bairische Kloster Metten.

<sup>5)</sup> Beide Namensformen sind für kanzleigemäß zu halten, da sie ziemlich gleichmäßig durch Originale bezeugt sind. Als eine ganz singuläre Variante notire ich zu St. 2416, Original in Wien und auf Grund eines Facsimiles von Bayer: Liubbaldi, während Stumpf Liuppoldi giebt.

<sup>6)</sup> Auf Grund von Marian. Scotti Chron. 1074 (1052) und 1081 (1059), SS. V, 558, dessen Angabe, daß Liutbold am Dienstag den 7. December 1059 gestorben sei, durch Lambert Hersfeld. Annal. 1059, SS. V, 161 bestätigt wird.

<sup>7)</sup> Stumpf, Reichskanzler Bd. II S. 209 mit der Endepoche 1059, Dec. 1.

<sup>8)</sup> So in St. 2416 (B. 1624) und St. 2501 (B. 1688), Originale in Wien. S. ferner St. 2431 (B. 1638); 2432 (B. 1637); 2439 (B. 1642). Originale sämmtlich in München.

<sup>9)</sup> St. 2454 (B. 1652); S. 2456 (B. 1654); St. 2458 (B. 1655) Originale sämmtlich in München.

<sup>10)</sup> So in St. 2443 (B. 1644), Original in Hannover, und St. 2465 (B. 1660), Original in Wien.

<sup>11)</sup> Angebliches Original im Staatsarchiv zu Turin, mir bekannt durch Mittheilungen von Dr. Rieger.

<sup>12)</sup> Angebliches Original im Staatsarchiv zu Mailand, wurde von mir selbst eingelesen.

<sup>13)</sup> Original im Capiteisarchiv zu Padua. Die Drucke: Donati dall' Orologio, Dissortazioni II, 88 und daraus Böhmer, Acta imperii I, 49 haben beide das Richtige; bei Stumpf dagegen steht: Herimann. Umgekehrt giebt St. 2430 Hermann, wo der Druck bei Ughelli V, 759 Herimann hat.

<sup>14)</sup> Jetzt gedruckt bei Stumpf, Acta imperii p. 434 nach einem Notariatsinstrument im Archivio diplomatico zu Florenz. Ich konnte in Siena das Original einsehen.

<sup>15)</sup> Als selbstgezeichnete Originale mit Doppeltitle verzeichnet ich St. 2106 (B. 1434; Br. 249), 2167, 2220, 2440. Bei St. 2282 (B. 1583) ist mir die Originalität zweifelhaft.

<sup>16)</sup> S. Ann. 11.

St. 2100 ausweist, ist unter den mir bekannten Urkunden Heinrichs III. gar nicht vertreten<sup>1)</sup>. An Stelle, vice Herimanni sind nun die allermeisten auf italienische Angelegenheiten bezüglichen Diplome Heinrichs III. recognoscirt, angenommen St. 2366 (B. 1592), Münzprivileg für das Bisthum Padua vom 16. April 1049, wo vermuthlich in Folge augenblicklicher Vacanz des Kanzler-Amtes Erzbischof Hermann selbst als Recognoscent zu betrachten ist, und St. 2502 vom 4. Juli 1052. Diese letztere Ausnahme erklärt sich einfach aus dem Umstande, daß Hermann am 11. Februar d. J. gestorben war und am 3. März Anno Propst von S. Simon und Juda in Goslar zum Nachfolger im Erzbisthum erhalten hatte<sup>2)</sup>. So wurde denn jenes Diplom, dessen Original noch vorliegt<sup>3)</sup>, recognoscirt vice Annonis archicancellarii. Uebrigens sind sowohl Anno als auch Hermann dadurch ausgezeichnet, daß sie zeitweilig zugleich mit der kaiserlichen Erzkanzlerwürde für Italien eine entsprechende Stelle am päpstlichen Hofe in Rom einnahmen, Erzkanzler des apostolischen Stuhles, der h. römischen Kirche waren<sup>4)</sup>. So Hermann unter Leo IX. und Victor II.: nach Jaffé liegen nicht weniger als 28 Bullen Leo's IX. vor<sup>5)</sup>, in denen der betreffende Datar sein Geschäft vice (domini) Herimanni archicancellarii et Coloniensis archiepiscopi vollzog und in zwei erscheint Hermann selbst als Datar mit dem Titel archicancellarius et bibliothecarius s. sed. ap.<sup>6)</sup>. Von den Bullen Victor's II. tragen in analoger Weise zwei den Namen Hermann's<sup>7)</sup> und drei denjenigen Anno's, vice Annonis archicancellarii S. R. E., Coloniensis archiepiscopi<sup>8)</sup>, woran sich dann noch acht entsprechend formulirte Bullen Papst Alexanders II. anschließen.

Nun die Reihe der Kanzler, welche in den Diplomen Heinrichs III. namhaft gemacht werden als deren, den jeweiligen Erzcapellan und Erzkanzler vertretenden Recognoscenten, welche auch sonst noch etwa als Interventen<sup>10)</sup> und Königsboten<sup>11)</sup> in die Geschäfte eingriffen und, wie sie aus der Geilichkeit hervorgehen<sup>12)</sup>, so auch regelmäßig in diese zurückkehren, als Bischöfe des Reiches enden — wobei es doch nur je ein Mal, also ausnahmsweise vorkommt, daß ein Kanzler Bischof wird ohne das weltliche Amt am Hofe niederzulegen<sup>13)</sup> und umgekehrt, daß ein Bischof die Kanzlei übernimmt ohne deshalb auf sein Bisthum zu verzichten<sup>14)</sup>. Unter den deutschen Kanzlern Heinrichs III., um mit denen zu beginnen, erscheint an erster Stelle derselbe Theodericus, der schon unter Konrad II. spätestens seit Anfang December 1038 in dieser Eigenschaft thätig war; die beiden letzten deutschen Diplome Konrads II. tragen seine Recognition<sup>15)</sup>. Von Heinrich III. im Amte belassen, begegnet er uns in ungefähr

<sup>1)</sup> St. 2474 (B. 1667) hat zwar archicap., aber Afd., Storia di Parma II, 326 nach dem Original steht: archicancellarii.

<sup>2)</sup> Giesebrecht, Kaiserzeit II, 659.

<sup>3)</sup> In Wien, Staatsarchiv.

<sup>4)</sup> Hervorgehoben auch von Stumpf, Reichskanzler Bd. II S. 174, 209.

<sup>5)</sup> Zusammengestellt von Jaffé, Regesta Pontif. Romanor. p. 367.

<sup>6)</sup> Jaffé, Reg. 3289, 3290, neuerdings gedruckt bei v. Heinemann, Cod. diplom. Anhaltin. I. 1 p. 104, 105 nach Rienburger Copien.

<sup>7)</sup> Darunter Jaffé, Reg. 3298, bei v. Heinemann l. I. p. 107, gleichfalls aus Rienburger Quelle mit Hermann als Datar.

<sup>8)</sup> Jaffé p. 379.

<sup>9)</sup> Jaffé p. 389, 390.

<sup>10)</sup> So der deutsche Kanzler Adelger in St. 2237 (B. 1504) und mehrere italienische Kanzler. Bischof Radeloh von Raumburg in St. 2149 (B. 1452), 2150 (B. 1453), 2164 (B. 1462), 2192; Suntrid in St. 2238 (B. 1534); Heinrich in St. 2330, 2334 (B. 1562).

<sup>11)</sup> So wiederum Adelger. S. oben S. 242 ff.; ferner der italienische Kanzler Guntherius, von dessen Placita zum Jahre 1055 die Rede sein wird.

<sup>12)</sup> Das ist allerdings in mehreren Fällen nur eine Annahme, welche sich nicht mehr direct erweisen läßt. Aber sowohl die spätere Verwendung der betreffenden Verantwortlichen im höheren Kirchendienst als auch die außerordentlich enge Verbindung zwischen Kanzlei und Kapelle, welche Bresslau S. 14 für die Zeit und den Hof Konrads II. dargezogen hat und welche unter Heinrich III. fortbauert, gestatten nicht es auch nur für möglich zu halten, daß unter Heinrich III. ein Laie Kanzler wurde.

<sup>13)</sup> Adelger, zu gleicher Zeit deutscher Kanzler und Bischof von Worms. S. oben S. 200 und 230.

<sup>14)</sup> Radeloh, letzter italienischer Kanzler Konrads II., aber vorher schon mehrere Jahre lang Bischof von Raumburg.

<sup>15)</sup> Darunter St. 2122 (B. 1444; Br. 261), Original zu München. S. übrigens Bresslau S. 10.

vierzig Diplomen des neuen Herrschers als deren Recognoscent und zwar, wenn ich die mir bekannten Originale und die zuverlässigeren Drucke nach solchen zusammenhalte, so wird er in der betreffenden Zeile regelmäßig bezeichnet, wie in dem schon erwähnten Originaldiplom Konrads II., nämlich: Theodericus cancellarius. Bei Stumpf finden sich ganz vereinzelt die Nebenformen Theodericus<sup>1)</sup> in St. 2158 (B. 1458) und Dietiricus in St. 2159 (B. 1459); jedoch bedarf es hier noch näherer Untersuchung<sup>2)</sup> der Originale, welche zur Zeit in oder bei Raibach sind. Aus der Kanzlei scheid Theodericus Mitte des Jahres 1040; in St. 2189 (B. 1478) vom 22. Juni wird er noch als Recognoscent genannt, während dies in dem nächstfolgenden Stück, St. 2191 (B. 1479) vom 4. Juli schon nicht mehr der Fall ist. Nach Stumpf<sup>3)</sup>, dem Breslau gefolgt wäre er damals Bischof von Basel geworden und da in der That, wie ich früher zeigte<sup>4)</sup>, dieses Bisthum zwischen dem 25. April 1040 und dem 1. Mai 1041 von Udalric auf einen Theodericus überging, so habe auch ich mich jener Annahme angeschlossen<sup>5)</sup>. Der frühere Kanzler hätte dann so als Bischof von Basel noch bis 1055 gelebt. In der Kanzlei folgte ihm

## 2. Eberhardus,

Recognoscent des schon erwähnten Diploms vom 4. Juli 1040, St. 2191 (B. 1479) und dann noch von einigen dreißig anderen, deren Reihe beschlossen wird durch St. 2233 vom 8. November 1042. Er zeichnet oder läßt für sich zeichnen meistens Eberhardus Cancellarius, wonach die in Copien enthaltenen Uniformen, wie Egerhardus in St. 2194 und Heberardus in St. 2205 (B. 1486) zu beurtheilen, beziehungsweise zu berichtigen sind. In dessen kanzleigemäß ist auch die Koseform Eppo, da sie bezeugt wird durch St. 2192<sup>6)</sup> und St. 2193<sup>7)</sup> und beide Stücke für Originale gelten. Eberhards Austritt aus der Kanzlei im Spätherbste 1042 fällt zusammen mit der Erhebung eines Augsburger Canonici desselben Namens zum Patriarchen von Aquileja<sup>8)</sup>, so daß es nahe liegt, beide Eberhards mit einander zu identificiren, wie dies auch Stumpf gethan hat<sup>9)</sup>. Eberhard von Aquileja lebte bis Ende des Jahres 1047<sup>10)</sup>.

## 3. Adelgerus (Adalger),

ohne Zweifel identisch mit dem Capellan Adalgerus, den König Heinrich laut Diploms vom 29. August 1042<sup>11)</sup> auf die Fürsprache des Erzbischofs Hunfrid von Magdeburg mit einer Hufe zu Walmich im rheinischen Einrichgau beschenkte. Als Nachfolger Eberhards ist Adalger zuerst sicher<sup>12)</sup> bezeugt durch St. 2235 (B. 1502) vom 5. Januar 1043, und blieb dann im Amte bis Mitte Juni 1044. Das letzte Diplom, welches wir ihm zuschreiben können, datirt vom 16. Juni jenes Jahres<sup>13)</sup>, im Ganzen aber sind uns vier und zwanzig Diplome überliefert, welche unter seinem Namen ergingen, darunter elf von anerkannter Originalität und alle bis auf eins gezeichnet: Adelgerus cancellarius<sup>14)</sup>. Die

1) So und nur so bei Breslau, S. 10.

2) Namentlich bezüglich des er genannten Stückes, da nur Stumpf's Regest die abweichende Form darbietet, während es in dem neuesten und auch wohl besten Druck in Mon. Boica XXIXa, 69 wie sonst: Theodericus heißt.

3) Reichskanzler Bd. II S. 173.

4) S. oben S. 84 und S. 108.

5) S. 108.

6) In Dresden, nach Stumpf „unzweifelhaft echt“.

7) In Raumburg.

8) S. oben S. 170.

9) Reichskanzler, a. a. D.

10) Annal. Altah. 1043, 1049.

11) St. 2232. Schon hervorgehoben S. 159.

12) St. 2234 (B. 1501) nennt zwar schon als Recognoscenten Adalger; aber diese Urkunde ist nicht vollständig, weil sehr schlecht überliefert. Jedenfalls ist auf das Datum: id. Octob. = 13. October nichts zu geben. S. oben S. 161 Num. 6.

13) St. 2263 (B. 1520).

14) S. namentlich St. 2236 (B. 1503), Dr. in Jutta; St. 2247 (B. 1508), Dr. in Graz; St. 2250 (B. 1510), St. 2253 (B. 1509), St. 2254 (B. 1512), Dr. sämtlich in München; St. 2265 (B. 1513) Dr. in Kloster-Reuburg und darnach photographirtes Facsimile bei Sichel, Mon. graph. Fasc. V, 1.

einzig mit bekannte Ausnahme bildet St. 2258 (B. 1515)<sup>1)</sup> mit Adalgerus, entsprechend der Namensform in dem bereits erwähnten Schenkungsdiplom vom 29. August 1042<sup>2)</sup> und in einer italienischen Privaturkunde vom 9. Mai 1043<sup>3)</sup>, wo die Unterschriftszeile S. Adalgerus cancellarius consensit et subscripsit für autograph zu halten ist. Dem treten dann noch zwei Originalplacita Adelgers vom 19. April und 6. Juli 1043<sup>4)</sup> zur Seite mit den gleichfalls autographen Nebenformen Adallgerus und Adelgerius, so daß die kanzleimäßige Schreibung, repräsentirt durch die Kanzlerzeile so vieler Diplome, sich mit der persönlichen in diesem Falle wenigstens nicht deckt<sup>5)</sup>. Von der missatischen Thätigkeit, welche Adelger von April bis Juli 1043 in Ober-Italien entwickelte, war eben auf Grund jener Gerichtsurkunden und anderer Actenstücke schon oben<sup>6)</sup> die Rede. Diplomatisch ist dabei nur der Umstand von Interesse, daß man während und trotz der längeren Abwesenheit des Kanzlers aus Deutschland in der deutschen Kanzlei unter seinem Namen weiterrecognoscirte. Belege dafür sind namentlich St. 2242 vom 27. Juni<sup>7)</sup> und St. 2243 vom 2. Juli 1043, beide mit A. c. recognovit, obgleich dieser sich am 6. Juli noch in Marengo, Markgrafschaft Monterrat<sup>8)</sup>, aufhielt. Man sieht, die wirkliche Vornahme der dem Kanzler obliegenden Recognition wird durch das bloße Erscheinen seines Namens und der dazu gehörenden Formel keineswegs verbürgt, während andererseits aus chronologischen Ungenauigkeiten, welche in der Datumszeile gerade jener beiden Diplome und nur in ihnen vorkommen<sup>9)</sup>, wohl der Schluß gezogen werden darf, daß sie vermieden worden wären, wenn Adelger sich schon damals wieder am Hofe befunden hätte. Denn im Allgemeinen sind die Diplome seiner Epoche correct, wenn auch bezüglich der Indiction eigenthümlich<sup>10)</sup> datirt. Gegen Ende seiner Amtsepoche, spätestens seit dem 26. April 1044, recognoscirt Adelger unter dem Doppeltitel cancellarius et episcopus oder episcopus et cancellarius, s. St. 2260 (B. 1516) vom 26. April, St. 2261 (B. 1518) vom 2. Mai, St. 2262 (B. 1519) vom 16. Juni, St. 2263 (B. 1520) vom 16. Juni, sämmtlich zwar nur abschriftlich überliefert, aber durch ihre Uebereinstimmung beweiskräftig. Den Grund dieser Erscheinung habe ich schon oben dargelegt<sup>11)</sup>: es ist die wahrscheinlich Ende Januar erfolgte Erhebung Adelgers zum Bischof von Worms, ohne daß er von seinem Amte als deutscher Kanzler zurückgetreten wäre. Er war Bischof-Kanzler, sowie es um dieselbe Zeit sein italienischer Colleague, Bischof Kadeloh von Raumburg, auch war. Adelger, unter den Vertrauten Heinrichs III. einer der hervorragendsten, überlebte freilich jene höchste Günstbezeugung nicht lange: nachdem er seinem Könige anlässlich des

1) Dr. nach v. Feinermann in Bernburg.

2) S. vor. S. Anm. 11.

3) Dr. im Staatsarchiv zu Mailand. Hieraus gedruckt bei Fider, Forschungen zur Reichs- und Rechtsgeschichte Italiens, Bd. IV Abth. I S. 84. S. oben S. 243 Anm. 2.

4) Beide im Staatsarchiv zu Mailand, ersteres gedruckt bei Muratori, Antiquit. V, 521, letzteres bei Fider a. a. D. S. 85. Hier findet sich im Contexte sogar durchgängig das corrupte Adolgerius (Atolgerius).

5) Daher möge auch mir die Inconsequenz gestattet sein, daß ich früher im erwähnten Theil unseren Kanzler regelmäßig Adalger genannt habe, während ich in diesem Zusammenhang die Kanzlerform vorziehe.

6) S. 243. Vergl. auch Fider, Forschungen, Bd. II S. 132, wo gewiß zutreffend die Ansicht entwickelt ist, daß man in Adelger einen Königshoten für ganz Italien, einen Stellvertreter des Königs für das ganze Reich zu erkennen habe.

7) In Raumburg, nach Eysius Original.

8) Original in Berlin.

9) Fider a. a. D. S. 84.

10) In beiden steht das Incarnationsjahr 1044, obwohl Indiction, Regierungsjahr und Actum auf 1043 hinweisen. St. 2242 hat überdies das verkehrte Ordinationsjahr XV., welches vom 14. April 1042 bis 13. April 1043 lief. Dagegen hat St. 2243 richtig ann. ordin. XVI. St. 2240 vom 21. April 1043, also gleichfalls in Adelgers Abwesenheit erlassen, ist nur abschriftlich überliefert; aber daß auch hier unter weissenheims genauen Daten das unrichtige Incarnationsjahr 1044 erscheint, ist jedenfalls bemerkenswerth.

11) Unter Eberhard, seinem Vorgänger, setzten sie im September um, so daß St. 2233 vom 8. November 1042 bereits indictio XI aufweist und ebenso verfuhr später im Jahre 1045, beim Uebergange von ind. XIII zu ind. XIII der Kanzler Theodericus II., wie aus St. 2294 (B. 1535), St. 2285 (B. 1536) und St. 2287 (B. 1537) erhellt. Adelger dagegen legte die Neujahrsepoche zu Grunde. S. Näheres unten.

12) S. 200.

dritten Felzuges gegen Ungarn noch einen wichtigen Dienst geleistet, ihn vielleicht selbst begleitet hatte, starb er am 20. Juli 1044<sup>1)</sup>. Im Bisthum succedirte ihm Arnold, ein königlicher Capellan, dem Heinrich III. zu Anfang des Jahres 1043 eben auf Adelgers Fürbitte eine Landschenkung gemacht hatte<sup>2)</sup>. Dagegen als seinen Nachfolger in der Kanzlei bezeichnete ich oben<sup>3)</sup> Theoderich (II.), den späteren Bischof von Constanz. Diese Angabe bedarf jedoch der Modificirung, weil nach wiederholter Mittheilung Stumpfs von St. 2164 (B. 1521) mit dem Datum: 1044, 25. Juli und Eberhardus cancellarius in Paris eine handschriftliche Fassung existirt, welche Stumpf für das Original hält. Demnach wäre unter den deutschen Kanzlern Heinrichs III. der

#### 4. Eberhardus (II.),

als solcher bezeugt freilich nur durch jenes eine Stk. Bereits das folgende St. 2265 (B. 1522) vom 24. August ist nicht mehr von ihm recognoscirt; kaum ins Amt gelangt, muß er es baldigt wieder niedergelegt haben. Möglic, daß er, wie Stumpf meint, ein und dieselbe Person ist mit dem königlichen Capellan Eberhard oder Eppo, den König Heinrich nach dem Tode des Bischofs Kadeloh von Raumburg um Otern, 7. April, 1045 zum Nachfolger desselben investirte<sup>4)</sup>. Indessen einen Causalzusammenhang zwischen Kadelohs Tod und dem Ausscheiden Eberhards aus der deutschen Kanzlei glaube ich nicht statuiren zu sollen, da ich früher schon<sup>5)</sup> für jenes Ereigniß gerade die Jahreswende von 1044/45 als den wahrscheinlichsten Zeitpunkt bezeichnet habe, während Eberhards Kanzlerperiode für uns mit dem 25. Juli zugleich beginnt und abschließt. Es folgte ihm

#### 5. Theodericus (II.),

in unserer Reihe der zweite dieses Namens und nicht zu identificiren mit seinem älteren Namensvetter und Amtsgenossen Theodericus I., wie es früher einmal im Chronicon Gottwicense<sup>6)</sup> geschehen ist. Denn das führt nothwendig noch zu dem Weiteren, daß man die dazwischen auftretenden Kanzler wie Eberhard I. und Adelger als cancellarii interiecti oder intermedii betrachtet, deren jeder nur tanquam cancellarius subscribirt hätte<sup>7)</sup>, oder aber, da diese an sich schon höchst unwahrscheinliche Theorie sich durch die Quellen in keiner Weise begründen läßt, so bleibt nichts anderes übrig, als sie aufzugeben und mit Stumpf zwei Theoderiche, einen früheren und einen späteren, zu unterscheiden. Von dem späteren, mit dem wir uns hier beschäftigen, berichten nun glaubwürdige Geschichtsschreiber, daß er Canonicus von Constanz, Erzcapellan und Propst von Aachen gewesen sei<sup>8)</sup>. Schwierigkeit macht dabei nur die ihm von Hermann von Reichenau zugeschriebene Würde eines Erzcapellans, als welcher uns unter Heinrich III. bisher nur einer zur Zeit, nämlich Erzbischof Barbo von Mainz, bekannt geworden ist. Ueberdies ist Theodericus als Erzcapellan Heinrichs III. urkundlich nicht bezeugt, und wenn auch Erzbischof Barbo, wie oben erwähnt<sup>9)</sup>, in den Diplomen Heinrichs III. verhältnißmäßig selten, Jahre lang gar nicht Erzcapellan titulirt wird, so unterliegt es doch andererseits keinem Zweifel, daß dessenungeachtet die Würde selbst als ein Inbegriff bestimmter, uns freilich nicht mehr bestimmbarer Rechte und Pflichten nach wie vor Barbo und eben nur ihm zustand, daß sie damals überhaupt schon bauernb mit dem Erzstift Mainz verbunden war<sup>10)</sup>, jedenfalls durch eine bloße Kanzleioberbans nicht davon getrennt werden konnte, wie denn ja auch schon bei Barbo's Nach-

1) E. oben S. 205 und 220.

2) E. oben S. 220.

3) Ebendort.

4) E. oben S. 222.

5) E. 221.

6) p. 272.

7) Ausdrücke des Chron. Gottw. p. 273. Ein Seitenstück zu der Identificirung der beiden Theoderiche ist der umgekehrte Fehler, den das Chron. Gottw. l. 1. bezüglich des Kanzlers Eberhard (I.) macht, indem es ihm für das Jahr 1040 einen Vorgänger Eppo giebt.

8) Herim. Aug. Chron. 1047 in Verbindung mit Annal. Altah. 1046.

9) E. oben S. 11.

10) E. Breslau S. 7.

folger Eutbold und noch bei Lebzeiten Heinrichs III. die Kanzlei jenen Titel wieder aufheben ließ<sup>1)</sup>. Hermanns Angabe kann daher nur in dem Falle als richtig bestehen, wenn sie nicht mehr besagen will und soll, als daß Theodericus unter den dienstthuenden Capellanen des Königs und Kaisers der oberste, der vornehmste gewesen sei. In dem Sinne genommen entbehrt sie keineswegs der Analogien: so gab es unter Konrad II. nach Annal. Hildesheim. 1029, SS. III, 97 neben Aribio von Mainz als Erzcapellan schlechthin noch einen besonderen Erzcapellan der Kaiserin und von Heinrich III. selbst heißt es in der Lebensbeschreibung des Erzbischofs Gebhard von Salzburg (1060—1088)<sup>2)</sup>, er habe Gebhard zu seinem obersten Hofcapellan erhoben — eum ad se ascitum regiae aulae summum praefecit capellanum. Dies geschah nur wenige Jahre vor dem Tode Heinrichs III., also in den ersten Zeiten des Erzbischof-Erzcapellans Eutbold von Mainz. Endlich, wenn Theodericus dem Könige als Erzcapellan diente und zu gleicher Zeit in Aachen, genauer gesagt, in S. Marien zu Aachen, der eigentlichen königlichen Capelle, Probst war<sup>3)</sup>, so ist auch das nicht ohne Analogie. Man sehe nur König Heinrichs IV. Sunstbezeugung für S. Marien in Aachen vom 21. April 1076 und das darauf bezügliche Diplom<sup>4)</sup>, wonach der derzeitige Probst Konrad zugleich königlicher Capellan war<sup>5)</sup>. In der Eigenschaft eines Kanzlers für Deutschland begegnet uns Theodericus II. zuerst in St. 2265 (B. 1522) vom 24. August 1044 und dann noch einige dreißig Mal; seine Recognition aber lautet nur in dem ersten Stück<sup>6)</sup> Dietericus cancellarius, in allen übrigen dagegen wie bei seinem älteren Namensvetter und Vorgänger Theodericus, beziehungsweise ein oder zwei Mal fehlerhaft Thodericus cancellarius<sup>7)</sup>. Das letzte der von ihm recognoscirten Diplome ist St. 2313 (B. 1550) vom 10. September 1046, stammt also aus den Tagen, wo König Heinrich seine Romfahrt begann. Ob Theodericus ihn begleitete, muß dahingestellt bleiben; gewiß ist, daß Heinrich III. um die Zeit der Kaiserkrönung seinen bisherigen Kanzler für Deutschland zum Bischof von Constanz erhob an Stelle des kurz zuvor verstorbenen Bischofs Eberhard<sup>8)</sup>. Theodericus lebte noch bis zum 22. Juni 1051, wo er nach langer Krankheit starb<sup>9)</sup>; aus der Kanzlei aber war er bei Uebnahme des Bisthums ausgeschieden. Hier folgte ihm

## 6. Hartwicus

und recognoscirte als Hartwicus cancellarius St. 2341 (B. 1569) vom 2. September<sup>10)</sup> und St. 2342 (B. 1570) vom 7. September 1047<sup>11)</sup>. Sein Amt hat er jedoch nicht erst damals, sondern schon einige Monate vorher, spätestens Ende April angetreten, wosfern er nämlich identisch ist mit dem Hazelinus cancellarius in dem Karlsruher Original zu St. 2332 (B. 1560) vom 27. April. Eine dritte, nur freilich nicht urkundlich bezeugte Namensform für ihn wäre

<sup>1)</sup> S. oben S. 345.

<sup>2)</sup> Vita S. Gebhardi c. 1, SS. XI, 85.

<sup>3)</sup> Aquisgranae praepositum, sagt Herim. Aug. Chron. l. 1. An das Stift von S. Walbert wird er dabei schwerlich gedacht haben. Wenigstens in Aachen selbst verstand man, wie sich aus der Heinrich IV. zugehörigen Fälschung vom 10. Februar 1098, Sacomblet I, 104 (St. 2999) ergibt, unter Aquensis ecclesia die Marienkirche, welche von Heinrich III. in einem Schenkungsdiplom vom 8. August 1042, Sacomblet I, 110 (St. 2230) charakterisirt wird als in nostro Aquigranensi palatio constructa.

<sup>4)</sup> Sacomblet I, 146 (St. 2790).

<sup>5)</sup> Nicht ohne Interesse ist in dieser Beziehung doch auch das oben erwähnte Spurious Heinrichs IV. mit „ob servicium . . . cappellarii nostri Godescalci Aquensis ecclesiae praepositi“.

<sup>6)</sup> Dr. in Marburg. S. auch F. B. Wend, Hessische Landesgeschichte Bd. III, Urkundenbuch S. 64.

<sup>7)</sup> St. 2281 (B. 1532), Dr. in Berlin und daraus am genauesten bei Jaffé, Diplom. quadrag. p. 33. Bei Meyer I, 376 und wahrscheinlich aus ihm abgeleitet, steht auch bei Stumpf fehlerhaft: Theodericus. S. ferner St. 2283 (B. 1533), Dr. in Fernburg und bei Stumpf, wie auch im Abdruck bei v. Heinemann, Albrecht der Bär S. 439 mit der normalen Form, während der neueste Abdruck im Cod. diplom. Anhaltin. I, 1 p. 94 das fehlerhafte Thodericus hat.

<sup>8)</sup> S. oben S. 319. Hauptquelle ist Herim. Aug. Chron. 1047.

<sup>9)</sup> Herim. Aug. Chron. 1047.

<sup>10)</sup> Dr. in Münster. S. auch Erhard, Cod. dipl. histor. Westf. I, 112.

<sup>11)</sup> Dr. im Stabarchiv zu Goslar.

dann Hezekin<sup>1)</sup>. Uebrigens war er nur sehr kurz Kanzler: um Weihnachten succedirte er dem am 9. October d. J. verstorbenen Papst Clemens II. im Bisthum Bamberg<sup>2)</sup>, welches Hartwicus dann zu bis seinem Tode am 8. November 1053 inne hatte<sup>3)</sup>, und die Kanzlei ging über auf

### 7. Winitherius,

um in dessen Händen bis zum Ende Heinrichs III. (5. October 1056), ja noch darüber hinaus während der Anfänge Heinrichs IV. bis Mitte 1058 zu verbleiben<sup>4)</sup>. So war Winitherius ungewöhnlich lange im Amte, länger sogar als Udalricus, der mehrjährige, von Heinrich II. übernommene Kanzler Konrads II.<sup>5)</sup>. Die Reihe der Diplome Heinrichs III., welche die Recognition des Winitherius aufweisen, beginnt mit St. 2344 (B. 1571) vom 25. Januar 1048 und wenn wir nur die unzweifelhaft echten und zugleich vollständigen Stücke zählen, so beläuft sich ihre Gesamtzahl auf einige achtzig, darunter gegen sechzig von anerkannter Originalität. In diesen ist die regelmäßige Schreibung: Winitherius cancellarius; an Varianten wußte ich nur zu notiren: Winitharius in St. 2354 (B. 1581)<sup>6)</sup>, ferner Winidherius in St. 2443 (B. 1644)<sup>7)</sup> und St. 2435 (B. 1639)<sup>8)</sup>, dem wahrscheinlich noch St. 2436 (B. 1640)<sup>9)</sup> anzureihen ist. Der Wintherius cancellarius, resp. Winthero cancellarius regius germanicus in St. 2377 vom 21. (October?) 1049<sup>10)</sup> für Fulda fällt nicht ins Gewicht, da es sich nur um ein Stück aus dem Chartular Eberhards handelt und noch dazu um ein solches, welches, so wie es vorliegt, nicht in der kaiserlichen Kanzlei entstanden sein kann, sondern wahrscheinlich in Fulda selbst verfertigt wurde<sup>11)</sup>. Das Chron. Gottw.<sup>12)</sup> läßt Winitherius als Bischof von Bamberg enden, indessen mit Unrecht. Denn um die Zeit, wo er dieses Bisthum innegehabt haben soll, saß dort Guntherius, der zwar auch Kanzler Heinrichs III. gewesen ist, aber nicht für Deutschland, sondern für Italien<sup>13)</sup>. Gelangte Winitherius überhaupt zum Bisthum, so kann das wohl nur in Merseburg geschehen sein: hier folgte auf Otto oder Woffo, der höchst wahrscheinlich am 15. April 1062 starb<sup>14)</sup>, in der That ein Bischof Wintherius, nach der Chron. episcoporum Merseburg.<sup>15)</sup> bis dahin Canonicus in Würzburg, ein vornehmer reicher aber auch sehr weltlich gesinnter Herr, weshalb ihn der Chronist scharf tabelt. Er regierte übrigens sehr kurz, nur wenige Wochen: als sein Todestag gilt der 24. März 1063<sup>16)</sup>. Daß er früher Kanzler gewesen sei, wird in der Bisthums-geschichte nicht gesagt; gleichwohl halte ich mit Stumpf<sup>17)</sup> seine Identität

<sup>1)</sup> Lambert. Hersfeld. Annal. 1048. In den Annal. necrol. Fuld. maior. 1053. B. F. III. 161 heißt er Hezekin episcopus. Aufgeführt ist dieser Name auch von Franz Stark, Die Rosenamen der Germanen S. 95, aber ohne Angabe seiner vollen Form. Auf Hartwicus hat Stark keine Rücksicht genommen.

<sup>2)</sup> Annal. Altah. 1048 und Lambert. Herf. Annal. I. 1.

<sup>3)</sup> Herim. Aug. Chron. 1058; Annal. necrol. Fuld. maior. I. 1. in Verbindung mit den Bamberger Necrologien bei Jaffé, Mon. Bamberg. p. 559, 578.

<sup>4)</sup> Stumpf, Reichskanzler Bd. II S. 173, 209.

<sup>5)</sup> Stumpf S. 109, 151. Demnach war Udalricus fortlaufend thätig vom 5. Februar 1024 bis zum 21. August 1032.

<sup>6)</sup> Dr. in München und um so bemerkenswerther, als in dem ganz gleich datirten St. 2355 (B. 1582) die gewöhnliche Form erscheint.

<sup>7)</sup> Dr. in Hannover.

<sup>8)</sup> Dr. in Würzburg. S. auch Wend a. a. D. S. 57.

<sup>9)</sup> J. H. Schultes, Histor. Schriften S. 345, ohne Angabe der Herkunft.

<sup>10)</sup> Dronke, Cod. Fuld. diplom. p. 361.

<sup>11)</sup> Die Begründung dieser Annahme später bei einer Specialerörterung des Schriftstückes.

<sup>12)</sup> p. 273, worauf gestützt Uszermann, Episcopat. Bamberg. p. 30 die entsprechende Behauptung aufstellte.

<sup>13)</sup> S. unten. Anlaß zu dem Irrthum des Chron. Gottw. könnte der Umstand gegeben haben, daß das originale Wintherius in der Kanzlerrolle einmal durch Copiersehen verdrängt wurde in Guntherius, wie dies sicherlich der Fall war in St. 2399 (B. 1613) vom 4. März 1061.

<sup>14)</sup> H. Willmans, Regesta episcoporum Merseburgens. im Archiv der Ges. f. d. b. Geschichte. Bande XI, 163.

<sup>15)</sup> SS. X, 183

<sup>16)</sup> Willmans a. a. D.

<sup>17)</sup> Reichskanzler Bd. II S. 208.

mit dem letzten deutschen Kanzler Heinrichs III. und dem ersten Heinrichs IV. für sicher, da alle einschlägigen Daten gut zusammenstimmen<sup>1)</sup>).

Winitherius beschließt die Reihe der Männer, welche unter Heinrich III. die deutsche Abtheilung seiner Kanzlei successive leiteten.

Fassen wir nun die Vorsetzer der italienischen Abtheilung ins Auge, so begegnet uns hier zunächst ein weiterer Beweis von dem engen Zusammenhang der Kanzlei Heinrichs III. mit der seines Vaters: wie Theodericus I. als deutscher Kanzler beiden gemeinsam war, so ist auch der letzte italienische Kanzler Konrads II., Bischof Kadeloh von Raumburg, zugleich der erste unter den entsprechenden Würdenträgern Heinrichs III. und hat ihm als solcher mindestens noch fünf Jahre lang gebient. Er erwarb sich dabei unabweisbar die Zufriedenheit des Königs. Denn nicht nur, daß Kadeloh wiederholt als Petent oder Interocient im Context der Diplome genannt wird<sup>2)</sup>, sondern auch dahin kam es, daß er deren mehrere für die eigene Kirche erwirkte, für sie vom Könige sehr bedeutende Landbeschenkungen erhielt<sup>3)</sup>. Die letzte erfolgte, wie es in der bezüglichen Urkunde heißt<sup>4)</sup>: amore et dilectione et cottidiano servitio Kadelohi ejusdem sedis episcopi Romanique palatii cancellarii. Die hier erscheinende Titulatur Kadelohs ist durchaus singular<sup>5)</sup>, den uns erhaltenen elf echten Diplomen Heinrichs III., welche Kadelohs Recognition anzuweisen, fremd. Diese letzteren sind regelmäßig gezeichnet Kadelohus cancellarius<sup>6)</sup>, also ebenso, wie die entsprechenden Urkunden Konrads II., wenigstens der Mehrzahl nach<sup>7)</sup>, während bei der Unterscheidung der Gerichtsurkunden, welche im Jahre 1038 aus der missatischen Thätigkeit des Kanzlers in Italien hervorgingen, auch diese im Titel zum Ausdruck kam<sup>8)</sup>. Wann Kadeloh zum letzten Mal als Heinrichs III. Kanzler erscheint, läßt sich nicht mehr mit Sicherheit angeben, weil bei der entscheidenden Urkunde, St. 2252 nur feststeht, daß sie am 30. November erging, über das Jahr dagegen, ob 1043, wie Stumpf angenommen hat, oder ob erst 1044 gestritten werden kann<sup>9)</sup>. Jedenfalls würde der 30. November 1044 die äußerste Grenze von Kadelohs Kanzlerthätigkeit bezeichnen. Denn darüber hinaus können wir ihn nur noch längstens

<sup>1)</sup> Besonders gewichtig ist der Umstand, daß, wie Bischof Winitbertus der Reichenburger Chronik zufolge vor seiner Erhebung Canonikus von Würzburg war, so auch der Kanzler Winitbertus sich für das Jahr 1057 als Angehörigen der Kirche von Würzburg, als einen von ihren primores erweisen läßt durch eine ganz unerbäuliche Urkunde des Bischofs Adalbero vom 3. März jenes Jahres Mon. Boica XXXVII p. 25 ff. Hier eröffnet Winitbertus cancellarius die Reihe der Großen, nach deren Rath der Bischof das betreffende Rechtsgeschäft vornahm und ebenso erscheint er auch an der Spitze der Beugenreihe. Hingewiesen hat hierauf zuerst H. Gohn, Reze Winitbert. des Thüring. Schif. Berets XI, 136.

<sup>2)</sup> St. 2149 (B. 1452); St. 2150 (B. 1453); St. 2163 (B. 1461); St. 2192.

<sup>3)</sup> S. oben S. 72, 92, 177, 178.

<sup>4)</sup> St. 2249, von mir oben S. 178 Anm. 1 als Original genommen.

<sup>5)</sup> Als Analogon kann ich nur anführen den Titel eines archicancellarius sacri palatii, den der Erzbischof Erzkanzler von Köln in seinem Placitum von 1037 führt. Muratori, Antiquit. II, 963. S. auch Breslau S. 8 mit dem ungenauen Datum 1038.

<sup>6)</sup> So St. 2220, Or. im Staatsarchiv zu Mailand; St. 2225, Or. im Staatsarchiv zu Turin, mir als solches bekannt durch Mittheilungen von Hrn. Dr. Rieger; St. 2252, Or. im Staatsarchiv zu Lucca. Eine unwesentliche Variante giebt St. 2167, Or. im Capitelsarchiv zu Padua: [K]adelohus cancellarius, nicht Kadelohus, wie die Drude haben. In Abschriften und in den Abschriften gleich zu achtenden Drucken erscheint der Name mannigfach verderbt, so in St. 2152 (B. 1455) Chadelous; St. 2163 (B. 1461) Kadeolus; St. 2190: Radelohus. Dieß Geschlechtsmerken eigenthümlich sind Diminutivformen des Namens, wie Khazo, Annal. Altah. 1045; Casso, Annal. aecrol. Fuld. maior 1045; Kasso, Lambert. de institutione Hersfeld. eocl. 88, v. 140 und ebenso der hiervon abhängige Paul Lange, ebendort; Cazzo, Notae Monaster. 88. XVI, 439.

<sup>7)</sup> Eine sichere Ausnahme ist St. 2114 (B. 1439; Br. 256), Or. im Staatsarchiv zu Florenz, mit Kadelohus episcopus et cancellarius. Dazu kommen dann mit gleicher Wendung die nur sehr mangelhaft überlieferten St. 2097 (B. 1440; Br. 242) und St. 2115 (Br. 257).

<sup>8)</sup> Muratori, Antiquit. I, 307, I, 471 und II, 963. Von dem mittleren Placitum ist das Original noch vorhanden im Staatsarchive zu Lucca und meines Erachtens vom Kanzler eigenthümlich unterzeichnet: S. Kadelohus cancellarius (sic) et missus sacri palatii 88.

<sup>9)</sup> S. unten.

bis zu Anfang des Jahres 1045 verfolgen: er war damals in Italien und starb<sup>1)</sup>. In der Kanzlei folgte ihm

## 2. Adelbertus,

recognoscirte als Adelbertus cancellarius die beiden Augsburger Diplome Heinrichs III. vom 22. Februar 1045<sup>2)</sup>, wird aber bald darauf zurückgetreten sein. Schon St. 2278 (B. 1529) vom 12. Juli 1045 trägt nicht mehr Adelberts Recognition und da nun hinzukommt, daß dieser neue Wechsel in der Kanzlei ziemlich genau zusammentrifft mit dem Uebergang des Erzbisthums Hamburg-Bremen von Decelin auf Adalbert, den Dompropsten in Halberstadt<sup>3)</sup>, so ist es in der That wohlbegründet, wenn Stumpf<sup>4)</sup> die Identität des bisherigen Kanzlers und des neuen Erzbischofs als wahrscheinlich bezeichnet.

## 3. Hunfrid (Hunfredus),

ein alemannischer Grafensohn und Canonicus zu Straßburg, von dessen Familienverhältnissen schon früher die Rede war<sup>5)</sup>. Als Kanzler führt er sich ein durch das eben erwähnte Diplom vom 12. Juli 1045 und hatte dann die Geschäfte gerade in der Zeit zu führen, wo der König sich zur Romfahrt rüstete, auch sonst mit Italien in besonders regem Verkehr stand<sup>6)</sup>. Gleichwohl sind der Spuren, welche sich von Hunfrids Kanzlerthätigkeit erhalten haben, sehr wenige: außer St. 2278 (B. 1529) liegen bis jetzt nur vor St. 2280 (B. 1531) vom 22. Juli 1045; St. 2282 (B. 1533), St. 2283 (B. 1534)<sup>7)</sup>, beide vom 16. September desselben Jahres und diese sämmtlich nur in annähernd zuverlässigen Texten<sup>8)</sup>. Für original kann ich keinen derselben halten, also auch nicht angeben, welche von den verschiedenen Fassungen der betreffenden Kanzlerzeilen den Vorzug verdient, ob Hunfridus oder Hunfredus<sup>9)</sup> oder endlich Humfredus<sup>10)</sup> cancellarius. Während des Römerzuges selbst war Hunfrid schon nicht mehr im Amte, sondern vertauschte eben damals seine bisherige Stellung mit einer höheren, indem er, noch ehe sein deutscher Colleague Theodericus II. Bischof von Constanz wurde, von Heinrich III. das Erzbisthum Ravenna erhielt: seine Consecration war eine der ersten Handlungen des neuen Papstes Clemens II. und sein Pontificat in Ravenna dauerte bis zum 24. August 1051<sup>11)</sup>, wo Hunfrid starb.

## 4. Heinrich,

wird als italienischer Kanzler zuerst bezeugt durch St. 2316 (B. 1551) vom 25. November 1046<sup>12)</sup> und zuletzt durch St. 2340 (B. 1568) vom 11. Mai

1) S. oben S. 221.

2) St. 2270, Nr. in Mailand und was speciell die Recognitionseile betrifft, unzweifelhaft ein Elaborat der königlichen Kanzlei, während der größere Theil des Schriftstückes, namentlich der Context, nicht dort entstand. S. unten. Ferner St. 2271, nur aus einer Copie bekannt, so daß es nicht auffallen kann, wenn in dem Druck bei Muratori, Antiquit. VI, 415 die verberbte Form Adelberius cancellarius erscheint.

3) S. oben S. 282.

4) Reichskanzler II, S. 174.

5) S. oben S. 318 und ferner Stälin, Württemberg Gesch. I, 585, 585; Giesebrecht, Kaiserzeit II, 645; Fiedler, Forschungen Bd. II S. 204, Anm. 7, 8.

6) S. oben S. 288, 295.

7) Hier gehörte Hunfrid überdies zu den Intervententen.

8) Nach einer Mittheilung von Stumpf citirt (Baocape) Storia di Novara p. 336 ein Diplom Heinrichs III. für die Abtei S. Salvatore (Helix) in Pavia, gleich aber vom Schlußprotokoll nur die Jahreszahl 1045; die Frage nach dem Kanzler ist daher noch offen. — In der Fälschung St. 2289 vom 11. April 1046, Verona, für das dortige Kloster S. Beno erklärt sich die ganz abnorme Kanzlerzeile: Ego Ugerius Hipponensis episcopus et cancellarius zur Genüge auf der schon von Stumpf hervorgehobenen Abhängigkeit, in der dieses Schriftstück von dem entsprechenden echten Diplom Heinrichs IV., St. 2903, vom 11. April 1090, Verona, steht. Hier nämlich lautet die Kanzlerzeile: Ego Ugerius dei gratia Hyporlensis episcopus et cancellarius.

9) So und nicht Humfredus, wie bei Mittarelli, T. II app. p. 114 und darnach bei Stumpf steht, hat die handschriftliche Quelle von St. 2282; sie befindet sich gegenwärtig in der Bibliotheca Classensis zu Ravenna und Mittarelli erklärte sie für das Original, autographon, während ich sie nur für gleichzeitige Nachbildung desselben halte. S. unten.

10) Hierbei gedanke ich des Umfredus cancellarius in der Fälschung St. 2208 (B. 1497) vom 5. April 1041. Das sog. Original, Wert eines Schretbers, der sich auf die Kanzlerschrift unter Heinrich III. nur schlecht verstand, ist noch in Bergamo auf der Stadtbibliothek, wo Dr. Payer es kürzlich einsah und prüfte.

11) Mittarelli, Annal. Camald. II, 125.

12) Bezeugt auf Chron. Casaur. a. 1046, Muratori, SS. rer. Ital. II b, 855, wo in un- Jahr b. d. bish. Gesch. — Steinborff, Heinrich III.

1047. Seine Amtsepoche ist demnach von der gleichen Dauer wie der Römerrug Heinrichs III., der während desselben, soweit bis jetzt bekannt, in italienischen Angelegenheiten einige zwanzig Diplome erließ. Außerdem ergingen damals in seinem Namen ein Gesetz, St. 2329<sup>1)</sup>, welches vielleicht schon im Original, jedenfalls in der uns vorliegenden Fassung eines Schlussprotocolls, folglich auch der Kanzlerrecognition entbehrt, und eine Gerichtsurkunde (Placitum), St. 2327<sup>2)</sup>, welche unter anderem des Kanzlers Unterschrift trägt. In dem Gerichte selbst, auf das sich die Urkunde bezieht, war Heinrich Vorsitzender neben dem Kaiser gewesen<sup>3)</sup>, daher zu Anfang der Urkunde die Wendung: *residebat d. Henricus imperator cum Henrico sacri palatii cancellario*, während er selbst sich in der Unterschrift nur einfach: *Ego Henricus cancellarius* titulirt, und dem entspricht dann durchweg die Titulirung in der Recognitionsteile der Diplome, von denen mir als Originale bekannt sind: St. 2317 (B. 1552)<sup>4)</sup>; St. 2321 (B. 1555)<sup>5)</sup>; St. 2331<sup>6)</sup>; St. 2340 (B. 1568)<sup>7)</sup>. Aber auch in den übrigen Fällen, wo ich nur nach Copien oder Drucken urtheilen kann<sup>8)</sup>, heißt es stets: *Henricus cancellarius*. Daß die letzte von ihm recognoscirte Urkunde das Datum des 11. Mai 1047<sup>9)</sup> und das Actum Trient trägt, giebt uns einen deutlichen Fingerzeig in Bezug auf Heinrichs weiteres Schicksal in der Zeit, da er nicht mehr Kanzler war. Denn so dürfen auch wir ihn nach Stumpfs Vorgang<sup>10)</sup> identificiren mit einem gleichnamigen kaiserlichen Capellan, von dem Hermann von Reichenau berichtet<sup>11)</sup>, er sei um Himmelfahrt des Jahres 1047 (28. Mai) Bischof von Augsburg geworden an Stelle des eben damals gestorbenen Bischofs Eberhard. In dieser Stellung hat Heinrich seinen Kaiser um einige Jahre überlebt, ist erst am 6. September 1063 gestorben<sup>12)</sup>.

### 5. Goteboldus.

Ein königlicher Capellan dieses Namens war zu Anfang des Römerruges als Königsbote in Italien thätig, wie ein Placitum beweist, welches sich auf eine am 6. December 1046 in Florenz gehaltene Gerichtsversammlung bezieht<sup>13)</sup>, und zeitgenössischen Geschichtschreibern entnehmen wir, daß der Kanzler Goteboldus

zweifelhaft verdrörter Namensform ein Elinus cancellarius erscheint, habe ich oben S. 322 als ausgemacht hingestellt, daß Kanzler Heinrich bereits an der noch zu 1046 gehörigen Einsetzung des Abtes Dominicus von Gafauria persönlich Antheil hatte.

<sup>1)</sup> Die sog. *Constitutio de juramento calumniae*, Mon. Germ. Leg. Tom. II p. 41. S. oben S. 331.

<sup>2)</sup> Ughelli, *Italia sacra* I, 450 ohne Angabe der Quelle.

<sup>3)</sup> Ficker, *Forschungen* Bd. I, S. 324 legt auf diesen Umstand besonderes Gewicht als Beweismoment für seine auf S. 323 ausgesprochene Ansicht, daß seit Heinrich II. der Kanzler für Italien kraft seines Amtes dazu berufen war, den König im Hofgerichte zu vertreten, oder, wie Ficker in Bd. III, S. 415 mit Rücksicht auf die von Breslau S. 20 erhobenen Einwendungen seine frühere Ansicht modificirend sich ausdrückt, „daß der jedesmalige Kanzler für Italien zugleich . . . Vorsitzender im Hofgerichte war, nicht als Kanzler, sondern als *Missus* des Königs für diesen Zweck“, wobei es sich nur fragen könne, „ob das Hervortreten des Kanzlers im Hofgerichte eine Regel darstellt, oder ob es sich da immer nur um einen Einzelauftrag handelt, den der König ebensoviel jedem anderen hätte ertheilen können, der nur zufällig in denselben Fällen immer dem Kanzler ertheilt wurde“. Ficker entscheidet sich dann, und meiner Meinung nach mit Recht, für das Erstere, für die Regel.

<sup>4)</sup> Florenz, Staatsarchiv.

<sup>5)</sup> Eben dort. Hinzu kommt als neue, von Stumpf noch nicht registrirte Publication ein Diplom Heinrichs III. für die Canoniker zu Arezzo vom 8. Januar 1047, *Forsch. z. d. Gesch.*, Bd. XIII, S. 617; Dr. in Arezzo, Cathedralarchiv.

<sup>6)</sup> Mailand, Staatsarchiv.

<sup>7)</sup> Babua, Archiv des Domcapitels.

<sup>8)</sup> Unter diesen ist von besonderem Interesse St. 2334 (B. 1562) vom 1. Mai 1047 für das Bisthum Parma, weil Kanzler Heinrich uns hier zugleich als *Intervent* begegnet. *Acto*, *Storia di Parma* II, 321. Dasselbe ist der Fall in dem eben erwähnten Original für die Canoniker von Babua.

<sup>9)</sup> S. die vor. S. unten.

<sup>10)</sup> *Reichskanzler* II, S. 174.

<sup>11)</sup> *Chronicon* 1047. S. auch *Annal. Augustani* 1047, SS. III, 126, die sich hier nicht einfach auf Hermann von Reichenau zurückführen lassen; *Annal. Altah.* 1047 und *Lambert. Hersfeld. Annal.* 1047.

<sup>12)</sup> *Annal. Augustani* 1063.

<sup>13)</sup> *Tiraboschi, Storia di Nonantola* II, 184 „autographon“ mit der Unterschrift: „*Ego Goteboldus missus et capellanus domni regis subscriptus*“. Citirt von Ficker, *Forschungen* Bd. II, S. 130, Anm. 12. S. auch oben S. 312, Anm. 3.

Domherr in Eichstädt und Propst in Speier war<sup>1)</sup>. Eine erste Spur seiner Kanzlerthätigkeit begegnet in St. 2348 (B. 1575) vom 19. April 1048; übrigens war er wenig beschäftigt. Denn an Diplomen, welche von ihm gezeichnet sind, haben sich nur vier erhalten und unter diesen wohl keines im Original, so daß es kaum möglich sein wird über die kanzleimäßige Fassung der Recognition ins Klare zu kommen. Zwar der Godeboldus cane. in einem noch nicht bei Stumpf registrierten Diplom Heinrichs III. für das Kloster S. Sabini bei Piacenza vom August oder September 1048<sup>2)</sup> und ebenso der Gotbalt cane. in St. 2360 vom 21. December 1048<sup>3)</sup> beruhen sicherlich auf Verderbniß. Dagegen wird man bezüglich des schon erwähnten St. 2348 mit Godeboldus cane.<sup>4)</sup> und St. 2350 (B. 1577) vom 2. Mai 1048: Godeboldus cane.<sup>5)</sup> zweifelhaft sein können, welche dieser beiden Copialformen der originalen am nächsten steht). Aus der Kanzlei scheid Godebold Ende 1048, um dem kurz vorher verstorbenen Patriarchen Eberhard von Aquileja im Patriarchat zu succediren: vom Kaiser Weisnachten jenes Jahres in Freising inbestirt<sup>7)</sup> blieb er Patriarch bis an sein Lebensende im Jahre 1063<sup>8)</sup>. In der Leitung der Kanzlei folgte ihm

### 6. Opizo,

aber wohl nicht unmittelbar, sondern vielmehr in der Weise, daß zwischen dem Aultritt Godebolds und dem Antritt Opizos ein Zeitraum von mehreren Monaten lag, während dessen der Erzbischof-Erzkanzler Hermann die betreffenden Urkunden einmal ausnahmsweise selbst recognoscirt haben wird. Es gründet sich diese Annahme auf das schon oben<sup>9)</sup> beiläufig erwähnte St. 2366 (B. 1592) vom 16. April 1049, ein Münzprivileg für die bischöfliche Kirche von Padua, mit Herimannus Coloniensis archiepiscopus atque archicancellarius recognovi. Das Original davon befindet sich noch in dem Archiv des Domcapitels zu Padua<sup>10)</sup>, wo ich selbst es einzusehen Gelegenheit hatte. Den Anforderungen, welche um diese Zeit an ein italienisches Originaldiplom Heinrichs III. gestellt werden müssen, entspricht es freilich nicht ganz, sondern zeigt auch abgesehen von der Kanzlerzeile einige Incorrectheiten<sup>11)</sup>; diese aber sind sämmtlich der Art, daß sie alles Auffallende verlieren, wenn die Recognition wirklich, dem Wortlaute der bezüglichen Zeile entsprechend, in diesem Falle Sache des Erzkanzlers, also einer geschäftsungewohnten Persönlichkeit, gewesen war. Wie lange dieses Interim gedauert hat, läßt sich nicht mehr genau bestimmen; nur so viel ist gewiß, daß es noch vor Ablauf des Jahres 1049 sein Ende erreicht hat, spätestens während des Octobers in eben den Tagen, wo Kaiser Heinrich zu Mainz unter Zustimmung des Papstes Leo IX. und nach dem Rathe vieler Getreuen zwischen Bischof Adalbero von Würzburg und Abt Egbert von

<sup>1)</sup> Gundekar, Lib. pontif. Eichstat. SS. VII, 249 und Herimann. Aug. Chron. 1049 in Verbindung mit Annal. Altah. 1049.

<sup>2)</sup> Zuerst gedruckt bei Stumpf, Acta imperil p. 481 nach einer angeblich dem XIII. Jahrhundert angehörenden Copie zu Piacenza.

<sup>3)</sup> Mon. Patr. Chart. I, 569. Hier wird die Quelle des Textes als Original bezeichnet und als Kanzlername Sobalt angegeben. Aber nach einer Mittheilung Dr. Riegers, der kürzlich Gelegenheit hatte, das betreffende Schriftstück einzusehen, lautet der Name so wie oben im Texte von mir angegeben wurde und was die äußere Beschaffenheit der Vorlage betrifft, so ist sie zwar eine alte, aber sehr mittelmäßige Copie.

<sup>4)</sup> Mon. Patr. Chart. I, 567 dall' originale, während Dr. Rieger wiederum urtheilt, die betreffende Vorlage sei nur eine alte Copie.

<sup>5)</sup> Margarin, Bullar. Casin. II, 82 ex archiv. monast. S. Juliae Brixin. ohne genauere Bezeichnung.

<sup>6)</sup> In dem Lib. pontif. Eichstat. I. 1., Gundekars Autographon, heißt es zuerst Godebold und später Godeboldus.

<sup>7)</sup> Annal. Altah. 1049. Weniger genau Herim. Aug. Chron. 1049.

<sup>8)</sup> Annal. Augustan. 1063. Aus dem Lib. pontif. Eichstat. I. 1. folgt nur, daß G. zwischen 1057 und 1075 starb.

<sup>9)</sup> S. 346.

<sup>10)</sup> Ex Tabul. Canon. stammt der Abdruck bei Dondi dall' Orologio, Diss. III, doc. p. 6.

<sup>11)</sup> Das Monogramm ist in der Hauptsache regelrecht gebildet, entbehrt aber des für die Vollendung des H erforderlichen und als Beziehungsschick zu betrachtenden Querbalkens. Es fehlt ferner das sonst übliche Nebenzeichen des Kaiserzeichens, das sog. Signum speciale, und auch ein Subscriptionszeichen hinter der Recognition wird vermist, worauf freilich speciell in diesem Falle nicht soviel ankommt wie auf die beiden anderen Defecte.

Fulda Streitigkeiten schlichtete. Denn die urkundliche Aufzeichnung<sup>1)</sup>, welche in Bezug hierauf später zu Fulda fertiggestellt wurde, nennt unter den Zeugen des Actes nicht nur den schon erwähnten<sup>2)</sup> Winthore cancellarius regius germanicus, sondern unmittelbar nach ihm noch Opozoz cancellarius italicus, das ist eben unser Opizo, dem man als Recognoscenten von Diplomen des Kaisers zuerst in St. 2391 für Farfa vom 16. September 1050 begegnet und dem dann noch sieben andere Diplome zugesprochen sind, als letztes St. 2440 für S. Salvatore zu Sesto bei Lucca vom 14. Juli 1053, worin die Kaiserin als Intervenientin, Opizo aber zugleich als Petent auftritt<sup>3)</sup>. Das Original dieser Urkunde ist noch vorhanden<sup>4)</sup> und damit ein genügender Grund gegeben, um unter den uns überlieferten Fassungen der Recognitionen die das weitest vorwiegende Opizo cancellarius<sup>5)</sup> für die authentische Form, dagegen Abweichungen wie Obizo canc. in St. 2391<sup>6)</sup>, Opozoz cancellarius italicus in St. 2377<sup>7)</sup> oder gar Oberto canc. in St. 2437<sup>8)</sup> für spätere Verbildungen zu erklären. Ihr Ende erreichte Opizos Kanzlerthätigkeit zwischen dem 14. Juli 1053 und dem 12. Februar 1054; unter welchen Umständen, ist nicht mehr bekannt. Nach Stumpf<sup>9)</sup> wurde er Bischof von Lodi, wo noch am 8. April 1051 Ambrosius, einer von den Theilnehmern der Synode zu Pavia (Ende October 1046)<sup>10)</sup>, gefesselt hatte<sup>11)</sup> und wo man in der That, wenn auch nicht mehr unter Heinrich III., so doch im ersten Jahrzehent der Regierung seines Sohnes einen neuen Bischof Namens Opizo urkundlich bezeugt findet<sup>12)</sup>. Es ist dies<sup>13)</sup> derselbe Bischof Opizo, den Papst Gregor VII. in einem Schreiben vom 3. März 1075 wegen seines Eifers gegen Simonie und Priestererech warm belobte<sup>14)</sup> und bald darauf unter dem 8. December 1075 im Gegensatz zu Anderen den besonderen Anhängern der römischen Kirche zuzählte<sup>15)</sup>.

### 7. Hecilo (Hecilo),

der Nachfolger Opizos im Kanzleramte für Italien, wurde dazu spätestens Anfangs Februar 1054 berufen und hatte es gerade in der Zeit inne, wo der Kaiser in Zürich eine speciell italienische Reichsversammlung hielt, in Sachen einer italienischen Kirche mit lombardischen Großen, namentlich Bischöfen, zu Gerichte saß und mehrere Gesetze erließ, welche ausschließlich in Italien Geltung haben sollten<sup>16)</sup>. Indessen trotz alledem ist Hecilo in seiner Eigenschaft

<sup>1)</sup> Bei Dronke, Cod. Fuld. diplom. p. 361.

<sup>2)</sup> S. oben S. 351.

<sup>3)</sup> Mitintervenierte war Opizo ferner in St. 2428 für das Bisthum Arezzo vom 17. Juni 1052; St. 2429 (B. 1634) für das Bisthum Acqui vom 2. Juli 1052; St. 2430 (B. 1635) für das S. Georgskloster in Verona vom 13. Juli 1052. In allen drei Fällen intervenirte außerdem die Kaiserin.

<sup>4)</sup> Im Staatsarchiv zu Mailand.

<sup>5)</sup> So namentlich auch in St. 2428, angebliches Original im Cathedralarchiv zu Arezzo.

<sup>6)</sup> Fontanini, De antiqua Hortae colon. Etrusc. ed. tertia (Romae 1723) p. 390 ex Regesto Farfensi.

<sup>7)</sup> S. Anm. I.

<sup>8)</sup> Gradonicus, Pontif. Brixianor. series (Brixiae 1755) p. 174. Daraus bei Böhmer, Acta imperii I, p. 57 verbessert in Opizo.

<sup>9)</sup> Reichskanzler II, S. 174.

<sup>10)</sup> Ughelli, Italia sacra V, 760.

<sup>11)</sup> Laut einer Privaturfunde vom angegebenen Datum bei F. A. Zaccaria, Laudens, episcop. series p. 142. Unter den Zeugen und Subscribenten des Actes erscheint ein Obizo, aber ohne eine nähere Bezeichnung, welche gestattete, ihn mit dem damaligen Kanzler, beziehungsweise dem späteren Bischof zu identificiren.

<sup>12)</sup> Zaccaria l. I, p. 148, Privaturfunde vom 23. April 1065.

<sup>13)</sup> Schon nach Ughelli IV, 662. S. auch Zaccaria l. I, p. 147.

<sup>14)</sup> Registr. II, 55, ed. Jaffé, Mon. Gregor. p. 173.

<sup>15)</sup> Ibidem p. 217. Bei Ughelli findet sich noch die von Zaccaria wiederholte Bemerkung: Memoratur (sc. Opizo) in gestis Nicolai II. Papae a. 1061. Welche Bewandnis es hiermit hat, konnte ich noch nicht ermitteln. In der Liste zukünftiger Bischöfe, welche dem Wahldecret vom April 1059 angehängt ist, erscheint zwar ein Opizo, aber mit dem Buzaf Bobienis. Mon. Germ. Leg. II, p. 180.

<sup>16)</sup> Mon. Germ. Leg. II, 42, darunter die constitutio de coniugiis (St. 2452), erlassen, cum Turegi universali conventu nostrorum fidelium Italicorum sederemus, und die constitutio Langobardica de beneficiis (St. 2453), ebenso: cum Turegi universali conventu Langobardorum sederemus. Schlußprotokoll fehlt ganz. Hiemlich genau dagegen ist protokolliert das

als Kanzler für uns eine sehr vorübergehende Erscheinung: nur drei Diplome liegen vor als von ihm recognoscirt und unter diesen ist noch dazu eins, St. 2450 für das Frauenkloster gen. Senatoris in Pavia vom 19. Februar 1054<sup>1)</sup>, dessen Echtheit neuerdings von kompetenter Seite bestritten worden ist<sup>2)</sup>. Ein anderes, St. 2448 (B. 1649) für das Bisthum Adria vom 12. Februar 1054<sup>3)</sup> ist äußerst mangelhaft überliefert worden und der Name des Kanzlers, wie die Kanzlerzeile überhaupt, ist darin fast bis zur Unkenntlichkeit entstellt<sup>4)</sup>. Um so erwünschter daher, daß wir wenigstens von dem dritten, St. 2449 (B. 1651) für das Frauenkloster S. Maria-Theodata in Pavia vom 17. Februar 1054 noch das Original besitzen<sup>5)</sup> und auf Grund desselben die Form Hecilo cancellarius als den authentischen Eingang der Recognition verbürgen können. In einem zeitgenössischen Geschichtswerke wird Hecilo einmal Romanus cancellarius titulirt<sup>6)</sup>, was natürlich dem Kanzleibranche fremd ist. Eben derselben Quelle und verwandten Werken der späteren Zeit entnehmen wir, daß Hecilo auch sonst, abgesehen von seinem Kanzleramte, mit dem Kaiserhofs eng zusammenhing<sup>7)</sup>: er war Capellan Heinrichs III und zugleich Propst von Goslar; als aber am 8. März 1054 Bischof Azelin von Hildesheim starb, trat Hecilo an dessen Stelle bis 1079: dann starb auch er<sup>8)</sup>.

### 8. Guntherius (Guntarius),

Canonicus von Bamberg<sup>9)</sup>, dem in einer Charakteristik bei Lambert von Hersfeld<sup>10)</sup> unter anderen Vorzügen vornehme Geburt und großer Reichtum zugeschrieben wird. Als Kanzler wird er zuerst bezeugt durch St. 2461 für das Bisthum Vercelli vom 17. September 1054, im Ganzen aber durch siebenzehn Diplome des Kaisers<sup>11)</sup>, von denen St. 2502 (B. 1689) für das Erzstift Salzburg vom 4. Juli 1056 das letzte aller italienischen Kanzlerklasse Heinrichs III. ist und unter denen St. 2486 (B. 1676) vom 20. November 1055 Guntherius selbst betrifft, ihm eine kaiserliche Landbesetzung sichert<sup>12)</sup>. Außerdem kommen in Betracht eine Gerichtsurkunde des Kaisers vom 15. Juni 1055, St. 2475 (B. 1668), welche noch im Original vorhanden<sup>13)</sup> des Guntherius Unterschrift trägt, und nicht weniger als fünf Placita des Kanzlers selbst<sup>14)</sup>, Ueberreste einer regen missiatischen Thätigkeit, welche er kurz vor und während der zweiten italienischen Expedition Heinrichs III. zwischen Februar 1055 und Mitte November dieses Jahres an verschiedenen Orten des nördlichen und mittleren Italiens entwickelt hat. In dem letzten, noch im Original vorliegenden Stille<sup>15)</sup> dieser Reihe lautet

im Erste angeordnete Placitum für die Canoniker von Cremona, St. 2451, früher auszugeweiht bei Lupus, Cod. civitat. et ecol. Bergom. II, 641, 642, jetzt vollständig bei Hider, Forsch. Bd. IV, S. 88.

<sup>1)</sup> Muratori, Antiquit. V, 965 mit Hecilo cano., der zugleich im Contexte als Interventent bezeichnet wird.

<sup>2)</sup> Von Jaffé, wie Stumpf, St. 2450, mittheilt.

<sup>3)</sup> Muratori, Antiquit. VI, 331.

<sup>4)</sup> Neviso vice domni Orchilli archicancellarii.

<sup>5)</sup> Jetzt zu Mailand auf der Bibl. Ambros.

<sup>6)</sup> Wolfhere. Vita Godehardi posterior c. 33, SS. XI, 216.

<sup>7)</sup> Ibidem in Verbindung mit dem Chronicon Hildesheim. c. 17, SS. VII, 863 und Annalista Saxo 1064, SS. VI, 688 als Ableitung aus dem ältesten Chron. Hildesheim. resp. dem auf Hecilo bezüglichen Abschnitt desselben.

<sup>8)</sup> S. dieselben Quellen und dazu dann noch Annal. Hildesheim. 1064, 1079, SS. III, 104, 106; Annal. Altah. 1064; Lambert. Hersfeld. 1064. Für die Identität des Kanzlers und Bischofs Hecilo erklärte sich auch schon Stumpf, Reichskanzler II, S. 174.

<sup>9)</sup> Annal. Altah. 1057.

<sup>10)</sup> Annal. 1065, SS. V, 171.

<sup>11)</sup> Wenigstens anzuführen ist außerdem noch St. 2392, eine Fälschung für S. Geno bei Verona mit Gunterias cano., aber vom 11. November 1050, also mit einem Datum, welches Dptjo als Recognoscenten erfordert hätte.

<sup>12)</sup> Das Gut Averbilteburchtal in der Mark Deckerfeld. Mon. Boica XXIXa. p. 121.

<sup>13)</sup> In Reggio im Archivio delle opere pie. Nach Mittheilung von Dr. Bayer.

<sup>14)</sup> Aufgezählt bei Hider, Forsch. Bd. I, S. 323. Zwei davon jetzt auch gedruckt bei Hider, Bd. IV, S. 87 ff.

<sup>15)</sup> In Sachen des Marienstiftes zu Padua, vom 18. November 1055, Bolargue. Das Original davon ist jetzt im Communalarchiv zu Padua. Gedruckt bei Muratori, Antiquit. II, 968 und Dondi, Diss. III, doc. p. 22.

die betreffende Unterschrift: Ego Guntherius cancellarius confirmavi<sup>1)</sup> und ähnlich in dem kaiserlichen Placitum vom 15. Juni: Ego Guntherius cancellarius subscripsi<sup>2)</sup>, während in den Diplomen, soweit sie mir im Original bekannt geworden sind<sup>3)</sup>, das Ego wegfällt und die Recognition regelmäßig beginnt: Guntherius cancellarius. Bezeichnend für das Vertrauen, welches er bei Heinrich III. genoss, ist abgesehen von seiner richterlichen Thätigkeit in Italien und von der gleichfalls schon erwähnten persönlichen Gunstbezeugung vom 20. November 1055 noch der Umstand, daß Guntherius in den von ihm recognoscirten Diplomen ziemlich häufig als Interuenient oder Petent namhaft gemacht wird<sup>4)</sup>. Die größte Auszeichnung aber wurde ihm von Heinrich IV. zu Theil, da dieser ihn Osiern (30. März) 1057 zum Bischof von Bamberg erhob als Nachfolger des am 14. Februar d. J. verstorbenen Abalbero. In dem darauf beglückten Bericht der Altäcker Annalen<sup>5)</sup> wird Guntherius ausdrücklich bezeichnet als tunc temporis cancellarius Italicus. Zu vergleichen ist damit Lambert Hersfeld. 1056, wo dem Guntherus tunc temporis cancellarius eine die mortalitas principum regni dieses Jahres betreffende Bischof beigelegt wird. Sehr wahrscheinlich also, wenn auch nicht durch Urkunden direct bezeugt, ist es, daß Guntherius das Amt eines Kanzlers für Italien über den 4. Juli 1056, das Datum des letzten von ihm recognoscirten Diploms Heinrichs III., hinausführte, noch bei dem Ende des Kaisers, 5. October 1056, und während der ersten Zeit Heinrichs IV. im Amte war. Zu der Annahme stimmt gut, daß Guntherius als Bischof von Bamberg urkundlich nicht vor dem 16. August 1057 vorkommt<sup>6)</sup> und daß St. 2554 (B. 1714), das erste italienische Diplom Heinrichs IV., welches ein neuer Kanzler, Wibertus, recognoscirt hat, vom 12. Juni 1058 datirt ist. Ueber Guntherius in seiner Eigenschaft als Bischof von Bamberg ist hier nicht zu handeln; es sei nur noch erwähnt, daß er am 25. Juni 1065 starb auf der Heimkehr von einer Pilgerfahrt nach Jerusalem<sup>7)</sup>.

Ueberblicken wir nun noch einmal die sieben deutschen und acht italienischen Kanzler Heinrichs III. insgesammt, so ergibt sich, daß ihrer sechs, nämlich Abalgerus, Eberhardus II., Theodericus II. von der deutschen, Heinrich, Gottholdus, Pecilo von der italienischen Abtheilung zugleich der Capelle des Königs und Kaisers angehörten, Theodericus II. als Erzcapellan, die übrigen als einfache Capellane. Was die anderen neun Kanzler betrifft, so ist bei mehreren derselben ihre Zugehörigkeit zu einem der deutschen Domstifter, Würzburg (Winthere), Straßburg (Sunfrid), Bamberg (Guntherius) bezeugt. Für die Capelle können wir sie nicht in Anspruch nehmen, können folgerweise auch nicht die übrigens schon länger bestehende Verbindung zwischen Capelle und Kanzlei für so eng halten, daß wir annahmen, unter Heinrich III. hätten sich die Kanzler ganz ausschließlich aus der Reihe der Capellane recrutirt. Aber vorzugsweise war das allerdings der Fall und darum werde ich, dem von Breslau gegebenen Beispiele<sup>8)</sup> folgend, hier auch noch diejenigen Capellane Heinrichs III. in alphabetischer Folge namhaft machen, welche mir abgesehen von den sechs Kanzler-Capellanen bisher bekannt geworden sind:

<sup>1)</sup> Hierauf folgt noch ein Zeichen, welches dem SS. = subscripsi sehr ähnlich ist. Dasselbe Wendung: confirmavi gebrauchte Guntherius mehrfach, so in dem Placitum bei Ficker, Forsch. IV, S. 89 vom 6. Mai: bei Muratori, Antiquit. I, 473 und IV, 571 vom 14. Juni; bei Ficker a. a. O. S. 90 vom 4. October, während er seine erste Urkunde der Art vom Februar (intrante mense Februarii) 1055 bei Afd. Storia di Parma II, 326, Copia antica, zeichnete: Ego Guntherius cancellarius confirmando subscripsi.

<sup>2)</sup> Muratori, Antichità Estens. I, 167; Tiraboschi, Memorie storiche Modenesi II, 41.

<sup>3)</sup> St. 2469 (B. 1663), Mailand, Staatsarchiv; St. 2477, Siena, Staatsarchiv; St. 2494 (B. 1675), Verona, Communalarchiv; St. 2502 (B. 1689), Wien, R. Hof- und Staatsarchiv.

<sup>4)</sup> So in St. 2461 mit der Kaiserin; in St. 2473 (B. 1666) mit Papp Victor II., der Kaiserin und Bischof Gebhard von Regensburg; in St. 2474 (B. 1667).

<sup>5)</sup> SS. XX, 809.

<sup>6)</sup> In St. 2543 (B. 1708), welches ihn selbst und sein Bisthum betrifft. S. auch St. 2545 (B. 1709) vom 17. August 1057, Bambergisches Markprivileg pro devoto ac fideli servitio dilecti nostri Guntharii quinti sanctae Babenbergensis ecclesiae episcopi. Mon. Boica XXIXa, 140. Beide Absome nach dem Original und mit der Namensform Guntharius.

<sup>7)</sup> Annal. Altah. 1065.

<sup>8)</sup> Kanzlei Konrads II., S. 14.

1) **Altman n**, Canonicus und Scholaster in Paderborn, Propst in Aachen<sup>1)</sup>, 1065—1091 Bischof von Passau.

2) **Anno**, Propst von Goslar, 1056—1075 Erzbischof von Eln und Erzkanzler für Italien, wird zwar in den mir bekannten Quellen nirgends ausdrücklich als Capellan Heinrichs III. bezeichnet, gleichwohl aber wird er als solcher gelten dürfen, da Lambert. Hersfeld. 1075. SS. V, 237 seinen gesammten Lebenslauf stützend von ihm sagt: *imperatori Heinricho innotuit. A quo in palatium assumptus, brevi apud eum prae omnibus clericis. qui in foribus palatii excubabant, primum gratiam et familiaritatis gradum obtinuit, und weiterhin: Exactis in palatio haut multis annis . . . adeptus est Coloniensem archiepiscopatum*<sup>2)</sup>.

3) **Arnold**, 1044—1065 Bischof von Worms, Abelgers Nachfolger<sup>3)</sup>.

4) **Azelin**, 1041—1054 Bischof von Hildesheim<sup>4)</sup>.

5) **Bernardus**, Archidiacon der Domkirche zu Pabua, als Capellan Heinrichs III. bezeugt durch St. 2340 (B. 1568) vom 11. Mai 1047.

6) **Egilbertus**, Capellan der Königin Agnes, gehört also streng genommen nicht hierher, 1045—1065 Bischof von Passau<sup>5)</sup>.

7) **Gebehardus**, Studiengenosse und Freund Altmanns<sup>6)</sup>, wurde nach seiner Vita c. 1, SS. XI, 35 um 1055 von Heinrich III. zum summus capellanus erhoben; 1060—1088 Erzbischof von Salzburg.

8) **Theodericus**, Propst von Basel, 1047—1089 Bischof von Verdun<sup>7)</sup>.

9) **Ubalricus**, Pathe des Kaisers, später Prior von Zell im Schwarzwald, gest. 1093. Vita S. Udalrici prior c. 3, SS. XII, 251.

Ueber das Princip, nach welchem zur Zeit Heinrichs III. die Geschäfte unter die drei Abtheilungen der Kanzlei vertheilt wurden, habe ich zunächst nur zu wiederholen, was neuerdings Breslau mit Bezug auf die Kanzlei Konrads II. ausgesprochen<sup>8)</sup> und was im Gegensatz zur späteren Entwicklung<sup>9)</sup> für die Zeit der sächsischen und fränkischen Kaiser überhaupt als Regel zu betrachten ist, daß nämlich für die Frage, ob ein Diplom in dieser oder jener Abtheilung der Kanzlei ausgefertigt werden sollte, der Aufenthaltsort des Herrschers gleichgültig war. Belege dafür sind einerseits die zahlreichen auf italienische Kirchen und Klöster bezüglichen Diplome Heinrichs III., welche ein deutsches, auch wohl einmal ein burgundisches Actum aufweisen, andererseits Stücke wie St. 2268 (B. 1523) aus Solothurn, St. 2332 (B. 1560) aus Mantua, St. 2472 aus Borgo-San-Domino bei Piacenza, sämmtlich recognoscirt vom deutschen Kanzler. Ferner waren nach Breslau auch gleichgültig Nationalität und Wohnort des Empfängers, es war überhaupt nur maßgebend die Lage des Objectes, über welches durch die anzufertigende Urkunde verfügt werden sollte. Und in der That, auf den Fall von Land-schenkungen eingeschränkt, ist dieser Satz auch für die Kanzlei Heinrichs III. als richtig anzuerkennen. Denn, angenommen, das beschenkte Subject war eine italienische Kirche, das Object der Schenkung aber lag in Deutschland, oder umgekehrt, es handelte sich darum eine deutsche Kirche in Italien mit Grundbesitz auszustatten, so entschied allerdings die geographische Lage, so war die Ausfertigung des bezüglichen Diploms im ersten Falle Sache der deutschen Kanzlei — f. St. 2156 (B. 456) für Aquileja über fünfzig in der Mark

1) S. oben S. 232.

2) Auch Regibius Müller, Anno II. der Heilige, S. 12, nimmt für ihn die Eigenschaft eines Capellanus regius in Anspruch, aber irrthümlicher Weise nur als Folge davon, daß Heinrich III. ihn zur Würde eines Propstes zu Goslar erhob. Auf die von mir angezogene Stelle Lamberts hebt Müller nicht ein und ebensowenig hat Lindner, Anno II. sie in der Vorgeschichte seines Heiden verwertet.

3) S. oben S. 220.

4) S. oben S. 221.

5) S. oben S. 236.

6) S. oben S. 232.

7) S. oben S. 319.

8) S. 16.

9) Zur kaiserlichen Epoche, wo nicht der Inhalt der Urkunde, sondern der Ort der Ausstellung darüber entschied, welcher von den drei Erzkanzlern, ob Mainz oder Eln oder Bienne in der Recognitionszelle figuriren sollte. Fider, Reinald von Dassel S. 121.

Krain gelegene Hüfen; — im zweiten Falle dagegen, wie in St. 2502 (B. 1689) für das Erzstift Salzburg, welches damit in Friaul ein Landgut erwarb, erging das Diplom aus der italienischen Kanzlei. Wie nun aber, wenn das Object der Urkunde der Art war, daß dabei seiner Natur nach von einer Bestimmung der „Lage“ nicht die Rede sein konnte? wenn Heinrich III. z. B. ganz allgemein ältere Rechte und Freiheiten einer Kirche bestätigte, oder wenn er ein Kloster in seinen besondern Schutz nahm, es sub tuitionis (defensionis) mundiburdio recipirte ohne die Besitzungen im Einzelnen aufzuzählen, oder wenn er die Befugnisse eines Bischofes über seine Canoniker reducirte, diese von jenem emancipirte? Da lag doch wohl nichts näher als die staatliche Zugehörigkeit des betreffenden Interessenten zu beachten, als ihm, wenn er in staatlichem Sinne ein Italiener war, aus der italienischen, wenn ein Deutscher, aus der deutschen Abtheilung der Kanzlei sein Diplom zugehen zu lassen, und thatsächlich ist es denn auch in der Kanzlei Heinrichs III. so gehalten worden, thatsächlich benutzte sich bei allen normal gebildeten Erlassen derselben, daß für ihre Geschäftstheilung im Princip der politische Gesichtspunct maßgebend war<sup>1)</sup> und daß dieser nur bei Landbesetzungen vor dem geographischen zurücktrat.

Wende ich mich nun den Diplomen Heinrichs III. selbst zu, so geschieht das, wie ich ausdrücklich wiederholen muß, nicht in der Absicht, um nach dem von Sidel aufgestellten und von Breslau auf die Urkunden Konrads II. angewandten System eine entsprechende Darstellung ihrer äußeren und inneren Merkmale zu geben, sondern nur um einige Einzelheiten zu erörtern, welche mir für den in der Kanzlei Heinrichs III. herrschenden Brauch besonders bezeichnend zu sein scheinen.

Dahin gehört erstlich ein neuer Bestandtheil des Protokolls, nämlich in der Datirungszeile die Zählung nach den Jahren der Ordination des Königs, dem annus ordinationis, worunter die seit seiner Krönung am 14. April 1028 verfloßene Zeit zu verstehen ist, während der annus regni resp. regnantis sich auf die Epoche der Thronbesteigung, 4. Juni 1039, und der annus imperii, resp. imperantis sich auf die Epoche des Kaiserthums, 25. December 1046, bezieht. In den Diplomen Konrads II., in dessen Erhebungsgeschichte Regierungsantritt und Krönung nur einen einzigen, höchstens durch wenige Tage getrennten Act bilden, wird bei Zählung der Regentenjahre bloß auf regnum und imperium Rücksicht genommen<sup>2)</sup>: die Ordination als Zeitmerkmal ist ihnen fremd. Wohl aber kommt vereinzelt vor, daß den Regentenjahren des Kaisers eine auf das Königthum seines Sohnes bezügliche Angabe hinzugesügt wird, daß man unter Zugrundelegung des 14. April 1028 als Epochentages die anni Heinrici regis noch besonders bezeichnet. Am besten beglaubigt und am leichtesten erklärlich ist diese Erscheinung in den beiden schon früher besprochenen Diplomen, in denen Konrad II. die Verdienste des Bischofs Egilbert von Freising um die Erziehung seines Sohnes belohnte, St. 2043 (B. 1391; Br. 187), Or. in München<sup>3)</sup> und St. 2044 (B. 1392; Br. 188), erhalten durch Freisinger Copialbücher<sup>4)</sup>: beide sind datirt anno domni Heinrici regis tercii, resp. tercii regis VI, wie sie denn auch beide dessen in der Corroborationszeile feierlichst angeklündigtes Handmal (Signum) tragen. Dazu kommen noch vier Fälle aus dem Bereich der italienischen Kanzlei Konrads II., von denen zwei: St. 1970 (B. 1338; Br. 114) und St. 1982 (B. 1343; Br. 124) dem Krönungsjahre 1028 angehören, während die beiden anderen, St. 1998 (B. 1356; Br. 137) und St. 2001 (B. 139) später sind. Die Jahresberechnung ist, wie Breslau schon hervorhob<sup>5)</sup>, überall richtig, aber eine bestimmte Regel für die Anwendung oder Unterlassung dieser Bezeichnung ergibt sich nicht; selbst in der deutschen Kanzlei scheint in der Beziehung Willkür und Zufall geherrscht

<sup>1)</sup> Auch St. 2244 zur Bestätigung eines italienischen Placitums des deutschen Kaisers Adelger und von ihm selbst recognoscirt trägt sich dieser Regel; nur daß hier nicht die politische Stellung des Hauptinteressenten, des im Proceß klagenden Bischofs von Como, sondern die des urkundenden Richters, eben des Kaisers und Wilfrid Adelger, maßgebend war. Näheres über diese merkwürdige Urkunde s. unten.

<sup>2)</sup> Breslau S. 64.

<sup>3)</sup> Mon. Boica XXIXa p. 37.

<sup>4)</sup> Mon. Boica XXXIa p. 318.

<sup>5)</sup> S. 66.

zu haben<sup>1)</sup>, wie ehemals in der Kanzlei Otto's I. zu der Zeit, wo ihm sein Sohn Otto II. als gekrönter König und Mitkaiser zur Seite stand<sup>2)</sup>. Zum System wurde es überhaupt erst während der Regierung Heinrich's III. selbst, seine Königskrönung oder Ordination als Merkmal in die Datirung aufzunehmen und zwar geschah dies anfänglich wohl nicht ohne Schwankungen. So beruht St. 2139 in dem besten Drucke auf einem Texte, dessen Quelle vom Herausgeber<sup>3)</sup> als Original bezeichnet wird und dessen Datumszeile der Ordinationsjahre entbehrt, während diese sowohl in den unmittelbar vorhergehenden als auch in dem unmittelbar folgenden Stücke der Regestenreihe, in St. 2138 (B. 1446), Dr. zu München, und St. 2140 (B. 1447), Dr. zu Münster, angegeben sind. Bei der Neuheit des ganzen Gebrauchs wird aber die erwähnte Nichtbefolgung desselben in St. 2139 ebensowenig auffallen können, wie wenn in den beiden ersten aller Diplome Heinrich's III., in St. 2137 vom 22. Juni 1039, Dr. zu Hannover, und in St. 2136 (B. 1445)<sup>4)</sup> von demselben Tage die Ordinationsjahre fehlerhaft, a. o. XI anstatt XII angegeben sind. Aus der späteren Zeit Heinrich's III. sind mir nur drei Fälle bekannt, wo die Ordinationsjahre fehlen und wo dieser Mangel für ursprünglich, dem Originale selbst anhaftend zu halten ist. Dabin gehört vor allem St. 2477, ital. Kanzlei, vom 9. Juni 1055, Dr. in Siena<sup>5)</sup>: bezüglich der Regentenjahre ist die Datumszeile überhaupt mangelhaft, denn es fehlen auch die Jahre der Königsherrschaft. Außerdem aber werden noch St. 2282 (B. 1533)<sup>6)</sup> und St. 2283 (B. 1534)<sup>7)</sup>, beide aus der italienischen Kanzlei und von demselben Tage, vom 16. September 1045, hier anzuführen sein, da sie sachlich unabhängig von einander in dem Mangel der Ordinationsjahre übereinstimmen. Wo man sonst noch auf solchen stößt, handelt es sich entweder um Copien, in denen die Datumszeile ohnehin schlecht überliefert ist<sup>8)</sup>, oder um Fälschungen<sup>9)</sup>, also um Abweichungen, welche, anstatt die Regel umzustossen, sie nur bestätigen können, wenn anders es überhaupt noch einer solchen indirecten Bestätigung bedarf, wo ungefähr 160

<sup>1)</sup> So hätte man doch erwarten sollen, daß in St. 2066 (B. 1398; Br. 197) vom 21. April 1084 ein auf Heinrich III. und seine Regierungsjahre bezügliches Datum vorkäme, da er, wie das Protokoll ergibt, geradezu Mitaussteller war; aber das in München befindliche Original rechtfertigt diese Erwartung nicht. S. auch Mon. Boica XXIXa, 43.

<sup>2)</sup> Das früheste mir bekannte Beispiel, daß in Diplomen Otto's I. zugleich nach Jahren Otto's II. gezählt wird, ist St. 300 (B. 254) Februar (?) 962, aus der deutschen Abtheilung der Kanzlei. Dann tritt eine große Pause ein bis im Jahr 969 mit St. 471 (B. 360) vom 26. Juli, auch aus der deutschen Kanzlei, Dr. in Berlin, ein neues Beispiel vorkommt, dem sich in der nächsten Folgezeit eine ganze Reihe anderer, namentlich der Complex Trageburger Diplome anschließt.

<sup>3)</sup> Beyer, Mittelrhein. Urkundenb. II, 22 aus dem Dr. in Idstein, nachdem er I, 366 die Urkunde verstümmelt „aus neuerer Abschrift“ mitgetheilt hatte.

<sup>4)</sup> Bisher nur bekannt aus älteren und noch dazu schlechten Drucken, so bei Pistorius, *Res. Germanicar.* SS. III, 737. Aber das betreffende Ordinationsdatum wird trotzdem durch die Uebereinstimmung mit St. 2137 als ursprünglich verbürgt.

<sup>5)</sup> Bei Stampf, *Acta Imperii* p. 438 nach einem Notariatsinstrument im Archivio diplomatico zu Florenz.

<sup>6)</sup> Mittarelli, *Annal. Camald.* II, app. p. 114 „ex autographo“. Zur Kritik dieser Bezeichnung s. unten.

<sup>7)</sup> Muratori, *Antichità Estense*, I, 98 nach dem originale nell' archivio Estense. Auch St. 2252, ital. Kanzlei, vom 30. November 1044, Dr. in Lucca und das von Stumpf noch nicht verzeichnete Original ital. Kanzlei aus Arezzo vom 7. Januar 1047, *Forsch.* 3. d. Gesch. XIII S. 617 entbehren der Ordinationsjahre, aber vermuthlich nur zufällig, in Folge davon, daß die betreffenden Datumszeilen grobentheils abgerissen sind.

<sup>8)</sup> So in St. 2163 (B. 1461) vom 17. Januar 1040, St. 2176 vom 8. Mai 1040, St. 2260 vom 21. December 1043 aus der ital. Kanzlei; ferner St. 2398 (B. 1610) vom 21. Januar 1061, St. 2422 vom 29. März 1062 und St. 2500 vom 2. Juli 1066, alle drei aus der deutschen Kanzlei.

<sup>9)</sup> St. 2227 für die Stadt Jwdkau, 1042 Ende Juni.

St. 2241 für Wandersheim vom 22. Mai 1048.

St. 2289 für S. Gens bei Verona vom 11. April 1046.

St. 2348 für den sächsischen Pfalzgrafen Friedrich vom 30. December 1047.

St. 2377 für Sulza vom 21. (October?) 1049.

St. 2384 für Herzog Friedrich und dessen Bruder Markward vom 29. März 1060.

St. 2389 (B. 1605) für Pfeffers vom 12. Juli 1060.

St. 2459 für S. Martin in Rüttich vom 20. Juli 1064.

St. 2460 für S. Johann zu Florennes, 1064 (Juli).

St. 2482 (B. 1666) für Erzbischof Anno von Köln vom 1. November 1065.

St. 2489 für das Kloster Ubersheim vom 4. Januar 1066.

Originale<sup>1)</sup> und eine mindestens ebenso große Anzahl von Copien mit Ordinationsjahren die Regel bilden. Was nun weiter die Berechnung derselben in jedem einzelnen Falle anlangt, so habe ich auf eine kleine, gleich zu Anfang auftretende Irregularität: a. o. XI anstatt XII schon hingewiesen. Sie weicht sehr bald der richtigen Datirung und diese hält an in der gesammten Kanzlei bis ins Jahr der Ordination XIII, welches vom 14. April 1041 bis zum 13. April 1042 lief. Auch hier haben die drei ersten Originale, St. 2209 (B. 1488) in Fulda, vom 21. April 1041, St. 2210 in Berlin, vom 23. April, St. 2212 (B. 1489) in Graz, vom 2. Mai und zwei ihnen nahestehende Copien vom 1. und 14. Mai, St. 2211 (B. 1490) und St. 2213 (B. 1491), das richtige a. o. XIII. Uebrigens aber ist, wie weitere Originale St. 2216 (B. 1494) in Düsseldorf vom 13. Juni, St. 2217 (B. 1495) in Raumburg, vom 30. Juni, St. 2218 (B. 1496) in Dessau, vom 22. Juli, St. 2219 in Marburg, vom 11. August und die nur abschriftlich erhaltenen St. 2214 (B. 1492) vom 3. Juni, St. 2215 (B. 1493) vom 6. Juni, St. 2222 (B. 1497) vom 9. November oder December, St. 2223, aus der burgundischen Kanzlei vom 29. December 1041 bezugten, in der deutschen und wohl auch in der burgundischen Abtheilung der Kanzlei auf mehrere Monate hin das fehlerhafte a. o. XIII die Regel, während aus der italienischen Kanzlei St. 2220 vom 22. October, Dr. in Mailand, das richtige a. o. XIII aufweist. Zu Anfang des Jahres 1042 kehrt sich das Verhältniß um: St. 2224 (B. 1498) vom 3. Januar, Dr. in München, hat das correcte a. o. XIII, dagegen St. 2225, ital. Kanzlei, vom 19. Januar, Dr. in Turin, hat das fehlerhafte a. o. XIII. Mit dem 14. April 1042 sollte nun a. o. XIII übergeben in a. o. XV, aber St. 2226 vom 15. April, Dr. in Dresden, folgt noch der älteren Datirung, hat a. o. XIII und die Anwendung des correcten a. o. XV beginnt für uns zuerst mit St. 2228 (B. 1500) vom 24. Juli 1042, Copie, woran sich noch sechs dem entsprechende Originale anreihen, als erstes St. 2231 zu Merseburg, vom 15. August 1042, als letztes St. 2242 zu Raumburg, vom 27. Juni 1043, so daß wiederum ein regelwidriges Uebergreifen der älteren Datirung in die neuere, von a. o. XV in a. o. XVI, vorliegt, wie denn auch dieses a. o. XVI thatsächlich weit über den 13. April 1044, seine wahre Geltungsepoche, hinausreicht; sogar noch in Originaldiplomen aus dem Jahre 1045, welche zumest mit a. o. XVII datirt sein sollten, kommt es vor: in St. 2272 (B. 1525) zu Wien, vom 7. März, St. 2274 (B. 1526) in Berlin, vom 26. April, St. 2275 (B. 1527) und St. 2276 (B. 1528), die sich beide zu München befinden und von einem Tage, dem 3. Juni, datirt sind, endlich in St. 2279 (B. 1530) zu Wien vom 15. Juli<sup>2)</sup>. Und nicht viel besser verhält es sich mit der Anwendung des Datums a. o. XVII: aus der Zeit, wo es regelmäßig stehen sollte, d. i. vom 14. April 1044 bis zum 13. April 1045 ist es nur zwei Mal durch Original bezeugt, durch St. 2265 (B. 1522) in Marburg, vom 24. August 1044 und St. 2267 in Münster, vom 25. September<sup>3)</sup>. Dagegen steht es fehlerhaft in nicht weniger als sechs Originalen, welche mit a. o. XVII datirt sein sollten, darunter in einem aus der italienischen Abtheilung, St. 2278 (B. 1529) vom 12. Juli 1045<sup>4)</sup>, während die übrigen: St. 2277 vom 10. Juli<sup>5)</sup>, St. 2281 (B. 1532) in Berlin, vom 13. August,

<sup>1)</sup> Nicht mitgeteilt habe ich dabei etwa zwölf Stücke, welche zwar nach Ordinationsjahren datirt sind, deren Originalität aber zweifelhaft oder erwiebenermaßen nur eine scheinbare ist.

<sup>2)</sup> Man vergleiche damit Copien, wie St. 2271 von (22. Februar?) 1045, St. 2273, 1045 Ende März. Vielleicht ist auch noch St. 2287 (B. 1587) vom 7. December 1045, Dr. in Wien, für diese Reihe in Anspruch zu nehmen, sofern man nämlich die in Folge von Durchlöcherung sehr lückenhafte Datirungseile des Originals auf Grund von Kleinmayer, Nachrichten von der Juwelia S. 282 durch a. o. XVI ergänzen darf. Zu beachten ist allerdings, daß der gedruckte Text „ex arch. archiepisc.“ unzweifelhaft nicht auf dem Original beruht.

<sup>3)</sup> An Copien kommen hinzu aus dem Jahre 1044: St. 2260 (B. 1516) vom 26. April, St. 2261 (B. 1518) vom 2. Mai, St. 2262 (B. 1519) vom 16. Juni, St. 2263 (B. 1520) ebenfalls vom 16. Juni.

<sup>4)</sup> Auf dem Original beruht, wie ich einer Mittheilung von Prof. Stumpf entnehme, der Abdruck dieses Diploms bei Minckels p. 66.

<sup>5)</sup> Fidler, Quellen und Forschungen zur Gesch. Schwabens und der Schweiz S. 12, aus dem Dr., aber ohne anzugeben, wo sich dieses jetzt befindet.

St. 2284 (B. 1535) in Berlin, vom 22. September, St. 2285 (B. 1536) in Dresden, vom 26. September<sup>1)</sup>, St. 2288 (B. 1538) in Bernburg, vom 19. Februar 1046<sup>2)</sup>, der deutlichen Abtheilung angehören. Endlich das Datum a. o. XVIII selbst erscheint, soweit ich auf Grund von Originalen urtheilen kann, niemals mehr an der richtigen Stelle, sondern wird stets fehlerhaft angewandt, entweder anstatt a. o. XIX, wie zuerst in St. 2295, Dr. zu Meissen, vom 2. Juli 1046<sup>3)</sup> und zuletzt in St. 2331, ital. Kanzlei, Dr. zu Mailand, vom 31. März 1047; oder anstatt a. o. XX, wie zuerst in St. 2332 (B. 1560), Dr. zu Karlsruhe, vom 27. April 1047, zuletzt in St. 2342 (B. 1570), Dr. zu Goslar, vom 7. September 1047<sup>4)</sup>. Und von dieser Fehlerhaftigkeit in der Bezeichnung der Ordinationsjahre hat man sich dann in der Kanzlei Heinrichs III. überhaupt nicht mehr losgemacht: einige vereinzelte und vorübergehende Unterbrechungen abgerechnet, kehrt sie in analoger Weise bis zuletzt so constant wieder, daß sie als ein wesentliches Merkmal des damals herrschenden Kanzleigebrauches zu betrachten ist. Am stärksten ist der Fehler, wie früher schon, so auch jetzt wieder in allen Fällen, wo der 14. April nicht einmal soweit als Epochentag respectirt wurde, daß man die bisherige Ziffer wenigstens um Eins erhöht hätte. Diese Unterlassung bezeugt ein Originaldiplom der italienischen Kanzlei jetzt in Padua, St. 2366 (B. 1592) vom 16. April 1049, mit a. o. XX, während doch zwei Tage früher correcter Weise a. o. XXI in a. o. XXII hätte übergeben sollen. Man sehe ferner fünf Originaldiplome aus der zweiten Hälfte des Jahres 1050, St. 2387 (B. 1606) in Ebur, vom 12. Juli, St. 2388 ebenfalls in Ebur und vom 12. Juli, St. 2390 (B. 1607) in München, vom 16. Juli<sup>5)</sup>, St. 2393 (B. 1608) und St. 2394 (B. 1609), beide in Goslar und beide vom 24. November, sämmtlich aber mit a. o. XXI anstatt a. o. XXIII, wie es seit dem 14. April b. J. hätte lauten müssen. Allerdings freilich bleibt das betreffende Original nur um eine Einheit hinter der richtigen Ziffer zurück, aber auch der umgekehrte Fehler, daß man um eine Einheit zu hoch griff, kommt ein paar Mal vor, ist sicher bezeugt durch St. 2443 (B. 1644), Dr. in Hannover, vom 15. October 1053 mit a. o. XXVII anstatt XXVI; St. 2454 (B. 1652), Dr. in München, vom 11. April 1054 mit a. o. XXVII anstatt a. o. XXVI<sup>6)</sup>; St. 2456 (B. 1654), Dr. in München, vom 14. April 1054 mit a. o. XXVIII anstatt a. o. XXVII<sup>7)</sup>. Als Fälle correcter und durch Original gestärkter Datirung nach Ordinationsjahren habe ich aus dem letzten Decennium der Regierung Heinrichs III. nur folgende zwölf zu verzeichnen<sup>8)</sup>: St. 2411 (B. 1622) in München, vom 16. August 1051; St. 2414 (B. 1623) und St. 2415, beide in München und beide vom 25. October 1051; St. 2416 (B. 1624) in Wien vom 12. November 1051; St. 2417 (B. 1625) in Hannover, 1051 November oder December; St. 2419 (B. 1627) in Hannover, vom 2. März 1052<sup>9)</sup>, sämmtlich mit a. o. XXIII; St. 2464 (B. 1659) in Zwettl, vom 3. März 1055; St. 2465 (B. 1660) in Wien, vom 6. März 1055; St. 2467 (B.

1) Stumpf, Acta imperii p. 61 (Nr. 56).

2) Cod. dipl. Anhaltin. I, p. 95 (Nr. 119). S. auch St. 2236 vom 25. November, Copie.

3) Hierzu Copien, wie St. 2291 (B. 1540) und St. 2292, beide vom 22. Mai, St. 2293 vom 25. Mai, St. 2294 (B. 1541) vom 26. Mai.

4) Dazwischen stehen u. a. ein Diplom italienischer Kanzlei, St. 2340 (B. 1568) vom 11. Mai 1047, Dr. in Padua und sieben weitere Diplome derselben Kanzlei, die mir nur aus Drucken bekannt sind, auch sie haben sämmtlich das incorrecte a. o. XVIII.

5) Das darauffolgende Stück, St. 2391, ital. Kanzlei, vom 18. Septbr. 1050 hat a. o. XVIII, was bei der schlechten Uebersetzung der Urkunde nicht auffallen wird.

6) Ebenso in der zeitlich so nahebedehenden Fälschung St. 2455 (B. 1653) vom 12. April 1054; Dr. derselben in München.

7) Copien, welche zu dieser Art von Unregelmäßigkeit Analogien darbieten, sind mir bisher noch nicht bekannt geworden.

8) Es kommen allerdings noch hinzu die Originale, welche den folgenden Fälschungen mutmaßlich mit zu Grunde liegen: 1) St. 2408 in Raumburg, vom 31. März 1051 mit a. o. XXIII; 2) St. 2407 in Berlin, vom 17. Juli 1051, wozu neuerdings Stumpf, Acta imperii p. 498 (Nr. 305) noch ein anderes angebliches Original, das von Paris, veröffentlicht hat, beide mit a. o. XXIII; 3) St. 2412 in Göttingen, vom 20. August 1051 und St. 2413 in Göttingen von demselben Tage, beide mit a. o. XXIII.

9) S. auch St. 2418 (B. 1626) vom 17. Jan. 1052, zwar nur Copie, aber mit dem correcten a. o. XXIII; ferner St. 2446 (B. 1647), 1053 (Anfang November?) Copie, mit dem correcten a. o. XXVI.

1661) in München, vom 13. März 1055<sup>1)</sup>; St. 2469 (B. 1663) in Mailand, vom 7. April 1055<sup>2)</sup>, alle mit a. o. XXVII; St. 2487 (B. 1677) in München, vom 10. December 1055; St. 2491 (B. 1681) in Paris<sup>3)</sup>, vom 26. Januar 1056, beide mit a. o. XXVIII, welches vom 14. April 1055 bis zum 13. April 1056 lief, aber als Zeitmerkmal sonst nur fehlerhaft vorkommt, in den letzten sieben Originaldiplomen Heinrichs III. regelmäßig anstatt des correcten a. o. XXIX steht.

Man sieht, ein gewisses Bestreben, die geschichtlich allein richtige und anfänglich genau beobachtete Epoche der Ordination, den 14. April 1028, schließlich noch einmal zur Geltung zu bringen, ist vorhanden; aber daß diese Versuche nicht gelungen sind, daß die so fest gewurzelte Gewöhnung incorrecrer Datirung dennoch die Oberhand behalten hat, ist freilich nicht minder deutlich. Dunkel dagegen ist mir noch, wie man sich diese auffallende Erscheinung, diese systematische Irregularität bei der Datirung nach Ordinationsjahren erklären soll. Eine veränderte Ansicht von dem epochemachenden Ereigniß selbst oder vielmehr von dem Zeitpunkt, an welchem es stattfand, kann nicht der Grund gewesen sein, da die Abweichung von der ursprünglichen Regel sich doch nur langsam, nur ganz allmählich vollzieht und überdies, nachdem sie selbst gewissermaßen zur Regel geworden ist, nicht gleichmäßig, sondern nur mit graduellen Schwankungen bald stärker bald schwächer durchgeführt wird. Auch die Gliederung der Kanzlei in drei selbständige Abtheilungen kann nicht maßgebend gewesen sein, wie aus den Regesten der Jahre 1046 und 1047 erhellt, wo auf zehn Originaldiplome deutscher Kanzlei mit dem incorrecen a. o. XVIII drei ebenso datirte Originale der italienischen Abtheilung folgen. Ferner St. 2371 (B. 1596) für das Erzbisthum Besançon vom 11. Juli 1049 bürgt genügend dafür, daß in incorrecen a. o. XXI damals nicht bloß in der deutschen, sondern auch in der burgundischen Abtheilung die Regel war. Und was endlich den Versuch betrifft, die Umgestaltung der Datirungsregel bei den Ordinationsjahren auf den Wechsel der Kanzler als der Recognoscenten zurückzuführen, so hat das höchstens im Bereich der italienischen Abtheilung einige Aussicht auf Erfolg. Es macht z. B. den Eindruck, als ob der Austritt des Bischof-Kanzlers Kadelohus Ende 1044 nicht günstig auf die Datirung eingewirkt habe. Denn während aus seiner Zeit nur ein durch Original verbürgter Fall vorliegt, wo die Ordinationsjahre incorrec angegeben werden, nämlich St. 2225, Dr. zu Turin, vom 19. Januar 1042 mit a. o. XIII anstatt a. o. XIII, so sind dagegen die von seinen nächsten Nachfolgern, von Adelbertus, Hunfrid und Heinrich recognoscirten Diplome bezüglich der a. o. ebenso incorrec datirt wie die gleichzeitigen Diplome deutscher Provenienz, und, wie viel davon auch auf die Rechnung mangelhafter Ueberslieferung zu setzen sein mag, so bleiben doch immer noch genug Anhaltspunkte, um zu erkennen, daß die früher nur vereinzelt Abweichungen von der ursprünglichen Regel in der italienischen Kanzlei seit den ersten Monaten des J. 1045 d. i. der Amtsperiode Adelberts constant geworden sind. Ferner ist es vielleicht nicht zufällig, wenn das erste der mir bekannten Originaldiplome, welche die Recognition des Kanzlers Guntherius tragen, St. 2469 (B. 1663) in Mailand vom 7. April 1055 einmal wieder mit einem regelrechten Ordinationsdatum versehen ist, während das einzige mir vorliegende Originaldiplom aus der Zeit von Gunthers unmittelbarem Vorgänger Secilo, St. 2449 (B. 1651) in Mailand vom 17. Februar 1054 noch mit der ursprünglichen Regel in Widerspruch steht. Indessen möchte ich doch auf dieses Verhältniß von St. 2449 zu St. 2469 kein entscheidendes Gewicht legen, keine zu sicheren Schlüsse daraus ziehen. Einerseits nämlich geht dem erwähnten Original des Guntherius mindestens ein von ihm recognoscirtes Diplom in abschriftlicher Ueberslieferung voraus,

<sup>1)</sup> S. auch das unmittelbar vorhergehende Stück, St. 2468 vom 12. März 1055, Copie, und das nächstfolgende, St. 2468 (B. 1662), angebliches Original in Wien, vom 22. März, beide correct mit a. o. XXVII.

<sup>2)</sup> Vielleicht gehört hierher auch noch St. 2478 (B. 1666), ital. Kanzlei vom 27. Mai 1055, nach Prof. Stumpfs Mittheilung bei Minleis p. 67 ex or.; mir nur bekannt aus Ughelli I, 449, wo sich unter einer Reihe von unzweifelhaft verkehrten Daten ein richtiges a. o. XXVIII findet.

<sup>3)</sup> Hieraus bei Tardif, Monuments historiques p. 168.

welches fehlerhaft a. o. XXVI anstatt XXVII aufweist, St. 2461 vom 17. September 1054 und andererseits folgt ihm mit correcter Datirung doch nur St. 2473 (B. 1666) vom 27. Mai 1055 mit a. o. XXVIII: alle übrigen haben in den vorliegenden Texten das incorrecte a. o. XXVII. Zudem aber erweist sich unsere Hypothese von der Bedingtheit der Datirung nach a. o. durch die einzelnen Kanzler als völlig unhaltbar, wenn man sie auf die deutsche Abtheilung und deren Diplome anwenden will. Denn die erste, durch eine Mehrzahl von Diplomen verbürgte Abweichung von der ursprünglichen Regel findet statt mitten in der Amtsperiode von Eberhard I., zwischen 1040 Juli 4 und 1042 November 8: sie wird gebildet durch die schon einmal erwähnte Gruppe von St. 2216 bis 2219, welche sich eben durch die regelwidrigen a. o. eigenthümlich von allen vorausgehenden und nachfolgenden Diplomen Eberhardischer Recognition unterscheiden. Die zweite größere Abweichung erfolgte unter dem Kanzler Theodericus II., also zwischen dem 24. August 1044 und dem 10. September 1046, aber auch nicht gleich zu Anfang, — dagegen sprechen die Originale St. 2265 (B. 1522) in Marburg, vom 24. August, und St. 2267 in Münster, vom 25. September 1044, beide mit dem regelrechten a. o. XVII, — sondern für uns beginnt sie frühestens mit St. 2268 (B. 1523), Copie, vom 23. Januar 1045, der als erstes Original St. 2272 (B. 1525) in Wien, vom 7. März 1045 folgt und dauert nun constant fort ohne von den Veränderungen, welche 1045 und 1047 in der Leitung der Kanzlei stattfanden, irgendwie erschüttert zu werden. Kommt es endlich, wie ich oben zeigte, unter Winitherius, Heinrich III. letztem deutschen Kanzler, der seit Ende 1047 oder Anfang 1048 im Amte war, noch zwei Mal zu einer Art von Wiederherstellung der ursprünglichen Regel, am entschiedensten im J. 1055, so wird man den Kanzler selbst nicht wohl für den Urheber halten können, da es sonst doch schwerlich geschehen wäre, daß das letzte Jahr hindurch die a. o. in Originalen wiederum ausnahmslos irregulär angegeben wurden.

Unter diesen Umständen wäre es nun sehr werthvoll, wenn man den Kanzlern als den nominellen Recognoscenten der Diplome eine Reihe von Urkundenschreibern an die Seite stellen könnte. Vielleicht, daß sich um diese bezüglich des gesammten Datirungssystems, insbesondere aber hinsichtlich der Ordinationsjahre als die eigentlichen Träger und Fortbildner des Kanzleigebrauches zu erkennen gäben. Zur Zeit aber sind wir von solcher Erkenntniß noch weit entfernt; sie läßt sich überhaupt nur erreichen auf Grund umfassender Schriftvergleichung, auf Grund einer systematischen Gruppierung aller oder doch der meisten Originale nach „Händen“, ein Unternehmen, mit dem noch kaum ein erster Anfang gemacht wurde und das durchzuführen in der That mit den größten Schwierigkeiten verknüpft ist. Was ich selbst in der Beziehung augenblicklich zu bieten hätte, würde nicht viel mehr sein als so vereinzelte Bemerkungen, wie sie Stumpf zu St. 2490 (B. 1680) gegeben hat. Ich ziehe es daher vor auf die Frage nach den Urkundenschreibern, die in der Kanzlei Heinrichs III. beschäftigt wurden, später in anderem Zusammenhange zurückzukommen, hier dagegen noch die übrigen Jahresbestimmungen, welche in den Diplomen Heinrichs III., beziehungsweise in deren Datumszelle regelmäßig erscheinen, also die anni regni und imperii, ferner die Jahre der Incarnation und die Indictionen ins Auge zu fassen, die ihnen zu Grunde liegende Regel zu ermitteln und die Art ihrer Anwendung festzustellen.

Was zunächst die Jahre der Königsherrschaft, die anni regni (regnantis) betrifft, so dient bei ihnen als Epoche der 4. Juni 1039, der Tag des wirklichen Regierungsantrittes. Am deutlichsten ergibt sich das aus St. 2368 (B. 1593) vom 4. Juni 1049, Or. in Hannover, mit a. regni XI<sup>1</sup>),

<sup>1</sup>) Und ebenso in einer anderen Redaction desselben Diploms, welche Stumpf als zweites Original bezeichnet hat. In der That ist auch diese zweite Redaction, wie mich der Augenschein überzeugt hat, in der Kanzlei geschrieben, aber für ein wirkliches volles Original kann sie trotzdem nicht gelten, vielmehr erscheint sie mir als ein Originalentwurf, der fast bis zur Vollendung gedieh, dann aber cassirt wurde, weil Context und Datumszelle mit Rücksicht auf die besondere Bedeutung des Tages, als des zehnjährigen Todestages Konrads II. eine andere, vollere und feierlichere Form erhalten sollten als sie ursprünglich hatten. Für die Richtigkeit dieser Ansicht spricht abgesehen von den sachlichen Differenzen der beiden Redactionen, auf die ich im zweiten Bande an geeigneter Stelle

während noch St. 2367 vom 1. Juni 1049<sup>1)</sup>, Dr. gleichfalls in Hannover, a. r. X aufweist. Aber auch andere Originale führen zu diesem Resultat und nur klein ist die Zahl derer, welche sich als Abweichungen von der Regel darstellen. Denn von 41 mir bekannten Fällen mit irregulären a. regni entfallen 9 auf Fälschungen und 20 auf Copien, kommen also überhaupt nicht oder nur secundär in Betracht und es bleiben demnach nicht mehr als zwölf Fälle, in denen die betreffende Angabe, wie das Diplom selbst, für Original zu halten ist. Bei der Mehrzahl ist die auf a. r. bezügliche Ziffer um eine Einheit zu niedrig gegriffen, aber auch an Beispielen vom Gegenheil fehlt es nicht: in St. 2458 (B. 1655), Dr. zu München, St. 2491 (B. 1681), Dr. zu Paris und St. 2498 (B. 1685), Dr. zu Trier, sind die a. r. jedesmal um Eins zu hoch gegriffen. Nach den verschiedenen Kanzleien gruppiert, gehören von jenen zwölf Ausnahmen zehn in die deutsche und zwei in die italienische Abtheilung, nämlich St. 2449 (B. 1651) vom 17. Februar 1054, Dr. in Mailand, mit a. r. XIII anstatt XV und St. 2474 (B. 1667) vom 6. Juni 1055<sup>2)</sup> mit a. r. XVI anstatt XVII, differiren also nicht einmal gleich stark, so daß die bezüglich Konrads II. und seiner Diplome noch zulässige Frage, ob es etwa für die Jahre seiner italienischen Regierung eine besondere Epoche gegeben habe<sup>3)</sup>, für die Zeit und Kanzlei Heinrichs III. von vorneherein als gegenstandslos erscheint. Eher könnte man verucht sein die Frage aufzuwerfen, ob nicht die Erhebung Heinrichs III. zum Könige der Burgunder, welche im September 1038 zu Solothurn stattfand, also seinem Regierungsantritt im Gesamtreiche um mindestens acht Monate vorausging und in der urkundlichen Titulatur mitunter zum Ausdruck kam<sup>4)</sup>, in der burgundischen Kanzlei eine besondere Art der Datirung veranlaßt habe. Dies war aber sicherlich nicht der Fall, vielmehr fügen sich die sechs uns erhaltenen burgundischen Diplome Heinrichs III., wie schlecht sie auch sonst überliefert sind, bezüglich der a. r. durchaus in die Regel, nach der in den beiden anderen Abtheilungen datirt wurde. Was endlich die Zeitfolge der zwölf Diplome betrifft, in der die irregulären a. r. vorkommen, so vertheilen sie sich auf acht Jahre und schon deshalb wird man kein Bedenken tragen, jede einzelne Abweichung für etwas Zufälliges zu halten, für eine momentane Abirring, welche nichts gegen die Regel beweist, sondern nur von der Nachlässigkeit des betreffenden Urkundenschreibers und damit zugleich von der Mangelhaftigkeit der Recognition Zeugniß ablegt. Jedenfalls, von einer constanten Verletzung der ursprünglichen Regel und einer dadurch bedingten Erschütterung des ganzen Systems, nach Analogie der Erscheinungen, welche uns bei der Datirung nach Ordinationsjahren entgegen-traten, kann hier nicht die Rede sein und dasselbe gilt von der dritten Art der Regentenjahre, welche in den Diplomen Heinrichs III. Brauch ist, von der Datirung nach Jahren des Kaiserthums, den anni imperii. Ihre Epoche konnte keine andere sein als der 25. December 1046 und ist es auch wirklich in der überwiegenden Mehrzahl der Originale. Nur drei: St. 2443 (B. 1644), deutsche Kanzlei, vom 18. October 1053, Dr. in Hannover mit a. i. VIII anstatt VII, St. 2449 (B. 1651), ital. Kanzlei, vom 17. Februar 1054, Dr. in Mailand, mit a. i. VIII anstatt VIII; St. 2464 (B. 1659), deutsche Kanzlei, vom 3. März 1055, Dr. in Zwettl<sup>5)</sup>, machen eine Ausnahme, aber ohne für sich

eingehen werde, namentlich der Umstand, daß in dem von mir sog. Originalentwurf das Monogram der Vollziehung durch einen Querbalken entbehrt; ferner, daß das sog. signum speciale hinter der Beile des Signum imperatoris nur angefangen, nicht fertig gemacht ist und endlich, daß sich hier von Besiegelung keine Spur findet, während dem Hauptstücke noch die Ueberreste eines ansehnlichen echten Wachsriegels anhaften.

1) Data Kl. Junii fecht vollkommen deutlich im Original, auf das auch der Druck bei Lappenberg, Hamburg, Urkundenbuch I S. 874 zurückgeht. Es ist mir daher unverständlich, weshalb Lappenberg bezüglich des Tagesdatums eine Lücke statuirte, nur: „Mal . . .“ druckt. Stumpf in dem bezeichneten Heft wiederholt diese Version und läßt außerdem die Kanzlerzeile fort, was auch irre führen kann.

2) Bei Assò, Storia di Parma II, 326 angeblich nach dem Original.

3) Breslau S. 65.

4) S. oben S. 44, Anm. 4.

5) Früher in Wien und daraus bei Hornayr, Gesch. von Wien, Nr. 2.

eine neue, besondere Regel zu bilden, sondern lediglich als vereinzelte Schreib- oder Berechnungsfehler, welche der Recognoscent ungerügt hatte passiren lassen. Die Tagesepoche der anni imperii, der 25. December, ist nun in den Diplomen Heinrichs III. zugleich Tagesepoche der Incarnationsjahre. Seine Kanzlei begann dem unter Konrad II. herrschenden Gebrauche<sup>1)</sup> entsprechend das neue Jahr mit Weihnachten und zwar ausschließlich mit diesem häufigsten aller damaligen Jahresanfänge. Die Annahme, daß einer der übrigen auch nur vorübergehend Geltung gehabt hätte, wäre schwerlich berechtigt. Höchstens könnte man versucht sein die regelwidrige Incarnationszahl 1041, welche sich in mehreren Diplomen des J. 1043 findet, zuerst in St. 2240 (B. 1506), vom 20. April, Copie, dann aber auch in zwei Originalen, St. 2242 zu Raumburg vom 27. Juni, und St. 2243 zu Berlin vom 2. Juli, auf die Epoche des 25. März (und den sog. calculus Pisanus?) zu reduciren. Das wäre aber freilich ohne alle Analogien in der früheren wie in der späteren Kanzlei Heinrichs III. und außerdem würde doch auch der Umstand gegen diese Annahme sprechen, daß jene drei Diplome nicht der italienischen, sondern sämmtlich der deutschen Abtheilung der Kanzlei angehören. Gerathener scheint es mir daher auch die vorliegende Abnormität bezüglich der Incarnationsjahre unter die Kategorie der Kanzleiversehen zu bringen, und da nun, wie ich früher gezeigt habe<sup>2)</sup>, der betreffende Kanzler, Adalgerus, um die Zeit, wo jene Diplome ergingen, vom Hofe entfernt in Italien verweilte, sein recognovi oder recognovit demgemäß nur eine nominelle Bedeutung hatte, so wird weder der Fehler an sich noch die beharrliche Wiederholung desselben<sup>3)</sup> auffallen können. Jedenfalls gegenüber allen anderen Originalen mit regelwidrigen Incarnationsjahren ist die Annahme eines bloßen Kanzleiversehens durchaus hinreichend zur Erklärung der betreffenden Abnormität, so bei St. 2441 (B. 1643), deutsche Kanzlei, vom 5. August 1053, Dr. in Berlin mit a. inc. 1054, während alle anderen Originale, die diesem Jahre angehören, bezüglich der a. inc. regelrecht datirt sind; ferner St. 2449 (B. 1651), ital. Kanzlei, vom 17. Februar 1054, Dr. in Mailand mit a. inc. 1055, wozu dann bei den meisten anderen Jahresbestimmungen noch entsprechende Incorectheiten hinzukommen, überhaupt ein wahres Unicum durch die Fehlerhaftigkeit seiner Datumszeile; endlich St. 2490 (B. 1680), deutsche Kanzlei, vom 19. Januar 1046, Dr. in München mit a. inc. 1055, wo der Fehler allem Anschein nach von gedankenloser Nachbildung einer vorjährigen Datumszeile herrührt. Alle späteren Originale des Jahres 1056 haben das richtige Incarnationsjahr.

Endlich die Datirung nach *Indictionen*: sie ist in den Diplomen Heinrichs III. eine ebenso regelmäßige Erscheinung wie die Bezeichnung der Incarnationsjahre und fehlt unter den mir bekannten Originalen nur in einem einzigen Stücke, in St. 2232, zu Berlin, deutsche Kanzlei, vom 29. August 1042. Dieses Diplom rührt her von einem Schreiber, der auch sonst zu Absonderlichkeiten neigte<sup>4)</sup>. Alle übrigen Originale dagegen und die meisten Copien sind mit der Indiction versehen, entsprechend dem älteren, auch unter Konrad II. herrschenden<sup>5)</sup> Gebrauche. Dem folgen die Diplome des Sohnes noch weiter darin, daß sie sich nicht ausschließlich auf eine der drei Indictionsepochen, welche damals überhaupt üblich waren, auf die des 1. Septembers (griechische Indiction) oder des 24. Septembers (Beda'sche Indiction) oder des 25. Decembers (Neujahrsepochen) reduciren lassen. Vielmehr stellen die Diplome Heinrichs III. in dieser Beziehung ein complicirtes System verschiedenartiger Berechnungsweisen dar, welches man nur dann richtig erkennen wird, wenn man von vorneherein zwischen den beiden Haupt-

1) Breslau S. 62 und 63.

2) S. oben S. 242 ff.

3) Eine sehr merkwürdige, mit noch räthselhafter Erscheinung ist das ganz verfehlt Incarnationsjahr 1048 in St. 2249, vom 20. November 1043, Dr. zu Raumburg, auch noch aus der Zeit Adalgers.

4) Er gab dem Actum eine ungewöhnliche Stellung, indem er die Datumszeile überhaupt folgenmaßen setzte: Data IIII Kl. Sept. Actum Radasponae feliciter. Anno dom. incarn. . . . regni vero IIII. feliciter amen.

5) Breslau S. 63.

abtheilungen der Kanzlei, zwischen der deutschen und italiänischen, innerhalb beider aber wieder die Zeiten der einzelnen Kanzler unterscheidet.

So begann die deutsche Abtheilung unter Theodericus I. im J. 1039 mit der Neujahrsepoche: ind. VII ging, wie sechs zwischen den ersten September und den 25. December fallende Originale bezeugen<sup>1)</sup>, erst am letztgenannten Tage über in ind. VIII. Aber schon im nächsten Jahre, wo Eberhard I. an der Spitze der Kanzlei stand, änderte sich dies: durch zwei Originale St. 2200 (B. 1481) in München vom 13. November und ein erst jüngst publicirtes Merseburger Original vom 5. December 1040<sup>2)</sup>, die beide ind. VIII aufweisen<sup>3)</sup>, wird die Neujahrsepoche für diesmal ausgeschlossen und eine der Septemberepochen als Regel erfordert, wobei jedoch dahingestellt bleiben muß, ob es sich hier um den 1. oder den 24. des Monats, um die griechische oder die Beda'sche Indiction handelt. Und daselbe gilt von den beiden nächsten Malen, wo die Indiction unter Eberhard I. umsetzte: die Neujahrsepoche ist und bleibt unter ihm ausgeschlossen<sup>4)</sup>, sie kommt überhaupt erst wieder in Gebrauch unter seinem Nachfolger Abelger, als ind. XI in XII übergeben sollte. Denn sechs Originale sind uns erhalten vom 1. October bis zum 1. December 1043; fünf davon haben ind. XI<sup>5)</sup>, ein einziges, in dessen Datumszeile überhaupt große Unordnung herrscht<sup>6)</sup>, giebt ind. X, keines aber ind. XII, wie man nach der unter Eberhard I. gültigen Septemberepoche hätte erwarten sollen. Ferner, die von Theodericus II., Abelgers zweitem Nachfolger, recognoscirten Diplome bieten, soweit sie für die Ermittlung der Indictionsregel überhaupt in Betracht kommen, ein derartig schwankendes Bild dar, daß man nicht wohl umhin kann anzunehmen, das Princip der Berechnung habe in jedem Jahre gewechselt. Den Anfang macht die Neujahrsepoche, da aus dem Original St. 2267<sup>7)</sup> vom 25. September 1044 mit ind. XII hervorgeht, daß man nicht nur die griechische, sondern auch die Beda'sche Epoche hatte verstreichen lassen ohne die Indiction umzusetzen. Dagegen ist im folgenden Jahre, 1045 September 1 — December 25, die Neujahrsepoche ausgeschlossen. Denn ind. XIII, welche der vorjährigen Regel zufolge erst mit dem 25. December 1045 hätte eintreten sollen, erscheint durch Original<sup>8)</sup> verbilligt, schon am 7. December dieses Jahres; ja noch mehr, auch zwei Originale, aus dem September, St. 2284 (B. 1535) in Berlin, vom 22. und St. 2285 (B. 1536) in Dresden<sup>9)</sup> vom 26. d. M. weisen sie auf und demgemäß müßte ich mich unbedingt für das Extrem der Neujahrsepoche, für die griechische Indiction, aussprechen, wenn nicht bei St. 2284 der eigentümliche Fall vorläge, daß gerade die Indictionsziffer allem Anscheine nach etwas späteren Ursprungs<sup>10)</sup> ist als die übrige Datumszeile, also auf Accommodation an St. 2285 beruhen kann. Endlich, das dritte Mal, wo unter Theodericus II. die Indiction um-

<sup>1)</sup> St. 2140 (B. 1447), St. 2141 (B. 1448), beide vom 3. September; St. 2144 (B. 1451) vom 13. September; St. 2145 vom 19. September; St. 2147 vom 10. October; St. 2149 ohne Tagesdatum, aber aus der Zeit zwischen dem 4. November und 25. December 1039.

<sup>2)</sup> Für Merseburg, bei Bresslau, Centum diplomata p. 47 (Nr. 32) und Stumpf, Acta imperii p. 418 (Nr. 296).

<sup>3)</sup> Es folgt ihnen St. 2201 (B. 1482) vom 22. December 1040, Dr. in Münster, aber nicht mit ind. VIII, wie Stumpf hat, sondern mit ind. VIII, welche der Neujahrsepoche entspricht. Vielleicht steht in dieser Ziffer ein Schreibfehler, wenn aber auch nicht, so muß es trotzdem bei dem im Texte Bemerkten sein Bewenden haben, da für die Ermittlung der Regel immer die Mehrzahl der betreffenden Originale, also hier zwei gegen eins, den Ausschlag geben wird. Nebenbei bemerkt, ist in St. 2202 (B. 1483) ind. VIII wohl nur verdrückt anstatt VIII, wie schon Erhard, Cod. dipl. I, 108 hat.

<sup>4)</sup> St. 2222 (B. 1497) vom 9. November oder December 1041 mit ind. X., allerdings nur Copie; und St. 2233 vom 8. November 1042 mit ind. XI, Dr. in München.

<sup>5)</sup> St. 2247 (B. 1508) vom 1. October; St. 2250 (B. 1510) vom 28. November; St. 2253 (B. 1509) vom 30. November; St. 2254 (B. 1512) vom 30. November, sämmtlich im Dr. zu München; St. 2255 (B. 1513) vom 1. December, Dr. in Kießer-Neuburg.

<sup>6)</sup> St. 2249 zu Raumburg, vom 20. November. Wegen sonstiger Incorrectheit s. die vor. Ann. 3.

<sup>7)</sup> Zu Münster.

<sup>8)</sup> St. 2287 (B. 1537) in Wien.

<sup>9)</sup> Stumpf, Acta imperii p. 61 (Nr. 56).

<sup>10)</sup> Sie war ursprünglich ausgelassen und wurde nachgetragen von einer Hand, die allerdings durchaus kanzleimäßig, aber meiner Meinung nach nicht identisch ist mit derjenigen, von der alle übrige herrührt.

setzte, zwischen dem 1. September und 25. December 1046, da ist sicher nur dieses, daß man den ersten September nicht als Epoche behandelte<sup>1)</sup>. Uebrigens aber müssen wir es hier und ebenso für das nächstfolgende Jahr, wo Hartwicus Kanzler war<sup>2)</sup>, dahingestellt sein lassen, was positiv die Regel war, ob der 24. September oder die Neujahrsepoche. Des Hartwicus Nachfolger war Winitberius, wie schon erwähnt<sup>3)</sup>, unter den deutschen Kanzlern Heinrichs III. derjenige, welcher am längsten, vom Anfang 1048 bis zu Ende der Regierung, das Amt besaß<sup>4)</sup>. Während dieser Zeit sollte die Indiction neun Mal umsetzen und wirklich geschah dies, soweit noch ersichtlich, in besserer Ordnung als unter Theodericus II., nämlich durchgängig auf Grund der Neujahrsepoche. Wenigstens für vier von den neun Fällen ist die Geltung derselben durch Originale fest verbürgt<sup>5)</sup>; in zwei anderen ist neben gut verbürgten Abweichungen von der Regel doch auch diese selbst durch Originale als fortbauernnd bezeugt<sup>6)</sup> und damit hinreichend die Vermuthung begründet, daß es in den drei übrigen Fällen, wo wir aus Mangel an jeglicher Ueberlieferung das Verfahren der Kanzlei nicht mehr controliren können, nicht anders gehalten, daß auch hier die Indiction nach der Neujahrsepoche berechnet wurde<sup>7)</sup>. Im Ganzen genommen überwoog also in der deutschen Abtheilung der Kanzlei die Neujahrsepoche als Datirungsprincip: wie zu Anfang, so kommt sie auch am Ende der Reihe noch einmal entscheidend zur Geltung und ist auch für zwei Jahre aus der Mitte bezeugt, während die eine der beiden Septemberepochen mit Sicherheit doch nur für die Zeit des Kanzlers Eberhard I. und eins der Jahre von Theodericus II. in Anspruch genommen werden kann.

In Bezug auf die Diplome der italienischen Abtheilung und deren Indictionen glaube ich zunächst für die Zeit des Kanzlers Kadelohus bis 1044 hinein das sichere aber allerdings nur negative Resultat gewonnen zu haben, daß die Neujahrsepoche auszuschließen ist. Dafür spricht namentlich St. 2220 vom 22. October 1041, Or. zu Mailand, mit ind. X<sup>7)</sup>, welche im Falle der Neujahrsepoche erst vom 25. December 1041 an zulässig gewesen wäre. Man

<sup>1)</sup> Fünf Originale und fünf Copien liegen vor aus der ersten Hälfte des Septembers, zwischen dem 7. und 9. und sie alle haben noch ind. XIII.

<sup>2)</sup> St. 2341 (B. 1569) vom 2. September, Or. in Münster, übrigens jetzt so beschädigt, daß von der Datumszeile u. a. die Indiction unlesbar geworden ist; bei Erhard I., 112 findet sich ind. XV. St. 2342 (B. 1570) vom 7. September, Or. in Goslar, mit ind. XV.

<sup>3)</sup> S. oben S. 351.

<sup>4)</sup> Für 1048 durch St. 2354 (B. 1561) und St. 2355 (B. 1592), beide vom 2. October, Or. in München, mit ind. I., womit noch die Copien St. 2357 (B. 1584) vom 19. November, St. 2358 (B. 1585) vom 1. December und St. 2359 (B. 1586) vom 3. December übereinstimmen; zweitens für 1050 durch die Goslarer Originale St. 2393 (B. 1609) und St. 2594 (B. 1609), beide vom 24. November mit ind. III.; drittens für 1055 durch drei Münchener Originale St. 2486 (B. 1676) vom 20. November, St. 2487 (B. 1677) vom 10. December, St. 2488 (B. 1678) vom 14. December mit ind. VIII.; viertens für 1056 durch St. 2507 (B. 1693) vom 21. September, Or. in München, St. 2508 (B. 1694) vom 23. September, Or. in Sulba, St. 2509 (B. 1695) vom 28. September, Or. in Trier, sämmtlich mit ind. VIII., die sich auch in der Copie St. 2506 (B. 1692) vom 15. September findet.

<sup>5)</sup> So stehen sich gegenüber im Jahr 1051 auf der einen Seite die beiden Münchener Originale St. 2414 (B. 1623) und St. 2415, beide vom 25. October mit ind. III, der Neujahrsepoche entsprechend, auf der anderen Seite St. 2416 (B. 1624) vom 12. November, Or. in Wien und St. 2417 (B. 1625), ungewisshaft auch aus dem November dieses Jahres, in Hannover, beide mit ind. V, als ob eine der Septemberepochen maßgebend gewesen wäre. Und diese Grötheinung wiederholt sich noch stärker im J. 1053: hier ist als regelrecht, d. h. der Neujahrsepoche entsprechend nur zu bezeichnen St. 2443 (B. 1644) vom 15. October, Or. in Hannover mit ind. VII, während in zwei anderen hannoverschen Originalen, St. 2444 (B. 1645) und St. 2445 (B. 1646), — beide vom 1. November — ind. VII steht, also wieder eine der Septemberepochen, zum Vordringen kommt. Mit diesen Differenzen der drei hannoverschen Originale correspondirt eine bemerkenswerthe Differenz in den Händen: St. 2444 und St. 2445 sind das Werk eines und desselben Schreibers, der aber nicht St. 2443 geschrieben hatte: dies repräsentirt eine Hand für sich.

<sup>6)</sup> Bemerkenswerth ist noch aus der Zeit Winitberes, daß unter den fünfzehn Diplomen des J. 1056, welche vor dem 1. September ergingen, nicht weniger als sechs, darunter die drei Originale St. 2490 (B. 1680) zu München, vom 19. Januar, St. 2492 zu Hannover, vom 6. Februar und St. 2493 (B. 1682) zu Innsbruck, vom 20. Februar, konstant die fehlerhafte ind. VIII anstatt ind. VIII haben. Ein analoges Versehen beging innerhalb der italienischen Kanzlei der Schreiber von St. 2469 (B. 1668) vom 7. April 1054, Or. zu Mailand, indem er ind. VII anstatt VIII setzte. S. auch St. 2470 (B. 1606) vom 27. Mai, Copie, auch mit dem fehlerhaften ind. VII, welches im Einblid auf St. 2469 für ursprünglich zu halten ist.

<sup>7)</sup> Dazu die Fälschung St. 2221 von demselben Tage und mit derselben Indiction.

siehe ferner St. 2251 (B. 1511)<sup>1)</sup> vom 29. November 1043 mit ind. XII, allerdings nur Copie und hinsichtlich des Incarnationsjahres unzweifelhaft verderbt; aber da die a. ordni. und die a. regni in Ordnung sind, da ferner die ind. XII dem durch das oben erwähnte Original verbürgten Datirungsprincip der Neujahrsepoche entsprechen würde, so sehe ich nicht an auch sie für ursprünglich und demgemäß für eine weitere Bestätigung der Regel zu halten. Weiter entsteht nun gegenüber den von Kadelohus recognoscirten Diplomen die Frage, welche der beiden Septemberepochen für sie maßgebend war: aber eine bestimmte Antwort läßt sich darauf nicht mehr geben. Daß sie nach der griechischen, am den 1. September gebundenen Epoche datirt wurden, möchte man vermuthen im Hinblick auf Hunfrid, den Nachfolger des Kadelohus, und zwei von jenem recognoscirte Diplome, St. 2282 (B. 1533)<sup>2)</sup> und St. 2283 (B. 1534), welche sachlich von einander unabhängig beide an einem und demselben Tage, am 16. September 1045, ergangen sind und auch darin übereinstimmen, daß sie nicht, wie die anderen Urkunden Hunfrids vom 12. Juli, St. 2278 (B. 1529) und vom 22. Juli, St. 2280 (B. 1531) ind. XIII, sondern schon ind. XIII aufweisen, mit anderen Worten auf Grund der griechischen Indiction datirt sind. Am 1. September 1046 hätte demnach die ind. XIII in ind. XV um'regen sollen. Indessen war Hunfrid damals kaum noch im Amte; jedenfalls hatte er es vor dem 25. November 1046 an Heinrich als seinen Nachfolger abgegeben und unter diesem wurde nun, wie man auf Grund des Originals St. 2317 (B. 1552<sup>3)</sup>) vom 1. December 1046 mit ind. XIII annehmen muß, nicht mehr die griechische Indiction angewandt, sondern nach der Neujahrsepoche datirt — eine Aenderung, die dann wahrscheinlich über Heinrichs Amtszeit hinaus Bestand hatte. Am sichersten ist es von dem letzten in der ganzen Reihe, von Guntherius, daß unter ihm die Neujahrsepoche galt<sup>4)</sup>, während allerdings für die dazwischenliegende Zeit, wo Gotebolus und Dpigo die Kanzlei leiteten<sup>5)</sup>, jene Annahme nicht viel mehr als Vermuthung ist.

Unter den wenigen burgundischen Diplomen Heinrichs III. kommen für die Lösung der Indictionenfrage überhaupt nur zwei in Betracht: von diesen ist das spätere, St. 2446 (B. 1647) noch dazu so schlecht überliefert<sup>6)</sup>, daß sich mit ihm nicht einmal ein negatives Resultat gewinnen läßt. Etwas besser daran sind wir mit St. 2378 (B. 1599) vom 4. December 1049: hier ist ind. III für ursprünglich zu halten und damit die Neujahrsepoche ausgeschlossen, in bemerkenswerthem Gegensatz zur deutschen Kanzlei, welche damals von Winttherius geleitet wurde und sich unter ihm, wie wir sahen, mit seltener Stätigkeit eben nach der Neujahrsepoche richtete.

Uebrigens war die Bereicherung der Datumszeile um die Ordinationsjahre nicht die einzige Neuerung, welche man in der Kanzlei Heinrichs III. mit dem Protokoll der Diplome vornahm; es kamen mit der Zeit noch zwei andere hinzu und zwar handelt es sich beide Male um Erscheinungen, die lediglich unter die Kategorie der äußeren Merkmale fallen, die außerdem aber noch das Gemeinsame haben, daß sie beide zuerst während der Amtsführung des deutschen Kanzlers Eberhardus I., zwischen dem 4. Juli 1040 und dem 8. November 1042, begegnet und daher unbedeutlich auf den Kanzler persönlich zurückzuführen sein werden.

<sup>1)</sup> Zaccaria, della badia di Leno p. 102.

<sup>2)</sup> Ueber äußere Beschaffenheit s. unten.

<sup>3)</sup> In Florenz.

<sup>4)</sup> Aus dem Jahr 1055 liegen für die Zeit vom 14. October bis 13. November sechs Copien vor, sämmtlich mit ind. VIII.

<sup>5)</sup> Von Gotebolus kommt nur in Betracht St. 2360, Copie mit sehr verderbter Datumszeile, vom 21. December 1048 mit ind. I, was für die Neujahrsepoche sprechen würde, und von Dpigo nur die Copie St. 2391 vom 16. September 1050, mit ind. III, wodurch die griechische Indiction ausgeschlossen wäre.

<sup>6)</sup> Es fehlt das Tagesdatum ganz — vermuthlich war es der 3. November — und in dem Druck bei Perard, Recueil des pieces . . de l'histoire de Bourg. p. 189 steht ind. VI, während Besly, Hist. des comtes de Poitou p. 342 ind. VII giebt. — Entschieden fehlerhaft ist ind. X in St. 2246 vom 14. September 1043 für Beiançon, was freilich bei der sonstigen überaus mangelhaften Beschaffenheit der Copie nicht auffallen kann.

Das wichtigere dieser beiden Merkmale besteht darin, daß die Zeile des königlichen, später kaiserlichen Signums mit einem besonderen Schlußzeichen versehen wird, mit dem *signum speciale*, wie es neuerdings in den Mon. Boica zum Unterschiede von dem Monogramme und dem zur Kanzlerzeile gehörigen Recognitionsszeichen ganz passend genannt worden ist. In allen mir bekannten Fällen läßt sich das *signum speciale* zergliedern in zwei verschiedenartige Bestandtheile, in einen *principalen Theil*, eine buchstabenähnliche Figur, und einen *accessorischen*, nämlich drei Kreuze, welche hinter jener Figur in verticaler Richtung stehen, drei verschönresten Puncten hinter dem letzten Worte der Signumszeile entsprechen<sup>1)</sup> und wie diese nach meiner Ansicht nichts anderes sind und sein wollen als Zeichen starker Interpunction. Die Hauptsache ist jedenfalls die Figur in der Mitte zwischen den Puncten und den drei Kreuzen: daß sie kein symbolisches Zeichen nach Art des Christmon ist, sondern eine wirkliche, aus Buchstaben gebildete Sigle, der Ansicht war schon Abt Bessel im Chron. Gottwicenses<sup>2)</sup> und darüber besteht heutzutage kein Zweifel mehr. Es fragt sich nur, wie soll man diese Sigle auflösen. Im Chron. Gottw. ist als unmaßgebliche Vermuthung vorgeschlagen: C. R., das wären die beiden ersten Buchstaben des Wortes *crucis* als Vorläufers der drei Kreuze und diese werden dabei in Zusammenhang gebracht mit der Kreuzform, welche den Monogrammen der meisten Karolingischen Herrscher und auch noch denen Konrads I. zu Grunde liegt<sup>3)</sup>. Aber abgesehen von der Unmöglichkeit, zwei so heterogene Dinge, wie den Grundriß von Monogrammen und ein Schlußzeichen der Zeile des Monogramms, beide überdies aus ganz verschiedenen Epochen, mit einander zu combiniren, so spricht gegen jenen Auflösungsversuch eine Erwägung, die aus der Beschaffenheit der Figur selbst entspringt, daß nämlich der vordere Theil der ganzen Figur — und um den handelt es sich hier zunächst — doch nur in dem Falle für C gelten könnte, wenn er bis unten an den Fuß des mittleren Schaftes heruntergeführt wäre. Statt dessen reicht der Bogen nur bis zur Mitte dieses Schaftes und wird daher um vieles passender mit einem zweiten, gleichfalls halbrunden Theil auf der anderen Seite desselben zu einem besonderen Ganzen verbunden, so daß ein unciales M vorliegt, neben und in dem das bereits von Bessel geliefene R sehr gut bestehen kann. So las Höber, Zeitschrift für Archäologie II, 523: M. R. und deutete diese Sigle durch *manu regis*, womit sich Breslau neuerdings<sup>4)</sup> einverstanden erklärt hat, während Stumpf, wie es scheint, differirt, da er bei seinen neuesten Abdrücken aus Originalen das Vorhandensein des *sign. speciale* durch S. m. p. = *Signum manus propriae* oder *manu propria* andeutet<sup>5)</sup>. Ich meinstheils gesehe, daß rein, graphisch betrachtet, mir beide Deutungen gleichermaßen zulässig erscheinen. Inbessen das graphische Moment allein kann nicht den Ausschlag geben. Es kommt noch etwas Anderes hinzu, die Wahrnehmung nämlich, daß das *sign. speciale* nicht zu denjenigen Theilen des Protokolls gehört, welche, wie der Titel, die Formel der Signumszeile, vor allem das Monogramm selbst durch den Uebergang von der Königsherrschaft zum Kaisertum (25. December 1046) wesentlich umgestaltet werden, sondern daß es immer mit sich selbst identisch nach dem 25. December 1046 genau eben so gebildet wird wie vorher<sup>6)</sup>. Das aber wäre doch schwerlich geschehen, wenn die

<sup>1)</sup> Eine gute Anschauung von der Art des ganzen *sign. speciale* geben die Nachbildungen im Chron. Gottw. p. 262 auf der Heinrich III. betreffenden Tafel; ferner bei Höber, Zeitschr. für Archäologie II, S. 523 und das photographische Facsimile von St. 2255 (B. 1513) bei Sichel, Mon. graphica Facs. V, 1.

<sup>2)</sup> p. 264.

<sup>3)</sup> Ibidem p. 96. S. übrigens auch Sichel, Acta Karolinor. I, 318.

<sup>4)</sup> Diplomata Centum p. 176, 177.

<sup>5)</sup> S. Acta imperii p. 434 (Nr. 305) und p. 436 (Nr. 307). Früher bediente sich Stumpf für dieselbe Sache anderer Abfützungen, in Acta imperii p. 62 (Nr. 57): S. R.; in p. 63 (Nr. 58): L. R. und ebenso in p. 65 (Nr. 61), p. 66 (Nr. 62). Man darf aus diesen Schwankungen wohl auf eine Aenderung der ursprünglichen Ansicht schließen.

<sup>6)</sup> Breslau, Diplomata centum p. 177 not. 1 giebt an, daß er eine Abart der ursprünglichen Form kenne, welche: M. Imp. (*manu imperatoris*) bedeutet werden könne; er selbst aber schränkt ihr Vorformen ausdrücklich auf die Diplome der späteren Könige Heinrich IV. und Heinrich V. ein. Mir ist bisher trotz mannigfacher Forschungen überhaupt noch kein derartig modificirtes *sign. speciale* aufgestoßen.

Kanzlei wirklich, wie Hoyer und Breslau annehmen, ursprünglich die Worte *manu regis* im Sinne gehabt, diese hätte ausdrücken wollen. Ich gebe daher Stumpf's *manu propria* den Vorzug: es macht, wie gesagt, graphisch keine Schwierigkeit und erhält in späterer Zeit sogar eine Art von äußerer Beglaubigung durch ein dem älteren *sign. speciale* analoges Zeichen in zwei Originaldiplomen Kaiser Heinrichs V., einem Fuldaer, St. 3079 (B. 2014) vom 9. November 1111 und einem Berliner, St. 3082 (B. 2017) vom 25. April 1112: in beiden ist zu dem M — P — R der ursprünglichen Figur noch ein A hinzugekommen.

Wie aber auch immer das *sign. speciale* zu deuten sein mag, in jedem Falle war es etwas völlig Neues, war sogar unter Heinrich III. selbst der Kanzlei ursprünglich fremd<sup>1)</sup> und kam überhaupt erst in Gebrauch während der letzten Zeit des deutschen Kanzlers Eberhardus I.: am frühesten meines Wissens in St. 2224 (B. 1498) vom 3. Januar 1042, Dr. in München, dann nach mehrmonatlicher Pause, in die unter anderem ein Dresdener Original vom 15. April, St. 2226, und ein Merseburger vom 15. August, St. 2231, beide ohne das *sign. speciale* hineingehören, noch zwei Mal, in St. 2232 vom 29. August, Dr. in Berlin, und St. 2233 vom 8. November, Dr. in München, womit die Reihe der von Eberhard recognoscirten Diplome abschließt. Was die Folgezeit anbelangt, so findet man von den Diplomen deutscher Kanzlei bei Stumpf als Originale verzeichnet 101 und von diesen haben, wie ich theils durch den Augenschein überzeugt, theils auf Grund zuverlässiger Mittheilungen Anderer behaupten kann, mindestens 80 das *sign. speciale*, also eine stattliche Mehrzahl, so daß die Existenz einer entsprechenden Regel nicht zweifelhaft sein kann. Unter den Diplomen der italienischen Kanzlei sind mir fünfzehn Originale bekannt; davon sind von vorneherein sechs auszuschreiben, welche sog. Mundbriefe sind<sup>2)</sup> und als solche<sup>3)</sup> der ganzen Signumzeile, folglich auch des *sign. speciale* entbehren. Von den übrigen neun stammen zwei aus den Jahren 1040 und 1041<sup>4)</sup>, also aus einer Zeit, wo in der deutschen Kanzlei das *sign. speciale* überhaupt noch nicht üblich war: kein Wunder daher, daß es sich auch in jenen beiden Diplomen nicht findet. Dagegen liegen nun aus dem Jahre 1047 vier unzweifelhafte, vom Kanzler Heinrich recognoscirte Originale vor<sup>5)</sup>, die sämtlich das *sign. speciale* haben. Desgleichen sind damit versehen aus dem Jahre 1053: St. 2440 zu Mailand, recognoscirt von Opizo, und aus dem J. 1056: St. 2502 (B. 1689) zu Wien, recognoscirt von Guntherius, also im Ganzen sechs Originale, zu denen aus demselben Zeitraum noch manche mir nur aus Abschriften oder Drucken bekannte Stücke<sup>6)</sup> mit dem *sign. speciale* hinzukommen. Vereinzelt steht da ein Paduaner Original, St. 2366 (B. 1592) vom 16. April 1049: obgleich kein Mundbrief, fehlt ihm doch das *sign. speciale*. Aber dieser Mangel verliert alles Auffallende, wenn man weiter bemerkt, daß dem Monogramm der Querbalken des H, also der Vollziehungsstrich abgeht und daß — was noch mehr ins Gewicht fällt, auch schon einmal von mir hervorgehoben wurde<sup>7)</sup> — die Kanzlerzeile ganz ungewöhnlich gebildet ist, nur auf den Erzkanzler lautet.

Eine merkwürdige Analogie zu diesem irregulären und unfertigen Originaldiplom aus der italienischen Kanzlei bietet dar das nächstfolgende Stück deutscher

1) In Bezug auf 27 Originale, welche dem erwähnenden St. 2224 (B. 1498) vom 3. Januar 1042 vorausgehen, darunter neun von Eberhardus I. selbst recognoscirt, kann ich mit Bestimmtheit behaupten, daß sie kein *sign. speciale* haben.

2) St. 2225, Dr. zu Eutin; St. 2252, Dr. zu Eucca; St. 2317 (B. 1552), Dr. zu Florenz; St. 2449 (B. 1651), Dr. zu Mailand; St. 2469 (B. 1663), Dr. zu Mailand; St. 2477, Dr. zu Siena.

3) Breslau, *Diplomata centum* p. 170.

4) St. 2167 vom 18. Januar 1040, Dr. zu Padua; St. 2220 vom 22. October 1041, Dr. zu Mailand.

5) St. 2321 (B. 1555), Dr. zu Florenz; St. 2331, Dr. zu Mailand; St. 2340 (B. 1568), Dr. zu Padua; und als viertes das in den *Forch. j. r. Gesch.* XIII, 617 edirte Diplom für die Canoniker von Arezzo, 1047 Januar 7, Dr. zu Arezzo.

6) So St. 2388 (B. 1566), moderne Copie, zu Verona, *Combibliothek*; St. 2339 (B. 1567), *Cop. saec. XI s. XII inc.* zu Venedig, in den *Fract*; St. 2450 (B. 1672) bei Muratori, *Antiquit.* II, 75, 76; St. 2483 (B. 1674), *Cop. saec. XIII* zu Mantua, Staatsarchiv, im *lib. privileg. Commun. Mant.*

7) S. oben S. 355.

Kanzlei, das Original zu St. 2367 vom 1. Juni 1049, welches sich in Hannover befindet und fast die gleichen Mängel aufweist, nämlich des sign. speciale und im Monogramm des Querbalkens oder Vollziehungsstriches entbehrt. Es liegt nahe diese beiden Erscheinungen zu combiniren und auf sie die Annahme zu gründen, daß überhaupt zwischen der Vollziehung des Monogramms, dem wirklichen manu propria corroborare oder firmare, wie es die betreffende Formel des Contextes ankündigt, und dem signum speciale graphisch ein enger Zusammenhang besteht, daß nicht nur dem Querbalken des H, sondern auch dem sign. speciale der Werth eines königlichen, beziehungsweise kaiserlichen Autographon zukommt. Ja sogar eine directe und positive Bestätigung scheint diese Annahme zu erhalten durch das Wiener Original St. 2363 (B. 1589) vom 13. Februar 1049. Denn hier ist, wie ich einer ausführlichen Beschreibung Bayers entnehme, der Vollziehungsstrich im Monogramm als solcher noch an hellerer Tinte leicht erkennbar und sodann ist das sign. speciale mit eben derselben helleren Tinte gemacht wie der Vollziehungsstrich<sup>1)</sup>. Indessen, angesichts der zahlreichen Fälle, wo ich eine solche Individualisirung des sign. speciale nicht constatiren kann, wo es mir vielmehr als eine rein schablonenhafte, durch Tinte und Ductus den sicherlich nicht autographen Theilen des Monogramms gleichstehende Figur erschienen ist, möchte ich auf jene Autographon-Hypothese nur bedingten Werth legen: zutreffend in einigen wenigen Fällen, versagte sie mir bis jetzt in den meisten übrigen und ist daher noch weit davon entfernt die Autorität einer allgemeinen Regel zu besitzen. Das sign. speciale selbst ist freilich auch so von einer großen practischen und diplomatischen Bedeutung: einmal in Gang gebracht, charakterisirt es die Urkunden<sup>2)</sup> des dritten Heinrich so augenfällig, unterscheidet es sie so bestimmt von denen seiner beiden gleichnamigen Vorgänger, des ersten und zweiten Heinrich, daß ich mich des Gedankens nicht erwehren kann: eben diese Unterscheidung sei der Zweck gewesen, den man bei der Erfindung und ersten Anwendung des sign. speciale unter Kanzler Eberhardus I. im Auge hatte.

Es ist mir das um so wahrscheinlicher, je weniger sich verkennen läßt, daß auch durch die zweite rein äußerliche Neuerung, deren hier noch zu gedenken sein wird, die ohnehin schon vorhandenen Unterscheidungsmerkmale zwischen den Urkunden des zweiten und dritten Heinrich noch um ein besonders augenfälliges vermehrt wurden oder doch bei consequenterer Handhabung leicht hätten vermehrt werden können.

Ist es nämlich einerseits als ausgemacht zu betrachten, daß der karolingische Gebrauch, die Kanzlerzeile mit einem sog. sign. subscriptionis oder recognitionis zu schließen<sup>3)</sup>, nicht bloß der Kanzlei Konrads II., sondern auch schon der seines Vorgängers Heinrichs II. gänzlich fremd geworden war<sup>4)</sup>, so ist andererseits nicht minder gewiß, daß man unter Heinrich III. und zwar wiederum zuerst unter Kanzler Eberhardus I. auf die ältere Gewohnheit zurückkam<sup>5)</sup>.

<sup>1)</sup> Umgekehrt ist, gleichfalls nach einer Beschreibung Bayers, sowohl in St. 2276 (B. 1528), Dr. zu München, als auch in St. 2420 (B. 1698), Dr. zu Rünster, die Tinte des Vollziehungsstriches und des sign. speciale erheblich dunkler als die, mit der das übrige Monogramm gemacht wurde.

<sup>2)</sup> Abichtlich gebrauche ich diesen allgemeineren Ausdruck anstatt des specielleren von Diplomen. Denn auch ein Placatum Heinrichs III., St. 2475 (B. 1668) vom 15. Juni 1055, welches wir noch in der Originalausfertigung besitzen, ist mit dem sign. speciale versehen. Das Dr. ist jetzt in Reggio, Archiv. dello opere pie, wo es Bayer einjah und facimilirte.

<sup>3)</sup> Sichel, Acta Caroling. I, 320.

<sup>4)</sup> Brosslau, Diplomata centum p. 176.

<sup>5)</sup> Weshalb gerade unter Eberhard, dafür dürfte vielleicht der Umstand maßgebend gewesen sein, daß zahlreiche Diplome König Heinrichs II. ebenfalls einen Kanzler Eberhard als Bezoanosenken aufweisen. Man sehe die Kanzlerreihe bei Stumpf, Bd. II S. 109, wonach Eberhard der deutschen Kanzlei Heinrichs II. zwischen dem 28. Mai 1006 und dem 1. Juli 1008, also gerade während der Errichtung Kambers, vorstand, die italienische aber schon seit Ende August 1006 geleitet hatte und bis Mitte 1012 behielt.erner stelle ich hier in Parallele der Namensähnlichkeit wegen Guntherius, den deutschen Kanzler Heinrichs II., vom 6. Juli 1008 bis zum 13. December 1023, mit Guntherius, dem letzten italienischen Kanzler Heinrichs III.; feruer Heinrich, den dritten italienischen Kanzler Heinrichs II., 1013 (Februar) bis 1016 (April) mit Heinrich, dem vierten italienischen Kanzler Heinrichs III.; endlich Theodericus, den fünften italienischen Kanzler Heinrichs II., vom 6. December 1021 bis zum 19. April 1024, mit Theodericus I. und II., dem ersten und dem vierten unter den deutschen Kanzlern Heinrichs III.

wiederum anfang hinter dem recognovi beziehungsweise recognovit, dem Schlußworte der Kanzlerzeile, ein Zeichen anzubringen, auf welches sich gleichfalls die Bezeichnung sign. recognitionis wohl anwenden läßt. Den ersten Fall der Art, den ich kenne, bildet St. 2207 vom 15. Februar 1041, Dr. in Berlin, ausgezeichnet durch eine gut erhaltene Weibulle, aber wohl noch mehr durch ein Recognitionszeichen: eine viereckige, dem Quadrate nahelommende, wunderbar gekrümmte Figur, längs deren Diagonalen in Majuskeln Name und Titel des Kanzlers angebracht sind, also: EBERHARDUS CANCELLARIUS<sup>1)</sup>. Was nun die weiteren von Eberhard recognoscirten Diplome betrifft, so hat das nächste, St. 2209 (B. 1488), Dr. in Fulda, überhaupt kein Recognitionszeichen und das Gleiche gilt, wie ich bestimmt behaupten kann, von St. 2219, Dr. in Marburg, sowie von St. 2224, Dr. in München, wahrscheinlich<sup>2)</sup> aber auch von St. 2217, Dr. in Raumburg; St. 2218, Dr. in Dessau; St. 2226, Dr. in Dresden; St. 2231, Dr. in Merseburg. Diesen sieben Originalen ohne Recognitionszeichen stehen vier andere mit einem solchen gegenüber, jedoch ohne daß das oben beschriebene in St. 2207 für die betreffenden Figuren als Muster gebietet hätte. Vielmehr haben diese<sup>3)</sup> alle etwas Apartes und so verbietet sich die Annahme autographischer Herstellung von selbst. Im Allgemeinen läßt sich nur sagen, daß sie mit analogen Figuren, die im Ottonischen Zeitalter vorkommen<sup>4)</sup>, einige Ähnlichkeit haben<sup>5)</sup>. Unter den Nachfolgern Eberhards in der deutschen Kanzlei, aber auch bei der italienischen Abtheilung hat seine Neuerung Anklang gefunden: ohne in dem Maße eine allgemeine Regel zu werden, wie das sign. speciale, ist das Recognitionszeichen später doch vielfach angewandt worden. Ein annähernd richtiges Bild davon möchte die folgende Zusammenstellung geben, bei der ich nach der Folge der Kanzler jedesmal unter I. diejenigen Originaldiplome bezeichne, von denen ich weiß, daß sie das Recognitionszeichen haben; ferner unter II. diejenigen, von denen ich ebenso bestimmt weiß, daß sie es nicht haben; endlich unter III. solche, über die ich nicht genau genug unterrichtet bin, um zu sagen, ob sie mit jenem Zeichen versehen sind oder nicht.

A. Deutsche Kanzler. I. Abelerus. I. St. 2237 (B. 1504)<sup>6)</sup>; St. 2247 (B. 1508)<sup>7)</sup>; St. 2253 (B. 1509); St. 2254 (B. 1512); St. 2255 (B. 1513)<sup>8)</sup>; St. 2257 (B. 1514)<sup>9)</sup>; St. 2258 (B. 1515). II. St. 2242; St. 2243; St. 2251 (B. 1510). III. St. 2235 (B. 1502)<sup>10)</sup>; St. 2236 (B. 1503); St. 2256.

Was die Form von Abelers Recognitionszeichen betrifft, so verweise ich auf die photographische Nachbildung der bezüglichen Figur in St. 2255 (B. 1513) bei Sickel, Mon. graph. med. aevi Fasc. V, 1<sup>11)</sup>. Diese ist wesentlich verschieden von den unter Eberhardus I. gebrauchten Zeichen und zugleich typisch für Abeler und die von ihm recognoscirten Urkunden überhaupt, kehrt z. B. fast ebenso wieder in St. 2247 (B. 1508), und, was gewiß sehr bemerkenswerth ist, fehlt auch nicht in den meiner Ansicht nach eigenhändigen Unterschriften von zwei der italienischen Acta Adelgerii, in seinem Placitum vom 19. April 1043, Pavia, bei Muratori, Antiquit. Ital. V, 521<sup>12)</sup> und in der Zustimmungserklärung zu einer Privaturkunde vom 9. Mai 1043, bei Fider, Forschungen Ab. IV, S. 83<sup>13)</sup>, während allerdings in Abelers Placitum vom 6. Juli

<sup>1)</sup> Eine gute Abbildung davon bei Höfer, Zeitschrift f. Archäologie I, 182 auf der Tafel d.

<sup>2)</sup> Mehr kann ich nicht behaupten, da ich die betreffenden Originale nur aus Druden kenne.

<sup>3)</sup> Es sind: St. 2210, Dr. in Berlin; St. 2213 (B. 1489), Dr. in Graß; St. 2232, Dr. in Berlin; St. 2233, Dr. in München.

<sup>4)</sup> Man sehe z. B. die auf Otto I. bezüglichen Tafeln im Chron. Gottw. p. 160 und 164.

<sup>5)</sup> Vergl. Bresslau, Diplomata centum p. 176 mit speciellem Bezug auf St. 2233.

<sup>6)</sup> Dr. in Euzern, nach Mittheilung von Dr. Kieger.

<sup>7)</sup> Dr. in Graß, nicht in Wien, wie Stumpf angiebt.

<sup>8)</sup> Dr. in Kloster-Neuburg.

<sup>9)</sup> Dr. in Euzern, nach Mittheilung von Dr. Kieger.

<sup>10)</sup> Dr. war früher in Cassel und sollte jetzt in Marburg sein, ist aber dort nicht aufzufinden.

<sup>11)</sup> S. Anm. 8.

<sup>12)</sup> Dr. in Mailand, Staatsarchiv. Die Unterschrift lautet: Adalgerus cancellarius (sic) interful et subscripsi feliciter amen.

<sup>13)</sup> Dr. ebendort.

1043, Marengo, bei Fider a. a. D. S. 84<sup>1)</sup>, wie die Unterschriftszeile selbst<sup>2)</sup>, so auch das Schlußzeichen derselben nicht nach der sonstigen Schablone, sondern ganz eigenthümlich gebildet ist: als Bestandtheile desselben treten deutlich die drei Buchstaben: s—s—i zu Tage, d. h. subscripti.

2. Theodericus (II). I. St. 2265 (B. 1522)<sup>3)</sup>; St. 2267; St. 2272 (B. 1525); St. 2274 (B. 1526); St. 2277<sup>4)</sup>; St. 2279 (B. 1530); St. 2281 (B. 1532); St. 2284 (B. 1535); St. 2287 (B. 1537); St. 2288 (B. 1538); St. 2297; St. 2302. II. St. 2275 (B. 1527); St. 2276 (B. 1528); St. 2285 (B. 1536); St. 2308. III. St. 2295; St. 2296; St. 2298; St. 2300; St. 2306; St. 2311 (B. 1549); St. 2313 (B. 1550).

In den mir durch Augenschein bekannten Stücken von der Classe I. und in den drei Wiener Originalen St. 2272, 2279, 2287 erscheint als Grundform des Recognitionzeichens eine thurmähnliche, oben mit einem Kreuze versehene Figur<sup>5)</sup>; nur für den Anfang, speciell mit Bezug auf St. 2265<sup>6)</sup> und St. 2267 kann ich feststellen, daß Theodericus zunächst Adelgers Zeichen weitergebrauchte.

3. Hartwicus. I. St. 2342 (B. 1570), Dr. in Goslar, mit einem Recognitionzeichen, welches sich ebenfalls als thurmähnliche Figur bezeichnen läßt, aber von der unter Theodericus II. üblichen leicht unterschieden werden kann. Denn während diese in eine dreieckige Spitze ausläuft, auf der das Kreuz steht, so ist das Zeichen des Hartwicus oben abgerundet und darüber schwebt ein Kreuz. III. St. 2332 (B. 1560); St. 2341 (B. 1569), Dr. in Münster, ist nach Bayers Beschreibung stark lädirt, namentlich unten in der Gegend der Subscriptionen und der Datumszeile so durchlöchert, daß man nicht mehr erkennen kann, ob das signum speciale und ein Recognitionzeichen ursprünglich vorhanden waren oder nicht.

4. Winitherius. I. St. 2354 (B. 1581); St. 2355 (B. 1582); St. 2363 (B. 1589); St. 2364 (B. 1590); St. 2365 (B. 1591); St. 2367; St. 2368 (B. 1593); St. 2369 (B. 1594); St. 2370 (B. 1595)<sup>7)</sup>; St. 2372 (B. 1597)<sup>8)</sup>; St. 2400; St. 2423 (B. 1629)<sup>9)</sup>; St. 2439 (B. 1642); St. 2441 (B. 1643); St. 2442<sup>10)</sup>; St. 2444 (B. 1645); St. 2445 (B. 1646); St. 2454 (B. 1652); St. 2456 (B. 1654). — II. St. 2344 (B. 1571); St. 2345 (B. 1572); St. 2347 (B. 1574); St. 2349 (B. 1576); St. 2383 (B. 1602); St. 2390 (B. 1607); St. 2393 (B. 1608); St. 2394 (B. 1609); St. 2397 (B. 1611); St. 2411 (B. 1622); St. 2414 (B. 1623); St. 2415; St. 2416 (B. 1624); St. 2417 (B. 1625); St. 2419 (B. 1627); St. 2420 (B. 1638); St. 2431 (B. 1636); St. 2432 (B. 1637); St. 2435 (B. 1639); St. 2438 (B. 1641); St. 2443 (B. 1644); St. 2458 (B. 1655); St. 2463 (B. 1658); St. 2465 (B. 1660); St. 2467 (B. 1661); St. 2468 (B. 1662); St. 2472; St. 2486 (B. 1676); St. 2487 (B. 1677); St. 2488 (B. 1678); St. 2490 (B. 1680); St. 2492; St. 2494 (B. 1683)<sup>11)</sup>; St. 2495<sup>12)</sup>; St. 2501 (B. 1688); St. 2504 (B. 1691); St. 2507 (B. 1693); St. 2508 (B. 1694). — III. St. 2345 (B. 1572); St. 2387

1) Dr. in Mailand.

2) Sie lautet: Ego Adelgerius cancellarius sacri palatii und ist gleichfalls autograph.

3) Dr. in Marburg.

4) Dr. in Schaffhausen, nach Mittheilung von Dr. Rieger.

5) quasi turris signa — sagt auch Bresslau, *Diplomata centum* p. 176 mit Bezug auf St. 2254, was aber wohl nur ein Druckfehler ist für 2274.

6) Dr. in Marburg, nach Angabe und Beschreibung Bayers.

7) Dr. in Goslar, nach Dr. Rieger.

8) Dr. in Hürich, nach demselben.

9) Dr. in Reg., nach demselben.

10) Dr. in Goslar, mit einem Duplicat, welches nach Bayer gleichfalls mit dem Recognitionzeichen versehen ist.

11) Dr. in Reg., nach Dr. Rieger.

12) Dr. in Reg., nach Stumpf, *Acta imperii* p. 435 und nach Mittheilung von Dr. Rieger.

(B. 1606<sup>1)</sup>); St. 2388<sup>2)</sup>); St. 2403<sup>3)</sup>); St. 2433<sup>4)</sup>); St. 2464 (B. 1659); St. 2509 (B. 1695).

Hier also stehen sich gegenüber 19 Originale mit und 38 Originale ohne Recognitionsszeichen, ein numerisches Verhältniß, bei welchem die Anwendung des Zeichens fast als Ausnahme, die Nicht-Anwendung als Regel erscheint. Jedenfalls ist Winithorius nicht ohne Schwanken und Zaudern dem Beispiele seiner Vorgänger gefolgt: von den 17 Originalen, welche aus seinem ersten Jahre, 1048, vorliegen, sind meines Wissens nur zwei, eben die beiden letzten, mit einem Recognitionsszeichen versehen und seit St. 2456 (B. 1654) vom 14. April 1054 bis zu Ende bilden die zeichenlosen Originale eine zusammenhängende Reihe, die nur zwei Mal, bei St. 2464 (B. 1659) vom 3. März 1055 und St. 2509 vom 28. September 1056 durch Stücke, welche ich aus Mangel genauer Kunde in die Classe III. verweisen mußte, gestört wird. Wo nun aber die Recognitionsszeile des Winithorius in ein besonderes Schlußzeichen ausläuft, da geschieht es ausnahmslos in einer Weise, welche stark an Eberhardus I. und dessen Hauptzeichen erinnert. Denn auch Winithorius begnügte sich nicht mit einer inhaltslosen, mehr oder minder verschönerkten Figur, sondern läßt eine solche, die bei ihm regelmäßig die Form eines Diptychon hat<sup>5)</sup>, nur zeichnen, um dann noch seinen Namen und Titel einzutragen, beziehungsweise hineinschreiben zu lassen und zwar mit griechischen Buchstaben: *Idea Winithorii Cancellarii*<sup>6)</sup>. Varianten entstehen bei dem sehr gleichmäßigen Grundtypus nur insofern als die äußere Figur, das Schema, bald mit zwei Kreuzen getränkt ist, bald nicht<sup>7)</sup>, oder dadurch, daß die Inschrift bald quer durch beide Tafeln hindurchgeht<sup>8)</sup> bald zunächst in der einen hinuntergeführt und dann auf der zweiten oben weitergeführt wird<sup>9)</sup>, endlich durch eine verschiedene Schreibung des Titels *cancellarius*, indem die Formen: *kancellarii*<sup>10)</sup>, *kancellarii*<sup>11)</sup>, *cancellarii*<sup>12)</sup> gleichmäßig als original verbürgt sind.

B. Italiänische Kanzler. 1. Kadelohus. I. St. 2220 vom 22. October 1040, Dr. in Mailand, Staatsarchiv, mit einem Recognitionsszeichen, dessen Hauptstück, in lateinischen Majuskeln geschrieben, ein Namen- und Titelmonogramm des Kanzlers enthält und aufgelöst lautet: *KADELOHUS KANCELLARIUS*<sup>13)</sup>. — II. St. 2167, Dr. in Padua; St. 2225, Dr. in Turin<sup>14)</sup>. — III. St. 2252, Dr. in Lucca<sup>15)</sup>.

2. Abelbertus. I. St. 2270 in Mailand, Staatsarchiv, mit einem Recognitionsszeichen, welches sich hier nur als inhaltslose Figur definiren läßt.

3. Hunfrid. I. vacant. — II. St. 2282 (B. 1533) zu Ravenna, Bibl. Classens. Originalität sehr zweifelhaft, wird von mir bestritten. S. unten.

4. Heinrich. I. St. 2317 (B. 1552), Dr. in Florenz; St. 2321 (B. 1555), Dr. ebendort; St. 2331, Dr. in Mailand, Staatsarchiv; St. 2340 (B. 1568),

1) S. die folgende Anm.

2) Beide bei Mohr, Cod. dipl. ad histor. Raet. p. 130, 132 aus dem Dr. in Gur und ohne Anbeutung eines Recognitionsszeichens, während das sign. speciale beide Male ausdrücklich als vorhanden bezeichnet wird.

3) In Raumburg. Nach Stumpf überhaupt nur angebliches Original.

4) Ebendort. Nach Stumpf von zweifelhafter Originalität.

5) Breslau, *Diplomata centum* p. 176 sagt: *similia duarum legum tabularum*.

6) Eine gute Nachbildung aus St. 2441 (B. 1643) bei Höfer, *Zeitachr.* II, 531. Dr. in Berlin.

7) Für ersteres ist ein Beispiel die Figur bei Höfer a. a. D., für letzteres St. 2363 (B. 1689), Dr. in Wien, und St. 2365 (B. 1591), Dr. in Goslar.

8) Wie in St. 2363 und 2365.

9) So in St. 2441 bei Höfer a. a. D.

10) St. 2367, Dr. in Hannover; ferner in den schon citirten St. 2363 und 2365.

11) St. 2354 (B. 1581), Dr. in München.

12) St. 2441 bei Höfer und St. 2444 (B. 1646), Dr. in Hannover.

13) Fast ebenis, nur in Einzelheiten absurd entstell, in der dazu gehörigen Fälschung St. 2221.

14) Nach Dr. Steger.

15) Das Ende der Recognitionsszeile fehlt in Folge von Verwüthung: Entscheidung ist also nicht mehr möglich.

Dr. zu Padua<sup>1)</sup>, endlich das von Heinrich recognoscirte Originaldiplom in Arezzo vom 7. Januar 1047, Forschungen z. d. Gesch. Bd. XIII S. 619, alle mit einem Recognitionsszeichen, welches seinem Grundtypus nach mit dem oben beschriebenen des gleichzeitigen deutschen Kanzlers Hartwicus nahe verwandt ist: gemeinsam ist ihnen beiden das Schema eines Diptychon, ferner ein leicht geschwungener Querschnitt, der die Hauptfigur ungefähr in der Mitte schneidet, endlich nach oben hin Vogenabschluß und Kreuzspitze.

5. Godeboldus. I. vacat. — II. St. 2348 (B. 1575) zu Turin, aber<sup>2)</sup> von sehr zweifelhafter Originalität.

6. Opizo. I. vacat. — II. St. 2440, Dr. in Mailand, Staatsarchiv. S. auch St. 2428 zu Arezzo, in der vorliegenden Fassung zwar Fälschung, aber auf Grund eines Originals, dem allem Anscheine nach gleichfalls das Recognitionsszeichen fehlte. Nichts destoweniger darf man annehmen, daß Opizo hin und wieder ein solches anwandte: dafür spricht namentlich St. 2391, Druck ex Regesto Farfensi und mit Nachbildung mehrerer Sollemnitäten, darunter auch eines Subscriptionsszeichens.

7. Secifo. I. vacat. — II. St. 2449 (B. 1651), Dr. zu Mailand in der Ambrosiana.

8. Guntherius. I. vacat. — II. St. 2469 (B. 1663), Dr. in Mailand, Staatsarchiv; St. 2477, Dr. in Siena, Staatsarchiv; St. 2502 (B. 1689), Dr. in Wien. Ist demnach, soweit es sich um Diplome handelt, die Classe I. bei Guntherius unvertreten, so lassen sich doch aus dem Gebiet der Gerichtsurkunden Beispiele dafür erbringen, daß ihm ebensowohl wie den meisten seiner Vorgänger der Gebrauch eines Recognitionss- oder Subscriptionsszeichens geläufig war. Das erhellt vor allem aus dem schon erwähnten Placitum Heinrichs III. vom 15. Juni 1055, St. 2475 (B. 1665), Dr. in Reggio mit: Ego Gunterius cancellarius subscripsi und entsprechendem Schlußzeichen; das erhellt ferner aus der in Padua befindlichen Originalurkunde<sup>3)</sup> zu einem Placitum, welches der Kanzler selbst am 13. November 1055 in Bolzane bei Verona gehalten hatte: er unterfertigte die bezügliche Urkunde mit: Ego Guntherius cancellarius confirmavi — dann starke Interpunction und Subscriptionsszeichen.

Hiermit schließe ich vorläufig meine Beiträge zur Lehre von der Kanzlei Heinrichs III., indem ich mir vorbehalte, auf einige andere Merkmale seiner Diplome, wie das Monogramm, die Besiegelung, die Besonderheiten der Mundbriefe im Anhang zum zweiten Bande einzugehen: an dieser Stelle lasse ich zunächst Erörterungen<sup>4)</sup> zur Kritik einzelner, in diesem Bande berührter Urkunden folgen.

## 1.

St. 2143 (B. 1450), König Heinrich, ersucht von (Abelheid) der Aebtissin zu Queblinburg- und Erwählten in Gandersheim, ein Privilegium des ostfränkischen Königs Ludwig und die Bestätigungen des Klosters von Gandersheim zu bestätigen, sie selbst aber zur Huldbildung zuzulassen, bestätigt demgemäß und unter ausdrücklicher Bezugnahme auf Urkunden seiner Vorgänger, des Königs Ludwig und der Ottonen, zahlreiche Gerechtsame des Klosters: freies Wahlrecht, Immu-

<sup>1)</sup> Hieraus bei Muratori, Antiquit. Ital. I, 1002, wo aber das Recognitionsszeichen aufgelöst ist in subscriptal. Die Copien St. 2338 (B. 1566) und St. 2339 (B. 1567) haben das Recognitionsszeichen der betreffenden Originale treu bewahrt.

<sup>2)</sup> Nach Dr. Rieger.

<sup>3)</sup> Petr. bei Muratori, Antiquit. Ital. II, 968 und Dondi dall' Orologio, Diss. III, doc. p. 22.

<sup>4)</sup> Ueber die Anordnung und Reihenfolge derselben bemerke ich, daß sie nach den Kanzleiabteilungen gegliedert sind, unter welche die einzelnen Stücke wirklich, oder, sofern es Fälschungen sind, scheinbar fallen. Also Nr. 1—10 sind deutscher, Nr. 11—16 italienischer, Nr. 17 burgundischer Provenienz. Im Schlußstück Nr. 18 ist die merkwürdige, S. 23 erwähnte Dienstrechturkunde Konrads II. für die Ministerialen von Weiszenburg behandelt.

nität, Markt, Münze u. a., auch eine von Heinrich II. verliehene Grafschaft; schenkt dann selbst hinzu den Pagus Empnegawi und seine Erzburg Brüngen an der Leine mit mehreren benannten Pertinenzstücken und verfügt, daß das von der Aebtissin Sophie, Adelheids Schwester, erbaute Kloster Einewag in Zukunft den Bischöfen von Speier, zunächst dem Erzbischof gehören soll, sowie daß die Aebtissin den Bischof von Hildesheim, wie bisher, für Kloster und Stadt als geistlichen Oberhirten (Pastor) anerkennt und sich ihm gegenüber zur Zahlung eines Jahreszehnten verpflichtet.

Goslar, 3. September 1039.

I. Chr. Harenberg, Histor. eccl. Gandersheim. p. 672.

Dieser Druck ist zur Zeit unsere einzige Quelle; auf welcher Grundlage er beruht, hat Harenberg a. a. O. nicht gesagt. Nur gelegentlich und indirect erwähnt man aus einer Aeußerung Falke's, Braunschw. Anzeigen 1752, Sp. 1308, daß Harenberg eine handschriftliche Vorlage hatte und diese mit Rücksicht auf den Charakter der Schriftzüge ins XIII. Jahrhundert setzte. Falke, der bereits durch topographische Untersuchungen der in dem Diplom vorkommenden Orts- und Gaunamen Verdacht geschöpft hatte, wurde durch Harenbergs Mittheilung völlig überzeugt, daß das vorliegende Schriftstück eine Fälschung sei und Künigel, Gesch. der Diocese und Stadt Hildesheim Th. I, S. 319 hat sich dem Urtheil Falke's angeschlossen<sup>1)</sup>. Böhmer dagegen registrirt die Urkunde ohne allen Einwand und auch Stumpf hat sie passiren lassen: ich halte es daher für nöthig die Gründe anzugeben, welche mich bestimmen der älteren Ansicht trotzdem beizutreten.

Das Protokoll zwar ist correct und würde zu keinem Bedenken Anlaß geben, wofern es nicht hinter der Appreciation: feliciter amen mit folgendem Anhängsel versehen wäre: Herimannus archiepiscopus Coloniae † Thietmarus episcopus Hildenesemen † Bodo decanus † Thietmarus comes † Udo comes † Thiedricus comes † Christianus comes † Pluresque alii clerici et laici. Es sind das die „Zeugen“, von denen Stumpf unter der verkehrten Nummer St. 2142 für das Kloster Kemnaden, meint, daß sie wohl später hinzugefügt seien. Als einen originalen, auf einer echten Urkunde beruhenden Bestandtheil kann auch ich diese sog. Zeugenreihe nicht gelten lassen, während ich freilich die weitere Frage, ob sie schon ursprünglich unserem Schriftstück anhaftete oder, wie Stumpf meint, erst später hinzugefügt wurde, vorläufig offen lasse. Jedenfalls kann die Quelle des ganzen Abschnitts nicht zweifelhaft sein: er stammt nämlich aus Annal. Hildesheim. 1039, SS. III, 103<sup>2)</sup> und zwar in der Weise, daß die dort befindliche Zeugenreihe, welche anhebt: Testes, Herimannus archiepiscopus Coloniae cum suis quatuor clericis etc.<sup>3)</sup> wesentlich verkürzt wurde, dagegen aus der vorausgehenden Geschichtserzählung zwei Hauptpersonen, der Thietmarus episcopus und der Christianus comes in die Reihe herübergenommen wurden.

Was den Context betrifft, so nehme ich in formeller Beziehung an Zweierlei Anstoß. Erstlich, es besteht eine außerordentlich starke Discrepanz zwischen der Petitio und der Dispositio. Während nämlich jene darauf gerichtet ist, ut nostra auctoritate regia privilegium Ludowici regis quondam Franciae orientalis innovare, bona ecclesiae Gandereshemensis confirmare, ac de plenaria potestate nostra ipsam electam ad promissionem obedientiae et accipiendam virgam eiusdem ecclesiae regiminis admittere dignaremur, so findet allerdings das sachliche Verlangen der neuen Aebtissin in der Dispositio eine sehr breite Ausführung, dagegen bleibt die persönliche Seite ihres Gesuches, die Zulassung zur Huldbigung und ihre Investitur gänzlich unberücksichtigt, was um so auffallender ist, je persönlicher die Dispositio am Ende, bei der Erwähnung des Bischofs von Hildesheim, wiederum wird. Zweitens spricht auch das nicht für eine langzeigmäßige Formulirung, daß die Immunität dem Kloster zwei Mal zugesichert wird, zuerst in kürzerer, an sich schon anstößiger Fassung

<sup>1)</sup> S. schon vorher Künigel, die ältere Diocese Hildesheim S. 148, Anm. 100.

<sup>2)</sup> Oder aus der Urkunde, welcher der Annalist seinen Bericht entnahm.

<sup>3)</sup> S. oben S. 56, Anm. 6.

und in unmittelbarem Zusammenhang mit der Bestimmung über die Wahlfreiheit: Et ut nullus episcopus aut iudex publicus vel quaelibet persona iudiciaria magna vel parva, nisi solus illius loci advocatus, quem nemo constituendi tenet potestatem praeter abbatissam, causas audiat aut aliquid ab hominibus ecclesiae exigat, idque ad leges ab abbatisa praescripsit; sobann aber nochmals als Bestandtheil der Confirmation, welche Heinrich III. den Urkunden seiner Vorgänger, Ludovici et Ottonum antecessorum nostrorum in regno praecepta erteilt und nun allerdings in einer Fassung, welche sowohl der sonst üblichen Formel als auch den thatsächlich vorhandenen Diplomen der genannten Herrscher durchgängig entspricht, nämlich: ut sanctionales feminae imperialem in cunctis rebus decimis atque possessionibus, quas iuste tenent vel in posterum adquirent, habere pergant per cuncta saeculorum curricula firmam et inconcussam immunitatem et nullus comes vel alius quilibet exactor ad iudiciariam potestatem vel freda exigenda seu mansiones vel paratas faciendas aut fideiussores tollendos aut ullas redhibitiones vel illicitas occasiones requirendas aut homines ipsius monasterii tam ingenuos quam et servos vel litos iniuste distringendos ullo unquam tempore monasterium Gandereshemense audeat ingredi nisi ex consensu et petitione abbatissae. Vergl. hiermit die entsprechenden Abschnitte in der Immunitätsverleihung König Ludwigs III. vom 26. Januar 877<sup>1)</sup> und Otto's I. vom 4. Mai 946<sup>2)</sup>; es fehlen in beiden nur die oben durch den Druck hervorgehobenen, übrigens durchaus formelgemäßen Wendungen von den Bürgen und den rechtswidrigen Auflagen. Auch für den auf die Wahlfreiheit bezüglichen Passus des Heinrichianums: iubeamus, ut sorores potestatem, si necessitas venerit, habeant abbatissam eligendi de sororibus suis vel expetendi aliunde, quam genus, pietas, virtus ac sacrae scripturae notitia reddunt commendabilem — bieten die älteren Urkunden genügende Analogien, so vor allem wiederum Ludwig III. vom 26. Januar 877, stimmt fast wörtlich zu dem obigen Citat; ferner Otto I. vom 4. Mai 946 und vom 21. April 956<sup>3)</sup>; Otto II. vom 3. November 975<sup>4)</sup>, sämtlich in kürzeren Wendungen. Läßt sich nun schon aus diesen Gründen nicht bezweifeln, daß bei der Entstehung unseres Schriftstückes Diplome der früheren Herrscher die Elemente bildeten, daß insbesondere das privilegium Ludovici regis quondam Franciae orientalis, d. i. Ludwig III. vom 26. Januar 877 jenem wirklich zu Grunde liegt, so erscheint dagegen die erste, mit ut nullus episcopus anhebende Immunitätsverleihung als völlig haltlos: eben sie ist es vor Allem, welche das Heinrichianum, sowie es vorliegt, zur Fälschung macht. Weiteres folgt aus demjenigen Theile des Rechtsinhaltes, der von den Besitzungen und Erwerbungen des Klosters handelt. Zwar für einzelne Bestimmungen fehlt es auch hier nicht an Stützpunkten in älteren, anerkannt echten und zum Theil sogar originalen Diplomen, wie sich ergibt, wenn man zusammenhält einestheils aus unserem Stilk den Abschnitt: Porro corroboramus eidem monasterio mercatum, monetam, teloneum, bannumque regium per opidum Ganderesheim, castra Sehusaburg et Greni ac comitatum ab Henrico rege secundo imperatore primo acceptum per pagos Gandesemgawi, Grenagawi, Fretenagawi, Flenithagawi, Auganagawi, Uenzagawi, Erigagawi, Spilberigawi et Ommergawi und andererseits Otto II. vom 11. Juni 974<sup>5)</sup>, betreffend das Präbium Sehusa und die civitas Sehusaburg, Otto II. vom 12. März 980<sup>6)</sup>, betr. den Burghann in Ganderesheim, Seburg und Grene; Otto III. vom 4. August 990<sup>7)</sup>, betr. Markt, Münze, Zoll, Königsbann zu Ganderesheim; Heinrich II. vom Juli (23.?) 1021<sup>8)</sup>, betr. den Comitatus in den

<sup>1)</sup> Leibnitz, Scriptor. Brunsvic. T. II p. 372 (Böhmer, Regesta Karolorum 880).

<sup>2)</sup> Harenberg, p. 602 (B. 185; St. 132).

<sup>3)</sup> Harenberg, 608 (B. 212; St. 241).

<sup>4)</sup> (Seydenreich) Historie derer Pfalzgrafen zu Sachsen, S. 43 (B. 499; St. 667).

<sup>5)</sup> Harenberg p. 622 (B. 478; St. 628).

<sup>6)</sup> Harenberg p. 421 (B. 559; St. 782).

<sup>7)</sup> Harenberg p. 624 (B. 669; St. 938).

<sup>8)</sup> Harenberg p. 658, 659 (B. 1212; St. 1763).

Sauen Gaudeshemigawi u. s. w. Völlig neue Bestimmungen treten auf mit der Wendung: quibus ex munificentia nostra regali ad mensam et victum abbatisae et sororum adiacimus und zwar schenkt Heinrich III. zunächst einen pagus Empnegawi, der, soviel ich sehe, nur an dieser Stelle vorkommt<sup>1)</sup>, übrigen unbezeugt ist. Zweitens schenkt er die Burg Brüggen an der Leine, quoddam castrum hereditatis nostrae Brugghem dictum ad Leinae fluminis latus occidentale situm mit allem Zubehör, welches unter anderem sechs Mansen in Embesen, sechzig Mansen in Wedensen<sup>2)</sup>, dreißig in Banteln, die Böse Reben und Dedesen, die Willen Eberholzen und Escherbe und vierzig Mansen in Empne umfaßte. Unmittelbar verbunden mit dieser Tradition ist der Befehl, das Kloster Kinewag an Speier zu cediren, iubentes et sancientes, ut monasterium Kinewag ab abbatisa Sophia sorore Adelheidae<sup>3)</sup> constructum cedat in futurum episcopo Spirensi Sibichoni et eius successoribus. In diesem ganzen, auf Brüggen und Kinewag bezüglichen Abschnitt zeigt nun unser Schriftstück eine nahe und seinem Ansehen höchst nachtheilige Verwandtschaft mit einem anerkannten Spurium Heinrichs III., mit St. 2241 vom 22. Mai 1043, Frankfurt<sup>4)</sup>, dessen Original sich jetzt in Wolfenbüttel befindet und von Stumpf auf Grund der Schriftzüge als ein Nachwerk des zwölften Jahrhunderts charakterisirt wird. In der That liegt ja auf der Hand, daß eine angeblich von Heinrich III. herstammende Urkunde, in welcher wichtige Theile des Protokolls<sup>5)</sup>, wie das Monogramm und die Kanzlerzeile<sup>6)</sup> auf einem Königsdiplom Heinrichs II. beruhen, welches mit einer für das Jahr 1043 ganz unmöglichen Zeugenreihe abschließt<sup>7)</sup>, nicht in der Kanzlei Heinrichs III. entstanden sein kann. Aber auch aus dem Geschichts- und Rechtsinhalt des Schriftstückes ergibt sich auf das Deutlichste die Unmöglichkeit eines solchen Ursprungs. Da erscheint als Petent Huozomannus von Speier, identisch mit Kuidiger-Huozomann, der von 1073 bis 1090, also erst unter Heinrich IV., Bischof von Speier war<sup>8)</sup>. Da ist ferner die Rede von einem Tauschacte, einem concambium, einer concambitio zwischen König Heinrich III. und der Abtissin Sophie von Gaudersheim, obgleich diese schon Ende Januar 1039, also mehrere Monate vor dem Regierungsantritt Heinrichs, gestorben war<sup>9)</sup>. Und als Gaudersheimisches Tauschobject wird hingestellt quoddam monasterium sanctimonialium, alias Kinewag dictum, was unzweifelhaft nichts anderes ist als eine corruptivte Bezeichnung für Eskiniwag, Eskenewag<sup>10)</sup>. Schwwege. Ursprünglich eine Schenkung Kaiser Otto's II. an seine Gemahlin Theophano, laut Diplom vom 29. April 974<sup>11)</sup>, war das praedium E. durch Schenkung Otto's III. vom 6. Juli 994<sup>12)</sup> übergegangen auf seine Schwester Sophie, die Abtissin von Gaudersheim: diese hat dann, wie wenigstens sehr wahrscheinlich ist<sup>13)</sup>, auf dem ge-

1) Weder Harenberg noch Lünzel, die ältere Diocese Hildesheim, wo die Gauverbände dieser ganzen Gegend gründlich untersucht und genau beschrieben sind, haben weiter Notiz von ihm genommen oder etwas zur Erläuterung beigebracht.

2) Beltes Orte, die heutzutage nicht mehr nachweisbar sind.

3) Derselbe Name ist unzweifelhaft oben in der Narratio zwischen qualiter und venerabilis zu ergänzen. Wenn diese Auslassung zur Last fällt, ob Harenberg, dem Editor, oder seiner handschriftlichen Vorlage, läßt sich nicht mehr feststellen.

4) Wiederholt gedruckt; u. a. bei Harenberg p. 673.

5) Abgebildet bei Harenberg p. 674.

6) Sie lautet: Egilbertus cancellarius vice Willigisi archicappellani recognosceat (sic). Egilbert, der spätere Bischof von Freising — s. oben S. 21 ff. — war deutscher und italienischer Kanzler Heinrichs II. von 1002, Juni 10 — 1006, Mai.

7) An der Spitze Erzbischof Siegfried von Mainz, 1060—1084; dann Bischof Huozmann von Speier, 1073—1090; Bischof Egilbert von Minden, 1055—1080; und zuletzt Adelheid, magali Ottonis filia Gandishelmensi abbatisa, so daß mit dem Jahresdatum in Einklang steht nur Bischof Thietmar von Hildesheim, 1039—1044.

8) Kemling, Gesch. der Bischöfe zu Speier, Bd. I S. 300.

9) S. oben S. 55.

10) In dem zu Marburg befindlichen Originaldiplom Heinrichs III. vom 27. Juli 1040, St. 2195 lautet das Actum: Eskenewage.

11) Harenberg p. 621 (B. 468; St. 624).

12) Harenberg p. 625 (B. 782; St. 1019).

13) In dem bald zu erwähnenden Diplom Heinrichs IV. von 1074 — s. unten — erscheint die Abtei zu Schwwege als bestehendes Institut. Ein directes Zeugniß für die Stiftung durch Sophie ist mir, abgesehen von den Objecten unserer Untersuchung, nicht bekannt. Mehr giebt auch nicht

schentten Boden eine Abtei, das spätere S. Cyriacuskloster, errichtet, und hätte endlich, wenn man dem Verfasser des Spurium vom 22. Mai 1043 irgend welchen Glauben schenken dürfte, das von ihr gestiftete Kloster an König Heinrich III. trarirt zur Weitervergabe an Speier: Kinewag ad nos usque per auctoritatem traditionis beatae memoriae Sophiae eiusdem monasterii constructricis et procuratricis Ganderishimensi ecclesiae subiectum aequali lance concambii concambitum praefatae sanctae Spirensi ecclesiae suae adiungere et per hanc nostram auctoritatem ei contradere. Nun vergleiche man hiermit die oben angeführte Stelle aus dem Diplom vom 3. September 1039: auch hier handelt es sich um die Gebirung Kinewags, d. i. Schwewe's an Speier, nur mit dem Unterschiede, daß Sophie, die Erbauerin des Klosters, nicht als Urheberin der Cession hingestellt und daß als erster Empfänger derselben nicht Bischof Huozmann, sondern Bischof Sibicho genannt wird. Aber damit wird die Sache um nichts besser. Denn die Wahrheit ist, daß Sibicho am 3. September 1039 noch gar nicht Bischof von Speier war, sondern es erst wurde, nachdem der damalige Bischof Reginbald am 13. October 1039 gestorben war<sup>1)</sup> und ferner, daß nicht Heinrich III., sondern erst Heinrich IV. die Herrschaft Speiers über Schwewe begründet hat, laut einem zwar nur mangelhaft überlieferten, aber sicherlich echten Diplom dieses Königs vom 3. 1074 oder 1075<sup>2)</sup>, wonach er der von Bischof Huozmann regierten S. Marienkirche in Speier predium quoddam scilicet Eschinewage — in comitatu Heinrici comitis situm zum Geschenk machte und ausdrücklich verfügte, daß die Einkünfte davon zum Lebensunterhalte der Canoniker verwandt, daß aber die Aebtiffin des dortigen Frauenklosters vom Bischof eingesetzt werden sollte — Abbatissa vero in Eschinewage monialibus constituenda a manu episcopi Spirensis, quicunque sit, constituatur. Dem Allen gegenüber ist nicht nur in dem unzweifelhaften Spurium vom 1043, sondern auch in dem angeblichen Diplom vom 3. September 1039 der auf das Kloster Kinewag bezügliche Abschnitt völlig werthlos, ist zusammen mit der ersten Immunitätsverleihung ein sicheres Merkmal der Fälschung.

Weiter ist nun aber beiden Schriftstücken gemeinschaftlich die Tradition des castrum quoddam nostrae hereditatis Bruggiheim dictum und zwar, wie es im Spurium von 1043 heißt, in septem triangulari parte Leinae fluminis situm, während es in dem Diplom vom 3. September, der geographischen Lage entsprechend, richtig heißt: ad Leinae fluminis latus occidentale situm. Diese Differenz ist nicht unwichtig; sie könnte sogar in Verbindung mit dem Umstande, daß ebendort, in dem Septemberdiplom, die einzelnen Pertinenzstücke anscheinend sehr genau specificirt, in dem Spurium dagegen nur flüchtig angedeutet sind, einen Grund abgeben, von dem auf Brüggen bezüglichen Passus des ersteren günstiger zu denken als von dem entsprechenden Abschnitt des letzteren. Indessen besteht doch auch dort, im Diplom, die engste Verbindung zwischen Brüggen und dem ganz unhaltbaren Kinewag-Abschnitt; ferner, was die Angaben über die einzelnen Pertinenzstücke betrifft, so stimmen sie nicht mit dem entsprechenden Passus in einer älteren, anerkannt echten Quelle<sup>3)</sup>, und im Uebrigen beschränkt sich unsere Kunde von der älteren Geschichte Brüggens auf sehr wenige Daten,

6. B. Wend, heilige Landesgesch. Bd. II S. 464, 468. 3. Th. Hochhuth, Erinnerungen an die Vorzeit der Stadt Schwewe, Leipzig 1826, S. 3 und 21 fabelt, daß Karl der Gr. Stifter von Cyriacus gewesen sei.

<sup>1)</sup> S. oben S. 70.

<sup>2)</sup> Kemling, Urkundenbuch I, 56 (B. 1865; St. 2783). Ungefähr 1235 verkauften die Canoniker von Speier ihr Besitzthum zu Schwewe an den Erzbischof Siegfried III. von Mainz. Die darauf bezügliche Urkunde ist noch erhalten bei Andenus, Cod. diplom. I, 538, aber nach einer verflümmelten Fassung. So gedenken die Speierer des Ursprungs ihres Rechtes in einer Weise, die geradezu unverständlich ist, indem sie unserem Texte zufolge sagen: considerantes, quod de praedio nostro apud Eschenwege, a felicis recordationis . . . imperatrice ecclesiae nostre collato etc.

<sup>3)</sup> Diplom Otto's III. vom 18. April 997 über die Stenkung des locus Bruggiheim an Offen. Rünzel, die ältere Diöcese Hildesheim S. 348 (B. 790; St. 1109). Hier werden als Pertinenzstücke aufgezählt die drei Willen Hemmendorf, Ledt und Banteln und von denen treffen wir nur den letztgenannten Ort in unserem Diplom vom 3. September 1039 wieder. S. die vor. S. oben.

nämlich daß es im zehnten Jahrhundert wiederholt Aufenthaltsort Otto's I.), also wohl Königshof war, durch Diplom Kaiser Otto's III. vom 18. April 997 an das Frauenkloster zu Essen kam<sup>1)</sup> und daß König Heinrich II. durch Diplom vom 23. Februar 1003 diese Schenkung bestätigte<sup>2)</sup>, daß es aber zu Anfang des dreizehnten Jahrhunderts zu Gandersheim gehörte und als Gandersheimische Besetzung durch Papst Innocenz III. in einer Bulle vom 22. Juni 1206<sup>3)</sup> ausdrücklich bestätigt wurde. Also nur die Möglichkeit liegt vor, daß Brüggen gerade unter und durch Heinrich III. von Essen auf Gandersheim überging. Eine feststehende Thatsache ist dieses mit nichten und unser Septemberdiplom ist unter anderem auch deshalb kein wichtiges Zeugniß dafür, weil es Brüggen's Zugehörigkeit zu Essen gänzlich ignorirt, nur die Königsrechte daran hervorhebt. Endlich die Schlußbestimmung des Diploms, monach, sicut hactenus, episcopus Hildenesemensis in monasterio et opido Ganderesheim provisionem ecclesiasticam tenuit, eum abbatissa denuo delegit suum pastorem et in mercedem annuum ei census decimales, ut ante fieri consuevit, compromisit. Es ist unmöglich zu verkennen: in dieser ausdrücklichen Bezugnahme auf das Verhältniß geistlicher Unterordnung, in dem die Äbtissin von Gandersheim seit dem Friedensschluß zwischen Erzbischof Aribio von Mainz und Bischof Godehard von Hildesheim<sup>4)</sup> thatsächlich wie rechtlich zu Hildesheim stand<sup>5)</sup>, reflectirt ein Stück wirklicher Zeitgeschichte. Aber wie unhistorisch ist doch andererseits die Darstellung, monach die Äbtissin Adelheid sich bei ihrem Amtsantritte dazu verpflichtet hätte dem Bischof von Hildesheim seine hier sog. provisio ecclesiastica mit einem Jahreszehnten zu vergüten, während durch die Annalen von Hildesheim feststeht, daß der Zins, zu dessen Zahlung sich die neue Äbtissin allerdings gleich im Anfange dem Bischof Thietmar gegenüber verpflichtete<sup>6)</sup>, einen weltlichen Charakter hatte, nämlich die Recognition sein sollte für ein Hildesheimisches Beneficium von Zehnten (decimae) super Gandeshem circumiacentesque villulas, mit denen Bischof Thietmar selbst die Äbtissin Adelheid investirte, nachdem die während des Interregnums entstandenen Zwistigkeiten beigelegt waren. Das ist der wahre Charakter der Uebereinkunft von 1039, wie er noch von dem späteren Chronisten der Bischöfe von Hildesheim richtig erfaßt und wiedergegeben ist<sup>7)</sup>, während der Verfasser unseres Diploms ihn verkannt hat, obgleich auch ihm, wie mir die oben erwähnte Zeugenreihe zu beweisen scheint<sup>8)</sup>, die Annalen von Hildesheim zu Gebote standen.

So komme ich denn zu dem Schlusse, daß das angebliche Diplom Heinrichs III. für Gandersheim vom 3. September 1039 in Wahrheit eine Hildesheimische Fälschung ziemlich späten Ursprungs ist, etwa aus dem Anfang des dreizehnten Jahrhunderts, als in Folge des Processes, den die Äbtissin Mathilde von Gandersheim gegen Bischof Harbert von Hildesheim bei Papst Innocenz III. anstregte<sup>9)</sup>, die Frage nach etwaigen Rechtsstiteln für die Hildesheimischen Ansprüche auf Gandersheim noch einmal brennend wurde. Als Hauptmaterial diente dem Fälscher meines Erachtens ein echtes Diplom Heinrichs III. für

1) 937, St. 62; 954, St. 233; 961, St. 239 (B. 246); 965, St. 361 (B. 309).

2) S. die vor. S. Anm. 3.

3) Racomblet I, S. 84 (H. 928; St. 1346).

4) Leuckfeld, Antiquit. Gandersheim, p. 70, besser als bei Harenberg p. 738. Bergl. A. Potthast, Reg. pontif. Romanor. Nr. 2823.

5) 1030 Juni. Giesebrecht, Kaiserzeit Bd. II S. 299.

6) Von Godehard heißt es Vita prior c. 36, SS. XI, p. 194: omnem pontificalis officii ordinem ibidem (sc. in Gandersheim) postmodum sine cuiusquam contradictione probabilliter exercuit.

7) S. oben S. 56.

8) Chron. Hildesheim. c. 15, SS. VII, 853, allerdings mit einer auf den Einführungsbact bezüglichen Erweiterung, zu der die Annalen keinen Anhalt bieten. Demnach war es Bischof Thietmar von Hildesheim, welcher Adelheid, die neue Äbtissin, iussu regis — introduxit ante altare et obedienciam et subiectionem sibi promittenti in aeternam curam commendavit.

9) Wegen der Hildesheimischen Elemente, die im Contexte vorhanden sind, halte ich, abweichend von Stumpf, dafür, daß die sog. Zeugenreihe ein ursprünglicher Bestandtheil unseres Schriftstückes, nicht etwa erst ein späterer Zusatz ist. S. oben S. 378.

10) Bergl. Hermann Häfer in seiner Uebersetzung der Vitae Bernwardi et Godehardi, Einleitung S. XXI. Geschichtsk. der deutschen Vorzeit XI. Jahrb. 2. und 3. Bd.

Gandersheim vom bezeichneten Datum, eine Generalbestätigung der wichtigeren Diplome von Ludwig III. bis Heinrich II., mit der vielleicht als Neuverleihung die Schenkung des Königshofes Brüggen verbunden war; weiter aber stützte sich der Fälscher auf die Annalen von Hilbesheim und auf eine dritte, uns jetzt nicht mehr bekannte Quelle, aus der er, unabhängig von dem sonst nahe verwandten Spurium des J. 1043, die Abschnitte über Kinewag und Speier entnehmen konnte, während ich die erste so durchaus verfehlte Immunitätsbestimmung zu Anfang der Dispositio lediglich auf ihn selbst zurückführe.

## 2.

St. 2155, König Heinrich tradirt in Gegenwart des von ihm ernannten Herzogs Heinrich (von Baiern), des Erzbischofs Thietmar von Salzburg, sowie der Bischöfe Nicenns (Nithard) von Lüttich und Peruger von Passau an S. Pancratius in der Parochie Ranshofen den gesammten Zehnten des Prädiums Ranshofen und wahrt sich das Recht diesen Act aufrechtzuerhalten für den Fall, daß der Herzog oder einer von dessen Nachfolgern ihn vernichten würde. Regensburg, 9. Januar 1040.

Mon. Boica III, 311 ohne specielle Angabe über die Herkunft des Textes<sup>1)</sup>. Urkundenbuch des Landes ob der Enns, Bb. II, S. 81 aus einem Cod. pergam. sec. XIV in der bairischen Hofbibliothek zu München, eine verflümmelte Copie, welcher der Schluß der Corroboratio und das ganze Schlußprotokoll (Schätsotollon) fehlen; diese Stücke daher ergänzt aus Mon. Boica I. I. S. auch Hund-Gewold, Metropol. Salisb. (ed. Ratispon. 1719) III, 146 (= Orig. Guelf. II, 476), ohne Angabe der Quelle und in derselben Weise verflümmelt wie die Vorlage des eben genannten neuesten Druckes.

St. 2168, König Heinrich trifft in Gegenwart der obengenannten Personen und von dreizehn nichtgenannten Bischöfen Bestimmungen über die Zehntrechte von S. Pancratius in der Parochie Ranshofen, indem er von ihr mehrere Zehnten innerhalb genannter Grenzen ablöst, dafür aber ihr Landgüter im Salzburgischen, ferner das Prädium Ranshofen selbst und alle daran haftenden Zehnten tradirt; zugleich bestimmt er die Abgrenzung der S. Pancratius-Parochie und wahrt sich für den Fall, daß der Herzog oder einer seiner Nachfolger oder einer der Bischöfe versuchen sollten diese Bestimmungen anzufechten, das Recht sie mit königlicher Machtvollkommenheit aufrecht zu halten. Regensburg, 18. Januar 1040.

Mon. Boica III, 312 ohne specielle Angabe über die Herkunft des Textes. Urkundenbuch des Landes ob der Enns, Bb. II, S. 82 aus einem Cod. pergam. sec. XIV der Hofbibliothek zu München. u. s. w. (ganz wie oben). S. auch Hund-Gewold, Metropol. Salisb. III, 142. Bei Stumpf findet sich auch noch ein Hinweis auf das Copialbuch, den Liber tradit. im Stifte zu Ratze mit dem irigen Jahresdatum 1013.

Das historische Interesse, welches sich an diese beiden Urkunden knüpft, beruht vorzugsweise auf dem Theile der Narratio, wo die Rede ist von der Verleihung des bairischen Herzogthums an einen gewissen Heinrich, der nicht genauer bezeichnet wird, aber in Anbetracht der bezüglichlichen Zeitmerkmale unzweifelhaft mit Herzog Heinrich dem Jüngeren von Luxemburg zusammenfällt, und auf dem schon oben berührten Widerspruch<sup>2)</sup> dieser Angabe mit den Altaißer

<sup>1)</sup> Generell heißt es in der Einleitung p. 234 über das Diplomatarium miscellum: partim celeberrimo registro Conradi I. prepositi usi sumus, partim autographis ipsis, quorum ingentem ex omni aevo numerum scrinia Ranshofana concludunt. Eine von Probst Konrad selbst herrührende Beschreibung seines Registers steht im Urkundenbuch des Landes ob der Enns III, 489 aus einem Pergament-Coder saec. XIV. in der f. bair. Staatsbibliothek. Auf Grund von Wattenbach, Deutschlands Geschichtsquellen (2. Aufl.) S. 467, Anm. 5 mußte ich annehmen, daß dieses Register noch in München vorhanden sei; indessen waren Nachforschungen, die auf meine Veranlassung darnach vorgenommen wurden, bisher leider vergeblich. S. übrigens eine ähnliche Klage im Urkundenbuch des Landes ob der Enns, Bb. I. Vorwort p. XV.

<sup>2)</sup> S. oben S. 73, 81, 147.

Annalen, Annal Akab. 1042, wonach die Erhebung des Luxemburgischen Heinrich zum Herzog von Baiern erst im Februar 1042 zu Basel stattgefunden hat. Eine Combination beider Daten ist nicht möglich; um so wichtiger ist es daher zu ermitteln, welche der beiden Quellen Recht hat, welcher von ihnen man Glauben schenken soll, eine Frage, die den beiden Urkunden gegenüber identisch ist mit der Frage nach ihrer Echtheit überhaupt.

Bedenken sind meines Wissens zuerst erhoben von Görzer, Allgemeine Kirchengesch. Bd. IV, 1, S. 414 und zwar bezüglich St. 2155<sup>1)</sup>: er nennt hat die Unächtheit dieses Diploms behauptet, ist aber allerdings die Beweise dafür schuldig geblieben. Es folgte das Urkundenbuch des Landes ob der Enns a. a. O., wo beiden Urkunden hinzugefügt ist ein „dürfte wohl kaum echt sein“, während Hirsch, Jahrb. Heinrich II., Bd. I, S. 67, Anm. 1 mit unwesentlicher Reserve<sup>2)</sup> entschieden für die Echtheit eintrat, die Altäcker Annalen des Irthums zieh Stumpf notirte zu St. 2168, dem Texte des Urkundenbuchs ob der Enns gemäß, den anstößigen Titel: *imperator ac semper augustus* und kennzeichnet unter anderem wohl eben daraufhin<sup>3)</sup> dieses Stück als Fälschung: dagegen bei St. 2155 begnügt er sich die Frage aufzuwerfen, ob echt?

Die Untersuchung wird lediglich nach inneren Merkmalen geführt werden können und da fällt denn bei Erwägung des innersten aller Merkmale, des Rechtsinhaltes, nichts so sehr auf als das Mißtrauen, welches der König gegen eben den Mann an den Tag legt, dem er sein Herzogthum Baiern anvertraut hat. Gegen Heinrich, cui ducatum ipsius regni dedimus<sup>4)</sup> (St. 2168), richtet er sich in St. 2155 mit der Wendung: *Si autem predictus dux aut aliquis successorum suorum hanc traditionem irritam fecerit, nostri nostrorumque successorum regum sive imperatorum iuris sit defendere et regia potestate retorquere*<sup>5)</sup>. Vergl. damit in St. 2168 etwas modificirt: *Si autem predictum decimationum concambium sive traditionem aut terminorum parochialium diffinitionem prefatus dux aut aliquis successorum suorum seu episcoporum quilibet irritum ducere temptaverit, nisi resipuerit, nostri nostrorumque successorum regum sive imperatorum iuris sit defendere et regia potestate retorquere*. Hier will ich nun zunächst nicht urgiren die ungewöhnliche, von dem sonst bekannten Kanzleigebrauche durchaus abweichende Art und Form der Strafanordnung (Commination), sondern vor allem darauf will ich hinweisen, daß während des zwölften Jahrhunderts und darüber hinaus zwar wiederholt von Acten Heinrichs III. für Ranshofen, welche den in unsern Urkunden erwähnten entsprechen, urkundlich die Rede ist, daß aber in den bezüglichen Erwähnungen niemals ein Herzog Heinrich vorkommt. So giebt es ein nicht genau datirtes, aber gleichwohl originales Diplom König Konrads III. für Ranshofen von 1142 (Ende April)<sup>6)</sup>, in welchem Heinrich III., der proavus Konrads, als ein Hauptwohltäter, ja sogar irrtümlich genug als Stifter von S. Pancratius hingestellt wird: *ecclesiam in Ranshoven in honore S. Pancratii martiris consecratam, a proavo nostro Heinricho imperatore augusto pie memorie fundatam*<sup>7)</sup> et decimationibus ac ceteris bonis regalibus ab

<sup>1)</sup> Böhmer hat weder die eine noch die andere registriert, was um so auffallender ist, da doch Stenzel in seinen Zeittafeln Bd. II S. 209 von beiden Notiz nimmt, ohne die Echtheit in Zweifel zu ziehen. Uebrigens ist Stenzel, indem er St. 2168 aus Mon. Boica III, 312 registriert, beguget, daß er das Actum übertrug, aus dem anstößigen Ratlabone des Druckes ein harmloses, mit dem übrigen Itinerar verträgliches Augustae machte.

<sup>2)</sup> Die Daten, meint er, durch welche eine Collision mit des Königs seit dem 8. Januar vielfach bezeugten Aufenthalt in Augsburg entstehen, mögen später eingetragen sein. Für St. 2155, welches Hirsch hauptsächlich dabei im Auge hatte, wird diese Annahme jetzt gegenstandslos durch das Original St. 2154, wonach König Heinrich am 9. Januar noch in Regensburg verweilt.

<sup>3)</sup> Dieser Einwand wird aber hinfällig durch den Text von Mon. Boica III, 312, wo der Titel correct lautet: *Heinricus divina favente clementia rex*.

<sup>4)</sup> So nach Mon. Boica III, 318, während das Urkundenb. des Landes ob der Enns Bd. II S. 83 statt dessen ebenfalls *dedimus* liest.

<sup>5)</sup> Das Urkundenbuch a. a. O. S. 82 hat nur *defendere*; das Weitere fehlt.

<sup>6)</sup> Mon. Boica III, 315 = Urkundenb. des Landes ob der Enns II, 198. Dr. nach St. 342 (B. 2215) in München.

<sup>7)</sup> Gestiftet ist S. Pancratius in Wahrheit von Kaiser Arnolf. Dümmler, Gesch. des Ostfränkischen Reichs Bd. II, S. 475.

ipso dotatam<sup>1)</sup>. Um wie viel näher aber kommt unseren Urkunden eine zweifellos echte Bulle des Papstes Celestin III. für S. Pancratius vom 29. April 1195<sup>2)</sup>: Terminum quoque eiusdem ecclesie sancti Pancratii, quemadmodum recolende memorie Heinricus secundus imperator Romani imperii cum episcopis suis scilicet Deitmaro archiepiscopo Salzburgensis ecclesie et Beringero Pataviensis ecclesie et Niceno Laodicensis ecclesie episcopo cum aliis tredecim episcopis duxit provide statuendum, et Cunradus secundus Romanorum rex scripto suo autentico<sup>3)</sup> eidem ecclesie confirmavit, incipientem videlicet de Ethenowe usque Gruzosenen etc. Abgesehen von einer geringfügigen Abweichung folgt eine der in St. 2168 enthaltenen Grenzbeschreibung genau entsprechende bis deinde in flumine Mateha, worauf es in der Bulle weiter heißt: sicut in antiquis vestris privilegiis continetur. Und auf einen von den oben genannten Kirchenfürsten unterstützten Rechtsact nehmen auch noch die Ranshofener einmal selbst Bezug, als Propst und Convent in einem Schreiben vom 8. September 1266 dem Papste Clemens IV. den Nothstand klagen, in welchem ihr Kloster durch den Krieg zwischen dem Könige von Böhmen (Otakar) und dem Herzog von Baiern (Heinrich I.) gerathen sei<sup>4)</sup>. Nur irrte man sich zu Ranshofen freilich in dem Objecte des Rechtsactes, da jene Klagschrift auf Heinrich III., beziehungsweise auf König Konrad III. und Papst Celestin, den Besitz einer Reihe von Kirchlein (ecclesiola) zurückführt, welche S. Pancratius höchst wahrscheinlich durch eine Schenkung Herzog Heinrichs des Stolzen, des Welfen, erworben hatte. Die ganze Stelle lautet: Ea propter cum Hainricus secundus imperator Romani imperii cum episcopis suis, scilicet Dietmaro archiepiscopo Salzburgensis ecclesie et Perngero Pataviensis ecclesie episcopo ac Niceno Leodiensis ecclesie episcopo cum aliis XIII episcopis quasdam ecclesiolas quasi in muro nostri cenobii sitas, videlicet ecclesiolam sancti Michaelis, Neunchirchen<sup>5)</sup>, Haentenperg quoque et Gerolsperg cum pertinenciis earum in prebende nostre augmentum nobis duxerit provide statuendas. Quas etiam recolende memorie Celestinus papa tercius unacum Chunrado secundo Romanorum rege nobis scripto suo autentico confirmavit. Aber allerdings nach 1266, gegen Ende des Jahrhunderts, ist die Gesichtsansicht der Ranshofener noch unrichtiger geworden, hat eine Wendung genommen, bei der zwei ganz heterogene Dinge, nämlich der Grenzbestimmungsact Heinrichs III., und ein rein kirchlicher Act aus der Zeit Herzog Heinrichs des Stolzen vom 8. November 1195 in Eins verschmolzen wurden. Zeugniß hierfür ist eine geschichtliche Aufzeichnung Ranshofener Ursprungs, welche, so wie sie jetzt vorliegt<sup>6)</sup>, frühestens 1283 entstanden ist und die Grundlage bildet für sachlich verwandte Notizen aus dem fünfzehnten Jahrhundert. Die entscheidenden Worte lauten: Anno ab incarnatione domini millesimo C<sup>o</sup>XXXV. Consecratum est a principio hoc monasterium et altare sancti Pancracii patroni huius loci per venerabilem episcopum Pataviensem Regenbertum (1138—1148)<sup>7)</sup>. VI. Idus Novembris presente Haeinrico secundo imperatore Romani imperii cum episcopis suis Ditmaro archyepiscopo Saltzpurgensis ecclesie et Perngero Pataviensi episcopo

<sup>1)</sup> Vergl. damit in St. 2168 den auf die Tradition der Salzburgerischen predia, des predium Ranshofen selbst omnesque decimas predii eiusdem bezüglichen Passus.

<sup>2)</sup> Mon. Boica III, 325; Urkundenb. des Landes ob der Enns II, 448 aus einem Salzburgerischen Transsumpt von 1262. (Jaffé, Reg. 10529.)

<sup>3)</sup> Dies bezieht sich entweder auf ein verlorengegangenes Diplom Konrads III. oder auf das vorhin erwähnte, in dem als eine Art von Grenzbestimmung vorkommt: omnesque possessiones cum decimis, quas infra semitam ferinam sive ferarum, que vulgo dicitur Wiltsteich vel extra eadem ecclesia possidet.

<sup>4)</sup> Urkundenb. d. L. ob der Enns III, 348 aus dem Dr. zu München.

<sup>5)</sup> Vergl. die Urkunde Herzog Heinrichs von Bayern vom 30. Juli 1125, Urkundenb. d. L. ob der Enns II, 161 in Verbindung mit der auf S. Michaels, Neunchirchen u. f. w. bezüglichen Bulle Papst Eugens III. vom 10. April 1147, welche Herzog Heinrich der Löwe für Ranshofen erwirkt hatte. Ebdort S. 225. (Jaffé, Reg. 6296.)

<sup>6)</sup> Ebdort S. 170, nach einem ms. sec. XIV und XVI der Hofbibliothek zu München.

<sup>7)</sup> Gemeint ist wohl Regimmar, der 1121—1138 Bischof von Passau war. Auctar. Ekkeh. Altah. 1121 (nach Annal. S. Rudberti Salisab.), 1137, SS. XVI, 365.

Jahrb. d. bish. Gesch. — Steindorff, Heinrich III.

et Niceno Laodicensi episcopo cum aliis XIII episcopis et cum Haenrico duce Bawarie et Saxonie, qui tunc circumquaque terminos huius ecclesie provide statuerunt<sup>1)</sup>. Da also hätte man Heinrich III. und einen gleichnamigen Baiernherzog mit einander in enger Verbindung, aber wie spät tritt diese Combination auf, wie unhistorisch ist sie und wie compromittirend zugleich für unsere beiden Diplome, die einzigen Stücke des uns bekannten Vorraths von Ranshofener Urkunden, in denen etwas Analoges vorkommt, während die ganze bisher citirte Serie aus dem zwölften Jahrhundert frei davon geblieben ist. Indessen nicht nur die Persönlichkeit des Baiernherzogs, welche in jenen beiden Diplomen auftritt, ist als unhistorisch zu bezeichnen, auch der Ausdruck ungewöhnlichen Mißtrauens, mit dem König Heinrich seinem Herzog begegnet, kann nicht für zeitgemäß gelten. Zwar, empfindliche Beeinträchtigungen wohlervorbener Rechte hat das Pancratiusstift sicherlich schon im zwölften Jahrhundert erlitten<sup>2)</sup>, und an Besorgnissen vor solchen, speciell von herzoglicher Seite, hat es damals ebensowenig gefehlt; aber soweit dieselben urkundlich zum Ausdruck kommen, richtet man sich dabei zunächst an die Adresse der herzoglichen Bögte, an den Herzog selbst erst in zweiter Linie. So in der Bulle des Papstes Eugenius III. vom 10. April 1147: Ad hec quoniam locus vester sic est institutus, ut advocatus honorum prefati ducis in partibus illis eiusdem quoque loci sit advocatus, prohibemus, ut nec ipsi nec alicui subministro eius liceat eundem locum iniustus gravaminibus infestare; quod si fecerit et secundo ac tertio commonitus non emendaverit, consilio et auxilio ipsius ducis ipsa advocatia ab inutili auferatur et alius idoneus loco eius substituat<sup>3)</sup>. S. ferner die Bulle Fabrians IV. vom 29. Januar 1158 und wörtlich übereinstimmend damit die Bulle Gislehns vom 29. April 1195 mit noch schärferen und weitergehenden Bestimmungen<sup>4)</sup>, welche größtentheils aus einer gleichfalls noch vorhandenen Urkunde Heinrichs des Löwen vom 23. November 1157<sup>5)</sup> herübergenommen sind und in Verbindung mit dieser Urkunde selbst<sup>6)</sup> den sicheren Rückschluß gestatten, daß schon gleich zu Anfang, nicht lange nach der Reformation des Stiftes durch Heinrich den Stolzen<sup>7)</sup>, gerade bezüglich der Handhabung der Vogtei Irrungen vorgekommen sind. Aber directe Beschwerden von Seiten des Stiftes begegnen uns doch erst in der schon erwähnten Klagschrift von 1266<sup>8)</sup>: ein wahrer Rothschrei, wenn man das Pathos, in dem sie geschrieben ist, für echt nehmen darf, wendet sie sich zunächst gegen die traurigen Folgen, welche der lange Krieg zwischen dem Pfälzenkönig und dem Baiernherzog seither für das Stift und seine Besitzungen gehabt hat; später kommt die bayerische Vogtei zur Sprache: Item petimus, ut dominus noster et advocatus dux Bawarie nos locumque nostrum possessiones nostras una cum hominibus nostris habeat in provida defensione tantum propter Deum, ut tenetur, nec suis nec alienis, in quantum valuerit, consentiat in predictis facere potestatem vel exactiones. Und endlich wird noch besonders geklagt über einen herzoglichen Vicedominus: Item petimus iudicium et iustitiam contra Weololinum vicedominum ducis Bawarie, qui in nos et servos ecclesie nostre et in septis claustris commisit captivacionem et turpissimam exactionem. Nicht umsonst wurden diese Klagen in Rom laut: denn Papst Clemens IV. beauftragte durch Bulle vom 18. März 1267<sup>9)</sup> den Erzbischof von Salzburg das Kloster Ranshofen gegen solche zu schützen,

<sup>1)</sup> Die gesperrten Worte sind unzweifelhaft zu reduciren auf die oben erwähnte Bulle Papst Gislehns III.

<sup>2)</sup> S. die schon citirte Urkunde Herzog Heinrichs des Stolzen vom 30. Juli 1125, wonach dem S. Pancratiusstifte tradirt wurden mancipia in proprietate vel in beneficio a me vel a preposito sive a camerario hactenus retenta.

<sup>3)</sup> Mon. Boica III. 317; Urkundenb. d. L. ob der Enns II, 226.

<sup>4)</sup> Mon. Boica III, 320, 327; Urkundenb. d. L. ob der Enns II, 284, 450.

<sup>5)</sup> Mon. Boica III, 321; Urkundenb. S. 268.

<sup>6)</sup> Auf sie wird in den Bullen ausdrücklich Bezug genommen durch die Wendung: vice iam dicti ducis, sicut ipse instituit et scripto suo firmavit.

<sup>7)</sup> Und Erzbischof Konrad I. von Salzburg, Fr. K. Priv. Gesch. des Landes ob der Enns, Bd. I, S. 330.

<sup>8)</sup> Urkundenb. III, 348.

<sup>9)</sup> Urkundenb. III, 352.

qui nomen domini in vacuum recipere non formidant und deren Uebergriffe super possessionibus et aliis bonis . . . molestias abjungere. Wen der Papst dabei speciell im Auge hatte, kann schon hiernach nicht zweifelhaft sein, es ergibt sich aber vollends aus dem Weiteren, wo auf die indulta privilegiorum sedis apostolice<sup>1)</sup> Bezug genommen wird. Wie die Sache weiter verlief, erbellt aus den vorliegenden Urkunden nicht mehr: vorher wie nachher erscheint Herzog Heinrich von Baiern, der erste Wittelsbacher dieses Namens, als guter Freund und Wohltäter des Stiftes<sup>2)</sup>. Jedenfalls aber genügt das Angeführte, um die Annahme zu begründen, daß man in Ranshofen während der schweren Jahre 1266, 1267 ein dringendes Interesse an antihertzoglichen Urkunden hatte, und da nun unsere beiden Stücke auch in der Beziehung einzigartig dastehen<sup>3)</sup>, so trage ich kein Bedenken, sie für eben diese Jahre<sup>4)</sup> in Anspruch zu nehmen, sie für Fälschungen zu erklären, welche zu Ranshofen selbst im Zusammenhang mit den Wirren jener Lage entstanden sind.

Für eine so späte Entstehung spricht, abgesehen vom Inhalt, weiter der Umstand, daß die Strafanordnung in einer Weise formuliert ist, welche der Zeit und der Kanzlei Heinrichs III. durchaus fremd war, welche überhaupt für kanzleiwidrig zu achten ist. Denn von der Kanzlei Heinrichs III. gilt eben dasselbe, was Breslau jüngst bezüglich derjenigen Konrads II. ausgeführt hat<sup>5)</sup>: es gab damals eine Strafanordnung doppelter Art, einmal die Drohung mit ewiger Verdammniß und geistlichen Strafen (poena spiritalis<sup>6)</sup>), sohan die Drohung mit weltlichen Nachtheilen, insbesondere Geldstrafen (temporalis seu materialis poena, pecuniaria poena nach späteren Formelbüchern<sup>7)</sup>). Aber Formeln, welche wie die unsrigen<sup>8)</sup>, sich weder unter die eine noch unter die andere Kategorie subsumiren lassen, die als Strafanordnung beginnen und in eine nichtsagende, selbstverständliche Verwahrung königlicher Machtvollkommenheit auslaufen, sind in echten Urkunden Heinrichs III. unerhört, stimmen auch nicht zu dem öfters erwähnten Diplom Konrads III.<sup>9)</sup>, welchem allem Anscheine nach ein echtes Diplom Heinrichs III. für Ranshofen vorlag.

Eben ein solches echtes Diplom Heinrichs III. muß auch dem Verfasser der beiden Fälschungen vorgelegen haben. Das ergibt sich einmal aus dem tabellosen, durch Original<sup>10)</sup> gefüllten Protokoll von St. 2155; das ergibt sich ferner aus dem Contexte von St. 2168, beziehungsweise dessen auf die Grenzbestimmung bezüglichen Abschnitt, den die Bulle Papst Celestins III. vom 29. April 1195<sup>11)</sup> bestens füllt. Was insbesondere noch die namhaft gemachten Kirchenfürsten, den Erzbischof Thietmar von Salzburg, sowie die Bischöfe Nithard von Lüttich und

1) Dazu gehörte im Jahre 1267 auch der Erlaß Papst Urbans IV. vom 28. April 1263, worin er Ranshofen seines Schutzes versicherte und die Besitzungen bestätigte: specialiter autem decimas, terras, possessiones etc. confirmamus. Urkundenb. III, 303.

2) S. namentlich Heinrichs Urkunden für Ranshofen vom 4. März 1257 und vom 13. April 1280 (?). Urkundenb. III, 238, 518.

3) Auch dem Diplom Konrad III. vom J. 1142 fehlt es an jeder besonderen Spitze gegen den Herzog; nur generell und einer laudäufigen Formel entsprechend heißt es: Docernimus ergo, ut nullus successorum nostrorum vel regum vel imperatorum dux aut marchio seu alia quolibet persona . . . huius confirmationis nostre statutum infringere presumat. Mon. Boica III, 315.

4) Als terminus ad quem für die Entstehung der Fälschung würde ich das J. 1278 bezeichnen, wenn ich mit Sicherheit behaupten könnte, daß unsere Stücke sich bereits in dem damals angelegten Registrum des Papst Konrad befanden. S. oben S. 338, Anm. 1.

5) Kanzlei, S. 43.

6) Beispiel davon unter den Diplomen Heinrichs III. ist St. 2209 (B. 1488), Immunitätsbefähigung, auf Grund von St. 2023 (B. 1375; Br. 167), Konrad II. vom 14. September 1081, wo die betreffende Drohformel zuerst vorkommt. S. auch Urkundliche Beilagen I.

7) St. 2145 vom 19. September 1039, mit 100 Pfund Goldes, für Paderborn, also deutsche Kanzlei, während es sonst meistens Diplome italienischer Provenienz sind, welche analoge Bestimmungen enthalten.

8) S. oben S. 384.

9) Hier ist eine Geldstrafe von 50 Pfund Goldes vorgelesen: Si quis autem, quod abit, hanc nostram confirmationem sive corroboracionem infringere temptaverit, L libras auri purissimi componat, quarum partem dimidiam camere nostre, reliquam vero predicte ecclesie persolvat.

10) St. 2154.

11) S. oben S. 385.

Berenger von Passau mit dreizehn ungenannten Collegen betrifft, so wird deren Vorkommen noch speciell als echt gesichert durch das originale St. 2161 vom 17. Januar 1040, Augsburg: fidelissimorum nostrorum interventione Bobbonis patriarchae Aquileiensis, Dieotnari archiepiscopi Iuvavensis, Berengeri Bataviensis, Brunonis Wirziburgensis, Nithardi Leodicensis, Heriberti Eihstadensis<sup>1)</sup>, während man sich, was doch auch gewiß ins Gewicht fällt, nicht blos hier in diesem Nieder-Altäcker Diplom, sondern auch in allen anderen bairischen Diplomen des Königs aus der Zeit vergeblich nach der Intervention eines Herzogs umsieht<sup>2)</sup>. Weiter halte ich dafür, daß das echte Diplom Heinrichs III. außer der Grenzbestimmung auch noch eine Regelung der Zehntrechte von Ranshofen und die Trarirung des Präbiums Ranshofen an S. Pancratius zum Gegenstand hatte; nur wird man freilich die Formulirung mit der so anstößigen Schlüsselendung in St. 2168: Hec solutio decimarum facta est et traditio earundem decimationum in conspectu Heinrichi, cui ducatum ipsius regni detulimus et archiepiscopi Saltzburgensis ecclesie Ditnari et Nicenii Leodicensis ecclesie episcopi et Perngeri Pataviensis episcopi<sup>3)</sup> auf Rechnung des Fälschers zu setzen haben. Endlich, was diesen bestimmt haben mag aus dem einen echten Diplom Heinrichs III. zwei falsche zu schmieden, die Trarition des Zehnten von Ranshofen in einem Diplom für sich zu behandeln, diese Frage muß ich noch als eine offene bezeichnen, und ebenso wenig vermag ich genau die Quelle anzugeben, welcher der Fälscher seinen Heinrichs dux entnahm. Nur soviel ist gewiß, daß die betreffende Quelle nicht wesentlich verschieden gewesen sein kann von den oben erwähnten Kirchweihnützen aus dem Ende des dreizehnten Jahrhunderts.

## 3.

St. 2161. König Heinrich überläßt auf Bitten des Eremiten Günther und auf die Fürsprache des Patriarchen Poppo von Aquileja, des Erzbischofs Thietmar von Salzburg, der Bischöfe Berenger von Passau, Bruno von Würzburg, Nithard von Lütich, Heribert von Eichstädt die S. Johanniskirche zu Rindnach im Nordwalb, eine Stiftung Günthers, dem Kloster Nieder-Altäcker zu Händen des Abtes Ratmund und giebt von den dazu gehörigen Besitzungen eine Grenzbeschreibung.

Augsburg, 17. Januar 1040.

Original zu München im Reichsarchiv; hieraus Mon. Boica XXIXa, p. 62. Ein Seitenstück hierzu bildet St. 2162 (B. 1460), gleichfalls aus Augsburg vom 17. Januar 1040 und denselben Rechtsact betreffend, aber in sachlicher Hinsicht wesentlich verschieden. Denn während in St. 2161 die Grenzbeschreibung wörtlich entlehnt ist aus einem Diplom Konrads II. für die S. Johanniskirche selbst vom 1. Januar 1029, Or. in München, Mon. Boica XI, 144 in Verbindung mit Mon. Boica XXIXa, p. 23 (B. 1346; St. 1996; Br. 129), so ist das bei dem entsprechenden Abschnitt in St. 2162 nicht der Fall. Vielmehr erscheint hier eine andere Grenzbeschreibung, welche verglichen mit jenen beiden ein erheblich größeres Gebiet darstellt. Sie findet sich außerdem nur noch bei einem scheinbaren Vorläufer der Urkunde Konrads II., nämlich in einem auf Heinrich II. lautenden Schriftstück vom 7. Juni 1009, gedr. unter anderem Mon. Boica XI, 138 (St. 1520), aber nachgerade wohl all-

<sup>1)</sup> Mon. Boica XXIXa, p. 63. Auf St. 2148 von Ende 1039, Mon. Boica I. 1. p. 54 mit: Diemari Saltzburgensis ecclesie archiepiscopi et aliorum . . . episcoporum . . . intercessioni ist nicht viel zu geben, weil darin nur eine ältere Formel wiederholt wird.

<sup>2)</sup> Dagegen liegen aus der Epoche, wo Heinrich der Jüngere von Luxemburg wirklich Herzog von Baiern war, zwischen 1042 und 1047, mindestens zwei bairische Diplome Heinrichs III. vor, in denen jener als Interveniens auftritt, nämlich St. 2272 vom 7. März 1045 und St. 2279 vom 15. Juli 1045. Endlich notire ich hier noch St. 2203 (B. 1494) vom 26. Januar 1041, Ceper I. 368 aus dem Ersteren Original, wo eben derselbe Heinrich die Hauptperson ist, aber nicht dux titulirt wird, wie doch wohl geschehen wäre, wenn der König ihm wirklich schon zu Anfang 1040 Baiern übertragen hätte, sondern zwei Ral nur comes heißt.

<sup>3)</sup> Mon. Boica III, 318.

gemein als Fälschung anerkannt. Stumpf betont besonders die Unzeitgemäßheit der Schrift, welche er dem zwölften Jahrhundert vindicirt, also ein äußeres Merkmal, während man bei Hirsch, Jahrb. Heinrichs II., Bd. II, S. 37, Anm. 1 so ziemlich Alles beisammen findet, was sich bei einer Kritik lediglich nach inneren Merkmalen gegen die Echtheit des angeblichen Diploms Heinrichs II. sagen läßt. Dagegen hat Hirsch an St. 2162 trotz der Identität der Grenzbeschreibung mit der jener Fälschung nicht im Mindesten Anstoß genommen; die von den Herausgebern der Mon. Boica XXIXa wenigstens aufgeworfene, aber allerdings bejahte Frage<sup>1)</sup>, ob wohl alles in Ordnung sei, ist für ihn gar nicht vorhanden; er betrachtet es als feststehend, „daß Heinrich III. am 17. Januar 1040 zwei Urkunden für Kinsnach ausgestellt hat, die eine längst bekannte<sup>2)</sup> und eine andere, die, sonst mit jener von gleichem Inhalt, nur die Grenzbeschreibung von 1029 wiederholt“<sup>3)</sup>. Für ihn, Hirsch, ist „damit klar geworden, wela ein dringendes Interesse die Beteiligten hatten, sich nicht bei der letzteren genügen zu lassen, noch von demselben Tage von Heinrichs III. Gnade auch die Bestätigung der weiteren, mit der fortgeschrittenen Rodung inzwischen sichtlich vorgeschobenen Grenzen zu erlangen“. Ist es nun aber an sich schon höchst unwahrscheinlich, daß aus der Kanzlei Heinrichs III. an einem und demselben Tage über dasselbe Rechtsgeschäft zwei Diplome mit einer so wesentlichen sachlichen Differenz, wie der vorliegenden, erlassen wurden, so erweist sich die Ansicht von Hirsch vollends als unhaltbar, wenn man zwischen St. 2161 und St. 2162 eine Vergleichung nach äußeren Merkmalen vornimmt. Denn da stellt sich heraus, daß, wie bereits Stumpf ausgesprochen hat, und wie ich, durch den Augenschein überzeugt, befestigen kann, daß das erstgenannte Stüd, St. 2161, alle Merkmale der Originalität aufweist, namentlich eine durchaus zeit- und kanzleimäßige Contextschrift<sup>4)</sup>, daß dagegen in St. 2162 die Originalität nur angestrebt<sup>5)</sup>, nur scheinbar ist. Unverkennbar ein Werk desselben Schreibers, von dem das Spurium Heinrichs II., St. 1520, herrührt, schließt jenes Schriftstück sich einerseits zwar, was die Form der Schrift anlangt, einem wirklichen Original, nämlich St. 2161, ziemlich eng an, andererseits aber decken sich die beiden Schriftbilder doch nicht vollständig, und vor Allem hat St. 2162 etwas Besonderes dadurch, daß der Ductus der Schrift außerordentlich unsicher ist. Es kann daher ebensowenig, wie St. 1520 aus der Kanzlei Heinrichs II. hervorgegangen, seinerseits in der Kanzlei Heinrichs III. entstanden sein, sondern ist in Wahrheit nichts Anderes als eine mißgünstete Nachbildung von St. 2161 und, wie mit Rücksicht auf die erweiterte Grenzbeschreibung behauptet werden muß, eine planmäßige, im Altaiher Interesse geschriebene Fälschung derselben. Wann und unter welchen Verhältnissen dieses Spurium verfertigt sein mag, ist mir zur Zeit noch dunkel. Es würde vor Allem darauf ankommen zu ermitteln, wann die S. Johanniskirche in Kinsnach den Besitzstatus, der in der Fälschung beschrieben wird, tatsächlich zuerst erreicht hatte: dessen ist das eine Frage, zu deren Beantwortung der bis jetzt publicirte Vorrath von Nieder-Altaiher Urkunden nicht ausreicht.

## 4.

St. 2165. Kaiser Heinrich, ersucht von Geroldus, Abt des Klosters Werden (an der Ruhr), dieses nach dem Vorgange früherer Herrscher in seinen

<sup>1)</sup> Praeter descriptionem limitum vix differt hoc instrumentum ab alio eiusdem anni et diei inedito. Notandum vero hocce instrumento confirmatos esse limites, quales fuerant tempore dati instrumenti, dilatatos nimirum nova runcatione inde ab anno 1029. 1. Jan. sive a prima confirmatione facta, quin alterutrum instrumentorum possit fraudis aut falsitatis insinulari, cum neutri quidquam suae persectionis (l perfectionis) desit v. g. monogramma ac sigillum.

<sup>2)</sup> Eben St. 2162.

<sup>3)</sup> Das ist St. 2161.

<sup>4)</sup> Außerdem verdient das Christmon besondere Beachtung: langgestreckt, so daß der untere Schweif bis zur vierten Zeile des Contextes herabreicht, ist es überdies von ungewöhnlicher Bierlichkeit und Eleganz.

<sup>5)</sup> Unter anderem durch die Verwendung eines echten Königsiegels Heinrichs III., wie es genau ebenso in St. 2161 vorkommt und bruchstückweise auch noch in St. 2138, 2166, 2169, Dr. jämmtlich in München, erhalten ist. Vergl. die bezügliche Bemerkung von Stumpf zu St. 2162.

Schutz zu nehmen, alle bisherigen Vergünstigungen zu bestätigen und dem Abte die Bestellung der Klosterbögte zu überlassen, willfahrt diesem Gesuch, bestimmt, daß über das Klosterbesitzthum unter Ausschluß jeder anderen Gerichtsgewalt nur Bögte, welche der Abt gewählt habe, gesetzt werden sollen, und bedroht Bögte, die untauglich befunden und abgesetzt werden, aber trotzdem nicht weichen wollen, mit dem Verluste seiner Gnade.

Augsburg, 18. Januar 1040.

Fälschung; Original in Berlin, Staatsarchiv. Lacomblet, Urkundenbuch zur Gesch. des Niederrheins, Bd. I, S. 106. Ph. Jaffé, *Diplomata quadraginta Nr. 25* (p. 31)<sup>1)</sup>. Einen Haupteinwand gegen die Echtheit hat bereits Stumpf hervorgehoben: es ist die Anormität, daß im Protokoll der Titel nicht, wie in dem zugleich normalen und originalen St. 2164<sup>2)</sup> für Werden von demselben Tage und mit demselben Actum: *Heinricus divina favente clementia rex lautet, sondern H. d. f. cl. imperator augustus, und ferner, daß es im Eschatostollen nicht heißt: Signum domni Heinrici tercii regis invictissimi, sondern: S. d. H. t. imperatoris invictissimi. Auch Lacomblet bemerkt diesen Uebelstand, glaubte ihn aber beseitigen zu können, indem er einestheils die Vermuthung aussprach, das Kaiserprädicat sei vielleicht eine Ungenauigkeit des Schreibers, — womit jedoch nichts erklärt wird, — anderentheils annahm, daß die Abtei außer einer allgemeinen Bestätigung ihrer Privilegien<sup>3)</sup> auch diese besondere erlangte, „daß aber die vielleicht nicht vollzogene oder schadhast gewordene Urkunde darüber neu ausgefertigt worden, als Heinrich schon Kaiser war.“ Indessen, auch so in diesem kaum denkbaren Falle bliebe doch die Incorrectheit der Titulatur eine absolute, sie paßt weder für den Zeitpunkt, wo das Diplom erlassen sein will, noch für die Kaiserperiode<sup>4)</sup>. Sie ist überhaupt kanzleiwidrig.*

Und als unkanzleimäßig muß ich auch, um auf das wichtigste der äußeren Merkmale überzugehen, die Schrift bezeichnen, allerdings nicht so sehr wegen der Form einzelner Buchstaben und Buchstabenverbindungen — diese könnten zur Noth für zeitgemäß gelten — als vielmehr deshalb, weil die Schrift im Allgemeinen, die verlängert geschriebenen Abschnitte nicht ausgenommen, ungewöhnlich groß und grob ausgefallen ist, keine Spur zeigt von der Sauberkeit, Ebenmäßigkeit und Eleganz, welche, nach den mir bekannten Originalen zu urtheilen, der Kanzlei Heinrich III. von Anfang an eigen war. Wundern kann man sich freilich kaum über die Unschönheit des gesammten Schriftbildes, da das dazu benutzte Pergament außerordentlich rauß ist: nicht einmal die beschriebene Seite ist vorher geglättet worden; aber eben dieser Umstand erhöht nur den Verdacht, anstatt ihn zu vermindern. Endlich fehlt es auch nicht an einzelnen Absonderlichkeiten: so hat das Christmon zwar die gewöhnliche Grundform, aber als Füllung derselben dient nicht, wie sonst, eine einzige Art von kleinen Figuren, sondern es sind ihrer zwei, welche in fünf Reihen gegliedert abwechselnd das Innere des C ausfüllen. Ferner ist im Conterte einmal bei dem Namen des Abtes Geroldus zur Auszeichnung besondere Schrift angewandt, aber nicht, wie sonst unter Heinrich III. die Capitalmajuskel, sondern die verlängerte Schrift der ersten Zeile und der Unterfertigung. Da nun so äußere und innere Merkmale an Kanzleiwidrigkeit gleichsam mit einander concurriren, andererseits aber, wie in dem vorigen Falle, die Absicht des Schreibers ein Original zu liefern, nicht im Mindesten zweifelhaft sein kann, — dafür spricht namentlich die Anwendung der verlängerten Schrift, das correcte Monogramm, die Be-

<sup>1)</sup> Mit einem Hinweife auf Kremer, Beiträge II, 199 als ed. princ. des Schriftstückes. Daß ist ein Irrthum, da Kremer a. a. O. nicht dieses Falsum, sondern ein echtes Diplom Heinrich III. für Werden vom 18. Juni 1040, Or. in Düsseldorf, publicirt hat. St. 2164 (B. 1482).

<sup>2)</sup> S. die vorige Ann.

<sup>3)</sup> Eben St. 2164, worta als ältere Gerechtsame des Klosters aufgeführt, bestehungsweise best. sind: Immunität und Besitz eines eigenen Vogteigerichtes, das Recht vom kaiserlichen Grundbesitz Zehnten zu erheben, freie Schifffahrt auf der Ruhr zwischen dem Rhein und Werden, freie Abtwahl, Befreiung des Abtes vom Lager- und Kriegsdienst, Abgaben- und Zollfreiheit der Klosterleute.

<sup>4)</sup> Normal ist für diese: *H. divina favente clementia Romanorum imperator augustus und: Signum domni H. tercii regis invictissimi secundi Romanorum imperatoris augusti.*

siegelung<sup>1)</sup> — so bleibt für uns nichts anderes übrig, als den Verfasser des Schriftstückes der Fälschung zu zeihen und sein Elaborat mit Stumpf<sup>2)</sup> aus der Reihe der echten Diplome Heinrichs III. zu streichen.

Als Material diente dem Fälscher vor allem das schon erwähnte Originaldiplom für Werben vom 18. Januar 1040: ihm entnahm er das gesammte Protokoll, soweit er es nicht durch die Einmischung des Kaisertitels corrumpirte, ihm auch wohl noch einzelne Sätze des Contextes: videlicet primi Henrici, trium Ottonum nec non secundi Henrici imperatoris invictissimi simulque piissimi patris nostri Chuonradi imperatoris augusti und idem monasterium sub nostra tuicione suscipientes, omnes concessiones ab antecessoribus nostris sibi collatas, nostrae praecepto auctoritatis firmaremus, scilicet ut etc.<sup>3)</sup>. Der ganze übrige Context läßt sich Wort für Wort reduciren auf das einzige uns von Heinrich II. überlieferte Diplom für Werben vom 4. August 1002, Lacomblet I, 93 (B: 898; St. 1315), Dr. nach Stumpf in Düsseldorf, dem selbst himwiederum ein entsprechendes Diplom Otto's III. vom 9. October 994, Lacomblet I, 76 (St. 1022), als Vorlage diente. Unter den späteren Kaiserurkunden für Werben bietet nur noch Anhaltspuncte zur Vergleichung ein Diplom Heinrichs IV. vom 10. Mai 1098, Lacomblet I, 165 (St. 2940), Dr. in Berlin. Auf Grund der früheren Privilegien wird hier in neuer Formulirung die advocatio abbatiae und deren Verleihung noch einmal als Recht des Abtes anerkannt. In der Narratio lehrt die alte, auf die Vorgänger bezügliche Formel wieder, aber erweitert um Heinrich III.: Henrici etiam imperatoris patris nostri pio patrocinio ac defensione. Gemeint ist damit wohl ohne Zweifel das echte Diplom König Heinrichs III. vom 18. Januar 1040, St. 2164, in welchem aber allerdings die Vogtei nur nebensächlich berührt wird. Um so näher mochte die Versuchung liegen, das neue Diplom Kaiser Heinrichs IV. durch ein entsprechendes seines Vaters, des Kaisers Heinrich III. zu ergänzen. Schriftcharakter und Titulatur stehen mit dieser Ansicht von dem Ursprung des Spuriums nicht nur nicht in Widerspruch, sondern machen in hohem Grade wahrscheinlich, daß sie die richtige ist.

## 5.

St. 2180 (B. 1472). König Heinrich beschenkt die S. Martinikirche in Utrecht, Sitz des Bischofs Bernold und Grabstätte seines Vaters, des Kaisers Konrad, mit einem in der Villa Gröningen, Grafschaft Thrente, gelegenen Landgut und verfügt dabei, daß, wie das Landgut überhaupt zum Unterhalt der Canoniker zu dienen habe, so insbesondere aus dessen Jahreseinkünften dreißig Fuder Wein für dieselben angeschafft werden sollten.

Utrecht, 21. Mai 1040.

Angeliches Original im Haag, Reichsarchiv. Driessen, Monumenta Groningana (IV) p. 857 aus dem Haager Manuscript und mit vollständigem Facsimile desselben; dann auf Grund eben dieses Facsimile nochmals edirt in A. Ypeij en H. O. Feith, Oudheden van het Gooregt en Groningen ontleend uit den Giftbrief van Hendrik III. (Groningen 1836) p. 20. S. ferner Driessen, Mon. Gron. (II) p. 212, sog. Wibimusbrief des Utrechter Capitels von 1594<sup>4)</sup> zu einer Urkunde Kaiser Karls IV. vom 11. April 1359, in welche das betreffende Diplom Heinrichs III. zum Befeh der Bestätigung vollständig transsumirt ist, und Heda, Historia episcoporum Ultraiectens. (ed. Buchelius) p. 121 ohne Angabe über Herkunft und Beschaffenheit des Ur-

<sup>1)</sup> Mit einem jetzt verlorenen Wachsiegel.

<sup>2)</sup> Auch wohl mit Jaffe, da er a. a. O. die Abnormität der Titulatur durch ein: sic notit hat.

<sup>3)</sup> Lacomblet I, 107.

<sup>4)</sup> Aus demselben Jahre stammt noch ein zweiter Wibimusbrief des Capitels von Utrecht, der sich zunächst und unmittelbar auf ein nur wenig älteres Actenstück derselben Art, auf ein Wibimus von 1331 bezieht und in diesem steht dann wiederum unser Diplom Heinrichs III. wörtlich transsumirt. Driessen (IV), p. 893, wo vom Diplom nur der Anfang, Invocation und Titel aufgenommen ist.

nutzen Manuscriptes. Auf Heba's Text beruhen sämmtliche ältere Ausgaben, darunter Mieris, Charterboek der Graven van Holland I, 63 und van Idsinga, Staatsregt der vereenigde Nederlanden (Leeuwarden 1758) I, p. 32, wo noch mehrere Drucke aufgeführt sind.

H. O. Feith, Register van het Archief van Groningen, Chronolog. Gedeelte (Groningen 1853) I, 1 giebt ein kurzes Regest der Urkunde, dazu Nachweis von mehreren im Stadtarchiv zu Grönningen befindlichen Abschriften und erwähnt auch einer anscheinend alten handschriftlichen Rechtsdeduction auf Grundlage dieser Urkunde: Ontwikkeling van het regt des bischops van Utrecht op de stad Groningen naar anleiding van deze gift.

Von allen früheren Forschern unbeanstandet, ist dieses Diplom allein von Stumpf als Fälschung bezeichnet worden. Zur Begründung sagt Stumpf: „Das Facsimile zeigt unverkennbar die Schriftzüge des XII. Jahrhunderts.“ Dieser Ansicht von dem Alter der Schrift stimme ich vollständig bei, aber einen zureichenden Grund, um deshalb das Diplom selbst als unecht zu verwerfen, vermag ich nicht darin zu erkennen. Denn zunächst bezweifle ich, ob das Original des Facsimile zugleich das Original des Diploms selbst vorstellt oder auch nur vorstellen soll. Dieses letztere war, wie man aus dem sog. Bidimusbrief des Utrechter Capitels von 1531 erfährt<sup>1)</sup>, besiegelt und zwar eigenthümlicher Weise mit einer Goldbulle, welche mittelst Fäden von bläulicher Seide am Pergament befestigt war<sup>2)</sup>. Auf der vorderen Seite der Bulle befand sich das Bildniß des Königs<sup>3)</sup> mit der Umschrift: Christo protego Henricum regem; die Rückseite zeigte ein Bildniß von Rom, die aurea Roma mit der Umschrift: Roma caput mundi regit orbis frena rotundi. Dagegen die im Haag befindliche Urchrift des Facsimile<sup>4)</sup> nicht die mindeste Spur von Besiegelung: sie ist wiederholt daraufhin untersucht worden, aber immer nur mit dem gleichen negativen Resultat<sup>5)</sup>, so daß schon aus dem Grunde die Möglichkeit statuirt werden muß, daß man es hier mit einem Schriftstück zu thun hat, welches bisher irrthümlicherweise für das Original selbst gehalten wurde<sup>6)</sup>, während es in Wahrheit nur eine alte, in mancher Beziehung recht gute<sup>7)</sup>, aber doch auch wieder fehlerhafte<sup>8)</sup> Nachbildung des noch 1531 vorhandenen Originals sein dürfte. Bestärkt werde ich in dieser Ansicht durch das Verhältniß, in welchem die verschiedenen Texte, vor Allem der Text des Facsimile und der Druck bei Heba zu einander stehen. Es finden sich da Differenzen im Wortlaut, welche zu der Annahme eines gemeinschaftlichen, jetzt verlorenen Urtextes hinführen, Abweichungen, bei denen das Ursprüngliche bald auf der Seite des Facsimile, bald aber auch auf der Seite der anderen Texte zu suchen ist. So liest das Facsimile in der zweiten Zeile: ipse noster est provector, während das Transsumpt von 1359<sup>9)</sup> und Heba ipse noster est protector haben; das erstere ist ohne Zweifel an sich besser und wird überdies gestützt durch eine genau entsprechende und anscheinend gut überlieferte<sup>10)</sup> Formel aus der Kanzlei Konrads II. Ferner wird in Zeile 7 des Facsimile die Ortsbezeichnung des geschenkten Landgutes: Cruoninga nuncu-

<sup>1)</sup> Driessen, Mon. Gron. (IV), p. 893.

<sup>2)</sup> aurea bulla ymaginis eiusdem regis in alis sericis blavel coloris inferius impendente. Ibidem.

<sup>3)</sup> Eine etwas genauere Beschreibung s. unten.

<sup>4)</sup> Die holländischen Forscher betonen gerne, dieses Schriftstück sei het oudste Charter of het archief. Ypelj en Feith, Oudheden etc. p. 345.

<sup>5)</sup> Driessen, Mon. Gron. (IV), p. 890; Ypelj en Feith, Oudheden etc. p. 35 und p. 345; Nijhoff, Bijdragen vor vaderlandsche Geschiedenis en Oudheidkunde I, p. 13 (Anhang).

<sup>6)</sup> So wird auch schon von Ypelj en Feith, Oudheden etc. p. 345 beiläufig gefragt, ob nicht dem Bidimus von 1531, welches die Siegelbeschreibung enthält, ein von dem Original des Facsimile verschiedenes Schriftstück, an ander exemplaar van den brief zu Grunde liege, aber zu einer Erörterung und Prüfung dieser Frage kommt es dann doch nicht.

<sup>7)</sup> Christmon, die Zeilen der verlängerten Schrift, gewisse Verbindungen wie et, at, kommen ihren kanzleimäßigen Typen sehr nahe; der Name des Kaisers Konrad ist ebenfalls kanzleimäßig durch Majuskel ausgedrückt; das Monogramm ist correct.

<sup>8)</sup> Man beachte besonders die Verächtlichkeit des g in glorificabimar, gloriam, Cruoninga etc.

<sup>9)</sup> Driessen, Mon. Gron. (II) p. 212.

<sup>10)</sup> Stumpf, Acta imperii p. 390.

pata den Verzug verdienen vor dem modernisirten Groeninga, resp. Groninga in dem Transsumpt von 1359 und bei Heda. Andererseits aber halte ich es für unmöglich, daß, wenn in Zeile 4 des Facsimile steht: (nihil) habemus, quod ab ips (sic anstatt ipso) non acciperemus eben diese letztere Verbalform das Ursprüngliche war. Vielmehr wird entweder mit dem Transsumpte von 1359 und mit Heda: accepimus oder mit einem nahe verwandten Diplom Konrads II. <sup>1)</sup> accepimus zu lesen sein. Das acciperemus erscheint mir als ungrammatisch, unlogisch und ungenügend verbürgt. Ferner notire ich aus dem Facsimile als anstößig in Zeile 8: comitatus strictione und nicht dabei: appendentiis, wofür Heda beide Male das sonst übliche districtione und appendentiis bietet, letzteres auch im Transsumpt von 1359.

So läßt sich durch Vergleichung und Verbindung der verschiedenen Fassungen ein reinerer Text gewinnen, während jede für sich nur einen abgeleiteten und verderbten darstellt, und was die Echtheit betrifft, so wird man diese bloß auf Grund äußerer Merkmale hin wohl nicht mehr ansehen können. Höchstens könnte noch die Art der Befiegelung durch eine in der Corroboratio ausdrücklich angeklindigte Goldbulle <sup>2)</sup> Bedenken erregen, da hierfür, soweit ich sehe, nur ein einziges Analogon vorliegt, St. 2323 (B. 1556) vom 3. Februar 1047 für Montecassino, nach Leo, Chron. Mon. Cas. I. II, c. 78 praeceptum aurea bulla signatum <sup>3)</sup>. Sonst ist die Regel das Wachsiegel, und nur selten, ganz ausnahmsweise finden sich Bleibullen <sup>4)</sup> verwandt. Indessen bei den Diplomen und in der Kanzlei Konrads II. ist erwiesenermaßen das Verhältniß der verschiedenen Arten von Befiegelung kein anderes: in den allermeisten Fällen Wachs-

<sup>1)</sup> Eben bei Stumpf I. 1.

<sup>2)</sup> *manuque propria, at subtus videtur, corroborantes, aurea nostre imaginis bulla lussimus insigniri.* Verwandte Formeln aus Diplomen Konrads II. sind zusammengestellt von Breßlau, Kanzlei S. 52.

<sup>3)</sup> SS. VII, 683. Gedr. bei Gattola, Accessiones I, 148, nach einer Vorlage, welche hier als authenticum, nicht als autographum bezeichnet wird.

<sup>4)</sup> Die wenigen Fälle, die mir bis jetzt bekannt geworden sind, notire ich hier.

a) St. 2202 (B. 1483) vom 29. December 1040 für S. Marien in Münster, Dr. ebendort, mit einer geflochtenen gelben Seidenchnur, welche sich nach Bayerns Beschreibung am Rande rechts von den Subscriptionen befindet und durch vier Löcher durchgezogen ist, ein sicheres Zeichen, daß das Diplom bullirt war. S. auch Erhard, Cod. diplom. histor. Westfal. I, 108.

b) St. 2207 vom 15. Februar 1041 für Irmingard. Dr. in Berlin mit gelbseidener Schnur, an welcher ebendam die Bulle hing. Jetzt ist diese verloren. S. auch Jaffé, Diplomata quadrag. p. 33.

c) St. 2444 (B. 1645) vom 3. November 1053 für das Bisthum Hildesheim. Dr. in Hannover mit wohlbehaltener Bleibulle, am unteren umgeschlagenen Rande befestigt mittels eines Lederstreifens, der durch die Bulle selbst hindurchgeht. Auf der Vorderseite Brustbild des Kaisers im Profil, Gesicht nach links, Vollbart, Krone auf dem Haupte, römische Gewand; daneben eine Hand sichtbar, die den Reichsapfel hält und über diesem schwebend ein Kreuz. Die Umschrift in Capitalmajuskeln lautet: † XPE PROTEGE HEINRICUM IMPRM. Auf der Rückseite Thurnbild von Rom, der AUREA ROMA, wie darüber steht; Umschrift: ROMA CAPUT MUNDI REGIT ORBIS FRENA ROTUNDI.

d) St. 2445 (B. 1646) vom 3. November 1053 für das Bisthum Hildesheim. Dr. in Hannover, hat nur noch einen Lederriemen nach Art des vorigen; die Bulle selbst fehlt jetzt.

e) St. 2496 (B. 1676) vom 20. November 1055 für den Kaiser Guntherius. Dr. in München, mit wohlbehaltener Bleibulle, angeheftet durch Lederriemen und, was die Stempelung betrifft, identisch mit der oben beschriebenen Bulle in St. 2444. S. auch Mon. Boica XXIXa, p. 123.

f) St. 2494 (B. 1683) vom 27. Februar 1056 für die Canoniker des Domstiftes zu Reg. Dr. in Reg. Bezirksarchiv, wurde neuerdings untersucht von Dr. Rieger. Nach dessen Beschreibung ist die Bulle mittels eines Pergamentstreifens befestigt. Die Vorderseite zeigt Brustbild des Kaisers mit Krone, Gesicht bärtig, Mantel auf der linken Schulter gedrückt, in der rechten Hand Reichsapfel mit Kreuz. Umschrift: † XPE PROTEGE [M]E (sic) HEINRICUM IMPRM. Auf der Rückseite Ansicht einer Stadt mit AUREA ROMA; Umschrift: ROMA CAPUT MUNDI REGIT ORBIS [ . . . ] A ROTUNDI.

g) St. 2496 vom 7. März 1056 für dieselben. Dr. gleichfalls in Reg. war bullirt, aber die Bulle ist jetzt nicht mehr vorhanden. S. auch Stumpf, Acta imperii I. 496.

Was die Goldbulle unseres Utrechter Diploms betrifft, so sei die obige S. 392 gegebene Beschreibung noch ergänzt durch einen Hinweis auf Buchelius ad Heda, Histor. episcoporum Ultract. p. 126 not. 1. Demnach hat B. eine von dem Utrechter Archivar Nicolaus Schon. hovanus gefertigte Nachbildung derselben gekannt und beschreibt sie folgendermaßen: ab una parte continebatur caput Imper. barbatum et coronatum ad scapulas usque, extensa dextra manu cui insidebat avicula quaedam: ab altero (sic) vero erat urbs Rome simulachrum. Schließlich gedenkt er einer Sage, welche den Verlust der Bulle den Holländern zur Last legt: Dicitur autem ipsa bulla ab Hollandis, postquam urbs et provincia Traject. se in protectionem Car. imp. dedisset, cum aliis monumentis nonnullis ablata.

siegel, drei oder vier Mal Bleibulle und ein Mal Goldbulle<sup>1)</sup>. Also durch nahe-  
liegende Analogie wäre auch dieses äußere Merkmal gedeckt, und es erübrigt  
demnach nur noch die Prüfung nach inneren Kriterien.

Da ergibt sich zunächst, daß das Protokoll durchaus correct ist, und weiter  
in Betreff des Contextes, daß der auffallendste Bestandtheil desselben, eine unver-  
hältnißmäßig ausführliche und rhetorisch gehaltene Arenga auf einer Formel  
beruht, welche schon unter Heinrich II. und Konrad II. bei Utrechter Diplomen  
zur Anwendung gekommen war. So in einem Diplom Heinrichs II. vom  
5. Januar 1024<sup>2)</sup>, worin er der S. Martinikirche zu Utrecht die Grafschaft  
Thrente überließ, und in einem bald darauf ergangenen, worhin schon ange-  
zogenen Diplom Konrads II. vom 26. Juli 1025<sup>3)</sup>, worin er die Schenkung  
seines Vorgängers, ohne ihrer ausdrücklich zu gedenken, erneuert. Eigenthümlich  
ist bei der Anwendung derselben Arenga in dem Diplom Heinrichs III. nur die  
Uebergangsformel: Quapropter ne nos videamur abuti bonis nobis divinitus  
concessis. In der Narratio ist wohl am merkwürdigsten die Wendung:  
Chuonradi imperatoris remedio, cuius ventris interiora in eadem sepelivi-  
mus ecclesia. In dessen, auch hierfür fehlt es nicht an naheliegenden Analogien,  
da zwei an demselben Tage ergangene Diplome Heinrichs III. für Utrecht bei  
Heda p. 120 und 121<sup>4)</sup> dieselbe Sache, nur freilich etwas anders gewandt ent-  
halten: in cuius ecclesia quasi pro pignore paterna sepelivimus viscera.  
Vergl. hiermit Wipo, Vita Chuonradi imper. c. 39: Viscera imperatoris  
apud Traiectum condita sunt et rex locum sepulturae donis et praediis  
amplavit<sup>5)</sup>. Daß nun zu diesen Gaben und Gütern auch das Prädium der  
Villa Gröningen gehört hat, wie wir nach unserem Diplom annehmen müssen,  
wird zwar arberweitig nicht bezeugt, aber ebensowenig giebt es Zeugnisse dagegen.  
Ferner, um die außerordentliche Vergünstigung, welche der König nicht etwa  
dem Bischof, sondern den Domherren zu Theil werden läßt, wenigstens im All-  
gemeinen als zeitgemäß zu erweisen, genügt es zu erinnern an die großen Land-  
schenkungen, die Heinrich III. Anfang September 1046, kurz bevor er die Rom-  
fahrt antrat, der S. Marienkirche zu Speier als der eigentlichen Gruffkirche  
seines Vaters machte<sup>6)</sup>: in diesem Falle ging er sogar noch weiter, begnügte  
sich nicht damit den Canonikern den Nutzgebrauch zu sichern, sondern stellte sie  
als die alleinigen Disponenten hin, indem er bischöflichen Ein- oder Uebergriffen  
von vorneherein mit scharfer Wendung wehrte. Endlich noch ein Wort über die  
Fürsorge des Königs speciell für den Weinbedarf der Domherren: diese Fürsorge  
hat ihr Seitenstück in zwei anerkannt echten Diplomen des Königs, einem für  
die Kirche zu Augsburg vom 2. März 1040, Mon. Boica XXIXa, p. 69<sup>7)</sup>,  
worin er ihr einen längst erworbenen Landbesitz im heutigen Rheingau bestätigt,  
ut iam nominata aeclesia deinceps vinum habeat ad celebranda missa-  
rum sollemnia, und einem anderen Diplom für das S. Peterskloster zu Ab-  
dinghofen bei Paderborn vom 26. Mai 1046, Schaten, Annal. Paderborn. II,  
365<sup>8)</sup>: ihm schenkte der König ein Gehöft mit Weinbergen in Boppard, unum  
curtile cum omni integritate et vinetis tres carradas ferentibus . . . in  
villa Pobarto.

Ein derartiges Weinschenkungsdiplom ist nun auch unsere Utrechter Urkunde.  
Daß ihr unmitttelbares Rechtsobject, das in der Villa Gröningen gelegene Prä-  
dium, keinen Wein producirte, sondern nur die Einkünfte lieferte, aus denen der  
Weinbedarf bestritten werden konnte, macht ihre Eigenthümlichkeit aus, aber um  
ihre Echtheit zu bestreiten, fehlt meines Erachtens genügender Anlaß.

<sup>1)</sup> Greflau, Kanzlei S. 87. Das hier von der Goldbulle Gesagte ergänze ich durch Stamweil  
auf Leo, Chron. Mon. Cas. I. II, c. 65, SS. VII, 673, wo das betreffende Diplom characterisic  
wird als praecipuum auro sigillo bullatum.

<sup>2)</sup> Heda p. 112 (B. 1253; St. 1819).

<sup>3)</sup> Stampf, Acta imperii p. 890 nach dem Originalfragmente, zum größeren Theile aber nach  
einem Widimus von 1419 Nr. 24 im Staatsarchiv zu Haag durch L. van den Berg.

<sup>4)</sup> St. 2178, 2179 (B. 1473, 1474).

<sup>5)</sup> SS. XI, 274.

<sup>6)</sup> S. oben S. 302.

<sup>7)</sup> St. 2173 (B. 1468).

<sup>8)</sup> St. 2294 (B. 1541).

## 6.

St. 2197 (B. 1480). König Heinrich schenkt auf die Verwendung seiner Gemahlin Guntihildis und auf Bitte seines Getreuen Anshelmus einem gewissen Cecilo (Cecil) Landbesitz zu Pullenreut im Nordgau, Grafschaft Otto's, Mark Nabburg.

Regensburg, 29. Juli 1040.

Fälschung. Original derselben in München, ehemals in Bamberg; hieraus Mon. Boica XXIa, p. 71. S. ferner<sup>1)</sup> Ried, Cod. chronolog. diplomat. episcop. Ratisbon. I, 152, angeblich ex or., in Wahrheit aber und trotz einer Notiz über die Besiegelung nicht unmittelbar nach dem Münchener Manuscript, sondern nach einer Vorlage, die unverkennbar durch das Mittel einer vererbten Abschrift auf den Münchener Text zurückgeht, und J. A. v. Schultes, Historische Schriften, 1. Abth., S. 28 ohne Angabe über die Herkunft des Textes, aber gleichfalls nach einer corrupten Vorlage, welche ohne mit der Ried'schen identisch zu sein, ihr sehr nahe steht. Endlich bei Lang, Regesta I, p. 80 Auszug mit dem abweichenden Tagesdatum: III Cal. Aug. anstatt IIII, wie das Münchener Manuscript und sämtliche Drucke haben. Stenzel, Vb. II, S. 211 legt auf diese Differenz Gewicht, indessen mit Unrecht, da sie nur auf der Willkür oder einem Versehen Langs beruht; dieser selbst verweist auf Ried und Schultes.

Von keinem der älteren Forscher angefochten und noch von den Herausgebern der Mon. Boica unter die Authentica aufgenommen, ist dieses urkundliche Schriftstück als Fälschung zuerst von Stumpf erkannt worden. Er bezeichnet es als angebliches Original, an dem zwar das Siegel echt, aber das Monogramm gefälscht sei. Und so ist es in der That, wie ich aus eigener Anschauung bestätigen kann. Während das wohlerhaltene Wachsiegel nichts enthält, was Zweifel an seiner Echtheit erregen könnte<sup>2)</sup>, so differirt das Monogramm wesentlich von dem anerkannt echten der Königszeit<sup>3)</sup>. Ferner, die ganze Schrift ist nicht nur kanzleiwidrig, sondern überhaupt unzeitgemäß, gehört nach meiner Ansicht ans Ende des elften oder in den Anfang des zwölften Jahrhunderts<sup>4)</sup>; ein Theil des Schriftbildes, die Kanzlerzeile<sup>5)</sup>, steht überdies auf Rasur. Es kann daher nur noch die Frage sein, ob das Münchener Manuscript, nach inneren Merkmalen beurtheilt, wenigstens echt, die nur mangelhaft nachgebildete Copie eines verlorenen Originals ist, oder ob man ihm die Echtheit überhaupt abzusprechen hat. Meines Erachtens ist das letztere der Fall, ist auf Fälschung zu erkennen. Schon Stumpf hat mehrere verdächtige Mängel und Incorrectheiten des Protokolls hervorgehoben: bei anno . . . incarnationis 1040 und regni VII<sup>6)</sup> die indictio VIII, während mindestens bis zum 1. September 1040<sup>7)</sup> ind. VIII lief; den Mangel des ann. ordin., genauer gesagt der Ziffer (XIII) nach der allerdings vorhandenen Formel: anno . . . ordinationis eius<sup>8)</sup>; endlich die Unverträglichkeit des Actums Regensburg mit dem Tagesdatum: 29. Juli, da die unmittelbar vorhergehenden, zum Theil im Original überlieferten Stücke St. 2194 und 2195 vom 27. Juli und St. 2196 vom 28. Juli das Actum Schwäge aufweisen, während Regensburg erst für den 11. August durch St. 2198

<sup>1)</sup> Die ed. princ. bei König, Teutsches Reichsarchiv XVIIb, p. 109 ist mir bisher nur aus dem Citat bei Stumpf bekannt.

<sup>2)</sup> Stimmt genau mit den Siegeln an St. 2200 (B. 1481); St. 2224 (B. 1498) u. s. f.

<sup>3)</sup> Es gab, wie ich später auszuführen gedenke, zwei verschiedenartige Königsmonogramme Heinrichs, ein älteres, aufzuweisen: Heinrichus tertius Dei gratia rex. Abbildungen davon bei Erhard, Cod. dipl. histor. Westfal. I, tab. 8 Nr. 27 (St. 2140) und 28 (St. 2201); Johann ein späteres, aufzuweisen: Heinrichus tertius Dei gratia Romanorum rex. Beispiel dieses Typus ist das photographische Facsimile von St. 2255, bei Siegel, Mon. graph. Fasc. V, Nr. 2. Bei der vorliegenden Fälschung besteht der Hauptmangel darin, daß von den beiden Diagonalstrichen, die das X bilden, der eine unvollständig, nur halb so groß wie der andere ist.

<sup>4)</sup> Dr. W. Arndt in Berlin, der nach mir eine Prüfung vornahm, hält für wahrscheinlich, daß der Schreiber ein Diplom Heinrichs V. nachgeahmt habe.

<sup>5)</sup> Geht in den Drucken bei Ried und Schultes; hier sind überhaupt keine Subscriptionsen vorhanden.

<sup>6)</sup> Bei Ried: regn. XII, während Schultes das bessere II hat.

<sup>7)</sup> In dem Münchener Manuscript folgt hierauf unmittelbar ohne alle Lücke: regni vero II. Bei Schultes ist eine Lücke angedeutet, aber wohl ohne handschriftliche Gewähr und bei Ried fehlt a. o. ganz.

bezeugt ist<sup>1)</sup>. Als weiteren Defect füge ich noch hinzu, daß auch die Zeile des königlichen Signums incorrect formulirt ist: es fehlt hinter *Heinrici tertii regis* ein ehrendes Beiwort, wie das sonst übliche *invictissimi*. Bezüglich des Mißverhältnisses zwischen Datum und Actum<sup>2)</sup> ist Stumpf, wie es scheint, geneigt, spätere Verderbniß eines älteren und besseren Textes anzunehmen. Denn er wirft die Frage auf: „vielleicht war ursprünglich 4. idus Aug. (10. August) zu lesen?“ Indessen, in der Beschaffenheit des Manuscriptes liegt nichts, was zu Gunsten dieser Annahme spräche, und selbst wenn man im Stande wäre durch eine derartige Aenderung des Protokolls zu bewirken, daß das angebliche Diplom sich ungezwungen einfügte in das anderweitig feststehende Itinerar des Herrschers, so wäre damit doch angeichts des Contextes nichts gewonnen. Denn hier stößt man zunächst auf die Intervention der am 18. Juli 1038 verstorbenen Königin Gunthildis<sup>3)</sup> — ob *interuentum nostrae thoris* (sic)<sup>4)</sup> *dilectissimae Gunthildis*, also auf eine sachliche Unmöglichkeit, deren vernichtende Wirkung durch die sichtlich mißrathene Fassung<sup>5)</sup> des betreffenden Satzes nur noch gesteigert wird. Ueber den anderen Intervenienten, den *dilectus ac fidelis vir*<sup>6)</sup> Anshelmus vermag ich aus anderen Quellen ebensowenig etwas beizubringen wie über die Person des Hauptinteressenten, des beschenkten Heeilo, während die Ortsbestimmung: *in loco qui dicitur Pillungesriut in pago Norgowe in comitatu Ottonis comitis et in marca quae vocatur Nabburg*, allerdings nicht ohne Analogie in der zeitgenössischen Ueberslieferung ist. Denn um mit der Mark Nabburg als einem Bestandtheil des Nordgaues zu beginnen, so steht deren Existenz fest durch ein Diplom König Heinrichs IV. vom 13. Februar 1061 für einen Ministerialen Namens Otnand, *Mon. Boica XXIXa*, p. 148<sup>7)</sup>. Object der Schenkung war ein an der Straße von Eger gelegenes Waldgebiet in der oberen Nabgegend, näher bestimmt durch *in comitatu Heinrici comitis in pago Nordgowe et in marchia Napurg und dem Otnand* geschenkt mit der Vergünstigung, daß ihm auch gehören sollte *omne debitum, quod incolae illius marchiae ad Napurg de toto praedio eiusdem Otnandi in praefata marchia hactenus soliti erant persolvere*. Heinrich, der damalige Inhaber der Mark, ist als Graf des Nordgaues auch sonst ziemlich häufig bezeugt, so einerseits durch ein späteres Diplom Heinrichs IV. vom 19. Juli 1062 für die Canoniker von Bamberg in Betreff der Rückverlegung des Marktes von Nürnberg nach Fürth, *Mon. Boica XXIXa*, p. 160<sup>8)</sup>, andererseits durch ein früheres Diplom desselben Königs vom 17. August 1057 für den Bischof Guntherius von Bamberg, *Mon. Boica XXIXa*, p. 140<sup>9)</sup> und durch mehrere Diplome seines Vaters Heinrich III.<sup>10)</sup> Das früheste derselben ist datirt vom 14. April 1043, *Mon. Boica XXXIa*, p. 320<sup>11)</sup>, so daß, wenn in einem Diplom Heinrichs III. vom 29. Juli 1040 nicht Heinrich, sondern ein Otto als Graf des Nordgaues und Inhaber der Mark erscheint, dieses an sich nichts Auffallendes hat, um so weniger, da ein nordgauischer Graf Namens Otto für diese Zeit noch besonders

<sup>1)</sup> Wie gut hierzu stimmt, daß der König nach *Annal. Saxo* 1040 am 15. August in Cham verweilte, darüber s. oben S. 93.

<sup>2)</sup> Auf die wichtige, aber heikle Frage nach dem Verhältniß von Datum und Actum überhaupt kann ich hier nicht eingehen.

<sup>3)</sup> S. oben S. 40, wo ich im Text sowohl als in der Anm. 8 anstatt: „Juni“ zu lesen bitte „Juli“, und S. 42.

<sup>4)</sup> *Nied* und *Schultes* lesen; *sororia*, was um nichts besser ist.

<sup>5)</sup> *Bel thoris* hat vorgeschwebt: *thori consora*, oder *thori ac regni consora* nach Analogie von St. 2869 (B. 1594), *Mon. Boica XXIXa*, 97. Die Namensform *Gunthildis* ist absolut falsch; ganzlegeth wäre gewesen *Chuonigundis*, wie in St. 2308 (B. 1546) bei Reming, *Urkundeb. I*, 36 oder *Chunthildis*, wie in dem erst kürzlich publicirten Originaldiplom Heinrichs III. für Kersburg vom 5. December 1040 bei Stumpf, *Acta imperii* p. 418. S. auch Bresslau, *Diplom. centum* p. 47.

<sup>6)</sup> Anstatt *adells viri* lesen *Nied* und *Schultes* *adells nostri*.

<sup>7)</sup> St. 2591 (B. 1737). Dr. in München.

<sup>8)</sup> St. 2609 (B. 1750). Dr. in München.

<sup>9)</sup> St. 2545 (B. 1709). Dr. in München.

<sup>10)</sup> *Mon. Boica XXIXa*, p. 12, 114; *Mon. Boica XII*, p. 95. St. 2439 (B. 1642); St. 2454 (B. 1652); St. 2456 (B. 1654). Dr. sämmtlich in München.

<sup>11)</sup> St. 2339.

bezeugt wird durch ein Diplom Konrads II. vom 24. April 1034 für Bischof Eberhard von Bamberg, die bambergischen Marktrechte in Amberg betreffend, Mon. Boica XXIIXa, p. 43<sup>1)</sup>. Endlich die Ortschaft Pillingesriut wird zwar von allen bisherigen Forschern mit dem heutigen Pullenreut identificirt<sup>2)</sup>, könnte aber doch auch identisch sein mit einem anderen Billingseriut, welches in dem sogleich zu besprechenden St. 2239 vorkommt und etwas weiter südlich zwischen der Waldnab und der Luße, einem Zuflüßchen derselben, lag<sup>3)</sup>. Es gewinnt so für sich selbst an einem echten Diplome eine Stütze, welche nur freilich dem auf Decilo bezüglichen Schriftstücke ebensowenig zu Gute kommt wie die urkundliche Beglaubigung des topographischen Abschnittes überhaupt. Höchstens wird dieser gelten können als ein sicheres Merkmal, daß der Fälscher doch nicht ganz willkürlich verfuhr, sondern sich an ein echtes Diplom Heinrichs III. anlehnte, wofür ja überdies die dem Contexte zu Grunde liegende Formel<sup>4)</sup> und einzelne correcte Theile des Protokolls deutlich genug sprechen.

## 7.

St. 2239. König Heinrich macht auf die Verwendung seiner Mutter, der Kaiserin Gisela, ihrem Vasallen Beringer eine Landbesetzung von vier Mansen in der Gegend der Rab, Nordgau, Grafschaft Heinrichs.

Belenheim, 14. April 1043.

Mon. Boica XXXIa, p. 320 ex fragmento copiarum chartaceo S. Michael. Bambergae saec. XV incip. vel XIV desinente, ubi in fine manu descriptoris notatur: concordat cum originali.

Diese Behauptung mag vom Standpunkte des Schreibers aus zutreffend sein; sicherlich war dann aber die von ihm als Original bezeichnete Vorlage in Wahrheit nicht das Original, sondern nur eine verfallmiste Abschrift, wie schon daraus erhellt, daß die Subscriptionen, Zeile des königlichen Signums und die Kanzlerzeile ganz fehlen. Für die Mangelhaftigkeit der Ueberlieferung spricht ferner im Context die eigenthümliche Beschaffenheit des topographischen Abschnittes, aus dem nicht mehr deutlich hervorgeht, was Ortsangabe, was Flußbezeichnung sein soll<sup>5)</sup>. Merkmale von Fälschung sind dies aber nicht und ebensowenig möchte ich ein solches darin finden, daß im Text die Kaiserin-Mutter Gisela als Fürsprecherin genannt wird<sup>6)</sup>: ob interventum ac petitionem dilecte genitricis nostre Gisile imperatricis auguste. während das Diplom selbst gemäß der Datirungszeile erst zwei Monate nach ihrem am 15. Februar 1043 erfolgten Tode<sup>7)</sup> erging. Denn erstlich ist die hier vorliegende Differenz zwischen Narratio und Datum an sich nicht erheblich, ist jedenfalls nicht entfernt so groß, wie die eben besprochene in St. 2197; ferner ist es sehr wohl denkbar, daß im Urtexte eine auf das Ableben der Kaiserin bezügliche Wendung, wie beatae memoriae, beatissimae recordacionis oder ähnliches vorhanden war, aber durch Nachlässigkeit eines Abschreibers wegfiel. Endlich ist auch die Möglichkeit nicht ausgeschlossen, daß hier, wie in einem anderen Falle schlechter

<sup>1)</sup> St. 2057 (B. 1399; Br. 198). Dr. in München.

<sup>2)</sup> Baiertisches Pfarrdorf, Oberhalb, Landgericht Kemnath. Nach G. Guhn, Topogr. Statist. histor. Lexicon von Deutschland (1849). Bd. V, S. 335.

<sup>3)</sup> S. unten.

<sup>4)</sup> Der genuinsten, echten Vorlage würde aber keinesfalls die unsinnige Wendung der Bromulgatio: omnes nostrigue Christi aedales zur Last fallen. So im Münchener Manuscript (Mon. Boica XXIIXa, p. 71) und bei Schultes, während es bei Ried correct aber unverbürgt heißt: omnes Christi nostrigue aedales.

<sup>5)</sup> Es heißt nämlich: quatuor mansos Tragesindorf, Mogenriut, Mazellensriut, a termino Tragesindorf usque ad fontem qui oritur Lubuschange et a maiore Lua usque ad minorem (Luße, links Nebenflüßchen der Waldnab) et Billingseriut a fontibus qui ibidem orientor et Swinaha et Rodewilsol et rivulo inde descendente et Naba et Eschenbach. Ist unter diesem E. ein Fluß zu verstehen, so bietet sich der Eschenbach, rechtes Nebenflüßchen vom Kreuzen, der seinerseits wiederum ein Nebenfluß der Helbenab ist. Eine dem Billingseriut vielleicht entsprechende Ortschaft Pullenreut findet sich heutzutage im Landgericht Oberrriedach, Decanat Rabburg. Nach Guhn, Lexicon, Bd. V, S. 335.

<sup>6)</sup> Daraufhin wirft Stumpf die Frage auf: ob echt?

<sup>7)</sup> S. oben S. 173

bezeugt ist<sup>1)</sup>. Als weiteren Defect füge ich noch hinzu, daß königlichen Signums incorrect formulirt ist: es fehlt *hinc regis* ein ehrendes Beiwort, wie das sonst übliche *invictissimus*. Mißverhältnisses zwischen Datum und Actum<sup>2)</sup> ist stumpf, spätere Verderbniß eines älteren und besseren Textes wirkt die Frage auf: „vielleicht war ursprünglich 4. In dessen, in der Beschaffenheit des Manuscriptes Gunsten dieser Annahme spräche, und selbst wenn eine derartige Aenderung des Protokolls zu beweisung sich ungezwungen einfügte in das anderweitig so wäre damit doch angesichts des Contextes man zunächst auf die Intervenienz der am *Gunthilb*<sup>3)</sup> — ob *interventum nostrae* dies, also auf eine sachliche Unmöglichkeit sichtlich mißrathene Fassung<sup>4)</sup> des Ueber den anderen Intervenienten, vermag ich aus anderen Quellen Person des Hauptinteressenten, in loco qui dicitur *Ottonis comitis et in mare* Analogie in der zeitgenössischen *Nabburg* als einem Bestanden fest durch ein *Regis* einen Ministerialen *Reverentissimus* der. Schenkung war oberem Nabgegend *pago Nordgowe* Vergünstigung *illius marchi*

8.

Der Kaiser Heinrich beschenkt auf die Fürsprache seiner Gemahlin einerseits Ministerialen Namens *Riziman* mit fünf Königshufen zu *Sarages-* *Canoni* *berg* *Din* *B.* *Wernburg* (Naumburg oder Nienburg an der Saale?), 8. April 1044. *Wernburg*; Original verloren. Ableitungen daraus sind die Quellen der *B. Pez*, *Thesaur. anecdotor. nov. VI* (Cod. diplom. histor. *epistolae*), p. 234, angeblich ex autographo und bei *Fischer*, *Merkw.* *Stiftes* und der Stadt *Kloster-Nienburg II*, 117 ohne Angabe der *Verantwortl.*, aber mit einer kritischen Bemerkung zu dem Texte von *Pez*, aus der *Verantwortl.*, daß *Fischer* den letzteren nicht einfach wiederholte, sondern daneben *noch selbständig* eine handschriftliche Vorlage benutzte und diese für das Original *hielt*, was sie übrigens, die Genauigkeit der Reproduktion vorausgesetzt, nicht *gewesen sein kann*. Der Druck bei *Fejér*, *Cod. diplom. Hungar. I*, 335 *wiederholt lediglich* den Text von *Pez*. Ein Versuch dieses Schriftstück, so wie es vorliegt, als echt in Schutz zu *nehmen*, ist von vornherein ausgeschlossen, da die Kaiserstitulatur, welche durch- *geht*<sup>5)</sup>, ferner die Kanzlerzeile: *Wintherius cancellarius vice Bardonis*

1) S. den folgenden Abschnitt.

2) *Hahn*, *Lexicon*, Bd. VI, S. 513.

3) *Kaiserzeit*, Bd. II, S. 634.

4) S. oben S. 90.

5) Eben dieses Actum ohne die Präposition *in* B. in St. 2253, 2254 (B. 1512), Dr. in *München*.

6) S. oben S. 175, 176.

7) Im Protokoll: *Heinricus divina favente clementia Romanorum imperator augustus* und dazu das Signum *domni Heinrici tercii regis invictissimi secundi Romanorum imperatoris augusti*, sowie bei *Pez* ein correctes Kaisermonogramm. Ferner im Context: *ob interventum et petitionem nostrae amantissimae cuncticills (sic in beiden Texten) Agnetis imperatricis augustae* und als Eingang der Corroboratis: *Et ut haec nostrae auctoritatis imperialis etc.*

Varii recognovi auf der einen Seite und die der Königs epoche an-  
 rkmale der Datumszeile<sup>1)</sup> auf der anderen Seite mit einander  
 glich sind<sup>2)</sup> Es kann sich nur noch darum handeln, die Fäl-  
 mente aufzulösen, diese zu würdigen.

ucht zerfällt nämlich das Diplom in zwei Abschnitte, die  
 verschieden sind, und zwar besteht der erste, größere Theil  
 dem ganzen Context und den Subscriptionen. Alles  
 em Diplom aus der Kaiserepoche Heinrichs III., welches  
 schen dem 25. Januar 1048, der Antrittsepoche Wini-  
 051, dem Ende Barbo's, ergangen sein muß und  
 angt als auch bezüglich des Rechtsinhaltes<sup>4)</sup> durch  
 n übrigen Diplomen Heinrichs III. gestützt wird.  
 e des geschenkten Objectes: quinque mansos  
 chesdorf<sup>5)</sup>, sitos die sonst übliche Comitats-  
 ndten Falle, St. 2276 (B. 1528) vom 3.  
 as Reginold<sup>6)</sup> fehlte eine solche anfänglich  
 Jedenfalls ist nicht umbenbar, daß in  
 Analoges stand, später aber in Folge

Composition bildet die Datumszeile,  
 in des Actums<sup>7)</sup> zu betrachten als

irgens verlorenen Königsdiplom

.., nämlich die Titulatur: imperatoris

erkmale schlechterdings nicht paßt, von dem

zu erfunden, oder, da das nicht wahrscheinlich, seiner

aiserdiplom entlehnt wurde.

enzen genommen hätten wir also hier eine Fälschung zusammengesetzt

em echten Kaiserdiplom, dem die Datirungszeile fehlte, und einem echten  
 Königsdiplom, von dem nichts weiter übrig geblieben war als die Datirungs-  
 zeile<sup>8)</sup>.

## 9.

St. 2266. König Heinrich gestattet seinem Verwandten, dem Grafen Lub-  
 wig, an der Grenze des Loiba-Waldes (Thüringervald) auf dem ihm von Kon-  
 rad II. geschenkten Grund und Boden das Castell Schauenburg zu erbauen,  
 befähigt ihm den Ankauf von Ländereien, insbesondere der Walddorfer Alten-

<sup>1)</sup> Data VI. Idus Aprilis, anno dominice incarnationis millesimo XLIII, indictione XII;  
 anno autem domni Henrici tercii regis imperatoris II, ordinationis eius XV, regnantis  
 quidam V. in nomine domini. Jahre des Kaiserthums fehlen in beiden Texten.

<sup>2)</sup> Bergl die kritische Notiz bei Giesebrecht, Kaiserzeit II, S. 685: „Die Zeitangaben sind  
 ganz verwirrt.“ Das ist aber doch wohl zu viel gesagt. Unter sich harmoniren sie recht gut: an-  
 fänglich ist allein anno . . . ordinationis XV anstatt XVI, was vielleicht ursprünglich da stand  
 und erst später durch Copialversehen abgeändert wurde. Mit größerem Rechte bemerkt daher  
 Stumpf: „Die Daten sind richtig.“

<sup>3)</sup> Die Arenga: Ut omnes nobis adelter ist nahe verwandt, anfänglich sogar fast identisch  
 mit dem entsprechenden Abschnitt in einem Diplom Heinrichs III. vom 8. Februar 1048, Land-  
 schenkungen an seinen Vasallen (miles) Swigger und dessen Gattin Coniza. Mon. Boica XXIa,  
 p. 87 (B. 1572; St. 2345).

<sup>4)</sup> Diplome Heinrichs III., worin er weltliche Getreue mit Land in der neu erworbenen  
 Seithagegend, in der sog. Reumark von Oesterreich, ausstattete, kommen wiederholt vor. S. oben  
 S. 224 und 235.

<sup>5)</sup> So Fischer. Bez steht: In Rachesdorf, was jener auf Grund seiner Vorlage für ein  
 Copialversehen erklärte, wie man sich denn auch auf den Karten vergeblich umsehen nach einem  
 Orte, der heutzutage noch so oder ähnlich hieße.

<sup>6)</sup> Mon. Boica XXIa, p. 81.

<sup>7)</sup> Ueber dieses s. oben S. 200, Anm. 5.

<sup>8)</sup> Der Analogie wegen sei hier bemerkt, daß sich, wie mein Freund Bayer mir mitgetheilt hat,  
 auf dem Marburger Archiv von einem Originaldiplom Heinrichs III. ein Fragment befindet, welches aus  
 nichts Anderem besteht, als aus der Signumszeile: Signum domni Henrici tercii (Königsmono-  
 gramm mit Voglzehungsstrich) regis invictissimi und Signum speciale. Dazu kann die  
 Vorlaufbemerkungen in spätmittelalterlicher Schrift: Rodenbach und Henrici regis praedicti  
 Rodenbach.

Ueberslieferung<sup>1)</sup>, das Schlußprotokoll des Originals verloren ging und aus fremder Quelle ersetzt wurde, hier durch ein Diplom vom 15. April 1043. Das Actum lautet in unserer Abschrift: in Velenheim oder, wie die Herausgeber gewissenhaft bemerken: *Locus peracti negotii non satis distincte expressus, legi primo intuitu posset: Velseheim*. Also Bürgerschaft für die Authenticität der überlieferten Fassung haben wir nicht, und wenn Stumpf sich einfach an den Wortlaut hält, Velenheim auf das heutige Walheim, einen kleinen Ort an der Inde südlich von Aachen<sup>2)</sup>, deutet, so war es an sich mindestens ebenso berechtigt, wenn Giesebrecht<sup>3)</sup> hier Verderbniß des Textes annahm und zu emendiren versuchte. Mit Rücksicht auf St. 2186, ausgestellt in villa, quae dicitur Bethlehem, glaubt er, es sei auch hier Bethlehem zu lesen. König Heinrich würde so auf seiner Reise von Lüttich nach dem deutsch-französischen Grenzort Zwiss durch das Brabantische gekommen sein<sup>4)</sup>. Indessen scheint mir doch eine andere Emendation, an die Giesebrecht ebenfalls schon gedacht, die er aber ausdrücklich verworfen hat, nämlich: *actum Ingelenheim* besser zu sein. Denn entweder, Bethlehem einmal als richtig vorausgesetzt, so ist nicht anzunehmen, daß in dem mutmaßlichen Original vor dem einfachen Ortsnamen, ohne den Beisatz von villa, palacium u. ä. die Präposition in gestanden haben sollte, vielmehr müßte diese als Abschreiberzusatz gestrichen werden, oder aber in ist für ursprünglich zu halten, so wird es derselben Regel entsprechend mit dem folgenden: Velenheim unmittelbar zu einem Ortsnamen verbunden werden müssen. Das gäbe allerdings zunächst die Unform Invelenheim, aus dieser läßt sich aber ungezwungen als ursprünglich Ingelenheim<sup>5)</sup> herstellen. Giesebrecht nimmt Anstoß an Ingelheim, „da der König auf dem Wege von Lüttich nach Zwiss war“. Aber zwischen dem 3. und 21. April<sup>6)</sup> war wenigstens Zeit genug vorhanden zu diesem Umwege.

## 8.

St. 2259. Kaiser Heinrich beschenkt auf die Fürsprache seiner Gemahlin Agnes einen Ministerialen Namens Niziman mit fünf Königshufen zu Sarachsdorf (Sarersdorf?) an der Leitha.

Niwenburg (Naumburg oder Nienburg an der Saale?), 8. April 1044.

Fälschung; Original verloren. Ableitungen daraus sind die Quellen der Texte bei B. Pez, *Thesaur. anecdotor. nov. VI* (Cod. diplom. histor. epistolar.), p. 234, angeblich ex autographo und bei M. Fischer, *Merkw. Schicksale des Stiftes* und der Stadt Kloster-Neuburg II, 117 ohne Angabe der Herkunft, aber mit einer kritischen Bemerkung zu dem Texte von Pez, aus der hervorgeht, daß Fischer den letzteren nicht einfach wiederholte, sondern daneben noch selbständig eine handschriftliche Vorlage benutzte und diese für das Original hielt, was sie übrigens, die Genauigkeit der Reproduction vorausgesetzt, nicht gewesen sein kann. Der Druck bei Fejér, *Cod. diplom. Hungar. I*, 335 wiederholt lediglich den Text von Pez.

Ein Versuch dieses Schriftstück, so wie es vorliegt, als echt in Schutz zu nehmen, ist von vornherein ausgeschlossen, da die Kaiserstitulatur, welche durchgeht<sup>7)</sup>, ferner die Kanzlerzeile: *Wintherius cancellarius vice Bardonis*

1) S. den folgenden Abschnitt.

2) *Subn, Lexicon*, Bd. VI, S. 513.

3) *Kaiserzeit*, Bd. II, S. 634.

4) S. oben S. 90.

5) Eben dieses Actum ohne die Präposition *in*. S. in St. 2253, 2254 (B. 1512), Dr. in München.

6) S. oben S. 175, 176.

7) Im Protokoll: *Heinricus divina favente clementia Romanorum imperator augustus* und dazu das Signum domini Heinrici tercii regis invictissimi secundi Romanorum imperatoris augusti, sowie bei Pez ein correctes Kaisermonogramm. Ferner im Context: *ob interventum et petitionem nostrae amantissimae confectionis* (sic in beiden Texten) *Agnetis imperatricis augustae* und als Eingang der Corroboratis: *Et ut haec nostrae auctoritatis imperialis etc.*

archicancellarii recognovi auf der einen Seite und die der Königs epoche angehörigen Merkmale der Datumszeile<sup>1)</sup> auf der anderen Seite mit einander absolut unverträglich sind<sup>2)</sup> Es kann sich nur noch darum handeln, die Fälschung in ihre Elemente aufzulösen, diese zu würdigen.

Genauer untersucht zerfällt nämlich das Diplom in zwei Abschnitte, die wesentlich von einander verschieden sind, und zwar besteht der erste, größere Theil aus Eingangprotokoll, dem ganzen Context und den Subscriptionen. Alles dieses ist entnommen einem Diplom aus der Kaiser epoche Heinrichs III., welches der Kanzler zeile zufolge zwischen dem 25. Januar 1048, der Antritts epoche Winitheres, und dem 10. Juni 1051, dem Ende Barbo's, ergangen sein muß und sowohl was die Formel<sup>3)</sup> anlangt als auch bezüglich des Rechtsinhaltes<sup>4)</sup> durch völlig sichere Analogien unter den übrigen Diplomen Heinrichs III. gestützt wird. Auffällig ist nur, daß bei Angabe des geschenkten Objectes: *quinque mansos regales iuxta flumen Litaba Sarachedorf*<sup>5)</sup>, sitos die sonst übliche Comitatsbezeichnung fehlt. In einem verwandten Falle, St. 2276 (B. 1528) vom 3. Juni 1045 für einen Getreuen Namens Reginald<sup>6)</sup> fehlte eine solche anfänglich auch, wurde aber später nachgetragen. Jedenfalls ist nicht undenkbar, daß in dem Riximan-Diplom ursprünglich etwas Analoges stand, später aber in Folge eines Copialversehens weglieb.

Den anderen, kleineren Bestandtheil der Composition bildet die Datumszeile, sie ist ihrem Kerne nach und zwar einschließlic des Actums<sup>7)</sup> zu betrachten als Entlehnung aus einem entsprechend datirten, übrigens verlorenen Königsdiplom Heinrichs III., während ein einzelnes Stück, nämlich die Titulatur: *imperatoris II.*, welches zu den anderen Merkmalen schlechterdings nicht paßt, von dem Fälscher entweder geradezu erfunden, oder, da das nicht wahrscheinlich, seiner Hauptquelle, dem Kaiserdiplom entlehnt wurde.

Im Ganzen genommen hätten wir also hier eine Fälschung zusammengesetzt aus einem echten Kaiserdiplom, dem die Datirungszeile fehlte, und einem echten Königsdiplom, von dem nichts weiter übrig geblieben war als die Datirungszeile<sup>8)</sup>.

## 9.

St. 2266. König Heinrich gestattet seinem Verwandten, dem Grafen Ludwig, an der Grenze des Loiba-Waldes (Thüringervald) auf dem ihm von Konrad II. geschenkten Grund und Boden das Castell Schauenburg zu erbauen, befähigt ihm den Ankauf von Ländereien, insbesondere der Waldbörfser Allenen-

<sup>1)</sup> Data VI. Idus Aprilla, anno dominice incarnationis millesimo XLIII, indictione XII; anno autem domni Henrici tercii regis imperatoris II, ordinationis eius XV, regnantis quidem V. in nomine domini. Jahre des Kaiserthums fehlen in beiden Texten.

<sup>2)</sup> Bergl die kritische Notiz bei Giesebrecht, Kaiserzeit II, S. 685: „Die Zeitangaben sind ganz verwirrt.“ Das ist aber doch wohl zu viel gesagt. Unter sich harmoniren sie recht gut: anständig ist allein anno . . . ordinationis XV anstatt XVI, was vielleicht ursprünglich da stand und erst später durch Copialversehen abgeändert wurde. Mit größerem Rechte bemerkt daher Stumpf: „Die Daten sind richtig.“

<sup>3)</sup> Die Arenga: Ut omnes nobis fideliter ist nahe verwandt, anfänglich sogar fast identisch mit dem entsprechenden Abschnitt in einem Diplom Heinrichs III. vom 8. Februar 1048, Land-schenkungen an seinen Vassallen (miles) Swigger und dessen Gattin Coniza. Mon. Boica XXIXa, p. 87 (B. 1572; St. 2345).

<sup>4)</sup> Diplome Heinrichs III., worin er weltliche Getreue mit Land in der neu erworbenen Reichsgegend, in der sog. Neumark von Oesterreich, ausstattete, kommen wiederholt vor. S. oben S. 224 und 236.

<sup>5)</sup> So Fischer. Bez steht: in Rachedorf, was jener auf Grund seiner Vorlage für ein Copialversehen erklärte, wie man sich denn auch auf den Karten vergeblich umsieht nach einem Orte, der heutzutage noch so oder ähnlich hieße.

<sup>6)</sup> Mon. Boica XXIXa, p. 81.

<sup>7)</sup> Ueber dieses s. oben S. 200, Anm. 5.

<sup>8)</sup> Der Analogie wegen sei hier bemerkt, daß sich, wie mein Freund Bayer mir mitgetheilt hat, auf dem Würburger Archiv von einem Originaldiplom Heinrichs III. ein Fragment befindet, welches aus nichts Anderem besteht, als aus der Signumzeile: *Signum domni Henrici tercii (Königs) monogrammi mit Vollziehungsförmig regis invictissimi und Signum speciale.* Dazu dann die Vorlaufbemerkungen in spätmittelalterlicher Schrift: *Rodenbach und Henrici regis praedit Rodenbach.*

Berga und Reinhardtshamm und billigt die Vereinigung der genannten Besitzungen zu einem einzigen Präbium, dessen Grenzen im Einzelnen beschrieben werden.

Bamberg, 28. August 1044.

Fälschung des zwölften oder dreizehnten Jahrhunderts; das Original befindet sich in Gotha, Herzogl. Staatsarchiv. Dester's herausgegeben, so „ex autographo“ von W. E. Tentzel, Supplementum Historiae Gothanae II, p. 392. Andere Drucke sind verzeichnet in (Schultes) Directorium diplomaticum I, 159 und bei Stumpf, während Böhmer von dem Stück keine Notiz genommen hat. Bei Schultes S. 160, Anm. wird zugleich hingewiesen auf „einige diplomatische Bedenlichkeiten“, welche sich aus der Datirungszeile ergeben, aber nur, um deren Fehlerhaftigkeit auf den „Concipienten“ zurückzuführen, so daß die Echtheit der Urkunde außer Frage bleibt. Und für echt hat sie auch Stenzel genommen, Gesch. Deutschlands, Bd. II, S. 218, nur daß er sie abweichend von Schultes, der das Incarnationsjahr 1044 beibehalten hatte, unter 1045 einreicht. Stumpf dagegen hat sich für Fälschung ausgesprochen und zur Begründung vor Allem hingewiesen auf einige innere Merkmale von anstößiger Beschaffenheit, auf den kanzeiwidrigen Titel: Heinricus divina favente clementia Romanorum rex augustus und die sich widersprechenden Jahresbezeichnungen der Datirungszeile<sup>1)</sup>. Ferner Giesebrecht, Kaiserzeit II, 635 hält die Urkunde für unecht, „wenigstens kann sie nicht in diesem Jahre (1045) ausgestellt sein“; und R. Menzel, zu Knochenhauer, Gesch. Thüringens zur Zeit des ersten Landgrafenhauses S. 40, Anm. 1 urtheilt: „die Urkunde ist gefälscht“, während Knochenhauer selbst sie ebenso wie das ihr so nahe verwandte, auf Konrad II. lautende Schriftstück St. 2121 vom 27. April 1039<sup>2)</sup> für echt gehalten hatte<sup>3)</sup>.

Ich meinestheils schließe mich dem Urtheile von Stumpf, Giesebrecht, Menzel an und zwar um so entschiedener, je mehr ich mich durch Einsicht des angeblichen Originals in Gotha<sup>4)</sup> davon überzeugt habe, daß die inneren Gründe, welche zur Verwerfung nöthigen<sup>5)</sup>, durch äußere Merkmale aufs Beste gestützt werden. So lassen schon Chrismon und Recognitionzeichen durch ihre abnorme Beschaffenheit erkennen, daß der Ursprung des Schriftstückes unbedingt nicht in der Kanzlei Heinrichs III. gesucht werden darf. Namentlich das Recognitionzeichen ist gravirend, ist nichts Anderes als sinnloses Getrigel. Vor Allem aber verrieth sich der Fälscher durch die Schrift: sie ist in jeder Hinsicht unzeitgemäß und kanzeiwidrig, differirt von den anerkannten Originalen Heinrichs III. und deren Schriftcharakter in demselben Maße, wie sie sich dem schon erwähnten Spurium Konrads II.<sup>6)</sup> annähert, so daß gemeinschaftlicher Ursprung in hohem Grade wahrscheinlich ist. Dafür spricht noch in Betreff einiger innerer Merkmale eine Uebereinstimmung beider Schriftstücke, die kaum zufällig sein kann: die Invocation ist identisch<sup>7)</sup>, die Corroboratio zum größten Theile wörtlich dieselbe, auch die Grenzbeschreibungen<sup>8)</sup> stimmen aufs Wort genau. Endlich ist noch zu

<sup>1)</sup> Anno incarnationis MXLIII, aber indictio XIII, welche vom 25. December 1044 bis zum 24. December 1045 lief; weiter anno ordinationis XVIII, das wäre vom 14. April 1047 bis zum 13. d. M. 1048, paßt also weder zum Incarnationsjahr noch zur Indiction; endlich anno regni VIII, vom 4. Juni 1046 bis zum 3. d. M. 1047, ist gleichfalls mit keinem der vorausgehenden Daten in Einklang zu bringen.

<sup>2)</sup> Mit dem Actum Goslar. Demnach bestätigte Konrad auf die Fürsprache seiner Gemahlin Gisela seinem Verwandten, dem Grafen Ludwigo, den Ankauf thüringischen Landes, namentlich der Billa Altenberga und schenkte ihm selbst einen bestimmten, genau beschriebenen Theil des Lotharwaldes. Tentzel I. 1. p. 388, auf Grund des autographen zu Gotha.

<sup>3)</sup> So auch S. 62, Anm. 1, wo sie zur Kritik der späteren, sagenhaften Herleitung des Namens Reinhardtshamm benutzt wird.

<sup>4)</sup> Bei A. Beck, Gesch. der Regenten des Gothaischen Landes, Bd. I, S. 57 paßirt es gleichfalls unbeanstandet.

<sup>5)</sup> Dabin rechne ich außer den von Stumpf hervorgehobenen Punkten noch ferner die Invocation: in nomine summae et individualis trinitatis inquit i. n. sanctae etc. und in der Disposition die Wendung: Decernimus etiam, ut nullus omnino hominum seu quaelibet persona potens aut impotens, princeps aut dux etc.

<sup>6)</sup> Als solches zuletzt verurtheilt von Menzel zu Knochenhauer S. 23, Anm. 1. S. 35, Num. 1. S. auch D. Hoffe, Die Reinhardtshammer Geschichtsbücher S. 56.

<sup>7)</sup> Lautet gleichfalls: in nomine summae et individualis trinitatis.

<sup>8)</sup> Eine topographische Erläuterung derselben giebt unter anderen (Schultes) Directorium p. 160 ss.

beachten die Art und Weise, wie in der Reinharbsbrunner Geschichtschreibung von ihnen Notiz genommen wird. Der angebliche Konrad II. ist vollständig übergegangen in die Annalen, oder, wie sie neuerdings richtiger bezeichnet worden sind, Historien<sup>1)</sup>, welche ein Anonymus des vierzehnten Jahrhunderts im Kloster Reinharbsbrunn zusammenschrieb: um der in den sog. Privilegien enthaltenen Grenzbeschreibung willen, hielt er für angemessen das privilegium Conradi imperatoris seinem Werke zu inseriren<sup>2)</sup>, nachdem er über die ersten Ansiedelungen Ludwigs mit dem Barte unter anderem folgendes vorausgeschickt hatte: Ludewicus cum barba . . . veniens in Thuringiam in confinio sylve, que Loybe dicitur, . . . ab incolis terrae illius Bussone<sup>3)</sup> scilicet de Glychen et Gunthero de Kefernberg comitibus aliisque nobilibus viris et liberis predia nonnulla pretio comparavit, villam Aldinberg aliaque prope adjacencia, culta et inculca, ex quibus novalia annovans et arbusta in campi planitiem coequans viculos statuit, quorum unum Frederichsrode, alium Keynhersborn . . . aliosque aliis nominibus appellavit. Edificato igitur prediolo in colliculo quodam apud Aldinberg ditari et multiplicari cepit in eodem loco, ita ut omnibus suis vicinis comitibus et nobilibus carus esset et honorabilis. Ex quo accidit, ut permissione regis et principum, quibus id juris erat concedere, tum innumerabilibus adjutoris juxta Loybam montem Soweberg<sup>4)</sup> occuparet, munitionem erigeret et inexpugnabile sibi castrum constitueret, ad quod negotium imperator quam plurimam partem ejusdem sylve per largicionem regiam auctoritate sua sibi contulit. In qua nostre scilicet Reynesbornensis possessionis termini cum immobilibus privilegis luminati sunt<sup>5)</sup>.

Es ist wohl unverkennbar: auch bei diesem Abschnitte der Erzählung hatte der Historiograph von Reinharbsbrunn eine urkundliche Quelle, sagen wir geradezu: eine Königsurkunde vor Augen. Das kann aber nur unser angeblicher Heinrich III. gewesen sein, in dem die Narratio folgendermaßen lautet: Notum esse volumus . . . qualiter nos dilecto propinquo nostro Luodowico videlicet comiti concessimus edificare castellum Scowonburg in confinio Loibae silvae, cuius partem complurimam, quam eidem comiti ad id negotium pius genitor noster regia auctoritate donavit, et nos similiter ei donavimus. Sed et ipse a Gunthero quodam et Bisone aliisque liberis viris praedia nonnulla inibi et villulas silvaticas, quarum una quidem Aldinberg, alia Reginherisbrunno dicitur, pretio comparavit necnon saltum innovans ad campestria viculos per se statuit atque ex his omnibus seu nostra donatione vel sua comparatione circumquaque attractis praedium unum colligitur, quod ab iacitibus (sic) disjunctum his terminis et lachis concluditur — während in dem angeblichen Konrad II. an der entsprechenden Stelle nur die Rede ist von dem Ankauf Altenbergas nebst Umgegend und der kaiser-

<sup>1)</sup> Pöffe, a. a. O. S. 9.

<sup>2)</sup> Annales Reinharbsbrunnenses, herausg. von Wegele p. 4 und Historia Erpbesford. Anonymi scriptoris de Landgravia Thuringiae c. II ed. Pistorius-Struve, *Res. German.* SS. I, 2, p. 1804. Ueber das Verhältnis dieser sog. Historia Pistoriana zu den übrigen Abteilungen der verlorenen A. R. s. Pöffe, a. a. O. S. 29 ff.

<sup>3)</sup> Bisone lesen, dem Urtextente entsprechend, der noch ungedruckte Cod. lat. Monac. 593, nach Pöffe, *Beitrag. des Vereins für thüring. Gesch. und Alterthumsfunde*, Eb. IV, S. 436 und das sog. Chron. Thuring. Viennense ed. O. Lorenz, *Geschichtsquellen der Prov. Sachsen* I, 200.

<sup>4)</sup> juxta Loybam in Schauenberg montem, nach Cod. lat. Monac. 593; in Schauenberg monte steht im Chron. Thuring.

<sup>5)</sup> Entsprechende, zumeist nur kürzere Abschnitte finden sich außer in den beiden eben erwähnten Abteilungen der A. R. noch in den Annal. breves de landgravia Thuringiae, ed. Eccard, *Histor. genealog. princ. Saxoniae super.* p. 346; in der sog. Historia Pistoriana de Landgravia c. II, p. 1306 und in der sog. Historia Eccardiana de Landgravia ed. Eccard I, 1, p. 353, welche an dieser Stelle wie auch sonst die A. R. theilweise unabhängig von der Pistoriana wiedergibt: Tandem ex permissione archiepiscopi et comitum Thuringiae et ex speciali indulto imperatoria sub anno MXXXIX Schowinburg prope Friderichsrode erexit et quotidianam mansionem ibi habuit, während die Pistoriana nur sagt: Tandem permissione principum castrum Schowenburg etc. Ueber das Verhältnis zwischen der Pistoriana und der Eccardiana s. Pöffe a. a. O. S. 28.

lichen Walfschentung: Reinharbtsbrunn und der Schauenburg geschieht darin mit keiner Silbe Erwähnung<sup>1)</sup>.

Unter diesen Umständen wird gewiß die Annahme gerechtfertigt sein, daß dem Geschichtschreiber von Reinharbtsbrunn doch nicht bloß der angebliche Konrad II., sondern auch unser Heinrich III. vorlag und daß die Erwähnung desselben als eines Privilegiums Konrads II. nur der Nachlässigkeit des Autors zuzuschreiben ist, nicht aber einen zweiten, anderweitig nirgends bezeugten Konrad II. zur Voraussetzung hat. So wäre demnach die Entstehungszeit der Historien von Reinharbtsbrunn zugleich der späteste Termin, bis zu welchem die vorliegenden Fälschungen entstanden<sup>2)</sup>. Zu genauerer Bestimmung des betreffenden Zeitpunktes bedarf es jedoch einer zusammenhängenden Untersuchung aller älteren Urkunden des Klosters Reinharbtsbrunn, wie sie von R. Menzel<sup>3)</sup> in Aussicht gestellt worden ist. Für jetzt beschränke ich mich deshalb auf die Bemerkung, daß der Fälscher doch nicht ganz ohne Kenntniß von echten Diplomen Konrads II. und Heinrichs III. gearbeitet hat. In dem angeblichen Konrad II. 3. B. ist die Recognition Udalricus cancellarius vice Bardonis archicancellarii zwar absolut unverträglich mit der factischen Datirung vom 27. April 1039 — denn damals war Theodericus deutscher Kanzler Konrads II. — aber müßte für zeitgemäß gelten, wenn das Datum zwischen dem 14. September 1031 und dem 21. August 1032 läge<sup>4)</sup>. Ferner, in dem angeblichen Diplom Heinrichs III. sind als echte Bestandtheile zu bezeichnen die Zeile des Königsignums: Signum domni Henrici tercii regis invictissimi mit dem Monogramm<sup>5)</sup>; die Kanzlerzeile: Theodericus cancellarius vice Bardonis archicancellarii recognovi, passend entweder auf die Zeit vom 4. Juni 1039 bis zum 22. Juni 1040 (Ära von Theodericus I.) oder vom 24. August 1044 bis zum 10. September 1046 (Ära von Theodericus II.)<sup>6)</sup>; endlich in der Datirungszeile die Bezeichnung der Ordinationsjahre. Dagegen verräth sich wieder die Fälschung beide Male in dem Siegel<sup>7)</sup>.

## 10.

St. 2513. König Heinrich bezeugt, daß er der Einweihung des Klosters zu Ballenstedt beigewohnt und ihm auf Ersuchen seiner Gemahlin Agnes, sowie des Erzbischofs Albalbert von Bremen, der die Weihe vollzog, eine Kirche zu Osmarsleben geschenkt hat, zu der siebenzehn Hufen gehören, davon acht in dem Orte selbst, eine in Badeborn, zwei in Westholz, eine in Rothallasburch, eine in Emmelsdorf.

Ausstellungsort fehlt, ebenso die übrige Datirungszeile; statt deren erscheint die folgende historische Notiz: Anno dominice incarnationis millesimo LIII, indictione VII, III. Idus Junii dedicatio ista solemniter facta est.

Fälschung; Original derselben im Gesamtarchiv zu Dessau; darnach zuletzt publicirt durch v. Heinemann, Albrecht der Bär, S. 439 und dann wieder im Cod. diplom. Anhaltin. I, p. 95<sup>8)</sup>. An letzterer Stelle giebt Heinemann eine Beschreibung des Schriftstückes nach äußeren<sup>9)</sup> und inneren Merkmalen, welche

<sup>1)</sup> Tentzel I. 1. p. 388: Notum esse volumus . . . qualiter nos ob interventum dilectissime contectalis nostrae Gislæ cuidam Hladowico comiti et consanguineo nostro praedium, quod ab incolis Thuringiae regionis comparavit, villam scilicet Altinberg et novalla prope hinc inde laentia, sed et partem vastae solitudinis Loibae nostrae dominationi subiacentem, quam ei nostra donatione contulimus, libere et quiete perfruenda regia auctoritate stabilita fecimus, quae his lachis et terminis concluduntur.

<sup>2)</sup> Cito Hoffe, Thüringische Sagen in S. v. Sybel, Histor. Zeitschr. 1874, Heft 1, S. 89 bemerkt bezüglich des angeblichen Konrad II.: „Die Fälschung ist nach gültiger Mittheilung von Prof. Menzel in der Zeit von 1130 bis 1227 entstanden. Im Jahre 1227 war sie vorhanden, was aus einer Georgenthaler Urkunde hervorgeht. Darin wird bei einem Streite nach Vorweis der alten Urkunde für Reinharbtsbrunn gegen Georgenthal entschieden.“

<sup>3)</sup> Bei Knochenbauer S. 23, Anm. 1.

<sup>4)</sup> Stumpf, Reichsfürsten, Bd. II, S. 151.

<sup>5)</sup> Letzteres abgebildet bei Tentzel I. 1. p. 394.

<sup>6)</sup> Stumpf a. a. D. S. 173.

<sup>7)</sup> Abgebildet bei Tentzel I. 1. p. 388, 408.

<sup>8)</sup> Hier sind die älteren Drucke notirt.

<sup>9)</sup> „Die Schrift mehr eine Bücher- als Urkundenchrift, aber zweifelsohne aus dem ersten Jahrhundert.“

die Thatsache der Fälschung außer Zweifel stellt; auch hebt er richtig hervor, daß es im engsten Zusammenhang steht mit einem Diplome Heinrichs IV. vom 26. Juli 1073, Cod. diplom. Anhaltin. I, p. 117, St. 2764 (B. 1854), irrt aber, wenn er zur Erklärung dieses Zusammenhanges ausspricht, daß unser St. 2513 dem Schreiber der unzweifelhaft echten Urkunde Heinrichs IV. vorgelegen haben müsse, da diese Urkunde augenscheinlich auf jene Bezug nehme<sup>1)</sup>.

Denn zunächst ergibt sich aus dem Diplom Heinrichs IV., dessen Echtheit soweit sie sich nach inneren Merkmalen beurtheilen läßt, in der That unanfechtbar ist, genau genommen doch nichts mehr, als daß Heinrich III. zur Zeit seines Königthums, bevor er Kaiser wurde, nondum imperator sed rex der Kirche zu Ballenstedt eine Landbesetzung machte, und daß Heinrich IV. diese Besetzung bestätigte, beziehungsweise erneuerte, genau in dem Umfang, wie sie vom Vater herrührte: Mansos . . . eidem praefatae aecclesiae Ballenstetin, sicut pater, ita et nos in proprium dedimus atque tradidimus. 'Daß Heinrich III. außerdem noch zur Bekräftigung seines Willens ein Diplom ausstellte, ist zwar an und für sich in hohem Grade wahrscheinlich, indessen ausdrücklich Bezug genommen wird auf eine Vorlage Heinrichs III. in dem Bestätigungsdiplom Heinrichs IV. nicht. Vergleicht man nun aber gar den angeblichen Heinrich III. mit dem echten Heinrich IV. in Bezug auf die Einzelheiten der Besetzung, so stellt sich da eine sachliche Differenz heraus, welche es geradezu unmöglich macht, die bezüglichen Angaben in St. 2764 auf St. 2513 direct zuzurückzuführen. Nämlich jenem zufolge bestand die Besetzung aus einundzwanzig Hufen (mansii), welche folgendermaßen vertheilt waren: Asmarslevo (VIII)<sup>2)</sup>, Welseslevo (III)<sup>3)</sup>, Pedabrunno (I), Westholze (II), Rothallasbure (I), Emmelestorp (V); in pago Suabengowe in comitatu Adalberti. Dagegen erscheint in St. 2513 als Hauptstück der Besetzung die Kirche zu Osmarsleben und an Pertinenzen werden ihr beigelegt nur sieben Hufen: in eodem oppido (sc. Asmarslevo) VII, in Pedabrunno I, in Westholze II, in Rothallasburch I, in Emmelestorpe V. Es fehlen hier die drei (vier?) Hufen in Welbsleben, während andererseits in St. 2764 die Kirche zu Osmarsleben ganz unerwähnt bleibt. Unter diesen Umständen führt auch die umgekehrte Hypothese, die Annahme, daß die Fälschung St. 2513 auf dem echten Diplom St. 2764 beruhe<sup>4)</sup>, nicht weiter, sie vermehrt nur die Schwierigkeiten durch die innere Unwahrscheinlichkeit, daß ein Fälscher — und als solcher ist der Urheber von St. 2513 nun einmal zu betrachten — seine echte Vorlage weder genau copirt noch zum Vortheile der betreffenden Kirche inhaltlich umgestaltet, sondern sie in einem wesentlichen Stücke, in der Zahl der geschenkten Mansen, zum Nachtheil derselben reducirt hätte. Es bleibt daher meines Erachtens nichts anderes übrig, als zwischen St. 2513 und St. 2764 Mittelglieder zu statuiren und zwar in der Weise, daß Heinrich III. anstatt des einen falschen St. 2513 zwei echte, aber für uns verlorene Ballenstedter Diplome zugeschrieben werden, eines inhaltlich mit St. 2764 so genau correspondirend, wie es nach der oben hervorgehobenen Wendung: sicut pater ita et nos erwartet werden muß, also auf einundzwanzig Hufen lautend<sup>5)</sup> und ein zweites ohne die drei (vier?) Hufen von Welbsleben als erste, vielleicht etwas eifertige Verleihung, die sich wahrscheinlich selbst als solche be-

<sup>1)</sup> „Schon deshalb — folgert Heinemann — scheint sie nicht ganz zu verwerfen zu sein.“

<sup>2)</sup> Diese und die folgenden Ziffern sind bei Heinemann in einer Weise gedruckt, daß man annehmen muß, sie befinden sich im Original oberhalb des Namens, zu dem sie gehören.

<sup>3)</sup> So in beiden Drucken, aber allem Anscheine nach fehlerhaft, da die Generalsumme: Mansos aiquodem XXI erfordert, daß hier die Ziffer III steht.

<sup>4)</sup> Damit würde auch stimmen, daß nach Heinemanns Angabe das Siegel an St. 2513 nicht dasjenige Heinrichs III., sondern seines Sohnes Heinrichs IV. ist und zwar genau in der Form, wie es sich an St. 2764 befindet. Indessen, diese Siegelidentität ist, wie ja auch schon Heinemann selbst hervorhebt, für die Frage nach der Echtheit, oder, wie ich sie etwas anders formulire, nach dem Ursprung von St. 2513 nicht relevant, da es gerade bei Diplomen Heinrichs III. wiederholt vorkommt, daß sie gegenwärtig anstatt mit seinem Siegel mit dem eines der Nachfolger versehen sind. Beispiele in Cod. Anhaltin. I, p. 98 (Nr. 123); p. 102 (Nr. 127).

<sup>5)</sup> Vergl. hiermit die Angabe Heinemanns, daß auf St. 2513 die Verbalbemerkung: Emunitas Heinrich III. super XX et I (nicht XVII, wie man erwarten sollte) in Ballenstede traditis zu lesen ist von einer Hand des ersten Jahrhunderts, derselben, von welcher die Rückseite auf Nr. 146, d. i. St. 2764, herrührt. Die letztere hat Heinemann leider nicht mitgetheilt.

zeichnete<sup>1)</sup> und später cassirt, uns aber indirect durch die Fälschung St. 2532 erhalten wurde. Denn wie entschieden man dieses Schriftstück als Ganzes der Kanzlei Heinrichs III. absprechen muß, so ist doch gerade die Art und Weise, wie es sich hinsichtlich des Rechtsinhaltes mit dem später datirten St. 2767 zusammenschließt, wie sie beide in ihrer Verbindung einen Fortschritt a minori ad maius, ein naturgemäßes Wachsthum darstellen, in hohem Grade vertrauens-erweckend, das kaum trügende Merkmal einer echten Grundlage, für die ich auch den der Güteraufzählung vorausgehenden Abschnitt der Narratio: Cum divine pietatis admonitio festive dedicationi Ballenstentensis monasterii nos iudicaret dignos et idoneos interesse, familiari contextalis nostre Agnetis petitione et venerabilis Adalberti Bremensis archipresulis, per quem honorificum illud et solemne ministerium gerebatur, oportuna et optabili interpellatione dotavimus idem monasterium legitima quadam, prout tunc potuimus, traditione und das correcte Eingangsprotokoll<sup>2)</sup> in Anspruch nehmen, während allerdings das ganze Schlussprotokoll für sich genommen werden muß, da es eine Mischung von Möglichem und Unmöglichem aufweist, die allein schon hinreichen würde um die Fälschung darzuthun. Denn einerseits bilden Königs-figium und Kanzlerzeile<sup>3)</sup>, welche unter sich wiederum zusammengehören, einen relativ zuverlässigen Bestandtheil, sind herzuweisen aus einem echten Diplom Heinrichs III., welches des Kanzlernamens Eberhard wegen spätestens im Juli 1044, der Epoche Eberhards II.<sup>4)</sup>, also ein volles Jahr vor der Erhebung Adalberts von Bremen<sup>5)</sup> erlassen sein kann oder wenn dieses nicht, schon zwischen Anfang Juli 1040 und Mitte November 1042 in der Epoche Eberhards I.<sup>6)</sup> erging; andererseits wird man durch die sog. Datumszeile weit über die Königs-epoche Heinrichs III. hinaus in das Incarnationsjahr 1053, oder, wenn man sich an indictio VII hält, ins Jahr 1054 geführt. Anspruch auf Glaubwürdigkeit hat bei dieser Zusammenstellung in sich widersprechender Daten nur die Tagesangabe: III. Idus Junii, d. i. 10. Juni. Zum wenigsten ist es kaum denkbar, daß der Fälscher, der doch höchst wahrscheinlich selbst der Kirche von Ballenstedt angehörte, oder die Quelle, welcher er folgte, in dieser Beziehung hätte irren sollen, während allerdings das Jahr der Weihe auch in Ballenstedt selbst schon eher in Vergessenheit gerathen konnte. Ich habe denn auch kein Bedenken getragen, jenes Tagesdatum mit den Jahresbestimmungen, wie sie sich aus dem Eingangsprotokoll und dem Context unseres Schriftstückes ergeben, zu combiniren<sup>7)</sup> und bin so bezüglich des Jahres, in welchem die Weihe der Kirche von Ballenstedt stattfand, sowie der muthmaßlichen Entstehungszeit des supponirten echten, aber verlorenen Diploms Heinrichs III. zu demselben Resultat gekommen, wie Heinemann, d. h. auf den 10. Juni 1046<sup>8)</sup>.

## 11.

St. 2208 (B. 1487). König Heinrich verleiht auf Bitten des Bischofs Wido von Turin der Kirche von Bergamo, beziehungsweise ihrem Bischof Ambrosius Königsrechte (regalia) und bestätigt ihr den Comitatus der Stadt Bergamo, dessen Grenzen angegeben werden.

Mainz, 5. April 1041.

Fälschung. Das Original derselben befindet sich gegenwärtig, wie ich Mittheilungen v. Bayers entnehme, in Bergamo auf der Stadtbibliothek und zwar zusammen mit drei Copien, welche je dem zwölften, dreizehnten<sup>9)</sup> und siebzehnten

<sup>1)</sup> Vergl. Cod. Anhaltin. I, p. 95: dotavimus idem monasterium legitima quadam, prout tunc potuimus, traditione.

<sup>2)</sup> In nomine sancte et individue trinitatis. Henricus divina favente clementia rex.

<sup>3)</sup> Signum domni Henrici tercii (L. M.) regis invictissimi. Eberardus cancellarius vice. Bardonis archiepiscopi recognovit.

<sup>4)</sup> S. oben S. 349.

<sup>5)</sup> S. 283.

<sup>6)</sup> S. 347 und Stumpf, Reichsfinanzier II, S. 173.

<sup>7)</sup> S. 298.

<sup>8)</sup> Stumpf, St. 2513 reducirt auf 1045 Juli — 1046 Juli. Ballenstedt.

<sup>9)</sup> Vermuthlich identisch mit den beiden authentica exempla consequentis saeculi im Cathedralarchiv von Bergamo, deren Lupus II, 611 Erwähnung thut.

Jahrhundert angehören. Gebr. angeblich nach dem Dr. bei Lupus, Cod. diplom. civitatis et ecclesiae Bergomatis II, 609, 610. S. auch Ughelli, Italia sacra IV (ed. Romae) p. 634<sup>1)</sup>.

Die Unmöglichkeit, dieses Schriftstück für echt zu halten, ergibt sich theils aus der Beschaffenheit der Schrift, welche in dem mir vorliegenden Facsimile Bayers zwar die Formen der unter Heinrich III. üblichen Diplomenschrift zeigt, aber im Ductus viel zu steif und hart ist, um für kanzleigemäß gelten zu können; anderentheils aus einer Reihe von inneren Merkmalen, aus der Formulirung des Contextes, deren Kanzlei- und Geschichtswidrigkeit schon bei der Arenga<sup>2)</sup> in die Augen springt, vor allem aber aus den Abnormitäten des Protocols<sup>3)</sup>. Denn als recognoscirender Kanzler wird genannt Umfredus, d. i. Hunfrid, der in Wahrheit während der Mitte des Jahres 1045 thätig war<sup>4)</sup>, hier aber mit anno Domini 1041 in Verbindung gebracht wird. Ferner, in der Datirungszeile herrscht Uebereinstimmung nur zwischen Non. Aprilis anni Domini mille XI. und ann. regnantis II, übrigen aber stehen die einzelnen Daten mit einander in unlöslichem Widerspruch, da indictio XI des Schriftstückes auf 1043, a. ordinationis vero XXIII gar auf 1052 hinweisen.

Kein Zweifel also, daß der Ursprung dieses Schriftstückes nicht in der Kanzlei Heinrichs III., sondern außerhalb derselben zu suchen ist und zwar höchst wahrscheinlich in Bergamo selbst. Alle archivalische Notizen, welche sich auf diesen angeblichen Heinrich III. beziehen, gehören nach Lupus<sup>5)</sup> dem zwölften Jahrhundert an. Was die genauere Zeit und die Art der Entstehung betrifft, so giebt dafür Fingerzeige der Umstand, daß die wichtigsten Sätze in dem Contexte unseres Schriftstückes fast wörtlich wiederkehren in einem sachlich verwandten und, so viel ich sehe, echten Diplom Friedrichs I., in dessen Generalbesätigung für die Kirche von Bergamo vom 17. Juni 1156<sup>6)</sup>. Man vergleiche nur

#### Friedrich I.

Preterea omnia regalia et magnitudines de comitatu Pergamensi in omnibus ad eum pertinentibus tam infra civitates quamque et foris donec impleatur terminus suus. Finis vero huius comitatus est ita prima in valle que dicitur Valtellina; secunda usque ad ripam fluminis quod vocatur Adda, tertia vero usque ad Oleum fluvium; quarta quoque usque ad curtem quam dicunt homines Casale Butanum cum omnibus appenditiis etc.

#### Heinrich III.

petivit . . . uti . . . nostra regalia et magnitudines dignaremur concedere et confirmare comitatum eiusdem civitatis in omnibus ad se pertinentibus tam infra civitatem quamque et foris donec compleatur terminus suus. Finis vero huius comitatus sicuti ad aures nostras declaratum est, est ita. Prima in valle que dicitur Valtellina; secunda autem usque in ripa fluminis, quod vocatur Adda; tertia scilicet ad Ollium flumen<sup>7)</sup> illius loci discurrantis; quarta quoque usque ad cortem, quam dicunt homines Casale Butano cum omnibus appenditiis etc.

<sup>1)</sup> Der Druck bei Celestinus da Bergamo, Storia di Bergamo II, 420, citirt von Stumpf, war mir nicht zugänglich.

<sup>2)</sup> S. unten.

<sup>3)</sup> Zu ihnen möchte ich den auffallenden Titel: Dei gratia rex anstatt des gewöhnlichen divina favente clementia rex nicht rechnen. Zwar ist mir für jene Variante eine sichere Analogie aus der Kanzlei Heinrichs III., speciell aus der italiänischen Abtheilung derselben, nicht bekannt; indessen spricht für die Zulässigkeit derselben im Allgemeinen, daß in der Kanzlei Konrads II. die entsprechende Formel durch mehrere Originale und viele Copien beglaubigt ist. Vergleich S. 56. Vergl. speciell St. 1910 (B. 1301, Br. 54) für das Bisthum Bergamo, Lupus II, 523, 524 und St. 1911 (Br. 60) für S. Vincenz in Bergamo, ibid. II, 527, 528.

<sup>4)</sup> S. oben S. 358.

<sup>5)</sup> II, 611.

<sup>6)</sup> Lupus II, 1143 ff. nach einer Notariatscopie. St. 3748 (B. 2359).

<sup>7)</sup> So nach Ughelli l. l., während Lupus II, 609 fehlerhaft liest: ad oculum fluminis.

Ein drittes hiervon unabhängiges Schriftstück desselben Inhalts als gemeinsame Quelle beider anzunehmen, dafür liegt nicht der mindeste Grund vor, und ebensowenig halte ich Friedrich I. für reducirt auf Heinrich III. Denn unmittelbar auf den oben mitgetheilten Satz aus Friedrich I. folgt eine Aufzählung von entsprechenden Acten früherer Herrscher: unter den letzteren erscheinen aber nur Karl d. Gr., Berengar (I.), König Heinrich (II.) und Kaiser Konrad: Heinrich III. fehlt, und das schwerlich zufällig, da auch in dem uns überlieferten Borrath von Pergament-Diplomen die Reihe der Generalbestätigungen mit Konrad II.<sup>1)</sup> zu Ende geht. Es bleibt also nur übrig, für unsere Objecte das umgekehrte Verhältniß zu statuiren, Heinrich III. auf Friedrich I. zu reduciren. Außerdem aber muß dem Fälscher auch noch Material aus der Kanzlei Heinrichs III. vorgelegen haben. Sonst wüßte ich mir nicht zu erklären, wie er auf den Kanzler Ulfredus hätte kommen sollen, ferner nicht die Erscheinung, daß die schlecht formulirte Zeile des Königssignums<sup>2)</sup> mit einem correcten Monogramm und dem sog. Signum speciale, wie es seit 1041 in Diplomen der deutschen Abtheilung üblich wurde, versehen ist. Am schwierigsten ist es, noch in der Datumszeile Echtes und Unechtes unterscheiden zu wollen, so wenig harmoniren, wie ich oben schon zeigte, die Daten unter sich, so wenig auch die anscheinend besseren, wie Incarnationsjahr und Regierungsjahre mit der Kanzlerzeile. Oben im Texte, S. 102, Anm. 6, habe ich den besseren, auf echter Ueberlieferung beruhenden Elementen auch das Actum Magontias (sic) zugerechnet, aber, wie ich gestehe, etwas zu sicher.<sup>3)</sup> Denn neben der Möglichkeit, daß dieses Actum nicht rein erfunden ist, sondern einem echten Diplom Heinrichs III. vom 5. April 1041 entnommen wurde, steht gleichberechtigt die andere, ungünstigere Eventualität, daß das Actum nichts anderes ist als eine abgekürzte Wiederholung der völlig unhaltbaren Arenga<sup>4)</sup>. Woher diese letztere stammt, ist mir noch dunkel, doch will ich nicht verhehlen, daß sie auf mich den Eindruck macht, als sei sie geschrieben nicht ohne Kunde des Kreuzzugsreichstages, den Kaiser Friedrich I. Ende März und Anfang April 1188 in Mainz hielt.<sup>4)</sup>

## 12.

St. 2220. König Heinrich ertheilt auf die Verwendung seiner Mutter, der Kaiserin Gisela, und auf Ansuchen Balbuins, des Abtes von S. Peter ad coelum aureum in Pavia dem gesammten, im Einzelnen beschriebenen Besitzstand des Klosters seine Bestätigung, erneuert den Mönchen das freie Wahlrecht sowie andere Gerechtigkeiten und bedroht jeden, der sich einer Rechtsverletzung gegen das Kloster schuldig mache, mit einer Selbbusse von 1000 Pfund Goldes.

Regensburg, 22. October 1041.

Original zu Mailand im Staatsarchiv. Gebr. bei Stumpf, Acta imperii p. 419 (Nr. 297), Auszug bei Robolini, Notizie alla storia della sua patria II, 108.

St. 2221, dieselbe Urkunde, aber in anderer Fassung: ohne Intervention Gisela's, anstatt des Abtes Balduin Abt Anselmus und mit vielfach abweichendem, bedeutend größerem Güterverzeichnis.

Regensburg, 22. October 1041.

Fälschung; Original derselben zu Mailand im Staatsarchiv. Gebr. bei Stumpf, Acta imperii p. 421 (Nr. 298).

<sup>1)</sup> Lupus II, 545.

<sup>2)</sup> Signum domni Heinrici et invictissimi regis (anstatt: H. tertii regis invictissimi).

<sup>3)</sup> Servus servorum Dei divino nutu et gratia spiritus sancti repletus infra suum palatium sanctae Magatiensis ecclesie dixit: quid retribuam Domino pro omnibus que retribuit mihi. Signum salutis Christi accipiam et nomen Domini in adiutorium invocabo. Quia oportet Domino unumquemque sollicite et studioso servire et in super curam gerere et sollicitudinem habere de his que lectio sanctarum scripturarum nos commonet dicens: Dum tempus habemus operemur bonum maxime in sanctis et venerabilibus locis, ut in die ultionis cum reprobis non dampnemur. Quapropter omnibus notum esse volumus etc.

<sup>4)</sup> Th. Koehle, Kaiser Heinrich VI., S. 95, Anm. 1. S. auch St. 4498.

Auf der Hand liegt, daß nur eins dieser beiden Schriftstücke echt, d. h. wirklich aus der Kanzlei Heinrichs III. hervorgegangen sein kann, daß daher eine Wahl getroffen werden muß. Stumpf, der sich auf eine Mittheilung von Perz beziehen konnte, hat sich für St. 2220 entschieden, und ich schließe mich diesem Urtheil durchaus an, um so mehr, da ich in der Lage bin den Werth unserer Objecte auf Grund von Autopsie zu bestimmen.

Was zunächst das Hauptmerkmal, die Schrift, angeht, so ist sie mir in beiden nicht nur im allgemeinen als zeitgemäß, sondern auch als kanzleimäßig erschienen; ja sogar die Hand eines bestimmten, unter dem Kanzler Kadelohus mehrfach beschäftigten Schreibers glaube ich mit Sicherheit zu erkennen, desselben, von dem aus der italienischen Kanzlei Konrads II. St. 2095 (B. 1427, Br. 239), Dr. in Verona, Communalarchiv; St. 2102 (B. 1432, Br. 247), Dr. in Florenz, Staatsarchiv; St. 2106 (B. 1434, Br. 249), Dr. in Parma, Staatsarchiv, herrühren, während ich aus der Zeit und Kanzlei Heinrichs III. St. 2252, Dr. in Lucca, Staatsarchiv, für ihn in Anspruch nehme. Besonders charakteristisch ist für diesen Schreiber, wie er in den durch verlängerte Schrift ausgezeichneten Zeilen das a macht, ferner wie er einen Buchstaben, der sonst zwischen den Mittellinien des allgemeinen Schema's bleibt, das i mit Vorliebe nach oben hin und andere Buchstaben: h, r, s nach unten hin durch einen schrägen Strich verlängert, nach Analogie der e caudata. Mit diesen Eigenthümlichkeiten ist nun St. 2220 verhältnismäßig stark behaftet, dagegen zeigen sie sich in St. 2221 weniger; vor allem aber unterscheidet sich dieses von jenem zu seinem Nachtheil dadurch, daß der Ductus der Schrift bei aller Uebereinstimmung in der Form der einzelnen Buchstaben außerordentlich unsicher ist, während St. 2220 zugleich fein und fest geschrieben wurde. Und weiter hat es vor St. 2221 auch in Einzelheiten viel voraus, zeigt in jeder Beziehung größere Correctheit. So besitzt es ein Christmon, welches in seinen Grundzügen der allgemein gebräuchlichen Form entspricht, aber eigenthümlich ornamentirt ist. In St. 2221 fehlt das Christmon überhaupt; die erste Zeile beginnt fehlerhaft: in nomine und schließt ebenso fehlerhaft: larginur credimus statt largimur cr., wobei das letztere Wort nicht einmal durch verlängerte Schrift ausgezeichnet ist, sondern die Contextschrift aufweist. Weitere, besonders signficante Versehen des Schreibers von St. 2221 sind in der Zeile des Königsignums und der Datumzeile: Henrici statt Heinrichi, wie St. 2220 hat, Hermanni archiepiscopi statt Herimanni a. Die Monogramme decken sich in Bezug auf Bestandtheile und Anordnung, aber, was die Ausführung anbetrifft, so steht es hier, wie bei der Schrift überhaupt: die Figur in St. 2220 ist ungleich kräftiger und exacter als die in St. 2221. Endlich ist beiden gemeinsam nach dem Kanzlerzeichen ein Recognitionszeichen, wie es mir sonst in Originaldiplomen, welche von Kadelohus recognoscirt wurden, nicht vorgekommen ist. Es besteht aus dem Namen und Titel des Kanzlers: Kadelohus cancellarius; aber während in der betreffenden Figur von St. 2220 eben nur dieses vorliegt, ist in St. 2221 nicht bloß die Anordnung und Zeichnung eine etwas andere, sondern es finden sich darin auch noch ein paar werthlose Zeichen, zwei o und ein L, die als überflüssig erscheinen<sup>1)</sup>.

So giebt es also eine Reihe von äußeren Kriterien, welche deutlich erkennen lassen, daß wir in St. 2220 das Original, in St. 2221 eine ungeschickte und eben deshalb schwerlich alte Nachbildung davon vor uns haben. Indessen ist diese Abhängigkeit fast nur äußerlicher, graphischer Natur. Hinsichtlich der Formeln und des Rechtsinhaltes erlaubte sich der Fälscher bedeutende Abweichungen von seiner Vorlage, indem er nach einer besonderen Schablone arbeitete, welche auch in anderen Fälschungen seines Klosters, einestheils in dem angeblichen Otto I. vom 9. April 962<sup>2)</sup>, anderentheils in dem angeblichen Heinrich V. vom

<sup>1)</sup> Bestiegelt waren ursprünglich beide, aber an keinem ist das Siegel erhalten, wird nur noch angedeutet durch Wachsresten und Loth, beziehungsweise Einschnitt im Pergament.

<sup>2)</sup> Dr. dieser Fälschung in Mailand, Staatsarchiv. Gebr. Muratori, Antiquit. Ital. VI, 65 St. 306 (B. 258) mit dem Monogramm König Heinrichs III. und einem Recognitionszeichen, welches frappante Ähnlichkeit hat mit dem sog. Monogramm des Kadelohus in St. 2221.

28. August 1110<sup>1)</sup> wiederkehrt, aber in freier Weise, ohne daß man eine dieser drei Fälschungen als die Quelle der beiden anderen erweisen könnte. Andererseits läßt sich der gesammte Context des echten Heinrich III., von St. 2220, auf eine Formel reduciren, welche der Hauptsache nach schon in mehreren älteren und als echt anerkannten Diplomen des Klosters zur Anwendung kam: eingeführt zuerst durch ein Diplom Otto's II. vom 11. April 978<sup>2)</sup> begegnet sie ferner, nur unwesentlich modificirt, in den Bestätigungsurkunden Otto's III. vom 5. April 989<sup>3)</sup> und Konrads II. vom 2. April 1027<sup>4)</sup>, während der gefälschte Konrad II. vom 2. April 850 (sic)<sup>5)</sup> und der echte Heinrich II. vom 4. Juni 1004<sup>6)</sup> eigenthümlich stillsirt sind. Eine Privaturkunde des S. Petersklosters, welche uns noch im Original<sup>7)</sup> vorliegt und sich auf ein von Abt Anselmus vollzogenes Rechtsgeschäft bezieht, trägt das Datum des 13. Novembers 1041 und bietet so, scheinbar wenigstens, eine Stütze für St. 2221, da es auf Anselmus lautet, nicht auf Balduin, wie St. 2220. Jedoch ist dieser Einwand leicht zu beseitigen. Denn gemeint ist von dem Schreiber der Urkunde der 13. November 1040, da er sagt: Die Jovis, qui est tercius decimus dies mensis novembris, was eben im Jahr 1040 der Fall war, nicht aber 1041, anno dominice incarnationis millesimo quadragesimo primo, wie in der Urkunde steht. Möglicherweise irrte der Schreiber sich nicht einmal im Jahr, wenn er nämlich bei seiner Jahresbestimmung den calculus Pisanus zu Grunde legte und in Folge dessen das Jahr 1041 schon mit dem 25. März 1040 beginnen ließ. Jedenfalls aber entwerthete er selbst seine Datirung nicht wenig durch den Zusatz: indictione quinta, welche zu keinem der obigen Jahre paßt, weder zu 1041 noch 1040.

## 13.

St. 2244. König Heinrich erteilt einem Urtheil, welches sein Kanzler und Missus Abolger in einem Rechtsstreit des Bischofs Vitigerius von Como mit mehreren seiner Vasallen zu Gunsten des ersteren gefällt hatte, seine Bestätigung und zwar unter theilweiser Inserirung der bezüglichen Gerichtsurkunde. Richterstedor, 6. August 1043<sup>8)</sup>.

Diese Urkunde ist mir nur aus Drucken bekannt: bei Ughelli, *Italia sacra* (ed. Romae) T. V, p. 278; Tatti, *Annali della città di Como* II, 851 mit der Angabe: extat in Tabul. Episc. und Ughelli (ed. Coleti), T. V, p. 287 mit Berücksichtigung des Textes bei Tatti. Sie leidet an einer Reihe von Unregelmäßigkeiten und darunter ist mindestens eine, welche sich unschwer auf ein Copialversehen zurückführen läßt, nämlich der Mangel von Name und Titel des Herrschers hinter der Verbalinvocation: in nomine sanctae et individuae trinitatis. Andere dagegen sind für ursprünglich zu halten, so vor allem die Art der Contegtbildung, bei der es so mechanisch zugeht, daß der größte und am meisten charakteristische Theil der zu bestätigenden Gerichtsurkunde wörtlich erhalten blieb, als Inserat des Diploms erscheint, ein Verfahren, für welches ja die spätere deutsche Reichskanzlei zahlreiche Analogien darbietet, während mir aus den beiden ersten Jahrhunderten ihres Bestandes, speciell aus der Zeit Heinrichs III., keine einzige bekannt ist. Ferner gehört zu den ursprünglichen Abnormitäten dieses Falles, daß bei einem durchaus italienischen Rechtsinhalt dennoch als Recognoscent der deutsche Kanzler genannt wird. Unter diesen Umständen würde es

<sup>1)</sup> Stumpf, *Acta imperii* p. 457 (Nr. 326), nach drei sog. Originalen zu Mailand, Staatsarchiv.

<sup>2)</sup> Dr. in Mailand, Staatsarchiv. Gebr. Böhmer, *Acta imperii* I, 14. St. 724.

<sup>3)</sup> Dr. in Mailand, Staatsarchiv. Gebr. Muratori, *Antiquit. Ital.* VI, 349. St. 923 (B. 662).

<sup>4)</sup> Dr. in Mailand, Staatsarchiv. Gebr. Stumpf, *Acta imperii* I, p. 398 (Nr. 285).

<sup>5)</sup> Stumpf, *Acta imperii* p. 402 (Nr. 288) nach einer Copie auf der Universitätsbibliothek von Bavia. St. 1927 (Br. 74).

<sup>6)</sup> Dr. in Mailand, Staatsarchiv. Gebr. Robolini II, 293. St. 1332.

<sup>7)</sup> Gebr. bei Sickel, *Mon. graph. fasc. I, tab. 15 ex archivo Mediolanensi.*

<sup>8)</sup> S. oben S. 179, Anm. 3 und S. 243, Anm. 5.

gewiß gerechtfertigt sein, die Echtheit unseres Schriftstückes in Zweifel zu ziehen, wofür nicht gerade die völlige Singularität desselben zu seinen Gunsten ins Gewicht fielen, und, was die Abweichung von der früher ermittelten Recognitionregel<sup>1)</sup> betrifft, so möchte diese schon deshalb für eine zulässige Ausnahme gelten, weil der Kanzler Adelger in seiner Eigenschaft als Vorsitzender des Gerichts und als Urtheilssprecher an der formellen Befähigung des Urtheils durch den König fast ebenso sehr interessiert war wie der Bischof Litigerius, der im Rechtsstreite obgesiegt hatte. Heißt es doch in der Urkunde ausdrücklich, der König beständige ob amorem fidelis nostri ac dilecti cancellarii Adelgerii et ob iuge servitium nobis quidem gratum et acceptabilem Litigerii. Und dazu kommt dann als weiteres Moment für die Echtheit die Beschaffenheit des Placitums selbst, dessen Authentizität ebensowenig bestritten werden kann<sup>2)</sup>, wie es möglich sein dürfte in dem Schlussprotokoll des Befähigungsdiploms wesentliche Mängel zu entdecken. Schwierigkeit macht ja allerdings, wie ich schon hervorgehoben<sup>3)</sup>, das Actum Richpertesdor und dessen Reducirung auf eine heute noch vorhandene Ortschaft. Dem gegenüber ist jedoch nochmals hinzuweisen auf die Mangelhaftigkeit der bisherigen Uebersetzung und die Verbesserungsbefürdigkeit des vorliegenden Textes überhaupt: ein endgültiges Urtheil wird sich, wie über den jetzt so fehlerhaften Eingang und dessen ursprüngliche Beschaffenheit, so auch über das Actum erst fällen lassen, wenn es gelingen sollte neues Handschriftliches Material, etwa gar das Original dieses merkwürdigen Actensückes, zu erbringen.

## 14.

St. 2252. König Heinrich nimmt auf die Fälschfrage von zwei päpstlichen Missi, des Bischofs Andreas von Perugia<sup>4)</sup> und des Clerikers Sichelm, das Kloster (S. Salvatore di Sesto bei Lucca) und Ubertus, den Abt desselben, in seinen besonderen Schutz.

Ohne Actum. 30. November (1044).

Original zu Lucca, im Staatsarchiv, ist gegenwärtig in wenig befriedigendem Zustande. Ursache davon sind einmal mehrere Rasuren, welche im Context, Zeile 3 und 5 unter anderem mit dem Namen des privilegierten Klosters vorgenommen wurden, sojann eine bedeutende Verschlümmelung des Pergaments unten rechts, wo die ganze Ecke einschließlich des größeren Theiles der Datumszeile<sup>5)</sup> und des locus sigilli<sup>6)</sup> abgerissen wurde. Gedr. zum ersten Mal bei Böhmer, Acta imperii selecta p. 51 (Nr. 54), ist es hier<sup>7)</sup> bezogen auf das Kloster Polirone<sup>8)</sup>, aber mit Unrecht. Denn die ebendort angeführte Dorfsualbemerkung modernen Ursprungs lautet nicht auf il monastero di Polirone, sondern, wie mich der Augenschein überzeugte, auf il monastero di S. Pontiano, d. i. ein Kloster in Lucca, mit welchem<sup>9)</sup> ein anderes, im fünfzehnten Jahrhundert unterdrücktes Kloster, die Abtei S. Salvatore di Sesto bei Lucca verbunden war<sup>10)</sup>.

1) S. oben S. 359.

2) Ohne weitere Bemerkung hat es z. B. Gieseler, Forschungen, Br. II, S. 132 vermerkt. — Ueber Gerichtsurkunden aus der Zeit Heinrichs III., beziehungsweise über die Placita des Herrschers selbst gehe ich im Anbange zum zweiten Bande zu handeln und bei der Gelegenheit auch die Fälschung St. 2199 zu besprechen.

3) S. 179, Anm. 3.

4) Nach Ughelli, Italia sacra I (ed. Romae), p. 73\* der 23. in der Reihe der Bischöfe von Perugia und im Amte von 1032–1048.

5) Erhalten ist nur: Datum II. Kal. Decembris. Anno dominice incarnationis MXLII. (1... t = indictio).

6) Koch erkennbar an einem Wachsresten.

7) Und bedingungsweise auch bei Stumpf.

8) Am rechten Ufer des unteren Po.

9) Wie ich einer mündlichen Mittheilung des Herrn Archivdirectors Bongl in Lucca entnehme.

10) Beide sind sie aufgeführt in dem amtlichen Inventar und Einnahmeregister der Diocese Lucca von 1260, dem sog. libellus extimi Lucanae Dyocesis, Memorie e Documenti per servire all'istoria del ducato di Lucca T. IV, Raccolta di doc. p. 37–48, und zwar das monasterium S. Pontiani unter der Rubrik Porta S. Donati, das monasterium S. Salvador. de Sesto unter der Rubrik suburbani. Das letzteres Kloster schon um 800 existirte, ergibt sich aus einer in jenem Jahre ergangenen Privaturkunde, l. 1, p. 23. Wir werden ihm in der Kaiserzeit Heinrichs III. wieder begegnen anlässlich des Diploms vom 14. Juli 1053 bei Böhmer, Acta imperii p. 57 (Nr. 60), St. 2440.

Und eben auf ein solches, ein S. Salvatorfloster, weist das Wenige hin, was sich bei der ersten Rasur von der ursprünglichen Schrift erhalten hat: es schimmern durch die Buchstaben: s, l, atoris; rescribit aber ist auf ihnen von einer späteren Hand: pontiani<sup>1)</sup> Bei der zweiten Rasur zwischen bonis und aeclesiae ist die ursprüngliche Schrift beinahe unleserlich geworden; nur soviel ist klar, daß dort ein mehrsilbiges Wort gestanden hat, welches meines Erachtens anfang a s; jetzt ist es überdeckt von einem Getrißel, dem, wie es mir scheint, das Wort luce (= Lucae?) zu Grunde liegt, und bei der dritten Rasur endlich zwischen sancti und sitam ist von dem Heiligennamen und der Ortsbezeichnung, welche ursprünglich dort standen, nichts mehr zu erkennen; statt dessen findet sich wieder nur sinnloses Getrißel, in dem nicht einmal, wie doch bei der zweiten Rasur, einzelne Buchstaben unterschieden werden können. Der Dinte nach zu urtheilen, ist der Ursprung aller dieser rescribirten Stellen identisch, sind sie zusammen das Product einer neueren, kaum noch mittelalterlichen Schreiberhand, welche im Interesse von S. Pontian zu fälschen versuchte, indessen so ungeschickt zu Werke ging, daß man kaum von einer wirklichen Fälschung reden kann, so intact ist übrigens das Diplom geblieben. Seinem Rechtsinhalte nach fällt es unter die Kategorie der Rundbriefe<sup>2)</sup> und ist denn auch dem entsprechend<sup>3)</sup> einfacher formulirt, als sonst bei Diplomen der Fall zu sein pflegt: wie der Corroboratio zufolge die Bekräftigung ohne Handmal, lediglich durch Siegel erfolgen soll<sup>4)</sup>, so fehlt in der That das Signum und die Signumszeile des Herrschers. Aber während bei den anderen mir bekannten Originalrundbriefen Heinrichs III.<sup>5)</sup> die Vereinfachung der Sollemnitäten sich auf die Formulirung beschränkt, so ist sie in unserem Falle — und darin besteht dessen Eigentümlichkeit — noch weiter, auch auf die äußere Ausstattung ausgedehnt. Denn hier sind die erste Zeile und die Kanzlerzeile nicht, wie sonst, ganz, sondern nur zum kleinsten Theile, bei: in, Heinricus<sup>6)</sup>, Kadelohus in verlängerter Schrift ausgeführt; für das Uebrige bediente sich der Schreiber<sup>7)</sup> der gewöhnlichen Contextschrift und setzte an die Spitze als symbolische Invocation ein Labarum von besonders feiner Zeichnung. Auf der Rückseite sehen außer der bereits erwähnten modernen Bemerkung mit der Jahreszahl 1044 noch mehrere andere Notizen mittelalterlichen Ursprungs: die besterhaltene derselben lautet: privilegium Erigi (sic) imperatoris tercii factum in anno MXLIII, während von einer anderen, gleichfalls auf die Jahreszahl bezüglichen nur noch zu lesen ist: XLIII. Diese letztere Zahl scheint Stumpf Recht zu geben, wenn er das Diplom nicht in 1044 einreißt, sondern für das Jahr 1043 in Anspruch nimmt, es unmittelbar auf St. 2250 (B. 1511), italiänische Kanzlei, vom 30. November mit anno incarn. 1044, ind. XII, aber ann. ordin. XVI, reg. V folgen läßt. Indessen möchte ich weder jener sehr mangelhaft überlieferten Ziffer noch diesem, gleichfalls nicht durch Original verbürgten Vorgang mit St. 2250 entscheidendes Gewicht beilegen und das um so weniger, da sachliche Hindernisse, das Diplom gemäß der anderen mittelalterlichen Vorjualbemerkung, welche durchaus deutlich ist, dem Jahre 1044 zuzuwiesen, nicht bestehen.

## 15.

St. 2270. König Heinrich erteilt dem von Erzbischof Geribertus sel. Angedenkens gestifteten und von dem Abte Johannes geleiteten Kloster SS.

<sup>1)</sup> Und richtig: Johanns, wie es in der Anmerkung bei Böhmert heißt.

<sup>2)</sup> *abbatiam sancti . . . sub nostri mandiburdil defensione suscepimus. Si quis vero huius nostri mundiburdil violator extiterit.*

<sup>3)</sup> Die Entwicklung der Regel s. Jäger Bresslau, *Diplomata centum* p. 70.

<sup>4)</sup> *Quod ut verius credatur, sigillo nostro iussimus insigniri.*

<sup>5)</sup> St. 2317 (B. 1552) in Florenz, Staatsarchiv;

St. 2449 (B. 1651) in Mailand, Ambrosiana;

St. 2469 (B. 1663) in Mailand, Staatsarchiv;

St. 2477 in Siena, Staatsarchiv.

<sup>6)</sup> Der Titel *rex* ist eigentümlich geschrieben, weder in verlängerter Schrift noch in Contextschrift, sondern mit Buchstaben von uncialen Charakter.

<sup>7)</sup> Seine Individualität versuchte ich oben bei Erörterung von St. 2220 festzustellen.

Dionysius und Aurelius bei Mailand<sup>1)</sup>, sowie den gesammten Besitzungen desselben seine Bestätigung, ermächtigt für den Fall, daß diese Urkunde durch Brand, Raub oder ähnlichen Zufall zu Grunde gehen sollte, den Klostervogt zusammen mit zwölf Eideshelfern den jüngsten Besitzstand eidlich festzustellen und untersagt den weltlichen Großen jede Belästigung des Klosters, dessen Zehntgerechtfame und Jurisdiction noch ausdrücklich gesichert werden.

Augsburg, 22. Februar 1045.

Original zu Mailand im Staatsarchiv. Darnach bei Böhmer, *Acta imperii* p. 52 (Nr. 55), wodurch die ed. pr. bei Puricelli, *De ss. martyr. Airaldo et Herlembaldo* p. 489 antiquirt wird. Die Existenz des Originals constatirte neuerdings Mone, *Zeitschr. für die Gesch. des Oberrheins*, Bd. IV, S. 480, und auch ich sehe nicht an das Schriftstück, welches die Quelle des Böhmer'schen Textes bildet, und welches inzwischen von mir nachgeprüft wurde, für das Original zu erklären, obwohl es, sowie es vorliegt, nur zum kleineren Theile aus der Kanzlei Heinrichs III. hervorgegangen ist. Als wirklich kanzleigemäß ist mir nämlich nur der Schluß, das Eschatokollon, erschienen: die Zeile des Königsignums, die Kanzlerzeile und die Datirung. Diese Stücke sind un- verkennbar von der Hand desselben schon unter Konrad II. beschäftigten Schreibers, den ich oben<sup>2)</sup> charakterisirte, und dem ich von anderen italienischen Diplomen Heinrichs III. bereits zwei, St. 2220 und St. 2252, zugewiesen habe. Die Jahreszahl lautet gegenwärtig MLV; dieser Defect fällt aber nicht dem Schreiber zur Last, sondern ist nur Folge einer sehr alten, aber sinn- und zwecklosen Natur<sup>3)</sup>. In dem Monogramm ist ein Vollziehungsstrich nicht mehr erkennbar und das letzte Wort der Signumszeile lautete ursprünglich: *invictissimo*, wurde jedoch von dem Schreiber selbst emendirt in *invictissimi*. Zwischen dem *locus sigilli*, eines Wachsigels, welches jetzt nicht mehr vorhanden ist, und der Signumszeile, unmittelbar hinter der letzteren, findet sich ganz wie in den damaligen deutschen Diplomen Heinrichs III. das sog. sign. speciale und hinter dem *recognovit* der Kanzlerzeile ein Recognitionsszeichen, welches in den Grundzügen dem entsprechenden Zeichen in St. 2220 ähnlich ist, übrigens aber eines eigentlichen Inhaltes entbehrt, nicht den Namen des Kanzlers monogrammatisch zum Ausdruck bringt. Dem Allen gegenüber bildet nun der andere, größere Theil des Diploms: das Protokoll und der Context graphisch ein besonderes Ganzes für sich: in dem Ductus von auffallender Härte, lassen diese Stücke, was die Form der einzelnen Buchstaben anlangt, einen Schreiber erkennen, dem die Kanzleischrift, überhaupt der Kanzleigebrauch zwar nicht ganz fremd war — denn er unterläßt nicht die erste Zeile durch ein Labarum und verlängerte Schrift auszuzeichnen — aber doch auch nicht geläufig war. Sonst wäre wohl die Verschönerung einzelner Buchstaben, wie l, e, s etwas weniger unschön ausgefallen, es wären ferner wohl nicht alle die orthographischen Schönizer gemacht, welche für diesen ganzen Theil des Diploms ebenso charakteristisch sind, wie sie gegen die Sorgfalt, welche anerkanntermaßen die Kanzlei Heinrichs III. auszeichnet, scharf contrastiren. Man beachte nur in der ersten Zeile die Namensschreibung *Henricus*, während in der Signumszeile und der Datumszeile dem vorherrschenden Gebrauche entsprechend *Henricus* steht; dann *divia* anstatt *divina* ordinante *clementia* und als Schluß der ersten Zeile das fehlerhafte *inscrui-* mur, welches der Schreiber nicht anders zu verbessern wußte, als daß er die zweite Zeile mit dem zwar correcten, aber überflüssigen *instruimus* begann. Später steht: *a civitate Mediolansi* anstatt *Mediolanensi* und dem ähnlich noch Mehreres. In stilistischer Beziehung ist besonders schwach der Anfang der *Narratio*, wo dem Schreiber keine Formel vorlag: *Noverit . . . solertia domnum Johannem patrono noviter migrante destitutum sacrosanctae Mediolanensis ecclesiae venerabilem<sup>4)</sup> abbatem nostre celsitudinis*

<sup>1)</sup> Die Stiftung fällt ins J. 1028. H. Pabst, de Ariberto II, p. 44.

<sup>2)</sup> S. S. 407.

<sup>3)</sup> Erwähnt schon bei Mone und Böhmer.

<sup>4)</sup> Die beiden letzten Silben dieses Wortes waren ursprünglich nicht vorhanden, sondern sind später von anderer Hand und mit anderer Dinte nachgetragen; eben diese Hand corrigirte in der zweiten Hälfte des Contextes das fehlerhafte *atamius* des ersten Schreibers in *atatumus*.

adiisse clementiam. Nichtsdestoweniger ist nun aber die Echtheit unseres Diploms auch in diesem graphisch und stilistisch abnormen Theil unanfechtbar. Die historische Voraussetzung, daß Erzbischof Heribertus am 22. Februar 1045 nicht mehr am Leben war, steht mit den Angaben anderer glaubwürdiger Quellen, denen zufolge Aribert am 16. Januar 1045 endete<sup>1)</sup>, im Einklang. Ferner in Betreff der Formulirung steht dieses S. Dionysiusdiplom Heinrichs III. durchaus nicht vereinzelt da, sondern bildet mit zwei entsprechenden, anerkannt echten Urkunden anderer Herrscher, mit Konrad II. vom 23. März 1026<sup>2)</sup> und einem Friedrich I. vom 17. November 1158<sup>3)</sup> eine in sich geschlossene Entwicklungssreihe, in der Konrad II. als Ausgangspunct und Vorlage für Heinrich III.<sup>4)</sup>, dieser aber hinwiederum als Vorlage für Friedrich I. dasteht.

Unter diesen Umständen wird die Ungleichartigkeit, welche in der Composition unseres Diploms vorliegt und besonders in der Schrift zum Ausdruck kommt, wohl nicht anders erklärt werden können, als daß man annimmt, in der Kanzlei sei nur dies zur Bekräftigung unbedingt Erforderliche, das Eschatoston aufgesetzt, alles Uebrige dagegen stamme aus Mailand, sei in dem S. Dionysiuskloster geschrieben worden und zwar auf Grund des erwähnten Konrads II. vom 23. März 1026. So vollendet wurde die ganze Urkunde in der Zeit Konrads III. 1138—1151 vervielfältigt durch eine Notariatscopie, welche die autographen Unterschriften der betreffenden Notare trägt<sup>5)</sup>: sie ist gleichfalls noch zu Mailand im Staatsarchiv vorhanden und nicht ohne Interesse für die Geschichte des Originals. Dieses lag nämlich bereits jenen Notaren nicht mehr in seiner ursprünglichen Reinheit vor, sondern hatte schon die Entstellungen erfahren, auf die ich oben hinwies: also die Verwerbnis des Incarnationsjahres, welches in der Copie ohne Andeutung einer Lücke einfach MLV lautet, und weiter den Zusatz des Nebenmonogramms, welches in der Copie unter tertii steht. Uebrigens ist in der Copie gerade das Eschatoston ungemein sorgfältig und unter Beachtung aller Eigenthümlichkeiten der originalen Schrift nachgebildet, während man auf die Conterschrift und deren Nachbildung viel weniger Mühe verwandt hat: hier erscheint die reinliche Bücherschrift des XII. Jahrhunderts.

## 16.

St. 2282 (B. 1533). Mundbrief König Heinrichs für das Kloster S. Apollinaris in Classe bei Ravenna: nimmt es auf Eruchen des Abtes Lambert in seinen besonderen Schutz, läßt sich von ihm, den die Königin Agnes und der Erzbischof-Erzkanzler Hermann durch ihre Fürsprache unterstützen, die Vogtei (advocatura) des Klosters übertragen und bestätigt die Besitzungen desselben, welche zum Theil namhaft gemacht werden.

Votfeld, 16. September 1045.

Gleichzeitige Copie auf Pergament, sog. charta transversa, in Ravenna auf der Bibl. Classens.

Gedr. Mittarelli, Annal. Camald. II, 114, ex autographo, in Wahrheit aber, wie ich durch Vergleichung dieses Textes mit der in Ravenna befindlichen Urschrift<sup>6)</sup> feststellen konnte, nach der letzteren, in der ich nur eine gleichzeitige Copie, nicht aber das Original zu erkennen vermag. Zwar, die Schrift im Ganzen entbehrt nicht durchaus der Kanzleimäßigkeit: die erste Zeile und die

<sup>1)</sup> S. oben S. 245, Anm. 4.

<sup>2)</sup> Dr. zu Mailand im Staatsarchiv. Gedr. bei Böhmer, Acta imperii, p. 42 (Nr. 44), aber nicht nach dem Original, sondern nach dem Druck bei Paricelli p. 487. St. 1913 (Br. 59).

<sup>3)</sup> Dr. zu Mailand im Staatsarchiv. Gedr. Muratori, Antiquit. Ital. IV, 39, 40 ex adversariis cl. v. Paricelli. St. 3819 (B. 2406).

<sup>4)</sup> Eigenthümlich ist diesem nur außer der schon bezeichneten historischen Wendung in der Narratio das Güterverzeichniß: es ist theils ausführlicher, theils etwas anders geordnet als der entsprechende Abschnitt in Konrad II.

<sup>5)</sup> Ist wohl identisch mit der „alten beglaubigten Abschrift“, auf welche Mont a. a. O. hinweist.

<sup>6)</sup> Sie ist am Rande rechts stark beschädigt, namentlich in der Mitte, woraus sich die zahlreichen Lücken im Texte Mittarelli's erklären.

Kanzlerzeile sind ausgezeichnet durch verlängerte Schrift; die Contextschrift steht unzweifelhaft der Kanzleischrift näher als der gleichzeitigen Bücherschrift; der Umstand, daß innerhalb des Contextes und in der Datirungszeile Eigennamen, wie Agnetis, Heinrici nicht in Majuskeln, sondern in Minuskeln erscheinen, hätte in einem Mundbriefe selbst unter Heinrich III. nichts Auffallendes<sup>1)</sup>; endlich der Mangel einer symbolischen Invocation, der hier vorliegt, wäre an und für sich ebenfalls nur von geringem Belang, zumal da Raum dafür offen bliebe. Indessen ist hiermit die Charakteristik unseres Schriftstückes noch nicht erschöpft. Denn den angeführten Eigenschaften der Schrift, welche einen der Originalität günstigen Eindruck machen, stehen andere gegenüber, die diesen Eindruck stören: so auf der einen Seite die auffallend große und durchgängig unschöne Art der Schnörkel, mit denen eine Menge von Buchstaben versehen wurde, auf der anderen Seite die unverhältnismäßige Sorgfalt, mit der einzelne Buchstaben, namentlich die Anfangsbuchstaben neuer Sätze mehr gemalt als geschrieben wurden. In beiden Beziehungen hat unser Heinrich III. große Ähnlichkeit mit der sachlich verwandten Urkunde des Vaters, Kaiser Konrads II., vom 17. April 1037<sup>2)</sup>. Das Original derselben<sup>3)</sup> befindet sich ebenfalls in Bibl. Classens. zu Ravenna und zeigt genau dieselben Erscheinungen wie das unter Nr. 15 besprochene Stück aus Mailand, St. 2270: das Eschatokollon einschließlich des Monogramms, in dem der Vollziehungsstrich erkennbar ist, durchaus kanzleigemäß, fest und sicher geschrieben von der Hand desselben schon mehrfach erwähnten Schreibers, dem wir unter Heinrich III. wieder begegneten, dagegen Protokoll (im strengsten Sinn) und Context ganz apart, bald sich eng, fast ängstlich anlehnend an den Kanzleigebrauch, bald wieder kühn davon abweichend, das letztere namentlich durch dieselbe Art der Ausmalung einzelner Buchstaben, wie ich sie bei unserm Hauptobjecte, bei St. 2282, constatiren konnte. Ich trage daher kein Bedenken diejenige Hypothese aufzustellen, welche mir bei dieser Lage der Sache unabweislich scheint, nämlich anzunehmen, daß beide Schriftstücke den gleichen Ursprung haben, daß St. 2087 (Konrad II.) zum größten Theil, St. 2282 (Heinrich III.) aber ganz in Ravenna, beziehungsweise in ihrem Bestimmungsort, zu S. Apollinaris in Classe<sup>4)</sup>, geschrieben wurden, wobei jenes durch die Verbindung mit dem originalen Eschatokollon selbst zum Original wurde, während dieses nur für die gleichzeitige Nachbildung eines Originals gelten kann<sup>5)</sup>.

## 17.

St. 2246. Diplom König Heinrichs III. für die Domcanoniker von Befançon: befreit darin auf Bitten des Erzbischofs Hugo sie und die ihnen gehörigen Villen zu Cully und Riez (? am Genfer See) von Leistungen, welche die königlichen Burgmannen von Lutry (bei Lausanne) unter rechtswidriger Belästigung der dortigen Colonen gefordert hatten.

(Büchlarn?) 14. September 1043.

Aus den Chart. eccl. Bisunt. (sec. XVIII) auf der Stadtbibliothek zu Befançon, zuerst bei Stumpf, Acta imperii p. 59 (Nr. 54), mit dem Actum:

<sup>1)</sup> Analogon dazu ist der unter Nr. 14 besprochene Mundbrief (für S. Salvatore bei Lucca), St. 2252.

<sup>2)</sup> St. 2087 (B. 1422; Br. 231), ist kein Mundbrief, sondern ein vollständiges Diplom, dem die entsprechende Urkunde Heinrichs II. vom 25. April 1009, St. 1513 (B. 1049) als Vorlage diente.

<sup>3)</sup> Darnach bei Mittarelli II, 64 ff.

<sup>4)</sup> Man beachte als ein weiteres gemeinsames Merkmal in beiden die Namensschreibung sancti Apollinaris, während in den sachlich verwandten Originalurkunden früherer Herrscher, in Otto III. vom 28. April 1001, St. 1258 (B. 879) und in dem schon erwähnten Heinrich II. sancti Apollinaris steht. Die erste Form ist echt ravennatisch, wird als solche durch Monumente und zahlreiche Urkunden bezeugt.

<sup>5)</sup> Es finden sich Spuren von Vespiegelung: unten rechts, der Kanzlerzeile sehr nahe ein kleines, rundes Loch und Flecken von gelblichem Wachs. Auf der Rückseite steht von sehr alter, wohl noch dem ersten Jahrhundert angehöriger Hand in Capitalschrift: Maniburdli Heinrici . teii. Impr. (61.) qnd. Chonradi.

Baume-les-Dames und der Bezeichnung „gefälschte Urkunde“<sup>1)</sup>, während Stumpf ebendort S. 466 unter den Corrigenda anders urtheilt, bemerkt, daß er dieses Stück jetzt für echt hält<sup>2)</sup> und als Ort der Ausstellung Böchlarn — Actum (Pechlare) vermuthet. Ferner interpretirt er dort die Villa Roaldo nicht mehr (Rue<sup>3)</sup>, sondern Riez<sup>4)</sup>, emendirt das sinnlose: ob verum Bisunticensis archiepiscopi in venerabilis B. a. und schlägt vor, im Anfang der Kanzlerzeile statt des überlieferten: Ego Hugo cancellarius zu lesen Heremannus cancellarius, nach Analogie der Kanzlerzeilen in den beiden anderen Diplomen, welche Heinrich III. während seiner Königszeit für Besançon erließ, St. 2223 und 2275. Ich trete dem bei<sup>5)</sup> mit der weiteren Conjectur, daß im Context das störende et supradictum castrum Lustriacum cum suis appendiciis in nostrum dominium deveniret, ursprünglich gelautet hat: ut supradictum castrum etc.

Für die Sache selbst, die hier berichtet wird, die durch Erzbischof Hugo's Weisand bewirkte Unterwerfung Lutry's unter die Herrschaft Heinrich's III., weis ich freilich aus anderen Quellen keinen Beleg zu erbringen<sup>6)</sup>, aber für glaubwürdig halte ich die bezügliche Angabe trotzdem, weil urkundlich feststeht, daß Lutry zu denjenigen burgundischen Königshöfen gehört hat, welche Herzog Rudolf von Schwaben in seiner Eigenschaft als Herzog oder Rector von Burgund<sup>7)</sup> besaß, bis er durch seine Rebellion gegen Heinrich IV. nicht nur jener Höfe, sondern seiner gesammten, zwischen Jura und Alpen gelegenen Besitzungen zu Gunsten des Bisthums Lausanne verlustig ging<sup>8)</sup>. Und was die Besitzausbreitung des Erzstiftes Besançon bis an den Genfer See betrifft, so ist auch deren Ursprung mir bis jetzt dunkel geblieben, aber, daß sie wirklich im ersten Jahrhundert stattgefunden hat, scheint mir ein Rechtsstreit zu beweisen, den um die Mitte des zwölften die erzbischöfliche Kirche zu Besançon und die bischöfliche von Lausanne um Rechtsverhältnisse der homines de Cusliaco mit einander führten. Man sehe die Urkunde des Bischofs Ortlieb von Basel, aus Moutiers-Grandbal vom 10. Juli 1154<sup>9)</sup>, worin er kraft päpstlicher Delegation bestimmt, quod villicus de Lustriaco in terra canonicorum sancti Johannis et sancti Stephani<sup>10)</sup> in Cusliaco et in appenditiis eius nullam habet villicationem. . . . . Item Lausannensis episcopus concessit Bisuntinis canonicis libertatem hominum suorum in utroque sexu ad terram canonicorum transeuntium etc. Unter den Zeugen befinden sich Landuinus, Decan von Besançon, und Petrus, Prior von S. Paul in Besançon; die Grundlage des Erkenntnisses aber bildet ein Weisthum bejahrter und rechtstundiger Männer, recognitum est antiquos et legitimos viros curasse etc. Erscheinen nun so die geschichtlichen Voraussetzungen, auf denen unser Schriftstück beruht, als einigermaßen gesichert, so gilt dasselbe in Bezug auf den speciellen Rechtsinhalt und dessen diplomatische Formulirung, da die Hauptsätze wiederkehren in zwei

1) Dem folgt Schweizerisches Urkundenregister Bd. I, S. 333 (Nr. 1327).

2) Vergl. auch G. Hüffer, Burgund unter Friedrich I. (Götting. Dissertation 1873) S. 13, Anm. 5.

3) Canton Freiburg, am rechten Ufer des Flüsschens Broie. Régeste Genevois p. 524.

4) Ich finde nur Ribaz, am Nordufer des Genfer Sees, unterhalb von Gexbres.

5) S. oben S. 183.

6) In der Zeit vor Heinrich III. gehörte Lutry (Lustriacum) dem S. Mauritiuskloster zu Mâconum, kraft einer Schenkung, welche der burgundische König Rodulfus III. zwischen 1014 und 1018 wahrscheinlich am 16. April 1015 vollzog. Die bezügliche Urkunde steht unter anderem in Gallia Christiana XII, Instr. col. 423.

7) D. Grund, die Wahl Rudolfs von Rheinfelden zum Gegenkönig S. 8, und G. Hüffer a. a. O. S. 18 und 111.

8) Diplom Heinrich's IV., 1079, St. 2815 (B. 1886); gedr. Gallia Christiana XV, Instr. col. 194, und im Schweizer. Urkundenregister für „unächt“ erklärt, aber ohne Angabe von Gründen. S. ferner das Befähigungsdiplom Konrads III., 1145 (April), St. 3491 (B. 2246), gedr. Gallia Christiana XV, Instr. col. 144.

9) Trouillat, Monuments I, 324 (Nr. 211) nach älteren Drucken.

10) Das ist der Titel der beiden Hauptstifter zu Besançon, wie unter anderem erhellt aus dem Diplom Heinrich's III. vom 29. December 1041, bei Stumpf, Acta imperii p. 56 (Nr. 51).

als acht anerkannten Diplomen Friedrichs I. von 1153 (Februar)<sup>1)</sup> und vom 4. November 1157<sup>2)</sup>. Diese beiden Friedericiana wollen nun aber nichts anderes sein als die Bestätigung von entsprechenden Acten früherer Herrscher, emunitates predecessorum nostrorum regum seu imperatorum, wie deren bis jetzt nur eine, eben unser Heinrich III. zu Tage gekommen ist. Somit wird die Echtheit desselben nicht anzufechten sein und zwar um so weniger, je schwieriger es bei der außerordentlich mangelhaften Ueberslieferung ist, eine detaillirte Kritik selbst nur nach inneren Merkmalen durchzuführen. Die Arenga: *Divina nos praecepta et sanctorum patrum edocent instituta omnium ecclesiarum dei utilitati providere earumque integritatem augmentando regaliter stabilire* erscheint mir als zeitgemäß, hat für einzelne Wendungen ein Analogon in der Arenga des unter Nr. 15 besprochenen Diploms Heinrichs III. für S. Dionysius von Mailand, und was das Protokoll betrifft, so lassen sich die zahlreichen Defecte desselben unschwer auf Copialversehen zurückführen, selbst in der so sehr verderbten Datirungszeile<sup>3)</sup>, in der das Actum unbedingt emendirt werden muß, und, wenn wir mit Stumpf die beiden ersten Daten: *XVIII kalendas Octobris, anno dominicae incarnationis MXLIII* als correct überliest annehmen<sup>4)</sup>, mit Rücksicht auf St. 2244 (B. 1507) ursprünglich wohl nur Pechlare gelautes haben kann. Oder sollte sich nicht doch Passau, Bazowa, Patavia, mehr empfehlen? Spätestens am 1. October war der König wieder in Regensburg<sup>5)</sup>.

Weitere Erörterungen zur Kritik einzelner Diplome Heinrichs III. wird der zweite, auf die Kaiserzeit bezügliche Band bringen. Hier sei es gestattet noch einmal auf die Vorgeschichte Heinrichs zurückzugreifen und

18. kurz zu begründen, weshalb ich von dem anscheinend so wichtigen Diplom Konrads II. für die Ministerialen von Weissenburg (im bayerischen Nordgau), St. 1991 (B. 1351, Br. 134)<sup>6)</sup> im allgemeinen nur beiläufig<sup>7)</sup>, speciell aber von der darin berichteten Eradition des bayerischen Herzogthums an einen Herzog oder Grafen Ernst<sup>8)</sup> gar nicht Notiz genommen habe. Ich halte nämlich dafür, daß, nachdem bereits Breslau, Kanzlei Konrads II. S. 129 sehr erhebliche Bedenken gegen die Echtheit geltend gemacht hatte, ohne jedoch bis zur Verwerfung vorzugehen<sup>9)</sup>, Ufinger in den Götting. Gel. Anzeigen 1870, S. 128 ff. die Unechtheit dieses angeblichen Konrad II. mit Gründen dargethan hat, welche fast alle durchschlagend sind und fortan jeden Zweifel beseitigen sollten. Mit am gewichtigsten scheint mir zu sein, was Ufinger anführt, um nachzuweisen, daß die Detailbestimmungen des sog. Weissenburger Dienstmannenrechtes in dem vorliegenden Zusammenhang ungeschichtlich sind<sup>10)</sup>, wohl für das zwölfte Jahrhundert, aber nicht für die ersten Decennien des elften und die damals

1) St. 3662. Zuerst gedr. Stumpf, *Acta imperii* p. 154 (Nr. 124) aus „Berthold Chart. eccl. Bisunt. (sec. XVIII) fol. 38“ auf der Stadtbibliothek zu Pefançon.

2) St. 3784. Zuerst gedr. *ibid.* p. 168 (Nr. 131), nach dem Transumpt in einer Bestätigungsurkunde Karls V. vom 17. Febr. 1521, Originalconcept in Wien, Staatsarchiv.

3) Mit anno domini Henrici III. regis ordinationis eius XIV (anstatt XVI) imperii vero III (anstatt IIIII).

4) S. oben S. 183, Anm. 4.

5) St. 2247 (B. 1508).

6) Aus dem Cod. Palatini, Jaffé, *Mon. Bamberg.* p. 35. S. auch Giesebrecht, *Kaiserzeit* II, 686.

7) S. 23, Anm. 1.

8) *tradicionem Ernesti ducis suscepimus scilicet Wizenburch cum appendiciis suis. . . .* Hee est tradicio comitis Ernesti, pro qua recompensato sibi honore ducatum Baluaricum tradidimus.

9) D. giebt als Resultat, „daß die vorliegende Urkunde mindestens überarbeitet sein muß und daß die Uebersetzung von Baiern an Herzog Ernst nicht ursprünglich darin gestanden haben kann“.

10) Der Ausdruck „*colleatas*“ für Ministerialen ist am wenigsten bedenklich, nicht einmal, wie Ufinger sagt, sehr selten in dieser Zeit. S. z. B. St. 2229 (B. 1500), Diplom Heinrichs III. vom 24. Juli 1042.

herrschenden Zustände passen<sup>1)</sup>. Als besonders beachtenswerth erscheint mir in Ufingers Argumentation ferner der Hinweis auf die Sage von Herzog Ernst, bei deren Gestaltung, wie nach den Untersuchungen von Uhlant<sup>2)</sup> und Dümmler<sup>3)</sup> kaum noch zweifelhaft sein kann, außer Herzog Rudolf von Schwaben, dem Sohne Ottos d. Gr., sowohl des letzteren Bruder, Herzog Heinrich I. von Baiern als auch Kaiser Konrads II. rebellischer Stiefsohn, der angeblich in dem ostfränkischen Klostall<sup>4)</sup> begrabene Herzog Ernst II. von Schwaben als geschichtliche Vorbilder gebient haben. Eben auf bairischem, beziehungsweise ostfränkisch-bairischem Boden bewegt sich aber auch unser Weissenburger Diplom mit seinem Herzog-Grafen Ernst und dessen hochstrebenden Ministerialen, und da nun gerade die eigenthümliche Beschaffenheit der dienstrechtlichen Bestimmungen für die Entstehung im zwölften Jahrhundert spricht, da ferner die Ernstfage damals schon ausgebildet war<sup>5)</sup>, so glaubt Ufinger sich zu dem Schlusse berechtigt, daß nicht die Nachricht der Urkunde mit Anlaß zu der Ausbildung der Sage gegeben worden habe, sondern daß umgekehrt die Sage entscheidend für die Fassung der Urkunde gewesen sei. Indessen soweit, bis zur Reducirung der Fälschung auf die Sage, vermag ich Ufinger nicht zu folgen. Denn immer bleibt doch das Weissenburger Diplom, worin der Herzog-Graf Ernst mit Kaiser Konrad, der Kaiserin Gisela u. s. w. zusammen auftritt, der wirklichen Geschichte um ein bedeutendes näher als die Sage, in der, wie wir sie kennen, anstatt Konrad II. und dessen Familie die viel älteren mit Rudolf so eng verbundenen Gestalten Ottos d. Gr., Adelsheids, Heinrichs auftreten. Dieser Unterschied ist denn doch wesentlich und kann weder für rein zufällig gelten noch auch dadurch genügend erklärt werden, daß man annimmt, der Verfasser des Diploms habe, die Kenntniß der dichterisch fixirten Ernstfage bei ihm einmal vorausgesetzt, diese zunächst historisch rectificirt, sie so zu sagen in die Geschichte zurückübersezt und dann erst diplomatisch eingeleidet; vielmehr wird mit Rücksicht auf die relativ größere Geschichtlichkeit des Diploms dieses von der Sage wieder zu trennen, wird nicht für eine Ableitung aus derselben, sondern für einen selbständigen Ansatz zur Bildung derselben zu halten sein. Der sagenhafte Charakter bleibt den bezüglichen Sätzen des Diploms ohnehin gewahrt: so verworren und unklar sind sie an sich<sup>6)</sup>, so isolirt stehen sie da in der gesammten übrigen Tradition, so vergeblich ist es sie mit den thatsächlichen Verhältnissen des Jahres 1029 in Einklang zu bringen. Daß zu dem Material, welches der Fälscher verarbeitet, unter anderem ein echtes Diplom Kaiser Konrads II. gehörte<sup>7)</sup>, läßt diesen Widerspruch nur um so greller hervortreten. Denn da ergibt sich die abnorme Erscheinung, daß König Heinrich zu einem Zeitpunkt, wo er nach allem, was

<sup>1)</sup> Jäger, der in seiner Untersuchung „über die Entstehungsverhältnisse der Constitutio de expeditione Romana“ (Wien 1873) S. 26 Gelegenheit nimmt das Weissenburger Diplom zu erörtern, hat allem Anscheine nach Ufingers Einwendungen nicht gekannt; sonst würde er wohl nicht den Ausdruck gethan haben: „Bestimmtere Haltpunkte aber dafür, daß gerade die Bestimmungen über die Rechte der Dienstmannen gefälscht seien, scheinen durchaus zu fehlen; gegen die Zulässigkeit der Datirung an und für sich ist kein Einwand zu erheben.“ S. dagegen Watz in den Vorlesungen s. d. Gesch., Bd. XIV, S. 32, Anm. 1.

<sup>2)</sup> Ueber die Sage vom Herzog Ernst. Inauguralrede, geb. am 22. November 1832, in Uhlants Schriften zur Geschichte der Dichtung und Sage, Bd. V, S. 323 ff.

<sup>3)</sup> Zeitschrift für Deutsches Alterthum, Bd. XIV, S. 265 ff. im Anschluß an einen Aufsatz von Haupt, ebendort Bd. VII, S. 192 ff., der in seiner Skepsis bezüglich des geschichtlichen Kerns der Sage zu weit gegangen war. Wenig selbständig und noch dazu unkritisch ist der bezügliche Abschnitt bei R. Parisch, Herzog Ernst (Wien 1869), Einleitung S. LXXXIV ff.

<sup>4)</sup> In Wahrheit zu S. Marien in Konstanz. Wipo, Vita Chunradi imper. c. 23, während die Zeugnisse für Klostall einer viel späteren Zeit entstammen. Zusammengefaßt sind sie zuletzt bei Haupt, a. a. D. S. 302.

<sup>5)</sup> S. Dümmler a. a. D. S. 270.

<sup>6)</sup> Man beachte nur das Schwanken in der Titulirung des Ernestus, erst dux, dann comes; ferner das unverhältnißliche recompensato sibi honore.

<sup>7)</sup> Vergl. Ufinger a. a. D. S. 127. Es läßt sich sauber herauschälen und leicht in die betreffende Begebenreihe einfügen. Vom Context der Fälschung gehört ihm der Anfang bis zur Aufzählung der Interponenten einschließend und die Corroboratio; nur daß diese an verkehrter Stelle steht, die Narratio, soweit sie die Ministerialen und deren Gerechtigame zum Gegenstande hat, in zwei ungleiche Abschnitte theilt.

wir wissen, in seiner Stellung als Herzog von Baiern so fest wie nur je war<sup>1)</sup>, bei einem Rechtsgeschäfte intervenirt<sup>2)</sup>, welches die Uebergabe eben desselben Herzogthums an einen Anderen zum Gegenstande hat. Das ist, um die Worte zu wiederholen, welche Breslau a. a. D. von der Sache überhaupt gebraucht, „reichsrechtlich fast eine Unmöglichkeit“<sup>3)</sup>, und, setze ich hinzu, historisch nicht minder.

1) S. oben S. 19 ff.

2) Zusammen mit seiner Mutter, der Kaiserin Gisela, und dem Grafen Edehard. Dieser — es ist der spätere Markgraf von Meißen — wird als Mitinterventent ferner genannt in einem Diplom Konrads II. vom 24. October 1031, St. 2025 (Br. 169).

3) Ueber diese hilft Giesebrechts Versuch, Kaisergesch. Bd. II, S. 623 zwischen Verleihung und Einführung unterscheiden zu wollen, nicht hinweg; diese Unterscheidung könnte höchstens als Hypothese dienen, um das totale Schweigen der zeitgenössischen Geschichtschreiber, die doch sonst ziemlich gut über Herzog Ernst unterrichtet sind, begreiflich zu machen.

## II.

### Zur Kritik zeitgenössischer Geschichtsschreiber.

Zu den Acten Heinrichs III. tritt hinzu eine bedeutende historiographische Ueberslieferung, welche aus sehr verschiedenartigen und verschiedenwerthigen Bestandtheilen zusammengesetzt ist und im Ganzen genommen die Erforschung unseres Gegenstandes wesentlich fördert, wenn es auch gerade um die historiographischen Quellen zur Geschichte des Reichs unter Heinrich III. in mancher Beziehung nicht so günstig steht, wie man nach der ursprünglichen Richtung der zeitgenössischen Geschichtsschreibung erwarten sollte.

Dem in hohem Grade bedauerlich bleibt doch vor Allem, daß Wipo, der treffliche Geschichtsschreiber Kaiser Konrads II., nicht zugleich für die Zeit und Geschichte Heinrichs III. unser Gewährsmann geworden ist, daß wir ihm außer der Vita oder den Gesta (Acta) Chuonradi imperatoris<sup>1)</sup> nicht auch noch Gesta Heinrici regis zu verdanken haben. Zwar, die Absicht ein solches Werk zu schreiben, hat Wipo mehrfach auf das Bestimmteste ausgesprochen<sup>2)</sup>. Auch ist anzunehmen, daß er bereits allerlei Stoff zu einem Buch über die Thaten König Heinrichs gesammelt hatte<sup>3)</sup>, als er mit seinem Werk über Konrad II. hervortrat. Indessen, sei es nun, daß er, etwa durch den Tod verhindert<sup>4)</sup>, zur Bearbeitung des gesammelten Stoffes überhaupt nicht mehr gekommen ist, sei es, daß ein widriges Geschick eingriff und bereits begonnene Gesta Heinrici von Wipo der Nachwelt vorenthielt, genug, thatsächlich vorhanden ist eben nur seine Vita Chuonradi imperatoris mit ihren zahlreichen und werthvollen, aber zusammenhangslosen Einzelnachrichten zu

<sup>1)</sup> Dieses scheint mir der authentische, von Wipo selbst bevorzugte Titel zu sein. S. die Epistola ad regem Heinricum: Vitam illustrem et inclita gesta Chuonradi imperatoris . . . scribere oportunum existimaui . . . gesta enim illius . . . utriusque acta referre; vor Allem aber Prologus: de publicis gestis paratus sum dicere . . . duorum acta regum complectar . . . Patris vero gesta . . . ad gesta imperatoris; c. 5 (De primis gestis Chuonradi regis): Ad gesta incliti regis Chuonradi. c. 6: Ad gesta illius clarissima. c. 39: Haec de imperatoris Chuonradi gestis breuiter scripsimus.

<sup>2)</sup> Epistola ad regem Heinricum: Mihi . . . animus est, . . . utriusque acta referre . . . Et quoniam sunt quaedam quae vivente patre . . . egisti, eadem inter acta patris ponenda censueram; quae vero post obitum illius gloriose feceras, per se ordinanda decrevi. Prologus: duorum acta regum complectar . . . Acta autem clarissima filii, quoniam adhuc . . . regnat, quam diu vixero congregare non desinam.

<sup>3)</sup> Prologus; f. die vor. Num. c. 1: rex Heinricus . . . quae . . . peregit (in Bezug auf Burgund), alias commemorabo. c. 36: quod (die Wiederherstellung Ariberts in Mailand) plenus in gestis regis, si Deus voluerit exequar.

<sup>4)</sup> Die Wipo selbst, im Hinblick auf seine mehrfach hervorgerobene Kränklichkeit, gründet zu haben scheint, da er im Prolog, anknüpfend an die in Num. 2 citirte Stelle, den Wunsch ausspricht: Quodsi hoc acciderit, ut sicut ante regem hanc vitam mihi contigit introire, sic mihi accidat exire, et eo modo opus meum imperfectum deseram. obsecro post me scribentem, ne pudeat illum meis fundamentis parietes suos superponere.

Heinrichs III. Jugendgeschichte<sup>1)</sup>, zu welcher ja Wipo überdies durch sein in der Einleitung bereits besprochenes Moralgedicht, die *Proverbia centum*<sup>2)</sup>, einen interessanten Beitrag lieferte, während er bei seiner letzten poetischen Leistung, dem gleichfalls schon analysirten *Tetralogus*<sup>3)</sup>, die selbständige Regierung seines Herrn und Königs vor Augen hatte, wenigstens andeutungsweise berührte, aber freilich nur um Kritik zu üben und Rathschläge zu ertheilen, nicht um darzustellen.

Uebrigens sind Wipo's *Gesta Heinrici* nicht einmal der einzige Verlust, den wir zu beklagen haben. Auch einem jüngeren Zeitgenossen und gründlichen Kenner Wipo's, dem Chronisten Hermann von Reichenau, wird von glaubwürdiger Seite ein auf die Geschichte Konrads II. und Heinrichs III. bezüglicher Werk zugeschrieben; bis jetzt aber ist davon nicht mehr zu Tage gekommen, als der Titel *Gesta Chuonradi et Heinrici imperatorum* und die Angabe, daß es dem Letzteren, Heinrich III., gewidmet war<sup>4)</sup>. Was den Text selbst betrifft, so sind zwar mehrere neuere Forscher der Ansicht, daß er nicht ganz verloren gegangen, sondern wenigstens bruchstückweise, als Bestandtheil von zwei compilatorischen Geschichtswerken des zwölften Jahrhunderts, des *Annalista Saxo* (1037—1043), SS. VI, 680—686 und der *Annal. Magdeburgenses* (1037—1043), SS. XVI, 170—172, uns erhalten sei und ich selbst habe diese zuerst von Pertz<sup>5)</sup> aufgestellte, dann von Waitz<sup>6)</sup>, Pabst<sup>7)</sup>, Wattenbach<sup>8)</sup> acceptirte Ansicht lange getheilt, habe sie auch in den Forschungen zur Deutschen Geschichte VI, 477 ff. „Ueber Wipo's *Vita Chuonradi imperatoris* und *Gesta Heinrici regis*“ mit specieller Berücksichtigung der gleichfalls von Pertz herrührenden *Wipo-Hypothese*<sup>9)</sup> zu begründen versucht; indessen, wie ich nach reiflicher Ueberlegung einräumen muß, mit Argumenten, welche gegenwärtig mir selbst nicht mehr als beweiskräftig erscheinen. Vielmehr stelle ich mich jetzt zusammen mit Perlbach<sup>10)</sup> auf die Seite von Giesebrecht, der schon in der ersten Auflage der *Kaisergeschichte* Bd. II, S. 525 (= S. 555, 2. Aufl., S. 563, 3. Aufl.) Widerspruch erhoben und die als *Gesta Herimanni* bezeichneten Abschnitte des *Annalista Saxo* und der *Annal. Magdeburg.* für ein verlorenes Annalenwerk sächsischen Ursprungs in Anspruch genommen hat.

In der That ist von einiger Bedeutung schon ein äußerer Umstand, auf den zuerst Giesebrecht mit Nachdruck hingewiesen, daß nämlich die angeblichen Ueberreste der *Gesta Herimanni* den genannten sächsischen Compilationen nicht direkt zugekommen sein können, sondern nur durch die Vermittelung einer an-

<sup>1)</sup> Zuerst *Vita c. 10, 11*; dann wieder *c. 21* und so fort. Ueber das Planmäßige dieser Angaben s. *Epistola ad regem Heinricum*, vor. S. Anm. 2.

<sup>2)</sup> S. oben S. 11.

<sup>3)</sup> S. oben S. 123.

<sup>4)</sup> Hauptzeuge ist Hermanns Lieblingskünstler und Fortsetzer, der Chronist Berthold, Bertholdi *Annal.* SS. V, 268: *libellum hunc chronicorum . . . collegit; gesta quoque Chuonradi et Heinrici imperatorum pulcherrime descripsit.* Ihm reihen sich an der sog. Anonym. *Mellicens. De scriptoribus ecclesiasticis c. 91*, bei J. A. Fabricius, *Bibliotheca eccles.* p. 155: *Hermannus Contractus . . . Chronicam quoque et gesta Chuonradi et Heinrici composuit; in quibus omnibus virtus illius satis enituit, und Otto Frising. Chron. I. VI, c. 33, SS. XX, 245: Caeterum tam eius (d. i. Heinrich III.) quam patris sui actus et virtutes Herimannus Contractus in libello quodam, quem ipsi destinavit, luculenter satis disseruit.* Die von Wilmans, *Archiv X, 185* ausgesprochene Vermuthung, daß Otto an den wenigen Stellen, wo er mit Hermann von Reichenau zusammentrifft, nicht die Chronik Hermanns, sondern desselben *Gesta Conradi II. et Heinrici III.* vor Augen gehabt habe, ist, wie mir scheint, gegenstandslos, da sie in Anbetracht der großen Uebereinstimmung zwischen dem Dittonischen Texte und der Chronik Hermanns auf die Hypothese hinausläuft, daß Hermann einen Theil der verloren gegangenen *Gesta* in seine Chronik übertragen habe. Also über diese käme man doch nicht hinaus. Ueber Otto's Angabe, daß Hermann den großen Ungarüsteg Heinrichs III. (von 1044) in einem — jetzt gleichfalls verlorenen — *rhythmus* gefeiert und daß dieser angeblich habe: *Vox haec melos pangat, s. meine Bemerkung in den Forsch. Bd. VI, S. 492, Anm. I und oben S. 214, Anm. I.*

<sup>5)</sup> SS. V, 268, not. 8.

<sup>6)</sup> SS. VI, 544, not. 34 und am Rande des Textes durch die Bezeichnung: (*Herim. Gesta?*).

<sup>7)</sup> De *Ariberto II. Mediolanensi*, p. 10—16.

<sup>8)</sup> Deutschlands *Geschichtsquellen* S. 281 (2. Aufl.) im Anschluss an Pabst und ziemlich unterschieden, während Wattenbach sich in der ersten Aufl. S. 226 festischer ausgedrückt hatte.

<sup>9)</sup> Ueber Wipo's Leben und Schriften. *Abhandl. der Berl. Akad. Phil. histor. Kl. 1851*, S. 233. Wattenbach S. 296 (2. Aufl.).

<sup>10)</sup> *Forsch. X, 440, 441.*

deren älteren Aufzeichnung, welche von jenen Weiden gemeinschaftlich benutzt wurde. Diese verlorene Mittelquelle<sup>1)</sup>, wenn ich so sagen darf, war höchst wahrscheinlich Hildesheimischer Ursprungs, jedenfalls bestand sie im Wesentlichen aus Hildesheimischer Ueberlieferung, reproducirte vor Allem die älteren, bis 1040 reichenden Annalen und zwar in so enger Vertulpfung mit den angeführten Fragmenten der Gesta Herimanni, daß auch Pabst nicht umhin konnte, mit Giesebrecht eine ausführlichere Fassung der Annalen von Hildesheim — *uberiores, quam qui ad nos pervenerunt*, *Annal. Hildesheim.*<sup>2)</sup> zu statuiren. Aber während nun Giesebrecht hierbei stehen bleibt, das den Fragmenten zu Grunde liegende Werk nur als „eine Umarbeitung und Fortsetzung der Hildesheimer Annalen“ bezeichnet, geht Pabst weiter und versucht den Nachweis, daß Alles, was die fictiven *Annal. Hildesheim. uberiores* mehr haben als die wirklichen *Annal. Hildesheim.*, wie sie uns aus dem Original entnommen, SS. III, p. 101 ff. vorliegen, das Eigenthum Hermanns von Reichenau, eine Entlehnung aus dessen vermischten *Gesta Chuonradi et Heinrici* sei und frühestens um 1050 seinen Weg in die sog. *Annal. Hildesheim. auctiores*<sup>3)</sup> gefunden habe. Aber, wie ich schon andeutete, so weit kann ich der sonst so scharfsinnigen Erörterung von Pabst nicht mehr folgen. Zwar bringt er einen Inbegriff von Parallelstellen, aus dem sich in Betreff der sog. Fragmente auf der einen, *Wipo's*, der *Annalen von S. Gallen* und der *Chronik Hermanns von Reichenau* auf der anderen Seite ergeben soll, daß diese vier Werke nahe mit einander verwandt sind, gleichsam eine Familie bilden<sup>4)</sup>, um dann hieraus den Schluß zu ziehen, daß das Werk, dem die Fragmente in letzter Instanz entlehnt wurden, nichts anderes gewesen sei als Hermanns verlorene Schrift zur Geschichte Konrads II. und Heinrichs III. Aber auch, wenn man, wie ich selbst früher gethan habe, das Zwingende dieser Schlußfolgerung ohne Weiteres zugeben möchte, so zeigt doch das Fundament derselben, die von Pabst entworfene Genealogie der genannten vier Werke, bei schärferer Untersuchung so bedeutende Schwächen, daß es als unzureichend bezeichnet werden muß.

1. Erstens nämlich sind die Aehnlichkeiten, welche Pabst theils in Sachen, theils in Worten und Wendungen zu erkennen glaubt, und hervorhebt, an sich unerheblich. Man nehme nur die Zusammenstellung der auf den Böhmenkrieg von 1040 bezüglichen Berichte, von denen *Fragmenta 1040*<sup>5)</sup> den weitaus umfangreichsten, eingehendsten und genauesten enthalten, während in den *Annal. Sangall. maior. 1040*<sup>6)</sup> überhaupt fast nur eine einzelne Episode von dem südlichen Kriegsschauplatz, der Untergang des Grafen Werner und seiner Schar, zur Darstellung kommt und Hermann<sup>7)</sup> zwar wieder etwas ausführlicher wird, über die von Heinrich III. selbst geleiteten Operationen in ihrem ganzen Umfange, aber auch nur über diese berichtet, dagegen des Nordheeres mit keiner Silbe Erwähnung thut. Wie künstlich ist es nun da, aus sämmtlichen drei Berichten einen Complex von Sach- und Wortanklängen hervorzujubeln, unter denen kein einziges Stild allen drei Darstellungen gemeinsam ist. Denn es entsprechen sich immer nur je zwei und zwei, z. B. *Annal. Sangall. maior. 1040: comes Werinherus* = *Fragmenta 1040: Werinherus comes*; ferner *Fragmenta 1040: quidam ex latere regis emissi . . . obstructionem quandam in saltu expugnaturi . . . procubuerunt 11. Kal. Septembris. Posteriori die quidam eandem obstructionem ex alia parte aggressi . . .*

<sup>1)</sup> Die Existenz einer solchen vermuthete schon Balg, SS. VI, 543, not. 14, freilich aus bescheidenen Gründen und in Bezug auf Abschnitte des *Annalista Saxo*, die hier kein Interesse für uns haben.

<sup>2)</sup> De Ariberto p. 12.

<sup>3)</sup> *Ibidem* p. 16.

<sup>4)</sup> In welcher Weise, darüber s. *ibid.* p. 15: *nemini spero dubium fore, quin Herimannus alios fontes (das sind die sog. Fragmente, Wipo und die Annalen von S. Gallen), Fragmentorum scriptor certe Wiponem, fortasse etiam Annal. San Gall. mal. ante oculos habuerit.*

<sup>5)</sup> SS. VI, 684; SS. XVI, 171, 172.

<sup>6)</sup> SS. I, 84.

<sup>7)</sup> SS. V, 123.

perempti sunt = Herim. Aug. Chron. 1040: Rex ad praestructionem seu municionem silvae citra et ultra expugnandam partem . . . exercitus per devia saltus . . . misit. Sed cum 11. Kal. Sept. istac, crastino vero die illac milites silvosa, difficilia et obstructa loca ingressi . . . caesi capti fugatique sunt. Ober, um auch solche Parallelstellen zu berücksichtigen, bei denen Wipo mit in Betracht kommt, so ergibt sich aus der auf 1037 bezüglichen Zusammenfassung als wirkliches Gemeingut aller vier Werke nur die Angabe, daß Erzbischof Aribert vom Kaiser gefangen gesetzt und dem Patriarchen von Aquileja in Gewahrsam gegeben wurde, diesem aber entsprang. Annal. Sangall. maior. 1037: (imperator) . . . episcopum . . . captum . . . Aquilegensi patriarchae custodiendum tradidit. Cui ille astute fuga elapsus = Wipo c. 35<sup>1)</sup>: Imperator . . . comprehenso illo . . . commendavit eum in custodiam Poponi patriarchae Aquilegensi . . . archiepiscopus: fugit = Fragmenta 1037: imperator . . . apprehensum Aquilegensi patriarchae Poponi servandum commisit. A quo liberius debito habitus . . . fuga lapsus evasit = Herim. Aug. Chron. 1037: (Imperator) . . . archiepiscopum . . . apprehendi iussit eumque Popponi Aquilegensi patriarchae custodiendum commendavit. Qui fuga elapsus. Da nun Hermann von Reichenau gerade an dieser Stelle unzweifelhaft und anerkanntermaßen nichts anderes giebt als eine Compilation aus den Annalen von S. Gallen und Wipo, da ferner, wie ich in den Forschungen VII, 561 ff. erwiesen zu haben glaube, die beiden letztgenannten Quellen, wie überhaupt, so speciell bei dem Jahresbericht 1037 auf eine gemeinsame Quelle zurückgehen, so haben wir in sachlicher Beziehung die vier Darstellungen nur für zwei, höchstens für drei zu nehmen; was aber den Wortlaut angeht, so kommt hier keine andere Uebereinstimmung zum Ausdruck, als eine solche, welche naturgemäß und unwillkürlich immer da stattfinden wird, wo gleich gut unterrichtete und gleichmäßig gebildete Zeitgenossen ungefähr zu derselben Zeit dasselbe Ereigniß beschreiben. Um die Annahme eines genetischen Zusammenhanges zwischen den sog. Fragmenten und den drei oberdeutschen Geschichtswerken zu begründen, dazu sind weder jene<sup>2)</sup> noch die übrigen Parallelstellen bei Papst ausreichend: sie werden vollends bedeutungslos, wenn man

2. genauer untersucht, wie sich die Hildesheimer Annalen in der Fassung des Annalista Saxo und der Annal. Magdeburg. — die Annal. Hildesheim. maiores, wie ich der Kürze halber sagen will<sup>3)</sup> — zu den Annal. Hildesheim. 1037 ff., SS. III, 101 ff. den von mir sogenannten minores verhalten, ob ihr Zusammenhang, wie bisher meistens angenommen wurde, rein äußerlich ist, darauf beruht, daß die minores vor Allem als Substrat der maiores dienen, aber heiklig und vereinzelt auch auf den Wortlaut derselben einwirkten, oder ob nicht vielmehr zwischen ihnen ein innerer, auf nächster Verwandtschaft beruhender Zusammenhang besteht, wie ein solcher auch sonst bei Hildesheimischen Geschichtswerken der Zeit vorkommt, so bei den zwei Lebensbeschreibungen des Bischofs Godehard, die ja beide das Werk eines und desselben Verfassers, des Wolfshere sind.

Die Vermuthung, daß einzelne Wendungen der maiores aus den minores entlehnt wurden, finde ich zuerst bei Papst<sup>4)</sup>; er fügte sie auf folgende drei Stellen in dem die zweite italienische Heerfahrt Konrads II. betreffenden Jahres-

1) SS. XI, 272.

2) Sonst müßten, abgesehen von den Annal. Hildesheim. 1037, über die besonders zu handeln sein wird, auch noch Annal. Altah. 1037 in die Verwandtschaft der Annal. Sangall. etc. hineingezogen werden, weil es dort heißt, SS. XX, 792: Mediolanensis archiepiscopus . . . comprehensus a imperatore . . . eheu so custodientibus est fuga lapsus . . . Sed et Popponi patriarcha Aquilegiansis, qui custodire suscepit archiepiscopum ecclesiae Mediolanensis, illo fugiente . . . et ipse aufugit. Und doch ist, wie schon die letzten Worte anzeigen, dieser Bericht im Ganzen höchst eigenthümlich, läßt sich als Ganzes auf keine andere Quelle reduciren und das muß doch schließlich den Ausschlag geben, nicht aber einzelne, wenn auch noch so prägnante Wortanklänge.

3) In dem darstellenden Theil habe ich absichtlich jede präcisere Bezeichnung vermieden und mich in der Regel darauf beschränkt, von „zeitgenössischen Annalen“, einem „zeitgenössischen Annalisten“ zu sprechen, s. P. S. 67, Anm. 5; S. 113, Anm. 3.

4) De Ariberto p. 13, 14, 15. Meine minores erscheinen hier als nostri Annal. Hildesheim.

bericht von 1037, wo die maiores und minores in der That fast bis auf's Wort zusammenkommen. 1) Bezüglich der schon erwähnten Verhaftung und Flucht Erzbischof Ariberts heißt es in den maiores: imperator . . . eum . . . apprehensum Aquilegiensi patriarche Popponi servandum commisit. A quo liberius debito habitus post aliquot dies fuga lapsus evasit, quodam suo monacho machinante etc. Dem entspricht in den minores: Mediolanensis archiepiscopus imperatori contrarius comprehenditur, et Bopponi Aquilegensi patriarchae servandus committitur; a quo fuga lapsus, palam rebellare cepit. 2) Bei der ersten Erwähnung von Ariberts Mitherschworenen, des Dbo von Champagne, bedienen sich die maiores der Wendung: cum sepe-dicto Ottone Burgundie tyranno pacificantur. Dem entspricht in den minores: cum . . . Oudone tyranno sepe memorato <sup>1)</sup> contra imperatorem consenserant. 3) Ueber Dbo's Einfall in Lothringen berichten die maiores folgendermaßen: Uto Burgundie tyrannus . . . urbem imperatoris que Bera dicitur, sitam in Lotharingia iuxta marcem Gozelonis ducis filique eius Godefridi, circumquaue debachatus predando obsedit. Dem entspricht in den minores: Prenominatus ergo Oudo . . . Luthuringiam iuxta marcem Gazelonis ducis eiusque filii Godefridi tyrannice invasit et civitatem, quae Bera dicitur, iniusta praesumptione occupavit <sup>2)</sup>.

Man sieht, hier handelt es sich nicht mehr um eine zufällige und unbedeutende Uebereinstimmung, sondern um einen wesentlichen Zusammenhang und dieser würde durch die Annahme, daß die bezüglichen Wendungen der maiores den minores entlehnt seien, allenfalls erklärt werden können, wenn nicht in der letzten Parallelstelle der eigenthümliche Fall vorläge, daß beide Annalen ein und dasselbe Ereigniß — den Kampf um Bar — fast mit denselben Worten und doch in einer wichtigen Hinsicht sachlich verschoben, ja widersprechend darstellen. Denn nach den minores war Dbo bereits Herr der Stadt — occupavit —, als er von den Herzögen unweit derselben zum Entscheidungskampf genöthigt wurde; nach den maiores dagegen gelangte Dbo gar nicht in den Besitz von Bar, belagerte es nur — obsedit — und wurde während der Belagerung von seinem Geschick ereilt. Ferner liegt auch der Fall vor, daß maiores und minores dieselbe Sache, aber in eigenthümlicher Weise und doch phraselogisch verwandt darstellen. Beleg dafür sind die Wendungen, in denen beide zu wiederholten Malen, aber in verschiedenem Zusammenhang die Dauer des Kampfes zwischen Erzbischof und Kaiser zu bestimmen suchen.

## maiores 1037.

Sicque Mediolanum rediit (Aribert)  
 . . . totum illum annum temeraria  
 transgressione legum contemptor  
 resedit . . . Imperator autem rebel-  
 lantem episcopum e vestigio insecu-  
 tus, urbem per totum subsequentem  
 annum cum tocius periculo exercitus  
 obsedit.

## minores 1037.

palam rebellare cepit (Aribert).  
 Quem imperator e vestigio in  
 exercitu insequutus, urbem per  
 totum subsequentem annum cum  
 tocius periculo exercitus obsedit.

## ibid. 1038.

Qui (Aribert) nihilominus in sua  
 obstinatione perduravit, et imperator  
 pro posse in omnibus praesen-  
 tem et etiam subsequentem annum  
 incommodavit.

<sup>1)</sup> Nämlich A. II. 1033. 1034.

<sup>2)</sup> Um consequent zu sein, ist meines Erachtens diesen drei Parallelstellen als vierte noch anzuzureihen, was in beiden zum Jahre 1038 über die Excommunication Ariberts durch den Papst berichtet wird, nämlich in den maiores: Prescriptus autem Mediolanus episcopus . . . quia nec minus terrori nec venialibus promissis . . . ad penitentem satisfactionem potuit adduci, domus apostolica illum generali pontificum decreto anathematis condemnatione percussit und in den minores: Predictus quoque Mediolanensis metropolitano ab apostolico pontifice post iustas crebras ammoniciones communi episcoporum decreto in paschis anathematizatus et a ecta fidelium est segregatus.

Endlich beachte man noch die in den *minores* zuletzt gebrauchte, nicht gerade gewöhnliche Phrase *pro posse*, welche findet sich zwei Mal in den *maiores* und zwar beide Male an Stellen, welche sie vor den *minores* voraus haben, so zuerst 1037, wie der Kaiser von der Verschwörung Ariberts mit anderen lombardischen Bischöfen und Odo von Champagne Kunde erhält und cum *fidelibus Christi condignas pro posse divine pietatis gratias retulit*; ferner 1038, wie nach Ariberts Excommunicirung statt seiner Ambrosius zum Pontificat gelangte, *illo (Aribert) infra muros residente, isto (Ambrosius) de foris pro posse res suas contrahente*.

Unter diesen Umständen kann von einer vereinzeltten Benutzung der *minores* in den *maiores* oder umgekehrt gewiß nicht die Rede sein; vielmehr sind wir zu der Annahme genöthigt, daß *maiores* und *minores* zunächst hinsichtlich der Jahresberichte 1037 und 1038, erste Hälfte, auf das Engste zusammenhängen, zu betrachten sind als zwei verschiedene Redactionen eines und desselben Werkes, nämlich von Hildesheimischen Annalen, welche bestimmt waren zur Fortsetzung einer älteren, wie es scheint bis 1034 Mitte reichenden Reihe<sup>1)</sup> und ihrerseits zwischen 1038 Mitte und 1039 Mitte entstanden<sup>2)</sup>, wobei indessen vorläufig dahingestellt bleiben mag, wie es um das genauere Zeitverhältniß steht, ob die Priorität den *maiores* oder *minores* gebührt. Zunächst gilt es nachzuweisen, daß unsere Hypothese auch über 1038 hinaus Berechtigung hat. Denn in dem Jahresbericht des *Annalista Saxo* 1039 sind von den mit *Herim. Gesta* bezeichneten Abschnitten für die Anhal. Hildesheim. *maiores* mit Sicherheit zwei in Anspruch zu nehmen: 1) Kaiser Konrads Weihnachtsfeier in Goslar und was sich dabei ereignete. Der hierauf bezügliche Bericht des *Annalista Saxo* = *maiores* lautet: *Inperator natalem Domini cum reverentissima principum congratulatione Goslarie decenter celebravit. In die sancto dum ad missam in decore regio processurus expectaretur, horrendum dictu, insolita et terribilis nubium collisio<sup>3)</sup> ab hora tertia in sextam ab astantibus cum timore pariter et admiratione consideratur<sup>4)</sup>. Ibi legatos cunctarum adiacentium regionum cum debitis vectigalium professionibus in augmentum sue magnificentie suscepit, quosque ut imperialem magnificentiam decebat, tam sui quam optabant gratia, quam et rerum abundantia donatos dimisit. Ibi etiam inter cetera institutionis sue decreta Brunonem Mindensem episcopum Alberade abbatisse de Malenbach abbatiam in Wongerestorp invitum assignare precepit; quam tamen idem episcopus post pascha vel spontaneam vel invitam ab eadem dignitate desistere fecit. Dem entspricht in den *minores*: *Inperator natalem Domini etc. ohne das Gewitterphänomen, aber sonst fast bis aufs Wort identisch. 2) Bacanz und Wiederbesetzung der Abtei Gandersheim, soweit nicht die unmittelbare Quelle des *Annalista Saxo* in der bezüglichen Darstellung außer den *Annal. Hildesheim. maiores* noch der späteren Lebensbeschreibung Godehards folgte: *Domna Sophia, venerabilis memorie Gandersheimensis abbatissa, [triduo ante purificationem sancte Marie obiit, sicque prophetiam sancti Godehardi Deus liquido declaravit<sup>5)</sup>]. Huic soror eius Adelheit Quidilingeburgensis abbatissa, imperatore quamdiu vivebat renitente sed filio eius Heinrico concedente<sup>6)</sup>, in Domino successit, et abbatiam Esnehi Theophanu, neptis earum, optinuit, während es in den *minores* wiederum flirzt und der Zeitfolge zuwider erst gegen Ende des Jahres-***

<sup>1)</sup> 1034 bei Post quem Bruno (d. i. der auf die Erhebung Bruno's von Verden bezüglichen *Rotz*, SS. III, 99) beginnt im Original diejenige Hand, welche bis Mitte 1038, d. i. bis zum Ende Godehards, fortgeschrieben hat.

<sup>2)</sup> S. unten.

<sup>3)</sup> Dieser nicht ganz gewöhnliche Ausdruck für Gewitter war bereits im Jahresbericht von 1087 gebraucht worden: *magna tonitrus fulgurisque exorta collisio*. *Annal. Hildesheim. (minor.)* 1087.

<sup>4)</sup> Vergl. hier *Annal. Magdeburg.* 1039.

<sup>5)</sup> Vita Godehardi posterior c. 82, SS. XI, 215.

<sup>6)</sup> Wenn ich oben S. 55, 56, Anm. 6 noch dahingestellt sein ließ, ob der Ursprung dieses Satzes eine Hildesheimische oder Gandersheimische Quelle sei, so ist dieser Zweifel bei mir jetzt zu Gunsten der ersteren Annahme beseitigt.

berichtet heißt: Pie in Christo venerabilis memoriae domna Sophia 6. Kal. Februarii obiit. Sed huic in Gandesheim soror eius Adalheist Quideligenensis domna successit. Im Uebrigen scheint mir der Annalista Saxo 1039 keinen Stoff mehr zur Wiederherstellung der Annal. Hildesheim. maior. zu bieten. Denn ob das mit Herim. Gesta bezeichnete Verzeichniß verstorbener Bischöfe, welches er zwischen zwei den minores entlehnte Stülke einstreift und welches lautet: Obierunt eodem anno episcopi Eilbertus Frisiensis, Reinboldus Spirensis, Lambertus Wirdunensis cum multis aliis nobilibus in letzter Instanz auf die maiores zurückgeht, ist mir wenig wahrscheinlich, weil die Hildesheimer Annalisten älteren Datums trotz wiederholter Anlässe niemals auf die fernliegenden Bisthümer Freising, Speier und Verdun und deren Sacanen Rücksicht genommen haben. Nur, daß jene Zusammenstellung<sup>1)</sup> einen zeitgenössischen Charakter trägt, wird man bestimmt behaupten und so die früher S. 70 Anm. 2, S. 71 Anm. 3 von mir gewählte Bezeichnung unter allen Umständen zulassen können.

Dagegen sind es nun unzweifelhaft wiederum Annal. Hildesheim. maiores, welche uns von dem Annalista Saxo und an ihrem bescheidenen Theile auch von den Annal. Magdeburg. in den mit Herim. Gesta bezeichneten Abschnitten der Jahre 1040, 1041 und 1042<sup>2)</sup>, 1043 repräsentirt werden, wie ich jetzt endgiltig glaube feststellen zu können auf Grund eines Merkmals, welches, wenn früher gewürdigt, mich und andere allein schon hätte abhalten sollen, die sog. Fragmente für Hermann von Reichenau, beziehungsweise für Bipo und Hermann in Anspruch zu nehmen. Sehr charakteristisch ist nämlich für die weitere Darstellung der angeführten Gesta Herimanni, wie systematisch darin bei vorwiegend reichsgeschichtlichem Inhalt die kirchlichen Festzeiten berücksichtigt werden, wie planmäßig einestheils das Festitinerar des Königs beachtet, anderentheils überhaupt nach Festen datirt wird und zwar nicht bloß nach den höchsten Festen: Weihnachten, Ostern, Pfingsten, sondern auch nach minder bedeutenden, wie Christi Himmelfahrt, den Marienfesten, den Tagen von S. Michael, S. Andreas und anderen. Allein in 1040 zeigt sich folgender Ausschnitt aus dem Festkalender: tempus quadragesime . . . pascha . . . post pascha . . . ascensionem Domini . . . pentecosten . . . assumptione sancte Marie . . . in predicta sancte virginis festivitate . . . nativitatem sancte Marie . . . festum sancti Michaelis . . . in festo sancti Andree. Ferner in 1041 und 1042 = 1041: natale Domini . . . in natali innocentum die dominica . . . assumptione sancte Marie . . . in nativitate sancte Marie . . . in festivitate sancti Michaelis. 1043 = 1042: natale Domini . . . resurrectionem Domini. Analogien hierzu sucht man nun bei Bipo, der ja, weil mit 1039 endend ohnehin kaum in Betracht kommen kann, und in den Annalen von S. Gallen vergebens. In der Vita Chuonradi wird zwar wiederholt das Festitinerar in Bezug auf Weihnachten, Ostern, Pfingsten angegeben<sup>3)</sup>; von dem übrigen Festkalender finde ich aber nur in c. 3 als Krönungstag den 8. September, mit in die nativitatis sanctae Mariae vertreten, eben diese Bezeichnung bieten auch die Annal. Sangall. maior. 1024 gerade am Schlusse des vorletzten Schriftabschnittes; in der Reihe von 1025—1044 aber erscheinen nur zwei Weihnachtsdaten 1026, 1037, drei Osterdaten 1025, 1027, 1028, einmal Pfingsten

<sup>1)</sup> Am meisten Ähnlichkeit zeigt sie trotz ihrer chronologischen Unordnung mit den Annal. neologice Fuldens. 1039, Leibnitz, Scriptor. Brunvic., III, 768 (Böhmer, Fontes, III, 160), wo außer den drei Bischöfen in der That noch multi alii nobiles als gestorben verzeichnet werden und eine Entlehnung aus dieser Quelle hätte schon deshalb nichts Auffallendes, weil der Annalista Saxo anderswo zur Geschichte des IX. Jahrhunderts erweisenmaßen aus Fuldischen Quellen geschöpft hat. Waltz, SS. VI, 544.

<sup>2)</sup> Diese beiden Jahre bilden in Wahrheit ein Ganzes, nämlich den auf 1041 bezüglichen Jahresbericht, der schon in der beiden Compilationen gemeinschaftlichen Mittelquelle zerfallen und zerstückelt mit auf 1042 vertheilt war. Dies hat dann die weitere Verschiebung zur Folge gehabt, daß beide, Annalista Saxo und Annal. Magdeburg., Dinge, welche in den Anfang von 1042 gehören, erst zu Anfang 1043 berichten.

<sup>3)</sup> c. 7, 12, 15, 16 u. f. w.

1037; von anderen Festen nur 1030 in octava sancti Laurentii, 1037 in festivitate sancti Petri ad vincula, das ist Alles. Und was Hermann von Reichenau betrifft, so ist eine ziemlich weitgehende Festdatirung seiner Chronik zwar nicht durchaus fremd, aber als ein wesentliches Merkmal der Darstellung findet sie sich doch erst in den späteren, unzweifelhaft zeitgenössischen Abschnitten, von 1047 ab, und ist dann besonderer Art, vor allem bestimmt durch das bewegliche Osterfest<sup>1)</sup>, während in dem oben mitgetheilten Cycclus des Annalista Saxo die unbeweglichen Feste mindestens ebenso stark vertreten sind, wie die beweglichen. Vorher berücksichtigt Hermann bei der Datirung die Kirchensfeste entweder nur spärlich, wie 1045 und 1046, oder wie in den uns zunächst interessirenden Abschnitten von 1040—1044, gar nicht. Dagegen gehört die Festdatirung und zwar der Art des Annalista Saxo gemäß, unter starker Berücksichtigung der unbeweglichen Feste zu den ausgeprägtesten Eigenthümlichkeiten der Hildesheimer Annalen, der *minores* in ihren letzten und werthvollsten Abschnitten, etwa von 1033 an, wo vorkommt<sup>2)</sup>: 3. Kal. Julii, feria 6, natali sancti Petri apostoli. ☉. ferner 1035: sabbato ante nativitatem Christi, in vigilia sancti Thome apostoli (20. December); 1036: purificationem sanctae Mariae . . . pascha . . . ascensionem Domini . . . pentecosten vero nativitatemque sancti Johannis . . . in natali apostolorum . . . sabato ante natalem Domini; 1037: natalem Christi . . . in natali sancti Stephani protomartyris . . . post natalem Domini . . . 1038 3. Non. Maii feria 6, post ascensionem Domini . . . 1039: natalem Domini . . . purificationem sanctae Mariae . . . tempus quadragesimae et sanctum pascha et ascensionem Domini . . . pentecosten . . . 1040: incarnationem . . . purificationem sancte Marie. Hält man nun dieses unzweifelhaft Hildesheimische System zusammen mit dem des Annalista Saxo, resp. der angeblichen Gesta Herimanni 1040—1043, so fügen sie sich ebenso vortrefflich an und in einander, wie die angeblichen Gesta sich inhaltlich eng an die Annal. Hildesheim. minor. anschließen. Zu Anfang des Jahresberichts von 1040 wird im Annalista Saxo der Uebergang von dem anerkannt Hildesheimischen Etild: Novus rex incarnationem Domini Ratispone decenter peregit et purificationem sancte Marie Auguste degens placitum habuit cum Cisalpinis principibus de rei publice stabilitate<sup>3)</sup> zu den sog. Gesta vermittelt durch die Wendung: cunctisque pro velle dispositis, Franciam repetens, tempus quadragesime iuxta Rhenum in locis oportunis consedit. Dieß wird man aber doch nur, wenn die zwingendsten Gründe vorliegen, für eine Compilation aus heterogenen Bestandtheilen ausgeben wollen: unwillkürlich macht es den Eindruck einer unmittelbaren Fortsetzung. Nicht erwünscht ist freilich, daß die uns vorliegenden Necrologien von Hildesheim<sup>4)</sup> keine Anhaltspunkte bieten, um in dem weiteren Jahresbericht von 1040 die charakteristische, aber etwas dunkle Wendung: Tres tantum ibi illustres de nostratibus, Geroldus, Radulfus et Bucco 2. Kal. Sept. procubuerunt zu erläutern. Inessen für einen stichhaltigen Einwand kann ich diesen Umstand ebenso wenig halten wie den anderen, daß in dem herausgehobenen System von Festdaten des Annalista Saxo 1040 ff. ein paar besonders bezeichnende sind, wie die auf S. Michael und S. Andreas bezüglichen, welche in den Annal. Hildesheim. *minores* nicht vorkommen. Denn um das S. Michaelisdatum als echt Hildes-

<sup>1)</sup> J. R. 1049 (SS. V, p. 128): natalem Domini . . . purificationem sanctae Mariae . . . circa quadragesimale tempus . . . in quadragesima . . . in proximo pascha . . . in ebdomada post albas . . . in ebdomada pentecostes . . . Agniae festum sancti Clementis et dominicam ante adventum Domini . . . egit (Papst Leo IX.) . . . natalem Domini.

<sup>2)</sup> Die auf Weibachten, Ostern, Pfingsten bezüglichen Daten der Jahre 1032—1035 lasse ich hier unberücksichtigt.

<sup>3)</sup> Annal. Hildesheim. (*minores*) 1040: Novus rex noster incarnationem Domini Radisbone decenter egit, et purificationem sancte Marie Auguste degens, placitum habuit cum Cisalpinis primoribus de rei publice stabilitate.

<sup>4)</sup> Aufgezählt bei Wattenbach, Deutschlands Geschichtsquellen, S. 580.

heimisch zu kennzeichnen, bedarf es nur des Hinweises auf Bernwards vorzugsweise dem Erzengel Michael geweihte Klosterstiftung zu Hilbesheim, sowie auch die Thatsache, daß unsere Annal. Hildesheim. minor. nicht bloß für die Geschichte dieses Klosters ein besonderes Interesse bekunden, — vergl. Annal. Hildesheim. 1015, 1022, 1033, 1034 — sondern zu einem guten Teil höchst wahrscheinlich eben dort entstanden sind: vergl. Annal. Hildesheim. 1015. Was die Datirung nach S. Michael anlangt, so wird das Nichtvorkommen derselben in den minores aufgewogen durch den Gebrauch, den Wolfhere in seiner den Annalen so nahe verwandten Vita Godehardi prior c. 35, SS. XI, 193<sup>1)</sup> davon macht. Für die Datirung nach S. Andreas, dem Heiligen der Kirche, durch welche bei der Bestattung Bischof Godehards im Mai 1038 die Leiche desselben hindurchgetragen wurde, nachdem sie bereits im Michaeliskloster gewesen und bevor sie in den Dom kam<sup>2)</sup>, dafür tritt ein Thangmar in der Vita Bernwardi c. 20, SS. IV, 767: *biduo ante sancti Andree festum*, worauf die entsprechende Wendung bei Wolfhere, Vita Godehardi prior c. 21, SS. XI, 182 beruht.

Nach dem Allen halte ich für ausgemacht, daß auch die mit Herim. Gesta bezeichneten Abschnitte des Annal. Saxo, resp. der Annal. Magdeburg. 1040 bis 1043<sup>3)</sup> in Wahrheit nichts anderes sind als Annales Hildesheim. maiores, und werfe jetzt nur noch die Frage auf nach dem zeitlichen Verhältniß der beiden Redactionen, ob den maiores die Priorität zukommt vor den minores oder umgekehrt diesen vor jenen. An und für sich liegt es gewiß am nächsten, die maiores für später entstanden zu halten, da sie um zwei volle Jahre weiter gehen als die minores, bis auf Osiern 1042 reichen, während jene schon mit dem 2. Februar 1040 abbrechen. Ist diese Annahme richtig, so wären die maiores wirklich das, was für sie Giesebrecht a. a. O. (S. 563, 3. Aufl.) angesehen haben will, „eine Umarbeitung und Fortsetzung“ der minores und ihr sachliches Plus in den Jahren 1037—1040 wäre das Resultat nachträglich erweiterter Erkenntniß eines und desselben zeitgenössischen Annalisten, der den gleichen Stoff in den minores früher schon einmal, aber mehr skizzenhaft behandelt. Indessen, dieser Hypothese stehen doch einige erhebliche Bedenken entgegen. Erstens nämlich unterscheiden sich die maiores von den minores doch nicht bloß durch ein Plus, sondern auch — soweit man nach dem Texte, den der Annalista Saxo bietet, urtheilen kann — durch ein gewisses Minus von Nachrichten. So machen zwar beide unter 1037 die drei Bischöfe von Piacenza, Cremona und Vercelli als Mitverschwörer des Mailänders namhaft, aber während sich die maiores und darin einmal dem Hauptvertreter der oberdeutschen Gruppe, Wipo<sup>4)</sup>, ganz conform mit deren Aufzählung begnügen, fügen die minores noch hinzu: *a lii etiam episcopi*<sup>5)</sup> *quidam maiestatis rei, quia cum*

<sup>1)</sup> post festum sancti Michaelis.

<sup>2)</sup> Vita Godehardi posterior c. 31, SS. XI, 215.

<sup>3)</sup> Im Annalista Saxo 1040 ist nur die Notiz, welche sich auf den Tod des Bischofs Bruno von Merseburg und die Nachfolge Gunolds bezieht: *Eodem anno dominus Bruno Merseburgensis ecclesie antistes obijt; in cuius locum Hanoldus successit* und die Fülle zwischen dem 29. September: König S. in Corvey, und dem 30. November: König S. in Alstedt ausfüllt, unzweifelhaft aus dem Zusammenhang der sog. Herim. Gesta, richtiger Annal. Hildesheim. maior. auszuschneiden. Denn denselben Vorgang berichteten die Annal. Hildesheim. minor. bereits unter 1036, SS. III, 100, noch dazu mit Angabe des Todestages: *Id. Aug. (13. August)*. Dieses letztere Datum ist nun zwar, wie es scheint, nicht ganz genau: nach Merseburger Quellen, SS. I, 178, 179 starb Bruno den 7. oder 8. August. Andererseits aber wird die Jahresbestimmung der Annal. Hildesheim. als richtig bestätigt direct durch die Annal. necrol. Fuld. 1036, Leibnitz, SS. III, 767, wo freilich das Tagesdatum zum dritten oder vierten Male variiert, VI. Kal. Sept. = 27. August lautet; indirect durch St. 2154, Diplom Heinrich III für Gezo vom 9. Januar 1040, worin Bischof Gunold von Merseburg als Mitinterventent auftritt. S. oben S. 72, 73. Deshalb halte ich dafür, daß die fragliche Notiz des Annal. Saxo einen besonderen Ursprung hat, nicht mit den sie umgebenden Stücken auf die Annal. Hildesheim. maior., sondern vielmehr mit dem sachlich verwandten Abschnitte des Annalista 1050 auf eine andere, vielleicht Merseburger Quelle zurückzuführen ist.

<sup>4)</sup> Vita Chuonrad c. 36 = Herim. Aug. Chron. 1037. In den Annalen von S. Gallen kommen die drei Bischöfe überhaupt nicht vor.

<sup>5)</sup> In den Altahger Annalen wird die Zahl der Mitverschworenen gar auf zwölf angegeben, cum duodecim coepiscopis, Annal. Altah. 1037.

praedicto archiepiscopo consenserant. Zweitens scheint mir gegen die Priorität der *minores* zu sprechen die Art und Weise, wie sie abweichend von den *maiores*<sup>1)</sup> das Vorgehen Odo's von Champagne bei seinem Ueberfall in Lothringen darstellen: *ibz civitatem . . . Bera . . . occupavit*, wo die *maiores* nur haben: *obsedit*. Offenbar läßt sich leichter denken, daß aus einem ursprünglichen *obsedit* auf Grund neuer Kunde<sup>2)</sup> oder auch nur bei etwas nachlässiger Behandlung mit der Zeit ein *occupavit* wurde, zumal da *occupatus* unmittelbar darauf folgt, als das Umgekehrte, daß *occupavit* später zu *obsedit* umgestaltet wurde. Ferner verweise ich nochmals auf das absonderliche, zum mindesten ungeschickte a quo fuga lapsus palam rebellare cepit in *Annal. Hildesheim. minor. 1037*: dieses wird erst verständlich, wenn man es zurückführt auf *maiores 1037: a quo liberius debito habitus, post aliquot dies fuga lapsus evasit*. Diese beiden Wendungen, daß *obsedit*<sup>3)</sup> und das a quo liberius debito habitus etc., sind meines Erachtens sichere Merkmale für die Ursprünglichkeit der *maiores*, wenigstens ihres Jahresberichtes 1037, womit recht gut stimmt, daß der entsprechende Bericht der *minores* zusammen mit der ersten Hälfte von 1038 nachweislich nicht unmittelbar mit den Ereignissen, sondern erst im Laufe des Jahres 1039 entstanden ist<sup>4)</sup>. In den Jahresberichten 1038 zweite Hälfte, 1039 und dem gemeinschaftlichen Theil von 1040 fehlt es leider an inneren Kriterien, welche einen Schluß auf die Ursprünglichkeit der einen Darstellung vor der anderen gestatten: ich muß mich daher bescheiden mit einem non liquet. Uebrigens ist die ganze Prioritätsfrage für unseren speciellen Zweck von geringem praktischen Belang: denn, was die Hauptsache ist, steht ohnehin fest, nämlich daß die *minores* und *maiores* auch über 1037 und 1038 erste Hälfte hinaus einen und denselben Hildesheimischen Ursprung haben und daß sie uns beide über die Anfänge der Regierung Heinrichs III. die *maiores* bis zu seinem Friedensschluß mit Bretislav von Böhmen, October 1042, in einer Weise unterrichten, welche das schnelle Verfliegen dieser völlig zeitgenössischen, aber kaum erschlossenen Quelle sehr bedauerlich erscheinen läßt.

Um so erfreulicher daher, daß wir allen diesen Verlusten und Entbehrungen gegenüber doch auch die Wiedergewinnung einer lange verlorenen und sehr werthvollen Quelle zu verzeichnen haben, das Wiedererschweigen von zeitgenössischen und vorwiegend königsgeschichtlichen Annalen, welche in dem bairischen, mit Hildesheim so eng verbundenen Kloster Nieder-Altach geschrieben worden sind, sich auf die ganze Zeit und Regierung Heinrichs III. erstrecken und eine Fülle von eigenthümlichen, zumeist auch guten Nachrichten darbieten. Es sind dies die *Annales Altahenses*, zunächst in der trefflich gelungenen Reconstruction Wilhelm Giesebrechts „Eine Quellenschrift zur Geschichte des elften Jahrhunderts aus Fragmenten und Excerpten hergestellt. Berlin 1841“, jetzt aber auch in annähernd ursprünglicher Gestalt *Mon. Germ. SS. XX, 772*, Separatausgabe in 8, Hannover, besorgt von Giesebrecht und E. v. Desele nach einer Copie,

1) S. oben.

2) Dafür spricht, daß die beste Lothringische Quelle über denselben Vorgang, Sigebert. *Chron. 1036, 1037, SS. VI, 357*, auf Grund älterer Lütticher Uebersetzung Odo's Unternehmung folgendermaßen schildert: *Odo contra imperatorem bellans, Lotharingiam incurSAT, castella oppugnat, urbem Leucorum, quae Tullus dicitur, obsidet, et in nullo temperat furori suo. 1037: Odo Barum castrum obsidet et capit. Gothelo dux aegre ferens inasolentiam Francorum cum Lotharingis occurrit Odoni et conserto prelio apud Barum Odo perimitur etc.* — Wie gewissenhaft man es in Hildesheim zur besten Zeit einer Schulse und Litteratur mit der Geschichtsschreibung nahm, auch nach der sachlichen Seite hin, das bezeugt Wobbers' *Vita Godehardi posterior* an mehr als einer Stelle.

3) Gleichgültig für die ganze Frage scheint mir zu sein, daß die eigenthümliche rhetorische Schlüsselendung der *minores 1037: Oudo . . . inter primos in glorios occubuit iustas que divinae ultioni post effracta, iuramenta penas exolvit in den maiores seu Seitenstück hat.*

4) Denn, abgesehen davon, daß, wie schon erwähnt, im Original bei der Mitte von 1038 eine neue Hand eintritt, welche den Rest bis 1040 geschrieben hat, so dient direct zur Zeitbestimmung aus *minores 1038* erste Hälfte, die Schlüsselendung (*Mediolanensium metropolitano*) . . . imperatori . . . per presentem et etiam subsequentem annum incommodavit. Der Annalist hatte also einen Zustand vor Augen, wie er noch Anfang Juni 1039 bei dem Tode Kaiser Konrads existirte, aber freilich auch nicht viel länger. S. oben S. 73, 74.

welche Aventin im J. 1517 von einem damals in Nieder-Altaiſch ſelbſt vorhandenen Exemplar der Annalen genommen und einem größeren Complex von Altaiſcher Collectaneen einverleibt hatte. Eine Beſchreibung und die Geſchichte dieſes Sammelbandes giebt die Einleitung, welche Gieſebrecht ſeiner Edition des Aventiniſchen, zum Theil von Schreiberhand herrührenden Textes vorausgeſchickt und zugleich benützt hat, um ſeine Anſichten über die Entſtehung und Zuſammenſetzung des Werkes ausführlich darzulegen, nachdem er ſich über die geſchichtliche Stellung deſſelben und den Geiſt, in dem es geſchrieben iſt, ſchon früher ausgeſprochen hatte, in einer academiſchen Feſtrede „Ueber einige ältere Darſtellungen der deutſchen Kaiſerzeit, München 1867“. In Bezug auf die rein kritiſchen Fragen wird Gieſebrechts Geſamtanſchauung wohl am ſchärfeſten charakteriſirt durch den Ausſpruch<sup>1)</sup>, daß die Annalen von Nieder-Altaiſch, ſowie ſie uns jetzt 708 beginnend und bis 1073 fortgehend vorliegen, in zwei weſentlich verſchiedene Theile zerfallen, in eine pars prima, die faſt ganz aus anderen Quellen compilirt bis 1032 einschließlich reicht und von dem Hildeſheimer Wolfherer, dem Biographen Godehards, verfaßt wurde, und in eine pars altera 1033 bis 1073 auctore monacho Altahensi, welcher zwiſchen 1073 und 1076 geſchrieben habe, in einem Zuge und meiſtentheils ſelbſtändig, wenigſtens ohne hervortretendes Anlehnen an ältere Darſtellungen (Chronik Hermanns von Reichenau), ein Mönch von ausgeprägt kaiſerlicher Geſinnung, ein warmer Verehrer des 1065 verſtorbenen Biſchofs Guntherus von Bamberg, ſowie des 1068 verſtorbenen Abtes Wenceslaus von Nieder-Altaiſch und ein ebenſo entſchiedener Widerſacher des Baiernherzogs Otto von Nordheim. Indeſſen weder dieſe Art der Zweitheilung, beziehungsweiſe die eng damit verknüpfte Hypothefe, daß Wolfherer der Verfaſſer des erſten Theiles ſei, noch die Anſicht von einem einheitlichen Urfprung des zweiten Theiles hat Anklang gefunden<sup>2)</sup>. E. Ehrenfechter in ſeiner Inaugural-Diſſertation: Die Annalen von Nieder-Altaiſch. Eine Quellenunterſuchung. Göttingen 1870, läßt zwar die letztere beſtehen, bekämpft aber um ſo entſchiedener<sup>3)</sup> die auf Wolfherer bezügliche Hypothefe; H. Ritt dagegen, Die Entſtehung der Altaiſcher Annalen, bei M. Wädinger, Unterſuchungen zur Mittlern Geſchichte. 2. Bd. I. Abth. S. 53 ff. acceptirt umgekehrt eben dieſe Hypothefe Gieſebrechts, im Uebrigen aber gelangt er zu weſentlich anderen Reſultaten, indem er nicht nur beſtreitet, daß der ſog. zweite Theil von 1033—1073 in Einem Zuge geſchrieben ſei, ſondern auch die Einheit des Autors leugnet, die Darſtellung auf eine Mehrzahl von Verfaſſern reducirt und, allerdings willkürlich genug, ſogar dieſe ſeine (drei) fictiven Annaliſten von Altaiſch mit beſtimmten Perſönlichkeiten der Zeit combinirt: Ellinger, Abt von Tegernſee, 1041—1056 als ſolcher abgeſetzt und in Haft zu Nieder-Altaiſch; Wenceslaus, Abt von N.-A., und Walter, Nachfolger des Wenceslaus in der Abtei. Zuletzt iſt Th. Lindner, Forſchungen zur d. Geſch. XI, 529 ff.<sup>4)</sup> Ueber die Annalen von Nieder-Altaiſch, mit einer Unterſuchung hervorgetreten, worin er gleichſam die Mitte haltend zwiſchen den biſherigen Extremen einerſeits im Anſchluß an Ehrenfeuchter Gieſebrechts Wolfherer-Hypothefe gleichfalls verwirft, übrigens aber an der Zweitheilung feſthält und den Jahresbericht von 1060 als die Scheide bezeichnet zwiſchen einem älteren Theile, den ein Altaiſcher Mönch aus der Zeit Heinrichs III. gleichzeitig mit den Ereigniſſen verfaßte, und einem jüngerem Theile, dem in ſich ſammenhängenden, einheitlichen Werke eines anderen Altaiſcher Mönches, welcher unter Heinrich IV. zwiſchen 1073 und 1076 ſchrieb. Meines Erachtens kommt Lindner der Wahrheit am nächſten: in weſentlichen Stücken ſchließe ich mich ſeiner Anſicht einfach an und werde dieſe meine Zuſtimmung mit beſonderer

<sup>1)</sup> SS. XX, 776 ff.

<sup>2)</sup> Redlich zuſtimmend verhält ſich nur Perſbach, Forſch. z. d. Geſch. X, 438 bei Beſprechung der Altaiſcher Annalen als Quelle zur Geſchichte der Böhmenkriege Heinrichs III.

<sup>3)</sup> Und zwar unter Zuſtimmung Wellands, in der Ueberſetzung der größeren Jahrbücher von Altaiſch. Geſchichtſchreiber der deutſchen Vorzeit. XI. Jahrhundert, 2. Bd. Einleitung, IX ff.

<sup>4)</sup> Mit einem Nachtrag, der ſich in ſcharfer aber treffender Polemik gegen Ritt und deſſen „Andeutungen“ wendet. Hierauf erplizierte Ritt, Forſch., XII, 619 ff.: Zur Controverſe über die Composition der Altaiſcher Annalen.

Rücksicht auf die mich speciell interessirende Annalenreihe im Folgenden begründen. Zuvor aber berühre ich kurz eine nebensächliche Streitfrage, in der ich mit Lindner nicht übereinstimmen kann.

Das Object derselben sind die sog. *Annales Altahenses breves* oder *minores*, SS. XX, 774, 775, eine kurze Annalenreihe von 741—1039, welche in dem Aventinischen Sammelbande die Blätter 68 und 69 ausfüllen und inhaltlich den größeren Altaher Annalen sehr nahe verwandt sind, so nahe, daß in der That nur Eins von beiden möglich ist: entweder die *minores* existirten vor den *maiores* und dienten bei Herstellung derselben als Quelle, oder aber die *maiores* sind älter als die *minores*, und diese nichts Anderes als ein dürftiger Auszug aus jenen, beziehungsweise aus deren erster, aber zumeist unselbständiger Hälfte bis 1041. Giesebrecht erklärte sich anfangs, Kaiserzeit Bd. III, S. 1001, Ann. 2 bebingt für die erste dieser Alternativen, änderte aber in der Ausgabe des Werkes seine Ansicht zu Gunsten der zweiten, während Lindner wieder für die Originalität und Priorität der *minores* eingetreten ist und den Nachweis geführt zu haben glaubt, daß „wir es hier (d. h. bei den *minores*) mit Originalaufzeichnungen zu thun haben, welche dem größeren Werke zu Grunde gelegt und fast wörtlich einverleibt sind“<sup>1)</sup>. Aber, wenn es sich wirklich so verhält, wie Lindner behauptet, wie soll man sich da die Erscheinung erklären, daß in den *maiores* a. 972, wo die Vermählung Otto's II. mit der Griechin Theophano in ähnlicher Weise wie in den *minores*, nur um manche interessante Einzelheit reicher erzählt wird, gerade ein besonders significantes Stück der *minores*, nemlich der Name Theophania keine Aufnahme fand? Oder was in aller Welt soll den Verfasser der *maiores* 1036 bewogen haben, über den Tod des Bischofs Gebhard II. von Regensburg und die Nachfolge Gebhards III. zu berichten, ohne des letzteren Namen zu nennen<sup>2)</sup>, wenn er wirklich vor sich hatte die *minores* 1035: Gebhardus episcopus Ratisbonensis obiit, succedit Gebhardus frater imperatoris. Uebrigens sind beide Namen den *maiores* so geläufig, daß der Verfasser sicherlich nicht nöthig hatte, sich ihremwegen bei den *minores* Rath zu erholen: Theophano in der Mißbildung Theophana *maiores* 989 und 992 nach Hersfeldischer oder Hildesheimer Quelle; Gebhardus (III.) in den *maiores* 1053, 1055 u. s. w. Wenn also Lindner den Umstand, daß diese beiden Namen in den *maiores* 972 und 1036 nicht vorkommen, während sie in den *minores* erscheinen, zu Gunsten der letzteren und ihrer Originalität deutet, so bin ich nicht minder berechtigt, das Vorkommen eben derselben Namen an anderen Stellen der *maiores* zu Gunsten dieser zu verwerthen und die *minores* 972 und 1035 eben wegen ihres Theophania und Gebhardus für abgeleitet zu erklären. Mit anderen Worten: das Plus oder Minus dieser beiden Namen ist für die Entscheidung der Frage, um die es sich hier handelt, unwesentlich, ist gleichgültig. Gewichtiger scheinen zwei zwischen den *maiores* und *minores* bestehende sachliche Differenzen zu sein, welche schon Giesebrecht hervorgehoben und welche dann Lindner gleichfalls in seinem Sinne gedeutet hat. Die erste findet sich bei 842, da die *maiores*, welche lediglich die Hersfelder Annalen reproduciren, lauten: Rabanus abbas pulsus de caenobio et Lutharius de regno, während in den *minores* nur die erste Hälfte auf den Hersfeldern beruht: Rabanus expellitur de monasterio, die zweite Hälfte aber: sequenti anno depositio regis weder in den Hersfelder Annalen, noch in den *maiores*, wie sie uns vorliegen, ein correspondirendes Seitenstück hat. Lindner nennt dies eine selbständige Fassung, welche, wie er gegen Giesebrecht gewandt, hinzusügt, kaum von der Flüchtigkeit des Excerptors herrühren kann<sup>3)</sup>. Indessen, ein Excerpt sind die scheinbar originalen Worte der *minores* trotz alledem, das geht hervor aus der Wendung sequenti anno, welche an sich schon wenig geeignet ist, die Vermuthung der Originalität zu stützen und vollends zusammengehalten mit späteren Fällen der Art, auf die ich alsbald eingehen werde, zu der Annahme nöthigt, daß der Verfasser der *minores* nach einer

<sup>1)</sup> Forst. XI, 588.

<sup>2)</sup> Gebhardus Radesponensis episcopus obiit, cui succedit frater imperatoris.

<sup>3)</sup> Forst. XI, 582.

Vorlage gearbeitet hat, in welcher zu 843 etwas stand, was dem mir völlig danken depositio regis der minores entsprach. In den maiores ist das Jahr 843 ganz unvertreten, aber vielleicht nur zufällig, da bis 896 einschließ- lich die maiores selbst nur in Form eines Excerptes, zum Theil nur als Randbemerkungen zu einer Altaiher Abschrift der Annalen von Fulda<sup>1)</sup> vorliegen. Was die zweite sachliche Differenz betrifft, so tritt sie bei dem Jahresbericht 1027 hervor. In diesem berichten die maiores dreierlei: 1) die Erhebung König Konrads II. zum Kaiser, fast wörtlich nach den Annal. Hildesheim. 1027, SS. III, 97; 2) die Einsetzung seines Sohnes, des Königs Heinrich III. zum Herzog von Baiern, auch leicht reducirbar auf die Annal. Hildesheim. l. l. 3) wie Ratmund Abt von Altaiß wurde. In den minores ist von diesen drei Bestandtheilen zunächst der erste vorhanden, aber in einer Fassung, welche sich der Hildesheimischen Quelle nicht so genau anschließt wie der entsprechende Satz der maiores<sup>2)</sup>, und darum diesen entschieden nachzusetzen, beziehungsweise von ihnen abzuleiten ist. Weiter findet sich in den minores auch Nr. 2 der maiores, aber erweitert um einen Relativsatz: rex Henricus . . . qui praecedenti anno rex factus. Dieser Relativsatz wiederholt nur, was die maiores schon an der Spitze von 1026 brachten<sup>3)</sup>, und da ferner von der verbindenden Wendung praecedenti anno dasselbe gilt, was ich vorhin von der entgegengesetzten: sequenti anno bemerkte, nämlich daß sie ein Merkmal ist von der Contraction ursprünglich getrennter Daten, so ist auch bei diesem Punkte die Priorität entschieden auf Seiten der maiores<sup>4)</sup>. Endlich Nr. 3 der minores ist nicht die Altaiher Abschrift, — diese fehlt hier ganz — sondern eine Apposition zu dem rex factus, welche lautet: educatus Frisio episcopo et Andex. Hier ist nun schon die Fassung der Art, daß Niemand den Excerptor und die seltige Hand eines solchen verkennen kann. Einigermaßen verständlich wird dieser Satz überhaupt erst, wenn man als späteres Seitenstück dazu heranzieht Brunner, Annal. Boicae gentis ed. Leibnitz P. II, col. 209 mit dem aus Chron. Altaense geschöpften und unter 1029 eingereichten Citat: Ei (i. e. Brunoni) in regis tutela Engelbertus Frisingensis successit; regia in Andecensi arce collocata gratificantibus haud dubie voluntaria cessione eius loci dynastis regi adolescenti coeli solique opportunitate capto<sup>5)</sup>. Lindner zieht nun aus dem Zusammentreffen der minores und

<sup>1)</sup> SS. XX, 778.

<sup>2)</sup> Annal. Hildesheim. l. l. Cuonradus rex in pascha Romae imperator factus est. Annal. Alta. maior. 1027: Chonradus rex imperator factus est. minor. 1027: Chonradus rex fit imperator.

<sup>3)</sup> maiores 1026: Chonradi regis filius Henricus rex factus est. In den minores ist das Jahr 1026 unmittelbar gar nicht vertreten.

<sup>4)</sup> Als Quelle derselben betrachte ich Wolfherer, Vita Godshardi prior c. 80, SS. XI, 189. S. oben S. 15, Anm. 4. Man vergl. nur ibidem: Proximum autem pascha anno . . . 1026 rex Chuonradus Aquisgrani, serlavit, Iboque filium suum Henricum . . . regalis coronae benedictionem suscipere fecit. Annal. Alta. maior. 1026: Chonradi regis filius Henricus rex factus est. Da die Vita, wie H. Hüffer, Leben der Bischöfe Bernward und Godshard, Geschichtsschreiber der deutschen Vorzeit XI. Jahrhundert 2. und 3. Band, Einleitung S. XVI ff., überzeugend dargeht, zwischen 1035 und dem 5. Mal 1038, dem Tode Godshards, geschrieben wurde, der betreffende Passus der Annal. Alta. maior. aber, wie unten angeigt werden soll, zwischen 1041 und 1045 verfaßt wurde, so ist das Zeitverhältnis jenem Ableitungsversuche günstig. Lindner, Forts., XI, S. 646, Anm. 2, beipflicht ebenfalls das Verhältnis Wolfherer's zu den Altaiher Annalen und zwar speciell in Bezug darauf, daß sie „gleich irrig die Erhebung Heinrichs III. zum Könige unter 1026“ berichten, kommt aber zu dem Resultat, daß nur Wolfherer der Entschende sein könne, da er 1064 schrieb. Dieser Schluß ist entschieden verfehlt, er wird überhaupt nur deshalb möglich, weil Lindner zwischen der Vita prior und posterior nicht gehörig unterscheidet, nicht beachtet, daß Wolfherer sein früheres Verleben Vita posterior c. 23, SS. 209 berichtigt hat. Die Vita posterior ist also an dieser Stelle ganz bei Seite zu lassen.

<sup>5)</sup> Vergl. Adlzreiter, Annal. gentis Boicae (ed. Leibnitz) P. I, col. 409: Brunoni ad regis institutionem successit Engelbertus ep. Fris. Arx Andecensis ob coeli solique amoenitatem delecta, in qua regius iuvenis sub tam praeclearo morum ingenitque magistro adolesceret. Lindner schiebt in dieser Stelle eine selbständige, von Brunner unabhängige Ableitung der Altaiher Annalen, aber ohne genügende Sicherheit. Denn in einem anderen nabegelegenden Fall, da Adlzreiter P. I, col. 414 zur Geschichte der italienischen Seefahrt Konrads II. von 1087 wieder das Chron. Alta. am Rande citirt, geht der bezügliche Abschnitt des Textes nicht direct auf unsere Altaiher Annalen zurück, sondern auf das entsprechende Citat bei Brunner P. II, col. 213. Ich nehme daher für die Andechs-Epifode dasselbe Verhältnis an. Ueber das Verhältnis von Brunner und Adlzreiter im Allgemeinen s. W. Giesebrecht, Annalen Altaenses, p. 8.

Brunners den Schluß, daß etwas Aehnliches in den größeren Annalen gestanden haben müsse und weiter — was er freilich nur andeutet, nicht geradezu ausspricht — daß die gemüthlichste Fassung der maiores auf dem entsprechenden Stück der minores beruhe. Aber da Lindner zugleich nicht umhin kann, den chronologischen Fehler hervorzuheben, den die minores dadurch begehen, daß sie die Succession des Freisingers bei König Heinrich unter 1027 einreihen, während sie in Wahrheit zu 1029 gehört und während die uns vorliegenden maiores von jenem Fehler frei sind, so siltzt er damit wider Willen selbst die Ansicht von der Priorität der letzteren und stempelt den auf Andechs bezüglichen Satz zum ausschließlichen Besitzthum der minores, dessen Werth nur nach inneren Merkmalen bestimmt werden kann.

Meines Erachtens hat Giesebrecht ganz Recht, wenn er in Zweifel zieht<sup>1)</sup>, ob die Nachricht von Burg Andechs und ihrer Benutzung als Residenz Heinrichs III. überhaupt je zu dem uns erhaltenen Bestande echt altäidischer Uebersetzung, also unseren Annal. Altah. maior. gehört hat. Denn trotz der formell correcten Vervielfältigung, in der sie bei Brunner erscheint, ist sie doch an sich so auffallend, ist namentlich so poetisch gefärbt, daß ich kein Bedenken trage, sie für ein Product freier Erfindung, jedenfalls späterer Tradition zu erklären, ganz ähnlich, wie die maiores am Schluß von 1033 mit einem Zusatz versehen sind, der sich auf die erst 1077 erfolgte Canonisation Heinrichs oder Emerichs von Ungarn bezieht und einer späteren Zeit, mutmaßlich erst der zweiten Hälfte des dreizehnten Jahrhunderts, angehört<sup>2)</sup>. Wenn also Brunner nicht, wie ich oben S. 23, Anm. 9 vielleicht zu sicher behauptet habe, bei seiner Andechs-Episode unseren minores folgte, so kann das von ihm benutzte Chronicon Altahense nur ein interpolirtes Exemplar unserer maiores gewesen sein. Für die Entscheidung der vorliegenden Controverse ist das *educatus etc.* der minores a. 1027 ebensowenig relevant wie die *depositio regis* der minores a. 842.

Außer diesen zwei Sätzen hat aber Lindner zu seinen Gunsten ferner angeführt die Karolingische Genealogie, welche, beruhend auf der *domus Carolingicae Genealogia*, SS. II, 309 in den minores an der Spitze erscheint, während sie in den maiores an einer späteren und, wie Lindner sich ausdrückt, ganz unpassenden Stelle, nach dem Jahre 747, eingefügt ist: „Warum sollte Aventin grade diese zuerst der Excerptirung für werth gehalten haben?“<sup>3)</sup> Nun, darauf ließe sich wohl antworten: weil die Genealogie als der erste nicht rein annalistische und zugleich umfangreichere Bestandtheil der Reihe dem Excerptor — mag es nun Aventin oder ein anderer gewesen sein — zuerst in die Augen fiel und besonders passend erscheinen mochte, einen kurzen Annalencomplex einzuleiten, bei dessen Bildung nächst den älteren einheimischen Baiernherzogen Odilo und Tassilo die Beherrscher Baierns aus karolingischem Stamme vorwiegend berücksichtigt worden sind<sup>4)</sup>. Indessen, für ausschlaggebend kann ich die äußere Stellung dieses genealogischen Abschnittes überhaupt nicht halten: viel wichtiger scheint mir die innere Beschaffenheit desselben zu sein, insbesondere der Umstand, daß zwar beide, maiores und minores, an einer und derselben Stelle, bei der *Chariscia*, welche sie übereinstimmend mit *virgo vestalis* bezeichnen, sich gleich weit von der Quelle entfernen, die statt dessen *virgo Christi* (Dei) in *virginitate sua perseverans* hat, daß aber übrigens die Fassung der maiores der Quelle wesentlich näher steht, als die der minores. Man vergleiche nur den auf *Feriolus* bezüglichen Abschnitt:

*Genealogia* (Text 1.): *secundus Feriolus . . . Feriolus quidem episcopus effectus est in Ucecica civitate; martyrio coronatur, ibique requiescit in pace.*

*Annal. Altah. maiores*: *Feriolum, Feriolus episcopus in Ucetia civitate martyr ibi sepultus.*

1) SS. XI, 774 not. 7.

2) S. auch Lindner, *Forch.*, XI, 533.

3) a. a. O.

4) S. N. 742, 743, 815, 822, 844.

Annal. Altah. minores: Feriolum episcopum Uctiae martyr.

Soll man nun wirklich annehmen, der Verfasser der maiores habe zuerst die für sich kaum verständlichen minores copirt und dann noch die Quelle derselben, die Genealogia selbst, zu Rathe gezogen? Ist es nicht vielmehr geradezu notwendig, das umgekehrte Verhältniß zu statuiren, die maiores unmittelbar an die Genealogia anzuschließen, die minores aber mit ihrem virgo vestalis auf die maiores zurückzuführen?

Für auffallend und durchschlagend erklärt Lindner noch a. 1038: da wird in den minores berichtet über die Adoption des Petrus durch König Stephan von Ungarn, während die maiores über dasselbe Ereigniß erst zum Jahre 1041 und dann in zusammenhängender Erzählung berichten. „Das kann — sind Lindners Worte — nicht von einem flüchtigen Excerptor herrühren“. Warum muß es ein flüchtiger Excerptor gewesen sein, wenn nur der Excerptor zugegeben wird? Denn daß die minores hier, wie überhaupt, nur Excerpt sind, das ist allerdings meine Ansicht und das möge, wenn es dafür nach allem Gesagten noch weiterer Beweise bedarf, hervorgehen aus einer Parallele zwischen maiores und minores, bei der ich namentlich alle die Stellen berücksichtige, welche sich, abgesehen von a. 842 und 1027, durch die Wendung sequenti anno oder ähnlich ohnehin schon als Contractionen aus anderen, älteren Aufzeichnungen zu erkennen geben.

maiores:

750. Parochiae Boiariae distinguuntur consentiente Utilone iussu Zachariae, Vivilo episcopus Bathavinus etc.
867. Ventus magnus sternit aedificia.
868. Cometa, fames, mortalitas subsequuta.
872. Aestatis fervor nimius, siccitas fruges deperdit, domus cum hominibus pecoribus fulmine concremarunt.
873. Fames magna in Germania, locustae.
907. Adalperht comes decollatus est a Ludowico rege, qui fuit filius Arnolfi. Occisio Bawariorum in gentili gladio.
908. Adalperht comes occisus est.
990. Erchanpertus fit abbas. Regularis vita in Altahensi monasterio restauratur.
1030. Chonradus imperator in Ungariam cum exercitu properans natali sancti Albani in dominica die in monasterio Altahensi pernoctavit. Rediit autem de Ungaria sine militia et in nullo proficiens, ideo quod exercitus fame periclitabatur, et Vienni ab Ungris capiebatur.

minores:

750. Parochiae divisae consentiente Utilone duce, Vivilo Ba. etc.
867. Ventus: sequenti anno cometa, fames, pestilentia.
872. Aestas ferventissima; sequenti anno fames in Germania; locustae<sup>1)</sup>.
907. Adalpreht occisus.
990. Regularis vita Altae restauratur per Erchanbertum abbatem.
1030. Imperator in Ungariam properat, natali sancti Albani dominica die Altae pernoctat. Rediit sine effectu, fame compulsus Wien ab Ungaris capta, Miseco dux Poloniae, Bezbrien frater eius, Ulricus dux Boemiae Liutizi regionem imperator coepit, victo Misicone duce Poloniae<sup>2)</sup>.

<sup>1)</sup> Sind Heuschrecken, nicht „Eßstern“, wie Lindner, Forsch. XI, 532 überseht.

<sup>2)</sup> Lindner, Forsch., XI, 533, bemerkt hierzu: „Die Angaben zum J. 1030 ferner, wie sie in den min. stehen, haben grade in ihrer abgebrochenen und confusen Form einen durchaus selbständigen Charakter, der sich auch nicht durch die Annahme erklären läßt, Aventin habe hier die Jahre 1030 und 1031 der maj. in eins zusammengefaßt“. Darauf weiß ich nichts anderes zu erwidern, als daß bei einer Wendung wie Liutizi regionem imperator coepit, victo Misicone duce Poloniae schon nicht mehr von abgebrochener und confuser Form die Rede sein kann: sie ist bauer Unsinn.

maiores :

minores :

1031. *Imperator cum parva Saxonum manu Sclaviam autumnali tempore invasit et Misiconem, diu sibi ante rebellem, Lusizi regionem . . . sibi restituere et cum iuramento pacem firmare coegit. Eodem vero anno eundem Misiconem Bezobrien, frater eius, de Pollonia eiecit et in Beheim ad Udalricum ducem fugere fecit.*
1035. *Imperator Chonradus placitum suum in Papinperc habuit, ubi Adalpero dux Karintanorum deponitur, Chonrado in ducatum succedente illi . . . Jnaudita mortalitas animalium et defectio apium omnem Baioariam multum afflixit.*
1035. *Adalpero dux Carynthiae deponitur, succedit Chunradus. Mortalitas animalium, apium in Boiaria. Sequenti anno hiems valida. Gebehardus episcopus Ratisbonensis obiit, succedit Gebehardus frater imperatoris. Inde (sic) rex Henricus ducit Chunigundam, nuptiae Niomagi.*
1036. *Hiems acerba et nimis longa, in qua etiam multitudo arborum arefacta est, et in quibusdam locis exinancio frugum. . . . . Gebehardus Radesponensis episcopus obiit, cui succedit frater imperatoris . . . Deinde rex Henricus filius imperatoris, maritavit Chunigundam, Chnut Angli Saxonici regis filiam, et in Niomagum nuptias fecit.*

So komme ich nun zu einem Resultat, welches dem von Lindner gewonnenen entgegengesetzt ist, zu der Ansicht, daß wir es in den *minores* nicht mit Originalaufzeichnungen, auch nicht mit einer Quelle der *maiores* zu thun haben, sondern mit einem recht schlechten, völlig werthlosen Auszuge aus den *maiores*, mit dem Elaborat eines gelehrten Historikers, der ein Interesse daran hatte, sich aus dem reichen Vorrath der *maiores* einige Notizen zur älteren Geschichte Baierns, des Landes wie der Herzöge zusammenzustellen. Zweifelhaft bleibt mir nur noch, ob man mit Giesebrecht Aventin für den Verfasser halten soll. Der Inhalt und auch wohl das wiederholte Vorkommen der gelehrten archaischen Namensform Boii, neben Boiariam stützen diese Annahme, aber gegen sie spricht ein wichtiger äußerer Umstand, nämlich daß Aventins Coder, durch den allein wie die *maiores* so auch die *minores* auf uns gekommen sind, durchaus und streng den Charakter einer Quellenammlung trägt. Ich glaube daher nicht, daß Aventin die *minores* aufgenommen, sie unter lauter Quellenschriften eingereiht haben würde, wenn er sie nicht fertig vorgefunden und selbst für eine Quelle gehalten hätte. Wie dem aber auch gewesen sein mag, ein Grund, die *minores* noch einer näheren Prüfung zu unterziehen, wie Lindner in Consequenz seines Ergebnisses gethan hat, liegt für mich nicht mehr vor; ich kann mich daher wieder zu den *maiores* wenden, um vor Allem nochmals festzustellen, daß Lindners oben charakterisirte Anschauung von der Entstehung des Werkes im Wesentlichen auch die meinige ist.

Für besonders glücklich halte ich seinen Versuch, in Ermangelung aller äußeren Kriterien auf die innere Beschaffenheit des Werkes zurückzugehen und

den ersten genetisch bedeutsamen Einschnitt da zu machen, wo die Darstellung nicht nur ihres compilatorischen Charakters entkleidet und selbständig wird, sondern sich zugleich in anderer Beziehung: durch Reichthum, durch Genauigkeit, durch Lebhaftigkeit vor den vorhergehenden und nächstfolgenden Abschnitten der Art auszeichnet, daß sie unwillkürlich und unmittelbar den Eindruck gleichzeitiger Aufzeichnung macht. Einigermassen ist dies Alles schon der Fall im Jahresbericht 1041. Hier stehen, dem wirklichen Gange der Dinge entsprechend, die Ummwälzung in Ungarn und der letzte böhmische Feldzug Heinrichs III. durchaus im Vordergrund der Darstellung, sie werden mit einer Ausführlichkeit behandelt wie kein anderes Ereigniß weder desselben Jahres noch des ganzen vorausgehenden Zeitraums. Auch die innere Spannung des Autors, sein Bedürfnis zu den Ereignissen, über welche er berichtet, gleichsam persönlich Stellung zu nehmen, kam noch nirgends so stark und eigenthümlich zum Ausdruck wie hier. Und was die Genauigkeit der Darstellung betrifft, so würde diese nichts zu wünschen übrig lassen, wenn nicht in dem auf Ungarn bezüglichen Abschnitte ein ziemlich grober chronologischer Verstoß vorkäme, der noch dazu auf einen Widerspruch des Annalisten mit sich selbst und seiner früheren Darstellung hinausläuft<sup>1)</sup>. In dieser wird nämlich übereinstimmend mit anderen Quellen<sup>2)</sup> und darum richtig der Tod König Stephans von Ungarn unter 1038 berichtet und als Lobestag der 15. August bezeichnet. Dagegen müßte zufolge dem Jahresbericht von 1041 zwischen dem Tode Stephans und der ungarischen Ummwälzung, welche, wie oben S. 120 erwiesen wurde, höchst wahrscheinlich in den drei ersten Monaten von 1041 stattfand, mindestens vier Jahr verfließen sein<sup>3)</sup>, also entweder der Tod Stephans unter 1037, wenn nicht schon unter 1036 oder die ungarische Ummwälzung erst unter 1042, beziehungsweise 1043 gehören, was beides gleichermaßen verkehrt wäre. Unter diesen Umständen ist auf die Jahresbestimmungen des betreffenden Abschnittes von 1041 nichts zu geben und wenn auch die Glaubwürdigkeit der Erzählung im Ganzen dadurch nicht erschüttert wird, so ist es doch unmöglich sie für gleichzeitig zu halten. Zu Bedenken der Art geben nun aber die nächstfolgenden Jahresberichte 1042—1046 einschließlic, nicht mehr Anlaß: höchstens, daß sie einzelne Ereignisse eigenthümlich, abweichend von anderen Quellen datiren, woraus aber an und für sich noch nichts gegen die Richtigkeit der Altaicher Datirung folgt. So, wenn ihr zufolge die ungarische Gesandtschaft, welche nach dem Kriege von 1042 mit Heinrich III. Frieden machen sollte, erst zu Pfingsten 1043 in Paderborn am deutschen Königshof erschien, während Lambert von Hersfeld, *Annal.* 1043<sup>4)</sup> einen ganz ähnlichen Vorgang schon mit der Weihnachtsfeier von 1042 zu Goslar in Verbindung bringt; oder wenn Lambert und die *Annal. necrol. Fuldens.* bei Leibnitz, SS. III, 768 (B. F. III, 160) der Tod des Bischofs Rabelohus von Raumburg unter 1045 einreihen, während die Altaicher Annalen dasselbe Ereigniß noch am Schluß von 1044 bringen. Mit solchen Differenzen ist die Hypothese völlig gleichzeitiger Entstehung der betreffenden Jahresberichte sehr wohl vereinbar, ja sie wird geradezu gefordert, wenn man die übrigen inneren Merkmale zu Rathe zieht, insbesondere das Verhältniß des annalistischen Königsitinerars zu dem urkundlich feststehenden derselben Zeit prüft und darauf achtet, wie das früher schon hervorgetretene Streben nach streng chronologischer Ordnung des Stoffes weiter zur Geltung kommt. Denn durchweg und von den verschiedensten Seiten her gelangt man zu demselben günstigen Resultat, daß so nur ein Annalist schreiben konnte, der den berichteten Ereignissen

1) Aehnlich Ehrenfreudter S. 14, Anm. 1.

2) *Annales veteres Ungarici* 1038 ed. Wattenbach, Arch. v. f. Kunde Österrich. Geschichtsquellen Bd. XLII, S. 10 (*Annal. Poson.* 1038. SS. XIX, 671).

3) Ein Jahr lang, unus anni tempore, behandelte König Peter die Wittve seines Vorgängers gut, dann aber, also nach einjähriger Regierung: quo peracto tempore destitit illam omni bono und drei volle Jahre dauerte die Mißhandlung, welche die Königin über sich ergehen lassen mußte: cum hoc toto triennio passa fuisset . . . ipsa principes regni convocavit etc.

4) SS. V, 158.

nissen sehr nahe stand, den Begebenheiten Schritt für Schritt folgte und dabei nur aus guten, ihm als Altaiher besonders leicht zugänglichen Quellen schöpfte. Daß zu diesen die Chronik Hermanns von Reichenau nicht gehörte, werde ich gegen andere Forscher, namentlich gegen Ehrenfeuchter, später zu erweisen suchen. Hier möchte ich einen Punkt berühren, der für die Kritik des anerkannt originalen und zugleich zeitgenössischen Theiles der Annalen von Bedeutung ist, ich meine den Umstand, daß die Daten, welche der Jahresbericht 1046 zur Geschichte der Synode von Sutri bringt, außerordentlich mangelhaft sind, von einer Unkenntniß des wahren Sachverhaltes<sup>1)</sup> zeugen, die sich auch äußerlich bemerkbar macht in der stets verdächtigen Phrase: *Quid multa?*, in dem Wegbleiben aller Namen und in einer Häufung des Pronomens *ille*<sup>2)</sup>, unter welcher die Deutlichkeit des Berichtes entschieden leidet. Es ist mir daher unmöglich anzunehmen, daß dieser Abschnitt mit dem ganzen übrigen, so sehr exacten und vortrefflichen Jahresbericht einen und denselben Ursprung hat. Vielmehr halte ich den angefochtenen Satz für eine spätere Einschübung und werde in dieser Ansicht nicht wenig dadurch bekräftigt, daß wir überhaupt genöthigt sind die Reihe der wirklich gleichzeitigen Jahresberichte mit 1046 abzuschließen. Zwar, der auf die weitere Romfahrt Heinrichs III. bezügliche Abschnitt des Jahresberichtes von 1047 zeugt noch von recht guter Kunde, aber schon mit der zweiten Hälfte, in welcher hauptsächlich der neue Aufbruch Gottfrieds erzählt wird, sinkt die Darstellung merklich von der hohen Stufe, die sie mit 1041 zuerst erreicht hatte: bezüglich Gottfrieds, über den früher, namentlich 1044 und 1045 so eigenthümliche und werthvolle Daten vorkommen, wird sie auffallend unvollständig und in der Motivirung seiner *rebellio recidiva* ebenso ungenügend wie andere Quellen, z. B. Lambert von Hersfeld<sup>3)</sup>; in der Sterbeliste aber, die den Schluß des Berichtes bildet, ist von chronologischer Ordnung keine Spur mehr, während diese in den entsprechenden Schlußabschnitten von 1044 und 1045 allerdings innegehalten ist. Vollends ändert sich der Charakter der Darstellung bei 1048: an Stelle der bisherigen Ausführlichkeit und statt der epischen Breite, welche früher hin und wieder begegnet, findet sich eine äußerst knappe, fast notizenhafte Fassung, bei der von wirklicher Erzählung kaum noch die Rede sein kann. Außerdem weicht hier die chronologische Form, wie 1041 bei der Geschichte Peters von Ungarn, wie 1046 bei der Pappgeschichte, einer pragmatisch zusammenfassenden Behandlung und zwar geschieht dies an einer Stelle, wo es sich wieder um Pappgeschichte handelt, bei den rasch auf einander folgenden Acten der Erhebung von Damasus II. und Leo IX. Der bezügliche Bericht lautet: *Eo (sc. Pholide) venerunt Romanorum nuncii, episcopum Brixinae sibi papam petunt, qui mox eligitur, ut petivere, iuxta consensum totius senatus principum. Cum ipsis legatis episcopi quidam Romam dimittuntur, qui papam deducunt. Hic post modicum obiit, pro eo Brun electus und trennt zwei unmittelbar zusammengehörige Notizen, nämlich den Anfang des ganzen Jahresberichtes: *Natale Christi imperator feraviat Pholide von: Hartwico ibi (sc. in Böhme) cancellario dat episcopatum Babinbergensem.* Es ist das eine Art der*

1) Näheres in Excurs III.

2) *Causa vero huius conventus fuerunt tres pape, qui omnes pariter superstitios fuerunt illo tempore. Nam primus illorum, relinquens sedem illam propter illicitum, quod contraxerat concubium potius sua recesserat sponte, quam ulla coactus adversitate. Unde in unum conlaturi Romani supponunt alterum illi adhuc in carne viventem. Primus vero tercio illud regimen pretio vendidit, quia ira permotus sibi subpositum hoc possidere noluit. Quid multa?*

3) Läßt dieser Gottfried aufs Neue zu den Waffen greifen dum videret nec intercessionem principum nec deditionem, quam sponte subierat, sibi aliquid profulasse, et rei indignitate et inopie familiaris taedio permotus, so will der Altaiher Annalist uns glauben machen, Gottfried habe rebellirt, quia iam omnimodis desperatus erat gratiam imperatoris sibi ultra posse conciliari, idcirco quod hanc sibi denegatam viderat, ante limina sancti Petri relaxatis caeteris debitoribus. Dies ist an sich schon unklar, zumal da der schließlich erwähnte Inbuzugact Heinrichs anderweitig nicht bezeugt ist und wird vollends bedenklich, wenn man unter 1046 liest: *Rex . . . Adventum Aquilgrami spiritus sancti cum magno principum concilio peregit ibique Gottefrido duci gratiam suae reconciliationis dedit ac ducatum unum, cui patre vivente dominabatur. Wie reimt sich das mit der angeblichen Desperation Gottfrieds in 1047?*

Verknüpfung, welche mir allerdings, was auch Lindner sagen mag<sup>1)</sup>, hart und unpassend erscheint. Trotzdem aber möchte ich hier doch nicht mit Giesebrecht<sup>2)</sup> und Ritt<sup>3)</sup> an einen späteren Zusatz denken, an eine Interpolation nach Art der von mir bei 1046 vermutheten, und zwar deshalb nicht, weil die Verbindung heterogener Bestandtheile in früheren Jahresberichten, z. B. in 1046 kaum weniger hart und ungelent ist. Dagegen wird man schwerlich fehlgreifen, wenn man vorzugsweise auf Grund des pragmatish gehaltenen Abschnittes in 1048 diesem Jahresbericht die völlig gleichzeitige Entstehung abspricht und ihn mit 1047 in enge Verbindung bringt, um mit ihnen beiden überhaupt eine neue Serie von Altäcker Annalen beginnen zu lassen, welche zwar unzweifelhaft von demselben Verfasser<sup>4)</sup> herrührt, der den früheren vorwiegend compilatorischen Theil und die dann folgende Reihe 1041—1046 schrieb, welche aber in der uns überlieferten Fassung nicht unmittelbar mit den Ereignissen, sondern erst später und dann in einem Zuge niedergeschrieben wurde. Merkmale für die Richtigkeit dieser Annahme sind mir namentlich mehrere sachliche Ungenauigkeiten, die der Autor sich noch in den Jahresberichten 1054 und 1056 zu Schulden kommen läßt<sup>5)</sup>: so, wenn er in jenem Jahresberichte als den Ort, wo der Kaiser Oern (April 3) feierte, Merseburg bezeichnet, während Hermann von Reichenau in seiner Chronik richtig, weil durch ein urkundliches Zeugniß gestützt<sup>6)</sup>, Mainz angiebt, oder wenn der Altäcker unter 1056 erzählt, daß in Worms, wo der Kaiser den Urkunden zufolge im Anfang des Juli verweilte<sup>7)</sup>, von Italien her der Papst zu ihm stieß, obgleich uns eine Urkunde des Papstes diesen noch während des Juli in Italien anwesend zeigt<sup>8)</sup> und andere deutliche Geschichtswerke, der sog. Anonymus Haserensis<sup>9)</sup> und Lambert von Hersfeld<sup>10)</sup>, nur von einer Begegnung des Kaisers und des Papstes wissen, die im September zu Goslar stattfand. Beachtung verdient auch, daß der Annalist in der mit 1047 beginnenden Reihe bei Registrierung von Todesfällen nicht mehr so genau verfährt, wie früher. Den Bischof Sibicho von Speier läßt die Mehrzahl der Quellen im J. 1054 sterben; der Altäcker Annalist dagegen verzeichnet sowohl Sibicho's Tod als auch die Erhebung seines Nachfolgers Arnold schon unter 1053. Auch der Uebergang des Erzbisthums Eöln von Hermann II. auf Anno berichtet der Altäcker zu früh, schon unter 1055 anstatt zu Anfang 1056, was correcter gewesen wäre. An sich sind diese Ungenauigkeiten freilich unbedeutend, aber in Verbindung mit den vorhin erwähnten größeren Irrthümern verstärken sie doch den Eindruck, daß wir es von 1047 an mit einer neuen Annalenreihe späteren und einseitlichen Ursprungs zu thun haben. Als den Zeitpunkt ihrer Entstehung betrachte ich das Jahr 1060, da, wie Lindner überzeugend erwies, mit dem hierauf bezüglichen Jahresberichte, genauer gesagt, mit dem papstgeschichtlichen Abschnitt desselben<sup>11)</sup>, die Darstellung in wichtigen

1) Forsch. XI, 550.

2) SS. XX, p. 804 not. 58.

3) Bei Böhinger II, 1, S. 58.

4) Ritt hat S. 78 ff. die Reihe von 1041—1056 zusammengenommen als „Regierungsjahre Heinrichs III.“ und den Versuch gemacht, die Autorschaft derselben dem Abte Cölinger von Tegernsee, der 1041—1056 in Nieder-Altäcker internirte lebte, zuzuwiesen. Indessen für überzeugend kann Ritts Argumentation nicht gelten, wie sich, von der inneren Unwahrscheinlichkeit der Hypothese einmal ganz abgesehen, zur Genüge ergibt aus Lindners Gegenbemerkungen, Forsch. XI, 550. Auch tritt R. selbst, Forsch. XII, 621 wenigstens in einer Hinsicht den Rückzug an. Nur urthet er noch den Umstand, daß mehrere Annalen unter 1042 den Uebergang der Abtei zu Tegernsee von Erchanpert auf Herrand berichten — s. oben S. 129 — während sonst aus keinem auswärtigen Kloster Vacanzien notirt würden. Aber in Wahrheit steht es doch so, daß auf Tegernsee überhaupt nur deshalb die Rede kommt, weil kurz zuvor S. Emmerams, also gerade eines anderen auswärtigen Klosters und seiner damaligen Vacanz Erwähnung geschah und der neue Abt von S. Emmeram bis dahin unter anderem Abt von Tegernsee gewesen war. Ueberdies hatte Tegernsee so gut wie Nieder-Altäcker und Hersfeld seine Beziehungen zu Godehard, Strich, Jahrb. Heinrichs II., Bd II, S. 225. Es darf daher schon deshalb nicht im Mindesten auffallen, wenn ein Altäcker Geschichtschreiber der Zeit ein einziges Mal beiläufig von Tegernsee Notiz nimmt.

5) Vergl. Lindner, a. a. o. S. 543.

6) St. 2464 (B. 1652).

7) St. 2500—2503 (B. 1688—1690).

8) Jaffe, Reg. 3300.

9) c. 36, SS. VII, 295.

10) a. 1056, SS. V, 157.

11) Hoc igitur anno oblit papa Nicolaus etc.

Beziehungen eine wesentliche, tiefgreifende Wandelung erfährt. Worin diese Wandelung besteht und welche Bedeutung ihr für die Frage nach der Entstehung des Werkes überhaupt zukommt, möge man bei Lindner nachlesen<sup>1)</sup>; ich habe dem nichts hinzuzufügen. Ueberdies gehören alle die späteren Jahresberichte und die kritischen Fragen, um die es sich im Einzelnen dabei handelt, lediglich in die Zeit und zur Geschichte Heinrichs IV., während ich mich hier auf die Altäcker Annalen in ihrer Eigenschaft als Quelle zur Geschichte Heinrichs III. zu beschränken habe.

In dieser letzteren Hinsicht liegt mir nun noch ob zu prüfen, wie sich die Gesamtheit der auf Heinrich III. bezüglichen Jahresberichte zu anderen zeitgenössischen Geschichtswerken verhält und zwar zunächst zu den Annalen von Hilbesheim, unseren sog. *minores*, welche zu dem rein compilirten Theile des Werkes so erhebliche Beiträge lieferten<sup>2)</sup>.

Vorab begründe ich mit Rücksicht auf die oben im Texte S. 25 Anm. 4 gemachte Bemerkung, weshalb ich Annal. Altah. 1033, wo von Heinrich III. und seiner Friedensreise nach Ungarn die Rede ist, nicht für original, sondern für eine Ableitung aus Annal. Hildesheim. 1031 halte<sup>3)</sup>. Schon der Wortlaut der bezüglichen Abschnitte ist dieser Annahme günstig. Vergl. A. H. 1031: *Eodem anno imperatoris filius Henricus rex et ipse dux Baiariae et Stephanus rex Ungaricus cum iuramento invicem firmaverunt pacem. Dem entspricht in Annal. Altah. 1033: Eodem anno Henricus rex et dux Bawariorum veniens in Ungariam et pace firmata cum rege Ungarorum reversus est in propria. Geradezu nothwendig wird aber jene Hypothese, wenn man beachtet, wie gleichmäßig Annal. Hildesh. 1031 und Annal. Altah. 1033 fortfahren, indem sie beide im Anschluß an den eben mitgetheilten Abschnitt eine Notiz bringen, welche auf den bald nach Heinrichs Reise, noch im J. 1031 erfolgten Tod von König Stephans Sohn Heinrich Bezug hat. A. H. 1031: *Et Henricus, Stephani regis filius, dux Ruizorum, in venatione ab apro discissus, periit flebiliter mortuus. A. A. 1033: Filius autem Stephani regis Ungarorum post non multum temporis obiit, qui dictus fuerat Henricus [et est canonizatus].* Damit schließt der Altäcker Jahresbericht, während der Hilbesheimische noch weiter geht und über den polnischen Feldzug Konrads II. sowie über die inneren polnischen Vorgänge von 1031 ziemlich ausführliche Mittheilungen macht, welche auszugswise bereits den Annal. Altah. 1031 einverleibt wurden. Was daher einfacher und natürlicher als die Annahme, daß die Annal. Hildesh. 1031 bei der Herstellung der Altäcker Annalen zweimal gebient haben, zuerst an richtiger Stelle und dann noch ein zweites Mal an verkehrter, nämlich bei 1033 und zwar, wie ich zur Erklärung dieses Verfehlers zugleich anführen will, von Jemand, welcher außer der mit 1032 graphisch wenigstens abschließenden Serie der Annal. Hildesh.<sup>4)</sup> mindestens auch noch deren Fortsetzung 1033, 1034 erste Hälfte kannte. Denn der Satz, mit dem der Altäcker im Jahresbericht von 1033 seine Hilbesheimische Entlehnung einleitet: *Imperator nativitatem Domini Patherbrunno feriavit*, steht nicht bloß an der Spitze von A. H. 1031: *Cuonradus imperator natalem Domini Patherbrunnen et pascha Nuvimago feriavit*, sondern kehrt sehr ähnlich wieder im Anfang von Annal. Hildesh. 1033: *Imperator natale Domini Patherbrunne, pascha Neumago egit.* Außerdem schließt der Hilbesheimische Jahresbericht 1033 ganz ähnlich wie Annal. Altah. 1031, soweit sie original sind, beginnen. Denn hier heißt es: *Monasterium Altahense post 302 edificationis suae annum 4. Non. Martis cum caeteris edificiis consumitur, dort: Incendium Altahensis monasterii 6. Kal. Martii.* Es bedurfte also für den Altäcker nur einer flüchtigen Lesung oder eines geringen Gedächtnißfehlers, um Dinge, welche er aus den Annal. Hildesh. 1031 aus hob, unter 1033 einzureihen.*

<sup>1)</sup> Forst. XI, 544.

<sup>2)</sup> Glossebrocht, SS. XX, 776.

<sup>3)</sup> S. auch Ehrenschäfer S. 16, 17.

<sup>4)</sup> SS. III, p. 98, not. c.

Im Uebrigen hat die Hildesheimische Serie 1033, 1034 erste Hälfte<sup>1)</sup> auf das Altäcker Werk höchstens noch an einer Stelle Einfluß gehabt, Annal. Altah. 1034: Misaco obiit. Die dann folgende Reihe 1034 2. Hälfte bis 1038 (Ende Godehards) ist zunächst, bei Annal. Altah. 1035, ganz unbeachtet geblieben. Herangezogen wird sie erst bei dem Jahresbericht 1036, von dem ich mit Giesebrecht<sup>2)</sup> und Ehrenfeuchter<sup>3)</sup> annehme, daß derselbe ursprünglich bedeutend kürzer war und erst nachträglich, eben durch Benutzung der Hildesheimischen Annalen, speciell durch Erceprirung ihres Verzeichnisses verstorbenen Bischöfe und durch ungeschickte Interpolation dieses Auszuges seine gegenwärtige Gestalt erhalten hat. Für die Richtigkeit dieser Ansicht spricht außer dem Wortlaut der betreffenden, einander entsprechenden Abschnitte das sonstige Verhalten der beiden Darstellungen: indem die Annal. Altah. 1036 sowohl zu Anfang als auch im Schlußabschnitt nicht bloß eigenthümlich sind, sondern sogar an zwei Punkten von den Annal. Hildesh. sachlich differiren<sup>4)</sup>, so kommt in das Ganze des Altäcker Jahresberichtes eine Disharmonie hinein, welche meines Erachtens nur genügend erklärt wird, wenn man das nachträgliche Einbringen eines fremden d. i. Hildesheimischen Elementes annimmt. Bei 1037 dagegen wäre eine solche Annahme gänzlich unberechtigt und was 1038 betrifft, so könnte doch nur der auf Godehard bezügliche Passus der Annal. Altah. als Hildesheimisch in Frage kommen, wie denn auch Ehrenfeuchter, der in dieser Beziehung am weitesten geht, ihn als Ableitung aus Annal. Hildesh. 1038 hinstellt. Aber schwerlich mit Recht, jedenfalls ohne zwingenden Grund. Denn, will man auch auf die eigenthümliche halbpoetische Form des Altäcker Berichtes<sup>5)</sup> kein Gewicht legen, so ist es doch kaum denkbar, daß ein Altäcker Annalist, noch dazu ein Zeitgenosse Godehards, um dessen Tod anzumerken, sich fremder Hilfe bedient haben sollte und läme sie auch aus dem nahe verwandten Hildesheim. Für beweiskräftig kann ich ferner die Stellen nicht mehr gelten lassen, welche Ehrenfeuchter anführt, um bei 1039 die Benutzung der Annal. Hildesh. in den Annal. Altah. darzuthun und welche auch ich jenem folgend im Texte<sup>6)</sup> zum Theil als Hildesheimische Entlehnungen behandelt habe. Indessen, wie ich bei nochmaliger Prüfung einräumen muß, sind diese Parallestellen alle der Art, daß sie nur ins Gewicht fallen könnten, wenn der doch nur vermuthete Zusammenhang bei dem betreffenden Jahresbericht ohnehin feststünde.

Endlich hat Ehrenfeuchter noch den Versuch gemacht, den Anfang des Altäcker Jahresberichtes 1040 auf den entsprechenden Abschnitt der Annal. Hildesh. 1040 zu reduciren, aber auch dieser Versuch ist meines Erachtens verfehlt, weil der Wortlaut nicht dazu nöthigt und inhaltlich bei aller Ähnlichkeit doch zugleich des Eigenthümlichen genug ist<sup>7)</sup>, um die Selbstständigkeit beider Darstellungen als das Nächste und Natürlichste erscheinen zu lassen.

<sup>1)</sup> SS. III, 99, not. c.: Hinc alia manns.

<sup>2)</sup> SS. XX, p. 792 not. 37.

<sup>3)</sup> S. 17.

<sup>4)</sup> Die A. H. lassen den Kaiser das Osterfest in Angselheim feiern und im Anschluß hieran zu Tribur eine Generalsynode halten, während der Altäcker beide, von ihm durch die Sterbestelle getrennte Acte nach Seligenstadt verlegt.

<sup>5)</sup> Praesulis emeriti tunc et status Godehardi

Carne dimisit et coelica regna petiuit.

Cul substituitur Tiemo regius capellanus in episcopium Hildenesheimense.

<sup>6)</sup> S. 37, Anm. 4; S. 58, Anm. 4.

<sup>7)</sup> Kennzeichnet in Annal. Hildesh. 1040 die Eingangswendung: Novus rex noster den Verfasser als unmittelbaren Zeitgenossen, so heißt es in Annal. Altah. 1040 them etwas späteren Ursprung gemäß einfach: Rex Henricus. Begehen jene den bei ihrer Gleichzeitigkeit höchst auffallenden Fehler, daß sie den König das Fest der Reinigung Mariä, 2 Februar in Augsburg feiern lassen, während er in Wahrheit damals schon ziemlich weit über Augsburg hinaus war, — s. oben S. 78 Anm. 2 — so ist dieses Versehen in den Annal. Altah. glücklich vermieden durch die Wendung: Rex . . . natale Domini Radisponae seraviit, et inde profectus Augustam venit. Endlich gebrauchen die Annal. Hildesh. für die italienischen Großen, welche in Augsburg mit dem König zusammentrafen, den ungewöhnlichen, leicht mißverständlichen und von mir wirklich mißverstandenen (s. Nachträge und Berichtigungen) Ausdruck *Cisalpini primores*, so berichten die Annal. Altah. dem gewöhnlichen Sprachgebrauch gemäß: *Illico devenerunt legati Italorum expetentes regis iudicia*.

Und genau zu demselben Resultat gelange ich, wenn ich noch einen Streitpunkt berühre, zu dem die Altäcker Annalenreihe vor 1060, speciell der auf Heinrich III. Jahre bezügliche Abschnitt, bisher Veranlassung gegeben hat, zu der Frage nach dem Verhältniß zwischen dem Altäcker Werk und der Chronik Hermanns von Reichenau. Als Giesebrecht mit seiner Restitution des Werkes „aus Fragmenten und Excerpten“ hervortrat, urtheilte er in der Einleitung S. 20: „Die Chronik Hermanns des Contracten ist bis zu ihrem Ende (1054) von dem Verfasser der Altäcker Annalen benutzt worden in ähnlicher Weise, wie die Hildesheimischen Annalen, so daß der Ausdruck meist als verkürzt erscheint. Durch Citate bei den Annalen selbst ist dies nachgewiesen worden.“ Es folgen später allerdings zahlreiche Hinweisungen auf Hermanns Chronik und darnach zu urtheilen, hat Giesebrecht wenigstens damals die behauptete Benutzung für eine recht weitgehende gehalten, während er später<sup>1)</sup> in der Einleitung zur Ausgabe sich etwas anders ausspricht, das immer noch festgehaltene Abhängigkeitsverhältniß der Altäcker Annalen von Hermanns Chronik auf ein Minimum reduciren möchte<sup>2)</sup>. Die umgekehrte Richtung verfolgt sodann Ehrenfeuchter: er glaubt in beiden Werken sehr nahe Verwandte zu erkennen und entwickelt sogar ein System von Doppelbeziehungen, wonach der Altäcker einen Theil seiner Angaben „unmittelbar aus der Erzählung Hermanns“ entnahm<sup>3)</sup>, bei einem anderen Theile aber, wo er über die Böhmen- und Ungarnkriege Heinrich III. berichtete, mit Hermann aus einer und derselben Quelle schöpfte<sup>4)</sup>, einer gleichzeitigen Aufzeichnung, die, wie Ehrenfeuchter weiter vermuthet, wahrscheinlich eine poetische Form hatte<sup>5)</sup>. Acceptirt wurden Ehrenfeuchters Ansichten, insbesondere diese letztere Theorie seither von Weiland<sup>6)</sup>, dagegen stimmte ihnen nur bedingt zu Kitt<sup>7)</sup> und gänzlich ablehnend verhält sich Einbner, der ohne zu bestreiten, daß der Altäcker und Hermann in vielen Stücken einander sehr ähnlich sind, dennoch nicht zugeben will, daß diese Ähnlichkeit genüge, um „eine gegenseitige Abhängigkeit zu statuiren“<sup>8)</sup>, und

1) Nachdem ihm schon sogleich nach dem Erscheinen seiner Schrift *Watz* in den *Gött. Gel. Anzeigen* 1842 S. 398 bezüglich der Reducirung der Altäcker Annalen auf Hermann entschieden widersprochen hatte.

2) SS. XX, p. 779: *Annales maiores, quos ante eum* (d. h. dem Altäcker Annalisten) *alii composuerant, parum eum inspexisse indicio. Quamquam cum Herimanno Angioni easdem fere res tradit et interdum vel similibus verbis utitur, ut non dubitem, quin eius librum inter scribendum evolverit, tamen rarissime vestigia eius persequabatur.*

3) Die Annalen von Niederaltaich S. 22, 60. Vorneweg bemerkt ich hier bezüglich der beiden ersten Fälle, wo G. die Abhängigkeit der A. A. von H. A. zu erkennen glaubt, nämlich a. 822 (H. A. 821) und a. 870, daß nichts hindert, die hier vorliegende Ähnlichkeit auf gemeinschaftliche Benutzung einer und derselben Quelle, der von Hermann anerkanntermaßen stark excerptirt, aber auch in Niederaltaich wohlbekannten Annalen von Fulda zurückzuführen. Man vergleiche:

1. *Annal. Fuldens.* 821, SS. I, 357: *Hludowicus imperator Noviomagi divisionem regni fecit inter filios suos, sedne in villa Theotonis omnes, qui suo tempore in exilium missi fuerant, revocavit, et singulis in statum pristinum restituit, possessiones quoque iudicio legis in fiscum redactas magna liberalitate restituit.*

H. A. 821, SS. V, 102: *Ludowicus imperator regnum inter filios dividit, exilia relaxavit, debita cunctis dimisit, possessiones in fiscum redactas restituit.*

A. A. 822, SS. XX, 784: *Ludowicus imperator regnum dividit inter filios.*

2. *Annal. Fuldens.* 870, St. I, 382: *Rex autem Hludowicus . . . a Karolo ad colloquium invitatus . . . profectus est . . . cum Karolo colloquium habuit et divisio inter se Hlotharii regno, Aquisgranii reversus est.*

H. A. 870, SS. V, 106: *Ludowicus rex . . . ad colloquium obviam fratri Karolo venturus . . . ad conditum venit et cum fratre regnum Lotharii aequaliter divisit.*

A. A. 870, SS. XX, p. 874: *Dividitur regnum inter Ludowicum et Carolum.*

4) Ebendort, S. 60, 68.

5) Ebendort, S. 65.

6) Uebersetzung der größeren Jahrbücher von Altäcker, Einleitung S. XII, XV.

7) Bei Böhinger, Untersuchungen zur Mittlern Gesch. Bd. II, Abth. I, S. 80. „Mehrfach zeigt sich in Einzelnotizen Hermann von Reichenau benutzt, den unsere Annalen an Ausführung der Kriegszüge von 1041–1044 weit übertreffen, mit dem sie in der Anschauung so wenig zusammengehen.“ S. 88 spricht Kitt von „Nachträgen aus den Werken (sic!) Hermanns von Reichenau.“ S. auch Forst, j. d. Gesch. XII, 622. In der Altäcker Schilderung der Kriegszüge Heinrich III. glaubt auch Kitt Berichte in Liebergestalt zu erkennen „die von den Schreibern (sic) der Annalen je ihrem Zwecke und ihrer Gesehrtart entsprechend geformt . . . wurden“, S. 102, aber zu der Ansicht, daß Hermann von Reichenau aus derselben Quelle, wie der Altäcker geschöpft habe, bekennt sich Kitt denn doch nicht.

8) Forst, j. d. Gesch. XII, 588.

was die sogenannte von Ritt sowohl als Ehrenfechter behauptete Lieberform betrifft, dieses Phantasiegebilde in gewöhnliche Reimprosa auflöst. „Die reimende Schreibweise — sagt er Forsch. XII, 559 — findet sich allenthalben in unseren Annalen, die meisten Erzählungen lassen sich in die sog. Lieberform bringen.“ „Der immer wiederkehrende Reim ist lebiglich auf eine Liebhaberei und Spielerei der Verfasser zurückzuführen.“ Was Lindner zur Begründung dieser letzteren Sätze anführt, ist so schlagend, daß ich meinstheils nicht nöthig habe bei der Frage der Lieberform zu verweilen: sie kann für abgethan gelten. Wohl aber wende ich mich noch einmal gegen die Parallele, in welche Ehrenfechter die Altäcker Annalen und Hermann mit einander gesetzt hat. Denn wie wenig das daraus resultirende Maß von sachlichen und phraseologischen Aehnlichkeiten am Ende zu bedeuten hat, das läßt sich abgesehen von den directen Einwendungen, welche schon Lindner dagegen erhoben hat<sup>1)</sup>, auch noch indirect, aber trotzdem kaum minder wirksam zeigen und zwar durch eine Reihe von anderen Stellen, an denen die A. A. und H. A. weit entfernt zusammenzustimmen, vielmehr sich geradezu widersprechen oder doch wesentlich von einander abweichen.

#### 1. 1041. Umwälzung in Ungarn.

Die A. A. untercheiden in der Katastrophe folgende Momente: a. Als König Peter auf seiner Weigerung, die auch vom Annalisten<sup>2)</sup> als gerecht anerkannten Forderungen des ungarischen Adels zu erfüllen, beharrt, Verbindung des Adels zum Sturze von Peters Haupttrathgeber, eines gewissen Budo. b. Budo's und seiner Kinder gewaltsames Ende. c. Besorgniß des Königs für sich selbst, seine Flucht nach Baiern und Aufnahme am Hofe König Heinrichs. d. In Ungarn ein neuer König erhoben, der Dvo, aber erst, ut eum (sc. Petrum) aufugisse cognoverunt.

Bei H. A. dagegen richtet sich die Feindseligkeit der Ungarn von vornherein und unmittelbar gegen Peter, ja es hat sogar den Anschein, als ob Hermann sich den Hergang folgendermaßen gedacht hat: a. Abfall der Ungarn, welche damit eine Treulosigkeit begehen, also im Unrecht sind, Ungarii perfidi. b. Erhebung Dvo's. c. Anschlag auf das Leben Peters, Petrum regem suum occidere moluntur. d. Flucht desselben u. s. w.

#### 2. 1042. Erste Heeresfahrt Heinrichs III. gegen Dvo von Ungarn.

a. Zeitpunkt. Als solchen bestimmen die A. A. im Anschluß an die Pfingstfeier zu Wirzburg (Mai 30): *Expeditio vero facta est in mense sequenti*, das wäre im Laufe des Juni, während H. A. angiebt: *Heinricus quoque rex autumnno Pannonias petens*. Giesebrecht, der Herausgeber, ist geneigt die Fassung der A. A., weil mit dem anderweitig, namentlich urkundlich feststehenden Itinerar des Königs<sup>3)</sup> schlecht vereinbar, für verderbt zu halten und bemerkt deshalb: *Haesito, an emendandum sit: mense Septembri*<sup>4)</sup>. Aber die Ursprünglichkeit des sequenti wird, wie mir scheint, völlig außer Zweifel gesetzt durch den Umstand, daß durch das Nachfolgende: *coadunato exercitu ingenti* ein Reim entsteht, wie ihn der Autor überhaupt zu machen liebt<sup>5)</sup>.

b. Verlauf. Nach H. A. beginnt König Heinrich die Invasion mit der Zerstörung von Sainburg und Preßburg; dann septentrionalem Danubii

<sup>1)</sup> Forsch. XI, 538: „Es sind meist Angaben über den Tod und die Beförderung von Bischöfen, über Ereignisse in der Kaiserlichen Familie, Aufenthaltsorte des Kaisers, Nachrichten, für welche von Natur bei den Annalisten eine conventionelle Form existirt, endlich einzelne politische ohne jedes individuelle Gevärge.“

<sup>2)</sup> Mit am schärfsten tritt die Denkweise desselben hervor in der auf Peter bezüglichen Wendung: *Set cum sepius esset amonitus, mala mens et malus animus in pertinacia perdaravit anelenus*.

<sup>3)</sup> S. oben S. 157 ff.

<sup>4)</sup> SS. XX, p. 797.

<sup>5)</sup> Vergl. unmittelbar darnach:

*quibus divina misericordia prosperam cursum proficiscentibus et magnum honorem contulit pervenientibus.*

partem, quia flumina australem et paludes munierant, usque ad Grana flumen vastavit seu in dedicionem accepit. Die A. A. berichten: er habe neun Städte in seine Gewalt gebracht, Novem ibi civitates rex deditione cepit; zwei davon aber seien vor Ankunft der Deutschen von den Einwohnern niedergebrannt — duas tamen earundem urbium . . . ante adventum nostratum urbanorum ignibus sunt absumptae — und da nun die nähere Bezeichnung dieser beiden Städte lautet: Baiovaricae marchae proximae, so ist es im höchsten Grade wahrscheinlich, daß auch der Altäcker Annalist Hainburg und Preßburg im Auge gehabt hat. Wie wäre es dann aber möglich ihn und Hermann zu combiniren?

3. 1043. Zweite Heerfahrt Heinrichs III. gegen Obo von Ungarn; Friedensschluß.

Dieser beruhte den A. A. zufolge auf einem Vertrage mit einer Reihe von eigenthümlichen und detaillirt berichteten Stipulationen, zu deren Erfüllung dem besiegten Obo bis zum S. Andreasfeste, 30. November, Zeit gelassen wurde; vor der Hand erhielt der König von ihm nur einen auf den Vertrag bezüglichen Eid und sieben Geißeln. Nach H. A. dagegen wurde der zwischen Heinrich und Obo geschlossene Vertrag (pactum) von Obo nicht nur beschworen<sup>1)</sup> und durch Geißeln verbürgt, sondern in wesentlichen Stücken, unter anderem in Bezug auf die Gebietsabtretung sogleich ausgeführt: Heinrichus rex . . . satisfactionem, obsides, munera regnique usque ad Litaha flumen partem accipiens, discessit.

4. 1044. Dritte Heerfahrt Heinrichs III. gegen Obo von Ungarn, Schlacht an der Raab.

Bezüglich dieser meldet H. A. unter anderem: Heinrichus . . . in prima congressione innumerabilem Ungariorum exercitum fugavit atque prostravit, während die A. A. contrabictorisch hiervon abweisen, indem sie die Ungarn beim ersten Zusammenstoß tapfer Stand halten und nur allmählich weichen lassen: Nam illo primo congressu fortiter resistebant, quia . . . Postquam vero se viderunt maestimabiliter cadere, terga vertere . . . coeperunt.

5. 1044 (H. A.) und 1046 (A. A.) berichten beide über das sog. Schisma in Rom, aber sehr verschiedenartig. Genauerer unten in Excurs III.

6. 1046. Wiederherstellung Gotfrieds im Herzogthum von Oberlothringen und Uebergang des Herzogthums in Niederlothringen von Gozelo d. J. auf Friedrich (von Luxemburg). Diese Acte, insbesondere der letztere, haben nach den A. A. zur Voraussetzung, daß Gozelo d. J. noch lebte, da es heißt: Alter (ducatu) . . . Gozziloni sublatus Friderico est datus. Hermann von Reichenau dagegen stellt dieselbe Sache in einer Weise dar, welche zu der Annahme berechtigt, daß er Gozelo für bereits verstorben hielt und Friedrichs Erhebung eben als eine Folge dieses Todesfalles betrachtete: Fridericus pro Gotefridi fratre ignavo Gozzilone constituitur.

7. 1047. Niederkunft der Kaiserin und deren Entbindung von einer Tochter. Dies geschah nach A. A. in Mantua, dagegen nach H. A. in Ravennati territorio. S. oben S. 332.

8. 1047. Ankunft des Kaisers in Augsburg: Augustam Vindelicam in letaniis ante ascensionem Domini veniens, d. i. 24. Mai (Sonntag Rogate); dagegen erfolgte sie nach A. A. in nativitate sancti Joannis baptistae, das wäre der 24. Juni. Mit Recht bezeichnet der Herausgeber diese letztere Angabe für irrtümlich und bemerkt zur Erklärung, daß der 24. Mai der Tag der h. Johanna war — erat dies Johanae, unde error profectus esse videtur.

<sup>1)</sup> Herim. Aug. Chron. 1044: Ovo rex cum iusurandum pactamque infregisset, Heinrichus etc.

9. 1049. Herzog Gotfrieds Schicksal, nachdem er sich dem Kaiser unterworfen hatte, wird von Hermann als Vergnabigung aufgefaßt und bezeichnet während nach A. A. die Ungnade des Kaisers fortbauert.

H. A.: Gotefridus tam vim imperatoris quam papae excommunicationem pertimescens, ad deditiorem Aquisgrani venit, et opitulante papa gratiam imperatoris promeruit.

A. A.: Caesar . . . expeditionem in occidentales hostes, Gotefridum et Baldwinum direxit. Cum quo etiam papa ad Aquas graneas ad palatium pergit. Vitam et sanitatem praedictis ducibus impetravit eo tamen pacto, ut caesareo subderentur dominio. Qua spe adtractus, dux Gotefridus illo devenit et per manus se ille tradidit. Qui Trevirorum episcopo datur custodiendus, nullam misericordiam ab imperatore promeritus, quia pridem in electos eius caeteris crudelius fuerat grassatus.

10. 1050. Irrungen zwischen dem Kaiser und Herzog Kasimir von Polen. Diese hatten nach der Darstellung Hermanns einen entschieden kriegerischen Charakter, werden uns dagegen in den A. A. vielmehr unter dem Gesichtspunct eines gegen Kasimir gerichteten Processes beschrieben.

H. A.: Imperator contra Gazmerum ducem Bolanorum, rebellionem molientem, expeditionem parat, gravique infirmitate detentus, pacem eum pactumque petentem suscipiens discessit.

A. A.: Tum accusatur Kazemer dux Bolaniorum, quod vi sibi usurparit provinciam, datam ab imperatore Boiemorum duci. In villa regia Gosolarae ad imperatorem venit et obiectum iureiurando excusavit, in quibus culpabilis fuit, hoc iuxta placitum imperatoris correxit, accepta gratia domum rediit.

11. 1051. Weihnachtsfeier des Kaisers, nach H. A. in Saxonia apud Goslare, nach A. A. Pholide.

12. 1052. Ermordung des Bonifacius, Markgrafen von Tuscan: als Mörder bezeichnet H. A. zwei Vasallen desselben — insidiis a duobus exceptus militibus . . . mortuus, während die A. A. in Uebereinstimmung mit einer itallänischen Quelle<sup>1)</sup> nur von einem reden: Bonifacius marchio de Italia insidiis cuiusdam militis sui occiditur.

13. 1054. Osterfeier des Kaisers: nach H. A. Magontiae, nach A. A.: Mersiburch.

Wie jede einzelne Differenz zu entscheiden ist und auf welcher Seite ich die Wahrheit zu finden glaube, das ergibt sich zum Theil aus der bereits vorliegenden Darstellung; zum anderen Theil wird es aus der Fortsetzung hervorgehen. In ihrer Gesamtheit aber kommen alle jene Differenzen hier schon in Betracht, als das bedeutendste Gegengewicht gegen Ehrenfeuchters Aehnlichkeitsparallele: diese paralytisiren sie meines Erachtens so sehr, daß damit allein schon der Verwandtschaftshypothese jeder sichere Grund entzogen wird und rechefertigen es gewiß ausreichend, wenn ich die Altäcker Annalen auch da, wo sie sich mit Hermanns Chronik sehr nahe berühren, als eine selbständige, von Hermann unabhängige Quelle behandelt habe. Uebrigens finden sich die einzigen beachtungswerthen Anklänge in den Jahresberichten 1041 und 1044<sup>2)</sup>, also in einem Gebiete, wo nach der Ansicht Lindners und nach meiner eigenen die Altäcker Darstellung völlig gleichzeitig ist, während Hermanns Chronik auf dieses Prädicat frühestens von 1047 ab<sup>3)</sup> Anspruch machen kann. Soll also durchaus ein Abhängigkeitsverhältniß statuirt werden, so wäre der mutmaßlichen Entstehungszeit beider Werke gemäß Ehrenfeuchters Hypothese umzukehren

<sup>1)</sup> Den Epitomatoren des Donizo Vita Mathildis c. 16. SS. XII, p. 374, not. 89.

<sup>2)</sup> Ehrenfeuchter S. 64 und S. 66.

<sup>3)</sup> S. oben S. 425 und unten S. 446.

und zu fragen, ob etwa Hermann die *Altaicher Annalen* in einer bis 1046 reichenden Fassung benutzt habe. Aber auch daran ist nicht zu denken: die obige Tabelle von Differenzen läßt ebenso wenig wie Ehrenfeuchters Hypothese das Umgekehrte zu, daß wir die *Altaicher Annalen* unter die Quellen Hermanns rechnen.

Eine andere immer noch offene Frage ist sobann, wie sich Hermanns Chronik und die in dem Sangallischen Codex Nr. 915 (p. 187—238)<sup>1)</sup> befindlichen Annalen, die sog. *Annal. Sangallenses maiores 709—1044* (1056) in den auf Heinrich III. bezüglichen Abschnitten zu einander verhalten. Bertz hat in der Einleitung zur Ausgabe Hermanns unter den Quellen desselben die Sangallischen Annalen in ihrer ganzen Ausdehnung bis 1044 verzeichnet<sup>2)</sup>; auch verfäh er demgemäß den Text Hermanns mit *Handbemerkungen* wie: cfr. A. Sg. zu 1040, 1043, 1044 oder einfach A. Sg. zu 1041. Und ihm folgte S. Bafst, indem er de Ariberto p. 12—16 nicht bloß Herim. Aug. Chron. 1037 unter anderem auf *Annal. Sangall. 1037* zurückführte, sondern auch H. A. 1040 als eine wenigstens partielle Ableitung aus A. S. 1040 hinstellte<sup>3)</sup>. Dagegen bekennt sich Giesebrecht in der Uebersicht der Quellen und Hilfsmittel zur deutschen Kaiserzeit Bd. II, S. 562 (3. Auflage) zu der Ansicht, daß Hermann nur bis 1040 geschriebene Quellen gehabt habe; von da ab werde seine Darstellung selbständig; „selbst die Annalen von St. Gallen scheint er nicht bis zum Jahre 1044 gekannt zu haben“. Noch entschiedener tritt Wattenbach für Hermanns Selbständigkeit ein, indem er ohne des von Bertz angenommenen Verhältnisses auch nur andeutungsweise zu gedenken, Hermann das Lob spendet, daß er sich „vom Jahre 1039 an zu einer Quelle ersten Ranges über die Zeitgeschichte bis zum Jahre 1054, seinem Todesjahre“<sup>4)</sup> erbebe.

Um nun diese Streitfrage<sup>5)</sup> zum Austrag zu bringen, wird es vor allem zweckdienlich sein, von einem wichtigen äußeren Merkmal auszugehen und noch einmal den handschriftlichen Charakter der im Original erhaltenen *Annal. Sangall. maiores* festzustellen. Ich thue dies auf Grund von Mittheilungen, welche ich der Gefälligkeit des Herrn Dr. Hermann Wartmann in S. Gallen zu verdanken habe<sup>6)</sup>; ich kann sie nicht besser verwerten als durch wörtliche Wiedergabe. „Vom J. 1025 an bis zum Schlusse des zusammenhängenden „Textes (1044) ist auch nach meiner Ansicht“<sup>7)</sup> eine und dieselbe Hand anzunehmen, wenn auch die Schrift nach und nach etwas größer und abgerundeter wird. Die Eintragung zum Jahre 1056 unterscheidet sich zwar weder in Tinte noch Schriftcharakter dermaßen von dem vorausgehenden Texte (in Tinte eigentlich gar nicht), daß gerade nothwendig eine andere Hand angenommen werden müßte, soweit aber nach den wenigen Worten der Eintragung zu urtheilen ist, darf man ohne großes Bedenken eine andere Hand für 1056 annehmen.“ Wartmann erweist diese Berechtigung unter Bezugnahme auf ein Facsimile, aus welchem hervorgeht, daß in der Notiz 1056 der Buchstabe s mit einer Ausnahme spitz ausläuft, während in dem zusammenhängenden Texte alle stumpf enden, und wendet sich dann speciell zu dem Jahresbericht 1043, in dem die Worte: „et publicus“ von einer eigenthümlichen Hand über-

<sup>1)</sup> Am besten beschrieben von E. Dümmler und S. Wartmann, *St. Galler Todtenbuch und Verbräuerungen* S. 1 ff.

<sup>2)</sup> SS. V, 69.

<sup>3)</sup> Was ich irrthümlicher Weise acceptirt habe *Forsch. z. d. Gesch.* VI, 491.

<sup>4)</sup> Deutschlands Geschichtsquellen S. 275 (2. Aufl.). Wiederholt von Wattenbach, *Forsch. z. d. Gesch.* I, 438, in dessen Quellenübersicht demgemäß die S. Gallischen Annalen und Hermann von Reichenau „als ursprüngliche Darstellungen“ neben einander stehen.

<sup>5)</sup> Auf die von mir zuerst aufgeworfene Frage nach dem Verwandtschaftsverhältnis zwischen den Sangallischen Annalen und *Wipo's Vita Chuonradi imperatoris* hier einzugehen, halte ich nicht für nothwendig, da sie unmittelbar und im Wesentlichen doch nur für die Geschichte Konrads II. Bedeutung hat. Ueberdies bekenne ich mich auch jetzt noch zu den Ansichten, welche ich in den *Forsch. z. d. Gesch.* VII, 559 entwickelte.

<sup>6)</sup> In einem Briefe vom 8. Juni 1873.

<sup>7)</sup> Wie schon nach der des Herausgebers J. v. Arx, der SS. I, 83 zu 1025 bemerkt: *Ab hoc anno usque ad finem annales hī una manu et stylo ac eodem atramento scripti sunt.*

geschrieben sind. Der Herausgeber hatte darin<sup>1)</sup> die Hand Ekkeharde IV. zu erkennen geglaubt.

Wartmann dagegen bemerkt: „Ob die Eintragung „et publicus“ von „Ekkeharde's Hand sei, ist nach meiner Ansicht nicht unbedingt festzustellen. Es ist schon richtig, daß die wenigen Schriftzüge besonders mit Ekkeharde's „Glossen eine große Verwandtschaft zeigen. Aber daß so leicht hingeworfene „Worte aus ungefähr der gleichen Zeit nicht auch von anderer Hand sehr ähnlich ausfallen können, wird niemand in Abrede stellen wollen. Die paar „Buchstaben genügen nicht zu einer wirklichen Vergleichung.“ Am wichtigsten ist mir, daß Wartmann für zulässig erklärt, den zusammenhängenden Text und die Notiz von 1056, welche sich auf den Tod Heinrichs III. und die Nachfolge Heinrichs IV. bezieht, graphisch zu sondern, jenen einem älteren, diese einem späteren Schreiber zuzuweisen. Denn zu dieser äußeren Enderung stimmt sehr gut als inneres Merkmal der Scheidung, daß der Verfasser des zusammenhängenden Textes, weit entfernt von der ruhigen Berichterstattung, welche die Notiz zu 1056 kennzeichnet<sup>2)</sup>, in den Jahresberichten 1040—1044 ein ungemein lebhaftes Interesse an den erzählten Begebenheiten bekundet, seine Sympathie und Antipathie mit einer Energie zum Ausdruck bringt<sup>3)</sup>, welche allgemein als Kennzeichen gleichzeitiger Entstehung gilt und daraus folgt weiter, daß, wenn überhaupt von einer Verwandtschaft zwischen den *Annal. Sangall. major.* und *Hermann's* Chronik die Rede sein soll, nur der Fall in Erwägung kommen kann, ob Hermann von der Sangallischen Darstellung Einfluß erfuhr, nicht aber der umgekehrte, ob er auf die *Annal. Sangall.* einwirkte. Da ist denn allerdings der Umstand, daß Hermann sich früher und zuletzt noch bei Darstellung der Geschichte Konrads II. unter anderem auch auf die *Annal. Sangall.* gestützt hat<sup>4)</sup>, von vorneherein der Abhängigkeitshypothese in dem ersternähnten Sinne günstig. Geht man jedoch auf das Einzelne ein, so gestaltet sich das Verhältnis wesentlich anders und es ist leicht zu zeigen, daß ein zwingender Grund die Chronik von 1040 bis 1044 auf die entsprechende Reihe der *Annal. Sangall.* zu reduciren, nicht vorliegt, während mancherlei dafür spricht, Hermann auch dieser Quelle gegenüber volle Selbständigkeit zu vindiciren, wie er sie bereits in der zweiten Hälfte des Jahresberichtes 1039 an den Tag gelegt hat<sup>5)</sup>. Man nehme nur die auf 1040 bezüglichen Jahresberichte und vergleiche sie einmal in der an sich statthaftern Voraussetzung, daß Hermann den entsprechenden Abschnitt der *Annal. Sangall.* wirklich kannte und benutzte: wie hätten wir uns in diesem Falle sein Verfahren zu denken? Doch nicht anders als so, daß er zunächst seine Vorlage aller ihrer Eigenthümlichkeiten entkleidete<sup>6)</sup>

<sup>1)</sup> Genauer gesagt nur in „publicus“.

<sup>2)</sup> *Henricus imperator obiit et filius eius Henricus successit in regnum.*

<sup>3)</sup> 1040: *rex . . . plerosque de suis non infimos, heu proh dolor! perdidit. 1043: Rex . . . adulterinum et suppositicium regulum (d. i. Dux) pecuniam iniuste possessam sibi offerre compulsi . . . Rem tamen, ob quam venerat, credo Deluta praepeditus, nondum perciebat. 1044: Denique princeps noster . . . victor Christi faventa clementia etc.*

<sup>4)</sup> *Chron. a. 1028, 1038; zuletzt a. 1039: Conradus imperator . . . decessit . . . et filius eius rex Henricus gubernacula regni suscepit. Vergl. *Annal. Sangall.* 1039: *Chunradus imperator diem obiit, et filius eius Henricus regni gubernacula suscepit.* In der Ausgabe der Chronik ist am Rande bloß Wipo notirt.*

<sup>5)</sup> Ich denke dabei besonders an den schon oben S. 69, Anm. 2 herangezogenen Abschnitt: *Henricus rex mota in Boemiam expeditione, cum dux gentis Brezizlaus fillum suum ob sidem ei misisset, seque ipsam venturum et imperata facturum, licet factis, promississet, statim reddidit. Die Nachricht von der Weisestellung wird indirect bestätigt durch *Annal. Altah.* 1041, deren Wendung: *Annum rex in Mimigartovarti initiavit, ubi Boemico ducl Alium suum, quem vadem habuit, remitti mandavit* wird überhaupt nur verständlich, wenn wirklich das vorgegangen war, was Herim. *Aug. Chron.* 1039 berichtet. *Wiebrecht's* abschließendes Urtheil über die Angaben, welche Hermann zur Geschichte der Böhmenkriege Heinrichs III macht, — *Gesch. der Kaiserzeit II, 633* — ist weder hier noch sonst begründet. S. auch *Peribach, Forsch.* 3. d. *Gesch.* X, 433, Anm. 6.*

<sup>6)</sup> Es sind das die Angaben über den Besuch des Königs im Kloster S. Gallen — i. oben S. 82 — und über die persönliche Beteiligung des Grafen Werner an dem verhängnisvollen Angriff auf die Stellung der Böhmen. Von beiden findet sich in der Chronik nichts.

und dann den lahlen Rest mit mehreren, den Annal. Sangall. fremden Daten zu einer Schilderung verband, welche, unbefangen betrachtet, durchaus den Eindruck der Neuheit und Eigenthümlichkeit macht. Indessen, ein so complicirtes Verfahren auch nur für möglich halten, das heißt unserm Chronisten eine Neigung zu Künstlichkeiten imputiren, welche seiner sonst so schlichten und einfachen Art völlig fremd sind, und anstatt an jener Voraussetzung festzuhalten, ist es schon auf Grund von 1040 angezeigt, sie aufzugeben und die Abweichungen oder Eigenthümlichkeiten, welche Hermanns Darstellung, verglichen mit der Sangallischen bietet, nicht für später entstanden, sondern für ursprünglich anzusehen, zumal da das Verhältnis, wie wir es soeben bei 1040 wahrgenommen haben, auch bei den übrigen Jahresberichten bis 1044 hin fortbauert. Denn, um dies im Einzelnen zu zeigen, so besteht der Jahresbericht 1041 in der Chronik aus drei Stücken: von denen ist Nr. 1, die Auswechslung der Gefangenen betreffend, ihr eigenthümlich, wenigstens ohne Seitenstück in den Annal. Sangall.<sup>1)</sup> Nr. 2 betrifft den letzten Böhmekrieg Heinrichs III. und lautet: *Seoutaque aestate collecto grandi exercitu, provinciam ipsam per devia ingressus, praedis et incendiis cuncta devastat, donec dux malis subactus pacem postularet, sui dedicionem et cum tota gente subiectionem, Ratisponamque se ad regem venturum et imperata facturum, fidelibus regis ad se vocatis<sup>2)</sup> promitteret. Quod etiam rege discedente mox factis implevit. Dem entspricht in Annal. Sangall. 1041: Rex praedictus altum servans sub corde dolorem veteri exercitui novum addidit, itemque Boemiam cautius quam antea intravit, urbes expugnavit, oppida incendio consumpsit; ad ultimum eundem ducem filium suum sibi dare obsidem coegit, ipsumque post se venire Radesponam fecit. Nr. 3 handelt von der ungarischen Ummwälzung, der Erhebung Dvo's, dem Sturze Peters und lautet: *Ipsa anno Ungarii perfidi Ovonem quendam regem sibi constituentes, Petrum regem suum occidere moliantur. Qui vix fuga lapsus, primo ad marchionem nostrum Adalbertum, sororis suae maritum, profugus venit, indeque ad regem Henricum veniens, pedibusque eius provolutus, veniam et gratiam imploravit et impetravit. Dem entspricht in Annal. Sangall. 1041: Eodem anno Petrus rex Ungariorum, a quodam comite suo turpiter proprio regno expulsus, ad ipsum regem Henricum deprecans auxilium confugit. Cuius infortunium rex pissimus quamvis prius ab eo laesus miserans, sortem humanae fragilitatis flevit, ipsi autem paternum solatium rebus et verbis exhibuit. — Der Jahresbericht 1042 setzt sich in der Chronik wiederum aus drei Hauptstücken zusammen: 1) König Heinrich in Burgund. Ein hierauf bezüglicher Abschnitt fehlt in den Annal. Sangall. ganz. 2) Krieg zwischen Dvo von Ungarn und König Heinrich, dargestellt zwar nicht so ausführlich wie in den Altaicher Annalen, aber doch immerhin mit vielem Detail, während in den Annal. Sangall. der ganze Jahresbericht nichts anderes ist als die kurze, ziemlich nichts sagende und nicht einmal genaue Notiz: *Rex Henricus assumta secum copia militum Hungariam irruit, eamque ex maxima parte<sup>3)</sup> devastavit. 3) Uebergang des Patriarchats Aquileja von Poppo auf Eberhard. Auch hiervon nichts in den Annal. Sangall. — Bei 1043 sind in Parallele zu stellen die auf den Tod der Kaiserin Gisela bezüglichen Notizen: sie finden sich in der Chronik zu Anfang, H. A. 1043: *Gisela imperatrix apud Goslare, quamvis a sortilegis nonnumquam vera sibi praedicientibus decepta filio regi se super-victuram crederet, desinteriae morbo 16. Kal. Mart. decessit, et Nemeti iuxta maritum imperatorem sepulta est. Dem****

1) Während die Annal. Altah. 1041 ein solches enthalten. S. oben.

2) Der gesperrte Druck dient hier und im Nachfolgenden zur Hervorhebung solcher Angaben, welche jedem der beiden Werke eigenthümlich sind.

3) Das ist übertrieben. S. oben S. 160.

entspricht in den Annal. Sangall. 1043 am Ende: Gisela imperatrix obiit. 2. Witterungsnotizen, welche in der Chronik an zweiter Stelle stehen: Aestas pluviosa frugum et vindemiarum penuriam effecit, während der Saugallische Jahresbericht damit anhebt: Notabilis annus nimia ymbrium superfluitate et fructuum terrae paucitate. 3. Ein größerer Abschnitt aus der Reichs- und Königsgeſchichte, in dem als Hauptmomente Heinrichs Ungarnfeldzug, Synode und Indulgenz von Conſtanz, Vermählung mit Agnes von Poitou<sup>1)</sup> hervortreten und aus dem ich das Mittelfstück heraushebe, weil es mit am besten zeigt, wie ſelbſtändig beide Darſtellungen trotz aller Aehnlichkeit ſind. Herim. Aug. Chron.: Inde in Alamanniam veniens, in ſinodo Conſtantiensi cunctis, qui contra se deliquerant, primum ipse debitum omne dimisit. Deinde precibus et adortationibus omnes praesentes Suevoigenas, postea in aliis regni sui provinciis idem actum iri satagens, dimissis debitis et inimicitis, sibi invicem reconciliavit, pacemque multis seculis inauditam efficiens, per edictum confirmavit. Annal. Sangall.: Inde quidem remeans, Ulme generale colloquium habuit ac Constantiam tempore synodi venit, ubi cum episcopis quamplurimis ceterisque regni optimatibus intrans conventum, resedit sedulus et publicis cognitor omnium illic gerendorum. In quarto autem die, qui vulgo indulgentiae dicitur, ipse gradum cum pontifice facundus orator ascendit, et luculento sermone populum ad pacem cohortari coepit; ad ultimum vero sententiam suam ita conclusit, ut cunctis sibi obnoxii ipse dimitteret, omnesque qui illic aderant, tum pro potestate idipsum facere cogeret. Hoc igitur salubriter inibi inceptum dilatari praecepit per omne regnum suum. Endlich bei 1044 begegnen ſich Chronik und Annalen in einem Witterungsbericht und in einer ziemlich eingehenden Beſchreibung von König Heinrichs drittem Ungarnkrieg; aber wie ſelbſtändig ſie doch in Einzelheiten ſind, das müſſe erſellen aus den Wendungen, welche ſich auf das Verſahren des Königs nach errungenem Siege beziehen. Herim. Aug. Chron.: Heinrichus . . . victoriam adeptus est 3. Non. Jul. Et Ovone rege vix fuga elapso, omnes Ungarii ad dedicionem Heinricho regi catervatim concurrunt, subiectionem servicumque promittunt. Ipse vero, ut erat per omnia piissimus, Petrum regem dudum expulsus regno suo restituit, Ungarios petentes lege Baioarica donavit, ipseque cum triumpho in regnum suum rediit. Annal. Sangall.: Nec mora, fit victor Christi favente clementia, nichilque cunctatus urbem ascendit, ubi uxorem regis et filios regni ingenti pecunia comprehendit. Petrum vero solio regni restituit, et re bene gesta in Saxoniam rediit.

In Summa: Chronik und Annalen, beide von 1040 an genommen, ſind ſelbſtändig und ergänzen ſich eben deſhalb vortrefflich; dasjenige Exemplar Saugallischer Annalen aber, deſſen Hermann ſich noch bei der Herſtellung der Jahre Konrads II. bediente, muß demgemäß mit 1039, d. h. eben da aufgehört haben, wo der Annaliſt von 1044 ſein eigenes, nicht auf fremder Grundlage beruhendes Werk begann. Indem ich alſo in dieſer Beziehung Giefbrecht beitrete, kann ich ihm doch nicht darin beſtimmen, wenn er meint, Hermann habe von 1040 ab überhaupt geſchriebene Quellen nicht mehr benutzt<sup>2)</sup>. Denn wie ſchon in früheren Abſchnitten ſo hat jener auch nach 1040 wiederholt Gebrauch gemacht von einem Papſtcatalog<sup>3)</sup>, in dem, wie es ſcheint, auch noch die Erhebung Leo's IX., Chron. 1049, verzeichnet war. Ganz unabhängig von geſchriebenen Quellen iſt nur der Schluß des Wertes, die Jahresberichte 1050 bis 1054, und ihnen gilt denn auch vorzugsweiſe das erwähnte Lob Wattenbachs,

<sup>1)</sup> Woran ſich bei H. A. noch anſchließt eine Notiz über den Markgrafen Eitpold und deſſen frühzeitigen Tod.

<sup>2)</sup> Kallſerzeit, Bd. II, S. 562.

<sup>3)</sup> S. unten Ercurs III.

während es auf die früheren Abschnitte doch nicht ohne Einschränkung Anwendung findet. Namentlich an dem Altaicher Annalisten hat Hermann einen Rivalen, der sein Ansehen wenigstens hinsichtlich der Jahresberichte 1040 bis 1046 mehr als ein Mal beeinträchtigt. Mit 1047 freilich ändert sich dies Verhältnis: da hebt sich Hermanns Darstellung in demselben Maße, wie die Altaicher für eine Weile zurückgeht, und es beginnt nun in der Chronik jene reichhaltige, chronologisch genaue und, soweit nicht persönliche Verhältnisse des Autors in Betracht kommen<sup>1)</sup>, durchweg objective Berichterstattung, welche bei der Fortsetzung dieser Jahrbücher eine der wichtigsten Grundlagen bilden wird.

---

<sup>1)</sup> Wie 1052, wo er den Tod seiner Mutter berichtet und, um ihr Andenken zu ehren, pro epitaphio eine Reihe von Distichen einschleibt.

## IIa.

### Die sog. Landfrieden (Indulgenzen) Heinrichs III. und die lex Baiuaria bei Herim. Aug. Chron. 1044.

Auf S. 187, Anm. 3 habe ich mich, abweichend von mehreren älteren und neueren Forschern, dagegen erklärt, daß auf die außerordentlichen Maßregeln, welche König Heinrich wiederholt, namentlich in den Jahren 1043 und 1044, zur Sicherung des gemeinen Friedens im deutschen Reiche ergriff, die Bezeichnung „Landfrieden“ angewandt würde. Diese Ansicht werde ich jetzt begründend, nachdem ich zuvor die bisherige Entwicklung der Frage kurz dargestellt, insbesondere diejenigen Forscher und Ansichten namhaft gemacht habe, gegen welche mein Widerspruch hauptsächlich gerichtet ist.

An der Spitze steht Joh. Ph. Datt, *De pace imperii publica: in Cap. II. De origine publicae pacis in Germania et constitutionibus eius antiquissimis seculo XI et XII* subsumirt er den Vorgang von Konstanz unter die constitutiones pacis publicae und auf Landfrieden im technischen Sinne deutet es auch, wenn S. Fr. Hahn, *Vollständige Einleitung zu der Deutschen Staats- Reichs- und Kaiserhistorie Th. III, Cap. 1, Inhaltübersicht, S. 3* den Ausdruck „Landfrieden zu Costniz und Trier“ gebraucht. Der Text, S. 27 und 28, stimmt damit freilich nicht ganz genau, indem Hahn hier bezüglich derselben Vorgänge sagt, daß Heinrich durch sie „zu dem rechten Landfrieden“ nicht wenig beigetragen habe. Hier also dachte Hahn an den Friedenszustand, nicht aber an eine besondere Einrichtung, durch welche dieser Zustand herbeigeführt oder befestigt werden sollte. Ferner lese man *L'art de vérifier les dates* (ed. 3ième, Paris, 1783), T. I, p. 176: *Henri III, Roi de Germanie . . . établit (1043, Concil von Constanz) dans toute l'Allemagne une paix publique et universelle, qu'il eut soin de maintenir.* Der dort citirte Bessel ist Ch. F. Pfeffel, *Nouvel abrégé chronologique de l'histoire et du droit public de l'Allemagne* (ed. 2ième, Mannheim 1758) p. 180: *Les défis particuliers se multipliant de plus en plus Henri III. publie en Allemagne une paix publique universelle. Les évêques de France l'avaient déjà prévenu, en introduisant la fameuse Treuga Dei. Eine eigenthümliche Wendung gab den Ansichten über das Constanz' Friedenswerk Stenzel, *Gesch. Deutschlands unter den Fränkischen Kaisern, Bd. I, S. 92, 93* mit polemischer Wendung gegen Mascoo<sup>1)</sup> und Schloffer<sup>2)</sup>, welche angenommen*

<sup>1)</sup> *Commentarii de rebus imperii a Conrado I. etc. lib. V (ed. Lips. 1741) p. 194.*

<sup>2)</sup> *Weltgesch. II, 2 S. 571—73, dem sich van Hengel, *Gendric de Berbe, S. 52* angeschlossen hat.*

hatten, daß der Gottesfriede, die *treuga Dei*, schon von Konrad II. in Deutschland eingeführt sei. Dem tritt Stenzel mit guten Gründen entgegen und entwickelt dann positiv seine eigene Ansicht dahin, daß Heinrich III. der Begründer der *Treuga* in Deutschland gewesen sei: was dieser auf der Versammlung zu Constanz that, schildert Stenzel in einer Weise, die unzweifelhaft macht, daß er darin eine Uebertragung des Gottesfriedens auf Deutschland erkannte. Direct ausgesprochen hat diese Ansicht R. Fr. Eichhorn, Deutsche Staats- und Rechtsgeschichte Th. 2, S. 504 (5. Ausg. 1845), nachdem kurz zuvor auch Berg, Archiv f. d. Geschichtskunde VII, 796, 797 die *treuga Dei* und Heinrichs III. „Frieden“ vom Jahre 1043 October zu Constanz so combinirt hatte, daß darnach die erstere einen wesentlichen Bestandtheil des letzteren ausgemacht haben mußte. Gegen diese Combination sowie gegen die Identificirung des Constanzer Friedensedictes und der *treuga Dei* überhaupt wandte sich Kludhohn, Gesch. des Gottesfriedens S. 58 ff. und die Eigenartigkeit beider Acte ist hier in der That überzeugend erwiesen; vermist wird nur eine präcise Definirung des königlichen Friedenswertes<sup>1)</sup>. Indessen, so viel läßt Kludhohn doch erkennen<sup>2)</sup>, daß er zu der älteren Ansicht zurückkehrt, wie denn auch schon vor ihm mehrere Forscher den Begriff des Landfriedens im technischen Sinne wieder zur Anwendung gebracht hatten: so vor allem Stälin, Wirtembergische Gesch. I, 486 und Strehlke, De Heinrici III. imperatoris bellis Ungaricis p. 30, aber auch Schröter, Allgem. Kirchengesch. Bd. IV, 1, S. 372. Hier wird zwar noch, vielleicht unter dem Einfluß von Stenzels Anschauung, das Friedensstreben des Königs, wie es in Constanz hervortrat, so gedeutet, als ob er damit „das burgundische Gewächs (d. i. den Gottesfrieden) auf deutschen Boden verpflanzte“, jedoch zugleich betont, daß der König die Natur desselben veränderte. „Was drüben ein Werk der Kirche war, wurde hier unter den Schirm der Krone gestellt und der aquitanische Gottesfrieden verwandelte sich diesseits in einen vom König gebotenen allgemeinen Landfrieden.“ Und noch bestimmter sagt Schröter, Pabst Gregorius VII., Bd. VI, S. 344: „Hier (in Constanz) kam unter kirchlichen Feierlichkeiten die Beschwörung eines allgemeinen Landfriedens zu Stande.“ Gegenwärtig ist demnach die ältere Ansicht wieder als die herrschende<sup>3)</sup> zu betrachten, zumal da noch Giesebrecht für sie eingetreten ist, Heinrich III. in Constanz, Erier u. f. w. Landfrieden oder Friedenseinigungen von provinciellem Charakter aufrichten läßt<sup>4)</sup>. Ihm widersprach bisher nur Steinhoff, Königthum und Kaiserthum Heinrichs III., S. 35, S. 62, S. 74 ff. (Excurs), indem er auf den Wortlaut der Quellen gestützt betont, daß der Act von 1043 einen rein kirchlichen Charakter an sich getragen habe. Aber auch ich habe mich nicht davon überzeugen können, daß es gerechtfertigt ist, wenn man auf die geschichtlichen Vorgänge, um die es sich bei der ganzen Frage handelt, den Begriff „Landfrieden“ anwendet.

Demn unbestritten zuerst gebraucht für königliche und fürstliche Rechtsacte aus der Zeit Heinrichs IV.<sup>5)</sup>, namentlich für das kaiserliche, uns urkundlich erhaltene Friedensgebot von 1103<sup>6)</sup>, bezeichnet jener Ausdruck hier Strafgesetze,

<sup>1)</sup> Eine solche fehlt auch bei R. Hagen, Zur politischen Geschichte Deutschlands, S. 25 und B. van Hengel, S. 51, S. 110, obgleich dieser übrigens die Vorgänge zu Constanz, Erier u. f. w. auf der einen und die *treuga Dei* auf der andern Seite richtig auseinandersetzt.

<sup>2)</sup> Namentlich durch den wiederholten Hinweis auf Stälin.

<sup>3)</sup> Unbedingte Zustimmung hat Kludhohn gefunden bei Hefele, Conciltengesch. Bd. IV, S. 671. Bergl. auch Gelpke, Kirchengesch. der Schweiz, Bd. II, S. 371, R. Bazmann, Politik der Päpste, II, S. 197 und A. Müde, Kaiser Konrad II. und Heinrich III. (Halle 1873.) S. 68. Nur Souday, Gesch. der deutschen Monarchie, II, S. 51 hat die Gottesfriedentheorie nicht aufgegeben und spricht trotz Kludhohn noch davon, daß Heinrich III. in Constanz „wenigstens den Gottesfrieden als Wüderung des unglücklichen Zustandes nach dem Beispiel der Aquitaner einzuführen vermochte“. Eugenheim, Gesch. des deutschen Volkes, II, giebt S. 161 eine zusammenhängende Geschichte Heinrichs III., übergeht aber dessen Friedensbestrebungen mit Stillschweigen.

<sup>4)</sup> Kaiserzeit, Bd. II, S. 380, 689 (3. Aufl.)

<sup>5)</sup> Eine gute Motivirung dieses Sprachgebrauchs giebt Kludhohn, Gesch. des Gottesfriedens, S. 84 ff.

<sup>6)</sup> Mon. Germ. Leg. II, 60 (St. 2958).

durch welche eine größere oder geringere Anzahl von Personen eidlich<sup>1)</sup>, beziehungsweise an Eides statt<sup>2)</sup> verpflichtet werden, in Zukunft, mindestens für einen bestimmten Zeitraum wie ein, zwei oder mehr Jahre, unter sich und mit Anderen, speciell mit gewissen besonders schutzbedürftigen Instituten und Bevölkerungsklassen<sup>3)</sup> Frieden zu halten, wibrigenfalls gewisse, gleichfalls normirte Strafen<sup>4)</sup> zur Anwendung kommen sollen. Dagegen beziehen sich nun die sog. Landfrieden Heinrichs III. sammt und sonders auf friedensstörende Handlungen, auf Delicte, wie man quellengemäß sagen darf<sup>5)</sup>, welche bereits begangen waren, und zwar zunächst auf Delicte gegen die Person des Königs, dann aber auch auf solche von Mann zu Mann<sup>6)</sup>, auf Privatdelicte, und die so verwirkten Strafen oder Bußen. Daß diese, die vom strengen Rechte gefordert werden, nicht eintreten, sondern einem gegenseitigen Vergeben und Vergessen, einer allgemeinen Indulgenz<sup>7)</sup> oder Amnestie<sup>8)</sup> Platz machen, darin besteht bei den sog. Landfrieden Heinrichs III. das Wesen der Sache, die rechtliche Natur des Actes und eben darin auch dasjenige Merkmal, durch welches sie sich von den vorhin charakterisirten Friedensgeböten der Folgezeit am weitesten entfernen, am deutlichsten unterscheiden. Dem gegenüber lohnt es sich kaum der Mühe hinzuweisen auf einige andere Merkmale, die den beiden zeitlich und sachlich so weit getrennten Acten allerdings gemeinsam sind: das ist die provinzielle Beschränkung bei dem ersten Vorgehen Heinrichs III.<sup>9)</sup> und bei der Errichtung der ältesten deutschen Landfrieden unter Heinrich IV.<sup>10)</sup>; ferner die Beurkundung, welche, wie mehreren Landfriedensacten unter Heinrich IV.<sup>11)</sup>, so auch dem Constanzener „Frieden“ Heinrichs III. zu Theil wurde<sup>12)</sup>. Aber diese Momente sind, wie mir scheint, secundär, verglichen mit dem erwähnten Fundamentalunterschiede, der in der

1) In dem königlichen Landfrieden (von 1097?) bei Waiz, Urkunden zur deutschen Verfassungsgeschichte im 11. und 12. Jahrhundert S. 14 (Nr. 5), einem Stück, welches früher, n. a. von Herz für Heinrich V. in Anspruch genommen wurde, gehört auch der Herrscher selbst mit zu den Schwörenden.

2) Bei dem Acte von 1103 verpflichten sich der Kaiser, die Erzbischöfe und Bischöfe nur durch Handschlag, manu (manibus), die Fürsten dagegen, obenan König Heinrich, der Sohn des Kaisers, letzten einen Eid.

3) Omnibus monachis sive conversis et clericis catholico episcopo subiectis, ecclesiis et earum atris et doti earum, mercatoribus et omnibus eodem iuramento obligatis beht es bezüglich des 1098 zu Ulm errichteten schwäbischen Landfriedens bei Bernold. Chron. SS. V. 457. Und entsprechende, von formelhafter Ausbildung zeugende Wendungen stehen an der Spitze des königlichen Landfriedens (von 1097?), des kaiserlichen Landfriedens von 1103 und den sich anschließenden Edicten schwäbischer Fürsten, Leg. II, 61; endlich in dem Elssasser Landfrieden bei Waiz, Urkunden S. 15 (Nr. 6).

4) So trifft nach dem königl. Landfrieden (von 1097?) den Friedensstörer Flensburg, eventuel Berlin, des einen Fußes oder der einen Hand, und Ähnliches bestimmt der kaiserliche Landfriede von 1103.

5) S. die in der folgenden Ann. citirten Wendungen aus dem Briefe Berno's von Reichenan an Heinrich III., Archiv für Kunde süderreich. Geschichtsquellen Bd. XX, S. 201; aus der Chronik Hermanns von Reichenan und aus den Annalen Lambert's von Hersfeld.

6) Beruo: mira et ineffabili clementia non solum his, qui in vobis aliquid deliquerant tam praesentibus, quam absentibus indulgentiam solito more praestitistis, verum etiam omnes in unanimitatem pacis et concordiae identidem revocastis. — Herim. Aug. Chron. 1043: cunctis, qui contra se deliquerant, primum ipse debitum omne dimisit. Deinde . . . omnes praesentes Suevoigenas . . . dimissis debitis et inimicitis, sibi invicem reconciliavit. — Annal. Sangall. maior. 1043: sententiam suam ita conclusit, ut cunctis sibi obnoxilis ipse dimitteret, omnesque qui illo aderant, . . . idipsum facere cogeret. — Lambert. Hersf. Annal. 1044: omnes, qui in regiam maiestatem deliquerant, crimine absolvit, eandemque legem per totum regnum promulgavit, ut omnes sibi invicem delicta condonarent. — Es gehört zu den Eigentümlichkeiten der Annal. Altah. 1044, daß sie bei der ersten Erwähnung der dem Ungarnstige folgenden Indulgenz eines Unterschied zwischen dem Könige und den übrigen Heergenossen zunächst nicht machen, omnes omnibus dimiserant, sondern später darauf zurückkommen, erst in dem Herzog Gottfried bes treffenden Abschnitt den König selbst Bezug nehmen lassen auf die indulgentia, quam omnibus debitoribus fecerat in omnibus Ungaricis. Bergl. Annal. Altah. 1047: ante limina sancti Petri relaxatis caeteris debitoribus.

7) Beruo l. 1. Annal. Altah. l. 1.

8) Amnestiam, id est abolitionem malorum, sagt im Hinblick auf einen analogen Vorgang in Mailand — s. oben S. 247 — Arnulf, Gesta l. III, c. 2, SS. VIII, 17. Bergl. Landulf. Historia l. II, c. 28, SS. VIII, 65.

9) Herim. Aug. Chron. 1043, Annal. Sangall. maior. 1043, Lambert. Annal. 1044.

10) Bernold. Chron. 1098, 1094.

11) S. Ann. 1 und 2.

12) Herim. Aug. Chron. 1048.

Sache selbst liegt, und meines Erachtens können sie auch deshalb nicht von Bedeutung sein, weil noch andere Unterschiede hinzukommen: einmal in Bezug auf die Art der Verpflichtung, welche bei den Acten unter Heinrich IV. regelmäßig eine eibliche war, durch Schwur übernommen und verbürgt wurde<sup>1)</sup>, während von einem solchen unter Heinrich III. nirgends die Rede ist, und sodann in Bezug auf die Dauer. Denn wenigstens ursprünglich wurde die Gültigkeit der Landfrieden unter Heinrich IV. auf einen bestimmten Zeitraum, z. B. auf zwei- oder vierjährige Geltung eingeschränkt<sup>2)</sup>, während bei Heinrich III. und seinem Verfahren eine solche Einschränkung schon der Natur der Sache nach nicht angebracht gewesen wäre, wie sie denn auch in den Quellen nirgends hervortritt. So in den wichtigsten Beziehungen durchaus eigenartig, erinnern mich die sog. Landfrieden Heinrichs III. sachlich am meisten an jenen Snabenact, welchen Heinrich II. im J. 1012<sup>3)</sup> anlässlich der Weihe der Bamberger Cathedrale vollzog<sup>4)</sup>, und, wie für diesen, wenn wir uns genau an das betreffende Quellenzeugniß halten<sup>5)</sup>, allein der Ausdruck Indulgenz angebracht ist, so halte ich ferner dafür, daß dieser auch bei den bezüglichen Acten Heinrichs III. allein am Platze ist, ihnen in jeder Hinsicht und nicht am wenigsten mit Rücksicht auf mehrere besonders werthvolle Quellen<sup>6)</sup> besser entspricht als die bisher übliche Bezeichnung Landfrieden.

<sup>1)</sup> S. die vor. S. Anm. 2 und 3; dazu Bernold. Chron. I. 1.

<sup>2)</sup> Zweijährige Geltung sollte haben der kaiserliche 1093 für Schwaben errichtete, 1094 auf Bayern u. f. w. ausgedehnte Landfriede und der königliche Landfriede (von 1097?); dagegen in dem entsprechenden Acte von 1103 waren vier Jahre festgesetzt.

<sup>3)</sup> Abwärtlich lasse ich die berühmte pax mutua bei Thietmar, Chron. I. VI, c. 39, SS. III, 823 bei Seite, da ich auch die neueste und sehr scharfsinnige Interpretation derselben durch Pabst bei Girsch, Jahrb. Heinrichs II. Bd. II, S. 454 (Excurs III) nicht ohne Bedenken und Vorbehalte acceptiren könnte.

<sup>4)</sup> Girsch, a. a. D. S. 324.

<sup>5)</sup> Annal. Quedlinburg. 1012, SS. III, 80: Aderat et incredibili frequentia cleri ac populi, inter quos multis rebus indulgentia a rege donata est, aliis venia reprobata.

<sup>6)</sup> Es sind dies der Brief Bernolds von Reichenau mit den S. 450, Anm. 6 herabgehobenen Bindungen und Annal. Altah. 1044, ebendort citirt. Bemerkenswerth ist auch, wie entschieden in dem Sangallischen Bericht über die Synode von Konstanz, SS. I, 85 betont wird, daß der König seine Friedenspredigt an einem Tage hielt, qui vulgo indulgentiae dicitur. Endlich ein indirecter Zeuge für die Wichtigkeit meiner Auffassung ist Bipo und dessen Tetralogus, der außer an den schon S. 186, Anm. 3 ausgehobenen Stellen das Thema der venia und gratia in ihrem Gegensatz zur lex, d. h. dem strengen Recht, noch vielfach varirt, am eigenthümlichsten wohl in dem Carmen Gratiae v. 275—298: mit deutlichen Anklängen an die h. Schrift, die Bergpredigt und den Defalog wird hier entwickelt, wie Gott selbst im Sündenbekenner vorangegangen sei und ein Beispiel gegeben habe, welches der König nur nachzuahmen brauche. Der Wortlaut ist:

Occiditur, ait Lex, qui semel est homicida,  
Et qui moechetur, cum moecha mox lapidetur.  
Dens pro dente cadat; lumen pro lumine vadat;  
Pesque pedem reddat; manui manus altera cedat;  
Vulnera vulneribus responsum reddere certent.  
Qui detestatur genitores, hic moriatur,  
Qui furtum faciet, sine poena non remanebit.  
Quinque boves unum redimant, cum fraude remotum.  
Qui furatur ovem, reddat eum quatuor unam,  
Si maledicet homo, moriatur pro maledicto.  
Sic Lex verborum contorquens tela suorum,  
Terrebat plures et desperare coegit:  
Clamabat populus sub tanto pondere pressus,  
Vociferabat homo fessus religamine duro;  
Hoc non posse pati, fore tempus iam miserendi.  
Audit Dominus clamantes, et miserorum  
Respondit gemitus solita pietate Creator.  
Venit in hunc mundum carnis velatus in umbra,  
Humani generis formator et ipse redemptor.  
Non repulit legem, sed iustum dans moderamen,  
Ne moretetur homo, veniam cum lege locavit;  
Et cum Lex mortem promittat, gratia vitam,  
Erigat haec humiles, ut dissipet illa rebelles;  
Conversis veniam iudex non abneget ullus.

v. 314: Propitietur homo confratri crimine lapsos.

Mit den sog. Landfrieden Heinrichs III. hat neuerdings Giesebrecht, Kaiserzeit, Bb. II. S. 391, 641 combinirt die lex Baiuvarica, mit welcher zufolge Herim. Aug. Chron. 1044 die Ungarn auf ihre Bitten von König Heinrich bewidmet wurden. S. oben S. 211. In der Voraussetzung, daß sie damals vorzugsweise den Inbegriff der Landfriedensbestimmungen zu bezeichnen scheine, glaubt Giesebrecht sich darnach die „auffälligen Worte des Hermannus Contractus“ erklären zu können; außerdem findet er, wie ich schon im darstellenden Theil bemerkte, eine Analogie für seine Ansicht darin, daß die schwäbische Landfriedensordnung von 1093 nach Bernold. Chron. 1094 nicht nur auf Franken und Baiern, sondern auch auf Ungarn übertragen wurde. Bernolds Angaben als unglauwbüchzig zu bezweifeln, dazu liegt nicht der mindeste Grund vor<sup>1)</sup>. Wohl aber ist die Voraussetzung, auf welcher Giesebrechts ganze Combination beruht, daß das geschriebene Recht der früheren Zeit so gut wie vergessen war (S. 595), in hohem Grade ansehtbar. Sie ist es vor allem auf Grund eines Originaldiploms Heinrichs III. für die Canoniker von Freising vom 10. December 1055, Mon. Boica XXIXa, p. 123 (B. 1677; St. 2487), worin es heißt: *secundum legem Bavariorum sei in nostro colloquio das gesammte Vermögen eines gewissen Markgrafen Otto dem Fiscus zugesprochen worden und zwar deshalb, weil er zuvor Deo et sanctae ecclesiae pro incesto ad satisfactionem inobediens iuxta quod apostolus instituit, traditus est Satanae ad interitum carnis.* Verstößt man nun, wie zulässig erscheint, unter dem incestum, dessen sich der Markgraf schuldig gemacht hatte, eine kirchlich verbotene Verwandtenehe, so liegt dem Rechtsact ein Thatbestand zu Grunde, auf den sich anwenden läßt lex Baiuvarior. Textus I, c. VII. *De nuptiis prohibendis illicitis*<sup>2)</sup> mit §. 1 *Nuptias prohibemus incestas, itaque uxorem habere non liceat socrum, nurum, privignam etc.* und mit §. 2 *Si quis contra hoc fecerit a loci iudicibus separetur et omnes facultates amittant, quas fiscus adquirat*<sup>3)</sup>. Es ist demnach wohl unzweifelhaft: auch unter Heinrich III. war die Bezeichnung lex Baiuvarica im Sinne der alten lex scripta<sup>4)</sup> durchaus noch am Platze, war keineswegs gegenstandslos<sup>5)</sup>, und um sich jenseit von Giesebrecht als auffällig bezeichneten Worte Hermanns zu erklären, hat man nicht nöthig, ihnen einen Sinn beizulegen, der sich weder, wie ich vorhin erwiesen zu haben glaube, aus den thatsächlichen Verhältnissen der Zeit noch aus dem Sprachgebrauch anderer gleichzeitiger Schriftsteller rechtfertigen läßt. Nimmt man z. B. Hermanns unmittelbaren Vorläufer Wipo, so ist insbesondere unglauwbüchzig, daß er nicht bloß an Recht und Gesetz im Allgemeinen, sondern recht speciell an geschriebene Landfriedensbestimmungen gedacht haben soll, wenn er gleich zum Eingang seiner Proverbia ad Heinricum die bekannten Sätze aufstellt (v. 1—3):

<sup>1)</sup> Böhlinger, Ein Buch ungarischer Geschichte 1058—1100 hat freilich, soviel ich sehe, keine Notiz von ihnen genommen.

<sup>2)</sup> Leg. III, 297.

<sup>3)</sup> Ebenio Textus II, c. XVII, §. 1, *ibid.* p. 346; Text. III, c. VI, §. 1—3, *ibid.* p. 604, womit zu verbinden ist Capitula Synodi Aschaimens. c. 13, *ibid.* p. 458: *De incestis coniugis maxime conventit, ut per omnia vestro consequamini decreto, quo in presente villa publica noncupante Aschelm constituere recordamini. Unde et Paulus: Neque adulteri regnum Dei possidebunt.*

<sup>4)</sup> Auf diese scheinen mir außer der lex Bavariorum in St. 2487 noch einige andere urkundliche Wendungen zu deuten, welche sämmtlich der ersten Hälfte des XI. Jahrhunderts angehören: Diplom Heinrichs II. für Bamberg vom 13. November 1021, Mon. Boica XXVIIIa, p. 504 (B. 1218, St. 1773): *praedia ad curtem Uraha pertinentia atque servientia bawariis legibus subdita*; Instrument über einen freitlinglichen Rechtsstreit von 1027, in welchem *lex legem Baiuvaricam* die Ansprüche der Kirche von Freising auf die Mühle Roosburg untersucht wurden, Meichelbeck, Histor. Frising. I, p. 222; Urkunde über ein Taufgeschick zwischen der Kirche von Freising und dem Grafen Adalbero von Ebersberg (1033): Adalberone . . . *regula iustitiae Noricae comitatum provinciae gubernante.* Meichelbeck I, 230.

<sup>5)</sup> Wie wäre es auch sonst zu erklären, daß die alte lex nicht nur im IX. und X., sondern auch noch im XI. und XII. Jahrhundert immer wieder abgeschrieben wurde, da man, um mit Stobbe, Gesch. d. deutschen Rechtsquellen I, S. 267 zu reden, in jener Zeit, welcher jedes wissenschaftliche Interesse an historischen Documenten fremd war, ein Gesetzbuch nur für praktische Zwecke abschrieb. Die einzelnen Handschriften verzeichnet Merkel, Leg. T. III, p. 184 sq.

Decet regem discere legem.  
Audiat rex quod praecipit lex.  
Legem servare hoc est regnare.

Und dasselbe gilt von Wipo's Tetralogus, speciell von dem Carmen Legis mit der an König Heinrich gerichteten Aufforderung, das Rechtsstudium in Deutschland zu fördern und per terram Teutonicorum ein Gesetz zu geben des Inhalts (v. 191—194):

Quilibet ut dives sibi natos instruat omnes  
Litterulis, legemque suam persuadeat illis,  
Ut cum principibus placitandi venerit usus,  
Quisque suis libris exemplum proferat illis<sup>1)</sup>.

Also auch hier nicht bloß Recht und Gesetz schlechthin, sondern recht eigentlich lex scripta, aber nicht das Mindeste, was berechtigt, dem Autor einen der Landfriedensstheorie günstigen Nebengebanten unterzuschieben. Vielleicht jedoch läßt sich ein solcher entdecken bei Wipo, Vita Chuonradi c. 6, wo er erzählt, daß Konrad bei seinem Königstritte (Ende 1024) durch Sachsen die lex crudelissima Saxonum secundum voluntatem eorum bestätigt habe. Es ist dies eine Stelle, auf die Giesebrecht großes Gewicht legt: mit besonderem Nachdruck hebt er sie zwei Mal hervor, S. 595 und 619, hier mit der Bemerkung<sup>2)</sup>: „Unter der crudelissima lex Saxonum bei Wipo verstehe ich das gesamte Gewohnheitsrecht der Sachsen und ins Besondere die Bestimmungen des (welches?) Landfriedens, die mir öfters schlechthin mit dem Ausdruck lex bezeichnet zu sein scheinen; diese waren bei der harten Natur des Volkes wohl besonders streng.“ Indessen, auch diese Auslegung wird sich kaum halten lassen.

Demn erslich: mit Rücksicht auf zwei Diplome Heinrichs III. für die Kirche von Raumburg vom 27. Juni und 20. November 1043 bei Lepsius, S. 210 und 207, das erstere auch im Cod. Anhaltin. I, p. 90 (Nr. 115<sup>3)</sup>), ist nicht zuzugeben, daß das alte in der karolingischen lex Saxonum codifizierte Volksrecht der Sachsen in Vergessenheit geraten war; zweitens: gerade die karolingische lex Saxonum, sowohl an und für sich als namentlich in Verbindung mit der sog. capitulatio de partibus Saxonie, ist so beschaffen, daß das Prädicat crudelissima lex wie für sie gemacht erscheint<sup>4)</sup>; drittens: nach meiner oben entwickelten Ansicht existierte unter Heinrich III. eine sächsische Landfriedensordnung ebenso wenig, wie eine bayerische, und wie ich die lex Saxonum bei Wipo demgemäß für Volksrecht im alten Sinne halte — ob geschrieben oder ungeschrieben, läßt sich nicht mehr entscheiden — so verstehe

<sup>1)</sup> Bergl. v. 150 ff. das Lob Heinrichs III. als Rechtskundigen mit der bezeichnenden ungewisselhaft auf lex scripta zu deutenden Wendung:

quis rex est doctior illo?  
Quis caesar melius, si quid rubrica vetavit,  
Scire valet, primis quam discere cooperat annis?

<sup>2)</sup> Welcher Stobbe a. a. D. zustimmt.

<sup>3)</sup> St. 2242: comes Hesticho (der Ballenstedter) . . . quandam curtem suae hereditatis . . . secundum suum ius et patrium morem nobis donavit et concessit. St. 2249: predium . . . ab Esicone comite secundum Saxonicum morem legal traditione nobis concessum. Unbedingt beweiskräftig sind freilich die bezüglichen, schon von Steinhoff S. 75 herangezogenen Wendungen der Raumburger Diplome nicht. Aber daß die alte lex scripta des Sachsenstammes länger als z. B. Giesebrecht und auch Stobbe a. a. D. annehmen, gefasst und angewandt wurde, erweist aus Widukind, lib. I, c. 14: De legum vero varietate non est in hoc libello disserere, cum apud plures inveniantur lex Saxonica diligenter descripta, in Verbindung mit einem Diplom Ottos III. für die Abtei Elten vom 18. December 999, betreffend eine Gütertradition secundum Saxoniceam legem. Raumböck I, 77 (B. 798, St. 1100).

<sup>4)</sup> Bergl. die Erörterung über die Todesstrafen des sächsischen Rechtes bei v. Richtofen, Zur Lex Saxonum p. 218 ff., und vorher schon Balg, Deutsche Verfassungsgech. Bd. III, S. 115, wo nicht bloß die merkwürdige Stelle in der Transl. S. Alexandri des Rudolf von Fulda, SS. II, 675, sondern auch schon Wipo l. 1. mit der alten lex Saxonum zusammengestellt ist.

ich unter der *lex Baiovarica* bei Hermann von Reichenau<sup>1)</sup> eben auch nicht anderes, als die alte, in lebendiger Uebung gebliebene *lex* des bairischen Volksstammes — *Boiorum ius*, wie sich Aventin, *Annal. Boior.* I. V. p. 416 ausgedrückt hat, formell eigenthümlich, aber sachlich auf Hermann fußend.

Uebrigens stehe ich mit dieser Deutung Hermanns nicht allein: eine Mehrzahl von älteren und neueren Forschern<sup>2)</sup> haben ihn nicht anders verstanden. So schon Hahn, *Einführung*, Th. III, S. 28: „Ferner kam das Bährische Recht zu ziemlichen Ansehen, indem es Henricus, auf der Ungarn selbsteigenes Gegeben, im dasigen Reich einführte.“ S. ferner A. Buchner, *Gesch. von Baiern*, Bd. III, S. 202: „Die Ungarn baten um Frieden, nahmen den König Peter, das bairische Gesetzbuch und jede Bedingung an, die der Sieger ihnen vorschrieb.“ Auch Bidinger ist hier zu nennen, weil die Zustimmung, welche er in der *Zeitschr. für Oesterreich. Gymnasien* 1859, S. 83 der Auffassung Giesebrechts ertheilt, eine spätere Entwicklungsphase seiner Ansichten bezeichnet: ursprünglich, in der Oesterreich. *Gesch.* Bd. I, S. 433 war auch ihm die *lex Baiovarica* bei Hermann identisch mit dem älteren Volksrecht. „Das bairische Gesetz, bei dessen Beobachtung das deutsche Nachbarland erblickt war, von welchem einzelne Bestimmungen schon König Stephan in seine Gesetze aufgenommen hatte, das aber weit vollständiger war als diese, setzte er (Heinrich III.) auf der Ungarn eigene Bitten, an die Stelle der stephanischen Dekrete.“ Und wie hier, so lehrt die ältere Ansicht auch nach Bidinger noch wieder bei Steinhoff, S. 21, S. 75 und bei Meyndt, *Beiträge* S. 5, S. 86, dort mit Beziehung auf Bidinger, hier unter Hinweis auf Giesebrecht, Ueber einige ältere Darstellungen der deutschen Kaiserzeit, S. 14, wo doch nur ganz allgemein von der Verpflanzung deutscher „Einrichtungen“ die Rede ist.

Eine aparte Stellung nehmen folgende Forscher ein: Gfrörer, *Allgem. Kirchengesch.* Bd. IV, 1, S. 367, mit der kühnen und leicht durch die Thatfachen zu widerlegenden Behauptung: „Das Recht, von dem Hermann spricht, bezieht sich offenbar auf das staatliche Leben. Unseres Bemüßens besagt der, von dem schwäbischen Chronisten gebrauchte Ausdruck: daß Ungarn sofort in demselben Verhältnisse zur deutschen Krone stehen solle, wie Baiern, mit anderen Worten, daß der König Ungarn auf dem Fuße eines deutschen Herzogthums zu behandeln gedenke.“<sup>3)</sup> Eobann Strehlke, *De Heinrici imper. bellis Ungar.* p. 38 und Joh. Merkel zur Ausgabe der *Lex Baiuvarior. Leg. III.* p. 281, not. 87: nach ihnen wäre unter der *lex Baiovarica* bei Hermann zu verstehen das angeblich alte, noch von Heinrich II. und Konrad II. anerkannte Recht der Baiern, sich ihren Herzog selbst zu wählen. Aber, wie schon Giesebrecht, S. 641, mit Recht gegen beide Forscher bemerkt hat: weder kann man den Ausdruck *lex Baiovarica* an sich so auffassen, noch stehen jene Interpretationsversuche mit den thatsächlichen Verhältnissen im Einklang, vor allem ist es im höchsten Grade zweifelhaft, ob Heinrich III. ein solches Baiernrecht überhaupt anerkannt hat. Auch Hirsch, *Jahrb. Heinrichs II.*, Bd. I, S. 66, 67 bezweifelt es entschieden.

Was die ungarischen Geschichtsforscher betrifft, so hat, so viel ich sehe, nur Katona, *Historia critica* I, 671, 672 davon Notiz genommen, daß zwischen Hermanns *lex Baiovarica* und des viel späteren *Thwocꝝ Hungarica scita*<sup>4)</sup>

<sup>1)</sup> Die *Annal. Altah.* 1044 mit ihren *scita Teutonica* sind für die hier erörterte Streitfrage irrelevant: sie geben nur eine allgemeinere und darum mehrdeutige Bezeichnung, wo Hermann sich präcise ausdrückt.

<sup>2)</sup> *Mascov. Commentarii* I. V. (ed. Lips. 1747) p. 202, not. 2 begnügt sich damit die betreffenden Worte Hermanns durch gesperrten Druck als merkwürdig hervorzuheben. Mit Entschiedenheit werden sie übergangen von Stenzel, Souchay, Leo, van Hengel (Gendrif de derde), Heller (*Gesch. der Ungarn*), Graf Mailath (*Gesch. der Magyaren*) u. A. Luden, *Gesch. des teutischen Volkes*, Bd. VIII, S. 681 geht wohl auf die Sache ein, wirft aber nur Fragen auf ohne zu entscheiden.

<sup>3)</sup> Ebenfalls in Pappi Gregorius VII., *Ep.* VI, S. 331.

<sup>4)</sup> Figurirt als Quelle und Autorität auch noch bei dem ganz kritiklosen Anonymus in *Sammar's Taschenbuch für die vaterländ. Gesch.* 1830, S. 345, 371.

(s. oben S. 211, Anm. 2) ein grosser Widerspruch vorliegt: er constatirt diesen, aber nur, um sich für Thwrocj zu entscheiden. Quis enim — sagt er — credat Hungaros tam cito leges patrias abiecisse, petissequae, ut lege Baioarica non Hungarica iudicarentur? Das Gegenstück hierzu ist v. Engel, Gesch. des Ungarischen Reichs I, S. 145, Anm.; er giebt der Aussage der deutschen Annalisten den Vorzug vor Kezas (sic, anstatt Thwrocj's) Behauptung, geht aber seinerseits zu weit, wenn er im Texte behauptet: „Der Kaiser (sic) verordnete, Peter solle hinfür in Ungarn ganz nach deutschen Rechten und Gesetzen regieren, welches eine natürliche Folge des neuen Vasallenverhältnisses war.“ In Wahrheit ging aber doch die Verleihung der lex Baioarica der Begründung des Vasallenverhältnisses voraus.

---

### III.

## Zum Römerzuge Heinrichs III.

### 1. Bestand der Ueberlieferung.

In der ganzen Geschichte des Reichs unter Heinrich III. giebt es wohl keinen Abschnitt, bei dem das Bedürfnis nach actenmäßiger Ueberlieferung so stark hervortritt als bei der Geschichte seines Römerzuges, diesen Ausdruck im weitesten Sinne genommen und mitbezogen auf alle die besonderen römischen Vorgänge und Verhältnisse, welche der Unternehmung des Königs unmittelbar vorhergingen, Verlauf und Charakter derselben bedingt haben. Gerechtfertigt ist das Verlangen nach Acten gerade hier aus zwei Gründen, einmal wegen der Größe und der epochemachenden Bedeutung des Ereignisses an und für sich, sodann aber noch wegen des Umstandes, daß ein sehr bedeutender Theil der darauf bezüglichen Nachrichten uns nur aus trüben Quellen zukommt, von Geschichtschreibern herrührt, welche nicht bloß den erzählten Ereignissen zeitlich bereits ziemlich ferne stehen, sondern überdies in dem großen Kampfe, der kaum zwei Decennien nach dem Tode Heinrichs III. über das Rechtsverhältniß von Kaiser und Papst, von Reich und Kirche zum Ausbruch kam, Partei ergriffen haben und so von vorneherein Zweifel erwecken, ob sie überhaupt noch befähigt waren, die einschlägigen Thatfachen unbefangen aufzufassen, sie wahrheitsgetreu wiederzugeben. Bei genauerer Prüfung erweist sich denn auch dieses Mißtrauen als thatsächlich durchaus begründet, es bewährt sich bei kaiserlich gesinnten Autoren sowohl als bei denen der hierarchischen Partei, und ein Unterschied, der mit der Parteilichkeit als solcher zusammenhängt, findet nur statt in Bezug auf die allgemeine Richtung der Wahrheitsentstellung überhaupt, indem die Vertreter der päpstlichen Sache unwillkürlich das Interesse haben und das Bestreben zeigen, die gerade im Römerzuge zu Tage tretende kirchliche Machtentfaltung Heinrichs III. in der Vorstellung herabzudrücken, sie nicht so groß erscheinen zu lassen als sie in Wahrheit war, während umgekehrt die kaiserlichen Parteilichsteller darauf ausgehen zu übertreiben, insbesondere die Kirchengewalt Heinrichs III. ins Maßlose zu steigern. In jedem Falle und unabhängig von der subjectiven Wahrhaftigkeit, welche ja auch bei der ausgeprägtesten Parteilichkeit vorhanden sein kann, ist eine so beschaffene Geschichtsliteratur ein Besitztum von sehr zweifelhaftem Werthe, und um die einzelnen Streitfragen, welche sich aus ihr ergeben, mit einiger Sicherheit entscheiden zu können, ist es nothwendig das gesammte, auf den Römerzug Heinrichs III. bezügliche Quellenmaterial scharf zu sichten und zunächst einmal alle die Autoren oder anonymen Schriften, welche unter die Kategorie von Parteizeugen fallen, auszusondern, um dann gleichfalls generell zu überschlagen, was uns nach Abzug

derselben und als allein sicherer Maßstab ihrer Beurtheilung noch übrig bleibt an unparteiischer, gleichzeitiger, wo möglich actenmäßiger Ueberslieferung.

Beginnen wir mit den Darstellungen von hierarchischer Parteitendenz, so verdient an erster Stelle genannt zu werden

1. Bonitho oder Bonizo, Bischof von Sutri. Als solcher zuerst bezeugt für das J. 1078 und 1082 wegen seiner Parteinahme für Gregor VII. durch Heinrich IV. von seinem Sitze entfernt<sup>1)</sup>, schrieb er zwischen dem Tode Gregors, gest. 25. Mai 1085 und der Erwählung Victors III., 21. Mai 1086<sup>2)</sup>, unter dem noch frischen Eindruck jenes Ereignisses eine Geschichte der Kirche von Anfang an bis auf den Tod Gregors zu einem ganz bestimmten Parteiwecke, nämlich um die ihm vorgelegte Frage, ob ein Christ für die wahre Lehre das Schwert ziehen dürfe, — si licuit vel licet christiano, pro dogmate armis decertare<sup>3)</sup> — auf das Entschiedenste zu bejahen, und um seinen Gefinnungsgenossen klar zu machen, daß es geradezu ihre Pflicht sei die inneren Feinde der Kirche, d. i. Heinrich IV. und dessen Anhang, mit allen Mitteln, folglich auch mit Waffengewalt, zu bekämpfen. Cum persecutio, so schließt die Einleitung<sup>4)</sup>, ab his qui foris sunt nobis inferitur, tolerando devincendam, cum vero ab his qui intus sunt, evangelica falce prius succidendam et postea omnibus viribus et armis debellandam. Quod melius ostendemus exemplis. Und derselbe Gedanke kehrt wieder am Schluß des Ganzen in der emphatischen Apostrophe<sup>5)</sup>: Igitur pugnent gloriosissimi Dei milites pro veritate, certent pro iusticia, pugnent vero animo (?) adversus heresim, extollentem se adversus omne, quod dicitur vel quod colitur deus, sowie in der bringenden Ermahnung die Gräfin Matilda Mathilde von Tusciem nachzunehmen, filiam beati Petri, que virili animo, omnibus mundanis rebus posthabitis, mori parata est potius, quam legem Dei infringere, et contra heresim, que nunc sevit in ecclesia, prout vires suppetunt, omnibus modis impugnare. Betitelt hat B. selbst diese Schrift liber ad amicum<sup>6)</sup>, das Freundbuch, und hatte bei Abfassung derselben als Hauptleser höchst wahrscheinlich die von ihm so hoch verehrte Markgräfin Mathilde von Tusciem vor Augen<sup>7)</sup>; den historischen Stoff aber, den er darin verarbeitete, hat er auf neun größere Abschnitte oder besondere Bücher vertheilt und die uns hier interessirenden Begebenheiten dargestellt im fünften Buch, welches mit der Thronbesteigung Konrads II. (1024) anhebt und bis zur Erwählung Papst Stephans X. (2. August 1057) fortgeht. Mit der Angabe, daß der neue Papst den Hildebrand zum Archidiaconus der römischen Kirche befördert habe, schließt es. Dieser Schlusssatz ist jedoch thatsächlich unrichtig. Denn erst unter und durch Nicolaus II., im Sommer oder Herbst 1059, erhielt Hildebrand jene Würde<sup>8)</sup>. Und ebenso ist es fehlerhaft, wenn B. zu Anfang des Buches Konrad II. mit den Böhmen um eine Sache Krieg führen

<sup>1)</sup> Bergl. Jaffé, Mon. Gregor. p. 577 sq. (Einleitung zur Ausgabe des Liber ad amicum) und Hugo Saur, Studien über Bonizo, Forsch. z. d. Gesch. VIII, 422: hier ist ohne genügende Anhaltspunkte die Vermuthung ausgesprochen, daß B.'s Erhebung zum Bischof von Sutri im Laufe des J. 1075 stattfand.

<sup>2)</sup> Saur, S. 425, Anm. 1 irrigt die multa millia miracula, welche sich nach Ad amicum lib. IX, ed. Jaffé p. 680 am Grabe Gregors VII. usque hodie ereignet; er schließt daraus auf „längere Zeiträume“ nach Gregors Tode. Indessen signifikanter scheint mir das absolute Schweigen B.'s über Victor III. zu sein, zumal da jene Wendung doch erst ganz am Schluß der Schrift vorkommt. Saur gewiß nicht denn auch die Abfassung derselben nur bis Mitte 1086 vor, somit doch nur wenig gewonnen wird. Wegen der Frage der Zeitbestimmung s. auch A. Krueger, Bonizonia liber ad amicum (dissert. Bonn. 1865) p. 8 sq.

<sup>3)</sup> ed. Jaffé, p. 603.

<sup>4)</sup> ibid. p. 604.

<sup>5)</sup> ibid. p. 688, 689.

<sup>6)</sup> Selbsttitel B.'s in seiner späteren Schrift, Decretum c. 109, ed. Mai, Nov. patr. bibl. T. VII, P. III, p. 46.

<sup>7)</sup> Im späteren Mittelalter muß es Exemplare gegeben haben, welche mit einer Widmung an Mathilde versehen waren. Die bezüglichen Daten bei Jaffé p. 584, 585. Aber Jaffé geht sicherlich zu weit, wenn er ebentort den amicus des B. für eine bloße fiction erklärt, ihn für identisch nimmt mit der Gräfin Mathilde. S. die Einwendungen Saur's, Forsch. VIII, 426.

<sup>8)</sup> Giesebrecht, Kaiserzeit III, 48, 1034, 1065.

läßt, welche ihn in Wahrheit mit den Polen entzweite<sup>1)</sup>, oder wenn B. gleich darauf von einem Baiernherzog Cano d. i. Cuno oder Konrad und dessen Irrungen mit dem gleichnamigen Kaiser berichtet, während das Ereigniß, welches er dabei im Sinne hat, sich erst viel später, erst in den letzten Jahren Heinrichs III. zutrug<sup>2)</sup>. Endlich in der Mitte des fünften Buches, wo zusammenhängend, verhältnismäßig ausführlich und ungemein lebendig erzählt wird, wie Konrads Sohn Heinrich, vir sapientissimus et totus christianissimus<sup>3)</sup> die Angelegenheiten Italiens ordnete, namentlich, wie er Rom von der „Tyranis der Patrier“ befreite. Hier hat B. unter anderem dadurch Anstoß erregt, daß er, der Bischof von Sutri, an der Synode von Sutri im December 1046 zwei Kirchenfürsten theilnehmen läßt, die beide schon verstorben waren<sup>4)</sup>: Poppo, Patriarch von Aquileja, gest. 1042<sup>5)</sup> und Bruno, Bischof von Augsburg, gest. 1029<sup>6)</sup>. So grobe Fehler konnte doch nur Jemand begehen, dem weder Acten, beziehungsweise ältere Darstellungen, noch Erinnerungen aus dem eigenen Leben<sup>7)</sup> zu Gebote standen, und darüber sollte denn auch überhaupt kein Zweifel mehr sein: B.'s Erzählung von dem Römerzuge Heinrichs III., insbesondere von der Synode zu Sutri, entbehrt stofflich jeder soliden Grundlage, sie ist zurückzuführen auf eine Ueberlieferung, welche sich schon durch die vorhin erwähnten Irrthümer deutlich genug als später entstanden und nur mündlich vermittelt erweist. Eine derartige Ueberlieferung hatte B. wirklich vor sich. Das folgt aus dem Umstande, daß er an Stellen, wo er mit älteren Quellen in Widerspruch geräth, wie z. B. eben bei der Synode von Sutri<sup>8)</sup>, nicht ganz allein steht, sondern mit andern, von ihm unabhängigen Geschichtschreibern seiner Zeit sachlich zusammentrifft<sup>9)</sup>. Aber freilich nicht minder gewiß ist etwas Anderes, daß er mit dem ihm überlieferten Stoff willkürlich umgeht, und wo er sich einmal genöthigt sieht, bei der Darstellung früherer, ihm nicht gleichzeitiger Begebenheiten Kritik zu üben, dies mit einem Unverstand thut, welcher selbst unter mittelalterlichen Historikern unerhört sein dürfte. Ein Beispiel für das Eine, für B.'s Willkür ist im fünften Buch wiederum die Schilderung der Synode von Sutri: den entscheidenden Vorgang, Papst Gregors Beisetzung, dramatisirt er förmlich und zwar in Wendungen, welche lebiglich als freie Erfindung B.'s zu betrachten sind, da sie zum Theil bis ausß Wort genau in einem späteren Werke desselben Autors wiederkehren, in seinem Decretum, c. 90<sup>10)</sup>, wo er eine sachlich verwandte Begebenheit, die Abbanung des Papstes

<sup>1)</sup> Qui (Cuonradus) et post mortem imperatoris Heinrici Boemios, signa regalia ferentes, bello prostravit et signa reduxit. Ueber das polnische Königthum und dessen deutschfeindliche Richtung während der ersten Jahre Konrads II. s. Giesbrecht, Kaiserzeit II, 233. Oder sollte B., indem er Konrad II. mit Heinrich III. verwechselte, an die Böhmenkriege des letzteren gedacht, diese auf den Vater übertragen haben? In dem auf Heinrich III. bezüglichen Abschnitt denkt B., abgesehen von den italienischen Angelegenheiten, nur eines Krieges mit Ungarn; von Böhmen schweigt er hier.

<sup>2)</sup> Krueger, I. l. p. 15. Jaffé, p. 624 n. 4. — Auf eine weitere Verwechselung Konrads II. und Heinrichs III. bei der die ungarische Königsanzie eine Rolle spielt, wurde schon oben S. 284. Anm. 2 hingewiesen und bemerkt, daß Bontho's Darstellung bei aller Absonderlichkeit doch nahe verwandt sei mit der streng hierarchischen und darum grundsätzlichen Ansicht, welche Papst Gregor VII. im Registr. II, 13, ed. Jaffé, p. 127 vertritt.

<sup>3)</sup> ed. Jaffé, p. 625.

<sup>4)</sup> ed. Jaffé, p. 627 mit kritischer Anmerkung. S. ferner Giesbrecht, Kaiserzeit II, 64. Krueger I. l. p. 25, 26 und Saur, Forch. VIII, 419, 446.

<sup>5)</sup> S. oben S. 169.

<sup>6)</sup> S. oben S. 20.

<sup>7)</sup> Nach Saur, Forch. VIII, 419 beginnt die Gleichzeitigkeit B.'s mit den beschriebenen Ereignissen etwa Frühling 1059.

<sup>8)</sup> Beziehungsweise bei Angabe des Resultats, welches sie für Papst Gregor VI. hatte. Denn der älteren Ueberlieferung zufolge wurde er abgesetzt, dagegen nach B. beiseitigte er sich durch Selbstabsetzung, also Abbanung. Das Räubere i. unten.

<sup>9)</sup> So mit Desiderius von Montecassino. S. unten.

<sup>10)</sup> ed. Mal, p. 37, 38. Außer herausgehoben und mit dem entsprechenden Abschnitt des Freundbuchs in Parallele gebracht von Jaffé, p. 599. Die Verwandtschaft ist in der That unverkennbar, beweist aber doch nicht was Jaffé darin finden will, nämlich daß B. sich als vollkommener Meister im Lügen — perfectum mentendi artificem — gezeigt habe. Denn wenn dieser Vorwurf überhaupt gerechtfertigt wäre, so hätte er doch vernünftigerweise gegen die betreffende Stelle des Decretum, als später entstanden, gerichtet werden müssen; aber die Freiheit, welche B. sich hier nimmt, sich selbst auszuzeichnen, ist bei einem mittelalterlichen Historiker überall nicht

Marcellinus (304), darzustellen hatte. Sobann B.'s Untritt: diese ergibt sich im fünften Buch aus dem, wie es scheint, sehr ernst gemeinten und schon im dritten Buch vorbereiteten Versuch, eine der am meisten notorischen Thatfachen aller älteren Geschichte, das Kaisertum Karls des Großen zu befreiten und die Ansicht zu vertreten, daß unter den Frankenkönigen nicht Karl d. Gr., sondern erst Ludwig der Fromme das Kaisertum erworben habe. Denn zu Karls Zeiten, so argumentirt B., beherrschten Constantin und Irene das römische Reich; von Karl steht nur zu lesen: König der Franken und Longobarden und Patricius der Römer: „niemals haben wir gelesen, daß er überließ noch mit der kaiserlichen Gewalt ausgestattet gewesen wäre“. Nunquam enim eum imperiali legimus auctum fuisse potestate. Set post eius obitum Ludowicus eius filius primus omnium regum a Romano sanguine extraneorum, imperialem meruit benedictionem<sup>1)</sup>. Vergl. lib. III, ed. Jaffé, p. 614: Quo (sc. Karolo rege) mortuo, Ludowicus ei successit, eius filius . . . qui primus omnium Francorum regum imperiali sublimatus est dignitate; und Decretum c. 105, ed. Mai, p. 44: Karolus . . . dici meruit rex Francorum et Longobardorum et patricius Romanorum. Et de tertio Leone, qui sermocinarius appellatus est. . . Et de Valentino, qui Lodoicium filium Karoli imperatorem consecravit. Dieser wunderlichen Verirrung gegenüber, von der z. B. das Oberhaupt der hierarchischen Partei, Gregor VII. frei ist<sup>2)</sup>, kann es sich natürlich nur um die Frage nach einem zureichenden Erklärungsgrunde handeln, um die Alternative, ob benutzte Wahrheitsentstellung, also Lüge, oder ob zwar bodenlose, immerhin aber gutgläubige Unwissenheit? Müllinger, Das Kaisertum Karls d. Gr., Münchener Histor. Jahrbuch (1865) S. 387 und Jaffé, Einleitung zur Ausgabe, Mon. Gregoriana p. 601<sup>3)</sup> haben sich in der Voraussetzung, daß dem Bonitho das ganze ältere Papstbuch, der liber pontificalis einschließlich der Vita Leonis III. vorlag, für das Erstere entschieden, während Saur, Studien über Bonitho, Forsch. z. d. Gesch. VIII, 448 ff. für die letztere, mildere Ansicht eingetreten ist. Auch ich bekenne mich zu dieser, weil ich mit Saur den Beweis dafür vermisste, daß B. wirklich in der Lage gewesen ist die Vita Leonis III. zu benutzen und sich aus ihr über das Kaisertum Karls d. Gr. ebenso genau und gründlich zu unterrichten, wie er dieses bezüglich des Patriciates namentlich mit Hilfe der Vita Hadriani<sup>4)</sup> bewerkstelligte. B.'s Outgläubigkeit wird mir vollends gesichert erscheinen, wenn sich einmal als gewiß herausstellen sollte, was Saur a. a. O. nur als wahrscheinlich behauptet, daß schon B.'s älterer Mitschreiber und Gesinnungsgenosse, Bischof Anselm von Lucca, gest. 1086, in seiner großen Canonensammlung, von der wir bis jetzt nur einen Theil der Capitellüberschriften kennen<sup>5)</sup>, das Kaisertum Karls d. Gr. ignorirt, wo nicht gar gelegnet hat.

Endlich Bonitho's antikaiserliche Parteilstellung. Diese kommt in der ersten Hälfte des fünften Buches drei Mal besonders deutlich zum Ausdruck:

1. in Bezug auf Paps Gregor VI., den B. als einen weltflügen, namentlich in der Besetzungskunst gewandten Politiker<sup>6)</sup> einführt, dann aber in seinen Beziehungen zu Heinrich III. hinstellt als das Gegentheil eines solchen,

gravirent, ist mindestens kein Merkmal bewusster Unwahrhaftigkeit. Vergl. Saur, Forsch. VIII, 446. Uebrigens an die Analogie zwischen P. Gregor VI. und P. Marcellinus, über dessen Ende die untergeschobenen Acten der Synode von Sinuessa bei Mansi I, 1249 sq. (scheinbar urfundiich unterrichten, erinnerte vor Jaffé schon J. Schirmer, De Hildebrando subdiacono (diss. Berolin. 1860) p. 26 not. 14.

<sup>1)</sup> ed. Jaffé, p. 630.

<sup>2)</sup> Registr. VIII, 21 ed. Jaffé p. 458: Zacharias . . . Pipinum Caroli Magni imperatoris patrem . . . substituit; VIII, 23 p. 469: Karolus imperator — sicut legitur in thomo eius, qui in archivio ecclesiae beati Petri habetur — Idem vero magnus imperator etc.

<sup>3)</sup> Mir Bestimmung citirt von Janus, Der Paps und das Concil, S. 113.

<sup>4)</sup> Auf ihr beruht der erste größere Abschnitt des dritten Buches, ed. Jaffé, p. 613, 614.

<sup>5)</sup> Durch Mai, Spicilegium Romanum VI, 316 sq.

<sup>6)</sup> ed. Jaffé, p. 628: Idem sacerdos (Johannes-Gregor VI.) . . . nefando ambitu, seductus [a diabolo, comparavit a Theophylacto pontificatum] per turpissimam venalitatem, omnemque Romanum populum pecuniis ingentibus datis sibi furare coegit.

als *idiota et mirae simplicitatis vir*<sup>1)</sup> und schließlich mit dem ehrenden Prädicat *venerabilem Johannem*<sup>2)</sup> in die Verbannung ziehen läßt.

2. in dem Urtheil, welches er über die Wahl Euidgers von Bamberg zum Nachfolger Gregors fällt: unter Berufung auf ältere Vorschriften, wonach Niemand zum Papste erhoben werden soll, er sei denn in der römischen Kirche selbst zum Priester oder Diacon geweiht worden<sup>3)</sup>, erklärt B. jenen Act für ungesetzlich<sup>4)</sup> und läßt ihn nur gelten als Ausfluß eines augenblicklichen Nothstandes, nach dessen Beseitigung die canonische Regel sofort wieder in Kraft zu treten habe, gemäß dem vom Papste Innocenz (I.) aufgestellten Satze: *quod necessitas pro remedio reperit, cessante necessitate, debet utique cessare pariter quod urgebat; quia alius est ordo legitimus, alia usurpatio, quam ad presens fieri tempus impellit*<sup>5)</sup>.

3. am schärfsten lehrt B. seinen Parteistandpunct hervor in einer directen Polemik gegen Heinrich III.: ihm, dem Befreier Roms von der Tyrannis der Patricier<sup>6)</sup>, kann B. seinen streng hierarchischen Grundsätzen entsprechend es nicht verzeihen, daß er den Patriciat selbst übernahm, um auf Grund dieser Würde den römischen Pontifex einsetzen zu können. Zum wenigsten einen anderen Erklärungsgrund vermag B. für das „verbrecherische“ Vorgehen Heinrichs nicht zu entdecken<sup>7)</sup>; aber eben dieser gewiß richtig erkannte Causalzusammenhang des Patriciats mit der Befugniß des Kaisers in Zukunft von sich aus den Papst zu „ordiniren“, das ist es, was B. so sehr gegen Heinrich selbst und alle übrigen, Bischöfe wie Rechtsgelehrte, die ihm bei der Erneuerung des Patriciats behülfslich gewesen waren, aufbringt. Denn daß es niemals einem Kaiser zugestanden habe sich in die Wahl eines römischen Papstes einzumischen — *Non licuit alicui imperatori, summa tenenti, in electione se alicuius Romani pontificis inserere*<sup>8)</sup> — das steht für B. eben so fest, ist in seinen Augen ebenso ausgemacht, wie das Andere, daß der Patriciat der Kaiserwürde nachsteht, und — was B. schon im dritten Buche gleichfalls polemisch ausführte<sup>9)</sup> — im Grunde nur ein leerer Titel, *nomen inane*, ist, wenn aber ein Amt (*dignitas*), nur ein solches bezeichnet, welches unter allen Umständen von einer höheren Instanz, von den Kaisern selbst<sup>10)</sup> oder von dem römischen Volke<sup>11)</sup> abhängig war. Aus solchen doch nur halbwayhren Prämissen ergiebt sich dann als Folgerung von selbst die Frage: „wenn der Kaiser den Papst nicht einsetzen darf, wie sollte es der Patricius dürfen?“ „wo war die Weisheit so vieler Bischöfe, wo die Wissenschaft so vieler Rechtsgelehrten, ut, quod non licuit dominis, crederent licere servis“? Und in diesen Zusammenhang gehört denn auch die Frage nach dem Patriciat, beziehungsweise nach dem Kaiserthum Karls d. Gr., einerseits der Einwand *sed dicent: Legimus et magnum Karolum patriciatum nomine designatum, andererseits aus Bonitho's Munde die schon erwähnte Antwort, in welcher er das Kaiserthum Karls d. Gr. überhaupt negirt, dessen Patriciat aber definirt als die ihm übertragene Befugniß *patrem Romane urbis vel protectorem vocitari*<sup>12)</sup>. Bezüglich des Kaiserthums im Allgemeinen hat B. sich in seinem canonischen Hauptwerke, im *Decretum c. 127—129, ed. Mai p. 58, 59* vernehmen lassen; er gebraucht aber*

1) *Ibid.* p. 627.

2) *Ibid.* p. 630.

3) So nach einem Erlaß Stephens III. auf dem Lateranconcil von 789, *Jaffé, Reg. p. 200* und *Mon. Gregor. p. 629* not. 3. Aber zu Bonitho's Zeit war diese Bestimmung in dem Sinne einer Exclusion von außerrömischen Clerikern antiquirt durch das *Bahsdecret S. Nicolaus II. Boerffel S. 39* ff.

4) *canonibus interdicentibus, ed. Jaffé p. 629.*

5) *ibidem* und dazu not. 4.

6) *ibidem: civitatem a patriciorum liberavit tyrannide.*

7) *Quid namque est, quod mentem tanti viri ad tantum traxit delictum, nisi quod credidit: per patriciatum ordinem se Romanum posse ordinare pontificem. Ibid. p. 630.*

8) *Ibid.* p. 630.

9) p. 617.

10) Ebenort charakterisirt B. den Patriciat als eine *substitutio* der Kaiser.

11) Der Patriciat Karls d. Gr. beruhete nach dem *Decretum c. 106, ed. Mai, p. 44* auf dem Willen des römischen Volkes.

12) *Ad amicum l. V, ed. Jaffé, p. 630.*

ziemlich unklare, phantastische Ausdrücke, aus denen nur zweierlei mit voller Deutlichkeit hervorgeht: erstlich, als die allein legitimen Träger des römischen Kaiserthums erschienen ihm damals<sup>1)</sup> die Griechen, das Reich von Constantinopel, Neu-Rom, während er hinsichtlich des Abendlandes die Fortexistenz des Kaiserthums überhaupt leugnet<sup>2)</sup>, und zweitens, bezüglich der Einsetzung (ordinatio) des Kaisers vertritt B. eine Doctrin, welche von der streng hierarchischen doch wesentlich abweicht. Denn während Gregor VII. die Apostelfürsten Petrus und Paulus, beziehungsweise die römischen Päpste als Nachfolger derselben für befügt erachtet über Kaiserreiche — imperia — zu disponiren wie über alle anderen irdischen Besitzthümer, sie zu verleihen und wieder zu entziehen<sup>3)</sup>, so substatuirt B. dem Papste die sieben höchsten Beamten der römischen Kirche, septem iudices palatini, qui ordinarii nominantur, Primiticerius, Secundicerius, Arcarius u. s. w. Ihnen, die in der weiteren Schilderung B.'s wiederholt von der römischen Geistlichkeit deutlich unterschieden werden, also für Laien zu nehmen sind<sup>4)</sup>, steht es zu den Kaiser zu setzen, ordinant imperatorem, ferner zusammen mit der römischen Geistlichkeit den Papst zu wählen, cum Romanis clericis eligunt papam, und zwei von ihnen, Primiticerius und Secundicerius, sind gewissermaßen Mitregenten des Kaisers: wichtigere Geschäfte kann dieser nur im Einvernehmen mit ihnen erledigen, hi dextra laevaque vallantes imperatorem, quodammodo cum illo videntur regnare, sine quibus aliquid magni non potest constituere imperator. Diese Theorie von den sieben römischen Palazrichtern ist, historisch betrachtet, nur eine Utopie, aber trotzdem ist sie von bedeutendem Interesse, ist mit vielen anderen Merkmalen ein Zeichen, daß B. zu der Zeit, da er das Decretum schrieb, der Sache des Reiches nicht mehr so unbedingt feindlich gegenüberstand<sup>5)</sup> wie früher im Freundbuch. Hat er doch, entsetzt über die Anarchie, welche er unmittelbar vor Augen hatte, gerade in dem vorhin charakterisirten Lehrabschnitt de regibus et iudicibus, c. 127, 128 auf das Eindringlichste und unter Berufung auf bekannte Bibelstellen vor Empörungen gewarnt und ermahnt aller Obrigkeit gehorsam zu sein, einerlei ob der betreffende König gut oder schlecht ist, quisquis a gratia Dei non vult fieri alienus, regibus non molliatur insidias, gaudet sub bonis, aequanimiter toleret malos et cuiusvis sit religionis vel ordinis non dedignetur tributa praestare et praecipue Romanae republicae principibus, sub cuius imperio et Christus natus est. Diese und ähnliche Wendungen des Decrets stehen allerdings in starkem Contrast zu dem kriegerischen Geiste, in welchem das Freundbuch geschrieben wurde, wenn es auch wohl zu viel gesagt ist, daß B. damit den Grundgedanken des Freundbuchs „widerrufen“ hätte<sup>6)</sup>. Uebrigens bekennt sich B. in dem Decretum offen zu seinem früheren Werke. In Buch IV, de excellentia Romanae ecclesiae giebt er einen Abriß der gesammten bisherigen Papstgeschichte<sup>7)</sup>, bei dem ihm

<sup>1)</sup> In Betreff der Entstehungszeit des Decretum ist nur so viel sicher, daß B. es nach dem 8. Juni 1089 verfaßte. Jaffé, Mon. Gregor. p. 590. Der terminus ad quem bleibt unbestimmt, so lange nicht feststeht, wann B. farb. Daß die Angabe Bernolt's Chron. SS. V. 449, wonach Bonitho schon 1089 gestorben wäre, nicht zuverlässig ist, haben die neueren Forscher, Jaffé l. l. p. 592 und Saur, Gesch. VIII, 429, überzeugend dargethan.

<sup>2)</sup> c. 128: In occiduis vero partibus insolentia regum et superbia et avaritia subditorum Romanum perit Imperium. Rom selbst, Alt-Rom (Roma senior) gehört nicht zum wahren Kaiserreich, sondern steht unter Fremdherrschaft, barbaris . . servit et suis non utitur legibus, c. 127.

<sup>3)</sup> Registr. VII, 14a, ed. Jaffé, p. 404.

<sup>4)</sup> Es ist nicht genau, wenn Döllinger a. a. D. S. 388 B.'s sieben iudices palatini definiert als „die sieben vornehmsten römischen Geistlichen“.

<sup>5)</sup> „Man sieht, sagt Döllinger a. a. D., daß Bonizo kein reiner Gregorianer war.“ Kehnsch Saur, Gesch. VIII, 405.

<sup>6)</sup> Saur, Gesch. VIII, 457.

<sup>7)</sup> c. 110: Haec usque incipiens a beato Petro apostolorum principe usque ad nostra tempora Romanorum pontificum acta compendiose digessimus. Als besondere Schrift existirt dieser Abriß in einem vatikanischen Codex, den Mai zu Grunde legte, als er in seinem Epitilegium Romanum VI, 273 sq. Historiae pontificiae fragmentum ex Bonifone Sutrimo edirte. Außerdem jog er die inedita Albini scholaris collectanea heran und zulezt, p. 280, 281, das Decretum oder, wie es von Albinus genannt wird, den liber de vita christiana selbst. Dieser und ein ähnlich zusammengedickter Text bei Watterich I, 618 sind antiquirt durch die Ausgabe des Decretum bei Mai, Nova Bibl. Patrum VII, p. III, p. 29 (1854), was Arnold in der

wiederholt das Freundbuch als Quelle gebient hat, und zwar nicht nur stillschweigend<sup>1)</sup>, sondern auch ausdrücklich als solche bezeichnet, nämlich in dem Schlußabschnitt, wo es galt die zeitgeschichtlich noch bedeutsamen Pontificate von Benedict IX. an aufzuzählen und zu charakterisiren: Ceterum si quis de Theophylacto Tusculano, qualiter Johanni sacerdoti vendiderit papatum<sup>2)</sup>, et quomodo uno eodemque tempore Theophylactus et Gregorius et Silvester Romanum non regebant sed vastabant pontificatum<sup>3)</sup>, et qualiter Henricus rex Conradi filius Romanam ecclesiam a talibus pestibus liberavit<sup>4)</sup>, gnarus esse voluerit, legat librum. quem dictavi, qui inscribitur Ad amicum, et ibi inveniet haec ordinabiliter esse digesta. Inveniet autem et ibi, qualiter papa Clemens electus, qualiterve Henricus rex imperator ab eodem ordinatus sit. Mit Benutzung hiervon entstand der bezügliche Abschnitt in der Weltchronik, welche Romoald (II.), 1153—1181 Erzbischof von Salerno, in den letzten Jahren seines Lebens geschrieben hat, Romoaldi Annal. 1046, SS. XIX, 404<sup>5)</sup>. R. reproducirt jedoch seine Quelle nicht rein, sondern vermischt sie mit einem anderen, fremdbartigen Element, mit einem Papstcatalog, wie es scheint von kaiserlicher Färbung. Denn der Gewährsmann, dem R. a. 1046 neben Bonitho folgt, findet es im Gegensatz zu diesem dem Kirchenrechte entsprechend, daß der von Clerus und Volk erwählte Papst die kaiserliche Bestätigung empfängt, z. B. Clemens II. a clero et populo canonice . . . electus est, ipso imperatore — quemadmodum in canonibus statutum est — assensum prebente; ferner Damasus V. electus et consecratus est, cuius electioni predictus imperator assensum prebuit. Diese und ähnliche Wendungen später<sup>6)</sup> würden von gregorianischen Parteischristellern, wie Bonitho selbst, Anselm, Deussdebit unzweifelhaft als Irrlehre zurückgewiesen sein, uns aber berechtigen sie zu der Annahme, daß ihnen eine gewisse, wenn auch nicht eben deutliche Kunde von dem Papstwahldecret Nicolaus II. und dessen Vorbehalt zu Gunsten eines königlichen Bestätigungsrechtes<sup>7)</sup> zu Grunde liegt. — Das Freundbuch selbst, nicht etwa nur der dürftige Auszug im Decretum, wurde benutzt in der anonymen Sammlung von Papstleben<sup>8)</sup>, welche ungefähr gleichzeitig mit Romoalds Chronik, 1177 oder 1178 entstand und bald darauf in den liber censuum des Cencius Camerarius aufgenommen, höchst wahrscheinlich Bosso, Cardinal unter P. Alexander III. (1159—1181) und Biograph Hadrians IV., zum Verfasser hat<sup>9)</sup>. Indessen ist die Benutzung des Freundbuchs hier nicht erschöpfend, sie

Ausgabe des Romoald, SS. XIX, 398 sq. (1866) übersehen hat, da er nur auf das Spicilegium und Watterich recurirt. Ueberdies verbunkelt R. das richtige Sachverhältnis, indem er das Stück Papstgeschichte, welches Mal, Spicileg. VI, 273 sq. aus dem miscello Vaticano codice herausgegeben hat, als Quelle des Bonitho bezeichnet, paparum historiam, qua Boniso episcopus Sutrinensis usus est, während in Wahrheit der Anfang ebenso wie das Ende Wort des B. ist.

<sup>1)</sup> Ich erinnere an o. 90 über Papst Marcellinus; in vhraseologischer Hinsicht Nachbildung von Ad amicum I. V. über die Synode von Suiri. Vergl. ferner Decret. c. 108 mit Ad amicum I. IV, ed. Jaffé, p. 622, 623 und I. V, p. 625.

<sup>2)</sup> Ad amicum I. V, p. 626.

<sup>3)</sup> Ibidem.

<sup>4)</sup> p. 629 eine ähnliche Phrase, allerdings nicht von den Päpsten, sondern von den Patriarchen gebraucht.

<sup>5)</sup> uno eodemque tempore supradicti (a. 1034 nach einem älteren Papstcatalog) Theophilus, et Silvester . . . et Gregorius Romanum non regebant sed vastabant pontificatum. In der Ausgabe hätte hier wie bei a. 998 und a. 1035 am Name Bonito notirt und das ihm Entschicne klein gedruckt werden sollen.

<sup>6)</sup> a. 1049 bei Leo IX: a populo Romano expetitus, a clero electus, ab imperatore quoque commendatus et ab episcopis, quibus auctoritas est attributa, consecratus est.

<sup>7)</sup> Balg, Forch. IV, 114, 115 und Joessel S. 91 ff. mit besonderer Rücksicht auf Densdeth, contra invasores I, c. 11, ed. Mal, Nova Bibl. Patr. T. VII, P. III, p. 82.

<sup>8)</sup> Obemals citirt unter dem Namen des Cardinals von Aragonien (Nicolaus Cardinalis Aragoniae 1351—1362). Dieser aber ist in Wahrheit nicht der Verfasser, sondern nur Epitomast, und nicht einmal direct, sondern nur auf Grund des sogetz zu nennenden liber censuum canonice apostolice. Archiv V, 97.

<sup>9)</sup> Giesebrecht, Allgem. Monatschrift (1852) S. 270 ff. Watterich, I, p. LXXIII sq.

zeigt sich nur in dem auf P. Johann XII. (955—963) bezüglichen Abschnitt<sup>1)</sup> und in den Biographien der Päpste von Leo IX. bis Gregor VII.<sup>2)</sup>, während gerade die erste Hälfte des fünften Buches bei Seite gelassen ist. Dagegen diente diese zu Anfang des vierzehnten Jahrhunderts als Quelle dem Ricobaldus von Ferrara in der Kaisergeschichte, *Historia imperatorum*, welche in seinem größeren Werke, dem *Pomarium Ravennatis ecclesiae* s. *Historia universalis* das erste Stück bildet; der betreffende Passus ist gedruckt unter anderem bei Muratori, *Rer. Ital. SS. IX.*, p. 121 und herausgehoben von Jaffé p. 585.

2. Desiderius, seit dem 19. April 1058 Abt von Montecassino<sup>3)</sup>, schrieb unter dem Pontificat Gregors VII.<sup>4)</sup>, genauer gesagt: zwischen 1073 und c. 1080<sup>5)</sup> nach dem Vorbilde Gregors d. Gr. Dialoge über die Mirakel des h. Benedict in vier Büchern<sup>6)</sup>, von denen das dritte, beziehungsweise die Einleitung dazu, für uns in Betracht kommt. Obgleich sonst vorwiegend erbaulich gehalten<sup>7)</sup>, wird die Darstellung hier historisch und zwar in der Richtung, daß der Umschwung, den das innere Leben der römischen Kirche seit einem Menschenalter, insbesondere seit dem Pontificate Leo's IX erfahren hat, in ein helles Licht treten soll. Zu dem Behuf wird nicht bloß Leo IX. überauswänglich gepriesen<sup>8)</sup> und durch Legenden verherrlicht, sondern auch der frühere Zustand, die Mißregierung Benedicts IX. und das Emporkommen Gregors VI., das reformatorische Auftreten Heinrichs III. und die beiden kurzen Pontificate von Clemens II. und Damasus II., dies Alles wird eingehend geschildert. Dabei steht Desiderius, wenn auch nicht überall, so doch in einem Hauptstück, in seinem Bericht über die Synode von Sutri, dem Bonitho sehr nahe, hat aber weber ihm als Quelle gebietet noch, was schon das Zeitverhältnis der beiden Autoren ausschließt, hat er aus ihm geschöpft. An geschriebenen Quellen dienten ihm für seine Einleitung zum dritten Buch wohl nur eine Ableitung des römischen Passibuches: ihr mag er die scheinbar exacte, in Wahrheit aber verkehrte Angabe, daß Gregors Pontificat<sup>9)</sup> zwei Jahre und acht Monate gedauert, entnommen haben. Im Uebrigen läßt er sich nicht mehr auf andere Quellen rebuciren<sup>10)</sup>, womit freilich nicht gesagt werden soll, daß er lediglich auf Grund eigener Erinnerungen oder Erlebnisse erzählt. Er war zur Zeit von Heinrichs Römerzug wohl gerade zwanzig Jahre alt, lebte damals aber noch in Benevent unter väterlicher Gewalt und konnte erst 1048 oder 1049 durchsetzen, daß ihm gestattet wurde ins Kloster zu treten<sup>11)</sup>. Mit Papst Leo IX. wurde er noch persönlich bekant während jener schweren Zeit, welche Leo nach der Niederlage bei Civitate (18. Juni 1053) bis März 1054 nur halbfrei in Benevent verlebte. Desiderius selbst erzählt, daß er dem Papste häufig bei der Messe assistirt habe und nicht nur dieses, sondern auch seines Vertrauens gewürdigt sei<sup>12)</sup>. Wie merkwürdig daher, daß Desiderius

1) Bergl. Ad amicum I. IV, p. 620, 621. Giesebrecht S. 271; Watterich p. LXXV, LXXVI.

2) Watterich I, p. 100, p. 184 etc. stellt beide Texte in Parallele, den des Bonitho nach der Ausgabe Defese's, SS. rer. Boicar. II, 780 sq. und den Foto's nach dem Cod. Vatican. (caat. S. Angeli) 2628, beschrieben von Bergl. Archiv V, 92 und Watterich I, p. LXXV.

3) Nach B. Girsch, Desiderius von Monte Cassino, Forsch. VII, 19. Eine vortreffliche Monographie!

4) Gregorii pontificis, qui . . . nunc in Romana urbe culmen apostolicum tenens . . . didici relatione, sagt Desiderius einmal selbst.

5) Epoche der Normannengeschichte des Amatus von Montecassino, in der das Werk des Desiderius zuerst erwähnt wird. S. unten.

6) Victoria tertii Dialogi ed. pr. Maxima Bibl. Patrum (Lugdun) T. XVIII, p. 686 sq. Hieron. Mabillon, Acta SS. ord. s. Bened. IV, 2 p. 425 sq. auf dem hinwiederum beruht Migne, Patrologiae Cursus T. 149, p. 663 sq.

7) p. 639 ed. Lugdun.; pauca tamen de pluribus ad aedificationem audientium mandata curabo memoriae.

8) a quo omnia ecclesiastica studia renovata ac restaurata novaque lux mundo visa est exoriri. Ibid. p. 864.

9) S. die nächste Abtheilung dieses Circuses.

10) Daß ihm, wie er a. a. O. sagt, über Leo IX. ein sermo prae manibus war, mag für die Würdigung des legendarischen Abschnittes von Bedeutung sein, zur Kritik der historischen Einleitung gewährt diese Notiz keinen Anhaltspunct.

11) Girsch, Forsch. VII, 6 ff. Als Geburtsjahr ist hier auf Grund des Epitaphs bei Watterich I., 571 a. 1027 festgesetzt.

12) Dialog. I. III, p. 864. Dazu Girsch, Forsch. VII, 10 ff.

die meisten Legenden, welche er von Leo IX. vorbringt, nicht auf eigene Verantwortung hin, sondern unter fremder Autorität erzählte und zwar recurriert er dabei mit Vorliebe auf seinen Veringeren als Papst Gregor VII., unter Leo IX. Cardinalsabdiacon Hilibrand<sup>1)</sup>. Von diesem wird denn auch maßmäßig die historische Einleitung ihrem wesentlichen Inhalte nach herrühren. Gregor konnte als unmittelbarer Zeitgenosse berichten, ja, als Capellan und Leidensgefährte des abgesetzten Gregor VI., dem er in die Verbannung nach Deutschland folgen mußte<sup>2)</sup>, war er sogar persönlich in alle die Begebenheiten verflochten, über welche Desiderius nächst Bonitho unter allen kirchlich gestimmten Geschichtschreibern am ausführlichsten berichtet. War Gregor wirklich, wie ich annehme, der Gewährsmann des Desiderius, so kann es nicht auffallen, wenn sich gerade bei ihm neben Angaben, welche mit der älteren und besseren Ueberlieferung in Widerspruch stehen und überdies eine tendenziöse Parteinahme für Gregor VI. betonen, andere gut beglaubigte und sehr unterrichtende finden, kurz, wenn das Ganze ein Gemisch von Wahrheit und Dichtung ist, wie es uns auch sonst in directen Aeußerungen jenes Papstes entgegentritt: so, wenn er Registr. II, 13, ed. Jaffé, p. 128 in einem Schreiben vom 28. October 1074 an den Ungarntönig Salomon die unbeweisbare und an und für sich schon unglaubliche Behauptung aufstellt, das Reich von Ungarn sei Eigenthum der römischen Kirche, sei dieser von König Stephan dargebracht, oblatum et devote traditum, und wenn er dann gleich darauf erzählt, Kaiser Heinrich III. sel. Angedenkens habe dem h. Petrus zu Ehren Ungarn mit Krieg überzogen und nachdem er den Sieg errungen, habe er Lanze und Krone nach Rom geschickt — *illuc regni direxit insignia, quo principatum dignitatis eius attinere cognovit*. Was hiervon zu halten, wie weit in diesen Behauptungen Wahres und Falsches gemengt ist, habe ich oben S. 234 und 235 auseinandergesetzt; hier sollte nur noch einmal an sie erinnert werden, um Gregors VII. Geschichtsbetrachtung überhaupt zu charakterisiren, ihn zu einem Zeugen zu stempeln, dessen Aussagen, mögen sie uns direct oder indirect begegnen, nur mit großer Vorsicht aufzunehmen sind. Er selbst hat die ihn so nahe berührenden Vorgänge von 1046 und 1047 später nur ein Mal leicht gestreift in jener denkwürdigen, an Selbstkenntnissen so reichen Excommunication Heinrichs IV. vom 7. März 1080, Registr. VII, 14a, ed. Jaffé, p. 401, wo er behauptet, daß er Gregor VI. nur widerwillig nach Deutschland gefolgt sei, *invitus ultra montes cum domino papa Gregorio abii*. — Was nun weiter die bezügliche Darstellung des Desiderius anbelangt, so wurde sie für die fernere Geschichtschreibung von Montecassino durchaus maßgebend. Amatus, Mönch dieses Klosters, der noch unter Desiderius, zwischen 1078 und 1080<sup>3)</sup>, eine Geschichte der Normannen in acht Büchern<sup>4)</sup> schrieb und das Werk seinem Abte gewidmet hat, nimmt I. III, c. 49<sup>5)</sup> ausdrücklich Bezug auf die „Dialoge“ und wenn er I. III, c. 1 erzählt: *coment lo empereor vint à Rome et cassa trois papes, qu'il trova et fist lo quart pape à Rome*<sup>6)</sup>, so ist abgesehen von dem irrthümlichen Kaiser „Konrad“ anstatt Heinrich<sup>7)</sup> — eine Verwechslung, welche unweifelhaft dem französischen Bearbeiter zur Last fällt<sup>8)</sup>, — in jenem kurzen Abschnitt fast nichts enthalten, was sich nicht leicht und ungezwungen auf des Desiderius Dialoge I. III, prooem. zurückführen ließe. Besonders nahe kommt Amatus seinem Vorgänger in den Worten (H. III) *voulant saillir à la dignité de lo empere, et vint à Rome pour prendre la corone, trova là injustement trois papes, lesquel il cassa, et fist lo quart j uste-*

<sup>1)</sup> Giesebrecht, Kaiserzeit III, 16.

<sup>2)</sup> S. oben S. 314.

<sup>3)</sup> Strich, Forsch. VIII, 207, 208, 225.

<sup>4)</sup> Nur erhalten in französischer Bearbeitung, welche während des vierzehnten Jahrhunderts in Italien entstand; handschriftlich in Paris und darnach edirt von Champollion-Figeac, *L'histoire de li Normant etc.* Paris 1836.

<sup>5)</sup> ed. Champollion p. 106.

<sup>6)</sup> Nach der Capitulübersicht ibid. p. 70.

<sup>7)</sup> ibid. p. 72: *Corrat, fil de lo empereor auguste de bone récordation et mémoire anstatt: Henri, fil de lo empereor Corrat, auguste etc.*

<sup>8)</sup> Die ganze Art desselben ist gut charakterisirt von Strich, Forsch. VIII, 214. ff.

ment estre pape. Vergl. Bibl. Patr. (Lugd.) XVIII, 853: Henricus rex . . . ad suscipiendam de manu Romani pontificis imperialem coronam . . . Romanam adiit urbem. Sed antequam urbem ingrederetur, versammelte er zu Sutri eine Synode . . . iam enim dudum regio animo insederat, ut tres illos, qui iniuste apostolicam sedem invaserant, cum consilio et autoritate totius concilii iuste depelleret, et unus qui secundum statuta sanctorum patrum . . . praeesset, ordinaretur. Man sieht, was Amatus giebt, ist nichts als ein kurzer Auszug aus Desiderius. Nur die Jahreszahl: en l'an de l'incarnation . . . mille XLVII konnte er ihm nicht entnehmen. Jedoch auch diese ist schwerlich das Eigenthum des Amatus: sie wurde ihm dargeboten von älteren, aber verlorenen Annalen von Montecassino, als deren beste Ableitungen uns vorliegen<sup>1)</sup> die Annal. Casinens. Cod. 2, 3, SS. XIX, 305 sq. und Annal. Cavens. SS. III, 185 sq. sämmtlich mit der Notiz: 1047. Heinrichus imperator venit Capuam et reddidit eam Pandulfo principi iuniori. Vergl. hiermit Amatus l. III c. 3 über die Restitution Capua's an Pandulf. — Wie Amatus, so hat auch noch der Casinese Leo, seit Anfang des zwölften Jahrhunderts Cardinalbischof von Ostia und unter allen Geschichtschreibern des Klosters der hervorragendste, seine Darstellung des Römerzuges, Chron. Mon. Casin. l. II, c. 77 und 78, SS. VII, 682, 683 wesentlich auf Desiderius begründet und zwar schon in der ersten Bearbeitung, welche wohl noch gegen Ende des elften Jahrhunderts entstand und uns nach Wattenbach's gründlicher Untersuchung des gesammten handschriftlichen Materials noch im Original<sup>2)</sup> erhalten ist. Charakteristisch ist für die Version, welche sie l. III, c. 77 zum Unterschied von den drei übrigen späteren Redactionen bietet, vor allem zweierlei: erstlich, daß sie gegen den Urheber der römischen Wirren, gegen P. Benedict IX. in engem Anschluß an das Schreckbild des Desiderius<sup>3)</sup> eine gewisse persönliche Erbitterung zeigt<sup>4)</sup>, welche später nicht mehr hervortritt, und sodann, daß sie sich, ebenfalls ihrer Quelle genau folgend, in Bezug auf die Wahl von P. Clemens II. einfach referirend verhält, während später in Redaction 3 und 4 das Parteiturtheil erscheint: electione necessaria potius quam canonica<sup>5)</sup> Babenbergensis episcopus papa levatur. Mit dieser Wendung stellt Leo sich auf denselben Standpunkt, den, wie oben S. 460 erwähnt wurde, Bonitho einnimmt; aber wie wenig sie Leo's ursprünglicher Auffassung gemäß ist, das ergiebt sich aus dem Schlusssatz des Capitels, wo er auch in den späteren Redactionen und so mit sich selbst in Widerspruch dem gesammten Vorgehen des Kaisers das Lob der Canonicität ertheilt: Ob huiusmodi igitur res tam utiliter tamque canonice geestas Romani etc. Weiter entfernt sich Leo von seiner Quelle noch dadurch, daß er gewisse Wendungen derselben ausschmückt, einzelne Züge stärker hervorhebt, ja sogar anscheinend Neues aus dem Gegebenen herauspinn<sup>6)</sup>. Bei Desiderius heißt es über die Selbstabsetzung Gregors in Sutri nur: ex pontificali sella exiliens ac semetipsum pontificalia indumenta exuens, postulata venia summi sacerdotii dignitatem deposuit; bei Leo dagegen: Gregorius symoniacus sponte sua sede desiliens pontificalibus se infulus exiit ac terrae prostratus invasi emtique honoris indulgentiam sibi concedi humiliter petiit. Bei Desiderius wird die Wahlgeschichte von Clemens II. eingeleitet mit: Post haec rex urbem ingressus congregato in ecclesia b. Petri

1) Bezüglich dieser Quellen folge ich den Ansichten, welche Girsch in seiner Dissertation De Italiae inferioris annalibus p. 49 sq. und Gorich. VIII, 103 ff. entwickelt hat. Ich halte sie für besser begründet als die Theorie von Herz, SS. XIX, 503 sq., wonach die Annalen von La Cava die Grundlage der Annalistik von Montecassino bilden, diese selbst aber mit Ausnahme der kurzen Annal. Casinat. SS. III, 172 erst dem zwölften Jahrhundert angehört.

2) Jetzt zu München, Hof- und Staatsbibliothek, SS. VII, 555 sq. mit Schriftprobe.

3) Benedictus quidem nomine, non tamen opere. . . cuius quidem post adeptum sacerdotium vita quam turpis, quam foeda quamque execranda extiterit, horresco referre etc. Dialog. l. 1.

4) papa Benedictus homo, pro dolor, nequitarum omnium reus. Statt dessen später bloß: papa Benedictus.

5) SS. VII, 682 not. 1. und Ann. 12.

6) Ähnlich urtheilt J. Schirmer, De Hildebrando subdiacono p. 19, 20.

apostoli Romano clero et populo, una cum episcopis, qui predictam con-  
venerant synodum, communi consilio Clementem . . . elegerunt. Leo hin-  
gegen giebt folgende breite und im Grunde doch nichtsagende Exposition:  
Quo facto (nämlich Gregors Beseitigung) imperator valde letificatus; cum  
omnibus eiusdem concilii episcopis Romam venit, et in ecclesia beati  
Petri apostoli congregato clero populoque Romano postquam quid  
Sutri egisset, exposuit, tractare demum de ordinatione ipsius Ro-  
manae ecclesiae coepit. Facta itaque discussione quisnam in eadem  
ecclesia dignus tanto sacerdotio haberetur etc. Endlich seßt es bei Leo  
nicht ganz an rein sachlichen Abänderungen seiner Hauptquelle: so wenn er  
schon im Original der ersten Redaction wahrscheinlich auf Grund eines Papst-  
catalogs die Sedenzzeit Benedicts IX. vor seinem ersten Sturze (1044) auf  
zweiß Jahre feststellt<sup>1)</sup>, während Desiderius nur aliquanta per tempora hat  
und Leo selbst sich demgemäß ursprünglich mit per aliquos annos begnügte;  
so ferner, wenn er da, wo er Heinrichs Aufbruch nach Rom erzählt, gleichfalls  
schon das Original der ersten Redaction mit dem Zusatz versteht: anno Domini  
1047<sup>2)</sup>. Vermuthlich besiente er sich dabei derselben Quelle wie Amatus, der  
älteren Annalen von Montecassino, und verwerthete sie um nichts correcter.  
Den Amatus selbst hat Leo erst in Cap. 78 zu Rathe gezogen und auch dann  
nur, um auf Grund von Amat. I. III, c. 2 seine ursprüngliche von jenem  
unabhängige Schilderung der Vorgänge von Capua mit den Namen der beiden  
Normannenfürsten Drogo und Rainulf auszustatten. In Cap. 78 stützt Leo sich  
allen Anscheine nach überdies auf ein Schriftstück aus dem Archiv von Monte-  
cassino, auf das Original jenes goldbullirten Diploms, welches Heinrich III.  
am 3. Februar 1047 für die Abtei erließ, St. 2323 (B. 1556). Uebrigens ist  
Leo selbständig, so in den Angaben über den Aufenthalt des Kaisers in Monte-  
cassino und seinen Zug nach Vercvent, vor allem aber in den schon berührten  
Schlußsätzen von Cap. 77, wo er die Uebertragung des Patriciats auf Heinrich III.  
meldet in einem für den Kaiser wohlwollenden Sinne, jedenfalls ohne hierar-  
chische Parteisärbung. Watterich I, p. 78, not. 2 behauptet zwar, Leo sei, wie  
überhaupt in Cap. 77, so besonders hier von Bonitho abhängig. Aber wie  
Leo's ob huiusmodi igitur res tam utiliter tamque canonice gestas, Ro-  
mani tunc temporis eidem Heinricho patriciatus honorem contribuant  
eumque praeter imperialem coronam aureo circulo uti decernunt, auf  
Bonitho's rumoribus populi illectus . . . tirannidem patriciatus arripuit<sup>3)</sup>  
reducirbar sein soll, das ist mir unbegreiflich.

3. Unter den deutschen Geschichtschreibern des ausgehenden elften Jahr-  
hunderts ist der einzige hierarchische Parteizuge Bernold von Constanz.  
Wahrscheinlich Sohn eines verheiratheten Priesters, seit 1084 selbst Priester in  
der Diöcese Constanz und 1086 aus kirchlichem Parteieifer sogar im Felde,  
Zeuge des Treffens bei Weichfeld<sup>4)</sup>, war er daneben schon über ein Jahrzehent  
in hierarchischer Richtung als Schriftsteller thätig, war vor allem Geschicht-  
schreiber seiner Partei und seiner Zeit, indem er eine Weltchronik<sup>5)</sup> verfaßte,  
welche bis 1100, sein Todesjahr, hinabreicht, in dessen, wie das noch vorliegende  
Original<sup>6)</sup> ausweist, bereits 1073 begonnen<sup>7)</sup> und allmählich fortgesetzt wurde.  
Zu dem Grundstock derselben gehört die Chronik Hermanns von Reichenau im  
Auszug, aber von Anfang bis zu Ende (1054), und aus ihr entnahm Bernold  
dann auch zunächst die Daten, welche sein eigenes Werk zur Geschichte des

1) SS. VII, 682 not. q. und Anm. 8. — Dieselbe Zahl findet sich in dem Papstcatalog des  
Cod. Vatican. 3762, bekannt unter dem Namen des Petrus Guillermaus, Watterich I, 70, not. 7,  
in dem Papstcatalog vor der Chronik Bernolds, SS. V, 399 — s. unten — und in den Annal.  
Roman. SS. V, 468, während sonst ann. XIII steht.

2) l. I. not. \*

3) ed. Jaffé, p. 629, 630.

4) Wattenbach, Geschichtsquellen II, 42.

5) Bernoldi Chronicon, SS. V, 385 sq.

6) Jetzt in München, Hof- und Staatsbibliothek.

7) Wattenbach, S. 43.

Römerzuges enthält, a. 1044 über die Verjagung und Wiederherstellung Benedict's, a. 1046 über das Ende Gregors und die Erhebung Suidgers von Bamberg, a. 1047 über das Kaisertum Heinrichs III. und dessen Anfänge<sup>1)</sup>, alles genau nach Hermann, auch im Wortlaut. Dieses ursprüngliche Verhältnis zwischen Original und Copie, Quelle und Ableitung, sollte jedoch nicht Bestand haben. Wie Bernold sich überhaupt nicht damit begnügte den zeitgenössischen Teil seiner Chronik fortzusetzen, sondern ebenso stätig eine Revision des früheren betrieb<sup>2)</sup>, so gab er mit der Zeit auch den bezeichneten Abschnitten eine neue Gestalt und zwar eine solche, durch welche abweichend von Hermann die Ansichten der italienischen Partehistoriker, des Desiderius (Leo) und Bonitho zum Ausdruck kamen. Ihnen schließt Bernold sich namentlich darin an, daß er a. 1046 seine ursprüngliche und unzweifelhaft auf Hermann beruhende Angabe, wonach Gregor VI. oder Gratianus, wie ihn Hermann regelmäßig nennt, durch Absetzung endete, mittelst Rasur getilgt und abgänbert hat<sup>3)</sup> in: Gratianus, nomine sextus Gregorius . . . non invitus pastorale officium deposuit<sup>4)</sup>. Also wiederum Selbstabsetzung, hier sogar freiwillige Abdankung. Sodann aber überbietet Bernold noch in Parteinahme für Gregor VI. die genannten Autoren, indem er a. 1044 den Uebergang des Pontificats von Benedict IX. auf Gregor durch einen Zusatz zu dem älteren Text berichtet ohne der dabei vorgefallenen und von Hermann bestimmt angebeuteten<sup>5)</sup> Simonie auch nur mit einer Silbe Erwähnung zu thun<sup>6)</sup>: (Benedictus) sponte a papatu discessit, et Gratianum, nomine Gregorium VI., papam 151<sup>um</sup>, pro se ordinari permisit, anno 1046. Demnach wäre es bei der Erhebung Gregors durchaus legal zugegangen, während doch selbst die Italiäner, Bonitho sowohl als Desiderius und Leo die Legalität jenes Actes ohne Weiteres preisgeben, Gregor ungehindert als Simonisten hinstellen: per turpissimam venalitem, omnemque Romanum populum pecuniis ingentibus datis, sagt Bonitho, Ad amicum l. V, ed. Jaffé, p. 626; vergl. p. 628 die Selbstanklage Gregors auf der Synode von Sutri: propter turpissimam venalitem symoniacae hereseos . . . a Romano episcopatu iudico me submovendum. Desider. Dialog. l. I.: non parva ab eo (Gregor VI.) accepta pecunia. Leo Ostiens. (nach Desiderius) l. I.: pecunia ab eo . . . accepta permaxima. Endlich begegnet sich Bernold speciell mit Bonitho und Leo in einer animosen Auffassung der Wahl von Clemens II.: nicht einmal als Nothbehelf läßt er sie gelten, sondern verwirft sie schlechtweg als uncanonisch, indem er a. 1046 zu dem ursprünglichen Texte: Suidgerus . . . omnium consensu eligitur eine Randbemerkung macht des Inhalts, daß unter dem Pontificate jenes Papstes in Italien zahlreiche und heftige Erdbeben stattgefunden hätten<sup>7)</sup> und zwar ver-

<sup>1)</sup> SS. V, 425.

<sup>2)</sup> Battenbach a. a. O.

<sup>3)</sup> Ueber die handschriftliche Genesis dieser Version s. Perz, SS. V, 425 not. m. und Jaffé, Mon. Gregor. p. 597.

<sup>4)</sup> Herim. Chron. 1046: Rex Heinrichus . . . Gratianum papam convictum pastorali baculo privavit.

<sup>5)</sup> Ibidem a. 1044: Benedictus se ipsum postea privavit et alium pro se ob avariciam contra canones ordinavit.

<sup>6)</sup> Vergl. Schirmer, De Hildebrando subdiacono p. 20.

<sup>7)</sup> Clemens regierte vom 25. December 1046 bis zum 9. October 1047, aber Erdbeben findet man in anderen Quellen für die Dauer seines Pontificats nicht verzeichnet. Nur, daß kurz vorher und bald nachher solche stattfanden, erfahren wir aus Annal. Corbeiens. 1046; Herim. Aug. Chron. 1048; Annal. Altah. 1048. Es ist daher gerechtfertigt zu bezweifeln, ob der Angabe Bernolds überhaupt etwas Thatsächliches zu Grunde liegt. Wahrscheinlich ist sie geschichtlich ebenso werthlos, wie die entsprechenden Erdbebennotizen in einem merkwürdigen, aus den Kämpfen des Investiturstreites erwachsenen *Bullarium* italienischen Ursprungs, welches Wülfinger, Forsch. X, 621 ff. unter der Bezeichnung „Eine Sibylle des Mittelalters“ publicirt und hier, wie auch später, Forsch. XI, 147 für die Zeit Heinrichs V., nach 1111, in Anspruch genommen hat, meiner Meinung nach mit Recht, während Walf, Forsch. X, 626 und Wattenbach, Geschichtsquellen II, 160 eine ältere Entstehung annehmen, es an die Eroberung Roms durch Heinrich IV., 1083—1084 anknüpfen lassen. Wie dem auch sein mag, in jedem Falle ist der Verfasser seiner Denkwürdigkeit nach strenger Hierarch mit nationalitalianischer Färbung, behandelt aber Heinrich III. mit Achtung und nimmt von dessen Romfahrt wenigstens beiläufig Notiz, Forsch. X, 622: rex in A nomen obtinebit regnum longis temporibus et tunc vadit Romam cum magna iusticia

mutlich als Strafe des Himmels für das an P. Gregorius begangene Unrecht — et hoc fortasse ideo, quia idem apostolicus (Clemens II.) non canonicè subrogatus est antecessori suo (Gregor VI.) non canonicè deposito. Also Gregor doch abgesetzt, während es nur eine Zeile vorher hieß, er habe non invitus das Amt niedergelegt! Wie es scheint, hat Bernold selbst diesen crassen Widerspruch<sup>1)</sup> erkannt, da er jenem non canonicè deposito gleichsam erläuternd und abschwächend hinzusetzt: videlicet, quem nulla culpa deposuit, set simplex humilitas ab officio cessare persuasit. Unter dem Einfluß der Chronik sind schließlich die auf Benedict IX. u. f. w. bezüglichen Abschnitte entstanden in dem bis Paschalis II. reichenden Papstcatalog, den Bernold seiner Chronik vorangestellt hat, SS. V, 399: 149. Benedictus 9<sup>us</sup>, qui et Theophilactus, annos 12; qui propter scelera pulsus<sup>2)</sup>, iterumque reversus, et vicis deditus<sup>3)</sup>, a papatu sponte recessit anno Domini 1046. — 150. Silvester 3<sup>us</sup>, qui eiecto Benedicto ordinatus, statimque depulsus est anno Domini 1044. — 151. Gregorius, qui et Gratianus, quem Benedictus se ipsum deponens pro se ordinari fecit anno Domini 1046. — 152. Clemens 2<sup>us</sup>, qui et Suidegerus Babinbergensis episcopus, Gratiano locum dante ordinatus, sedit menses 9, anno Domini 1047. Uebrigens mit der Ansicht, daß Heinrich III. durch sein Verfahren gegen Gregor das Kirchenrecht verletzt habe, steht Bernold in Deutschland nicht ganz allein. Schon ein unmittelbarer Zeitgenosse des Kaisers, noch dazu ein Reichsfürst, nämlich Bischof Wazo von Lüttich, bestritt nach Anselm, Gesta episc. Leod. c. 65, SS. VII, 228 anlässlich der Vacanz, welche noch 1047 October durch den Tod von Clemens II. entstand, die Rechtsgültigkeit von Gregors Absetzung und folgeweise auch von Suidgers Erhebung. Indessen möchte ich doch bloß auf diese sachliche Uebereinstimmung hin nicht den Versuch machen Bernolds Kennerung auf Anselm, resp. in letzter Instanz auf Wazo zu reduciren, vielmehr scheint dieses Zusammentreffen zufällig zu sein und das zumal, da die eigenthümliche Art und Weise, wie Bernold sein Urtheil mit Vorgängen in Italien verknüpft, es nahe legt, die Quelle seines Zusatzes, ja die Quelle seiner Tendenzänderungen überhaupt ebendort in Italien oder gar in Rom selbst zu suchen, wozin auch noch andere Zusätze kirchengeschichtlichen Inhalts weisen, die Bernold später, a. 1049 und a. 1050, beide Male mit Bezug auf römische, beziehungsweise italienische Synoden P. Leo's IX. angebracht hat.

Wenden wir uns nun zu den Darstellungen in Werken von kaiserlicher Parteitendenz, so sind als solche vor allem zu bezeichnen

1. die sog. *Annales Romani*<sup>4)</sup>, d. i. der geschichtliche Bestandtheil eines anonymen römischen, jedenfalls italienischen Sammelwerkes aus der Zeit Heinrichs IV., welches uns durch den Cod. Vatican. 1984 im Original<sup>5)</sup> erhalten ist und hergestellt wurde, um das Recht des Kaisers bei der Papstwahl

et non mortificabit animam eius Deus in manus inimicorum eius etc. Gegenstand des Schreckens und des Abscheus sind für die „Sibille“ die Regierungen von Heinrichs unmittelbarem Vorgänger, dem rex Salicorum p. C. nomen r. i. Konrad II. und dem zweiten Nachfolger, streitigen rex Salicorum de Bajowaria: unter beiden tragen sich Dinge zu, welche Gottes Horn, die ira Dei, erzeuen, unter Konrad II. besonders geschwidrige Vermandenhen und Simonie, unter dem anderen Mithandlung Rom's, und in diesem Zusammenhang treten denn auch die Antröben von Erbbeben auf p. 622: et fiet terre motus per multa loca et diversa insule et civitates ac regna dimergentur etc., p. 623: et terre motus per civitates et regiones, et terre multe captivabuntur etc.

<sup>1)</sup> Herbergehen schon von Schirmer I. 1. p. 20 und Jaffe, Mon. Gregor. p. 597.

<sup>2)</sup> Dem entspricht in der Chronik 1044 die nachträglich hinzugebrachte Wendung: Romanus Benedictum papam pro sceleribus suis expellunt, wofür allem Anschein nach Herim. Chron. 1044: Romani B. p. multis criminata m sede sua pellunt die Quelle war.

<sup>3)</sup> Diese Wendung ist dem Papstcatalog eigenthümlich: in der Chronik hat Bernold nichts Entsprechendes und auch Herim. Chron. 1044: alium pro se ob avariciam contra canones ordinavit kann dem nicht an die Seite gestellt werden.

<sup>4)</sup> ed. pr. bei A. Mai. Spielleg. Roman. VI, p. 282 sq. nach einer ungenauen Codie Laur. Zacagni; sodann nach der Handschrift selbst SS. V, 498 sq. und Watterich I, p. 71—74 etc.

<sup>5)</sup> Am besten beschrieben von Bethmann, Archiv XI, 841 ff. S. auch Berg, Archiv V, 80 ff. und Watterich I, p. XLIII, XLIV.

nachzuweisen<sup>1)</sup>. Diese Absicht ergibt sich deutlich aus den Hauptstücken des urkundlichen Theils der Sammlung, der jenem geschichtlichen in der Handschrift vorangeht. Denn da ist nicht bloß das Decret des P. Nicolaus II. von 1059 über die Papstwahl<sup>2)</sup>, und zwar der minder authentische Text I, der nach Waitz, Forsch. IV, 117 ff. auf einer im Interesse Heinrich IV. und seines Gegenpapstes Clemens III. vorgenommenen Fälschung beruht, sondern auch das angebliche Privileg P. Leo's VIII. für Otto I.<sup>3)</sup>, welchem darin unter anderem das Recht den römischen Stuhl zu besetzen sowie die Bischöfe zu investiren zugesichert wird<sup>4)</sup>, und ein Reserat<sup>5)</sup> über ein ähnliches Privileg P. Hadrians I. für Karl d. Gr.<sup>6)</sup>, beides Fälschungen aus der Zeit des Investiturstreites<sup>7)</sup>, haben Aufnahme gefunden. Also über die Tendenz des Ganzen kann ein Zweifel nicht bestehen: es fragt sich nur, ob, beziehungsweise wie sie auch im historischen Theil zum Ausdruck kommt.

Dieser ist seinem wesentlichen Inhalte nach eine Geschichte der Papstwahlen seit dem zwölften Jahre Benedicts IX. (1044) und den damals ausbrechenden Wirren bis zur Beseitigung des Schismas zwischen Alexander II. und Cadalus von Parma durch den Sieg des ersteren (1064), erzählt mit starker Localfärbung, welche vor allem auf genauer Kenntniß der Parteiverhältnisse des römischen Adels beruht, aber kein einheitliches Ganzes, sondern zusammengesetzt aus vier successive entstandenen Einzelaufzeichnungen, die als solche auch noch in der vaticanischen Handschrift zu erkennen sind. Die erste, welche uns vorzugsweise interessiert, hebt an mit dem Sturze Benedicts IX. im J. 1044 und schließt mit der Inthronisation Leo's IX., 12. Februar 1049; die zweite umfaßt die Pontificate Leo's IX., Victor's II. und Stephans X., gef. 29. März 1058; die dritte schildert die Wahlgeschichte von Nicolaus II., insbesondere dessen Kampf mit dem Gegenpapst Benedict X., aber nicht als ein Ereigniß der jüngsten Vergangenheit, sondern aus einiger Entfernung, nämlich nach der Thronbesteigung Gregors VII. und, wie es scheint, eben unter dessen Pontificat zwischen 1073 und 1085; die vierte Aufzeichnung knüpft an den Tod von Nicolaus II. an, gef. 27. Juli 1061 und schildert den darauf folgenden Kampf zwischen Alexander II. und Cadalus, soweit er in und um Rom ausgefochten wurde, eingehend und anschaulich, aber ebenfalls nicht ganz gleichzeitig, da der Verfasser des Cadalus, der nach Jaffé, Reg. p. 402 noch 1069 am Leben war, als eines bereits Verstorbenen gedenkt. Die localgeschichtliche Richtung tritt am stärksten im dritten Abschnitt hervor und eben hier herrscht, eng mit ihr verbunden, ein Parteilich, durch den sich der Verfasser unzweideutig als Gegner Gregors VII. zu erkennen giebt. Schon daß er den Hadibrandus archidiaconus und die fideles imperatoris einander gegenüberstellt, den P. Nicolaus als Geschöpf Hildebrands

1) Bethmann, Archiv XI, 848.

2) fol. 193a.

3) fol. 192a.

4) Daher Privilegium de investitura: ist in zwei unter sich sehr verschiedenen Fassungen vorhanden, über deren Verhältnis zu einander Streit ist, die ausführlichere bei Bloß. Die Papstwahl unter den Ottonen S. 147 ff., eine kürzere Mon. Germ. Leg. IIb p. 167 und dieser kürzeren Fassung entspricht der Text unseres Codex. Ueber jene Controverse s. Giesebrecht, Kaiserzeit I, 884 (4. Aufl.).

5) Ober „Aufsatz“, wie Bethmann sagt; hebt an: Tempore ex quo Longobardi und steht auf fol. 191a.

6) Ein solches existirt als besonderes Schriftstück überhaupt nicht, sondern ist nur indirect zu erkennen aus einer sehr unrichtigen Aufzeichnung, Leges IIb p. 159, die nicht vor dem Ende des XI. Jahrhunderts aufsteht, zuerst in der sog. dreitheiligen Canonensammlung, welche unter Urban II. entstand. Aus ihr entnahmen das Stück andere Historiker und Canonisten, so Siegebarts Contin. Aquicinct und Ivo von Chartres. Auch der „Aufsatz“ unseres Cod. Vatican. 1984 ist nahe mit ihm verwandt, stellt sie dar als eine Ableitung und Erweiterung desselben, wobei der Schluß der auf Leo VIII. lautenden Urkunde benutzt und auf Hadrian I. übertragen wurde. Bethmann, Archiv, XI, 845.

7) Ebenso urtheilen über den angeblichen Leo VIII. Bethmann a. a. D.; Waitz bei v. Sybel, Sifor. Zeitschrift I, 225 und Göt. Gel. Anzeiger 1859, S. 647 ff.; Giesebrecht, Kaiserzeit a. a. D. und Wattenbach, Geschichtsquellen II, 160. Bezüglich der Relation über P. Hadrian I. verweise ich auf S. Adels Kritik, Jahrb. des fränk. Reiches unter Karl d. Gr. I, 135, wo ihre Ungeheuerlichkeit überzeugend nachgewiesen ist.

Charakteristik<sup>1)</sup>), zeugt nicht von Sympathie: vollends aber bekundet sich die Gegnerschaft am Ende der Erzählung, indem sie das harte Geschick des gestirzten Benedict X. hauptsächlich dem Hiltbrand zur Last legt und ihn noch als Papst über diese Härte bittere Reue empfinden läßt. In dem ersten und zweiten Abschnitt stellt eine derartige Polemik; so weit der Verfasser seiner Subjectivität überhaupt Ausdruck giebt, bewegt sie sich in panegyrischen Wendungen gegen Heinrich III. und die von ihm gesetzten Päpste. Namentlich Clemens II. und Leo IX. erhalten lobpreisende Prädicate, die Normannen dagegen, welche Leo mit Krieg überzog, werden abfällig als Agareni bezeichnet<sup>2)</sup>). Charakteristisch ist ferner für die beiden ersten Abschnitte Genauigkeit in der Zeitbestimmung: das Jahr, in dem die Wirren begannen, wird nicht bloß in fast urkundlicher Umständlichkeit nach der Incarnation, der Indiction und dem Pontificate Benedict's bezeichnet, sondern auch noch durch die Angabe, daß am S. Cäcilientage (22. November)<sup>3)</sup> eine dreifündige Sonnenfinsterniß stattfand. Ein Gesecht, in welchem sich Römer und Transalberiner gegenüberstanden, wird auf den 7. Januar, der Uebergang des Pontificats von Benedict auf Gregorius wird auf den 1. Mai (1045) fixirt. Ueberhaupt wird der Lebenszeit der einzelnen Päpste besondere Aufmerksamkeit geschenkt, die betreffenden Daten sind aber nicht selbstständig, sondern aus den entsprechenden Abschnitten des successiv fortgesetzten römischen Papstbuches abgeleitet<sup>4)</sup> und zwar allem Anscheine nach unmittelbar, nicht etwa nur indirect durch das Medium einer der anderen Ableitungen, unter denen die von Hermann von Reichenau Chron. 1044 sq. benutzte eine der ältesten ist.

Neuerdings hat man die Annal. Romani geradezu für das Pontificale selbst in Anspruch genommen. Giesebrecht<sup>5)</sup>, dem Wattenbach folgt<sup>6)</sup>, versucht sie als eine besondere „im Sinne der Kaiserpartei“ geschriebene Fortsetzung zu charakterisiren, verkennt aber dabei meines Erachtens, daß der wesentliche Inhalt unserer Quelle dieser Auffassung nicht günstig ist. Denn wie in den Abschnitten 3 und 4, so steht auch in dem ersten nicht sowohl die Lebensgeschichte der einzelnen Päpste, die gesta pontificum, als vielmehr die Geschichte ihrer Erhebung im Vordergrund der Darstellung. Für den Verfasser hält Bethmann, Archiv XI, 843 einen Anhänger Heinrich's III. und läßt ihn noch bei Lebzeiten des Kaisers schreiben, schränkt aber dann sogleich selbst den Werth dieser Annahme ein, indem er hervorhebt, daß der Verfasser bei Heinrich's Krönung ganz dieselben Ausdrücke gebraucht, welche in dem oben erwähnten Aufsatz Tempore ex quo Longobardi über Hadrian und Karl d. Gr. gebraucht werden. Dieses Schriftstück ist noch ungedruckt: indessen, wenn man sich auch nur an seine Quelle, den entsprechenden Bericht Adrianus papa, Leges II<sup>b</sup>, 160 hält<sup>7)</sup>, so ist die Verwandtschaft leicht nachzuweisen. Vergl.

## Leges I. l.:

## Annal. Romani:

Adrianus . . . papa cum universa synodo tradiderunt Karolo ius et potestatem eligendi pontificem et ordinandi apostolicam sedem, dignitatem quoque patriciatu ei concesserunt. Insuper archiepiscopos, episcopos, per singulas provincias ab

ordinationem pontificum ei (Heinrich III) concesserunt (die Römer) et eorum episcoporum regaliam (sic) abentium: ut a nemine consecratur nisi prius a rege investiat; almus pontifex (Clemens II.) una cum Romanis et religiosis patribus, sicut

<sup>1)</sup> SS. V, 471: Hiltbrandus cum suo electo pontifice, zweimal.

<sup>2)</sup> Ebenso im dritten Abschnitt, I. 1.

<sup>3)</sup> Vergl. L'art de vérifier les dates (ed. 1788 fol.), P. I, p. 71.

<sup>4)</sup> Auch nach Giesebrecht, Allgem. Monatschrift S. 378 lassen die Annal. Romani „überall catalogisch geordnete Papstleben als ihre Grundlage durchscheinen“.

<sup>5)</sup> Ebdort, S. 373.

<sup>6)</sup> Geschichtsquellen II, 154.

<sup>7)</sup> „Der Bericht, sagt Bethmann, Archiv XI, 845, ist so ganz und gar und so wörtlich darin (in dem Aufsatz) enthalten, daß Kunst ihn deswegen für einen Auszug aus unserm Aufsatz hielt.“ D. weist dann nach, daß im Gegentheil der Bericht Quelle des Aufsatzes war.

## Leges l. 1.:

## Annal. Romani:

eo investituram accipere diffiniverunt, et ut nisi a rege laudetur et investiat, episcopus a nemine consecratur. Et quicumque contra hoc decretum esset, anathematis eum vinculo innodaverunt etc.

sanctus Adrianus papa et alii pontifices confirmaverunt per privilegii detestationem, sic per privilegii detestationem in postestate regis Heinrichi, qui in presentia habetur, et futurorum regum patriciatum et cetera ut supradictum est, sancivit confirmavit et posuit.

Eigenthümlich ist den A. R. vor allem, daß sie, wie dem P. Clemens II., so auch Hadrian I. eine die Investitur u. s. w. betreffende Urkunde zuschreiben, während der Bericht Adrianus papa ausdrücklich wenigstens einer solchen nicht gedenkt. Einen Anhaltspunct für die Behauptung der A. R. bot jedoch nach Bethmanns Beschreibung eben der mit ihnen in demselben Sammelwerke enthaltene Aufsatz Tempore quo Longobardi durch seinen urkundlichen Schluß<sup>1)</sup>. Ferner fällt in den A. R. auf, daß neben der Hadrianischen Urkunde auch noch auf entsprechende Urkunden anderer Päpste Bezug genommen wird. Darunter kann nur Leo's VIII. Privilegium de investituris verstanden werden. Denn auch in diesem finden wir nach Leges II<sup>b</sup>, p. 167 folgende Sätze: decernimus tam de Romano imperio quam de apostolica sede ac dignitate patriciatum quam de investitura episcopatus. Idcirco ad exemplum beati Adriani sedis apostolice episcopi . . . qui . . . et domno Karolo . . . patriciatum dignitatem ac ordinationem apostolice sedis et episcopatum concessit; nos quoque Leo servus servorum Dei episcopus, simul cum cuncto clero et universo populo Romano . . . concessimus atque largimur domno Ottoni primo . . . tam sibi facultatem successorum eligendi quam summe sedis apostolice pontificem ordinandi, ac per hoc archiepiscopos seu episcopos, ut ipsi tamen ab eo investituram suscipiant . . . Ita demum asserimus . . . ut ipse sit rex et patricius. Quod si a clero et populo quis eligatur episcopus, nisi a supradicto rege laudetur et investiat, a nemine consecratur.

Ich will nun keineswegs bestreiten, daß dem entsprechenden Abschnitt der A. R. ein urkundliches, auf P. Clemens II. und Heinrich III. lautendes Schriftstück zu Grunde liegt; aber ebenso gewiß ist dann, daß dieses Privilegium Clementis II. de investituris, wie es wohl kurzweg bezeichnet werden darf, nicht unter die echten Acten dieses Papstes<sup>2)</sup> gehört, daß es von Jaffe unter die literae spuriae hätte versetzt werden sollen. Es nöthigen dazu mehrere Gründe: vor allem die nahe Verwandtschaft mit den altfalschungen erkannten Privilegien Hadrians I. für Karl d. Gr. und Leo's VIII. für Otto I.; ferner das absolute Schweigen aller übrigen Quellen und zwar nicht bloß der päpstlich gesinnten Autoren, sondern auch solcher Darstellungen, welche von Gesinnungsgenossen der A. R. herrühren; drittens die innere Unwahrscheinlichkeit, um nicht zu sagen Unmöglichkeit, daß ein römischer Papp, der in bewußtem Gegensatz zu seinen simonistischen Vorgängern die kirchliche Legalität des eigenen Pontificats wiederholt betont<sup>3)</sup>, der sich im engsten Einvernehmen mit dem von ihm gekrönten Kaiser planmäßig befreit hat das canonische Recht insbesondere durch Bekämpfung der Simonie wieder zur Geltung zu bringen, daß dieser dem weltlichen Princip der Laieninvestitur urkundlich seine Sanction erteilt haben sollte. Ueberdies, wozu für Heinrich den dritten eine päpstliche Urkunde, die bezüglich des Papstes den Satz enthielt: ut a nemine consecratur, nisi prius a rege investiat<sup>4)</sup>? Denn nicht um die Investitur eines von Clerus und

1) S. oben.

2) Jaffe, Reg. 3140.

3) Jaffe, Reg. 3147, 3154.

4) Eben dieser Satz, nur wenig modificirt: Ita tamen ut a nemine consecratur, nisi prius a rege investiat ac laudetur ist von ungefähr gleichzeitiger Hand interpolirt worden in den Text, den der urkundliche Theil unseres Sammelwerks im Cod. Vatican. 1934 vom Pabstsecret des P. Nicolaus II. bietet. S. oben S. 469 und dazu Leg. II<sup>b</sup>, p. 178 not. \*; ferner Balth, Forsch. IV, 118.

Voll freigewählten Pappes handelte es sich bei der Prerogative, welche Heinrich unmittelbar nach der Krönung erwarb; was er wollte und erhielt, war die *ordinatio pontificis*, ganz und unbeschränkt<sup>1)</sup>, wie die A. R. selbst es treffend in der Einleitung des urkundlichen Abschnittes ausbrüden: *ordinationem pontificum ei concesserunt*.

Aus diesen Gründen erkläre ich mit Giesebrecht, Kaiserzeit II, 419, 572 das angebliche Privileg von Clemens II. für apokryph, und was das Aufstehen desselben in den A. R. betrifft, so ist mir dieses ein sicherer Beweis dafür, daß Weismanns Ansicht von dem Ursprung des ersten Abschnittes der Einschränkung und Verächtigung bedarf. In der Hauptmasse zwar ein Product älterer und durch einen Zeitgenossen fixirter Ueberlieferung, erscheinen mir die *Annal. Romani* I in der uns vorliegenden Gestalt ihrer urkundlichen Bestandtheile wegen als eine kaiserlich gefärbte Parteischrift<sup>2)</sup>, deren Ursprung man ebenso wie den der angeblichen Privilegien Sabrians I. und Leo's VIII. in der Epoche des Investiturstreites, wahrscheinlich in den letzten Jahren Heinrichs IV.<sup>3)</sup>, zu suchen hat.

Mit dieser Tendenzcompilation des *Cod. Vatican. 1984* ist nun zunächst ein geschichtliches Werk derselben Zeit und derselben Gegend zu verbinden,

2. die *Chronik*, in der Gregor von Catina, Mönch des Klosters Farfa zwischen 1105 und 1119 es unternahm den schon zwei Mal beschriebenen Ursprung der Rechte, Freiheiten und Besitzungen seines Klosters noch ein drittes Mal darzustellen<sup>4)</sup>. Wie der Gegenstand es mit sich brachte<sup>5)</sup>, war dabei die Streitfrage nach den kaiserlichen Rechten in Bezug auf die Papstwahl kaum zu umgehen, und Gregor erörtert sie denn auch wiederholt in kaiserlichem Sinne, zuletzt<sup>6)</sup> durch eine historische Deduction, welche auf das Decret des Papstes Nicolaus II. über die Papstwahl<sup>7)</sup> hinausläuft und von der Papstgeschichte unter Heinrich III. einen kurzen Abriss giebt. Die Daten beruhen auf einem älteren, nicht ganz fehlerfreien Pappcatalog und finden sich anderswo besser, so daß wir sachlich durch sie nichts gewinnen. Ueberdies sind sie dem Gregorius nicht einmal direct aus dem Pappbuch gekommen. Denn, wie wir neuerdings durch Scheffer-Boichorst, *Forsch. XI*, 495 erfahren haben, ist der ganze polemische Theil der *Chronik*, c. 20—29<sup>8)</sup>, entlehnt aus einer Schrift von Gregors Vorgesetzten, des Abtes Beralbus (1099—1120), *Fratris Beraldi, monachi et abbatis monasterii Farfensis Liber*, uns erhalten durch *Cod. lat. Monacens. 149*, aber noch ungedruckt. In dem Text, wie ihn Gregor darbietet, ist der Anschluß an das Pappbuch ungemein eng; wie in dem von Watterich I, 70 construirten Texte desselben<sup>9)</sup>, so fehlt auch hier der Name

<sup>1)</sup> S. unten die letzte Abtheilung dieses Excurses.

<sup>2)</sup> Gegen die volle und reine Ursprünglichkeit des uns vorliegenden Textes spricht außerdem die corrupte Fassung des Eingangsdatums: *Anno ab incarnatione Domini 1046. indictione 13. presidente in urbe Roma Benedicto VIII. papa, anno eius 12. . . mens.* Hier ist zunächst, vermutlich durch Copialversehen, die Monatsbezeichnung weggefallen. Ferner in den erhaltenen Daten herrscht nicht, wie Berg SS. V, 468 not. 3 ungenüßlicherweise behauptet hat, Uebereinstimmung, sondern arge Vermirrung. Es harmoniren nur das Jahr des Pontificats und die Indiction (13), wenn man die letztere vom 1. September 1044 datirt und mit dem Datum der Sonnenfinsterniß, 22. November 1044, in Verbindung bringt. Dagegen ist das Jahr der Incarnation 1046 absolut unbrauchbar.

<sup>3)</sup> Denn was der *Cod. Vatican. 1984* auf fol. 191b und anderen Blättern an weiteren geschichtlichen Aufzeichnungen, zunächst über die Vorgänge von 1111 bringt, gehört nicht zu dem hier besprochenen Complex der *Annal. Romani*, sondern bildet nach Weismann, *Archiv XI*, 841 eine Gruppe von Eintragungen für sich. Es ist das Werk einer anderen, der ersten Hälfte des zwölften Jahrhunderts angehörenden Hand, der vierten, welche B. innerhalb des Guber überbaust unterzeichnet, während der Schreiber der älteren *Annal. Romani* und des mit ihnen verbundenen *Urkundencompiles* als dritte Hand zählt.

<sup>4)</sup> Auszugsweise nach dem in Farfa befindlichen Original publicirt von Weismann SS. II, 538 sq. Die einzige vollständige Ausgabe bei Muratori, *Rer. Ital. Scriptor. lib. p. 299 sq.* beruht auf einer Abschrift.

<sup>5)</sup> Ueber das Interesse Farfa's an Beschränkung der päpstlichen Macht s. *Rattencbach, Geschichtsquellen II*, 154.

<sup>6)</sup> c. 25, SS. XI, 573.

<sup>7)</sup> *Text I*, Boisig, *Forsch. IV*, 118.

<sup>8)</sup> SS. XI, 569—576.

<sup>9)</sup> *Gregorius, qui . . . per imperatorem legaliter perdidit illum (sc. pontificatum).*

des Kaisers und nur die Absicht ihn nachzutragen wird durch eine im Original befindliche Lücke angedeutet. In einem früheren Abschnitt der Chronik, c. 6, SS. XI, 560 erzählt Gregor aus dem Römerzug die Klostergeschichtliche, Abt Aimerich betreffende Episode, welche ich oben S. 322 dargestellt habe; aber die großen Verhältnisse berührt er dort nicht. Vielleicht geschah dies in einer Streitschrift, welche während des Investiturstreites Namens des Klosters Farfa unter dem Titel: *Orthodoxa defensio imperialis* erging und wahrscheinlich von Gregor verfaßt wurde<sup>1)</sup>. Sie ist noch ungedruckt und damit jene Vermuthung der Befähigung bedürftig.

3. Benzo, Bischof von Alba (Piemont) vielleicht schon unter Heinrich III., jedenfalls schon vor 1059<sup>2)</sup>, liefert in der 1086 oder 1087 verfaßten Schrift *Ad Heinricum IV.*<sup>3)</sup> gleichfalls eine historische, den Römerzug umfassende Deduction um gegenüber der Behauptung Gregors VII., daß der Papst über das Kaisertum nach Belieben verfügen könne<sup>4)</sup>, den entgegenstehenden Satz durchzuführen, daß es den Königen und Kaisern zustehe den Papst und die Bischöfe einzusetzen. Zum Beweis dafür beruft Benzo sich in der Widmungsepfistel an den Kaiser auf das früher schon einmal beikünftig erwähnte Papstbuch<sup>5)</sup>, den *liber pontificalis*: hier lese man, quod ordinatio papae atque episcoporum fit atque esse debet per manus regum et imperatorum, und die dann folgende Darstellung, c. 2<sup>6)</sup>, in welcher diese Anschauung entwickelt wird, bezeichnet er ebendort als einen Auszug aus dem Papstbuch: *Preterea, mi domine, quia in legendis hystoriis non est tibi ocium, saltim de pontificali libro excerptum digneris legere hoc breviloquium.* Diese Bezeichnung kann ich jedoch nicht für zureichend halten, weder hinsichtlich des Anfanges, wo Benzo die Entwicklung des sog. bilateralen Verhältnisses zwischen Kaiser und Päpsten von Constantin bis auf Gregor I. skizzirt und nur einmal, bei der Wahlgeschichte des P. Pelagius II., auf den uns bekannten *liber pontificalis*, ed. Vignol. I, 231 zurückgeht, noch hinsichtlich des Heinrich III. und seiner römischen Politik gewidmeten Abschnittes. Auch hier läßt sich nur das Allerwenigste auf die entsprechenden Abschnitte des fortgesetzten Pontificalbuches reduciren. Höchstens Daten, wie die folgenden von Damascus II.: *Brixanorum presul. . . tantum tres et viginti vixit in urbe dies*<sup>7)</sup>, oder von Leo IX., *de quo superfluum videtur aliquid narrare, quia in ecclesia sancti Petri habet suum altare*<sup>8)</sup>, werden als Entlehnungen zu betrachten sein und uns die Annahme gefaßten, daß Benzo eine von den Ableitungen des fortgesetzten Pontificalbuches, einen Papstcatalog, der etwa bis Victor II. einschließlich reicht<sup>9)</sup>, wirklich vor sich gehabt hat. Auch zeigt er Kenntniß in der auf Karl d. Gr. bezüglichen Specialliteratur: wenn er die Uebertragung des Patriats auf Heinrich III. nicht erzählt ohne mit der Wendung: *sicuti de Karolo factum legitimus an Karl und dessen Patriat zu erinnern, so wird er dabei schwerlich an die Vita Hadriani des älteren Papstbuches mit ihrem wiederholten *Carolus Magnus Francorum rex et patricius Romanorum**<sup>10)</sup> gedacht haben;

<sup>1)</sup> Weibmann, SS. XI, 558. Pattenbuch, *Geichttsquellen II*, 154 und *W. Sebrect*, *Kaiserszeit III*, 1032.

<sup>2)</sup> Eubner, *Forsch.* VI, 499.

<sup>3)</sup> *Libri VII.* SS. XI, 597 sq. Die Zeit der Abfassung hat am genauesten bestimmt Eubner, *Forsch.* VI, 501.

<sup>4)</sup> *Dixerat enim ille Sarabalta (d. i. Gregor VII.), quod in sua esset potestate, quem vellet ad imperium promoveri et quem nollet, removere.* SS. XI, 670 *Vergl. Registr. II, 55a (Dictatus papae)* und VII, 14a (*Acta concilii Romani*) ed. Jaffé p. 175, 404.

<sup>5)</sup> Praef. SS. XI, 598.

<sup>6)</sup> SS. XI, 670, 671.

<sup>7)</sup> *Vergl. Watterich I, 71: Damascus . . . sed, d. XXIII.*

<sup>8)</sup> *Cod. Vatican. 3782 (Petr. Guillerm.) bei Watterich I, 94 über Leo IX.: Sepultus vero est in basilica beati Petri a ostoli.*

<sup>9)</sup> Daß er weiter gegangen sei, möchte ich deswegen nicht annehmen, weil Benzo von Victor II. sogleich auf Nicolaus II. und Benedict X. übergeht, Stephan X., der noch über sieben Monate regierte, ausläßt. Diesen *Wingel notice* auch schon Hegert, *Quae fides sit adhibenda narrationi Benzoni etc.* (Diss. Bonnens. 1866) p. 42.

<sup>10)</sup> Eben nur dieser Titel erscheint in der *Vita*, ed. Vignol. II, 189 sq.; eine *Verfälschung* actes geschieht nicht Erwähnung.

viel eher möchte ihm durch den Sinn gegangen sein jener kleine, scheinbar historische, in Wahrheit aber sehr unhistorische Tractat *Adrianus papa*, Leg. II<sup>b</sup> p. 159, dessen ich schon bei den *Annal. Romani* zu gedenken hatte<sup>1)</sup>. Uebrigens ist die Darstellung Benzo's selbständig und eigenthümlich, letzteres so sehr, daß er in Bezug auf einen wichtigen Moment der Krönungstage<sup>2)</sup> nicht allein von Autoren der Gegenpartei, von Bonitho und Leo, sondern auch von den *Annal. Romani* abweicht, also einer Quelle, die ihm an Parteilichkeit für das Kaiserthum nichts nachgibt. Spricht nun dieser Umstand schon gegen Benzo's Glaubwürdigkeit, zunächst hinsichtlich der hier nur ange deuteten Controverse, so kommt noch Allerlei hinzu, um uns überhaupt gegen ihn mißtrauisch zu machen. Den ziemlich eingehenden Bericht über die römische Wahlsynode vom 23. und 24. December hat er in ähnlicher Weise, wie Bonitho seine Schilderung der Synode von Sutri, durch eingeflochtene Neben dramatisch belebt: zuerst spricht Heinrich III. einige Worte, in denen er vor dem freien Wahlrecht der Römer eine Achtung zur Schau trägt<sup>3)</sup>, welche ihm sonst nicht eigen ist, und die Römer beileben sich dann den König zu befehlen, daß ein absolutes Wahlrecht ihnen gar nicht zustehet: sei er, der König, anwesend, so ruhe ihr Wahlrecht ganz, sei er aber abwesend, so trete sein *Patricius* für ihn ein<sup>4)</sup>; und nun folgt noch eine kurze Theorie über den *Patriciat*<sup>5)</sup>, welche zu dem thatsächlichen Vorgang, wie ihn Benzo selbst später darstellt, nicht recht passen will, während sie mit den vorausgehenden Angaben des Autors über den älteren *Patriciat* vortrefflich harmonirt<sup>6)</sup>, so daß wir unzweifelhaft nur scheinbar die Römer, in Wahrheit aber Benzo selbst reden hören. Weiter schadet dieser seinem Ansehen als Quelle zur Geschichte des Römerzuges dadurch nicht wenig, daß er von einem bedeutungsvollen Ereigniß der späteren, also ihm näher liegenden Zeit Heinrichs III., von der Wahl P. Victor's II., eine Darstellung giebt, welche erwiesenermaßen falsch<sup>7)</sup> und unverkennbar tendenziös gefärbt, überhaupt nur darauf berechnet ist, das Andenken des verhassten Gregor-Hilbebrand, des Prandellus, Folleprandellus und wie diese ironischen Koseformen sonst noch lauten, mit einem Mäkel zu behaften. Eben dieser Tendenz dient denn auch der Schluß des Ganzen: es ist eine kurzgefaßte, sprunghafte, von zahlreichen Exclamationen unterbrochene Schilderung, wie Hilbebrand es nach langem Bemühen und Intriguiren dahin brachte, selbst Papst zu werden und gipfelt in dem Verbammungsurtheil: *Manifestum est igitur probabili conclusione, quoniam Prandellus Sarabaita nec papa fuit, nec papae fuerunt sathanei, quos transformavit in angelos lucis. Quicumque vero super hac re aliter senserit, alienus a fide catholica salvus esse non poterit.* Etwas ruhiger zeigt sich Benzo an ein paar anderen Stellen, wo er beiläufig einzelne Momente des Römerzuges berührt, so lib. IV c. 1, SS. XI, 635 bei der Angabe, daß Bischof Alprand von Ravara<sup>8)</sup> an der Absetzung P. Gregor's VI. theilhaftig war; ferner I. I, c. 13, SS. XI, 604 bei einem Rückblick auf die Beziehungen der fremden Herrscher seit Karl d. Gr.

1) S. oben S. 470.

2) Er läßt die Uebertragung des *Patriciates* der Kaiserkrönung vorausgehen, während die anderen Quellen die umgekehrte Folge haben. Näheres unten in der letzten Abtheilung dieses Excurses.

3) *Seniores Romani, licet haecenus sive salsum sive insulsum eligatis, et quemcumque et quomodocumque voluistis: ecce solito more sit in vestra electione, accipite quem vultis de tota presenti congregatione.*

4) *Ubi adest presentia regiae maiestatis, non est electionis consensus in arbitrio nostrae voluntatis. Et si forte aliquociens absens estis, tamen per officium patrioii, qui est vester vicarius, semper apostolicae promotioni interestis.*

5) *Neque enim patricius est papae patricius, verum ad procuranda rei publicae negotia est imperatoris patricius.*

6) Vergl. aus dem Anfang des Cap.: *Constantinus . . . reliquit Romae suum patricium ad custodiendam rem publicam et de manu papae accipiendum procurissarium voluit, ut esset Constantinopoli ob disciplinam ecclesiasticam.* Diese Daten und jener theoretische Satz verhalten sich zu einander wie Princip und historische Begründung und haben zur Voraussetzung, daß Kaiser und *Patricius* zwei verschiedene Personen sind; im Folgenden aber handelt es sich auch bei Benzo um die Confusio von *Patriciat* und Kaiserthum in der Person Heinrich's.

7) Giesebrecht II, 655.

8) Wie ich oben S. 313 anzuführen vergaß.

zu Unter-Italien, de amministrationibus scilicet Apuliae seu Calabriae. Schließlich wird auch Heinrichs III. unteritalianische Expedition beschrieben und über sie, sowie über seinen Rückweg bis Ancona allerlei mitgeteilt, was nicht ohne sachliches Interesse ist, aber doch nur zum Teil für wahr gelten kann<sup>1)</sup>. Großes Interesse hat stets die eingehende und lebendige Schilderung erregt, welche Benzo l. I c. 9, SS. XI, 602, 603 von den Ceremonien der Kaiserkrönung giebt: motivirt durch die Behauptung, daß es bei der Krönung Heinrichs IV. nicht so feierlich hergegangen sei, wie es hätte hergehen sollen<sup>2)</sup>, ist sie ganz allgemein, so zu sagen formelhaft gehalten<sup>3)</sup>, nimmt nirgends Bezug auf einen bestimmten Kaiser, sondern will nur gelten als Zeugniß für das Herkommen überhaupt<sup>4)</sup>, im Gegensatz zu dem minder feierlichen Verfahren bei der Krönung von Königen einzelner Länder, der reguli oder regulluli provincialiarum<sup>5)</sup>. Trotz alledem aber haben mehrere Forscher Benzo's Schilderung auf die Kaiserkrönung Heinrichs III. bezogen<sup>6)</sup> und Hüfler, die deutschen Päpste I, 235 ff. hat sogar den Versuch gemacht, einzelne Angaben Benzo's mit größeren Partien aus verschiedenen Krönungsformeln, namentlich aus derjenigen, welche er vorzugsweise, aber ebenfalls unrichtig für Heinrich III.<sup>7)</sup> in Anspruch nimmt, der Art zu verbinden, daß er aus Benzo auswählte, was ihm den Verhältnissen von 1047 (sic) angemessen schien, vieles jedoch wegließ, was jener erzählt, „theils weil er nur analog zu gebrauchen ist, theils weil seine Glaubwürdigkeit zu verdächtig ist“. Das ist arge Willkür, für welche überdies bezeichnend ist, daß Hüfler gerade die Stelle, wo Benzo einmal concret zu werden und wirklich an die Feierlichkeiten bei der Krönung Heinrichs III. gedacht zu haben scheint, unbeachtet läßt. Es ist das die Angabe, daß der Kaiser nach dem Krönungsmaße eine Umkleidung vornimmt, wiederum die Gewänder und Insignien des Patricius anlegt und sich so zum Abendgottesdienst begiebt: *revestit se imperator viridissima clamide cum nivea mitra, cui superponit patricialem circulum et sic itur ad vesperum; cfr. l. VII c. 2: Indutus igitur rex viridissima clamide, desponsatur patricialis anulo, coronatur eiusdem prelature aureo circulo. Senes revestit* scheint mir sehr bemerkenswerth zu sein: es setzt ein vestit voraus, wie es zwar nicht dem Wortlaute nach, aber sachlich in der angezogenen Parallelstelle geboten wird, während der Eingang von l. I c. 9 nichts der Art enthält. Umkleidungen nimmt der gekrönte Kaiser freilich auch nach der von Hüfler vorzugsweise benutzten Formel, der sog. *Coronatio Romana* vor, sie fallen hier aber noch förmlich in die Krönungsfeierlichkeit hinein. Die letzte vollzieht der Pfalzgraf von Lateran, indem er die Fußbekleidung des Kaisers ändert: *discalciet eum sandaliis et caligis et calciet*

1) Eine Kritik der Angaben, welche die Normannen betreffen, s. oben S. 327, Anm. 2.

2) SS. XI, 602: *minime est reticendum: quod in consecratione cesaris augusti passa est imperialis corona non modicum detrimentum. Multa enim detruncavit ignorantia ex his, quae pertinent ad sollempnitatem tam insignis diei, sine quibus non oportuit imponi diadema augustissimo capiti domini mei.*

3) Ueberall das beschreibende Präsens. Einmal wird als besonderer Fall ins Auge gefaßt, daß die Kaiserkrönung im Sommer stattfindet, si fuerit aestivum tempus, vadunt paramper dormitum.

4) *Processio vero Romani imperatoris celebratur talibus modis* heißt es zu Anfang des Capitels.

5) c. 7, 8

6) Am bestimmtesten Stenzel, II, 88. Ähnlich aber auch Floto, Kaiser Heinrich der Vierte I, 156: nach ihm hätte Benzo „sicher damals allen jenen Pömy mit angesehen und darnach sein Programm für die Kaiserkrönung verfaßt“. Die geringe Glaubwürdigkeit, welche Benzo's Aussagen l. VII, c. 2 besitzen, spricht nicht für die Annahme Floto's; aber auch abgesehen davon liegt in der Schilderung der Ceremonien l. I, c. 9 selbst ein Hinderniß. Denn hiernach dauern die Krönungsfeierlichkeiten eine volle Woche und schließen damit, daß während der drei letzten Tage der Kaiser eine Synode hält — reliquis vero tribus eiusdem hebdomadae diebus celebrat synodum et simul cum domno apostolico etc. Die Synode aber, welche nach der Krönung Heinrichs III. stattfand, hielt nicht der Kaiser, sondern der Papst und zwar theilweise ohne den Kaiser; auch tagte sie nicht am 29. 30. 31. December, den drei letzten Tagen der Krönungswoche, sondern erst circa nonas Januarii, 5. Januar 1047. Jaffé, Reg. 3147.

7) S. unten. Es handelt sich um die *Coronatio Romana*, welche Berz auf Heinrich VI. bezogen hat, Leg. II, 187, während unter den früheren Herausgebern Cennani, Mon. dom. pontif. II, 261 sie auf Heinrich III. gedeutet hatte.

eum ocreas imperiales et calcaria sancti Mauricii<sup>1)</sup>, und der Kaiser mag dann ungefähr einen Anblick dargeboten haben, wie nach Benzo's Schilderung l. I c. 2 der König vor der Krönung, wenn er unter Vorantragung einer Reliquie des h. Kreuzes und der Länge des h. Mauritius einhertritt indutus bysino podere, auro et gemmis inserto, mirabili opere, terribilis calcaribus aureis accinctus ense etc. Voranzieht eine geistliche Schaar, Bischöfe, Äbte, Cleriker aller Stufen; dem Herrscher zur Seite, ihn stützend, gehen der römische Papst und der Erzbischof von Mailand; es folgen die vornehmen Laien, Herzoge, Markgrafen, Grafen u. s. f.; den Beschluß machen quinque viri, diversa clamide et patricialibus circulis redimiti. Wie anders dieß Alles nach jener Coronatio Romana. Hier beginnt die Procession ohne den Papst; dieser erwartet den Herrscher sitzend an einer der Thüren von S. Peter und überläßt auch später bei dem Einzug in die Kirche die Führung des Herrschers seinem Archidiaconus, während er selbst erst die Kirche betritt, wenn der Cardinalbischof von Albano über den electus das erste Gebet gesprochen hat<sup>2)</sup>. Also, wo man hinblickt, treten zwischen Benzo's „Progamm für die Kaiserkrönung“ und der Formel wesentliche Unterschiede hervor; eine Combination ist unmöglich und Höflers Versuch, für des sich Analoga finden bei Gregorovius, Gesch. der Stadt Rom im Mittelalter IV, 56<sup>3)</sup> und A. v. Neumont, Gesch. der Stadt Rom II, 341, hat die Erkenntniß der Ceremonien, unter denen Heinrich III. zum Kaiser gekrönt wurde<sup>4)</sup>, um nichts gefördert, ist ebenso werthlos, wie es verkehrt sein würde, wenn man zwar Benzo preisgeben, aber das andere Element jener Combination, die Krönungsformel Leg. II, 187 festhalten<sup>5)</sup> und noch weiter auf Heinrich III. beziehen wollte, nachdem Waiz in der schon S. 315 citirten Abhandlung über die Formeln der deutschen Königs- und der römischen Kaiserkrönung S. 52 ff. überzeugend nachgewiesen hat, daß sie in keiner Weise der Zeit der fränkischen Herrscher entspricht. Ueber die Ceremonien dieser Epoche haben wir uns Rath's zu erholen in einem Formular, welches in zahlreichen Ableitungen vorhanden, handschriftlich die Bezeichnung des Ordo Romanus trägt und nach kritischer Sichtung alles erreichbaren Materials von Waiz S. 62—64 neu herausgegeben ist. Zur Vergleichung mit Benzo giebt es nur Anlaß an einer Stelle, aber auch da zeigt sich wesentliche Verschiedenheit. Denn jenem zufolge concentrirt sich die ganze Handlung um eine Messe, innerhalb deren, secundum sita (l. scita) canonum ante evangelium der Kaiser geweiht und gesegnet wird; nach dem Formular dagegen bildet die missa pro imperatore den Schluß des Ganzen, wird nicht bloß nach der Salbung, sondern auch erst nach der Krönung celebrirt und damit stimmt das einzige geschichtschreiberische Zeugniß, welches wir haben, Hermann von Reichenau's Angabe, daß Papst, Kaiser und Kaiserin peractis . . . missarum sollempniis zum Lateran gezogen seien, gut überein<sup>6)</sup>. Ueber die Werthlosigkeit von Benzo's Schilderung, zum mindesten über ihre durchgängige Incongruenz mit dem wirklichen Hergang bei der Krönung Heinrichs III. kann demnach ein Zweifel nicht mehr bestehen.

Mit Benzo's sog. Panegyricus auf Heinrich IV. wetteifert an Feindseligkeit gegen Gregor VII. die vierte Schrift, die hier in Betracht kommt,

1) Leg. II, 192.

2) Leg. II, 188.

3) Auch G. vereinigt ohne genügende Kritik eine Reihe von ordines und Benzo's Schilderung zu einem Ritus, um im Anknüpf an die Krönung Heinrichs III. „die Feierlichkeit der Kaiserkrönung überhaupt darzustellen“.

4) Eine zusammenfassende Beschreibung aller mittelalterlichen Kaiserkrönungen stellt in Aufsicht Schreiber, De ceremoniis conditionibusque, quibus in imperatoris coronandis pontifex maximus populusque Romanus inde a Carolo Magno ad Fridericum III. usq. ant. Dias. Hallens. 1871. Die vorliegende Pars I geht in ihrem darstellenden Abschnitt nicht über das karolingische Zeitalter hinaus.

5) Auf ihr beruht z. B. die begünstigte Beschreibung bei Schröder, Allgem. Kirchengesch. IV, 1, 429 und Papst Gregorius VII., Bd. VI, S. 523 ff. Benzo hat G. bei Seite gelassen.

6) Eine ähnliche Uebereinstimmung zwischen dem Formular und historiographischer Tradition findet sich bei der Krönung Heinrichs V. Waiz, S. 50, wo der von Schreiber nicht beachtete, aber in hohem Grade glaubwürdige Krönungsbericht des Willelm. Malmeobur. SS. X, 479 herangezogen ist. Auch hier beginnt die Messe erst nach der Krönung.

4. das Werk des römischen Cardinalpriesters Benno oder Benno<sup>1)</sup> über das Leben und die Thaten Hiltebrands in zwei Büchern<sup>2)</sup>. Geschrieben unter P. Urban II.<sup>3)</sup>, also zwischen 1088 und 1098, und, wie mir scheint, bestimmt den Uebertritt des Verfassers und der mit ihm verbundenen Cardinäle von Gregor VII. zu dem kaiserlichen Gegenpapa Clemens III. zu rechtfertigen<sup>4)</sup>, erhebt sich diese sog. Biographie Gregors in ihrem ersten Buche nicht über eine Schmähschrift, ein Pamphlet ganz gewöhnlicher Art: Anekdote reiht sich an Anekdote, die eine immer alberner und gehässiger als die andere, von biographischer Darstellung keine Spur. Einen etwas anderen Charakter trägt das zweite Buch: hier geht B. mehr historisch zu Werke und skizziert zusammenhängend den Lebenslauf Hiltebrands von dem Zeitpunkt, da er sein Kloster verließ, um sich dem Erzpriester Johannes von S. Johannes de Porta Latina, nachmals P. Gregor VI., anzuschließen bis zu seiner eigenen Thronbesteigung nach dem Tode Alexanders II. Die Epoche des Römerzuges wird ziemlich ausführlich dargestellt, aber nicht ohne daß die schmähliche Absicht wiederholt deutlich hervortrete, so in der Phrase über Hiltebrand als Jüngling Gregors VI.: *Hiltebrandus in schola tam profundae perversitatis usu et arte edoctus, erat tantorum fidus minister maleficiorum et pessimis magistris peior discipulus*<sup>5)</sup>; so auch in der sehr bezeichnenden Klage über Heinrich III., daß er, *nimia pietate deceptus*, die von ihm erlittenen Gregor VI. und Hiltebrand zu milde behandelt habe, *novos idololatrias nimis laxè habuit, quorum memoriam aeterno carcere a contagione hominum removere debuit*<sup>6)</sup>. Was das Sachliche der Erzählung betrifft, so fehlt es ihr zwar nicht ganz an Berührungspunkten mit anderen Quellen, aber in einer Hauptsache, in Bezug auf die unmittelbare Veranlassung des Römerzuges, steht sie ganz für sich mit folgender Version: *In diebus illis defuncto Conrado, legis et religionis cultore fidelissimo, . . . Theophylactus, qui et Benedictus nonus, habito consilio cum familiari suo Laurentio et aliis suis complicitibus, molitus est filium imperatoris Conradi, Henricum imperatorem successione imperii exturbare et in ecclesia schismata diversa seminare. Hoc enim est, quod amplius exigitur a mundi principio a tenebrarum principe. Misit igitur coronam Romani imperii Petro, regi Ungarico. Sed ad Petrum expugnandum direxit imperator Henricus ducem Lotharingiae Gotfridum, virum fidelem et bello strenuum et inter regni principes clarissimum. Qui primo conflictu Petrum bello captum et omnes vicinas nationes, ne in eum aliquid praesumerent, deterruit, et ut digna factis tanti schismatis auctori Theophylacto redderet, Romam venire disposuit*<sup>7)</sup>. Einer ernsthaften Kritik bedarf dieses Märchen nicht: es steht einzigartig da und ich füge ihm nur noch hinzu, daß Benno den Impuls, den Heinrich III. durch das Gebahren des bösen Theophylactus empfing, weiterhin noch verstärkt werden läßt durch ein anderes Moment, durch die Bitten frommer Cardinäle, welche das inzwischen erfolgte Auftreten des Papstes Silvester III. um das Wohl der Kirche besorgt gemacht habe. Diese hilflosehenden Cardinäle Benno's sind ein Seitenstück zu dem römischen Archidiacon Petrus, den Bonitho, *Ad amicum* l. V, ed. Jaffé p. 626, 627 im Auftrage eines Theiles der römischen Geistlich-

<sup>1)</sup> Diese Form nach der Streitschrift der schismatischen Cardinäle gegen Urban II. bei Sudendorf, Registrum II, p. 111 (Nr. 38). Sein Cardinalat knüpfte sich an den Titel von S. Martin. Giesebrecht, Kaiserzeit III, 1028.

<sup>2)</sup> De vita et gestis Hiltebrandi ed. Goldast, Apologiae pro imp. Henrico IV, p. 1 sq.

<sup>3)</sup> Turbanus, wie er p. 9 zwei Mal spöttisch genannt wird. Ganz gewöhnlich ist diese Form in den mit Benno's Buch handschriftlich verbundenen Streitschriften bei Sudendorf, Registr. II. Bergl. Giesebrecht a. a. D.

<sup>4)</sup> non absurdum existimavi, heißt es in der Einleitung, *malorum nostrorum nomina atque dignitates memoriae commendare, qui Hiltebrandum reliquerunt, culus intolerabiles et gravissimos errores publice detestati, nunquam ad eum reversi sunt. Es folgt ein Verzeichniß der Abgefallenen, darunter fünf Cardinäle ordinati ante tempora Hiltebrandi.*

<sup>5)</sup> ed. Goldast p. 12.

<sup>6)</sup> ed. Goldast p. 13.

<sup>7)</sup> ed. Goldast p. 12.

keit und frommer Laien über die Alpen ziehen und Heinrich III. mit der Bitte, nach Rom zu kommen, bestärken läßt<sup>1)</sup>. Auch sonst besteht auf dem Gebiete der Vorgeschichte des Römerzuges zwischen den beiden Antipoden, Bonitho und Benno, mehr Uebereinstimmung als man hätte erwarten sollen<sup>2)</sup>; nur wird freilich damit für die Erkenntnis des wirklichen Herganges nichts gewonnen, weil jene Uebereinstimmung ihr Correlat hat in einer entsprechenden Differenz beider von älteren, allein glaubwürdigen Quellen.

Ein Analogon zu der heftigen antigregorianischen Parteiliebe, mit welcher Cardinal Benno den Römerzug Heinrichs III. darstellt, sucht man in der sinnesverwandten Geschichtsliteratur deutscher Nation vergebens. Wir können überhaupt aus dem Bereich derselben nur ein einziges Werk als selbständige Quelle anführen, nämlich

5. die Chronik des Sigebert von Gemblour mit den ziemlich farblosen Daten, welche sie unter 1045 und 1046 zur Papst- und Kaisergeschichte bringt<sup>3)</sup>, und zwar im Anschluß an ein Papstverzeichnis, dessen Benutzung a. 1046 aus der Bezeichnung von P. Clemens II. als Romanus ecclesiae 146<sup>us</sup> erhellt. Ob in dieser Vorlage die erzählenden Bestandtheile schon mit enthalten waren, läßt sich nicht mehr entscheiden. Indessen, aus welcher Quelle auch immer Sigebert hier geschöpft haben mag, ob aus schriftlicher oder mündlicher, in jedem Falle ist er, wie alsbald gezeigt werden soll<sup>4)</sup>, schlecht unterrichtet gewesen und paralytirt so selbst den Vortheil, den die anscheinende Unbefangtheit seiner Darstellung sonst gewähren würde. Aus ihm sind abgeleitet die entsprechenden Notizen in mehreren niederlothringischen Annalenwerken des zwölften Jahrhunderts, in den *Annal. S. Jacobi Leod.* 1046, SS XVI, 633, *Annal. Leod. rect. Fossens.* 1046, SS. IV, 19, *Annal. Laubiens.* 1045, 1046, SS. IV, 19<sup>5)</sup>. Von anderen Ableitungen hebe ich hier nur noch hervor die wörtliche Entlehnung der Sigebert'schen Darstellung in einer anonymen Streitschrift über die Investitur, welche im J. 1109 entstand und irrtümlich dem Waltram von Raumburg zugeschrieben wird, während sie wahrscheinlich von einem Cleriker der Erzdiocese Köln herrührt<sup>6)</sup>.

Was haben wir nun diesen Uebersieferungen einer verhältnismäßig späten und von erbitterten Parteidämpfen zerrissenen Zeit an älterer, gleichzeitiger, unbefangener Tradition gegenüberzustellen?

Bei Beantwortung dieser Frage ist zunächst zu constatiren, daß der thatsächlich vorhandene Vorrath an Acten unserem Bedürfnis nach dieser wichtigsten, weil lautersten Quellenart in keiner Weise entspricht. Ueber die rechtlich und politisch bedeutungsvollen Synoden, die von Sutri und die erste römische, auf

1) S. oben S. 262.

2) Näheres in der nächsten Abtheilung dieses Excurses.

3) SS. VI, 358. Ueber den anonymen *Tractat Dicta cuiusdam de discordia papae et regis priorum reprohenas exemplis*, welcher dem Sigebert zugeschrieben wird, bei Fioto, I, 437 und dessen Angaben in Betreff einer Papstwahlordnung Heinrichs III. wird in anderem Zusammenhang zu handeln sein. Auf den Römerzug ist unmittelbar zu beziehen nur die beiläufige Notiz: *Henricus . . . qui ex patriarchio Lateranensi quodam pontifex expulit.*

4) In der nächsten Abtheilung dieses Excurses.

5) Ueber das Verhältniß, in dem diese Annalen zu einander und zu Sigebert stehen, s. *Wah.* Nachrichten von der Ges. der W. zu Göttingen 1870, Nr. 14. Vergl. *Wattenbach*, *Geschichtsquellen* II, 108. Ich dissentire nur insofern als ich nicht zugeben kann, daß „die *Annales S. Jacobi Leodienses* in ihrem älteren Theil bis 1087 von Sigebert benutzte“ worden sind. Vielmehr halte ich auch diesen älteren Theil der *S. Jacobi*-Annalen für eine Compilation von Stücken älterer, verlorenen lütticher Annalen mit Entlehnungen aus Sigebert und andern nicht mehr nachweisbaren Quellen. In unserem Fall geht das: *Henricus rex sit imperator et tres papae ab eo deponuntur* der *Annal. S. Jacobi* 1046 unverkennbar zurück auf Sigebert, a. 1046: *Romanus uno contra duos et duobus contra unum de papatu altercantibus, rex Henricus contra eos Romanam vadit et eis canonica et imperiali censura depositis . . . in Imperatorem benedicitur.*

6) Im besten Eirt von Runkmann, *Lübing*, *Theolog. Quartalschrift*, 1837, S. 185 u. 194. Vergl. S. Hirsch, *De Vita et scriptis Sigeberti* p. 408, 410 und *Bethmann*, SS. VI, 277.

der P. Clemens II. erhoben wurde, sind Acten gar nicht vorhanden und die wenigen Ueberreste actenmäßiger Berichterstattung, welche zu der Synode von Pavia und der zweiten römischen vorliegen, Mansi, XIX, 615, 627 sind sehr unbedeutend, tragen wenigstens für die Entscheidung der bezüglichen Streitfragen nichts aus. Eben dieses gilt von allen Urkunden Heinrichs III. aus der Zeit seines Römerzuges: nämlich zur Feststellung des Itinerars und des Ganges der Dinge nach der Außenseite, geben sie keinen Einblick in das innere Getriebe, während zwei Bullen von Papsi Clemens II. Jaffé, Reg. 3147, 3154 doch wenigstens beiläufig auf die Geschichte und die Vorgeschichte seiner Erhebung eingehen und hierüber einige Mittheilungen machen, welche schon wegen ihrer Einzigartigkeit werthvoll sind.

Ferner als Augenzeuge läßt sich zwar nicht mit voller Sicherheit, aber doch mit einem hohen Grad von Wahrscheinlichkeit Petrus Damiani, Prior der Eremiten von Fonte-Avellana, später Cardinal der römischen Kirche bezeichnen. Denn daß dieser Weisnachten 1046 in Rom war, ergibt sich aus seinem Selbstzeugniß, Opusc. XIII, c. 6 (ed. 1743) T. III p. 351: *vir quidam, nomine Pambo . . . Romae constitutus, in uno mecum versabatur hospitio, cum Henricus piae memoriae rex, coronam suscepit imperii. Petrus wird schwerlich damals in Rom für sich gelebt haben und den großen Ereignissen des Tages fern geblieben sein. Das wird Niemand glauben, der das lebhafteste, äußerst regsame Naturell dieses „Einsiedlers“ aus dessen eigenen Schriften kennen gelernt hat. Ueberdies hat ein Brief, den Petrus bald nach der Romfahrt an den Kaiser richtete, Epistol. I. VI ep. 1 zur Voraussetzung eine persönliche Bekanntschaft, die nicht wohl erst bei ihrer Begegnung in Ravenna<sup>1)</sup> entstanden sein kann, sondern allem Anscheine nach älteren Datums ist, muthmaßlich eben bis Rom zurückreicht. Bestärkt werde ich in dieser Annahme durch die Eingangswendung in dem einzigen uns erhaltenen Briefe des Petrus an P. Clemens II., Epistol. I. I, ep. 3: *Noverit beatitudo vestra . . . quia dominus . . . imperator non semel, sed saepe mihi praecepit, et si dicere audeo, rogare dignatus est, ut ad vos venirem etc.* Wenn also Petrus später in den zahlreichen Schriften theologischen oder kirchenpolitischen Inhalts, zu denen ihm seine wachsende Bethätigung an den großen und allgemeinen Angelegenheiten der Kirche Anlaß gab, wiederholt auf Momente aus dem Römerzuge des von ihm so hochverehrten Kaisers zurückkommt<sup>2)</sup>, so dürfen wir die bezüglichen Aeußerungen häufig als Aussagen eines Augenzeugen, jedenfalls als Erinnerungen aus seinem eigenen Leben auffassen und ihnen anderen, zumal späteren Berichten gegenüber einen besonders hohen Werth beilegen.*

Eine dritte Kategorie bilden die gleichzeitigen Geschichtsschreiber und zwar kommt zunächst in Betracht, was Rom selbst an historiographischen Leistungen aufzuweisen hat. Es sind das vor allem einige Zusätze, welche das ältere Papstbuch in Betreff der drei abgesetzten Päpste und P. Clemens II. erhielt<sup>3)</sup>, wie es scheint, noch unter P. Leo IX.<sup>4)</sup> Die Succession der einzelnen

1) S. oben S. 332.

2) Auf die Befestigung der simonistischen Päpste in Opusc. XIX c. 11 (De abdicatione episcoporum. gesch. um 1060); auf den Patriat und die Prærogative Heinrichs III. bei der Papstwahl in Opusc. VI c. 36 (Liber, qui appellatur Gratissimus. gesch. um 1053) und in Opusc. IV (Discept. synodalis gesch. 1062).

3) Die ursprüngliche Fassung ist verloren, aber reconstruirbar aus mehreren, zum Theil sehr alten Abteilungen, über welche am besten orientirt Giesebrecht, Allgem. Monatschrift, 1852 S. 280 ff. Ihm folgt im Wesentlichen Watterich, Pontif. Romanor. Vitae I, prol. p. XIV sq.; nur in einem Punkte von untergeordneter Bedeutung differirt Watterich von Giesebrecht. S. die folgende Anm. Ibid. I, p. 70 findet sich der Text, wie ihn Watterich reconstruirt. Einen Anhaltspunkt für Sönderung des Ursprünglichen und Abgeleiteten gewährt u. a. die durch Otto Frising. Chron. I. VI, c. 32, SS. XX, 244 erhaltene römische Uebersetzung, daß Silbebrand zum Papst erhoben sich Gregor VII. nannte dem Gratian zu Ehren, *quis de catalogo pontificum remotus fuerat.* Wirklich finden sich mehrere Texte des sorgfältigsten Papstbuches, in denen weder Johannes von Sabina d. i. Silvester III. noch Gratianus: Gregor VI., beziehungsw. deren Pontificate als vollmächtig behandelt werden. Muratori, Rom. Ital. 88. IXb, p. 342, not. q und r; Watterich I, 70: hier ist der einzige Text, in dem Silvester und Gregor ganz wie andere Päpste rangiren, Cod. C. = Cav. Vatooan. 3764, Ende des XI. Jahrh. Mit Recht hat W. die bezüglichen Wendungen eingeklammert.

4) Watterich I, prol. XV, constatirt bezüglich seines Cod. e = Eocardi, Corp. histor. med. aevi II, 1629 sq.; daß von Leo IX. eine neue, von der früheren erheblich verschiedene Art

Pontificate tritt darin mit wünschenswerther und vertrauenerweckender Klarheit zu Tage. Auch fehlt es nicht ganz an Wendungen, welche den oder die Verfasser als kaiserlichgesinnte Zeitgenossen kennzeichnen<sup>1)</sup>; übrigens aber bietet dieses sorgfältigste Papstbuch doch nur das Aeußerliche: Namen, Herkunft, Regierungsdauer der betreffenden Päpste, keine wirkliche Geschichte. Geschrieben wurde eine solche allerdings und wir haben sie noch in den *Annal. Romani I.*, nur freilich nicht in reiner Gestalt, sondern getrübt durch die Entstellungen, welche sich die ursprüngliche Aufzeichnung während des Investiturstreites im kaiserlichen Interesse gefallen lassen mußte<sup>2)</sup>.

Was die zeitgenössische Geschichtschreibung diesseits der Alpen betrifft, so begegnen da unter den ältesten Zeugen zwei französische Geschichtschreiber: *Robulfus Glaber*, Mönch von Cluny, der den bezüglichen Abschnitt seiner *Historien*, SS. VII, 72 noch bei Lebzeiten des Abtes *Obilo*, also vor dem 1. Januar 1049<sup>3)</sup>, schrieb und außerdem durch seine ganze Stellung als Angehöriger eines Klosters, welches fortwährend mit Rom im Verkehr stand, von vorneherein eine günstige Meinung für sich hat; sodann der anonyme Verfasser der *Chronik* des *S. Benignus* Kloster zu Dijon, *Chron. S. Benigni Divion.* SS. VII, 237, gleichfalls ein unmittelbarer Zeitgenosse, da er wohl nur wenig später als 1052 (schrieb<sup>4)</sup>), und zwar wie es scheint, unter anderem nach Mittheilungen des Erzbischofs *Salinarb* von *Lyon*<sup>5)</sup>, welcher bei den entscheidenden Momenten der Romfahrt zugegen gewesen war<sup>6)</sup>. In der That sind denn auch die wenigen Daten dieses Chronisten in hohem Grade beachtenswerth, obschon sie an Deutlichkeit einiges zu wünschen übrig lassen, während *Robulfus Glaber* den berechtigten guten Erwartungen in keiner Weise entspricht: er giebt von dem Uebergang des Pontificats von *Benedict IX.* auf *Gregor VI.* eine Darstellung, welche trotz ihres hohen Alters und ihrer Ursprünglichkeit ins Bereich der Fabeln verwiesen werden muß<sup>7)</sup>.

Unter den deutschen Geschichtswerten aus der Zeit *Heinrichs III.* ziehen besonders die betreffenden Abschnitte der *Annalen* von *Corvey*, *Annal. Corbeiens.* 1046, SS. III, 6; *Jaffé, Mon. Corb.* p. 39 als völlig gleichzeitig<sup>8)</sup> die Aufmerksamkeit auf sich. Sonst ziemlich einfältig, sind sie zum Jahre 1046 ungemein ausführlich, enthalten einertheils einen Inbegriff von genauem fast tagesbuchartigen Daten zur Specialgeschichte von *Corvey* in der ersten Hälfte des Jahres, anderentheils einen Bericht über die italienischen Begebenheiten aus den letzten Monaten von 1046<sup>9)</sup>. Auch dieser Bericht zeichnet sich durch sachliche wie

der Darstellung beginnt, und folgert daraus meines Erachtens mit Recht, daß dieser Text höher zu stellen ist als man nach der Bemerkung von *Giesebrecht a. a. D.* Ann. 5 annehmen sollte. Von besonderem Interesse, weil anscheinend ebenso alt wie die Quelle des *Cod. Eccard.* ist ein Catalog der römischen Päpste von *Petrus* bis *Damasus II.*, gef. 1048, in der *Dresdener Handschrift* der merkwürdigen *venetianischen* *Compilation*, welche unter dem Namen des *Chronicon Alcinato* bekannt ist, publizirt iuxta *Cod. Dreadsens.* im *Archivio storico Italiano*, *Appendice V* p. 37 sq. *Nomina pontif. Romanor.* p. 66 sq. Bei *Benedict IX.* hört die bloße Aufzählung, welche bis dahin nur zwei Mal, bei *Pelagius II.* und *Constantin I.*, unterbrochen war, wiederum auf und läßt aus in einen mehr erzählenden Schlußabschnitt, auf den ich noch wiederholt zurückkommen werde. *Vergl. Giesebrecht, Kaiserzeit II.*, 644. Für das hohe Alter spricht u. a. die Geringschätzung mit der von *Silvester II.* und *Gregor VI.* geredet wird: *quidam episcopus Sabiniensis invasit sedem . . . Benedictus papa, vice sua, ordinavit in apostolica sede Johannem quendam presbiterum, qui postea Gregorius dicitur est.*

1) *Silvester . . . inluste tenuit cathedram pontificalem . . . Gregorius tenuit pontificatum ann. I . . . et per imperatorem legaliter perdidit illum.* *Watterich I.*, 70.

2) *S.* oben S. 472.

3) *H. Lehmann, Forch. z. Gesch. des Abtes Hugo I. von Cluny* S. 77.

4) *Waltz* SS. VII, 235 in der Einleitung zum edirten Stücke der *Chronik*.

5) *S.* oben S. 304.

6) *S.* oben S. 308.

7) *S.* die nächste Abtheilung dieses Excurses.

8) Die äußere Beschaffenheit der Handschrift, in der sie erhalten sind, unterstützt diese Annahme: es ist eine originale *Stertafel* mit successiven Eintragungen, beschriebene SS. III, 1 und von *Jaffé, Mon. Corbeiens.* p. 28, 29.

9) *Jaffé* unterscheidet beim 3. 1046 drei verschiedene Eintragungen, indem er von den localgeschichtlichen Daten noch einen Complex von Witterungsdaten aussondert, den als ersten Jahresbericht 1046 an die Spitze stellt und zwei weitere Jahresberichte 1046 folgen läßt. *Bei Perz* de-

chronologische Exactheit aus. Wir erfahren da zunächst von einem großen Erdbeben, welches am 11. November im Thal von Trident stattfand, schritten dann fort in das Thal des Tar fluvius, Taro (s. oben S. 313, Anm. 1)<sup>1)</sup>, also aufwärts zum Apennin, wobei der Annalist als eine Folge des Erdbebens eine mehrtägige Störung des Wasserlaufes anmerkt<sup>2)</sup>, und werset schließlich noch einen Blick auf die Verheerungen, welche jenes Erdbeben an der Seeküste, in maritimis angerichtet hatte. Neben diesen landschaftlichen Reiseindrücken werden aber auch die großen Geschäfte gebührend berücksichtigt: die drei Synoden zu Pavia, Sutri und Rom, welche der Erhebung von P. Clemens II. und der Kaiserkrönung vorausgingen, werden in der richtigen Folge aufgezählt. Bei der Synode von Sutri wird zuerst der Verhandlungen selbst gedacht, bei der römischen außerdem das Datum bis auf die Wochentage angegeben und zwar folgendermaßen: ursprünglich lautete es feria 4 et 5, also Mittwoch und Donnerstag in der Christwoche, was schon deshalb fehlerhaft war, weil der Annalist selbst feria . . . 5 erläuterte durch quae fuit nativitatis dominicae vigilia und diese im J. 1046 auf Mittwoch fiel. Man erkannte aber diesen Fehler und so entstand durch Correctur<sup>3)</sup>, wohl des Annalisten selbst, feria 3 et 4 d. i. Dienstag und Mittwoch, der 23. und 24. December, womit andere gute Krönungsberichte, wie Herim. Aug. Chron. 1047, Annal. Altah. 1047, Annal. Romani, welche ebenfalls die Krönung am Christtage stattfinden lassen, durchaus im Einklang stehen. Unter diesen Umständen, deren Gewicht verstärkt wird durch die äußere Beschaffenheit der Uebersetzung, darf gewiß behauptet werden: der Annalist von Corvey schrieb nicht nach bloßem Hörensagen, sondern auf Grund besonders guter Information, sei es nun, daß er selbst die Heerfahrt seines Königs mitgemacht hatte, sei es daß ihm schriftliche Mittheilungen zuflamen — in jedem Falle, bei Controversen verdient sein Zeugniß vorzügliches Glauben. — Von bedeutendem Gewicht sind ferner die bezüglichen Aussagen Hermanns von Reichenau, aus Gründen, die sich aus dem früher Bemerkten<sup>4)</sup> von selbst ergeben. Indessen an Unmittelbarkeit steht Hermann dem Annalisten von Corvey unzweifelhaft nach, da ein Theil seiner Erzählung aus einer schriftlichen Quelle geschöpft ist, aus einem Papstecatalog, der muthmaßlich noch die Thronbesteigung Leo's IX. enthielt<sup>5)</sup>. Ziemlich stark überarbeitet, bald verkürzt, bald erweitert um Nachrichten, welche Hermann anderweitig, etwa über Constanz oder S. Gallen zugekommen sein mögen<sup>6)</sup>, ging der betreffende Abschnitt in die Chronik über. Vergl.

Catalog. pontif. ed. Watterich I, 70:

Benedictus . . . . eiectus est de pontificatu, et constitutus est sede apostolica Johannes Sabinensis episcopus, cui inposuerunt nomen Silvester. Qui . . . . iniuste tenuit cathedram pontificalem diebus XLVIII et eiectus inde, recuperavit . . . Benedictus. . . Et ille ipse eum dedit Johanni archica-

Herim. Chron.:

1044. Romani Benedictum papam multis criminatum sede sua pellunt et Silvestrum quandam in locum eius statuerunt; quem tamen postea Benedictus quibusdam sibi faventibus excommunicatum expulit, sedique suae redditus, se ipse postea privavit, et alium pro se ob avariciam contra canones ordinavit.

gegen bilden sämtliche drei Elemente ein Ganzes und zwar in der Reihenfolge: a) Witterungsbericht; b) Synodal- und Krönungsbericht; c) Erdbeben in Italien. Welche der beiden Anordnungen der Handschrift am besten entspricht, habe ich leider noch nicht feststellen können.

<sup>1)</sup> Wo statt des 11. Novembers in Folge eines Druckfehlers einmal unrichtig der 4. November als Tag des Erdbebens genannt wird.

<sup>2)</sup> Tar insuper fluvius, montibus cadentibus interclusus, plus 10 dies nec guttam ad alveum dimisit.

<sup>3)</sup> Nicht sowohl von Jaffe als von Berg, aber ohne daß eine Aenderung in den Schriftzügen constatirt wird.

<sup>4)</sup> S. oben S. 446 und S. 447.

<sup>5)</sup> Chron. 1049: Brun, Leucorum episcopus . . . in quadragesima papa Iosus ordinatus, Leonis noni nomen accepit.

<sup>6)</sup> Beide Orte waren durch vornehme Angehörige in Rom vertreten. S. oben S. 319, 321.

Jahrb. d. dtsch. Gesch. — Stettinoff, Heinrich III.

31

Catalog. pontif. ed. Watterich I, 70:

nonico S. Johannis ad portam Latinam suo patrino . . . cui imposuerunt nomen Gregorius, qui vocatur Gratianus . . . tenuit pontificatum ann. I . . . et per imperatorem legaliter perdidit illum.

Herim. Aug. Chron.:

1046. rex Heinricus . . . Gratianum, quem expulsis prioribus Romani papam statuerant . . . convictum pastoralis baculo privavit.

1047. In ipso natalis Domini die Suidegerus nacione Saxo, apostolicae sedi papa 151<sup>mus</sup> ex more consecratus et nomine auctus Clemens secundus vocatus est <sup>1)</sup>.

Clemens, qui vocatur Suigerius, natione Saxo, sed. mens. VIII. d. XVI.

Man sieht: es ist Hermann begegnet, daß er die Erhebung des Gratianus-Gregorius zwei Mal und zwar in widersprechender Weise zur Sprache bringt. Dem zuerst ist ihm Gregors Pontificat lediglich das Werk Benedicts; später dagegen, a. 1046, führt er es ebenso ausschließlich nur auf die Römer zurück. Oder sollte er bei dem alius, den er 1044 auf Benedict folgen läßt, gar nicht einmal an Gratianus gedacht, sondern nach Art einer späteren Ueberlieferung <sup>2)</sup> eine vierte Persönlichkeit im Sinne gehabt haben? Wie dem auch gewesen sein mag, jedenfalls ist es angeichts dieser Unklarheit und partiellen Unselbständigkeit Hermanns geboten bei Differenzen zwischen ihm und dem Annalisten von Corvey diesem den Vorzug zu geben. — Und ganz dasselbe gilt in Bezug auf die entsprechenden Daten der *Altaicher Annalen*, der *Annal. Altah.* 1046, 1047<sup>3)</sup>. In ihnen ist, wie ich schon oben hervorhob <sup>4)</sup>, die streng annalistische Darstellung durchbrochen von einem pragmatisch gehaltenen Rückblick auf die jüngste Papstgeschichte, diese Episode aber schon formell so beschaffen, daß man zu der Annahme berechtigt ist: der Annalist, mag er nun jenes Stück erst später eingefügt haben oder nicht, entbehrte einmal ausnahmsweise guter Kunde, schrieb nur nach Hörensagen. — Zu den gleichzeitigen Zeugen gehört endlich noch Anselmus, Geschichtschreiber der Bischöfe von Lüttich, da er in seinen zwischen 1052 und 1056 entstandenen *Gesta episcop. Leod.* c. 65, SS. VII, 228 über jene schon erwähnte <sup>5)</sup> principielle Opposition des Bischofs Wazo gegen die

<sup>1)</sup> Man hat Grund anzunehmen, daß der von Hermann benutzte Papstcatalog und die entsprechende Verlage des Cod. Eccard, cod. e bei Watterich I. p. XV, entweder identisch oder doch sehr nahe verwandt, Ableitungen aus einer und derselben Quelle waren. Vergl. Herim. Chron. 1046: apud Sutriam synodo item acta causaque erroneorum pontificum diligentius ventilata, Gratianum papam convictum pastoralis baculo privavit mit Cod. e, Eccard, Corpus histor. II, 1640: Gratianus a Romanis constitutus, quem Rex Heinricus convictum causa erroneorum pastorali baculo privavit. Vergl. ferner die Notizen über den Tod von P. Clemens II., den Pontificat des Damasus und die Erhebung Leos in Herim. Chron. 1047: Clemens . . . papa in Romanis partibus nono mense promotionis suae diem obiit, ad episcopatum suum Babinberg reportatus tumulatur. 1048: Popo Brixienis episcopus . . . Damasus . . . paucis diebus exactis defunctus et ad Sanctum Laurentium extra urbem sepultus est. 1049: Brun Leucorum episcopus . . . papa ordinatus Leonis noni nomen accepit mit Eccard I. L.: Clemens nono mense promotionis suae diem obiit, ad episcopatum suum Babinberch reportatus tumulatur. Popo, qui et Damasus Brixienis episcopus, paucis diebus exactis defunctus, ad S. Laurentium sepultus est. Bruno, qui et Leucorum episcopus, papa ordinatus VIII Leonis nomen accepit. In den Partien vor Gratian sind Hermann und Cod. Eccard. unabhängig von einander. Wie unwahrscheinlich daher, daß man ihre zeitweilige Verwandtschaft in den angegebenen Abschnitten anders erklären sollte als durch die Annahme gemeinschaftlicher Herleitung aus älterer, vorliegender Quelle. Nach Osefbrecht, *Allgem. Monatschrift* (1852) S. 260 ist der Eccard'sche Catalog um 1165 zu Augsburg verfaßt.

<sup>2)</sup> Otto Frising I. I.

<sup>3)</sup> SS. X, 303.

<sup>4)</sup> S. oben S. 435.

<sup>5)</sup> S. oben S. 468.

römische Politik Heinrichs III. Bericht erstattet. Die Art und Weise, wie dies geschieht, ist durchaus vertrauenerweckend und darum können auch die tatsächlichen Behauptungen, durch die Wagos Argumentation gestützt wird, auf unbedingte Glaubwürdigkeit Anspruch machen.

Endlich noch aus der früheren Zeit Heinrichs IV. einige Geschichtschreiber, welche über den Römerzug seines Vaters berichtet haben entweder noch bevor der große Parteikampf für und wider Gregor VII. zum Ausbruch kam, oder während desselben, dann aber ohne die Leidenschaftlichkeit der meisten Autoren, welche den Ausgangspunkt und das Hauptobject dieser kritischen Rundschau bilden. Als solchen späteren, aber noch relativ unbefangenen Zeugen nenne ich vor allem Adam von Bremen mit seinem kurzen Bericht in den *Gesta Hammab. eccl. pontif. I. III c. 7, SS. VII, 337*: ihm standen die Aussagen Erzbischof Adalberts, also noch eines Augenzeugen<sup>1)</sup> und überdies vertrauten Rathgebers des Kaisers, zu Gebote, und wenn auch die Auffassung, welche Adam vertritt, einmal Bedenken erregt<sup>2)</sup>, so wird die Darstellung in tatsächlicher Beziehung schon ihres muthmaßlichen Gewährsmannes wegen besondere Beachtung verdienen. Ferner Lambert von Hersfeld, *Annal. 1047 SS. V, 154*, steht Adam zeitlich, sachlich und selbst im Ausdruck außerordentlich nahe<sup>3)</sup>, so daß man versucht sein könnte ihn auf jenen zurückzuführen, wenn ein derartiges Abhängigkeitsverhältniß auch sonst bei Lambert hervorträte. Da das aber nicht der Fall ist, so betrachte ich ihn als selbständige Quelle neben Adam. Ihnen sind noch anzureihen: der als Anonymus Haserensis bekannte Geschichtschreiber der Bischöfe von Eichstädt, seinem Selbstzeugnisse zufolge Verfasser eines libellus Agnetis imperatricis, welcher verloren zu sein scheint; auf ihm beruht, was der Anonymus c. 36, SS. VII, 264, geschrieben um 1075, mangelhaft genug über den Römerzug Heinrichs III. berichtet; die Annalen des elsässischen Klosters Weissenburg, geschrieben um 1075, *Annal. Weissenburg. 1047, SS. III, 70*, kurz und lidenhaft; Marianus Scottus, *Chron. 1044 (1066), SS. V, 557*, wo im Anschluß an einen Papstecatalog knapp und mit fehlerhafter Datirung, aber ohne Spur von Parteileidenschaft besonders der Uebergang des Pontificats von Benedict IX. auf Clemens II. berichtet wird; Arnulf, der Geschichtschreiber der Erzbischöfe von Mailand, *Gesta archiep. Mediol. I. II c. 3, SS. VII, 17*, kurz, auch keineswegs fehlerfrei, aber trotzdem inhaltsreich und unbefangen, wie dieser Autor denn auch in bemerkenswerthem Gegensatz zu anderen italienischen Geschichtschreibern der Zeit in den späteren, mehr zeitgeschichtlichen Abschnitten der Erzählung bei aller Bestimmtheit des Urtheils nirgends maßlos wird, überhaupt mit großer Gewissenhaftigkeit zu Werke geht<sup>4)</sup>.

1) S. 306.

2) Durch die Bezeichnung *scismatice* für alle drei Päpste. S. die nächste Abtheilung dieses *Excurfus*.

3) Adam: *Heinricus rex . . . Romam tractus est. . . Ubi depositis, qui pro apostolica sede certaverant, Benedicto, Gratiano et Silvestro scismaticis, Adalbertus pontifex etc.* Lambert: *Rex nativitate Domini Romae celebravit, ubi tribus depositis, qui sedem apostolicam contra ecclesiasticas regulas invaserant, Suitgerum etc.*

4) Wattenbach, in der Einleitung zur Ausgabe SS. VII, p. 3 und *Geschichtsquellen II, 163*.

## 2. Schisma zwischen P. Benedict IX. und P. Silvester III. P. Gregor kein Schismatiker<sup>1)</sup>.

Die Ansicht, welche ich hierin angedeutet und oben S. 257 ff. ausgeführt habe, darf wohl für neu gelten; wenigstens ist sie nicht die gegenwärtig herrschende. Denn Höfler, Die deutschen Päpste I, 226, Öfrörer, Allgem. Kirchengesch. IV, 402, auch Papst Gregorius VII., Bb. VI, 500 und Giesebrecht, Kaiserzeit II, 414, wie sehr sie auch sonst auf Darstellung und Auffassung von einander abweichen, darin stimmen sie überein, daß sie nach der künftigen Uebertragung des Pontificats von Benedict IX. auf Gregor VI. (1. Mai 1045) einen neuen Parteikampf ausbrechen und in diesem sowohl Silvester III. als auch Benedict IX. wieder mit Ansprüchen auf das Papstthum hervortreten lassen und folgerweise für die Zeit unmittelbar vor dem Eingreifen Heinrichs III. ein Schisma von drei Päpsten behaupten. Giesebrecht a. a. O. sagt wörtlich: „Man hatte drei Päpste statt eines, und alle waren in gleicher Weise der Simonie schuldig. Das schmählischste Schisma war ausgebrochen, und in Rom selbst tobte der Bürgerkrieg. Dürfen wir späteren Nachrichten Glauben schenken, so gab es eine Zeit, wo die drei Päpste neben einander in Rom hausten, der eine in Sanct Peter, der andere im Lateran, der dritte bei der Kirche Maria maggiore. Die Verwirrung und das Aergerniß konnten nicht höher steigen.“

Andere neuere Darstellungen beruhen auf derselben Anschauung: nur sind die betreffenden Autoren in der Formulirung weniger präcis als Öfrörer und Giesebrecht, so Stenzel I, 105 ff.<sup>2)</sup>; van Hengel, Reizer Hendrik de Verbe, S. 50; Floto, Kaiser Heinrich der Vierte I, 152; Will, die Anfänge der Restauration der Kirche I, 3; Hefele, Conciliengeschichte IV, 674; Steinhoff, Königthum und Kaisertum Heinrichs III., S. 42; Gregorovius, Gesch. der Stadt Rom IV, 46 und 52; Bazmann, Politik der Päpste II, 201. Vorangegangen war ihnen in früherer Zeit unter Anderen Baronius: in seinen *Annal. ecclesiastici a. 1044*<sup>3)</sup> findet man die Idee eines Schisma in *Romana ecclesia* ausgebildet und zwar in der extremsten, von Giesebrecht und Anderen doch nur andeuteten Form, während Pagius, der Kritiker und Commentator des Baronius, maßvoller auftritt und schon eine Darstellung giebt, welche sich von den meisten neueren nicht wesentlich unterscheidet.

Nun ist in der That nicht zu leugnen: diese allgemeine, von mir aber besrittene Ansicht ist nicht ohne Boden in der Ueberlieferung. Vorstüb leisten ihr vielleicht schon die unklare Ausdrucksweise Hermanns von Reichenau<sup>4)</sup> und der oben S. 435 citirte, sonderbar gefaßte Bericht der *Annal. Altah. 1046*, welcher anhebt: *Causa vero huius conventus* (d. i. der Synode von Sutri) *fuerunt tres pape, qui omnes pariter superstites fuerunt illo tempore*<sup>5)</sup>. Bestimmter drückt sich Adam von Bremen aus, indem er *Gesta Hammaburg. eccles. pontif. l. III c. 7* die drei Päpste, qui pro apostolica sede certaverant, sämmtlich als *scismatici* bezeichnet. Man sehe ferner Sigebert, *Chron. 1045*: *Benedictus, simoniace papatu Romano invaso, cum esset rudis*

<sup>1)</sup> Giesebrecht, Kaiserzeit II, 643 citirt eine besondere Schrift über diesen Gegenstand: Th. Müller, *De Schismate in ecclesia Romana sub pontificatu Benedicti IX. orto* (Turici 1835). Ich habe mich bis jetzt vergeblich bemüht, sie zu Gesichte zu bekommen.

<sup>2)</sup> Das Inhaltsverzeichnis hat p. XIV die charakteristische Notiz: „Drei Päpste zugleich“.

<sup>3)</sup> ed. Mansi (Lucae 1744), T. XVI p. 646 ff.

<sup>4)</sup> S. oben S. 482.

<sup>5)</sup> Indessen zeigt das Folgende, daß das *superstites* fuerunt doch wohl nur die einfache Existenz ausdrücken soll, nicht von einer Mit- oder Nebenregierung gemeint ist. Eine solche würde schon eher hergeleitet werden können aus der Bemerkung des Desiderius, *Dialogor. l. III proem.*, daß Heinrich III. die Synode von Sutri versammelte, ut *ecclesiastica negotia, maximeque de Romana tunc ecclesia, quae tres simul habere pontifices videbatur . . . tractaretur*. Aber nothwendig ist diese Deutung keineswegs, sie wird sogar ausgeschlossen sein, weil Desiderius da, wo er die Folge der drei Päpste selbst darstellt, die Existenz eines Schisma nicht einmal leise andeutet. S. unten.

litterarum, alterum (b. i. Gregor VI.?) ad vices aecclesiastici officii exequendas secum papam consecrari fecit. Quod cum multis non placeret, tertius (Silvester III.?) superducitur, qui solus vices duorum implet. 1046. Romae uno contra duos et duobus contra unum de papatu altercantibus, rex Henricus contra eos Romam vadit. Am meisten fällt jedoch ins Gewicht die Darstellung Bonitho's Ad amicum l. V, ed. Jaffé, p. 626, als deren Hauptmomente ich folgende heraushebe:

1. P. Benedict will sich vermählen mit einer Verwandten (consobrina), einer Tochter des Girardus de Saxo; dieser aber macht zur Bedingung, daß B. das Papstthum niederlege: nullo modo se daturum, nisi renunciaret pontificatui.

2. Benedict, von einem Priester Johannes beraten, abdicirt wirklich, pontificatui renunciavit, Johannes wird statt seiner Papst und heißt als solcher Gregorius.

3. Graf Gerardus erkennt Gregor nicht an, so wenig wie er dem Benedict seine Tochter giebt, vielmehr verbindet er sich mit anderen Adelligen und diese wählen den Bischof von Sabina zum Papst, Silvester.

4. Auf die Kunde hiervon regen sich die Tusculaner, der Patricius Gregorius und Petrus und stellen ihren Bruder Benedict als Papst wieder her — Theophylactum, spe coniugis deceptum, ad pontificalia iterum sublevant fastigia.

Also der Sache nach ein dreifaches Schisma, oder, wie Bonitho sich unter Bezugnahme auf diesen Abschnitt des Freundbuchs im Decretum c. 109, ed. Mai p. 46 selbst präcise genug ausgedrückt hat: uno eodemque tempore Theophylactus et Gregorius et Silvester Romanum non regebant, sed vastabant pontificatum.

In eben dieser Folge läßt die drei Päpste auch Benno, Vita Hildebrandi l. II, ed. Goldast p. 12 auftreten und dann wenigstens zwei, den Gregor und Silvester neben einander herrschen, et factum est, ut Romana ecclesia in partes diversas scindi videretur. Benno unterscheidet sich von Bonitho zunächst durch die Art und Weise, wie er den Uebergang des Pontificats von Benedict auf Gregor motivirt: der Heirathsgeschichte gedenkt er, der standhaftigste aller kaiserlichen Parteischriftsteller, mit keiner Silbe, was sicherlich ein gewichtiges Argument gegen ihre Glaubwürdigkeit überhaupt ist<sup>1)</sup>, sondern stellt jenen Act dar als Ausfluß der Furcht, welche Theophylactus, wegen seiner Intriguen schuldbehaftet, vor König Heinrich gehabt habe<sup>2)</sup>. Sodann sagt Benno nichts von der Verbindung zwischen Gerardus de Saxo und Silvester, sondern läßt dunkel, wie des letzteren Erhebung zu Stande kam, eisdem diebus superpositus est in papatum praedicto archypresbytero Sabinensis episcopus, qui mutato nomine dictus est Sylvester III. Endlich steht Benno auch darin noch für sich, daß er die letzten Wirren, welche dem Einschreiten König Heinrichs unmittelbar vorhergingen, auf ein zwiefaches Schisma zwischen Gregorius und Silvester beschränkt, von einer Wiederherstellung des Benedict oder Theophylactus nichts zu wissen scheint. Für diese ist überhaupt Bonitho unser einziger Zeuge und noch dazu ein unglaubwürdiger, wie alsbald gezeigt werden soll, aber ein gutgläubiger, der nur mangelhaft unterrichtet war, nicht will-

<sup>1)</sup> In der gesammten übrigen Tradition hat diese Behauptung ein Stellenstück nur an einer noch stärkeren der Annal. Altab. 1046, daß der erste von den drei Päpsten, welche die causa der Synode von Sutri bildeten, sich freiwillig des Papstthums begeben habe, propter illicitum, quod contraxerit matrimonium. Also eine bereits geschlossene Ehe, während bei Bonitho doch nur von einem Vermählungsversuche die Rede ist. Diese Differenz in den Aussagen der beiden einzigen Zeugen, verbunden mit dem Schweigen der übrigen, auch solcher Berichtserfasser, die, wie Benno, ein Interesse daran hatten Benedict möglichst schlecht zu machen, bestimmt mich die Erzählung von der Ehe Benedict's, auch in der schwächeren Form des Bonitho für unbillig, für eine Anekdote oder Sage zu halten, wie sich deren noch mehr seinem Andenken anheften. Petrus Damiani, Opusc. XIX c. 3. Veranlassung dazu mag Benedict genug gegeben haben: denn als einen sinnlichen und ausschweifenden Menschen schildert ihn eine Anzahl von Quellen, Petrus Damiani an der Spitze und Desiderius von Montecassino nicht minder als Cardinal Benno, Vita Hildebrandi l. I ed. Goldast, p. 16.

<sup>2)</sup> S. oben S. 477.

fürlich erfand. Für bona fides des Bonitho spricht, daß man bei anderen Autoren, welche in derselben oder nur wenig späterer Zeit unabhängig von ihm die römischen Verhältnisse von 1044 bis 1046 berühren, die Anschauung einer päpstlichen Drei- oder gar Mehrherrschaft ausgebildet findet. Zweifelhaft ist mir freilich, ob wir berechtigt sind den Bischof Wido von Ferrara heranzuziehen, weil er in dem zweiten Buch seiner merkwürdigen halb gregorianischen halb antigregorianischen Schrift von 1090 (?) *De scismate Hildibrandi*<sup>1)</sup>, SS. XII, 167, um das Decret des P. Nicolaus II. über die Papstwahl (1059) zu motiviren, Folgendes erzählt: *Id autem ea necessitate decretum est, quod omnes Romani comites sicut semper fuit avaricia Romanorum, decedente Romanae sedis episcopo, singuli prout ferebat animus singulorum, singulos apostolicos eligebant, ut interdum quatuor et quinque episcopos Romana sedes haberet. Hinc contentiones innumerae, caedes et bella, turbationes et iurgia exoriri. Fretus quisque multitudine militum et suffragio propinquorum, quicquid Romanae ecclesiae poterat, rapiebat. Distrahebatur praedium Romanae sedis in partes innumeras, et is novissime omnium probatissimus et melior apostolicus habebatur, qui maiorem Romanis pecuniam contulisset. Hic ab omnibus laudabatur, excipiebatur moenibus<sup>2)</sup>, aliis extravagantibus, factaque erat sedes Petri in diversorum Simonis, et quod ante fuerat gratiae, iam pecuniae videbatur.* Giesebrecht, Kaiserzeit II, 643 und Wargmann, Politit der Päpste II, 201 beziehen diese Schilderung auf die Lage der Dinge von 1044 ff. Inbessen ist doch zu beachten, daß es auch im J. 1047 bei dem Tode von P. Clemens II.<sup>3)</sup> und im J. 1058 bei dem Tode von P. Stephan X.<sup>4)</sup> tumultuarische Parteiwahlen gab und daß gerade bei Erhebung von P. Nicolaus II. ein Zustand vorausging, auf den die Schilderung Wido's<sup>5)</sup>, von der ihr anhaftenden Uebertreibung befreit, mit ebenso viel Recht als auf die letzten Zeiten Benedicts IX. bezogen werden kann. Wie dem auch sein mag, in jedem Falle gehört in diesen Zusammenhang eine Ueberlieferung des zwölften Jahrhunderts, welche Otto von Freising in Rom vernommen und Chron. I VI, c. 32, SS. XX, 244 verzeichnet hat. Ihr zufolge ging dem Pontificat des Gratianus ein dreißigpfiges Schisma voraus, in der Art, daß drei Päpste, von denen einer Benedict hieß, in Rom zu gleicher Zeit residirten, und zwar der eine in S. Peter, der andere zu S. Maria Maggiore, der dritte, Benedict, im Lateran, jeder im Besitze von einem Theil der Einkünfte und der Ane so lasterhaft wie der andere. Gegen dieses Unwesen habe sich ein frommer Priester, Namens Gratianus erhoben, habe jene drei mit Geld zum Rücktritt bewegt, wobei dem Benedict, quia maioris videbatur auctoritatis esse, die Einkünfte von England vorbehalten seien, den Römern aber sei Gratianus als Befreier erschienen, sei zum Papste gewählt und Gregorius VII. (sic) genannt worden. So Otto von Freising auf Grund römischer Tradition, mit welcher eine nur wenig ältere Erzählung unteritalianischen Ursprungs nahe verwandt ist, nämlich der entsprechende Abschnitt in der Bearbeitung, beziehungsweise Fortsetzung älterer Barenser Annalen, welche als Chronik des Lupus Protospatarius bezeichnet wird<sup>6)</sup>, SS. V, 59, a. 1046: *Et hoc anno venit Conus (sic) rex Alemanorum Romam, eo quod erant ibi tres papae, Silvester in ecclesia sancti*

1) Giesebrecht, Kaiserzeit III, 1027. Wattenbach, Geschichtsquellen II, 160.

2) Emendirt von Giesebrecht, Kaiserzeit II, 643, aus dem unerkennbar fehlerhaften manibus der Handschrift.

3) Giesebrecht, Kaiserzeit II, 437 ff.

4) Giesebrecht, Kaiserzeit III, 21 ff.

5) In ähnlicher Weise vage und unklar, aber mit bestimmter Beziehung auf die Vorgeschichte des Römerjuges Heinrichs III. schildert der Anonymus Haserensis c. 36, SS. VII, 364 die in Rom herrschende Simonie: *Cum antiqua Romanorum avaritia inter alia etiam apostolicam sedem venalem faceret, et modo hunc, modo illum, nunc alium super alium constituerent: gloriosus imperator indignitatem rei non ferens, cum magno exercitu Romam venit, et habita generali synodo, duos simoniacos uno die abiecit, et tertium catholicum apostolicae sedi imposuit. Die duo simoniaci ankarr der ungewisshast vorkommenden drei zeigen zur Genüge, wie mangelhaft der Autor unterrichtet war.*

6) F. Hirsch, De Italiae inferioris Annalibus p. 2; p. 32, 38 sq. Wattenbach, Geschichtsquellen II, 161.

Petri, in Laterano Gregorius et Benedictus in Tusculano, quibus eiectis etc. Aber auch in der rein deutschen Ueberslieferung des zwölften Jahrhunderts hat sich die Vorstellung eines dreifachen Schisma erhalten: sie begegnet in den beiden nahe verwandten chronikalischen Compilationen des Annalista Saxo a. 1046, SS. VI, 687 und der Annal. Palidenses, SS. XVI, 68, 69, welche dieselbe Quelle benützt haben<sup>1)</sup>, wie der Annalista, aber unabhängig von ihm und ausgiebiger. Hier lautet die Erzählung: Tempore huius Heinrichi tunica Domini inconsutulis, id est sancta ecclesia, scissa est et in tres partes divisa, singulas earum singulari papa sorciente. Quod ubi innotuit Wiperto heremite in confinio Bohemie, confessori Heinrichi, scripsit ei eleganter in hec verba:

Una Sunamitis nupsit tribus maritis.  
Imperator Heinric, Omnipotentis vice  
Dissolve conubium triforme, dubium.

Rex itaque ubi singula verba diligenti animo intuitus est, sicut erat homo discretus, controversiam hanc decenter componebat. Nam pergens ad Italiam, uno papa sibi occurrente in Longobardia, altero in Bardengebirge, tercio in Tuscia, quemvis eorum statim ut advenit debita humilitate veneratus est, pariterque in Urbe sinodaliter degradatos in exilium relegavit, communique, ut decuit, consilium locum sanctificationis decenti provisore gubernatum dimisit<sup>2)</sup>. Der Annalista dagegen begnügt sich dem schon wiederholt citirten Berichte Adams von Bremen anzufügen: super quibus (b. i. Benedictus, Gratianus, Silvester) regi quidam heremita scripserat:

Una Sunamitis nupsit tribus maritis.  
Rex Heinric omni potentis vice.  
Solve conubium triforme dubium.

Alle diese Erzählungen des zwölften Jahrhunderts sind ohne Weiteres bei Seite zu lassen, so deutlich ist, daß sie auf sagenhafter Verbildung älterer Ueberslieferungen beruhen<sup>3)</sup>. Aber anders sieht es um die Version, welche uns von Bonitho, und theilweise auch von Benno und Siegbert dargeboten wird: ihrer Natur nach geschichtlich, hat sie auf fast alle Darstellungen von Baronius an den stärksten Einfluß geübt und um sie zu würdigen, ist es erforderlich, die übrige, ihr gleichzeitige und vorausgehende Ueberslieferung ins Auge zu fassen, vor Allem die römische, wie sie in der zeitgenössischen Fortsetzung des Papstbuchs, in den Annal. Romani und bei Desiderius, Dialogor. I, III, prooem, vorliegt. Schon auf Grund dieser zum Theil ja principiell verschiedenen Berichte läßt sich feststellen, daß ein Hauptstück in Bonitho's Angaben, das Auftreten des Johannes-Gregorius vor Silvester, auf einem Irrthum beruht, und

<sup>1)</sup> Sächsischen Ursprungs und königsgeschichtlichen Inhalts. Vgl. Ueber eine Sächsische Kaiserchronik und ihre Ableitungen (Abhandl. der Gesellsch. der Wissensch. zu Göttingen) S. 35, 36.

<sup>2)</sup> Aus den Annal. Pallid. schöpft die Sachsenchronik, Ausg. von G. Schwere S. 39, und durch deren Vermittelung gelangte ein Auszug in die Königsberger Weltchronik, Giesebrecht, Kaiserzeit II, 689. Unabhängig hiervon und weniger sagenhaft erzählt die oberdeutsche Kaiserchronik des zwölften Jahrhunderts, Ausg. von Wasmann, S. 435 v. 16470 sq.

Römaere striten dō;  
die heten drī bābese irhaben.  
daz nemohte die kristenheit niht vlrtragen.  
daz nichil unhillde  
daz klagenet sie dem kunige.  
ze Babenberc was ein biscof,  
der emzigete dicke in des kuniges hof.  
gehelzen was er Swidegēr,  
ein wol gelērter meister.  
der geriet dem kunige Heinriche,  
er gebute vridelliche  
einen sent hin ze Rōme  
unde rihte dā scōne  
nach sentlichen sren.  
des rātes volgeten dō alle die hēren.

<sup>3)</sup> Daß Jaffé den Lupus Protospatarius trotz dem Conus rex und anderer Bedenklichkeiten in seine Regesten aufgenommen und p. 362, 363 unter die betreffenden Acten eingereiht hat, ist ein Versehen, welches bei einer etwaigen Neubearbeitung des Wertes getilgt werden sollte.

daß damit Bonitho's Schlußsatz von dem Wiederauftreten Benedict's zur Zeit des Gregorius gleichfalls unhaltbar wird.

Nach dem Liber pontif. contin. bei Watterich, I, 70 wird zunächst die gesammte Seidenzeit Benedict's angegeben auf: ann. XIII. m. IIII. d. XX; dann heißt es weiter: et eiectus est de pontificatu et constitutus est sede apostolica Johannes Sabinensis episcopus, cui imposuerunt nomen Silvester. Qui iniuste tenuit cathedram pontificalem diebus XLVIII et eiectus inde, recuperavit praedictus Benedictus. Die Dauer dieses wiederhergestellten Pontificats wird übereinstimmend auf einen Monat und ein und zwanzig Tage angegeben. Daß dieses unrichtig, um elf Monate zu kurz ist, soll später gezeigt werden; es ist nur eine Nebenfrage. Die Hauptsache ist, daß im Papstbuche Silvesters nicht weiter gedacht und der Uebergang des Pontificats von Benedict auf Gregor folgendermaßen dargestellt wird: Et ille ipse eum (sc. episcopatum) dedit Johanni archicanonico S. Johannis ad portam Latinam suo patrino, in die Cal. Maias, cui imposuerunt nomen Gregorius, qui etiam tenuit pontificatum ann. I. et men. VIII minus d. XI et per imperatorem etc. Eben diese letztere Zeitbestimmung kehrt wieder in den Annal. Romani l. 1., während Desiderius von Gregor sagt: cum duobus annis et octo mensibus sacerdotium administrasset, Henricus rex etc. Uebrigens harmoniren Annal. Romani und Desiderius vortrefflich, sowohl unter sich als mit dem fortgesetzten Papstbuche, von dem sie doch nur in gewissen Einzelheiten abhängig sind. Die Folge der drei Pontificate: Silvester als Gegenpapst Benedict's; Benedict's zweite Alleinherrschaft und freiwilliger Rücktritt; Gregors VI. Emporkommen ist überall dieselbe<sup>1)</sup>, von einem Schisma zwischen Gregor und Silvester oder gar zwischen allen drei zusammen ist keine Rede, weder hier noch in der einzigen außerrömischen Quelle, deren Zeugniß in dieser Frage von Gewicht ist, in dem Chron. S. Benigni Divion. SS. VII, 327. Als den einzigen Papst, der zur Zeit von Heinrich's Römzug regierte, bezeichnet der Chronist den Johannes (Gregor), Johannem qui tunc cathedrae praesidebat<sup>2)</sup>, während er die beiden anderen Päpste, Benedict und Silvester, nur einfach namhaft macht, ohne Epitheta, welche auf Mit- oder Gegenherrschaft gedeutet werden könnten<sup>3)</sup>. Von einer solchen redet auch nicht Rodulfus Glaber<sup>4)</sup>, der nächste Mitzeuge des Chronisten. Trotzdem nützt es nichts ihn heranzuziehen. Denn sein Unwerth erhellet genügend daraus, daß er von Silvesters Pontificat gar nichts gewußt zu haben scheint, den Sturz Benedict's unter anderem auf einen Befehl des Kaisers zurückführt und Gregor in feindlichem Gegensatz zu Benedict emporkommen läßt<sup>5)</sup>.

Meine Ansicht von der absoluten Unglaubwürdigkeit Bonitho's gründet sich, wie man sieht, auf die sachliche Differenz, welche bezüglich der Folge der einzelnen Pontificate zwischen ihm, beziehungsweise Venno und wohl auch Sigebert auf der einen, und den unter sich harmonirenden Ansagen des Papstbuches, der

<sup>1)</sup> Sie kehrt auch wieder in dem Papstcalog des Chronicon Altinate, Archivio storico, Appendice V, 59: Benedictus. Hulus temporibus quidam episcopus Sabinensis invasit sedem, sed eiectus est ab illa. Post hec Benedictus papa vice sua ordinavit in apostolica sede Johannem quendam presbiterum, qui postea Gregorius dictus est.

<sup>2)</sup> Dieselbe Wendung auch schon einmal vorher, p. 236: Johannes cognomento Gratianus tunc residebat in sede apostolica.

<sup>3)</sup> Johannem . . . et Benedictum atque Silvestrum, qui in concilio tunc abito, examinata eorum culpa, inventi sunt non solum simoniaci, sed etiam pervertores ecclesiae Christi. Befgl. hiermit die verwandten Phrasen in zwei Bullen von B. Clemens II., Jaffé Reg. 3147: propulsis ab apostolica sede his, qui in ovile sacratissimum apostolorum principi Petro a Christo Domino commendatum non ingressi fuere per ostium, sed aliunde surrepere, utpote fures et latrones, prospicientes ausis commodis potius quam gregis, Mansi XIX, 625, und Jaffé Reg. 3154: explosis tribus illis quibus idem nomen papatus rapina dederat. Mansi XIX, 622. Der Idem eines Schisma steht näher Benzo l. VII, c. 2: Henricus volens Romam venire . . . audivit tres diabolos usurpasse cathedram apostolicae sessionis. Dagegen verhält sich völlig indifferent die Streitschrift Dicta cuiusdam bei Floto I, 437: Henricus Caesar Augustus, qui ex patriarchio Lateranensi quosdam pontificas expulit.

<sup>4)</sup> SS. VII, 72.

<sup>5)</sup> S. oben S. 262 Anm. 1.

Annal. Romani, des Desiderius von Montecassino und des Chron. S. Benigni<sup>1)</sup> auf der anderen Seite besteht. Diese Differenz ist wesentlich und bildet für die Combinirung ein unübersteigliches Hinderniß, wie wohl am besten erhellt aus dem Versuche, den ein so hervorragender Forscher, wie Giesebrecht, Kaiserzeit II, 413 gemacht hat, um trotz alledem Bonitho mit den abweichenden Quellen zu verschmelzen. Als Mittel dient der Satz Bonitho's, ed. Jaffé p. 626: *Hic ita gestis (d. h. nach der Erhebung Gregors VI.) Gerardus de Saxo eum aliis capitaneis quendam Sabinorum episcopum sibi eligunt pontificem, quem verso nomine vocaverunt Silvestrum. Quod audientes Gregorius patricius et Petrus germani Theophylatum, spe coniugis deceptum, ad pontificalia iterum sublevant fastigia.* Daraus macht Giesebrecht a. a. O.: „Girard hatte auch nach der Niederlegung des Pontificats Benedict seine Tochter verweigert und zerfiel deshalb mit den Tusculanern. Er ergriff die Partei des Bischofs der Sabina, der nun mit seinen Ansprüchen abermals vortrat. Benedict, um den geopferten Ehebund betrogen, bereute den Verkauf der Tiara, und auch er trat jetzt aufs Neue als Pontifex auf.“ Bonitho sagt aber scharf und bestimmt: Girardus und Genossen hätten den Silvester gewählt. Das ist etwas Anderes als Giesebrechts abschwächende und darum irreführende Wendung: Er ergriff die Partei.

Bonitho's Irrthum hat übrigens nichts Auffälliges. Schon die Thatsache, daß auf den Synoden zu Sutri und Rom alle drei simonistischen Päpste zugleich angeklagt und ungefähr gleichzeitig verurtheilt wurden, war an sich geeignet, sie bei fernerstehenden sämmtlich als Schismatiker, ihre Pontificate insgesammt als ein dreitheiliges Schisma erscheinen zu lassen. Was aber speciell Bonitho's Angabe von dem Wiederauftreten Benedicts nach seinem Handel mit Gregor betrifft, so möchte diese ihre Erklärung oder Entschuldigung darin finden, daß Benedict wirklich noch ein Mal mit Ansprüchen hervortrat und kurze Zeit das Regiment führte, nämlich nach dem Tode von P. Clemens II. in den letzten Monaten des J. 1047 und während der ersten Hälfte des J. 1048, bis Bischof Poppo von Brigen kam und als P. Damasus II. der Usurpation Benedicts ein Ende machte<sup>2)</sup>. Bonitho gebent dieses Zwischenfalls nicht, sondern läßt Ad amicum I. V, ed. Jaffé p. 631 Damasus II. ungeführt auf Clemens folgen. Liegt es da nicht nahe zu vermuthen, daß er die ihm fernem Vorgänge verwechselte, zwar über die letzte Herrschaft Benedicts unterrichtet war, sie aber unrichtig verknüpfte?

Jetzt noch einige Worte über den schon einmal berührten Nebenpunkt, über die Frage nach der Antrittsepöche P. Gregors VI., ob als solche der 1. Mai 1044 oder derselbe Tag des J. 1045 zu gelten hat. Denn daß nach Bernold. Chron. SS. V, 625 sowie nach seinem Papstcatalog, ibid. p. 399 Gratian erst im J. 1046 an Benedicts Stelle getreten ist, kann süglich bei Seite bleiben: die betreffende Jahreszahl gehört zu den späteren Eintragungen Bernolds, deren Umwerth schon im vorigen Abschnitt dargethan wurde. Dagegen hat das andere Extrem, der 1. Mai 1044, eine bedeutende Autorität für sich, den Desiderius von Montecassino. Denn dessen *cum duobus annis et octo mensibus sacerdotium administrasset (sc. Gregorius)* führt, von den letzten Tagen vor Weihnachten 1046 an gerechnet und den December für voll genommen, auf den 1. Mai 1044 und damit stimmt nicht nur Leo von Ostia überein, der den Desiderius ausschreibt, sondern ungefähr auch eine Classe von Papstcatalogen, welche nach Watterich I, p. 70, not. 18 das Datum ann. II. m. VI. haben. Indessen ist dies doch eben nur eine Variante, der entgegensteht, daß alle besseren Texte, auch der von den Annal. Romani benutzte, nachdem sie den Handel zwischen Benedict und Gregor auf den 1. Mai fixirt haben, Gregors Leben bestimmen auf

<sup>1)</sup> Ihnen wird man auch den Altalicher Bericht anreihen dürfen. Denn nachdem hier erzählt ist, daß der vermählte Papst freiwillig zurückgetreten sei, heißt es weiter *Unde in unum conuerti Romani supponunt alterum (Süßler), illi adhuc in carne uiuenti. Primus uero tercio illud regimen pretio vendidit (Benedict dem Gregor), quia ira permotus sibi subpositum hoc possidere noluit.*

<sup>2)</sup> Giesebrecht, Kaiserzeit II, 437 ff.

ann. I, men. VIII minus d. XI, das wäre vom 1. Mai 1045 bis zum 20. December 1046. Ist nun diese Zeitbestimmung an sich schon genauer als irgend eine der vorher erwähnten, so gereicht ihr zu besonderer Empfehlung noch der Umstand, daß sie allein im Einklang steht mit den wenigen urkundlichen Daten, welche wir über den Pontificat Gregors VI. besitzen. Aus der kleinen Reihe seiner eigenen Regesten hebe ich hervor Jaffé 3138 für die Domcanoniker zu Florenz<sup>1)</sup> mit Datum XII. Kal. Martii . . . anno pontif. D. Gregorii papae VI. primo, ind. XIV. b. i. 18. Februar 1046 und Jaffé 3139 für das französische Kloster S. Quentin<sup>2)</sup> mit Datum IV. Id. Martii . . . anno primo domni Gregorii universalis papae Ind. XIV. b. i. 26. Febr. 1046. Hinzutreten noch einige Daten aus Privaturkunden, so aus einer pomposianischen vom 2. November 1045, deren schon oben S. 261 Note 2 gedacht wurde, ferner aus mehreren ravennatischen bei Fantuzzi I, 280, 281; VI, 28; aus einer bolognesischen, einem Erlaß des Bischofs Adelsreb bei Ughelli II, 15: Actum Bononiae an. dominicae incarnationis 1045, Gregorii . . . anno primo, regnante Henrico . . . anno sexto mensis Augusti in domo episcopatus Bononiensis, indictione 13 b. i. August 1045<sup>3)</sup>. Bemerkenswert ist die letzte Urkunde, soviel ich sehe, zuerst von Mansi in einer kritischen Note zu Baronius-Pagi, Annal. eccl. T. XVI, p. 664, welche sich für das Jahr 1044 entschieden hatten. Unter den Neueren hat dieses Stenzel I, 105 beibehalten, während die Mehrzahl, wie ich, dem 1. Mai 1045 den Vorzug giebt, so Schröter, Allgem. Kirchengesch. IV, 386 und Papst Gregorius VII., Bb. VI, S. 481; Jaffé, Reg. p. 361; Giesebrecht, Kaiserzeit II, 411 und Wargmann, Politik der Päpste II, 199.

Einen Einwand gegen den 1. Mai 1045 könnte man nur noch dem vorausgehenden Satze des Papstbuches entnehmen, wo in allen Texten gleichmäßig als Sedenzzeit Benedicts nach seiner Wiederherstellung im April 1044 nur ein Monat und 21 Tage angegeben sind, während man in Anbetracht der nachfolgenden Sedenzzeit Gregors und der nur siebenwöchentlichen Dauer von Silvesters Herrschaft die Angabe: ein Jahr und 21 Tage hätte erwarten sollen. Ich nehme daher an, daß das überlieferte mens. I, d. XXI verderbt und in ann. I, d. XXI zu emendiren ist.

Wie hoch die Summe war, welche sich Benedict von seinem Nachfolger Gregorius zahlen ließ, ist nicht mehr sicher zu ermitteln. Als niedrigste Summe wird genannt mille lib. den. Papiensium in der verhältnißmäßig ausführlichen Vita Leonis IX. des Cod. Vatican. 3762 (saec. XII) bei Watterich I, 93 und am weitesten geht der Pappscatalog des Cod. Vatican. 1340 (saec. XII exeunt.) mit duo milia librarum. Die Mitte hält Benno, Vita Hiltebrandi I, II, ed. Goldast p. 12: acceptis ab eo libris mille quingentis. Vergl. Giesebrecht, Kaiserzeit II, 643 und Wargmann, Politik der Päpste II, 199, Anm. 1.

### 3. Angebliche Acten P. Gregors VI. Ueber Jaffé, Reg. 3128.

In den Regesten dieses Papstes bei Jaffé p. 363 haben zwei Schriftstücke Aufnahme gefunden, welche meines Erachtens anders einzureihen sind.

<sup>1)</sup> Ughelli III, 65.

<sup>2)</sup> Mansi XIX, 620.

<sup>3)</sup> Entsprechend der Incarnation und Indiction, mit denen sich das sechste Regierungsjahr Heinrichs nicht verträgt, da es bereits mit dem 3. Juni 1045 abließ. Die betreffende Ziffer ist daher für verderbt zu halten und in VII zu emendiren.

Das erste ist Reg. 3136, die datenlose Bulle eines Papstes Gregor für Abt Odilo von Cluny (994—1049), erhalten in einem Chartular des vormalig burgundischen Klosters Romainmotier und hieraus abgedruckt von F. de Gingins-La-Sarra, *Mémoires et documens publ. par la société d'histoire de la Suisse Romande* T. III, p. 425. Für die Darstellung ist sie neuerdings benutzt worden von Barmann, *Politik der Päpste II*, 201: in Verbindung mit dem sogleich zu besprechenden Reg. 3137 soll sie darthun, daß die Hoffnungen, welche „die Clunysche Reformpartei“ bei dem Regierungsantritt Gregors VI. hegte, doch nicht ganz aussichtslos gewesen seien.

Nun aber heißt es in dem Contexte der Bulle: *De Paterniaco vero et eas res, quae ad eundem locum per imperiale preceptum duorum Otthonum eiusque, qui ad praesens imperialem dignitatem obtinet, conlate sunt. Welchen Sinn hätte dieser Satz, insbesondere die hervorgehobene Bezeichnung eines regierenden Kaisers in dem Munde Gregors VI., der spätestens am 21. December 1046 vom Pontificat entfernt, das Kaiserthum Heinrichs III. nur noch als Privatmann und Staatsgefangener erlebte? Hingegen harmonirt Alles auf's Beste, wenn unter dem regierenden Kaiser, wie es eigentlich schon der Wortlaut, streng genommen, erheischt, Otto III. verstanden, als Aussteller der Urkunde aber P. Gregor V. gedacht wird. Dieser selbst hatte Otto, seinen Vetter, am 21. Mai 996 zum Kaiser gekrönt; von ihm rührt zweifellos her Jaffé, Reg. 2980<sup>1)</sup>, worin auf Fürsprache Kaiser Otto's und auf Bitten des Abtes Odilo diesem von P. Gregor eine Generalbestätigung über alle Besitzungen und Privilegien Cluny's erteilt wird und auf ihn ist denn auch der vorliegende Erlaß specielleren Inhalts zurückzuführen. In Gunsten dieser Ansicht spricht weiter, daß eine Urkunde Heinrichs III. lediglich für und über Peterlingen bisher nicht bekannt geworden ist, sondern nur ein Diplom dieses Kaisers für Cluny vom 4. December 1049, worin er der Abtei unter anderen Besitzungen auch die Klöster Peterlingen und Romainmotier bestätigt, St. 2378 (B. 1599). Von Otto III. dagegen sind uns speciell für Peterlingen und dessen elsassische Besitzungen zwei Urkunden überliefert, welche sich ähnlichen Erlässen seines Vaters, des Kaisers Otto II. vom 25. Juli 973, St. 599 (B. 447) und seines Großvaters, des Kaisers Otto I. vom 12. Mai 965, St. 361 anreihen: die eine vom 25. October 986, St. 898 (B. 643) und die andere, kurz nach der Kaiserkrönung, vom 6. Februar 998, St. 1139 (B. 809).*

Da nun in der Bulle Gregors für Cluny das zuletzt für Peterlingen ergangene Diplom ausdrücklich als *praeceptum imperiale* bezeichnet wird, so muß bei dem Erlaß derselben auch schon das zweite der betreffenden Diplome Otto's III. vorgelegen haben und wir gewinnen demnach für die Datirung derselben die Grenzen des 6. Februar 998 und Februar 999, wo Gregor starb — ein Zeitraum, in den sich auch jene zweite generellere Bulle Gregors V. für Cluny ungezwungen einreihen läßt. Auch beachte man noch dieses: schon während des ersten Menschenalters nach dem Tode Otto's III. sind die Ottonischen Acte für Peterlingen drei Mal bestätigt worden, zuerst durch Heinrich II. in einer Urkunde vom 21. October 1003, St. 1367 (B. 942) und durch Konrad II. in zwei Urkunden, einer vom 9. September 1025, St. 1852 (B. 1257; Br. 1), und einer anderen aus dem April 1027, St. 1941 (B. 1314; Br. 85). Schwierig wären diese drei Diplome in unserem Schriftstück, wenn es wirklich von P. Gregor VI. herrührte, unberücksichtigt geblieben. Endlich, wenn darin einerseits die Erben des 994 verstorbenen Burgunderkönigs Konrad bei etwaigen Angriffen auf Peterlingen besonders stark bedroht werden<sup>2)</sup>, wenn andererseits dem Andenken des gleichfalls 994 verstorbenen Abtes Majolus von Cluny besonders warmes Lob gesendet wird<sup>3)</sup>, so sind das Wendungen, welche sich in

<sup>1)</sup> Bullar. Cluniac. p. 10 nach verstümmelter Fassung, daher nicht mehr genau datirbar.

<sup>2)</sup> Decernimus, ita ut nullus ex heredibus Chonradi aut aliqua intromissa persona, rex aut princeps aliquis eam invadere presumat; quodsi presumpserit, eterne maledictionis iaculo ferlatur.

<sup>3)</sup> Cenobium Cluniacense, quod fundatum est a venerabilibus patribus, Bernone . . . atque reverentissimae memoriae beatissimo Majolo, cuius vita praedicatione et Dei servicio laudabilis extitit, et mors nichilominus preciosa miraculis commendatur.

einer Bulle P. Gregors VI. fast zwei Menschenalter nach dem Tode der betreffenden Personen etwas sonderbar ausnehmen, während sie in einer Bulle Gregors V. zwischen Februar 998 und Februar 999 als sehr zeitgemäß erscheinen. F. de Charrière hat in Nr. LXXIII des Appendix zum Charinlar eine Untersuchung über den Ursprung und die älteste Geschichte von Romaintotier mitgeteilt und S. 821 beiläufig unsere Bulle berücksichtigt. Als das mutmaßliche Datum derselben bezeichnet er das J. 1002. Auch er also vindicirt sie augenscheinlich nicht dem sechsten, sondern dem fünften Gregor. Irrt sich aber insofern, als im J. 1002 nicht mehr Gregor V., sondern Silvester II. regierte.

Reg. 3137, Sendschreiben eines Papstes Gregor an die römischen Christen insgemein, ist zuerst herausgegeben von d'Achéry, Spicilegium III, 398 (ed. Paris. 1723), hiernach bei Mansi XIX, 611 und wie von diesen Ebitoren, so auch von neueren Forschern, von Schröter, Allgem. Kirchengesch. IV, 396 und Papst Gregorius VII., Bb. VI, 488 ff.; Jaffé, Reg. I. 1.; Giesebrecht, Kaiserzeit II, 413, 643; Bazmann, Politik der Päpste II, 201 ohne Weiteres für die Acten Gregors VI. in Anspruch genommen worden. Ob mit Recht, möge aus dem Folgenden erhellen.

Der Eingang (Inscriptio und Salutatio) lautet: Gregorius episcopus servus servorum Dei omnibus, qui christiana fide censentur et P. apostolorum principis sedem ecclesiarum omnium matrem recognoscunt, salutem et absolutionem omnium peccatorum per benedictionem et merita b. h. Petri et Pauli principum apostolorum. In dem Contexte wird zunächst bekannt gemacht, daß die römische Kirche, sonst der Glanzpunkt der heiligen Religion im Weltall und die Quelle der Wohlthätigkeit für Hilfsbedürftige aller Erdtheile innerlich wie äußerlich in Verfall gerathen sei — et in religione frugit et terrenas opes maiori ex parte amisit. Auch weltliche Fürsten, etliche Kaiser und Könige an der Spitze, hätten diese Verluste verschuldet, sie hätten Kirchengüter an sich gerissen und das Anathema, dem sie dadurch verfielen, sei wirkungslos geblieben. Daher die gegenwärtige Verarmung des h. Petrus und ein Ruin, der sich zur Zeit sogar auf die Kirchengebäude von S. Peter und S. Paul erstreckt, daher aber auch das Bestreben des Papstes, utcunque meritis pauperes nec rebus divites, diesem Nothstande abzuhelpen. Hoc autem, heißt es weiter, religiosi clerici videntes et laici quam plurimi, quos Guillelmus gloriosus Aquitaniae dux ad nostrum auxilium incitare coepit, unoquoque anno de suis rebus oblationes largiri disposuerunt ad hoc specialiter, ut ea quae in ejus (sc. S. Petri) propria ecclesia sunt necessaria, restaurentur et aedificentur. Zum Dank dafür habe er, der Papst, ihnen für sich und seine Nachfolger versprochen cum omnibus Romanis ecclesiis alljährlich drei Mal Messe für sie zu lesen und sieben Mal während der Messe ihrer besonders zu gedenken, ut omnipotens dominus . . . a cunctis eos peccatis absolvat et ad vitam aeternam perducatur. Damit schließt das Actenstück in der überlieferten Fassung: ein rein dispositiver Theil, eine Aufforderung an die Gläubigen insgesammt das Beispiel jener besonderen Freunde des h. Stuhles nachzuahmen, ist nicht vorhanden, ebenso fehlt ein Schlußprotokoll mit Daten über die Zeit der Ausfertigung und die Kanzlei. Indessen, gegen die Authenticität des Schriftstückes als eines Erlasses der päpstlichen Kanzlei überhaupt läßt sich trotzdem nichts einwenden. Fraglich ist mir nur, ob die inneren Merkmale desselben ausreichen, um es gerade auf Gregor VI. zurückzuführen. Denn die Klagen über den Verfall des römischen Kirchenwesens, über die Irreligiosität in Rom selbst und die Verschleuderung des Kirchengutes können unmöglich als significant für jenen Papst gelten: im Munde Gregors V. oder Gregors VII. sind sie nicht minder wahr. Man erinnere sich nur, daß der Pontificat des ersteren um größten Theil ausgefüllt war von dem Kampfe gegen die „Tyrannis“ des jüngeren Crescentius, ecclesiae Romanae invasorem et depraedatorem, wie ihn die bezügliche

Excommunicationsacte von 997, Jaffé, Reg. p. 324<sup>1)</sup> nennt. Und was Gregor VII. betrifft, so genügt es hinzuweisen auf die Schilderung, welche Bonitho Ad amicum l. VII, ed. Jaffé p. 660 sq., hier besser unterrichtet und glaubwürdiger als sonst<sup>2)</sup> von den kirchlichen Zuständen Roms bei dem Regierungsantritte des neuen Papstes entwirft: der gesammte Weltklerus ohne Disciplin, namentlich ohne Achtung vor dem Kirchengut, welches vielfach die Söhne beweihter Priester oder deren Anverwandte an sich gerissen hatten; in der S. Peterskirche als antiqua et pessima consuetudo eine Wächterschaar von etwa sechzig Laien, zumeist verheirathet, welche anstatt des Dienstes zu warten, unter der Maske von Geistlichen mit den einzelnen Altären förmlich Schacher trieben und fromme Väter oder Pilger ausplünderten, überhaupt in den geweihten Räumen ein wüthes Leben führten; dazu dann die Unsitte der Cardinalä, avariciae questu an dem Hauptaltare von S. Peter schon vor Tagesanbruch Messen zu lesen, und der Uebermuth eines weltlichen Machthabers, wie Encicus, des Stephanus Sohn. War dieser doch Herr der Liederbrücke, welche nach S. Peter führte, mittelst eines großen Thurmes, von dem er die Passanten der Brücke zu einer Abgabe anhielt; auch ließ er kein Mittel, selbst nicht Urkundenfälschung und Meineid unversucht, um sich auf Kosten des heiligen Stuhles zu bereichern. In der That, wenn je, so paßten auf Rom in den ersten Jahren Gregors VII. die schon einmal hervorgehobenen Worte unseres Schriftstüdes: et religione fruguit et terrenas opes maiori ex parte amisit.

Nun giebt es freilich hierzu und zu dem Folgenden, wo der Gregorius episcopus diese Sätze noch weiter ausmalt, auch die Anstrengungen schildert, welche er zur Abhilfe gemacht habe, um die vorgefundenen Uebelstände zu beseitigen, ein merkwürdiges Analogon in der auf Gregor VI. beglücklichen Ueberlieferung des zwölften Jahrhunderts, bei dem englischen Geschichtschreiber Willelmus Malmesbur. Gesta Regum Angl. l. II c. 201, 202, SS. X, 469—471.

Erat papa Gregorius sextus, antedictus Gratianus, magnae religionis et severitatis, habet cap. 201 an und es folgt eine weitläufige Schilderung seines Wesens und Wirkens, in der allerdings sowohl von Verschwendung als von Recuperation der Kirchengüter ausführlich die Rede ist. Is (sc. Gregorius) ita Romani apostolatus statum per incuriam antecessorum diminutam invenit, ut praeter pauca oppida Urbi vicina et oblationes fidelium pene nihil haberet, quod se sustentaret. Civitates et possessiones in longinquo positae, quae ad ius ecclesiae pertinebant, a praedonibus ablatae; tramites publici et strata viarum per totam Italiam a latronibus stipabantur, ut nullus peregrinus nisi cum maiori manu impune transiret. . . . Tantorum malorum turbo Gregorii papatum offendit. Ille primo leniter et ut pontificem decet magis amore quam terrore cum subiectis agere, delinquentes plus verbis quam verberibus premere. . . . Invasores ecclesiastici patrimonii mandatis et epistolis invitavit, ut aut indebita redderent aut se iure illa tenere in senatu Romano probarent. Si neutrum facerent, ecclesiae membra se non esse cognoscerent, qui capiti ecclesiae beato Petro et eius vicario resultarent. Talia frequenter conationatus, aut parum aut nihil proficiens superioribus remediis inveterato norbo temptavit occurrere. Caetero itaque excommunicationis omnes ecclesiae corpore removit, vel qui talia facerent, vel qui agentibus convivio et etiam colloquio participarent. . . . Itaque ferro abscisionis utendum iudicans, arma undecumque et equos acquisivit . . . ac primum basilicam beati Petri praecoccupans, raptorem oblationum vel extinxit vel effugavit. . . . Pax, per multorum segnitium exulans, per unum hominem in patriam ediit. Von dem Allen findet sich freilich in der gesammten älteren Geschichtsdarstellung keine Spur und schon dieser Umstand hätte die Forscher, welche, wie

1) Schreiben des Papstes Gregor an Erzbischof Willigis von Mainz, SS. III, 694 und Jaffé, op. Moguntin. p. 352. Vergl. hiermit SS. III, 691 die Acta Concilii Causelensis: Crescentium, diaboli membrum. . . . Romana ecclesia, quae mater et caput omnium ecclesiarum est, per tyrannidem oppressa.

2) Saur, Forstch. VIII, 422 und 452 ff.

Sfrörer<sup>1)</sup> und Gregorobius<sup>2)</sup>, die ausgehobenen Sätze zur Darstellung Gregors VI. und seines Pontificats benutzt haben, kurzig machen sollen. Es kommt aber noch hinzu die eigenthümliche Beschaffenheit der ganzen Erzählung des Wilhelm von Malmebury. Angebracht an einer durchaus unpassenden Stelle, nämlich nach den Capiteln, welche auf Heinrich III. und P. Leo IX. Bezug haben, entwickelt sie sich breit und phrasenhaft, ohne wahrhaft individuelle Züge, aber mit sehr ausgeprägter Tendenz zur Legende. Denn in deren Bereich gehört es schon, wenn P. Gregor, der in Wirklichkeit auf deutschem Boden als Staatsgefangener Heinrichs III. endete<sup>3)</sup>, hier bis ans Ende regierender Papp in Rom bleibt; völlig legenbarisch ist aber, daß Gregor vor seinem Tode noch einmal, von den römischen Bürgern wegen seines strengen Regiments zur Rede gestellt, sich lang und breit verteidigt und sich dabei über einen nicht weiter genannten Kaiser bitter äußert, ihn der Pflichtvergessenheit zeihet<sup>4)</sup>, um dann zu verschweigen, und nachdem er bekräftigt worden, sogleich durch ein Mirakel zu glänzen<sup>5)</sup>. Enthalten diese Angaben überhaupt historische Elemente, so sind es Reminiscenzen an P. Gregor VII.<sup>6)</sup>; für die Geschichte Gregors VI. sind sie ganz ohne Werth und folgeweise auch für die Frage nach der Autorschaft von Jaffé, Reg. 3137.

Zu Gunsten Gregors VI. scheint ferner zu sprechen alles, was sich in unserem Schriftstück auf die Baufähigkeit der römischen Hauptkirchen und auf eine Beihilfe bezieht, welche zahlreiche Cleriker und Laien auf Betrieb des Guillelmus gloriosus Aquitaniae dux gewährt haben. Denn mit diesem Selbstzeugnisse des Gregorius episcopus in Betreff seiner Bauhätigkeit wird in der Regel die verwandte Aussage einer anderen Quelle verbunden, Bonitho Ad amicum l. V, ed. Jaffé p. 626, wo P. Gregor VI. auf der Synode von Sutri seinen Richtern erzählt, daß er früher, schon als Priester, ein großes Vermögen erworben und dieses benaht habe, ut sarta tecta aeclesiae restauraret, vel aliquid novi magnique faceret in urbe Roma. In der Berwerthung dieser Notiz geht wohl am weitesten Sfrörer, Allgem. Kirchengesch. IV, 395 ff. und Papp Gregorius VII., Bd. VI, S. 486 ff. Ueberzeugt, daß Bonitho's Aussage unbedingt glaubwürdig sei und sich mit der bezüglichen Wendung des Sendschreibens völlig decke, construirt er mit ihrer Hülfe für die Zeit Gregors VI. eine „Baulasse zu Rom“ und entwickelt über dieses lediglich von ihm erfundene Institut eine weitläufige Theorie, in der sich Phantasien auf Phantasien thürmen. Mit zu dem Kühnsten gehört, daß Sfrörer unter dem aquitanischen Herzog Wilhelm des Sendschreibens nicht etwa Wilhelm VII. oder Wilhelm VIII., Brüder der Kaiserin Agnes und beide Zeitgenossen Gregors VI., sondern deren Vater, Wilhelm V. gest. Ende Januar 1030, versteht.

Ich meinstheils vermag Sfrörer weder in der Auffassung Bonitho's noch in der Deutung des Guillelmus gloriosus Aquitaniae dux zu folgen.

<sup>1)</sup> Allgem. Kirchengesch. IV, 401 und Papp Gregorius VII., Bd. VI, S. 488, 498. Er charakterisirt das betreffende Capitel Wilhelms als eine Erzählung, „die, obwohl mit einigen Fabeln vermischt, köstliche Züge enthält, welche unverkennbar die Ausfagen eines Augenzugers verrathen“.

<sup>2)</sup> Gesch. der Stadt Rom im Mittelalter IV, 51.

<sup>3)</sup> Diefselbrecht, Kaiserzeit II, 430.

<sup>4)</sup> SS. X, 471: Ego ut vos mihi testes esso potestis, non neglexi meas partes; quod speravi proficere, armavi linguam; illum, cuius interest rem agere gladio, certiorum feci nuntio; occupatum se rescripsit bello Windellicorum, rogans, ut meis laboribus suis expensis non gravarer deturbare latronum conciliabula. Si renuissem, quam exusationem Deo aforrem cum imperator suas in me partes refudisset. Bergl. c. 189, wo Heinrich III. als Feigheit gepriesen wird, quippe qui etiam Vindellicos et Leuticos subegerit.

<sup>5)</sup> Die römischen Bürger in ihrer Feindseligkeit gegen Gregor auch nicht durch den Tod bestänktigt, verweigern ihm das Begräbniß innerhalb der Peterskirche, die Leiche wird vor derselben beigeseht. Sed mox divinitus turbo emissus, omnia repagulorum obstacula dirumpens, valvas etiam ipsas, vehementi patefactas impetu, ad parietem impulit. Populus astans acclamavit in gaudium; pontificis corpus cum patribus celebri veneratione locatum etc.

<sup>6)</sup> Das zeigt sich namentlich in der Apologie des sterbenden Pappes, in einem Satze, der wohl nicht ohne einige Kenntniß der oben geschilderten polemischen Literatur geschrieben sein kann: Laudatus esse olim praedictandae memoriae praedecessor noster Adrianus primus, quod investituras ecclesiarum Karolo Magno concesserit, ita ut nullus electus consecraretur ab episcopo, nisi prius a rege insigniretur et anulo et baculo; contra laudatur in nostri seculi pontificibus, quod has donationes tulerunt principibus.

Denn angenommen, Bonitho verdiene in seinem Bericht über die Synode von Sutri und speciell hinsichtlich der Reden Gregors VI. wirklich den Glauben, welchen Ströber ihm schenkt, so ändert dies nichts an der Thatsache, daß zwischen Bonitho und dem Sendschreiben insofern eine wesentliche Differenz besteht, als dieses ganz unzweifelhaft nur auf Pontificats-handlungen Bezug nimmt, während Gregor VI. bei Bonitho ebenso unzweideutig nur von Bestrebungen redet, welche seinem Papstthum vorausgingen. Eine Combination ist gewiß möglich, aber für geboten kann sie nicht gelten, um so weniger, je gewisser es ist, daß Bonitho's ganzer Bericht über die Synode von Sutri auf sehr schwachen Füßen steht, fast jeder soliden Grundlage entbehrt<sup>1)</sup>.

Endlich der Guillelmus dux, den Ströber auf Herzog Wilhelm V. von Aquitanien deutet. Wie Ademtar von Chabannais, Zeitgenosse und Geschichtsschreiber dieses hervorragenden Fürsten, Histor. l. III, c. 41, SS. IV, 134 glaubwürdig über ihn berichtet, hat Wilhelm V. von Jugend auf viel Devotion gegen Rom bewiesen: fast alljährlich war er dort zu finden, eilte er ad limina apostolorum, und wenn er erschien, bereiteten ihm Papsi und Volk einen Empfang als ob er der Kaiser wäre. An sich also wäre es immerhin denkbar, daß Wilhelm während seiner langen Regierung von 993—1030 sein Interesse für Rom einmal durch Gründung einer sog. Bantasse bethätigt hätte. Dann ergiebt sich freilich als weitere Consequenz, daß der Gregorius episcopus des Sendschreibens nicht Gregor VI., sondern Gregor V. war, und daß wir es unter die Acten dieses Papsies aufzunehmen, zwischen 996 und 999, beziehungsweise 998 Februar vor dem Fall des Crescentius, einzureihen haben. Aber wie harmonirt diese Hypothese mit dem Armuthszeugniß, welches sich der Gregorius des Sendschreibens selbst ausstellt: nos utequaque meritis pauperes, nec rebus quidem divites, während in einem uns überlieferten und anscheinend recht alten Epitaphium Gregors V. bei Watterich I, 88 gerade dessen Reichthum betont wird? Und vollends die Phrase des Sendschreibens, welche etliche Kaiser, nonnulli etiam imperatores, reges etc. des Raubes am Kirchengut beschuldigt, wie wäre die in Einklang zu bringen mit der Eintracht, welche meines Wissens ununterbrochen zwischen P. Gregor VI. und seinem kaiserlichen Vetter Otto III. bestanden hat? Lassen wir also P. Gregor V. und Herzog Wilhelm V. bei Seite, um es statt dessen mit Gregor VI. und Wilhelm VII., der von 1047 bis 1058 über Aquitanien regierte<sup>2)</sup>, zu versuchen, so stoßen wir auch hier auf erhebliche innere Schwierigkeiten. Daten, aus denen abgesehen von unserm Sendschreiben auf besondere Beziehungen dieses Wilhelm von Aquitanien zu Rom unter Gregor VI. geschlossen werden könnte, fehlen ganz und jene antikaiserliche Phrase, als Ausspruch Gregors VI. gedacht, will mir auch nicht seiner sonst bekannten Denk- und Handlungsweise entsprechend erscheinen. Hingegen wird gewiß Niemand daran Anstoß nehmen, wenn der Gregorius episcopus des Sendschreibens, wie ich meine, P. Gregor VII. ist. Denn dessen Beziehungen zu den bedeutendsten Laienfürsten seiner Zeit, namentlich zu König Heinrich IV. und zu dem Normannenherzog Robert Guiscard<sup>3)</sup>, waren von vorneherein der Art gespannt und unsicher, daß Aeußerungen, wie die vorliegende, selbst in den ersten, relativ friedlichen Zeiten Gregors nicht befremden dürfen. Als Guillelmus dux aber bietet sich nunmehr dar der jüngere Bruder Wilhelms VII., Gaufred<sup>4)</sup>, als Herzog von Aquitanien und Graf von Poitou, Wilhelm VIII., dessen genaues Einverständnis mit Gregor VII. durch das Registrum des letzteren an mehr als einer Stelle bezeugt wird. Ihn fand der Papsi nicht nur willig und unterwürfig, als er ihm Befehle mußte,

<sup>1)</sup> S. oben S. 458.

<sup>2)</sup> Chronicon S. Maxentii a. 1044, 1058 bei Bouquet, XI, 217, 219.

<sup>3)</sup> Anfang Februar 1074 überzog Robert das Benedictinische mit Krieg. „Ein Angriff auf Benevent — sagt Giesebrecht, Kaiserzeit III, 251 — war aber damals kaum etwas Anderes als ein unmittelbares Eindringen Roberts in die Besitzungen des heiligen Petrus.“ Mitte März 1074 verhängte der Papsi die Excommunication über Robert cum omnibus fautoribus suis, quousque respiscerent. Registr. I, 86, ed. Jaffé p. 108.

<sup>4)</sup> Chron. S. Maxentii l. I.

sich von seiner Gemahlin wegen Blutsverwandtschaft zu scheiden, sondern auch empfänglich für die Idee eines allgemeinen Kriegszuges gegen den Orient, mit der Gregor sich im J. 1074 und auch noch zu Anfang 1075 ernstlich beschäftigte<sup>1)</sup>. Der Papst selbst bezeugt durch Schreiben vom 10. September 1074, Registr. II, 3, ed. Jaffé p. 112, daß Wilhelm den besten Willen hatte sich auch in dieser Richtung dem h. Petrus dienstbar zu erweisen<sup>2)</sup>, und obgleich für den Augenblick entschlossen, sich ruhig zu verhalten, sicherte Gregor sich dennoch die ihm dargebotene Hilfe für die Zukunft, indem er sagte: nobis autem, si necesse fuerit, in vestris promissis, sicut in dilecto fratre et filio, certa semper existit fiducia. Ist es nun nicht, als ob man die practischen Konsequenzen dieser Verhandlungen vor sich hat, wenn es in dem Sendschreiben heißt: religiosi clerici videntes et laici quam plurimi, quos Guillelmus gloriosus Aquitaniae dux ad nostrum auxilium incitare coepit? Genau genommen wird hier nicht einmal gesagt, daß die Gründung der sog. Baulasse vom Herzog ausging; sein Werk oder Verdienst ist nur die Geistlichen und Laien, welche einen Jahresbeitrag zu den päpstlichen Bauten übernahmen, in Bewegung gesetzt, sie dem Papste zu Hilfe geschickt zu haben. Ihn selbst finden wir erst nach dem October des J. 1076 in Rom<sup>3)</sup>.

Welches aber auch immer der specielle Vorgang gewesen sein mag, den der bezeichnete Satz des Sendschreibens zur Voraussetzung hat, so scheint mir schon die weitgehende Uebereinstimmung zwischen der historischen Einleitung des Sendschreibens und den thatsächlichen Zuständen der römischen Kirche bei dem Regierungsantritt Gregors VII. Grund genug zu sein, um das betreffende Actenstück P. Gregor VI. abzusprechen und es auf seinen gleichnamigen Nachfolger zu übertragen: die eigenthümliche Fassung der *Salutatio* hindert nicht<sup>4)</sup> und Jaffé, Reg. 3137 wäre demnach nicht 1045—1046, sondern 1074—1075 zu datiren.

Anhangsweise erörtere ich hier noch kurz ein Actenstück Papst Benedict's IX., welches Dank einer scharfsinnigen Vermuthung Papebroch's, *Acta SS. Juni I*, 97 für die Vorgeschichte P. Gregors VI. Interesse gewonnen hat und von mir schon oben S. 256, Anm. 8 beiläufig berührt wurde. Es ist Jaffé, Reg. 3128, Brief des P. Benedict an Erzbischof Poppo von Trier<sup>5)</sup> als Antwort auf ein Schreiben des letzteren<sup>6)</sup>, worin dieser, bebrängt von weltlichen Sorgen, namentlich bekümmert durch andauernde, räuberische Verpegerungen seines Gebietes, den Papst gebeten hatte, ihm einen Beistand oder Coadjutor zu schicken, virum de honoratoribus vestris ac prudentioribus, qui michi in necessitatibus meis consilio simul et auxilio suffragetur. Zugleich ersucht Poppo um die Heilig-

<sup>1)</sup> Giesebrecht, Kaiserzeit III, 249 ff.

<sup>2)</sup> Quod autem ad servitium sancti Petri promptam vos habere voluntatem mandastis, gratanter accepimus; sed determinate vobis aliquid de expeditione scribere ad praesens, non satis discretum fore pervidimus. Quoniam rumor est, in transmarinis partibus Christianos miserante Deo paganorum longe propulsaesse ferocitatem; et nos, de reliquo quid acturi simus, adhuc divinae providentiae consilium expectamus.

<sup>3)</sup> *Histor. mon. novi Pictav.* Bouquet, XI, 120.

<sup>4)</sup> *Ö. Ö.* 492. Analogien bieten dar zwei Stücke des Registrum aus dem J. 1076, Reg. IV, 1, ed. Jaffé p. 288: omnibus in Christo fratribus, episcopis videlicet abbatibus atque sacerdotibus, ducibus etiam principibus atque militibus omnibusque christianam fidem et beati Petri honorem re vera diligentibus, in Romano imperio habitantibus, salutem et apostolicam benedictionem. Reg. IV, 3, ed. Jaffé p. 245: omnibus dilectis in Christo fratribus et coepiscopis, ducibus, comitibus, universis quoque fidem christianam defendentibus, in regno videlicet Teutonico habitantibus, salutem et omnium peccatorum absolutioem per apostolicam benedictionem.

<sup>5)</sup> Benedictus episcopus servus servorum Dei Popponi tam suis meritis quam divino karismate Treverorum archiepiscopo salutem karissimam cum apostolica benedictione. Mit der Ueberschrift *Epistola domni papae patae* wörtlich aufgenommen in *Gesta Treveror. Contin.* I, c. 4, SS. VIII, 178, aber auch für sich vorhanden in einem Codex von S. Symeon zu Trier und hiernach *Acta SS.* I. 1. Daten fehlen in beiden Texten.

<sup>6)</sup> *Gesta Treveror.* I. 1. p. 177.

sprechung des verstorbenen Eremiten Symeon, gef. 1. Juni 1035. Die Antwort des Papstes verzögerte sich — *At nos licet tardius quam cupivimus, ad sonum tamen paginae vestrae, ut debemus, pro affectu respondemus*, sagt Benedict selbst in Reg. 3128 — aber lautete zustimmend und zwar in beider Hinsicht: nicht bloß die Canonisation Symeons wurde dem Erzbischof bewilligt und durch eine besondere Bulle der Welt verkündet<sup>1)</sup>, sondern auch der Coadjutor: *coadiutorem praesulem a nobis poposcistis, en dirigimus* und hieran schließt sich zur Charakterisirung und Empfehlung desselben Folgendes: *Quem quidem et honestas morum, sicut nomine indicat, et sagax animi pulchritudo decorat; quem huic negotio aptissimum censuimus, quia Dei fidelem servum et prudentem cognovimus, cui et astucia serpentis est et columbae simplicitas . . . quem a corpore nostro velut dextrum separavimus brachium, inprecantes ei salutem et gaudium. Dirigimus ergo illum, ut solacietur vobis in necessitatibus vestris, tam scilicet in opere consecrationis, quam et in unctione confirmationis et siquid in necessitatibus aliis Deo favente valebit pro libitu sanctae vestrae fraternitatis.* Daß der Name dieses päpstlichen Abgesandten nicht genannt wird, erregte schon das Bedauern der älteren Forscher und Papebroch a. a. O. suchte diesem Mangel abzuhelfen, indem er das nach seiner Ansicht sinnlose *en vor dirigimus* für verderbt erklärte, für eine Entstellung der Sigle G<sup>2)</sup>, und diese unter Zuhilfenahme der Wendung: *et honestas morum, sicut nomine indicat* durch Gratianus auflöste. Papebrochs Scharfsinn in Ehren! Aber ich glaube nicht, daß man seine Vermuthung annehmen kann. Hauptächlich spricht meines Erachtens gegen sie, daß Benedict seinem Abgesandten den Titel *praesul* giebt. Soweit mir der Sprachgebrauch der Zeit bezüglich dieses Wortes bekannt ist, hat man darunter einen Bischof zu verstehen<sup>3)</sup>; ein einfacher Priester oder selbst ein Erzpriester, was Gregor noch im Augenblick der Erhebung war, würde schwerlich so bezeichnet worden sein. Außerdem hat Gratianus als Nebenname des Erzpriesters Johannes nur eine bedingte Authenticität: urkundlich führt er ihn überhaupt nicht, und daß der liber pontificalis in seiner ursprünglichen Form ihn darbot, ist nur wahrscheinlich<sup>4)</sup>, keineswegs sicher. Endlich ist auch dies noch einzuwenden, daß eine Hindeutung auf *honestas morum* und, wie Benedict hinzusetzt, *sagax animi pulchritudo* auch in anderen Namen höherer italienischer Cleriker z. B. in Bonifacius und Honestus gefunden werden kann.

#### 4. Zur Datirung von Rodulfus Glaber, Histor. I. V c. 5<sup>5)</sup>.

An dem historischen Charakter und an der inneren Glaubwürdigkeit der antisimonistischen Synodalrede, welche der cluniacensische Geschichtschreiber a. a. O.

<sup>1)</sup> Acta SS. I. 1. gleichfalls ohne Daten, aber als Erlaß des 3. 1042 leicht erkennbar, wenn man das in dem Context enthaltene Weihnachtsdatum mit den sachlich verwandten historischen Notizen des Cod. S. Symonis Trevir. Acta SS. Juni I, p. 98 combinirt. Jaffé, Reg. 3127 zum 25. December 1041. Das Schreiben Benedict's an Poppo ist der Bulle gleichzeitig, während der vorangegangene Brief Poppo's an den Papst noch aus der Zeit Konrads II. stammt.

<sup>2)</sup> In der Ausgabe, SS. VIII, 178 not. p ist die viel ansprechendere Vermuthung aufgestellt: Fortasse N. pro ipsius nomine scriptum erat.

<sup>3)</sup> Vergl. Du Cange s. v. praesul.

<sup>4)</sup> Auf Grund von Herim. Chron. 1046 und Catalog. Ecoard; ferner Cod. Vatican. 3764 (Cavens.). Watterlich, I. 70. Den übrigen Texten ist der Gratianus fremd.

<sup>5)</sup> Vergl. oben S. 309—311.

Heinrich III. in den Mund legt, ist meines Wissens ein begründeter Zweifel bisher noch nicht laut geworden<sup>1)</sup>; ein solcher würde auch angesichts der unzweifelhaften Uebereinstimmung zwischen dem Geiste der Rede und den anderweitig bekannten Gesinnungen des Herrschers<sup>2)</sup>, sowie der stellenweise sehr individuellen Färbung seiner Worte weder berechtigt noch auf die Dauer haltbar gewesen sein.

Um so größer aber ist die Meinungsverschiedenheit der Forscher bezüglich des Zeitpunctes, wann Heinrich III. gegen den simonistischen Clerus so vorging, wie es Rodulfus schildert. Dieser selbst läßt uns im Unklaren und eröffnet folgeweise ziemlich freien Spielraum, um jene Frage lediglich nach inneren Merkmalen zu beantworten. Die letzten genauen Zeitbestimmungen finden sich bei ihm in Cap. 1 bis 3 seines fünften Buches und sind sämmtlich falsch<sup>3)</sup>. Cap. 4, soweit es De dissensione Lugdunensis praesulatus handelt, schrieb Rodulfus nach 1042 Januar oder Februar d. h. nach der Einsetzung des Erzbischofs Oulrich von Lyon<sup>4)</sup> und vor dessen Ermordung, d. i. vor dem 10. Juni 1046<sup>5)</sup>. Denn der bezügliche Abschnitt schließt: *hinc nempe restituta est totius provinciae requies et pax diu optata cum gaudio*. Damit stimmt gut, daß der Autor Heinrich III. im 1. Cap. bezeichnet hatte als rex Saxonum iam iure, Romanorum vero imperator in spe. Der zweite Theil des vierten Capitels steht nicht mehr in Beziehung zu der Lyoner Angelegenheit, welche jener Ueberschrift gemäß den wesentlichen Inhalt desselben bilden soll. Es folgt vielmehr zunächst ein legendarisch gefärbter und auch sonst recht ungenauer Bericht über den großen Ungarnsieg Heinrichs III. von 1044 und den Schluß bildet eine Anekdote, für welche am besten als Ueberschrift passen würde: *Unrecht Gut gehöhet nicht*<sup>6)</sup>. Den streng rechtlichen und doch zugleich menschenfreundlichen Sinn des Herrschers verherrlicht sie nicht übel, fördert aber unsere Erkenntniß in keiner Weise. Mit dem Berichte über die Ungarnschlacht ist sie durch ein: *contigit ergo tunc temporis* verknüpft und leitet ihrerseits über zu Cap. 5, wo nun, lediglich durch ein *igitur* motivirt, in der oben S. 309 ff. dargelegten

<sup>1)</sup> Nur Damberger in seinem höchst unfruchtlichen Critikheft zu Band VI seiner Synchronik. Gesch. der Kirche und der Welt im Mittelalter wendet sich S. 67 gegen Rodulfus, nennt ihn wegen der „Straf. de, welche er den Kaiser halten läßt“, kindisch abgemacht, acceptirt aber trotzdem die Sache selbst.

<sup>2)</sup> Oben S. 309, Anm. 4 wie ich schon hin auf die bezügliche Aussage Bipo's Vita Chonradi c. 8. Es kommen hinzu die Lobsprüche, welche Petrus Damiani in dem Liber qui appellatur Gratiissimus Opusc. VI, c. 36. geschrieben um 1063, und Cardinal Humbertus in seiner Streitschrift Adversus Simoniacos I. III c. 7, Martene et Durand, Thesaurus novus anecdotor. T. V, p. 780, geschrieben um 1068, dem Kaiser wegen seines Vorgehens gegen die Simonie ertheilen. Petrus ist am schwungvollsten, er zieht eine Parallele zwischen Heinrich III. und Kaiser Constantin, dem Bekämpfer der Arianer: *Videtur itaque imperator iste Constantino caesari adversus catholicae hostes ecclesiae non supparem obtinuisse victoriam. Ille nimirum Arrianae sectae dogma orthodoxae fidei armis attrivit; iste simoniacos haereseos pestes avaritiam calcando delevit. Ille fidel propugnator obstitit, ne Arrianus unitatem scinderet; hic concupiscentiae triumphator occurrit, ne Simon in ecclesia pestilentiae cathedram possideret.*

<sup>3)</sup> SS. VII, 70, not. 53.

<sup>4)</sup> S. oben S. 135.

<sup>5)</sup> S. oben S. 302.

<sup>6)</sup> Der ungenannte Abt eines gleichfalls ungenannten, aber ansehnlichen Klosters bemühte sich um die Günst des Kaisers und schenkte ihm ein sehr gutes Pferd, welches Jemand einem Ritter gestohlen und dem Abte verkauft hatte. Der Kaiser, ahnungslos, war erfreut über die Gabe, gebrauchte das Pferd zum Ausreiten und begegnete so eines Tages jenem bestohlenen Ritter. Dieser erkannte sein Eigenthum, redete den Kaiser darauf an, indem er sagte: *Tu . . . rex, qui censuram debes tenere totius iustitiae, equum mihi fraudulenter abstractum cerneris possidere und erbielt die Antwort: Si tuus . . . est equus, ut ais, accipe illum cum sessor, et due tecum quo melius optas, et habes utrumque quousque per solutionem furti accipias.* Der Ritter, hoch erfreut, wußte nicht, was er hiervon halten sollte, aber der Kaiser befand auf seinem Berlangen, sammt dem Pferde von ihm in Gast genommen zu werden, und versüßte nur noch, daß man den Abt, den Anstifter seines Mißgeschicks, herbeihole. Dieses geschah, der Abt kam und der König besah ihm sein Amt unterzulegen: *Depone . . . baculum regiminis pastoralis, quem credis largitione mortalis hominis debere gestari. Da stürzte ihm der Abt zu Füßen, der König aber richtete ihn wieder auf, gab ihm den Stab mit dem Kreuze zurück und sprach: Vade . . . et suscipe illum de manu omnipotentis regis, nec sis ultra pro eo debitor alicuius mortalis; sed libere utere eo, ut decet culmen tanti nominis.* Der Abt ließ sich das nicht zwei Mal sagen, sondern regierte vergnügt weiter.

Weise De extirpatione simoniaca gehandelt wird. Der Autor begnügt sich aber in diesem Capitel nicht mit dem, was er in dieser Beziehung von Heinrich III. zu erzählen hat, er gedenkt auch noch des Verderbens, welches die Simonie während der letzten fünf und zwanzig Jahre über Rom und das Papstthum gebracht habe, um mit einem Ausdruck der Befriedigung über das Emporkommen Papst Gregors VI., *vir religiosissimus ac sanctitate perspicuus. Cuius videlicet bona fama quicquid prior fedaverat, in melius reformavit*, sein Werk überhaupt zu schließen. Wie grundfalsch die Ansicht ist, welche Kobulfus von dem römischen Thronwechsel hat, bewies ich schon in der zweiten Abtheilung dieses Excurses, und unter jenen Irrthümern leidet denn auch das Gewicht der Uebergangswendung: *Ipsa quoque in tempore*, deren Kobulfus sich bedient, um von Heinrich III. und dessen Rede auf den papstgeschichtlichen Schlussschnitt zu kommen. Einen zwingenden Grund, die antisimonistische Synode mit der Epoche Gregors VI., dem 1. Mai 1045, unmittelbar zu verbinden oder gar sie noch früher anzusetzen, kann jenes *ipso quoque in tempore* jedenfalls nicht abgeben. Nicht einmal dies läßt sich noch genau bestimmen, wann Cap. 4, zweite Hälfte und Cap. 5 geschrieben worden sind, ob noch vor dem 25. December 1046, der Kaiserkrönung Heinrichs III., oder erst nachher. Daß Kobulfus ihn, nachdem er sich in Cap. 1 des bezeichneten Ausdruckes *imperator in spe* bedient hatte, jetzt wiederholt *imperator* nennt, möchte für einen Zeitpunkt nach der Kaiserkrönung sprechen; aber dem steht entgegen, daß in dem letzten Theile von Cap. 4, in der Anekdote, der Sprachgebrauch *schwankt*, *imperator* und *rex* neben einander vorkommen. Ich vermute daher, daß, wie das Hauptstück der Erzählung, die antisimonistische Synode, so auch die bezügliche Aufzeichnung des Kobulfus noch in die Zeit des beginnenden Römerzuges gehört.

Was die bisherigen Datirungsversuche betrifft, so zeigt sich eine extrem späte Datirung bei Baronius-Pagi. *Annal. ecclesiastici a. 1047, ed. Mansi, XVII, p. 6*: sie verstehen den Bericht des Kobulfus von einer Synode, welche Heinrich III. hielt, nachdem er zum Kaiser gekrönt und nach Deutschland zurückgekehrt war, d. h. im J. 1047, und Mansi, *Concilior. Coll. XIX, 627-630* wiederholt dieses mit dem absolut irrthümlichen Zusatz, daß der Kaiser P. Clemens mit sich nach Deutschland geführt habe und daß daher zu vermuten sei, die Synode habe in Gegenwart des Papstes stattgefunden. So weit geht nun freilich Stenzel I., 117 und 118 nicht, aber auch er setzt, wie Baronius, Pagi und Mansi<sup>1)</sup> den von Kobulfus berichteten Versuch Heinrichs „der Simonie kräftig zu steuern“ in den Juni 1047, ohne zu bemerken, daß dieses Datum nach den römischen Vorgängen, namentlich nach der antisimonistischen Synode des Papstes Clemens II.; an sich sehr unwahrscheinlich ist und außerdem von Kobulfus selbst in keiner Weise gestützt wird. Höfler, *Deutsche Päpste I, 230* Anm. 1 wendet sich mit Recht gegen jene älteren Forscher, obgleich er deren Irrthum insofern theilt, als auch er bei Kobulfus die Vorstellung findet, daß der antisimonistische „Reichstag“ Heinrichs III. erst nach der Rückkehr des Kaisers aus Italien gehalten worden sei. Höfler glaubt nun unseren Autor dadurch corrigiren zu können, daß er annimmt, „den Stoff zu seiner Rede König Heinrichs“ habe ihm das Constanzur „Concil“ von 1013, auf welchem der Kaiser selbst als Redner aufgetreten sei, geliefert. Weitergehend verfällt Höfler dann in ein anderes Extrem, indem er und zwar ohne alles und jedes Fundament in den Quellen den Versuch macht „Concil“ und „Reichstag“ ins J. 1040 zu versetzen, „in welchem Heinrich in Augsburg, Ulm und Reichenau war, also wohl auch in Constanz!“<sup>2)</sup> Weit weniger willkürlich behandelt Schröder die Frage: indem er *Allgem. Kirchengesch. IV, 407* Anm. 1 gegen Stenzel gewandt bemerkt, daß „Kobulf

<sup>1)</sup> S. Fr. Sahn, *Vollständige Einleitung u. s. w. S. 32* nimmt in seiner Gesamtkarakteristik Heinrichs III. allerdings Notiz von den Berichten des Kobulfus, gibt aber keine Zeitbestimmung. Unter den Neueren verfahren ebenio Floto I, 180 und Barmann II, 197.

<sup>2)</sup> Müll, *Die Anfänge der Restauration der Kirche I, S. 13*, Anm. 33 polemisiert eingehend gegen Höfler und macht manche treffende Bemerkung; aber im Positiven ist auch er auf falscher Fährte, wenn er zu der älteren Datirung, zum J. 1047, urückkehrt.

ganz deutlich die Versammlung in die Zeiten Papsts Gregors VI., also vor den December 1046 verlegt“ und zugleich heranzieht, was Hermann von Reichenau, Chron. a. 1046 und Anselmus, Gesta episcoporum. Leodiens. c. 58, SS. VII, 224 über die große Aachener Versammlung zu Pfingsten 1046 berichten, kommt er zu dem Resultat, daß die von Anselm und Hermann erwähnte Synode ein und dieselbe sei mit derjenigen, auf welche Rodulf jene harte Anrede des Königs verlegt (S. 409). Ganz ähnlich äußert sich Gfrörer, Papst Gregorius VII., Bd. VI, S. 506 ff. und zwar beide Male nicht ohne zugleich seinem fast persönlichen Haß gegen Heinrich III. in heftigen Ausfällen und phantastischen Combinationen über dessen „grobe Heuchelei“ Lust zu machen. Lassen wir dieses bei Seite, so wird gegen das rein Thatsächliche bei Gfrörer einzuwenden sein, daß er den Nachdruck, welcher in der Darstellung des Rodulfus auf den italienischen Clerus und das simonistische Papstthum gelegt wird, nicht genügend gewürdigt hat. Und eben denselben Einwand erhebe ich noch gegen mehrere andere Forscher der neueren Zeit, nämlich gegen van Dengel, Keyser Hendrik de Verbe S. 42, 104—108, dessen theilweise sehr richtigen Bemerkungen auf das J. 1044 of daarmontrent hinauslaufen; Hefele, Conciliengeschichte IV, 672 wo der Bericht des Rodulfus auf die Constanzer Synode von 1043 bezogen ist, endlich Giesebrecht, Kaiserzeit II, 382, 639: er schränkt die Zeit, in der die fragliche Versammlung stattgefunden haben kann, auf 1044 und 1045 ein und begründet dies unter anderem durch die meines Erachtens nicht unbedingt gültige Behauptung, daß das Werk des Rodulfus mit den Nachrichten vom J. 1045 abschließe. Von dem Hauptstück des Schlußcapitels sieht ja eben die Jahresbestimmung zur Debatte und 1046 von vorneherein auszuschließen, scheint mir eine *petitio principii* zu sein. Zu einem absonderlichen Ergebniss kommt Steinhoff, Königthum und Kaiserthum Heinrich III. S. 44 und 45: den Rodulfus läßt er anerkannten Thatsachen entgegen am Ende des ersten Jahrhunderts schreiben und erneuert Stenzels Datirung mit der Modification, daß er die Rede nach Rom verlegt, in die erste Zeit nach der Kaiserkrönung<sup>1)</sup>, denn in der Rede spreche Heinrich III. von der *corona imperialis*. Das ist aber nicht genau, es heißt vielmehr SS. VII, 72: *Sicut enim Dominus mihi coronam imperii sola miseratione sua gratis dedit*. Der Ausdruck *corona imperii* ist indifferent, paßt ebenso gut für die Königsperiode wie für die kaiserliche. Außerdem aber, wie hätte es Heinrich III. auch nur in den Sinn kommen können in den ersten Zeiten von P. Clemens II. zu Rom einen Satz auszusprechen, wie den folgenden: *Omnes quippe gradus aecclesiastici a maximo pontifice usque ad hostarium opprimuntur per suae damnationis precium, ac iuxta vocem domini iam in cunctis grassatur spiritale latrocinium?*

### 5. Die Synode von Sutri.

Unter den Controversen, zu denen die gegenwärtige Uebersetzung von dieser wichtigen Synode Stoff bietet, verdienen zwei eine besondere Erörterung: erstens die Frage nach dem Umfange der synodalen Beratungen und Beschlüsse, und zweitens die Frage nach dem Verfahren gegen P. Gregor VI.

<sup>1)</sup> Auch Damberger, Synchronistische Gesch. Bd. VI, 333 schließt sich wieder an Stenzel an, muthmaßt aber Augsburg als den Ort der Versammlung.

In Bezug auf den Umfang der Synodalberatungen gehen am weitesten zwei ältere deutsche Berichtserstatter, Hermann von Reichenau, Chron. a. 1046, SS. V, 126 und der Altaiher Annalist, a. 1046, SS XX p. 803, indem sie beide, Hermann wahrscheinlich ohne Anhalt in dem von ihm benutzten Papstcatalog, nicht nur die Unterjochung und Verurtheilung der drei simonistischen Päpste, sondern auch die Wiederbesetzung des Papstthums, die Erhebung Suidgers von Bamberg, nach Sutri verlegen.

Aber darin stehen sie ganz allein, finden nirgends diejenige Bestätigung, deren sie bedürfen, um jeder für sich oder zusammen Glauben zu erwecken.

Vor Allem, es widerspricht ihnen die wichtigste deutsche Quelle, Annal. Corbeiens. a. 1046, da hier der Gang der Dinge folgendermaßen dargestellt wird: in Sutri Absetzung von zwei Päpsten, des mittleren und des letzten, also Silvesters und Gregors; dann in Rom am 23. und 24. December neue Synode und erst auf dieser Absetzung Benedicts und Wahl Suidgers. Eine ähnliche Vertheilung der Geschäfte auf zwei Synoden, die von Sutri und eine römische tritt uns auch in den bedeutenderen italiänischen Quellen entgegen: auch sie widersprechen der Reichenau-Altaiher Darstellung namentlich darin, daß sie ohne Unterschied ihrer Parteirichtung Suidgers Wahl nicht in Sutri, sondern erst in Rom auf einer besonderen Synode stattfinden lassen. So Annal. Romani, SS. V, 469 und Benzo l. VII c. 2, SS. XI, 670, Desiderius, Dialogor. l. III, prooem. ed. Lugdun. p. 853, 854 und Bonitho, Ad amicum l. V ed. Jaffe p. 628, 629. Dieser bringt die Sonderung der Geschäfte am prägnantesten zum Ausdruck in den Worten: *Celebrata regulariter synodo (in Sutri), in magna estuacione venerunt Romam rex pariter et episcopi, tum quia non habebant pontificem, qui regem imperiali donaret potestate, tum quia in eligendo cleri quidem habebant electionem, populi autem subsequentis minime habebant*<sup>1)</sup>.

Dieser Consensus zwischen den Annal. Corbeiens. einerseits und den Annal. Romani, Benzo, Desiderius, Bonitho andererseits ist nun aber nicht bloß gegen Hermann von Reichenau und den Altaiher Annalisten zu verwerthen, er richtet sich auch gegen alle diejenigen Quellen deutschen wie italiänischen Ursprungs, welche in den umgekehrten Fehler verfallen, der Synode von Sutri mit keinem Worte gedenken, sondern das ganze Ereigniß der Erledigung und Wiederbesetzung des Pontificats nach Rom verlegen. Es sind ihrer nicht wenige, aber keine ist darunter, welche an Bedeutung jener Gruppe von größeren Autoren gleich käme. Adam von Bremen, Gesta Hammaburg. eccl. pontif. l. III c. 7; Lambert von Hersfeld, Annal. a. 1047; Anonym. Hasserens. c. 36; Annal. Weissemburg. a. 1047; Marian. Chron. a. 1066 (1044); Sigebert, Chron. a. 1046; Arnulf, Gesta archiep. Mediol. l. III c. 3; Papstcatalog im Dresdener Codex des Chron. Altinate; Benno, Vita Hiltibrandi l. II, ed. Goldast p. 12, 13; Amatus von Montecassino, Aimé, L'ystoire de li Normant l. III c. 1. Dieser ist wohl nur durch zuweitgehende Verkürzung des Desiderius zu der irrthümlichen Anschauung gekommen, daß Alles, die Absetzung der drei Päpste und die Erhebung des neuen, in Rom vor sich ging. Auch Romoald, Annal. a. 1046 gehört in diese Kategorie, obgleich ihm wenigstens durch die eine seiner Vorlagen, Bonitho's Decretum

<sup>1)</sup> Bonitho motivirt seine Ansicht von der Gebundenheit der römischen Laten durch die Angaben: *Sacramento enim populom peratrinzerat presatus Johannes (Gregor VI.): nunquam, se vivente, eos alium laudaturos pontificem, wie er schon vorher, S. 628 erzählt hatte: Nam idem sacerdos . . . omnemque Romanum populum pecuniis ingentibus datis sibi iurare coegit sicque ad pontificalem ascendit dignitatem und dem entspricht denn auch die weitere Behauptung, S. 629, daß die Laubatto der Wahl Suidgers durch römische Laten nur von solchen ausgegangen sei, qui non Johann iuraverant. An und für sich finde ich es nicht ungläublich, daß Gregor VI. bei seinem usurpatorischen Emporkommen so vorging, wie Bonitho sagt. Aber für glaubwürdig halte ich die Schwurgerichte trotzdem nicht. Denn alle übrigen Quellen schweigen davon; ferner widerspricht Bonitho sich selbst, da nach S. 628 das römische Volk in seiner Totalität schwört, während nach S. 629 immerhin einige waren, qui non iuraverant. Endlich kann ich mich des Eindrucks nicht erwehren, daß bei Bonitho, wie überhaupt, so speciell hier die Tendenz waltet, der Erhebung Suidgers einen Makel anzuhängen, ihre Legitimität in gebäufiger Weise anzufechten.*

c. 109, kein Anlaß zur Abirrung geboten wurde. Dagegen steht der Chronist von S. Benignus zu Dijon, SS. VII, 237 der besseren Ueberslieferung wieder etwas näher; denn nach Rom verlegt er ausdrücklich nur die Kaiserkrönung Heinrichs, den Ort aber, wo das den drei Päpsten so verhängnißvolle und von den Erzbischöfen Galinard und Hugo besuchte Concil stattfand, läßt er im Dunkeln.

Eine Zwischen- oder Nebenfrage ist die, ob die Synode von Sutri nicht nur über die Päpste Silvester und Gregor, sondern auch über Benedict IX. schlußsig wurde, oder ob dessen Schicksal sich erst auf der römischen Versammlung entschied<sup>1)</sup>. Hermann von Reichenau und die *Altaicher Annalen*, *Annales Romani* und Benzo, Desiderius und Bonitho, sie alle sind darin einig, daß die Angelegenheit der drei simonistischen Päpste schon in Sutri erledigt wurde: auch Benedict, obgleich er, wie Benzo ausdrücklich und gewiß richtig hervorhebt, nicht anwesend war, erhielt sein Urtheil, wurde mit einbegriffen in das Anathema, welches den *Annal. Romani* zufolge über sie alle drei in Sutri verhängt wurde.

Dem widerspricht nun aber eine Autorität ersten Ranges, der *Annalisten* von Corvey, indem er, wie schon erwähnt, die Synodalgeschäfte der Art vertheilt, daß die Beseitigung von Silvester und Gregor auf Sutri fallen, die Absetzung Benedicts dagegen erst in Rom, auf der Synode vom 23. und 24. December, stattfindet<sup>2)</sup>. Und eben dieser Corveyer Darstellung bin ich trotz der stattlichen Mehrzahl von abweichenden Berichten oben im Texte S. 313, 314 gefolgt. Es bestimmten mich dazu abgesehen von dem großen Vertrauen, welches diese Quelle überhaupt einflößt, noch besonders zwei Momente. Erstlich die Wahrnehmung, daß im Lager der abweichenden Berichte über das Vorgehen der Synode gegen Benedict Zwiespalt herrscht: während sie Bonitho zufolge ihn so zu sagen auf sich beruhen ließ, von einem speciellen Verfahren Abstand nahm<sup>3)</sup>, beschäftigte sie sich nach den *Annal. Romani*, Benzo und wohl auch nach Desiderius<sup>3)</sup> allerdings mit ihm: *anathematis facula fulminatus (est)*, sagt Benzo; sobald die Unmöglichkeit diese Behauptung Benzo's mit der sicherlich gewichtigeren Aussage des Petrus Damiani, *Opusc. XIX c. 11*, daß bei der synodalen Untersuchung Benedict mit der Excommunication verschont blieb, in Einklang zu bringen, während zwischen Petrus und dem *Annalisten* von Corvey eine solche Schwierigkeit nicht besteht, die Combinirung sich leicht und ungezwungen vollzieht.

Ueber das Verhältniß und den Werth der sich widersprechenden Quellen urtheilen ebenso oder ähnlich, wie ich, Giesebrecht, *Kaiserzeit II*, 416, 644 und Schirmer, *De Hildebrando subdiacono*, p. 13, der nur freilich das Besehen macht, daß er Hermann von Reichenau und die Corveyer *Annalen* nahe zusammenstellt, als ob sie harmonisirende, jedenfalls combinirbare Quellen wären, was sie doch in Wahrheit und speciell bezüglich Benedicts IX. nicht sind. Auch Warmann, *Politik der Päpste II*, 205, 206 legt auf die *Annalen* von Corvey gebührenden Werth. Bei den meisten Forschern ist dieses aber nicht der Fall, so nicht bei Stenzel I, 113, 114: obgleich er die *fasti Corbeiens.* a. 1046 als „merkwürdig“ notirt, folgt er doch vorzugsweise dem Bonitho's. Und dasselbe gilt von Gieseler's Lehrbuch der Kirchengesch. II, 1, S. 194; Höfler, *Gesch. der deutschen Päpste*, I, 231 und vielen Anderen, darunter zuletzt D. Lorenz,

<sup>1)</sup> Auch der *Papstcatalog* im *Dresdener Chron.* *Altinate* führt die Absetzung Benedicts auf eine römische Synode, und wenn es in den *Annal. Weissenburg.* a. 1047 heißt: *Heinricus rex conventum magnum Romae habuit, ibique delectus papa, so mag man das mit Giesebrecht, Kaiserzeit II, 644 ebenfalls von der Absetzung Benedicts verstehen, obgleich dessen Name nicht genannt wird. Aber beeinträchtigt wird das Gewicht dieser Aussagen dadurch, daß beide Quellen die Synode von Sutri mit Stillschweigen übergehen. Die Möglichkeit einer Verwechslung ist also nicht ausgeschlossen.*

<sup>2)</sup> *Ad amicum l. V*, p. 627: *De Theophylacto vero supersedendum fore indicaverunt, maxime cum ipse Romanus pontifex se iudicaverit deponendum.* Diese Wendung ist zu sehr nach dem Sinne und der principielle Lenzens Bonitho's, als daß sie nicht recht eigentlich ihm angehören, d. h. der Glaubwürdigkeit entbehren sollte.

<sup>3)</sup> S. die folgende S. Anm. 1.

Papstwahl und Kaiserthum S. 70. Nach Gregorovius, Gesch. der Stadt Rom IV, 54 hätte in Rom eine sofort versammelte Synode nochmals alle drei Päpste für abgesetzt erklärt. Als Beweis dafür dienen die Annal. Corbeiens., sie enthalten aber etwas ganz Anderes.

Weiter entsteht die Frage, wie die Synode von Sutri mit P. Gregor VI. verfuhr, oder, was hiermit identisch ist, ob die drei hierarchisch gegliederten Parteigeschichtschreiber des gregorianischen Zeitalters, Desiderius, Bonitho und Bernold von Konstanz Glauben verleihen, wenn sie nicht, wie die überwiegende Mehrzahl der einschlägigen Quellen, P. Gregor als abgesetzt bezeichnen, sondern erzählen, er sei durch eigenen Entschluß vom Pontificat zurückgetreten, habe abgedankt.

Am stärksten und deutlichsten ist diese Vorstellung ausgeprägt bei Bernold, Chron. a. 1046, SS. V, 425 in seinem Gregorius . . . non invitatus pastorale officium deposuit. Ihm zunächst steht Desiderius: ohne die Synodalberatungen im Einzelnen zu beschreiben, verfährt er psychologisch, betont vor allem den niedererschlagenden Eindruck, den der Gang der Verhandlungen auf Gregor machte<sup>1)</sup> und läßt unter diesem Eindruck in ihm den Entschluß entstehen, einer Verurtheilung durch freiwilligen Verzicht zuvorzukommen: agnoscens se non posse iuste honorem tanti sacerdotii administrare, ex pontificali sella exiliens ac semet ipsum pontificalia indumenta exuens postulata venia, summi sacerdotii dignitatem deposuit. So effectvoll, wie hier und bei Leo von Ostia, der ja die Schilderung des Desiderius noch um einen Fußfall bereichert<sup>2)</sup>, geht es allerdings bei Bonitho nicht zu, sondern dialectisch, in Rede und Gegenrede, entwickelt sich die Katastrophe, aber ihrem Wesen nach ist sie nicht anders geartet als bei Bernold und Desiderius<sup>3)</sup>: weil die Bischöfe, viri religiosi, wie sie sind, sich ausdrücklich weigern ein Urtheil zu fällen, — tu in sinu tuo collige causam tuam, tu proprio ore te iudica heißt es wörtlich — andererseits aber dem Papst deutlich zu verstehen geben, daß er sich der turpissima venalitas symoniaca hereseos schuldig gemacht habe, fällt Gregor über sich selbst das Urtheil und die Thätigkeit der Synodalen beschränkt schließlich nur darin, daß sie die Selbstverurtheilung Gregors bestätigen: Quod tibi placet, et nos firmamus. Giesebrecht, Kaiserzeit III, 1029 bemerkt, auch nach Bonizo spreche die Synode die Absetzung Gregors förmlich aus, nur auf dessen eigenen Antrag. Aber diese Interpretation scheint mir unrichtig zu sein: denn den Hauptaccent legt Bonitho, wie aus den bezeichneten Stellen deutlich hervorgeht, auf die Urtheilshaltung der Bischöfe, sie allein ermöglicht die Selbstverbannung des Papstes.

<sup>1)</sup> Dem Desiderius zufolge war nämlich Gregor nach Sutri gegangen im Vertrauen, die Verhandlungen einen für ihn günstigen Verlauf nehmen würden, allectus spe, quod aliis duobus depositis, sibi soll pontificatus confirmaretur, gratanter perrexit, sed postquam eo ventum est et res agitari ac discutiri a synodo coepta est etc. Ein Analogon hierzu findet außer Bonitho, auf den sich die Anm. 3 bezieht, nur noch die römische Sage bei Otto Frising. Chron. I. VI c. 32, SS. XX, 244: Gratianus regi apud Sutrium occurrens, ad leniendum ipsius animum diadema preciosum obtulisse dicitur. Quem rex primo, ut decuit, honorifice suscepit, postmodum autem collecto episcoporum conventu, a pontificatu pro nota simoniae cedere persuasit. Bei Ricobaldus Ferrariens., Muratori, Rer. Ital. Scriptor. IX, 121, wo Bonitho's Ad amicum und Otto's Chronik gleichmäßig benutzt sind, ist aus dem diadema preciosum Otto's eine aurea corona geworden.

<sup>2)</sup> S. oben S. 466.

<sup>3)</sup> Mit diesem begnügt sich Bonitho noch speciell in der Insinuation, daß Gregor bis zu einem gewissen Grade berechtigt gewesen sei von der Synode Gutes für sich zu erwarten. Denn rogatus a rege und nichil mali conclusi apud se sei Gregor vorher in Piacenza mit dem Könige zusammengetroffen, sei ab eodem ut decuit papam honorifice emfangen worden; dann seien sie zusammen nach Sutri gezogen und hier habe der König ihn, qui tunc videbatur, pontificem, bestimmt sinodum congregari. Quod concessit et decreto firmavit; erat enim idiota et mirae simplicitatis vir. Igitur collecta synodo, sedit, qui vicem Romani pontificis habebat et ex precepto eius sederant patriarchae et metropolitani et episcopi per sedes suas. Also Gregor VI. Heinrichs Begleiter von Piacenza bis Sutri, ferner formell der Veranstalter der Synode und ihr erster Vorsitzender! Das sind Behauptungen, welche jedenfalls durch andere Quellen bestätigt werden müssen, wenn man sie für wahr halten soll. So gar bei Desiderius ist es P. Gregor, der von dem Könige und den Bischöfen nach Sutri geladen wird, nicht umgekehrt: Praedictus . . . pontifex evocatus a rege caeterisque pontificibus Sutrium, ubi synodus congregata erat etc. Uebriens entbehren wir nichts, wenn wir auf die mehr als bedeutende Schilderung Bonitho's verzichten. Denn das sachlich wichtige derselben, die Nothg über die Zusammenkunft in Piacenza, ist uns anderweitig und in besseren Quellen erhalten. S. oben S. 311, Anm. 5.

Kein Zweifel nun, daß beides, sowohl die Idee Bonitho's von der Urtheilshaltung der Bischöfe als auch die schärfere Abdankungstheorie Bernolds und des Desiderius für eine streng hierarchische Denkweise, wie sie in Gregors VII. berühmtem Dictatus papae mit seinem: *Quod a nemine ipse* (sc. Romanus pontifex) *iudicari debeat*<sup>1)</sup>, formulirt vorlag, etwas ungemein Gewinnendes haben mußte, ihr genau entsprach. Andererseits aber ist nicht minder gewiß: der gesammten übrigen Tradition sind solche Vorstellungen fremd; nirgends findet sich auch nur andeutungsweise eine Spur davon, daß Gregor VI. anders und zwar formell günstiger oder gelinder behandelt worden wäre als seine Mitangeklagten Benedict und Silvester, mit denen die Synode von Sutri auch nach Bonitho's Schilderung nur kurzen Proceß machte<sup>2)</sup>. Fast überall wird von Gregors Katastrophe in Ausdrücken gesprochen, welche ihn als einen mit Silvester, beziehungsweise mit diesem und Benedict eng verbundenen Schicksalsgenossen erscheinen lassen<sup>3)</sup> als mitschuldig des Verbrechens der Ketzeri (Simonie) und darum, wie jene, gerichtlich verurtheilt und von Rechtswegen der rechtswidrig erworbenen Würde entsetzt. So heißt es in den *Annal. Romani*, SS. V, 469: *In sancta igitur Sutrina ecclesia mirabile sinodum inesse decrevit. Et Johannem Savinensem episcopum . . . et Johannem archipresbyterum, cui posuerunt nomen Gregorius, et Benedictum . . . canonicè et iuste iudicando, sacris et religiosis episcopis hec per canones ostendendo perpetue anathematem obligavit et bei Benzo, l. VII c. 2, SS. XI, 670: Dominus noster cesar, secundus Henricus, volens Romam venire . . . audivit tres diabolos usurpasse cathedram apostolicæ sessionis. Quibus precipiendo mandavit, ut sibi occurrerent Sutrio, sed non venerunt nisi duo. Facta est autem ibi synodus, ubi sedente rege cum pontificibus, uterque eorum iusto iudicio est condemnatus, tertius vero, qui aufugit, anathematis facula fulminatus*<sup>4)</sup>. Ober, wenn etwa diese Zeugen wegen ihrer reichs- und kaiserfreundlichen Parteilichkeit nicht als völlgültig anerkannt werden sollten, so wollen wir auf Quellen zurückgreifen, denen Parteilichkeit im angeedeuteten Sinne nicht zur Last fällt: das Resultat wird freilich kein anderes sein. *Marian. Chron. a. 1066 (1044), SS. V, 557: Benedictus. Hic cum papatiam suam vendisset, Henricus imperator perrexit Romam, et pro eo Clementem constituit papam, cum ex ore sancti Petri in Simone mago emtor pariter et venditor spiritualis gratiæ sunt anatamati. Arnulf, Gesta archiep. Mediol. l. III c. 3: Facto autem Romæ generali conventu praesulum, visum est regi et episcopis omnibus, papam ipsum iniuste tenere cathedram. Quo statim abiectio, unum ex Teutonibus . . . substituit. Anonym. Haserens. c. 36: Gloriosus imperator . . . Romam venit et habita generali synodo, duos simoniacos uno die abiectio, et tertium catholicum apostolicæ sedi imposuit. Lambert, *Annal. a. 1047: Rex nativitatem Domini Romæ celebravit, ubi tribus depositis, qui sedem apostolicam contra ecclesiasticas regulas invaserant etc. Adam, Gesta l. III, c. 7: Henricus rex . . . Romam tractus est. . . Ubi depositis, qui pro apostolica sede certaverant, Benedicto, Gratiano et Silvestro scismaticis etc. Chron. S. Benigni Divion. SS. VII, 237: perrexit . . . princeps Romam . . . et fecit deponi Johannem, qui tum cathedrae presidebat, et Benedictum**

<sup>1)</sup> Registr. II, 55a ed. Jaffé, p. 175.

<sup>2)</sup> ed. Jaffé p. 627: *Et questione orta ab omnibus iudicatum est, episcopatu et presbiteratu nudatum in monasterio diebus vitae suae tradi.*

<sup>3)</sup> Eine Ausnahme macht nur Cardinal Benno, *Vita Hiltebrandi l. II, ed. Goldast p. 13* insofern, als hier König Heinrich selbstlich mit Gewalt vorgeht und zwar am schärfsten gegen Gregor, — in custodia reclusit, quem postea in exilium misit, während es von Benedict IX. nur heißt: in fugam coegit und von Silvester, quem non ambitio, sed vis ad papatum coegerat, ad sedem propriam redire compulit.

<sup>4)</sup> Dieser gebürt trotz der Nüchternmähnung der Synode von Sutri Siegbert, *Chron. a. 1046: rex Henricus contra eos (die drei Päpste) Romam vadit; et eis canonicos et imperiali censura depositis etc.*

atque Silvestrum qui in concilio tunc abito, examinata eorum culpa, inventi sunt non solum simoniaci sed etiam pervasores ecclesiae Christi. Damit hätten wir die unmittelbar zeitgenössischen Quellen erreicht, aber nach einer Bestätigung jener hierarchischen Gesichtsbetrachtung suchen wir auch hier vergebens: zu ihr stehen weder Petrus Damiani mit einer beiläufigen Aeußerung über den Sturz Gregors, Opusc. I. XIX, c. 11<sup>1)</sup>, noch Anselmus, der Geschichtschreiber der Bischöfe von Lüttich, bei dem Bischof Wazo, Gesta c. 65, SS. VII, 229 sich zwar stark ereifert für die Unabsetzbarkeit des Papstes überhaupt<sup>2)</sup>, aber doch nur deshalb, weil Heinrich III. diese nicht anerkannte, weil er (Wazo) Gregor VI. bezeichnen mußte als depositus a quibus non oportuit. Es widerstreben ferner der Altaicher Annalisten<sup>3)</sup>, Hermann von Reichenau, beziehungsweise der von ihm benutzte Papsicatalog<sup>4)</sup>, ja das fortgesetzte Papstbuch überhaupt<sup>5)</sup>. Endlich unsere letzten Instanzen, der Annalisten von Corvey und Papst Clemens II., da wo er in seinen Bullen einmal beiläufig das Ende seiner Vorgänger berührt, auch sie verhalten sich entschieden ablehnend gegen die Abdanlungstheorie: Ausdrücke wie das secundum instituta canonum depositi sunt papae duo der Annal. Corbeiens. oder das explosis tribus illis, quibus idem nomen papatus rapina dederat von Papst Clemens II. in seiner Bulle für Bamberg<sup>6)</sup> sind von einer Deutlichkeit, die nichts zu wünschen übrig läßt und zugleich recht geeignet ist, um die tiefgehende Differenz zwischen der großen Mehrzahl und einer kleinen Minderzahl von Quellen noch einmal in helles Licht zu setzen.

Trotzdem aber hat in der Litteratur lange eine den hierarchischen Autoren günstige Ansicht geherrscht. Von Baronius an hat namentlich Bonitho fast unbedingt Glauben gefunden<sup>7)</sup> und wenn Giesebrecht, um nur den vornehmsten Repräsentanten der neueren Forschung zu nennen, den Desiderius voranstellt, gegen ihn ein besonderes Vertrauen zeigt, so ist er darum nicht gewillt, Bonitho preiszugeben; findet er doch, Kaiserzeit II, 644, daß „dessen Nachrichten sich im Ganzen mit den Angaben des Desiderius vereinigen lassen“. Das ist gewiß nicht in Abrede zu stellen, aber ebenso wenig darf man übersehen, daß die relative Uebereinstimmung der beiden Autoren unter sich eine sehr bedenkliche Rehrseite hat, nämlich jene gemeinsame sachliche Differenz mit beinahe der gesammten übrigen Tradition und dieses eben eingehend von mir geschilderte Mißverhältniß hat Giesebrecht meines Erachtens nicht genügend gewürdigt, weder in dem darstellenden Theile Bd. II, S. 415, 416, wo sogar Stille aus den Neben bei Bonitho wörtlich aufgenommen sind, noch in den kritischen Erörterungen. Aufgedeckt ist es zuerst von Schirmer, De Hildebrando subdiacono p. 13 sq. in einem besonderen Abschnitte De concilio Sutrinum eiusque

1) Super quibus (Benedict und Gregor) praesente Henrico imperatore, cum disceptare postmodum synodale concilium, quia venalitas intervenerat, depositus est, qui suscepit; non excommunicatus est, qui deseruit.

2) nec divinas nec humanas leges certum est concedere hoc, stipulantibus ubique sanctorum patrum tam dictis quam scriptis, summum pontificem a nemine nisi a solo Deo iudicari debere.

3) a. 1046: Quid multa? Omnes (sc. tres pape, qui . . . superstitus fuerunt illo tempore) in hac synodo iudicati deponuntur.

4) Chron. a. 1046: rex . . . Gratianum papam convictum pastorali baculo privavit. Bergl. Catalog. Eccard. I. 1.

5) Gregorius . . . pontificatum . . . per imperatorem legaliter perdidit. Watterich I, 70. Bergl. Catalog. pontif. et imp. Rom. Tiburtinus, SS. XXII, 356: Et hic (sc. Johannes archipresbiter) ab Henrico imperatore depositus, ultra montes deportatus est. Ganz fagenhaft, aber bezeichnend heißt es im Catalog. pontif. et Rom. imp. Casin. SS. XXII, 361: Gregorius VI. . . sic cum rege Henrico habuit bellum. In dem entsprechenden Abschnitte des Chron. Altinat. Cod. Dresd. bezieht sich das depositus est nicht auf Gregor VI., sondern auf Benedict IX.

6) Mansi XIX, 623.

7) Eine Ausnahme macht unter den älteren Forschern, so viel ich sehe, nur S. Fr. Sahn, Einleitung S. 15: wenigstens constatirt er den Zwiespalt der Quellen bezüglich der Frage, ob Gregorius VI. sich der päpstlichen Würde von freien Stücken begeben habe oder ob er förmlich abgesetzt sei. Er schließt: „So viel ist ohnstrittig, daß Henricus dem degradirten Papst nicht viel getraut, und ihn mit sich nach Deutschland geschleppt, zu keinem anderen Ende, als daß seine Creatur, Papst Clemens II., desto sicherer seyn möchte.“

scriptoribus. Es folgte A. Krüger mit seiner Bonizo-Dissertation (Bonn 1865), freilich ohne in diesem Punkte die Sache sonderlich zu fördern und hierauf Jaffé, Mon. Gregoriana p. 594 sq. mit einem Angriffe, der sich gegen die ganze Gruppe hierarchischer Parteizugehörigen, gegen Bernold, Desiderius, Bonitho zusammen richtet und so scharf, so wichtig ist, wie keiner der früheren. Er hat denn auch seine Wirkung nicht verfehlt und, wenn ich nicht irre, so bereitet sich gegenwärtig ein Umschwung vor, der gewiß zur Folge haben wird, daß jene Autoren bezüglich ihrer Aussagen über die Synode von Sutri bald allgemein in Mißcredit kommen. Giesebrecht, der Jaffé's Einleitung Kaiserzeit III, 1028, 1029 besprochen hat, bekennt sich zwar auch hier wieder zu der Ansicht, Bonitho's Darstellung sei in der Hauptsache, daß Gregor VI. sich selbst des Pontificats für unwürdig erklärt habe, richtig, da sie durch das Zeugniß des Desiderius<sup>1)</sup> gestützt werde und — was ich eben für irrtümlich halte — mit den anderen Quellenangaben nicht in unlösbarem Widerspruch stehe. Dann ist Saur, Forsch. VIII, 445 gegen Jaffé's „Anklagen“ als Bonitho's Anwalt aufgetreten, nicht eben glücklich, wie ich meine, da er nur Nebensächliches trifft und über die Hauptsache, daß aus der Zeit vor Gregor VII. kein einziges Zeugniß zu Gunsten der hierarchischen Darstellungen erbracht werden kann, leicht hinweggeht. Anders dagegen Barmann, Politik der Päpste II, 205, 206: ihn hat Jaffé's Kritik wenigstens insoweit überzeugt, daß er „die tendentiöse Darstellung Bonitho's“ nur noch mit Vorbehalten verwirft, welche von starkem Mißtrauen zeugen. Ich habe mich gänzlich von ihr emancipirt, habe weder ihr noch den entsprechenden Angaben des Desiderius und des Bernold auf die Darstellung irgend welchen Einfluß gestattet und so vielleicht zum ersten Male wie verschiedene Uebersetzungen auseinandergehalten, von deren absoluter Unverträglichkeit mich schon Jaffé überzeugte, vollends aber die Nachprüfung des reichen Materials<sup>2)</sup>, welches er gesammelt und zuerst methodisch gesichtet hat.

## 6. Der Patriciat Heinrichs III.

Bestritten ist bezüglich des Patriciats zweierlei: erstens, der Zeitpunkt, wann er ins Leben trat, ob vor oder nach der Kaiserkrönung und zweitens, der Rechtsinhalt desselben, ob Heinrich III. mit dem Patriciat nur die Befugniß erwarb einen von den Römern gewählten Papst zu bestätigen, beziehungsweise zu verwerfen oder ob sein Recht an der Papstwahl weiterging, das Wahlrecht der Römer beseitigte.

Für die Zeitfrage kommen an Quellen überhaupt nur solche in Betracht, welche unter die Kategorie der Parteidarstellungen gehören, nämlich Annal. Romani SS. V, 469 und Benzo, Ad Heinricum IV., l. VII c. 2, SS. XI, 670, 671 auf der einen, Bonitho, Ad amicum l. V ed. Jaffé p. 629, 630 und Leo, Chron. mon. Casin. l. II c. 77, SS. VII, 683 auf der anderen Seite. Unter diesen ist die Beantwortung jener Frage keine Parteisache. Denn mit Bonitho und Leo verbinden sich die Annal. Romani in ihrem nicht-urkundlichen Theile und bezeugen, wie jene, daß Heinrich bereits Kaiser war, als er, wie sie sich ausdrücken, cernens Romanorum omnium voluntatem, cir-

<sup>1)</sup> Warum nicht auch Bernolds?

<sup>2)</sup> Nur hätten freilich die Annal. Hildesheim. a. 1046, die Laubens. et Leodlens. a. 1046 und die Annal. Augustani a. 1046 nicht aufgenommen werden sollen. Sie sind sämtlich werthlos, weil unsehränktig, die Hildesheim. indirect, die Augustani direct von Hermann von Reichenau abhängig, die Annal. Laub. et Leod. Ableitungen aus Eigebert.

culum, quod ab antiquitus Romani coronabant patricios, cum omnium voluntatem, sicut imperatori decreverant, in capite posuit suo. Dagegen kommt in dem urkundlichen Theile der *Annal. Romani*, da wo P. Clemens unter anderem dem neuen Herrscher den Patriciat bestätigt, beziehungsweise in der unechten Bulle des Papstes, welche als Vorlage diente, eine abweichende Anschauung zum Ausdruck. Hier wird wiederholt und ausschließlich der Königstitel gebraucht: *ut a nemine consecratur, nisi prius a rege investitur . . . . in potestate regis Heinrichi, qui in praesentia habetur, et futurorum regem patriciatum . . . confirmavit.* Es ist darum nicht anzunehmen, daß der Autor der Urkunde sich den neuen Patricius als Kaiser gedacht hat. Ganz unzweideutig vertritt Benzo die Ansicht der umgekehrten Folge, erst Patriciat, dann Kaisertum, indem er sagt: *decretum est, ut rex Heinrichus . . . fieret patricius, sicuti de Karolo factum legitimus. Indutus igitur rex viridissima clamide, desponsatur patriciali anulo, coronatur eiusdem prelature aureo circulo. Flexis deinde poplitibus rogatur ab universis ordinibus, quo . . . eligat pontifices. Deinde Bavemburgensem episcopum accepit rex potenti dextra, quem fecit sedere in apostolica horchestra. . . . Die autem natalis Domini papa consecratur, per cuius manum rex Heinrichus . . . ad imperium sublimatur.* Die Nebenken, zu welchen diese Darstellung Benzo's überhaupt Anlaß giebt, habe ich im allgemeinen Theile entwickelt; verstärkt werbe ich nach meiner Ansicht vor Allem durch den Umstand, daß Benzo nicht nur seinen hierarchischen Antipoden, den Bonitho, sondern auch den gemäßigteren Leo und die nicht-urkundliche Hälfte der *Annal. Romani* gegen sich hat. Verdächtig ist mir ferner bei Benzo sowohl als in dem urkundlichen Theile der *Annal. Romani* der Hinweis auf das Vorbild Karls d. Gr. und P. Hadrians. An sich ist diese Reminiscenz zwar wohl berechtigt; aber daß sie in dem vorliegenden Fall nicht günstig gewirkt, einen umgestaltenden Einfluß ausgeübt und die betreffenden Autoren vorzugsweise bestimmt hat, den Vorgang von 1046 als genaues Analogon des karolingischen Präcedens zu betrachten, das ist mir um vieles wahrscheinlicher als die andere Möglichkeit, daß im J. 1046 wirklich die ältere Stufenfolge beobachtet, daß aber die Erinnerung daran allmählich in der Weise des Bonitho, Leo's und der *Annal. Romani* verwischt und entstellt wurde. Für die Ursprünglichkeit der letzteren Version möchte ich endlich noch geltend machen den Ton starker und anscheinend ungeheurer Entrüstung, in dem Bonitho a. a. D. erzählt, wie Heinrich III., *postquam imperiali est rex auctus dignitate . . . rumoribus populi illectus . . . tyrannidem patritiatus arripuit; quasi aliqua esset in laicali ordine dignitas constituta, quae privilegii possideret plus imperatoria maiestate.* Was hätte wohl Bonitho zu dieser und der nachfolgenden, an sich so absurden Polemik gegen das Kaisertum Karls d. Gr. bestimmen sollen, wenn er nicht wenigstens davon fest überzeugt gewesen wäre, daß es mit dem Patriciat Heinrichs III. eine wesentlich andere Bewandniß hatte als mit der gleichnamigen Würde Karls des Großen?

Ich habe mich daher mit der Mehrzahl der neueren Forscher, mit Hegel, Giesebrecht, Joepffel an Bonitho, Leo und den nicht-urkundlichen Theil der *Annal. Romani* gehalten, Benzo's Bericht ganz ausgeschlossen. Eingetreten ist für ihn neuerdings nur D. Lorenz, *Papstwahl und Kaisertum*, S. 71, Anm. 1; es folgen jenem aber außerdem noch Stenzel I, 114, 115; Höfler I, 233; Dönniges, *Deutsches Staatsrecht* I, 465; Floto I, 156. Gröber, *Allgem. Kirchengesch.* IV, 425 ff. richtet sich in der Hauptsache nach Benzo, in Einzelheiten nach Bonitho, ihre Differenz bezüglich der Folge der Begebenheiten läßt er nirgends hervorheben, weder hier noch in *Papst Gregorius VII.*, Bd. VI, S. 517 ff. An ersterer Stelle behauptet er sogar, daß Leo Ostiens. und *Annal. Romani* mit Benzo's Bericht übereinstimmen. Hinsichtlich Leo's ist das aber unbedingt falsch, da er an die Erhebung von P. Clemens II. anschließend fortführt: *ob huiusmodi igitur res tam utiliter tamque canonice gestas, Romani tunc temporis eidem Heinricho patriciatus honorem contribuunt, eumque praeter imperialem coronam aureo circulo uti decernunt.* Ein arges Versehen beging Bargmann, indem er Politik der Päpste II, 207 Kaiser-

krönung und Patriciat identificirte und confundirte: „Heinrich III. und seine Gattin Agnes empfangen die kaiserlichen Diademe oder vielmehr Heinrich setzte sich selber die höchste Krone der Welt auf das Haupt, vielen Keis aus Gold, der ihm die Würde eines Patricius der Römer zunächst verlieh und dann, wie er es anah, das Recht der ganzen christlichen Welt des Abendlandes das oberste geistliche Haupt zu bestellen.“

Bei der Frage nach den Befugnissen, welche Heinrich III. mit dem Patriciat in Bezug auf die Papstwahl erwarb, sind wir doch nicht bloß auf spätere Quellen angewiesen, sondern können auch zeitgenössische Zeugen zu Rathe ziehen, ja solche sind es vorzugsweise, welche zu der Controverse, ob nur Bestätigungsrecht oder weitergehende Einwirkung, Anlaß geben.

Dem die Vorstellung eines bloßen Bestätigungsrechtes findet sich schon bei dem Chronisten von S. Benignus in Dijon, SS. VII, 237: Defuncto . . . papa Clemente, Romani petierunt eum (sc. Halinard von Lyon) ab imperatore. Hoc namque a Romanis imperator data pecunia non parva exegerat, ut sine eius permissu papa non eligeretur. Unter den Späteren nähert sich dem am meisten Sigebert, Chron. a. 1046, SS. VI, 358: iurantibus Romanis, se sine eius consensu numquam papam electuros. Ob die Streitschrift Dicta cuiusdam bei Floto I, 437 mit ihrem Henricus caesar augustus, qui ex patriarchio Lateranensi quosdam pontifices expulit . . . stabilivit, ut nullus in apostolica sede absque electione sua et filii sui eligeretur, hierher zu ziehen ist, bleibt wegen der hervorgehobenen, für die Zeit der Kaiserkrönung unpassenden Wendung zweifelhaft; wenn aber, so spricht sie für Befugnisse, die bedeutend weiter gehen als die Bestätigung oder Nichtbestätigung eines von den Römern vorgängig gewählten Papstes. Und eben dieses Plus, ja sogar absolute Gewalt ergibt sich als Rechtsinhalt des Patriciats aus den Aussagen desjenigen Zeugen, welcher an erster Stelle gehört und für unsere Ansicht maßgebend werden, des Petrus Damiani. Bei der Wichtigkeit des Gegenstandes und der eigentümlichen Bedeutung gerade dieses Gewährsmannes sei es gestattet, die einschlägigen Sätze noch ein Mal<sup>1)</sup> wörtlich anzuführen. Liber, qui appellatur Gratissimus. Opusc. VI c. 36: Hoc sibi (Heinrich III.) non ingrata divina dispensatio contulit, quod plerisque decessoribus suis eatenus non concessit, ut videlicet ad eius nutum sancta Romana ecclesia nunc ordinetur, ac praeter eius auctoritatem apostolicae sedi nemo prorsus eligat sacerdotem. Diese Wendungen sind mehrdeutig und die Möglichkeit, daß praeter eius auctoritatem gleichbedeutend sei mit dem sine eius consensu des Chronisten von Dijon, ist wenigstens nicht von vorneherein auszuschließen. Aber gemeint ist sicherlich eine viel weiter gehende Befugniß, da Petrus in der Disceptatio synodalis, Opusc. VI auf den Patriciat Heinrichs III. zurückkommt — Henricus imperator factus est patricius Romanorum — und hinzusetzt, gleichsam sich selbst erläuternd: a quibus etiam accepit in electione semper ordinandi pontificis principatum. Auf Grund einer Aeußerung, welche Otto von Freising, Gesta Friderici I. I c. 1, SS. XX, 353 Heinrich IV. in den Mund legt: qui (d. i. Heinrich IV.) tanquam rex et patricius primus in electione suae urbis episcopi esse deberet, könnte man versucht sein principatus durch erste Stimme bei der Papstwahl, zu übertragen, in dem Sinne, daß außer dem ersten Wähler auch noch andere Personen an der Wahl theilhaftig waren. In dessen ist, wie schon Zoepffel, Papstwahlen S. 79, 80 hervorhob, Otto nicht beweiskräftig. Petrus Damiani selbst setzt im weiteren Verlaufe seiner Disceptatio synodalis das königliche Privilegium bei der Papstwahl, den principatum in electione gleich sacerdotem eligere, er hat also unzweifelhaft an eine ausschließliche, von keinem Anderen mitgetheilte Befugniß gedacht. Und darin begegnen sich mit Petrus die drei bedeutendsten Parteidarstellungen der späteren Zeit, die Annal. Romani, welche zwar in ihrem Excerpt aus der falschen Urkunde von Papst Clemens II. dem Könige nur die Investitur des Papstes zu-

<sup>1)</sup> S. oben S. 316, Anm. 3.

weisen<sup>1)</sup>, dagegen vorher in ihrem echten und rein erzählenden Abschnitt sagen: et ordinationem pontificum ei concesserunt; ferner Benzo l. VII c. 2 mit seiner Theorie von der Devolution des Wahlrechtes an den König<sup>2)</sup>, und mit dem Berichte über die Wahl von P. Clemens II., monach vor Erhebung desselben die Römer an ihren neuen Patricius die Bitte richteten, quo . . . tales secundum Deum eligat pontifices, quorum doctrina revocetur ad salutem languidus orbis; endlich Bonitho, Ad amicum l. V, ed. Jaffé p. 630 über das Motiv, aus welchem Heinrich sich das Patriciat bemächtigte: Quid namque est . . . nisi quod credidit, per patriciatum ordinem se Romanum posse ordinare pontificem und in Verbindung hiermit die spätere Erzählung ed. Jaffé, p. 636, daß Heinrich III. bei der Erhebung P. Victor's II. im J. 1055 sich des Patriciat's entäußert und das alte Wahlrecht der Römer wiederhergestellt habe: tyrannidem patriciatum deposuit clericoque Romano et populo secundum antiqua privilegia electionem summi pontificatus concessit. Ob diese Erzählung wahr ist, bildet eine Frage für sich und diese wird im folgenden Bande erörtert werden. Hier genügt sie uns als Zeugniß dafür, daß bei Bonitho Patriciat des Kaisers und Recht der Römer den Papst zu wählen, in contradictorischem Gegensatz zu einander stehen.

Unter den wichtigeren Quellen herrscht also bezüglich der rechtlichen Natur des Patriciat's eine seltene Uebereinstimmung, vor der alle Zweifel zurücktreten müssen. In der gelehrten Litteratur hat gleichwohl ziemlich lange Unklarheit bestanden sowohl in der Werthschätzung und Benützung der Quellen, als hinsichtlich der Begriffsbestimmung. Stenzel I, 115 combinirt Benzo und den Chronisten von S. Benignus ohne gewahr zu werden, daß sie principiell differiren. Nach Luden Gesch. des deutschen Volkes, Buch 17, Cap. 11 Note 16 sollte mittelst des Patriciat's „dem Könige das Recht, den Papst zu bestätigen, vorbehalten werden“ und Will, Anfänge der Restauration der Kirche I, S. 8, Anm. 17 nennt das „sorgfältige Benützung der Quellen“, „geschichte Argumentation“. Will selbst begnügt sich a. a. O. mit der nichtsagenden Wendung, es sei Heinrich III. so, d. h. durch den Patriciat „für alle Folge ein entscheidender Einfluß auf die Befetzung des römischen Stuhles gesichert“. Van Dengel, S. 16 hält sich an Siebert<sup>3)</sup>, während Höfler, I, 233 und Dönniges I, 465 lediglich Benzo reproduciren. Bei Schröter, Allgem. Kirchengesch. IV, 426 ff. sind die einschlägigen Quellen fast vollständig zusammengestellt, aber nicht gut verarbeitet: der Chronik von S. Benignus z. B. geschieht Gewalt, da Schröter ihr zuschreibt, sie spreche mit klaren Worten aus, daß dem Könige von den Römern das Recht Päpste einzusetzen eingeräumt worden sei, während es doch nur heißt: ut sine eius permissu papa non eligeretur. Die Erörterung gipfelt auf S. 427 in dem Satze: das römische Volk befaß kraft der Anordnungen, welche Gregorius getroffen, die Befugniß Päpste zu wählen. Heinrich III. erkannte dieses Recht an, aber allerdings nur als Waare, „er kaufte es dem römischen Pöbel um gutes Geld ab“. In Papst Gregorius VII., Bb. VI, S. 578 spricht Schröter von der „Abtretung des Wahlrechtes“. Hefele, Conciliengeschichte IV, 676 geht wieder auf das Bestätigungsrecht zurück. Viel treffender sind die bezüglichlichen Sätze bei Hegel, Gesch. der Städteverfassung von Italien I, 317, Floto I, 156 und namentlich bei Giesebrecht, Kaiserzeit II, 419: „die Thatfache ist durch unumstößliche Zeugnisse festgestellt, daß dem Kaiser mit dem Patriciat von dem Klerus und dem Volke Roms damals ausdrücklich das Recht der freien Verfügung über den Stuhl Petri zugestanden wurde.“ Später, in dem Münchener histor. Jahrbuch von 1866 S. 163 hat Giesebrecht dies näher dahin präcisirt, daß das Recht, welches Heinrich III. in Betreff der Papstwahl befaß, bestanden habe in der „Denomination“ des römischen Bischofs, welcher die Wahl, wenn sie überhaupt stattfand, nachfolgte. Der Ausdruck

<sup>1)</sup> ut a nemine consecratur (pontifex), nisi prius a rege investitur.

<sup>2)</sup> S. oben S. 474.

<sup>3)</sup> Ebenso, wie es scheint, K. Hagen, Zur politischen Geschichte Deutschlands S. 28: „Die Römer müssen ihm versprechen, niemals einen Papst ohne des Kaisers Einwilligung zu wählen.“

„Denomination“ war wohl nicht ganz glücklich gewählt; wenigstens hat Zoepffel, der unter Denomination einen bestimmten Act des späteren ausgebildeten Wahlverfahrens, den ersten Theil der sog. *tractatio*, versteht und als Namhaftmachung der Wahlcandidaten erläutert<sup>1)</sup>, ihn S. 75 bemängelt und versucht Giesebrechts Satz „als in sich widerspruchsvoll“ zu erweisen. Aber klar ist ja, daß Giesebrecht, mag er nun bei der Wahl jenes Ausdrucks an das spätere Verfahren gedacht haben oder nicht, genau dieselbe Sache hat bezeichnen wollen, welche Zoepffel „definitive Wahlentscheidung“ nennt und welche ich im Auge hatte, als ich oben S. 316 auf Grund von Petrus Damiani den *Patriciat* definierte als das Recht bei der Papstwahl nicht allein die erste, sondern auch die entscheidende Stimme zu führen. Mit Recht hat daher Lorenz, *Papstwahl und Kaiserthum* S. 73 die Polemik Zoepffels gegen Giesebrecht als einen reinen Wortstreit bezeichnet. Ihm selbst ist die Denomination „das vollständige Vorherrschende der äußeren Momente der Papstwahl über die inneren“. Von anderen Forschern sind noch nennenswerth Gregorovius, *Gesch. der Stadt Rom im Mittelalter*, da er in der Sache den besseren Quellen folgend zugleich Bd. IV, S. 64. Anm. 2 den Beweis erbringt, daß Heinrich III. hin und wieder wirklich *Patricius* titulirt worden ist<sup>2)</sup> und Steinhoff, *Königthum und Kaiserthum Heinrichs III.* Auf S. 44 sucht er, wie ich schon oben S. 317 Anm. 2 hervorhob, abweichend von der herrschenden Ansicht darzuthun, daß *Patriciat* und das Recht der Papstwahl etwas verschiedenes gewesen sei und nicht „so identisch“, wie aus Bonitho hervorgehen möchte. Uebrigens bestimmt er den Rechtsinhalt der Papstwahlbefugniß richtig dahin, daß hinfort der Kaiser und *Patricier* den Papst ernennen sollte, bevor er in Rom geweiht wurde.

Ficker, *Forsch. zur Reichs- und Rechtsgesch. Italiens II*, 367 hat die Angaben über die Uebertragung des *Patriciats* auf Heinrich III. in Verbindung gebracht mit der Frage des *Pactums*, welches die fränkisch-deutschen Beherrscher Italiens seit der Karolinger Zeit der römischen Kirche zur Sicherung gewisser weltlicher Besitzungen „herkömmlich“ ausstellten<sup>3)</sup>. Ficker hält für möglich, daß, wie im J. 1020 Heinrich II., so auch 1046 Heinrich III. der Kirche ein derartiges *Pactum* gewährt habe und meint, jene Angaben in Betreff des *Patriciats* könnten es nahe legen 1046 eine wesentliche Aenderung des *Pactums* anzunehmen. Mir scheint diese Annahme gegenstandslos zu sein. Denn von Erneuerungen des *Pactums*, welche später wären als das *Heinricianum* von 1020<sup>4)</sup>, wissen wir absolut Nichts, weder urkundlich noch aus historiographischen Quellen, weder direct noch indirect. Ueberdies, daß Heinrich III. päpstlichen Ansprüchen, welche sich aus einem der uns bekannten *Pacta* herleiten ließen, keineswegs günstig war, soll im folgenden Bande gezeigt werden.

1) Papstwahlen S. 82.

2) Von besonderem Interesse ist eine römische Urkunde aus dem J. 1049. *Reg. Sublac.* fol. 81. *Vergl. Vita Annonis* c. 6, SS. XI, 469.

3) Ficker S. 386.

4) St. 1746.

#### IV.

### Heinrich III. in Sage und Legende.

In der Uebersetzung zur Geschichte dieses Herrschers ist das sagenhafte Element von untergeordneter Bedeutung. Es fehlt zwar nicht ganz, aber abgesehen von einigen mehr oder minder harmlosen Anekdoten und Legenden, welche zum Theil schon erwähnt sind<sup>1)</sup>, zum Theil im folgenden Bande berücksichtigt werden sollen, tragen die betreffenden Erzählungen einen vorwiegend privaten Charakter, entnehmen ihren Stoff nicht sowohl der Regierungsthätigkeit Heinrichs, sondern entwickeln sich mit Vorliebe an der Geschichte seiner Kindheit und seines ehelichen Lebens, deren wahre Beschaffenheit ich oben S. 1 ff., S. 33 ff. darzustellen versucht habe.

Ihr sagenhaftes Gegenbild hat die geschichtliche Wirklichkeit vor Allem in einer Legende von dem h. Servatius und einer wunderbaren Hilfe, welche Heinrich III. in seiner Jugend von diesem Heiligen erfuhr. Dem Stoffe nach wahrscheinlich heimisch zu Maastricht, dem Hauptsitze des Servatius-Cultus in Deutschland, ist die Legende aufgenommen und verarbeitet worden in dem früher, S. 47, charakterisirten Bericht eines gewissen Jocundus über die Translation des h. Servatius, sie wird von ihm in der Weise erzählt, daß er den imperator Ainricus selbst reden läßt, Transl. S. Servatii c. 52, SS. XII, 112: *Audite, inquit, patres, audite huius dilecti domini miram et inauditam benignitatem, pietatem et misericordiam. Nam cum essem iunior, nec quisquam ingenio minor, in quoddam cenobium monachorum iussit me pater meus eici. Hoc cum audissem, grave accepi; ad mortem usque doluit anima mea, eram in hoc tedio tempore multo. Nec mirum. Omnis enim qui accessit nequaquam consolationem, sed attulit confusionem, scilicet imperatoris filium eici de regno servumque alienum regnare pro eo. Huius desolationis nuntii erant precipue secreti paterni consilarii fidelissimi. Sed quid ego? quonam ego? In sensu utique alieno et animo, nimirum amarissimo. Unde plurimas noctes duxi insomnes, multis diebus nec feci corpus, vigiliis ergo et macie affectus videbar deficere ineptus. Cum autem egrotarem, de lecto surgere nec valerem, quadam nocte apparuit mihi in visione iste magnus, magnae Dei genitricis cognatus, venerabilis Servatius: „Confortare, inquit, fili mi, confor-*

<sup>1)</sup> Rodulfus Glaber über den Abt und den Kaiser, S. 498 Anm. 6; Donizo über Heinrichs Besuche in Placenza und Mantua, S. 311, 332; Dito von Freising nach römischer Uebersetzung, wie K. Heinrich und P. Gratianus in Placenza zusammentrafen, S. 503 Anm. 1.

tare, noli timere, noli desolari. Non est hominis nec patris tui, quem voluerit in solio erigere imperii; est autem illius, in cuius manu sunt omnia iura regnorum, qui profecto iam dudum elegit te, et in throno paterno nec longius hinc te residere concessit.“ Dixerat et verbis nimiae mansuetudinis consolatus est me lacrimantem habundantissime. Post hec, quia sollicite quis esset, ego querere volui, et nomen et locum habitationis suae ostendit. Tanta ergo pietatis, tanta benignitatis alicquem sanctorum esse, nec in scriptis nec in parabolis agnovi. Ideoque illum nulli postpono, postponere nec volo, quia quod est honoris, quod est glorie meae, Omnipotentis post gratiam. Cunctipotentis post dexteram, illi solo toto corde et intimo, eius et ad gloriam superstes dum fuero, laudem laudisque et benedictionis honorem semper inpendam.

Verbreitung hat diese Legende meines Wissens nicht gefunden. Desto häufiger aber begegnet man in mittelalterlichen Geschichtswerken einer Sage von Heinrichs Geburt und Jugend, welche durch den sabelreichen Gottfried von Biterbo in die Litteratur eingeführt ist. In seinem Pantheon, Particula XXIII c. 34 und 35 behandelt Gottfried die Geschichte Konrads II. und verbindet mit einem Auszuge aus Otto von Freising, Chron. I. VI, c. 28—31 unter Anderem am Schluß von c. 34, SS. XXII, p. 243 folgende Erzählung: Conradus imperator secundus nulli violatori pacis parcebat. Unde comes Lupoldus violator pacis timens occidi ab imperatore, fugit in silvam remotissimam, ibique cum uxore sua solus in tugurio latitabat. Contigit imperatorem ex venatione sua fortuito casu illuc divertisse, et ea nocte peperit comitissa masculum. Qua vagiente, vox de celo ait: O imperator, infans iste erit tibi gener et heres. Hac voce tertia vice audita, surgit imperator diluculo, et inventis duobus suis famulis, dixit: Ite et occidite illum infantem (et cor ipsius representate michi). Qui euntes, accipiunt infantem, set miserti ipsius, non occidunt, set super arborem ponunt atque relinquunt. Regi autem representant cor leporis pro corde infantis. Rex autem eos remuneravit. Transiens postea inde dux quidam, invenit et deportat infantem et adoptat eum in filium. Imperator longe post in domo ducis videt puerum et habet suspectum, ne sit ille quem precepit occidi, et assumit eum quasi pro cliente, et precipit, ut ad reginam litteras suas portet, in quibus precipiebat regine, ut visis litteris faciat eum occidi. Puer autem rem ignorans pergit, et in domo sacerdotis hospitatur, qui ei dormienti litteras subripuit et aperuit; et visa ibi morte pueri, alias litteras scripsit in hunc modum: Cum videris hunc puerum, o regina, statim da ei filiam nostram in uxorem, sicut diligis vitam tuam. Et istas litteras reposuit in marsupium pueri. Puer nescius abiit; et ita filia regis statim tradita est ei.

Und eben diesen Stoff reproducirt Gottfried in Cap. 35, versificirt und nicht ohne einige bemerkenswerthe Abweichungen. So wird der Findling, den der Herzog der prosaischen Darstellung zufolge adoptirte, hier förmlich untergeschoben<sup>1)</sup>; in der Prosa namenlos, wird er in der versificirten Erzählung puer Henricus genannt<sup>2)</sup>; heißt es von dem Uriaßbrief, den der Kaiser dem

<sup>1)</sup> SS. XXII, p. 245: . . . . dux cito tollit eum.

Suscipit infantem, nimium gavisa ducissa.  
Noctis in obscuro dum duce luderet ipsa,  
Se queritur sterilem magna ducissa fore.  
Dux ait: Hunc puerum poteris tibi fingere natum;  
Finge precor partum, de te fateare creatum.  
Quippe manu Domini suspicor esse datum.  
Hinc, ait, exito, thalamo propter antro abito  
Omnibus insinua me peperisse cito

Fama volat, genuisse ducem, peperisse ducissam.

Bergl. hierzu die Bemerkung von Umann, Gottfried von Biterbo S. 73.

<sup>2)</sup> In Bezug auf den Vater verhält es sich umgekehrt: in der Prosa wird er mit Namen comes Lupoldus genannt; in den Versen wird von ihm nur gesagt: unus comitum.

gefürchteten Jüngling an die Kaiserin mitgibt, dort nur *litteras suas*, so wird daraus hier ein eigenhändiges Schreiben:

*Ipse manu propria properat conscribere cartam*<sup>1)</sup>.

Der Hauptact, die Vermählung des puer *Henricus* mit der Königsstochter wird in der Prosa nur angedeutet, in den Versen ist er ausführlich geschildert; die Handlung wird ausdrücklich nach Nachen verlegt und ausschließlich erhält das Ganze noch dadurch einen besonderen Localton, daß dem Vater des zum Königseidam emporgestiegenen Findlings der Schwarzwalz als Wohnsitz zugeschrieben, die Geburt *Henricus* aber in die Gegend von Kloster Hirsgau verlegt wird.

Gotfried also erzählt dieselbe Sache in zwei verschiedenartigen Fassungen, von denen er die profaische höchst wahrscheinlich aus einer schriftlichen Quelle schöpfte<sup>2)</sup>. Stofflich gehen beide Erzählungen auf den Orient zurück. Darüber kann wohl kein Zweifel mehr sein, seitdem A. Weber in einem lehrreichen Vortrage über eine Episode im *Raimmi- (Hārata)* den Beweis führte, daß es zu der abendländischen Sage von Kaiser Heinrich und, wie er hinzusetzt, zu dem „Gang nach dem Eisenhammer“ eine merkwürdige Analogie giebt in der indischen Dichtung vom Königssohn *Candrabasa*. Das Bindeglied ist das Moment eines Urtaßbriefes, der ohne Wissen des Ueberbringers, aber zum Heile desselben in sein Gegentheil verändert wird: auch *Candrabasa*, anstatt getödtet zu werden, gewinnt in Folge solcher Aenderung die Tochter des Absenders, des mächtigsten Mannes in der *Runtala*-Stadt. Diese Uebereinstimmung zwischen der abendländischen Sage und der indischen Dichtung ist zu frappant, als daß sie zufällig sein könnte<sup>3)</sup>; es ist deshalb hier, wie so oft, Wanderung, beziehungsweise Entlehnung anzunehmen und dabei nach Webers feinen und überzeugenden Ausführungen die Priorität nicht der abendländischen, sondern der indischen Fassung zuerkennen. Die Vermittelung ist freilich dunkel, insbesondere ist noch unauzgeklärt, wie es kam, daß das orientalische Märchen sich gerade der Gestalt *Henricus III.* anheftete. Der deutsche Königs- und Kaisersage, wie sie in der deutsch geschriebenen Kaiserchronik und, unabhängig hiervon, in der verlorenen sächsischen Kaiserchronik (*Annal. Palidens.* und *Annal. Saxo*) zum Ausdruck kam, ist es fremd; andererseits kann es nicht später als zwischen 1186 und 1191, den Epochen für die allmähliche Entstehung des *Pantheons*<sup>4)</sup>, in Umlauf gesetzt sein, und so liegt die von Köpfe zuerst ausgesprochene, von Weber acceptirte Vermuthung<sup>5)</sup> allerdings sehr nahe, daß der zweite Kreuzzug im J. 1147 ff. von Einfluß gewesen ist, wenigstens auf die Uebertragung einer der *Candrabasa*-Dichtung entsprechenden orientalischen Erzählung in den Occident<sup>6)</sup>. Gotfried hatte Verbindungen mit dem Orient: er traf wiederholt am Kaiserhofe, aber auch in Rom mit Saracenen und Persern zusammen und hat sich Schriften von ihnen

<sup>1)</sup> SS. XXII, p. 245.

<sup>2)</sup> Ulmann, Gotfried von Biterbo S. 72.

<sup>3)</sup> Monatsberichte der Akad. der W. in Berlin, 1869, S. 14 ff.

<sup>4)</sup> Zu den hervorragenderen Figuren der *Henricus*-Sage gehört die Geburt des Kindes in *inagurio* oder in einer Wähe, wie es vielfach wiedergegeben wird. Ein Analagon dazu fehlt in der indischen Dichtung nicht ganz. Weber a. a. O. S. 15, 28. Indessen ist hierauf kein zu großes Gewicht zu legen, da beide Erzählungen sich in diesem Punkte begegnen mit der bairischen *Karls*-Sage, wonach Karl d. Gr. in einer Wähe bei Münden geboren sein soll. Wagnmann, *Kaiserchronik III*, 1094 ff. wo *Karls*-Sage und *Henricus*-Sage zusammengestellt sind; Hahn, *Sur le lieu de naissance de Charlemagne*, p. 37.

<sup>5)</sup> Waitz, SS. XXII, p. 6. Vergl. Wattenbach, *Geschichtsquellen II*, 209.

<sup>6)</sup> a. a. O. S. 31, 32.

<sup>7)</sup> Für die Existenz einer solchen spricht der Umstand, daß in mehreren mittelhochdeutschen Texten der moralisirenden Novellensammlung *Gesta Romanorum* dieselbe Geschichte, welche im lateinischen Texte nach Gotfried von dem König Conradus erzählt wird, c. 20, ed. Keller p. 42, vorkommt in Bezug auf einen König *Hanibal* oder *Hanibubal*, c. 40, ed. Keller p. 59. Vergl. H. Oosterley, *Gesta Romanorum* p. 207. Inhaltsangabe des Cod. Turic. c. 118 mit c. 21: Von dem Kaiser *Hainwal* und von des vorstners kind das nach im so kaiser ward. *Hainwal* was gewaltiger kaiser. „Eine Spur, sagt Weber a. a. O. S. 32, die denn doch direct nach dem Orient zu leiten scheint.“

Jahrb. d. bish. Gesch. — Steinbock, *Heinrich III.*

mittheilen lassen<sup>1)</sup>. Kein Wunder daher, wenn wir bei ihm Erzählungen finden, wie die vorliegende, welche trotz eines abendländischen, speciell deutschen Gewandes noch immer als Ereigniß des Orients deutlich erkennbar ist.

Durch Gottfrieds Pantheon gewann sie eine ungemein weite Verbreitung: sie ist viel und lange geglaubt<sup>2)</sup>, aber doch auch schon im Mittelalter bezweifelt worden<sup>3)</sup>; schließlich hat es Tritheimius, Annal. Hirsaug. a. 1039, ed. S. Galli p. 175 ff. unternommen sie mit nicht weniger denn sechszehn Argumenten als *conficta et inconueniens ac dissona veritati* zu erweisen.

Speciell mit der Jugendgeschichte Heinrichs ist endlich noch eine rein deutsche Legende verknüpft, auf die ich schon oben S. 6, Anm. 2 hinwies. Ueberliefert von Ekehard, Chron. a. 1025, SS. VI, 191 dient sie zwar unmittelbar der Verherrlichung Heinrichs II. in seiner Eigenschaft als Stifter und Patron des Bisthums Bamberg, verwendet aber eben hierzu wohlbekannte Verhältnisse und Gestalten des deutschen Königshofes aus der ersten Zeit Konrads II. Wir erfahren da, wie Konrad bald nach seiner Thronbesteigung mit dem Plane umging das von seinem Vorgänger gegründete Bisthum Bamberg wieder zu zerstören und zwar auf den Rath Bischof Bruno's von Augsburg, der neidisch auf die Thaten seines verstorbenen Bruders der Königin Gisela versprochen hatte, alle seine Erbgüter ihrem Sohne Heinrich zu überlassen. Schon war Ort und Zeit bestimmt für eine Versammlung von Fürsten, auf welcher diese Angelegenheit erledigt werden sollte, als Bruno in der Nacht vorher zunächst von Eberhard, dem ersten Bischofe Bamberg's, besucht und dringend gebeten wurde von seinem Vorhaben abzustehen. Und dieselbe Mahnung erging dann an ihn auch noch von seiten seines verstorbenen Bruders mittelst eines Traumgesichtes, welches Edehard ausführlich beschreibt. Wirklich gerieth Bruno über dieses Alles so sehr in Schrecken, daß er am andern Morgen weder aus freien Stücken in die Versammlung ging, noch sich durch wiederholte Aufforderungen der Königin — *pro filio sollicita* — dazu bewegen ließ. Vielmehr wiederrief er sein Versprechen und bekannte, daß er gefehlt habe gegen Gott, gegen die Heiligen und gegen seinen Bruder. Die göttliche Vorsehung aber, so schließt die Erzählung, sic . . . *per merita famuli sui* (Heinrichs II.), *ne spe, quam in se posuit, fraudaretur, omnia illius pravae conspirationis machinamenta repressit, idque quod ab eo bene coeptum est confirmando, semper exinde ad meliora provexit.* Man sieht, eine Legende ziemlich gewöhnlichen Schlags, welche wahrscheinlich aus derselben trüben Quelle, wie manches Stück in dem auf Heinrich II. selbst bezüglichen Abschnitt bei Ekehard, Chron. a. 1001, SS. VI, 192, nämlich aus Bambergischer Kirchen- oder Klostertradition hervorgegangen ist und an und für sich keinen Anspruch auf historische Glaubwürdigkeit erheben kann. Gleichwohl aber scheint sie doch nicht ohne sachliche Bedeutung zu sein angesichts der Thatsache, daß unter den 44 oder 45 Urkunden Konrads II., welche uns aus dem ersten Jahre seiner Regierung vorliegen, allein sieben, die erste vom 17. October 1024 (B. 1262; St. 1858; Br. 6), die letzte vom 12. Januar 1025 (B. 1270; St. 1867; Br. 15) für Bischof Eberhard von Bamberg und meistens theils zur Bestätigung einzelner Schenkungen Heinrichs II. ergangen sind, was doch wohl nicht geschehen wäre, wenn Eberhard sich der betreffenden Besitzungen völlig sicher gefühlt hätte. Eine Generalbestätigung des gesammten Besitzstandes gewährten Konrad II. und Heinrich III. gemeinschaftlich erst durch ihr Diplom vom 21. April 1034, Mon. Boica XXIX<sup>a</sup>, 41 (B. 1398; St. 2056; Br. 197). Vergl. W. Arndt, Die Wahl Conrad II. S. 23: auch er versucht von dieser

<sup>1)</sup> Waltz p. 8 und Gottfried selbst in der Vorrede zur *Memoria seculorum*, SS. XXII, p. 106.

<sup>2)</sup> Vergleichnisse von chronikalischen Werken, welche Heinrichs Geburt und Jugend genau nach Gottfried oder mit allerlei Variationen seiner Erzählung darstellen, finden sich bei Stenzel II, 31; Stälin, Württemberg. Gesch. I, 488 in Anichius an Stenzel; Rahmann, Kaiserchronik III, 1094 ff. Vergl. Weber a. a. O. S. 28, Anm. 2.

<sup>3)</sup> So von dem sog. Monach. Hamersleb, bei Leibnitz, SS. rer. Brunsvic. I, 709.

Erzählung wenigstens einen „historischen Kern“ zu retten, während Giesebrecht, Kaiserzeit II, S. 618 sie einfach in das Gebiet der Fabel verweist. Pabst bei Dirsch, Jahrb. Heinrichs II., Bd. II, S. 141, Anm. 2 bezieht sich auf Arndt.

Einen ganzen Complex von Heinrichsagen giebt einer der bedeutendsten englischen Chronisten des zwölften Jahrhunderts, Wilhelm von Malmesbury in seinem Werke über die Thaten der englischen Könige, *Gesta regum Anglor.* I, II, c. 188 sq., SS. X, 466 sq.<sup>1)</sup> Das erste und interessanteste ist eine stark legendarische Erzählung von der Vermählung Heinrichs mit Gunhild, der Schwester des Königs Hardeknut, und ihrem ehelichen Leben. Oben S. 36 Anm. 3 habe ich den Anfang dieser Erzählung auszugsweise mitgetheilt; hier lasse ich sie vollständig folgen.

Hardecnutus Gunhildam sororem suam, Cnutonis ex Emma filiam, spectatissimae speciei puellam, a multis procis tempore patris suspiratam, nec impetratam, Henrico imperatori Alemannorum nuptum misit. Celebris illa pompa nuptialis fuit, et nostro adhuc seculo etiam in triviiis cantitata, dum tanti nominis virgo ad navem duceretur, stipantibus omnibus Angliae proceribus et in expensas conferentibus quicquid absconderat vel marsupium publicum vel aerarium regium. Ita ad sponsum perveniens, multo tempore foedus coniugale fovit; postremo adulterii accusata, puerulum quendam, sturni sui alumnum, quem secum ex Anglia duxerat, delatori, giganteae molis homini ad monomachiam apposuit, ceteris clientibus inertis timore refugientibus. Itaque conserto duello, per miraculum Dei insimulator succiso poplite enervatur. Gunnildis insperato triumpho tripudians, viro repudium dedit, nec ultra minis aut delinquentis adduci potuit, ut thalamo illius consentiret, sed velum sanctimonialium suscipiens, in Dei servitio placido consenuit otio.

Muß man nun mit Rücksicht auf die hervorgehobenen Worte annehmen, daß der Vermählungsbericht auf volkstümlicher Grundlage beruht, etwa einer Ballade nachgebildet ist, so findet diese Hypothese doch eben nur auf den ersten Haupttheil des Ganzen Anwendung. Die Ehegeschichte steht auf einem anderen Boden, sie ist in ihrem Wesen eine Legende nach Art derjenigen, welche um dieselbe Zeit, wo Wilhelm von Malmesbury seine *Gesta regum Anglor.* schrieb<sup>2)</sup>, in Deutschland über Runigunde, die Gemahlin Heinrichs II., bereits im Umlauf war. Zwar am festesten ausgebildet findet man die Legende von der deutschen Runigunde wie sie des Ehebruchs bezichtigt, sich nur durch ein Gottesurtheil, durch das Beschreiten von zwölf glühend gemachten Pflugscharen in der Achtung ihres Gatten wiederherstellen kann, erst in einer ganz miraculösen Lebensbeschreibung Heinrichs II. aus dem XIII. Jahrhundert, *Vita Adalberti*, Cod. bibl. senat. Lips. Nr. 134, SS. IV, 789 = *Vita S. Heinrichi Additamentum* I, III, c. 3, SS. IV, 819. Aber daß diese Legende nicht erst damals entstanden, sondern bedeutend älter ist, bezeugen die entsprechenden Abschnitte bei Adalbert, *Vita Heinrichi* c. 21, SS. IV, 805 und *Annal. Palid.* a. 1001, SS. XVI, 65, welche ihrerseits hier, wie so oft, höchst wahrscheinlich auf eine verlorene sächsische Kaiserchronik<sup>3)</sup> zurückgehen. In Einzelheiten divergiren freilich die deutsche und die englische Legende, so in der Art des Gottesgerichtes: hier das Orbal der monomachia, dort das iudicium bis sex vomerum . . . candentium, ferner hier nach Erhärtung der Unschuld Trennung beider Gatten, dort neue und innigere Verbindung. Aber die Hauptsache: Anklage auf Ehebruch und gottesgerichtlicher Austrag derselben ist beiden Legenden gemeinsam und ich stehe daher nicht an mit Ulmann, *Gotfried von Viterbo* S. 45, Anm. 9 anzunehmen,

<sup>1)</sup> Vergl. die entsprechenden Abschnitte in der vollständigen Ausgabe des Werkes von Hardy (London 1840). Vol. I, 321 sq.

<sup>2)</sup> a. 1119—1124. Waitz, SS. X, 450.

<sup>3)</sup> Waitz in der schon wiederholt citirten Abhandlung S. 35.

daß Wilhelm, beziehungsweise dessen Gewährsmann die deutsche Legende kannte und benutzte, sie aber dabei vertauschte, von Heinrich II. auf Heinrich III., von Kunigunde auf Gunhild übertrug — ein Vorgang, der auch deshalb nichts Auffallendes hätte, weil Gunhild, wie ich oben S. 35, 36 zeigte, bei der Vermählung ihren angelsächsisch-dänischen Heimathsnamen mit dem deutschen Kunigunde vertauschte. Der Schlußsatz der englischen Legende von dem kaiserlichen Leben paßt vollends nur auf die ältere Kunigunde, welche ja nach dem Tode ihres Gemahls noch neun Jahre lang in Kloster Klausuren ein rein geistliches Leben führte. Aus Wilhelm von Malmesbury entlehnten diese Erzählung Johannes Brompton, Chron. ed. Twysden, Histor. Anglicanae Scriptor. p. 933 und Roger de Wendover, Chron. s. Flores Histor. ed. Coxe, I p. 479, 480, beide ohne bedeutend zu variiren. Eigenthümlich ist dem ersteren nur, daß er sowohl den Ankläger als den Verteidiger Gunhilds mit Namen nennt: Roddyngar und Municon; für Rogers Relation aber ist bezeichnend, daß hier der Verteidiger Mimecan heißt und daß statt Wilhelms kurzer Phrase in trivis cantitata weisläufiger gesagt wird: quod usque in diem hodiernum in conviviis, tabernis et aliis hominum conventiculis histriones et mimae fidicines et instrumentis et canticis hanc nobilitatem digne efferre non sufficiunt nuptialem. Von einer Verbreitung dieser Erzählung auf den Continent ist mir nur eine einzige nicht einmal ganz sichere Spur bekannt, in dem apokryphen Epitaph der Königin Gunhild zu S. Donatian in Brügge die Wendung: Gunildae . . . imperatoris Henrici nigri coniugi, post acceptam gravissimam a marito iniuriam, hoc in castello religiose viventi . . . monumentum<sup>1)</sup>. Die altfranzösischen Reimchroniken zur Geschichte der Normannen sind frei von dieser Verunstaltung, also Robert Wace, Roman de Rou, ed Pluquet I, 331 über die Kinder Knuts des Gr.

v. 4538 sq. Hardeknut et puiz Gunil,  
Une demoiselle gentil.  
Gunil fut donée a mari  
El Rei d'Alemeine Henri  
Ne pout aler à plus halt home  
Ke al Emperéor de Rome

v. 6552 sq. Gunnil fu à Rome menée  
E à Rome fu mariée,  
Fame fu à l'emperéor  
Ne pout avoir plus halt seignor.

Ferner des Trouvère Benebict Chronique des ducs de Normandie, publ. par F. Michel (Collection des documents inédits) II, p. 438.

v. 2808 sq. Après cestui<sup>2)</sup> fu Gunild née,  
Franche pucele e honorée  
E sage e corteise e gentis  
Ceste out à femme Henris  
Qui de Rome est emperéor  
Ne pout avoir plus haut seignor.

In die Kategorie der vertauschten Sagen gehören bei Wilhelm von Malmesbury höchst wahrscheinlich noch einige andere Erzählungen, in denen Heinrich III., wenn nicht der Held, so doch eine Hauptperson ist.

<sup>1)</sup> Miraeus, Opera diplom. II, 501. Vergl. oben S. 42, Anm. 1.

<sup>2)</sup> Hardeknut.

Cap. 190<sup>1)</sup>, überschrieben *De sorore imperatoris et clerico illum diligente* handelt von einer dem geistlichen Stande angehörigen Schwester des Kaisers und einem Liebesverhältnis, welches sie, die der Bruder stets und besonders gern um sich hatte, ohne sein Vorwissen mit einem Hofgeistlichen unterhielt. Sed cum quadam nocte cupitis fruereutur amplexibus et diutius se voluptas protenderet, illuxit mane, et ecce omnem terram nix operuerat; tum clericus, qui se deprehendendum per vestigia in nive timeret, persuadet amicae suae, ut dorso eius impositus angustias illas evaderet. Illa non refutans impudentiam, dummodo vitaret verecundiam, levat tergo amasium et extra curiam effert. Der Kaiser, der mittlerweile ans Fenster getreten war, gewahrt diesen Aufzug und ist entrüstet, schwankt nur noch, wie er die Schuldigen bestrafen soll. Da sügt es sich, daß ein Bischof um vacant wird. Er verleiht es dem Cleriker, haec verba auribus insusurrans: Accipe, inquit, episcopatum et vide ne ulterius inequites mulierem. Der Schwester aber übergiebt er eine Abtei mit der entsprechenden Warnung: Esto abbatisa nec ultra patiaris clericum equitem. Confusi illi, qui tam gravi dicto se sentirent lapidatos, desiverunt a flagitio, quod divinitus inspiratum putabant domino.

Es ist klar, in ihrem Hauptmotiv berührt sich diese Erzählung sehr nahe mit der bekannten Geschichte, welche zuerst in dem geschichtlichen Theile des Forscher Exaltationebuches, dem Chron. Lauresham. SS. XXI, 357, 358 von Einhard, dem „Erzcapellan und Notar“ Karls d. Gr. und von Karls Tochter Emma erzählt wird, um zu erklären, wie es kam, daß die Beszung Nischelstadt von Kaiser Ludwig d. Fr. an Einhard, von diesem weiter dem Kloster Lorsch geschenkt wurde. Ich hebe nur die Stelle heraus, wo die Verwandtschaft am augenfälligsten wird: *vir egregius . . . nocturno tempore latenter ad puellae tendebat habitaculum. Ibidem ergo pulsans clanculo et intrare permissus, tamquam allocuturus iuvenulam de regali mandato, statim versa vice solus cum sola, secretis usus alloquiis et datis amplexibus, cupito satisfecit amori. Interea, qui iam appropinquante luce diei per silentia noctis, unde venerat, regredi vellet, de improviso nivem haut modicam decidisse cognovit, et ne per vestigia pedum virilium agnitus proderetur, foras exire timuit, ambosque pro conscientia facti anxietas simul et formido intus remanere compulit. Cumque nimia sollicitudine fluctuantes, quid facto opus esset deliberarent, tandem elegantissima iuvenula, quam audacem faciebat amor, consilium dedit, ut ipsa quidem super se insidentem inclinata exciperet, eumque usque ad locum illius hospitio contiguum antelucanum deportaret, ibique eo deposito rursus per eadem vestigia cautius observata rediret. Eam noctem imperator divino, ut creditur, nutu insomnem duxit, diluculoque consurgens eminusque de aula prospiciens intuitus est filiam suam sub praefato onere nutanti gressu vix incedere, et ad condictum locum deposita quam gestabat sarcina, celeri repedare recursu. Quibus multo intuitu perspectis, imperator partim admiratione, partim dolore permotus, non tamen absque divina dispositione id fieri reputans, sese continuit et visa interim silentio suppressit.*

Der Chronist von Lorsch beruft sich auf eine ältere mündliche Ueberlieferung — prout a maioribus nostris memoriae traditum est — aber da er, wenn auch noch im zwölften Jahrhundert, so doch jedenfalls erst nach dem J. 1167<sup>2)</sup> und demnach später als Wilhelm von Malmesbury schrieb, so wäre es an sich nicht unmöglich, diesen für die Quelle der Lorsch'schen Erzählung zu halten. Indessen, Verschiedenes spricht doch gegen diese Annahme, unter den inneren Merkmalen namentlich die Abweichungen in Bezug auf die Personen: die verliebte Prinzessin in dem einen Falle die Schwester, in dem anderen die Tochter eines Kaisers; ferner die Verschiedenartigkeit des Ausgangs: in dem einen Falle

1) SS. X, 408 = ed. Hardy, Vol. I, 323.

2) Wattenbach, Geschichtsquellen II, 283.

dauernde Trennung der Liebenden, in dem anderen eine fröhliche Hochzeit<sup>1)</sup>. Auch ist doch nicht zu unterschätzen, daß die Lorch'sche Erzählung der beglaubigten Geschichte ziemlich nahe steht, in dem illegitimen Liebesverhältniß zwischen Angilbert und Karls Tochter Bertha<sup>2)</sup> eine Art von historischer Grundlage hat, während Wilhelms entsprechende, aber auf Heinrich III. bezogene Erzählung einer solchen Grundlage entbehrt, ganz in der Luft schwebt. Unter diesen Umständen glaube ich der Verwandtschaft sowohl als der Eigenart beider Geschichten nur durch die Annahme gerecht werden zu können, daß sie aus einer gemeinschaftlichen, uns verborgenen Quelle herkommen, auf eine ältere höfische Novelle zurückgehen, welche indifferent oder elastisch genug war, um einerseits karolingisch gefärbt, andererseits mit Heinrich III. combinirt zu werden<sup>3)</sup>.

Cap. 192 versetzt uns nach Mainz, wo Kaiser Heinrich in Mitten einer zahlreichen Geistlichkeit Pfingsten feiert. Kurz vor der Messe werden in der Kirche die Sitze geordnet und dabei kommt es zwischen den Kämmerlingen des Erzbischofs und denen des Abtes von Fulda<sup>4)</sup> zu einem Zank über die Frage, wer zur Seite des Kaisers sitzen soll. Die Erzbischöflichen berufen sich auf den Vorrang ihres Herrn, die Fuldischen auf ein altes Herkommen<sup>5)</sup>. Aus dem Wortstreit entwickeln sich Thätlichkeiten, schließlich fließt Blut in Strömen. Sed statim episcopis convolantibus pace inter reliquias dissidentium statuta, templum purgatum, missa festivis clamoribus acta. Cum vero, mira subiciam, sequentia cantitata et versu: Hunc diem gloriosum fecisti, chori conticuissent, vox ab aere lapsa late insonuit: Hunc diem bellicosum ego feci. Rigentibus ceteris, imperator diligentius intendens muneris laetitiamque intelligens inimici: Tu, inquit, omnis malitiae inventor simul et inceptor, diem bellicosum et arrogantibus luctuosum fecisti, sed nos per Dei gratiam, qui illum gloriosum fecit, pauperibus gratiosum reddemus. Et mox reincepta sequentia, solempni ploratu sancti Spiritus gratiam invitabat; intelligeres illum adventasse, illis cantantibus, istis lacrimantibus, omnibus pectora tudentibus. Finita missa, egenis per praecones conclamatis. omnes dapes quae sibi et curialibus parabantur in usus eorum exhausit, ipse obsonia apponens, ipse iuxta disciplinam ministrorum de longe consistens, ipse superflua ciborum abstergens.

Raffen wir das eigentliche Mirakel auf sich beruhen, so ist der mehr historische Theil des Capitels nicht ohne Interesse. Schon Waitz hat SS. X, 467 not. 58 bemerkt: Eadem res esse videtur quam Lambertus a. 1063 Goslariae accidisse narrat; nur daß freilich bei Lambert<sup>6)</sup> von zwei Vorfällen der Art die Rede ist. Beide spielen sie in Goslar, der eine schon Weihnachten 1062, der zweite, und das ist der Hauptact, erst Pfingsten 1063. Die Fuldischen sind

<sup>1)</sup> SS. XIII, p. 359.

<sup>2)</sup> Hattenbach, Geschichtsquellen I, 134.

<sup>3)</sup> Teulet, Oeuvres complètes d'Eginhard T. II, p. XXII sq. unterzieht die Lorch'sche Erzählung einer eingehenden Kritik, um ihre Unglaubwürdigkeit darzutun und benützt dazu hauptsächlich auch Wilhelms Cap. 190. In ihm erkennt er richtig das früheste Auftreten der „Bede“, welche beiden Erzählungen zu Grunde liegt; aber zu einer bestimmten Ansicht über ihr genealogisches Verhältniß bringt er es nicht. Nur ebenhin werden sie gekreuzt von G. Paris, Histoire politique de Charlemagne p. 405: hier wird überdies ungenau Henri V. anstatt Henri III. gesetzt. Waitz in der Ausgabe Wilhelms SS. X, 466, bezieht sich auf Bede's, Eginhard's Leben Karls r. Gr. S. 28; mir ist jedoch diese Schrift nicht zur Hand. Utmann, Gotfried von Berge's biographische Darstellung unter die Kategorie feststehender Sagen, welche „im Mund verschiedener Erzähler bios ihre Fäden weichen und aus diesem Grund dann auch in andere Zeiten versetzt werden“. So einiich liegt aber unier Fall doch nicht, wie ich oben gezeigt zu haben glaube.

<sup>4)</sup> Fuldense cenobium, heißt es wörtlich: SS. X, p. 467 — est in Saxonia, sancti Galli corpore insignis et praediis ditatum permagnificis. Huius loci abbas sexaginta milia bellatorum imperatori praebet in hostem, habetque ex antiquo privilegium, ut in praecellentibus festivitibus ad dextram eius censeat.

<sup>5)</sup> illis praerogativam antistitis, istis priscum morem referentibus. Sergl. die vor.

Ann.

<sup>6)</sup> Annal. a. 1063, SS. V, 163.

beide Male die eine der streitenden Parteien, aber es stehen ihnen nicht die Mainzischen gegenüber, sondern Bischof Hecelo von Hildesheim und das Streitobject ist nicht der Sessel neben dem Könige, sondern der Platz zunächst dem Erzbischof von Mainz. Bei dem Kampfe zu Pfingsten in Goslar geht es auch heiß her und an Versuchen Frieden zu stiften fehlt es ebenfalls nicht, sie gehen aber nicht von den Bischöfen aus — Bischof Hecelo feuert sogar zum Kampfe an — sondern vom Könige; auch erweisen sie sich als vergeblich: die Ruhe wird erst wiederhergestellt, als die Hildesheimischen obgesiegt und die Fuldischen mit aller Gewalt aus der Kirche vertrieben haben. Kurz, auf der einen Seite zahlreiche und wesentliche Verschiedenheiten, welche es unmöglich machen, Wilhelm auf Lambert zurückzuführen, andererseits aber so viele Merkmale der Identität, daß diese trotz aller Differenzen behauptet werden muß. Was uns Wilhelm von Malmesbury im Cap. 192 bietet, ist in der That ein Stilk deutscher Hofgeschichte aus der Zeit Heinrichs IV., genauer gesagt, von dem J. 1063, aber sagen- und legendenhaft umgestempelt zu einem Ereigniß unter Heinrich III. Auf den Sohn, Heinrich IV., weist noch ganz besonders hin der Schlußabschnitt unserer Erzählung, die Speisung der Armen nach beendeter Messe. Unwillkürlich gedenkt man der Vita Heinrici IV. imperatoris c. 1<sup>1)</sup> mit ihren berühmten Lobprüchen auf Heinrichs Huld gegen arme Leute.

Cap. 193<sup>2)</sup> besteht aus einer Legende von antisionistischer Tendenz und lautet:

Tempore Conradi patris a quodam clerico fistulam tulerat (Heinrich III.) argenteam, qua pueri ludo aquam iaculantur, pactus episcopatum cum foret imperator. Adultus repenti pollicitem impigre dederat; nec multo post aspera valetudine correptus, decubuit. Morbo crescente, triduo exsensis et mutus iacuit, cum in solo pectore vitalis halitus palpitaret; nec aliud vitae indicium erat quam quod, manu ad nares apposita, quantuluscumque sentiebatur anhelitus. Episcopi praesentes, triduo indicto ieiunio, lacrimis et votis pro vita regis superos pulsabant. Quibus, ut credi fas est, remediis convalescens, accitum episcopum, quem iniuste fecerat, sententia concilii deposuit; professus, se toto triduo demones infestos vidisse flammam in se per fistulam iaculantes, flammam adeo pertinacem, ut noster ignis in comparatione illius iocus putetur et nihil calere; iuvenem inter haec semiustulatum adventasse, ferentem immensae magnitudinis calicem aureum aqua plenum; cuius visione et laticis aspergine delinitum extinctis ardoribus, in sanitatem evasisse; ephebum illum beatum fuisse Laurentium, cuius ecclesiae tectum longa carie dissolutum compagnarit, et praeter alia xenia calice aureo honorificarit.

Will man überhaupt den Versuch machen in dieser Legende einen sog. historischen Kern zu entdecken, so wird sicherlich der starke Accent, mit dem die absolute Verwerflichkeit der Simonie betont wird, maßgebend sein müssen. Dieses Merkmal leitet dann eher auf Konrad II. oder auf Heinrich IV., und eben nicht auf Heinrich III., der als grundsätzlicher und entschiedener Bekämpfer der Simonie überall in dem besten Rufe stand. Die Erwähnung des h. Laurentius gestattet sogar an Heinrich II. zu denken: eine Reminiscenz an ihn, der sich durch die Wiederherstellung des dem h. Laurentius geweihten Bisthums Merseburg Ruhm erworben hatte<sup>3)</sup>, mag mit eingewirkt haben. In gewissem Sinne

<sup>1)</sup> SS. XII, 270, 271.

<sup>2)</sup> SS. I, 468 = ed. Hardy, Vol. I, p. 326. 327. Aus Wilhelm übernahm diesen Abschnitt Roger de Wendover, Chron. ed. Coxe I p. 480 sq. mit der Ueberschrift: De episcopatu cuiusdam clerico per simoniacam collato. Die Darstellung ist hier etwas schwülftiger und breiter, sonst in der Sache nichts Neues. Ferner beruht auf Wilhelm Albericus, Chron. a. 1048, ed. Leibnitz, Accession. histor. p. 74.

<sup>3)</sup> Giesebrecht, Kaiserzeit II, 87, 88.

ein Gegenstück zu dieser Legende ist eine historisch übrigens völlig indifferente Anekdote, welche Wilhelm Cap. 191 De clerico nolente legere evangelium pro imperatore auf den Namen Heinrichs III. erzählt. Item habebat clericum in curia, qui et litterarum peritiam et vocis elegantiam vitio corporis deformabat, quod meretriculam villae dementer ardebat; cum qua nocte quadam solempni volutatus, mane ad missam imperatoris aperta fronte astabat. Dissimulata scientia, mandat ei caesar, ut se paret ad evangelium, quod eius melodia delectaretur; erat enim diaconus. Ille pro peccati conscientia multis praestigiiis subterfugere; imperator contra nunciis urgere, ut probaret constantiam; ad extremum prorsus abnuenti: Quia, inquit, non vis mihi parere in tam facili obsequio, ego te extorrem totius terrae meae esse praecipio. Clericus amplexus sententiam accessit continuo. Missi pedisequi qui eum persequerentur, ut, si perseverandum putaret, iam urbem egressum revocarent. Ita incunctanter compilatis omnibus suis et in sarcinulas positis, iam profectum magnaque violentia retractum, Henrici praesentiae sistunt, qui laetum subridens: Probe, ait, fecisti, et gratulor probitati tuae, quod pluri penderis Dei timorem quam patriam, respectum coelestis irae quam meas minas; quapropter habeto episcopatum, qui primus in imperio meo vacaverit, tantum indecenti amori renuncies.

Zum Schluß, in Cap. 194, spricht der Autor aus, daß ihm in Bezug auf Heinrich III. noch eine Menge von Geschichten, magna miracula, zu Gebote stünden, beispielsweise de cerva, quae illum inimicos fugitantem ultra invadabilem fluvium dorso evexerit; er lasse sie aber bei Seite aus Rücksicht auf den Leser, quia aestimationem lectoris supergredi nolo. Ueber die Quelle dieses Mirakelbarraths sagt er nichts; ziehen wir aber den wesentlichen Inhalt der mitgetheilten Stücke zu Rathe, so sind wir gewiß berechtigt zu vermuthen, daß Wilhelm außer der einheimischen mündlichen Ueberlieferung, auf die er selbst in Cap. 188 hinwies<sup>1)</sup> noch eine schriftliche Quelle benutzte, welche direct oder indirect mit dem deutschen Reiche, der Heimath der Hauptperson aller Erzählungen, zusammenhing.

Wunderliche Vorstellungen verknüpfen sich, wie ich schon oben S. 38 hervorhob, bei Adam von Bremen und den dänischen Geschichtschreibern des zwölften Jahrhunderts mit der Thatsache, daß Heinrich III. durch seine Verbindung mit Gunhild der Sidam Knuts d. Gr. wurde. Da wird Knut, obgleich er bei der Vermählung Heinrichs in Wahrheit schon einige Monate todt war, hingestellt als Beschützer seines Schwiegersohnes, der es lediglich ihm und seinem thatkräftigen Einschreiten zu verdanken hatte, wenn er sich auf dem schwankenden Kaiserthron in Rom behauptete. Unter den Dänen giebt die älteste und originellste Fassung dieser Sage Svend Aggeson, Histor. Reg. Dan. c. 5, ed. Langebek I, 54: Huius (sc. Kanuti) filia extitit Gunhild, illustris foemina, quam Henricus imperator Conradi imperatoris filius sibi matrimonio copulavit. Quem cum Romani tumultuaria seditione a regio pepulissent solio, socerum adiens, eius auxilium imploravit. Unde nactus occasionem illustris ille praeclarusque Kanutus, assumpto exercitu suo, primo Galliam depulando invasit, deinde ulterius progrediendo Longobardiam cum Italia devastavit ac postmodum multimoda virtute compulit Romanos civitatem sibi resignare tandemque imperatorem et generum throno suo restituit. Quo peracto cum ingenti tripudio ad Franciam usque commeavit Turonisque profectus beati Martini reliquias Rothomagum . . . asportavit. Wegen dieser Pointe, welche auf die Verherrlichung von Rouen abzielt, vermüthe ich, daß Svend Aggesons Bericht keine einheimisch dänische, sondern eine

1) S. oben S. 515.

normannische Sage ist, welche nach Dänemark verpflanzt wurde. Dafür spricht auch, daß Rom als Heinrichs Residenz gedacht wird. Man vergleiche aus dem Roman de Rou die schon mitgetheilten Verse.

v. 6552: Gunnil fu à Rome menée  
Et à Rome fu mariée.

Kein nordisches Product ist dagegen eine eigenthümliche Erzählung, welche die isländische Aufzeichnung der norwegischen König-Magnus-Saga, Magnúsar Goda Saga<sup>1)</sup> oder die Historia Magni Boni c. 30<sup>2)</sup> ff. enthält. Eng verschmolzen mit dem Berichte der Stalder über den Sieg, welchen König Magnus auf der Nyrfogtsheide über die Wenden davontrug<sup>3)</sup> und doch leicht trennbar von ihm, dient sie für sich und unmittelbar der Beherrschung eines Herzogs Otto von Sachsen, der in Braunschweig Hof hielt und dem Könige in jener Schlacht wirksam beistand. Die Sage schildert, wie Otto, d. i. Orduff<sup>4)</sup>, Sohn des sächsischen Herzogs Bernhard II. und Vater des letzten der Billunger, des Magnus, nach Norwegen fuhr und Ulvilda (Ulthildr), des Magnus Schwester, freite. Heinrich III. steht dazu insofern in Beziehung, als in diese Werbung- und Vermählungsgeschichte ein Kaiser von Sachsen, Saxlands Keisara, verwickelt ist, der zwar nicht mit Namen genannt wird, aber nach Maßgabe der Zeitmomente, welche in der übrigen Erzählung hervortreten, kein anderer sein kann als eben Kaiser Heinrich. Herzog Otto ist mit ihm verwandt, ist sein Erzieher, Freund und Rathgeber; er ist es, der die Blide des Kaisers auf die nordische Königstochter hinlenkt, und reist mit dem Antrage sie für ihn, den Kaiser, zu freien nach Norwegen an den Hof des Königs Magnus. Dieser ist abwesend; darum wendet sich Otto an die Mutter, Ulvilda, und lernt durch deren Vermittelung ein Mädchen kennen, welches ihm für die Schwester des Königs ausgegeben wird, es in Wahrheit aber nicht ist. Otto merkt den Betrug nicht sogleich, er findet nur, daß das Mädchen für den Kaiser nicht passe, für diesen nicht schön und klug genug sei. Er kehrt heim und erstattet dem Kaiser Bericht, wird aber von diesem sogleich noch einmal nach Norwegen geschickt, um jenes Mädchen für sich selbst zu freien. Jetzt trifft Otto mit König Magnus zusammen, entdeckt alsbald, daß er das erste Mal hintergangen wurde und lernt nun in der wahren Ulvilda eine Jungfrau kennen, die ihn mit außerordentlichem Wohlgefallen erfüllt. Aber, ehrlich wie er ist, schwankt er, ob er für sich oder für den Kaiser um sie werben soll; indessen Magnus zeigt sich ihm günstig und so kommt es zur Vermählung Otto's mit Ulvild, aber in Folge dessen nachträglich auch noch zu einer gewissen Entfremdung zwischen jenem und dem Kaiser. Denn als dieser nach langem Warten die Ulvild endlich einmal zu Gesichte bekommt, wird auch er von der Schönheit der Frau ergriffen, zugleich aber fühlt er sich hintergangen und beruhigt sich erst, nachdem Otto ihm den Sachverhalt offen und wahrheitsgetreu dargelegt hat. Der Kaiser erkennt den Willen Gottes und geht nach einer Vision<sup>5)</sup> so weit zu erklären, daß er der Welt entsagen, sein Kaiserthum auf Otto übertragen wolle — Dicitur Otto posthaec imperator Saxoniae factus esse eique ac regiae filiae gnatus fuisse filius, nomine Magnus etc. Einfacher ist der Schluß in einem anderen und, wie es scheint, besseren Text: der Kaiser versichert Otto seiner besonderen Gnade, Otto behält Braunschweig und seine ganze Herrschaft bis an sein Lebensende und es folgt ihm sein Sohn Magnus, a quo familia ducum Brunsvicensium in Saxonia ortum ducit.

Demnach ist diese Novelle wohl erst zu Anfang des dreizehnten Jahrhunderts, in den letzten Zeiten weltlicher Großmacht und während der Ent-

1) Fornmannna Sögur, VI, 56 ff.

2) Scripta Histor. Island. VI, 51 ff.

3) S. oben S. 278.

4) S. oben S. 275, Anm. 6.

5) F. in Fornmannna Sögur VI p. 73; Scripta Histor. Island. VI, 67.

siehung eines territorialen Herzogthums Braunschweig endgültig fixirt worden. In die deutsche Geschichtslitteratur ist sie meines Wissens nicht hineingebracht. Auch Snorre Sturleson nimmt in Heimskringla keine Notiz von ihr: wohl gedenkt auch er des Beistandes, den Herzog Otto und die Sachsen dem Könige Magnus gegen die Wenden leisteten, — s. oben S. 276 — aber der Kaiser der Zeit ist ihm Heinrich der „Milde“, Heinrekr, him mildi, und ihn, den Keisara i Saxlandi, kennt er bloß als Gemahl Gunhilds: diese war nur drei Jahre (Winter) lang in Sachsen, da erkrankte sie und starb fünf Jahre (Winter) nach dem Tode ihres Vaters, Knuts des Alten. Die Jahre stimmen nicht ganz genau, aber gute alte Uebersetzung und richtige Einsicht ist in Snorre's Gunhild-Episode<sup>1)</sup> nicht zu verkennen.

<sup>1)</sup> Magnus-Saga, Af Magnusi Goda c. 18, Helmskringla ed. Schöning III, p. 23, 24.

# Arkundliche Beilagen.

---



## I.

K. Heinrich restituirt dem Kloster der h. Gertrudis in Nivelles, beziehungsweise der Äbtissin Nicheza auf Ansuchen mehrerer Großen, des Erzbischofs Hermann von Köln, des Bischofs Rithard von Lüttich, der Herzöge Gozelo und Gotfried die Ortshaft Nivelles mit allem Zubehör, setzt die Bedingungen fest, unter denen in Zukunft die Gerichtsbarkeit des Vogtes und des Grafen bezüglich derselben gehandhabt werden soll und sichert diese Verfügung durch eine Excommunicationsandrohung, welche die sämtlichen anwesenden Kirchenfürsten: die Erzbischöfe Hermann von Köln und Bezelin von Bremen, die Bischöfe Rithard von Lüttich, Beno (Bernold) von Utrecht, Hermann von Münster, Richard von Verdun, Gerard von Cambrai, Dietrich von Metz, Bischof Rudolf ausgesprochen haben.

Stablo, 5. Juni 1040<sup>1)</sup>.

In nomine sancte et individue trinitatis. Henricus divina favente clementia rex. Quoniam nulla nostra presumptione sed sola Domini miseratione suscepimus regni gubernacula, quo per nos optata tranquillitate sancta frueretur ecclesia, nostrum [est]<sup>2)</sup> omnimodo in hoc laborare, solius autem Domini erit perficere. Nivelensis<sup>3)</sup> ergo abbatia vel ecclesia quantis fluctuationibus sit quassata<sup>4)</sup>, quantis calamitatibus attrita, est dolendum fidelibus et ipsius Domini innotuit miserationibus; nec enim aliquando obliviscitur pauperum suorum, quia solus laborem et dolorem considerat eorum. Tanta utique premebatur<sup>5)</sup> oppressione, ut ad ipsum claustrum usque comitis extenderetur beneficium, nec erat sacratissime virgini Gertrudi ibidem quiescenti aliquis debite reverentie locus, quamvis ipsum locum propriis excoluerit manibus. Hoc antecessoribus nostris multum displicuit, quamvis providentia divina nobis corrigendum reliquerit. Interventu ergo primatum nostrorum, scilicet Heri-

1) Bergf. oben S. 87.

2) fehlt im Manuscript.

3) Nuvalensis Bf.

4) cassata Bf.

5) premebantur Bf.

manni Coloniensis archiepiscopi, Nitardi Leodiensis episcopi, ducum autem Gothelonis et Godefridi ceterorumque pene innumerabilium correximus, quantum potuimus, quantumque ipse concessit, per quem omnis ordo regnorum decurrit. Reddimus itaque virgini quod est suum, reddimus, non ex nostro damus, sed pro anima genitoris [nostri] <sup>1)</sup> Chuonradi ipsum burgum vel villam Nivellam cum omnibus utensilibus, cum mercato <sup>2)</sup> ac theloneo, cum moneta et maceria <sup>3)</sup>, cum cambiis <sup>4)</sup> et molendinis, pratis et terris, cultis et incultis, pascuis et silvis, cum familia ibidem manente et cum hereditate omnium in ea residentium ubicumque eam habuerint, redemimus a beneficio et ecclesie vel abbatisse Richethe et congregationi ibidem servienti ejusque successoribus jure perpetuo remittimus. Non sit ibi advocatus quisquam vel comes, nisi quem abbatisa elegerit nec requirat ipse advocatus vel comes aliquod iudicium vel placitum, nisi invitetur ab abbatisa vel preposito; sit ab omnibus oppressionibus vel ab omni potestate comitis vel advocati ulterius libera, nisi invitentur iusticie causa. Hoc ergo decretum, quod a Domino constat esse dispositum et regni principum consilio ita est diffinitum, firmamus per excommunicationem omnium archiepiscoporum et episcoporum presentium, scilicet Hermanni Coloniensis archiepiscopi, Bethelini Bremensis archiepiscopi, Nitardi Leodiensis episcopi, Benonis Traiectensis episcopi, Herimanni Mimgardefordensis episcopi, Richardi Virdunensis episcopi, Gerhardi Cameracensis episcopi, Thyederici Mettensis episcopi, Rodulphi episcopi ceterorumque omnium, qui ad presens erant, orthodoxorum, ut quicumque conantur hec in aliquo violare, deglutiat eos terra cum Dathan et Abiron nec videant Deum Deorum in Syon. Insuper et regali potentia confirmamus ac nostri sigilli impressione consignamus, quo ille filius perditionis, qui hoc quesierit aliquo modo dampnare, et anathematis feriatur gladio et legali dampnetur eternaliter iudicio.

Signum Domni Henrici tercii regis invictissimi.

Thiedericus <sup>5)</sup> cancellarius vice Bardonis <sup>6)</sup> archicapellani recognovi.

Datum Nonas Junii, indictione VIII, anno dominice incarnationis millesimo quadragesimo, anno autem domni Henrici regis tercii ordinationis tercio decimo, regni secundo. Actum Stabulai <sup>7)</sup>, feliciter amen.

Aus der am 11. Februar 1352 angefertigten notariellen Copie einer Bulle Pappst Clemens' VI. vom 21. Mai 1350, in welche vorstehende Urkunde inferirt ist. Original des Notariatsinstrumentes in Wien, Staatsarchiv. Reichshofratsacten, Gratialia. Privileg. Lat. exped. fasc. N. Abschrift von Dr. Victor Bayer. Vergl. Notizenblatt zum Archiv für Kunde österr. Geschichtsquellen 1851 S. 153.

## II.

R. Heinrich bestätigt dem Kloster der h. Gertrudis zu Nivelles die Ortschaft Nivelles mit allem Zubehör, macht die Gerichtsbarkeit des Vogtes und des Grafen von dem Willen der Abtissin abhängig und beruft sich bei dieser

- 1) fehlt im Mf.
- 2) mercato Mf.
- 3) maeria Mf.
- 4) campis ?
- 5) Thierericus Mf.
- 6) Burdonis Mf.
- 7) Stabulai Mf.

Verfügung auf das Ersuchen der Erzbischöfe Hermann von Köln und Poppo von Trier, des Bischofs Nithard von Lüttich und achtzehn anderer nicht genannter Bischöfe, ferner der Herzöge Gozelo und Gotfried, sowie auf die Einwilligung des Lanibert als des Inhabers von Klosterbeneficium.

Aachen, 3. Juni 1041<sup>1)</sup>.

In nomine sancte et individue trinitatis. Henricus divina favente clementia rex. Cum ad Romani regni gubernacula regenda nulla meritum qualitas sed sola et immensa Domini nos predestinasset pietas, maxime elaborandum duximus ecclesiam sanguine suo desponsatam luporum dentibus eripere, ne si quando ingravaretur rabies, quaerent<sup>2)</sup> eam avidis morsibus jugulare. Cui dum nequimus, ut expedit, subvenire, impossibilitatem nostram ei committamus, cui nihil est impossibile; insistamus tamen et nos, ne cum venerit, pigros juste condemnet servos. Est ergo ecclesia quedam in pago Bracbatensi sita, vulgo Nivella dicta; in hac requiescit virgo Gertrudis pietate quidem ineffabilis, que utique nescit misericordiam denegare cuivis. Sed dum sit gens ferox et dure cervicis, jungitur enim indomitis Francigenis, non quaerit<sup>3)</sup> vicem reddere tante pietati sed potius furit rabie intolerabili. Hoc multum doluerunt praedecessores nostri, quamvis locus non esset corrigendi. Dominus autem nunquam immemor solite bonitatis, quod tunc temporis predestinavit, nostro in tempore manifestavit. Nam omnes, qui hereditatem virginis pro hereditario beneficio tenebant, extinxit et aperte manifestata est vindicta que diu latuit. Ut ergo novimus dominicam visitationem, decrevimus per primatum nostrorum consilium et exortationem, quo vel burgus in quo veneratur virginis praesentia, quemque propriis manibus ad inhabitandum sibi extirpavit, dum adhuc vitali frueretur aura, ipse sibi redderetur vel potius dum sit suus, desolidaretur. Sic denique decrevimus quod<sup>4)</sup> burgus vel villa Nivialensis cum omnibus utensilibus suis cum mancipiis ibidem residentibus utriusque sexus cum terris quas colunt qui in burgo resident, cum mercato teloneo, cum moneta et maceria<sup>5)</sup> cambis<sup>6)</sup> et molendinis, pratis et silvis cum omnibus cultis et incultis soli deserviat virgini. Nullam potestatem ibi ultra exerceat comes vel advocatus nisi ab abbatisa fuerit invitatus; ad tria generalia placita veniat non alter quam ipse advocatus vel nuntius talis quem elegerit abbatisa in suis militibus. Et hoc decretum interventu archiepiscopi Coloniensis scilicet Hermanni et quam plurimis suis suffraganeis, interventu quoque Nithardi Leodicensis episcopi, Popponis quoque Treverensis archiepiscopi necnon et XVIII episcoporum, ducum vero Gothelonis et Godefridi petitione et ipso Laniberto annuente, cui dabatur beneficium reliquum, propria manu corroboravimus et sigilli nostri impressione firmavimus et ob duritiam gentis omnium, qui aderant episcoporum [et]<sup>7)</sup> abbatum orthodoxorum omnium tali anathemate conclusum<sup>8)</sup>, ut quicumque consilio vel actu vel ullo ingenio voluerit violare, pereat cum Dathan et Abiron nec videat Deum Deorum in Sion.

Signum domini Henrici tertii regis invictissimi.

Ev[e]rhardus<sup>9)</sup> cancellarius vice Bardonis archicancellarii recognovit.

1) Bergl. oben S. 104, 106.

2) querent Mf.

3) querit Mf.

4) quo Mf.

5) materia Mf.

6) campis?

7) fehlt im Mf.

8) est?

9) Evrhardus Mf.

Data III Nonas Junii, indictione VIII, anno dominice incarnationis millesimo XLI, anno domni Heinrici tertii ordinationis XIII, regni vero II. Actum Aquisgrani, feliciter amen.

Vidimirte Copie auf Papier, gehört zum Entwurf der Befähigungsurkunde Kaiser Karls V. vom 27. November 1549 und befindet sich in Wien, Staatsarchiv. Reichshofrathssacten. Gratia. Privileg. Lat. exped. fasc. N. Abschrift von Dr. Victor Bajer. Vergl. Notizenblatt zum Archiv u. s. w. 1851 S. 152.

## Nachträge und Berichtigungen.

§. 4 Anm. 2. Der Irrthum mehrerer deutscher Quellen, daß Heinrich schon vor dem Römerzuge Konrads zum König ordinirt, d. h. erwählt und gekrönt worden sei, kehrt wieder bei Andreas Dandulus, Chron. l. IX c. 3, Muratori SS. XIII, 239: Conradus Henricum filium adhuc puerum post se regnatum ordinavit et Italiam ingressus gloriose recipitur et a Johanne papa coronatur. Vielleicht geht diese Notiz auf Sigebert, Chron. a. 1027, SS. VI, 356 zurück. Bei einigen anderen Angaben, welche die Chronik des Dandulus zur Geschichte Konrads II. und Heinrichs III. enthält, habe ich den Ursprung vergeblich zu ermitteln versucht.

§. 9 Anm. 1. Nach De Rubeis ist dieses Placitum neuerdings wieder abgedruckt bei Fider, Forsch. IV, 1, S. 72–74, Nr. 49. Vergl. auch das bezügliche Regest bei Valentinelli, Regesten zur Deutschen Geschichte aus den Handschriften der Marcus-Bibliothek in Venedig (München 1865) p. 50, Nr. 98 mit ungenauer Datirung. In der von B. benutzten Handschrift, einer modernen Copie auf Papier, ebendem Staatshalterei-Archiv in Udine gehörig, steht: anno . . . Conradi in Italia primo in (sic) XIII. Kal. Junii (anstatt XIII bei De Rubeis), ind. X. Im Hinblick auf St. 1947, Br. 90 aus Ravenna nehme ich mit Stumpf und Breslau an, daß in dem überlieferten Tagesdatum des Placitums ein Fehler steckt, daß es ursprünglich VIII, resp. VIII Kal. lautete, während Fider a. a. O. den Fehler in dem Ravennater Diplom suchen möchte. Dieses wurde aber, wie unter Anderem eine Pergamentcopie saec. XI zu Venedig in den Frari beweist, innerhalb der Kal. Junii, also zwischen dem 16. Mai und dem 1. Juni ausgestellt. Die Schwierigkeit in Betreff des Itinerars wird also nur gehoben, wenn man das Placitum, nach Maßgabe des Diploms, nicht dieses nach jenem emendirt.

§. 11 Anm. 4. Die Reihe der bisher bekannten Schriften, welche Heinrich III. gewidmet sind, ergänzte neuerdings E. Dümmler, Anselm der Peripatetiker. Halle 1872. 8. Dieser Anselm war italienischer Grammatiker, schrieb über die Regeln der Rhetorik eine sog. Rhetorimachia in drei Büchern und leitete sie unter Anderem ein mit einer epistola . . . ad imperatorem Henricum, bei Dümmler S. 16–18, aber auch schon früher einmal für sich veröffentlicht von J. Klein, Ueber eine Handschrift des Nicolaus von Cues. Berlin 1868. S. Dümmler S. 2.

§. 20 Anm. 2. Um die eigenthümlichen, auf bekannte Quellen nicht mehr reducirbaren Angaben, welche Aventin a. a. O. und auch sonst mehrfach zur Geschichte Heinrichs III. macht, richtig zu würdigen, ist eine zusammenhängende Kritik des ganzen fünften Buches seiner *Annal. Boior.* erforderlich. Eine solche gedenke ich im Anhang des zweiten Bandes zu geben.

§. 27 Anm. 1. Nach Dandulus war Burgund ein Vermächtniß König Rudolfs an Heinrich III., *Chron. l. l. Rodulfus interea Burgundiae rex moriens Henrico imperatoris filio nepoti suo regnum reliquit.*

§. 37 Anm. 1. In diesen Zusammenhang paßt sehr gut hinein eine hessische Dichtung der Zeit, die *Gratulatio reginae e morbo recreatae* bei Jaffe, *Cambridger Lieder* S. 17, Nr. VIII. Das Hauptstück, v. 1—11 lautet:

Gaudet polus, ridet tellus, iocundantur omnia;  
angelorum sacra canunt in excelsis agmina,  
quorum psallit imitatrix in terris ecclesia;  
mundus plaudit et resultat letus de te, regina.  
Ac haut minus gratulatur pulchra vernarum turma,  
que sub tuis alis fulta, digna tali domina:  
incolomis gubernatrix quod tu, morbo soluta  
et virtute flore compta, restauraris in aula.  
Ne mireris; deus iussit solvi morbi vincula  
nexus mortis et ligare, ne fuisset dampnosa  
tue vite optate, que nobis opus servata.

§. 53 Anm. 3. Auf die Namensform Lambertus in dem Abdruck der Fuldischen *Todtenannalen* bei Böhmer, *Fontes III*, 160 ist nichts zu geben. Denn in dem Text bei Leibnitz, *SS. Brunsvic. III*, 768 findet sich das correcte *Rambertus*. Dies veranlaßt mich, die beiden Texte überhaupt noch ein Mal zu vergleichen und Varianten, welche für die Darstellung von Bedeutung sind, zu notiren.

§. 57 Anm. 4. Zu *Annal. necrol. Fuld. l. l.* Das Tagesdatum bei Böhmer fehlt dem Text bei Leibnitz, der statt dessen die bei Böhmer fehlende Wendung *felicias memoriae* giebt. — Zu *Annal. Altah. 1039*. Die Bezeichnung dieser Notiz als abgeleitet aus den hildesheimischen *Annalen* ist nach dem, was ich §. 438 bemerkt habe, nicht mehr zutreffend. Die bezügliche Angabe ist selbständig und der entsprechenden aus den *Annal. Hildesh. a. 1039* zu coordiniren. Dasselbe gilt von den betreffenden Citaten §. 58, Anm. 4.

§. 65 Anm. 7. Weitere Daten zur Sonnenfinsterniß vom 22. August: *Annal. Altah. 1039*; *Annal. Blandin. 1039*, *SS. V*, 26, wo die Dauer der Finsterniß auf *tertia hora usque ad sextam* bestimmt wird, und Rodulfus Glaber, *Histor. l. IV c. 9* (zum Todesjahr Konrads II.), *SS. VII*, 69: *facta est eclipsis solis undecimo die Calendarum Septembrium, feria quarta, hora sexta atque, ut semper fit, luna vicesima octava.* In den *Annal. necrol. Fuld. a. 1039* bei Leibnitz, p. 768 ist eine Sonnenfinsterniß zum 23. August notirt und näher bestimmt auf VII hora. Gemeint ist ohne Zweifel derselbe Vorgang, wie in den anderen Quellen, und darum anzunehmen, daß X. Kal. Sept. verrieben wurde aus XI. Kal. Sept. Bei Böhmer fehlt diese Notiz.

§. 70 Anm. 3 ist hinter Herim. Aug. Chron. 1039 einzufügen Annal. Altah. 1039.

§. 77. In das erste Jahr der Regierung Heinrichs III. gehört noch ein bemerkenswerther Vorgang in dem elsässischen Kloster Ebersheimmünster. Abt Rupertus, seit 1001 im Amte, starb damals und die Mönche wählten einen Nachfolger. Aber der König vernichtete diesen Act und setzte eigenmächtig, angeblich sogar mit Gewalt einen Mönch von Murbach Namens Willo zum Abte ein. Einen sagenhaft ausgeschmückten Bericht hierüber enthält, wie es scheint, nach älterer Quelle die späte Historia Novientens. Monasterii bei Böhmer, Fontes III, 13, der den älteren Text bei Martene verbessert hat. Die neue, von Weiland besorgte Ausgabe in den Mon. Germ. SS. XXIII, p. 427 sq. kenne ich bis jetzt nur aus dem Citat bei Wattenbach, Geschichtsquellen II, 280. Ich gebe daher die Erzählung nach Böhmer. Rupertus abbas ab hac vita migravit, presuitque monasterio ab ultimo anno tertii Oddonis imperatoris usque ad primum annum Henrici filii Conradi imperatoris. Cumque fratres alium elegissent, Henricus imperator quemdam monachum aurificem de monasterio quod Onvartum dicitur, Willonem nomine, violentem intronizavit ac abbatem constituit. Idem enim Willo imperatori civos cupreos et scutellas stagnaeas miri operis deauravit, quos militibus in donariis dedit. Quod cum militibus innotuisset, ipsum interficere moliebantur, et idcirco imperator illum a se removit ac pro hoc tali commercio abbatem constituit. Quem cum fratres contra velle suum coacti suscepissent, quosdam ex ipsis, nobiles et litteratos viros, monasterio pepulit, et filios pistorum ac cocorum et piscatorum intronizavit ac tonsurari fecit, quos etiam nos ipsi postea de claustro proiectos portarios et pectores ac molendinarios monasterii vidimus.

§. 78 Anm. 2. Die Angabe, daß K. Heinrich in Augsburg neben dem italiänischen Gerichtstag noch eine allgemeine Versammlung deutscher Fürsten hielt, ist richtig; aber die Annal. Hildesheim. 1039 mit ihrem: placitum habuit cum Cisalpinis primoribus de reipublicae stabilitate bezeugen es nicht. Denn Cisalpinus bedeutet in der Sprache des Annalisten: italiänisch, nicht: deutsch. Vergl. a. 1036, wo Hermann, der italiänische Kanzler Konrads II. bezeichnet wird als Cisalpinus cancellarius. Ferner a. 1037: Imperator . . . in Salerno opido generalem conventum de re publica cum Cisalpinis nostrisque primoribus habuit.

§. 97 Anm. 2. Wer war der Hildolfus episcopus, der in den Annal. necrol. Fuld. a. 1040 die Sterbereihe eröffnet, und wer der Ruohharius episcopus, der eben dort die Reihe von 1041 beschließt? Auch der Magnus episcopus an der Spitze von 1047 ist mir noch dunkel.

§. 128 Anm. 6 und 7; §. 129 Anm. 2. Von Ellingers zweiter Absehung nimmt auch ein Regensburger Zeitgenosse Notiz, Othlon in seinem Liber visionum c. 9, SS. XI, 381, 382. Er widmet ihr eine Traumbergeschichte, welche, wie schon die Ueberschrift: Negligentia abbatis Ellingeri a defuncto clerico reprehensa et castigata erkennen läßt, einer ungünstigen Ansicht von seinem Wirken Ausdruck giebt.

§. 155 Anm. 3. Dieser Irrthum späterer anglovinischer und normannischer Geschichtschreiber beruht, wie es scheint, darauf, daß man den ersten Gemahl der Agnes, Wilhelm V. und dessen gleichnamigen Sohn erster Ehe, Wilhelm VI. mit einander verwechselte, oder vielmehr in eine Person zusammenzog. Vergl. Freeman, History of the Norman conquest Vol. II, p. 595.

§. 182; §. 234. Mit Rücksicht auf die mehrfachen Geldzahlungen, zu denen sich ungarische Herrscher, Dvo im J. 1043, Peter im J. 1045 Heinrich III. gegenüber verstanden, sei hier noch erinnert an den Silberrund von Farbe und an den verhältnißmäßig großen ungarischen Bestandtheil desselben, nämlich 242 Münzen König Stephans, beschrieben von J. Friedländer im 15. Bericht der Schl. Holst. Laub. Gesellschaft für Vaterland. Alterthümer S. 46. Unter den Münzen nicht-ungarischen Gepräges, welche diese merkwürdige Sammlung enthält, sind das deutsche und das deutsch-slavisches Element stark vertreten, dieses durch Münzen der böhmischen Herzöge Boleslav III., Jaromir und Bretislav, dieses durch Münzen der Kaiser Otto III., Heinrich II. und Konrad II. Auch für Heinrich III. wird ein Stück in Anspruch genommen, eine Straßburger Münze S. 39. Sie entstammt aber, wenn anders die Deutung überhaupt richtig ist, der Königsperiode 1039–1046. Münzen aus Heinrichs Kaiserzeit fehlen ganz, wie denn auch Heinrich IV. unvertreten ist. Sehr begreiflich daher, daß Friedländer und mit ihm R. Müllenhoff, der die historische Einleitung zu jener Münzbeschreibung verfaßte, annahm, der Fund sei zwischen 1040 und 1050 niedergelegt und stehe in Verbindung mit den drei ungarischen Kriegszügen Heinrichs III., sei etwa durch einen sächsischen Theilnehmer dieser Züge ins Land gekommen. Indessen ist doch noch eine andere Erklärung möglich, durch die Annahme nämlich, daß wenigstens die böhmischen und ungarischen Stücke der Sammlung einen Theil der böhmischen Kriegszahlung von 1041 repräsentiren. Den Annal. Altah. 1041 zufolge übernahm Bretislav bei dem ersten Friedensschluß die Verpflichtung octo millia semisses regis pondere zu zahlen: zwar wurde ihm später die Hälfte erlassen, aber die übrigen 4000 semisses sind doch wahrscheinlich in der That gezahlt worden. Wenn sich ungarische Münzen darunter befanden, so wäre das bei dem nachbarlichen Verkehr der Länder und bei der Bundesgenossenschaft ihrer Herrscher nicht zum Verwundern. Ebenso wenig erregt Bedenken der Fundort im östlichen Holstein, auf wagräischem, also slavischem, aber mit den sächsischen Landestheilen eng verbundenen Boden. Ist es doch direct bezeugt, daß sowohl im J. 1040 als 1041 ein beträchtlicher Theil des deutschen Heeres aus Sachsen bestand, und wie bereitwillig König Heinrich war, die ihm in diesen Kriegen geleisteten Dienste durch Gaben an Einzelne anzuerkennen, lehrt der Vorgang mit Luitpold von Oesterreich, Annal. Altah. 1041, zur Genüge. Vergl. Annal. Altah. 1045 über Geldspenden des Königs an diejenigen Ritter, welche ihm im Jahre vorher zu dem Siege an der Raab verholfen hatten.

§. 184 Anm. 2. Das Original von St. 2247 befindet sich jetzt nicht mehr in Wien, sondern in Graz auf dem Landesarchiv. Dort sah ich es und kann die von Pertz gegebene Beschreibung als richtig bestätigen.

§. 219. Einen interessanten Beitrag zur Geschichte dieses Winterkrieges zwischen Heinrich III. und Gotfried liefert noch eine gute niederlothringische Quelle, das Chron. S. Huberti Andagin. c. 5, SS. VIII, 571. Auch hier ist die Rede von der Hungersnoth, longa et maxima famis necessitate. Ueber den Krieg aber, — inter imperatorem Henricum et ducem Godefridum maiorem diuturna et inexorabili seditione — erfährt man, daß die Burg Mirward an der Lomme, nahe bei dem Hubertuskloster, auf Heinrichs Befehl von zahlreichen eirheinischen, d. h. lothringischen Großen belagert und hart bedrängt wurde, castrum Mirvoldi ecclesiae acriter imminentis ex edicto imperiali omnium fere principum cis Renum consistentium gravissima obsidione. Trotzdem sei es jedoch, fährt die Chronik fort, dem Abte Adalardus gelungen sein Kloster durch alle Noth glücklich hindurch zu retten, es nicht nur vor gänzlicher Zerstörung zu bewahren, sondern es auch noch zu bereichern.

§. 221 Anm. 5. Wie die Annal. Altah. I. I. so enthalten auch die Annal. S. Emmerammi saec. XI, SS. XVII, 571 und die Annal. necrol.

Fuld. 1044 bei Leibnitz p. 768 (nicht bei Böhmer) eine Notiz über die Sonnenfinsterniß vom 22. November 1044 und zwar beide zugleich Angaben über die Dauer des Phänomens. Nach dem Annalisten von S. Emmeram währte es ab hora diei secunda usque ad horam quasi octavam 10. Kal. Decembris splendorque eius non est visus a 10. Kal. Decembris usque ad 8. Idus Decembris; nach dem fuldischen Berichte: a prima hora usque ad nonam. In Betracht kommt endlich noch Rodulfus Glaber *Histor. l. V c. 3, De tertia eclipsi solis*, Bouquet X, 61: In mense . . . Novembris decimo Kalendarum Decembrium hora tertia eiusdem diei facta est nostro tempore tertia eclipsis solis. Das Jahr ist zwar nicht genau bezeichnet; aber die Identität zwischen dieser Angabe und den deutschen unterliegt keinem Zweifel.

§. 244. Fider, *Forsch. II*, 132 hat Udalgers missatische Thätigkeit verfassungsgeschichtlich gewürdigt: er subsumirt den Kanzler unter die Kategorie der wandernden Königsboten, von denen es höchst wahrscheinlich ist, daß sie „Stellvertreter des Königs für das ganze Reich“ waren. Eben dahin zählt Fider auch den Bischof Ulrich oder Udalrich von Trident; nach dem Placitum in Memoria di Lucca Vc. p. 661 saß dieser im J. 1045 als Königsbote in Lucca zu Gericht.

§. 245, 246. Außer Pabst hat in neuerer Zeit auch noch ein italiänischer Gelehrter speciell über Aribert gearbeitet: Pietro Rotondi, Ariberto d'Intimiano, Arcivescovo di Milano, *Archivio Storico Italiano, Nuova Serie T. XVII P. 1 p. 51 sq.* Diese Darstellung ist aber weder erschöpfend noch kritisch.

§. 259. Baronius, *Annal. eccles. a. 1044, ed. Pagi-Mansi T. XVI p. 657* spricht von einer freiwilligen Abdantung Benedicts, welche nicht mit der käuflichen Uebertragung des Pontificats an den Erzpriester Johannes in Verbindung steht. Zeugniß dafür ist ihm die angeblich gleichzeitige Lebensbeschreibung des h. Bartholomäus, eines Schülers und des dritten Nachfolgers des h. Nilus im Kloster S. Agatha zu Grotta-Ferrata bei Rom, *Vita S. Bartholomaei c. 11*, später wieder gedruckt bei Martene et Durand, *Veter. Scriptor. Collectio VI. col. 961*. Hier wird erzählt, wie der derzeitige Pabst, ein lasterhafter Jüngling, von Neue ergriffen über sein sündiges Treiben, mit Bartholomäus zu Rathe ging, von diesem ermahnt wurde fernerhin keine geistlichen Handlungen vorzunehmen — non licet tibi, inquit, rem sacram agere — und auch wirklich abgedankt habe. Mit Namen wird der Pabst nicht genannt. Aber daß nur Benedict IX. gemeint sein kann, das läßt sich wohl nicht bezweifeln. Ebenso gewiß ist freilich, daß diese Erzählung mit der gesammten übrigen Tradition schlecht zu vereinigen und auch an sich, wegen der legendarischen Art der ganzen *Vita*, unglauwürdig ist.

§. 286 Anm. 4. Die Beweistelle aus Willelm. Malmesbur. *SS. X, 466*, deren Anfang hier mitgetheilt ist, lautet vollständig: ut omnibus sollempnitatibus, quibus coronabatur, reges eorum quatuor lebetem, quo carnes condiebantur, in humeris suis per anulos quatuor vectibus ad coquinam vectarent.

§. 289 Anm. 1. Auch die *Annal. S. Emmerammi saec. XI. SS. XVII, 571* nehmen Notiz von dem Tode des Eremiten Günther, enthalten aber die bezüglich Angabe ungenau noch als Bestandtheil des Jahresberichts von 1044. Das folgende Jahr ist bei ihnen unvertreten.

§. 293. Ungefähr gleichzeitig mit der Vacanz und der Wiederbesetzung von Corvey vollzog sich ein Wechsel in der Leitung des S. Quirinus Klosters zu Tegernsee. Der Abt Herrand, den der König im J. 1042 eingesetzt hatte — s. oben §. 129 — bewährte sich nicht: nach vierjähriger Amtsführung, also im J. 1046, wurden, wie das Chron. Tegerns. c. 6, Pez, Thes. III c. p. 511 berichtet, Klagen über ihn laut, pro excessibus suis impetitur, der König setzte ihn ab und schickte einen Hersfeldischen Mönch, Namens Edbert als Abt nach Tegernsee. Ein Wahlact fand nicht statt — despecto omni iure liberae electionis, sagt das Chron. l. l. Vielleicht deshalb, aber auch aus anderen Gründen standen die Tegernseer ihrem neuen Abt bald noch feindslicher gegenüber als seinem Vorgänger und priesen sich glücklich, als er im J. 1048 zum Abt von Fulda erhoben wurde. Chron. l. l. Von beiden, von Herrand sowohl als von Edbert sind uns je ein Brief an Heinrich III. erhalten bei Pez, Thesaur. T. VI. p. 230, 231 (Herrand); p. 235 (Edbert). Auf letzteren werde ich im folgenden Bande zurückkommen. Herrands Brief zerfällt in zwei Theile, eine ungemein panegyrische captatio benevolentiae und in die petitio, der König möge doch, wie ehemals die Seele seines verstorbenen Vaters, so auch die seiner entschlafenen Mutter dem Gebet der Brüder von S. Quirinus empfehlen, mit anderen Worten, für die verstorbene Kaiserin Gisela in Tegernsee eine Memorie stiften und dem Kloster entsprechende Schenkungen machen. Der Brief wird also wohl im Laufe des J. 1043 geschrieben sein.

§. 296 Anm. 4. Um Fickers Ansicht über die rechtliche Bedeutung von Wazo's Einwänden vollständig und genau wiederzugeben, muß ich noch hinzufügen, daß sie ihm nach §. 352 „eine Ausflucht“ zu sein scheint, „deren Berichtigung nicht einmal anerkannt wird“. Dennoch dürfte „dieser Vorgang im deutschen Hofgericht schwerlich als Zeugniß für die bezüglichen italienischen Rechtsbräuche dienen“.

§. 307. Von der Behauptung des Sigonius, *Histor. de regno Italiae* l. VIII ed. Basileae (1575) p. 331, daß Heinrich, bevor er nach Pavia kam, von Erzbischof Wido in S. Ambrosius zu Mailand mit der eisernen Krone gekrönt worden sei, habe ich absichtlich keine Notiz genommen: sie ist, soviel ich sehe, völlig aus der Luft gegriffen.

§. 315 Anm. 6. Das Citat: *Annal. Altah.* 1047 gehört nicht an das Ende, sondern an die dritte Stelle der Reihe.

§. 316. Als Ausfluß freien Volkswillens charakterisiren den Patriat Heinrichs III. doch nicht nur so kaiserlich gefinnte Zeugen, wie *Annal. Romani* und Benzo, sondern auch der Hauptautor der hierarchischen Richtung, Bonitho, indem er *Ad amicum* l. V, ed. Jaffé p. 629 sagt: Heinrich habe den Patriat an sich gebracht *rumoribus populi illectus*. Aber ohne Bedenken ist diese Ansicht von einem popularen Impulse nicht, weil das zeitgenössische und unbefangene Chron. S. Benigni Divion. SS. VII, 237 behauptet: der Kaiser habe sein Recht an der Papstwahl von den Römern erlannt, *data pecunia non parva exegerat, ut etc.* Vergl. oben §. 508.

§. 348. Vergl. P. Scheffer-Boichorst, *Kaiser Friedrich I. letzter Streit mit der Curie* §. 206. Hier sind die italienischen Acten Welgers und die betreffenden, nominell von A. recognoscirten Diplome Heinrichs III. tabellarisch zusammengestellt.

§. 359. In die Reihe der Capellane ist zwischen Gebhardus und Theobericus einzuschließen: Pletbert, Propst von Cambrai, 1051—1076 Bischof ebendort; als Capellan Heinrichs III. bezeugt durch Gesta episcoporum Cameracens. contin. c. 3, SS. VII, 491.

§. 362 Anm. 4, §. 364 Anm. 2. Der correcte Titel des hier angeführten Werkes lautet, wie ich fernerer gültiger Mittheilung des Herrn Professor Stumpf entnehme: Gaet. de Minicis, Numismatica Ascolana. Fermo. 1853. 4.

§. 373. Zu der sog. Autographon-Hypothese in Betreff des sign. speciale. Zu Gunsten derselben spricht noch das in Mailand befindliche Original von Stumpf, Acta imperii p. 429, Nr. 302. Auch hier ist im Vollziehungsstrich (Querbalken) des Monogramms und im Recognitionsszeichen die Linde identisch, unterscheidet durch ihre Blässe jene Zeichen deutlich von der ganzen übrigen Schrift. Diese Beobachtung, welche ich selbst im vorigen Jahre machte, wird mir durch eine gültige Mittheilung von Herrn Dr. Breslau als richtig bestätigt.

§. 374. Zu den von Eberhard recognoscirten Originaldiplomen, welche von mir als mit einem Recognitionsszeichen versehen bezeichnet sind, kommen noch hinzu St. 2203 (B. 1484), Dr. in Trier, und St. 2232, Dr. in Berlin. Demnach ist St. 2207, Dr. in Berlin, nicht mehr der erste Fall, sondern hat zum Vorläufer St. 2203 vom 26. Januar 1041. Ferner kann ich jetzt in Bezug auf St. 2217, Dr. in Raumburg, feststellen, daß es ein Recognitionsszeichen hat und zwar in der Form von St. 2207. Nach Dr. Breslau.

§. 374. Zu dem Verzeichniß: Adalgerus, Classe III. Nach Dr. Breslau hat St. 2256, Dr. in Karlsruhe, ein Recognitionsszeichen und ist deshalb an das Ende von Classe I zu setzen.

§. 375. Zu dem Verzeichniß: Theobericus (II.) III. Classe. Nach Dr. Breslau haben St. 2306 (B. 1546); St. 2311 (B. 1549), Originale, beide in Karlsruhe, und St. 2313 (B. 1550), Dr. in Raumburg, ein Recognitionsszeichen in der Art, wie St. 2272 u. f. w. und gehören deshalb in die Classe I.

§. 390 Anm. 1. Lies: sondern das echte Diplom Heinrichs III. für Werden vom 18. Jan. 1040.

§. 478. Die passgeschichtlichen Daten Sigeberts lehren unter Anderem wieder in der noch unedirten Papst- und Kaiserchronik des Gilbertus und sind aus dieser übergegangen in die Chronik des Martin von Troppau, Chron. pontif. SS. XXIII, 1123. Außerdem treten in dem Abschnitt, welchen Martin den drei von Heinrich abgesetzten Päpsten widmet, noch andere Elemente zu Tage, so Bruchstücke eines Papstcatalogs, der mit dem Catalog des Cencius Camerarius, ebrict von Weiland, Archiv f. ä. d. Geschichtskunde XII, 60—77 sehr nahe verwandt ist; sodann eine Entlehnung aus einer der späteren Ableitungen des officiellen Papstbuches bei Watterich I, 70. Denn nach: Benedictus IX. . . . sedit annis 14 fährt Martin fort: Iste fuit eiectus de papatu et factus est papa Sabinensis episcopus, qui infra vocatus est Silvester. Et iste quoque eiectus est, et Benedictus recuperavit papatum. Et iste iterum eiectus est et datus est papatus Johanni archipresbitero sancti Johannis ante portam Latinam, qui Gregorius VI.

infra dictus est. Vergl. Weiland a. a. D. S. 30. Fraglich ist nur noch, ob Martin bei der Aufnahme dieses Stückes direct entlehnte oder ob es ihm durch das Medium des dem Cencius ähnlichen Papstcatalogs zukam. Weiland S. 24 hält die erstere Annahme für wahrscheinlicher.

§. 516. Ein Erklärungsmoment für die Fälschung von Brügge scheint sich darzubieten in einem merkwürdigen Schriftstück bei Barnkönig, Flandrische Staats- und Rechtsgeschichte Bd. I, Anfang S. 14 Nr. V. „Inchrift einer bleiernen Platte aus dem Sarge der Prinzessin Gunhildis, Schwester Harolds von England, gestorben in Brügge im Jahre 1087“.

§. 520. Die Vermuthung, daß Wilhelm von Malmesbury seine Erzählungen von Heinrich III. aus einem besonderen, etwa deutschen Sagen- und Legendenbuche schöpfte, wird durch die Art und Weise, wie mehrere seiner Geschichten bei späteren englischen Autoren wiederkehren, nicht wenig gestützt. So findet sich, worauf ich durch Herrn Professor R. Pauli aufmerksam gemacht bin, Willelm. c. 191 von dem verliebten und standhaften Diaconus bei Radulfus de Diceto, Abbreviationes Chron. ed. Twysden p. 470, nur etwas kürzer, sonst sachlich übereinstimmend. Außerdem aber begegnen wir dieser Historie in eigenthümlicher Umbildung bei Matthaeus Paris, Histor. Anglor. ed. Madden, Vol. I p. 236. Hier ist sie unter a. 1126 eingereiht und der Romanorum imperator ist demgemäß nicht unser Heinrich III., sondern Heinrich V.; der betreffende Diaconus wird sogar mit Namen genannt: er heißt Arnulphus und das Bisthum, mit dem der Kaiser ihn belohnt, ist Ravenna — praesulatum Ravennae contulit. Zeigt sich darin nicht eine dunkle Reminiscenz an Heinrich II. und dessen Halbbruder Arnold oder Arnulf, der im J. 1014 zum Erzbischof von Ravenna erhoben wurde? Papst bei Dirsch, Heinrich II. Bd. II, S. 417, 418. Wir sehen ja schon gelegentlich der Ehebruchsgeschichte von Kunigunde-Gunhild, daß in der Sage die Gestalten der verschiedenen Heinrichs sich verwirren, beziehungsweise unter sich verschmolzen werden.

Ferner entsprechen einander Willelm. c. 190 und Radulfus de Diceto l. 1. in Bezug auf die Historie von der Schwester des Kaisers und ihrer Liebenschaft mit dem clericus curialis. Auch die Erzählung von dem Zank der Mainzischen und Fuldischen um den Ehrensitz in der Kirche ist ihnen gemeinsam, Willelm. c. 192 und Radulfus l. 1. Aber zwischen beiden Historien bringt Radulfus noch folgende ihm eigenthümliche Heinrichsage:

Idem imperator venaturus silvam adiit, missam auditurus, sacerdos ultra modum deformis erat. Imperator secum tacitus cogitabat, quare Deus tam deformem hominem sacerdotem sacramenta sua conficere sineret. Mox cum ad versum . . . ventum esset: Scitote quoniam ipse est Deus, sacerdos socordiam pueri ministrantis increpitans respexit et concitatori voce quasi cogitanti imperatori responderit, dixit: ipse fecit nos et non ipsi nos. Quo dicto repercussus imperator, propheticum virum aestimans, invitum et renitentem sublimavit in episcopum.

## Druckfehler.

- |   |   |
|---|---|
| <p>             S. 6 Z. 11 v. o. lies: sondern zu-<br/>gleich.<br/>             S. 9 Z. 21 v. o. lies: Aquilej. statt<br/>Aqueij.<br/>             S. 15 Z. 7 v. o. lies: auf statt auch.<br/>             S. 17 Z. 26 v. o. lies: April 21<br/>statt April 24.<br/>             S. 17 Z. 28 v. o. lies: B. 1398;<br/>St. 2056; Br. 197 statt B. 1399;<br/>St. 2057; Br. 198.<br/>             S. 23 Z. 20 v. u. lies: Br. 134 statt<br/>135.<br/>             S. 41 Z. 25 v. o. lies: 18. Juli statt<br/>18. Juni.<br/>             S. 41 Z. 3 v. u. lies: 23. Juli statt<br/>23. Juni.<br/>             S. 46 sind die Anmerkungen umzustellen.<br/>             S. 49 Z. 3 v. u. lies: deportatum<br/>statt deporatam.<br/>             S. 56 Z. 8 v. u. lies: virum statt<br/>virem.<br/>             S. 57 Z. 14 v. u. lies: 1061 statt<br/>1011.<br/>             S. 79 Z. 3 v. u. lies: St. 2162 statt<br/>1262.<br/>             S. 95 Z. 26 v. o. lies: B. F. III,<br/>160 statt B. F. III, 110.<br/>             S. 121 Z. 1 v. o. lies: in Ungarn<br/>statt und Ungarn.<br/>             S. 128 Z. 7 v. u. lies: 509 statt 519.<br/>             S. 140 Z. 20 v. u. lies: adventu<br/>statt aventu.<br/>             S. 141 Z. 23 v. u. lies: Leo IX.<br/>statt Leo XI.<br/>             S. 156 Z. 5 v. o. lies: Wilhelm VI.<br/>statt Wilhelm II.<br/>             S. 183 Z. 8 v. u. lies: l. VI. statt<br/>l. II.         </p> | <p>             S. 200 Z. 20 v. u. lies: 8. April<br/>statt 6. April.<br/>             S. 206 Z. 14 v. u. lies: tritt statt<br/>treten.<br/>             S. 214 Z. 11 v. u. lies: Heinrichs III.<br/>statt Heinrichs II.<br/>             S. 232 Z. 17 v. u. lies: SS. XI statt<br/>SS. XII.<br/>             S. 243 Z. 2 v. u. lies: 178 statt 179.<br/>             S. 246 Z. 19 v. u. lies: ist ein statt<br/>ein ist.<br/>             S. 250 Z. 6 v. u. lies: 2283 statt 2293.<br/>             S. 269 Z. 22 v. u. lies: zwischen ih n<br/>und die Aversaner.<br/>             S. 281 Z. 22 v. o. lies: 1045 statt<br/>1042 und 7. April statt 10. April.<br/>             S. 313 Z. 10 v. u. lies: 11. No-<br/>vember statt 4. November.<br/>             S. 323 Z. 7 v. u. lies: ulteriora statt<br/>alteriora.<br/>             S. 367 Z. 27 v. u. lies: 1056 statt<br/>1046.<br/>             S. 373 Z. 10 v. u. lies: Stumpf.<br/>             S. 392 Z. 25 v. o. lies: Dagegen<br/>trägt.<br/>             S. 396 Z. 15 u. 16 v. u. lies: S. 42<br/>statt S. 41 und S. 41 statt S. 40.<br/>             S. 412 Z. 16 v. o. lies: das statt<br/>bies.<br/>             S. 422 Z. 9 v. u. lies: A. H. statt<br/>A. II.<br/>             S. 422 Z. 1 v. u. lies: a cetu statt<br/>a ectu.<br/>             S. 427 Z. 29 v. o. lies: 1041 statt<br/>1042.<br/>             S. 462 Z. 23 v. o. lies: Damasus II.<br/>statt Damasus V.<br/>             S. 470 Z. 2 v. u. lies: Kunst statt<br/>Kunstf.         </p> |
|---|---|

AUG 12 1918







UNIVERSITY OF MICHIGAN



3 9015 01314 8708

